

Regionalplan Neckar-Alb

Übersicht über die im Beteiligungsverfahren
nach § 12 Abs. 2 und Abs. 3 sowie Abs. 5
Landesplanungsgesetz
eingegangenen Stellungnahmen
zum Planentwurf 2012 mit Umweltbericht

Allgemeine Ausführungen

Kapitel 1

Räumliche Ordnung und Entwicklung der Region

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|-----------------------|--|--|
| Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Würt- temberg 19.09.2012 | Allgemein | <p>Die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen vom 25.7.2012 zeigt erheblichen Überarbeitungsbedarf des Planentwurfs auf. Der Umfang der notwendigen Überarbeitung erfordere eine erneute Beteiligung und Auslegung nach § 12 Abs. 2 und 3 LplG. Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur teilt diese Auffassung.</p> <p>Vor allem die nicht endgültig abgewogenen Festlegungen zur Nutzung der Windkraft, die nahezu regionsweite Festlegung von Grünzügen in Verbindung mit einer unzureichenden Regelung von Ausnahmen und von Zielüberlagerungen, weitere erforderliche Änderungen und Ergänzungen in verschiedenen Plankapiteln und das Fehlen der Umweltprüfung für die Festlegung von Pumpspeicherkraftwerken und Straßentrassen erfordern eine so weitgehende Überarbeitung des Planentwurfs, dass eine erneute Beteiligung notwendig wird.</p> <p>Bei der Überarbeitung bitten wir - ergänzend zu der Stellungnahme des Regierungspräsidiums - die nachfolgenden Anregungen und Bedenken zu berücksichtigen.</p> <p>Beigefügt sind Äußerungen der Ministerien für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft sowie für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz insbes. zur Windkraftplanung. Zur Verfahrensbeschleunigung wird empfohlen, die Überarbeitung dieses Kapitels unmittelbar mit diesen Ministerien abzustimmen.</p> <p>A Allgemeine Hinweise zum Text- und Kartenteil</p> <p>Die Gliederung der Anlage 1 der VwV Regionalpläne wurde weitgehend, aber nicht vollständig übernommen. Das Kapitel 1 sollte entsprechend umbenannt und Kapitel 2 ggf. um die Nr. 2.4.4, Schwerpunkte des Wohnungsbaus, ergänzt werden.</p> <p>Die Formulierungen von Plansätzen und Begründungen tragen begrifflichen Änderungen im Rahmen des LEP 2002, des LplG 2003 und der VwV Regionalpläne 2005 nicht immer Rechnung. Die Formulierungen sollten entsprechend angepasst werden (z. B. „Festlegung“ statt „Ausweisung“).</p> <p>Die Ziele und Grundsätze der Fortschreibung sollten im Hinblick auf Notwendigkeit, Unterscheidbarkeit, Aussagegehalt und Erkennbarkeit der Adressaten überprüft werden. Als Vorschläge können in Regionalplänen nur Vorschläge an die Fachplanungsträger gemäß § 25 Abs. 2 LplG aufgenommen werden. Auf die überwiegende Zahl der Vorschläge trifft dies nicht zu.</p> <p>Einige Fälle bzw. Formulierungen, die nach Ansicht des Ministeriums zu hinterfragen sind, werden im Folgenden konkret benannt. Allerdings beinhaltet diese Nennung keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Dies gilt ebenso für die nachrichtlichen Übernahmen und Vorschläge.</p> <p>Der Regionalplan ist nach den Vorgaben des Landesplanungsgesetzes aufzustellen und darf sonstigen Rechtsvorschriften nicht widersprechen. Dazu gehören insbesondere die naturschutzrechtlichen Vorschriften und auch die naturschutzrechtlichen</p> | <p>Kenntnisnahme</p> <p>Erst nach Abwägung aller Stellungnahmen und erfolgter Überarbeitung der Festlegungen ist abschätzbar, ob die Veränderungen so weitgehend sind, dass eine erneute Beteiligung und Auslegung nach § 12 Abs. 2 und 3 LplG erforderlich wird. Wir bitten um wohlwollende Prüfung dieses Sachverhaltes im weiteren Verfahren.</p> <p>Eine Abstimmung mit den Ministerien für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft sowie für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu den beigefügten Äußerungen hat stattgefunden.</p> <p>Überschriften zu Kap. 1 und zu Kap. 2.4.3 werden gemäß VwV Regionalpläne übernommen. Bei Kap. 2.4.2 wird die Formulierung modifiziert (Begründung siehe Behandlung der Stellungnahme unter Kap. 2.4.2). Schwerpunkte des Wohnungsbaus werden nicht festgelegt.</p> <p>Bezüglich regionalplanerischer Inhalte wird durchgängig der Begriff „Festlegung“ gewählt.</p> <p>Die entsprechende Überprüfung und ggf. Änderungen werden vorgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die entsprechende Überprüfung und ggf. Änderungen werden vorgenommen.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|-------------------------|---|---|
| | | <p>Schutzgebietsverordnungen.</p> <p>Bei einer Gesamtfortschreibung sind alle bisherigen Festlegungen auf den Prüfstand zu stellen.</p> <p>Entscheidungen des Landtags, der Landesregierung und der obersten Landesbehörden zur angestrebten räumlichen Entwicklung des Landes sind grundsätzlich auch dann von den Regionalverbänden bei ihren Planungen zu berücksichtigen, wenn sie im Laufe des Verfahrens zur Fortschreibung des Regionalplans ergehen. Beispielhaft wird auf den Ausbau der erneuerbaren Energien im Zuge der Energiewende, den Windenergieerlass, den Biotopverbund und den Wildwegeplan verwiesen. Die erforderliche Überarbeitung des Planentwurfs bietet Gelegenheit, diesen Erfordernissen angemessen Rechnung zu tragen.</p> <p>Die Festlegungen im Regionalplan erfolgen in Form von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung. Die Überlagerung von Zielen ist grundsätzlich zu vermeiden. Erfolgt eine Überlagerung von Zielen, ist das Verhältnis zwischen den Zielen eindeutig und widerspruchsfrei in den entsprechenden Plansätzen festzulegen.</p> <p>Die Bindungswirkung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung ist in § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) gesetzlich geregelt. Es bedarf daher keiner Wiederholung in der Begründung zu den Plansätzen. Ebenso sind die Begriffe Vorranggebiete und Vorgehaltsgebiete in § 11 Abs. 7 LplG gesetzlich geregelt. Eine Wiederholung als Plansatz ist entbehrlich.</p> <p>B Zu „Hinweise“ Der Planentwurf ist an den neuesten Stand anzupassen: Das neue Raumordnungsgesetz des Bundes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2585) trat in seinen hier maßgeblichen Teilen am 30.06.2009 in Kraft. Das Landesplanungsgesetz wurde zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2012 (GBl. S. 285), in Kraft getreten am 26. Mai 2012. Die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde ist nicht mehr das Wirtschaftsministerium, sondern das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur.</p> <p>C Zum Abschnitt „Region Neckar-Alb – Standort mit Zukunft!“ Im zweiten Absatz wird mit der Aussage, dass die Region in den letzten 20 Jahren fast 100.000 Einwohner hinzugewonnen hat, ein Bevölkerungswachstum suggeriert, das so sicherlich nicht fortgeschrieben werden kann (dazu auch unten). Darüber hinaus ist die Aussage für den Zeitraum 1991 bis 2011 nicht richtig; der Zuwachs erfolgte seit der letzten Volkszählung 1987 bis 2010 (vgl. auch die Ausführungen auf Seite 8 des Regionalplanentwurfs).</p> <p>D Zu den einzelnen Plankapiteln und Planunterlagen:</p> | <p>Die entsprechenden Überprüfungen werden vorgenommen. Für Kap. 4.2.4.1 Windenergie wird eine Teilfortschreibung angestrebt. Die weiteren Unterkapitel von 4.2.4 werden aktualisiert. Der regionale Biotopverbund in der Region Neckar-Alb wurde im Rahmen der Landschaftsrahmenplanung ermittelt. Er umfasst die Vorgaben des Landes. Der Generalwildwegeplan wurde auf regionaler Ebene in den Wildtierkorridoren konkretisiert. Nach Angaben der FVA wird er an Einzelstellen ergänzt.</p> <p>Die entsprechende Überprüfung und ggf. Änderungen werden vorgenommen.</p> <p>Die entsprechenden Passagen werden gestrichen.</p> <p>Die Änderungen werden vorgenommen.</p> <p>Da das Kapitel in der Verbandsversammlung am 30.11.2010 beschlossen wurde, sind die Zahlen zu diesem Zeitpunkt korrekt gewesen. Sie werden redaktionell angepasst.</p> <p>Siehe dort</p> |
| Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde | Allgemeine Ausführungen | Trotz der Neubearbeitung des Entwurfs kann das Regierungspräsidium den Festlegungen in einigen Bereichen nicht zustimmen. Dies betrifft insbesondere die Kapitel 2.3 - Zentrale Orte | Kenntnisnahme |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|--|----------------------------|--|--|
| 27.07.2012 | | <p>2.4 - Siedlungsentwicklung 4.2 - Energie, hier vor allem auch Kap. 4.2.4.1 Windenergie</p> <p>Zunächst wird jedoch auf folgende, für alle Kapitel geltende Aspekte hingewiesen: Der Entwurf des Regionalplans und die Raumstrukturkarte enthalten in vielen Bereichen eine Überlagerung verschiedener Ziele. Nach Nr. 4.1 der VwV Regionalpläne ist die Überlagerung von Zielen grundsätzlich zu vermeiden. Es wird daher gebeten, den Plan nochmals dahingehend zu überprüfen, ob eine „Entzerrung“ der Zielfestlegungen möglich ist. Erfolgt eine solche Überlagerung von Zielen trotzdem, ist das Verhältnis zwischen den Zielen eindeutig und widerspruchsfrei festzulegen. Dies erfolgt vielfach in Form eines Hinweises in der Begründung. Die Bestimmung der Zielhierarchie im Rahmen eines Hinweises in der Begründung ist nicht ausreichend, da die Begründung nicht an der Verbindlichkeit des Regionalplans teilnimmt. Es wird außerdem gebeten, die entsprechenden Formulierungen nochmals im Hinblick auf Bestimmtheit und Eindeutigkeit zu prüfen. Vielfach sehen diese Hinweise auch eine weitere Abwägung zwischen den Zielen vor - z. B. auf Seite 52 des Entwurfs, PS 3.1.2. Dies ist nicht möglich, da Ziele abschließend abgewogene Festlegungen sind, welche einer weiteren Abwägung in der Umsetzung nicht zugänglich sind.</p> <p>Die Darstellungen im zur Auslegung übermittelten Entwurf entsprechen teilweise nicht den Anforderungen der VwV Regionalpläne und des Landesplanungsgesetzes zur Qualität von Zielen bzw. der eindeutigen Bestimmtheit von Regelungsgehalt und Umfang des Ziels. Daher geht das Regierungspräsidium davon aus, dass aus den nachfolgend genannten Gründen eine erneute Auslegung des Planentwurfs notwendig wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Insbesondere beim Kapitel „Standorte für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige Handelsbetriebe“, die gebietsscharf festgelegt werden, wird die zeichnerische Darstellung in der Karte von Gebäuden oder auch anderen Planzeichen überlagert, welche eine genaue Abgrenzung unmöglich machen. • Nach § 12 LplG ist der Planentwurf samt Begründung und Umweltbericht der Anhörung und öffentlichen Auslegung zugrunde zu legen. Der Umweltbericht ist bezüglich der Darstellung von Pumpspeicherkraftwerken unvollständig, so dass eine für das Vorhaben zentrale Beurteilungsgrundlage fehlt. | <p>Bezüglich der Überlagerung von Zielen sowie der Bestimmtheit und Eindeutigkeit der Formulierungen wird der Regionalplanentwurf 2012 überprüft und überarbeitet.</p> <p>Der Regionalverband Neckar-Alb hat die Signaturen der VwV Regionalpläne bezüglich der „Standorte für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige Handelsbetriebe“ in der Raumnutzungskarte verwendet. Wir werten die Überlagerung der entsprechenden Schraffur mit Einzelgebäuden als redaktionelles Versehen. Näheres dazu siehe Behandlung der Stellungnahme unter Kap. 2.4.3.2.</p> <p>Standorte für Pumpspeicherkraftwerke werden in Vorschlag geändert; Umweltbericht und damit erneute Offenlage entfallen.</p> |
| Landratsamt Reutlingen - Untere Verwaltungsbehörde 04.08.2012 | Allgemeine Ausführungen | <p>Belange des Natur- und Landschaftsschutzes</p> <p>Vorbemerkung und Hinweise zum Aufbau der Stellungnahme</p> <p>Einzelne Themen werden in allen drei Planwerken (Regionalplan, Umweltbericht und Tabellenteil zum Umweltbericht) teilweise an unterschiedlichen Stellen angesprochen. Die Zuordnung von Fundstellen ist deshalb schwierig und umständlich. Die nachfolgenden Ausführungen der unteren Naturschutzbehörde werden unter Angabe von Kapiteln, Plansätzen, Tabellen, Karten und Seitenzahlen der Gliederung des Regionalplans und des Umweltberichtes zugeordnet, so dass ein einfacheres Auffinden der betroffenen Textstellen möglich ist.</p> | Kenntnisnahme |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|---------------------------------|---|--|
| | | <p>Allgemeines Im Zuge der Fortschreibung des Regionalplanes wurden die regionalen Grünzüge, die Wildtierkorridore und Vorrangflächen für Naturschutz und Landschaftspflege neu aufgenommen bzw. deutlich erweitert. Für große Teile der offenen Landschaft ergeben sich hierdurch positive Effekte, was ausdrücklich begrüßt wird.</p> <p>Die größten und einschneidenden Veränderungen ergeben sich im Kapitel 4 (Regionale Infrastruktur) und hier insbesondere im Kapitel 4.2 Energie einschließlich Standorte regional bedeutsamer Windkraftanlagen.</p> | |
| Landratsamt Tübingen - Un- tere Verwal- tungsbehörde 18.06.2012 | Allgemeine Ausfüh- rungen | <p>A) Vorbemerkung Der aktuelle Entwurf des Regionalplans enthält nach Auskunft des RVNA im Wesentlichen folgende Änderungen im Vergleich zum Regionalplanentwurf 2008:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Neuabgrenzung der regionalen Grünzüge und Grünzäsuren, insbesondere deren Ausdehnung auf den ländlichen Raum im engeren Sinn. 2. Flächenscharfe Abgrenzung der Standorte für Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe auf Grundlage des Zentren- und Märktekonzeptes. 3. Potentielle Standorte für Pumpspeicherkraftwerke (Ober- und Unterbecken) 4. Standorte für regional bedeutsame Windkraftanlagen 5. Anpassung an abgestimmte Fortschreibungen der Flächennutzungspläne und Bebauungspläne bzw. deren Vorentwürfe <p>Unabhängig von diesen Änderungen bezieht sich das Landratsamt auf die Stellungnahme des Landkreises Tübingen zum Regionalplan Neckar-Alb 2007 (Entwurf), die vom zuständigen Ausschuss unseres Kreistages am 27.02.2008 verabschiedet wurde. Bereits in den Planentwurf 2008 wurden zahlreiche vom Landkreis Tübingen angeregte Änderungen und Ergänzungen eingearbeitet. Das gilt vor allem für Plansatz 2.4.3.2. (Standorte für Einkaufszentren...). Soweit die damaligen Anregungen nicht aufgegriffen wurden, bleiben sie aufrechterhalten.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Weiteren siehe Behandlung der Stellungnahme unter den einzelnen Kapiteln und Plansätzen</p> |
| Balingen 28.06.2012 | Allgemeine Ausfüh- rungen | <p>Die Stadt Balingen stimmt dem Planentwurf 2012 zum Regionalplan Neckar-Alb grundsätzlich zu.</p> <p>Es besteht von unserer Seite jedoch noch weiterer Abstimmungsbedarf in Bezug auf die Abgrenzung der nördlichen Innenstadt bzw. die Ausweisung eines weiteren flächenmäßig untergeordneten Ergänzungsstandorts für nicht innenstadtrelevanten Einzelhandel im Bereich der nördlichen Innenstadt, in teilintegrierter Lage. Den Sachverhalt werden wir in einem persönlichen Gespräch erörtern.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> <p>Siehe Behandlung der Stellungnahme unter Kap. 2.4.3.2</p> |
| Burladingen 27.07.2012 | Allgemeine Ausfüh- rungen | <p>Stadtteil Hörschwag: Der Ortschaftsrat stimmt dem Regionalplan in der jetzigen Form zu. Stadtteil Killer: Der Ortschaftsrat hat keine Anregungen vorgebracht.</p> | Kenntnisnahme |
| Dettenhausen 29.05.2012 | Allgemeine Ausfüh- rungen | Der Gemeinderat stellte fest, dass die Entwicklungsperspektiven der Gemeinde durch den vorgelegten Regionalplanentwurf nicht negativ tangiert | Kenntnisnahme |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|---------------------------------|--|---|
| | | werden. Die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Baulandreserven werden durch den Regionalplan nicht angetastet. Diese sind auch unter der Berücksichtigung der demographischen Entwicklung ausreichend, um einer Siedlungsentwicklung der Gemeinde ohne Einschränkung Rechnung tragen zu können. ... Der Gemeinderat hat beschlossen, zu dem Regionalplanentwurf 2012 keine einwendende Stellungnahme vorzubringen. | |
| Dußlingen 15.05.2012 | Allgemeine Ausfüh- rungen | Die Stellungnahme der Gemeinde Dußlingen zum Entwurf des Regionalplanes, die in der Gemeinderatssitzung am 13.03.2008 beschlossen und dem Regionalverband weitergeleitet wurde, wird weiterhin aufrechterhalten. | Siehe Behandlung unter Kapitel 1, 2, 2.4, 2.4.1, 2.4.3.2 und 3.1, auf die sich die Stellungnahme der Gemeinde Dußlingen vom 14.03.2008 bezogen hat. |
| Gomaringen 25.07.2012 | Allgemeine Ausfüh- rungen | Der Planentwurf 2012 mit Umweltbericht wurde im Rahmen der o.g. Beteiligung insgesamt positiv zur Kenntnis genommen. | Kenntnisnahme |
| Grafenberg 28.03.2012 | Allgemeine Ausfüh- rungen | Der Gemeinderat nimmt den Bericht über den Regionalplan (Planentwurf 2012) zur Kenntnis. | Kenntnisnahme |
| Grabenstetten 08.06.2012 | Allgemeine Ausfüh- rungen | Der Gemeinderat der Gemeinde Grabenstetten hat sich in öffentlicher Sitzung am 22.05.2012 mit dem Regionalplan-Entwurf 2012 befasst und gibt für den Regionalverband Neckar-Alb dazu folgende Stellungnahme ab: Die Gemeinde Grabenstetten trägt das Positionspapier der Kreisverbände Reutlingen, Tübingen und Zollernalb mit und integriert sie in ihre eigene Stellungnahme. | Kenntnisnahme Siehe Behandlung dort |
| Grosselfingen 23.05.2012 | Allgemeine Ausfüh- rungen | Zustimmung zur Fortschreibung des Regionalplans | Kenntnisnahme |
| Hechingen 30.07.2012 | Allgemeine Ausfüh- rungen | Auszug aus der Drucksache Nr. 51/2012 der Stadt Hechingen, Fachbereich Bau und Technik zum TOP: Regionalplan Neckar-Alb; Stellungnahme zum Planentwurf 2012 Als Resümee kann festgestellt werden, dass die geplante Fortschreibung des Regionalplanes für den Bereich der Stadt Hechingen mit Ausnahme der Standorte für die Pumpspeicherkraftwerke auf Gemarkung Schlatt, Beuren und Boll keine wesentlichen Änderungen als Rahmenplanung bringt. Die sich im Verfahren befindliche Fortschreibung des Flächennutzungsplan wird dadurch nicht negativ tangiert. Erfreulich ist zunächst festzustellen, dass die bisherige Beschränkung auf Eigenentwicklung von Schlatt und Beuren aufgehoben wurde. Konkrete Auswirkungen hat dies jedoch zunächst nicht, da die im FNP aufgenommenen zukünftigen Baugebiete dieser beiden Teilorte sowohl im derzeit geltenden Regionalplan sowie in der geplanten Fortschreibung bereits berücksichtigt wurden. Im Regionalplan 2007 ist an der Zufahrt zur Kreis- mülldeponie bereits nachrichtlich eine Fläche von ca. 6 ha für eine Vollzugsanstalt ausgewiesen. Der aktuelle Flächenbedarf hierfür beträgt allerdings 12 ha. Der Regionalplan ist entsprechend zu ergänzen. Hinsichtlich der Standorte für die Pumpspeicherkraftwerke wird nach Absprache mit den Ortsvor- | Kenntnisnahme Siehe Behandlung der Stellungnahme unter Kap. 3.1.1 Siehe Behandlung der separaten Stellungnahme unter Kap. 4.2 |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|----------------------------|--|---|
| | | <p>stehen erst nach Vorlage der Beratungsergebnissen aus den Ortschaftsräten befunden. Die Stellungnahmen werden der Verwaltung bis zum 23.05.2012 vorliegen und anschließend in einer Ergänzungsdrucksache für die Entscheidung des Gemeinderates am 14.06.2012 aufgearbeitet.</p> <p>Dem vorgelegten Entwurf des Regionalplans wird unter der Maßgabe zugestimmt, dass der mögliche Standort für die Justizvollzugsanstalt mit einer Größe von ca. 12 ha in die Planung aufgenommen wird.</p> | Kenntnisnahme |
| Hülben 31.05.2012 | Allgemeine Ausführungen | <p>Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 22. Mai 2012 darauf verzichtet, eine weitere Stellungnahme abzugeben. Auf die bisher abgegebenen Stellungnahmen wird ausdrücklich verwiesen.</p> <p>Auszug aus der Stellungnahme vom 11.03.2008:</p> <p>Die Gemeinde Hülben ist sich der Bedeutung und Notwendigkeit der Fortschreibung des Regionalplans Neckar-Alb bewusst. In den vergangenen 14 Jahren haben sich die Rahmenbedingungen, welche dem Regionalplan Neckar-Alb 1993 zugrunde gelegt wurden, erheblich verändert und stellen die gesamte Raumschaft vor neue Herausforderungen. Diesen Herausforderungen will sich auch die Gemeinde Hülben aktiv stellen. Der Versuch, die Strukturpolitik zunehmend auf die Metropolregion auszurichten, die Konzentrations- und Rationalisierungsprozesse in der Wirtschaft, die Themen zur Globalisierung und EU-Erweiterung mit dem Strukturwandel in der Landwirtschaft, müssen angegangen werden und führen zur Fortschreibung des Regionalplans. Gleichzeitig sind die demografische Entwicklung und die damit zusammenhängenden Probleme sowie die nachhaltige Bewirtschaftung unserer Ressourcen zentrale Themen, welche ebenfalls in die Beurteilung des Regionalplans eingeflossen sind.</p> <p>Die Gemeinde Hülben erkennt den Planentwurf als Arbeitspapier für die kommenden 15 Jahre im Grundsatz an, bezieht jedoch zu Themen in den einzelnen Kapiteln Stellung, welche aus Sicht der Gemeinde Hülben notwendige Änderungen bzw. Anpassungen erfordern.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zu den Plansätzen in den einzelnen Kapiteln vorgebrachten Anregungen und Bedenken sind dort behandelt.</p> |
| Metzingen 26.06.2012 | Allgemeine Ausführungen | <p>Der Gemeinderat beschließt die Zustimmung zum Planentwurf des Regionalplans Neckar-Alb 2012, Stand 14. Februar 2012, unter der Bedingung, dass folgende Inhalte bei der Fortschreibung des Regionalplans Berücksichtigung finden:</p> <p>Plansatz 2.4.3.2 Plansatz 4.2.4.1 Plansatz 4.1.2 Raumnutzungskarte – Siedlungsflächen Raumnutzungskarte – Geräteschuppenanlagen</p> <p>Bezüglich der Vorrangstandorte für Pumpspeicherkraftwerke, die ebenfalls in den aktuellen Regionalplan aufgenommen werden sollen, ist auf die separate Vorlage ... zu verweisen.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> <p>Siehe Behandlung unter den genannten Kapiteln</p> |
| Oberndorf am Neckar 22.03.2012 | Allgemeine Ausführungen | Keine Einwände und Anregungen | Kenntnisnahme |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|---------------------------------|--|--|
| Reutlingen 02.08.2012 | Allgemeine Ausfüh- rungen | <p>Plankapitel 1 nennt die wesentlichen Kennzeichen der räumlichen Situation in der Region. Unter anderem wird der demografische Wandel die Region in Zukunft vor besondere Herausforderungen stellen. Planerisch findet jedoch diese Entwicklung kaum Berücksichtigung. Im Regionalplanentwurf ist aus den vielen voneinander abweichenden Aussagen die Zielrichtung der Region nicht in aller Konsequenz klar genug zu erkennen. Einerseits ist im Planwerk der Bevölkerungsrückgang genannt, Themen wie Rückgang und Schrumpfung werden aber nicht weiterverfolgt und daraus keine Schlussfolgerungen gezogen. Der Bevölkerungsrückgang fordert Konzepte, die sich an der wirtschaftlichen Tragfähigkeit und haushälterischen Handlungsansätzen zu Gunsten zukünftiger Generationen orientieren. Vor diesem Hintergrund kann der Regionalplan die zentralen Orte mit ihren Infrastrukturen stärken. Die Entwicklung erfordert eine gezielte Steuerung und sollte unbedingt nach dem Gebot der Bündelung und Konzentration erfolgen. Für die Entwicklungsabsichten der Region ist eine eindeutige Sprache notwendig.</p> <p>Die Aussage des Regionalverbands, dass regionsweit trotz der bekannten demographischen Veränderungen im ländlichen/ peripheren Raum eine gleichbleibende Bevölkerungsdichte erhalten bleibt und die Annahme auch zukünftig generell ausgelasteter Infrastrukturen ist nicht nachvollziehbar und lässt die prognostizierten Folgen des Bevölkerungsrückgangs außer Acht. Aus Sicht der Stadt Reutlingen setzt der Regionalplan die Erfordernisse einer stagnierenden oder sogar schrumpfenden Bevölkerungszahl nicht konsequent genug um.</p> | <p>Kap. 1 gibt die raumordnerischen Kernaussagen für die weitere Entwicklung der Region Neckar-Alb und ihrer Teilräume wieder und stellt einen Orientierungsrahmen für die Konkretisierung in den Kapiteln zur Siedlungs-, Freiraum- und Infrastrukturplanung dar. Kap. 2 enthält eine Vielzahl von Plansätzen, die auf eine Konzentration und Bündelung von Siedlung und Infrastruktur hinwirken.</p> <p>Die Schaffung von gleichwertigen Lebensbedingungen und damit die Unterstützung des Ländlichen Raumes bleibt trotz demographischen Wandels eine wichtige Aufgabe der Regionalplanung. Dies geschieht im Einklang mit der zentralörtlichen Gliederung des Landesentwicklungsplanes 2002.</p> |
| Tübingen 18.06.2012 | Allgemeine Ausfüh- rungen | <p>In der Stellungnahme werden sowohl Punkte aufgeführt, die schon Gegenstand der Stellungnahmen zum Regionalplanentwurf 2007 und 2008 waren, als auch Punkte behandelt, die neu in den Regionalplanentwurf 2012 aufgenommen wurden. Dabei geht die Universitätsstadt Tübingen in dieser Stellungnahme nur auf Punkte ein, die von größerer Bedeutung für sie sind. Die anderen jetzt nicht mehr aufgeführten Punkte behalten trotzdem ihre Gültigkeit.</p> <p>1. Präambel des gemeinsamen Oberzentrums Reutlingen/Tübingen</p> <p>Die Aussagen in der zum Regionalplanentwurf 2007 formulierten gemeinsamen Präambel des Oberzentrums haben nach wie vor Gültigkeit und nichts von ihrer Bedeutung verloren.</p> <p>Die Weiterentwicklung der oberzentralen Funktion von Reutlingen und Tübingen ist für die ganze Region von besonderer Bedeutung. Zu einer eigenständigen Region gehört ein starkes Oberzentrum. Die Städte Reutlingen und Tübingen haben diese Position in der Vergangenheit gemeinsam erfüllt und wollen ihre zentrale Funktion für die Region in Zukunft – bestimmungsgemäß – weiterhin ausbauen. Dies wird durch folgende Aufgabenstellung verdeutlicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stärkung der oberzentralen Funktionen von Reutlingen/Tübingen, insbesondere durch den Ausbau in den Bereichen Kultur, Wissenschaft und Forschung, | <p>Aus den Stellungnahmen zu den Regionalplanentwürfen 2007 und 2008 werden nur die Punkte nochmals herausgegriffen, bei denen den Anträgen, Anregungen und Hinweisen nicht stattgegeben wurde. Ansonsten wird auf die Behandlung der Stellungnahme im Rahmen der Synopse der Anregungen zum Regionalplan 2007 und 2008 durch Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 02.12.2008 und 23.06.2009 festgestellt, verwiesen.</p> <p>Auf die Behandlung der Stellungnahme im Rahmen der Synopse der Anregungen zum Regionalplan 2007 und 2008 durch Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 02.12.2008 und 23.06.2009 festgestellt, wird verwiesen.</p> <p>Die besondere Bedeutung des Oberzentrums Reutlingen/Tübingen ist in Kap. 1, Plansatz Z (9) nachdrücklich hervorgehoben. Sie wird durch die Plansätze in Kap. 2.3.1 nochmals unterstrichen.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|---|--|
| | | <p>Technologie und Dienstleistung sowie durch die Ausgestaltung der Landesentwicklungssachse nach Stuttgart,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stärkung des Raums Reutlingen/Tübingen in seiner Rolle als Bindeglied zwischen dem Verdichtungsraum um die Landeshauptstadt Stuttgart und dem Ländlichen Raum der Schwäbischen Alb und des Donauraums, insbesondere entlang der Entwicklungsachsen als Leitlinien der Vernetzung und der Schwerpunktsetzung. <p>Damit sich der Leitsatz „Region Neckar-Alb – Standort mit Zukunft“ erfüllt, müssen die oberzentralen Funktionen bzw. Aufgaben des Oberzentrums Reutlingen/Tübingen und die daraus abzuleitenden raumordnerischen Zielsetzungen in den verschiedenen Themenbereichen des Regionalplans adäquat berücksichtigt werden.</p> <p>Auszug aus der gemeinsamen Stellungnahme des Oberzentrums Reutlingen/Tübingen vom 29.05.2008:</p> <p>Die Städte Reutlingen und Tübingen begrüßen die Fortschreibung des Regionalplans Neckar-Alb. Seit der Aufstellung des bestehenden Regionalplans im Jahr 1993 haben sich die Rahmenbedingungen für die Entwicklung der Region Neckar-Alb maßgeblich verändert. Aufgrund des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wandels, der demographischen Prognosen und des nach wie vor wachsenden Verbrauchs von Landschaft, gilt es, langfristige sowie nachhaltige Perspektiven für die Raumordnung in der Region aufzuzeigen bzw. festzuschreiben.</p> <p>Hierbei ist die Weiterentwicklung der oberzentralen Funktion von Reutlingen und Tübingen für die ganze Region von besonderer Bedeutung. Zu einer eigenständigen Region gehört ein starkes Oberzentrum. Die Städte Reutlingen und Tübingen haben diese Position in der Vergangenheit gemeinsam erfüllt und wollen ihre zentrale Funktion für die Region in Zukunft – bestimmungsgemäß – weiter ausbauen. Der Landesentwicklungsplan (LEP 2002) führt hierzu u. a. aus:</p> <p>„Die besondere Bedeutung des Raums um das Oberzentrum Reutlingen/Tübingen innerhalb der Europäischen Metropolregion Stuttgart und für die Mittlerrolle in andere Teile der Region Neckar-Alb ist zu wahren und zu nutzen. Besondere regionale Entwicklungsaufgaben dazu sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Stärkung der oberzentralen Funktionen von Reutlingen/Tübingen, insbesondere durch den Ausbau in den Bereichen Kultur, Wissenschaft und Forschung, Technologie und Dienstleistung sowie durch die Ausgestaltung der Landesentwicklungssachse nach Stuttgart, • die Stärkung des Raums Reutlingen/Tübingen in seiner Rolle als Bindeglied zwischen dem Verdichtungsraum um die Landeshauptstadt Stuttgart und dem Ländlichen Raum der Schwäbischen Alb und des Donauraums, insbesondere entlang der Entwicklungsachsen als Leitlinien der Vernetzung und der Schwerpunktsetzung,“ <p>Als südlicher Schwerpunkt der Europäischen Metropolregion Stuttgart nimmt das Oberzentrum Reut-</p> | <p>Auszug aus der Behandlung der Stellungnahme:</p> <p>Die besondere Bedeutung des Oberzentrums Reutlingen/Tübingen ist in Kap. 1, Plansatz Z (9) nachdrücklich hervorgehoben. Sie wird durch einen zusätzlichen Plansatz in Kap. 2.3.1 nochmals unterstrichen. Auf die dortige Ergänzung wird verwiesen.</p> <p>Nach dem LEP 2002 soll sich die Europäische Metropolregion Stuttgart nicht nur in ihrer räumlichen Struktur, sondern auch organisatorisch auf ihre Dezentralität stützen. Kooperation, Arbeitsteilung, Erzielung von Synergien, Vermeidung von Überlastung sind einige der raumordnerischen Leitvorstellungen. Insbesondere die Räume um Heilbronn und Reutlingen/Tübingen sind in ihrer Eigenheit zu stärken, auch im Hinblick auf ihre oberzentralen Funktionen für die Regionen Heilbronn-Franken bzw. Neckar-Alb. Der LEP trägt damit der auf breiter kommunaler Basis in der Region Neckar-Alb beschlossenen Resolution vom 14.12.2000, die Eingang in die Stellungnahme des Regionalverbands Neckar-Alb zur Fortschreibung des LEP vom 30.01.2001 gefunden hat, Rechnung.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|---|--|
| | | <p>lingen/Tübingen seine Mittlerrolle wahr und trägt dazu bei, dass die Region Neckar-Alb an einer gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung im europäischen Rahmen Anteil nimmt.</p> <p>Aus der gemeinsamen Verantwortung als Oberzentrum für die gesamte Region Neckar-Alb pflegen die Städte Reutlingen und Tübingen eine vorbildliche interkommunale Zusammenarbeit. Anknüpfend an die jeweiligen örtlichen Stärken der beiden Städte wurde auf der Grundlage einer gemeinsamen Technologieförderungsgesellschaft (TFRT) der gemeinsame Technologiepark Tübingen-Reutlingen (TTR) an zwei Standorten realisiert: Zum einen am Standort Tübingen, wo die Biotechnologie einen Schwerpunkt bildet und zum anderen am Standort Reutlingen, wo die Hochtechnologie ihren Platz hat. Hier siedeln erfolgreiche Unternehmen aus der Medizin-, Bio- und Nanotechnologie an. Die Städte Reutlingen und Tübingen nehmen somit die Chancen wahr, zukunftsorientierte – über die Region Neckar-Alb ausstrahlende – wirtschaftliche Strukturen aufzubauen und eine neue Dimension der interkommunalen Zusammenarbeit im gemeinsamen Oberzentrum zu verwirklichen, wovon die gesamte Region profitiert.</p> <p>Damit sich der Leitsatz „Region Neckar-Alb – Standort mit Zukunft“ erfüllt, müssen die oberzentralen Funktionen bzw. Aufgaben des Oberzentrums Reutlingen/Tübingen und die daraus abzuleitenden raumordnerischen Zielsetzungen in den verschiedenen Themenbereichen des Regionalplans adäquat berücksichtigt werden.</p> <p><u>Flächensparende und infrastrukturbezogene Siedlungstätigkeit</u></p> <p>Bezüglich der räumlichen Siedlungsstruktur ist der vorliegende Entwurf zum Regionalplan zumindest in Teilen nicht aus dem Landesentwicklungsplan entwickelt. Auch wird der Grundsatz des Raumordnungsgesetzes (§ 2 Abs. 2 Nr. 2), wonach die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren und auf ein System leistungsfähiger zentraler Orte auszurichten ist, nicht durchgängig beachtet.</p> <p>So lässt der Regionalplanentwurf die Ausweisung größerer Neubaugebiete im ländlichen Raum grundsätzlich zu. Es gilt aber auch im ländlichen Raum – wie es die Landesregierung und übergeordnete Planungen fordern – auf eine umfängliche Reduzierung des Flächenverbrauchs zu achten. Gerade im künftigen UNESCO-Biosphärengebiet Schwäbische Alb muss dem Schutz der Kulturlandschaft, der natürlichen Lebensräume und der ökologischen Systeme ein entsprechendes Gewicht zukommen.</p> <p>So besteht die Gefahr, dass schlecht verflochtene Leitungs- und Verkehrsnetze entstehen, die sich nicht in das System der zentralen Orte einpassen. Auch die Unterhaltung dieser Netze schränkt langfristig die haushalterischen Handlungsspielräume ein. Solche Planungen erfordern eine hohe Mobilität und sind ohne das „technische Hilfsmittel“ Automobil gar nicht umsetzbar. Insofern tragen sie auch nicht zum Schutz der Umwelt bei. Im ländlichen</p> | <p>Mit Blick auf die Erfüllung der besonderen regionalen Entwicklungsaufgaben des Landesentwicklungsplans strebt der Regionalverband Neckar-Alb die notwendige Abstimmung aller regionalen Akteure an. Er setzt sich dabei insbesondere für die Verwirklichung der im LEP für den Raum um das Oberzentrum Reutlingen-Tübingen festgelegten besonderen Ziele ein, die Eigenständigkeit zu stärken und die Mittlerrolle in andere Teile der Region Neckar-Alb zu wahren und zu nutzen.</p> <p>Die Bedenken und Anregungen zu den verschiedenen Themenbereichen sind in den einzelnen Kapiteln behandelt. Verweis auf Kap. 2 (Regionale Siedlungsstruktur). Die Aussagen in Kapitel 2.1 Raumkategorien sind nachrichtliche Übernahmen aus dem Landesentwicklungsplan 2002.</p> <p>Der Bedarf an neuen Wohnbauflächen ist immer im Rahmen der Bauleitplanung entsprechend der aktuellen Bevölkerungsentwicklung bzw. –vorausrechnung nachzuweisen. Die verstärkte Siedlungstätigkeit ist nur in den Kernorten der Zentralen Orte sowie in vier weiteren Gemeinden zulässig. Damit ist die Lenkung der Siedlungstätigkeit auf die Zentralen Orte gegeben.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|---|--|
| | | <p>Raum ist daher die Inanspruchnahme von Freiräumen für Siedlungstätigkeiten auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und an der vorhandenen Infrastruktur auszurichten. Die Zielsetzung, die Inanspruchnahme von Freiräumen zu vermeiden, muss alle Raumkategorien in gleicher Weise betreffen.</p> <p><u>Innenentwicklung vor Außenentwicklung</u></p> <p>Der Umweltplan Baden-Württemberg wie auch der aktuelle Landesentwicklungsplan setzen sich die Reduzierung des Flächenverbrauchs zum Ziel, um die dringend notwendige Trendwende in der Neuinanspruchnahme von Flächen im Außenbereich zu erreichen. In einem normkonformen Regionalplan, der aus dem übergeordneten Landesentwicklungsplan abgeleitet ist, muss daher bei der künftigen Siedlungsstruktur die Innenentwicklung vor der Außenentwicklung stehen!</p> <p>Einer Planung, die – ungeachtet der demografischen Prognosen – den weiteren Zuwachs von Siedlungsfläche vorsieht, fehlt es an der erforderlichen Nachhaltigkeit. Im Rahmen der kommunalen Planungen setzt das Oberzentrum Reutlingen/Tübingen im hohen Maße auf die Entwicklung seiner Innenstädte.</p> <p><u>Schwerpunkt für Wirtschaft und Wissenschaft</u></p> <p>Für die Zukunftsfähigkeit der Region Neckar-Alb ist es wichtig, das Oberzentrum Reutlingen/Tübingen langfristig und nachhaltig als Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort zu sichern. Statt neuer dezentraler Gewerbegebiete gilt es, im Regionalplan ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten für den Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort Reutlingen/Tübingen aufzuzeigen.</p> <p>Da das Oberzentrum Reutlingen/Tübingen im Schnittpunkt der Entwicklungsachsen liegt, entspricht es den raumordnerischen Grundsätzen, die bereits vorhandenen Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe, Dienstleistung weiter auszubauen. Neben den bereits genannten Wirtschaftsbereichen sind hierbei als weiterer Bereich die Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen bzw. Hochschulen zu berücksichtigen. Das Oberzentrum sieht gerade in ihnen die maßgeblichen Faktoren für das Prosperieren der Wirtschaft in der Region. Die Regionalplanung muss hier eine entscheidende Steuerungsfunktion übernehmen und Ziele für die Entwicklung in diesem Bereich der Dienstleistungen formulieren.</p> <p><u>Regionales Märkte- und Zentrenkonzept</u></p> <p>Das Oberzentrum begrüßt die Aussagen bzw. die Regelungsinitiativen des Regionalplanentwurfs zu diesem Thema. Dies gilt insbesondere für die Aussage, dass Standorte für den großflächigen Einzelhandel grundsätzlich die Kernbereiche der Städte und Gemeinden sein sollen. Die Größe der Verkaufsfläche von Einzelhandelsbetrieben soll sich generell am Verflechtungsbereich des jeweiligen Zentralen Ortes orientieren.</p> <p>Das Oberzentrum Reutlingen/Tübingen befürwortet in diesem Zusammenhang ausdrücklich die im Regionalplanentwurf getroffene Zielsetzung, eine</p> | <p>Verweis auf Kap. 2 (Regionale Siedlungsstruktur).</p> <p>Der Plansatz in Kapitel 2 Z (3) beinhaltet, dass Innenentwicklung Vorrang vor Außenentwicklung hat, d. h. dass im Rahmen der Bauleitplanung bei Neuausweisungen nachgewiesen werden muss, dass keine Bauflächen im Innenbereich vorhanden sind.</p> <p>Die besondere Bedeutung des Oberzentrums Reutlingen/Tübingen auch als Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort ist in Kap. 1, Plansatz Z (9) nachdrücklich hervorgehoben. Sie wird durch die Plansätze in Kap. 2.3.1 nochmals unterstrichen. Die Begründung zu 2.3.1 wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Das Regionale Zentren- und Märktekonzept Neckar Alb wurde in den Gremien ausführlich diskutiert und ist Grundlage für den Regionalplan.</p> <p>Das Kongruenzgebot (das Vorhaben soll sich in das zentralörtliche Versorgungssystem einfügen, die Größe der Verkaufsfläche soll sich am Verflechtungsbereich orientieren) ist bereits im Landesentwicklungsplan (LEP 2002) enthalten und muss vom Regionalplan übernommen werden.</p> <p>Die Agglomerationsregelung wurde von den Gerichten mehrfach bestätigt.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|--|--|
| | | <p>nicht als Einkaufszentrum im Sinne der Baunutzungsverordnung einzustufende, aber in der Summe aller Verkaufsflächen großflächige Gesamtheit aus mehreren selbständigen Einzelhandelsbetrieben als Agglomeration zu beurteilen. In der Folge gelten somit auch für einzelne Vorhaben innerhalb einer Agglomeration die Vorschriften für großflächige Einzelhandelsbetriebe. Damit begegnet der Regionalverband den – durch das synergetische Zusammenwirken benachbarter Einzelhandelsbetriebe – potenzierten Auswirkungen auf die bestehende Angebotsstruktur</p> <p>Großflächige Einzelhandelsbetriebe (z. B. Fachmarktzentren) beeinflussen bei falscher Standortwahl die raumordnerische Struktur nachteilig. Es ist daher die Aufgabe der Raumordnung, Fehlentwicklungen entgegenzuwirken und Ansiedlungsvorhaben räumlich zu steuern. Der Einzelhandelserlass des Landes Baden-Württemberg führt hierzu aus:</p> <p><i>„Dazu sind Regionale Entwicklungskonzepte und gebietsbezogene Festlegungen der Regionalplanung einzusetzen, die eine vorausschauende und koordinierte Entwicklung der Einzelhandelsstandorte ermöglichen.“</i></p> <p>Über die bereits getroffenen Regelungen hinaus muss somit ein regionales Märkte- und Zentrenkonzept Bestandteil des neuen Regionalplans Neckar-Alb sein, um die Zentren der Städte und Gemeinden als Einzelhandelsstandorte zu stärken, die Nahversorgung zu sichern und eine schleichende Umwandlung von Gewerbegebieten in Sondergebiete für den Einzelhandel zu vermeiden.</p> <p><u>Sicherung der Freiräume</u></p> <p>Die Ausweisung von Grünzügen, die bis an die Siedlungsränder herangehen, jedoch an den Siedlungsrändern nur als Vorbehaltsgebiet und nicht als Vorranggebiet definiert sind, geht in die richtige Richtung, da hiermit der Zielsetzung Innenentwicklung vor Außenentwicklung Rechnung getragen wird.</p> <p><u>Verkehrliche Infrastruktur mit Vorrang</u></p> <p>Für eine erfolgreiche Entwicklung der Region Neckar-Alb und ihres Oberzentrums Reutlingen/Tübingen ist auch in Zukunft die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur wesentlich.</p> <p>Das Oberzentrum unterstützt ausdrücklich die Ziele des Regionalplans zum Ausbau des Schienenfernverkehrs – wie z. B. die Verlängerung von IC- und ICE-Verbindungen über Stuttgart bis nach Reutlingen bzw. Tübingen – und eines regionalen Stadtbahnnetzes. Das Ziel, die Infrastruktur für den kombinierten Güterverkehr von Straße und Schiene vorrangig im Oberzentrum Reutlingen/Tübingen zu erhalten bzw. auszubauen, wird befürwortet. Insbesondere das auf dem ehemaligen Güterbahnhof der Stadt Reutlingen geplante Logistikzentrum für den kombinierten Verkehr zwischen Straße und Schiene ist für die gesamte Region Neckar-Alb von besonderem Stellenwert.</p> <p>Der zügige Bau des Scheibengipfeltunnels und der</p> | <p>Verweis auf Kap. 2.4.3.2 (Standorte für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe).</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Verweis auf Kap. 4.1 (Verkehr).</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|---------------------------------|---|---|
| | | <p>restlichen Teilstrecken der B 27 sind wichtige Voraussetzungen für das Oberzentrum Reutlingen/Tübingen zur Erfüllung seiner Funktion als Bindeglied innerhalb der Europäischen Metropolregion Stuttgart zwischen dem Verdichtungsraum um Stuttgart und dem ländlichen Raum im Süden. Es wird daher begrüßt, dass beide Straßenbauprojekte im Regionalplanentwurf mit „höchster Bedeutung“ eingestuft werden.</p> <p>In den Stellungnahmen der Städte Reutlingen und Tübingen werden die einzelnen Themen des Regionalplans detailliert behandelt und die entsprechenden Anregungen bzw. Bedenken aufgeführt.</p> | |
| Tübingen 18.06.2012 | Allgemeine Ausführ- ungen | <p>In den Stellungnahmen zu den Planentwürfen 2007 und 2008 hatte die Universitätsstadt Tübingen angeregt, dass die Plansätze konsequenter in Richtung der Erhaltung der Infrastrukturen und des Zugangs zu diesen, sowie in Richtung der Stärkung der zentralen Orte formuliert werden. Die Planung soll auf vorhandene Qualitäten setzen und unkontrollierte Streuungen verhindern. Um die Ressourcen effektiv zu nutzen, soll der Planung konsequent das Leitbild der dezentralen Konzentration zu Grunde gelegt werden.</p> <p>Außerdem hatte die Universitätsstadt Tübingen in ihrer Stellungnahme ausgeführt, dass aus den vielen voneinander abweichenden Aussagen die Zielrichtung der Region nicht klar zu erkennen ist. Im Planwerk ist der Bevölkerungsrückgang genannt, es werden aber keine Schlussfolgerungen gezogen. Dabei fordert der Bevölkerungsrückgang Konzepte, die sich an der wirtschaftlichen Tragfähigkeit orientieren. Vor diesem Hintergrund muss der Regionalplan die zentralen Orte stärken.</p> <p>Obwohl der neue Entwurf einige der oben angesprochen Dinge übernommen hat, ist die Rolle der zentralen Orte nach wie vor nicht stark genug. Die wesentlichen kritisierten Plansätze bleiben unverändert.</p> <p>Auch die Forderung der Universitätsstadt Tübingen, dass die Zielsetzung, die Inanspruchnahme von Freiräumen zu vermeiden, alle Raumkategorien betreffen muss, wurde leider im Regionalplanentwurf 2012 nicht umgesetzt. Der Regionalplan erkennt zwar an, dass es für eine Aufrechterhaltung der Infrastrukturen keine Alternative zur Innenentwicklung gibt. Jedoch wird in den Plansätzen dies nicht konsequent umgesetzt, wenn für die Gemeinden außerhalb des Verdichtungsraumes die Außenentwicklung weiterhin als Alternative benannt wird.</p> | <p>Auf die Behandlung der Stellungnahme im Rahmen der Synopse der Anregungen zum Regionalplan 2007 und 2008 durch Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 02.12.2008 und 23.06.2009 festgestellt, wird verwiesen.</p> <p>Kap. 1 gibt die raumordnerischen Kernaussagen für die weitere Entwicklung der Region Neckar-Alb und ihrer Teilräume wieder und stellt einen Orientierungsrahmen für die Konkretisierung in den Kapiteln zur Siedlungs-, Freiraum- und Infrastrukturplanung dar. Kap. 2 enthält eine Vielzahl von Plansätzen, die auf eine Konzentration und Bündelung von Siedlung und Infrastruktur hinwirken.</p> <p>Die Schaffung von gleichwertigen Lebensbedingungen und damit die Unterstützung des Ländlichen Raumes bleibt trotz demographischen Wandels eine wichtige Aufgabe der Regionalplanung. Dies geschieht im Einklang mit der zentralörtlichen Gliederung des Landesentwicklungsplanes 2002.</p> |
| Schömberg 11.04.2012 | Allgemeine Ausführ- ungen | Der vorliegende Planentwurf 2012 zum Regionalplan Neckar-Alb wird im Bezug auf die Aussagen, soweit sie Schömberg und Schörzingen betreffen, grundsätzlich begrüßt; insbesondere die vorgesehene Aufstufung von Schömberg vom Klein- zum Unterzentrum. | Kenntnisnahme |
| Waldenbuch 05.06.2012 | Allgemeine Ausführ- ungen | Keine Anregungen oder Bedenken | Kenntnisnahme |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|---------------------------------|---|--|
| Wannweil 02.07.2012 | Allgemeine Ausfüh- rungen | Entsprechend dem GR-Beschluss vom Donnerstag, 28. Juni 2012 signalisiert die Gemeinde Wannweil grundsätzlich ihre Zustimmung zu den Zielen und Festsetzungen des Regionalplanes. Bezüglich des Zentrum und Märktekonzeptes verweisen wir jedoch auf die besondere Situation der Gemeinde Wannweil. | Kenntnisnahme Siehe Behandlung der Stellungnahme unter 2.3.4.2 |
| Dietingen 14.03.2012 | Allgemeine Ausfüh- rungen | Keine Stellungnahme | |
| Epfendorf 22.05.2012 | Allgemeine Ausfüh- rungen | Keine Anregungen oder Bedenken | Kenntnisnahme |
| Frickenhausen 24.05.2012 | Allgemeine Ausfüh- rungen | Die Belange der Gemeinde Frickenhausen werden nicht berührt. Keine Anregungen und Bedenken | Kenntnisnahme |
| Mötzingen 23.04.2012 | Allgemeine Ausfüh- rungen | Keine Anregungen | Kenntnisnahme |
| Nürtingen 25.05.2012 | Allgemeine Ausfüh- rungen | Keine Bedenken | Kenntnisnahme |
| Schelklingen 06.06.2012 | Allgemeine Ausfüh- rungen | Keine Einwendungen | Kenntnisnahme |
| Sulz am Neckar 24.04.2012 | Allgemeine Ausfüh- rungen | Keine Einwendungen oder Bedenken | Kenntnisnahme |
| Weil im Schön- buch 13.03.2012 | Allgemeine Ausfüh- rungen | Keine Anregungen | - |
| Westerheim 19.04.2012 | Allgemeine Ausfüh- rungen | Keine Anregungen. Die Gemeinde Westerheim erteilt zu dem Regionalplan Neckar-Alb 2012 ihr Einvernehmen. | Kenntnisnahme |
| Gemeindever- waltungsver- band Steinlach- Wiesaz 25.04.2012 | Allgemeine Ausfüh- rungen | Keine Stellungnahme. Wir gehen davon aus, dass die Verbandsgemeinden Dußlingen, Gomaringen und Nehren ihre Anregungen und Bedenken zum Ausdruck bringen und weisen darauf hin, dass sich der GVV diese Ausführungen ggf. zu eigen macht. | Kenntnisnahme. Siehe Behandlung der Stellungnahmen der Gemeinden Dußlingen, Gomaringen und Nehren. |
| Regierungsprä- sidium Freiburg - Landesamt für Geologie, Roh- stoffe und Berg- bau 27.06.2012 | Allgemeine Ausfüh- rungen | Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: Keine Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: Keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken - Boden: Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen. - Grundwasser: Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen. - Geotopschutz: Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet un- | Kenntnisnahme |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|--|--------------------------------|---|---|
| | | <p>ter der Adresse http://www.lgrb.uni-freiburg.de/lgrb/Service/geotourismus_uebersicht (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p> | |
| <p>Regierungspräsidium Karlsruhe – Abt. 2 11.06.2012</p> | <p>Allgemeine Ausführungen</p> | <p>Aus der internen Beteiligung der Fachreferate Agrarstruktur, Straßenplanungen sowie Gewässer und Boden/Hochwasserschutz haben sich keine Anregungen zu o. g. Regionalplanentwurf ergeben.</p> <p>In Bezug auf die regionalplanerischen Belange – insbesondere der vorgesehenen Flächenumfänge für gewerbliche Bauflächen – verweisen wir auf die Stellungnahme des Regionalverbands Nordschwarzwald, welche wir nachrichtlich erhalten haben.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> <p>Siehe Behandlung der Stellungnahme unter Regionalverband Nordschwarzwald</p> |
| <p>Regierungspräsidium Stuttgart 29.06.2012</p> | <p>Allgemeine Ausführungen</p> | <p>Umwelt - Wasser und Boden</p> <p>Die Region Neckar-Alb befindet sich im Regierungsbezirk Tübingen. Sie grenzt mit den Kreisen Tübingen und Reutlingen an den Regierungsbezirk Stuttgart. Auswirkungen in unseren Regierungsbezirk könnten sich z. B. durch eine Verschärfung der Hochwasserabflüsse ergeben. Der Planentwurf 2012 samt zugehörigem Umweltbericht beachtet die Anforderungen an einen vorbeugenden Hochwasserschutz, entsprechende Grundsätze und Ziele sind im Planentwurf formuliert. Eingriffe in Retentionsräume bewegen sich unterhalb der im Regionalplan definierten Erheblichkeitsschwelle. Im Zusammenhang unserer nur mittelbaren Betroffenheit bestehen keine Anregungen zum Planentwurf. Wir gehen davon aus, dass die konkreten Planungen der Region im Zusammenhang mit dem vorbeugenden Hochwasserschutz und eine evtl. mögliche Rückgewinnung von natürlichen Überschwemmungsflächen (Ziel nach Landesentwicklungsplan Plansatz 4.3.7) von den unmittelbar betroffenen örtlich zuständigen Behörden geprüft werden.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> |
| <p>Regierungspräsidium Tübingen – Fachbereich Forst 25.07.2012</p> | <p>Allgemeine Ausführungen</p> | <p>Vorbemerkung</p> <p>Die höhere Forstbehörde war im Planungsprozess bei einzelnen waldrelevanten Themen abschnittsweise beteiligt, so z. B. bei der Herleitung der Gebiete für Forstwirtschaft oder der Gebiete für Waldfunktionen. Zu den vorausgegangenen Regionalplanentwürfen 2007 und 2008 hat die höhere Forstbehörde eingehende Stellungnahmen abgegeben. Die seinerzeit vorgebrachten Hinweise wurden bei den weiteren Planungen in weiten Teilen berücksichtigt. Im Regionalplanentwurf 2012 hat eine nochmalige Aktualisierung stattgefunden (Bsp. Thema Wildtierkorridore). Zu den bereits früher abgehandelten forstlich-relevanten Themen werden nun keine besonderen Hinweise vorgebracht.</p> <p>Neu im Regionalplanentwurf 2012 sind insbesondere die Zielsetzungen in Kap. 4.2 „Energie einschließlich Standorte regional bedeutsamer Windkraftanlagen“, die Pumpspeicherkraftwerken und regionalbedeutsamen Windkraftanlagen eine besondere Bedeutung für die CO₂-neutrale Energienutzung in der Region Neckar-Alb beimessen. Durch die nun vorgeschlagenen Standorte für Pumpspeicherkraftwerke und die Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen ergibt sich jedoch eine besondere Betroffenheit von Wäldern,</p> | <p>Kenntnisnahme</p> <p>Siehe Behandlung der Stellungnahme unter Kap. 4.2, Kap. 4.2.4.1 und Umweltbericht</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|-------------------------|--|---|
| | | die sich insbesondere im Landkreis Reutlingen widerspiegelt. Im Folgenden wird schwerpunktmäßig auf die für diese beiden Energieversorgungseinrichtungen vorgeschlagenen Standorte eingegangen. | |
| Landratsamt Alb-Donau-Kreis - Untere Verwaltungsbehörde 21.05.2012 | Allgemeine Ausführungen | Keine Anregungen und Hinweise | Kenntnisnahme |
| Landratsamt Calw - Untere Verwaltungsbehörde 30.05.2012 | Allgemeine Ausführungen | Keine Anregungen | Kenntnisnahme |
| Landratsamt Esslingen - Untere Verwaltungsbehörde 30.05.2012 | Allgemeine Ausführungen | <p>Belange des Wasser- und Bodenschutzes: Das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Regionalplamentwurf.</p> <p>Belange der Forstwirtschaft: Es sind keine forstlich relevanten Belange erkennbar, die den Landkreis Esslingen betreffen. Insbesondere sind „im Grenzbereich“ zum Landkreis Esslingen bisher keine Standorte für Windkraftanlagen ausgewiesen.</p> <p>Belange der Landwirtschaft: Der Geltungsbereich des Regionalplans 2012 grenzt mit den Gemeinden Grafenberg, Grabenstetten, Hülben und Metzingen an den Landkreis Esslingen. Es ist davon auszugehen, dass landwirtschaftliche Betriebe in der Grenzregion „grenzüberschreitend“ wirtschaften. Landwirtschaftliche Betriebe aus dem Kreis Esslingen sind von den raumplanerischen Festsetzungen des Regionalplans jedoch nicht unmittelbar betroffen.</p> <p>Belange des Natur- und Landschaftsschutzes: Es sind keine naturschutzfachlich relevanten Belange der Planung erkennbar, die den Landkreis Esslingen unmittelbar betreffen.</p> | Kenntnisnahme |
| Landratsamt Freudenstadt - Untere Verwaltungsbehörde 05.04.2012 | Allgemeine Ausführungen | Keine Bedenken. Belange des Landkreises Freudenstadt werden nicht berührt. Keine Anregungen. | Kenntnisnahme |
| Landratsamt Göppingen - Untere Verwaltungsbehörde 04.06.2012 | Allgemeine Ausführungen | Belange des Landkreises Göppingen sind durch die vorgelegten Unterlagen im Grundsatz direkt nicht berührt, so dass wir auf eine Stellungnahme verzichten. | Kenntnisnahme |
| Landratsamt Sigmaringen - Untere Verwaltungsbehörde 30.05.2012 | Allgemeine Ausführungen | <p>Im Hinblick auf die übrigen Punkte bestehen keine Bedenken, weshalb eine ausführliche Stellungnahme insoweit nicht ergeht.</p> <p>Hinweis: Zu Punkt 4.1.1 Straßen, zur Festlegung von Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege im Bereich von Waldflächen und zur Darstellung der Siedlungsfläche von Gauselfingen in der Raumnutzungskarte wurde Stellung genommen.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> <p>Siehe Behandlung der Stellungnahme unter diesen Punkten</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|--|---------------------------------|--|---|
| Landratsamt Tuttlingen - Untere Verwal- tungsbehörde 24.05.2012 | Allgemeine Ausfüh- rungen | Keine Bedenken | Kenntnisnahme |
| Regionalver- band Mittlerer Oberrhein 22.05.2012 | Allgemeine Ausfüh- rungen | Die Region Mittlerer Oberrhein ist von den beab- sichtigten Festlegungen nicht betroffen. Insofern bestehen keine Anregungen und Bedenken. | Kenntnisnahme |
| Regionalver- band Schwarz- wald-Baar- Heuberg 06.06.2012 (Abstimmung nach § 12 Abs. 5 LplG) | Allgemeine Ausfüh- rungen | Keine Bedenken und Anregungen Allerdings Hinweis auf Plansatz 1 Z (11) | Kenntnisnahme Siehe Behandlung unter Kap. 1 |
| Handwerks- kammer Reut- lingen 01.06.2012 | Allgemeine Ausfüh- rungen | Der vorliegende Planentwurf berücksichtigt wirt- schaftliche und soziale Interessen ebenso wie öko- logische Aspekte. Er ist eine förderliche Basis für die Weiterentwicklung der Region Neckar-Alb. Zu den grundlegenden planerischen Aussagen des Planentwurfs vom Februar 2012 bestehen von Sei- ten der Handwerkskammer Reutlingen keine Be- denken. | Kenntnisnahme |
| Justizministeri- um Baden- Württemberg 11.06.2012 | Allgemeine Ausfüh- rungen | Keine Bedenken | Kenntnisnahme |
| Oberfinanzdirek- tion Karlsruhe Bundesbau Baden- Württemberg 22.03.2012 | Allgemeine Ausfüh- rungen | Die von der OFD Karlsruhe, Abteilung Bundesbau Baden-Württemberg, wahrzunehmenden Belange werden durch die Planung nicht berührt. Eine Betei- ligung im weiteren Verfahren ist nicht erforderlich. Im weiteren Verfahren bitten wir zuständigkeitshal- ber – soweit noch nicht erfolgt und soweit eigen- tumsrechtlich betroffen – um direkte Beteiligung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Direktion Freiburg, Sparte Portfoliomanagement. | Kenntnisnahme Die genannte Institution ist im Verfahren betei- ligt. |
| Landesärzte- kammer Baden- Württemberg 08.06.2012 | Allgemeine Ausfüh- rungen | Die Landesärztekammer ist Mitglied verschieden- ster Gremien in Baden-Württemberg, die sich mit der medizinischen Versorgung der Bevölkerung in diesem Lande befassen. Insbesondere sei an dieser Stelle der Landeskrankenhausausschuss und die sektorübergreifende Bedarfsplanung genannt. Wir weisen nachdrücklich darauf hin, dass die Regi- onalplanungen in Baden-Württemberg die wesentli- chen Anforderungen der zukünftigen medizinischen Versorgung berücksichtigen müssen. Die demogra- fische Entwicklung und der teilweise schon jetzt bestehende Ärztemangel, der sich in absehbarer Zukunft noch deutlich verschärfen wird, wird alle Beteiligten vor enorme Herausforderungen stellen, die es rechtzeitig zu erkennen gilt. | Kenntnisnahme Der Regionalverband Neckar-Alb stellt sich mit den Festlegungen im Regionalplanentwurf 2012 den genannten Herausforderungen und unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten eine flächendeckende medizinische Versor- gung. Die regionalplanerischen Instrumente dafür sind begrenzt. U. a. dienen dazu die Festlegungen zu den Zentralen Orten. |
| Statistisches Landesamt Baden- Württemberg 24.04.2012 | Allgemeine Ausfüh- rungen | Keine Bedenken | Kenntnisnahme |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|---------------------------------|---|--|
| Universität Ho- henheim 10.05.2012 | Allgemeine Ausfüh- rungen | Keine Einwände | Kenntnisnahme |
| Bundesanstalt für Immobilien- aufgaben, Spar- te Bundesforst 29.05.2012 | Allgemeine Ausfüh- rungen | Keine weiteren Bemerkungen | Kenntnisnahme |
| Bundeseisen- bahnvermögen 08.03.2012 | Allgemeine Ausfüh- rungen | Keine Einwände | Kenntnisnahme |
| Bundesnetz- agentur 08.05.2012 | Allgemeine Ausfüh- rungen | <p>Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Tele- kommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) teilt u. a. gemäß § 55 des Telekommunikationsge- setzes (TKG) vom 22.06.2044 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmi- gungsverfahren (z. B. im Rahmen des Baurechts oder im Rahmen des Bundesimmissionsschutzge- setzes) einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Plan- gebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunk- betreiber frühzeitig über vorgesehene Baumaßnah- men bzw. Flächennutzungen zu informieren.</p> <p>Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnah- men der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher allgemein verzichtet werden.</p> <p>Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. eintretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern. Im Rahmen des Frequenzzuteilungsverfahrens für Richtfunkstrecken prüft die BNetzA lediglich das Störverhältnis zu anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten, nicht aber die konkreten Trassenverhältnisse (keine Überprüfung der Bebauung und anderer Hindernisse, die den Richtfunkbetrieb beeinträchtigen kön- nen). Die im Zusammenhang mit der Bauleit- bzw. Flächennutzungsplanung erforderlichen Informatio- nen können deshalb nur die Richtfunkbetreiber liefern. Außerdem ist die BNetzA von den Richt- funkbetreibern nicht ermächtigt, Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Parametern der Richtfunkstrecken zu erteilen. Aus Gründen des Datenschutzes können diese Angaben nur direkt bei den Richtfunkbetreibern eingeholt werden.</p> <p>Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungszustand für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Ich möchte deshalb ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ihnen hiermit erteilte Auskunft nur für das Datum meiner Mitteilung gilt.</p> <p>Messeeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der BNetzA werden nach bisherigem Stand durch</p> | <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|--|-------------------------|---|--|
| | | <p>die Planungen nicht beeinträchtigt.</p> <p>Falls sich Ihre Bitte um Stellungnahme ggf. auch auf die im Plangebiet zu berücksichtigenden Leitungssysteme, wie z. B. unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen oder Energieleitungen, bezieht, möchte ich darauf hinweisen, dass die BNetzA selbst über keine eigenen Leitungsnetze verfügt. Sie kann auch nicht über alle regional vorhandenen Kabeltrassen Auskunft erteilen, da das Führen entsprechender Datenbestände nicht zu ihren behördlichen Aufgaben gehört. Angaben über Kabel- bzw. Leitungssysteme im Planbereich können daher nur direkt bei den jeweiligen Betreibern oder den Planungs- bzw. Baubehörden vor Ort eingeholt werden.</p> | Kenntnisnahme |
| Deutscher Wetterdienst, Abt. Klima- und Umweltberatung 06.06.2012 | Allgemeine Ausführungen | <p>Sofern von Anliegern ungünstige klimatologische Auswirkungen des Projektes geltend gemacht werden, ist das Regionale Klimabüro Freiburg zur Erstellung entsprechender Gutachten unter Berücksichtigung der geltenden Preisliste des Deutschen Wetterdienstes (veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 21.12.1999) in angemessener Frist bereit. Unter Umständen müssen der Erstellung des Gutachtens langwierige und kostspielige Beobachtungen, Messungen oder sonstige Untersuchungen vorausgehen. Wir bitten Sie, dies bei Ihren Planungen zu berücksichtigen.</p> | Kenntnisnahme. Es wird keine unmittelbare Relevanz für den Regionalplan gesehen. |
| Deutscher Wetterdienst, Abt. Personal und Finanzen 14.06.2012 | Allgemeine Ausführungen | Die Belange des Deutschen Wetterdienstes werden nicht betroffen, ein Einspruch wird daher nicht erhoben. | Kenntnisnahme |
| Eisenbahn-Bundesamt 26.03.2012 | Allgemeine Ausführungen | Keine Bedenken | Kenntnisnahme |
| Amprion GmbH 18.04.2012 | Allgemeine Ausführungen | Der hier aufgeführte Bereich liegt nicht im Gebiet der Amprion, also keine Betroffenheit unsererseits. | Kenntnisnahme |
| DB Services Immobilien GmbH 07.05.2012 | Allgemeine Ausführungen | <p>Gegen die Planungen bestehen von Seiten der Deutschen Bahn AG hinsichtlich der TöB-Belange keine Einwendungen, wenn folgende Hinweise beachtet und berücksichtigt werden:</p> <p>Alle Planungen, die in die Belange der DB AG eingreifen, sind vorab mit der DB Netz AG, der DB Station & Service AG oder den anderen Unternehmen abzustimmen.</p> <p>Abschließend noch folgender Hinweis: Ihr Schreiben vom 08.03.2012 haben Sie irrtümlicherweise nach Karlsruhe an die DB Netz AG gesandt, von wo wir es zuständigkeitshalber erst am 20.03.2012 erhalten haben. Da jedoch die DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Karlsruhe, allein zuständige Eingangsstelle der Deutschen Bahn für Bauanträge Dritter sowie Beteiligungen an Bauleitplanungen in Baden-Württemberg ist, möchten wir Sie bitten, zukünftig zur Vermeidung unliebsamer Ver-</p> | <p>Kenntnisnahme</p> <p>Aus dem für die Regionalplanung in diesem Zusammenhang relevanten Landesplanungsgesetz ergeben sich keine rechtlich zwingenden Bestimmungen für eine Vorabstimmung. Sofern Planungen des Regionalverbands Neckar-Alb direkt in die Belange der Deutsche Bahn AG eingreifen, wird auch von Seiten des Regionalverbands eine Vorabstimmung befürwortet.</p> <p>Nach Ziffer 5.1 (dazu Anlage 3, C) der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums über die Aufstellung von Regionalplänen und die Verwendung von Planzeichen vom 14. September 2005 sind gem. § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz die Deutsche Bahn AG sowie die DB Netz AG durch Zuleitung eines Planentwurfs und seiner Begründung an der Aufstellung, Fortschreibung und sonstigen Änderung des Regionalplans zu beteiligen.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|-------------------------|---|---|
| | | zögerungen sämtliche Anfragen an die oben aufgeführte Adresse der DB Services Immobilien zu senden. | Diese Stellen wurden also nicht irrtümlicherweise angeschrieben. Gerne beteiligen wir in Zukunft auch die DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Karlsruhe. Abschließender Hinweis: Der Regionalplan zählt nicht zu der Bauleitplanung. |
| Deutsche Flugsicherung GmbH 06.06.2012 | Allgemeine Ausführungen | <p>durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a LuftVG nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.</p> <p>Bezügl. des Vorrang- und Eignungsgebietes zur Windenergienutzung Grosselfingen „Hohwacht“ geht ihnen eine gesonderte Stellungnahme zu. Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die oben angegebenen Koordinaten (Zusammenfassung der oben genannten Vorranggebiete) berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt. Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Siehe Behandlung der gesonderten Stellungnahme unter Kap. 4.2.4.1</p> |
| EnBW Regional AG 01.06.2012 | Allgemeine Ausführungen | Keine grundsätzlichen Bedenken. Unsere bisherigen Stellungnahmen haben weiterhin Gültigkeit. | Kenntnisnahme |
| terraneTS bw GmbH 04.06.2012 | Allgemeine Ausführungen | <p>Innerhalb des Geltungsbereiches des Regionalplanes verlaufen die Gashochdruckleitung Rottweil – Tachenhausen DN 300 und verschiedene Anschlussleitungen, jeweils mit Telekommunikationskabeln (Betriebszubehör), sowie im Schutzstreifen einer Fernwasserleitung der BWV Telekommunikationslinien unseres Unternehmens. Diese sind von den nachfolgend aufgeführten Änderungsbereichen betroffen, oder Näherungen erkennbar: Blatt 22 / Karte 22: VRG Sicherung Rohstoffe: Steinbruch Tübingen-Pfrondorf (Nr. R 24, R 23) – Näherung- Blatt 24 / Karte 24 West u. Ost: Trasse Schienenverkehr Neubau: Strecke Reutlingen – Gomaringen (Nr. S 02) – Betroffen- Blatt 28 / Karte 30: Trasse Schienenverkehr Neubau: Strecke Gomaringen – Nehren (Nr. S 09) – Betroffen- Blatt 30 / Karte 35: Schwerpunkte für Industrie, Bisingen/Nachbargemeinden (Bisingen Nord) – Betroffen- Blatt 31 / Karte 36: Schwerpunkte für Industrie, Schömberg/Nachbargemeinden (Schömberg Nord) – Näherung-</p> <p>Die Leitungen sind durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch dinglich gesichert.</p> <p>Die Ausweisung einer Schwerpunktfläche für Industrie, Gewerbe und gewerbliche Dienstleistungseinrichtungen nordöstlich von Bisingen (Blatt 30) kollidiert mit der dortigen Gashochdruckleitung unseres</p> | <p>Kenntnisnahme</p> <p>In Kap. 4.1.4 „Nachrichtenverkehr“ wird in der Begründung zu PS G (3) am Ende folgender Absatz eingefügt: Die bestehenden Telekommunikationsleitungen genießen Bestandschutz. Die ordnungsgemäße Betriebsführung und Wartung sowie Instandsetzung müssen uneingeschränkt möglich sein.</p> <p>In Kap. 4.2.2 wird in der Begründung am Ende folgender Absatz eingefügt: Die bestehenden Gashochdruckleitungen genießen Bestandschutz. Die ordnungsgemäße Betriebsführung und Wartung sowie Instandsetzung müssen uneingeschränkt möglich sein.</p> <p>Kenntnisnahme Weiteres ist auf Ebene der Bauleitplanung zu regeln.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|--|----------------------------|---|--|
| | | <p>Unternehmens. Dort sind im Rahmen der Bauleitplanung Festlegungen zu treffen.</p> <p>Gegen die anderen räumlichen Festlegungen auf Regionalplanebene werden keine Bedenken vorgebracht. Es ist im Rahmen der weiteren Bauleitplanung jedoch sicherzustellen, dass der Bestand unserer Anlagen im Rahmen der Detailplanung nicht gefährdet ist. Abschließend weisen wir daraufhin, dass für die vorhandenen Anlagen unseres Unternehmens selbstverständlich ein Bestandschutz gewährt werden muss. Die ordnungsgemäße Betriebsführung und Wartung sowie Instandsetzung muss weiterhin uneingeschränkt möglich sein.</p> | <p>Kenntnisnahme Weiteres ist auf Ebene der Bauleitplanung zu regeln. Der Bestandsschutz wird aus regionalplanerischer Sicht bestätigt.</p> |
| Zweckverband Bodenseewasserversorgung 16.05.2012 | Allgemeine Ausführungen | Den von Ihnen vorgelegten Regionalplanentwurf „Neckar-Alb 2012“ haben wir eingehend geprüft. Innerhalb des Geltungsbereiches des Regionalplanes befinden sich diverse Anlagen des Zweckverbandes Bodensee-Wasserversorgung. Wie von Ihnen bereits angemerkt, werden Fernwasserleitungen ab DN 250 nachrichtlich in die Raumnutzungskarte übernommen. Auf die Darstellung von schwächeren Leitungen < DN 250 wird aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtet. Unsere bisher vorgetragenen Anregungen (Stellungnahmen) wurden im Rahmen des Verfahrens berücksichtigt, von Seiten der Bodenseewasserversorgung werden daher zur Fortschreibung des Regionalplanes keine Einwände erhoben. | Kenntnisnahme |
| Zweckverband Landeswasserversorgung 17.04.2012 | Allgemeine Ausführungen | Belange der Landeswasserversorgung hinsichtlich der im Plangebiet vorhandenen Fernwasserleitungen werden nicht berührt. | Kenntnisnahme |
| Landesnatur- schutzverband Baden-Württemberg e. V. 28.06.2012 | Allgemeine Ausführungen | In der sehr euphorischen Beschreibung der Zukunft des Standortes Region Neckar-Alb kommen Natur und Landschaft so gut wie nicht vor. Lediglich als weicher Standortfaktor wird das Landschaftsbild erwähnt. Der Standort mit Zukunft hat, wenn man der Einführung glauben will, keine Zukunft für die Natur. Der Regionalverband ist keine Standortagentur, sondern ein Planungsverband. Dies sollte auch in der Einführung erkennbar sein. Der Schutz und die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen als Lebensgrundlage für die Bevölkerung der Region Neckar-Alb ist auch Aufgabe der Regionalplanung. | Bewusst hat die Verbandsversammlung an dieser einleitenden Stelle die Region Neckar-Alb als Wirtschaftsstandort hervorgehoben. Einen Regelungscharakter besitzt das einleitende Bekenntnis nicht. Bereits zuvor wird im Vorwort auf die Bedeutung der natürlichen Ressourcen und auf eine auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Regionalpolitik und Regionalplanung verwiesen. In den weiteren Kapiteln nehmen auf Natur, Landschaft und Umwelt bezogene Festlegungen einen erheblichen und wichtigen Part ein. |
| Abwasserver- band Steinlach- Wiesaz 23.05.2012 | Allgemeine Ausführungen | Der Abwasserverband Steinlach-Wiesaz hat von obengenanntem Schreiben Kenntnis genommen und wird keine Stellungnahme abgeben, da keine Berührungspunkte erkennbar sind. | Kenntnisnahme |
| Deutscher Hän- gegleiterver- band e. V. im DAeC 29.03.2012 | Allgemeine Ausführungen | Kein Einspruch, soweit in der Verordnung durch schriftliche Festsetzungen der Flugbetrieb in bereits vom DHV nach § 25 LuftVG zugelassenen Fluggeländen der Flugbetrieb gesichert wird und eine Neuzulassung von Fluggeländen für Hängegleiter und Gleitschirme weiterhin möglich ist. | Kenntnisnahme. Der Flugbetrieb in den bereits zugelassenen Fluggeländen bleibt durch die Festlegungen des Regionalplans gesichert. Die Neuzulassungen von Fluggeländen unterliegen jeweils einer Einzelfallprüfung und können nicht pauschal zugesichert werden. |
| Fachverband Ziegelindustrie Südwest e. V. 04.06.2012 | Allgemeine Ausführungen | Keine Einwände, da hiervon derzeit kein von uns betreutes Mitgliedsunternehmen betroffen ist. | Kenntnisnahme |
| Handelsverband | Allgemeine | Der Handelsverband Baden-Württemberg begrüßt | Kenntnisnahme |

| Beteiligter Stellungnahme vom | Stellungnahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|---|---|--|
| Baden-Württemberg e. V. 18.05.2012 | Ausführungen | die transparente Herangehensweise und die frühzeitige Abstimmung der Verbände und dem Regierungspräsidium. Die integrierte Betrachtung der nachhaltigen Siedlungs-, Infrastruktur- und Freiraumentwicklung sowie die Abwägung zwischen diesen Belangen erfolgt im Regionalplan Neckar-Alb auf exzellente Weise. Planung als vorweggenommene Zukunft wird so auf eine allen Belangen gerecht werdende Raumentwicklung der Region ausgerichtet. Dabei sind die natürlichen Gegebenheiten, die Bevölkerungsentwicklung sowie die wirtschaftlichen, infrastrukturellen, sozialen und kulturellen Belange und Erfordernisse zu beachten. Die Ziele übergeordneter europäischer, bundes- oder landesrechtlicher Vorgaben sind dabei stets zu beachten und münden in ein zusammenfassendes Gesamtkonzept für die Weiterentwicklung einer Region. Diesen Erfordernissen hat der Regionalverband Neckar-Alb Folge geleistet. | |
| Landesbauernverband in Baden-Württemberg e. V. 01.06.2012 | Allgemeine Ausführungen | Nach Rücksprache mit dem Kreisbauernverband Tübingen e. V. und dem Kreisbauernverband Zollernalb e. V. gibt es keine Bedenken. Die Stellungnahme des Kreisbauernverbandes Reutlingen e. V. kommt separat. | Kenntnisnahme Siehe Behandlung der Stellungnahme des Kreisbauernverbandes Reutlingen e. V. |
| Landesjagdverband Baden-Württemberg 24.04.2012 | Allgemeine Ausführungen | Der Landesjagdverband Baden-Württemberg wird sich für den Bereich des Kreises Tübingen der Stellungnahme des LNV-Arbeitskreises Tübingen anschließen. | Vom Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg, Arbeitskreis Tübingen, ging keine Stellungnahme ein, jedoch vom Landesnaturschutzverband, Sitz Stuttgart. Siehe Behandlung der Stellungnahme dort. |
| Landessportverband Baden-Württemberg e. V. 13.06.2012 | Allgemeine Ausführungen | Keine Anmerkungen bzw. Einwände | Kenntnisnahme |
| Naturpark Schönbuch 07.05.2012 | Allgemeine Ausführungen | Der Naturpark Schönbuch hat zu den vorausgegangenen Regionalplanentwürfen 2007 und 2008 Stellungnahmen abgegeben. Die Aufnahme der Plansätze Z (7) Kapitel 3.2.1 und Z (6) Kapitel 3.2.6 mit entsprechenden Begründungen wird ausdrücklich begrüßt. In vorgelegten Planentwurf sind die Belange des Naturparks weitgehend berücksichtigt. Es werden keine weiteren Anregungen vorgebracht. | Kenntnisnahme |
| Vetter Karin i. V. Eigentümer der Ferienhäuser des Ferienhausgebietes Hochstetten in Münsingen-Bremelau 27.04.2012 | Allgemeine Ausführungen | Alternative Energien sind gut und richtig, jedoch wird viel zuviel Wert auf Energiegewinnung gelegt als auf Energievermeidung und Energiesparen. Und diesem Dogma wird alles andere unterworfen (Landschaft, Menschlichkeit, Natur, Ästhetik etc. etc.) | Kenntnisnahme |
| Dußlingen 15.05.2012 | Kap. 1 Räumliche Entwicklung und Ordnung der Region | Die Stellungnahme der Gemeinde Dußlingen zum Entwurf des Regionalplanes, die in der Gemeinderatssitzung am 13.03.2008 beschlossen und dem Regionalverband weitergeleitet wurde, wird weiterhin aufrechterhalten. Auszug aus der Stellungnahme vom 14.03.2008: Zu 1. Räumliche Entwicklung und Ordnung der Region: Die Ausführungen und Festlegungen zur räumlichen Entwicklung und Ordnung der Region | Bezüglich der Zugehörigkeit der Region Neckar-Alb zur Europäischen Metropolregion wird in Plansatz 1 Z (8) die Eigenständigkeit |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|--|---|--|
| | | <p>innerhalb der europäischen Metropolregion Stuttgart werden grundsätzlich begrüßt. Dessen ungeachtet soll aber eine eigenständige Regionalentwicklung angestrebt werden. Dies wird nur dann gelingen, wenn nicht nur die besondere Bedeutung des Oberzentrums Reutlingen/Tübingen innerhalb der Metropolregion und seine Mittelrolle für die Region Neckar-Alb hervorgehoben wird, sondern auch die Entwicklungschancen der anderen Städte und Gemeinden durch Stärkung der Eigenkräfte und Vernetzung der besonderen Kompetenzen gefördert werden. Eine solche Förderung wird insbesondere im Bereich der kleineren Gemeinden durch die teilweise nicht nachvollziehbare Einschränkung der kommunalen Planungshoheit vermisst. Das als Grundsatz in diesem Kapitel genannte Entwicklungsziel, in allen Räumen der Region unter Berücksichtigung der weiteren Bevölkerungsentwicklung auf gleichwertige Lebensverhältnisse und eine tragfähige Sozialstruktur hinzuwirken und eine wohnortnahe Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen anzustreben, können kaum erreicht werden.</p> | <p>der Region betont. Das Oberzentrum Reutlingen/Tübingen hat hierbei aufgrund seiner Größe und seiner Einrichtungen eine besondere Bedeutung für die Region. Insbesondere das Oberzentrum Reutlingen/Tübingen wird von den außerhalb der Region Neckar-Alb gelegenen Kommunen wahrgenommen. In Plansatz 1 Z (9) wird auf seine Verantwortung und Pflicht gegenüber den weiteren Städten und Gemeinden wie folgt verwiesen: „... und die Mittlerrolle in andere Teile der Region Neckar-Alb sind zu wahren und zu nutzen.“ In nahezu allen weiteren Plansätzen des Kapitels 1 sind alle Städte und Gemeinden, also nicht nur das Oberzentrum Reutlingen/Tübingen, angesprochen.</p> |
| <p>Reutlingen 02.08.2012</p> | <p>Kap. 1 Räumliche Entwick- lung und Ordnung der Region</p> | <p>Die Stadt Reutlingen beantragt, die Sicherung der Infrastruktureinrichtungen und den Umbau der Infrastruktur statt deren Ausbau als Grundsatz beispielsweise in G (3) und G (5) aufzunehmen. In G (4) sind die Sicherung einer ausgewogenen Entwicklung, die Konzentration, die Bündelung und der Ausbau vor Neubau sowie die Wiedernutzung von Brachflächen zu betonen. In der Begründung zu PS 1 G (4) und G (5) ist die „Festlegung dezentraler Gewerbegebiete“ zu streichen. Vielmehr sollte eine Entwicklung nach dem Gebot der Bündelung und Konzentration betrieben werden.</p> | <p>Plansatz G (3) wird nicht verändert, da er sich nicht auf die Infrastruktur bezieht. In Plansatz G (5) wird die Anregung aufgegriffen und der letzte Satz folgendermaßen ergänzt: „dazu sind die infrastrukturellen Einrichtungen unter Beachtung von Leistungsfähigkeit und Tragfähigkeit bedarfsgerecht und zukunftsorientiert aus- <u>bzw. um</u>zubauen und zu vernetzen. Die Sicherung einer ausgewogenen Entwicklung, die Konzentration, die Bündelung und der Ausbau vor Neubau sowie die Wiedernutzung von Brachflächen werden in G (7) ausreichend betont und gewürdigt. Der Begriff „Festlegung dezentraler Gewerbegebiete“ wird durch „Bündelung und Konzentration in regionalbedeutsamen Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen“ ersetzt. Die Begründung wird noch um folgenden Zusatz ergänzt: Im Hinblick auf den demographischen Wandel hat die Sicherung der vorhandenen Infrastruktureinrichtungen bzw. deren bedarfsgerechter Umbau oberste Priorität.</p> |
| <p>Tübingen 18.06.2012</p> | <p>Kap. 1 Räumliche Entwick- lung und Ordnung der Region</p> | <p>In der Stellungnahme werden sowohl Punkte aufgeführt, die schon Gegenstand der Stellungnahmen zum Regionalplanentwurf 2007 und 2008 waren, als auch Punkte behandelt, die neu in den Regionalplanentwurf 2012 aufgenommen wurden. Dabei geht die Universitätsstadt Tübingen in dieser Stellungnahme nur auf Punkte ein, die von größerer Bedeutung für sie sind. Die anderen jetzt nicht mehr aufgeführten Punkte behalten trotzdem ihre Gültigkeit. Auszug aus der Stellungnahme der Universitätsstadt Tübingen vom 10.06.2008: Wie im Landesentwicklungsplan 2000 dargestellt, ist die Region Neckar-Alb Teil der Metropolregion Stuttgart und gehört damit zu einem der bedeu-</p> | <p>Auf die Behandlung der Stellungnahme im Rahmen der Synopse der Anregungen zum Regionalplan 2007 und 2008 durch Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 02.12.2008 und 23.06.2009 festgestellt, wird verwiesen. In Plansatz Z (9), sind die besonderen Entwicklungsaufgaben für das Oberzentrum Reutlingen/Tübingen als "Ziel" formuliert. Sie sind</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|--|---|--|
| | | <p>tendsten europäischen Standorten mit nationaler und internationaler Ausstrahlung. Um in diesem Siedlungskonglomerat bestehen zu können, muss die Region sich ihrer Stärken bewusst sein und sich mit ihren herausragenden Merkmalen positionieren. Das Oberzentrum ist ein bedeutender Pol im Verdichtungsraum, der mit seinen zahlreichen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen, kulturellen Einrichtungen etc. wichtige Funktionen übernimmt.</p> <p>Damit die gesamte Region Neckar-Alb von der Zugehörigkeit des Raums Reutlingen/Tübingen zur Europäischen Metropolregion Stuttgart auch profitieren kann, muss die EMR Stuttgart sich nicht nur in ihrer räumlichen Struktur, sondern auch organisatorisch auf die Stärke durch Dezentralität stützen. Insbesondere der Raum um Reutlingen/Tübingen soll, um seine Eigenständigkeit zu stärken, in der EMR einen Pol mit eigenen Entwicklungsaufgaben bilden. Nach Plansatz 6.2.2.3 im Landesentwicklungsplan 2002 ist die besondere Bedeutung des Raumes um das Oberzentrum Reutlingen/Tübingen innerhalb der Europäischen Metropolregion Stuttgart und für die Mittlerrolle in andere Teile der Region Neckar-Alb zu wahren und zu nutzen. Im Regionalplan sollten obengenannten eigenen Entwicklungsaufgaben formuliert werden.</p> | <p>damit weit mehr als eine nachrichtliche Übernahme aus dem Landesentwicklungsplan. Damit wird der auf breiter kommunaler Basis in der Region Neckar-Alb im Zusammenhang mit der Fortschreibung des LEP beschlossenen Resolution vom 14.12.2000 Rechnung getragen. Der Regionalverband setzt sich ausdrücklich für die Verwirklichung der im LEP für den Raum um das Oberzentrum Reutlingen/Tübingen festgelegten besonderen Ziele (Plansatz 6.2.2.3) ein, die Eigenständigkeit zu stärken und die Mittlerrolle in andere Teile der Region Neckar-Alb zu wahren und zu nutzen.</p> |
| <p>Evangelische Landeskirche in Württemberg, Dekanatamt Reutlingen 04.06.2012</p> | <p>Kap. 1 Räumliche Entwicklung und Ordnung der Region</p> | <p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 28. Februar 2008 und bekräftigen unsere Unterstützung bei den Zielen der Nachhaltigkeit und der Erhaltung einer lebenswerten Umwelt. Die Herausforderungen durch den Klimawandel und den demographischen Wandel nehmen wir auch im Bereich der Kirche wahr und stellen uns als Gesprächspartner im Rahmen unserer Verantwortung zur Verfügung.</p> <p>Stellungnahme vom 28.02.2008:</p> <p>Der Regionalplan Neckar-Alb 2007 nennt sieben Grundsätze, die die weitere Entwicklung der Region maßgeblich bestimmen sollen. Diese werden von Seiten der evangelischen Kirche in diesem Raum unterstützt. Besonders hervorgehoben werden:</p> <p>G (1) „Die Entwicklung der Region Neckar-Alb ist an den Grundsätzen der Nachhaltigkeit auszurichten.“ G (3) „In allen Teilräumen der Region ist unter Berücksichtigung der weiteren Bevölkerungsentwicklung auf gleichwertige Lebensverhältnisse und eine tragfähige Sozialstruktur hinzuwirken.“ G (7) „Die natürlichen Lebensgrundlagen sind dauerhaft zu sichern.“</p> <p>Daraus ergeben sich Ziele, die die evangelische Kirche für ihre eigenen Planungen und Gemeindeentwicklung berücksichtigt. Es führt aus Sicht der evangelischen Kirche in diesem Raum kein Weg daran vorbei, dass die Innenentwicklung gegenüber der Außenentwicklung Vorrang erhält. Eine weitere Zersiedelung der Landschaft ist ökologisch und wirtschaftlich nicht vertretbar. In ihrem diakonischen Handeln nimmt die Kirche wahr, welche sozialen Verwerfungen geschehen durch leer stehende Häuser und Läden in den Innenstädten, durch überhöhte Grundstückspreise und Mieten, brachliegende Siedlungsflächen oder stillgelegte Fabriken, mangelnde wohnortnahe Dienstleistungen im ländlichen Raum. Ein zukunftsweisender Vorschlag, nachhaltig</p> | <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband Neckar-Alb verweist bezüglich der Behandlung der Stellungnahme vom 28.02.2008 auf sein Schreiben vom 15.10.2009.</p> <p>Darüber hinaus ist zu erwähnen, dass im Regionalplanentwurf 2012 mit dem überarbeiteten Kapitel 2.4.3.2 „Standorte für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe ...“ gegenüber dem Regionalplan-Entwurf 2007 weitere Rahmenbedingungen definiert sind, die die Innenentwicklung in Städten und Gemeinden stärken und die Grundversorgung unterstützen. Damit sehen wir ein weiteres, in der Stellungnahme der evangelischen Kirche genanntes Anliegen berücksichtigt.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|--|---|---|
| | | <p>und verantwortungsvoll mit vorhandenen Flächen umzugehen, ist der Gewerbeflächenpool und die auch den ländlichen Raum einbindende Regional-StadtBahn Neckar-Alb. Mit diesen Vorhaben sollte es gelingen, die um Einnahmen konkurrierenden Gemeinden und Städte zum gemeinsamen Planen und Handeln zu gewinnen. Die kirchlichen Verantwortungsträger in den Kirchenbezirken der Region Neckar-Alb sehen im vorliegenden Entwurf den Willen, den Belangen der Schöpfung und ihrer Bewahrung einen großen Vorrang einzuräumen. Nur dadurch bleibt den hier lebenden Menschen ein besonderes Stück Landschaft erhalten, in dem sie gut und gern wohnen, arbeiten und leben können.</p> <p>Wir bitten die Mitglieder der Verbandsversammlung, unsere Anregungen aufzunehmen und in ihrem Verantwortungsbereich mit zu gestalten, dass die Menschen hier auch in Zukunft chancengleich auf dem Land und in der Stadt, als Kinder, Erwachsene oder ältere Menschen aufwachsen, arbeiten und leben können.</p> | |
| Landesnatur- schutzverband Baden-Württem- berg e. V. 28.06.2012 | Kap. 1 Räumliche Entwick- lung und Ordnung der Region | G (1) Die nachhaltige Nutzung des Raums sollte ein Ziel und nicht nur ein Grundsatz sein. Entsprechend muss G (1) zu Z (1) werden. Im Text sind die „Grundsätze der Nachhaltigkeit“ in „Ziele der Nachhaltigkeit“ zu ändern. In der Begründung zu PS 1 ist im ersten Satz das Wort „grundsätzlichen“ vor dem Wort „Festlegungen“ zu streichen. | Der Plansatz bleibt Grundsatz der Raumordnung. Diesbezügliche, räumliche und sachlich hinreichend konkrete Festlegungen werden in den Kapiteln und Unterkapiteln 2, 3 und 4 getroffen. |
| Landesnatur- schutzverband Baden-Württem- berg e. V. 28.06.2012 | Kap. 1 Räumliche Entwick- lung und Ordnung der Region | G (7) Wir schlagen vor im Hinblick auf das schon von der alten Landesregierung ausgegebene Ziel der Netto-Null beim Flächenverbrauch nicht so zu formulieren, dass die Inanspruchnahme von bislang unbebauter Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke deutlich zurückzuführen ist, sondern ein Ende der Inanspruchnahme solcher Flächen zu fordern. Analog zu Z (8) und Z (9) muss der PS (7) zum Ziel werden, damit der Regionalverband glaubwürdig bleibt, wenn er behauptet, die Freiraumsicherung sei ihm genauso wichtig wie die Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung. | Der Plansatz bleibt Grundsatz der Raumordnung. Diesbezügliche, räumliche und sachlich hinreichend konkrete Festlegungen werden in den Kapiteln und Unterkapiteln 2, 3 und 4 getroffen. Solche Konkretisierungen fehlen bezüglich der Plansätze Z (8) und Z (9); deshalb sind sie an dieser Stelle als Ziel gefasst. |
| Landratsamt Reutlingen - Untere Verwal- tungsbehörde 04.08.2012 | Kap. 1 Räumliche Entwick- lung und Ordnung der Region | G (10) Redaktionelles Seite 10 des Planentwurfs 2010 In der Begründung zu PS 1 G (10) ist u. a. das Projekt „RegionalStadtBahn Neckar-Alb“ angeführt. Es wird angeregt, den Begriff hier und an weiteren Stellen im Text des Planentwurfs (wie z. B. in Kapitel 4.1.2) wie folgt zu schreiben: „Regional-Stadtbahn Neckar-Alb.“ | Der Hinweis wird aufgenommen. |
| Grabenstetten 08.06.2012 | Kap. 1 Räumliche Entwick- lung und Ordnung der Region | G (10) Der Regionalverband hat darauf hingewiesen, dass in Kapitel 1 der Vorschlag für einen „Überregionalen Kooperationsraum Grabenstetten – Hülben – Erkenbrechtsweiler“ (s. Seite 10/12 des Planentwurfs) enthalten ist. Durch die interkommunale Zusammenarbeit, speziell von kleineren Gemeinden in ländlichen Gebieten über Kreis- und Regionsgrenzen hinweg, kann es gelingen, dass sich auch künftig kulturelle und soziale Einrichtungen tragen. Viele kommunalpolitische Aufgaben können heute nicht mehr allein im Rahmen der Zuständigkeit einer einzelnen Kommune gelöst werden (z.B. im Flä- | Kenntnisnahme |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|--|--|--|--|
| | | <p>chenmanagement oder bei der Verkehrsplanung, die zu räumlich koordinierenden und integrierenden Handlungsansätzen zwingen).</p> <p>Der Gemeinderat der Gemeinde Grabenstetten hat sich in öffentlicher Sitzung am 22.05.2012 mit dem Regionalplan-Entwurf 2012 befasst und gibt für den Regionalverband Neckar-Alb dazu folgende Stellungnahme ab: Der Gemeinderat Grabenstetten begrüßt ausdrücklich im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit die Einrichtung eines "Überregionalen Kooperationsraumes Grabenstetten – Hülben – Erkenbrechtsweiler" als ein Beispiel für die Notwendigkeit der überörtlichen Abstimmung von Planungen.</p> | |
| Grafenberg 28.03.2012 | Kap. 1 Räumliche Entwick- lung und Ordnung der Region | G (10) Die Gemeinde begrüßt die Unterstützung des Regionalverbandes für den Kooperationsraum Bempflingen, Grafenberg, Großbettlingen und Riederich. | Kenntnisnahme |
| Rottenburg am Neckar 20.06.2012 | Kap. 1 Räumliche Entwick- lung und Ordnung der Region | G (10) Hinzuweisen in diesen Zusammenhang sind auch auf die Kooperationen im Bereich der S 1 Verlängerung ab Nagold, für die die Kreise Calw, Tübingen und die Städte Nagold und Rottenburg gemeinsam den weiteren Schritt zur Planbewertung beauftragt haben. In Sachen einheitliches Tarifsysteem bestehen ebenfalls Kooperationen. | Plansatz G (10) zielt auf querschnittsorientierte, themenübergreifende und nicht auf sektorale Kooperationen. An dieser Stelle alle Kooperationen zwischen Kommunen aufzuführen, würde den Rahmen sprengen. Der Hinweis wird nicht aufgegriffen. |
| Regionalver- band Bodensee- Oberschwaben 27.06.2012 (Abstimmung nach § 12 Abs. 5 LplG) | Kap. 1 Räumliche Entwick- lung und Ordnung der Region | G (10) Die Gemeinde Schwenningen des Landkreises Sigmaringen ist in den Kooperationsraum Nusplingen/Egesheim/Bärenthal der Region Neckar-Alb mit einbezogen. Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben unterstützt die Bestrebungen des Regionalverbandes Neckar-Alb zur interkommunalen und regionsübergreifenden Zusammenarbeit zur Verbesserung der Entwicklungschancen peripher gelegener Gemeinden. | Kenntnisnahme |
| Landesnatur- schutzverband Baden-Württem- berg e. V. 28.06.2012 | Kap. 1 Räumliche Entwick- lung und Ordnung der Region | G (10), Begründung Interkommunale Gewerbegebiete sind insofern problematisch, als dadurch oft bislang unbebaute Bereiche zwischen Siedlungskörpern erschlossen werden und als Initialen für neue Flächenversiegelungen fungieren. Von Kommunen zusammen betriebene Gewerbegebiete, die eine Brache in einer der beteiligten Kommunen wieder nutzen, sind dagegen positiv zu bewerten, da hier ein Beitrag zur Reduzierung des Flächenverbrauchs geleistet wird. Nach wie vor ist für die Naturschutzverbände das Gebiet „Nasswasen“ ein Negativbeispiel. Landesplanungsgesetz und der Landesentwicklungsplan werden erheblich strapaziert, weil die geforderte Gliederung der Entwicklungsachsen durch Regionale Grünzüge und Grünzäsuren nicht eingehalten wird (stattdessen erhebliche Versiegelung). | Kenntnisnahme |
| Regionalver- band Schwarz- wald-Baar- Heuberg 06.06.2012 (Abstimmung nach § 12 Abs. | Kap. 1 Räumliche Entwick- lung und Ordnung der Region | Z (11) Allerdings möchten wir zu Plansatz 1 Z (11) auf folgendes aufmerksam machen. Dem Städtenetz Gäu-Quadrat gehören nicht allein die vier Mittelbereiche Rottenburg am Neckar, Horb, Nagold und Herrenberg an. So gehört beispielsweise auch die Stadt Sulz am Neckar aus der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg dem Städtenetz an. In der Be- | Die Anregung wird aufgegriffen. Der Plansatz wird, entsprechend der Formulierung im Landesentwicklungsplan (LEP) 2002, wie folgt ergänzt (Ergänzung kursiv): Die Region Neckar-Alb unterstützt die Zusammenarbeit im Städtenetz Gäu-Quadrat, das im Wesentlichen die Mittelbereiche Rottenburg, Horb, |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|--|--|---|--|
| 5 LplG) | | gründung wird richtigerweise auch auf das Zusammentreffen von vier Regierungsbezirken und vier Regionen hingewiesen. Wir schlagen daher vor, den zweiten Halbsatz des Plansatzes folgendermaßen zu formulieren: „... , das im Wesentlichen die vier Mittelbereiche Rottenburg am Neckar, Horb, Nagold und Herrenberg umfasst.“ | Nagold und Herrenberg umfasst. Anmerkung: Gemäß Plansatz 6.2.8 Z LEP 2002 umfasst der Raum Oberes Gäu „im Wesentlichen die Mittelbereiche Herrenberg (Region Stuttgart), Rottenburg (Region Neckar-Alb), Nagold und Horb (Region Nordschwarzwald)“. Diese wurden in PS Z (11) aufgenommen. Die Zugehörigkeit von Teilen der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg war bislang nicht bekannt. Der Regionalverband Neckar-Alb hat im Jahr 2003 in Zusammenarbeit mit dem Verband Region Stuttgart, dem Regionalverband Nordschwarzwald und dem Institut für Raumordnung und Entwicklungsplanung der Universität Stuttgart eine Fallstudie „Entwicklungskonzept Gäu-Quadrat“ erstellt. In diesem Zusammenhang wurde der Untersuchungsraum Gäu-Quadrat entsprechend der im LEP 2002 genannten Mittelbereiche abgegrenzt. |
| Rinn Johannes 15.05.2012 (Öffentlichkeits- beteiligung nach § 12 Abs. 3 LplG) | Kap. 1 Räumliche Entwick- lung und Ordnung der Region | In der Beschreibung der Zukunft der Region Neckar-Alb kommt Natur und Landschaft kaum zum tragen. Der Regionalverband muss deutlich als Planungsverband der Kommunen in der Region erkennbar sein. Im Einzelnen: zu G (3), Seite 6: Ich rege an, im letzten Satz das Ziel deutlicher zu formulieren: „ <i>und die Siedlungstätigkeit vorrangig innerhalb bestehender Siedlungsbereichen zu konzentrieren.</i> “ zu G (6) Seite 6: Die Formulierung „eine Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Verkehrssystems, eine Verlagerung auf umweltverträgliche Verkehrsträger und eine Vermeidung zusätzlichen motorisierten Verkehrs hinzuwirken.“ ist eindeutig zu autolas- tig, ich schlage vor hier den ÖPNV direkt einzubringen. zu G (7), Seite 6: schlage ich vor im Hinblick auf das schon von der alten Landesregierung ausgegebene Ziel der Netto-Null beim Flächenverbrauch anders zu formulieren, so dass die Inanspruchnahme von bislang un bebauter Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht nur deutlich zurückzuführen ist, sondern ein Ende der Inanspruchnahme solcher Flächen zu fordern. | Die Anregung wird nicht aufgenommen. Mit „Siedlungsbereich“ sind hier nicht primär die Siedlungsflächen angesprochen, sondern das regionalplanerische Instrument entsprechend Kapitel 4.2.1. Die Anregung wird nicht aufgenommen. Eine Autolas- tigkeit kann nicht erkannt werden, da der Plansatz allgemein gehalten ist. Im Gegenteil: Der Plansatz impliziert in erster Linie einen Ausbau des schienengebundenen Verkehrs (ÖPNV, Güterverkehr). Die Anregung wird nicht aufgenommen. Der Plansatz formuliert den in der Verbandsver- sammlung gefundenen Konsens bezüglich der Flächeninanspruchnahme durch Siedlung und der Bewahrung der Natur- bzw. Umweltgüter. |

Kapitel 2

Regionale Siedlungsstruktur

| Beteiligter Stellungnahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|---|--|--|
| Ministerium für Verkehr und Infrastruktur 19.09.2012 | Kap. 2 Regionale Siedlungs- struktur | <p>a) In der Einleitung wird ausgeführt, dass die Bevölkerungsprognosen des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg auf stagnierende Einwohnerzahlen hinweisen. Die Bevölkerungsvorausrechnung des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg geht jedoch von einem landesweiten Bevölkerungsrückgang von 2008 bis 2030 um 3,5 Prozent aus (für den Landkreis Tübingen wird von einem Rückgang von 3,7 Prozent, für den Landkreis Reutlingen von 5,1 Prozent und für den Zollernalbkreis von 7,0 Prozent ausgegangen, für die Region insgesamt von 5,2%).</p> <p>Auch wenn die tatsächliche Entwicklung seit 2008 bis 2011 von der Vorausrechnung abweicht, kann die Bevölkerungsvorausrechnung nicht außer Acht gelassen werden. Das Planungskonzept des Regionalplans beruht insoweit auf zu positiven Annahmen und bedarf einer entsprechenden Überprüfung und Überarbeitung.</p> <p>b) In der Begründung zu Plansatz (PS) 2 werden für den Anteil der Siedlungs- und Verkehrsflächen veraltete Daten des Jahres 2005 verwendet. Mittlerweile stehen Daten für das Jahr 2011 zur Verfügung.</p> | <p>Nach der Vorausrechnung 2030 des Statistischen Landesamtes BW sollte die Region Neckar-Alb im Jahr 2012 eine Einwohnerzahl von 685.496 haben. Tatsächlich ist der Bevölkerungsstand vom 31.03.2012 aber 690.712 Einwohner. Im Jahr 2008 betrug die Einwohnerzahl 690.066. Die Einwohnerzahl der Region Neckar-Alb ist somit derzeit noch eher stabil als abnehmend.</p> <p>Der Eingangstext wird entsprechend verändert:</p> <p>„Bei einer sich abschwächenden Bevölkerungsentwicklung wird in den kommenden Jahren auch die Nachfrage nach Wohnbauland deutlich weniger werden als in der Vergangenheit. Im Zuge des demografischen Wandels erhöhen sich die Chancen, den Bedarf nach angemessenem Wohnraum vermehrt im Siedlungsbestand zu befriedigen und den Neubaufächenbedarf zu reduzieren. Die Verwirklichung einer nachhaltigen und flächensparenden Siedlungsentwicklung erfordert neben der Zurückhaltung bei der Neuausweisung von Flächen im Außenbereich vor allem die vorrangige Nutzung von Bauflächen im Innenbereich und die Aktivierung vorhandener Innenentwicklungspotenziale. Dies gelingt umso eher, je mehr die Innenentwicklung als kommunale Zukunftsaufgabe begriffen und durch ein Flächenmanagement aktiv gestaltet wird.“</p> <p>Daten werden aktualisiert.</p> |
| Regierungsprä- sidium Tübingen 25.07.2012 | Kap. 2 Regionale Siedlungs- struktur | <p>In der Region Neckar-Alb wird allen zentralen Orten, unabhängig von der Lage und den naturräumlichen Gegebenheiten, ein Wachstum über den eigenen Bedarf hinaus zugestanden. Gleiches gilt für einzelne Orte ohne zentralörtliche Funktion, die jedoch als mit verstärkter Siedlungstätigkeit festgelegt wurden und, in geringerem Umfang, für die „Achsenstandorte“.</p> <p>Dies bedeutet, dass im Landkreis Tübingen allen Gemeinden, im Landkreis Reutlingen allen Gemeinden bis auf Grabenstetten und im Zollernalbkreis 17 von 25 Gemeinden eine verstärkte Siedlungstätigkeit zugestanden wird. Bei dieser Vielzahl an Orten, die über den eigenen Bedarf hinaus wachsen dürfen sowie der Festlegung von Gemeinden beschränkt auf Eigenentwicklung (s. hierzu auch die Ausführungen zu Plansatz 2.4.2), ist eine regionale Steuerung der Siedlungsentwicklung nicht erkennbar.</p> <p>Weiterhin ist festzustellen, dass eine Auseinandersetzung mit der zumindest in weiten Teilen der Region zu erwartenden Bevölkerungsabnahme nicht stattfindet. Es werden, im Gegensatz zum Regionalplanentwurf 2008, keine „Orientierungswerte als Grundlage zur Bemessung des Wohnbaufächenbedarfs im Rahmen der Flächennutzungsplanung“ dargestellt.</p> | <p>Die Plansätze werden neu gefasst: Die Landesentwicklungsachsen werden ausgeformt beschrieben. Der Begriff „Achsenstandort“ wird nicht mehr verwendet.</p> <p>Es handelt sich hierbei nicht um 34 Gemeinden, die „Ort mit verstärkter Siedlungstätigkeit“ sind, sondern um 34 Teilorte. In der Region Neckar-Alb gibt es 250 Teilorte in 66 Gemeinden. Insofern ist die Anzahl von 34 Teilorten mit Siedlungsbereich angemessen.</p> <p>In der Begründung zu PS 2.4.1 G (4) ist ausgeführt:</p> <p>„Der Bedarfsnachweis für neue Wohnbaufächen ist im Rahmen der Bauleitplanung zu erbringen. Dabei werden die aktuellen Bevölkerungszahlen und die aktuellen Trends zu Grunde gelegt.“ Es hat sich gezeigt, dass die Orientierungswerte, die für einen Zeitraum von 15 Jahren Gültigkeit haben sollen, von den aktuellen Entwicklungen überholt wurden.</p> |

| Beteiligter Stellungnahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|-------------------------------------|---|--|--|
| | | <p>Seitens der Regionalplanung verlässt man sich stattdessen auf die Steuerung der Wohnbauflächenentwicklung und damit der Sicherstellung einer sparsamen und schonenden Flächeninanspruchnahme bei der Bauleitplanung auf das vom Wirtschaftsministerium zum 01.01.2009 erstellte Papier „Hinweise für die Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens“ nach § 6 Baugesetzbuch und nach § 10 Abs.2 BauGB, dessen Umsetzung der höheren Raumordnungsbehörde bzw. den Genehmigungsbehörden für die Bauleitplanung obliegt. Eigene, regionalplanerisch begründete Akzente zur Wohnbauflächenentwicklung werden nicht gesetzt.</p> <p>Im Einzelnen weist das Regierungspräsidium hierzu auf folgende Punkte hin:</p> <p>S. 14 Z (3): Nachdem das Modellprojekt „Regionaler Gewerbeflächenpool Neckar-Alb“ abgeschlossen und eine Umsetzung nicht erfolgt ist, stellt sich die Frage, ob die Einschränkung der interkommunalen Zusammenarbeit auf „insbesondere in Regionalen Gewerbeflächenpools“ sinnvoll ist. Das Regierungspräsidium schlägt vor, den Halbsatz „insbesondere in Regionalen Gewerbeflächenpools“ zu streichen, damit auch andere Modelle der interkommunalen Zusammenarbeit entwickelt und umgesetzt werden können.</p> | <p>Deshalb wurde auf die Ausweisung neuer Orientierungswerte verzichtet. Der Regionalplanentwurf 2012 hat sehr wohl eine Steuerungsfunktion in Bezug auf die Wohnbauflächenentwicklung: zum einen ist dem Regionalverband aufgrund der Studien zur Bevölkerungsentwicklung bekannt, dass der Siedlungsdruck wegen der absehbaren demographischen Entwicklung deutlich nachlassen wird. Deshalb wird mit den Zielen in Kapitel 2 Z (3) die Innenentwicklung besonders hervorgehoben. Zum anderen haben die Ziele und Grundsätze in Kapitel 2.2, 2.3 und 2.4 steuernde Wirkung auf die noch verbleibende Siedlungstätigkeit. Diese soll auf die Kernorte der Zentralen Orte und entlang der Entwicklungsachsen konzentriert werden. Weitere Steuerungsinstrumente sind: Die Dichtewerte in Kapitel 2.1 sind eine quantitative Komponente und die Festlegung der Vorranggebiete (u.a. regionale Grünzüge) eine qualitative Komponente bei der Entwicklung der künftigen Siedlungstätigkeit.</p> <p>Wird entsprochen. Der Zusatz „insbesondere in Regionalen Gewerbeflächenpools“ wird gestrichen.</p> |
| Dußlingen 15.05.2012 | Kap. 2 Regionale Siedlungs- struktur | <p>Verweis auf Stellungnahme vom 14.03.2008: Die für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung auf Seite 13 festgelegten Ziele wie „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“, „Angliederung neuer Baugebiete an bestehende Ortslagen“ und „keine zusätzliche Zersiedelung der Landschaft“ können mitgetragen werden da sie seitens der Gemeinde seit Jahren bei ihren Planungen umgesetzt und durch die Schaffung eines Baulückenkatasters verstärkt verfolgt werden.</p> | Kenntnisnahme |
| Hayingen 06.06.2012 | Kap. 2 Regionale Siedlungs- struktur | <p>Die Stadt Hayingen sowie der Gemeinderat der Stadt Hayingen sieht durch das fast durchgängige Heranführen der Grünzüge an die bestehenden Siedlungsflächen in der Stadt Hayingen mit Stadtteilen einen sehr starken Eingriff in ihre kommunalpolitischen späteren Entwicklungsmöglichkeiten. Die Ziele der Raumplanung bezüglich der demografischen Entwicklung, der Globalisierung, des Klimawandels und des allgemeinen Flächenverbrauchs sind durchaus nachvollziehbar, allerdings sollten hier die Städte und Gemeinden doch detailliert und mit Augenmaß betrachtet werden. Es kann nicht sein, dass aufgrund des übermäßig starken Landverbrauchs in Städten wie Stuttgart, Reutlingen, Tübingen etc. ... die Albgemeinden und – städte nun einfach auf ihre Eigenentwicklung beschränkt</p> | Siehe Kapitel 3.1.1 |

| Beteiligter Stellungnahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|-------------------------------------|---|--|--|
| | | <p>werden und lediglich an Bundesstraßen, den sogenannten Siedlungsachsen, langfristige Entwicklung möglich bleiben soll.</p> <p>Natürlich wird darauf hingewiesen, dass im Einzelfall durch sogenannte Zielabweichungsverfahren Ausnahmen weiterhin möglich bleiben sollen, allerdings bedeutet dies einen ungeheuren Verwaltungsaufwand und andererseits Zeitverzögerungen, die potentielle Betriebe und Investoren abschrecken.</p> | |
| <p>Hülben 31.05.2012</p> | <p>Kap. 2 Regionale Siedlungs- struktur</p> | <p>Verweis auf Stellungnahme vom 26.02.2009: Die Gemeinde Hülben konnte 2007/2008 wichtige Impulse für die Raumschaft setzen und Gewerbeabwanderungen in die Region Stuttgart verhindern. Mit über einem Hektar Gewerbefläche konnten neue Firmen angesiedelt und das Abwandern einer weiteren ortansässigen Firma verhindert werden. Weitere Anfragen liegen der Gemeinde Hülben vor. Die Gemeinde hat allerdings keine Gewerbeflächen mehr ausgewiesen.</p> <p>Um auch hier dem Siedlungsdruck aus der Region Stuttgart, welcher spürbar vorhanden ist, entgegenzutreten zu können, sollte die Gemeinde Hülben noch die Möglichkeit haben, Gewerbeflächen auszuweisen.</p> <p>Die Gemeinde unterstützt die Intensionen des neuen Regionalplans, überregional bedeutsame Unternehmen und Industrien in Gewerbepools anzusiedeln. Die Gemeinde könnte sich durchaus eine Beteiligung an einem solchen Pool vorstellen.</p> <p>Aus diesem Grund weisen wir auf Punkt 1 unserer Stellungnahme hin. Die Grünzüge und Grünzäsuren müssen auf das Maß, das von der Gemeinde vorgeschlagen wurde, zurückgeführt werden, um auch zukünftig für ortansässige Firmen Erweiterungsmöglichkeiten vorhalten zu können. Dies ist uns mit diesem Regionalplan nicht oder nur sehr erschwert möglich.</p> <p>Die Gemeinde Hülben muss im Rahmen des Eigenbedarfes Gewerbeflächen ausweisen können, um zu verhindern, dass Firmen in die Region Stuttgart umsiedeln. Dies kann aber nur gelingen, wenn sich die regionalen Grünzüge an den ausgewiesenen FFH-, Vogelschutz- und Landschaftsschutzgebieten orientieren und diese nicht bis an den Ortsrand überschreiten. Sollte die enge Ausweisung der regionalen Grünzüge weiter so gestalten werden, kann die Gemeinde Hülben keine weiter gehenden Planungen mehr durchführen und ist über die bereits einschneidende FFH-Kulisse, die Vogelschutzgebiete und das Naturschutzgebieten hinaus noch weitergehend in seiner Planungshoheit beschnitten.</p> | <p>In Kapitel 2.4.2 ist festgelegt, dass jeder Gemeinde das Recht auf Eigenentwicklung zusteht: „G(2) Das Maß der Neuausweisung von Bauflächen für den Eigenbedarf wird im Rahmen der Bauleitplanung ermittelt. Zur Eigenentwicklung einer Gemeinde gehört die Schaffung von Wohnraum und Arbeitsplätzen...“ (vgl. Kapitel 2.4.2,).</p> <p>Regionale Gewerbeflächenpools werden unterstützt. Kapitel 2.0 : „Z (3) Für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung sind folgende Ziele festgelegt: ...- Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit...“.</p> <p>In der Begründung hierzu wird insbesondere auf das Modell des Gewerbeflächenpools eingegangen.</p> <p>Verweis auf Synopse zu Kapitel 3.1.1</p> |
| <p>Lichtenstein 26.06.2012</p> | <p>Kap. 2 Regionale Siedlungs- struktur</p> | <p>Für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung sind folgende Ziele festgelegt: keine Erweiterung von Splittersiedlungen.</p> <p>Dieser Regelung wird mit Nachdruck widersprochen. Die Ergänzung einer best. Siedlung macht sehr wohl Sinn wenn dabei vorhandene Infrastrukturen genutzt werden können. Dies gilt insbesondere für das Gebiet Traifelberg. Ein Lösungsansatz für diese Problematik ist festzulegen, zumal auch in N (4) ausdrücklich die Arrondierung gefordert wird.</p> | <p>In Zukunft wird es darum gehen, angesichts des demographischen Wandels, dass die Auslastung der bestehenden Infrastruktureinrichtungen durch die Lenkung der Siedlungstätigkeit auf die Kernorte der Zentralen Orte langfristig gesichert wird. Erweiterungen von Splittersiedlungen wirken hier kontraproduktiv.</p> <p>Der Plansatz wird ergänzt: „Z (3) Für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung sind folgende Ziele festgelegt:</p> |

| Beteiligter Stellungnahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|-------------------------------------|---|--|---|
| | | <p>Vermeidung von bandartigen Siedlungsentwicklungen Dieser Regelung wird widersprochen, da nicht sinnvoll. In einer engen Tallage sind derartige Entwicklungen unvermeidbar und besser als eine Entwicklung an den Steilhängen. Beispiel Bereich zwischen Unterhausen und Honau.</p> | <ul style="list-style-type: none"> - Innenentwicklung vorrangig vor Außenentwicklung, - Angliederung neuer Baugebiete an bestehende Ortslagen, - keine Erweiterung und Neuausweisungen von Splittersiedlungen, ausnahmsweise sind geringfügige Arrondierungen von vorhandenen Splittersiedlungen zugelassen unter Beachtung der Schonung der Freiraumfunktionen; - keine zusätzliche Zersiedelung der Landschaft, - Vermeidung bandartiger Siedlungsentwicklungen, - Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit“ <p>In die Begründung wird aufgenommen, dass Erweiterungen unter 0,5 ha als Arrondierung gewertet werden und daher möglich sind.</p> <p>Laut Plansatz 2.6.4.1 Z (LEP 2002) soll in den Verdichtungsräumen und den Randzonen um die Verdichtungsräume die Siedlungsentwicklung so konzentriert und geordnet werden, dass in den Entwicklungsachsen kleinräumig abgestimmte Zuordnungen von Wohn- und Arbeitsstätten, Verkehrs- und Versorgungsinfrastrukturen und wohnortnahen Freiflächen erreicht sowie Überlastungserscheinungen abgebaut werden. Bandartige Siedlungsentwicklungen sollen durch eine gegliederte Folge von Siedlungen und Freiräumen vermieden werden. Insofern ist das raumordnerische Ziel im Landesentwicklungsplan bereits enthalten.</p> |
| Mössingen 23.05.2012 | Kap. 2 Regionale Siedlungs- struktur | <p>Der Anregung aus unserer Stellungnahme aus 2008, die durchaus wichtigen und nachvollziehbaren Kriterien in Z(3) für eine Siedlungsentwicklung in einen der Abwägung zugänglichen Grundsatz zu verändern, wurde nicht gefolgt. Die damalige Stellungnahme ist aber unverändert relevant, denn die Festsetzung der Kriterien, insbesondere die Aussage „Innenentwicklung vorrangig vor Außenentwicklung“ führt zu einer nicht hinnehmbaren Einschränkung der kommunalen Planungshoheit. Die Stellungnahme wird daher erneut abgegeben:</p> <p>Bei der gewählten Formulierung schließt der Satz „Innenentwicklung vorrangig vor Außenentwicklung“ als zu beachtendes Ziel eine Außenentwicklung aus, sofern es ein innerörtliches Potenzial an grundsätzlich zu bebauenden Flächen gibt.</p> <p>Dies schränkt den kommunalen Handlungsspielraum zu sehr ein. Zwar ist das Ziel, eine zusätzliche Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, durchaus zu begrüßen, dennoch muss es den Gemeinden im Einzelfall im Rahmen ihrer Verpflichtung zur Abwägung aller relevanten Belange überlassen bleiben, in welchen Bereichen eine weitere bauliche Entwicklung stattfinden kann und muss.</p> <p>Um diese Abwägungsverpflichtung nochmals zu verdeutlichen, sollten die genannten Ziele durchaus als Grundsatz im Regionalplan aufgeführt sein. Dies würde auch der Begründung dieser Planungsab-</p> | <p>Geplante Bauflächen in genehmigten Flächennutzungsplänen werden aus der Sicht der Regionalplanung nicht angetastet. In den genehmigten Flächennutzungsplänen der Kommunen, auch in Mössingen, sind noch freie, unbebaute, geplante Wohnbauflächen enthalten, die den Kommunen weiterhin zur Verfügung stehen. Der Plansatz Z (3) erster Spiegelstrich bezieht sich auf neue Bauflächen, die noch nicht in den Flächennutzungsplänen enthalten sind.</p> <p>Die Verbandsversammlung hat die Ziele so beschlossen. Es handelt sich auch um ein Ziel im Landesentwicklungsplan. Laut Plansatz 3.1.9 Z (LEP 2002) ist die Siedlungsentwicklung vorrangig am Bestand auszurichten. „Dazu sind Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung zu nutzen, Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen sowie Brach-, Konversions- und Altlastenflächen neuen Nutzungen zuzuführen. Die Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Landwirtschaft ist auf das Unvermeidbare zu beschränken.“ In die Begründung wird aufgenommen, dass Erweiterungen im direkten Anschluss an den Siedlungskörper unter 1 ha als Arrondierung gewertet werden und daher möglich sind.</p> |

| Beteiligter Stellungnahme vom | Stellungnahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|---|---|--|
| Nehren 05.07.2012 | Kap. 2 Regionale Siedlungs- struktur | sicht entsprechen (zu PS G(1), G(2), Z(3)). Wir gehen davon aus, dass die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Gebiete zur Entwicklung innerhalb der Gemeinde weiterhin zur Verfügung stehen. Innen- vor Außenentwicklung hat in Nehren einen großen Stellenwert. Im vergangenen Jahrzehnt wurde dies konsequent umgesetzt. | Geplante Bauflächen in genehmigten Flächennutzungsplänen werden aus der Sicht der Regionalplanung nicht angetastet. |
| Walddorfhäslach 06.06.2012 | Kap. 2 Regionale Siedlungs- struktur | Vorab ist darauf hinzuweisen, daß die Gemeinde Walddorfhäslach als Kommune im Verdichtungsraum für die Region Neckar-Alb eine wichtige und interessante Wachstumsgemeinde im Hinblick auf die Ansiedelung neuer Mitbürgerinnen und Mitbürger und Gewerbeunternehmen darstellt. Die Gemeinde Walddorfhäslach hatte im vergangenen Jahr mit 4'870 Mitbürgerinnen und Mitbürger einen erstmaligen Einwohnerhöchststand zu verzeichnen und konnte in den zurückliegenden acht Jahren in allen kommunalen Bereichen positiv und zukunftsorientiert entwickelt werden. Wichtige Beispiele hierfür sind unter anderem die Durchführung umfangreicher Wohn- und Gewerbegebietsentwicklungen, die erfolgreiche Aufnahme der Gemeinde in das Landesentwicklungsprogramm Baden-Württemberg und die damit verbundenen kommunalen und privaten energetischen Gebäudemodernisierungs-, Grunderwerbs-, Städtebau- und Innenentwicklungsprojekte, die Realisierung eines Senioren- und Altenpflegewohnheimes, der umfassende Ausbau der Kinderbetreuung, der offenen Jugendförderarbeit und der Breitbandinfrastruktur sowie der Erhalt des Schulstatus Gemeinschaftsschule mit mittlerem Bildungsabschluß und die dauerhaft solide Haushaltsführung mit stabiler Finanzlage. Die Gemeinde Walddorfhäslach liegt außerdem landschaftlich sehr schön am Rande des Naturparks Schönbuch mit faszinierendem Rundblick auf das Schwäbische Alb-panorama, hat dadurch einen hohen Wohn-, Erholungs- und Freizeitwert und durch die Bundesstraßen B 27 und B 464 eine verkehrsmäßig ausgezeichnete Anbindung an die Kreisstädte Reutlingen, Tübingen, Böblingen sowie an die Landeshauptstadt Stuttgart, den Flughafen und die Landesmesse. Aufgrund dieser exponierten Lage besteht eine enge Einbindung in die Wirtschafts- und Siedlungsgroßräume Region Stuttgart und Region Neckar-Alb. Das sind weitere gute Voraussetzungen für eine bisherige und auch zukünftig anhaltend positive Gemeindeentwicklung in allen kommunalen Bereichen. | Kenntnisnahme |
| Landesnatur- schutzverband Baden-Württemberg e. V., BUND Regionalverband Neckar-Alb und Kreisverbände Reutlingen, Tübingen und Zollernalb des NABU 28.06.2012 | Kap. 2 Regionale Siedlungs- struktur | Zu G (2), erster Spiegelstrich Anstatt vom sparsamem Umgang mit Freiflächen sollte im Sinne der Vermeidung des Flächenverbrauchs von der Schonung der Freiflächen gesprochen werden. Neue Siedlungskeime sind zu vermeiden | Mit Plansatz Z (3) „Z(3) Für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung sind folgende Ziele festgelegt: -Innenentwicklung vorrangig vor Außenentwicklung, -Angliederung neuer Baugebiete an bestehende Ortslagen, -keine Erweiterung und Neuausweisungen von Splittersiedlungen, ausnahmsweise sind geringfügige Arrondierungen von vorhandenen Splittersiedlungen zugelassen unter Beachtung der Schonung der Freiraumfunktionen ; -keine zusätzliche Zersiedelung der Landschaft, -Vermeidung bandartiger Siedlungsentwicklungen, |

| Beteiligter Stellungnahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|----------------------------|--|---|
| | | | -Förderung der interkommunalen Zusammen- arbeit „ wird Ihrem Anliegen Rechnung getragen. |
| Ministerium für Verkehr und Infrastruktur 19.09.2012 | 2.1 Raumka- tegorien | <p>a) In den einzelnen Unterkapiteln werden jeweils Plansätze mit folgendem Inhalt: „Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen soll den unterschiedlichen Anforderungen in den Kernorten und den Teilorten Rechnung getragen werden.“ als Vorschläge bezeichnet. Als Vorschläge können in Regionalplänen jedoch nur Vorschläge an die Fachplanungsträger aufgenommen werden, nicht an die Träger der Bauleitplanung (vgl. § 25 Abs. 2 LplG). Die jeweiligen Vorschläge sind zu streichen. Die diesbezüglichen Aussagen in der Begründung können bei der Begründung für die Dichtewerte angeführt werden.</p> <p>b) Im Kapitel 2.1.3.2 ist die nachrichtliche Übernahme (N) 1 unvollständig: Es fehlt das gemeindefreie Gebiet Münsingen. Teile des bisherigen Gebiets wurden zwar nach Münsingen, Heroldstatt und Schelklingen eingemeindet, es sind jedoch nach wie vor Flächen verblieben, die das gemeindefreie Gebiet Münsingen bilden (vgl. Gesetz zur Neugliederung des gemeindefreien Gebiets »Gutsbezirk Münsingen« und zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 20.12.2010, GBl. S. 1064).</p> | <p>Vorschlag wird gestrichen und in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Redaktionelle Änderung; wird ergänzt</p> |
| Reutlingen 02.08.2012 | 2.1 Raumka- tegorien | <p>Verschiedene Plansätze führen zu einer Ungleichbehandlung der Raumkategorien bei der Siedlungsflächenausweisung. Es werden unterschiedliche Maßstäbe angelegt. Mit diesem Konzept wird eine Planungsleitlinie fortgeschrieben, die in die Fläche geht und den zukünftigen Rahmenbedingungen nicht mehr gerecht werden kann. Um Flächen zu sparen, sollte die Innenentwicklung vor der Außenentwicklung stehen. Neuausweisungen von Flächen sind grundsätzlich in allen Raumkategorien auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Es ist nicht nachzuvollziehen, weshalb dies gerade in peripheren Bereichen „einfacher“ gehandhabt werden soll. Von zurückgehenden Bevölkerungszahlen wird die Peripherie zuerst betroffen sein, weshalb hier keine Neuausweisungen stattfinden sollten. Hinsichtlich der Infrastrukturauslastung sollte die Entwicklung unter den Stichworten Bündelung der Ressourcen, dezentrale Konzentration mit Stärkung der zentralen Orte und Entwicklungsachsen erfolgen. Dies führt zu einer stärkeren Gewichtung des Oberzentrums.</p> <p>Außerdem kann und soll der Regionalplan Regelungen des LEP 2002 konkretisieren. Nachrichtliche Übernahmen ohne eine spezifische Anpassung an die Erfordernisse der Region Neckar-Alb führen nicht zu einer ausreichenden Steuerungswirkung.</p> <p>Die Stadt Reutlingen beantragt,</p> <p>das Ziel aus N(4), die Inanspruchnahme von Freiräumen im Verdichtungsraum auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken, auch in die Kapitel aller anderen Raumkategorien (z. B. Randzone um den Verdichtungsraum) aufzunehmen. Im ländlichen Raum darf die Inanspruchnahme von Freiräumen für größere Neubaugebiete außer zur Sicherung vorhandener Infrastruktur nicht zulässig sein. Die Festlegung von Dichtewerten als Ziel ist ein wirksames Instrument, um die Ausweisung neuer</p> | <p>Kenntnisnahme</p> <p>Es handelt sich dabei um eine Nachrichtliche Übernahme aus dem LEP 2002 und wird bei den Stellungnahmen im Rahmen der Flächennutzungsplanung erwähnt.</p> |

| Beteiligter Stellungnahme vom | Stellungnahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|--|-------------------------------|--|---|
| | | <p>Flächen zu reduzieren. Für das Oberzentrum ist für die Bemessung des Wohnflächenbedarfs ein Dichtewert von 100 EW/ha als Ziel festgelegt. Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen soll (bzw. „darf“) den unterschiedlichen Anforderungen in den Kernorten und den Teilorten Rechnung getragen werden.</p> <p>Der im Regionalplan geforderte Dichtewert von 100 EW/ha ist für Reutlingen zu hoch angesetzt. Die Erfüllung des Wertes würde im Verhältnis zur umgebenden Bebauung zu nicht verträglichen städtebaulichen Strukturen/ Spannungen führen oder bei der baulichen Anpassung an vorhandene Dichten eine unverhältnismäßig starke Einschränkung bei der Flächenneuausweisung bedeuten.</p> <p>Außerdem sollte Plansatz Z (10) in Kapitel 2.1.1 Verdichtungsraum als Grundsatz ausgestaltet werden um die Dichtewerte der planerischen Abwägung zugänglich zu machen.</p> <p>Da der „Vorschlag“ V (10) sehr unspezifisch ist und bei der Bemessung nicht weiter hilft, beantragt die Stadt Reutlingen,</p> <p>den zu hoch angesetzten Dichtewert entsprechend der ortsspezifischen Situation und den Orientierungswerten des Landes zu senken. Plansatz Z (9) in Kapitel 2.1.1 Verdichtungsraum ist als Grundsatz auszugestalten, um die Dichtewerte der planerischen Abwägung zugänglich zu machen</p> | <p>Die Dichtewerte sind nicht bei einzelnen Bebauungsplänen anzuwenden.</p> <p>Wie in Neubaugebieten die Dichtewerte gerechnet werden könnten, soll an einem Beispiel erläutert werden:</p> <p>Geltungsbereich 6,0 ha; Erschließungsanteil 20 %; Grundstücksgröße durchschnittlich 400 qm. Bei einer Einfamilienhausbebauung für junge Familien (4 Personen/Haus) ergeben sich daraus als Dichtewert 80 EW/ha.</p> <p>Als Grundlage für die Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 6 BauGB und nach § 10 Abs. 2 BauGB gelten mittlerweile die Hinweise des Wirtschaftsministeriums vom 01.01. 2009.</p> <p>Neu in die Begründung aufgenommen wird: „Bei entsprechender Darlegung von örtlichen Besonderheiten sind Abweichungen möglich.“</p> |
| <p>GVV Neckartenzlingen 29.06.2012</p> | <p>2.1 Raumkategorien</p> | <p>Auch im Rahmen der angedachten Siedlungsentwicklung ist auf die Entwicklung der Gemeinde Neckartenzlingen als faktisch bestehendes Unterzentrum bzw. als Unterzentrum bezogen auf den Gemeindeverwaltungsverband darauf hinzuweisen, dass die sog. "Dichtewerte" im Innenbereich der Verzahnung der beiden Regionalverbände dringendst aufeinander abgestimmt werden müssten.</p> <p>Der Gemeindeverwaltungsverband Neckartenzlingen weist darauf hin, dass im rechtsverbindlichen Regionalplan des Verbandes Region Stuttgart vom 22.07.2009 dort z. B. auf S. 56 die Freiraumsicherung und die Bruttowohndichte in 2.4.0.8 (Z) festgelegt wurden im Oberzentrum mit 90 EW/ha, in Mittelzentren mit 80 EW/ha, in Unterzentren mit 70 EW/ha und in übrigen Gemeinden beschränkt auf Eigenentwicklung auf 50 EW/ha.</p> <p>Dem gegenüber ist im Planentwurf im Verdichtungsraum Ziff. 2.1.1 S. 16/17 bei der Bemessung des Wohnbauflächenbedarfs im Rahmen der Flächennutzungsplanung in den Gemeinden im Verdichtungsraum als Mindestwerte anzuwenden: Oberzentrum 100 EW/ha, Mittelzentrum 90 EW/ha, Unterzentrum 80 EW/ha, Kleinzentrum 70 EW/ha und Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion 60 EW/ha.</p> <p>In der Randzone im Verdichtungsraum S. 17/18 sind die o. g. Werte um 5 EW/ha reduziert, jeweils mit Hinweis auf Mindestwerte.</p> <p>Verband Region Stuttgart versteht die Festlegung</p> | <p>Die unterschiedlichen Dichtewerte im Fortschreibungsentwurf des Regionalplans Neckar-Alb sind schon beim Anhörungsentwurf 2008/2009 diskutiert worden. Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Neckar-Alb hat diese Werte beschlossen. Regionale Unterschiede sind vorhanden und werden im konkreten Fall auch berücksichtigt.</p> <p>Mittlerweile gelten als Grundlage für die Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 6 BauGB und nach § 10 Abs. 2 BauGB die Hinweise des Wirtschaftsministeriums vom 01.01. 2009. Darin wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch regionale Besonderheiten bedingte Abweichungen (z.B. Teilorte im ländlichen Raum mit besonders geringer Dichte) bei entsprechender Darlegung berücksichtigt werden sollen.</p> <p>Neu in die Begründung aufgenommen wird: „Bei entsprechender Darlegung von örtlichen Besonderheiten sind Abweichungen möglich.“</p> |

| Beteiligter Stellungnahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|-------------------------------------|----------------------------|---|---|
| | | <p>der Werte als Höchstwerte, während im Planentwurf Regionalverband Neckar-Alb von Mindestwerten die Rede ist, und diese sind gegenüber Verband Region Stuttgart höher angesetzt.</p> <p>Auch hier wird augenscheinlich, dass in den Randzonen im Einzelfall sehr unterschiedliche "Dichtewerte" angesetzt werden, was angesichts einer einheitlichen Landesplanung im Verdichtungsraum und seinen Randzonen nicht recht verständlich ist gerade in einem Bereich einer relativ einheitlichen Verdichtung in den Landkreisen Reutlingen, Tübingen und Esslingen.</p> <p>Die angedachte Siedlungsverdichtung ist mit diesen Gegebenheiten im unmittelbaren Nahbereich des Verbands Region Stuttgart in Einklang zu bringen. Der Verband Region Stuttgart sieht wesentlich weniger Entwicklungsmöglichkeiten vor und verweist darauf, dass über den Planungszeitraum 2010 hinaus größere Entwicklungspotentiale nicht zur Verfügung stehen.</p> <p>Nachdem z. B. die Gemeinde Pliezhausen als Kleinzentrum mit Ergänzungsfunktionen auf der Stufe eines Unterzentrums festgelegt ist - was auch die kommunale Siedlungsstruktur unter diesem Gesichtspunkt anbelangt - wird auch von Seiten der Gemeinde Neckartenzlingen angeregt, sowohl die Interessen der Gemeinde, als auch diejenigen des Gemeindeverwaltungsverbandes angemessen dahingehend zu berücksichtigen, dass hier angesichts des faktisch bestehenden Unterzentrums auch Siedlungspotentiale für die Zukunft vorhanden sind und städtebaulich rechtsverbindlich feststehen (z. B. Gemeinde Altdorf mit ca. 5 ha neuen Bauflächen), auch die Gemeinden Schlaitdorf und Altenriet haben noch neben der Gemeinde Neckartenzlingen erhebliche rechtsverbindlich festgesetzte Bauflächen, die auf eine nachhaltige Siedlungsentwicklung schließen lassen.</p> <p>Es dem Gemeindeverwaltungsverband Neckartenzlingen ein wichtiges Anliegen, den Regionalplan insoweit auf die Gegebenheiten abzustimmen, was vor allem auch für die Siedlungsentwicklung (Neckartailfingen/Neckartenzlingen unmittelbar an der Entwicklungsachse) gilt.</p> <p>Wir dürfen nochmals auf regionsübergreifende Einrichtungen verweisen (z. B. die Abwasserentsorgung und Wasserversorgung) dies sollte genauso im Rahmen der Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung dieser Vorgaben der Fall sein, d. h. es müssen hier die angedachten Orientierungswerte für die Siedlungsentwicklung/Dichtewerte im Grenzbereich zweier Regionalverbände notwendigerweise angepasst und aufeinander abgestimmt werden.</p> | <p>Der Plansatz Z (3) wird gestrichen und inhaltlich in die Begründung aufgenommen. Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur hat eine Genehmigung dieses Ziels nicht in Aussicht gestellt.</p> |
| Neckartenzlingen 29.06.2012 | 2.1 Raumka- tegorien | <p>Auch im Rahmen der angedachten Siedlungsentwicklung ist auf die Entwicklung der Gemeinde Neckartenzlingen als faktisch bestehendes Unterzentrum bzw. als Unterzentrum bezogen auf den Gemeindeverwaltungsverband darauf hinzuweisen, dass die sog. "Dichtewerte" im Innenbereich der Verzahnung der beiden Regionalverbände dringendst aufeinander abgestimmt werden müssten.</p> <p>Die Gemeinde Neckartenzlingen weist darauf hin,</p> | <p>Die unterschiedlichen Dichtewerte im Fortschreibungsentwurf des Regionalplans Neckar-Alb sind schon beim Anhörungsentwurf 2008/2009 diskutiert worden. Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Neckar-Alb hat diese Werte beschlossen.</p> <p>Regionale Unterschiede sind vorhanden und werden im konkreten Fall auch berücksichtigt.</p> |

| Beteiligter Stellungnahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|-------------------------------------|-----------------------|--|---|
| | | <p>dass im rechtsverbindlichen Regionalplan des Verbandes Region Stuttgart vom 22.07.2009 dort z. B. auf S. 56 die Freiraumsicherung und die Bruttowohndichte in 2.4.0.8 (Z) festgelegt wurden im Oberzentrum mit 90 EW/ha, in Mittelzentren mit 80 EW/ha, in Unterzentren mit 70 EW/ha und in übrigen Gemeinden beschränkt auf Eigenentwicklung auf 50 EW/ha.</p> <p>Dem gegenüber ist im Planentwurf im Verdichtungsraum Ziff. 2.1.1 S. 16/17 bei der Bemessung des Wohnbauflächenbedarfs im Rahmen der Flächennutzungsplanung in den Gemeinden im Verdichtungsraum als Mindestwerte anzuwenden: Oberzentrum 100 EW/ha, Mittelzentrum 90 EW/ha, Unterzentrum 80 EW/ha, Kleinzentrum 70 EW/ha und Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion 60 EW/ha.</p> <p>In der Randzone im Verdichtungsraum S. 17/18 sind die o. g. Werte um 5 EW/ha reduziert, jeweils mit Hinweis auf Mindestwerte.</p> <p>Verband Region Stuttgart versteht die Festlegung der Werte als Höchstwerte, während im Planentwurf Regionalverband Neckar-Alb von Mindestwerten die Rede ist, und diese sind gegenüber Verband Region Stuttgart höher angesetzt.</p> <p>Auch hier wird augenscheinlich, dass in den Randzonen im Einzelfall sehr unterschiedliche "Dichtewerte" angesetzt werden, was angesichts einer einheitlichen Landesplanung im Verdichtungsraum und seinen Randzonen nicht recht verständlich ist gerade in einem Bereich einer relativ einheitlichen Verdichtung in den Landkreisen Reutlingen, Tübingen und Esslingen.</p> <p>Die angedachte Siedlungsverdichtung ist mit diesen Gegebenheiten im unmittelbaren Nahbereich des Verbands Region Stuttgart in Einklang zu bringen. Der Verband Region Stuttgart sieht wesentlich weniger Entwicklungsmöglichkeiten vor und verweist darauf, dass über den Planungszeitraum 2010 hinaus größere Entwicklungspotentiale nicht zur Verfügung stehen.</p> <p>Nachdem z. B. die Gemeinde Pliezhausen als Kleinzentrum mit Ergänzungsfunktionen auf der Stufe eines Unterzentrums festgelegt ist - was auch die kommunale Siedlungsstruktur unter diesem Gesichtspunkt anbelangt - wird auch von Seiten der Gemeinde Neckartenzlingen angeregt, sowohl die Interessen der Gemeinde, als auch diejenigen des Gemeindeverwaltungsverbandes angemessen dahingehend zu berücksichtigen, dass hier angesichts des faktisch bestehenden Unterzentrums auch Siedlungspotentiale für die Zukunft vorhanden sind und städtebaulich rechtsverbindlich feststehen (z. B. Gemeinde Altdorf mit ca. 5 ha neuen Bauflächen), auch die Gemeinden Schlaitdorf und Altenriet haben noch neben der Gemeinde Neckartenzlingen erhebliche rechtsverbindlich festgesetzte Bauflächen, die auf eine nachhaltige Siedlungsentwicklung schließen lassen.</p> <p>Es der Gemeinde Neckartenzlingen ein wichtiges Anliegen, den Regionalplan insoweit auf die Gege-</p> | <p>Mittlerweile gelten als Grundlage für die Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 6 BauGB und nach § 10 Abs. 2 BauGB die Hinweise des Wirtschaftsministeriums vom 01.01. 2009. Darin wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch regionale Besonderheiten bedingte Abweichungen (z.B. Teilorte im ländlichen Raum mit besonders geringer Dichte) bei entsprechender Darlegung berücksichtigt werden sollen.</p> <p>Neu in die Begründung aufgenommen wird: „Bei entsprechender Darlegung von örtlichen Besonderheiten sind Abweichungen möglich.“</p> <p>Der Plansatz Z (3) wird gestrichen und in die Begründung aufgenommen. Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur hat eine Genehmigung dieses Ziels nicht in Aussicht gestellt.</p> |

| Beteiligter Stellungnahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|-------------------------------------|---|---|--|
| | | <p>benheiten abzustimmen, was vor allem auch für die Siedlungsentwicklung (Neckartailfin- gen/Neckartenzlingen unmittelbar an der Entwick- lungsachse) gilt.</p> <p>Wir dürfen nochmals auf regionsübergreifende Einrichtungen verweisen (z. B. die Abwasserentsor- gung und Wasserversorgung) dies sollte genauso im Rahmen der Siedlungsentwicklung unter Berücksich- tigung dieser Vorgaben der Fall sein, d. h. es müssen hier die angedachten Orientierungswerte für die Siedlungsentwicklung/Dichtewerte im Grenz- bereich zweier Regionalverbände notwendigerweise angepasst und aufeinander abgestimmt werden.</p> | |
| Dettenhausen 29.05.2012 | 2.1.2 Raumka- tegorien Verdich- tungsraum | <p>Der für die Bemessung des Wohnbauflächenbe- darfs festgelegte Dichtewert von 60 Einwohner/ha liegt über dem tatsächlichen Dichtewert und sollte nochmals überdacht werden.</p> | <p>Die Dichtewerte sind nicht bei einzelnen Be- bauungsplänen anzuwenden. Wie in Neubaugebieten die Dichtewerte ge- rechnet werden könnten, soll an einem Bei- spiel erläutert werden: Geltungsbereich 6,0 ha; Erschließungsanteil 20 %; Grundstücksgröße durchschnittlich 400 qm. Bei einer Einfamilienhausbebauung für junge Familien (4 Personen/Haus) ergeben sich daraus als Dichtewert 80 EW/ha.</p> <p>Neu in die Begründung aufgenommen wird: „Bei entsprechender Darlegung von örtlichen Besonderheiten sind Abweichungen möglich.“</p> |
| Hülben 31.05.2012 | 2.1.2 Raumka- tegorien Randzone | <p>Verweis auf Stellungnahme vom 26.02.2009: Die Gemeinde Hülben ist nach dem Planentwurf von 2008 unter der Ordnungsnummer 2.1.2 in die Randzone um den Verdichtungsraum eingeordnet. Dieser Einordnung stimmen wir aufgrund der örtli- chen Lage mit der Nähe zum Ermstal und der direk- ten Verbindung zur Region Stuttgart und aufgrund der Bedeutung des Ortes zu. Der Regionalplan weist aus, dass die Randzone um den Verdich- tungsraum so zu entwickeln ist, dass eine Zersied- lung der Landschaft und Beeinträchtigung der Wohn- und Umweltqualität vermieden, Freiräume und Freiraumfunktionen gesichert, Entlastungsauf- gaben für den Verdichtungsraum wahrgenommen und Entwicklungsimpulse in den ländlichen Raum vermittelt werden.</p> <p>Diesen wichtigen Auftrag nimmt die Gemeinde Hülben gerne an und hat ihn auch in der Vergan- genheit durch weitsichtige Entscheidungen umge- setzt.</p> <p>Um diese Entlastungsaufgaben und Entwicklungs- impulse auch in Richtung Region Stuttgart vorneh- men zu können, muss die Gemeinde zukünftig in ihrer Siedlungspolitik und in ihrer Handlungsfähig- keit flexibel bleiben. Das sehen wir vor allem in der sehr einengenden Ausweisung von regionalen Grünzügen und Grünzäsuren gefährdet.</p> <p>Bereits in der Stellungnahme vom 11.03.2008 ha- ben wir auf die besonderen Umstände der Gemein- de Hülben hingewiesen.</p> <p>Der Regionalplanentwurf weist bis an die bebaute Ortslage und an die ausgewiesenen Erweiterungs- flächen Vorranggebiete, Vorbehaltsflächen und teilweise sogar regionale Grünzüge aus.</p> <p>Im neuen Planentwurf wurde den Forderungen der Gemeinde, die regionalen Grünzüge und Grünzäsu- ren bis auf die bereits bestehenden FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiet und/oder Naturschutzgebiet</p> | <p>Kenntnisnahme</p> <p>Verweise auf Synopse zu Kapitel 3.1.1</p> |

| Beteiligter Stellungnahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|-------------------------------------|--|---|--|
| | | <p>zurückzunehmen, teilweise entsprochen. Es ist nicht nachvollziehbar, wie die Abgrenzung im westlichen und nördlichen Teil der Gemeinde vorgenommen wurde. Hier bleibt die Gemeinde weiterhin bei der Forderung, auch diese Flächen, dem Schreiben sind entsprechende Pläne angehängt, bis zu den vorhandenen Schutzflächen zurückzuführen.</p> <p>Im Übrigen ist es weiter nicht nachzuvollziehen, warum eine der kleinsten Flächengemeinden, welche ohnehin aufgrund ihrer Lage wenig Entwicklungsspielraum besitzt, einen unverhältnismäßig hohen Beitrag zur Ausweisung von regionalen Grünzügen und Grünzäsuren leisten soll, wenn vergleichbare Kommunen wesentlich mehr „Weißflächen“ zugestanden bekommen. Das widerspricht aus Sicht der Gemeinde dem Gleichheitsprinzip.</p> <p>Die Gemeinde Hülben ist bereit, einen großen Beitrag hinsichtlich der notwendigen Freiräume zu leisten. Diese dürfen allerdings nicht einseitig zu Lasten einer Gemeinde führen.</p> <p>Die Ausweisungen sind zu beengend und sollten, wie unter der Nr. 8 Regionale Freiraumstruktur detaillierter beschrieben, rückgebildet werden.</p> <p>Die Gemeinde war nach dem Regionalplan Neckar-Alb 1993 unter der Ordnungsnummer 2.1.4 als Kleinzentrum mit einer Sonderfunktion ausgestattet. Wir danken der Verbandsversammlung, dass dieser Punkt explizit im Regionalplan ausgewiesen wurde und damit die Sonderfunktion unserer Gemeinde dokumentiert.</p> | <p>Im Regionalplan 1993 wird in der Begründung lediglich darauf hingewiesen, dass Hülben Einrichtungen besitzt, die in Teilen über die Eigenversorgung hinausgehen. Es war nicht als Kleinzentrum festgelegt. Hülben hat im Regionalplanentwurf 2012 keine Sonderfunktion.</p> |
| Grabenstetten 08.06.2012 | 2.1.3.2 Raumka- tegorien Ländlicher Raum | Der Regionalplan Neckar-Alb 2012 baut auf seinem Vorgänger aus dem Jahre 2009 auf. Die Gemeinde Grabenstetten ist dem Ländlichen Raum im engeren Sinne zugeordnet und liegt etwas nördlich der regionalen Entwicklungsachse (regionale Siedlungs- und Nahverkehrsachse) Bad Urach – Römerstein-Böhringen – Laichingen. | Kenntnisnahme |
| Haigerloch 05.06.2012 | 2.1.3.2 Raumka- tegorien Ländlicher Raum | <p>Wir beantragen für Haigerloch den Dichtewert (Einwohner/ha Bruttowohnbauland) festzusetzen, welcher in unserem Flächennutzungsplan festgelegt wurde und zwar mit 35 Ew/ha in den Ortsteilen und 45 Ew/ha in der Kernstadt Haigerloch.</p> <p>Diese Werte wurden so zusammen mit dem Landratsamt Zollernalbkreis und dem Regierungspräsidium Tübingen abgestimmt und festgelegt.</p> | <p>Die Dichtewerte sind nicht bei einzelnen Bauungsplänen anzuwenden. Wie in Neubaugebieten die Dichtewerte gerechnet werden könnten, soll an einem Beispiel erläutert werden: Geltungsbereich 6,0 ha; Erschließungsanteil 20 %; Grundstücksgröße durchschnittlich 400 qm. Bei einer Einfamilienhausbebauung für junge Familien (4 Personen/Haus) ergeben sich daraus als Dichtewert 80 EW/ha.</p> <p>Neu in die Begründung aufgenommen wird: „Bei entsprechender Darlegung von örtlichen Besonderheiten sind Abweichungen möglich.“</p> |
| Meßstetten 05.06.2012 | 2.1.3.2 Raumka- tegorien Ländlicher Raum | <p>Auch will der Gemeinderat keine zu starke Einschränkung bei den Bauplatzgrößen hinnehmen so wie sie vom Regionalverband mit der Vorgabe eines Dichtewertes von 60 Einwohnern je ha eingefordert wird.</p> <p>Die Stadt Meßstetten selbst gilt als ausgewiesenes Unterzentrum mit dem Verflechtungsbereich Nusplingen und Obernheim. Diese Einstufung ändert sich gegenüber dem bisherigen Regionalplan nicht. Darüber hinaus zählt Meßstetten gemäß Kapitel 2.1.3.2 zum „ländlichen Raum im engeren</p> | |

| Beteiligter Stellungnahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|-------------------------------------|---|---|---|
| | | <p>Sinne“. Anzustreben (Z) ist dabei für Orte mit Unterzentrumsfunktion ein Dichtewert bei der Wohnbauentwicklung von mindestens 60 Einwohnern/ha. Diese Werte lassen sich für den Hauptort Meßstetten bei den aktuellen Baugebietskonzeptionen nicht erreichen.</p> <p>Stellungnahme: Gerade die jüngste Entwicklung hat gezeigt, dass mit den klassischen Baugebieten mit einer Einfamilien- und Doppelhausbebauung, wie sie üblicherweise im Bereich der Stadt Meßstetten entwickelt werden, die vom Regionalplan vorgegebenen Einwohnerdichtewerte pro Hektar nicht eingehalten werden können. Dies würde eine nochmalige deutliche Verkleinerung der Bauplatzgrößen zur Folge haben bzw. völlig neue Wohnformen (Reihenhausbau, Geschosswohnungsbau) mit sich bringen, für die es derzeit in Meßstetten keinen Bedarf gibt. Die Bauplatzgrößen wurden in den vergangenen Jahren im Hinblick auf den sparsamen Umgang mit der Fläche bereits deutlich reduziert. So wurden die Größen der Baugrundstücke von durchschnittlich 800 bis 1000 qm auf zwischen-zeitlich rund 600 qm festgelegt. Eine weitere Reduzierung wurde im Gemeinderat allerdings für nicht möglich gehalten, da gerade die klassische Wohnform (Einfamilien- und Doppelhausbebauung) sich im ländlichen Raum durch gewisse Freiräume kennzeichnet. So werden neben dem eigentlichen Wohnhaus oftmals zusätzlich zwei bis drei Garagen für die Unterbringung der Fahrzeuge benötigt, da man aufgrund der ungünstigen ÖPNV-Verbindungen in jedem Haushalt auf mindestens ein oder sogar mehrere eigene Fahrzeuge angewiesen ist. Darüber hinaus werden Geräteschuppen für die Unterbringung von Gartengeräten und Brennholz benötigt. Sehr häufig wird auch noch Gartenbau für die Selbstversorgung in geringem Umfang betrieben. Bei den vom Regionalverband vorgegebenen Dichtewerten müssten Bauplätze mit rund 400 qm eingeplant werden. Allerdings steht fest, dass Grundstücke mit einem derart kleinen Zuschnitt im ländlichen Raum keine Chance haben, veräußert zu werden.</p> <p>Hier sollte der Regionalplan insbesondere den Kommunen im ländlichen Bereich mehr Spielräume einräumen, um auch weiterhin eine klassische Einfamilienhausbebauung mit gewissen Freiräumen zu ermöglichen. Die Dichtewerte können, trotz allem Verständnis für einen sparsamen Flächenumgang, in dieser Form nicht akzeptiert werden.</p> | <p>Die Dichtewerte sind nicht bei einzelnen Bebauungsplänen anzuwenden. Wie in Neubaugebieten die Dichtewerte gerechnet werden könnten, soll an einem Beispiel erläutert werden: Geltungsbereich 6,0 ha; Erschließungsanteil 20 %; Grundstücksgröße durchschnittlich 400 qm. Bei einer Einfamilienhausbebauung für junge Familien (4 Personen/Haus) ergeben sich daraus als Dichtewert 80 EW/ha.</p> <p>Nach Plansatz Z (3) in Kapitel 2.1.3.2 werden die Dichtewerte nur bei der Bemessung des Wohnbauflächenbedarfs im Rahmen der Flächennutzungsplanung angewendet. In der Begründung wird darauf verwiesen, dass bei der Aufstellung von Bebauungsplänen den unterschiedlichen Anforderungen in den Kernorten und den Teilorten Rechnung getragen wird.</p> <p>Als Grundlage für die Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 6 BauGB und nach § 10 Abs. 2 BauGB gelten mittlerweile die Hinweise des Wirtschaftsministeriums vom 01.01. 2009.</p> <p>Neu in die Begründung aufgenommen wird: „Bei entsprechender Darlegung von örtlichen Besonderheiten sind Abweichungen möglich.“</p> |
| St. Johann 05.06.2012 | 2.1.3.2 Raumkategorien Ländlicher Raum | <p>Raumkategorien (Ziff. 2.1) – 2.1.3.1 Verdichtungsbereich im Ländlichen Raum St.Johann wird dem Ländlichen Raum im engeren Sinne zugeordnet, wie bereits bisher. Es sind Dichtewerte für die Bebauung als Mindestwerte angestrebt, die für Kleinzentren (St.Johann) und dort für den Kernort mit 55 Ew/ha Bruttobauland angegeben werden. Bisher lag der Wert bei 60 Ew/ha. Für sonstige Orte (also die weiteren Ortsteile) wurde der Wert von 50 Ew/ha auf 45 Ew/ha reduziert. Der reduzierte Wert bedeutet eine Entlastung bei der Ausweisung von Baugebieten. Allerdings war es in der Vergangenheit bei aller Anstrengung nicht möglich, den bisher vorgegebenen Wert einzuhalten. Das wird auch künftig schwierig sein, nachdem nach wie vor kaum Bauflächen für eine verdichtete</p> | <p>Die Dichtewerte sind nicht bei einzelnen Bebauungsplänen anzuwenden. Wie in Neubaugebieten die Dichtewerte gerechnet werden könnten, soll an einem Beispiel erläutert werden: Geltungsbereich 6,0 ha; Erschließungsanteil 20 %; Grundstücksgröße durchschnittlich 400 qm. Bei einer Einfamilienhausbebauung für junge Familien (4 Personen/Haus) ergeben sich daraus als Dichtewert 80 EW/ha.</p> <p>Nach Plansatz Z (3) in Kapitel 2.1.3.2 werden die Dichtewerte nur bei der Bemessung des Wohnbauflächenbedarfs im Rahmen der Flächennutzungsplanung angewendet. In der Begründung wird darauf verwiesen,</p> |

| Beteiligter Stellungnahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|--|---|--|
| | | <p>Bauweise nachgefragt werden. In St.Johann werden immer noch Bauflächen für die Einzelhausbebauung nachgefragt. Die Gemeinde kann in der Zukunft nur Anstrengungen zur Annäherung an den Wert unternehmen. Ob die Einhaltung gelingt, bleibt offen. Der Wert ist nach wie vor anspruchsvoll. Es wird auch versucht werden, im Innenbereich verstärkt zu verdichten. Allerdings stehen Flächen im Innenbereich zumeist in Privathand. Die Gemeinde hat darauf keinen unmittelbaren Zugriff, so dass in diesem Bereich nur in Zusammenarbeit mit den Grundstückseigentümern Lösungen erreicht werden können. Eine Hilfe stellen die Förderprogramme des Landes dar. Damit können Sanierungsmaßnahmen durchgeführt und in diesem Zusammenhang auch Flächen im Innenbereich einer Bebauung zugeführt werden.</p> <p>Aufgrund der letzten Stellungnahmen wurde ein weiterer Vorschlag aufgenommen, wonach bei der Aufstellung von Bebauungsplänen den unterschiedlichen Anforderungen in den Kernorten und den Teilorten Rechnung getragen werden soll. Das ist hilfreich.</p> | <p>dass bei der Aufstellung von Bebauungsplänen den unterschiedlichen Anforderungen in den Kernorten und den Teilorten Rechnung getragen wird.</p> <p>Als Grundlage für die Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 6 BauGB und nach § 10 Abs. 2 BauGB gelten mittlerweile die Hinweise des Wirtschaftsministeriums vom 01.01. 2009. Darin wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch regionale Besonderheiten bedingte Abweichungen (z.B. Teilorte im ländlichen Raum mit besonders geringer Dichte) bei entsprechender Darlegung berücksichtigt werden sollen. In die Begründung wird aufgenommen: „Bei entsprechender Darlegung von örtlichen Besonderheiten sind Abweichungen (z. B. Teilorte im ländlichen Raum mit besonders geringer Dichte) möglich.“</p> |
| Landesnatur- schutzverband Baden-Württem- berg e. V., BUND Regio- nalverband Neckar-Alb und Kreisverbände Reutlingen, Tübingen und Zollernalb des NABU 28.06.2012 | 2.1.3.2 Raumka- tegorien Ländlicher Raum | Zu Z (3) Die für die Bemessung des Wohnbauflächenbedarfs im Rahmen der Flächennutzungsplanung angegebenen Dichtewerte für die Gemeinden im Ländlichen Raum im engeren Sinne weichen von den Vorgaben des Regierungspräsidiums ab. Dies ist bei den Mittelzentren (70 Ew/ha anstatt 80 Ew/ha), den Kleinzentren (55 Ew/ha anstatt 60 Ew/ha) und den Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion (45 Ew/ha anstatt 50 Ew/ha) der Fall. Wir fordern im Sinne eines sparsamen Umgangs mit der Fläche die Vorgaben des Regierungspräsidiums einzuhalten. | Die Dichtewerte wurden so beschlossen und wurden durch das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur sowie das Regierungspräsidium Tübingen nicht in Frage gestellt. Die Unterscheidung der Dichtewerte zwischen Verdichtungsbereich im ländlichen Raum und Ländlichen Raum im engeren Sinne wurde bewusst so festgelegt, weil hier der Siedlungsdruck und die Siedlungsdichte anders sind. |
| Ministerium für Verkehr und Infrastruktur 19.09.2012 | 2.2 Entwick- lungsach- sen | Im Plansatz Z (1) wird der Begriff „Achsenstandorte“ verwendet. In der Begründung auf Seite 21 wird dieser Begriff definiert. Dadurch wird suggeriert, dass ein neues Planungsinstrument eingeführt werden soll. Eine Festlegung von Achsenstandorten ist jedoch nicht möglich, da in § 11 LplG eine abschließende Regelung über den Inhalt eines Regionalplans getroffen wurde. | Der Begriff „Achsenstandort“ wird gestrichen. Die Landesentwicklungsachsen werden nun ausgeformt dargestellt. „Z (2) Die Landesentwicklungsachsen sind in der Strukturkarte (als Korridor) ausgeformt dargestellt: - Reutlingen/Tübingen (- Stuttgart): - Stadt Reutlingen, Stadt Tübingen, Gemeinde Kusterdingen, Gemeinde Wannweil, Gemeinde Kirchentellinsfurt, Gemeinde Walddorfhäslach, Gemeinde Pliezhausen. - Reutlingen/Tübingen - Metzingen (- Nürtingen), - Stadt Reutlingen, Stadt Metzingen, Gemeinde Grafenberg, Gemeinde Riederich. - Reutlingen/Tübingen (- Riedlingen), - Stadt Reutlingen, Stadt Tübingen, Gemeinde Eningen unter Achalm, Stadt Pfullingen, Gemeinde Lichtenstein, Gemeinde Engstingen, Gemeinde Hohenstein, Gemeinde Pfronstet- |

| Beteiligter Stellungnahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|--|---------------------------|---|---|
| | | | <p>ten, Stadt Hayingen, Gemeinde Zwiefalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Reutlingen/Tübingen - Hechingen - Balingen - Albstadt (- Sigmaringen), - Stadt Reutlingen, Stadt Tübingen, Gemeinde Gomaringen, Gemeinde Dußingen, Gemeinde Nehren, Gemeinde Ofterdingen, Stadt Mössingen, Gemeinde Bodelshausen, Stadt Hechingen, Gemeinde Bisingen, Gemeinde Grosselfingen, Stadt Balingen, Stadt Albstadt , Stadt Meßstetten, Gemein-de Straßberg, Gemeinde Winterlingen. - Reutlingen/Tübingen - Hechingen - Balingen (- Rottweil), - Stadt Reutlingen, Stadt Tübingen, Gemeinde Gomaringen, Gemeinde Dußingen, Gemeinde Nehren, Gemeinde Ofterdingen, Stadt Mössingen, Gemeinde Bodelshausen, Stadt Hechingen, Gemeinde Bisingen, Gemeinde Grosselfingen, Stadt Balingen, Gemeinde Dotternhausen, Gemeinde Dormettingen, Stadt Schömberg. - Reutlingen/Tübingen - Rottenburg am Neckar (- Horb am Neckar), - Stadt Reutlingen, Stadt Tübingen, Stadt Rottenburg am Neckar. - (Stuttgart - Böblingen/Sindelfingen - Herrenberg) – Rottenburg am Neckar-Ergenzingen (- Horb am Neckar).“ |
| Regierungspräsidium Tübingen 25.07.2012 | 2.2 Entwicklungsachsen | <p>S. 21: In der Begründung zu PS 2.2 Z (1), G (2) und G (3) wird neben dem „Zentrale-Orte-System“ und der Festlegung von „Orten mit Siedlungsbereich“ eine weitere Kategorisierung vorgenommen: „Achsenstandorte“. Dabei sind Achsenstandorte Gemeinden bzw. Ortsteile von Gemeinden, die innerhalb eines Achsenkorridors liegen. Es werden 23 Orte konkret benannt, bei denen mindestens ein Teilort innerhalb eines Achsenkorridors liegt. Diesen Orten wird, auch wenn sie nicht als Siedlungsbereiche (vgl. Kap. 2.4.1) ausgewiesen sind, eine Siedlungstätigkeit über den Eigenbedarf hinaus zugestanden.</p> <p>Die Kategorisierung „Achsenstandort“ ist nach den Vorgaben des Landesplanungsgesetzes und des Landesentwicklungsplans jedoch nicht vorgesehen.</p> | <p>Der Begriff „Achsenstandort“ wird gestrichen. Der letzte Absatz in der Begründung wird ebenfalls gestrichen.</p> <p>Die Landesentwicklungsachsen werden nun ausgeformt dargestellt. Neuer Plansatz Z (2).</p> |
| Grafenberg 28.03.2012 | 2.2 Entwicklungsachsen | Die Gemeinde stimmt den Zielen bzw. Grundsätzen bezüglich Entwicklungsachsen zu. | Kenntnisnahme |
| Reutlingen 02.08.2012 | 2.2 Entwicklungsachsen | <p>Der Bevölkerungsrückgang und die Überalterung der Gesellschaft erfordern eine konsequente Steuerung der Siedlungstätigkeit in die zentralen Orte, dorthin wo (Infrastruktur-) Einrichtungen bereits vorhanden sind. Nur so kann langfristig ein massiver Abbau der Infrastruktureinrichtungen verhindert werden. Eine bewusste Lenkung nach dem Gebot der Konzentration und Bündelung eignet sich dafür, einer Verschlechterung gezielt entgegen zu steuern. Das engmaschige Entwicklungsachsennetz kann kaum zur gewünschten Konzentration der Siedlungstätigkeit beitragen. Das Achsensystem an dem sich die Siedlungstätigkeit vorrangig konzentrieren soll, ist in dieser Form nur wenig leistungsfähig, da eine Vielzahl der Gemeinden innerhalb eines Entwicklungskorridors liegt. So ist die Anzahl der Entwicklungsachsen im ländlichen Raum und im Verdichtungsraum praktisch gleich hoch.</p> <p>Durch eine Siedlungstätigkeit außerhalb zentraler</p> | |

| Beteiligter Stellungnahme vom | Stellungnahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|--|---------------------------|---|--|
| | | <p>Orte kann keine nachhaltige und funktionsfähige regionale Siedlungsstruktur erreicht werden. Dies kann sowohl das Oberzentrum Reutlingen / Tübingen als auch der Gesamtregion beeinträchtigen.</p> <p>Die Stadt Reutlingen beantragt,</p> <p>die Siedlungstätigkeit auf zentrale Orte entlang der Siedlungsachsen zu beschränken und die Anzahl der Achsen auf ein nachvollziehbares Maß zu reduzieren.</p> <p>Die Betonung der Notwendigkeit einer intensiven Kooperation in den Verflechtungsbereichen (V (6) im Regionalplan 2009) soll wieder in den Regionalplan hineingenommen werden.</p> | <p>Innerhalb der Region Neckar-Alb gibt es 250 Teilorte in 66 Städten/Gemeinden. Davon sind 34 Ortsteile als Siedlungsbereiche festgelegt. Davon sind 30 Kernorte der Zentralen Orte. Weitere vier Gemeinden (Bodelshausen, Dettenhausen, Dettingen an der Erms und Eningen unter Achalm) wurden auf Grund der hohen Dynamik ebenfalls als Siedlungsbereiche festgelegt.</p> <p>Die Schaffung von gleichwertigen Lebensbedingungen und damit die Unterstützung des Ländlichen Raumes bleibt eine wichtige Aufgabe der Regionalplanung. Dies geschieht im Einklang mit der zentralörtlichen Gliederung des Landesentwicklungsplanes 2002. Die Entwicklungsmöglichkeiten im Ländlichen Raum so sehr einzuschränken, würde das „Ausbluten“ des Ländlichen Raumes bedeuten.</p> <p>Gegenüber dem Entwurf 2009 wurden drei regionale Entwicklungsachsen gestrichen.</p> <p>Dieser Plansatz wurde der obersten Landesbehörde als nicht genehmigungsfähig bewertet.</p> |
| Walddorfhäslach 06.06.2012 | 2.2 Entwicklungsachsen | Die Gemeinde Walddorfhäslach freut sich über und dankt für die regionalplanerische Aufnahme als Achsenstandort und die damit verbundene Möglichkeit als stetig wachsende Gemeinde im Verdichtungsraum auch zukünftig eine über den sogenannten Eigenbedarf hinausgehende Siedlungsentwicklung vornehmen zu können. | Kenntnisnahme |
| Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V., BUND Regionalverband Neckar-Alb und Kreisverbände Reutlingen, Tübingen und Zollernalb des NABU 28.06.2012 | 2.2 Entwicklungsachsen | zu Z (1) Anstatt die zukünftige Siedlungstätigkeit nur vorrangig in den zentralen Orten entlang der Entwicklungsachsen zu konzentrieren, wäre es angesichts des drohenden Verlustes von weiterem Freiraum und aufgrund des demografischen Wandels besser, die zukünftige Siedlungstätigkeit ausschließlich in den zentralen Orten der Entwicklungsachsen zu konzentrieren. | Die Möglichkeiten der Siedlungstätigkeit sind durch Z (3) in Kapitel 2.0 und die Festsetzungen in Kapitel 3 ausreichend geregelt. |
| Johannes Rinn 15.05.2012 | 2.2 Entwicklungsachsen | zu Z (1), Seite 20: Im Hinblick auf den demografischen Wandels muss sich die zukünftige Siedlungstätigkeit ausschließlich in den zentralen Orten der Entwicklungsachsen zu konzentrieren! D.h. dies muss deutlicher an dieser Stelle formuliert werden. Mögliche Ortskernrevitalisierungen und Renovierung bestehender Wohngebäude (bzw. Ausbau alter Scheunen etc.) sind als Ziel zu nennen. Dadurch wird der weiterem Flächenverbrauch am Ortsrand etwas entgegengewirkt. | Dieser Plansatz muss in Verbindung mit Plansatz Z (3) in Kapitel 2.0 (S. 14) gesehen werden. |
| Ministerium für Verkehr und | 2.2.1 Landes- | Im PS N/Z (1) ist die Landesentwicklungsachse (Stuttgart – Böblingen/Sindelfingen –Herrenberg) – | Plansatz wird entsprechend geändert. |

| Beteiligter Stellungnahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|--|--|---|
| Infrastruktur 19.09.2012 | entwick- lungsach- sen | Rottenburg-Ergenzingen (-Horb am Neckar) nicht nur eine Übernahme aus dem Landesentwicklungsplans Baden-Württemberg 2002 (LEP), sondern hinsichtlich Rottenburg-Ergenzingen eine Ausformung. Der Plansatz ist entsprechend zu formulieren. | |
| Ammerbuch 21.05.2012 | 2.2.1 Landes- entwick- lungsach- sen | <p>Unter Ziffer 2.2.1 wird, wie schon im vorigen Entwurf vorgeschlagen, die Achse Tübingen – Ammerbuch – Herrenberg als neue Landesentwicklungsachse auszuweisen.</p> <p>Bezüglich der Stärkung des öffentlichen Personen- nahverkehrs, insbesondere der Ammertalbahn wird die Stärkung dieser Achse begrüßt.</p> <p>Allerdings wurden die Befürchtungen Ammerbuchs, der Verkehr auf der B28 könnte durch die Ausweisung der Achse zunehmen, bisher nicht zerstreut.</p> <p>Es wird daher nochmals angeregt, ohne eine Entlastung der Ortsdurchfahrt B28 auf die Ausweisung der neuen Landesentwicklungsachse Tübingen – Ammerbuch – Herrenberg zu verzichten.</p> | Wird entsprochen. Im Plansatz 2.2.1 V (2) wird die Achse Tübingen-Ammerbuch gestrichen. Sie bleibt als regionale Entwicklungsachse bestehen. |
| Dotternhausen 19.04.2012 | 2.2.1 Landes- entwick- lungsach- sen | Bei der Definition der Gemeinde als Gemeinde im ländlichen Raum im engeren Sinn mit verstärkter Siedlungstätigkeit als Teil der Landesentwicklungsachse Reutlingen/Tübingen-Rottweil, finden wir uns wieder. Durch die hervorragende Verkehrsanbindung spüren wir die Entwicklungsachse und erwarten tatsächlich eine verstärkte Siedlungsentwicklung. Bietet Dotternhausen doch alle Vorteile des ländlichen Raums verknüpft mit einer schnellen und optimalen Anbindung an die Unter-, Mittel- und Oberzentren. | Dotternhausen ist nicht als „Ort mit verstärkter Siedlungstätigkeit“ festgelegt, sondern als Gemeinde, die an einer Entwicklungsachse liegt. Damit besteht die Möglichkeit, in geringem Umfang über die Eigenentwicklung hinaus, Bauflächen auszuweisen. |
| Hohenstein 13.06.2012 | 2.2.1 Landes- entwick- lungsach- sen | Die Gemeinde Hohenstein begrüßt ausdrücklich die "Heraufstufung" der B 312 von einer regionalen Entwicklungsachse im genehmigten Regionalplan Neckar - Alb von 1993 zur Landesentwicklungsachse im Regionalplanentwurf 2012. Diese Feststellung unterstützt den Vorschlag der Gemeinde Hohenstein, den unter Punkt 5.5 Oberstetten Süd formulierten Antrag zur Ausweisung eines regionalbedeutsamen Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und gewerbliche Dienstleistungseinrichtungen (VRG) Plansatz 2.4.3.1. | Kenntnisnahme Ein weiterer regionalbedeutsamer Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe ist an dieser Stelle nicht vorgesehen. Die Gemeinde Hohenstein ist beim Gewerbepark Engstingen bereits Partner bei einem regionalbedeutsamen Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe. |
| Zwiefalten 22.06.2012 | 2.2.1 Landes- entwick- lungsach- sen | Begrüßt wird ausdrücklich die Ausweisung der Landesentwicklungsachse Reutlingen/Tübingen-/Riedlingen entlang der B 312. | Kenntnisnahme |
| Verband Region Stuttgart 24.05.2012 | 2.2.1 Landes- entwick- lungsach- sen | Die im Planentwurf vorgeschlagene Landesentwicklungsachse Tübingen – Herrenberg wird weiterhin nicht befürwortet. Eine weitere Entwicklungsachse erscheint an dieser Stelle raumordnerisch nicht erforderlich und würde darüber hinaus aufgrund der Anhäufung von dann drei Entwicklungsachsen auf engem Raum keine wirksame Siedlungs- und Entwicklungssteuerung entfalten. | Wird entsprochen. Im Plansatz 2.2.1 V (2) wird die Achse Tübingen-Ammerbuch gestrichen. Sie bleibt als regionale Entwicklungsachse bestehen. |
| Ministerium für Verkehr und Infrastruktur 19.09.2012 | 2.2.2 Regionale Entwick- lungsach- sen | Hier werden die im Regionalplan Neckar-Alb 1993 enthaltenen Regionalen Entwicklungsachsen ohne nähere Begründung übernommen, obwohl die damals festgelegte Entwicklungsachse Tübingen – Ammerbuch – Herrenberg) im Regionalplan 2009 des Verbands Region Stuttgart nicht aufgenommen wurde. Auch die Achse Balingen – Rosenfeld (– Oberndorf) wurde im Regionalplan 2003 der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg nicht übernommen. | In der Begründung wird die Notwendigkeit der Festlegung der regionalen Entwicklungsachsen aufgenommen. Gegenüber dem Entwurf 2009 wurden drei regionale Entwicklungsachsen gestrichen. Die Regionale Entwicklungsachse Tübingen-Ammerbuch-Herrenberg ist eine wichtige Achse hinsichtlich der Schienenverbindungen zwischen Tübingen und Herrenberg und Stutt- |

| Beteiligter Stellungnahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|--|--|---|--|
| | | | <p>gart. Die Entwicklungsachse Balingen-Rosenfeld-Oberndorf hat eine wichtige Funktion als Anbindung des Zollernalbkreises an den überregionalen Verkehr zur Autobahn A 81.</p> |
| Landratsamt Zollernalbkreis 10.07.2012 | 2.2.2 Regionale Entwick- lungsach- sen | <p>Bei den regionalen Entwicklungsachsen (2.2.2) wurden die Vorschläge des Landkreises unverständlicherweise nicht übernommen.</p> <p>So fehlt im aktuellen Entwurf sowohl die Achse (Gammertingen-) Bitz – Albstadt, wie auch Albstadt - Meßstetten - Nusplingen (-Tuttlingen).</p> <p>Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir diesbezüglich auf die unser Anliegen unterstützende Begründung der Verbandsverwaltung im Planentwurf 2008. Die damaligen Argumente sind weiterhin aktuell und erfahren durch die heutigen Gegebenheiten sogar noch eine Stärkung.</p> <p>So wird das zukünftige Polizeipräsidium für den Zollernalbkreis in Tuttlingen angesiedelt sein. Dies wird die Verflechtungen weiter erhöhen und zwar nicht nur für den Bereich des „Heubergs“, sondern für den gesamten Zollernalbkreis.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist es umso wichtiger, dass die faktischen Gegebenheiten auch regionalplanerisch berücksichtigt werden.</p> | <p>Weitere regionale Entwicklungsachsen sind nicht vorgesehen. Die Voraussetzungen sind dafür nicht gegeben.</p> <p>„G In den Regionalplänen können zusätzlich regionale Entwicklungsachsen ausgewiesen werden für Bereiche, in denen die Siedlungsentwicklung eine hohe Verdichtung erreicht hat und der Ausbau der Verkehrs- und Versorgungsinfrastrukturen weit fortgeschritten ist oder ein leistungsfähiger Ausbau angestrebt wird; dies gilt insbesondere für Verdichtungsräume und ihre Randzonen in Verbindung mit schienengebundenen Nahschnellverkehren.“ (LEP 2002, Plansatz 2.6.2, S. 22).</p> <p>Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur fordert die Reduzierung der festgelegten regionalen Entwicklungsachsen. Die Genehmigung der Festlegung von weiteren regionalen Entwicklungsachsen wird nicht in Aussicht gestellt.</p> |
| Burladingen 27.07.2012 | 2.2.2 Regionale Entwick- lungsach- sen | <p>Die Ortschaftsrat Melchingen bittet folgendes zu berücksichtigen: Entwicklungsachse von Burladingen über Melchingen in Richtung Mössingen-Tübingen und weitere Richtung nach Reutlingen.</p> <p>Die tatsächliche Entwicklung der Albgemeinden geht in diese Richtung und nicht in Richtung Hechingen. Im Bereich des ÖPNV sollten hier Verbesserungen erfolgen. Eine Anbindung in Richtung Stuttgart wäre über diese Achse schneller und besser. Die Lage an keiner Entwicklungsachse bedeutet Stillstand statt Weiterentwicklung</p> | <p>Eine zusätzliche Achse an dieser Stelle ist nicht vorgesehen. Sie erfüllt nicht die Kriterien: „G In den Regionalplänen können zusätzlich regionale Entwicklungsachsen ausgewiesen werden für Bereiche, in denen die Siedlungsentwicklung eine hohe Verdichtung erreicht hat und der Ausbau der Verkehrs- und Versorgungsinfrastrukturen weit fortgeschritten ist oder ein leistungsfähiger Ausbau angestrebt wird; dies gilt insbesondere für Verdichtungsräume und ihre Randzonen in Verbindung mit schienengebundenen Nahschnellverkehren.“ (LEP 2002, Plansatz 2.6.2, S. 22).</p> <p>Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur fordert die Reduzierung der festgelegten regionalen Entwicklungsachsen. Die Genehmigung der Festlegung von weiteren regionalen Entwicklungsachsen wird nicht in Aussicht gestellt.</p> |
| Grabenstetten 08.06.2012 | 2.2.2 Regionale Entwick- lungsach- sen | <p>Der Regionalplan Neckar-Alb 2012 baut auf seinem Vorgänger aus dem Jahre 2009 auf. Die Gemeinde Grabenstetten ist dem Ländlichen Raum im engeren Sinne zugeordnet und liegt etwas nördlich der regionalen Entwicklungsachse (regionale Siedlungs- und Nahverkehrsachse) Bad Urach – Römerstein-Böhringen – Laichingen.</p> | Kenntnisnahme |
| Hirrlingen 14.05.2012 | 2.2.2 Regionale Entwick- lungsach- sen | <p>Die Ausweisung von Entwicklungsachsen als Korridor wird begrüßt. Damit einhergehen sollte jedoch auch die Möglichkeit zur verstärkten Siedlungsentwicklung.</p> | <p>Kenntnisnahme. Hirrlingen liegt an einer Entwicklungsachse und kann demzufolge in geringem Maße Siedlungstätigkeiten über den Eigenbedarf hinaus vollziehen. In Plansatz Z (1) steht, dass die zukünftige Siedlungstätigkeit an Standorten entlang der Entwicklungsachsen, vorrangig in den Zentralen Orten, zu konzentrieren ist. Insofern ist dem Anliegen Rechnung getragen.</p> |

| Beteiligter Stellungnahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|-------------------------------------|--|--|--|
| Hülben 31.05.2012 | 2.2.2 Regionale Entwick- lungsach- sen | <p>Verweis auf Stellungnahme vom 26.02.2009: Die Gemeinde stimmt dem Konzept der Entwick- lungsachsen und der damit vorhandenen Konzent- ration der Siedlungstätigkeit und des Infrastrukturausbaus zu.</p> <p>Die Gemeinde bedauert die Aussage des Verbandes Stuttgart hinsichtlich den Potenzialen einer möglichen Achse Nürtingen – Bad Urach.</p> <p>Wir bleiben bei unserer Stellungnahme vom 11.03.2008, da bereits heute aus Sicht der Gemeinde Hülben zu erkennen ist, dass die angesprochene Achse immer größere Bedeutung gewinnt. Sowohl der Pendelverkehr in den Nürtin- ger/Kirchheimer-Raum und in die Region Stuttgart als auch der wachsende Güterverkehr sind objektiv zu verzeichnen.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> <p>Nach Rücksprache mit dem Verband Region Stuttgart wird ein Potenzial für eine regionale Entwicklungsachse Bad Urach - Hülben – Neuffen - Nürtingen nicht gesehen. Der Vorschlag kann nicht berücksichtigt werden.</p> |
| Meßstetten 05.06.2012 | 2.2.2 Regionale Entwick- lungsach- sen | <p>Besonders wichtig war dem Gemeinderat das Festhalten an einer weiteren Entwicklungsachse von Albstadt über Meßstetten nach Tuttlingen, da eine solche Entwicklungsachse Vorteile für die gesamte Raumschaft mit sich bringen würde.</p> <p>Bereits mehrfach wurde in Stellungnahmen zum Landesentwicklungsplan bzw. zum Regionalplan eine zusätzliche Achse von Albstadt über Meßstetten in Richtung Tuttlingen vorgeschlagen. Eine solche Achse würde die wirtschaftlich stark florierenden Bereiche (Medizin-technik, Metallverarbeitung) des Landkreises Tuttlingen mit unserer Raumschaft verknüpfen und man könnte gegenseitig voneinander profitieren. Da sich mit der geplanten Polizeireform das zuständige Präsidium künftig in Tuttlingen befindet, hätte eine solche Entwicklungsachse zudem eine weitere wichtige Bindungsfunktion.</p> <p>Nachdem im letzten Regionalplanentwurf 2008 eine solche Entwicklungsachse bereits fest eingeplant war, ist es umso verwunderlicher, warum im nunmehr vorliegenden Entwurf 2012 diese wieder herausgenommen worden ist. Geradezu widersprüchlich ist zudem, dass auf der Titelseite zum Regionalplanentwurf 2012 die Achse noch vorhanden ist, im eigentlichen Planentwurf jedoch fehlt.</p> <p>Stellungnahme: An einer Entwicklungsachse von Albstadt über Meßstetten und Nusplingen Richtung Tuttlingen muss weiterhin festgehalten und auch mit Nachdruck eingefordert werden, da eine solche Achse Vorteile für die gesamte Raumschaft mit sich bringen würde. Im Übrigen wurde bislang eine solche Entwicklungsachse auch von den Nachbarkommunen Albstadt und Nusplingen gefordert und unterstützt.</p> <p>Sehr wichtig wäre es dabei, dass mit dem Regionalverband Schwarzwald-Baar baldmöglichst Kontakt aufgenommen wird, damit diese Entwicklungsachse auch im benachbarten Regionalverband seine Fortführung findet und dieses Projekt nicht an der Kreis- bzw. Regionalverbandsgrenze Neckar-Alb endet. Die überörtliche Koordinierung zwischen den beiden Regionalverbänden sollte daher umgehend begonnen werden.</p> | <p>Weitere regionale Entwicklungsachsen sind nicht vorgesehen. Die Voraussetzungen sind dafür nicht gegeben.</p> <p>„G In den Regionalplänen können zusätzlich regionale Entwicklungsachsen ausgewiesen werden für Bereiche, in denen die Siedlungsentwicklung eine hohe Verdichtung erreicht hat und der Ausbau der Verkehrs- und Versorgungsinfrastrukturen weit fortgeschritten ist oder ein leistungsfähiger Ausbau angestrebt wird; dies gilt insbesondere für Verdichtungs- räume und ihre Randzonen in Verbindung mit schienengebundenen Nahschnellverkehren.“ (LEP 2002, Plansatz 2.6.2, S. 22).</p> <p>Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur fordert die Reduzierung der festgelegten regionalen Entwicklungsachsen. Die Genehmigung der Festlegung von weiteren regionalen Entwicklungsachsen wird nicht in Aussicht gestellt.</p> |
| Nusplingen 23.04.12 | 2.2.2 Regionale | <p>In einer früheren Stellungnahme haben Sie uns die regionale Entwicklungsachse von Albstadt über</p> | <p>Weitere regionale Entwicklungsachsen sind nicht vorgesehen. Die Voraussetzungen sind</p> |

| Beteiligter Stellungnahme vom | Stellungnahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|-------------------------------------|------------------------------------|--|---|
| | Entwicklungsachsen | <p>Meistetten und Nusplingen nach Tuttlingen zugesagt. Sie ist im brigen auch auf Ihrem aktuellen Deckblatt so ausgewiesen. In den Plnen ist sie dann nicht mehr enthalten. Diese regionale Entwicklungsachse fordern wir erneut ein. Sie hat in ihrer Aktualitt aus unserer Ansicht an Dringlichkeit und Wichtigkeit durch die Polizeireform noch gewonnen. Wir drfen daran erinnern, dass nunmehr Tuttlingen als Sitz des Polizeiprsidiums auch fr den Zollernalbkreis festgelegt wurde. Unsere Gemeinde liegt genau auf der Achse nach Tuttlingen und in der Mitte des Zustndigkeitsbereichs des neuen Polizeiprsidiums.</p> <p>Abschlieend und zusammenfassend mchte ich nochmals betonen, wie wichtig der Gemeinde Nusplingen die Ausweisung der regionalen Entwicklungsachse von Albstadt ber Meistetten und Nusplingen nach Tuttlingen ist. Wir bitten daher um entsprechende Bercksichtigung bei der Fortschreibung des Regionalplans Neckar-Alb 2012.</p> | <p>dafr nicht gegeben.</p> <p>„G In den Regionalplnen knnen zustzlich regionale Entwicklungsachsen ausgewiesen werden fr Bereiche, in denen die Siedlungsentwicklung eine hohe Verdichtung erreicht hat und der Ausbau der Verkehrs- und Versorgungsinfrastrukturen weit fortgeschritten ist oder ein leistungsfhiger Ausbau angestrebt wird; dies gilt insbesondere fr Verdichtungs-rume und ihre Randzonen in Verbindung mit schienengebundenen Nahschnellverkehren.“ (LEP 2002, Plansatz 2.6.2, S. 22).</p> <p>Das Ministerium fr Verkehr und Infrastruktur fordert die Reduzierung der festgelegten regionalen Entwicklungsachsen. Die Genehmigung der Festlegung von weiteren regionalen Entwicklungsachsen wird nicht in Aussicht gestellt.</p> |
| Sonnenbhl 04.06.2012 | 2.2.2 Regionale Entwicklungsachsen | <p>Zunchst drfen wir erneut unsere Enttuschung darber zum Ausdruck bringen, dass die u.E. sachlich begrndeten Anregungen zum Planentwurf 2008 doch recht lapidar mit Feststellungen wie „ein Potenzial wird nicht gesehen“ vom Tisch gewischt wurden. Eine ordnungsgeme Abwgung der Belange ist darin fr uns nicht zu erkennen.</p> <p>Der Anhrungsentwurf 2012 beinhaltet weder die von der Gemeinde geforderte Entwicklungsachse entlang der L 230 von Mnsingen ber Engstingen und Sonnenbhl-Genkingen in den Raum Tbingen-Mssingen, noch ist Sonnenbhl als Ganzes als Kleinzentrum ausgewiesen. Erneut gefordert wird:</p> <p>die Festsetzung einer Entwicklungsachse entlang der L 230 von Mnsingen ber Sonnenbhl-Genkingen in den Raum Tbingen-Mssingen, gegebenenfalls auch auf der Trasse ber die Ortsteile Undingen und Willmandingen nach Mssingen.</p> | <p>Weitere regionale Entwicklungsachsen sind nicht vorgesehen. Die Voraussetzungen sind dafr nicht gegeben.</p> <p>„G In den Regionalplnen knnen zustzlich regionale Entwicklungsachsen ausgewiesen werden fr Bereiche, in denen die Siedlungsentwicklung eine hohe Verdichtung erreicht hat und der Ausbau der Verkehrs- und Versorgungsinfrastrukturen weit fortgeschritten ist oder ein leistungsfhiger Ausbau angestrebt wird; dies gilt insbesondere fr Verdichtungs-rume und ihre Randzonen in Verbindung mit schienengebundenen Nahschnellverkehren.“ (LEP 2002, Plansatz 2.6.2, S. 22).</p> <p>Das Ministerium fr Verkehr und Infrastruktur fordert die Reduzierung der festgelegten regionalen Entwicklungsachsen. Die Genehmigung der Festlegung von weiteren regionalen Entwicklungsachsen wird nicht in Aussicht gestellt.</p> |
| Straberg 24.05.2012 | 2.2.2 Regionale Entwicklungsachsen | <p>Zur Strkung des Verwaltungsraumes Albstadt soll eine neue Regionalentwicklungsachse von Albstadt – Gammertingen – Zwiefalten neu ausgewiesen werden.</p> | <p>Weitere regionale Entwicklungsachsen sind nicht vorgesehen. Die Voraussetzungen sind dafr nicht gegeben.</p> <p>„G In den Regionalplnen knnen zustzlich regionale Entwicklungsachsen ausgewiesen werden fr Bereiche, in denen die Siedlungsentwicklung eine hohe Verdichtung erreicht hat und der Ausbau der Verkehrs- und Versorgungsinfrastrukturen weit fortgeschritten ist oder ein leistungsfhiger Ausbau angestrebt wird; dies gilt insbesondere fr Verdichtungs-rume und ihre Randzonen in Verbindung mit schienengebundenen Nahschnellverkehren.“ (LEP 2002, Plansatz 2.6.2, S. 22).</p> <p>Das Ministerium fr Verkehr und Infrastruktur fordert die Reduzierung der festgelegten regionalen Entwicklungsachsen. Die Genehmigung der Festlegung von weiteren regionalen Entwicklungsachsen wird nicht in Aussicht gestellt.</p> |
| Regionalver- | 2.2.2 | Die Landesentwicklungsachsen und die regionalen | Kenntnisnahme |

| Beteiligter Stellungnahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|--|---|---|
| band Bodensee- Oberschwaben 27.06.2012 | Regionale Entwick- lungsach- sen | Entwicklungsachsen sind in der Strukturkarte als Korridor ausgeformt dargestellt. Die im Entwurf von 2008 noch enthaltene regionale Entwicklungsachse von (Gammertingen) über Bitz nach Albstadt, die in der Region Bodensee Oberschwaben keine Fortsetzung findet, wurde gestrichen und aus der Strukturkarte herausgenommen. Allerdings ist diese auf der Titelseite des neuen Entwurfs immer noch dargestellt und sollte gestrichen werden. | |
| Regionalver- band Donau-Iller 13.06.2012 | 2.2.2 Regionale Entwick- lungsach- sen | Der Plansatz 2.2.1 RP Neckar-Alb schlägt die Entwicklungsachse Metzingen – Dettingen – Bad Urach – Münsingen (–Ehingen) zur Aufnahme als Landesentwicklungsachse vor. Die Fortsetzung dieser Achse ist im gültigen Regionalplan Donau-Iller als Entwicklungsachse von regionaler Bedeutung ausgewiesen. Daher unterstützen wir aus fachlicher Sicht den Vorschlag als Landesentwicklungsachse. | Kenntnisnahme |
| Regionalver- band Nordschwarz- wald 29.05.2012 | 2.2.2 Regionale Entwick- lungsach- sen | Die Regionale Entwicklungsachse Burladingen – Hechingen – Rangendingen – Haigerloch (- Horb am Neckar) stimmt grundsätzlich mit der im Regionalplan 2015 Nordschwarzwald festgelegten Regionalen Entwicklungsachse Empfingen – (Haigerloch – Hechingen) überein. | Kenntnisnahme |
| Ministerium für Verkehr und Infrastruktur 19.09.2012 | 2.3 Zentrale Orte | <p>a) Die Begründung zu PS 2.3 Z (2) letzter Absatz ist nicht zutreffend. Diese Ausführungen waren im Planentwurf 2008 in ähnlicher Weise als Vorschlag enthalten und in der Stellungnahme des Wirtschaftsministeriums vom 16.06.2009 bereits als unzutreffend benannt: Verflechtungsbereiche sind das Komplementärelement zu den Zentralen Orten. Sie sind gerade keine Kooperationsräume, sondern räumlicher Ausdruck von Ausstrahlung und Reichweite der zentralörtlichen Einrichtung (Begründung zu PS 2.5.6 LEP).</p> <p>b) In der Begründung zu PS 2.3 Z (3) wird ausgeführt, dass die Ausweisung von Wohnbauflächen schwerpunktmäßig im jeweiligen zentralen Ort erfolgen soll. Dies entspricht den Vorgaben in PS 2.5.3 G im LEP. Aufgabe der Regionalplanung ist es, die Grundsätze des LEPs zu konkretisieren. Insoweit wäre im Regionalplan eine Festlegung von Schwerpunkten des Wohnungsbaus angezeigt. Hiervon hat der Regionalverband jedoch ohne Begründung abgesehen.</p> <p>c) Der Plansatz 2.3. Z (5) war fast gleichlautend bereits im Entwurf 2007 enthalten und wurde bereits in der Stellungnahme des Wirtschaftsministeriums von 14.07.2008 als nicht mit den Vorgaben des LEP vereinbar angesehen. An dieser Bewertung hat sich nichts geändert: In Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion kann dieser Plansatz nur Einrichtungen der örtlichen Versorgung betreffen, und diese sind auch nur insoweit zulässig, wenn sie auch bei vorhandenen zentralörtlichen Einrichtungen ausgelas-</p> | <p>Die Begründung zu PS 2.3 Z (2) letzter Absatz wird gestrichen.</p> <p>Im Regionalplanentwurf sind 34 Teilorte, von insgesamt 250 Teilorten, als „Ort mit verstärkter Siedlungstätigkeit“ festgelegt. Es ist genauso vorgesehen, dass nur die Kernorte der Zentralen Orte diese Funktionszuweisung haben. Darüber hinaus gibt es 4 Gemeinden (Einheitsgemeinden), die aufgrund ihrer starken Dynamik ebenfalls diese Funktionszuweisung erhalten haben. Eine darüberhinausgehende Ausweisung von Schwerpunkten des Wohnungsbaus wird nicht für notwendig erachtet, da in den aktuellen Flächennutzungsplänen bzw. in Auslegung befindlichen Flächennutzungsplanentwürfen sowie im Siedlungsbestand genügend Flächenpotentiale enthalten sind. Plansatz Z (3) wird ergänzt: „Um die Auslastung der zentralörtlichen Einrichtungen zu unterstützen, ist die verstärkte Siedlungstätigkeit vorrangig auf die Kernorte der Zentralen Orte zu konzentrieren.“</p> <p>Wird als Grundsatz (G) formuliert.</p> |

| Beteiligter Stellungnahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|-------------------------|---|--|
| | | tet werden können, die Funktion des Zentralen Orts nicht beeinträchtigen und zur Deckung des Bedarfs der wohnortnahen Versorgung unentbehrlich sind (LEP PS 2.5.7 G). Es ist nicht erkennbar, warum hier von diesem Grundsatz abgewichen wurde. | |
| Regierungsprä- sidium Tübingen 25.07.2012 | 2.3 Zentrale Orte | S. 23 Der Plansatz Z (5) lautet: „Einrichtungen, deren Tragfähigkeit durch die Bevölkerung am Ort gegeben ist, sind auch in den Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion langfristig zu erhalten bzw. bedarfsgerecht auszubauen.“ Angesichts des zu erwartenden Rückgangs der Bevölkerung ist davon auszugehen, dass ein als Ziel festgelegter bedarfsgerechter Ausbau von Einrichtungen auch in Orten ohne zentralörtliche Funktion sowohl den Festlegungen im Plansatz 2.2 Entwicklungsachsen (Z 1), wonach die zukünftige Siedlungstätigkeit an Standorten entlang der Entwicklungsachsen, vorrangig in den Zentralen Orten zu konzentrieren ist als auch den Festlegungen in Kapitel 2.3 (Zentrale Orte) widerspricht. Es wird daher vorgeschlagen, den Plansatz Z (5) zu streichen oder als Grundsatz zu formulieren. | Wird als Grundsatz (G) formuliert. |
| Landratsamt Tübingen 18.06.2012 | 2.3 Zentrale Orte | Der Vorschlag des Landkreises, unter die zentralen Orte nach 2.3 auch die Gemeinden Hirrlingen und Neustetten als Kleinzentren aufzunehmen, wurde nicht übernommen. Darüber hinaus wurden die Gemeinden Bodelshausen und Dettenhausen, die im Planentwurf 2008 noch als Selbstversorgergemeinden auf der Stufe von Kleinzentren eingestuft wurden, im Entwurf 2012 nunmehr völlig aus der Gruppe der Kleinzentren herausgenommen. Das ist nicht nachvollziehbar. | Das Zentrale-Orte-System stellt sicher, dass höherwertige Infrastruktureinrichtungen in zumutbarer Entfernung erreicht und gleichzeitig ihre Auslastung und Tragfähigkeit gewährleistet wird. Im Zentralen Ort sollen die Einrichtungen angesiedelt bzw. erhalten werden, die nicht in jedem Ort innerhalb des Verflechtungsbeereichs angeboten werden können. Vor dem Hintergrund einer alternden und langfristig schrumpfenden Bevölkerung wird manche Infrastruktureinrichtung aufgrund der zu erwartenden geringeren Auslastung und der steigenden Unterhaltungskosten auf den Prüfstand kommen. Der Landesentwicklungsbericht 2005 weist darauf hin, dass im Zuge des demographischen Wandels, um dauerhaft leistungsfähige zentralörtliche Strukturen zu sichern, die Anzahl der Zentralen Orte zu prüfen und zu verkleinern sein wird. Insbesondere können Klein- und Unterzentren zahlenmäßig reduziert und möglicherweise zu Grundzentren in einer Stufe zusammengefasst werden. Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass eine Festlegung weiterer zentraler Orte auf allen Funktionsstufen nicht begründbar ist. |
| Reutlingen 02.08.2012 | 2.3 Zentrale Orte | Der Bevölkerungsrückgang und die Überalterung der Gesellschaft erfordern eine konsequente Steuerung der Siedlungstätigkeit in die zentralen Orte, dorthin wo (Infrastruktur-) Einrichtungen bereits vorhanden sind. Nur so kann langfristig ein massiver Abbau der Infrastruktureinrichtungen verhindert werden. Eine bewusste Lenkung nach dem Gebot der Konzentration und Bündelung eignet sich dafür, einer Verschlechterung gezielt entgegen zu steuern. Das engmaschige Entwicklungsachsennetz kann kaum zur gewünschten Konzentration der Siedlungstätigkeit beitragen. Das Achsensystem an dem sich die Siedlungstätigkeit vorrangig konzentrieren soll, ist in dieser Form nur wenig leistungsfähig, da eine Vielzahl der Gemeinden innerhalb eines Ent- | |

| Beteiligter Stellungnahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|-------------------------------------|-------------------------|---|---|
| | | <p>wicklungskorridors liegt. So ist die Anzahl der Entwicklungsachsen im ländlichen Raum und im Verdichtungsraum praktisch gleich hoch. Durch eine Siedlungstätigkeit außerhalb zentraler Orte kann keine nachhaltige und funktionsfähige regionale Siedlungsstruktur erreicht werden. Dies kann sowohl das Oberzentrum Reutlingen / Tübingen als auch der Gesamtregion beeinträchtigen.</p> <p>Die Stadt Reutlingen beantragt,</p> <p>die Siedlungstätigkeit auf zentrale Orte entlang der Siedlungsachsen zu beschränken und die Anzahl der Achsen auf ein nachvollziehbares Maß zu reduzieren. Die Betonung der Notwendigkeit einer intensiven Kooperation in den Verflechtungsbereichen (V (6) im Regionalplan 2009) soll wieder in den Regionalplan hineingenommen werden.</p> | <p>Die Schaffung von gleichwertigen Lebensbedingungen und damit die Unterstützung des Ländlichen Raumes bleibt eine wichtige Aufgabe der Regionalplanung. Dies geschieht im Einklang mit der zentralörtlichen Gliederung des Landesentwicklungsplanes 2002.</p> <p>Die oberste Landesbehörde hat zu diesem Plansatz in der Anhörung zum Planentwurf 2009 folgendes ausgesagt: „Der Vorschlag in Plansatz 6 stellt die Aufgaben der Verflechtungsbereiche, die zudem wie oben beschrieben für Unter- und Kleinzentren nicht festgelegt werden können, unzutreffend dar. Es sind gerade keine Kooperationsräume, sondern räumlicher Ausdruck von Ausstrahlung und Reichweite der zentralörtlichen Einrichtungen, vgl. hierzu die Begründung zu PS 2.5.6 LEP.“ Bei der Klausurtagung wurde beschlossen, dass der Plansatz deshalb gestrichen wird.</p> |
| Tübingen 18.06.2012 | 2.3 Zentrale Orte | <p>Verweis auf Stellungnahme vom 06.05.2009: „Im Regionalplanentwurf 2008 wurden in diesem Kapitel neue Plansätze aufgenommen. In einem neuen Plansatz G (1) wird ausgeführt: "Das Zentrale Orte Konzept setzt die Forderung nach Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse um. Durch das Prinzip der dezentralen Konzentration sollen in den Städten und auf dem Land leistungsfähige Infrastrukturen flächendeckend erhalten werden.</p> <p>Der zweite Satz muss, wie folgt, geändert werden: Durch das Prinzip der dezentralen Konzentration sollen in den Städten und auf dem Land entsprechend der Hierarchisierung des Zentralen-Orte-Systems leistungsfähige Infrastrukturen erhalten werden.</p> <p>Begründung: Der neue Plansatz G (1) birgt die Gefahr in sich, dass, durch den Anspruch einer flächendeckenden Erhaltung der Infrastrukturen, auch nicht ausgelastete Infrastrukturen erhalten werden. Das ist einerseits volkswirtschaftlich gesehen problematisch, und andererseits unterhöhlt dies ggf. das Zentrale-Orte-System mit der Folge, dass die zentralen Orte geschwächt werden, was letztendlich der ganzen Region schadet. Die Infrastrukturversorgung des Ländlichen Raumes muss über die zugehörigen Zentralen Orte gewährleistet werden.</p> <p>Z (3): Das Leitbild der dezentralen Konzentration lenkt die Entwicklung auf hierarchisch gegliederte, an Achsen ausgerichtete zentrale Orte.</p> | <p>Der Plansatz ist im Zusammenhang mit den Plansätzen Z (1) in Kapitel 2.3.3 und 2.3.4 zu sehen. Die beiden Plansätze werden aufgrund der Stellungnahme des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur vom Grundsatz zum Ziel umformuliert.</p> <p>Orte mit verstärkter Siedlungstätigkeit sind die Kernorte der Zentralen Orte, insgesamt 30 Teilorte. Hinzu kommen vier Gemeinden: Bodelshausen, Dettingen an der Erms, Detten-</p> |

| Beteiligter Stellungnahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|-------------------------------------|-------------------------|--|---|
| | | <p>Die verstärkte Siedlungstätigkeit soll sich auf die zentralen Orte konzentrieren. Dieses Ziel ist nicht stark genug formuliert: verstärkte Siedlungstätigkeit sollte nur auf zentrale Orte beschränkt werden.</p> <p>S.22 Begr. Abs.2 Auch hier muss der Schwerpunkt auf den zentralen Orten liegen.</p> <p>Begründung: Die Universitätsstadt Tübingen hatte in ihrer Stellungnahme zum Regionalplanentwurf 2007 darauf hingewiesen, dass gemäß dem Leitbild der dezentralen Konzentration die verstärkte Siedlungstätigkeit sich nur auf die zentralen Orte beschränken sollte. Bei der Behandlung der Einwendung macht der Regionalverband geltend, dass der kritisierte Plansatz Z (3) von der Verbandsversammlung bewusst so beschlossen wurde. Dies geschieht nun letztendlich zum Nachteil einer nachhaltigen Siedlungsstruktur, denn somit müssen übermäßig viele Infrastrukturen vorgehalten werden, die dann aber nicht richtig ausgelastet sind.“</p> | <p>hausen und Eningen unter Achalm. Von insgesamt 250 Teilorten in den 66 Städten/Gemeinden in der Region Neckaralb sind nur 34 Teilorte „Orte mit verstärkter Siedlungstätigkeit“.</p> <p>Die Grundsätze G (2) und Ziele Z (3) in Kapitel 2 gelten immer. Damit bleibt gewährleistet, dass Innenentwicklung grundsätzlich Vorrang vor Außenentwicklung hat. Zudem ist im Rahmen der Bauleitplanung der Bedarf an Neubaufächenausweisungen im Außenbereich auch anhand einer Flächenbilanz nachzuweisen.</p> |
| Tübingen 18.06.2012 | 2.3 Zentrale Orte | <p>Im Plansatz G (1) wird ausgeführt: „Das Zentrale Orte Konzept setzt die Forderung nach Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse um. Durch das Prinzip der dezentralen Konzentration sollen in den Städten und auf dem Land leistungsfähige Infrastrukturen flächendeckend erhalten werden.“</p> <p>Der zweite Satz muss, wie folgt, geändert werden: <input type="checkbox"/> Durch das Prinzip der dezentralen Konzentration sollen in den Städten und auf dem Land entsprechend der Hierarchisierung des Zentralen-Orte-Systems leistungsfähige Infrastrukturen erhalten werden.</p> <p>Begründung: Der Plansatz G (1) birgt die Gefahr in sich, dass durch den Anspruch einer flächendeckenden Erhaltung der Infrastrukturen auch nicht ausgelastete Infrastrukturen mit hohem Aufwand und ggf. siedlungstechnisch fraglichen Entwicklungen erhalten werden. Das ist einerseits volkswirtschaftlich gesehen problematisch, und andererseits unterhöhlt dies ggf. das Zentrale-Orte-System mit der Folge, dass die zentralen Orte geschwächt werden, was letztendlich der ganzen Region schadet. Die wesentliche Infrastrukturversorgung des Ländlichen Raumes muss über die zugehörigen Zentralen Orte gewährleistet werden.</p> <p>Das Leitbild der dezentralen Konzentration lenkt die Entwicklung auf hierarchisch gegliederte, zumeist an Entwicklungsachsen liegende zentrale Orte. Im Planentwurf heißt es dazu, „die verstärkte Siedlungstätigkeit soll sich auf die zentralen Orte konzentrieren“.</p> <p>Z(3) Dieses Ziel sollte noch stringenter formuliert werden: <input type="checkbox"/> verstärkte Siedlungstätigkeit sollte nur auf zentrale Orte beschränkt werden. <input type="checkbox"/> Auch hier muss der Schwerpunkt auf den zentralen Orten liegen.</p> <p>Begründung:</p> | <p>Der Plansatz ist im Zusammenhang mit den Plansätzen Z (1) in Kapitel 2.3.3 und 2.3.4 zu sehen. Die beiden Plansätze werden aufgrund der Stellungnahme des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur vom Grundsatz zum Ziel umformuliert.</p> <p>Plansatz Z (3) wird ergänzt: „Um die Auslastung der zentralörtlichen Einrichtungen zu unterstützen, ist die verstärkte Siedlungstätigkeit vorrangig auf die Kernorte der Zentralen Orte zu konzentrieren.“</p> <p>Orte mit verstärkter Siedlungstätigkeit sind die Kernorte der Zentralen Orte, insgesamt 30</p> |

| Beteiligter Stellungnahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|--|-----------------------|---|---|
| | | <p>c) Gegenüber der Festlegung zusätzlicher Zentraler Orte bestehen mit Blick auf die längerfristigen Perspektiven der demografischen Entwicklung generelle Bedenken. Die Begründung für die Festlegung von Schömberg als Unterzentrum überzeugt insbesondere deshalb nicht, da die Einwohnerzahl des Verflechtungsbereichs im Jahr 2010 lediglich knapp über der in PS 2.5.10 Z des LEP genannten Einwohnerzahl von mindestens 10.000 Einwohnern (10.307) liegt. Auf Grund des prognostizierten Bevölkerungsrückgangs wird die „Mindestgröße“ voraussichtlich bald unterschritten.</p> <p>d) Ebenso wurde in der Stellungnahme zum Planentwurf 2007 vom 14.07.2008 bereits ausgeführt, dass eine Festlegung von Gemeinden mit Teilfunktionen (Ergänzung-, Entlastungsfunktionen) einer höheren Zentralitätsstufe als Ziel der Raumordnung auf der Stufe von Klein- und Unterzentren gemäß LplG und LEP 2002 nicht vorgesehen ist. Zudem entspricht dies nicht den Vorgaben der VwV Regionalpläne. Daher ist in den Abschnitten 2.3.3 Plansatz Z (3) und 2.3.4 Plansatz Z (3) zu streichen. Die zeichnerischen Darstellungen in der Strukturkarte sind entsprechend zu korrigieren. Davon unbenommen können die entsprechenden Aussagen zu Pfullingen und Mössingen bzw. Ammerbuch, Bisingen und Pliezhausen in die jeweilige Begründung übernommen und dort ausgeführt werden.</p> <p>e) Der Inhalt der Vorschläge (6) in den Abschnitten 2.3.3 und 2.3.4 kann - mit Verwendung einheitlicher Begriffe und neuerer Daten - allenfalls in die Begründung aufgenommen werden. Eine Festlegung von Verflechtungsbereichen von Unter- und Kleinzentren als Ziel der Raumordnung ist gemäß LplG und LEP rechtlich nicht möglich.</p> <p>f) Die Begründung zu PS 2.3.4 Z (2) und Z (4) letzter Absatz entspricht nicht den Vorgaben des LplG bzw. LEP. Zentralörtliche Einrichtungen sollen in den Zentralen Orten angesiedelt und ausgebaut werden. In Gemeinden, die nicht als Zentraler Ort festgelegt werden können, können nur Einrichtungen der örtlichen Versorgung erhalten und ausgebaut werden, wo sie auch bei vorhandenen zentralörtlichen Einrichtungen ausgelastet werden können, die Funktion des Zentralen Orts nicht beeinträchtigen und zur Deckung des Bedarfs der wohnortnahen Versorgung unentbehrlich sind (LEP PS 2.5.7 G). Es ist nicht erkennbar, warum hier von diesem Grundsatz abgewichen wurde.</p> | <p>Einwohner gestiegen. Es wird kein zusätzlicher Zentraler Ort festgelegt. Schömberg erfüllt die Kriterien zur Ausweisung als Unterzentrum. Schömberg war bereits Kleinzentrum. Die Teilfunktionen der Gemeinden Pliezhausen und Pfullingen wurden im Regionalplan 1993 genehmigt. Die Ergänzungsfunktionen für die Unterzentren Mössingen und Pfullingen werden als Vorschlag V (3) aufgenommen. Die Ergänzungsfunktionen für Ammerbuch, Bisingen und Pliezhausen werden in die Begründung aufgenommen. Plansatz Z (3) wird gestrichen. Die Vorschläge V (6) werden gestrichen und in die Begründung übernommen. Wird in der Begründung umformuliert: „Die Gemeinden Geislingen, Gomadingen, Hirrlingen, Hohenstein, Hülben, Kirchentellinsfurt, Neustetten und Rangendingen erfüllen trotz ihrer Ausstattung mit Einrichtungen von überörtlicher Bedeutung die vorgegebenen Kriterien zur Festlegung als Kleinzentren nicht. Sie sollen durch Bündelung der infrastrukturellen Einrichtungen ihren Versorgungskern (Kernort) ausbilden bzw. aufwerten, um damit die Versorgung langfristig zu sichern. Damit wird ihre Eigenständigkeit dokumentiert und ihr Entwicklungspotenzial hervorgehoben.“</p> |
| Regierungspräsidium Tübingen 25.07.2012 | 2.3.3 Unterzentren | <p>S. 28 Plansatz Z (3) „Die Städte Pfullingen und Mössingen erfüllen zusätzlich Entlastungs- und Ergänzungsfunktionen auf der Stufe eines Mittelzentrums.“ Auch wenn bereits in den Regionalplänen 1978 und 1993 bei der Stadt Pfullingen ergänzende Sonderfunktionen genehmigt wurden, sollte bei der erneuten Fortschreibung überdacht werden, ob an der Kennzeichnung festgehalten werden soll. Gleiches gilt für die Stadt Mössingen, der im vorliegenden Regionalplanentwurf diese Sonderfunktionen erstmals zugewiesen werden. In der VwV Regionalpläne ist das entsprechende Planzeichen nicht vorge-</p> | <p>Die Teilfunktionen der Gemeinden Pliezhausen und Pfullingen wurden im Regionalplan 1993 genehmigt. Die Ergänzungsfunktionen für die Unterzentren Mössingen und Pfullingen werden als Vorschlag V (3) aufgenommen. Die Ergänzungsfunktionen für Ammerbuch, Bisingen und Pliezhausen werden in die Begründung aufgenommen. Plansatz Z (3) wird gestrichen.</p> |

| Beteiligter Stellungnahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|--|-------------------------------------|---|--|
| | | <p>sehen.</p> <p>Wie auch bei den Kleinzentren ist die Nahbereichsdefinition nicht als Vorschlag festzusetzen, sondern in die Begründung aufzunehmen.</p> | Wird in die Begründung aufgenommen. |
| <p>Landratsamt Reutlingen - Untere Verwal- tungsbehörde 04.08.2012</p> | <p>2.3.3 Unterzen- tren</p> | <p>a) Gemeinde Zwiefalten Die Gemeinde Zwiefalten ist – neben den Gemein- den Lichtenstein, Pliezhausen, Römerstein, St. Johann, Sonnenbühl und der Stadt Trochtelfingen – im Planentwurf 2012 als Kleinzentrum festgelegt und entsprechend in der Strukturkarte dargestellt.</p> <p>Zwiefalten wurde im Regionalplan 1993 als Unter- zentrum ausgewiesen, obwohl es formal die Krite- rien nicht erfüllt und deshalb von der Verbindlichkeit ausgenommen wurde. Mit der Einstufung sollte die Erreichbarkeit höherwertiger Einrichtungen für die Bevölkerung weitab vom nächsten Mittelzentrum im Nahbereich (Münsingen, 26 km) langfristig verbes- sert werden.</p> <p>In den Planentwürfen 2007 und 2009 wurde die Beibehaltung der Festlegung als Unterzentrum insbesondere damit begründet, dass die Einstufung zur Stärkung des Ländlichen Raums dient und der weitere Ausbau des Unterzentrums Zwiefalten au- ßerdem dazu beitragen soll, die Landesentwick- lungsachse in ihrer Funktion zu unterstützen.</p> <p>Die Festlegung von Zwiefalten als Kleinzentrum im aktuellen Planentwurf 2012 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Gemeinde Zwiefalten die Krite- rien für ein Unterzentrum nicht erfüllt.</p> <p>Unterzentren unterscheiden sich von den Kleinzen- tren durch einen über die übliche Grundversorgung hinausreichenden Verflechtungsbereich, der häufig auch noch benachbarte Kleinzentren umfasst. Im Ländlichen Raum ist deshalb in der Regel eine Einwohnerzahl von mehr als 10.000 im Verflech- tungsbereich anzusetzen. Kleinzentren erfüllen im Wesentlichen die gleichen Funktionen wie die Un- terzentren; die Unterscheidung liegt in der Größe des Verflechtungsbereichs.</p> <p>Stellungnahme Die im Planentwurf 2012 für Zwiefalten und Hayin- gen vorgesehenen Festlegungen entsprechen zwar grundsätzlich den allgemeinen raumordnerischen Vorgaben und sind insoweit formal nachvollziehbar. Sie tragen aus Sicht des Landkreises Reutlingen jedoch den besonderen Umständen und der örtli- chen Situation, wie sie in den Entwürfen 2007 und 2009 des Regionalplanes für die Ausweisung als Unterzentrum (Zwiefalten) bzw. als Kleinzentrum (Hayingen) dargelegt wurden, nicht ausreichend Rechnung.</p> <p>Der Landkreis Reutlingen regt daher an, die raum- ordnerischen Festlegungen aus dem Planentwurf 2009 aufrecht zu erhalten und die Gemeinde Zwi- efalten als Unterzentrum und die Stadt Hayingen als Kleinzentrum auszuweisen.</p> | <p>Die oberste Landesbehörde hat in ihrer Stel- lungnahme zum Entwurf 2009 klar darauf hingewiesen, dass Zwiefalten nicht als Unter- zentrum festgelegt werden kann und dass es bei Beibehaltung als Unterzentrum von der Genehmigung ausgenommen würde und dann gar kein Zentraler Ort wäre. Jetzt ist Zwiefalten entsprechend der Kriterien des LEP als Kleinzentrum festgelegt.</p> |
| <p>Bisingen 28.06.2012</p> | <p>2.3.3 Unterzen- tren</p> | <p>Die Forderung zur Einstufung der Gemeinde Bisin- gen als Unterzentrum wird nach wie vor von uns aufrecht erhalten.</p> | <p>Das Zentrale-Orte-System stellt sicher, dass höherwertige Infrastruktureinrichtungen in zumutbarer Entfernung erreicht und gleichzei- tig ihre Auslastung und Tragfähigkeit gewähr- leistet wird.</p> <p>Im Zentralen Ort sollen die Funktionen ange- siedelt bzw. erhalten werden, die nicht in je-</p> |

| Beteiligter Stellungnahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|-------------------------------------|-----------------------|---|---|
| | | | <p>dem Ort innerhalb des Verflechtungsbereichs angeboten werden können. Vor dem Hintergrund einer alternden und langfristig schrumpfenden Bevölkerung wird manche Infrastruktureinrichtung aufgrund der zu erwartenden geringeren Auslastung und der steigenden Unterhaltungskosten auf den Prüfstand kommen. Der Landesentwicklungsbericht 2005 weist darauf hin, dass im Zuge des demographischen Wandels, um dauerhaft leistungsfähige zentralörtliche Strukturen zu sichern, die Anzahl der Zentralen Orte zu prüfen und zu verkleinern sein wird. Insbesondere können Klein- und Unterzentren zahlenmäßig reduziert und möglicherweise zu Grundzentren in einer Stufe zusammengefasst werden. Angesichts dieser Perspektiven ist eine Höherstufung vom Klein- zum Unterzentrum im Regelfall nicht begründbar.</p> <p>Das MVI hat die Genehmigung von weiteren Zentralen Orten jeglicher Einstufung nicht in Aussicht gestellt.</p> |
| Mössingen 23.05.2012 | 2.3.3 Unterzentren | Die Einstufung Mössingens als „Unterzentrum mit zusätzlichen Entlastungs- und Ergänzungsfunktionen auf der Stufe eines Mittelzentrums“ wird begrüßt. (Z(3)). | Kenntnisnahme Hinweis: Die Ergänzungsfunktion für das Unterzentrum Mössingen kann nur als Vorschlag V (3) aufgenommen werden. Die oberste Landesbehörde hat darauf hingewiesen, dass der Plansatz als Z keine Aussicht auf Genehmigung hätte. |
| Rosenfeld 18.06.2012 | 2.3.3 Unterzentren | <p>Die Stadt Rosenfeld möchte nach wie vor als Unterzentrum ausgewiesen werden. Wie in Ihrer Behandlung zu unserer Stellungnahme von 2009 geschrieben, soll das Zentrale-Orte-System sicher stellen, dass höherwertige Infrastruktureinrichtungen in zumutbarer Entfernung erreicht werden können. Aus der Tabelle 3: Nahbereich von Kleinzentren, geht hervor, dass Rosenfeld weit oben in der Entfernung vom nächsten Zentralen Ort im Verflechtungsbereich rangiert. Zum nächsten Zentralen Ort, Balingen, sind es 13,1 km, bzw. mindestens 27 Minuten mit dem ÖPNV. Selbst bei einer Betrachtung über die Regionalplangrenze hinaus verbessert sich die Erreichbarkeit eines höherwertigen Zentrums nicht.</p> <p>In Rosenfeld gibt es, bezogen auf die Einwohner sehr viele Arbeitsplätze. Derzeit haben wir über 2.000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte. Diese zu bedienen ist nur durch die weiträumige Verflechtung im Umfeld möglich. Was aus unserer Sicht ebenfalls für eine Ausweisung als Unterzentrum spricht.</p> | <p>Das Zentrale-Orte-System stellt sicher, dass höherwertige Infrastruktureinrichtungen in zumutbarer Entfernung erreicht und gleichzeitig ihre Auslastung und Tragfähigkeit gewährleistet wird. Im Zentralen Ort sollen die Funktionen angesiedelt bzw. erhalten werden, die nicht in jedem Ort innerhalb des Verflechtungsbereichs angeboten werden können. Vor dem Hintergrund einer alternden und langfristig schrumpfenden Bevölkerung wird manche Infrastruktureinrichtung aufgrund der zu erwartenden geringeren Auslastung und der steigenden Unterhaltungskosten auf den Prüfstand kommen. Der Landesentwicklungsbericht 2005 weist darauf hin, dass im Zuge des demographischen Wandels, um dauerhaft leistungsfähige zentralörtliche Strukturen zu sichern, die Anzahl der Zentralen Orte zu prüfen und zu verkleinern sein wird. Insbesondere können Klein- und Unterzentren zahlenmäßig reduziert und möglicherweise zu Grundzentren in einer Stufe zusammengefasst werden. Angesichts dieser Perspektiven ist eine Höherstufung vom Klein- zum Unterzentrum im Regelfall nicht begründbar. Die Mindesteinwohnerzahl im Verflechtungsbereich wird nicht erreicht (>10.000 Einwohner).</p> |
| Schömberg 11.04.2012 | 2.3.3 Unterzentren | Wir danken für die vorgesehene Ausweisung von Schömberg als Unterzentrum. | Kenntnisnahme |
| GVV Neckar- | 2.3.3 | Wie bereits in der ersten Anhörungsrunde mitgeteilt, | Kenntnisnahme |

| Beteiligter Stellungnahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|-------------------------------------|-----------------------|---|------------|
| tenzlingen 29.06.2012 | Unterzen- tren | <p>ist die Gemeinde Neckartenzlingen Mitglied des Gemeindeverwaltungsverbandes Neckartenzlingen mit den Gemeinden Altdorf, Altenriet, Bempflingen, Neckartailfingen, Neckartenzlingen und Schlaitdorf. Auf Gemarkung der Gemeinde befindet sich das Schulzentrum mit derzeit ca. 2.000 Schülern, welches auch und insbesondere von Schülern außerhalb der Gemeinde selbst aber auch außerhalb des Gemeindeverwaltungsverbandes Neckartenzlingen (Stadt Aichtal u. a.) in Anspruch genommen wird.</p> <p>Auf dem Gemeindegebiet Neckartenzlingen, aber auch auf dem Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbandes Neckartenzlingen befinden sich zahlreiche Einrichtungen u. a. auch für die Jugend- und Erwachsenenbildung, Altenpflege und Altenbetreuung, Dienstleistungsbetriebe, Fachgeschäfte, Kreditinstitute sowie ein Einkaufszentrum mit allen Sortimenten.</p> <p>Die Gemeinde befürwortet deshalb ausdrücklich, dass der Gemeindeverwaltungsverband als Unterzentrum in die Fortschreibung des Regionalplanes des Verbandes Region Stuttgart Eingang findet, da die Ausstattung als solche, aber auch die Zukunftsperspektiven in hohem Maße das Prädikat eines Unterzentrums erfüllen.</p> <p>Angesichts dieses Ist-Zustandes, der auch vom Verband Region Stuttgart nicht in Zweifel gezogen werden kann, d. h. das an der Nahtstelle zum Regionalverband Neckar-Alb bestehende tatsächlich existierende Unterzentrum führt dazu, dass eine besondere Abstimmungspflicht auch des Regionalverbandes Neckar-Alb besteht.</p> <p>Der Gemeindeverwaltungsverband Neckartenzlingen begrüßt es dem Grunde nach, dass die Landesentwicklungsachsen konkretisiert und ausgeformt werden.</p> <p>Dabei hat der Gemeindeverwaltungsverband Neckartenzlingen schon in zahlreichen Verfahrensschritten, auch gegenüber dem Regionalverband Neckar-Alb gefordert, dass die Regionalpläne der Regionalverbände insbesondere in den Bereichen, in denen eine starke Verzahnung in den Randbereichen feststeht, den Grundsatz der Anpassungspflicht der Regionalpläne besonders stark beachten.</p> <p>Die Gemeinde Neckartenzlingen liegt unmittelbar bekanntermaßen im Grenz- und Verzahnungsbereich zwischen Verband Region Stuttgart und Regionalverband Neckar-Alb. Ausdrücklich erwähnt sind die Kooperationsräume Bempflingen/Grafenberg/Großbettlingen/Riederich, zu erwähnen wären aber auch die Bereiche gerade des Gemeindeverwaltungsverbandes Neckartenzlingen, da z. B. die Gemeinden Walddorfhäslach, Pliezhausen, Altenriet, Neckartenzlingen und Neckartailfingen unmittelbar aneinander angrenzen. Die Entwicklungsachse Plochingen-Nürtingen verläuft weiter über Neckartenzlingen und geht über den Bereich Verband Region Stuttgart hinaus nach Metzingen, weiter nach Reutlingen.</p> <p>Aufgrund der vorgelegten Strukturkarte im neuesten Stand, Maßstab 1:200.000 ist die Entwicklungsach-</p> | |

| Beteiligter Stellungnahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|-------------------------------------|-----------------------|--|------------|
| | | <p>se Nürtingen-Metzingen ersichtlich.</p> <p>Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Gemeindeverwaltungsverband Neckartenzlingen als Unterzentrum auch nach den Kriterien der Raumordnung ein solches darstellt, was zwar vom Verband Region Stuttgart derzeit noch einer formellen Anerkennung bedarf.</p> <p>Die Gemeinde Neckartenzlingen als solche, aber auch der Gemeindeverwaltungsverband üben in diesem Bereich in jedweder Beziehung Ergänzungs- und Entlastungsfunktionen auf der Stufe eines Unterzentrums aus, was den Schulbedarf anbelangt, die zahlreichen Einrichtungen der Altenpflege, und nicht zuletzt u. a. das Einkaufszentrum in Neckartenzlingen entlang der B 297.</p> <p>Dies bittet der Gemeindeverwaltungsverband Neckartenzlingen zu berücksichtigen.</p> <p>Wir dürfen darauf hinweisen, dass in der Begründung zum Planentwurf 2012 Stand 14.02.2012 dort S. 31 zu PS 2.3.4Z(2), Z(4) darauf hingewiesen wird, dass die in Plansatz Z(2) festgelegten Kleinzentren aus dem Regionalplan Neckar-Alb übernommen wurden und Kleinzentren nach Auffassung des Regionalverbandes Neckar-Alb im Wesentlichen die gleichen Funktionen wie die Unterzentren erfüllen.</p> <p>Die Unterscheidung liegt - so die Begründung im Erläuterungsbericht - in der Größe des Verflechtungsbereiches. Außerdem sei in den Unterzentren die Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel (vgl. S. 31).</p> <p>Zumindest im ersten Punkt sieht dies Verband Region Stuttgart anders. Dort möchte man an dem starren System des bisherigen Zentrale-Orte-System festhalten.</p> <p>Die Gemeinde Neckartenzlingen in der Verzahnung zwischen Verband Region Stuttgart und Regionalverband Neckar-Alb würde insoweit schlechter gestellt, wenn in der unmittelbaren Nähe Unterzentren im Bereich Neckar-Alb festgesetzt würden, während Verband Region Stuttgart die Auslegung der Landesplanung dem gegenüber anders sieht.</p> <p>Eine Bewertung wie im Regionalverbandsentwurf Neckar-Alb ersichtlich dahingehend, dass z. B. Kleinzentren Ergänzungs- und Entlastungsfunktionen auf der Stufe eines Unterzentrums zugewiesen werden, kennt Verband Region Stuttgart nicht.</p> <p>Dies führt zu einer Verzerrung des Zentrale-Orte-Prinzips, da gerade im unmittelbaren Nahbereich eigentlich im Bereich Neckar-Alb bestehende Kleinzentren Funktionen zugeordnet bekommen, die sie einige 100 Meter weiter vom Verband Region Stuttgart nicht zugeordnet bekämen.</p> <p>Eine dementsprechend unterschiedliche Interpretation des Landesplanungsgesetzes und des Landesplanungsrechts erstaunt, weshalb die Gemeinde Neckartenzlingen anstrebt, dass sich die Vertreter der Regionalverbände zu diesem Punkt auf eine</p> | |

| Beteiligter Stellungnahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|-------------------------------------|-----------------------|---|---|
| | | <p>einheitliche Linie verständigen.</p> <p>Der Gemeindeverwaltungsverband Neckartenzlingen begrüßt dem Grunde nach eine solche Interpretation des Landesplanungsrechts (z. B. Gemeinde Ammerbuch-Entringen und Mössingen), jedoch erscheint es an dieser Stelle dringend geboten, das Landesplanungsrecht in dieser entscheidenden Stelle einheitlich zu handhaben.</p> <p>Gerade die Gemeinde Neckartenzlingen nimmt schon über Jahrzehnte Ergänzungs- und Entlastungsfunktionen im Schulbereich für die gesamte Umgebung wahr, ohne diesen tatsächlich bestehenden Status bislang formal vom Verband Region Stuttgart anerkannt bekommen zu haben.</p> <p>Der Gemeindeverwaltungsverband Neckartenzlingen bittet deshalb darum, diesen faktischen Status als Unterzentrum insgesamt bei der Regionalplanung im Nahbereich insbesondere im Bereich der Landkreise Reutlingen zu berücksichtigen und etwaigen Ausweisungen von Gemeinden mit Entlastungsfunktionen nicht nur im Geltungsbereich des Planentwurfes, sondern darüber hinaus, insbesondere in den Randzonen zu berücksichtigen.</p> | <p>Die Teilfunktionen der Gemeinden Pliezhausen und Pfullingen wurden im Regionalplan 1993 genehmigt.</p> <p>Die Ergänzungsfunktionen für Ammerbuch und Pliezhausen werden in die Begründung aufgenommen. Plansatz Z (3) wird gestrichen.</p> |
| Neckartenzlingen 29.06.2012 | 2.3.3 Unterzentren | <p>Wie bereits in der ersten Anhörungsrunde mitgeteilt, ist die Gemeinde Neckartenzlingen Mitglied des Gemeindeverwaltungsverbandes Neckartenzlingen mit den Gemeinden Altdorf, Altenriet, Bempflingen, Neckartailfingen, Neckartenzlingen und Schlaitdorf. Auf Gemarkung der Gemeinde befindet sich das Schulzentrum mit derzeit ca. 2.000 Schülern, welches auch und insbesondere von Schülern außerhalb der Gemeinde selbst aber auch außerhalb des Gemeindeverwaltungsverbandes Neckartenzlingen (Stadt Aichtal u. a.) in Anspruch genommen wird.</p> <p>Auf dem Gemeindegebiet Neckartenzlingen, aber auch auf dem Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbandes Neckartenzlingen befinden sich zahlreiche Einrichtungen u. a. auch für die Jugend- und Erwachsenenbildung, Altenpflege und Altenbetreuung, Dienstleistungsbetriebe, Fachgeschäfte, Kreditinstitute sowie ein Einkaufszentrum mit allen Sortimenten.</p> <p>Die Gemeinde befürwortet deshalb ausdrücklich, dass der Gemeindeverwaltungsverband als Unterzentrum in die Fortschreibung des Regionalplanes des Verbandes Region Stuttgart Eingang findet, da die Ausstattung als solche, aber auch die Zukunftsperspektiven in hohem Maße das Prädikat eines Unterzentrums erfüllen.</p> <p>Angesichts dieses Ist-Zustandes, der auch vom Verband Region Stuttgart nicht in Zweifel gezogen werden kann, d. h. das an der Nahtstelle zum Regionalverband Neckar-Alb bestehende tatsächlich existierende Unterzentrum führt dazu, dass eine besondere Abstimmungspflicht auch des Regionalverbandes Neckar-Alb besteht.</p> <p>Die Gemeinde Neckartenzlingen begrüßt es dem Grunde nach, dass die Landesentwicklungsachsen konkretisiert und ausgeformt werden.</p> <p>Dabei hat die Gemeinde schon in zahlreichen Ver-</p> | Kenntnisnahme |

| Beteiligter Stellungnahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|-------------------------------------|-----------------------|---|------------|
| | | <p>fahrensschritten, auch gegenüber dem Regionalverband Neckar-Alb gefordert, dass die Regionalpläne der Regionalverbände insbesondere in den Bereichen, in denen eine starke Verzahnung in den Randbereichen feststeht, den Grundsatz der Anpassungspflicht der Regionalpläne besonders stark beachten.</p> <p>Die Gemeinde Neckartenzlingen liegt unmittelbar bekanntermaßen im Grenz- und Verzahnungsbereich zwischen Verband Region Stuttgart und Regionalverband Neckar-Alb. Ausdrücklich erwähnt sind die Kooperationsräume Bempflingen/Grafenberg/Großbettlingen/Riederich, zu erwähnen wären aber auch die Bereiche gerade des Gemeindeverwaltungsverbandes Neckartenzlingen, da z. B. die Gemeinden Walddorfhäslach, Pliezhausen, Altenriet, Neckartenzlingen und Neckartailfingen unmittelbar aneinander angrenzen. Die Entwicklungsachse Plochingen-Nürtingen verläuft weiter über Neckartenzlingen und geht über den Bereich Verband Region Stuttgart hinaus nach Metzingen, weiter nach Reutlingen.</p> <p>Aufgrund der vorgelegten Strukturkarte im neuesten Stand, Maßstab 1:200.000 ist die Entwicklungsachse Nürtingen-Metzingen ersichtlich.</p> <p>Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Gemeindeverwaltungsverband Neckartenzlingen als Unterzentrum auch nach den Kriterien der Raumordnung ein solches darstellt, was zwar vom Verband Region Stuttgart derzeit noch einer formellen Anerkennung bedarf.</p> <p>Die Gemeinde Neckartenzlingen als solche, aber auch der Gemeindeverwaltungsverband üben in diesem Bereich in jedweder Beziehung Ergänzungs- und Entlastungsfunktionen auf der Stufe eines Unterzentrums aus, was den Schulbedarf anbelangt, die zahlreichen Einrichtungen der Altenpflege, und nicht zuletzt u. a. das Einkaufszentrum in Neckartenzlingen entlang der B 297.</p> <p>Dies bittet die Gemeinde Neckartenzlingen zu berücksichtigen.</p> <p>Wir dürfen darauf hinweisen, dass in der Begründung zum Planentwurf 2012 Stand 14.02.2012 dort S. 31 zu PS 2.3.4Z(2), Z(4) darauf hingewiesen wird, dass die in Plansatz Z(2) festgelegten Kleinzentren aus dem Regionalplan Neckar-Alb übernommen wurden und Kleinzentren nach Auffassung des Regionalverbandes Neckar-Alb im Wesentlichen die gleichen Funktionen wie die Unterzentren erfüllen.</p> <p>Die Unterscheidung liegt - so die Begründung im Erläuterungsbericht - in der Größe des Verflechtungsbereiches. Außerdem sei in den Unterzentren die Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel (vgl. S. 31).</p> <p>Zumindest im ersten Punkt sieht dies Verband Region Stuttgart anders. Dort möchte man an dem starren System des bisherigen Zentrale-Orte-System festhalten.</p> | |

| Beteiligter Stellungnahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|--|-----------------------|--|---|
| | | <p>Die Gemeinde Neckartenzlingen in der Verzahnung zwischen Verband Region Stuttgart und Regionalverband Neckar-Alb würde insoweit schlechter gestellt, wenn in der unmittelbaren Nähe Unterzentren im Bereich Neckar-Alb festgesetzt würden, während Verband Region Stuttgart die Auslegung der Landesplanung dem gegenüber anders sieht.</p> <p>Eine Bewertung wie im Regionalverbandsentwurf Neckar-Alb ersichtlich dahingehend, dass z. B. Kleinzentren Ergänzungs- und Entlastungsfunktionen auf der Stufe eines Unterzentrums zugewiesen werden, kennt Verband Region Stuttgart nicht.</p> <p>Dies führt zu einer Verzerrung des Zentrale-Orte-Prinzips, da gerade im unmittelbaren Nahbereich eigentlich im Bereich Neckar-Alb bestehende Kleinzentren Funktionen zugeordnet bekommen, die sie einige 100 Meter weiter vom Verband Region Stuttgart nicht zugeordnet bekämen.</p> <p>Eine dementsprechend unterschiedliche Interpretation des Landesplanungsgesetzes und des Landesplanungsrechts erstaunt, weshalb die Gemeinde Neckartenzlingen anstrebt, dass sich die Vertreter der Regionalverbände zu diesem Punkt auf eine einheitliche Linie verständigen.</p> <p>Die Gemeinde Neckartenzlingen begrüßt dem Grunde nach eine solche Interpretation des Landesplanungsrechts (z. B. Gemeinde Ammerbuch-Entringen und Mössingen), jedoch erscheint es an dieser Stelle dringend geboten, das Landesplanungsrecht in dieser entscheidenden Stelle einheitlich zu handhaben.</p> <p>Gerade die Gemeinde Neckartenzlingen nimmt schon über Jahrzehnte Ergänzungs- und Entlastungsfunktionen im Schulbereich für die gesamte Umgebung wahr, ohne diesen tatsächlich bestehenden Status bislang formal vom Verband Region Stuttgart anerkannt bekommen zu haben.</p> <p>Die Gemeinde Neckartenzlingen bittet deshalb darum, diesen faktischen Status als Unterzentrum insgesamt bei der Regionalplanung im Nahbereich insbesondere im Bereich der Landkreise Reutlingen zu berücksichtigen und etwaigen Ausweisungen von Gemeinden mit Entlastungsfunktionen nicht nur im Geltungsbereich des Planentwurfes, sondern darüber hinaus, insbesondere in den Randzonen zu berücksichtigen.</p> | <p>Die Teilfunktionen der Gemeinden Pliezhausen und Pfullingen wurden im Regionalplan 1993 genehmigt.</p> <p>Die Ergänzungsfunktionen für Ammerbuch und Pliezhausen werden in die Begründung aufgenommen. Plansatz Z (3) wird gestrichen.</p> |
| Regierungspräsidium Tübingen 25.07.2012 | 2.3.4 Kleinzentren | <p>S. 30 Z (3): Wie bei den Unterzentren ist auch bei den Kleinzentren die für Ammerbuch, Bisingen und Pliezhausen vorgesehene Kategorie „Kleinzentrum mit Ergänzungsfunktionen auf der Stufe eines Unterzentrums“ nach der VwV Regionalpläne nicht vorgesehen. Bei den Kleinzentren ist noch weniger als bei den Unterzentren erkennbar, nach welchen Kriterien bei der Festlegung der „Kleinzentren mit Ergänzungsfunktionen auf der Stufe eines Unterzentrums“ vorgegangen wurde. Die Begründung, dass es enge Verflechtungen zu den benachbarten Ober- und Mittelzentren gibt, ist nicht ausreichend für eine solche Festlegung. Auch wenn bereits im Regionalplan 1993 bei der Gemeinde Pliezhausen ergänzenden Sonderfunktionen genehmigt wurden, sollte bei der erneuten Fortschreibung überdacht</p> | <p>Die Ergänzungsfunktionen für die Unterzentren Mössingen und Pfullingen werden als Vorschlag V (3) aufgenommen.</p> <p>Die Ergänzungsfunktionen für Ammerbuch, Bisingen und Pliezhausen werden in die Begründung aufgenommen. Plansatz Z (3) wird gestrichen.</p> |

| Beteiligter Stellungnahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|----------------------------|--|---|
| | | werden, ob an der Kennzeichnung festgehalten werden soll. | |
| Landratsamt Reutlingen - Untere Verwal- tungsbehörde 04.08.2012 | 2.3.4 Kleinzent- ren | <p>b) Stadt Hayingen Die Stadt Hayingen wurde im Regionalplan Neckar-Alb 1993 als Kleinzentrum ausgewiesen. Auch diese Ausweisung wurde bei der Genehmigung des Regionalplanes von der Verbindlichkeit wegen Nichterfüllung der dafür erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen ausgenommen.</p> <p>In den Planentwürfen 2007 und 2009 wurde die Festlegung als Kleinzentrum beibehalten und damit begründet, dass sie sich trotz zu geringer Einwohnerzahl wegen der großen Zahl (6) von zugehörigen Teilorten, der Funktion der Stadt als Luftkurort und wegen des Feriendorfs ‚Lauterdörfle‘ rechtfertigt und die Festlegung der Stärkung des ländlichen Raums dient.</p> <p>Im aktuellen Planentwurf 2012 ist Hayingen für eine zentralörtliche Ausweisung (Kleinzentrum) nicht mehr vorgesehen, sondern nur noch in der Begründung zu Kapitel 2.2 Entwicklungsachsen bei den innerhalb des Achsenkorridors einer Entwicklungsachse liegenden Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion und ohne Bezeichnung „Ort mit Siedlungsbereich“ aufgeführt (Planentwurf 2012, Seite 21).</p> <p>Stellungnahme Die im Planentwurf 2012 für Zwiefalten und Hayingen vorgesehenen Festlegungen entsprechen zwar grundsätzlich den allgemeinen raumordnerischen Vorgaben und sind insoweit formal nachvollziehbar. Sie tragen aus Sicht des Landkreises Reutlingen jedoch den besonderen Umständen und der örtlichen Situation, wie sie in den Entwürfen 2007 und 2009 des Regionalplanes für die Ausweisung als Unterzentrum (Zwiefalten) bzw. als Kleinzentrum (Hayingen) dargelegt wurden, nicht ausreichend Rechnung. Der Landkreis Reutlingen regt daher an, die raumordnerischen Festlegungen aus dem Planentwurf 2009 aufrecht zu erhalten und die Gemeinde Zwiefalten als Unterzentrum und die Stadt Hayingen als Kleinzentrum auszuweisen.</p> | <p>Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur hat darauf hingewiesen, dass eine Genehmigung der Stadt Hayingen als Kleinzentrum und der Gemeinde Zwiefalten als Unterzentrum nicht in Aussicht gestellt werden kann. Hayingen erfüllt nicht die Kriterien insbesondere hinsichtlich der Mindesteinwohnerzahl im Verflechtungsbereich. Das Kleinzentrum Hayingen ist im rechtskräftigen Regionalplan 1993 von der Verbindlichkeit ausgenommen. Die oberste Landesbehörde hat darauf hingewiesen, dass die Festlegung der Stadt Hayingen als Kleinzentrum keine Aussicht auf Genehmigung hätte.</p> |
| Bodelshausen 29.06.2012 | 2.3.4 Kleinzent- ren | <p>Lediglich zum Thema „Kleinzentrum“ sei noch auf folgendes ergänzend hingewiesen:</p> <p>Wenn die nach dem Landesplanungsgesetz vorgegebenen Voraussetzungen für eine Ausweisung der Gemeinde Bodelshausen als „Kleinzentrum“ nicht gegeben sind, so sahen wir es in der Vergangenheit als akzeptablen Kompromiss an, der Gemeinde den Status einer Selbstversorgungsgemeinde auf der Stufe von Kleinzentren zuzuweisen. Wir haben zur Kenntnis genommen, dass eine solche Ausweisung im Landesplanungsgesetz nicht vorgesehen und damit wohl auch nicht durchführbar ist, weil es an dem dafür notwendigen Verflechtungsbereich mangelt. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Bodelshausen (nach unserem Kenntnisstand) mit Ausnahme der Stadt Tübingen die einzige Gemeinde im Landkreis Tübingen ist, die auf eine positive Pendlerbilanz verweisen kann. Hieraus erwächst der Gemeinde – auch vor der Hintergrund der Bindung von Fachkräften an die örtlichen Betriebe, die Aufgabe, eine entsprechende Infrastruk-</p> | <p>Bereits im Regionalplan 1993 war Bodelshausen als Kleinzentrum von der Verbindlichkeit ausgenommen. Bodelshausen wurde wegen seiner dynamischen Entwicklung in den letzten Jahrzehnten als „Ort mit verstärkter Siedlungstätigkeit“ festgelegt. Damit wird dieser Dynamik Rechnung getragen.</p> <p>Laut Plansatz 2.5.11 LEP 2002 sollen Kleinzentren als Standorte von zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgung so entwickelt werden, dass sie den häufig wiederkehrenden überörtlichen Bedarf ihres Verflechtungsbereichs decken können. Die Verflechtungsbereiche sollen in der Regel mindestens 8.000 Einwohner umfassen. Die Einwohnerzahl im Verflechtungsbereich soll entsprechend der Begründung zu Plansatz 2.5.11 LEP im Regelfall mehr als 8.000 Einwohner haben. Diese Größe kann in Ausnahmefällen bis zu einer Schwelle von 5.000 Ein-</p> |

| Beteiligter Stellungnahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|-------------------------------------|-----------------------|---|---|
| | | <p>tur vorzuhalten. Dieser Aufgabe ist die Gemeinde in der Vergangenheit stets in vorbildlicher Weise nachgekommen und dies ist u.E. mit ein Grund dafür, dass die positive Einpendlerbilanzierung über Jahrzehnte hinweg gehalten werden konnte. Die in Bodelshausen arbeitenden Personen machen hiervon rege Gebrauch, sei es im Bereich der Kinderbetreuung, im schulischen und kulturellen Bereich oder aber auch im Bereich des Einzelhandels und der Dienstleistung. Die Gemeinde nimmt insofern schon heute all die Aufgaben wahr, die auch von einem Kleinzentrum zu erbringen sind.</p> <p>Der Gemeinderat der Gemeinde Bodelshausen hat sich in seiner Sitzung am 15. Mai 2012 mit dem vorliegenden Entwurf des Regionalplans nochmals befasst. Hierbei legte er Wert darauf, dass sich der Regionalverband nachdrücklich dafür einsetzt, im Rahmen des Regionalplanes Neckar-Alb und im Kontext mit dem Landesplanungsgesetzes eine Möglichkeit zu schaffen, welche die Gemeinde in etwa mit einem Kleinzentrum gleichzusetzen vermag.</p> <p>Der Gemeinderat beschloss zudem, im Rahmen des derzeitigen Beteiligungsverfahrens abermals die Forderung zu erheben, unsere schon früher geäußerten Argumente zu den obengenannten Sachverhalten nochmals eingehend zu prüfen und den weiteren Entscheidungen zugrunde zu legen. Gerne sind wir bereit, Ihnen unsere Argumente im Rahmen eines persönlichen Gespräches nochmals detailliert darzulegen.</p> <p>30.03.2009 Vorab sei darauf hingewiesen, dass die vom Regionalverband im Hinblick auf das Thema „Kleinzentrum“ gefundene Lösung, die Gemeinde Bodelshausen im Regionalplan wegen des fehlenden offiziellen Verflechtungsbereiches als Selbstversorgergemeinde auf der Stufe von Kleinzentren auszuweisen, als akzeptabler Kompromiss angesehen wird. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund der bestehenden landesplanerischen Vorgaben. Auch die in Verbindung mit Kapitel 2.4.1 bestehende Ausweisung als „Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit“ halten wir für angemessen und für die weitere gemeindliche Entwicklung bedeutsam und förderlich.</p> <p>Die Gemeinde Bodelshausen legt nach wie vor Wert darauf, dass auch die Ausweisung als „Selbstversorgergemeinde auf der Stufe von Kleinzentren“ Rechtsverbindlichkeit erlangen kann. Wir gehen davon aus, dass mit diesem Kompromiss eine Lösung gefunden wurde, die es dem Wirtschaftsministerium nunmehr ermöglicht, den Regionalplan in dieser Form im Gesamten zu genehmigen und insoweit auch die als Ziele definierten Plansätze zu den zentralörtlichen Festsetzungen bezüglich der Gemeinde Bodelshausen nicht von der Verbindlichkeit des Regionalplanes ausgenommen sein werden.</p> <p>Verweis auf Stellungnahme vom 31.03.2008: Schon im Regionalplan 1993 ist die Gemeinde Bodelshausen als Kleinzentrum ausgewiesen worden, wobei diese Festsetzung jedoch im Genehmi-</p> | <p>wohnern unterschritten werden, wenn der nächste Zentrale Ort unzumutbar entfernt liegt.</p> <p>Das Zentrale-Orte-System stellt sicher, dass höherwertige Infrastruktureinrichtungen in zumutbarer Entfernung erreicht und gleichzeitig ihre Auslastung und Tragfähigkeit gewährleistet wird.</p> <p>Im Zentralen Ort sollen die Funktionen angesiedelt bzw. erhalten werden, die nicht in jedem Ort innerhalb des Verflechtungsbereichs angeboten werden können.</p> <p>Vor dem Hintergrund einer alternden und langfristig schrumpfenden Bevölkerung wird manche Infrastruktureinrichtung aufgrund der zu erwartenden geringeren Auslastung und der steigenden Unterhaltungskosten auf den Prüfstand kommen.</p> <p>Der Landesentwicklungsbericht 2005 weist darauf hin, dass im Zuge des demographischen Wandels, um dauerhaft leistungsfähige zentralörtliche Strukturen zu sichern, die Anzahl der Zentralen Orte zu prüfen und zu verkleinern sein wird. Insbesondere können Klein- und Unterzentren zahlenmäßig reduziert und möglicherweise zu Grundzentren in einer Stufe zusammengefasst werden.</p> <p>Angesichts dieser Perspektiven ist eine Festlegung weiterer zentraler Orte auf allen Funktionsstufen im Regelfall nicht begründbar.</p> <p>Bodelshausen hat nicht die erforderliche Mindesteinwohnerzahl und keinen eigenen Verflechtungsbereich.</p> <p>Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur lehnt jede weitere Festlegung von Kleinzentren ab.</p> |

| Beteiligter Stellungnahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|-------------------------------------|-----------------------|--|------------|
| | | <p>gungsverfahren durch das Wirtschaftsministerium von der Verbindlichkeit ausgenommen wurde. Die Gemeinde Bodelshausen beansprucht auch weiterhin, im Regionalplan als Kleinzentrum ausgewiesen zu werden und zudem hierfür auch die Verbindlichkeit zu erlangen. Der Regionalverband trägt diesem Anliegen im vorliegenden Entwurf Rechnung, indem er Bodelshausen weiterhin als Kleinzentrum ausweist.</p> <p>Wir fordern deshalb den Regionalverband dazu auf, alles in seiner Macht stehende zu unternehmen und darauf hinzuwirken, dass auch die Festsetzung als Kleinzentren zukünftig Verbindlichkeit erlangt. Die Ausführungen in dieser Stellungnahme sollen dem Regionalverband gleichzeitig auch als Begründungs- und Argumentationshilfe bei der Genehmigungsvorlage der Regionalplansatzung und der damit beabsichtigten Verbindlichkeitserklärung durch das Wirtschaftsministerium dienen.</p> <p>Die Gemeinde Bodelshausen hat in den letzten Jahren in ganz erheblichem Maße Anstrengungen unternommen und Investitionen getätigt, um den an ein Kleinzentrum gestellten Anforderungen Rechnung zu tragen. Sie entwickelte sich zur Selbstversorgergemeinde, die gleichzeitig aber auch für umliegende Gemeinden Versorgungsaufgaben wahrnimmt.</p> <p>In den letzten Jahren sind sehr viele Einrichtungen geschaffen wurden, die bei der früheren Diskussion um die Ausweisung als Kleinzentrum und die damalige Verbindlichkeitserklärung noch nicht oder noch nicht in diesem Umfang vorhanden waren. Diese Einrichtungen werden in erheblichem Maße auch von Einwohnern aus umliegenden Gemeinden genutzt, insbesondere aus Hemmendorf, Hirrlingen, Hechingen-Sickingen und Hechingen-Bechtoldsweiler. Viele verbinden z. B. den Besuch in der Bücherei gleichzeitig mit einem Einkauf im örtlichen Selbstversorgermarkt oder in den im Ort vorhandenen Factory-Outletbetrieben.</p> <p>In der Begründung zu Nr. 2.3.4 des Regionalplanelntwurfes ist auf Seite 27 u.a. ausgeführt, dass Bodelshausen tatsächlich ein eigener Verflechtungsbereich fehle und demnach im strengen Sinne auch kein zentraler Ort sein könne. Der Regionalplan begründet damit die Tatsache, dass Bodelshausen wegen seiner Ausrichtung auf mehrere Zentrale Orte höherer Stufe ein größeres Maß an Selbstversorgung übernehme. Diese Feststellung bezüglich des vermeintlich fehlenden Verflechtungsbereiches sollte in der Endfassung so jedoch nicht stehen bleiben. Vielmehr meinen wir, dass an dieser Stelle ausdrücklich die oben beschriebene Sonderstellung der Gemeinde Bodelshausen herausgestellt werden muss.</p> <p>Es sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass sich auch der Gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Mössingen-Bodelshausen-Ofterdingen mit dieser Thematik befasst hat und in seiner Stellungnahme ausdrücklich unterstreicht, dass Bodelshausen in dieser Funktion wichtig ist und auch weiter unterstützt werden muss. Auch seitens des Landkreises wird dies so gesehen.</p> | |

| Beteiligter Stellungnahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|-------------------------------------|-----------------------|--|---|
| Dettenhausen 29.05.2012 | 2.3.4 Kleinzentren | Zwar wird bedauert, dass die Gemeinde nicht mehr als „Kleinzentrum“ eingestuft ist, doch kann Dettenhausen mit der Ausweisung als „Siedlungsbereich“ leben. Der „Verlust“ der zentralörtlichen Einstufung als Kleinzentrum kann damit in Kauf genommen werden werden. | Bereits im Regionalplan 1993 war Dettenhausen als Kleinzentrum von der Verbindlichkeit ausgenommen. Kenntnisnahme |
| Dettingen a. d. Erms 31.05.2012 | 2.3.4 Kleinzentren | Die Gemeinde Dettingen an der Erms wird von ihrer Forderung der Ausweisung als verbindliches Kleinzentrum auf Grund der negativen Abwägung im Aufstellungsverfahren des Regionalplanes Neckar Alb 2009 Abstand nehmen. Grundsätzlich kritisiert die Gemeinde Dettingen an der Erms, dass beim Zentralen-Ort-Konzept die verschiedenen Belange und Gegebenheiten vor Ort keine Berücksichtigung finden. Es findet keine Differenzierung zwischen strukturschwachen Bereichen und den Ballungsräumen statt. Ein solches Konzept ist in strukturschwachen Bereichen, wie z. B. auf der Schwäbischen Alb durchaus wichtig und verbindlich, um die Versorgung zu gewährleisten. In Ballungsräumen jedoch ist die Zentralität kein Kriterium, hier stehen die strukturellen Einrichtungen im Wettbewerb zueinander. Es wäre sehr bedauernd, wenn als Konsequenz des Zentralen-Orte-Konzepts Gemeinden in der Größenordnung von Dettingen an der Erms, ihre Versorgungsaufgabe für die Gemeinde und den Einzugsbereich der Gemeinde nicht mehr erfüllen könnten. Die Ausweisung als „Ort mit Siedlungsbereich“, mit der die Ausstattung mit zentralörtlichen Bereichen anerkannt, die Eigenständigkeit dokumentiert und das Entwicklungspotenzial von Dettingen an der Erms gewürdigt wird, begrüßt die Gemeinde. Dadurch wird der eigendynamischen Entwicklung der Gemeinde Rechnung getragen. Hierauf wird sich die Gemeinde Dettingen an der Erms bei künftigen Entwicklungen berufen. | Bereits im Regionalplan 1993 war Dettingen a.d.E. als Kleinzentrum von der Verbindlichkeit ausgenommen. Die Gemeinde erfüllt nicht die Kriterien zur Festlegung als Kleinzentrum, insbesondere hat die Gemeinde keinen eigenen Verflechtungsbereich. Laut Plansatz 2.5.11 LEP 2002 sollen Kleinzentren als Standorte von zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgung so entwickelt werden, dass sie den häufig wiederkehrenden überörtlichen Bedarf ihres Verflechtungsbereichs decken können. Die Verflechtungsbereiche sollen in der Regel mindestens 8.000 Einwohner umfassen. Die Einwohnerzahl im Verflechtungsbereich soll entsprechend der Begründung zu Plansatz 2.5.11 LEP im Regelfall mehr als 8.000 Einwohner haben. Diese Größe kann in Ausnahmefällen bis zu einer Schwelle von 5.000 Einwohnern unterschritten werden, wenn der nächste Zentrale Ort unzumutbar entfernt liegt. Das Zentrale-Orte-System stellt sicher, dass höherwertige Infrastruktureinrichtungen in zumutbarer Entfernung erreicht und gleichzeitig ihre Auslastung und Tragfähigkeit gewährleistet wird. Im Zentralen Ort sollen die Funktionen angesiedelt bzw. erhalten werden, die nicht in jedem Ort innerhalb des Verflechtungsbereichs angeboten werden können. Vor dem Hintergrund einer alternden und langfristig schrumpfenden Bevölkerung wird manche Infrastruktureinrichtung aufgrund der zu erwartenden geringeren Auslastung und der steigenden Unterhaltungskosten auf den Prüfstand kommen. Der Landesentwicklungsbericht 2005 weist darauf hin, dass im Zuge des demographischen Wandels, um dauerhaft leistungsfähige zentralörtliche Strukturen zu sichern, die Anzahl der Zentralen Orte zu prüfen und zu verkleinern sein wird. Insbesondere können Klein- und Unterzentren zahlenmäßig reduziert und möglicherweise zu Grundzentren in einer Stufe zusammengefasst werden. Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur lehnt jede weitere Festlegung von Kleinzentren ab. |
| Hayingen 06.06.2012 | 2.3.4 Kleinzentren | Die Stadt Hayingen von einem Kleinzentrum mit Schwerpunkt Fremdenverkehr einfach in eine Gemeinde zum Ländlichen Raum gehörend, herunterzustufen erscheint uns ebenfalls nicht nachvollziehbar. Die Entwicklung der Stadt Hayingen in Sachen Tourismus in den letzten 30 Jahren ist unübersehbar und unser Fachwerkstädtchen braucht sich im Vergleich mit anderen Städten und Gemeinden nicht zu verstecken; die Infrastruktureinrichtungen sind vorhanden. Kann es da sein, dass einfach festgesetzt wird, dass für ein Kleinzentrum 5.000 Einwohner erforderlich | Bereits im Regionalplan 1993 war Hayingen als Kleinzentrum von der Verbindlichkeit ausgenommen. Laut Plansatz 2.5.11 LEP 2002 sollen Kleinzentren als Standorte von zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgung so entwickelt werden, dass sie den häufig wiederkehrenden überörtlichen Bedarf ihres Verflechtungsbereichs decken können. Die Verflechtungsbereiche sollen in der Regel mindestens |

| Beteiligter Stellungnahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|-------------------------------------|-----------------------|--|---|
| | | <p>sind ?</p> <p>Die Gemeinde Zwiefalten wird nun als „Kleinzentrum“ geführt und hat aufgrund der Einwohnerstatistik weniger Einwohner als die Stadt Hayingen. Ist es legitim hier einfach die Einwohner der Gemeinde Pfronstetten und der Stadt Hayingen der Gemeinde Zwiefalten zuzurechnen ? Wäre es da nicht naheliegend, dass auch die Stadt Hayingen als Kleinzentrum geführt wird ?</p> <p>Es stellt sich uns die Frage, ob diejenigen, die diese Eckpunkte festsetzen, die Stadt Hayingen mit ihren Stadtteilen bereits kennen oder besucht haben ? Nicht immer bedeutet „Größe“ auch Qualität !</p> | <p>8.000 Einwohner umfassen. Die Einwohnerzahl im Verflechtungsbereich soll entsprechend der Begründung zu Plansatz 2.5.11 LEP im Regelfall mehr als 8.000 Einwohner haben. Diese Größe kann in Ausnahmefällen bis zu einer Schwelle von 5.000 Einwohnern unterschritten werden, wenn der nächste Zentrale Ort unzumutbar entfernt liegt. Hayingen erfüllt nicht die Kriterien nach dem Landesentwicklungsplan insbesondere hinsichtlich der Mindesteinwohnerzahl im Verflechtungsbereich.</p> <p>Das Zentrale-Orte-System stellt sicher, dass höherwertige Infrastruktureinrichtungen in zumutbarer Entfernung erreicht und gleichzeitig ihre Auslastung und Tragfähigkeit gewährleistet wird. Im Zentralen Ort sollen die Funktionen angesiedelt bzw. erhalten werden, die nicht in jedem Ort innerhalb des Verflechtungsbereichs angeboten werden können. Vor dem Hintergrund einer alternden und langfristig schrumpfenden Bevölkerung wird manche Infrastruktureinrichtung aufgrund der zu erwartenden geringeren Auslastung und der steigenden Unterhaltungskosten auf den Prüfstand kommen. Der Landesentwicklungsbericht 2005 weist darauf hin, dass im Zuge des demographischen Wandels, um dauerhaft leistungsfähige zentralörtliche Strukturen zu sichern, die Anzahl der Zentralen Orte zu prüfen und zu verkleinern sein wird. Insbesondere können Klein- und Unterzentren zahlenmäßig reduziert und möglicherweise zu Grundzentren in einer Stufe zusammengefasst werden.</p> <p>Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass eine Festlegung weiterer zentraler Orte auf allen Funktionsstufen nicht begründbar ist.</p> |
| Hirrlingen 14.05.2012 | 2.3.4 Kleinzentren | <p>Die Gemeinde Hirrlingen ist als Kleinzentrum auszuweisen. Dies wird erneut damit begründet, dass wir zum Einen über die notwendige Infrastruktur verfügen, dass desweiteren ein tatsächlicher Verflechtungsbereich gegeben ist und, dass die Vorgaben der Begründung zum Landesentwicklungsplan auf der Basis dieser Feststellungen für die Ausweisung der Gemeinde im Weg der Ausnahme eingehalten werden. Die Gemeinde ist nach wie vor der Auffassung, dass ein Netz von Kleinzentren geeignet ist, die Entwicklung der Region voranzubringen und gleichzeitig die Unter-, Mittel- und Oberzentren zu stärken.</p> <p>Nachdem in der Region Neckar-Alb ein Oberzentrum aus 2 kommunalen Einheiten gebildet wurde, stellt sich die Frage, ob dies auch bei Kleinzentren möglich ist, wofür spricht, dass in anderen Bereichen häufig die interkommunale Zusammenarbeit betont wird. Dies würde der Zielsetzung, die die Gemeinde Hirrlingen unter 1. formuliert hat, hilfsweise entgegenkommen.</p> | <p>Die Gemeinde Hirrlingen erfüllt nicht die Kriterien des Landesentwicklungsplans 2002 zur Festlegung als Kleinzentrum. Laut Plansatz 2.5.11 LEP 2002 sollen Kleinzentren als Standorte von zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgung so entwickelt werden, dass sie den häufig wiederkehrenden überörtlichen Bedarf ihres Verflechtungsbereichs decken können. Die Verflechtungsbereiche sollen in der Regel mindestens 8.000 Einwohner umfassen. Die Einwohnerzahl im Verflechtungsbereich soll entsprechend der Begründung zu Plansatz 2.5.11 LEP im Regelfall mehr als 8.000 Einwohner haben. Diese Größe kann in Ausnahmefällen bis zu einer Schwelle von 5.000 Einwohnern unterschritten werden, wenn der nächste Zentrale Ort unzumutbar entfernt liegt. Die Gemeinde Hirrlingen hat keinen eigenen Verflechtungsbereich. Zudem sind sowohl das Mittelzentrum Rottenburg a. N. als auch das Mittelzentrum Hechingen für Hirrlingen in zumutbarer Entfernung.</p> <p>Das Zentrale-Orte-System stellt sicher, dass</p> |

| Beteiligter Stellungnahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|-------------------------------------|-----------------------|---|---|
| | | | <p>höherwertige Infrastruktureinrichtungen in zumutbarer Entfernung erreicht und gleichzeitig ihre Auslastung und Tragfähigkeit gewährleistet wird.</p> <p>Im Zentralen Ort sollen die Funktionen angesiedelt bzw. erhalten werden, die nicht in jedem Ort innerhalb des Verflechtungsbereichs angeboten werden können.</p> <p>Vor dem Hintergrund einer alternden und langfristig schrumpfenden Bevölkerung wird manche Infrastruktureinrichtung aufgrund der zu erwartenden geringeren Auslastung und der steigenden Unterhaltungskosten auf den Prüfstand kommen.</p> <p>Der Landesentwicklungsbericht 2005 weist darauf hin, dass im Zuge des demographischen Wandels, um dauerhaft leistungsfähige zentralörtliche Strukturen zu sichern, die Anzahl der Zentralen Orte zu prüfen und zu verkleinern sein wird. Insbesondere können Klein- und Unterzentren zahlenmäßig reduziert und möglicherweise zu Grundzentren in einer Stufe zusammengefasst werden.</p> <p>Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass eine Festlegung weiterer zentraler Orte auf allen Funktionsstufen nicht begründbar ist.</p> |
| Hohenstein 13.06.2012 | 2.3.4 Kleinzentren | <p>Antrag: Für den Teilort Oberstetten wird, wie bereits zum Regionalplanentwurf 2007, im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Regionalplanentwurf 2012, die Ausweisung als Kleinzentrum mit dem Verflechtungsbereich Hohenstein im Regionalplan Neckar - Alb beantragt.</p> <p>Begründung: Unter Ziffer 2.3.4 Kleinzentrum ist im Entwurf des Regionalplanes weiterhin aufgenommen, dass die Gemeinde Hohenstein trotz ihrer Ausstattung mit Einrichtungen von überörtlicher Bedeutung die vorgegebenen Kriterien zur Festlegung als Kleinzentrum nicht erfüllt. Die Gemeinde soll durch Bündelung der zentralörtlichen Einrichtungen ihren Versorgungskern (Kernort) ausbilden bzw. aufwerten, um damit die Versorgung langfristig zu sichern. Damit wird ihre Ausstattung mit zentralörtlichen Einrichtungen anerkannt, ihre Eigenständigkeit dokumentiert und ihr Entwicklungspotenzial gewürdigt.</p> <p>Bereits im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes Neckar-Alb 2007 hat die Gemeinde für den Teilort Oberstetten mit dem Verflechtungsbereich Hohenstein die Ausweisung als Kleinzentrum beantragt.</p> <p>Die Gemeinde hält an ihrem Antrag fest, den Ortsteil Oberstetten, - bedingt durch seine unmittelbare Lage an der neuen Landesentwicklungsachse - als Kleinzentrum auszuweisen. Dieser Antrag wird aufgrund der unter Punkt 5.5 und 11 beschriebenen Bedingungen noch einmal bekräftigt und wiederholt.</p> | <p>Die Gemeinde Hohenstein erfüllt nicht die Kriterien des Landesentwicklungsplans 2002 zur Festlegung als Kleinzentrum.</p> <p>Laut Plansatz 2.5.11 LEP 2002 sollen Kleinzentren als Standorte von zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgung so entwickelt werden, dass sie den häufig wiederkehrenden überörtlichen Bedarf ihres Verflechtungsbereichs decken können. Die Verflechtungsbereiche sollen in der Regel mindestens 8.000 Einwohner umfassen.</p> <p>Die Einwohnerzahl im Verflechtungsbereich soll entsprechend der Begründung zu Plansatz 2.5.11 LEP im Regelfall mehr als 8.000 Einwohner haben. Diese Größe kann in Ausnahmefällen bis zu einer Schwelle von 5.000 Einwohnern unterschritten werden, wenn der nächste Zentrale Ort unzumutbar entfernt liegt. Das Unterzentrum Engstingen liegt für Hohenstein in zumutbarer Entfernung.</p> <p>Das Zentrale-Orte-System stellt sicher, dass höherwertige Infrastruktureinrichtungen in zumutbarer Entfernung erreicht und gleichzeitig ihre Auslastung und Tragfähigkeit gewährleistet wird.</p> <p>Im Zentralen Ort sollen die Funktionen angesiedelt bzw. erhalten werden, die nicht in jedem Ort innerhalb des Verflechtungsbereichs angeboten werden können.</p> <p>Vor dem Hintergrund einer alternden und langfristig schrumpfenden Bevölkerung wird manche Infrastruktureinrichtung aufgrund der zu erwartenden geringeren Auslastung und der steigenden Unterhaltungskosten auf den Prüfstand kommen.</p> <p>Der Landesentwicklungsbericht 2005 weist darauf hin, dass im Zuge des demographi-</p> |

| Beteiligter Stellungnahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|-------------------------------------|-----------------------|---|--|
| | | | <p>schen Wandels, um dauerhaft leistungsfähige zentralörtliche Strukturen zu sichern, die Anzahl der Zentralen Orte zu prüfen und zu verkleinern sein wird. Insbesondere können Klein- und Unterzentren zahlenmäßig reduziert und möglicherweise zu Grundzentren in einer Stufe zusammengefasst werden.</p> <p>Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass eine Festlegung weiterer zentraler Orte auf allen Funktionsstufen nicht begründbar ist.</p> |
| Hülben 31.05.2012 | 2.3.4 Kleinzentren | <p>Verweis auf Stellungnahme vom 26.02.2008; Die Gemeinde war nach dem Regionalplan Neckar-Alb 1993 unter der Ordnungsnummer 2.1.4 als Kleinzentrum mit einer Sonderfunktion ausgestattet. Wir danken der Verbandsversammlung, dass dieser Punkt explizit im Regionalplan ausgewiesen wurde und damit die Sonderfunktion unserer Gemeinde dokumentiert.</p> | <p>Im Regionalplan 1993 wird in der Begründung lediglich darauf hingewiesen, dass Hülben Einrichtungen besitzt, die in Teilen über die Eigenversorgung hinausgehen. Es war nicht als Kleinzentrum festgelegt.</p> |
| Kirchentellinsfurt 22.05.2012 | 2.3.4 Kleinzentren | <p>Die Gemeinde Kirchentellinsfurt ist im vorliegenden Regionalplanentwurf nicht wie von der Gemeinde bereits bisher mehrfach gefordert als Kleinzentrum ausgewiesen (vgl. 2.3.4). Diese Festsetzungen im Regionalplan entsprechen – wie bereits mehrfach vorgebracht - nicht den tatsächlichen Gegebenheiten und die Gemeinde sieht sich durch diese Zielsetzungen im Regionalplan in ihren Entwicklungsmöglichkeiten massiv beeinträchtigt.</p> <p>Im vorliegenden Planentwurf ist unter 2.4.1 (1) folgendes Ziel formuliert: „Um die Tragfähigkeit bzw. Auslastung der Infrastruktur, insbesondere des ÖPNV, langfristig zu gewährleisten und einer Zersiedelung der Landschaft vorzubeugen, ist die verstärkte Siedlungstätigkeit auf die Zentralen Orte zu konzentrieren.“</p> <p>Kirchentellinsfurt weist gerade diese beschriebene Infrastruktur in besonderem Maße auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ÖPNV: Bahnlinie Tübingen-Stuttgart mit Anbindung der Ortsmitte durch einen Ringverkehr • Schulen: Grund-, Haupt-, Werkreal- und Realschule (auch für die umliegenden Orte) • Polizeiposten und Notariat (auch zuständig für Kusterdingen) • Sammelkläranlage des Abwasserzweckverbandes ‚Unteres Echaztal-Härten‘ ebenfalls zugleich für Wannweil und Kusterdingen • Nah- und Grundversorgung mehrfach in der Ortsmitte vorhanden (z.B. zwei Metzgereien, zwei Bäckereien, Obst- und Gemüse, Blumen, Naturkost, Postagentur, Schreibwaren ...) • Überörtlich genutzte Einkaufsmöglichkeiten (u.a. real, Aldi, dm, Penny, Modefachgeschäft ...) • Tankstellen • Ärzte, Zahnärzte • Erholung: Baggersee, Naturpark Schön- | <p>Die Gemeinde Kirchentellinsfurt erfüllt nicht die Kriterien des Landesentwicklungsplans 2002 zur Ausweisung als Kleinzentrum.</p> <p>Laut Plansatz 2.5.11 LEP 2002 sollen Kleinzentren als Standorte von zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgung so entwickelt werden, dass sie den häufig wiederkehrenden überörtlichen Bedarf ihres Verflechtungsbereichs decken können. Die Verflechtungsbereiche sollen in der Regel mindestens 8.000 Einwohner umfassen.</p> <p>Die Einwohnerzahl im Verflechtungsbereich soll entsprechend der Begründung zu Plansatz 2.5.11 LEP im Regelfall mehr als 8.000 Einwohner haben. Diese Größe kann in Ausnahmefällen bis zu einer Schwelle von 5.000 Einwohnern unterschritten werden, wenn der nächste Zentrale Ort unzumutbar entfernt liegt.</p> <p>Sowohl das Oberzentrum Reutlingen als auch das Oberzentrum Tübingen sind für Kirchentellinsfurt in zumutbarer Entfernung.</p> <p>Das Zentrale-Orte-System stellt sicher, dass höherwertige Infrastruktureinrichtungen in zumutbarer Entfernung erreicht und gleichzeitig ihre Auslastung und Tragfähigkeit gewährleistet wird.</p> <p>Im Zentralen Ort sollen die Funktionen angesiedelt bzw. erhalten werden, die nicht in jedem Ort innerhalb des Verflechtungsbereichs angeboten werden können.</p> <p>Vor dem Hintergrund einer alternden und langfristig schrumpfenden Bevölkerung wird manche Infrastruktureinrichtung aufgrund der zu erwartenden geringeren Auslastung und der steigenden Unterhaltungskosten auf den Prüfstand kommen.</p> <p>Der Landesentwicklungsbericht 2005 weist darauf hin, dass im Zuge des demographischen Wandels, um dauerhaft leistungsfähige zentralörtliche Strukturen zu sichern, die Anzahl der Zentralen Orte zu prüfen und zu verkleinern sein wird. Insbesondere können Klein- und Unterzentren zahlenmäßig reduziert und möglicherweise zu Grundzentren in einer Stufe</p> |

| Beteiligter Stellungnahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|-------------------------------------|-------------------------------|--|---|
| | | <p>buch mit Hofgut Einsiedel</p> <p>Aus diesem Grund beantragen wir sowohl die Ausweisung als Kleinzentrum als auch als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit mit entsprechender Darstellung in der Raumnutzungskarte. Wir sehen eine Ungleichbehandlung gegenüber anderen Gemeinden, welche im Regionalplan diese Merkmale aufweisen, jedoch über wesentlich schlechtere Infrastruktureinrichtungen verfügen als die Gemeinde Kirchentellinsfurt.</p> | <p>zusammengefasst werden.</p> <p>Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass eine Festlegung weiterer zentraler Orte auf allen Funktionsstufen nicht begründbar ist.</p> |
| <p>Neustetten 07.06.2012</p> | <p>2.3.4 Kleinzentren</p> | <p>Ausweisung Ortsteil Remmingsheim als Kleinzentrum (Ziffer 2.3.4)</p> <p>Auf unseren Antrag vom 07.06.2006 bzw. 20.02.2008, jeweils mit entsprechender Begründung, den Ortsteil Remmingsheim als Kleinzentrum auszuweisen, wird verwiesen.</p> <p>Wir dürfen erneut beantragen, den Ortsteil Remmingsheim als Kleinzentrum auszuweisen.</p> | <p>Die Gemeinde Neustetten erfüllt nicht die Kriterien des Landesentwicklungsplans 2002 zur Festlegung als Kleinzentrum.</p> <p>Laut Plansatz 2.5.11 LEP 2002 sollen Kleinzentren als Standorte von zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgung so entwickelt werden, dass sie den häufig wiederkehrenden überörtlichen Bedarf ihres Verflechtungsbereichs decken können. Die Verflechtungsbereiche sollen in der Regel mindestens 8.000 Einwohner umfassen.</p> <p>Die Einwohnerzahl im Verflechtungsbereich soll entsprechend der Begründung zu Plansatz 2.5.11 LEP im Regelfall mehr als 8.000 Einwohner haben. Diese Größe kann in Ausnahmefällen bis zu einer Schwelle von 5.000 Einwohnern unterschritten werden, wenn der nächste Zentrale Ort unzumutbar entfernt liegt.</p> <p>Das Zentrale-Orte-System stellt sicher, dass höherwertige Infrastruktureinrichtungen in zumutbarer Entfernung erreicht und gleichzeitig ihre Auslastung und Tragfähigkeit gewährleistet wird.</p> <p>Im Zentralen Ort sollen die Funktionen angesiedelt bzw. erhalten werden, die nicht in jedem Ort innerhalb des Verflechtungsbereichs angeboten werden können.</p> <p>Vor dem Hintergrund einer alternden und langfristig schrumpfenden Bevölkerung wird manche Infrastruktureinrichtung aufgrund der zu erwartenden geringeren Auslastung und der steigenden Unterhaltungskosten auf den Prüfstand kommen.</p> <p>Der Landesentwicklungsbericht 2005 weist darauf hin, dass im Zuge des demographischen Wandels, um dauerhaft leistungsfähige zentralörtliche Strukturen zu sichern, die Anzahl der Zentralen Orte zu prüfen und zu verkleinern sein wird. Insbesondere können Klein- und Unterzentren zahlenmäßig reduziert und möglicherweise zu Grundzentren in einer Stufe zusammengefasst werden.</p> <p>Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass eine Festlegung weiterer zentraler Orte auf allen Funktionsstufen nicht begründbar ist.</p> |
| <p>St. Johann 05.06.2012</p> | <p>2.3.4 Kleinzentren</p> | <p>Der Regionalplan unterscheidet zwischen zentralen Orten, Oberzentren (Reutlingen, Tübingen), Mittelzentren und Mittelbereichen (u.a. Metzingen und Münsingen), Unterzentren (u.a. Bad Urach) und Kleinzentren. St.Johann ist als Kleinzentrum festge-</p> | <p>Kenntnisnahme</p> |

| Beteiligter Stellungnahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|-------------------------------------|----------------------------|--|---|
| | | legt mit Würtingen als zentralem Ort. St.Johann ist ausserdem dem Mittelzentrum Münsingen zugeordnet. Das entspricht den bisherigen Festlegungen im Regionalplan. Entsprechend den bisherigen Festlegungen wird St.Johann dem Mittelzentrum Münsingen zugeordnet. | |
| Sonnenbühl 04.06.2012 | 2.3.4 Kleinzen- tren | Erneut gefordert wird: die Ausweisung der Gemeinde Sonnenbühl als Kleinzentrum (nicht nur des Ortsteils Udingen). | Die Gemeinde Sonnenbühl ist als Kleinzentrum ausgewiesen. |
| Zwiefalten 22.06.2012 | 2.3.4 Kleinzen- tren | <p>Abstufung Zwiefaltens vom bisherigen Unterzentrum zum Kleinzentrum Zwiefalten war im Regionalplan 1993 neben Bad Urach, Engstingen und Pfuldingen als „Unterzentrum“ ausgewiesen.</p> <p>Unterzentren dienen der Grundversorgung zur Deckung des qualifizierten, häufig wiederkehrenden überörtlichen Grundbedarfs. Sie müssen eine Vielfalt in der Ausstattung mit überörtlichen Einrichtungen und im Angebot von Dienstleistungen und Arbeitsplätzen aufweisen. Im neuen Entwurf der „Zentralen Orte“ ist Zwiefalten nunmehr als „Kleinzentrum“ ausgewiesen.</p> <p>Diese neue Einstufung ist nicht gerechtfertigt.</p> <p>Mit der Einstufung Zwiefaltens im Regionalplan 1993 als Unterzentrum an der neuen Achse Reutlingen - Riedlingen sollte die Erreichbarkeit höherwertiger Einrichtungen für die Bevölkerung im Nahbereich langfristig verbessert werden.</p> <p>Diese Bestrebung ist nach wie vor voll und ganz berechtigt, insbesondere im Blick auf die Aufstufung der früheren Achse Reutlingen - Riedlingen im Landesentwicklungsplan 2002 nun zur Landesentwicklungsachse und die weiteren erreichten strukturellen Verbesserungen und Entwicklungen in den letzten Jahren:</p> <p>So ist die Münsterschule neben der Grundschule auch Haupt- und Realschule nicht nur für Zwiefalten, sondern auch für Hayingen und Pfronstetten. Mit dem weitgehend besiedelten Gewerbegebiet „Gürst“ in Gauingen, dem Zentrum für Psychiatrie Zwiefalten, der jüngst weiter ausgebauten örtlichen ärztlichen Versorgung (drei Ärzte für Allgemeinmedizin und ein Zahn- und Nervenarzt), dem Bau einer sportwettkampf- und für Großveranstaltungen tauglichen Mehrzweckhalle und weiteren wichtigen Einrichtungen, einem zweiten Supermarkt (Penny-Markt und ab Oktober 2012 ein Netto-Markt), mehrerer Lebensmittelfachgeschäfte und Bauunternehmen sowie mehrerer Handwerksbetrieben wird eine weit ausstrahlende, auch über den Bereich Zwiefalten, Hayingen, Pfronstetten hinausgehende, bis in die Landkreise Alb-Donau, Biberach und Sigmaringen hineinragende Bedeutung erreicht.</p> <p>Auch sprechen die Jahr für Jahr mehreren hunderttausend Besucher Zwiefaltens (Prädikat "Staatlich anerkannter Erholungsort") aufgrund des barocken Münsters, eines der bedeutendsten Baudenkmale Süddeutschlands, und der Lage an der Oberschwäbischen Barockstraße sowie das in der weiteren Nachbarschaft einzige Freibad in Zwiefalten für diese Qualifizierung.</p> <p>Es wird daher dringend gebeten, die Einstufung Zwiefaltens als „Unterzentrum“ im aktuellen Entwurf des Regionalplans wieder aufzunehmen.</p> | <p>Im Regionalplan 1993 ist Zwiefalten als Unterzentrum von der Verbindlichkeit ausgenommen. Es hat danach keine Zentrumsfunktion. Die oberste Landesbehörde hat in ihrer Stellungnahme zum Entwurf 2009 klar darauf hingewiesen, dass Zwiefalten nicht als Unterzentrum festgelegt werden kann und dass es bei Beibehaltung als Unterzentrum von der Genehmigung ausgenommen würde und dann gar kein Zentraler Ort wäre. Jetzt ist Zwiefalten entsprechend der Kriterien des LEP als Kleinzentrum festgelegt.</p> <p>Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur hat bestätigt, dass Zwiefalten, die Kriterien zur Festlegung als Unterzentrum nicht erfüllt. Es hätte im Falle des Festhaltens an dieser Festlegung, gar keine zentralörtliche Zuweisung.</p> |
| Dußlingen 15.05.2012 | 2.4 Siedlungs- | Stellungnahme vom 14.03.2008: Die Ausweisung von Siedlungsbereichen ist im | Kenntnisnahme |

| Beteiligter Stellungnahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|---------------------------------------|--|--|
| | entwick- lung | Grundsatz richtig. Aus der Sicht der Gemeinde sind allerdings die Ausführungen zu 2.4.3 (Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen, Standorte für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe, regional bedeutsame Veranstaltungszentren) in wesentlichen Punkten zu korrigieren. | |
| Regionalverband Bodensee-Oberschwaben 27.06.2012 | 2.4 Siedlungs- entwick- lung | Nach Einschätzung des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben fehlt eine Auseinandersetzung mit der absehbaren demographischen Entwicklung und der Berücksichtigung von Besonderheiten in Teilräumen der Region hinsichtlich des künftigen Wohnbaubedarfes. | Die Besonderheiten in Teilräumen der Region Neckar-Alb hinsichtlich des künftigen Wohnbaubedarfs sind uns bekannt und wurden entsprechend berücksichtigt. Die Ziele in Kapitel 2.0 Plansatz Z (3) sind in allen Raumkategorien anwendbar und tragen dazu bei, dass die weitere Schaffung von Wohnraum innerhalb des Siedlungsbestands vorrangig stattfinden soll. Der Schwerpunkt der künftigen Siedlungstätigkeit wird durch die Festlegung der Orte mit Siedlungsbereich vorrangig auf die Kernorte der Zentralen Orte gelenkt. Die unterschiedlichen Dichtewerte in den verschiedenen Raumkategorien tragen den räumlichen Gegebenheiten Rechnung. |
| Verband Region Stuttgart 24.05.2012 | 2.4 Siedlungs- entwick- lung | Die vom Wirtschaftsministerium als Grundlage für die Bewertung von Flächenbedarfsberechnungen zugrunde gelegten Werte dienen der Plausibilitätsprüfung und stellen keine planerische Grundlage dar. Die schlichte Übernahme dieses Prüfinstrumentes als planerische Grundlage für die zukünftige Siedlungsentwicklung in der Region erscheint weiterhin nicht sachgerecht. Angesichts eines sich auch in der Region Neckar-Alb abzeichnenden Bevölkerungsrückgangs, insbesondere aufgrund der natürlichen Bevölkerungsentwicklung, erscheint ein Festhalten an einem linearen Bevölkerungszuwachses aus der Eigenentwicklung problematisch. Es wird daher weiterhin nachdrücklich angeregt, diesen pauschalen Wert deutlich niedriger anzusetzen und im Gegenzug die Berücksichtigung spezifischer örtlicher Besonderheiten hinsichtlich der Bevölkerungsstruktur zu ermöglichen. | Die Bedarfsberechnung für Wohnbauflächen im Rahmen der Bauleitplanung wird mittlerweile durch das Regierungspräsidium überprüft entsprechend des Hinweispapieres zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 6 BauGB und nach § 10 Abs. 2 BauGB des Wirtschaftsministeriums vom 01.01.2009. Es hat sich gezeigt, dass die Orientierungswerte im Regionalplan, die für einen Zeitraum von 15 Jahren Gültigkeit haben sollen, von den aktuellen Entwicklungen überholt wurden. Deshalb wurde auf die Ausweisung neuer Orientierungswerte verzichtet. Ansonsten verweisen wir auf unsere Begründung zu PS 2.4.1 G (4): „Nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs müssen die Träger der Bauleitplanung einen Bedarfsnachweis über die in den Flächennutzungsplänen ausgewiesenen Bauflächen führen. Dieser Bedarfsnachweis erfordert regional abgestimmte Rahmendaten, um zu verhindern, dass die einzelnen Städte und Gemeinden mit Bevölkerungszuwächsen rechnen, die eigentlich der Nachbargemeinde zuzurechnen sind. Nur mit Hilfe dieser regional abgestimmten Daten lässt sich der Bedarfsnachweis nachvollziehbar und plausibel darstellen. Die Berechnung des Bauflächenbedarfs bzw. des Bedarfsnachweises erfolgt mit Hilfe von Bevölkerungszahlen, die über die Dichtewerte in Flächen umgerechnet werden. Die Bevölkerungszahlen setzen sich wie folgt zusammen: - Saldo aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung, - Saldo der Zu- und Fortzüge. Hinzu kommt der innere Bedarf aus: - Verringerung der Belegungsdichte, - Ersatz- und Sanierungsbedarf. Für den inneren Bedarf wird von einem Zuwachs von 0,5 % (Einwohner) pro Jahr ausge- |

| Beteiligter Stellungnahme vom | Stellungnahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|------------------------------------|---|--|
| | | | <p>gangen. Die aus den o. g. Faktoren ermittelte und addierte Bevölkerungszahl wird über den Dichtewert in Bauflächen umgerechnet, für die der Bedarfsnachweis geführt werden kann. Mittlerweile liegen als Grundlage für die Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 6 BauGB und nach § 10 Abs. 2 BauGB die Hinweise des Wirtschaftsministeriums vom 01.01.2009 vor. Der Bedarfsnachweis für neue Wohnbauflächen ist im Rahmen der Bauleitplanung zu erbringen. Dabei werden die aktuellen Bevölkerungszahlen und die aktuellen Trends zu Grunde gelegt.“</p> |
| <p>Ministerium für Verkehr und Infrastruktur 19.09.2012</p> | <p>2.4.1 Siedlungsbereiche</p> | <p>a) Den Vorgaben des LEP entsprechend wird in PS 2.4.1 Z (1) festgelegt, dass die verstärkte Siedlungstätigkeit auf die Zentralen Orte zu konzentrieren ist. Nicht nachvollziehbar ist daher, dass in PS 2.4.1 Z (2) auch Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion als Gemeinden oder Gemeindeteile mit verstärkter Siedlungstätigkeit festgelegt werden sollen. Die Begründung trägt diese Festlegung nicht.</p> <p>b) In PS 2.4.1 Z (2) werden Siedlungsbereiche für Gemeindeteile festgelegt. Der Plansatz ist allerdings klarer zu fassen und eindeutig zu bestimmen, welche Gemeindeteile zum Siedlungsbereich zählen und welche nicht. So bleibt z.B. unklar, was als Kernstadt Albstadt gilt. Im gesamten Plansatz und in der Begründung sollten dieselben Begriffe verwendet werden (Kernstadt/Kerngemeinde/Kernort). Die Bedeutung der Begriffe ist in der Begründung zu erläutern.</p> | <p>Die Begründung wird ergänzt.</p> <p>Redaktionelle Änderungen; der Plansatz wird neu dargestellt. „Z (2) Als Gemeindeteile mit verstärkter Siedlungstätigkeit (Siedlungsbereiche) werden festgelegt: In der Stadt/ der Stadt-/Gemeindeteil: Gemeinde: Reutlingen Reutlingen Tübingen Tübingen Albstadt Ebingen Balingen Balingen Hechingen Hechingen Metzingen Metzingen Münsingen Münsingen Rottenburg a.N. Rottenburg Bad Urach Bad Urach Burladingen Burladingen Engstingen Engstingen Haigerloch Haigerloch Meßstetten Meßstetten Mössingen Mössingen Pfullingen Pfullingen Schömberg Schömberg Ammerbuch Entringen Bisingen Bisingen Gomaringen Gomaringen Kusterdingen Kusterdingen Lichtenstein Unterhausen Pliezhausen Pliezhausen Rosenfeld Rosenfeld Römerstein Böhringen St. Johann Würtingen Sonnenbühl Undingen Starzach Bierlingen Trochtelfingen Trochtelfingen Winterlingen Winterlingen Zwiefalten Zwiefalten</p> <p>Die Gemeindeteile/Orte mit verstärkter Siedlungstätigkeit sind in der Raumnutzungskarte mit einem Symbol dargestellt.</p> <p>Z (3) Als Gemeinden mit verstärkter Sied-</p> |

| Beteiligter Stellungnahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|--|----------------------------|--|--|
| | | <p>c) Angesichts der demographischen Entwicklung erscheint die Festlegung von Siedlungsbereichen in 35 von 66 Kommunen (ohne Gutsbezirk Münsingen) in der Region Neckar-Alb nicht angemessen.</p> <p>d) Der PS 2.4.1 G (4) gehört thematisch auch zum Abschnitt 2.4.2 Gemeinden, beschränkt auf Eigenentwicklung. 2.4.2 Gemeinden, beschränkt auf Eigenentwicklung Aus der Begründung wird nicht erkennbar, aus welchen Gründen diese Gemeinden auf Eigenentwicklung beschränkt werden sollen. Der letzte Absatz der Begründung gehört thematisch eher zum vorherigen Abschnitt. Das Planungsinstrument Achsenstandort ist jedoch nach LplG nicht möglich (s.o. zu 2.2 Entwicklungsachsen). “.</p> | <p>lungstätigkeit (Siedlungsbereiche) werden festgelegt: Bodelshausen, Dettenhausen, Dettingen an der Erms, Eningen unter Achalm</p> <p>Die Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit sind in der Raumnutzungskarte mit einem Symbol dargestellt.“</p> <p>Es handelt sich hierbei nicht um 34 Gemeinden, die „Ort mit verstärkter Siedlungstätigkeit“ sind, sondern um 34 Teilorte. In der Region Neckar-Alb gibt es 250 Teilorte in 66 Gemeinden. Insofern ist die Anzahl von 34 Teilorten mit Siedlungsbereich vertretbar.</p> <p>Plansatz G (4) in Kapitel 2.4.1 wird gestrichen und in Kapitel 2.4. übernommen.</p> <p>Die Kriterien zur Festlegung dieser Gemeinden erfolgt aufgrund des demographischen Wandels und nicht „aus Rücksicht auf Naturgüter“. Die derzeitige Bevölkerungsentwicklung in den genannten Gemeinden lässt erkennen, dass auch in Zukunft nicht mit einem wesentlichen Wanderungsgewinn zu rechnen ist. In den derzeit gültigen Flächennutzungsplänen sind Baulandreserven vorhanden, die weit in die Zukunft reichen. Wir schlagen vor, die Terminologie zu ändern. Vorschlag: „2.4.2 Gemeinden, in denen keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll (beschränkt auf Eigenentwicklung)“.</p> |
| Regierungspräsidium Tübingen 25.07.2012 | 2.4.1 Siedlungsbereiche | S. 32 Z (2): Es widerspricht sowohl dem Zentrale-Orte-System im allgemeinen als auch dem vorangehenden Plansatz Z (1), Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion, vorliegend Bodelshausen, Dettenhausen, Dettingen an der Erms und Eningen unter Achalm, als Gemeinden mit verstärkter Siedlungsentwicklung (Siedlungsbereiche) auszuweisen. | Diese Gemeinden haben eine überdurchschnittliche Dynamik und Potenziale. Die Begründung wird entsprechend ergänzt. |
| Dettenhausen 29.05.2012 | 2.4.1 Siedlungsbereiche | <p>Die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Baulandreserven werden durch den Regionalplan nicht angetastet. Diese sind auch unter der Berücksichtigung der demographischen Entwicklung ausreichend, um einer Siedlungsentwicklung der Gemeinde ohne Einschränkung Rechnung zu tragen.</p> <p>Zwar wird bedauert, dass die Gemeinde nicht mehr als „Kleinzentrum“ eingestuft ist, doch kann Dettenhausen mit der Ausweisung als „Siedlungsbereich“ leben. Der „Verlust“ der zentralörtlichen Einstufung als Kleinzentrum kann damit in Kauf genommen werden werden.</p> | Kenntnisnahme |
| Dettingen an der Erms 31.05.2012 | 2.4.1 Siedlungsbereiche | Die Ausweisung als „Ort mit Siedlungsbereich“, mit der die Ausstattung mit zentralörtlichen Bereichen anerkannt, die Eigenständigkeit dokumentiert und das Entwicklungspotenzial von Dettingen an der Erms gewürdigt wird, begrüßt die Gemeinde. Dadurch wird der eigendynamischen Entwicklung der Gemeinde Rechnung getragen. Hierauf wird sich die Gemeinde Dettingen an der Erms bei künftigen Entwicklungen berufen. | Kenntnisnahme |
| Dußlingen 15.05.2012 | 2.4.1 Siedlungsbereiche | Verweis auf Stellungnahme vom 14.03.2008: In der Tabelle 4 auf Seite 29 sind die Orientierungswerte als Grundlage zur Bemessung des | Orientierungswerte werden nicht mehr aufgeführt. Der Bedarfsnachweis für neue Wohnbauflä- |

| Beteiligter Stellungnahme vom | Stellungnahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|-------------------------------------|-----------------------------|---|--|
| | | <p>Wohnflächenbedarfs im Rahmen der Flächennutzungsplanung dargestellt. Für die Mehrzahl der Verwaltungsräume ist der Orientierungswert des Regionalverbandes Neckar-Alb für das Jahr 2020 höher als der StaLa-Wert für das Jahr 2025. Warum dies beim Verwaltungsraum Steinlach-Wiesaz mit seinem bekanntermaßen überdurchschnittlich starken Wachstum umgekehrt ist, lässt sich nicht ergründen. Der ausgewiesene Wert ist analog zu den Steigerungsraten anderer Verwaltungsräume zu erhöhen.</p> <p>Die Übersichtskarte zu Kapitel 2.4.1 weist als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit nur die Gemeinde Gomaringen aus. Hier ist eine Richtigstellung vorzunehmen, dass dies wie in der Tabelle 4 den Verwaltungsraum Steinlach-Wiesaz betrifft, also auch die Gemeinden Dußlingen und Nehren umfasst.</p> | <p>chen ist im Rahmen der Bauleitplanung zu erbringen. Dabei werden die aktuellen Bevölkerungszahlen und die aktuellen Trends zu Grunde gelegt.</p> <p>Dußlingen und Nehren sind nicht „Orte mit verstärkter Siedlungstätigkeit“, aber sie liegen auf Entwicklungsachsen. Angesichts des demographischen Wandels ist die künftige verstärkte Siedlungstätigkeit vorrangig auf die Kernorte der Zentralen Orte zu lenken.</p> |
| Hülben 31.05.2012 | 2.4.1. Siedlungsbereiche | <p>Verweis auf Stellungnahme vom 11.03.2008: Die Gemeinde Hülben ist mit 640 Hektar Gemarkungsfläche eine der kleinsten Flächengemarkungen der Region Neckar-Alb. Aufgrund der gesamten Diskussionen, welche auch von der Landesregierung in den vergangenen Wochen deutlich verstärkt wurden, ist sich die Gemeinde einer notwendigen nachhaltigen Siedlungspolitik, welche die anhaltende Siedlungsentwicklung und dem dringenden Verhalten lebensnotwendiger Freiräume mit sich bringt, sehr bewusst.</p> <p>Die Gemeinde Hülben wird im Rahmen eines derzeit zu erarbeitenden Gemeindeentwicklungsplanes die Innenentwicklung vorantreiben. Allerdings stehen der Gemeinde derzeit keine eigenen Grundstücke für die Bebauung mehr zur Verfügung.</p> <p>Der Siedlungsdruck aus der Region Stuttgart nimmt auch bei der Gemeinde Hülben entsprechend zu. Die Wirtschaftsregion Stuttgart mit Messe und Flughafen sind von der Albgemeinde in weniger als 30 Minuten Fahrtzeit zu erreichen. Dies sollte zukünftig mehr in die Planungsüberlegungen einbezogen werden, da ein Arbeitnehmer bei der derzeitigen Verkehrssituation einen ähnlich langen Anfahrtsweg zur Arbeitsstätte nach Reutlingen hat, als wenn dieser eine Arbeitsstelle im Bereich der Messe anfährt.</p> <p>Um weiterhin flexibel und auch handlungsfähig zu bleiben, muss die Gemeinde Hülben in die Kategorie der Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeiten aufgenommen werden, um auch wiederum die Impulse für den Verdichtungsraum und die Entlastungsaufgaben übernehmen zu können, ohne allerdings seiner Nachhaltigkeitsgedanken verlassen zu wollen.</p> <p>Der Regionalplan muss der Gemeinde Hülben aufgrund der Lage und der Nähe zur Region Stuttgart mehr Flexibilität und Planungshoheit gewähren.</p> | <p>Kenntnisnahme Die Eigenentwicklung wird durch die Plansätze des Regionalplans nicht tangiert.</p> <p>Hülben liegt an einer Entwicklungsachse und kann demzufolge in geringem Maße Siedlungstätigkeiten über den Eigenbedarf hinaus vollziehen.</p> |
| Kirchentellinsfurt 22.05.2012 | 2.4.1 Siedlungsbereiche | <p>Außerdem ist die Gemeinde Kirchentellinsfurt nicht als <u>Siedlungsbereich</u>, d.h. als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit aufgenommen (vgl. 2.4). Des Weiteren sehen wir die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde eingeschränkt, da zu wenig</p> | <p>Die Gemeinde Kirchentellinsfurt liegt an der Landesentwicklungsachse und kann, in geringem Umfang, neue Bauflächen über den Eigenbedarf vorhalten. Angesichts des demographischen Wandels ist</p> |

| Beteiligter Stellungnahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|-------------------------------------|---------------------------------|--|---|
| | | <p>Planungsflächen für Wohnen und Mischgebiet im Plan enthalten sind. Als Grundsatz (2.4.1 (4)) ist formuliert, dass das Maß der Neuausweisung von Bauflächen für den Eigenbedarf im Rahmen der Bauleitplanung zu ermitteln ist. Zur Eigenentwicklung einer Gemeinde gehört die Schaffung von Wohnraum und Arbeitsplätzen für den Bedarf aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung und aus dem inneren Bedarf. Im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes Reutlingen-Tübingen wurde nun der Bedarf an Flächen für die Eigenentwicklung mit 8,4 ha ermittelt. Sowohl die im Flächennutzungsplan als auch im Regionalplanentwurf 2012 dargestellten geplanten Flächen für Wohnen und Mischgebiet liegen jedoch unter diesem Eigenbedarf. Ebenfalls unberücksichtigt ist der Bedarf durch Zuzug. Der künftige Bedarf ist im Bereich ‚Braike‘ bis Süd- ringverlängerung abzudecken.</p> | <p>die künftige verstärkte Siedlungstätigkeit vorrangig auf die Kernorte der Zentralen Orte zu lenken.</p> |
| Lichtenstein 26.06.2012 | 2.4.1 Siedlungs- bereiche | <p>Gemeinde oder Gemeindeteile mit verstärkter Siedlungstätigkeit sind: Kleinzentren: Lichtenstein-Unterhausen. Hinweis: Im Entwurf wird Lichtenstein als Kleinzentrum ausgewiesen; Ziffer 2.3.4 Z (2) Die Beschränkung des Siedlungsbereiches auf den OT Unterhausen genügt nicht. Wegen der engen Tallage ist hier eine weitere Entwicklung schwierig. Erforderlich ist die Einbeziehung von Holzelfingen.</p> | <p>Unterhausen-Holzelfingen hat im Flächennutzungsplan noch Baulandreserven, die für künftige bauliche Entwicklungen zur Verfügung stehen.</p> |
| St. Johann 05.06.2012 | 2.4.1 Siedlungs- bereiche | <p>Siedlungsentwicklung (Ziff. 2.4) – 2.4.1 Gemeinden oder Gemeindeteile mit verstärkter Siedlungstätigkeit (Siedlungsbereiche) Die Siedlungsentwicklung soll in den Kleinzentren auf den zentralen Ort konzentriert werden, also bei St.Johann auf den Ortsteil Würtingen. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen benötigt St.Johann nicht nur im Ortsteil Würtingen Baufläche, sondern auch in den anderen Ortsteilen. Die Entwicklung kann auch nicht nur auf die Eigenentwicklung beschränkt werden. Vielmehr werden Bauplätze in St.Johann auch von auswärts nachgefragt. In den letzten Jahren hat sich die Gemeinde nach außen geöffnet, was die Vermarktung von Bauland angeht. Das ist unerlässlich zur Aufrechterhaltung der Infrastruktur. Insbesondere liegt aber das Augenmerk auf dem Ortsteil Würtingen. Dessen Entwicklung wird als vorrangig angesehen. Für Industrie, Gewerbe und gewerbliche Dienstleistungen sind für überörtlich bedeutsame Einrichtungen in unserem Bereich Bad Urach-Hengen, Münsingen und Engstingen-Haid ausgewiesen. Auch Standorte für Einkaufszentren und regionalbedeutsame Veranstaltungszentren sollen konzentriert werden. Für St.Johann ist wichtig, dass für die örtlichen Betriebe auch künftig Gewerbeflächen ausgewiesen werden können. Sofern ein überörtlich bedeutsames Unternehmen ansiedeln wollte, müsste dann zu gegebener Zeit entsprechend reagiert werden. Eine Eigenentwicklung ist nach wie vor möglich. In naher Zukunft steht die Ansiedlung verschiedener Betriebe an. Das bedeutet eine Erweiterung der vorhandenen Gewerbegebiete in Würtingen, Gächingen und Upfingen. Darunter befindet sich auch ein Markt für die Grundversorgung für den Bedarf des täglichen Lebens.</p> | <p>Die Schwerpunktsetzung der Siedlungstätigkeit ergibt sich aus der Notwendigkeit, die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen gebündelt am Hauptort langfristig zu erhalten. Die Eigenentwicklung der Teilorte bleibt unberührt.</p> |
| Reutlingen 02.08.2012 | 2.4.1 Siedlungs- | <p>Die Kommunen ermitteln den Wohnbauflächenbedarf im Rahmen der Flächennutzungsplanung an-</p> | |

| Beteiligter Stellungnahme vom | Stellungnahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|-------------------------------------|----------------------------|--|--|
| | bereiche | <p>hand der durch die Region vorgegebenen Bevölkerungszahlen und Dichtewerte. Die Werte des Statistischen Landesamtes 2007 verzeichnen bereits vielerorts einen Bevölkerungsrückgang, während die dem Regionalplan zugrunde liegenden Orientierungswerte der Region in den zentralen Orten noch von einem Zuwachs ausgehen. Dies wird mit den zu erwartenden Impulsen durch die neue Messe Stuttgart begründet. Diese Begründung entspricht den im Oberzentrum bereits heute wahrgenommenen Auswirkungen. Der Entwicklungsdruck durch die neue Messe und den Flughafen schlägt sich im Norden der Region nieder, wo sich zahlreiche Einrichtungen und Arbeitsplätze konzentrieren. Die vom Regionalverband genannten 116.300 Einwohner bedeuten für Reutlingen eine Bevölkerungszunahme um ca. 3,6 %, was im Zahlenvergleich mit anderen zentralen Orten nicht besonders hoch angesetzt ist. Betrachtet man die relativen Zuwächse der zentralen Orte innerhalb der Region, lässt sich in der Verteilung keine Gewichtung für den Norden der Region feststellen. Diesem Sachverhalt wird durch eine flächenhafte Verteilung des Bevölkerungszuwachses in der Region (nach dem Gießkannenprinzip) nicht Rechnung getragen. Die Zuwächse, die gegenüber den Zahlen des Statistischen Landesamtes zusätzlich erwartet werden, werden sich unbedingt im Norden der Region niederschlagen.</p> <p>Die Stadt Reutlingen beantragt,</p> <p>dass sich der erhöhte Siedlungsdruck im Norden der Region unbedingt auch dort bei der Verteilung der Bevölkerungszuwächse niederschlagen muss.</p> | <p>Orientierungswerte werden im Fortschreibungsentwurf des Regionalplans nicht mehr aufgenommen. Der Bedarfsnachweis für neue Wohnbauflächen ist im Rahmen der Bauleitplanung zu erbringen. Dabei werden die aktuellen Bevölkerungszahlen und die aktuellen Trends zu Grunde gelegt.</p> |
| Tübingen 18.06.2012 | 2.4.1 Siedlungsbereiche | <p>Verweis auf Stellungnahme vom 06.05.2009: Begründung, Tabelle 4: Begründet durch die zu erwartenden Impulse von der Neuen Messe Stuttgart, von Stuttgart 21 sowie der Verbesserung der wirtschaftlichen Lage in der Region Neckar-Alb soll die Nennung einer oberen Variante bei den Orientierungswerten die Möglichkeit offenhalten höhere Einwohnerwerte zur Bemessung des Wohnbauflächenbedarfs heranzuziehen, als sie in der aktuellen Bevölkerungsvorausrechnung des Statistischen Landesamtes angegeben sind.</p> <p>Die Begründung für die Zahlen der oberen Variante schlägt sich jedoch nicht folgerichtig in der Verteilung der Orientierungswerten nieder, da gleichmäßig verteilt über die gesamte Region von höheren Einwohnerzahlen ausgegangen wird. Der zu erwartende erhöhte Siedlungsdruck aufgrund der neuen Messe, von Stuttgart 21 etc. muss sich im Norden der Region, zu der auch Tübingen gehört, unbedingt auch in der Verteilung der Bevölkerungszuwächse bei den Orientierungswerten niederschlagen.</p> <p>Begründung: Der Regionalverband ist dem Ansinnen der Universitätsstadt Tübingen mit folgender Begründung nicht gefolgt: "Das Oberzentrum Reutlingen/Tübingen ist bei der Zuweisung der Orientierungswerte entsprechend</p> | <p>Im jetzt vorliegenden Fortschreibungsentwurf sind keine Orientierungswerte mehr enthalten. Künftig werden die aktuellen Bevölkerungszahlen und die aktuellen Trends zu Grunde gelegt.</p> |

| Beteiligter Stellungnahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|-------------------------------------|----------------------------|--|--|
| | | <p>berücksichtigt worden. Die aktuellen Einwohnerzahlen deuten noch nicht auf eine Verbesserung des Trends der Bevölkerungszahlen hin."</p> <p>Die erste Behauptung stimmt nicht, da lediglich die Zahlen der Prognosen des Statistischen Landesamtes verwendet wurden, die sicherlich nicht mit der Intention einer regionalplanerischen Steuerung der Einwohnerzuwächse angestellt wurden. Aufgabe der Regionalplanung ist es jedoch die Veränderung der Einwohnerzahlen in der Region über die Angabe von Orientierungswerten sinnvoll zu steuern. D. h. im konkreten Fall, den erwarteten Siedlungsdruck auf den Norden der Region angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Der Behauptung, der Trend bei den aktuellen Einwohnerzahlen deute noch nicht auf eine Verbesserung der Bevölkerungszahlen hin, muss aus Sicht der Universitätsstadt Tübingen widersprochen werden. Schon seit Jahren ist der Siedlungsdruck spürbar, nur Probleme bei der Bereitstellung von Wohnraum haben dazu geführt, dass der Druck bisher kaum in der Entwicklung der Einwohnerzahlen ablesbar war. Mit vermehrten Anstrengungen in der Innenentwicklung wird derzeit der Mangel an Wohnraum behoben. So sind die Einwohnerzahlen Tübingens in den letzten Jahren nicht, wie es z. B. die Prognose des Statistischen Landesamtes berechnet hat, gesunken, sondern sie sind gestiegen.</p> <p>Für Tübingen wird in der oberen Variante ein Orientierungswert von 86.100 Einwohnern und in der unteren Variante ein Orientierungswert von 79.904 Einwohnern angegeben. Erklärtes Ziel der Universitätsstadt Tübingen für die nächsten Jahre ist eine deutliche Steigerung der Einwohnerzahl über den oberen Wert hinaus. Die aktuellen Zahlen geben mittlerweile auch gesicherten Anlass dazu. Dies wird auch der Bedeutung, welche die Stadt Tübingen als Teil des Oberzentrums hat, gerecht. Zudem entspricht ein Bevölkerungswachstum hier den Vorgaben der Regionalplanung am besten. Ein Bevölkerungswachstum im Oberzentrum anstatt im suburbanen Raum hilft die Pendlerströme und damit das Verkehrsaufkommen zu verringern. Außerdem wird dadurch garantiert, dass die Infrastruktureinrichtungen im Oberzentrum auch auf längere Zeit erhalten bleiben und der ganzen Region zur Verfügung stehen.</p> | |
| Walddorfhäslach 06.06.2012 | 2.4.1 Siedlungsbereiche | Aufgrund der einfürend zur Gemeinde Walddorfhäslach vorgenommenen Erläuterungen, im Besonderen im Hinblick auf die siedlungs- und wirtschaftsrelevanten positiven Gemeindeentwicklungen, beantragt die Gemeinde Walddorfhäslach die Aufnahme in das Kapitel 2.4.1 Gemeinde/Gemeindeteil mit verstärkter Siedlungstätigkeit (Aufführung unter „Gemeinde ohne zentralörtliche Funktion“ analog der Gemeinden Bodelshausen, Dettenhausen, Dettingen/Erms und Eningen u.A.) und verweist hierbei auf die in den zurückliegenden acht Jahren erfolgreich abgeschlossenen Wohn- und Gewerbegebietsentwicklungen, die Ansiedelung zahlreicher junger Familien und Gewerbeunternehmen, insbesondere aus dem Großraum Stuttgart, und die damit verbundene Stärkung der Region Neckar-Alb. Aufgrund der nachweislich anhaltenden großen Nach- | Dem Antrag kann nicht stattgegeben werden. Die Gemeinde Walddorfhäslach kann, als Gemeinde an einer Entwicklungsachse, in geringem Umfang Siedlungstätigkeiten über den Eigenbedarf hinaus vornehmen. Die Funktion „Ort mit verstärkter Siedlungstätigkeit“ ist nur für die Kernorte der Zentralen Orte sowie für Gemeinden mit hoher Dynamik in den vergangenen Jahren und mit weiteren Potenzialen vorgesehen. |

| Beteiligter Stellungnahme vom | Stellungnahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|--|---|---|---|
| | | frage auswärtiger junger Familien nach Wohnbau- plätzen werden die derzeit im gemeindlichen Flächennutzungsplan noch enthaltenen Bauerwartungslandflächen zeitnah entwickelt. In diesem Zusammenhang wird auf den Antrag zu Kapitel 3.1.1 verwiesen. | |
| Zwiefalten 22.06.2012 | 2.4.1 Siedlungsbereiche | Neben Zwiefalten sollten auch Gauringen und Baach als Teilorte mit verstärkter Siedlungstätigkeit ausgewiesen werden. | Die Schwerpunktsetzung der Siedlungstätigkeit ergibt sich aus der Notwendigkeit, die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen gebündelt am Hauptort langfristig zu erhalten. Die Eigenentwicklung der Teilorte bleibt unberührt. |
| Regierungspräsidium Tübingen 25.07.2012 | 2.4.2 Gemeinden, beschränkt auf Eigenentwicklung | <p>S. 34 Z (1): Die Vorgabe des LEP zu Ausweisung von Gemeinden, beschränkt auf Eigenentwicklung lautet: „Gemeinden, in denen aus besonderen Gründen, insbesondere aus Rücksicht auf Naturgüter, keine über die Eigenentwicklung hinausgehenden Siedlungstätigkeit stattfinden soll, werden in den Regionalplänen ausgewiesen“ (Plansatz 3.1.5 LEP, Z). Im Regionalplanentwurf werden jedoch pauschal alle Gemeinden, die nicht als Gemeinde mit Siedlungsbereich ausgewiesen und nicht Achsenstandort sind, als Eigenentwickler-Gemeinden festgelegt. Damit fehlt die inhaltliche Begründung für die Festlegung auf Eigenentwicklung.</p> <p>Zudem lässt sich bei den 9 Gemeinden, die auf die Eigenentwicklung festgelegt sind, bereits heute tendenziell eine rückläufige Bevölkerungsentwicklung feststellen. Sofern davon ausgegangen wird, dass vorwiegend Abwanderungen und weniger die natürliche Bevölkerungsentwicklung Grund für die Bevölkerungsabnahme ist, kann der kuriose Fall eintreten, dass bei einer Berechnung des Wohnbauflächenbedarfs bei der Bauleitplanung (nach den Vorgaben des „Hinweispapiers“) den Gemeinden mit Festlegung auf Eigenentwicklung mehr Wohnbauflächen zugestanden werden, als wenn sie nicht auf Eigenentwicklung festgesetzt wären, da die Abwanderungen bei Eigenentwickler-Gemeinden bei der Berechnung des Wohnbauflächenbedarfs nicht zu berücksichtigen sind. Auch aus diesem Grund sollte von einer inhaltlich nicht begründeten Festlegung auf Eigenentwicklung abgesehen werden.</p> <p>Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Riederich im Regionalplan 1993 wegen vorhandener Grünzüge/Grünzäsuren, den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Landwirtschaft auf Eigenentwicklung festgelegt war. Im vorliegenden Regionalplanentwurf wird der Gemeinde jedoch wegen der Lage innerhalb einer Entwicklungsachse eine über den Eigenbedarf hinausgehende Siedlungsentwicklung zugestanden („Achsenstandort“).</p> <p>Als Fazit ist somit festzuhalten, dass die in § 11 LplG aufgeführte Steuerungsfunktion des Regionalplans („der Regionalplan legt die anzustrebende räumliche Entwicklung und Ordnung der Region ... fest“) in Bezug auf Wohnbauflächen im Entwurf des Regionalplans Neckar-Alb nicht umgesetzt wird.</p> | <p>Die Kriterien zur Festlegung dieser Gemeinden erfolgt aufgrund des demographischen Wandels und nicht „aus Rücksicht auf Naturgüter“.</p> <p>Aufgrund der zu erwartenden Bevölkerungsentwicklung in den nächsten 15-20 Jahren ist mit einer nachlassenden Nachfrage nach neuen Wohnbauflächen zu rechnen. Die künftige Siedlungstätigkeit in der Region Neckar-Alb soll deshalb auf die Gemeinden/Gemeindeteile konzentriert werden, die entlang der Entwicklungsachsen liegen, sowie, insbesondere, auf die Kernorten der Zentralen Orte.</p> <p>Die festgelegten neun Gemeinden liegen nicht an der Entwicklungsachse. Die derzeitige Bevölkerungsentwicklung in den genannten Gemeinden lässt erkennen, dass in Zukunft nicht mit Wanderungsgewinnen zu rechnen ist.</p> <p>In den derzeit gültigen Flächennutzungsplänen sind Baulandreserven vorhanden, die weit in die Zukunft reichen.</p> <p>Wir schlagen vor, die Terminologie zu ändern. Vorschlag: „2.4.2 Gemeinden, in denen keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll (beschränkt auf Eigenentwicklung)“.</p> <p>Der Regionalplanentwurf 2012 hat sehr wohl eine Steuerungsfunktion in Bezug auf die Wohnbauflächenentwicklung: zum einen ist dem Regionalverband aufgrund der Studien zur Bevölkerungsentwicklung bekannt, dass der Siedlungsdruck wegen der absehbaren demographischen Entwicklung deutlich nachlassen wird. Deshalb wird mit den Zielen in Kapitel 2.0 Z (3) die Innenentwicklung besonders hervorgehoben. Zum anderen haben die Ziele und Grundsätze in Kapitel 2.2, 2.3 und 2.4 steuernde Wirkung auf die noch verbleibende Siedlungstätigkeit. Diese soll auf die Kernorte der Zentralen Orte und entlang der Entwicklungsachsen konzentriert werden. Weitere Steuerungsinstrumente sind: Die Dichtewerte in Kapitel 2.1 sind eine quantitative Komponente und die Festlegung der Vorranggebiete (u.a. regionale Grünzüge) eine qualitative Komponente bei der Entwicklung der künftigen Siedlungstätigkeit.</p> |
| Landratsamt | 2.4.2 | Von den neun genannten Gemeinden liegen acht | Der Plansatz 3.1.5 Z (LEP 2002) lautet: „Ge- |

| Beteiligter Stellungnahme vom | Stellungnahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|-------------------------------------|--|---|---|
| Zollernalbkreis 10.07.2012 | Gemeinden, beschränkt auf Eigenentwicklung | <p>auf dem Gebiet des Zollernalbkreises und diese alle an der südlichen Kreisgrenze. Da insgesamt 66 Städte und Gemeinden zur Region Neckar-Alb gehören, besteht hier ein klares Missverhältnis, das weiterhin nicht nachvollziehbar erklärt wird und deshalb so nicht akzeptiert werden kann.</p> <p>Hinzu kommt, dass im Planentwurf 2008 von der Verbandsverwaltung selbst vorgeschlagen wurde, auf eine entsprechende Ausweisung zu verzichten.</p> <p>Auch vor diesem Hintergrund erscheint die jetzt erfolgte Festlegung wenig fundiert. Sie ist daher zu korrigieren.</p> | <p>meinden, in denen aus besonderen Gründen, insbesondere aus Rücksicht auf Naturgüter, keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll, werden in den Regionalplänen ausgewiesen. Der Rahmen der Eigenentwicklung soll es den Gemeinden ermöglichen, ihre gewachsene Struktur zu erhalten und angemessen weiterzuentwickeln. Zur Eigenentwicklung einer Gemeinde gehört die Schaffung von Wohnraum und Arbeitsplätzen für den Bedarf aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung und für den inneren Bedarf sowie für die Aufnahme von Spätaussiedlern.“</p> <p>Es können nur Gemeinden, nicht Gemeindeteile, als „Gemeinden, beschränkt auf Eigenentwicklung“ festgelegt werden.</p> <p>Aufgrund der zu erwartenden Bevölkerungsentwicklung in den nächsten 15-20 Jahren ist mit einer nachlassenden Nachfrage nach neuen Wohnbauflächen zu rechnen. Die künftige Siedlungstätigkeit in der Region Neckar-Alb soll deshalb auf die Gemeinden/Gemeindeteile konzentriert werden, die entlang der Entwicklungsachsen liegen, sowie auf die Kernorte der Zentralen Orte.</p> <p>Die festgelegten neun Gemeinden liegen nicht an der Entwicklungsachse. Die derzeitige Bevölkerungsentwicklung in den genannten Gemeinden lässt erkennen, dass in Zukunft nicht mit Wanderungsgewinnen zu rechnen ist.</p> <p>In den derzeit gültigen Flächennutzungsplänen sind Baulandreserven vorhanden, die weit in die Zukunft reichen.</p> <p>Wir schlagen vor, die Terminologie zu ändern. Vorschlag: „2.4.2 Gemeinden, in denen keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll (beschränkt auf Eigenentwicklung)“.</p> |
| Bitz 25.06.2012 | 2.4.2 Gemeinden, beschränkt auf Eigenentwicklung | <p>II. Unter Punkt 2.4.2 werden neun Gemeinden genannt, in denen „aus besonderen Gründen keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll“.</p> <p>Die Gemeinde Bitz begrüßt das Ziel des Regionalplanes, den Flächenverbrauch für Siedlungstätigkeiten zu reduzieren. Wir handeln nach dieser Maßgabe bereits seit Jahrzehnten. Es wäre für die Gemeinde Bitz in der Vergangenheit ein Leichtes gewesen, in der Randlage zum Mittelbereich Albstadt ein Bevölkerungswachstum durch Zuzug zu initiieren. Diese von uns freiwillig geübte Zurückhaltung gereicht uns nun zum Nachteil.</p> <p>Vereinfacht gesagt extrapolieren Sie in Ihrer Planung die Entwicklung der Vergangenheit in die Zukunft. Damit werden Sie unserer Situation allerdings nicht gerecht. Wir haben die innerörtlichen Potentiale schon teilweise ausgeschöpft und tun dies weiter, um ein Wachstum in die Fläche zu vermeiden. Aber im Wettbewerb mit anderen Gemeinden darf uns hier nicht die grundsätzliche Entwicklungsmöglichkeit genommen werden.</p> <p>Außerdem empfinden wir es als äußerst diskriminierend, im Regionalplan explizit als eine von neun „Gemeinden, beschränkt auf Eigenentwicklung“ aufgeführt zu werden. Es ist nicht nachvollziehbar, welche „besonderen Gründe“ uns von den zahlrei-</p> | <p>Der Plansatz 3.1.5 Z (LEP 2002) lautet: „Gemeinden, in denen aus besonderen Gründen, insbesondere aus Rücksicht auf Naturgüter, keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll, werden in den Regionalplänen ausgewiesen. Der Rahmen der Eigenentwicklung soll es den Gemeinden ermöglichen, ihre gewachsene Struktur zu erhalten und angemessen weiterzuentwickeln. Zur Eigenentwicklung einer Gemeinde gehört die Schaffung von Wohnraum und Arbeitsplätzen für den Bedarf aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung und für den inneren Bedarf sowie für die Aufnahme von Spätaussiedlern.“</p> <p>Es können nur Gemeinden, nicht Gemeindeteile, als „Gemeinden, beschränkt auf Eigenentwicklung“ festgelegt werden.</p> <p>Aufgrund der zu erwartenden Bevölkerungsentwicklung in den nächsten 15-20 Jahren ist mit einer nachlassenden Nachfrage nach neuen Wohnbauflächen zu rechnen. Die künftige Siedlungstätigkeit in der Region Neckar-Alb soll deshalb auf die Gemeinden/Gemeindeteile konzentriert werden, die entlang der Entwicklungsachsen liegen, sowie auf die Kernorte der Zentralen Orte.</p> <p>Die festgelegten neun Gemeinden liegen nicht</p> |

| Beteiligter Stellungnahme vom | Stellungnahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|-------------------------------------|---|---|--|
| | | <p>chen Gemeinden unterscheiden sollen, die ähnlich groß oder noch viel kleiner sind und nicht mit einem größeren Entwicklungspotential aufwarten. Überhaupt ist es äußerst fragwürdig, wenn von gerade mal neun Gemeinden, die auf Eigenentwicklung beschränkt sein sollen, acht im südlichen Bereich des Zollernalbkreises liegen. Hier wurde wohl offensichtlich eine fehlerhafte Abwägung vorgenommen.</p> <p>Wir schlagen deshalb vor, genauso wie im derzeit gültigen Regionalplan auf die namentliche Ausweisung von Gemeinden, die auf ihre Eigenentwicklung beschränkt sind, zu verzichten.</p> | <p>an der Entwicklungsachse. Die derzeitige Bevölkerungsentwicklung in den genannten Gemeinden lässt erkennen, dass in Zukunft nicht mit Wanderungsgewinnen zu rechnen ist.</p> <p>In den derzeit gültigen Flächennutzungsplänen sind Baulandreserven vorhanden, die weit in die Zukunft reichen.</p> <p>Wir schlagen vor, die Terminologie zu ändern. Vorschlag: „2.4.2 Gemeinden, in denen keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll (beschränkt auf Eigenentwicklung)“.</p> |
| Dautmergen 21.06.2012 | 2.4.2 Gemeinden, beschränkt auf Eigenentwicklung | <p>Ein weiterer Punkt, der im Planentwurf missfällt, betrifft Aussagen und Festlegungen über die Siedlungsentwicklung kleinerer Kommunen. Insbesondere wird auf Gemeinden, in denen aus besonderen Gründen, insbesondere aus Rücksicht auf Naturgüter, keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll, hingewiesen. Diese, zunächst, globale Aussage im Landesentwicklungsplan, wird im Entwurf des Regionalplanes noch spezifiziert in dem die Gemeinden Dautmergen, Hausen a.T., Ratshausen, Weilen u.d.R. und Zimmern u.d.B. im Bereich des Gemeindeverwaltungsverbandes Oberes Schlichemtal und die weiteren Gemeinden Nusplingen, Obernheim und Bitz sowie Grabenstetten namentlich genannt werden. Mit Ausnahme von Grabenstetten haben sich alle Bürgermeister persönlich, anlässlich eines Gesprächs beim Regionalverband, mit aller Deutlichkeit gegen diese Vorgehensweise ausgesprochen. Hier werden Gemeinden namentlich „abgestempelt“ und als nicht mehr zukunftsfähig und attraktiv gesehen. Auch Dautmergen sieht sich durch diese namentliche Auflistung eines deutlichen Imageverlustes ausgesetzt, sieht sich dadurch im öffentlichen Bild gebrandmarkt und bittet, ja verlangt, die Streichung der namentlichen Auflistung aus dem Regionalplan.</p> | <p>Der Plansatz 3.1.5 Z (LEP 2002) lautet: „Gemeinden, in denen aus besonderen Gründen, insbesondere aus Rücksicht auf Naturgüter, keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll, werden in den Regionalplänen ausgewiesen. Der Rahmen der Eigenentwicklung soll es den Gemeinden ermöglichen, ihre gewachsene Struktur zu erhalten und angemessen weiterzuentwickeln. Zur Eigenentwicklung einer Gemeinde gehört die Schaffung von Wohnraum und Arbeitsplätzen für den Bedarf aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung und für den inneren Bedarf sowie für die Aufnahme von Spätaussiedlern.“</p> <p>Es können nur Gemeinden, nicht Gemeindeteile, als „Gemeinden, beschränkt auf Eigenentwicklung“ festgelegt werden.</p> <p>Aufgrund der zu erwartenden Bevölkerungsentwicklung in den nächsten 15-20 Jahren ist mit einer nachlassenden Nachfrage nach neuen Wohnbauflächen zu rechnen. Die künftige Siedlungstätigkeit in der Region Neckar-Alb soll deshalb auf die Gemeinden/Gemeindeteile konzentriert werden, die entlang der Entwicklungsachsen liegen, sowie auf die Kernorte der Zentralen Orte.</p> <p>Die festgelegten neun Gemeinden liegen nicht an der Entwicklungsachse. Die derzeitige Bevölkerungsentwicklung in den genannten Gemeinden lässt erkennen, dass in Zukunft nicht mit Wanderungsgewinnen zu rechnen ist.</p> <p>In den derzeit gültigen Flächennutzungsplänen sind Baulandreserven vorhanden, die weit in die Zukunft reichen.</p> <p>Wir schlagen vor, die Terminologie zu ändern. Vorschlag: „2.4.2 Gemeinden, in denen keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll (beschränkt auf Eigenentwicklung)“.</p> |
| Grabenstetten 08.06.2012 | 2.4.2 Gemeinden, beschränkt auf Eigenentwicklung | <p>Hier ist unter anderem die Gemeinde Grabenstetten aufgeführt, weil sie nicht als Achsenstandort und nicht als Gemeinde mit Siedlungsbereich ausgewiesen ist.</p> | <p>Der Plansatz 3.1.5 Z (LEP 2002) lautet: „Gemeinden, in denen aus besonderen Gründen, insbesondere aus Rücksicht auf Naturgüter, keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll, werden in den Regionalplänen ausgewiesen. Der Rahmen der Eigenentwicklung soll es den Gemeinden ermöglichen, ihre gewachsene Struktur zu erhalten und angemessen weiterzuentwickeln. Zur Eigenentwicklung einer Gemeinde gehört die Schaffung von Wohnraum und Arbeitsplätzen für den Bedarf aus</p> |

| Beteiligter Stellungnahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|-------------------------------------|--|---|--|
| | | | <p>der natürlichen Bevölkerungsentwicklung und für den inneren Bedarf sowie für die Aufnahme von Spätaussiedlern.“</p> <p>Es können nur Gemeinden, nicht Gemeindeteile, als „Gemeinden, beschränkt auf Eigenentwicklung“ festgelegt werden.</p> <p>Aufgrund der zu erwartenden Bevölkerungsentwicklung in den nächsten 15-20 Jahren ist mit einer nachlassenden Nachfrage nach neuen Wohnbauflächen zu rechnen. Die künftige Siedlungstätigkeit in der Region Neckar-Alb soll deshalb auf die Gemeinden/Gemeindeteile konzentriert werden, die entlang der Entwicklungsachsen liegen, sowie auf die Kernorte der Zentralen Orte.</p> <p>Die festgelegten neun Gemeinden liegen nicht an der Entwicklungsachse. Die derzeitige Bevölkerungsentwicklung in den genannten Gemeinden lässt erkennen, dass in Zukunft nicht mit Wanderungsgewinnen zu rechnen ist.</p> <p>In den derzeit gültigen Flächennutzungsplänen sind Baulandreserven vorhanden, die weit in die Zukunft reichen.</p> <p>Wir schlagen vor, die Terminologie zu ändern. Vorschlag: „2.4.2 Gemeinden, in denen keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll (beschränkt auf Eigenentwicklung)“.</p> |
| Hausen am Tann 19.06.2012 | 2.4.2 Gemeinden, beschränkt auf Eigenentwicklung | <p>Im Entwurf des Regionalplanes wurde die bisherige Ausweisung als Schwerpunkt für die Fremdenverkehrsentwicklung im Allgemeinen und im Besonderen für Hausen a.T. nicht mehr ausgewiesen. Gleichzeitig wird nunmehr Hausen a.T. als Gemeinde ausgewiesen, die beschränkt ist auf die Eigenentwicklung. Dieser Vorgang wird der bisherigen Entwicklung der Gemeinde nicht gerecht und ist geeignet, die begonnene positive Entwicklung einzuschränken bzw. zu verhindern. In den vergangenen Jahren ist einer der wenigen öffentlichen Golfplätze Baden-Württembergs in Hausen a.T. errichtet worden. Dieser erfreut sich zunehmender Beliebtheit, es wurden dadurch Arbeitsplätze am Ort geschaffen und Zuwanderung erfolgte in geringem Umfang. In der Zukunft ist geplant, die Attraktivität dieser Sport- und Erholungseinrichtung weiter zu steigern und auf diese Weise die Lebensqualität in der Region und die Bedeutung Hausens für den Fremdenverkehr weiter zu steigen. Hiervon wird, wie bereits begonnen, die Anzahl der Übernachtungen zunehmen. Es ist vorgesehen, dieses Angebot weiter zu erhöhen.</p> <p>In diesem Jahr ist das LEADER - Projekt „Schlichemwanderweg“ genehmigt worden. Auch durch dieses überregional bedeutsame Projekt sowie die Intensivierung der Anstrengungen die Region des „Lochen“ stärker in die Umweltpädagogik einzubeziehen, wird eine Zunahme für den Bereich der Naherholung, Gastronomie und des Beherbergungsgewerbes erwartet.</p> <p>Die im Regionalplan ausgewiesene Begrenzung der Ortsentwicklung auf den eigenen Bedarf legt nahe, dass neue Investitionen in den Fremdenverkehrsreich deutlich und die Ansiedlung Auswärtiger erheblich erschwert wird.</p> <p>Schließlich wird die Ausweisung der Gemeinde mit der „Beschränkung auf die Eigenentwicklung“ als diskriminierend wahrgenommen und kennzeichnet</p> | <p>Der Plansatz 3.1.5 Z (LEP 2002) lautet: „Gemeinden, in denen aus besonderen Gründen, insbesondere aus Rücksicht auf Naturgüter, keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll, werden in den Regionalplänen ausgewiesen. Der Rahmen der Eigenentwicklung soll es den Gemeinden ermöglichen, ihre gewachsene Struktur zu erhalten und angemessen weiterzuentwickeln. Zur Eigenentwicklung einer Gemeinde gehört die Schaffung von Wohnraum und Arbeitsplätzen für den Bedarf aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung und für den inneren Bedarf sowie für die Aufnahme von Spätaussiedlern.“</p> <p>Es können nur Gemeinden, nicht Gemeindeteile, als „Gemeinden, beschränkt auf Eigenentwicklung“ festgelegt werden.</p> <p>Aufgrund der zu erwartenden Bevölkerungsentwicklung in den nächsten 15-20 Jahren ist mit einer nachlassenden Nachfrage nach neuen Wohnbauflächen zu rechnen. Die künftige Siedlungstätigkeit in der Region Neckar-Alb soll deshalb auf die Gemeinden/Gemeindeteile konzentriert werden, die entlang der Entwicklungsachsen liegen, sowie auf die Kernorte der Zentralen Orte.</p> <p>Die festgelegten neun Gemeinden liegen nicht an der Entwicklungsachse. Die derzeitige Bevölkerungsentwicklung in den genannten Gemeinden lässt erkennen, dass in Zukunft nicht mit Wanderungsgewinnen zu rechnen ist.</p> <p>In den derzeit gültigen Flächennutzungsplänen sind Baulandreserven vorhanden, die weit in die Zukunft reichen.</p> <p>Wir schlagen vor, die Terminologie zu ändern. Vorschlag: „2.4.2 Gemeinden, in denen keine über die Eigenentwicklung hinausgehende</p> |

| Beteiligter Stellungnahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|---|--|---|
| | | <p>die Gemeinde in der Öffentlichkeit als nicht mehr zukunftsgerichtet, rückständig und nicht mehr attraktiv. Durch eine solche Ausweisung wird die Gemeinde im öffentlichen Bild gebrandmarkt und ausgegrenzt, die Entwicklungschancen werden zusätzlich erschwert. Aus diesen Gründen weist die Gemeinde die Ausweisung „Beschränkung auf die Eigenentwicklung“ auf das Entschiedenste zurück.</p> <p>Die Festschreibung des Plausibilitätskriteriums „Innerer Bedarf“ auf 0,5 % verstärkt den Hinweis darauf, dass die Planungshoheit weiter eingeschränkt wird und dem spezifischen Bedarf von Hausen a.T. nicht Rechnung getragen wird. Gerade die kleine Gemeinde Hausen a.T. hat einen, gegenüber den Verdichtungsräumen deutlich erhöhten Nachholbedarf hinsichtlich Wohnraummodernisierung und Verkleinerung der Personenzahl pro Haushalt. Dies gilt umso mehr, als durch die Erholungsnutzung erhöhte Wohnstandards von den Besuchern erwartet wird. Aus diesem Grunde sollten die Plausibilitätskriterien tatsächlich als Orientierungswerte verwendet und in begründeten Fällen auch von diesen abgewichen werden können.</p> | <p>Siedlungstätigkeit stattfinden soll (beschränkt auf Eigenentwicklung)“.</p> <p>Im Regionalplan sind keine Orientierungswerte für die voraussichtliche Bevölkerungsentwicklung enthalten. Enthalten sind Dichtewerte, deren Festlegung den Bedürfnissen des Ländlichen Raumes Rechnung tragen. Die Bedarfsermittlung für Wohnbauflächen aus dem „Inneren Bedarf“ mit 0,5 %/Jahr wird mittlerweile als eher zu hoch eingeschätzt.</p> |
| Hohenstein 13.06.2012 | 2.4.2 Gemeinden, beschränkt auf Eigenentwicklung | Die Gemeinde Hohenstein begrüßt, dass die im Regionalplanentwurf Neckar-Alb von 1993 festgesetzte "Gemeinde, beschränkt auf Eigenentwicklung" Eglingen im Regionalplanentwurf Neckar - Alb 2012 nicht mehr enthalten ist. | Kenntnisnahme |
| Ratshausen 20.06.2012 (Eingang) | 2.4.2 Gemeinden, beschränkt auf Eigenentwicklung | <p>Im Entwurf des Regionalplanes wird Ratshausen als Gemeinde ausgewiesen, die beschränkt ist auf die Eigenentwicklung. Dieser Vorgang wird der bisherigen Entwicklung der Gemeinde nicht gerecht und ist geeignet, die gesunde Entwicklung der Gemeinde einzuschränken bzw. zu verhindern.</p> <p>In den vergangenen Jahren hat sich in Ratshausen das heimische Gewerbe sehr positiv entwickelt. Die Gemeinde verzeichnete einen Zuwachs an Einwohnern von 666 Einwohner im Jahr 1991 auf derzeit 783 Einwohner. Dies begründet sich zum einen durch die rasante Entwicklung der ortsansässigen Betriebe. Die Zahl der Arbeitsplätze in der Gemeinde ist von 63 Arbeitsplätzen im Jahr 1996 auf 250 Arbeitsplätze bis zum Jahr 2000 gestiegen. Auch in den letzten Jahren hat sich die Zahl an Arbeitsplätzen weiter erhöht. Von 2003 – 2007 verzeichnete die Gemeinde einen Zuwachs an Arbeitsplätzen um 16 %. Durch das Arbeitsplatzangebot erhöhte sich die Zahl der Einwohner durch Zuzug, da diese auch am Ort der Arbeitsstätte wohnen wollten. Zusätzlich hat sich die Tendenz abgezeichnet, dass die jüngere Generation, die zwecks Studium und Beruf den Ort verlassen hat, wieder zurückkehrt.</p> <p>Auch hat sich die Zahl der Einpendler von 2003 – 2007 um 22 % deutlich erhöht.</p> <p>Mittelfristig wird sich nach Auskunft der ortsansässigen Firmen Koch und TSE, die die maßgebliche Zahl der Arbeitsplätze in der Gemeinde stellen, die Anzahl der Arbeitsplätze in der Gemeinde Ratshausen weiter deutlich erhöhen. Die Firmen gehen von einem jährlichen Zuwachs von ca. 3 % aus.</p> <p>Da für eine sinnvolle Gemeindeentwicklung das Verhältnis von Arbeitsplätzen und Wohnraum in einem ausgewogenen Verhältnis stehen sollte, ist es sowohl aus ökologischen als auch aus sozialen</p> | <p>Der Plansatz 3.1.5 Z (LEP 2002) lautet: „Gemeinden, in denen aus besonderen Gründen, insbesondere aus Rücksicht auf Naturgüter, keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll, werden in den Regionalplänen ausgewiesen. Der Rahmen der Eigenentwicklung soll es den Gemeinden ermöglichen, ihre gewachsene Struktur zu erhalten und angemessen weiterzuentwickeln. Zur Eigenentwicklung einer Gemeinde gehört die Schaffung von Wohnraum und Arbeitsplätzen für den Bedarf aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung und für den inneren Bedarf sowie für die Aufnahme von Spätaussiedlern.“</p> <p>Es können nur Gemeinden, nicht Gemeindeteile, als „Gemeinden, beschränkt auf Eigenentwicklung“ festgelegt werden.</p> <p>Aufgrund der zu erwartenden Bevölkerungsentwicklung in den nächsten 15-20 Jahren ist mit einer nachlassenden Nachfrage nach neuen Wohnbauflächen zu rechnen. Die künftige Siedlungstätigkeit in der Region Neckar-Alb soll deshalb auf die Gemeinden/Gemeindeteile konzentriert werden, die entlang der Entwicklungsachsen liegen, sowie auf die Kernorte der Zentralen Orte.</p> <p>Die festgelegten neun Gemeinden liegen nicht an der Entwicklungsachse. Die derzeitige Bevölkerungsentwicklung in den genannten Gemeinden lässt erkennen, dass in Zukunft nicht mit Wanderungsgewinnen zu rechnen ist.</p> <p>In den derzeit gültigen Flächennutzungsplänen sind Baulandreserven vorhanden, die weit in die Zukunft reichen.</p> |

| Beteiligter Stellungnahme vom | Stellungnahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|---|---|---|
| | | <p>und wirtschaftlichen Gründen unabdingbar, dass sich einzelne Gemeinden, entsprechend ihrer spezifischen Dynamik, gegen den Trend und gegen verordnete Planzahlen entwickeln können müssen. Schließlich wird die Ausweisung der Gemeinde mit der „Beschränkung auf die Eigenentwicklung“ als diskriminierend wahrgenommen und kennzeichnet die Gemeinde in der Öffentlichkeit als nicht mehr zukunftsgerecht, rückständig und nicht mehr attraktiv. Durch eine solche Ausweisung wird die Gemeinde im öffentlichen Bild gebrandmarkt und ausgegrenzt, die Entwicklungschancen werden zusätzlich erschwert. Aus diesen Gründen weist die Gemeinde die Ausweisung „Beschränkung auf die Eigenentwicklung“ auf das Entschiedenste zurück.</p> | <p>Wir schlagen vor, die Terminologie zu ändern. Vorschlag: „2.4.2 Gemeinden, in denen keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll (beschränkt auf Eigenentwicklung)“.</p> |
| <p>Weilen unter den Rinnen 22.06.2012</p> | <p>2.4.2 Gemeinden, beschränkt auf Eigenentwicklung</p> | <p>Im Entwurf des Regionalplanes wird die Gemeinde Weilen unter den Rinnen als eine der wenigen Gemeinden der Kategorie „Gemeinden beschränkt auf Eigenentwicklung“ zugeordnet. Damit wird zweifellos die zukünftige Entwicklung der Gemeinde benachteiligt und behindert. Wir können diese Entscheidung nicht nachvollziehen und bitten Sie, uns eine stichhaltige Begründung nachzureichen. Der Gemeinderat hat die Ausweisung der Gemeinde mit der Beschränkung auf die Eigenentwicklung als diskriminierend wahrgenommen. Diese Einstufung kennzeichnet die Gemeinde in der Öffentlichkeit als nicht mehr zukunftsgerecht, rückständig und nicht mehr attraktiv. Durch eine solche Ausweisung wird die Gemeinde im öffentlichen Bild gebrandmarkt und ausgegrenzt, die Entwicklungschancen werden zusätzlich erschwert. Aus diesen Gründen weist die Gemeinde die Ausweisung „Beschränkung auf Eigenentwicklung“ auf das Entschiedenste zurück.</p> | <p>Der Plansatz 3.1.5 Z (LEP 2002) lautet: „Gemeinden, in denen aus besonderen Gründen, insbesondere aus Rücksicht auf Naturgüter, keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll, werden in den Regionalplänen ausgewiesen. Der Rahmen der Eigenentwicklung soll es den Gemeinden ermöglichen, ihre gewachsene Struktur zu erhalten und angemessen weiterzuentwickeln. Zur Eigenentwicklung einer Gemeinde gehört die Schaffung von Wohnraum und Arbeitsplätzen für den Bedarf aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung und für den inneren Bedarf sowie für die Aufnahme von Spätaussiedlern.“ Es können nur Gemeinden, nicht Gemeindeteile, als „Gemeinden, beschränkt auf Eigenentwicklung“ festgelegt werden. Aufgrund der zu erwartenden Bevölkerungsentwicklung in den nächsten 15-20 Jahren ist mit einer nachlassenden Nachfrage nach neuen Wohnbauflächen zu rechnen. Die künftige Siedlungstätigkeit in der Region Neckar-Alb soll deshalb auf die Gemeinden/Gemeindeteile konzentriert werden, die entlang der Entwicklungsachsen liegen, sowie auf die Kernorte der Zentralen Orte. Die festgelegten neun Gemeinden liegen nicht an der Entwicklungsachse. Die derzeitige Bevölkerungsentwicklung in den genannten Gemeinden lässt erkennen, dass in Zukunft nicht mit Wanderungsgewinnen zu rechnen ist. In den derzeit gültigen Flächennutzungsplänen sind Baulandreserven vorhanden, die weit in die Zukunft reichen. Wir schlagen vor, die Terminologie zu ändern. Vorschlag: „2.4.2 Gemeinden, in denen keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll (beschränkt auf Eigenentwicklung)“.</p> |
| <p>Bondorf 23.05.2012</p> | <p>2.4.3 Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen, Einkaufszentren und Ein-</p> | <p>Hierzu möchten wir mitteilen, dass die Gemeinde Bondorf an einer gemeinsamen Entwicklung des Gewerbestandorts Rottenburg-Ergenzingen / Bondorf interessiert ist. Insbesondere wäre es aus unserer Sicht anzustreben, dass der auf Markung Bondorf im Regionalplan des Verbands Region Stuttgart ausgewiesene Regionale Grünzug südlich der B 28a (siehe Lageplan rot markiert) soweit zurück genommen werden könnte, damit in diesem Bereich ein Übergang zum ausgewiesenen Gewerbeschwerpunkt Rottenburg-</p> | <p>Kenntnisnahme Dieses Anliegen muss beim Verband Region Stuttgart vorgebracht werden, da die regionalplanerische Zuständigkeit für die genannte Fläche bei diesem liegt.</p> |

| Beteiligter Stellungnahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|---|--|---|
| | zelhandel, Veranstaltungszen- tren | Ergänzungen zum Gewerbeschwerpunkt Bondorf „Am Römerfeld“ geschaffen werden könnte. Diese Fläche wäre aufgrund der Nähe zur Autobahn und dem nun angrenzenden Gewerbeschwerpunkt sicherlich sinnvoll zu entwickeln. | |
| Ministerium für Verkehr und Infrastruktur 19.09.2012 | 2.4.3.1 Schwer- punkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleis- tungen | <p>Die Bezeichnung des Abschnitts ist an die Vorgaben der VwV Regionalpläne "Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen" anzupassen und durchgehend zu ändern.</p> <p>Die als Grundsätze festgelegten PS 2.4.3.1 G (1), G (2) und G (3) entsprechen insbesondere nicht den Vorgaben in den PS 3.1.9 und 3.3.6 im LEP, die als Ziele der Raumordnung festgelegt wurden.</p> <p>PS 2.4.3.1 G (4) hat keinen Bezug zur regionalplanerischen Schwerpunktsetzung und sollte daher entfallen.</p> <p>In PS 2.4.3.1 Z (5) werden Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und gewerbliche Dienstleistungseinrichtungen undifferenziert als Vorranggebiete festgelegt. In der Legende in der Raumnutzungskarte sollte die Differenzierung dementsprechend entfallen.</p> <p>PS 2.4.3.1 Z (7) ist entbehrlich. Im Übrigen entsprechen die Formulierungen im Plansatz und auch in seiner Begründung nicht den Vorgaben in § 11 Abs. 7 LplG.</p> <p>Zur Größe der geplanten Vorranggebiete wird ausdrücklich auf die Ausführungen des Regierungspräsidiums vom 25.07.2012 verwiesen, wonach bei fünf der neun vorgesehenen Standorte Flächenreduzierungen als sinnvoll angesehen werden.</p> | <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Plansätze werden als Ziele formuliert</p> <p>Plansatz wird gestrichen</p> <p>Legende wird entsprechend korrigiert</p> <p>Plansatz wird gestrichen</p> <p>Die Schwerpunkte in Schömberg und Rottenburg-Ergänzungen werden reduziert. Regionalbedeutsame Standorte für Gewerbeansiedlungen für den langfristigen Bedarf vorzuhalten, die mit den Freiraumfunktionen zu vereinbaren sind, ist Aufgabe der Regionalplanung. Die festgelegten regionalbedeutsamen Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen stellen Optionen dar. Die Umsetzung findet auf Nachweis des Bedarfes im Rahmen der Flächennutzungsplanung statt.</p> <p>Im Rahmen der von uns erstellten Gewerbeflächenstudie wurde nachgewiesen, dass großflächige Gewerbegebiete für ansiedlungswillige Unternehmen nur in den regionalbedeutsamen Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen vorhanden sind. Angesichts der Erhaltung der Arbeitsplätze in der Region Neckar-Alb ist das Vorhalten von verfügbaren, großflächigen Gewerbegebieten für bestehende und für die Neuansiedlungen von Gewerbebetrieben unverzichtbar.</p> |
| Regierungsprä- sidium Tübingen 25.07.2012 | 2.4.3.1 Schwer- punkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleis- tungen | S. 34f Z (5): Auch bei der Ausweisung von gewerblichen Bauflächen sind die Erfordernisse einer sparsamen und schonenden Flächeninanspruchnahme zu beachten. Vor diesem Hintergrund wird um eine Überprüfung der für die angestrebte wirtschaftliche Entwicklung in der Region Neckar-Alb erforderlichen Flächenumfänge der regionalbedeutsamen Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und gewerbliche Dienstleistungen gebeten. Aus Sicht des Regierungspräsidiums wären bei fünf der insgesamt neun Standorten Flächenreduzierungen sinnvoll. | <p>Regionalbedeutsame Standorte für Gewerbeansiedlungen für den langfristigen Bedarf vorzuhalten, die mit den Freiraumfunktionen zu vereinbaren sind, ist Aufgabe der Regionalplanung.</p> <p>Die festgelegten regionalbedeutsamen Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen stellen Optionen dar. Die Umsetzung findet auf Nachweis des Bedarfes im Rahmen der Flächennutzungsplanung statt.</p> |

| Beteiligter Stellungnahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|---|---|---|
| | | <p>Dies betrifft die Standorte:</p> <p>1. Bisingen/Grosselfingen (Bisingen Nord): insgesamt 52 ha, davon 37 ha bisher unbebaut.</p> <p>2. Bodelshausen, Hechingen (Nasswasen) insgesamt 28 ha, davon 28 ha bisher unbebaut.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Diese beiden Standorte liegen in relativer räumlicher Nähe zueinander. Aus diesem Grund wird eine Reduzierung entweder einer dieser Flächen oder beider Flächen angeregt. <p>3. Münsingen (Münsingen West): insgesamt 56 ha, davon 41 ha unbebaut.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beim Standort Münsingen stellt sich die Frage, ob Gewerbeflächen in vorgesehener Umfang im Einklang mit der Lage Münsingens im Biosphärengebiet stehen, zumal sich mit dem „Gewerbepark Haid“ ein weiterer regionalbedeutsamer Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und gewerbliche Dienstleistungen im Mittelbereich Münsingen befindet. <p>4. Rottenburg a.N./Bondorf (Ergenzingen Ost): insgesamt 148 ha, davon 112 ha unbebaut.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aus Sicht des Regierungspräsidiums ist eine Entwicklung einer gewerblichen Baufläche in solchen Dimensionen allenfalls denkbar, wenn sie interkommunal erfolgt. <p>5. Schömberg (Schömberg Nord): insgesamt 44 ha, davon 38 ha unbebaut.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Bereich des Gemeindeverwaltungsverbands „Oberes Schlichemtal“ ist von einem Rückgang der Bevölkerung auszugehen. Es stellt sich dabei die Frage, ob es realistisch ist, gewerbliche Bauflächen im vorgesehenen Umfang vorzuhalten. | <p>Im Rahmen der von uns erstellten Gewerbeflächenstudie wurde nachgewiesen, dass großflächige Gewerbegebiete für ansiedlungswillige Unternehmen nur in den regionalbedeutsamen Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen vorhanden sind. Angesichts der Erhaltung der Arbeitsplätze in der Region Neckar-Alb ist das Vorhalten von verfügbaren, großflächigen Gewerbegebieten für bestehende und für die Neuansiedlungen von Gewerbebetrieben unverzichtbar.</p> <p>Im Rahmen der Bauleitplanverfahren wurde seitens des Regionalverbands auf den festgelegten Schwerpunkt. Bisingen/Grosselfingen (Bisingen Nord) hingewiesen. Dieser Schwerpunkt ist der einzige im Zoller-Nalbkreis, der über die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen gewerblichen Bauflächen hinausgeht.</p> <p>Bodelshausen, Hechingen (Nasswasen) ist in rechtkräftigen Bauleitplänen bereits enthalten.</p> <p>Münsingen als Mittelzentrum im Ländlichen Raum im engeren Sinne ist Arbeitsplatzzentrum auf der Schwäbischen Alb. Die Möglichkeit der Ausweisung weiterer gewerblichen Bauflächen über den jetzigen Flächennutzungsplan hinaus, trägt zur langfristigen Stärkung des ländlichen Raumes bei. Der Schwerpunkt Münsingen (Münsingen West) ist der einzige im Landkreis Reutlingen, der über die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen gewerblichen Bauflächen hinausgeht.</p> <p>Das Gebiet Rottenburg/Bondorf: Ergenzingen-Ost wird um 35 ha reduziert. Dieser Schwerpunkt ist der einzige im Landkreis Tübingen, der über die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen gewerblichen Bauflächen hinausgeht.</p> <p>Das Gebiet Schömberg (Schömberg Nord) wird um 14 ha reduziert. Die restlichen Flächen entsprechen der derzeitigen Flächennutzungsplanung.</p> |
| Landratsamt Tübingen 18.06.2012 | 2.4.3.1 Schwer- punkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleis- tungen | Die im Landkreis Tübingen ausgewiesenen Schwerpunktgebiete (Dußlingen, Gomaringen, Nehren: Unipro-Gewerbepark und Rottenburg/Bondorf: Ergenzingen Ost) beanspruchen eine Fläche von insgesamt 165 ha, von denen derzeit 39 ha bebaut sind. Folglich stehen weitere 126 ha zur Bebauung bzw. zur Überplanung an, die in Folge dessen der Landwirtschaft entzogen werden. Hierbei handelt es sich überwiegend um Flächen der Vorrangstufe I und II nach der digitalen Flurbilanz. | Das Gebiet Rottenburg/Bondorf: Ergenzingen-Ost wird um 35 ha reduziert. <p>Die festgelegten regionalbedeutsamen Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen stellen Optionen dar. Die Umsetzung findet auf Nachweis des Bedarfes im Rahmen der Flächennutzungsplanung statt.</p> |

| Beteiligter Stellungnahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|---|---|---|
| | | <p>Die Landwirtschaft wird bei der Durchführung von Vorhaben und Bebauungsplänen in der Regel dadurch doppelt betroffen, dass neben der für den Eingriff unmittelbar erforderlichen Flächen weitere Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beansprucht werden. Durch den Eingriff selbst werden diese Flächen dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Ausgleichsmaßnahmen führen in der Regel zu Nutzungseinschränkungen, die Bewirtschaftungserschwernisse und Mindererträge zur Folge haben, bis hin zum Nutzungsentzug z.B. durch Anlegen von Biotopen. Um diese Doppelbelastung so gering wie möglich zu halten, bitten wir um folgende Ergänzung der jeweiligen Textteile unter GS 2.4.3.1 bzw. 4.2: „Bei der Inanspruchnahme von Flächen für forstrechtliche und naturschutzfachliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange besonders Rücksicht zu nehmen. Flächen, die in Vorrangfluren der Stufe I und II der digitalen Flurbilanz des Ministeriums für Ländlichen Raum Baden-Württemberg liegen, sind von Ausgleichsmaßnahmen auszuschließen.“</p> | <p>Der Textteil kann aufgenommen werden: GS 2.4.3.1 bzw. 4.2: „Bei der Inanspruchnahme von Flächen für forstrechtliche und naturschutzfachliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange besonders Rücksicht zu nehmen. Flächen, die in Vorrangfluren der Stufe I und II der digitalen Flurbilanz des Ministeriums für Ländlichen Raum Baden-Württemberg liegen, sind von Ausgleichsmaßnahmen auszuschließen.“</p> |
| <p>Landratsamt Zollernalbkreis 10.07.2012</p> | <p>2.4.3.1 Schwer- punkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleis- tungen</p> | <p>Die Aufnahme der Stadt Meßstetten als Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und gewerbliche Dienstleistungseinrichtungen in den Regionalplan war der Stadt ein äußerst wichtiges Anliegen.</p> <p>Dieser Wunsch wurde von der Verbandsversammlung seinerzeit auch mitgetragen und die Stadt Meßstetten wurde zunächst als ein solcher Schwerpunkt in den Regionalplan aufgenommen.</p> <p>Warum die Stadt Meßstetten im aktuellen Planentwurf wieder als solcher Schwerpunkt herausgefallen ist, lässt sich nicht nachvollziehen.</p> <p>Dies betrifft ebenso weitere Gemeinden, wie beispielsweise Dotternhausen, hier wurde diese Einstufung zwischenzeitlich ohne weitere Begründung zurückgenommen.</p> <p>Gerade vor dem Hintergrund der anstehenden Konversion des Meßstetter Bundeswehrgeländes ergeben sich Herausforderungen und Möglichkeiten, die eine entsprechende Qualifizierung von Meßstetten sinnvoll und notwendig machen.</p> <p>Wir schlagen daher vor, dies zu korrigieren.</p> <p>Hinzu kommt, dass Meßstetten zwischenzeitlich der einzig verbliebene Bundeswehrstandort in der Region Neckar-Alb ist.</p> <p>Daher hat die Schließung der Zollernalbkaserne und des zugehörigen Luftwaffenbunkers auch eine Bedeutung für die gesamte Region.</p> <p>Der Kreistag beantragt daher, Meßstetten im neuen Regionalplan explizit als Konversionsstandort auszuweisen.</p> | <p>Die oberste Landesbehörde hat zum Regionalplanentwurf 2009 darauf hingewiesen, dass eine Funktionszuweisung Gewerbe (G), wie sie der Plansatz G (3) für die aufgeführten Städte/Gemeinden zum Inhalt hatte, gemäß § 11 Abs. 3 LplG nicht vorgesehen ist. Der Plansatz wurde deshalb im Entwurf 2012 nicht übernommen.</p> <p>Die Stadt Meßstetten ist in der Begründung zu Plansatz G(4) als Stadt mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung der Region Neckar-Alb aufgeführt.</p> <p>Ein weiterer regional bedeutsamer Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen ist nicht begründbar. Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur und das Regierungspräsidium haben in ihrer Stellungnahme gefordert, dass die Zahl und Größe der Schwerpunkte zu überprüfen ist.</p> |
| <p>Bad Urach 25.05.2012</p> | <p>2.4.3.1 Schwer- punkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleis- tungen</p> | <p>1. Die Stadt Bad Urach begrüßt die Ausweisung des regionalbedeutsamen Schwerpunkts für Industrie, Gewerbe und Dienstleistung im Nordosten des Ortsteils Hengen. Für ca. 9 ha der Fläche bestehen bereits Bebauungspläne. Die Flächen sind bereits in weiten Teilen verkauft, so dass eine Ansiedlung insbesondere von Betrieben mit größerem Flächenbedarf nicht mehr möglich ist. Aus diesem</p> | <p>Kenntnisnahme</p> |

| Beteiligter Stellungnahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|-------------------------------------|---|--|---|
| | | Grund fordert die Stadt Bad Urach über die bisher im Regionalplanentwurf vorgesehene Fläche hinausgehend, die Ausweisung des gesamten Dreiecks zwischen L245 und B28 bis zur Gemeindeverbindungsstraße Flst.Nr. 2489 (zusätzliche Fläche siehe rote Markierung in Anlage 1). Dieses gesamte Gebiet ist durch die B28 hervorragend ans überörtliche Straßennetz angeschlossen und deshalb besonders für die Ansiedlung von regionalbedeutsamen Betrieben geeignet. | Die zusätzliche Fläche wird als Vorbehaltsgebiet „Regionaler Grünzug“ dargestellt. |
| Dettingen a. d. Erms 31.05.2012 | 2.4.3.1 Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen | Die Ausweisung der Gemeinde Dettingen an der Erms als Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und gewerbliche Dienstleistungen wird begrüßt. Die Gemeinde Dettingen an der Erms liegt an einer Entwicklungsachse. Mit Ausweisung wird der Bedeutung der Gemeinde als regional bedeutsamer Industrie- und Gewerbestandort Rechnung getragen. Die Entwicklungsfähigkeit der Gemeinde bleibt damit erhalten. | Dettingen a.d.E. ist nicht als Regionalbedeutsamer Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen festgelegt. Die Gemeinde ist in der Begründung zu Plansatz G(4) als Gemeinde mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung der Region Neckar-Alb aufgeführt. Die Gemeinde ist „Ort mit verstärkter Siedlungstätigkeit“. |
| Dotternhausen | 2.4.3.1 Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen | <p>Anders ist es allerdings im Bereich der Gewerbeentwicklung. Dort finden wir uns im aktuellen Regionalplanentwurf nicht richtig eingeordnet. In dem vorhergehenden Entwurf vom 2.12.2008 war Dotternhausen noch als Schwerpunkt für Gewerbe und Industrie ausgewiesen, dies ist im vorliegenden Planentwurf nicht mehr der Fall.</p> <p>Wir stellen deshalb den dringenden Antrag, Dotternhausen als Schwerpunkt für Industrie- und Gewerbe auszuweisen.</p> <p>Dotternhausen liegt an der Landesentwicklungsachse. Die verkehrliche Erschließung der Gemeinde, insbesondere des bestehenden und noch gut erweiterungsfähigen Gewerbegebietes „Großer Acker“ ist hervorragend. Die Gewerbegebiete in Balingen-Weilstetten und Schömberg wurden als Schwerpunkt ausgewiesen. Dotternhausen, und sein Gewerbegebiet „Großer Acker“, erfüllen die Voraussetzungen mindestens so gut, wie die benachbarten Schwerpunkte. So bietet der Standort Schömberg derzeit noch keine so optimale Anbindung wie Dotternhausen, da das betreffende Gewerbegebiet eben noch nicht an die B 27 angebunden und damit verkehrlich nicht optimal erschlossen ist. Das Gewerbegebiet Großer Acker liegt zudem an beiden für die Region bedeutenden Verkehrsachsen, der B 27 und der L 442.</p> <p>Die Freiraumsicherung ist bei Ausweisung von Dotternhausen als Gewerbe- und Industrieschwerpunkt gewährleistet und die erforderlichen Möglichkeiten des Infrastrukturausbaus, auch im Bereich des Schienenverkehrs, sind vorhanden. Dem Ziel, dass der weiteren Zunahme der Pendlerzahlen und der Abwanderung aus dem ländlichen Raum durch Schaffung von Arbeitsplätzen im Vorfeld von Verdichtungsräumen entgegengewirkt werden soll, entspricht die Ausweisung von Dotternhausen als Schwerpunkt für Gewerbe und Industrie in voller Gänze.</p> <p>Hinzu kommt, dass Dotternhausen durch die bereits vorhandene Industrie und das bestehende Gewerbe de facto einen Industrie- und Gewerbeschwerpunkt in der Region darstellt. Allein das Zementwerk ist mit über 200 Arbeitsplätzen einer der großen Arbeitgeber und mit der bedeutendste Industriebetrieb. Die Ausweisung von Dotternhausen als Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe entspricht</p> | <p>Die oberste Landesbehörde hat zum Regionalplanentwurf 2009 darauf hingewiesen, dass eine Funktionszuweisung Gewerbe (G), wie sie der Plansatz G (3) für die aufgeführten Städte/Gemeinden zum Inhalt hatte, gemäß § 11 Abs. 3 LplG nicht vorgesehen ist. Der Plansatz wurde deshalb im Entwurf 2012 nicht übernommen.</p> <p>Die Gemeinde Dotternhausen ist in der Begründung zu Plansatz G(4) als Gemeinde mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung der Region Neckar-Alb aufgeführt.</p> <p>Die Festlegung eines weiteren Regionalbedeutsamen Schwerpunkts für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen ist nicht begründbar, zumal ein Schwerpunkt in Balingen und Schömberg festgelegt ist.</p> |

| Beteiligter Stellungnahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|-------------------------------------|---|---|--|
| | | daher lediglich der tatsächlichen Situation. | |
| Hohenstein 13.06.2012 | 2.4.3.1 Schwer- punkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleis- tungen | <p>2. Für den in der Stellungnahme unter Punkt 5.5 genannten Bereich Oberstetten Süd (siehe Planzeichnung Nr. 5 vom 26.04.2012) und das bestehende Betriebsgelände der Firma Schwörer-Haus in Oberstetten, wird im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Regionalplanentwurf 2012 die Ausweisung eines regionalbedeutsamen Schwerpunktes für Industrie, Gewerbe und gewerbliche Dienstleistungseinrichtungen (VRG) nach Plansatz 2.4.3.1 im Regionalplan Neckar - Alb beantragt.</p> <p>3. Für die Beantragung der Punkte 1. und 2. spricht die Ausweisung der B 312 als Landesentwicklungsachse und die Aufnahme des Ortsteils Oberstetten in das Landessanierungsprogramm Baden-Württemberg im Jahr 2011.</p> | <p>Die Gemeinde Hohenstein ist in der Begründung zu Plansatz G (4) als Gemeinde mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung der Region Neckar-Alb aufgeführt.</p> <p>Die Festlegung eines weiteren Regionalbedeutsamen Schwerpunktes für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen ist nicht begründbar, zumal die Gemeinde Hohenstein am Schwerpunkt „Engstingen-Haid“ Kooperationspartner ist.</p> <p>In die Begründung zu Plansatz Z (3) wurde aufgenommen, dass die bedarfsgerechte Erweiterung bestehender Gewerbebetriebe, auch in nicht zentralen Orten, zulässig ist, vorausgesetzt der Standort ist aus Sicht der Freiraumplanung möglich.</p> |
| Hülben 31.05.2012 | 2.4.3.1 Schwer- punkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleis- tungen | <p>Verweis auf Stellungnahme vom 26.02.2008: Die Gemeinde Hülben konnte 2007/2008 wichtige Impulse für die Raumschaft setzen und Gewerbeabwanderungen in die Region Stuttgart verhindern. Mit über einem Hektar Gewerbefläche konnten neue Firmen angesiedelt und das Abwandern einer weiteren ortsansässigen Firma verhindert werden. Weitere Anfragen liegen der Gemeinde Hülben vor. Die Gemeinde hat allerdings keine Gewerbeflächen mehr ausgewiesen.</p> <p>Um auch hier dem Siedlungsdruck aus der Region Stuttgart, welcher spürbar vorhanden ist, entgegenzutreten zu können, sollte die Gemeinde Hülben noch die Möglichkeit haben, Gewerbeflächen auszuweisen.</p> <p>Die Gemeinde unterstützt die Intensionen des neuen Regionalplans, überregional bedeutsame Unternehmen und Industrien in Gewerbepools anzusiedeln. Die Gemeinde könnte sich durchaus eine Beteiligung an einem solchen Pool vorstellen.</p> <p>Aus diesem Grund weisen wir auf Punkt 1 unserer Stellungnahme hin. Die Grünzüge und Grünzäsuren müssen auf das Maß, das von der Gemeinde vorgeschlagen wurde, zurückgeführt werden, um auch zukünftig für ortansässige Firmen Erweiterungsmöglichkeiten vorhalten zu können. Dies ist uns mit diesem Regionalplan nicht oder nur sehr erschwert möglich.</p> <p>Die Gemeinde Hülben muss im Rahmen des Eigenbedarfes Gewerbeflächen ausweisen können, um zu verhindern, dass Firmen in die Region Stuttgart umsiedeln. Dies kann aber nur gelingen, wenn sich die regionalen Grünzüge an den ausgewiesenen FFH-, Vogelschutz- und Landschaftsschutzgebieten orientieren und diese nicht bis an den Ortsrand überschreiten. Sollte die enge Ausweisung der regionalen Grünzüge weiter so gestalten werden, kann die Gemeinde Hülben keine weiter gehenden Planungen mehr durchführen und ist über die bereits einschneidende FFH-Kulisse, die Vogelschutzgebiete und das Naturschutzgebieten hinaus noch weitergehend in seiner Planungshoheit beschnitten.</p> | <p>Die Bereitschaft, an einem Flächenpool mitzuwirken, wird ausdrücklich begrüßt und unterstützt den Plansatz Z (3) in Kapitel 2.</p> |

| Beteiligter Stellungnahme vom | Stellungnahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|-------------------------------------|---|---|---|
| Meistetten 05.06.2012 | 2.4.3.1 Schwerpunkte fr Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen | <p>Die Aufnahme der Stadt Meistetten als Schwerpunkt fr Industrie, Gewerbe und gewerbliche Dienstleistungen in den Regionalplan war dem Gemeinderat bereits beim Planentwurf 2008 ein uerst wichtiges Anliegen und wurde seinerzeit explizit gefordert. Dieser Wunsch wurde von der Verbandsversammlung damals auch mitgetragen und die Stadt Meistetten wurde zunchst als ein solcher Schwerpunkt in den Regionalplan aufgenommen. Warum die Stadt Meistetten im aktuellen Planentwurf 2012 diesen Status wieder verloren hat, lsst sich nicht nachvollziehen.</p> <p>Stellungnahme: An dem Wunsch zur Aufnahme der Stadt Meistetten als Schwerpunkt fr Industrie, Gewerbe und gewerbliche Dienstleistungen wird weiterhin festgehalten.</p> | <p>Die Stadt Meistetten ist in der Begrndung zu Plansatz G(4) als Stadt mit besonderer Bedeutung fr die wirtschaftliche Entwicklung der Region Neckar-Alb aufgefhrt.</p> <p>Ein weiterer regional bedeutsamer Schwerpunkt fr Industrie, Gewerbe und gewerbliche Dienstleistungen ist nicht begrndbar. Das Ministerium fr Verkehr und Infrastruktur und das Regierungsprsidium haben in ihrer Stellungnahme gefordert, dass die Zahl und Gre der Schwerpunkte zu berprfen ist.</p> |
| Mssingen 23.05.2012 | 2.4.3.1 Schwerpunkte fr Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen | <p>In der Begrndung zu PS 2.4.3.1 G(4) sind Stdte und Gemeinden aufgezhlt, die auf Grund verschiedener Kriterien eine besondere Bedeutung fr die wirtschaftliche Entwicklung der Region haben. Diese Darstellung knnte mglichen ansiedlungswilligen Betrieben eine bessere Standorteignung suggerieren, als in den nicht genannten Gemeinden. Nachdem auch das Wirtschaftsministerium in seiner seinerzeitigen Stellungnahme festgestellt hat, dass die Nennung von Stdten und Gemeinden mit hoher wirtschaftlicher Bedeutung fr die Region nach dem Landesplanungsgesetz nicht Gegenstand regionalplanerischer Festlegungen ist, wird angeregt, den zweiten Absatz in der Begrndung zu G(4) zu streichen.</p> | <p>Die oberste Landesbehrde hat zum Regionalplanentwurf 2009 darauf hingewiesen, dass eine Funktionszuweisung Gewerbe (G), wie sie der Plansatz G (3) fr die aufgefhrten Stdte/Gemeinden zum Inhalt hatte, gem § 11 Abs. 3 LplG nicht vorgesehen ist. Der Plansatz wurde deshalb im Entwurf 2012 nicht bernommen. In der Begrndung wurde jedoch die wirtschaftliche Bedeutung der Stdte/Gemeinden durch Nennung hervorgehoben. Dies war Beschluss der Verbandsversammlung.</p> |
| Reutlingen 02.08.2012 | 2.4.3.1 Schwerpunkte fr Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen | <p>Bei der Ausweisung der Schwerpunkte fr Industrie, Gewerbe und gewerbliche Dienstleistungen orientiert sich der Regionalplanentwurf nicht am Gebot der Bndelung und Konzentration. Die Ausweisung von Schwerpunkten konzentriert sich als Ziel nur noch auf dezentrale Standorte in Unter- und Kleinzentren. Das Oberzentrum ist nicht mehr als Schwerpunkt fr Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen dargestellt.</p> <p>Fr die Ausweisung von Schwerpunkten fr Industrie- und Gewerbegebiete gilt das Gebot der Bndelung und Konzentration im Verdichtungsraum. Ein zentrales Thema bei der Ausweisung spielen auch Erweiterungsmglichkeiten am Standort.</p> <p>Die Nachfrage nach gewerblichen Flchen kann derzeit in Reutlingen nicht gedeckt werden und die Ausweisung von neuen gewerblichen Bauflchen wird notwendig. Zur Ausweisung von neuen gewerblichen Bauflchen im Bereich des Oberzentrums und des Verdichtungsraumes sind entsprechende Ziele im Regionalplan erforderlich. Die im Entwurf 2012 dargestellten Grundstze und Ziele entsprechen der Aussage, dass sich regionalbedeutsame Schwerpunkte fr Industrie, Gewerbe und gewerbliche Dienstleistungseinrichtungen nur noch im Lndlichen Raum befinden sollen.</p> <p>Der Ansiedlungsdruck ist insbesondere im Reutlinger Nordraum sehr hoch. Im Zusammenhang mit der rumlichen Entwicklung und Strkung der Filder-Region durch den Flughafen und den Ausbau</p> | <p>Die Stadt Reutlingen ist in der Begrndung zu Plansatz G(4) als Stadt mit besonderer Bedeutung fr die wirtschaftliche Entwicklung der Region Neckar-Alb aufgefhrt.</p> <p>In die Begrndung zu Plansatz Z (3) wurde aufgenommen, dass die bedarfsgerechte Erweiterung bestehender Gewerbebetriebe, auch in nicht zentralen Orten, zulssig ist, vorausgesetzt der Standort ist aus Sicht der Freiraumplanung mglich.</p> <p>Die Festlegung von Vorbehaltsgebieten Regionaler Grnzug im Stadtgebiet Reutlingen widersprechen nicht der Neuausweisung von gewerblichen Bauflchen.</p> <p>Reutlingen ist als „Ort mit verstrker Siedlungsttigkeit“ festgelegt. Es knnen sowohl Wohnbauflchen als auch gewerbliche Bauflchen ber den Eigenbedarf hinaus in entspre-</p> |

| Beteiligter Stellungnahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|-------------------------------------|-----------------------|---|---|
| | | <p>der Landesmesse kann das Oberzentrum mit seinem Verflechtungsbereich profitieren. Die besonderen Strukturen des Oberzentrums mit den Hochschulen und dem Wissenstransfer in die Unternehmen wirken unterstützend. Der verkehrsgünstig gelegene Nordraum, der an der im Landesentwicklungsplan 2002 ausgewiesenen Landesentwicklungsachse Stuttgart-Reutlingen-Tübingen liegt, wird als Standort für Gewerbe und Industrie, aber auch für das Wohnen in den nächsten Jahren noch stark nachgefragt sein. Die vorhandenen Potentiale in diesem Bereich, richtig mit der Nachfrage verknüpft, stellen eine Chance für die Prosperität der gesamten Region dar. Aus diesem Grund ist die Ausweisung der Stadt Reutlingen als regionalbedeutsamer Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und gewerbliche Dienstleistungseinrichtungen dringend notwendig.</p> <p>G (4)</p> <p>1. Der neu eingeführte Plansatz G (4) wird dem Anspruch des Oberzentrums Reutlingen nicht gerecht. Durch Grundsatz (4) werden alle Zentralen Orte und Orte mit Siedlungsbereich ohne zentralörtliche Funktion gleichgestellt. Ein neuer Plansatz ist als Ziel einzuführen, dass regionalbedeutsame Schwerpunkte im Verdichtungsraum darstellt. Die Stadt Reutlingen beantragt deshalb:</p> <p>Der im Entwurf 2008 dargestellte Plansatz G (3) muss wieder modifiziert als Ziel eingeführt werden. Die Auflistung der Städte und Gemeinden sollte sich allerdings an ihrer zentralörtlichen Funktion orientieren. Die ursprünglich dargestellte Reihenfolge ist nicht nachvollziehbar.</p> <p>Z (5)</p> <p>1. Nach Plansatz Z (5) werden zur Entlastung des Verdichtungsraumes und zur Stärkung des Ländlichen Raumes regionalbedeutsame Schwerpunkte im Ländlichen Raum als Vorranggebiete eingeführt. Als Begründung wird auf eine zunehmend eingeschränkte Flächenverfügbarkeit im Verdichtungsraum und auf ständig wachsende Verkehrsprobleme verwiesen. Durch eine Verlagerung von regionalbedeutsamen Schwerpunkten in den Ländlichen Raum kann eine Entlastung des Verdichtungsraums nicht erreicht werden. Eher nimmt die Belastung für den Verdichtungsraum und den Ländlichen Raum durch eine Verlagerung der regionalbedeutsamen Schwerpunkte zu. Regionalbedeutsame Schwerpunkte müssen daher im Verdichtungsraum und nicht im Ländlichen Raum untergebracht werden. Die Stadt Reutlingen ist als regionalbedeutsamer Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und gewerbliche Dienstleistungseinrichtungen festzulegen.</p> <p>2. Dass die Vorsorge-/ Ausgleichsstandorte als Vorranggebiete an peripheren Standorten z.T. ohne Anbindung an den ÖPNV langfristig gesichert und weiterentwickelt werden sollen, ist nicht nachvollziehbar. Dadurch wird eine Entwicklung manifestiert, die nicht bestehende Strukturen stärkt sondern immer neue Investitionen vor allem in Infrastrukturen notwendig macht, was nicht dem Sinne der Nachhaltigkeit entspricht. Die Stadt Reutlingen beantragt aus vorstehenden Gründen:</p> | <p>chend nachgewiesenen erforderlichen Umfang ausgewiesen werden. Regionalbedeutsamer Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen müssen gebietsscharf festgelegt werden.</p> <p>Die oberste Landesbehörde hat zum Regionalplanentwurf 2009 darauf hingewiesen, dass eine Funktionszuweisung Gewerbe (G), wie sie der Plansatz G (3) für die aufgeführten Städte/Gemeinden zum Inhalt hatte, gemäß § 11 Abs. 3 LplG nicht vorgesehen ist.</p> <p>Regionalbedeutsamer Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen müssen gebietsscharf festgelegt werden.</p> <p>Der erste Satz wird gestrichen. Der Plansatz lautet jetzt: „Z (4) Regionalbedeutsame Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen sind an folgenden Standorten als Vorranggebiete festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt:...“</p> <p>Die festgelegten Schwerpunkte sind bereits über Bauleitplanungen größtenteils gesichert. Die Schwerpunkte in Schömburg und Rottenburg-Ergenzingen werden reduziert.</p> |

| Beteiligter Stellungnahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|-------------------------------------|---|---|---|
| | | <p>Der Plansatz Z (5) ist in einen Grundsatz umzuwandeln. Der Begriff „regionalbedeutsame“ Schwerpunkte ist im Zusammenhang mit einer Ansiedlung im Ländlichen Raum nicht korrekt und muss geändert werden.</p> <p>G (6)</p> <p>1. Die interkommunale Zusammenarbeit wird durch diesen Plansatz nur für die unter Z (5) genannten regionalbedeutsamen Schwerpunkte unterstützt. Die Stadt Reutlingen hat in der Vergangenheit mehrere interkommunale Gewerbegebiete entwickelt und beabsichtigt auch zukünftig interkommunale Kooperationen einzugehen.</p> <p>2. In der Vergangenheit wurde von der Stadt Reutlingen die interkommunale Zusammenarbeit bei der Entwicklung von Gewerbe- bzw. Dienstleistungsgebieten aktiv und erfolgreich betrieben. Gerade im Bereich des Gemarkungsdreiecks Reutlingen, Pfullingen und Eningen unter Achalm möchte die Stadt Reutlingen diese Tradition fortsetzen und die interkommunale Zusammenarbeit in Form eines gemeinsamen Wirtschafts- und Entwicklungsgebietes ausweiten. Ziel ist es, den bereits heute vorhandenen Standort für Gewerbe und Industrie auch im Hinblick auf die künftig verbesserte Verkehrslage durch den Scheibengipfeltunnel noch weiter voran zu bringen.</p> <p>3. Die Stadt strebt gemeinsam mit der Stadt Metzingen ein interkommunales Gewerbegebiet entlang der B 28 an. Bei der Entwicklung des Metzinger Gewerbegebietes Mark/B 28 sollen auf Grund der räumlichen Nähe auch Synergien mit Reutlingen genutzt werden. Es bietet es sich an, bei der bestehenden Knappheit an gewerbliche Flächen sich gegenseitig als Nachbargemeinde zu unterstützen. Der Standortfaktor der räumlichen Nähe soll den jeweiligen Unternehmen zugutekommen. Solche Kooperationen sind auch Teil eines nachhaltigen Flächenmanagements, welches von der Landesregierung favorisiert wird, um dem „Flächenverbrauch“ entgegen zu wirken.</p> <p>4. Die Stadt Reutlingen beantragt aus vorstehenden Gründen, Plansatz G (6) wie folgt zu ändern:</p> <p>Grundsätzlich soll die Entwicklung von Schwerpunkten für Industrie und Gewerbe unter der Prämisse der interkommunalen Zusammenarbeit stehen. Eine Beschränkung der interkommunalen Zusammenarbeit auf regionalbedeutsame Schwerpunkte ist kontraproduktiv. Die Begründungen zu den Plansätzen sind entsprechend anzupassen.</p> | <p>In ihrer Gesamtheit sind sie regionalbedeutsam.</p> <p>In Z (3) in Kapitel 2 wird die kommunale Zusammenarbeit angesprochen. Die interkommunale Zusammenarbeit wird seitens des Regionalplans insbesondere auch für Gewerbegebiete somit unterstützt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Entwicklung der Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen steht unter der Prämisse der interkommunalen Kooperation. Dies besagt der Plansatz G (6). Eine interkommunale Kooperation ist als Grundsatz nicht mehr zwingend notwendig, muss aber abgewogen werden.</p> |
| Römerstein 06.06.2012 | 2.4.3.1 Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen | <p>Auf der Seite 36 „Regional bedeutsame Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe, Standort Bad Urach-Hengen“ wird festgehalten, dass dies ein gemeinsamer Standort für den ländlichen Raum Bad Urach/Römerstein sei.</p> <p>Die Gemeinde bittet darum, hier Römerstein zu streichen. Böhringen ist selbst Kleinzentrum und braucht selbst diese Entwicklung. Dadurch soll sicher gestellt werden, dass weitere Entwicklungs-</p> | Wird entsprochen |

| Beteiligter Stellungnahme vom | Stellungnahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|-------------------------------------|---|--|--|
| | | Möglichkeiten für Böhlingen gegeben sind und nicht auf Hengen verwiesen wird. | |
| Rottenburg am Neckar 20.06.2012 | 2.4.3.1 Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen | Zu Z (5): Die vom Regionalverband vorgenommene Schwerpunktbildung wird im Sinne einer flächensparenden Ausweisung von Gewerbeflächen für die gesamte Region als richtig erachtet. Eine Entwicklung des Gewerbegebiets in Ergenzingen soll im Rahmen der im Flächennutzungsplan dargestellten Erweiterungsflächen erfolgen. Eine weitere Ausweisung von Flächen für Gewerbe soll aber nur bei entsprechendem Bedarf und in einem für die Ortschaft und Raumschaft verträglichen Maß erfolgen. Aufgrund der Anregung Nr. 18 und der darin vorgeschlagenen Ausweisung des ehemaligen Flughafengeländes als Gewerbegebiet, soll die für Gewerbe freigehaltene Fläche in Ergenzingen verkleinert werden. Zu G (6): Es ist die eigene Entscheidung der Kommune, ob eine interkommunale Kooperation gewünscht wird. Die Stadt Rottenburg am Neckar behält sich vor, bei Bedarf ihr Gewerbegebiet selbstständig zu erweitern. | Das Gebiet Rottenburg/Bondorf: Ergenzingen-Ost wird um 35 ha reduziert. Die festgelegten regionalbedeutsamen Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und gewerbliche Dienstleistungen stellen Optionen dar. Die Umsetzung findet auf Nachweis des Bedarfes im Rahmen der Flächennutzungsplanung statt. Im Sinne der Bündelung und Konzentration von Siedlungstätigkeiten werden die Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und gewerbliche Dienstleistungen festgelegt. Eine Reduzierung und dafür eine Ausweisung an anderer Stelle ist nicht im Sinne der Konzentration der Siedlungstätigkeit. Außerdem würde das abseits gelegene Gewerbegebiet den Zielen Z (3) im Kapitel 2.0 widersprechen. |
| Walddorfhäslach 06.06.2012 | 2.4.3.1 Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen | Aufgrund der einführend zur Gemeinde Walddorfhäslach vorgenommenen Erläuterungen, im Besonderen im Hinblick auf die siedlungs- und wirtschaftsrelevanten positiven Gemeindeentwicklungen, beantragt die Gemeinde Walddorfhäslach im Besonderen auch die Aufnahme in das Kapitel 2.4.3.1 Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und gewerbliche Dienstleistungseinrichtungen und verweist hierbei auf die im Flächennutzungsplan mit ca. 45'000 qm ausgewiesene Gewerbegebietsfläche Bullenbank II mit unmittelbarer Anbindung an die Bundesstraßen B 27 und B 464 und die damit verbundene Möglichkeit der weiteren Ansiedelung von Großunternehmen mit entsprechendem Arbeitsplatzangebot. Hierbei wird auf die im Regionalplanelntwurf 2012 enthaltene Begründung zu Kapitel 2.4.3.1 Abs. 4 mit inhaltlicher Aufführung der Gemeinden Hohenstein, Rosenfeld und Zwiefalten verwiesen. Eine gemeindliche Berücksichtigung im Zusammenhag mit Kapitel 2.4.3.2 wäre ebenfalls wünschenswert. | Die Ausweisung der regionalbedeutsamen Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen erfolgte nach Kriterien wie regionalbedeutend, entwicklungsfähig seitens der Flächenverfügbarkeit (>40 ha), interkommunale Zusammenarbeit. Die oberste Landesplanungsbehörde hat in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass: „Die schon im bisherigen Regionalplan festgelegten Schwerpunkte sind insbesondere daraufhin zu überprüfen, ob sie von den angesprochenen Nutzern angenommen wurden und welche Flächen noch verfügbar sind. Zusätzliche Schwerpunkte erscheinen nur dann geboten, wenn an den bisherigen Standorten keine Flächen mehr verfügbar sind oder die bisherigen Standorte nur wenig Akzeptanz gefunden haben und deshalb ggf. als Schwerpunkte nicht mehr erforderlich sind. Die Festlegungen sollten unter Berücksichtigung der Vorgaben des LEP 2002 (Kapitel 3.3) überarbeitet werden.“ |
| Eutingen 26.07.2012 | 2.4.3.1 Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen | Im Nordosten der Gemeinde Ergenzingen ist ein sehr großes Gewerbegebiet neu ausgewiesen. Der Verkehr der dieses Gewerbegebiet anfährt wird auch in Richtung Schwarzwald und damit nicht unerheblich über die B 14 durch die Ortsdurchfahrt in Eutingen abfließen. Die Gemeinde weist darauf hin, dass im Rahmen der Umsetzung des Gewerbebeschwerpunktes geprüft werden muss, ob verkehrliche oder immissionsschutzrechtliche Maßnahmen ergriffen werden müssen. Der Presseberichterstattung konnten wir entnehmen, dass die Stadt Rottenburg eine Reduzierung dieses Gewerbebeschwerpunktes und dafür eine Ausweisung von Gewerbefläche auf der Gemarkung Baisingen auf dem Gelände des ehemaligen Flugplatzes anstrebt. Sofern eine solche Verlegung weiterverfolgt wird, ist es aus Sicht der Gemeinde Eutingen im Gäu notwendig, diese Planung mit der Gemeinde Eutingen im Gäu und dem Regionalplan Nordschwarzwald abzustimmen, bzw. diesen in | Das Gebiet Rottenburg/Bondorf: Ergenzingen-Ost wird um 35 ha reduziert. Die festgelegten regionalbedeutsamen Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen stellen Optionen dar. Die Umsetzung findet auf Nachweis des Bedarfes im Rahmen der Flächennutzungsplanung statt. Dabei werden die verkehrlichen und immissionsrechtlichen Belange im Einzelnen geprüft und entsprechende Maßnahmen getroffen. Die interkommunale Zusammenarbeit wird in Kapitel 1 G (10) und in Kapitel 2 Z (3) unterstützt und gefördert. |

| Beteiligter Stellungnahme vom | Stellungnahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|---|---|--|
| | | <p>formuliert werden:</p> <p>„Die bedarfsgerechte Erweiterung bestehender Gewerbegebiete in nicht zentralen Orten ist angesichts des Rechts der Gemeinden auf Eigenentwicklung möglich.“</p> <p>Mit dem Bezug auf Gewerbegebiete wären sowohl Betriebserweiterungen und Neugründungen als auch Existenzgründungen Ortsansässiger und Externer möglich.</p> <p>Den unter Z(5), Z(7), Z(8) sowie unter G(6) und G(9) genannten Zielen und Grundsätzen bezüglich der Entlastung des Verdichtungsraumes und zur Stärkung des Ländlichen Raumes durch zusätzlich regionalbedeutsame Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und gewerbliche Dienstleistungseinrichtungen kann generell zugestimmt werden.</p> | |
| <p>Industrie- und Handelskammer Reutlingen 31.05.2012</p> | <p>2.4.3.1 Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen</p> | <p>Absatz 1 G (Grundsatz): Aus den in der Vorbemerkung genannten Gründen sind daher unternehmerische Standortentscheidungen auch durch die Regionalplanung zu erleichtern und nicht zu behindern. Deshalb wird gefordert, dass der Plansatz folgenden Zusatz erhält: <i>Im Konfliktfall ist der Planung von überörtlich bedeutsamen Industrie- und Gewerbeeinrichtungen der Vorrang einzuräumen.</i></p> <p>Absatz 2 G: Dem vorgeschlagenen Grundsatz „<i>Neue Industrie- und Gewerbeanlagen sowie produktionsorientierte Dienstleistungseinrichtungen möglichst an vorhandene Gewerbebestandorte anzugliedern</i>“ kann grundsätzlich zugestimmt werden. Er erscheint jedoch aus hiesiger Sicht im Hinblick auf die Realitäten in Stadt und Land als „frommer Wunsch“ (vgl. Ausführungen zu Absatz 3 G, siehe unten). Vielmehr sind die Städte und Gemeinden als entscheidende Planungsträger aufzufordern, dem Grundsatz Nr. 3.3.4 G des Landesentwicklungsplans B.-W. 2002 hierzu frühzeitig qualifizierte planerische Vorsorge zu leisten. Es wird deshalb gefordert, dementsprechend einen zusätzlichen Satz 2 einzufügen: <i>„Durch eine frühzeitige planerische Vorbereitung von Flächen für Industrie und Gewerbe, Dienstleistungs- und Infrastruktureinrichtungen sind Ansiedlungs- und Erweiterungsmöglichkeiten offen zu halten.“</i></p> <p>Absatz 3 G: Dieser Plansatz mit der Betonung von Innenentwicklungspotentialen geht unserer Auffassung nach ins Leere und ist daher ersatzlos zu streichen. Innenentwicklungspotentiale für die gewerbliche Wirtschaft sind erfahrungsgemäß äußerst begrenzt. Die bisherige Flächenentwicklung von Industrie und Gewerbe zeigt eher deutlich, dass bestehende Industrie- und Gewerbegebiete im Innenbereich nur in Ausnahmefällen bedarfsgerecht erweiterungsfähig sind. Vielmehr werden solche Bereiche zunehmend zur Stärkung der örtlichen Innenentwicklung zu Dienstleistungs-, Einzelhandels- und Wohngebieten umgenutzt. Die Neuausweisung von Industrie- und Gewerbegebieten auch außerhalb des Innenbereichs der Siedlungen ist daher in allen Städten bzw. Gemeinden der Region im Interesse der Stärkung der Wirtschaft und der Erhaltung und Entwicklung von Arbeitsplätzen unumgänglich und durch</p> | <p>Kann nicht entsprochen werden. In den bestehenden Flächennutzungsplänen sind genügend Reserveflächen für Erweiterung vorhanden.</p> <p>In die Begründung wurde aufgenommen: „Die bedarfsgerechte Erweiterung bestehender Gewerbebetriebe, auch in nicht zentralen Orten, ist zulässig, vorausgesetzt der Standort ist aus Sicht der Freiraumplanung möglich.“</p> <p>In die Begründung wurde aufgenommen: „Die bedarfsgerechte Erweiterung bestehender Gewerbebetriebe, auch in nicht zentralen Orten, ist zulässig, vorausgesetzt der Standort ist aus Sicht der Freiraumplanung möglich.“</p> <p>In die Begründung wurde aufgenommen: „Die bedarfsgerechte Erweiterung bestehender Gewerbebetriebe, auch in nicht zentralen Orten, ist zulässig, vorausgesetzt der Standort ist aus Sicht der Freiraumplanung möglich.“</p> |

| Beteiligter Stellungnahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|-------------------------------------|-----------------------|---|--|
| | | <p>die öffentlichen Planungsträger zu erleichtern.</p> <p>Absatz 4 G: Gewerbliche Entwicklung und zentralörtliche Funktionen bedingen sich nicht gegenseitig. Hierfür gibt es insbesondere im Südwesten Deutschlands zahlreiche Beispiele. Darüber hinaus ist ein sog. „Eigenbedarf“ von Industrie und Gewerbe durch die staatliche Raumplanung kaum definierbar und sollte als Planungskriterium daher unterbleiben. Alle Orte in der Region, auch solche ohne einen sog. Siedlungsbereich müssen die Möglichkeit haben, den Erweiterungen ihrer ansässigen Industrie- und Gewerbebetrieben Rechnung zu tragen, ohne diese Betriebe deshalb zur Verlagerung oder gar zum Wegzug zu zwingen. Der Plansatz ist daher ersatzlos zu streichen.</p> <p>Absatz 5 Z (Ziel): Dieses Planziel mit der Ausweisung zusätzlich regionalbedeutsamer Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und gewerbliche Dienstleistungseinrichtungen wird als regionalplanerisches Angebot zur Unterstützung der Ansiedlung und Erweiterung von Industrie- und Gewerbebetrieben verstanden. Ihre Ausweisung ist daher grundsätzlich zu begrüßen. In der Raumnutzungskarte im Maßstab 1:50.000, die an der Verbindlichkeit des Regionalplans teilnimmt, sind die regionalbedeutsamen Schwerpunkte „gebietsscharf“ dargestellt. Zwar wird in Kap. „2. Form und Inhalt des Regionalplans“ darauf hingewiesen, dass „die zeichnerischen Darstellungen generalisiert und nicht parzellenscharf sind. Die verwendeten Flächen, Symbole, Schraffuren und Linien bezeichnen den räumlichen Bereich, der für die weitere Ausformung vorgesehen ist. Die Ausformung erfolgt durch die Bauleitplanung, Planfeststellungsverfahren oder andere Verfahren“. Zur Verdeutlichung dieses Ziels der Raumordnung, das gemäß § 4 Abs. 1 Landesplanungsgesetz rechtlich keiner Abwägung durch die öffentlich-rechtlichen Planungsträger unterliegt, wird deshalb gefordert, die oben zitierte Erläuterung in Kap. 2 des Regionalplans in der Begründung zum vorliegenden Planziel in Absatz 5 Z zu wiederholen.</p> <p>Die vorgeschlagene Festsetzung einschließlich des Begriffs „Nachbargemeinden“ erschließt sich dann nicht, wenn in der Begründung überhaupt keine Nachbargemeinde [z. B. im Falle von „Balingen/Nachbargemeinden (Weilstetten)“] oder allenfalls eine einzige Nachbargemeinde (z. B. bei „Bad Urach/ Nachbargemeinden (Bad-Urach-Hengen)“ im Falle von Römerstein] erwähnt wird. Es stellt sich daher die Frage, ob damit regionalbedeutsame Erweiterungen und Neuausweisungen von Industrie- und Gewerbebeständen in den Nachbargemeinden ausgeschlossen werden sollen? Zur Verdeutlichung, dass das Planziel keine regionalplanerische Zwangssteuerung mit anderweitiger Ausschlusswirkung beabsichtigt, ist es daher durch folgenden Zusatz zu ergänzen:</p> <p>Regionalbedeutsame Erweiterungen und Neuausweisungen von Industrie- und Gewerbebeständen außerhalb der festgesetzten regionalbedeutsamen Schwerpunkte sind damit nicht ausgeschlossen.</p> | <p>Die vorgehaltene Infrastruktur in den Zentralen Orten kann durch die vorrangige Ansiedlung von Arbeitsplätzen in den Zentralen Orten langfristig erhalten werden.</p> <p>Schwerpunktbildung, Konzentration und Bündelung von Siedlungstätigkeiten zur Freiraumschonung ist Aufgabe der Regionalplanung.</p> |

| Beteiligter Stellungnahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|---|---|---|
| | | <p>Absatz 7 Z: Die Festlegung des Vorrangs der Nutzung für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen vor anderen Nutzungen und Funktionen bei der Inanspruchnahme der regionalbedeutsamen Schwerpunkte im Konfliktfall als ein bindendes Ziel der Raumordnung, das nicht der Abwägung durch die öffentlichen Stellen unterliegt, wird ausdrücklich begrüßt.</p> | Kenntnisnahmen |
| Landesnatur- schutzverband Baden-Württem- berg e. V., BUND Regio- nalverband Neckar-Alb und Kreisverbände Reutlingen, Tübingen und Zollernalb des NABU 28.06.2012 | 2.4.3.1 Schwer- punkte für Industrie, Gewerbe und Dienstlei- stungen | <p>Zu Z (5):</p> <p>Der Schwerpunkt in Balingen-Weilstetten weitab der Bahnlinie halten wir nicht für sinnvoll, wir regen an einen anderen Standort in der Nähe der Bahnlinien zu suchen, der auch mehr Bezug zum eigentlichen zentralen Ort Balingen hat.</p> <p>Der Schwerpunkt Bisingen engt mit seiner Lage den Freiraum zwischen Bisingen und Grosselfingen sehr stark ein. Dies wird auch durch die Darstellung einer Grünzäsur direkt anschließend nicht behoben. Der Landesnaturschutzverband empfiehlt den Regionalbedeutsamen Vorsorge-/ Ausgleichsstandort für Industrie aufzugeben. Außerdem gibt es wiederum keine Anbindung an eine Bahnlinie. Ein anderer Standort mit Bahnanbindung ist vorzuziehen.</p> <p>Der Schwerpunkt in Schömberg bedeutet einen großen landschaftlichen Eingriff, der wohl nur mit der ebenfalls im Regionalplanentwurf dargestellten Umfahrung von Schömberg Sinn macht. Es ist ebenfalls kein Bahnanschluss vorhanden. Sinnvoller – auch von den topografischen Gegebenheiten her wäre es gewesen eine interkommunale Lösung mit Dotternhausen im Anschluss an das bestehende Gewerbegebiet zu suchen. Ein Bahnanschluss ist jedenfalls dort vorhanden.</p> <p>In diesem Zusammenhang regen wir an, die Reaktivierung von Güterverkehren sowohl auf der Schwäbischen Albbahn als auch auf der Strecke Balingen-Schömberg zu fordern, und im Rahmen der Möglichkeiten des Regionalverbandes alles dafür zu tun – analog der Bemühungen zur Regional-StadtBahn.</p> <p>Der Schwerpunkt Ergenzingen-Ost ist viel zu groß dimensioniert. Der Landschaftsverbrauch und die Versiegelung von sehr fruchtbaren Böden im Gäu haben hier sehr kritische Ausmaße erreicht und sind nicht mehr akzeptabel.</p> | <p>Der Schwerpunkt Balingen-Weilstetten ist bereits zum Teil überbaut. Es besteht für das Gebiet ein rechtskräftiger Bebauungsplan.</p> <p>Für große Teile des Schwerpunkts Bisingen gibt es eine rechtsgültige Bauleitplanung.</p> <p>Für große Teile des Schwerpunkts Schömberg besteht ein Flächennutzungsplan. Das Gebiet wird jedoch um 14 ha reduziert.</p> <p>Verweis auf Kapitel 4</p> <p>Das Gebiet Rottenburg/Bondorf: Ergenzingen-Ost wird um 35 ha reduziert.</p> |
| Landratsamt Böblingen 23.05.2012 | 2.4.3.1 Schwer- punkte für Industrie, Gewerbe und Dienstlei- stungen | <p>Wir bitten aber die Ausweisung des regionalen Gewerbeschwerpunkts Ergenzingen-Ost der Stadt Rottenburg (148 ha) mit dem Verband Region Stuttgart abzustimmen, da nördlich der B 28a auf Gemarkung Bondorf zwischen Autobahn und Gewerbegebiet noch ein regionaler Grünzug ausgewiesen ist.</p> <p>Außerdem bitten wir die Ausweisung eines so großen Gewerbeschwerpunkts unter Bedarfs Gesichtspunkten zu prüfen, da der Standort besonders hochwertige Lössböden aufweist und insofern den Landwirten (vermutlich auch aus Bondorf) erhebliche Produktionsflächen entzogen werden.</p> | <p>Das Gebiet Rottenburg/Bondorf: Ergenzingen-Ost wird um 35 ha reduziert.</p> <p>Die festgelegten regionalbedeutsamen Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen stellen Optionen dar. Die Umsetzung findet auf Nachweis des Bedarfes im Rahmen der Flächennutzungsplanung statt.</p> |
| Regionalver- band Nordschwarz- wald 29.05.2012 | 2.4.3.1 Schwer- punkte für Industrie, Gewerbe und | <p>Zur Entlastung des Verdichtungsraums und zur Stärkung des Ländlichen Raums werden auf regionaler Ebene Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen festgelegt, die von der Lage, der Größe und der möglichen infrastrukturellen und verkehrstechnischen Erschließung regio-</p> | <p>Das Gebiet Rottenburg/Bondorf: Ergenzingen-Ost wird um 35 ha reduziert.</p> <p>Die festgelegten regionalbedeutsamen Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und gewerbliche Dienstleistungen stellen Optionen</p> |

| Beteiligter Stellungnahme vom | Stellungnahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|--|--|---|--|
| | Dienstleistungen | <p>nale, d. h. übergemeindliche Bedeutung haben sollen. Als solcher Schwerpunkt wird u. a. auch Rottenburg-Ergenzingen/Bondorf (Ergenzingen Ost) genannt. Der Standort wird damit begründet, dass die zunehmend eingeschränkte Flächenverfügbarkeit im Verdichtungsraum Reutlingen/Tübingen und in Teilen seiner Randzone sowie die dort ständig wachsenden Verkehrsprobleme, vor allem im Berufsverkehr, weitergehende Konzepte erfordern.</p> <p>Es ist nachvollziehbar, dass aufgrund der fehlenden Gewerbeflächen und der Verkehrsproblematik im Verdichtungsraum Reutlingen/Tübingen andere (Entlastungs-) Standorte gesucht werden. Sinnvoll ist es zudem, die Gewerbeflächenansiedlungen im Rahmen eines interkommunalen Gewerbegebiets zu konzentrieren, um einer ungesteuerten Siedlungsentwicklung entgegenzuwirken.</p> <p>Insgesamt sind in den 9 Entlastungsschwerpunkten ca. 470 Hektar Gewerbeflächen vorgesehen, wovon nach den Angaben im Regionalplan ca. 317 ha noch für eine weitere gewerbliche Entwicklung zur Verfügung stünden. Während die übrigen Standorte nachvollziehbare Entwicklungspotenziale zwischen 10 und 40 Hektar aufweisen, sollen allein am Standort Rottenburg-Ergenzingen/Bondorf (Ergenzingen Ost) ca. 112 ha Flächen für eine weitere Entwicklung zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Im Hinblick auf die Interessen der Region Nordschwarzwald und insbesondere des Mittelzentrums Horb erscheinen die anvisierten Flächenpotenziale überdimensioniert. Auch unter dem in der Begründung aufgeführten Grundsatz des sparsamen Umgangs mit der Freifläche, ist, bei aller Unterstützung der Schwerpunktbildung und interkommunalen Zusammenarbeit, eine Angebotsplanung in o. g. Größe zu hinterfragen. Eine marktfähige Angebotsfläche in dieser Größe würde sich aufgrund seiner „Strahlkraft“ deutlich auch auf das Umfeld auswirken und lässt entsprechende negative Folgewirkungen auf die Entwicklungsmöglichkeiten der umgebenden Gemeinden (Mittelzentrum Horb) befürchten.</p> <p>Wir halten die Ausweisung von 112 ha Reservefläche für das Einzugsgebiet Rottenburg und Bondorf mit rund 50.000 Einwohnern auch im Vergleich mit den Potenzialen des Mittelzentrums Horb für deutlich überdimensioniert. Wir bitten daher, die Anregung der Stadt Horb hinsichtlich eines akzeptablen Ausweisungsumfangs zu berücksichtigen (Stellungnahme vom 31.05.2012).</p> <p>Sollte dennoch an einer wesentlich umfangreicheren Potenzialfläche als Planvorstellung festgehalten werden, regen wir an, nicht nur eine interkommunale Zusammenarbeit, sondern gerade bei dem Standort Rottenburg-Ergenzingen/Bondorf (Ergenzingen Ost) auch eine überregionale Zusammenarbeit (mit der Stadt Horb) in Erwägung zu ziehen.</p> | <p>dar. Die Umsetzung findet auf Nachweis des Bedarfes im Rahmen der Flächennutzungsplanung statt.</p> <p>Nach Kap. 1 G (10) werden auch überregionale Kooperationen insbesondere auch bei Gewerbeflächenausweisungen gefördert.</p> |
| Schwörer Haus KG 08.05.2012 (Öffentlichkeitsbeteiligung nach | 2.4.3.1 Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und | Da wir eine Vielzahl unterschiedlicher Firmen und Dienstleister (Metallbauer, Holzverarbeiter, Fensterbauer etc.) beschäftigen ist es notwendig, dass im Planentwurf nicht nur die Grünzüge herausgenommen werden, sondern im Plan ein regionalbedeutender Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und | In die Begründung wurde aufgenommen: „Die bedarfsgerechte Erweiterung bestehender Gewerbebetriebe, auch in nicht zentralen Orten, ist zulässig, vorausgesetzt der Standort ist aus Sicht der Freiraumplanung möglich.“ Ein weiterer regionalbedeutender Schwer- |

| Beteiligter Stellungnahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|-------------------------------------|---|---|--|
| § 12 Abs. 3 LplG) | Dienstleis- tungen | gewerbliche Dienstleistungseinrichtungen (VRG) Plansatz 2,4,3,2, auf den oben genannten Flurstücken ausgewiesen wird. | punkt für Industrie, Gewerbe und gewerbliche Dienstleistungen ist in Hohenstein nicht vorgesehen, zumal der Schwerpunkt „Gewerbepark Haid“ bereits besteht. |
| BI Neckartal 16.05.2012 | 2.4.3.1 Schwer- punkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleis- tungen | <p>die Bürgerinitiative Neckartal – Initiativen Bühl, Hirschau, Wurmlingen wenden sich gegen</p> <ul style="list-style-type: none"> die Ausweisung eines regionalbedeutsamen Schwerpunktes für Industrie, Gewerbe und gewerbliche Dienstleistungseinrichtungen von über 100 - 150 ha in Ergenzingen und Bondorf als Vorranggebiet <p>Begründung: Beide Flächenaus- bzw. Funktionszuweisungen im System der Zentralen Orte bedingen eine immense Verkehrszunahme, insbesondere durch Schwerverkehre, deren Ausmaß nicht quantifiziert ist und über das bestehende Verkehrsnetz von Landesstraßen zwischen Rottenburg am Neckar und Tübingen (L 370 L 371 L 372) nicht leistungsfähig abgewickelt werden kann. Der Regionalplanentwurf 2012 ist auf einen Planungszeitraum von ca. 15 Jahre ausgerichtet und stellt die Voraussetzung zur Änderung der Flächennutzungspläne der Verwaltungsgemeinschaft Rottenburg am Neckar, Hirrlingen, Neustetten, Starzach und der Gemeinde Bondorf sowie die Aufstellung von daraus entwickelten Bebauungsplänen dar. Auf Grund der verkehrsgünstigen Lage an der Bundesautobahn A 81, der bereits planfestgestellten Erweiterung der Anschlussstelle Rottenburg am Neckar an der Bundesautobahn A 81 und wegen der Lage an den Bundesstraßen B 14 und B 28a, bietet sich diese Fläche vorwiegend für die Ansiedlung von Logistik- und Distributionsbetrieben an, wie sie bereits großflächig in den Gewerbegebieten Ergenzingen und Bondorf bestehen und deren Güterverteilung auch in östliche Richtung über die bestehenden nicht leistungsfähigen Landesstraßen L 370, L 371 und L 372 erfolgt. Zwar ist im Textteil auf Seite 102, unter 4.1.1 Straßen das Ziel (5) formuliert, dass die im Bundesverkehrswegeplan (BVWP) 2003 im Vordringlichen Bedarf enthaltenen Straßenbaumaßnahmen vorrangig zu verwirklichen sind. Allerdings kann der Regionalplan nicht sicherstellen, dass die seit 1999 planfestgestellte Trasse der B 28 neu zur Entlastung der Ortsdurchfahrten links (Wurmlingen und Hirschau) und rechts (Kiebingen, Bühl, Kilchberg) des Neckars zur Realisierung kommt bzw. wann sie kommt! Eine Realisierungschance wurde überdies verschlechtert, da die derzeitige Landesregierung diesen Straßenabschnitt nicht prioritär bei der Meldung der Straßenbaumaßnahmen für den Bundesverkehrswegeplan angesehen hat und auch für die kommenden Jahre ihren Schwerpunkt in der Instandsetzung der bestehenden Straßeninfrastruktur sieht. Dies bedingt, dass in der nachgelagerten Planungsebene bei Aufstellung von Teilbebauungsplänen („Salamitaktik“) für diese riesige Industrie- und Gewerbegebietsfläche immer wieder im Rahmen der Abwägung keine negativen Auswirkungen auf die überörtlichen Verkehrswege konstatiert werden. Ein Schutz der von Verkehrslärm, Feinstaub und</p> | <p>Das Gebiet Rottenburg/Bondorf: Ergenzingen-Ost wird um 35 ha reduziert.</p> <p>Die festgelegten regionalbedeutsamen Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und gewerbliche Dienstleistungen stellen Optionen dar. Die Umsetzung findet auf Nachweis des Bedarfes im Rahmen der Flächennutzungsplanung statt. Als wichtiges Instrument der Regionalplanung dient sie der räumlichen Bündelung interkommunaler Nutzungen und der Stärkung der Standortqualität für die gesamte Region.</p> |

| Beteiligter Stellungnahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|-------------------------------------|--|---|---|
| | | <p>Erschütterungen hochbelasteten Wohnbevölkerung an den Landesstraßen L 370, L 371 und L 372 findet damit nicht statt!</p> <p>Aufgabe und Ziel des Regionalplans ist es, eine regionalbedeutsame Fehlentwicklung zu vermeiden. Insofern können die oben genannten Entwicklungsziele nicht ohne weitere aufschiebende Bedingung im Hinblick auf den Bau der B 28 neu formuliert bzw. als Ziele und Grundsätze festgelegt werden. Auch sind die Auswirkungen auf das nachgelagerte Verkehrsnetz der oben geplanten Entwicklungsziele unter Berücksichtigung einer auf Jahre hinaus nicht-realisierten B 28 neu durch ein Gutachten zu belegen und im Umweltbericht entsprechend abzuhandeln.</p> <p>Im Gutachten ist dabei auch der prognostizierte überproportionale Anstieg des motorisierten Individualverkehrs um ca. 9% und des Straßengüterfernverkehrs um 55% bis zum Jahr 2025 (vgl.: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung; Prognose der deutschlandweiten Verkehrsverflechtungen 2025; FE-Nr. 96.0857/2005 - Kurzfassung - München/Freiburg, 14.11.2007) zu berücksichtigen.</p> | |
| Hülben 31.05.2012 | Schwer- punkte für den Frem- denverkehr | <p>Verweis auf Stellungnahme vom 26.02.2009: Schwerpunkt Tourismus Unter 2.4.3.4 Ziffer 1.05 ist Grabenstetten mit seinem Kulturdenkmal „Heidengraben“ erstmalig als Tourismusschwerpunkt ausgewiesen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass sich der „Heidengraben“ über drei Gemarkungen erstreckt. Die Gemeinden Erkenbrechtsweiler, Grabenstetten und Hülben haben mit einer ersten Machbarkeitsstudie die Erschließung dieses für die gesamte Region bedeutsamen Kulturdenkmales begonnen und erhoffen sich hieraus weitere Impulse im Bereich Tourismus auch über das Biosphärengebiet hinaus. Die Tabelle 5 Ziffer 1.05 sollte deshalb um die beiden Gemeinden Erkenbrechtsweiler und Hülben mit der zusätzlichen Ergänzungs- und Entlastungsfunktion für die Städte Urach und Beuren entsprechend ergänzt werden.</p> | Im Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg ist ein Kapitel „Tourismus“ nicht vorgesehen. |
| Meßstetten 05.06.2012 | Schwer- punkte für den Frem- denverkehr | <p>Bislang waren im Regionalplanentwurf 2008 unter dem Kapitel 2.4.4 die Stadt Meßstetten (Hauptort) sowie die beiden Stadtteile Tieringen und Oberdiggisheim als Schwerpunkte für den Fremdenverkehr ausgewiesen.</p> <p>Dieses Kapitel wurde im aktuellen Regionalplanentwurf vollständig entfernt.</p> <p>Gründe dafür, warum es dem Regionalverband nicht mehr wichtig erscheint, ein solch bedeutsames Thema im Regionalplan entsprechend zu würdigen, sind nicht ersichtlich.</p> | Im Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg ist ein Kapitel „Tourismus“ nicht vorgesehen. |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|---------------------------------------|--|--|
| Regierungsprä- sidium Tübingen - Höhere Raum- ordnungsbehör- de 25.07.2012 | 2.4.3.2 Einzelhan- del | <p>Allg.: Im Vergleich zum Regionalplan 1993 wird der Steuer- ung der Einzelhandelsentwicklung ein größeres Gewicht zugewiesen. Während im Regionalplan 1993 zwei Ziele festgelegt wurden, sind es im vor- liegenden Regionalplanentwurf sechs Ziele und drei Grundsätze. Vor dem Hintergrund des hohen Flä- chenverbrauchs bei der Errichtung großflächiger Einzelhandelsbetriebe und der möglichen schädli- chen Auswirkungen auf die Attraktivität der Innen- städte wird dies ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Die Grundlagen für die Steuerung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen ergeben sich aus dem LEP 2002, der Verwaltungsvorschrift des Wirt- schaftsministeriums zur Ansiedlung von Einzelhan- delsgroßprojekten, Raumordnung, Bauleitplanung und Genehmigung von Vorhaben (Einzelhandelser- lass) vom 21. Februar 2001- Az 6-2500.417 - sowie § 11 Abs. 3 BauNVO 1990. Hierbei ist zwischen der raumordnerischen und bauleitplanerischen Rege- lungsebene zu unterscheiden. Innerhalb eines Re- gionalplans können nur Vorgaben auf der Ebene der Raumordnung getroffen werden.</p> <p>Nach § 11 Abs. 3 Nr. 5 LplG und PS 3.3.7.4 (G) des LEP 2002 soll die Festlegung von Standorten für regionalbedeutsame Einzelhandelsgroßprojekte in den Regionalplänen vor allem auf Grund eines regionalen Entwicklungskonzepts vorgenommen werden. Hintergrund hierfür ist, dass großflächige Einzelhandelsansiedlungen regelmäßig Auswirkun- gen über die Standortgemeinde hinaus zeitigen und bis in die Innenstädte der benachbarten zentralen Orte hineinwirken. Durch ein abgestimmtes regiona- les Konzept kann zum einen die daraus entstehen- de Konkurrenzsituationen zwischen einzelnen Ge- meinden auf regionaler Ebene geregelt und zum anderen eine fachlich fundierte Planungsgrundlage für künftige Einzelhandelsentwicklungen den be- troffenen Kommunen zur Verfügung gestellt werden. Die Grundlagen zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels stammen nunmehr von einem regio- nalen Zentren- und Märktekonzept Neckar-Alb ab. Somit kann sichergestellt werden, dass es sich hierbei um ein nach einheitlichen Kriterien abge- stimmtes regionales Einzelhandelskonzept handelt. Nach dem LEP 2002 und dem Einzelhandelserlass müssen Einzelhandelsgroßvorhaben sowohl dem Integrations- und dem Kongruenzgebot, als auch dem Beeinträchtungsverbot entsprechen. Nur ein Zusammenspiel aller drei Ziele der Raumordnung gewährleistet ein Einfügen in das zentralörtliche Versorgungssystem und somit einen angemessen Schutz der Innenstädte und Ortskerne. Im Re- gionalplanentwurf wird vor allem das Integrations- gebot herausgestellt. Dieses allein kann jedoch die dargestellten Wirkungen nicht vollumfänglich errei- chen.</p> | Kenntnisnahme Verweise auf das Kongruenzgebot und das Beeinträchtungsverbot werden in die ent- sprechenden Plansätze und Begründungen aufgenommen. |
| Landratsamt Tübingen - Untere Verwal- tungsbehörde 18.06.2012 | 2.4.3.2 Einzelhan- del Allg. | Allg.: Die Einbeziehung des regionalen Zentren- und Märktekonzeptes 2011 wird ausdrücklich befürwortet. | Kenntnisnahme |
| Albstadt 02.07.2012 | 2.4.3.2 Einzelhan- del | Allg.: Seit Januar 2011 steht die Stadt Albstadt in regem Kontakt mit dem Regionalverband und der ima- komm AKADEMIE. Seitdem werden durch unter- schiedlichste Medien die städtebaulichen Absichten der Stadt Albstadt kommuniziert. In der nun vorlie- | Die Abgrenzungen des zentralen Versor- gungsbereichs, (neue Formulierung: „zentral- örtlicher Versorgungskern“) und der Ergän- zungsstandorte wurden mit der Stadt Albstadt auf der Basis allgemein gültiger Kriterien und des städtebaulichen Konzepts der Stadt |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-------------------------|---|---|
| | | <p>genden Regionalplanfortschreibung sind teilweise die städtebaulichen Absichten der Stadt Albstadt berücksichtigt.</p> <p>Jedoch wurden unseres Erachtens zentrale Punkte, die die Wettbewerbsfähigkeit und die Entwicklungsfähigkeit der Stadt Albstadt langfristig sichern, nicht ausreichend im Regionalplanentwurf berücksichtigt. Die parzellenscharfe Abgrenzung der Gebietszuweisungen (zentraler Versorgungsbereich und Ergänzungstandort, etc.) für die Einzelhandelsentwicklung aus dem Regionalen Märkte und Zentrenkonzept Neckar-Alb wird auf den Maßstab des Regionalplans übertragen und kann unter Umständen dadurch als verbindlich angesehen werden. Diese Ausweisungen dienen überwiegend der Bestandssicherung und ermöglichen nur geringe Entwicklungen. Dies kann nach unserem Verständnis eine Verletzung des Grundgesetzes nach Art. 28 (2) („den Gemeinden muss das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln“) darstellen.</p> <p>Die Stadt Albstadt fordert mehr Entwicklungsspielräume, insbesondere deshalb, da die Stadt Albstadt als Mittelzentrum eine Versorgungsfunktion auch und insbesondere über die Regionsgrenze hinaus wahrnimmt und auch zukünftig wahrnehmen muss. Das aus der Zeitung (Schw. Tagblatt vom 21.03.2012) zu entnehmende Beispiel zur geforderten Erweiterung der Bereiche in Tübingen zeigt, dass die Städte und Gemeinden über geringen Spielraum zur Entwicklung, über den heutigen Bestand hinaus, verfügen.</p> | <p>Albstadt mehrfach abgestimmt. Es wurden zusätzliche Flächen aufgenommen, die Entwicklungsspielraum bieten.</p> <p>Die Flächen sind in der Raumnutzungskarte gebietsscharf dargestellt.</p> <p>Das regionale Zentren- und Märktekonzept Neckar-Alb (reZuM NA) ist, wie vom Ministerium gefordert, fundierte Grundlage, nicht jedoch Bestandteil des Regionalplans.</p> |
| Albstadt 02.07.2012 | 2.4.3.2 Einzelhandel | <p>Allg.: Angesichts der demografischen Entwicklung im Ländlichen Raum wird den Mittelzentren zukünftig eine noch größere Rolle bezüglich der Wahrnehmung ihrer zentralörtlichen Funktionen zukommen. Die Mobilität einer älter werdenden Gesellschaft ist dabei genauso zu berücksichtigen wie der Klimaschutz und die in der Region Neckaralb unzulängliche Verkehrsanbindung von Schiene und Straße. So ist für den Betrachtungszeitraum des Regionalplanes zwar eine restriktive Einzelhandelsentwicklung zugunsten der zunehmenden Zentralität der Oberzentren vorgesehen, eine entsprechende Lösung der mangelhaften Verkehrsinfrastruktur kann jedoch nicht erkannt werden.</p> <p>Darüber hinaus stellt die Stadt Albstadt die Richtigkeit der von der Imakomm AKADEMIE ermittelten Umsätze in Höhe von 327,5 Mio €/Jahr infrage. Die Richtigkeit dieser Umsatzangaben ist zur Ermittlung des Flächenpotenzials und somit für die zukünftige Verkaufsflächenentwicklung sehr wichtig. Die offiziellen Zahlen der GfK Geoprisma liegen für die Stadt Albstadt und dem Jahr 2011 bei 283,0 Mio. €. Allein diese Differenz von 44,5 Mio € entspräche auf Grundlage der durch die Imakomm AKADEMIE angegebenen Flächenproduktivität für Bekleidung, Schuhe und Sportartikel (in Höhe von 2.810,1€/m² und Jahr) einer Verkaufsfläche von rund 15.800 m². Die gesamte Verkaufsfläche von Albstadt beträgt für diese Artikel im Jahr 2011 laut Imakomm AKADEMIE 22.200 m². Allein diese Zahlenspiegelungen zeigen, wie fraglich die Ausweisung der Flächenpotenziale ist. Aus diesem Grunde sollten Sie auch nicht als Orientierungswerte dienen. Darüber hinaus wird laut Imakomm AKADEMIE für</p> | <p>Ziel des Kapitels Einzelhandel des Regionalplans ist eine gut erreichbare Versorgung für alle Gemeinden und alle Gruppen der Bevölkerung. Dabei wurden mit der Ausnahmenregelung in Z (4) bewusst auch kleine Gemeinden gestärkt. Eine restriktive Entwicklung zugunsten der Oberzentren ist aktuell nicht zu erkennen, nicht vorgesehen und nicht zulässig.</p> <p>Das in Landesentwicklungsplan formulierte Kongruenzgebot und Beeinträchtigungsverbot gilt auch für den Regionalplan.</p> <p>Die im reZuM NA enthaltenen Flächen- und Umsatzkennziffern, ebenso wie die Orientierungswerte und Flächenpotentiale sind nicht Bestandteil des Regionalplans. Sie dienen als internes Planungs- und Beurteilungsinstrument. Die Berechnungen der Imakomm beruhen auf einer aktuellen und umfassenden Bestandserhebung.</p> <p>Das reZuM NA wurde von der Verbandsversammlung mit großer Mehrheit beschlossen. Vorhaben sind im Einzelfall zu prüfen.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-------------------------|---|--|
| | | <p>die Stadt Albstadt ein optimistisches Flächenpotenzial von 2.000 m² im Bereich Bekleidung, Schuhe und Sportartikel berechnet. Das bedeutet für die Stadt ein Verkaufsflächenzuwachs von gesamt und nur für den überwiegend mittelfristigen Bedarf in Höhen von 3.300 m². Diese Werte werden kritisch gesehen.</p> <p>Die Stadt Albstadt fordert den Verzicht auf die vorgeschlagenen Orientierungswerte zum Flächenpotenzial der Verkaufsflächenentwicklungen für die Gemeinden.</p> | |
| Ammerbuch 21.05.2012 | 2.4.3.2 Einzelhandel | <p>Allg.: Nach der Arbeitshilfe zur Nahversorgung im regionalen Zentren- und Märktekonzept werden Flächenvorgaben für Einzelhandelsansiedlungen definiert. Die Gemeinde Ammerbuch erhebt Bedenken zu den unter Ziffer 2.3.4 dargestellten Einschränkungen für den Einzelhandel.</p> <p>Für bestehende Märkte muss eine nachhaltige Nutzung ermöglicht werden, insbesondere muss eine Einzelhandels-Folgenutzung von Bestandsgebäuden ermöglicht werden, z.B. im Falle der Insolvenz eines Betreibers.</p> | <p>Die im reZuM NA enthaltenen Flächen- und Umsatzkennziffern, ebenso wie die Orientierungswerte und Flächenpotentiale sind nicht Bestandteil des Regionalplans. Sie dienen als internes Planungs- und Beurteilungsinstrument.</p> <p>Für bestehende Märkte und deren Nachnutzung gilt der Bestandschutz. Bei genehmigungspflichtigen Erweiterungen und Nutzungsänderungen sind die Regelungen des Regionalplans zu beachten. Bestandsgebäude dürfen im Sinne der Gleichbehandlung nicht besser gestellt werden als Neuansiedlungen.</p> |
| Dußlingen 15.05.2012 | 2.4.3.2 Einzelhandel | <p>Allg.: (Stellungnahme zum Regionalplan 2007 vom 14.03.2008)</p> <p>In der Begründung zu den Festlegungen der Standorte für großflächige Einzelhandels- bzw. Handelsbetriebe weist der Regionalverband mit Recht darauf hin, dass solche Einrichtungen in den letzten Jahren zunehmend außerhalb der gewachsenen Ortskerne errichtet wurden. Diese Entwicklung beeinträchtigt die Funktionsfähigkeit der Ortskerne und führt teilweise dazu, dass sich die Versorgungssituation für ältere und weniger mobile Bevölkerungsgruppen verschlechtert. Im Grundsatz ist es deswegen zu begrüßen wenn dieser Entwicklung gegengesteuert werden und auf eine vermehrte Ansiedlung des Einzelhandels in den Ortszentren hingewirkt werden soll. Die seitens des Regionalverbandes dazu ausgewiesenen 8 Ziele und 2 Grundsätze werden seitens der Gemeinde allerdings für überzogen erachtet, da sie an der örtlichen Realität vorbeigehen und sich dadurch mit den Bedürfnissen der Bevölkerung nicht in Einklang bringen lassen. Seit längerem bemüht sich die Gemeinde darum im Sanierungsgebiet oder auch im Neubaugebiet Maltschach/Geigesried Geschäfte zur Nahversorgung anzusiedeln, leider bislang ohne Erfolg. Die typischen Filialgeschäfte sind nicht mehr gefragt der Trend geht unverkennbar zum großflächigen Einzelhandel auch wenn dann mehrere Geschäfte unter einem Dach angesiedelt sind. Für solche Einzelhandelsgeschäfte ist allerdings im Ortskern kein Platz zu finden und auch städtebaulich wegen des großen Parkplatzbedarfes wenig sinnvoll da wertvolle Flächen dafür geopfert werden müssten. Um den berechtigten Bedürfnissen nach einer möglichst umfassenden Grundversorgung am Ort Rechnung zu tragen bleibt dann nur die Ansiedlung großflächiger Einzelhändler in Ortsrandlage oder in Gewerbegebieten. Dabei ist anzumerken dass Dußlingen bereits auf die Ansiedlung großflächiger Einzelhandelsgeschäfte im Bereich des Gewerbegebietes „Untere Breite“ verzichtet hat. Eine Nichtzulassung solcher Einzelhändler oder nur unter restriktiven und erschwerenden Bedingungen in</p> | <p>Die Plansätze wurden im aktuellen Entwurf geändert. Eine wohnortnahe Grundversorgung soll auch in kleinen Gemeinden sichergestellt werden. Siehe Z (4).</p> <p>Sortimente der Grundversorgung sollen in den Ortsmitten angesiedelt werden. Wo dies nicht möglich ist, weil nachweislich keine Flächen zur Verfügung stehen, sind auch sonstige integrierte und möglichst gut mit dem ÖPNV und zu Fuß erreichbare Standorte möglich. Die Begründung zu PS Z (5) wird dahingehend geändert.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-------------------------|--|--|
| | | kleinen Orten bedeutet letztlich den Abfluss der Kaufkraft in die großen Orte denn wer einmal zum Kauf von Dingen der Grundversorgung nach auswärts gefahren ist kauft dort alles und greift nicht mehr auf das örtlich verfügbare Angebot zurück. Erst wenn periphere Standorte am Ortsrand oder Gewerbegebiete für den Einzelhandel geöffnet werden, besteht die Möglichkeit, dass er sich dort ansiedelt und sich die Einwohner am eigenen Wohnort versorgen können, was im Hinblick auf die demografische Entwicklung zunehmend an Bedeutung gewinnt. | |
| Grafenberg 28.03.2012 | 2.4.3.2 Einzelhandel | Allg.: Die Gemeinde stimmt den Zielen bzw. Grundsätzen bezüglich Standorte für Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe zu. | Kenntnisnahme |
| Hülben 31.05.2012 | | Allg.: (Stellungnahmen vom 11.03.2008) Aufgrund der kleinen Gemarkungs- und Siedlungsfläche ist es der Gemeinde Hülben sicher nur schwer möglich, Einzelhandelsbetriebe mit Verkaufsflächen bis max. 800 qm nicht in Gewerbegebieten, sondern nur noch im Innenbereich anzusiedeln. Die Gemeinde ist derzeit in der glücklichen Lage, die Grundversorgung über den üblichen Standard hinaus im eigenen Ort bereitstellen zu können. Die Gemeinde Hülben muss auch zukünftig in der Lage sein, die Grundversorgung Lebensmittel am Ort vorhalten zu können. Dies wird bei Geschäftsaufgaben und Veränderungen schwerlich nur im Innenbereich möglich sein. Hier fordert die Gemeinde ebenfalls mehr Spielraum bei der Planungshoheit und fordert das unter 2.4.3.2 Nr. 10 formulierte Ziel wieder zurückzunehmen und Ausnahmen, vor allem für den ländlichen Raum zuzulassen. | Die Plansätze wurden im aktuellen Entwurf geändert. Z (10) des Regionalplanentwurfs von 2008 wurde gestrichen. Mit den aktuellen Plansätzen soll eine wohnortnahe und möglichst gut mit dem ÖPNV und zu Fuß erreichbare Grundversorgung auch in kleinen Gemeinden sichergestellt werden. |
| Meißtetten 05.06.2012 | 2.4.3.2 Einzelhandel | Allg.: In dem gesamten Kapitel werden Restriktionen aufgebaut, die ein weiteres Aufstreben von Meißtetten als Einkaufsstadt für den Verwaltungsraum und darüber hinaus verhindern würden. Bereits deutlich negative Erfahrungen wurden im Zusammenhang mit der Ansiedlung des Aldi-Verbrauchermarktes sowie mit dem Fabrikverkauf bei der Firma Sanetta gemacht, wo es jeweils um die Größe der zulässigen Verkaufsfläche gegangen ist. Stellungnahme der Verwaltung: Im gesamten Kapitel 2.4.3.2 werden Hindernisse aufgebaut, die im groben Widerspruch zur Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben stehen. Damit werden zusätzliche Versorgungsmöglichkeiten für die Bevölkerung insbesondere im ländlichen Raum verhindert. Nach Meinung der Verwaltung kann diesem Kapitel in der momentan vorliegenden Form nicht zugestimmt werden. Eine dringende Überarbeitung im Hinblick auf mehr Flexibilität und weniger Restriktion ist grundsätzlich anzustreben. Vor allem sollte von der Forderung, diese Regelungen im Regionalplan als Zielvorgabe zu formulieren, Abstand genommen werden. Auf Seite 3 der Einleitung zum Regionalplan ist zu lesen: „Es ist Aufgabe aller in der Region Verantwortlichen, daran mitzuwirken, den Standort Neckar-Alb weiter zu entwickeln und für die Zukunft wettbewerbsfähig zu halten.“ Wenn dieses Ziel nur dadurch erreicht werden soll, | Ziel des Kapitels Einzelhandel des Regionalplans ist eine gut erreichbare Versorgung für alle Städte und Gemeinden und alle Gruppen der Bevölkerung. Dabei wurden mit der Ausnahmenregelung in Z (4) bewusst auch kleine Gemeinden gestärkt. Eine Entwicklung zuungunsten des ländlichen Raums ist nicht vorgesehen und nicht zulässig. Bei allen großflächigen Einzelhandelsvorhaben ist für Städte und Gemeinden jeder Größe und Zentralität gemäß LEP das Kongruenzgebot, das Beeinträchtigungsverbot und das Integrationsgebot zu beachten. |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|---------------------------------------|---|----------------------|
| | | <p>dass die Ober- und Mittelzentren zu Lasten des ländlichen Raums und der kleineren Kommunen gestärkt werden, muss man sich fragen, ob hier noch Sinn und Zweck der Regionalplanung erfüllt werden. Mit der derzeitigen Regelung wird die Schwächung des ländlichen Raums durch den Regionalverband weiter forciert! Daran ändert auch das erst kürzlich erarbeitete regionale Märkte- und Zentrenkonzept nichts, da dies ein weiterer „Bremsklotz“ für aufstrebende und positive Entwicklungen in kleineren Gemeinden darstellt.</p> | |
| <p>Metzingen 26.06.2012</p> | <p>2.4.3.2 Einzelhan- del</p> | <p>Allg.: In der Stellungnahme des Wirtschaftsministeriums zum Planentwurf 2009 wurde insbesondere bemängelt, dass beim großflächigen Einzelhandel kein regionales Konzept die Grundlage bildet. Auf Grund der landesplanerischen Vorgaben sei deshalb auch der Regionalplan nicht genehmigungsfähig. Gemäß dem Landesentwicklungsplan 2002 und dem Einzelhandelserlass sollen Einzelhandelsgroßprojekte vorrangig an städtebaulich integrierten Standorten ausgewiesen, errichtet oder erweitert werden (Integrationsgebot). Ferner müssen sich Vorhaben in das zentralörtliche Versorgungssystem einfügen (Kongruenzgebot). Die Vorhaben dürfen darüber hinaus das städtebauliche Gefüge und die Funktionsfähigkeit des zentralörtlichen Versorgungskerns sowie die verbrauchernahe Versorgung im Einzugsbereich nicht beeinträchtigen (Beeinträchtigungsverbot). Ziel dieser Vorgaben ist es, Einzelhandelsgroßprojekte in städtebaulich nicht integrierten Lagen (also "auf der grünen Wiese") entgegenzuwirken und damit die merkantile Vielfältigkeit, Funktionsfähigkeit und Lebendigkeit gewachsener Stadt- und Ortskerne zu sichern. Zur Konkretisierung der landesplanerischen Vorgaben sind die Regionen gefordert, im Regionalplan Standorte für regionalbedeutsame Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevantem Sortiment (bspw. großflächige Einzelhandelsgeschäfte mit Bekleidungs-, Lederwaren-, Schuhsortiment oder großflächige Lebensmittelmärkte) als Vorranggebiet gebietsscharf auszuweisen. Vorranggebiete sind Ziele gemäß § 1 (4) BauGB der Raumordnung und sind in die Bauleitplanung zu übernehmen. Außerhalb dieser Gebiete ist die Ansiedlung solcher großflächiger Einzelhandelsbetriebe zukünftig nicht mehr zulässig. Standorte für regionalbedeutsame Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht zentrenrelevantem Sortiment (bspw. Möbel-, Bau oder Gartenmärkte) sind als Vorbehaltsgebiete gebietsscharf festzulegen. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung. Diese Gebiete sind für die Ansiedlung nicht zentrenrelevanter großflächiger Einzelhandelsbetriebe prinzipiell geeignet und aus regionalplanerischer Sicht vorzugswürdig. Vor diesem Hintergrund hat der Regionalverband die Fa. imakomm AKADEMIE GmbH aus Aalen mit einem regionalen Zentren- und Märktekonzept für die Region Neckar-Alb beauftragt. Das Zentren- und Märktekonzept konkretisiert die Vorgaben der Landesplanung für die Region Neckar-Alb, indem es insbesondere "Zentrale Versorgungsbereiche" als Vorranggebiete für den großflächigen Einzelhandel bestimmt. Für großflächigen nicht zentrenrelevanten Einzelhandel werden Ergänzungsstandorte als Vorbehaltsgebiete ausgewiesen.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-------------------------|--|--|
| | | <p>Die Abgrenzung der zentralen Versorgungsbereiche und der Ergänzungsstandorte für die jeweiligen Kommunen in der Region erfolgt dabei nach folgenden Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Angebotsdichte und Nutzungsvielfalt (Durchgängigkeit des Geschäftsbesatzes an Einzelhandel, aber auch an Gastronomie-, Dienstleistungs- und öffentlichen Versorgungseinrichtungen), • fußläufige Erreichbarkeit der Einrichtungen (auch in Bezug auf die Stadtgröße), • Erreichbarkeit der Einrichtungen für alle Verkehrsarten (Individualverkehr, ÖPNV), • Passantenfrequenz (Berücksichtigung von tatsächlichen Laufwegen der Passanten), • Auflagequalität und Aufenthaltsqualität (auch in Bezug auf das städtebauliche Erscheinungsbild und die Gestaltung des öffentlichen Raumes), • Kompaktheit der Bebauung, • Frequenzwirkung durch einzelne großflächige Einzelhandelsbetriebe (Magneten), • Barrieren als Begrenzung (Bahnlinie, Flüsse, Straßen usw.). <p>Die Entwicklungspolitik, Einzelhandelsgeschäfte wie auch Fabrikverkäufe nur in städtebaulich integrierten Standorten zuzulassen, genießt in Metzingen schon seit langem einen hohen Stellenwert. Dies manifestiert sich nicht zuletzt an dem vom Gemeinderat beschlossenen Geschäftsflächenentwicklungsplan (GEP) aus dem Jahr 2000, der die Ansiedlung von innenstadtrelevanten und nicht innenstadtrelevanten Nutzungen im Stadtgebiet regelt. Die Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereichs erfolgt südlich der Fabrikverkäufe und orientiert sich dann in östlicher Richtung an der Ulmer Straße. Im Osten stellt die Bahnlinie in ihrer trennenden Funktion die Grenze zur Innenstadt dar. Im Norden erstreckt sich der zentrale Versorgungsbereich über die Samtfabrik, das Jumbo-Areal und dann entlang der Nürtinger Straße / Stuttgarter Straße bis zum Geschäftskomplex Stuttgarter Straße 60. Mit der Berücksichtigung der innenstadtnahen Flächen des G & V - Areals wird der zentrale Versorgungsbereich zu den Fabrikverkäufen abgerundet. Als Ergänzungsstandort für nicht innenstadtrelevante Nutzungen ist der zentrale Bereich des Gewerbegebiets Längenfeld festgelegt, was ebenfalls dem GEP entspricht.</p> | |
| Mössingen 23.05.2012 | 2.4.3.2 Einzelhandel | <p>Allg.: In der seinerzeitigen Stellungnahme hat sich die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft und der Gemeinderat der gemeinsamen Stellungnahme der Landkreisverwaltung und des Gemeindetags angeschlossen. Insgesamt zielte diese Stellungnahme darauf ab, ein Übermaß an Reglementierung bei der Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben zu vermeiden und die Festsetzungen so zu gestalten, dass die örtlichen Besonderheiten umfassend und gerecht in einer gemeindlichen Abwägung berücksichtigt werden können. Diesen Anregungen wurde im nun vorliegenden Planentwurf 2012 nicht gefolgt. Vielmehr hat der Regionalverband die imakomm AKADEMIE GmbH im Juli 2010 mit der Erstellung eines regionalen Zentren- und Märktekonzepts beauftragt, als Grundlage für die Festlegung von Zielen und Grundsätzen im neuen Planentwurf. Das reZuM entfaltet zwar keine direkte Rechtsverbindlichkeit oder Außenwirkung, fließt aber weitge-</p> | <p>Das Regionale Zentren- und Märktekonzept ist Grundlage für den Regionalplan, wie vom Ministerium gefordert. Ohne fundiertes Einzelhandelskonzept ist ein Regionalplan nicht genehmigungsfähig. Die Kommunen haben bei der Erstellung mitgewirkt. Die Abgrenzung der Zentralen Versorgungsbereiche (neue Formulierung: „zentralörtliche Versorgungskerne“) und der Ergänzungsstandorte wurde mit den Städten und Gemeinden abgestimmt.</p> <p>Zur kommunalen Planungshoheit: Aufgabe der Landesplanung und der Regionalplanung ist die Verfolgung überörtlicher Interessen (Interessenausgleich). Gemäß §1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. (Pflicht.) §3 Abs. 1 LPLG formuliert: „Die Grundsätze der Raumordnung nach § 2 des Raumord-</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-------------------------|--|---|
| | | <p>hend in die im Planentwurf getroffenen Regelungen ein.</p> <p>Der vorliegende Entwurf unterscheidet zwei Bereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zentrale Versorgungsbereiche, die nur an integrierten Standorten (Innenstadt) zulässig sind. Außerhalb dieser Bereiche sind zentrenrelevante Warensortimente ausgeschlossen. - Ergänzungsstandorte, in denen Einzelhandels-Großprojekte zugelassen werden können, sofern sie nicht zentrenrelevante Sortimente anbieten, oder allenfalls als Randsortiment auf 3 % der Gesamtverkaufsfläche bzw. max. 350 m² Verkaufsfläche. <p>Es muss der kommunalen Planungshoheit überlassen bleiben, die jeweils für die Bürger bestmögliche Lösung zu finden. Dies ist in der vorliegenden Ausprägung keine Aufgabe des Regionalverbands, wie auch die imakomm im reZuM (S. 17) feststellt: „Die Strategie der künftigen Einzelhandelssteuerung in der Region Neckar-Alb sollte daher bewusst auch eine Definition der Rolle des Regionalverbands beinhalten, die über die gesetzlich festgelegten Funktionen evtl. hinausgeht.“ Eine solche weitergehende, von den Kommunen freiwillig übertragene Zuständigkeit wird abgelehnt.</p> | <p>nungsgesetzes werden nach Maßgabe der Leitvorstellung und des Gegenstromprinzips des § 2 durch Entwicklungspläne und Regionalpläne für den jeweiligen Planungsraum und für einen regelmäßig mittelfristigen Zeitraum als Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Sinne des § 3 des Raumordnungsgesetzes konkretisiert.“ Die gemeindliche Selbstverwaltung nach Art. 28 GG widerspricht nicht dem Landesplanungsgesetz, nach der sich die städtebauliche Planung der Landesplanung anpassen muss. Die Ziele der Raumordnung unterliegen auch nicht der Abwägung sondern sind rechtlich vorgelagert.</p> |
| Nehren 05.07.2012 | 2.4.3.2 Einzelhandel | <p>Allg.: Ein Übermaß an Reglementierung bei der Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben reduziert das Angebot im Unterzentrum Mössingen welches zusätzliche Entlastungs- und Ergänzungsfunktionen auf der Stufe eines Mittelzentrums erfüllen soll. Mössingen ist für Nehren „die“ Einkaufsstadt in unmittelbarer Nähe. Eine stringente Reglementierung führt zu einer Reduzierung des Angebots auch für die Nehrener Bevölkerung Der schon über drei Jahrzehnte bestehende Handelsstandort „Riethäcker“ liegt im direkten Einzugsbereich von Nehren . „Riethäcker“ ist von Nehren auch sehr gut mit dem Fahrrad zu erreichen. Ein kategorischer Ausschluss von zentrenrelevanten Sortimenten oder eine Reduzierung auf 350 m² Verkaufsfläche würde zu einer deutlich verschlechterten Versorgungsstruktur für Nehren führen. Die Bürgerinnen und Bürger von Nehren würden gezwungen werden, in den weiter entfernt gelegenen Oberzentren einzukaufen. Das ist weder wirtschaftlich noch ökologisch sinnvoll (Großteilige Elektrowaren sind z.B. nicht mehr zentrenrelevant und werden hauptsächlich von großen Handelshäusern angeboten.) Die Planziele Z(5) und Z(7) werden abgelehnt. Wir schließen uns in diesem der Begründung der Stadt Mössingen an.</p> | <p>Riethäcker ist ein Gewerbegebiet und als Ergänzungsstandort ausgewiesen. Hier sind nicht-zentrenrelevante Sortimente zulässig (z.B. Möbel-, Bau-, Gartenmärkte). Zentrenrelevante Sortimente sind der Innenstadt zuzuordnen. Die Mössinger Innenstadt ist von Nehren aus mit dem Fahrrad mindestens ebenso gut zu erreichen.</p> |
| Neustetten 07.06.2012 | 2.4.3.2 Einzelhandel | <p>Allg.: Die Gemeinde Neustetten muss die Möglichkeit haben, bei Bedarf einen Lebensmittelanbieter am Ortsausgang anzusiedeln, wenn dies die einzige umsetzbare Alternative ist, überhaupt einen Lebensmittelanbieter in der Gemeinde zu haben. Die wohnungsnah Grundversorgung in der Gemeinde Neustetten ist derzeit gefährdet und es bestehen Überlegungen, einen Lebensmittelanbieter (bis 800 qm Verkaufsfläche) an einem Ortsaus-</p> | <p>Die Sicherstellung einer für alle Gruppen der Bevölkerung gut erreichbaren Grundversorgung ist ein wichtiges Ziel des Regionalplans. Sortimente der Grundversorgung sollen den Ortszentren zugeordnet werden, wo dies auf Grund der örtlichen Gegebenheiten nachweislich nicht möglich ist, sind auch sonstige möglichst integrierte und gut mit dem ÖPNV und zu Fuß erreichbare Standorte zulässig. Die Begründung zu Plansatz Z (5) wird dahingehend</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|--|-------------------------|--|---|
| | | gang anzusiedeln. Auf unser Schreiben vom 22.02.2012 in dieser Angelegenheit dürfen wir verweisen. Diese Möglichkeit darf unter keinen Umständen durch den Regionalplan verhindert werden. Eine eigenständige Gemeinde muss einen gewissen Handlungs- und Entscheidungsspielraum haben. | geändert. Verkaufsflächen unterhalb der Großflächigkeit werden vom Regionalverband nicht geregelt. |
| Reutlingen 02.08.2012 | 2.4.3.2 Einzelhandel | Allg. Die Begründung zu den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung in 2.4.3.2 nimmt mehrfach Bezug auf das „Regionale Zentren- und Märktekonzept Region Neckar-Alb“ der imakomm AKADEMIE GmbH vom Juni 2011. Die Stadt Reutlingen hat dazu bereits früher mehrfach Stellung genommen (vgl. Schreiben vom 08.08.2011 und vom 14.09.2011). Wir weisen darauf hin, dass das Märktekonzept in den Gremien des Regionalverbandes nicht beschlossen, sondern nur zur Kenntnis genommen wurde. Das Märktekonzept ist deshalb keine beschlossene Grundlage des Entwurfs des Regionalplans. Deshalb ist es erforderlich, in der Begründung zum Entwurf des Regionalplans jede Bezugnahme auf das Märktekonzept zu streichen und die beabsichtigten Grundsätze und Ziele der Raumordnung ohne Bezugnahme auf das Märktekonzept inhaltlich zu begründen. | Das regionalen Zentren- und Märktekonzept Neckar-Alb in der Fassung vom Juni 2011 mit Ergänzungen vom September 2011 wurde von der Verbandsversammlung am 18.10.2011 in Pliezhausen beschlossen (ohne Gegenstimmen bei einer Enthaltung). |
| Rosenfeld 18.06.2012 | 2.4.3.2 Einzelhandel | Allg.: Zentrales Anliegen der Stadt ist es, dass die Grundversorgung der Einwohner, aber auch aller Bürger im Verflechtungsgebiet, das über die Grenzen des Regionalplans hinausgeht, auf Dauer gewährleistet ist. Die Regelungen des Einzelhandelserlasses sind in unseren Augen völlig ausreichend und bedürfen keiner weiteren Verschärfung durch den Regionalplan. | Die Sicherstellung einer für alle Gruppen der Bevölkerung gut erreichbaren Versorgung ist ein wichtiges Ziel des Regionalplans. Das Ministerium weist in seiner Stellungnahme vom 16.06.2009 darauf hin, dass ein Regionalplan nur dann Gültigkeit erlangt, wenn ihm ein fundiertes gesamtträumliches Einzelhandelskonzept zugrunde liegt. Das reZuM NA und das entsprechende Regionalplankapitel wurde in den Gremien ausführlich diskutiert und mit großer Mehrheit beschlossen. In den angrenzenden Regionen gelten ähnliche Regelungen. Der Regionalverband ist im Sinne einheitlicher und abgestimmter Regelungen mit den Nachbarregionen im Gespräch. |
| Tübingen 18.06.2012 | 2.4.3.2 Einzelhandel | Allg. Das völlig neu gefasste Kapitel fußt auf dem regionalen Zentren- und Märktekonzept Neckar-Alb (reZuM NA). Grundsätzlich ist mit dem Zentren- und Märktekonzept und der Einarbeitung in den Regionalplan ein Instrumentarium gegeben, mit dem man die Steuerung des Einzelhandels vornehmen kann. Problem ist hierbei sicherlich, inwieweit die Zielsetzungen in den jeweiligen Verfahren auch wirklich umgesetzt werden. Obwohl die grundsätzlichen Ziele schon seit Jahren gelten, hat sich an der Entwicklung der Einzelhandelslandschaft wenig geändert. | Kenntnisnahme |
| Walddorfhäslach 06.06.2012 | 2.4.3.2 Einzelhandel | Allg.: Eine gemeindliche Berücksichtigung im Zusammenhang mit Kapitel 2.4.3.2 wäre ebenfalls wünschenswert. | Im Kapitel 2.4.3.2 werden keine Gemeinden genannt. Gewerbegebiete dienen der Unterbringung von Gewerbebetrieben. Für den Einzelhandel sind innerörtliche, integrierte und gut mit dem ÖPNV und zu Fuß erreichbare Lagen anzustreben. |
| Regionalverband Nordschwarzwald 29.05.2012 | 2.4.3.2 Einzelhandel | Allg.: Im Regionalplan Neckar-Alb werden nun auf der Basis eines regionalen Zentren- und Märktekonzepts gebietscharfe Festlegungen für die Ansiedlung von regionalbedeutsamen Einzelhandelsgroß- | Kenntnisnahme |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|------------------------------|---|--|
| (Abstimmung nach § 12 Abs. 5 LplG) | | projekten getroffen. Die Festlegungssystematik entspricht den Festlegungen des Regionalplans Nordschwarzwald. Die Schaffung gleicher Ansiedlungsvoraussetzungen für Einzelhandelsgroßprojekte im Land Baden-Württemberg wird begrüßt. | |
| Verband Region Stuttgart 24.05.2012 (Abstimmung nach § 12 Abs. 5 LplG) | 2.4.3.2 Einzelhan- del | Allg.: Die im Entwurf des Regionalplans vorgesehenen Vorgaben zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels entsprechen prinzipiell den in der Region Stuttgart geltenden Vorgaben. Im Unterschied zum Regionalplan für die Region Stuttgart und zum vorhergehenden Regionalplanentwurf Neckar-Alb werden Einzelhandelsgroßprojekte jedoch jetzt nicht mehr über eine eigenständige regionalplanerische Festlegung definiert. Vor dem Hintergrund der sich aus dem gegenseitigen Verweis von Regionalplan auf die BauNVO und umgekehrt möglicherweise ergebenden Unklarheit darüber, ob ein konkretes Einzelhandelsvorhaben als Einzelhandelsgroßprojekt im Sinne des Regionalplans zu werten ist und die entsprechenden Plansätze zur Anwendung kommen, wird daher empfohlen eine eigenständige Definition des großflächigen Einzelhandels im Regionalplan beizubehalten. | Die oberste Landesplanungsbehörde schlägt in ihrer Stellungnahme vom 16.06.2009 zum Regionalplan Neckar-Alb vor, die konkrete Nennung von Flächengrößen zu vermeiden und durchgehend „Grenze der Großflächigkeit“ als Kriterium zu verwenden. |
| Industrie- und Handelskammer Reutlingen 31.05.2012 | 2.4.3.2 Einzelhan- del | Allgemeines Es wird begrüßt, dass der Regionalverband seine Begründung zum Kapitel 2.4.3.2, wie in der Stellungnahme der IHK vom März 2009 gefordert, entsprechend den einzelnen Plansätzen aufgegliedert hat. Dadurch hat jeder Plansatz eine eigene Begründung erhalten. | Kenntnisnahme |
| Reutlingen 02.08.2012 | 2.4.3.2 Einzelhan- del | G (1) Den Grundsätzen (1) und (2) stimmt die Stadt Reutlingen zu. | Kenntnisnahme |
| Regierungsprä- sidium Stuttgart 29.06.2012 | 2.4.3.2 Einzelhan- del | G (1) In der Begründung zu PS 2.4.3.2 G (1) wird auf § 11 Abs. 3 BauNVO verwiesen. Wir empfehlen, auf diesen Hinweis zu verzichten, um einen - u. U. zu Unklarheiten führenden - Zirkelverweis zu vermeiden. | § 11 Abs. 3 BauNVO bestimmt die Kriterien für großflächigen Einzelhandel für welchen ein Sondergebiet erforderlich ist anhand der Auswirkungen und der Vermutungsregel einer Geschoßfläche von über 1200 qm. Dabei ist der Einzelfall zu prüfen. Dies entspricht der aktuellen Rechtsprechung. |
| Reutlingen 02.08.2012 | 2.4.3.2 Einzelhan- del | G (2) In Abs. 3 der Begründung zu G (2) wird auf Besonderheiten der Region Neckar-Alb hingewiesen, wie zahlreiche Studierende, Touristen und Fabrikverkaufskunden, die bei der Regionalen Einzelhandelssteuerung Berücksichtigung finden müssten. Diese Ausführungen sind im Zusammenhang mit dem Grundsatz G (2) ohne Bedeutung. Zudem hält die Stadt Reutlingen den Satz für inhaltlich nicht tragfähig. Sie beantragt deshalb, Abs. 3 der Begründung zu G (2) ersatzlos zu streichen | Die Situation in der Region Neckar-Alb wurde gründlich untersucht. Regionale Besonderheiten sollen im Regionalplan beachtet werden. Dem Antrag wird nicht gefolgt. |
| Ministerium für Verkehr und Infrastruktur - Oberste Raum- ordnungs- und Landespla- nungsbehörde 19.09.2012 | 2.4.3.2 Einzelhan- del | Z (3) In PS 2.4.3.2 Z (3) sollte auch das Integrationsgebot genannt werden und auf PS 3.3.7 des LEP 2002 Bezug genommen werden. | Z (3) wird ergänzt durch: Kongruenzgebot (Plansatz 3.3.7.1 (Z) Satz 1 LEP 2002), Beeinträchtungsverbot (Plansatz 3.3.7.1 (Z) Satz 2 LEP 2002) und Integrationsgebot (Plansatz 3.3.7.2 (Z) Satz 2 LEP 2002) sind dabei zu beachten. |
| Regierungsprä- sidium Tübingen - Höhere Raum- ordnungsbehör- de 25.07.2012 | 2.4.3.2 Einzelhan- del | Z (3) „Kongruenzgebot und Beeinträchtungsverbot sind dabei zu beachten.“ Diese raumordnerischen Kernregelungen sind nur erwähnt und bedürfen entweder einer näheren Beschreibung als eigenständige Ziele im Regionalplan oder als nachrichtliche Übernahme aus dem LEP 2002. | Z (3) wird ergänzt durch: Kongruenzgebot (Plansatz 3.3.7.1 (Z) Satz 1 LEP 2002), Beeinträchtungsverbot (Plansatz 3.3.7.1 (Z) Satz 2 LEP 2002) und Integrationsgebot (Plansatz 3.3.7.2 (Z) Satz 2 LEP 2002) sind dabei zu beachten. |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|------------------------------|--|---|
| Reutlingen 02.08.2012 | 2.4.3.2 Einzelhan- del | <p>Z (3)</p> <p>1. Z (3) betrifft „Einzelhandelsgroßprojekte“. Die Begrifflichkeit weicht vom LEP 2002 ab. Um Übereinstimmung mit dem LEP 2002 (Plansatz 3.3.7 Z) zu erreichen, muss klargestellt werden, dass sich dieses Ziel bezieht auf</p> <p>„Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe für Endverbraucher (Einzelhandelsgroßprojekte)“.</p> <p>Diese Begrifflichkeit findet sich nur in der Begründung zum Entwurf des Regionalplans. Die Erläuterung in der Begründung des Plansatzes genügt jedoch nicht, um dem Plansatz einen von seinem Text abweichenden Inhalt zu geben. Es ist deshalb erforderlich, den Plansatz selbst übereinstimmend mit dem LEP 2002 zu formulieren.</p> <p>Außerdem stimmt der Text in der Begründung nicht überein mit der Definition im Plansatz 3.3.7 (Z) LEP 2002. In der Begründung heißt es, Einzelhandelsgroßprojekte seien Vorhaben, „die das Merkmal der Großflächigkeit erfüllen und nicht nur unwesentliche Auswirkungen im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO haben“. Diese Auswirkungen sind nach dem Plansatz 3.3.2 (Z) LEP 2002 nicht kennzeichnend für die dort definierten Einzelhandelsgroßprojekte. § 11 Abs. 3 BauNVO kann nicht in den Regionalplan oder in den LEP „hineingelesen“ werden. Die Ausführungen zu § 11 Abs. 3 BauNVO gehören nicht in die Begründung des Regionalplans. Sie betreffen das Städtebaurecht und nicht das Raumordnungsrecht.</p> <p>Die Stadt Reutlingen beantragt, in der Begründung zum Plansatz 2.4.3.2 Z (3) die Absätze 3 und 4 zu streichen und durch folgenden Text zu ersetzen:</p> <p>Zur Großflächigkeit: Einzelhandelsgroßprojekte sind Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe für Endverbraucher. Die Großflächigkeit beginnt nach dem Einzelhandelserlass, wo üblicherweise die Größe der der wohnungsnahen Versorgung dienenden Einzelhandelsbetriebe (Nachbarschaftsläden) ihre Obergrenze findet (Nr. 2.2.2). Nach der derzeitigen Rechtsprechung beginnt die Großflächigkeit bei 801 m² Verkaufsfläche.</p> <p>2. Nach Z (3) Satz 2 sind das Kongruenzgebot und das Beeinträchtigungsverbot zu beachten. Der Entwurf des Regionalplans enthält weder das Kongruenzgebot noch das Beeinträchtigungsverbot als Ziel der Raumordnung. Sie sind Inhalt des LEP. Die Stadt Reutlingen hält es für erforderlich, im Regionalplan klarzustellen, dass das Kongruenzgebot und das Beeinträchtigungsverbot Inhalt des Regionalplans sind. Sie beantragt deshalb, Z (3) Satz 2 wie folgt zu formulieren:</p> <p>Kongruenzgebot (Plansatz 3.3.7.1 (Z) Satz 1 LEP 2002) und Beeinträchtigungsverbot (Plansatz 3.3.7.1 (Z) Satz 2 LEP 2002) sind dabei zu beachten.</p> | <p>Zu 1.:</p> <p>Der Begriff des Einzelhandelsgroßprojekts ist hinreichend definiert. In der Überschrift zum Kapitel 2.4.3.2 und in der Begründung zur PS G (1) werden Einzelhandelsgroßprojekte in Übereinstimmung mit dem LEP (PS 3.3.7 Satz 1) und LPIG (§11 Abs.3 Nr.5) definiert. Aus Gründen der Lesbarkeit wurde der Oberbegriff „Einzelhandelsgroßprojekte“ verwendet. Die Definition der Großflächigkeit entspricht der aktuellen Rechtsprechung.</p> <p>Zu 2.:</p> <p>Dem Antrag wird gefolgt. Zur Verdeutlichung wird in Z (3) auf die entsprechenden Plansätze im LEP verwiesen:</p> <p>Z (3) Die Ausweisung, Errichtung oder Erweiterung von Einzelhandelsgroßprojekten ist nur in Ober-, Mittel- und Unterzentren möglich. Kongruenzgebot (Plansatz 3.3.7.1 (Z) Satz 1 LEP 2002), Beeinträchtigungsverbot (Plansatz 3.3.7.1 (Z) Satz 2 LEP 2002) und Integrationsgebot (Plansatz 3.3.7.2 (Z) Satz 2 LEP 2002) sind dabei zu beachten.</p> |
| Tübingen 18.06.2012 | 2.4.3.2 Einzelhan- del | <p>Z (3)</p> <p>Im PS Z (3) wird geregelt, dass Einzelhandelsgroßprojekte nur in Ober-, Mittel- und Unterzentren möglich sind. Darüber hinaus gibt es keine steuernde</p> | <p>Bei der Erweiterung und Neuansiedlung von Einzelhandelsgroßprojekten sind Kongruenzgebot, Beeinträchtigungsverbot, Integrationsgebot und die Regelungen des Regionalplans</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|-----------------------------|---|--|
| | | <p>Regelung, die versucht auf die Verteilung der Einzelhandelsflächen Einfluss zu nehmen, um z. B. Disparitäten auszugleichen.</p> <p>Es fehlt eine Zielaussage, inwieweit zukünftig mit den Disparitäten in der Zentralität und Einzelhandelsausstattung bzw. den Abschöpfungsquoten bei anderen Kommunen umgegangen werden soll.</p> <p>→ Aufnahme der Aussage, dass bei der Verteilung des Einzelhandels die Disparitäten auszugleichen und an die Zentralitäten der verschiedenen Orte anzupassen sind.</p> <p>Begründung: Das formulierte Ziel im PS Z (3) erscheint vor den Möglichkeiten, die die Erarbeitung des Zentren- und Märktekonzepts geboten hätte, sehr dürftig. Es findet sich weder im reZuM NA noch natürlich im Regionalplan ein Bezug auf die Größenordnung der bestehenden Flächen, die mit der Zentralität der Kommune in Beziehung gesetzt werden könnte. Für die jetzige Aussage hätte es das reZuM NA nicht gebraucht, denn das ist sowieso geltende Rechtslage.</p> | <p>zu beachten.</p> <p>Im reZuM NA wurden Orientierungswerte und aktuelle Ansiedlungspotentiale definiert. Diese sind allerdings nicht Bestandteil des (ca. 10-15 Jahre gültigen) Regionalplans. Sie dienen als Planungs- und Prüfinstrumente für die Kommunen und den Regionalverband.</p> <p>Bestehende Geschäfte genießen Bestandschutz. Eine Reduktion der Verkaufsfläche kann nicht planerisch verordnet werden. Regionalplanung darf auch nicht in den Markt eingreifen, nur raumordnerisch und städtebaulich begründete Regelungen sind zulässig. Flächenerweiterungen brauchen in der Praxis einen geeigneten Investor und Betreiber, die Schaffung konkreter Rahmenbedingungen bleibt Aufgabe der Kommune.</p> |
| <p>Industrie- und Handelskammer Reutlingen 31.05.2012</p> | <p>2.4.3.2 Einzelhandel</p> | <p>Z (3)</p> <p>Es wird begrüßt, dass der Regionalverband die ursprüngliche Festsetzung der Grenze der Großflächigkeit von 800 m² Verkaufsfläche, wie von der IHK gefordert, in dem rechtlich verbindlichen Plansatz gestrichen und in die Begründung, die nicht an der Verbindlichkeit teilnimmt, verlagert hat. Die Vorgabe des Satz 2 des Plansatzes, „Kongruenzgebot und Beeinträchtungsverbot“ sind dabei zu beachten“, ist bereits im übergeordneten Landesentwicklungsplan 2002, Plansätze 3.3.7.1 Z und 3.3.7.2 Z als verbindliches Ziel der Raumordnung enthalten. Eine Erläuterung der Begriffe „Kongruenzgebot“ und „Beeinträchtungsverbot“ an Hand der oben genannten Plansätze des Landesentwicklungsplans in der Begründung zum Regionalplan wird deshalb als ausreichend angesehen. Vgl. dazu den Einzelhandelserlass Baden-Württemberg des MVI von 2001 Nr. 3.2.1 zum Kongruenzgebot und Nr. 3.2.2 zum Beeinträchtungsverbot.</p> | <p>Zur Verdeutlichung wird Z (3) ergänzt und auf die entsprechenden Plansätze im LEP verwiesen:</p> <p>Kongruenzgebot (Plansatz 3.3.7.1 (Z) Satz 1 LEP 2002), Beeinträchtungsverbot (Plansatz 3.3.7.1 (Z) Satz 2 LEP 2002) und Integrationsgebot (Plansatz 3.3.7.2 (Z) Satz 2 LEP 2002) sind dabei zu beachten.</p> |
| <p>Ministerium für Verkehr und Infrastruktur - Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde 19.09.2012</p> | <p>2.4.3.2 Einzelhandel</p> | <p>Z (4)</p> <p>Die Formulierungen im PS 2.4.3.2 Z (4) entsprechen nicht den Vorgaben in PS 3.3.7 LEP 2002 und dessen Begründung.</p> <p>Die Voraussetzungen für die Zulassung von Einzelhandelsgroßprojekten sind in PS 3.3.7 LEP 2002 abschließend geregelt. Sie gelten generell und nicht nur in Gemeinden, in denen Geschäftsaufgaben drohen bzw. erfolgt sind, wie dies in der Begründung zu PS 2.4.3.2 Z (4) ausgeführt wird.</p> | <p>Die Ausnahmeregel wird ergänzt: „Nebenzentrum und die Grund- und Nahversorgungszentren“ werden zur Vollständigkeit aufgenommen.</p> <p>Die Formulierung wird an den LEP angepasst: - „nach raumstrukturellen Gegebenheiten zur Sicherung der wohnortnahen Grundversorgung geboten“ statt „zur wohnortnahen Grundversorgung nötig“. - „keine wesentliche Beeinträchtigung darstellen“ statt „schädliche Wirkung haben“.</p> <p>Der LEP 2002 formuliert: „Hiervon abweichend kommen auch Standorte in Kleinzentren und Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion in Betracht, wenn – dies nach den raumstrukturellen Gegebenheiten zur Sicherung der Grundversorgung geboten ist oder – diese in Verdichtungsräumen liegen und mit Siedlungsbereichen benachbarter Ober-, Mittel- oder Untertzentren zusammengewachsen sind.“ In der Region Neckar-Alb muss die Grundversorgung insbesondere im ländlichen Raum gesichert werden und weniger in Verdichtungs-</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|---------------------------------|--|--|
| | | | <p>räumen oder in zusammengewachsenen Siedlungsbereichen. Zur Begründung: Großflächiger Einzelhandel in Kleinzentren und nicht-zentralen Orten soll eine Ausnahme zur Sicherung der Grundversorgung bleiben, wenn dies nach raumstrukturellen Gegebenheiten geboten ist. Wo es eine funktionierende innerörtliche kleinflächige Nahversorgung gibt, besteht kein zwingender Anlass für ein Einzelhandelsgroßprojekt, welches meist am Ortsrand liegen würde und die Chancen für kleine Versorger in der Regel nicht verbessert. Dies auch vor den Hintergrund einer rückläufigen Bevölkerung in den betroffenen ländlichen Gemeinden.</p> |
| <p>Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde 25.07.2012</p> | <p>2.4.3.2 Einzelhandel</p> | <p>Z (4) Einzelhandelsgroßprojekte zur Erhaltung der Grundversorgung in Kleinzentren und Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion müssen sowohl das Kongruenzgebot als auch das Beeinträchtigungs- verbot einhalten. Dies ist mit dem zweiten Spiegelstrich „keine schädliche Wirkung auf die wohnortnahe Versorgung.....“, nicht gegeben. Demnach können Einzelhandelsgroßprojekte zur Erhaltung der Grundversorgung in Kleinzentren und Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion sowohl das Kongruenzgebot als auch das Beeinträchtigungsverbot umgehen. Durch diese Regelung würden Kleinzentren und Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion „besser gestellt“ als die übrigen zentrale Orte. Dies konterkariert das Zentrale-Orte-System der Raumordnung. Des Weiteren spricht der LEP 2002 nie von schädlichen Auswirkungen sondern von wesentlicher Beeinträchtigung der verbrauchernahen Versorgung. Da für Kleinzentren und Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion keine zentralen Versorgungsbereiche ausgewiesen werden, ist für Einzelhandelsgroßprojekte, die die Grundversorgung sichern, ebenfalls das Integrationsgebot nach dem LEP 2002 zu beachten. Das Integrationsgebot ist entweder als eigenständiges Planziel oder als nachrichtliche Übernahme darzustellen. Ferner bittet das Regierungspräsidium den Begriff der Grundversorgung im Plansatz näher zu spezifizieren. Der LEP 2002 spricht davon, dass Lebensmittel-supermärkte mit Vollsortiment nur diese Aufgabe übernehmen.</p> | <p>In der Begründung zu PS 2.4.3.2 Z (4) wird der zweite Abschnitt am Ende ergänzt durch: Das Kongruenzgebot und das Beeinträchtigungsverbot sind zu beachten (Vgl. Plansätze 3.3.7.1 Z und 3.3.7.2 Z des LEP 2002). Die Formulierung wird an den LEP angepasst: - „nach raumstrukturellen Gegebenheiten zur Sicherung der wohnortnahen Grundversorgung geboten“ statt „zur wohnortnahen Grundversorgung nötig“. - „keine wesentliche Beeinträchtigung darstellen“ statt „schädliche Wirkung haben“. Die Begründung zu PS 2.4.3.2 Z (5) wird ergänzt durch: „Sortimente der Grundversorgung sollen in den zentralörtlichen Versorgungskernen, im Nebenzentrum, in den Grund- und Nahversorgungszentren und in den Ortsmitten der Kleinzentren und nicht zentralen Orten angesiedelt werden. Wo dies nicht möglich ist, weil nachweislich keine Flächen zur Verfügung stehen, sind auch sonstige integrierte Standorte möglich. Die Standorte sollen mit allen Verkehrsmitteln, insbesondere auch zu Fuß und mit dem ÖPNV erreichbar sein.“ Vollsortimenter beginnen heute bei einer Verkaufsfläche von 1200-1500 m² und benötigen deshalb meist randliche Standorte. Mancherorts wären kleinere Flächen innerorts wünschenswert. Seit Aufstellung des LEP haben sich unterschiedliche Angebotsformen mit unterschiedlichem Sortimentsumfang entwickelt. Solange die Regelung in den verschiedenen Regionen und Regierungspräsidien unterschiedlich gehandhabt wird, wird auf eine Festschreibung verzichtet.</p> |
| <p>Landratsamt Tübingen - Untere Verwaltungsbehörde 18.06.2012</p> | <p>2.4.3.2 Einzelhandel</p> | <p>Z (4) Die Neuregelung wird ausdrücklich begrüßt, da sie im Gegensatz zum Planentwurf 2007 Ausnahmen zugunsten von Einzelhandelsgroßprojekten in Kleinzentren oder Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion vorsieht, die im Vorgriff auf den Regionalplan bereits mehrfach im Landkreis Tübingen zur Sicherung der Grundversorgung angewendet wurden.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> |
| <p>Dußlingen 15.05.2012</p> | <p>2.4.3.2 Einzelhandel</p> | <p>Z (4) (Stellungnahme zum Regionalplan 2007 vom 14.03.2008)</p> | <p>Die Plansätze wurden im aktuellen Entwurf geändert. Z (4) beschreibt die Ausnahmeregelung zur Sicherstellung der wohnortnahen</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|---------------------------------|---|--|
| | | <p>Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe sind nur in städtebaulich integrierten Lagen, die als Kernbereiche ausgewiesen sind, zulässig. Als Kernbereiche gelten Kerngebiete nach § 7 BauNVO sowie diejenigen Bereiche der Ortszentren und Innenstädte, die darüber hinaus im Rahmen von kommunalen Märktekonzepten in Text und Karte als Kernbereich abgegrenzt sind.</p> <p>Neu G (4): „Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe“ sollen vorwiegend in städtebaulich integrierten Lagen errichtet werden. Städtebaulich integriert ist ein Standort, der zentral liegt und für die Bevölkerung gut erreichbar ist.</p> | <p>Grundversorgung. Die Plansätze Z (5) und G (6) beschreiben die Zuordnung verschiedener Sortimente zu den Standorten. Das Integrationsgebot ist bereits im LEP enthalten und gilt auch für den Regionalplan.</p> |
| <p>Reutlingen 02.08.2012</p> | <p>2.4.3.2 Einzelhandel</p> | <p>Z (4)</p> <p>1. Auch im Plansatz Z (4) wird der Begriff „Einzelhandelsgroßprojekte“ verwendet. Hier gilt dasselbe wie zu Z (3). Der Begriff Einzelhandelsgroßprojekte ist zu ersetzen durch die Definition in Plansatz 3.3.7 (Z) Satz 1 LEP 2002.</p> <p>2. Nach dem Plansatz Z (4) sind Einzelhandelsgroßprojekte, die ausschließlich der Grundversorgung dienen, im Einzelfall auch in Kleinzentren oder Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion zulässig, wenn sie zur wohnortnahen Grundversorgung nötig sind und keine schädliche Wirkung auf die wohnortnahe Versorgung anderer Gemeinden haben.</p> <p>Diese Ausnahme geht über die im Plansatz 3.3.7 (Z) LEP 2002 für Kleinzentren und Orte ohne zentralörtliche Funktion eröffnete Ausnahmemöglichkeit hinaus. Sie ist im LEP nur für den Fall vorgesehen, dass die Kleinzentren bzw. Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion in Verdichtungsräumen liegen und mit Siedlungsbereichen benachbarter Ober-, Mittel- oder Unterezentren zusammengewachsen sind. Der Regionalplan hält sich insoweit nicht im Rahmen des LEP. Er formt die Ziele der Raumordnung des LEP nicht aus, sondern weicht von diesen Zielen ab. Dies verstößt gegen § 11 Abs. 2 Satz 2 LplG. Danach formt der Regionalplan die Grundsätze und Ziele der Raumordnung des Landesentwicklungsplans räumlich und sachlich aus. Er muss sich innerhalb des Rahmens halten, den der LEP vorgibt.</p> <p>Die Stadt Reutlingen beantragt deshalb, den Plansatz Z (4) in Übereinstimmung mit dem Plansatz 3.3.7 (Z) LEP 2002 wie folgt zu formulieren:</p> <p>Einzelhandelsgroßprojekte i.S.v. Z (3) kommen auch an Standorten in Kleinzentren und Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion in Betracht, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • dies nach den raumstrukturellen Gegebenheiten zur Sicherung der Grundversorgung geboten ist oder • diese in Verdichtungsräumen liegen und mit Siedlungsbereichen benachbarter Ober-, Mittel- oder Unterezentren zusammengewachsen sind. | <p>Zu1.: Im Rahmen der Ausnahmeregelung kommt nur ein einzelner großflächiger Einzelhandelsbetrieb in Frage. Die Formulierung Einzelhandelsgroßprojekt reicht deshalb aus. Die Formulierung wurde 2011 auf Anregung der Stadt Reutlingen dahingehend geändert.</p> <p>Zu 2.: Der LEP formuliert für die Ausnahmeregelung: Wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - dies nach den raumstrukturellen Gegebenheiten zur Sicherung der Grundversorgung geboten ist oder - diese in Verdichtungsräumen liegen und mit Siedlungsbereichen benachbarter Ober-, Mittel- oder Unterezentren zusammengewachsen sind. <p>In der Region Neckar-Alb besteht das Problem der Grundversorgung insbesondere in Gemeinden im ländlichen Raum und in Gemeinden mit mehreren Ortsteilen. Die Ausnahmeregelung soll bewusst hier eine Grundversorgung ermöglichen und erfolgt gemäß LEP aufgrund raumstruktureller Gegebenheiten wenn sie zur Sicherung der Grundversorgung geboten ist. Die Formulierung des LEP wird im Plansatz übernommen.</p> |
| <p>Industrie- und Handelskammer Reutlingen 31.05.2012</p> | <p>2.4.3.2 Einzelhandel</p> | <p>Z (4) Auf den Widerspruch im neuen Plansatz Z (4) bezüglich der Ausnahme von Plansatz Z (3) mit der ausschließlichen Beschränkung auf die Grundversorgung zum übergeordneten verbindlichen Plansatz 3.3.7 Z Satz 1, 2. Spiegelstrich des Landes-</p> | <p>Eine Beschränkung auf Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion, die „in Verdichtungsräumen liegen und mit Siedlungsbereichen benachbarter Ober-, Mittel- oder Unterezentren zusammengewachsen sind“, entspräche nicht den Verhältnissen in der Region Neckar-Alb.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|-----------------------------|---|--|
| | | <p>entwicklungsplans 2002 wird hingewiesen. Der Entwurf 2012 des Regionalplans könnte daher entweder</p> <p>— ebenfalls die Ausnahmemöglichkeit für Einzelhandelsgroßprojekte in Kleinzentren und Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion aufnehmen, „wenn diese in Verdichtungsräumen liegen und mit Siedlungsbereichen benachbarter Ober-, Mittel- oder Untertzentren zusammengewachsen sind“ oder</p> <p>— im Sinne eines schlanken Regionalplans diesen Plansatz ganz streichen, da der ihm zugrunde liegende raumbedeutsame Sachverhalt ohnehin im o. a. Landesentwicklungsplan sowie in § 11 Abs. 3 Satz 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausreichend rechtsverbindlich geregelt und im Einzelhandelserlass Baden-Württemberg des MVI von 2001 erläutert ist.</p> <p>— Im Falle der Streichung dieses Plansatzes wäre der Plansatz Z (3) um die Ausnahmeregelung des Landesentwicklungsplans zu ergänzen.</p> | <p>Die Ausnahmeregelung soll bewusst auch für Gemeinden im ländlichen Raum gelten, deren Grundversorgung gesichert werden soll. Der LEP formuliert auch „wenn dies nach raumstrukturellen Gegebenheiten zur Sicherung der Grundversorgung geboten ist“. Dies wäre dann der Fall. Die Formulierung des LEP wird übernommen.</p> |
| <p>Ministerium für Verkehr und Infrastruktur - Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde 19.09.2012</p> | <p>2.4.3.2 Einzelhandel</p> | <p>Z (5) Zu PS 2.4.3.2 Z (5): „Zentrale Versorgungsbereiche“ ist ein Begriff aus dem Baugesetzbuch und sollte daher bei regionalplanerischen Regelungen nicht verwendet werden; er ist auch aus der Legende der Raumnutzungskarte zu streichen. Ggf. kann dieser Begriff durch „zentralörtlicher Versorgungskern“ ersetzt werden. Nach den Vorgaben des LplG sind im Regionalplan Standorte für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete festzulegen. Die Festlegung soll in beschreibender und zeichnerischer Form erfolgen. Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sollten daher zumindest in der Begründung benannt und näher beschrieben werden. Die Darstellung der Vorranggebiete für Einzelhandelsgroßprojekte soll gebietsscharf und eindeutig erfolgen. Hierzu wird auf die Ausführungen des Regierungspräsidiums Tübingen verwiesen.</p> | <p>„Zentraler Versorgungsbereich“ wird im Regionalplan durch „zentralörtlicher Versorgungskern“ ersetzt. Im Regionalen Zentren- und Märktekonzept Neckar-Alb (reZuM NA) wurde der Begriff „Zentraler Versorgungsbereich“ verwendet. Dem Kapitel Einzelhandel wird eine Übersichtskarte angefügt. Die Abgrenzungen sind in der Raumnutzungskarte gebietsscharf dargestellt.</p> |
| <p>Ministerium für Verkehr und Infrastruktur - Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde 19.09.2012</p> | <p>2.4.3.2 Einzelhandel</p> | <p>Z (5) Zu PS 2.4.3.2 Z (5) wird am Ende der Begründung ausgeführt, dass im regionalen Zentren- und Märktekonzept neben den „zentralen Versorgungsbereichen“ bei größeren Teilorten und Stadtteilen die Kategorie „Nebenzentrum“ (das betreffe Albstadt-Tailfingen) und „Grund- und Nahversorgungszentrum“ festgelegt worden seien. Dies ist möglich und wurde auch näher begründet. Dann wird aber weiter ausgeführt, dass diese Bereiche im Regionalplan als „normale“ „zentrale Versorgungsbereiche“ festgelegt und dargestellt werden. Dafür fehlt aber die planerische Rechtfertigung, da sie nach dem vom Regionalverband zugrundegelegten Zentren- und Märktekonzept „nur“ als Grund- und Nahversorgungszentren vorgesehen sind und dort keine „Vollzentren“ entstehen sollen. Der PS sollte entsprechend differenziert formuliert werden.</p> | <p>Das Nebenzentrum und die Grund- und Nahversorgungszentren werden in den Plansatz Z (5) aufgenommen und in der Übersichtskarte und in der Raumnutzungskarte und deren Legende dargestellt und entsprechend mit einem Buchstaben (N für Nebenzentrum und G für Grund- und Nahversorgungszentrum) gekennzeichnet.</p> |
| <p>Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde 25.07.2012</p> | <p>2.4.3.2 Einzelhandel</p> | <p>Z (5) Die dargestellten Vorranggebiete in der Raumnutzungskarte für „Standort Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und großflächige Handelsbetriebe“ sind zum größten Teil nicht gebietsscharf und mit offenen Signaturen dargestellt, sodass Interpretationsspielräume entstehen. Zum Teil sind die Vorranggebiete mit anderen Symbolen überdeckt. Nach dem Landesplanungsgesetz sind</p> | <p>Bei der gedruckten Raumnutzungskarte handelte es sich um ein Darstellungsproblem. Die Flächenschraffur des zentralen Versorgungsbereichs wurde von großen Gebäuden zum Teil überlagert und war auf den ersten Blick schwer erkennbar, bei genauer Betrachtung allerdings eindeutig. Auf der Webseite des Regionalverbands war die Darstellung korrekt erkennbar.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|---------------------------------------|--|---|
| | | <p>diese Vorranggebiete gebietsscharf und eindeutig festzusetzen.</p> <p>Nachdem die Sortimentsliste in der Begründung eine „Regionale Sortimentsliste Neckar-Alb“ darstellt und aus dem regionalen Zentren- und Märktekonzept Neckar-Alb abgeleitet wurde, regt das Regierungspräsidium an, diese Liste als eigenständiges Planziel darzustellen.</p> | <p>Die Art der Schraffur entspricht der gesetzlich vorgeschriebenen Planzeichenverordnung. Eine andere Form der Abgrenzung ist nicht möglich.</p> <p>Die Sortimentsliste wurde im Wesentlichen aus dem Einzelhandelserlass Baden-Württemberg übernommen und befindet sich in der Begründung, wie in anderen Regionalplänen auch.</p> |
| <p>Engstingen 05.06.2012 und Ergänzung vom 30.08.2012</p> | <p>2.4.3.2 Einzelhan- del</p> | <p>Z (5)</p> <p>Die Gemeinde Engstingen sieht sich in ihren innerörtlichen Entwicklungsmöglichkeiten durch die Änderung des Regionalplans Neckar-Alb und insbesondere durch die Abgrenzung des zentralen Standortbereichs beschnitten und widerspricht daher dem vorliegenden sich derzeit in der Öffentlichkeitsbeteiligung befindenden Regionalplan der Region Neckar-Alb.</p> <p>So wurde die ursprünglich vorgesehene Abgrenzung des Standortbereichs für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte gemäß Regionalplanentwurf Neckar-Alb 2009 im nun veröffentlichten Regionalplan auf Basis des regionalen Zentren- und Märktekonzeptes deutlich reduziert. Diese räumlich deutlich engere Abgrenzung des innerörtlichen Entwicklungsbereichs wurde nicht, wie im regionalen Zentren- und Märktekonzept Neckar-Alb (Band 1, S. 200) ausgeführt, in Absprache mit der Gemeinde Engstingen getätigt.</p> <p>Die im Regionalplan Neckar-Alb vorgenommene Abgrenzung des innerörtlichen Entwicklungsbereichs entspricht daher nicht den Entwicklungszielen und städtebaulichen Vorstellungen der Gemeinde Engstingen, welche neben der Entwicklung einer „Neuen Mitte“ mit der Verlagerung des Rathauses, dem Bau einer Mehrzweckhalle und weiteren zentralörtlichen Einrichtungen (z. B. Feuerwehr) auch die Schaffung von fußläufig erreichbaren Nahversorgungsangeboten für den sich direkt östlich anschließenden Ortsteil Kleinengstingen umfasst.</p> <p>Gerade die bisher stark auf den Ortsteil Großengstingen ausgerichtete Entwicklung wird durch die vorgenommene Abgrenzung des zentralen Standortbereichs festgeschrieben und lässt keine weiteren Entwicklungen in Richtung des Ortsteils Kleinengstingen zu.</p> <p>Jedoch hat sich in den vergangenen Jahren ein Wandel v. a. vor dem Hintergrund der zu beobachtenden Bevölkerungsentwicklung vollzogen. Während in Großengstingen zwischen 1998 und 2011 die Einwohnerzahlen um ca. 5,7 % zurückgegangen sind, konnte in Kleinengstingen, auch durch die Ausweisung mehrerer Neubaugebiete, ein Bevölkerungszuwachs von ca. 18% erreicht werden. Der Bevölkerungsschwerpunkt hat sich daher in den letzten Jahren deutlich in Richtung Kleinengstingen verschoben. Auch in Zukunft ist geplant, die Ausweisung bzw. Erweiterung von Neubaugebieten in Kleinengstingen zu konzentrieren.</p> <p>Hierfür hat die Gemeinde bereits einen Bebauungsplan erstellt, welcher ca. 30 – 40 Bauplätze beinhaltet (Einwohneräquivalent: ca. 80 – 100 EW).</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist es aus Sicht der Gemeinde Engstingen unabdingbar, auch auf „Kleinengstinger Seite“ östlich der Reutlinger Straße eine weitere innerörtliche Entwicklung anzustoßen, um mittel- bis langfristig ein weiteres Zusammenwach-</p> | <p>Nach Vorlage des Gemeindeentwicklungskonzepts der Gemeinde Engstingen vom Juli 2012 kann einer Erweiterung des Zentralen Versorgungsbereichs (ZVB, neue Formulierung: „zentralörtlicher Versorgungskern“) im zentralen Bereich zwischen Großengstingen und Kleinengstingen zugestimmt werden. Hier soll eine neue Mitte entstehen. Möglich wäre eine Erweiterung des zentralörtlichen Versorgungskerns auf der Grundlage des Engstinger Vorschlags einschließlich des Rewe-Marktes. Die Abgrenzung im Regionalplan erfolgt gebietsscharf und nicht parzellenscharf.</p> <p>Eine Erweiterung im nördlichen Bereich, also östlich der Reutlinger Straße (bisher Gewerbegebiet und landwirtschaftlich genutzte Fläche) entspricht nicht der Definition eines Zentralen Versorgungsbereichs oder zentralörtlichen Versorgungskerns. Hier wäre ein Ergänzungsstandort möglich, zumal dieser Bereich an den von der Gemeinde Engstingen vorgeschlagenen Ergänzungsstandort im Nordosten direkt angrenzt.</p> <p>Dem Ergänzungsstandort im Nordosten kann gefolgt werden.</p> <p>In Anbetracht der bereits vorhandenen Handelsflächen besteht im Bereich Lebensmittel und zentrenrelevanter Waren kaum weiteres Ansiedlungspotential, eine wesentliche Ausweitung des ZVB im Norden und Osten über die geplante neue Mitte hinaus ist auch deshalb nicht notwendig.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-------------------------|--|--|
| | | <p>sen der beiden Ortsteile Großengstingen und Kleinengstingen zu ermöglichen. Für den Ortsteil Kleinengstingen ist hierbei insbesondere die Sicherstellung einer eigenständigen Nahversorgung ein zentraler Gesichtspunkt welcher perspektivisch verfolgt und realisiert werden soll.</p> <p>Die Gemeinde Engstingen beschäftigt sich derzeit intensiv mit der zukünftigen gesamtgemeindlichen Entwicklung und hat hierfür ein Gemeindeentwicklungskonzept in Auftrag gegeben, in welchem die weitere Entwicklung des Unterzentrums Engstingen skizziert, Entwicklungsleitlinien definiert und eine ortsspezifische Abgrenzung des innerörtlichen Standortbereichs erstellt werden sollen. Das Gemeindeentwicklungskonzept befindet sich derzeit in der Bearbeitung.</p> <p>Aus Sicht der Gemeinde Engstingen ist daher nochmals zu betonen, dass eine wie im derzeit vorliegenden Regionalplan vorgenommene Abgrenzung des innerörtlichen Standortbereichs sich nicht mit den Zielen der Gemeinde deckt. Der angesprochene Bereich sollte sich vielmehr, ähnlich wie im Regionalplanentwurf 2009 vorgesehen, weiter in Richtung Osten erstrecken und auch die Bereiche östlich der Reutlinger Straße in Ergänzung zum derzeit abgegrenzten Standortbereich umfassen. Nur so kann perspektivisch ein Zusammenwachsen von Groß- und Kleinengstingen, sowie eine wahre „Neue Mitte“ für beide Ortsteile geschaffen werden. Daher ist die im Regionalplan Neckar Alb vorgenommene Abgrenzung zu modifizieren und hierfür das sich derzeit in der Erstellung befindliche kommunale Gemeindeentwicklungskonzept zu Grunde zu legen.</p> <p>Die Gemeinde Engstingen geht davon aus, dass das kommunale Entwicklungskonzept für Engstingen am 8. August 2012 im Gemeinderat beraten wird und anschließend mit dem Regionalverband besprochen wird.</p> | |
| Haigerloch 05.06.2012 | 2.4.3.2 Einzelhandel | <p>Z (5) Weiter beantragen wir, zumindest einen Teilbereich des Gewerbegebietes „Obere Auchtert“ als zentralen Versorgungsbereich auszuweisen.</p> <p>Das vom Regionalverband auf den Weg gebrachte Märktekonzept mag möglicherweise für einen Großteil der Kommunen im Verbandsgebiet zutreffen, passt jedoch insbesondere für die Stadt Haigerloch, einmal aufgrund ihrer Topografie und zweitens aufgrund der Tatsache, dass es sich bei uns um eine Flächengemeinde handelt, nicht. Das Gewerbegebiet „Obere Auchtert“ ist insofern als zentraler Versorgungsbereich auszuweisen. Es handelt sich um den Nahversorgungsbereich für Stetten und Owingen und somit mindestens 3.000 Einwohnern. Eine Ausweisung von anderen zentralen Versorgungsbereichen, insbesondere im Dorfkern von Stetten ist weder aufgrund der gegebenen Topografie, als auch der örtlichen Bebauung und Siedlungsstruktur nicht möglich.</p> <p>Im Gewerbegebiet „Obere Auchtert“, auf der Gemarkung Stetten hat sich die Firma Lidl angesiedelt, welche sich zwischenzeitlich als Nahversorger für Stetten und Owingen etabliert hat. Der Lidl-Markt ist über einen bereits bestehenden kurzen Fußweg (entlang der Eyach, unter der Eisenbahnbrücke durch), der sukzessive durch die Stadt weiter ausgebaut werden soll, direkt mit Stetten verbunden.</p> | <p>Für die Ober-, Mittel-, Unterzentren wurde im regionalen Zentren- und Märktekonzept jeweils ein zentraler Versorgungsbereich ausgewiesen (neue Formulierung: „zentralörtlicher Versorgungskern“). Wie der Name schon sagt, handelt es sich um den zentralen Einkaufsstandort eines Ober-, Mittel- oder Unterzentrums, mehrere zentrale Versorgungsbereiche innerhalb einer Stadt sind nicht vorgesehen.</p> <p>Ein Zentraler Versorgungsbereich ist in der Rechtsprechung definiert durch Kriterien wie z.B. Dichte, Erreichbarkeit, vielfältige Nutzung und Passantenfrequenz, Gewerbegebiete sind nach dieser Definition kein ZVB.</p> <p>Die Sicherstellung einer für alle Gruppen der Bevölkerung gut erreichbaren Grundversorgung ist ein wichtiges Ziel des Regionalplans. Sortimente der Grundversorgung sollen den Ortszentren zugeordnet werden, wo dies auf Grund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich ist, kommen auch sonstige integrierte, wohnortnahe und insbesondere gut zu Fuß und mit dem ÖPNV erreichbare Standorte in Frage. Die Begründung zu PS Z (5) wird dahingehend geändert.</p> <p>Für den angesprochenen Lidl-Markt wurde der ZVB im Rahmen der perspektivischen Innenstadt entsprechend ausgedehnt, damit trotz schwieriger Topographie großflächige Märkte</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-------------------------|---|--|
| | | <p>Der in Stetten noch bestehende Schlecker-Markt schließt zum 30.06.2012. Eine Neuansiedlung eines ähnlichen regionalen Versorgers ist, wie auch den Mitgliedern des Regionalverbandes bekannt ist, faktisch unmöglich.</p> <p>Stetten verfügt derzeit noch über zwei Metzgereien und eine Bäckereifiliale.</p> <p>Nach alledem ist für die Standortsicherung des Marktes im Gewerbegebiet Obere Auchtart eine notwendige Vergrößerung des Lidl-Marktes auf 1.100 bis 1.200 m² angezeigt.</p> <p>Die Anerkennung der „Oberen Auchtart“ als zentraler Versorgungsbereich ist daher zwingend notwendig.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass durch das vorgelegte Märktekonzept massiv in die kommunale Planungshoheit eingegriffen wird, was nicht widerspruchlos hingenommen wird.</p> <p>Aufgrund der vorhandenen Erfahrung mit dem Lidl-Markt im Gewerbegebiet „Obere Auchtart“ kann festgestellt werden, dass dieser keine schädlichen Auswirkungen insbesondere auf die zentralen Versorgungsbereiche hat und damit die wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung erfüllt. In diesem Zusammenhang wird auf das als Anlage beigefügte Einzelhandelskonzept hingewiesen.</p> <p>Daher ist der Stadt Haigerloch die Möglichkeit zu schaffen, durch die Ausweisung eines Sondergebietes, dem Lidl-Markt die Erweiterung auf eine heute übliche Fläche bis 1.200 qm zu ermöglichen, um diesen Standort auch langfristig für die Versorgung unserer Bevölkerung sicher zu stellen.</p> | <p>möglich sind. Erweiterungsfläche ist hier vorhanden. Parallel dazu wurde der Lidl-Markt jedoch 2011 aus dem Haigerlocher ZVB an die B424 ins Gewerbegebiet Stetten verlagert. Dieser Standort ist nicht integriert. Gemäß LEP ist das Integrationsgebot einzuhalten.</p> |
| Hirrlingen 14.05.2012 | 2.4.3.2 Einzelhandel | <p>Z (5) Standorte für Einkaufszentren müssen auch in den ortsnahen Gewerbegebieten möglich sein. Der Erhalt von Standorten bzw. deren Reaktivierung ist vorrangig zu ermöglichen.</p> <p>Im Konkreten handelt es sich hier in der Gemeinde Hirrlingen um das Gewerbegebiet „Hechinger Straße“ und „Hinter der Kirche II“.</p> <p>Dieser Punkt könnte sich durch eine Erklärung des Regionalverbandes erledigen, dass die in Frage kommenden Gewerbegebiete der innerörtlichen Lage zugeordnet werden.</p> <p>Im Bereich der Reaktivierung von Gewerbebrachen ist desweiteren eine flexible Handhabung der Verkaufsflächen notwendig, da die Gebäude vorhanden sind und eine Abgrenzung für einen Investor in der im Plan vorgegebenen Art nicht möglich sein wird.</p> | <p>Großflächiger Einzelhandel ist grundsätzlich nur in den Ober-, Mittel-, Unterzentren möglich und nur ausnahmsweise in den Kleinzentren und nicht-zentralen Orten. Verkaufsflächen unterhalb der Großflächigkeit werden vom Regionalplan nicht geregelt.</p> <p>Ein Gewerbegebiet dient vorwiegend der Unterbringung von Gewerbebetrieben (§ 8 BauN-VO) und entspricht nicht der Definition eines innerörtlichen, dicht bebauten und vielfältig genutzten zentralen Versorgungsbereichs. Ziel der Plansätze zum Einzelhandel ist die Sicherstellung der verbrauchernahen Versorgung und nicht die Reaktivierung von Gewerbebrachen. Bestehende Standorte haben Bestandsschutz.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt im Bereich Lebensmittelmärkte. Diese sind in der Praxis häufig außerhalb der Zentren angesiedelt und lassen sich aufgrund von Größe und Verkehrsaufkommen nicht immer in die Zentralen Versorgungsbereiche integrieren.</p> <p>Sortimente der Grundversorgung sollen den Ortszentren zugeordnet werden, wo dies auf Grund der örtlichen Gegebenheiten nachweislich nicht möglich ist, sind auch sonstige integrierte und gut mit dem ÖPNV und zu Fuß erreichbare Standorte zulässig. Die Begründung zu Plansatz Z (5) wird dahingehend geändert.</p> |
| Meßstetten 05.06.2012 | 2.4.3.2 Einzelhandel | <p>Z (5) Grundsätzlich wird im Regionalplan einer Innenstadtentwicklung der Vorzug eingeräumt, wobei eine solche starre Haltung an der Realität vorbei geht. Hier wäre es sinnvoller, wenn seitens des Regional-</p> | <p>Einzelhandelsgroßprojekte sollen gemäß Integrationsgebot im LEP vorrangig an städtebaulich integrierten Standorten ausgewiesen, errichtet und erweitert werden. Zentrenrelevante Sortimente sind der Innenstadt zuzuordnen.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|---------------------------------|--|---|
| | | <p>planes mehr Flexibilität gezeigt und die individuellen Einkaufsstrukturen der jeweiligen Gemeinde Berücksichtigung finden würden. Es ist völlig widersprüchlich, wenn Einkaufsmärkte nur in integrierten Lagen (Ortsmitte) angesiedelt werden sollen, wenn es dort kein entsprechendes Flächenpotenzial gibt. Darüber hinaus gilt es zu bezweifeln, dass Verbrauchermärkte mit den heutigen Ansprüchen an Flächenbedarf und Parkplätzen städtebaulich unbedingt im Innenstadtbereich willkommen sind.</p> | <p>Dazu wurden zentrale Versorgungsbereiche (neue Formulierung: „zentralörtliche Versorgungskerne“) abgegrenzt, die auch großflächigen Einzelhandel ermöglichen. Für flächenintensive nicht-zentrenrelevante Sortimente (z.B. Möbel, Bau-, Gartenmarkt) sind auch Standorte im Ergänzungsbereich möglich. Große Lebensmittelmärkte lassen sich oft nicht in den Ortsmitten unterbringen. Sortimente der Grundversorgung sollen in den zentralen Versorgungsbereich, wo dies nicht möglich ist, weil nachweislich keine Flächen zur Verfügung stehen, sind auch sonstige integrierte und wohnortnahe Standorte möglich. Die Standorte sollen mit allen Verkehrsmitteln, insbesondere auch zu Fuß und mit dem ÖPNV erreichbar sein. Die Begründung zu Plansatz Z (5) wird dahingehend geändert.</p> |
| <p>Metzingen 26.06.2012</p> | <p>2.4.3.2 Einzelhandel</p> | <p>Z (5) Der in der öffentlich ausgelegten Raumnutzungskarte des Regionalplans dargestellte zentrale Versorgungsbereich in der Innenstadt Metzings ist nicht entsprechend der von der Verbandsversammlung des Regionalverbandes beschlossenen Abgrenzung ausgewiesen und deshalb zu berichtigen. Dies betrifft insbesondere den zur Innenstadt zugewandten Bereich des G+V-Areals, den Bereich nördlich der Reutlinger Straße und das Jumbo-Areal. Um den besonderen Anforderungen der gebietsscharf ausgewiesenen zentralen Versorgungsbereiche gerecht zu werden, wird angeregt, anstelle der gewählten Flächenschraffur eine linienförmige Abgrenzung zu wählen.</p> <p>Gemäß der Beschlusslage der Verbandsversammlung des Regionalverbandes vom 28.11.2011 ist die Abgrenzung des Zentren- und Märktekonzepts in die Raumnutzungskarte des Regionalplans zu übernehmen. Allerdings kam es in der Raumnutzungskarte - Blatt Ost zu einer fehlerhaften Darstellung (schwarze Kreuzschraffur), indem die Schraffur nicht vollständig den von der Planversammlung beschlossenen zentralen Versorgungsbereich in Metzingen abbildet. Betroffen sind der zur Innenstadt zugewandte Bereich des G & V – Areals sowie Bereiche nördlich der Reutlinger Straße und auf dem Jumbo-Areal. Die Angrenzung des zentralen Versorgungsbereiches in Metzingen ist zu korrigieren und gleichfalls zu überprüfen, ob sich die fehlerhafte Darstellung nachteilig auf das weitere Verfahren einschließlich Genehmigungsfähigkeit des Regionalplans auswirken könnte.</p> <p>Aus redaktioneller Sicht wird darüber hinaus angeregt, die Darstellung der zentralen Versorgungsbereiche in der Raumnutzungskarte zu überdenken. Um den besonderen Anforderungen dieser gebietsscharf ausgewiesenen Bereiche gerecht zu werden und um Diskussionen zur Ausgestaltung der jeweiligen zentralen Versorgungsbereiche zu vermeiden, sollte die Abgrenzung möglichst deutlich erfolgen. Anstelle der gewählten Flächenschraffur wäre daher eine detailliertere Abgrenzung in linearer Form vorzuziehen.</p> <p>Inhaltlich geht die regionalplanerische Ausweisung der zentralen Versorgungsbereiche mit den städtebaulichen Vorstellungen der Stadt Metzingen konform. Mit dem regionalplanerischen Instrumentarium</p> | <p>Bei der gedruckten Raumnutzungskarte handelte es sich um ein Darstellungsproblem. Die Flächenschraffur des zentralen Versorgungsbereichs wurde von großen Gebäuden zum Teil überlagert und war auf den ersten Blick schwer erkennbar, bei genauer Betrachtung allerdings eindeutig. Auf der Webseite des Regionalverbandes war die Darstellung korrekt erkennbar. Die Art der Schraffur entspricht der gesetzlich vorgeschriebenen Planzeichenverordnung. Eine andere Form der Abgrenzung ist bisher nicht möglich.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|---------------------------------|---|---|
| | | <p>der zentralen Versorgungsbereiche sollen raumbedeutsame Einzelhandelsgroßprojekte regional einheitlich gesteuert und negative Auswirkungen auf das zentralörtliche Versorgungssystem, die verbrauchernahe Versorgung und die Funktionsfähigkeit der Stadt- bzw. Ortskerne ausgeschlossen werden. Die aus regionalplanerischer Sicht für die Ansiedlung solcher Vorhaben in Frage kommenden Gebiete werden deshalb auf die städtebaulich integrierten Lagen fokussiert. Ob und in welchem Maße tatsächlich Einzelhandelsgroßprojekte tatsächlich auf diesen Flächen entstehen, bestimmt nach wie vor die Gemeinde im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit.</p> <p>Großflächige Einzelhandelsbetriebe außerhalb der festgelegten Bereiche genießen im Übrigen nach wie vor Bestandschutz.</p> | |
| <p>Mössingen 23.05.2012</p> | <p>2.4.3.2 Einzelhandel</p> | <p>Z (5) Planziel Z (5) wird abgelehnt. Begründung:</p> <p>1. Nach Kapitel Z 3.3.7.1 des Landesentwicklungsplans 2002 soll die Verkaufsfläche von Einzelhandelsgroßprojekten so bemessen sein, dass deren Einzugsbereich den zentral-örtlichen Verflechtungsbereich nicht wesentlich überschreitet und die verbrauchernahe Versorgung und die Funktionsfähigkeit anderer zentraler Orte nicht wesentlich beeinträchtigt.</p> <p>2. Die nun vorliegende Regelung im Entwurf des Regionalplans geht weit über diesen Ansatz hinaus, in dem sie in grob typisierender Weise negative Wirkungen von zentrenrelevanten Sortimenten in den Ergänzungsstandorten unterstellt. Gemeindespezifische Besonderheiten werden nicht berücksichtigt, was durchaus zu einer nicht gewollten Verschlechterung der wohnortnahen Versorgung der Bevölkerung führen kann. Hierfür ist Mössingen ein sehr gutes Beispiel: Der schon über drei Jahrzehnte bestehende Handelsstandort „Riethäcker“ liegt zentral zwischen den Siedlungsbereichen Kernstadt (8.700 EW), Belsen/Bästenhardt (6.800 EW) und Offerdingen (4.600 EW). „Riethäcker“ ist von allen drei Siedlungsbereichen sehr gut mit dem Fahrrad, von der Kernstadt und Belsen/ Bästenhardt auch zu Fuß und mit den ÖPNV gut zu erreichen. Ein kategorischer Ausschluss von zentrenrelevanten Sortimenten oder eine Reduzierung auf 350 m² Verkaufsfläche würde zu einer deutlich verschlechterten Versorgungsstruktur für Belsen/Bästenhardt und Offerdingen führen.</p> <p>4. Gleichzeitig ist aber nicht zu erwarten, dass Betriebe, die überwiegend nicht zentrenrelevante Sortimente anbieten, auf integrierten Standorten untergebracht werden können, weil sie im Hinblick auf ihren Flächen- und Parkplatzbedarf die kleinteilige Struktur in der Innenstadt regelrecht sprengen würden. Ferner muss wegen des städtebaulichen Erscheinungsbildes in der Innenstadt eine hochwertigere Architektur als im Ergänzungsgebiet verlangt werden, was aber von den Handelsbetrieben regelmäßig nicht mitgetragen wird. Ergebnis: Leerstand im Ergänzungsgebiet und Versorgungslücke in der Gemeinde und im Verflechtungsbereich.</p> | <p>Punkt 1 der Begründung beschreibt das Kongruenzgebot und das Beeinträchtigungsverbot des Landesentwicklungsplans 2002. Daneben ist gleichberechtigt das Integrationsgebot zu beachten: Vorhaben sollen vorrangig an städtebaulich integrierten Standorten ausgewiesen, errichtet oder erweitert werden.</p> <p>Großflächiger Einzelhandel soll deshalb grundsätzlich in den Zentralen Versorgungsbereich (neue Formulierung: „zentralörtlicher Versorgungskern“). Nur Anbieter nicht zentrenrelevanter Sortimente (Möbel-, Bau-, Gartenmärkte) genießen das Privileg ihre Waren an einem, im Vergleich zur Innenstadt, günstigeren, ohne „hochwertige Architektur“ und für den PKW-Verkehr besser erschlossenen Standort anbieten zu dürfen. Dieses Privileg beinhaltet nicht, auch Sortimente anbieten zu dürfen, die eigentlich gar nicht zulässig sind, weil sie der Innenstadt zugeordnet sind. Logischerweise müssten zentrenrelevante Waren komplett ausgeschlossen sein. Weil dies unrealistisch ist, wurde eine begrenzte Verkaufsfläche zugelassen.</p> <p>Lässt man zentrenrelevante Sortimente in Gewerbegebieten und Randlagen in großem Umfang zu, dann wird diese Kundenfrequenz und Kaufkraft den Innenstädten entzogen mit der Folge, dass es in den Innenstädten zu Leerständen und Verödung kommt. Zentrenrelevante Waren gehören deshalb in die Innenstadt.</p> <p>Öffentliche und private Investitionen in Innenstadtsanierungen sollen nicht durch Handelsansiedlungen am Ortsrand konterkariert werden. Attraktive Innenstädte sind wichtige Standortfaktoren für Unternehmen und Bürger.</p> <p>Zentrale Versorgungsbereiche werden in der Rechtsprechung definiert als zentrale innerörtliche, dicht bebaute und mit allen Verkehrsmitteln gut erreichbare Bereiche mit vielfältiger vorhandener Einzelhandelsnutzung, Dienstleistungen, Kultur und Gastronomie. Gewerbegebiete können nach dieser Definition kein ZVB sein.</p> <p>Zum Vorschlag zur Neuformulierung G (5): Vorranggebiete können keine Grundsätze sein, sondern müssen als Ziele ausgewiesen werden. Dem Antrag kann nicht gefolgt werden.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-------------------------|---|--|
| | | <p>Vor diesem Hintergrund muss das Ergänzungsgebiet „Riethäcker“ als zentraler Versorgungsbereich für die Kernstadt, für Belsen/Bästenhardt und für Ofterdingen dargestellt werden. Ferner müssen die genannten Ziele in Grundsätze verändert werden und sollten wie folgt formuliert sein:</p> <p>G(5): Neue Standorte für Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Sortimenten sind nur an integrierten Standorten zulässig, soweit die Ansiedlung raumbedeutsam ist und im zentralen Versorgungsbereich ein entsprechendes Flächenangebot besteht. Dazu werden zentrale Versorgungsbereiche als „Standort für Einkaufszentren großflächiger Einzelhandelsbetriebe und großflächige Handelsbetriebe“ als Vorranggebiet festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt. Bestehende planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB in Bestandsgebieten bleiben von dieser Zielsetzung unberührt.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auch die Sortimentslistentabelle 5, Seite 43 abgelehnt. Nach hiesiger Ansicht sind großteilige Elektrowaren (weiße Ware) typischer Weise nicht zentrenrelevant, genau so wie moderne Fernsehgeräte, die schon wegen ihrer Dimension heute nicht mehr als kleinteilige Elektrowaren angesehen werden können. Der den Kommunen eingeräumte Spielraum muss daher weiter geöffnet werden, um die Möglichkeit zu haben, veränderten Produktangeboten und Lebensgewohnheiten sowie gemeindespezifischen Angeboten gerecht werden zu können.</p> | <p>Die Sortimentsliste orientiert sich am Einzelhandelserlass Baden-Württemberg und lässt den Kommunen Spielraum bei der Definition, so auch bei großteiligen Elektrowaren. Fernsehgeräte könnten aufgrund ihrer heute üblichen Größe den großteiligen Elektrowaren zugeordnet werden. Sonstige (Unterhaltungs-) Elektronik wird dagegen immer kleiner.</p> <p>Lebensmittelmärkte sind in der Praxis häufig außerhalb der Zentren angesiedelt und lassen sich aufgrund von Größe und Verkehrsaufkommen nicht immer in die Zentralen Versorgungsbereiche integrieren.</p> <p>Der Anregung wird in gefolgt: Sortimente der Grundversorgung sollen in die zentralörtlichen Versorgungskerne, wo dies nachweislich nicht möglich ist, sind auch sonstige integrierte und gut mit dem ÖPNV und zu Fuß erreichbare Standorte zulässig. Die Begründung zu Plansatz Z (5) wird dahingehend geändert.</p> |
| Nehren 05.07.2012 | 2.4.3.2 Einzelhandel | Z (5) Wird abgelehnt | <p>Gemäß Landesentwicklungsplans 2002 soll Einzelhandel vorrangig an städtebaulich integrierten Standorten ausgewiesen, errichtet oder erweitert werden. Einzelhandel soll deshalb grundsätzlich in den ZVB (neue Formulierung: „zentralörtliche Versorgungskerne“). Nur Anbieter nicht zentrenrelevanter Sortimente (Möbel-, Bau-, Gartenmärkte) genießen das Privileg ihre Waren an einem, im Vergleich zur Innenstadt, günstigeren und für den PKW-Verkehr besser erschlossenen Standort anbieten zu dürfen.</p> <p>Lässt man zentrenrelevante Sortimente in Gewerbegebieten und Randlagen in großem Umfang zu, dann wird diese Kundenfrequenz und Kaufkraft den Innenstädten und Ortsmitten entzogen mit der Folge, dass es dort zu Leerständen und Verödung kommt.</p> <p>Der Anregung wird teilweise gefolgt im Bereich Lebensmittelmärkte. Diese sind in der Praxis häufig außerhalb der Zentren angesiedelt und lassen sich aufgrund von Größe und Verkehrsaufkommen nicht immer in die zentralörtlichen Versorgungskerne integrieren.</p> <p>Sortimente der Grundversorgung sollen den zentralörtlichen Versorgungskernen und den Ortszentren zugeordnet werden, wo dies auf Grund der örtlichen Gegebenheiten nachweislich nicht möglich ist, sind auch sonstige integrierte und gut mit dem ÖPNV und zu Fuß erreichbare Standorte zulässig. Die Begründung zu Plansatz Z (5) wird dahingehend geändert.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|------------------------------|---|---|
| Ofterdingen 22.05.2012 | 2.4.3.2 Einzelhan- del | Z (5) Stärkung des Gebietes „Riethäcker“ in Mössingen als zentraler Versorgungsbereich. | <p>Riethäcker ist ein Gewerbegebiet und als Ergänigungsstandort ausgewiesen. Zentrale Versorgungsbereiche werden in der Rechtsprechung definiert als zentrale innerörtliche, dicht bebaute und mit allen Verkehrsmitteln gut erreichbare Bereiche mit vielfältiger vorhandener Einzelhandelsnutzung, Dienstleistungen, Kultur und Gastronomie. Gewerbegebiete können nach dieser Definition kein ZVB sein.</p> <p>Gemäß Landesentwicklungsplans 2002 soll Einzelhandel vorrangig an städtebaulich integrierten Standorten ausgewiesen, errichtet oder erweitert werden und deshalb grundsätzlich in den ZVB. Nur Anbieter nicht zentrenrelevanter Sortimente (Möbel-, Bau-, Gartenmärkte) genießen das Privileg ihre Waren an einem, im Vergleich zur Innenstadt, günstigeren und für den PKW-Verkehr besser erschlossenen Standort anbieten zu dürfen.</p> <p>Lässt man zentrenrelevante Sortimente in Gewerbegebieten und Randlagen in großem Umfang zu, dann wird diese Kundenfrequenz und Kaufkraft den Innenstädten und Ortsmitten entzogen mit der Folge, dass es dort zu Leerständen und Verödung kommt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt im Bereich Lebensmittelmärkte. Diese sind in der Praxis häufig außerhalb der Zentren angesiedelt und lassen sich aufgrund von Größe und Verkehrsaufkommen nicht immer in die Zentralen Versorgungsbereiche integrieren.</p> <p>Sortimente der Grundversorgung sollen den Ortszentren zugeordnet werden, wo dies auf Grund der örtlichen Gegebenheiten nachweislich nicht möglich ist, sind auch sonstige integrierte und gut mit dem ÖPNV und zu Fuß erreichbare Standorte zulässig. Die Begründung zu Plansatz Z (5) wird dahingehend geändert.</p> |
| Reutlingen 02.08.2012 | 2.4.3.2 Einzelhan- del | <p>Z (5)</p> <p>1. Auch dieser Plansatz verwendet den Begriff „Einzelhandelsgroßprojekte“. Maßgebend muss die Definition des LEP 2002 sein (siehe die Ausführungen zu Z (3)). Im Text des Plansatzes Z (5) ist deshalb auf die Definition in Z (3) Bezug zu nehmen.</p> <p>2. Nach Satz 2 werden zentrale Versorgungsbereiche als „Standort für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und großflächige Handelsbetriebe“ als Vorranggebiet festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt. Diese Regelung muss aus verschiedenen Gründen geändert werden:</p> <p>a) Der Begriff „zentraler Versorgungsbereich“ ist kein Begriff der Landesplanung, sondern ein städtebaulicher Begriff (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 4, § 2 Abs. 2, § 34 Abs. 3 BauGB, § 11 Abs. 3 BauNVO). Zentrale Versorgungsbereiche werden nach der Rechtsprechung zum Städtebaurecht parzellenscharf abgegrenzt. Die parzellenscharfe Planung ist nicht Aufgabe der Regionalplanung. Diese ist auf die gebietsscharfe Ausweisung von Standorten für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Einzelhandelsbetriebe beschränkt (vgl. § 11 Abs. 3 Nr. 5 LplG). Parzellen-</p> | <p>Zu 1: Der Begriff des Einzelhandelsgroßprojekts ist hinreichend definiert.</p> <p>Zu 2.: Vorranggebiete für zentrenrelevanten Einzelhandel werden in den verschiedenen Regionalplänen unterschiedlich bezeichnet (z.B. zentralörtlicher Siedlungs- und Versorgungskern, zentralörtlicher Versorgungsbereich oder zentralörtlicher Versorgungskern, zentralörtliche Standortbereiche für Einzelhandelsgroßprojekte). In der Region Neckar-Alb wurde analog zur reZuM NA der lesbare und verständliche Begriff „Zentraler Versorgungsbereich“ gewählt. Dieser Begriff wird im Regionalplan nun durch „zentralörtlicher Versorgungskern“ ersetzt. Die Abgrenzung entspricht den in der Rechtsprechung anerkannten Kriterien für einen ZVB wie dichte Bebauung, gute Erreichbarkeit mit allen Verkehrsmitteln, Passantenfrequenz, vielfältige Nutzung mit Einzelhandel, Dienstleistungen, Kultur und Gastronomie, etc. Dies wurde ergänzt durch Bereiche für geplante</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|---|---|
| | | <p>scharfe Festlegungen durch einen Regionalplan sind nicht möglich. Sie sind Aufgabe der örtlichen Bauleitplanung. Planungssystematisch ist es sachgerecht, dass der Regionalplan den Raum festlegt, in dem zentrenrelevanter großflächiger Einzelhandel stattfinden soll. Es ist jedoch Aufgabe der örtlichen Planung, innerhalb dieses Raums die zentralen Versorgungsbereiche anhand der kommunalen Leitvorstellungen zu bestimmen.</p> <p>Zentrale Versorgungsbereiche können sich nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sowohl aus planerischen Festlegungen als auch aus tatsächlichen Verhältnissen ergeben (BVerwG, NVwZ 2008, 308). Sie entziehen sich deshalb grundsätzlich einer Festlegung durch Ziele der Raumordnung. Dies gilt insbesondere für die im Regionalplan vorgesehenen Ergänzungsstandorte.</p> <p>Um dieser Rechtslage Rechnung zu tragen, ist es erforderlich, den Begriff „Zentraler Versorgungsbereich“ in den Plansätzen des Regionalplans nicht zu verwenden. Die Stadt Reutlingen beantragt deshalb, Satz 2 des Plansatzes Z (5) durch folgende Formulierung zu ersetzen:</p> <p>Einzelhandelsgroßprojekte im Sinne von Z (3) sind nur auf den in der Raumnutzungskarte dafür dargestellten Flächen vorzusehen.</p> <p>b) Nach dem Plansatz Z (5) Satz 2 werden die zentralen Versorgungsbereiche „als Vorranggebiet festgelegt“. Dies ist sachlich unzutreffend. Gemäß § 8 Abs. 7 ROG bzw. § 11 Abs. 7 S. 3 LplG sind Vorranggebiete für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen. Sie schließen andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet aus, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Ein solcher Ausschluss anderer Nutzungen ist durch den vorgesehenen Plansatz weder beabsichtigt, noch wäre er rechtlich möglich. Es gibt keinen Grund dafür, die im Entwurf des Regionalplans als zentrale Versorgungsbereiche dargestellten Flächen für andere Nutzungen „zu sperren“. Eine Abwägung mit anderen konkurrierenden Nutzungen in den Vorranggebieten erfolgt offenkundig nicht. Sie wäre Voraussetzung für die wirksame Ausweisung eines Vorranggebiets. Tragfähige Gründe für den Ausschluss anderer Nutzungen sind weder ersichtlich noch in der Begründung zum Entwurf des Regionalplans genannt. Es kann sich deshalb nicht um Vorranggebiete handeln. Auch aus diesem Grund muss Satz 2 – wie vorgeschlagen – umformuliert werden.</p> <p>1. Nach Satz 3 des Entwurfs sind außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche regionalbedeutende Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Sortimenten ausgeschlossen. Auch dieser Satz muss aus verschiedenen Gründen neu gefasst werden:</p> <p>a) Im Hinblick auf die Einzelhandelsgroßprojekte ist Bezug zu nehmen auf die Definition in Z (3).</p> <p>b) Im Anschluss an den oben neu formulierten Satz 2 ist Satz 3 wie folgt zu formulieren: Außerhalb dieser Flächen sind regionalbedeutende Einzelhandelsgroßprojekte im Sinne von Z (3) mit zentrenrelevanten Sortimenten ausge-</p> | <p>zukünftige Entwicklungen im Sinne einer perspektivischen Innenstadt aufgrund eines kommunalen Konzepts. Die Abgrenzung erfolgte in Abstimmung mit den Städten und Gemeinden und ist im Regionalplan gebiets-scharf ausgewiesen.</p> <p>Standortbereiche für großflächigen zentrenrelevanten Einzelhandel werden in allen Regionalplänen gemäß Planzeichenverordnung als Vorranggebiete und Ziel ausgewiesen. Andere Nutzungen sind deshalb nicht ausgeschlossen.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|--|---|
| | | <p>geschlossen.</p> <p>2. Für die Stadt Reutlingen sind im Entwurf für die Ortsteile Rommelsbach und Betzingen Standorte im Sinne von Satz 2 in der Raumnutzungskarte dargestellt. Eine solche Darstellung ist für alle Ortsteile mit mehr als 5.000 Einwohnern erforderlich. Die Stadt Reutlingen beantragt deshalb,</p> <p>für Ohmenhausen, Sondelfingen und Orschel-Hagen ebenfalls entsprechende Flächen auszuweisen.</p> <p>Die vorgeschlagenen Abgrenzungen ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Raumnutzungskarte.</p> <p>3. Der Plansatz Z (5) nimmt Bezug auf die Sortimentsliste in der Begründung. Damit bleibt unklar, welche Bedeutung die Sortimentsliste hat. Sie ist einerseits nicht Teil des Plansatzes, andererseits verweist der Plansatz auf die Begründung. Die Begründung hat nicht Teil an der Rechtsverbindlichkeit des Regionalplans. Dieser sieht im vorliegenden Entwurf deshalb von einer normativen Bestimmung der Sortimentsliste ab. Verbindlich ist nur das Ziel der Raumordnung, nicht die Begründung. Die Anpassungspflicht des § 1 Abs. 4 BauGB bezieht sich nur auf das Ziel der Raumordnung. Ohne Festschreibung der Sortimentsliste als Ziel der Raumordnung ist die Regelung deshalb unvollständig.</p> <p>4. Die in der Begründung als Tabelle 5 vorgesehene regionale Sortimentsliste ist als Inhalt des Regionalplans nicht geeignet. Im Interesse der Rechtsklarheit ist zu bestimmen, welche Sortimente nach dem Regionalplan stets, d.h. ausnahmslos, zentrenrelevant sind. Daneben kann bestimmt werden, welche Sortimente in der Regel zentrenrelevant sind. Im Einzelfall kann der Gegenbeweis geführt werden mit der Folge, dass sie nicht im Sinne des Regionalplans zentrenrelevant sind.</p> <p>Die Stadt Reutlingen beantragt, folgende Liste zum Inhalt des Plansatzes Z (5) zu machen:</p> <p><u>Grundversorgungs-/ zentrenrelevante Sortimente:</u> Bastel-/ Geschenkartikel Bekleidung Blumen Bücher/ Zeitschriften/ Papier/ Schreibwaren Computer Teppiche Drogerie/ Parfümerie/ Pharmacie Foto/ Optik Haus-/ Heimtextilien, Gardinen und Zubehör Haushaltswaren kleinteilige Elektrowaren Kunstgewerbe/ Antiquitäten Lampen/ Leuchten Musikalien Nahrungs- und Genussmittel Schuhe/ Lederwaren Spielwaren Sportartikel/ -waren Uhren/ Schmuck Unterhaltungselektronik <u>i.d.R. zentrenrelevante Sortimente:</u></p> | <p>Zu 2.: Für große Ortsteile wie Ohmenhausen, Sondelfingen, Orschel-Hagen und Mittelstadt können ebenso wie in Rommelsbach und Betzingen Vorranggebiete ausgewiesen werden. Die Gebiete werden noch im Detail abgestimmt. Davon wurde im Rahmen des reZuM NA in Absprache mit der Stadt Reutlingen abgesehen, weil die Ansiedlung großflächiger Märkte hier wenig wahrscheinlich erschien und die Stadt Reutlingen dies für nicht notwendig erachtete.</p> <p>Zu 3.: Die Sortimentsliste beruht im Wesentlichen auf dem Einzelhandelserlass und wurde in der Begründung aufgeführt, wie in anderen Regionalplänen auch.</p> <p>Zu 4.: Die Sortimentsliste wurde im Rahmen der Erstellung des reZuM NA im Arbeitskreis und im Planungsausschuss ausgiebig diskutiert. Die in der Liste genannten Sortimente entsprechen im Wesentlichen der Liste im Regionalplan. Einzelhandelserlass und Regionalplan unterscheiden zusätzlich zwischen zentrenrelevant und grundversorgungsrelevant. Dem Antrag einer neuen Sortimentsliste wird nicht gefolgt.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|------------------------------|---|--|
| | | Elektrogroßgeräte (z.B. Kühlschränke) Getränke Großteilige Baby-/ Kinderartikel (z.B. Kinderwagen) Großteilige Sportartikel/ -geräte (z.B. Fahrräder) Teppiche Tiere und Tiernahrung, Zooartikel Waffen, Angler-, Reit- und Jagdbedarf | |
| Rottenburg am Neckar 25.06.2012 | 2.4.3.2 Einzelhan- del | Z (5) Die Stadt Rottenburg am Neckar begrüßt die Erar- beitung des Regionalen Zentren- und Märktekon- zeptes, welches einheitliche Grundlagen für das Verbandsgebiet gewährleisten soll, um die Ansied- lung von Einzelhandel zu regeln. Durch die Über- nahme der Ziele im Regionalplan werden sie für alle Gemeinden verbindlich. Insbesondere wird die Stärkung der Zentren (zentralen Orte) als bedeu- tendes Ziel begrüßt. | Kenntnisnahme |
| Tübingen 18.06.2012 | 2.4.3.2 Einzelhan- del | Z (5) <ul style="list-style-type: none"> ➔ Darstellung der Spitze des Güterbahnhof- Geländes an der Blauen Brücke als Teil des Zentralen Versorgungsbereiches, wie in der Anlage (Plan) eingetragen. ➔ Darstellung des Bereiches südlich des Mühlenviertels an der Wohlboldstraße als Grund- und Nahversorgungszentrum, wie in der Anlage (Plan) eingetragen. Bei der Darstellung der Standorte für Einkaufszent- ren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sons- tige großflächige Handelsbetriebe sollte die Abgren- zung zwischen dem Zentralen Versorgungsbereich und dem Ergänzungsstandort im Bereich Güter- bahnhof/ Blaue Brücke so verschoben werden, dass die Spitze des Güterbahnhofs Geländes an der Blau- en Brücke noch zum Zentralen Versorgungsbereich dazugerechnet wird. Der Bereich an der Blauen Brücke erfährt derzeit eine Umstrukturierung mit dem Ziel ihn zu einem integrierten Bestandteil des südlichen Stadtzentrums zu machen. Auch der Bereich südöstlich der Bahnlinie - die Spitze des Güterbahnhofs Geländes - soll als Pendant zu den Nutzungen nördlich der Blauen Brücke (Blauer Turm, Foyer) innerstädtisch geprägte Nutzungen aufnehmen – Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten nicht ausgeschlossen. Bei der Darstellung der zentralen Versorgungsbe- reiche, hier der Grund- und Nahversorgungszent- ren, sollte der Bereich Derendingen-Süd, südlich des Mühlenviertels an der Wohlboldstraße, noch aufgenommen werden. Dieser Bereich wird in Zu- kunft bei der Versorgung des Stadtteils Derending- en eine große Rolle spielen – weitere Ansiedlun- gen sind dort geplant. Die Universitätsstadt Tübingen hat seit dem Jahr 1999 ein eigenes Zentren- und Märktekonzept. Es hat folgende Zielsetzungen: 1. Stärkung der Einkaufsattraktivität und damit eine Erhöhung der Kaufkraftbindungsquote für die Stadt 2. Weiterentwicklung des differenzierten und attraktiven Einzelhandelsangebots im Stadt-zentrum 3. Ergänzung bisher defizitärer, nicht zentren- relevanter Sortimente an wenigen verkehrs- günstigen Standorten (Reutlinger Straße, Hagello- cher Weg), sowie planungsrechtlicher Ausschluss von großflächigen Einzelhandel in den Gewerbege- bieten 4. Stärkung örtlicher Versorgungszentren in | Der Ergänzung des Zentralen Versorgungsbe- reiches (neue Formulierung: „zentralörtlicher Versorgungskern“) im Bereich Güterbahnhof und der Aufnahme eines zusätzlichen Grund- und Nahversorgungszentrums in Derendingen auf der Grundlage kommunaler Planungen wird gefolgt. |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|---------------------------------|--|---|
| | | <p>den Stadtteilen und Ortschaften</p> <p>5. Regionale Abstimmung</p> <p>Auf der Grundlage des Zentren- und Märktekonzepts wurde seitdem die Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel gesteuert. Das Zentren- und Märktekonzept der Universitätsstadt Tübingen wird demnächst fortgeschrieben, in diesem Zusammenhang können sich noch kleinere Änderungen insbesondere in dem an die Innenstadt angrenzenden Bereiche an der Reutlinger Straße ergeben.</p> | |
| <p>Tübingen 18.06.2012</p> | <p>2.4.3.2 Einzelhandel</p> | <p>Z (5) und Z (6)</p> <p>Die Begrenzung der großflächigen Betriebe auf die zentralen Versorgungsbereiche (Innenstädte und Stadtteilzentren) ist sehr sinnvoll, wenn auch nicht besonders innovativ.</p> <p>Die Regionale Sortimentsliste ist hilfreich bei der Beurteilung von Vorhaben und gibt gute Anhaltspunkte.</p> <p>Die vorgenommenen groben Abgrenzungen der Vorranggebiete bzw. Vorbehaltsgebiete lassen zu große Spielräume, welche zu ernsthaften Konsequenzen für das zentralörtliche Gefüge führen können und die Gefahr bergen, dass es unterlaufen wird.</p> <p>→ Begrenzung der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete auf das der zentralörtlichen Einstufung der Kommune angepasste Maß (vgl. Forderung zu Z (3))</p> <p>Begründung: Vergleicht man den Umfang der Ausweisungen der Vorranggebiete in den einzelnen Kommunen miteinander, kommt man zu dem Schluss, dass aufgrund der vorgenommenen Abgrenzungen die Möglichkeit besteht großzügig Standorte für großflächigen Einzelhandel auszuweisen, was sowohl im Bereich der zentrenrelevanten als auch im Bereich der nichtzentrenrelevanten Sortimente zu einem großen Konkurrenzkampf der Kommunen untereinander führen wird. In diesem Zusammenhang wirkt sich der große Spielraum, der bewusst bei der Abgrenzung gelassen wurde, hinsichtlich einer Regulierung der Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel kontraproduktiv aus.</p> | <p>Auch bei Ansiedlungen im Rahmen der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete sind das Kongruenzgebot und das Beeinträchtigungsverbot und die Regelungen des Regionalplans zu beachten. Die Verträglichkeit des Vorhabens ist im Zweifelsfall zu prüfen.</p> <p>Aufgrund bestehender anderer Nutzungen stehen innerhalb der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete nicht alle Flächen für den Einzelhandel zur Verfügung. Im Rahmen der kommunalen Planungshoheit müssen Entwicklungsspielräume und Auswahlmöglichkeiten bestehen.</p> <p>Die Abgrenzung der Vorranggebiete bzw. Vorbehaltsgebiete erfolgte in Absprache mit den Städten und Gemeinden auf der Grundlage kommunaler Konzepte. Der Regionalverband empfiehlt allen Städte und Gemeinden die Aufstellung von Entwicklungskonzepten und deren interkommunale Abstimmung.</p> |
| <p>Industrie- und Handelskammer Reutlingen 31.05.2012</p> | <p>2.4.3.2 Einzelhandel</p> | <p>Z (5)</p> <p>Es wird begrüßt, dass der Regionalverband nunmehr das nach § 8 Abs. 3 Satz 2 des Landesplanungsgesetzes geforderte gebietscharfe regionalplanerische Einzelhandelskonzept aufgestellt hat. Darüber hinaus ist entsprechend der Stellungnahme der IHK vom März 2009 die textlich-räumliche Definition der „Kernbereiche“ in die Begründung verlegt worden.</p> <p>Da sich das regionalplanerische Einzelhandelskonzept auf die Standorte für „regionalbedeutsame“ Einzelhandelsgroßprojekte zu beschränken hat, wird eine Definition der „Regionalbedeutsamkeit“ von Einzelhandelsgroßprojekten in Abgrenzung zu den sonstigen „überörtlichen“ Regelungen der Raumordnung (vgl. z. B. Plansatz 2.5.11 Z und G Landesentwicklungsplan) vermisst. Diese Definition und Abgrenzung ist deshalb erforderlich, weil nach hiesiger Auffassung nicht davon auszugehen ist, dass jedes Einzelhandelsgroßprojekt, das überörtliche, d. h. raumbedeutsame Auswirkungen besitzt, ohne weiteres als regional bedeutsam gewertet werden kann (vgl. dazu das maßgebende Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 21.09.2010, Az. 3 S 324/08).</p> | <p>In der Begründung zu PS 2.4.3.2 Z (3) wurde die Großflächigkeit gemäß aktueller Rechtsprechung definiert. In Bezug auf die Regionalbedeutsamkeit ist der Einzelfall zu prüfen.</p> |

| Beteiligter Stellungnahme vom | Stellungnahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|---------------------------------------|---|--|
| <p>Firma Krause Bauträger- Holding GmbH vertreten durch Ladenburger, Neifeind, Schmü- cker&Homann Rechtsanwälte 30.05.2012 (Öffentlichkeits- beteiligung nach § 12 Abs. 3 LplG)</p> | <p>2.4.3.2 Einzelhan- del</p> | <p>Z (5) Wenn danach – ohne Einräumung von Ausnahme- voraussetzungen – Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Sortimenten (vgl. Sortimentsliste in der Begründung) nur an integrierten Standorten zulässig sein und außerhalb der zentralen Versor- gungsbereiche regional bedeutsame Einzelhan- delsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Sortimenten ausgeschlossen werden sollen, so ist dies ein zu enger Ansatz. Es ist sicherlich grundsätzlich nicht zu beanstanden, wenn angesichts der Entwicklung von Einzelhan- delsgroßprojekten (Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben und anderen großflächigen Handelsbetrieben für Endverbraucher im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO) außerhalb der gewachsenen Versorgungskerne der Städte und Gemeinden die Aufnahme von spezifischen Plansätzen zur Steue- rung der Ansiedlung von Einzelhandelsgroßprojek- ten auf regionaler Ebene vorgenommen wird. Diese Aufgabe wird durch § 11 LPlG sowie durch den Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg vom 23.07.2002 vorgegeben. Von Bedeutung ist dabei auch die Verwaltungsvorschrift des Wirt- schaftsministeriums Baden-Württemberg zur An- siedlung von Einzelhandelsgroßprojekten (Einzel- handelserlass) vom 21.02.2001. Selbst wenn auch in Ansehung vorstehender Grundlagen regional bedeutsame Einzelhandels- großprojekte mit zentrenrelevanten Sortimenten grundsätzlich in den Versorgungskernen der Städte und Gemeinden anzusiedeln sind, folgt daraus aber schon nicht zwingend, dass Projekte – wie auch im Falle unserer Mandantin –, die lediglich in gewissem Rahmen untergeordneter Größenordnungen „Hauptverkaufsflächen“ bestimmter zentrenrelevan- ter Sortimente dienen sollen und dabei als solche sogar unter der Schwelle der sog. Großflächigkeit liegen, sowie ansonsten nur im sog. Begleitsorti- ment sonstiger Handelsnutzungen zentrenrelevante Sortimente aufweisen, damit ohne weiteres an dem betreffenden Plansatz der strikten Zuordnung zu Versorgungskernen scheitern müssen. Hier ist grds. eine „Öffnungsklausel“ zu verlangen, wonach etwa für Fälle, in denen nach eingehender Prüfung keine geeigneten Flächen in den Versor- gungskernen zur Verfügung stehen, eine Ansied- lung von Betrieben mit zentrenrelevanten Nutzun- gen abweichend von dem formulierten Grundsatz auch außerhalb der Versorgungskerne möglich sein müsste. Gerade im Falle der Stadt Rottenburg, die sich freiwillig im Rahmen ihres kommunalen Zentren- und Märktekonzepts indes u. E. inzwischen deutlich werdende zu "enge" Begrenzungen auferlegt hat, und für deren Fall ohne weiteres im Rahmen einer bereits vorliegenden dezidierten Strukturanalyse nachgewiesen worden ist, dass schlichtweg keine Entwicklungspotenziale für bestimmte – auch – sog. zentrenrelevanten Segmente im Versorgungskern mehr vorhanden sind, wie insbesondere etwa auch für das von dem "klassischen" Lebensmittelsorti- ment ohnehin deutlich abzugrenzende Segment Biolebensmittel, muss schon im Rahmen der in dem Regionalplan formulierten Plansätze eine solche Öffnungsklausel verbleiben bzw. in den Plansatz implementiert werden. Wir verweisen hierzu auch auf die in der Anlage</p> | <p>Weil historische Innenstädte aufgrund von Topographie und Baustruktur in der Praxis tatsächlich oft wenig Möglichkeiten für großflä- chigen Einzelhandel bieten, wurden die Zentra- len Versorgungsbereiche (neue Formulierung „zentralörtliche Versorgungskerne“) in Sinne einer perspektivischen Innenstadt in Abspra- che mit den Kommunen großzügig abgegrenzt, damit auch zukünftige Entwicklungen möglich sind. Wo ein städtebauliches Konzept vorlag, wurde dieses berücksichtigt und der ZVB ent- sprechend angepasst, so auch in Rottenburg. In den Randbereichen der Innenstadt bestehen Vorratsflächen für großflächigen zentrenrele- vanten Einzelhandel. Großflächiger Einzelhandel soll grundsätzlich in den zentralörtlichen Versorgungskern. Nur Anbieter nicht zentrenrelevanter Sortimente (Möbel-, Bau-, Gartenmärkte) genießen das Privileg ihre Waren an einem, im Vergleich zur Innenstadt, günstigeren und für den PKW- Verkehr besser erschlossenen Standort anbie- ten zu dürfen. Dieses Privileg beinhaltet nicht, auch Sortimente anbieten zu dürfen, die ei- gentlich gar nicht zulässig sind, weil sie der Innenstadt zugeordnet sind. Logischerweise müssten zentrenrelevante Waren komplett ausgeschlossen sein. Weil dies unrealistisch ist, wurde eine begrenzte Verkaufsfläche zuge- lassen. Lässt man zentrenrelevante Sortimente in Gewerbegebieten und Randalagen in großem Umfang zu, dann wird diese Kundenfrequenz und Kaufkraft den Innenstädten entzogen. Zentrenrelevante Waren gehören deshalb in die Innenstadt. Dies entspricht dem landespla- nerischen Integrationsgebot.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|------------------------------|--|---|
| | | beigefügte Auswirkungsanalyse der Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH vom Dezember 2011. Ein derart gleichsam apodiktisch formulierter Plansatz, wie der in Rede stehende, berücksichtigt mithin Konstellationen, die etwa – wie hier – zudem noch durch deutlich unterdurchschnittliche Versorgungskennziffern und unterdurchschnittlich ausgeprägte Zentralität geprägt sind, nicht ausreichend. | |
| Firma Krause Bauträger- Holding GmbH vertreten durch Ladenburger, Neifeind, Schmü- cker&Homann Rechtsanwälte 30.05.2012 (Öffentlichkeits- beteiligung nach § 12 Abs. 3 LplG) | 2.4.3.2 Einzelhan- del | Z (5) Auch der zu belassene Kernbereich der kommunalen Planungshoheit erfordert u. E., dass selbst im Falle der Festlegung von integrierten Lagen in den Regionalplänen der Vorbehalt gemacht werden muss, dass die konkrete Ausformung entsprechender Bereiche im Aufgabenbereich der Kommunen verbleiben und im Rahmen der Bauleitplanung stattfinden können muss. Das muss jedenfalls für Fälle gelten, in denen es „nur“ um Einzelhandelsprojekte geht, die wie vorliegend in Ansehung bestimmter klar abgrenzbarer Einzelhandelssegmente unterhalb der Schwelle der Großflächigkeit zentrenrelevanter Sortimente verbleiben und/ oder aber solche Sortimente als sog. "Begleitsortiment" zumindest untergeordnet führen. Schließlich muss den Kommunen die Möglichkeit verbleiben, in eigener Entscheidungskompetenz die nach den vorfindlichen jeweiligen Standortbedingungen der Kommune als zentrenrelevant, jedenfalls nicht generell zentrenrelevant und nicht zentrenrelevant zu behandelnden Sortimente festlegen zu können. Auch dieser Handlungsspielraum soll offenbar zusätzlich beschränkt werden, was nicht hinnehmbar ist. | Die Abgrenzung der ZVB (neue Formulierung „zentralörtliche Versorgungskerne“) erfolgte nach in der Rechtsprechung anerkannten Kriterien (wie z.B. Erreichbarkeit, Dichte und Nutzungsvielfalt) und in Abstimmung mit den Kommunen unter Berücksichtigung individueller perspektivischen Entwicklungen gebiets-scharf. Die Stadt Rottenburg war frühzeitig in die Entwicklung des reZuM NA und in die Gebietsabgrenzungen eingebunden. Die parzellenscharfe Abgrenzung bleibt der kommunalen Bauleitplanung überlassen. Zentrenrelevante Randsortimente sind in begrenztem Umfang gemäß PS Z (7) möglich. Zur Sortimentsliste: Zur Differenzierung zwischen zentrenrelevanten und nicht zentrenrelevanten Sortimenten wurde im Rahmen des reZuM NA eine einheitliche regionale Sortimentsliste in enger Anlehnung an den Einzelhandelserlass Baden-Württemberg erstellt. Sie definiert Einzelhandelsortimente, die stets als zentrenrelevant oder aber nicht zentrenrelevant einzustufen sind. Die regionale Sortimentsliste gibt zudem aber auch Sortimente an, die in der Regel zentrenrelevant sind, deren tatsächliche Zuordnung aber auf kommunaler Ebene definiert werden kann und begründet werden sollte. Eine ortsspezifische Ausformung ist somit möglich und erwünscht. Siehe Begründung zu PS Z (5). Den Kommunen bleibt somit Handlungsspielraum. |
| Industrie- und Handelskammer Reutlingen 31.05.2012 | 2.4.3.2 Einzelhan- del | Z (6) Die Streichung des früheren Plansatzes zur bauplanungsrechtlichen Umsetzung der kommunalen Zentren- und Märktekonzepte im Regionalplanentwurf 2012 wird begrüßt. | Kenntnisnahme |
| Balingen 28.06.2012 und 23.07.2012 | 2.4.3.2 Einzelhan- del | G (6) Es besteht von unserer Seite jedoch noch weiterer Abstimmungsbedarf in Bezug auf die Abgrenzung der nördlichen Innenstadt bzw. die Ausweisung eines weiteren flächenmäßig untergeordneten Ergänzungsstandorts für nicht innenstadtrelevanten Einzelhandel im Bereich der nördlichen Innenstadt, in teilintegrierter Lage. Den Sachverhalt werden wir in einem persönlichen Gespräch erörtern. Wie bereits mit Schreiben vom 28.06.2012 mitgeteilt, bestand von Seiten der Stadt Balingen ein weiterer Abstimmungsbedarf in Bezug auf die Abgrenzung der Einzelhandelsbereiche nördlich der Balingen Innenstadt. Zwischenzeitlich konnten die noch offenen Fragen in einem persönlichen Gespräch zusammen mit Ihrer Verbandsdirektorin, Frau Bernhardt und Frau Bartenbach geklärt werden. Für das Gebiet des Mittelzentrums Balingen weist der Planentwurf 2012 des Regionalplans bisher neben der Balingen Innenstadt und dem Nahversorgungs-zentrum Buhren in Balingen-Frommern als zentrale Versorgungsbereiche lediglich das Gewer- | Ergebnis des Gesprächs vom 16.07.2012: Balingen hat bisher nur einen Ergänzungsstandort im Gewerbegebiet Gehrn. Zur Sicherung bestehender Handelsflächen in der nördlichen Innenstadt soll es angrenzend an den ZVB einen kleinen Ergänzungsstandort „Fischerstrasse“ geben. Dieser geplante zweite Ergänzungsstandort grenzt unmittelbar an die Innenstadt an, so dass positive Effekte für die Innenstadt zu erwarten sind. Der Anregung wird gefolgt. |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-------------------------|---|---|
| | | <p>begebiet ‚Gehrn‘ als sog. Ergänzungsstandort für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe aus. Das Gewerbegebiet ‚Gehrn‘ ist dabei bereits heute durch ein sehr hohes Verkehrsaufkommen mit entsprechenden Überlastungstendenzen insbesondere an Freitagen und Samstagen gekennzeichnet. Eine weitere Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben in diesem Gebiet wird daher seitens der Stadt Balingen unter erheblichen Vorbehalten gesehen. Darüber hinaus stehen innerhalb dieses Gewerbegebietes auch keine relevanten Flächen für derartige Ansiedlungen zur Verfügung.</p> <p>Die Stadt Balingen hatte bereits im Rahmen der Aufstellung des Regionalen Zentren- und Märktekonzeptes gegenüber dem beauftragten Planer, der Imakomm Akademie GmbH angeregt, den unmittelbar nördlich an die Balingen Innenstadt angrenzenden Bereich als sog. Ergänzungsstandort auszuweisen. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass in diesem Bereich mit einem E-Center, einem ALDI-Markt sowie einem Gartenfachmarkt der BayWa bereits drei großflächige Einzelhandelsbetriebe bestehen. Darüber hinaus befindet sich hier das Areal des ehem. Möbelhauses Bali-Möbel, welches, zwischenzeitlich abgebrochen, einer Nachnutzung entgegenseht. Die genannten Märkte sind jeweils als Sondergebiet planungsrechtlich ausgewiesen und auch im Flächennutzungsplan als Sonderbauflächen enthalten. Zu unserem Bedauern wurde die Anregung durch die Imakomm nicht in das Regionale Zentren- und Märktekonzept übernommen.</p> <p>Der gesamte in der beiliegenden Anlage eingetragene Bereich kann als teilentegriert angesehen werden. Zur Balingen Innenstadt bzw. zum zentralen Versorgungsbereich bestehen fußläufige Erreichbarkeiten. An der Schnittstelle zum zentralen Versorgungsbereich befinden sich zudem der Balingen Bahnhof und der ZOB.</p> <p>Durch die Ausweisung dieses Bereiches als Ergänzungsstandort kann langfristig beim großflächigen Einzelhandel eine Entflechtung beim südlich der Innenstadt gelegenen Gewerbegebiet ‚Gehrn‘ durch einem Entlastungsstandort nördlich der Innenstadt erzielt und innerstädtische Verkehrsströme reduziert werden. Durch die Lage unmittelbar angrenzend an die Innenstadt erhoffen wir uns zudem Synergieeffekte auch für die Innenstadt, welche bei den Märkten innerhalb des Gewerbegebietes ‚Gehrn‘ ausbleiben.</p> <p>Bei Betrachtung der raumordnerischen Vorgehensweise innerhalb des Regionalen Zentren- und Märktekonzeptes bei vergleichbaren Mittelzentren fällt uns auf, dass meist zumindest zwei Ergänzungsstandorte um vorhandene Einzelhandelsansiedlungen ausgewiesen wurde. Daher bitten wir Sie im Rahmen der weiteren Durchführung des Planungsverfahrens, den in der beiliegenden Anlage enthaltenen Bereich nördlich der Balingen Innenstadt um die bereits bestehenden großflächigen Märkte in den Regionalplan als Ergänzungsstandort für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe aufzunehmen.</p> | |
| Pfullingen 21.06.2012 | 2.4.3.2 Einzelhandel | G (6) Die Stadt Pfullingen beantragt beim Regionalverband die Erweiterung der Ergänzungsstandorte für | Die Stadt Pfullingen hat eine für ein Unterzentrum überdurchschnittliche Ausstattung im Bereich zentrenrelevanter Waren, allerdings |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|---------------------------------|---|--|
| | | <p>großflächige nicht zentrenrelevante Sortimente entsprechend Anlage 3.</p> <p>Die Stadt Pfullingen hat sich frühzeitig, schon bei der Festlegung der Ergänzungsstandorte durch die imakomm AKADEMIE GmbH mit einem Erweiterungsvorschlag eingebracht (Anlage).</p> <p>Die Ergänzungsstandorte sind Vorbehaltsgebiete für die Entwicklung großflächiger Einzelhandelsbetriebe mit nicht zentrenrelevanten Hauptsortimenten und damit als prinzipielle Eignungsstandorte anzusehen. Da es bei Ansiedlungsvorhaben von großflächigen Einzelhandelsbetrieben grundsätzlich einer raumordnerischen Einzelfallprüfung bedarf, bedeutet die Ausweisung von Ergänzungsstandorten nicht automatisch auch die Zulässigkeit von großflächigen Einzelhandelsbetrieben an diesen Standorten.</p> <p>Die im Vorfeld von der Stadt Pfullingen vorgebrachte Erweiterung wird deshalb im Rahmen der offiziellen Beteiligung beantragt. Aus Sicht der Stadt vergrößert sich durch die vorgeschlagene Erweiterung ausschließlich der „Suchraum“ für Einzelhandelsbetriebe, die nach raumordnerischen Prüfung auch zulässig sind.</p> | <p>befinden sich die meisten Geschäfte außerhalb der Innenstadt, 87% der Verkaufsfläche sind nicht integriert. Die weitere Entwicklung des Einzelhandels sollte deshalb vorrangig in der Innenstadt liegen.</p> <p>Eine Ausdehnung des Ergänzungsstandorts wurde im Rahmen des reZuM NA aufgrund des begrenzten Ansiedlungspotentials nicht vorgenommen.</p> <p>Mit der geplanten Erweiterung käme es zu einem Zusammenwachsen mit dem Reutlinger Ergänzungsbereich. Eine Entwicklung in diesem Bereich sollte im Rahmen der interkommunalen Abstimmung erfolgen. Zentrenrelevante Waren sind hier auszuschließen.</p> |
| <p>Reutlingen 02.08.2012</p> | <p>2.4.3.2 Einzelhandel</p> | <p>G (6)</p> <p>1. Plansatz G (6) spricht wieder von Einzelhandelsgroßprojekten. Es ist Bezug zu nehmen auf die vorgeschlagene Definition in Z (3).</p> <p>2. Der Plansatz nimmt Bezug auf die Sortimentsliste der Begründung. Dies ist aus den dargelegten Gründen unzureichend. Die Sortimentsliste soll Inhalt des Plansatzes Z (5) werden.</p> <p>3. Soweit der Plansatz von zentralen Versorgungsbereichen spricht, bedarf der Text der Anpassung. Die Stadt Reutlingen schlägt folgenden Text vor:</p> <p>Einzelhandelsgroßprojekte im Sinne von Z (3) mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten können auf den in der Raumnutzungskarte dargestellten Flächen für ein Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und großflächige Handelsbetriebe zugelassen werden. Sie können auch an Ergänzungsstandorten zugelassen werden, die als „Standorte für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und großflächige Handelsbetriebe“ für nicht zentrenrelevante Sortimente in der Raumnutzungskarte dargestellt sind.</p> <p>Nach dem Verständnis der Stadt Reutlingen bezieht sich diese Regelung entsprechend § 11 Abs. 3 LplG nur auf regionalbedeutsame Einzelhandelsgroßprojekte. Im Übrigen gilt das jeweilige Märkte- und Zentrenkonzept der Stadt Reutlingen.</p> <p>4. Nach dem Entwurf soll es sich um Vorbehaltsgebiete handeln. Dies ist sachlich unzutreffend. Vorbehaltsgebiete sind nach der Definition in § 8 Abs. 7 Nr. 2 ROG bzw. § 11 Abs. 7 S. 4 LplG Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist. Durch Vorbehaltsgebiete werden Vorgaben für nachfolgende Abwägungen gesetzt. Die vorgesehene Ausweisung</p> | <p>Zu 1.: Der Begriff des Einzelhandelsgroßprojekts ist hinreichend definiert.</p> <p>Zu 2.: Im Sinne eines schlanken Regionalplans wurde auf die Sortimentsliste in der Begründung verwiesen. Auch in anderen rechtskräftigen Regionalplänen befindet sich die Sortimentsliste in der Begründung.</p> <p>Zu 3.: Der vorgeschlagenen Neuformulierung wird nicht gefolgt. Die Regel bezieht sich auf regionalbedeutsamen Einzelhandel. Die Abgrenzung der Gebiete erfolgte in Absprache mit der Stadt Reutlingen.</p> <p>Zu 4.: Die Vorbehaltsgebiete sind Ergänzungsflächen in denen nicht-zentrenrelevante Sortimente zugelassen werden können.</p> |

| Beteiligter Stellungnahme vom | Stellungnahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|----------------------|---|---|
| | | ist kein Vorbehaltsgebiet im Sinne dieser Bestimmung. Sie enthält keine Vorgabe für die Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen. Vielmehr besteht der Zweck dieser Flächenausweisung darin, für Vorhaben mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten Ergänzungsflächen auszuweisen, auf denen diese Vorhaben zugelassen werden können. | |
| Rottenburg am Neckar 25.06.2012 | 2.4.3.2 Einzelhandel | G (6) Im Regionalen Zentren- und Märktekonzept werden für Rottenburg am Neckar als Mittelzentrum deutliche Defizite im Einzelhandelsbereich aufgezeigt. Es wird eindeutig darauf hingewiesen, dass die Rottenburger Altstadt sehr klein parzelliert ist und keine größeren Entwicklungspotenziale aufweist für Rottenburg wird ein optimistisches Verkaufsflächenpotenzial von nahezu 28.000m ² prognostiziert. Wenn in den zentralen Versorgungsbereichen definitiv keine Flächenpotenziale mehr verfügbar sind, muss im Einzelfall im Ergänzungsstandort eine Ansiedlung möglich sein. Die kommunale Planungshoheit darf hier nicht übermäßig beschränkt und eine kommunale Einzelhandelsentwicklung unmöglich gemacht werden. Die Stadt Rottenburg am Neckar weist ausdrücklich darauf hin, dass die in der Regionalen Sortimentsliste Neckar-Alb unter d) geführten Sortimente (i. d. R. zentrenrelevante Sortimente), im kommunalen Entwicklungskonzept zur Stärkung des Einzelhandels „Lebendiges Zentrum 2020“ ausnahmslos als nicht innenstadt-relevante Sortimente eingeordnet sind. | Einzelhandel soll soweit wie möglich in die Innenstadt. Wo dies aufgrund örtlicher Gegebenheiten nicht möglich ist, kommen für nicht-zentrenrelevante Sortimente Standorte im Ergänzungsbereich in Frage. Es bleibt Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung für die in der Regionalen Sortimentsliste Neckar-Alb unter d) geführten Sortimente (i. d. R. zentrenrelevante Sortimente, deren tatsächliche Zuordnung auf kommunaler Ebene bspw. im Rahmen eines Einzelhandelskonzepts definiert und begründet werden soll) geeignete Standorte zu finden. Ein kommunales Entwicklungskonzept mit der begründeten Definition zentrenrelevanter und nicht-zentrenrelevanter Sortimente wie das Rottenburger Entwicklungskonzept „Lebendiges Zentrum 2020“ wird vom Regionalverband begrüßt. |
| Ministerium für Verkehr und Infrastruktur - Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde 19.09.2012 | 2.4.3.2 Einzelhandel | Z (7) In PS 2.4.3.2 Z (7) werden die zentrenrelevanten Randsortimente bei Betrieben mit nicht zentrenrelevantem Kernsortiment auf maximal 350 m ² Verkaufsfläche beschränkt. Aus der Begründung wird nicht ersichtlich, welche Gründe für diese restriktive Festlegung sprechen. | Die Gründe für diese Festlegung werden in die Begründung aufgenommen: „Zum Schutz innerstädtischer Fachgeschäfte sind insgesamt maximal 350 m ² Randsortimente zulässig. Die durchschnittliche Größe innerstädtischer Fachgeschäfte in der Region Neckar-Alb beträgt ca. 150 m ² , ca. 90% aller Fachgeschäfte haben weniger als 350 m ² .“ |
| Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde 25.07.2012 | 2.4.3.2 Einzelhandel | Z (7) Die Begrenzung von zentrenrelevanten Randsortimenten außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche zur Vermeidung von städtebaulichen und raumordnerischen Fehlentwicklung wird ausdrücklich begrüßt. | Kenntnisnahme |
| Mössingen 23.05.2012 | 2.4.3.2 Einzelhandel | Z (7) Planziel Z (7) wird abgelehnt. Begründung: Der schon über drei Jahrzehnte bestehende Handelsstandort „Riethäcker“ liegt zentral zwischen den Siedlungsbereichen Kernstadt (8.700 EW), Belsen/Bästenhardt (6.800 EW) und Offerdingen (4.600 EW). „Riethäcker“ ist von allen drei Siedlungsbereichen sehr gut mit dem Fahrrad, von der Kernstadt und Belsen/ Bästenhardt auch zu Fuß und mit den ÖPNV gut zu erreichen. Ein kategorischer Ausschluss von zentrenrelevanten Sortimenten oder eine Reduzierung auf 350 m ² Verkaufsfläche würde zu einer deutlich verschlechterten Versorgungsstruktur für Belsen/Bästenhardt und Offerdingen führen. 3. Als Ergebnis aus zahlreichen Gesprächen mit Grundstückseigentümern und Handelsbetrieben kann die gesicherte Aussage mitgenommen werden, dass die Regelungen Z(5) und Z(7) über kurz oder lang zu „Handelsbrachen“ | Der Anregung wird in so weit gefolgt, dass Randsortimente auf maximal 10% der Verkaufsfläche zu begrenzen sind. Bei kleinen großflächigen Fachmärkten von 1000 bis 2000 m ² , wie sie in Mittelzentren anzutreffen sind, erscheinen 3% (also 30 bis 60 m ²) Randsortiment in der Praxis unrealistisch. 10% könnten hier zulässig sein, ohne die Innenstadt zu beeinträchtigen. Im Zweifel ist der Einzelfall zu prüfen. Die Obergrenze von 350 m ² wird beibehalten. Fachgeschäfte in den Innenstädten haben meist zwischen 50 und 1000 m ² Verkaufsfläche, die durchschnittliche Verkaufsfläche liegt bei ca.150 m ² . Die Fachgeschäfte in der Mössinger Innenstadt haben eine Verkaufsfläche von 30 bis 1000 m ² . Lässt man Bäcker, Metzger und Apotheken außer Acht, so liegt die Verkaufsfläche der Fachgeschäfte im Durchschnitt bei unter 150 m ² , dabei haben über 90% der Geschäfte unter 350 m ² . Eine Begrenzung der Randsortimente auf |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-------------------------|--|--|
| | | <p>führen werden. In Sondergebieten, die dem Einzelhandel dienen, ist ein stetiger Wandel zu verzeichnen. Gerade in alten Handelsgebieten wie „Riethäcker“ ist nachvollziehbar, wie sich der Handel in den letzten Jahrzehnten immer wieder neuen Marktgegebenheiten anpassen musste. Wird dies in Zukunft durch das Durchsetzen der genannten Ziele verhindert, sind umfangreiche Leerstände zu erwarten, die zumindest in Mössingen mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten und einem geringen Randangebot nicht vermieden werden können.</p> <p>5. Die Durchsetzung der Ziele Z(5) und Z(7) würde bei jeder genehmigungspflichtigen Änderung innerhalb der vorhandenen und planungsrechtlich abgesicherten Sondergebiete zu einem drastischen Eingriff in die bisherige Versorgungssituation führen. In einem solchen Fall wäre künftig nur noch ein Betrieb mit einem zentrenrelevanten Randsortiment von max. 350 m² zulässig; dies würde mit Sicherheit einen dauerhaften Leerstand erzeugen, der unzweifelhaft einen erheblichen Entschädigungsanspruch nach § 20 Abs. 6 LplG auslösen würde. Gleichzeitig würde eine schwerwiegende Versorgungslücke entstehen, die in der Innenstadt nicht geschlossen werden könnte.</p> <p>G(7): Für Betriebe außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche mit nicht zentrenrelevantem Kernsortiment sind zentrenrelevante Sortimente in einem Umfang möglich, welcher die innerstädtischen Einkaufslagen der Standortkommune und benachbarter zentraler Orte nicht wesentlich beeinträchtigt. Ein diesbezüglicher Nachweis ist im Rahmen eines entsprechenden Gutachtens zu führen. Auf der Grundlage eines solchen Gutachtens sollen im Rahmen der Bauleitplanung Verkaufsflächenbeschränkungen festgesetzt werden.</p> | <p>maximal 350 m² erscheint vor diesem Hintergrund als nicht zu tief angesetzt.</p> <p>„Handelsbrachen“ entstehen durch ein Überangebot an Verkaufsfläche. Deshalb ist eine planerische Steuerung notwendig. Im Interesse einer wohnortnahen Versorgung und lebendiger Innenstädte sollen „Handelsbrachen“ in den Stadtzentren vermieden werden. Lässt man zentrenrelevante Sortimente im (günstigeren) Gewerbegebiet zu, kommt es zu Leerständen, Angebotslücken und Attraktivitätsverlust in der Innenstadt.</p> <p>Bestehende Einzelhandelsgroßprojekte genießen Bestandsschutz, unabhängig davon, ob sie an Standorten realisiert wurden, an denen sie nach den Vorgaben des aktuellen Regionalplans zulässig wären. Bei der Veränderung und Weiterentwicklung dieser Standorte sind jedoch die Vorgaben des Regionalplans zu beachten. Insbesondere die Vergrößerung der Verkaufsfläche zentrenrelevanter Sortimente an Ergänzungsstandorten soll ausgeschlossen werden, um die Wirksamkeit der regionalplanerischen Ziele sicher zu stellen. Eine Ungleichbehandlung von neu zu entwickelnden Standorten gegenüber Bestandsstandorten ist zu vermeiden.</p> <p>Die Untersagung von Planungen und Maßnahmen durch die höhere Raumordnungsbehörde, die den Zielen der Raumordnung widersprechen, im konkreten Fall die Vergrößerung/Veränderung zentrenrelevanter Sortimente im Ergänzungsbereich, hat keine enteignende Wirkung, es ist keine Entschädigung zu leisten. Vorhaben und Nutzungen sind in dem Maße zulässig, wie sie dem Bebauungsplan und den Zielen der Raumordnung entsprechen.</p> <p>Der vorgeschlagenen Neuformulierung von Z (7) als G (7) wird nicht gefolgt.</p> |
| Nehren 05.07.2012 | 2.4.3.2 Einzelhandel | Z (7) Wird abgelehnt | Der Anregung wird in so weit gefolgt, dass Randsortimente auf maximal 10% der Verkaufsfläche zu begrenzen sind. Bei kleinen großflächigen Fachmärkten von 1000 bis 2000 m ² , wie sie in Mittelzentren anzutreffen sind, erscheinen 3% (also 30 bis 60 m ²) Randsortiment in der Praxis unrealistisch. 10% könnten hier zulässig sein, ohne die Innenstadt zu beeinträchtigen. Im Zweifel ist der Einzelfall zu prüfen. Die Obergrenze von 350 m ² wird beibehalten. Fachgeschäfte in den Innenstädten haben meist zwischen 50 und 1000 m ² Verkaufsfläche, in den Mittel- und Unterzentren liegt die durchschnittliche Verkaufsfläche um 150 m ² . Die Fachgeschäfte in der Mössinger Innenstadt haben eine Verkaufsfläche von 30 bis 1000 m ² . Lässt man Bäcker, Metzger und Apotheken außer Acht, so liegt die Verkaufsfläche der Fachgeschäfte im Durchschnitt bei unter 150 m ² , dabei haben über 90% der Geschäfte unter 350 m ² . Eine Begrenzung der Randsortimente auf maximal 350 m ² erscheint vor diesem Hintergrund als nicht zu tief angesetzt. |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|------------------------------|--|---|
| Reutlingen 02.08.2012 | 2.4.3.2 Einzelhan- del | <p>Z (7)</p> <p>1. Auch dieser Plansatz stellt ab auf „Zentrale Versorgungsbereiche“. Der Text ist an die vorgeschlagene Änderung zu Z (3) anzupassen.</p> <p>2. Nach Z (7) dürfen Randsortimente „die innerstädtischen Einkaufslagen“ der Standortkommune und benachbarter zentraler Orte nicht wesentlich beeinträchtigen. Es ist nicht ersichtlich, wie die innerstädtischen Einkaufslagen bestimmt und abgegrenzt werden.</p> <p>3. Nach Satz 3 werden die zentrenrelevanten Sortimente auf 3% der Gesamtverkaufsfläche, maximal 350 m² Verkaufsfläche beschränkt. Dies reicht aus, um eine wesentliche Beeinträchtigung der innerstädtischen Einkaufslagen der Standortkommune und benachbarter Zentraler Orte auszuschließen. Die Stadt Reutlingen beantragt deshalb, den Plansatz Z (7) wie folgt zu formulieren:</p> <p>Für Betriebe mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten an den Ergänzungsstandorten im Sinne von Plansatz G (6) sind zentrenrelevante Randsortimente auf höchstens 3% der Gesamtverkaufsfläche bzw. höchstens 350 m² Verkaufsfläche zu beschränken.</p> | <p>zu 1.: Der Begriff wird durch „zentralörtlichen Versorgungskern“ ersetzt.</p> <p>Zu 2.: Mit „innerstädtischen Einkaufslagen“ sind die „zentralörtlichen Versorgungskerne“ gemeint. Der Begriff der „innerstädtischen Einkaufslagen“ wird durch „zentralörtlicher Versorgungskern“ ersetzt.</p> <p>Zu 3.: Aufgrund mehrerer Stellungnahmen sollen Randsortimente auf max. 10% begrenzt werden. In Anbetracht der meist „kleinen“ großflächigen Märkte in den Mittelzentren um 1000 bis 2000 m² erscheint eine Begrenzung der Randsortimente auf 3% z.B. bei einem Elektromarkt (das wären 30-60 m²) unrealistisch. Die absolute Obergrenze von 350 m² soll beibehalten werden. Der Plansatz wird wie folgt formuliert: (7) Für Betriebe außerhalb der zentralörtlichen Versorgungskerne mit nicht zentrenrelevantem Kernsortiment sind zentrenrelevante Randsortimente in einem Umfang möglich, welcher den zentralörtlichen Versorgungskern der Standortkommune und benachbarter Zentraler Orte nicht wesentlich beeinträchtigt. Zentrenrelevante Randsortimente sind hierbei auf höchstens 10 % der Gesamtverkaufsfläche und maximal 350 m² Verkaufsfläche zu beschränken.</p> |
| Rosenfeld 18.06.2012 | 2.4.3.2 Einzelhan- del | <p>Z (7)</p> <p>Zentrenrelevantes Randsortiment so stark einzuschränken ist aus unserer Sicht in städtebaulich integrierter, bzw. verbrauchernaher Lage unmöglich, da nicht ausreichend Flächen zur Verfügung stehen. Um nur annähernd 350 m² zu erreichen bei der zusätzlichen Einschränkung höchstens 3 % der Verkaufsfläche, wären Märkte jenseits 11 Tm² von Nöten. Dies schließt sich aber bereits durch die Regelung der Großflächigkeit aus. In der aktuellen Rechtsprechung wird hierfür als Grenze 800 m² gesehen. Dies bedeute, dass lediglich 24 m² mit zentrenrelevantem Randsortiment möglich wären. Die Regelungen, bzw. Grenzwerte sind aus unserer Sicht zu einschränkend gewählt und grenzen an eine Verhinderungsplanung. Es sollte immer die Lage des Handelsbetriebs im kompletten Verflechtungsbereich betrachtet werden. Das Einkaufsverhalten der Bürgerinnen und Bürger kann nicht über einen Regionalplan gesteuert werden. Während eine fußläufige Erreichbarkeit eines Fachhandelsgeschäftes zur Beratung akzeptiert wird, ist dies beim Einkauf von z.B. größeren, schwereren oder sperrigen Gütern oder bei größeren (Wochen-)Einkäufen, bereits nicht mehr der Fall. Es zeigt sich, dass Kunden dann sehr schnell bereit sind, einige Kilometer mit dem Auto zu fahren, wenn dafür in unmittelbarer Nähe ausreichend Parkflächen zur Verfügung stehen.</p> | <p>Das Integrationsgebot im LEP 2002 fordert, dass Einzelhandelsgroßprojekte vorrangig an städtebaulich integrierten Standorten ausgewiesen, errichtet oder erweitert werden sollen. Großflächiger Einzelhandel soll deshalb grundsätzlich in den ZVB. Nur Anbieter nicht zentrenrelevanter Sortimente (Möbel-, Bau-, Gartenmärkte) genießen das Privileg ihre Waren an einem, im Vergleich zur Innenstadt, günstigeren und für den PKW-Verkehr besser erschlossenen Standort anbieten zu dürfen. Dieses Privileg beinhaltet nicht, auch Sortimente anbieten zu dürfen, die eigentlich gar nicht zulässig sind, weil sie der Innenstadt zugeordnet sind. Logischerweise müssten zentrenrelevante Waren komplett ausgeschlossen sein. Weil dies unrealistisch ist, wurde eine begrenzte Verkaufsfläche zugelassen. Der Anregung wird in so weit gefolgt, dass Randsortimente auf maximal 10% der Verkaufsfläche zu begrenzen sind. Bei kleinen großflächigen Fachmärkten von 1000 bis 2000 m², wie sie in Mittelzentren anzutreffen sind, erscheinen 3% (also 30 bis 60 m²) Randsortiment in der Praxis unrealistisch. 10% könnten hier zulässig sein, ohne die Innenstadt zu beeinträchtigen. Im Zweifel ist der Einzelfall zu prüfen. Die Obergrenze von 350 m² wird beibehalten. Fachgeschäfte in den Innenstädten haben meist zwischen 50 und 1000 m² Verkaufsfläche, die durchschnittliche Verkaufsfläche liegt um 150 m², dabei haben um 90% der Geschäfte unter 350 m². Eine Begrenzung der Rand-</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|--|---------------------------------|---|---|
| | | | <p>sortimente auf maximal 350 m² erscheint vor diesem Hintergrund als nicht zu tief angesetzt. Lässt man zentrenrelevante Sortimente in Gewerbegebieten und Randlagen in großem Umfang zu, dann wird diese Kundenfrequenz und Kaufkraft den Innenstädten entzogen mit der Folge, dass es in den Innenstädten zu Leerständen und Verödung kommt. Zentrenrelevante Waren gehören deshalb in die Innenstadt.</p> <p>Die Regelung zum Randsortiment gilt wie alle regionalplanerischen Regelungen für Verkaufsflächen oberhalb der Grenze zur Großflächigkeit.</p> |
| <p>Rottenburg am Neckar 25.06.2012</p> | <p>2.4.3.2 Einzelhandel</p> | <p>Z (7) Die Reduzierung der Randsortiment auf 3 % der Verkaufsfläche bzw. höchstens 350 m² stellt einen erheblichen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar und macht in Rottenburg am Neckar eine planerisch gut begründete Einzelhandelsentwicklung an einem Ergänzungsstandort nahezu unmöglich. Aktuell liegt zur Zulässigkeit einer derartigen Beschränkung bzw. einer Beschränkung auf einen Verkaufsflächenwert, der von einem Wert gemäß der Vermutungsregel nach § 11 (3) BauNVO abweicht, noch kein endgültiges gerichtliches Urteil vor (siehe auch Regionales Zentren- und Märktekonzept, Seite 133, Fußnote 16). Dem Entwurf des Regionalplans ist nicht zu entnehmen, warum genau die als Ziel formulierte 3 %-Regelung helfen kann, wesentliche Beeinträchtigungen der bestehenden innerstädtischen Einkaufslagen der Kernstadt und der benachbarten Zentralen Orte zu vermeiden. Es stellt sich die Frage, warum noch im Planentwurf 2008 die Randsortimente mit im Prinzip derselben Begründung auf 10 % der Verkaufsfläche, maximal 800 m² begrenzt waren. Die nun angedachte Regelung wurde aus dem Regionalplan der Region Stuttgart entnommen, die einen Ballungsraum um ein Oberzentrum mit mehr als 500.000 Einwohnern darstellt und eine grundsätzlich andere Versorgungsstruktur wie die Region Neckar-Alb und vor allem die Große Kreisstadt Rottenburg am Neckar aufweist. In Rottenburg gibt es nach dem Regionalen Zentren- und Märktekonzept noch Ansiedlungspotentiale im zentrenrelevanten wie im nicht zentrenrelevanten Bereich (S. 192/193) – dies dürfte der wesentliche Unterschied zu den Gemeinden im Ballungsraum sein. Wie in der zu großen Teilen ländlich strukturierten Region Neckar-Alb sind auch in Rottenburg Einkaufsmöglichkeiten in Wohnortnähe (und damit auch in den ausgewiesenen Ergänzungsstandorten) zwingende Voraussetzung, um die zentralörtlichen Funktionen auch in die Standortgemeinde hinein erfüllen zu können. Ein Beispiel verdeutlicht die bevorstehende Schwierigkeit: Ein Elektromarkt mit üblicherweise um die 2.200 m² Verkaufsfläche, könnte nach dieser Regelung lediglich Randsortimente in der Größenordnung von 66 m² Verkaufsfläche vertreiben. Ein Vertrieb von Elektrokleingeräten, Fotoapparaten und CDs in dieser Größenordnung ist unrealistisch.</p> | <p>Der Anregung wird in so weit gefolgt, dass Randsortimente auf maximal 10% der Verkaufsfläche zu begrenzen sind. Bei kleinen großflächigen Fachmärkten von 1000 bis 2000 m², wie sie in Mittelzentren anzutreffen sind, erscheinen 3% (also 30 bis 60 m²) Randsortiment in der Praxis unrealistisch. 10% könnten hier zulässig sein, ohne die Innenstadt zu beeinträchtigen. Im Zweifel ist der Einzelfall zu prüfen. Die Obergrenze von 350 m² wird beibehalten. Fachgeschäfte in den Innenstädten haben meist zwischen 50 und 1000 m² Verkaufsfläche, die durchschnittliche Verkaufsfläche liegt um 150 m². Die Fachgeschäfte in der Rottenburger Innenstadt haben eine Verkaufsfläche von 15 bis 1000 m². Lässt man Bäcker, Metzger und Apotheken außer Acht, so liegt die Verkaufsfläche der Fachgeschäfte im Durchschnitt bei ca. 150 m², dabei haben 90% der Geschäfte unter 350 m². Eine Begrenzung der Randsortimente auf maximal 350 m² erscheint vor diesem Hintergrund als nicht zu tief angesetzt. Elektromärkte stellen einen Sonderfall dar, indem sie sowohl großteilige Elektrowaren als auch kleinteilige Elektrowaren und Unterhaltungselektronik anbieten. Die Mehrzahl der großflächigen Elektromärkte in der Region befindet sich im ZVB (neue Formulierung: zentralörtlicher Versorgungskern“) und braucht deshalb keine Begrenzung der Randsortimente. Daneben sind zahlreiche kleinere Elektroanbieter zwischen 10 und 450 m² Verkaufsfläche in den Innenstädten zu finden. Die durchschnittliche Größe dieser Geschäfte liegt bei unter 90m². Eine Begrenzung der Randsortimente erscheint vor diesem Hintergrund auch hier sinnvoll.</p> |
| <p>Tübingen 18.06.2012</p> | <p>2.4.3.2 Einzelhandel</p> | <p>Z (7) Die Einführung von Obergrenzen für zentrenrelevante Randsortimente mit nicht zentrenrelevantem Kernsortiment auf höchstens 3 % der Gesamtver-</p> | <p>Bei kleinen großflächigen Fachmärkten von 1000 bis 2000 m², wie sie in Mittelzentren anzutreffen sind, erscheinen 3% (also 30 bis 60 m²) Randsortiment in der Praxis unrealis-</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|------------------------------|---|--|
| | | kaufsfläche bzw. höchstens 350 m ² ist zu begrüßen. | tisch und zudem schwer kontrollierbar. 10% könnten hier zulässig sein, ohne die Innenstadt zu beeinträchtigen. Im Zweifel ist der Einzelfall zu prüfen. Die Obergrenze von 350 m ² wird beibehalten. Fachgeschäfte in den Innenstädten haben meist zwischen 50 und 1000 m ² Verkaufsfläche, die durchschnittliche Verkaufsfläche liegt bei ca.150 m ² , dabei haben über 90% der Geschäfte unter 350 m ² . Eine Begrenzung der Randsortimente auf maximal 350 m ² erscheint vor diesem Hintergrund als nicht zu tief angesetzt. |
| Firma Krause Bauträger- Holding GmbH vertreten durch Ladenburger, Neifeind, Schmü- cker&Homann Rechtsanwälte 30.05.2012 (Öffentlichkeits- beteiligung nach § 12 Abs. 3 LplG) | 2.4.3.2 Einzelhan- del | <p>Z (7) Die vorstehenden Darlegungen machen bereits deutlich, dass der – weitergehende – Plansatz unter Z (7), wonach für Betriebe außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche mit nicht zentrenrelevantem Kernsortiment zentrenrelevante Randsortimente lediglich in einem Umfang möglich sein sollen, welche die innenstädtischen Einkaufslagen der Standortkommune und benachbarter zentraler Orte nicht wesentlich beeinträchtigt und diesbezüglich allerdings zentrenrelevante Randsortimente auf höchstens 3 % der Gesamtverkaufsfläche bzw. höchstens 350 m² Verkaufsfläche beschränkt werden sollen, rechtlich unhaltbar ist.</p> <p>Wenn denn hier schon im Anschluss an obige Ausführungen zu Plansatz Z (5) möglicherweise immerhin zutreffend der Ansatz für eine gebotene Ausnahme gesehen wird bzw. werden muss, dieser Ansatz aber durch einen u. E. willkürlich gegriffenen Prozentsatz von 3 % oder eine Höchstverkaufsflächengrenze von 350 m² Verkaufsfläche wiederum gleichsam "im Keim erstickt wird", so ist die Regelung zumindest in dieser Ausformung unzulässig. Es liegt auf der Hand, dass derartige "Höchstgrenzen" schon nicht die notwendige Differenziertheit aufweisen.</p> <p>Es muss gesehen werden, dass etwa für den Bereich von Oberzentren andere Maßstäbe angelegt werden müssen als etwa für Mittel- oder gar Unterezentren.</p> <p>Es ist weiter offensichtlich, dass – selbstverständlich- Unterschiede hinsichtlich der in Betracht zu ziehenden diversen Betriebsformen bestehen. Auch diesbezüglich muss also differenziert werden.</p> <p>Die Festlegung von strikten Obergrenzen oder jedenfalls von derart "minimalistischen" Grenzen wie vorliegend ist zudem schlichtweg in Ansehung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Geeignetheit, an denen sich derartige Zielsetzungen ebenfalls messen lassen müssen, unhaltbar.</p> <p>Überdies sehen wir wiederum einen Verstoß gegen die gemeindliche Planungshoheit. Mit solcherart Festlegungen wird den Kommunen jedwede Eigenverantwortlichkeit genommen.</p> <p>Es verwundert nach allem auch nicht, dass in der Begründung zu PS 2.4.3.2 Z (7) bezeichnenderweise keine Erläuterungen zu den beabsichtigten strikten Begrenzungen erfolgen. Welche Erwägungen diese also möglicherweise ungeprüft aus einem anderen Regionalplan übernommenen Festlegungen rechtfertigen sollen, erschließt sich danach nicht.</p> | <p>Der Anregung wird in so weit gefolgt, dass Randsortimente auf maximal 10% der Verkaufsfläche zu begrenzen sind.</p> <p>Bei kleinen großflächigen Fachmärkten von 1000 bis 2000 m², wie sie in Mittelzentren anzutreffen sind, erscheinen 3% (also 30 bis 60 m²) Randsortiment in der Praxis unrealistisch. 10% könnten hier zulässig sein, ohne die Innenstadt zu beeinträchtigen. Im Zweifel ist der Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Die Obergrenze von 350 m² wird beibehalten. Fachgeschäfte in den Innenstädten haben meist zwischen 50 und 1000 m² Verkaufsfläche, in den Mittel- und Unterezentren liegt die durchschnittliche Verkaufsfläche um 150 m². Die Fachgeschäfte in der Rottenburger Innenstadt haben eine Verkaufsfläche von 15 bis 1000 m². Lässt man Bäcker, Metzger und Apotheken außer Acht, so liegt die Verkaufsfläche der Fachgeschäfte im Durchschnitt bei ca. 150 m², dabei haben 90% der Geschäfte unter 350 m².</p> <p>Eine Begrenzung der Randsortimente auf maximal 350 m² erscheint vor diesem Hintergrund als nicht zu tief angesetzt.</p> <p>Die Begründung zu PS Z (7) wird um diese Darstellung ergänzt.</p> <p>Die Begrenzung der Randsortimente wurde im Rahmen der Erstellung des reZUM NA und des Regionalplans in den Gremien unter Mitwirkung der Stadt Rottenburg intensiv diskutiert und mehrheitlich beschlossen.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|------------------------------|---|---|
| Ministerium für Verkehr und Infrastruktur - Oberste Raum- ordnungs- und Landespla- nungsbehörde 19.09.2012 | 2.4.3.2 Einzelhan- del | Z (8) Die Festlegungen im Plansatz 2.4.3.2 Z (8) zur Agglomeration werden begrüßt. Allerdings ist in der Begründung auf die raumordnerische Agglomeration abzuheben. Die Ausführungen im letzten Absatz der Begründung („Ein Zusammenhang ist dann gegeben, ...“) beziehen sich noch auf die sogenannte städtebauliche Agglomeration. Dieser hat das BVerwG in seinen Urteilen vom 24.11.2005 (4 C 14.04, 4 C 8.05 und C 3.05) sehr enge Grenzen gesetzt, so dass eine Bezugnahme auf die städtebauliche Agglomeration bei der Regionalplanung im Ergebnis nicht mehr in Betracht kommt. Die Regionalplanung kann aber ihrerseits raumordnerische Agglomerationsregelungen aufstellen, wie inzwischen auch die Rechtsprechung ausdrücklich bestätigt hat (vgl. VGH B.-W., Ur. v. 21.09.2010, BVerwG, Ur. v. 10.11.2011). Dabei sollte in der Begründung auch ausgeführt werden, unter welchen Voraussetzungen von einer Agglomeration auszugehen ist. | Die Begründung wird ergänzt. (Das BVerwG Urteil erfolgte erst nach dem Satzungsbeschluss des Regionalplans.) |
| Regierungsprä- sidium Tübingen - Höhere Raum- ordnungsbehör- de 25.07.2012 | 2.4.3.2 Einzelhan- del | Z (8) Dieser Plansatz kommt dem regionalplanerischen Ziel nach, die Ansiedlungen von Einzelhandelsagglomerationen zu steuern. Gerade in jüngster Zeit wird in Kleinzentren und Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion die Errichtung von sog. Fachmarktzentren, bei denen die verschiedenen räumlich unmittelbar zusammenlegenden Einzelhandelsbetriebe alle unter der Grenze der Großflächigkeit bleiben, forciert. Dabei wird ausdrücklich auf eine Einhaltung der Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Agglomeration (eigene Eingänge und Anlieferungsmöglichkeiten etc.) geachtet. Auch werden diese Fachmarktzentren in nicht integrierten Lagen von Ober-, Mittel- und Unterzentren aufwärts angesiedelt. Dennoch überschreiten die Betriebe in der Summe die Grenze zur Großflächigkeit und haben zum Teil erhebliche Auswirkungen auf die zentralörtlichen Versorgungsstrukturen. Diesem Umstand trägt der Regionalplanentwurf Rechnung. Dies wird ausdrücklich befürwortet. | Kenntnisnahme |
| Landratsamt Tübingen - Untere Verwal- tungsbehörde 18.06.2012 | 2.4.3.2 Einzelhan- del | Z (8) Außerdem wurde das Agglomerationsverbot Z (8) im Gegensatz zum früheren Entwurf an die Voraussetzungen der Rechtsprechung angepasst und enthält nicht mehr darüber hinausgehende Erweiterungen. | Kenntnisnahme |
| Bisingen 25.05.2012 | 2.4.3.2 Einzelhan- del | Z (8) Zu Kapitel 2, Plansatz 2.4.3.2 Z (8) bitten wir um Änderung in der Begründung zu diesem Plansatz wie folgt: „Agglomerationen von Einzelhandelsbetrieben sind in den zentralen Versorgungsbereichen <u>und in den Ortsmitten der Kleinzentren und nicht zentralen Orte erwünscht.</u> “ Sie begründet sich dadurch, dass auch in Kleinzentren und in nicht zentralen Orten im Fall von Sanierungs- und städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen in den Ortszentren/Ortsmitten aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten heraus Agglomerationen möglich sein müssen. Das ist nach der bisherigen Formulierung nicht der Fall. | Die Formulierung wird übernommen. Selbstverständlich sind in den Ortsmitten Agglomerationen von Einzelhandelsbetrieben erwünscht und möglich. |
| Dußlingen 15.05.2012 | 2.4.3.2 Einzelhan- del | Z (8) (Stellungnahme zum Regionalplan 2007 vom 14.03.2008: bisher Z (5): Mehrere selbständige Einzelhandelsbetriebe, die für | Im aktuellen Regionalplanentwurf ist die Agglomeration in Z (8) wie folgt geregelt: „Mehrere Einzelhandelsbetriebe, die aufgrund ihres räumlichen und funktionalen Zusammen- |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|---------------------------------|---|--|
| | | <p>sich betrachtet nicht als großflächig gelten, werden als Agglomeration beurteilt und wie großflächige Einzelhandelsbetriebe behandelt, wenn sie räumlich nahe beieinander geplant, erweitert und umgenutzt werden und in der Summe eine Verkaufsfläche von mehr als 800 m² aufweisen. Räumlich nahe liegen Einzelhandelsbetriebe dann, wenn sie innerhalb eines Gewerbe-/Sondergebietes oder in benachbarten Gewerbe-/Sondergebieten liegen oder wenn die Luftlinie zwischen den gegenüberliegenden Gebäudeseiten weniger als 150 m beträgt.</p> <p>neu Z (5): „Mehrere selbständige Einzelhandelsbetriebe, die für sich selbst betrachtet nicht als großflächig gelten, werden als Agglomeration beurteilt und wie großflächige Einzelhandelsbetriebe behandelt, wenn sie innerhalb eines Gewerbe- und Sondergebietes liegen und eine Funktionseinheit bilden, die sich aus einer Sortimentsergänzung, aus einer Addition gleichartiger Sortimente oder aus Synergieeffekten ergibt. Die Summe dieser Verkaufsflächen muss 800 m² überschreiten.“</p> | <p>hangs (Agglomeration) negative raumordnerische Auswirkungen erwarten lassen, sind wie ein einheitliches Einzelhandelsgroßprojekt zu beurteilen.“ Die Formulierung entspricht der aktuellen Rechtsprechung.</p> |
| <p>Meißen 05.06.2012</p> | <p>2.4.3.2 Einzelhandel</p> | <p>Z (8) Darüber hinaus ist es geplant, mehrere selbständige Einzelhandelsbetriebe, die für sich betrachtet nicht als großflächig gelten, künftig durch Agglomeration wie großflächige Einzelhandelsbetriebe zu behandeln, wenn sie räumlich nahe beieinander geplant, erweitert oder umgenutzt werden und in der Summe eine Verkaufsfläche von zusammen mehr als 800 qm aufweisen. Hier werden durch den Regionalplan die bereits durch den Gesetzgeber sehr eng gesetzten Grenzen nochmals deutlich verschärft, was so nicht akzeptiert werden kann.</p> | <p>Die Zulässigkeit einer Agglomerationsregelung wurde von den Gerichten mehrfach bestätigt, wenn von einer Agglomeration mehrerer Einzelhandelsbetriebe negative Wirkungen auf die Ziele der Raumordnung ausgehen. „Eine regionalplanerische Regelung, wonach mehrere nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe bei räumlicher Konzentration und raumordnerischen Wirkungen wie bei einem (regionalabdeutsamen) großflächigen Einzelhandelsbetrieb bzw. Einkaufszentrum als Agglomeration anzusehen sind, mit der Folge, dass die für Einzelhandelsgroßprojekte geltenden Ziele auch auf Agglomerationssachverhalte anzuwenden sind, kann ein wirksames Ziel der Raumordnung i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG darstellen, das eine Gemeinde bei der Aufstellung eines Bebauungsplans gemäß § 1 Abs. 4 BauGB zu beachten hat.“ (BVerwG, Urteil vom 10. 11. 2011)</p> |
| <p>Reutlingen 02.08.2012</p> | <p>2.4.3.2 Einzelhandel</p> | <p>Z (8) 1. Der Plansatz Z (8) betrifft die Agglomeration. Die landesplanerische Zulässigkeit solcher Regelungen war umstritten. Um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, beantragt die Stadt Reutlingen, als Agglomerationsregelung die Regelung zu übernehmen, die das Bundesverwaltungsgericht ausdrücklich gebilligt hat (NVwZ 2012, 315). Sie lautet: Mehrere selbständige, je für sich nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe sind bei einer räumlichen Konzentration als Agglomeration anzusehen und damit als großflächiger Einzelhandelsbetrieb bzw. als Einkaufszentrum zu behandeln, sofern raumordnerische Wirkungen wie bei einem großflächigen Einzelhandelsbetrieb bzw. Einkaufszentrum zu erwarten sind.</p> | <p>Das Bundesverwaltungsgericht hat die Zulässigkeit einer vergleichbar des PS (8) formulierten Agglomerationsregelung in der Region Heilbronn-Franken im Urteil vom 10.11.2011 bestätigt. Die Begründung wird auf der Grundlage der aktuellen Rechtsprechung ergänzt.</p> |
| <p>Starzach 25.04.2012 03.08.2012</p> | <p>2.4.3.2 Einzelhandel</p> | <p>Z (8) Allerdings scheint es dem Gemeinderat für den ländlichen Raum notwendig, dass zusätzlich zur Lebensmittelgrundversorgung auch Waren, die dem Nebensortiment zuzurechnen sind in größerem Umfang angeboten werden können. Die Schließung vieler Schlecker-Filialen zeigt dramatisch, dass es notwendig ist von der starren Haltung einer maximalen Verkaufsfläche von 800</p> | <p>Z (4) ermöglicht auch in Kleinzentren und für nicht zentrale Orte ausnahmsweise großflächigen Einzelhandel, wenn er zur wohnortnahen Grundversorgung geboten ist und keine wesentliche Beeinträchtigung für die wohnortnahe Versorgung anderer Gemeinden darstellt. Die Begründung zu Z (4) wird ergänzt um folgende Formulierungen: „Zur Sicherstellung der Grundversorgung sind</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-------------------------|---|--|
| | | <p>m² wegzukommen. Die in Z (8) aktuell formulierte Agglomerationsregelung mit einer Ausnahme zur Sicherung der Grundversorgung sollte ergänzt werden. Antrag: Z (8) wird um folgenden Text ergänzt: „Dies gilt nicht zur Sicherung der Grundversorgung.“</p> | <p>in Kleinzentren und nicht zentralen Orten auch Agglomerationen möglich.“ Agglomerationen von Betrieben der Grundversorgung sind in den Ortsmitten erwünscht. Sind zur Sicherung der Lebensmittelversorgung hier nachweislich keine Möglichkeiten vorhanden, sind Agglomerationen zur Lebensmittelversorgung (Lebensmittelmärkte und –Geschäfte, Getränke) auch an sonstigen möglichst gut erreichbaren Standorten zulässig. Die Begründung zu Z (8) wird ergänzt um folgende Formulierungen: „Agglomerationen von Einzelhandelsbetrieben sind in den zentralörtlichen Versorgungskernen, im Nebenzentrum, in den Grund- und Nahversorgungszentren in den Stadtteilen und in den Ortsmitten der Kleinzentren und nicht zentralen Orte erwünscht.“ ... „In Kleinzentren und nicht-zentralen Orten sind im Rahmen der Ausnahmeregelung zur Sicherstellung der Grundversorgung Agglomerationen aus Lebensmittelmarkt, Getränkemarkt, Bäcker, Metzger, Genussmittel- und sonstigem Lebensmittelhandel möglich.“ Drogeriewaren und Haushaltswaren sind in den Lebensmittelmärkten als Randsortiment vorhanden. Ansonsten sind Drogeriemärkte und Haushaltswarengeschäfte innenstadtrelevant und gehören in die zentralörtlichen Versorgungskerne und in die Ortsmitten.</p> |
| Tübingen 18.06.2012 | 2.4.3.2 Einzelhandel | <p>Z (8) Die Agglomerationsregelung wird begrüßt, und ist eine gute Handreichung für den zukünftigen Umgang mit solchen Vorhaben.</p> | Kenntnisnahme |
| Wannweil 02.07.2012 | 2.4.3.2 Einzelhandel | <p>Z (8) 1. Die Grundstückseigentümerin der ehemaligen Spinnerei, die in der Ortslage von Wannweil in unmittelbarer Nähe zum Ortszentrum gelegen ist, plant die Reaktivierung der brachgefallenen Gewerbefläche. Dabei sollen auf dem Gelände sowohl ein Gewerbe- als auch ein Mischgebiet bzw. ein Wohngebiet planungsrechtlich ausgewiesen werden. Während ein Teil der bestehenden Gebäude der Alten Spinnerei erhalten bleiben und saniert werden soll, ist es u.a. beabsichtigt, nördlich der Bestandsgebäude und damit dem Ortskern von Wannweil zugewandt zwei Neubauten zu erstellen, für die im Erdgeschoss Einzelhandelsnutzung zugelassen werden soll. Beide Einzelhandelsbetriebe werden jeweils für sich genommen eine Verkaufsfläche von weniger als 800 m² aufweisen. Beabsichtigt ist ausschließlich die Ansiedlung eines in Wannweil nicht vertretenen modernen Lebensmittelmarkts sowie eines Getränkemarktes oder eines Drogeriemarktes. Ferner lässt der Bebauungsplan zu, in den Obergeschossen der Gebäude mit Einzelhandelsnutzung eine Mischnutzung für nicht störende Gewerbebetriebe und Wohnen zu realisieren. 2. Die bestehende Einzelhandelssituation der Grundversorgung der Bevölkerung von Wannweil ist aus Sicht der Gemeinde als nicht befriedigend einzustufen. So befinden sich im Ortskern lediglich eine Metzgerei, zwei Bäckereien, eine Einzelhandelsfläche, auf der Obst und Gemüse verkauft werden, sowie ein Getränkemarkt und ein kleineres Lebensmittelgeschäft mit einer Verkaufsfläche von ca. 120 m². Der Getränkemarkt befindet sich zudem</p> | <p>Nach Darstellung der Einzelhandelssituation und der gemeindlichen Entwicklungsperspektiven kann der Standort als integriert gelten und dient der Sicherstellung der Grundversorgung. Die verbraucherernahe Versorgung im Einzugsbereich des Vorhabens wird nicht beeinträchtigt.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|---|------------|
| | | <p>in unmittelbarer Nachbarschaft zum Rathaus, die Gemeinde würde eine Standortverlagerung begrüßen, weil das Gebäude in schlechtem Zustand, die Parkierungsflächen unzureichend sind. Ein weiterer Getränkemarkt befindet sich nach Süden abgerückt vom Ortskern ebenfalls in einer sehr beengten Situation, in der kaum Parkplätze zur Verfügung stehen. Die Gemeinde verfügt derzeit über keinen Lebensmittelmarkt. Sie begrüßt deswegen die Absicht der Grundstückseigentümer, im nördlichen Bereich der Alten Spinnerei einen Lebensmittelmarkt und einen Getränkemarkt bzw. einen Drogeriemarkt anzusiedeln, weil dies die wohnungsnah Grundversorgung aus Sicht der Gemeinde verbessern und nachhaltig stützen würde.</p> <p>3. Das Vorhaben entspricht in vollem Umfang den Zielen und Grundsätzen des Entwurfs des Regionalplans 2012. Im Einzelnen:</p> <p>a) Es handelt sich um die Wiedernutzung einer seit einigen Jahren brachliegenden Gewerbefläche in unmittelbarer Nähe zum Ortszentrum von Wannweil, so dass der regionalplanerische Grundsatz "Ausbau vor Neubau" berücksichtigt wird und erfüllt die Forderung, durch Flächenrecycling und optimierte Flächenausnutzung die Notwendigkeit der Ausweisung neuer Bauflächen zu reduzieren (vgl. Erläuterung zu PS 2 N (4) des Regionalplanentwurfs 2012).</p> <p>b) Es kommt hinzu, dass sich der Standort in unmittelbarer Nähe zur vorhandenen Bushaltestelle an der Hauptstraße befindet und eine zusätzliche Aufwertung im Hinblick auf seine fußläufige Erreichbarkeit dadurch erfahren wird, dass direkt neben den Einzelhandelsansiedlungen eine Brücke über die Echaz gebaut werden soll, an deren Herstellungskosten sich die Grundstückseigentümerin im Rahmen eines abzuschließenden Städtebaulichen Vertrages nach § 11 BauGB beteiligen wird. Die Errichtung dieser Fußgängerbrücke führt dazu, dass die Einzelhandelseinrichtungen auch von den südlich der Echaz liegenden Gebieten Wannweils aus zu Fuß erreichbar sein werden (vgl. Erläuterung zu PS 2 N (5) des Regionalplanentwurfs).</p> <p>c) Da Wannweil eine Gemeinde entlang einer der im Regionalplan 2012 festzulegenden Entwicklungsachsen ist, entspricht die Ansiedlung von Einzelhandel auf dem Gelände der Alten Spinnerei auch dem Grundsatz 2 des Planungssatzes 2.4.3.2 des Regionalplanentwurfs, insoweit, als dort ausdrücklich betont wird, dass die wohnungsnah Grundversorgung in möglichst allen Städten und Gemeinden gewährleistet und gesichert werden soll. Dabei sollen Einzelhandelsbetriebe verbrauchernah und städtebaulich integriert angesiedelt werden. Sie sollen überdies gut für den Fußgänger- und Fahrradverkehr erschlossen und mit dem ÖPNV erreichbar sein. Die Anforderungen von Familien mit Kindern, Senioren und Behinderten sollen bei der Standortwahl berücksichtigt werden. Alle diese Voraussetzungen erfüllt der Standort im nördlichen Bereich des Geländes der Alten Spinnerei.</p> <p>d) Das beabsichtigte Sortiment der Einzelhandelsbetriebe dient insgesamt der Grundversorgung, wozu in den Erläuterungen zu PS 2.4.3.2 Z (4) des Regionalplanentwurfs ausdrücklich ausgeführt wird, dass die Sortimente der Grundversorgung Nahrungs- und Genussmittel, Getränke und</p> | |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-------------------------|--|--|
| | | <p>Drogeriewaren umfassen. Geplant ist – wie schon ausgeführt – ausschließlich die Ansiedlung eines Lebensmittelmarkts und eines Getränkemarkts oder eines Drogeriemarktes. Sämtlich Sortimente, die auch nach dem Regionalplanentwurf zur Grundversorgung gehören.</p> <p>e) Das Vorhaben ist auch mit dem Einzelhandelserlass des Landes Baden-Württemberg vereinbar. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob die beiden (jeweils weniger als 800 m² Verkaufsfläche umfassenden) Einzelhandelsbetriebe eine Agglomeration darstellen oder nicht. Es handelt sich um Sortimente, die der Grundversorgung von Wannweil dienen und die insoweit helfen, objektiv bestehende Defizite der Grundversorgung zu beheben. Wie die aktuelle Einzelhandelssituation in Wannweil zeigt, ist es notwendig, für eine solche Grundversorgung eine Fläche der genannten Größenordnung zur Verfügung zu stellen, weil andernfalls davon ausgegangen werden muss, dass sich kein Lebensmittelmarkt in Wannweil ansiedeln wird.</p> <p>Anderes gilt auch nicht für die Ansiedlung eines Getränkemarkts, es handelt sich hier um ein Sortiment, das als nicht innenstadtrelevant angesehen werden muss, weil der Einkauf dort typischerweise mit dem Pkw (Kistenware) erfolgt.</p> <p>Selbst wenn man also unterstellen wollte, dass es sich um eine Agglomeration handelt, könnte sich die Gemeinde bei der Ansiedlung dieser Betriebe auf die Ausnahme in Ziff. 3.2.1.2 des Einzelhandelserlasses für Baden-Württemberg berufen, wonach Einzelhandelsstandorte auch in Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion insbesondere dann in Betracht kommen, wenn dies nach den raumstrukturellen Gegebenheiten zur Sicherung der Grundversorgung geboten ist. Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben, aufgrund des angestrebten Sortiments ist auch gewährleistet, dass die Ansiedlung keine schädliche Wirkung auf die wohnortnahe Versorgung anderer Gemeinden haben wird.</p> <p>Die Ansiedlung erfolgt demnach in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen des Regionalplanentwurfs und ist zu befürworten.</p> | |
| Neckartenzlingen 29.06.2012 | 2.4.3.2 Einzelhandel | <p>Z (8)</p> <p>Auch im Rahmen des sog. Agglomeration von Einzelhandelsbetrieben wäre eine Anpassung vorzunehmen.</p> <p>Hier muss einheitlich klargestellt sein, dass die räumliche Konzentration von Einzelhandelsbetrieben (Agglomeration) dann vorliegt, wenn die Summe von Verkaufsflächen größer als 800 m² ist und eine Addition dann stattfindet, wenn zwischen den Gebäudezugängen eine Luftlinie nicht mehr als 150 m besteht. Eine Anpassung ist hier unabdingbar, der Regionalplan Verband Region Stuttgart vom 22.07.2009 gibt hier eine klare Vorgabe.</p> <p>Es muss sichergestellt werden, dass in unmittelbarer Nähe und im Verzahnungsbereich zweier Regionalverbände gleiche Bedingungen für die Siedlungsentwicklung geschaffen werden unter Geltung eines Landesplanungsrechtes.</p> <p>Es wird deshalb dringend angeregt, die diesbezüglichen Anpassungen der beiden Regionalpläne im Entwurf und entsprechend den raumordnerischen Erfordernissen sowohl im Bereich der Siedlungsentwicklung als auch bei der Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben vorzunehmen, ggf. muss dies mit dem Verband Region Stuttgart abgestimmt</p> | <p>Zur Definition einer Agglomeration wurde der „räumlich-funktionale Zusammenhang“ gewählt wie er in der aktuellen Rechtsprechung anerkannt ist (BVerwG, Urt. v. 10.11.2011 – 4 CN 9/10).</p> <p>Auch der EH Erlass Baden-Württemberg spricht in Anlehnung an ein VHG Urteil von einer „Funktionseinheit“ (VGH Baden-Württemberg, Beschluss v. 22.01.1996 – 8 S 2964/95-, BRS 58 Nr. 201).</p> <p>Die Definition des „räumlich-funktionalen Zusammenhangs“ entspricht der Regelung der meisten, ebenfalls benachbarten, Regionalverbände (Nordschwarzwald, Schwarzwald-Baar-Heuberg, Bodensee-Oberschwaben, Donau-Iller geplant; außerdem Heilbronn-Franken, Mittlerer Oberrhein, Südlicher Oberrhein). In der Praxis liegen die Gebäudezugänge innerhalb von 150 m, die Definition des räumlich-funktionalen Zusammenhangs lässt auch eine andere Entfernung zu.</p> <p>Die Grenze zur Großflächigkeit liegt nach aktueller Rechtsprechung bei 800 m² Verkaufsfläche.</p> <p>In Interesse einheitlicher Regelungen an den</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|------------------------------|---|---|
| | | werden. | Regionsgrenzen sind wir mit dem Verband Region Stuttgart im Kontakt. |
| Gemeindever- waltungsver- band Neckar- tenzlingen 29.06.2012 | 2.4.3.2 Einzelhan- del | <p>Z (8) Auch im Rahmen des sog. Agglomeration von Einzelhandelsbetrieben wäre eine Anpassung vorzunehmen. Hier muss einheitlich klargestellt sein, dass die räumliche Konzentration von Einzelhandelsbetrieben (Agglomeration) dann vorliegt, wenn die Summe von Verkaufsflächen größer als 800 m² ist und eine Addition dann stattfindet, wenn zwischen den Gebäudezugängen eine Luftlinie nicht mehr als 150 m besteht. Eine Anpassung ist hier unabdingbar, der Regionalplan Verband Region Stuttgart vom 22.07.2009 gibt hier eine klare Vorgabe. Es muss sichergestellt werden, dass in unmittelbarer Nähe und im Verzahnungsbereich zweier Regionalverbände gleiche Bedingungen für die Siedlungsentwicklung geschaffen werden unter Geltung eines Landesplanungsrechtes. Es wird deshalb dringend angeregt, die diesbezüglichen Anpassungen der beiden Regionalpläne im Entwurf und entsprechend den raumordnerischen Erfordernissen sowohl im Bereich der Siedlungsentwicklung als auch bei der Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben vorzunehmen, ggf. muss dies mit dem Verband Region Stuttgart abgestimmt werden.</p> | <p>Zur Definition einer Agglomeration wurde der „räumlich-funktionale Zusammenhang“ gewählt wie er in der aktuellen Rechtsprechung anerkannt ist (BVerwG, Urt. v. 10.11.2011 – 4 CN 9/10). Auch der EH Erlass Baden-Württemberg spricht in Anlehnung an ein VHG Urteil von einer „Funktionseinheit“ (VGH Baden-Württemberg, Beschluss v. 22.01.1996 – 8 S 2964/95-, BRS 58 Nr. 201). Die Definition des „räumlich-funktionalen Zusammenhangs“ entspricht der Regelung der anderen benachbarten Regionalverbände (Nordschwarzwald, Schwarzwald-Baar-Heuberg, Bodensee-Oberschwaben, Donau-Iller geplant; außerdem Heilbronn-Franken, Mittlerer Oberrhein, Südlicher Oberrhein). In der Praxis liegen die Gebäudezugänge innerhalb von 150 m, die Definition des räumlich-funktionalen Zusammenhangs lässt auch eine andere Entfernung zu. Die Grenze zur Großflächigkeit liegt nach aktueller Rechtsprechung bei 800 m² Verkaufsfläche. In Interesse einheitlicher Regelungen an den Regionsgrenzen sind wir mit dem Verband Region Stuttgart im Kontakt.</p> |
| Industrie- und Handelskammer Reutlingen 31.05.2012 | 2.4.3.2 Einzelhan- del | <p>Z (8) Die Neuformulierung des Plansatzes bezüglich der regionalplanerisch dringend notwendigen Regelung der sog. Agglomeration wird im Hinblick auf die Stellungnahmen der IHK aus 2008 und 2009 ausdrücklich begrüßt. In diesem Zusammenhang wird auf die höchstrichterlichen Urteile des VGH Baden-Württemberg vom 21.09.2010, Az. 3 S 324/08, und vom 20.12.2011, Az. 8 S 1438/09, sowie des Bundesverwaltungsgerichts vom 10.11.2011, Az. 4 CN 9.10, verwiesen.</p> | <p>Kenntnisnahme Die Begründung wurde entsprechend ergänzt. (Das BVerwG Urteil erfolgte erst nach dem Satzungsbeschluss des Regionalplans.)</p> |
| Firma Krause Bauträger- Holding GmbH vertreten durch Ladenburger, Neifeind, Schmü- cker&Homann Rechtsanwälte 30.05.2012 (Öffentlichkeits- beteiligung nach § 12 Abs. 3 LplG) | 2.4.3.2 Einzelhan- del | <p>Z (8) Hier geht es um das aus vielen Auseinandersetzungen zu Regionalplänen auch in Baden-Württemberg sattsam bekannte Thema der sog. „Agglomeration“. Diesbezüglich sind freilich insbesondere die von der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts maßgebend entwickelten Grundsätze zuvorderst maßgebend. Weitergehende „Regelungsversuche“, wie sie offenbar auch mit diesem Regionalplanentwurf ausweislich der Begründung zu PS 2.4.3.2 Z (8) versucht werden, sind u. E. fehl am Platze. Ebenso halten wir es für problematisch, wenn unter der betreffenden Erläuterung auch Definitionsversuche zu "mehreren aufeinander bezogenen Fachmärkten („Fachmarktzentren“)", die ebenfalls einfach als Einkaufszentren zu behandeln sein sollen, gemacht werden. Auch diesbezüglich ist die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts maßgebend, die zum Anwendungsbereich des § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauNVO ergangen ist. Weitergehende Einschränkungen auf der Ebene der Raumordnung und Landesplanung halten wir für nicht vertretbar.</p> | <p>Die Zulässigkeit der Regelung wurde am 10.11.11 vom BVerwG bestätigt (4 CN 9/10): „Eine regionalplanerische Regelung, wonach mehrere nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe bei räumlicher Konzentration und raumordnerischen Wirkungen wie bei einem (regionalbedeutsamen) großflächigen Einzelhandelsbetrieb bzw. Einkaufszentrum als Agglomeration anzusehen sind, mit der Folge, dass die für Einzelhandelsgroßprojekte geltenden Ziele auch auf Agglomerationssachverhalte anzuwenden sind, kann ein wirksames Ziel der Raumordnung i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG darstellen, das eine Gemeinde bei der Aufstellung eines Bebauungsplans gemäß § 1 Abs. 4 BauGB zu beachten hat.“ Gemäß gültiger Rechtsprechung handelt es sich bei einem einheitlich entwickelten Fachmarktzentrum mit gemeinsamem Nutzungskonzept und der gemeinsamen Nutzung betrieblicher Kapazitäten wie Gebäude und Parkplätze um ein Einkaufszentrum. Im konkreten Fall ist bei einem einheitlich entwickelten Einkaufszentrum mit einer geplanten Verkaufsfläche von insgesamt 14.800 m² von regionalen Auswirkungen auszugehen.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|------------------------------|--|---|
| Ministerium für Verkehr und Infrastruktur - Oberste Raum- ordnungs- und Landespla- nungsbehörde 19.09.2012 | 2.4.3.2 Einzelhan- del | Z (9) Die Formulierungen insbesondere in Z (9) entspre- chen nicht den Vorgaben in PS 3.3.7 LEP 2002 und dessen Begründung. | <p>Der LEP 2002 ignoriert die Tatsache, dass es bereits zu dessen Aufstellung Fabrikverkauf von über 5000 m² außerhalb der Oberzentren gab. (In Metzingen damals bereits ca. 20 000 m²) Entweder betrachtet der LEP die Outletcity Metzingen nicht als Hersteller-Direktverkaufszentrum (im Sinne eines modernen FOC wie in der Begründung beschrieben), sondern als innerstädtischen Einzelhandel oder es besteht eine Regelungslücke. Auf Anregung des MVI wird für Fabrikverkauf allgemein und für die Outletcity Metzingen jeweils ein eigener Plansatz formuliert. Die Formulierung für Fabrikverkäufe allgemein entspricht dem LEP und wird ergänzt um weitere im Rahmen des reZuM NA besprochene und beschlossene Kriterien.</p> <p>Z (9) Fabrikverkäufe, Fabrikverkaufszentren und Factory-Outlet-Center sind eine besondere Form des großflächigen Einzelhandels. Fabrikverkaufszentren und Factory-Outlet-Center sind grundsätzlich nur in den Oberzentren zulässig. Bei einer Geschossfläche von weniger als 5000 m² sind auch Standorte in Mittelzentren möglich. Die Ausweisung, Errichtung und Erweiterung ist möglich an städtebaulich integrierten Standorten, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - es sich um einen gewachsene Fabrikverkaufsstandort oder um Fabrikverkauf auf Produktionsstandorten handelt und - wenn positive regionale Effekte zu erwarten sind und - wenn sie auf der Grundlage eines kommunalen Zentren- und Märktekonzepts erfolgen. <p>Das Beeinträchtungsverbot und das Agglomerationsverbot sind zu beachten.</p> <p>Für den atypischen Fall Metzingen wird ein weiterer zusätzlicher Plansatz formuliert.</p> <p>Z (10) Die Outletcity Metzingen ist mit gewachsenen innerstädtischen Fabrikverkäufen ein atypischer Fall und ein Tourismusmagnet für Besucher aus der ganzen Welt. Die Weiterentwicklung der Outletcity Metzingen ist möglich an städtebaulich integrierten Standorten innerhalb des zentralörtlichen Versorgungskerns, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - positive regionale Effekte zu erwarten sind und - wenn sie auf der Grundlage eines kommunalen Zentren- und Märktekonzepts erfolgen. <p>Das Beeinträchtungsverbot ist zu beachten.</p> <p>Der Regionalplan Neckar-Alb anerkennt die Tatsache, dass es Fabrikverkauf traditionell an Standorten der Textilindustrie auch außerhalb der Oberzentren gibt und formuliert klare Bedingungen. Für die Ansiedlung und Erweiterung sollen strenge Kriterien in Bezug auf Standorte (integriert, am Produktionsstandort, im Rahmen eines Konzepts) und in Bezug auf Auswirkungen (verträglich, regionaler Nutzen) gelten. Die Begründungen werden entsprechend ergänzt.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|------------------------------|---|---|
| Regierungsprä- sidium Tübingen - Höhere Raum- ordnungsbehör- de 25.07.2012 | 2.4.3.2 Einzelhan- del | <p>Z (9)</p> <p>Abweichend von den Vorgaben des LEP 2002 (PS 3.3.7) lässt der Regionalplanentwurf die Erweiterung von Fabrikverkaufszentren in integrierten Lagen zu. Da solche Fabrikverkaufszentren und FOC eine Sonderform des großflächigen Einzelhandels darstellen, gelten für sie ebenfalls die Vorgaben des LEP 2002 und des Einzelhandelserlasses. Auch in integrierten Lagen können Fabrikverkaufszentren und FOC nicht übermäßig wachsen, sondern müssen zum Schutz der Innenstädte der umliegenden zentralen Orte ihre Grenze auch vor allem an den Vorgaben des Beeinträchtigungsverbots finden. Dies bedeutet, dass auch in dem Plansatz die integrierte Lage eines FOC nicht als einziges Beurteilungskriterium genannt werden darf.</p> <p>Das Regierungspräsidium geht davon aus, dass mit integrierter Lage Vorranggebiete für Einzelhandels-großprojekte gemeint sind und bittet deshalb auch den Plansatz in diesem Sinne zu ändern. Des Weiteren sind nach dem Plansatz FOC sowohl in Mittel- als auch in Unterzentren erlaubt. Dies widerspricht den LEP 2002, wonach FOC grundsätzlich in Oberzentren zulässig sind.</p> | <p>Der LEP 2002 ignoriert die Tatsache, dass es bereits zu dessen Aufstellung Fabrikverkauf von über 5000 m² außerhalb der Oberzentren gab. (In Metzingen damals bereits ca. 20 000 m²) Entweder betrachtet der LEP die Outletcity Metzingen nicht als Hersteller-Direktverkaufszentrum (im Sinne eines modernen FOC wie in der Begründung beschrieben), sondern als innerstädtischen Einzelhandel oder es besteht eine Regelungslücke. Auf Anregung des MVI wird für Fabrikverkauf allgemein und für die Outletcity Metzingen jeweils ein eigener Plansatz formuliert. Die Formulierung für Fabrikverkäufe allgemein entspricht dem LEP. Für den atypischen Fall Metzingen wird ein weiterer zusätzlicher Plansatz formuliert. Der Regionalplan Neckar-Alb anerkennt die Tatsache, dass es Fabrikverkauf traditionell an Standorten der Textilindustrie auch außerhalb der Oberzentren gibt und formuliert klare Bedingungen. Für die Ansiedlung und Erweiterung sollen strenge Kriterien in Bezug auf Standorte (integriert, am Produktionsstandort, im Rahmen eines Konzepts) und in Bezug auf Auswirkungen (verträglich, regionaler Nutzen) gelten.</p> |
| Bodelshausen 19.06.2012 | 2.4.3.2 Einzelhan- del | <p>Z (9)</p> <p>Stellungnahme vom 31.03.2008</p> <p>Der örtliche Gewerbebesatz in Bodelshausen ist dadurch gekennzeichnet, dass Bodelshausen Produktionsstandort für zum Teil weltweit agierende Firmen ist. Die günstige Verkehrslage im Fadenkreuz der B 27 und der B 32 mit kurzen Wegen zur Autobahn, haben in der Vergangenheit gerade diese Firmen dazu veranlasst, an ihren Betriebs-sitzen auch Fabrikverkäufe anzubieten. Dies erfolgt, wie viele Gespräche in der Vergangenheit gezeigt haben, nicht im innerörtlichen Zentrum, sondern aus durchaus nachvollziehbaren Präsentationsgründen eben im baulichen Zusammenhang mit dem Produktionsbetrieb. Nach den jetzt im Regionalplan vorgesehen Einschränkungen wäre dies auch bei Unterschreitung der Großflächigkeit künftig nicht mehr möglich. Die Folge hieraus wäre, dass sich Betriebe evtl. anderweitig orientieren und dorthin ihren Produktionsstandort verlegen könnten, wo beides, nämlich Produktion und Verkauf vor Ort im Zusammenhang betrieben werden kann, gegebenenfalls auch in Gebiete außerhalb der Region Neckar-Alb. Aus Gesprächen mit Verantwortlichen unserer am Ort vorhandenen Betriebe wissen wir, dass solche Absichten nicht etwa abwegig sind, sondern durchaus realistisch erscheinen. Dies kann aber, ausgehend von dem Gedanken, dass jeder Betrieb einen Baustein der Wirtschaftskraft in unserer Region darstellt, weder für die Gemeinde, noch für die Region im gesamten förderlich sein. Aus diesem Grunde sind wir der Auffassung, dass die Ausweisung von Sondergebieten zur Ansiedlung großflächigen Einzelhandels in begründeten Einzelfälle, wozu insbesondere die Ansiedlung von produktionsbegleitenden Fabrikverkäufen zählen, auch außerhalb von Ober-, Mittel- und Unterzentren möglich sein sollte, und zwar losgelöst von Flächenvorgaben. Unter Förderung unserer Industrie verstehen wir auch die Berücksichtigung der betriebsinternen Planungs- und Vermarktungsziele. Aus diesem</p> | <p>Gemäß LEP 2002 sind Hersteller Direktverkaufszentren als besondere Form des großflächigen Einzelhandels grundsätzlich nur in Oberzentren zulässig. Bei einer Geschosfläche von weniger als 5000 m² sind auch Standorte in Mittelzentren möglich. Fabrikverkäufe unterhalb der Grenze zur Großflächigkeit bleiben in der Verantwortung der Kommunen.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-------------------------|--|---|
| | | <p>Grunde beantragen wir die hierfür maßgeblichen Festsetzungen entsprechend zu ändern.</p> <p>Stellungnahme vom 30.03.2009 Zwar sind nach dem derzeitigen Regionalplanentwurf Fabrikverkäufe bis zur Grenze der Großflächigkeit von 800 qm realisierbar, jedoch löst dies nicht das von uns angesprochene Problem. Die Erfahrung in der Gemeinde Bodelshausen hat gezeigt, dass die Firmen großen Wert darauf legen, sich an ihrem Hauptproduktionsstandort zu präsentieren und dies auch durch entsprechend dimensionierte und gemäß dem Firmenprofil ausgestaltete Fabrikverkaufsräumlichkeiten zum Ausdruck bringen möchten. Dies sollte den Unternehmen nicht verwehrt werden, weshalb wir nach wie vor die Auffassung vertreten, dass an solchen Produktionsstandorten in begründeten Einzelfällen auch die Ausweisung von Sondergebieten zur Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel möglich sein sollte. Die Gemeinde sieht in der jetzt vorliegenden Planweisung einen Widerspruch insoweit, als einerseits die Gemeinde als „Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und gewerbliche Dienstleistungseinrichtungen (G)“ ausgewiesen ist, andererseits aber den Betrieben versagt wird, eine ihrer Unternehmensidentität entsprechende bauliche Entwicklung und Ausgestaltung ihres produktionsbegleitenden Fabrikverkaufes ausführen zu dürfen. Hier muss u.E. eine Verwirklichung losgelöst von Flächenvorgaben möglich sein. Wir sehen in solchen Ausnahmefällen nach wie vor keine negativen Wirkungen auf die Funktionsfähigkeit des Ortszentrums. Im Gegenteil: Eingebettet in ein örtliches Einzelhandelskonzept kann dies eine wesentliche Belebung und Vitalisierung der Ortsmitte mit sich bringen. Aus diesem Grunde legen wir nach wie vor Wert darauf, in solchen Einzelfällen auch großflächigen Einzelhandel zugelassen zu erhalten.</p> | <p>„Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen“ dienen der Unterbringung und Ansiedlung großer und flächenintensiver (Produktions-) Unternehmen und sind keine Handelsstandorte.</p> <p>Der Regionalverband begrüßt die Einbettung der Fabrikverkäufe in ein örtliches Einzelhandelskonzept.</p> |
| Dußlingen 15.05.2012 | 2.4.3.2 Einzelhandel | <p>Z (9) (Stellungnahme zum Regionalplan 2007 vom 14.03.2008) Auch im Einzelhandel unter der Großflächigkeit soll nur auf städtebaulich integrierten Lagen angesiedelt werden. neu G (9): „Auch Einzelhandel unter der Großflächigkeit soll vorrangig auf städtebaulich integrierten Lagen angesiedelt und erweitert werden. Städtebaulich integriert ist ein Standort, der zentral liegt und für die Bevölkerung gut erreichbar ist.“</p> | Plansatz ist im aktuellen Regionalplanentwurf nicht enthalten. |
| Meßstetten 05.06.2012 | 2.4.3.2 Einzelhandel | <p>Z (9) Was die Maßgabe angeht, Fabrikverkäufe nur in Oberzentren zuzulassen, widerspricht dies dem Grundsatz, die Region stärken zu wollen. Hier wird Zentralismus betrieben, dem sich alle anderen Gemeinden der Region unterzuordnen haben. So ist es nicht verständlich, warum der Zusammenschluss von verschiedenen Händlern im Direktvertrieb zu einem sogenannten Fabrikverkaufszentrum lediglich in Oberzentren zugelassen werden soll. Gerade innovative mittelständische Betriebe in den Mittel- und Unterzentren haben bewiesen, dass der Direktverkauf über Fabrikverkaufszentren eine neue, bei den Kunden sehr willkommene Möglichkeit ist, um neue Absatzmärkte zu erschließen.</p> | <p>Auf Anregung des MVI wird für Fabrikverkauf allgemein und für die Outlecity Metzingen jeweils ein eigener Plansatz formuliert. Die Formulierung für Fabrikverkäufe allgemein entspricht dem LEP, nach dem Fabrikverkaufszentren grundsätzlich nur in Oberzentren und bis 5000 m² Geschossfläche in Mittelzentren möglich sind. Fabrikverkäufe unterhalb der Grenze zur Großflächigkeit bleiben in der Verantwortung der Kommunen. Der Regionalplan Neckar-Alb anerkennt die Tatsache, dass es Fabrikverkauf traditionell an Standorten der Textilindustrie auch außerhalb der Oberzentren gibt und formuliert klare Be-</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-------------------------|--|---|
| | | | dingungen. Für die Ansiedlung und Erweiterung sollen strenge Kriterien in Bezug auf Standorte (integriert, am Produktionsstandort, im Rahmen eines Konzepts) und in Bezug auf Auswirkungen (verträglich, regionaler Nutzen) gelten. Für den atypischen Fall Metzingen wird ein weiterer zusätzlicher Plansatz formuliert. |
| Mössingen 23.05.2012 | 2.4.3.2 Einzelhandel | Z (9) Nach dem Ziel Z(9) sollen u.a. Fabrikverkäufe als besondere Form des großflächigen Einzelhandels nur in den Oberzentren möglich sein. Außerhalb der Oberzentren ist die Zulassung an verschiedene Bedingungen gebunden. Es wird hier davon ausgegangen, dass nur Fabrikverkäufe oberhalb der Vermutungsgrenze der Großflächigkeit nach § 11 Abs. 3 BauNVO geregelt werden, also nur Verkäufe mit einer Geschossfläche über 1.200 m². Zur Klarstellung sollte eine entsprechende Erläuterung in die Begründung zu PS Z 2.4.3.2(9) aufgenommen werden. | Regionalplanung regelt grundsätzlich nur großflächigen Einzelhandel, dies gilt auch für Fabrikverkäufe. So steht in Z (9): „Fabrikverkäufe, Fabrikverkaufszentren und Factory-Outlet-Center sind eine besondere Form des großflächigen Einzelhandels.“ Die Großflächigkeit wird hier, wie in anderen Plansätzen auch, nicht separat definiert sondern entspricht der aktuellen Rechtsprechung. Vergleiche Begründung zu Plansatz Z (3). Zur Verdeutlichung wird in die Begründung aufgenommen: „Fabrikverkäufe unterhalb der Grenze zur Großflächigkeit werden vom Regionalplan nicht geregelt.“ |
| Reutlingen 02.08.2012 | 2.4.3.2 Einzelhandel | Z (9) 1. Satz 1 dieses Plansatzes stellt fest, dass Fabrikverkäufe, Fabrikverkaufszentren und Factory-Outlet-Center eine besondere Form des großflächigen Einzelhandels sind. Dabei handelt es sich nicht um ein Ziel der Raumordnung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG, nämlich um eine verbindliche Vorgabe in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festsetzungen. Es handelt sich um eine Tatsachenfeststellung. Diese hat rechtlich keine Bedeutung und ist entbehrlich. Die Stadt Reutlingen beantragt deshalb, Satz 1 ersatzlos zu streichen. 2. Nach Satz 2 „sollen“ Fabrikverkäufe, Fabrikverkaufszentren und Factory-Outlet-Center nur in den Oberzentren ausgewiesen und errichtet werden. Der Entwurf des Regionalplans weicht ab vom Plansatz 3.3.7 Abs. 2 (Z) LEP 2002. Nach dem LEP 2002 sind Hersteller-Direktverkaufszentren als besondere Form des großflächigen Einzelhandels grundsätzlich nur in Oberzentren zulässig. Der Regionalplan kann diesen Plansatz nicht ändern, er kann ihn nur ausformen (§ 11 Abs. 2 Satz 2 LplG). Im Interesse der Rechtsklarheit und der Rechtssicherheit ist der Text an den Text des LEP anzupassen. Die Stadt Reutlingen beantragt deshalb, Satz 2 wie folgt zu fassen: Hersteller-Direktverkaufszentren als besondere Form des großflächigen Einzelhandels sind grundsätzlich nur in Oberzentren zulässig. 3. Nach Satz 3 des Entwurfs sollen die Erweiterung von bestehenden und die Errichtung von neuen Fabrikverkäufen und Fabrikverkaufszentren außerhalb der Oberzentren an städtebaulich integrierten Standorten zulässig sein, wenn die in den drei Spiegelstrichen genannten Voraussetzungen vorliegen. Dieser Plansatz weicht von der Vorgabe | Zu 1.: Die Formulierung entspricht dem LEP („Hersteller-Direktverkaufszentren als besondere Form des großflächigen Einzelhandels“). Es besteht kein Anlass die Formulierung zu ändern. Zu 2. Und 3.: Der LEP 2002 ignoriert die Tatsache, dass es bereits zu dessen Aufstellung Fabrikverkauf von über 5000 m² außerhalb der Oberzentren gab. (In Metzingen damals bereits ca. 20 000 m²) Entweder betrachtet der LEP die Outlecity Metzingen nicht als Hersteller-Direktverkaufszentrum (im Sinne eines modernen FOC wie in der Begründung beschrieben), sondern als innerstädtischen Einzelhandel oder es besteht eine Regelungslücke. Auf Anregung des MVI wird für Fabrikverkauf allgemein und für die Outlecity Metzingen jeweils ein eigener Plansatz formuliert. Die Formulierung für Fabrikverkäufe allgemein entspricht dem LEP. Für den atypischen Fall Metzingen wird ein weiterer zusätzlicher Plansatz formuliert. Der Regionalplan Neckar-Alb anerkennt die Tatsache, dass es Fabrikverkauf traditionell an Standorten der Textilindustrie auch außerhalb der Oberzentren gibt und formuliert klare Bedingungen. Für die Ansiedlung und Erweiterung sollen strenge Kriterien in Bezug auf Standorte (integriert, am Produktionsstandort, im Rahmen eines Konzepts) und in Bezug auf Auswirkungen (verträglich, regionaler Nutzen) gelten. |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|--|---|
| | | <p>des Plansatzes 3.3.7 Abs. 2 (Z) LEP 2002 ab. Es handelt sich nicht um eine Ausformung der Ziele des LEP im Sinne von § 11 Abs. 2 Satz 2 LplG, sondern um eine unzulässige Abweichung. Nach dem LEP sind Hersteller-Direktverkaufszentren grundsätzlich nur in Oberzentren zulässig. In der Begründung heißt es dazu auf S. B 37, bei einer Geschossfläche von weniger als 5.000 m² seien auch Standorte in Mittelzentren möglich. Abweichungen sind nach dem LEP nur in Einzelfällen und nur für kleine FOC möglich.</p> <p>Plansatz Z (9) weicht davon ab, weil er die Abweichung nicht nur für kleinere FOC mit einer Geschossfläche bis maximal 5.000 m² vorsieht, sondern für alle Fabrikverkäufe, Fabrikverkaufszentren und FOC.</p> <p>Darüber hinaus handelt es sich um eine „Regelfestsetzung“, nicht um eine Ausnahme von der Grundregel.</p> <p>Die Outlet-City-Metzinger tritt als Einheit auf und fällt unter die Agglomerationsregelung in Z (8). Bei ihr handelt es sich um ein FOC. Die Erweiterung dieses FOC und die Errichtung neuer gleichartiger FOC kann nicht durch ein Ziel der Raumordnung außerhalb der Oberzentren generell zugelassen werden.</p> <p>4. Die Erweiterung von bestehenden und die Errichtung neuer FOC sollen zulässig sein, „wenn es sich um einen gewachsenen Fabrikverkaufsstandort oder um Fabrikverkauf auf Produktionsstandorten handelt“.</p> <p>Wenn es sich um einen gewachsenen Fabrikverkaufsstandort handelt, scheidet die Errichtung eines neuen FOC aus. Der Text ist unschlüssig.</p> <p>Die im ersten Spiegelstrich angesprochene Erweiterung eines gewachsenen Fabrikverkaufsstandortes ist ein Fall der Agglomeration im Sinne von Plansatz Z (8). Er unterliegt deshalb uneingeschränkt den Regelungen des Regionalplans für Agglomerationen. Die Regelung in Z (9) widerspricht der Regelung in Z (8).</p> <p>5. Nach dem zweiten Spiegelstrich soll weitere Voraussetzung für die Zulassung außerhalb von Oberzentren sein, dass „positive regionale Effekte zu erwarten sind“.</p> <p>Dieses Kriterium ist völlig unbestimmt. Es genügt nicht den Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG. Was regionale Vorteile sind, bleibt völlig offen. Auch die Begründung ist nicht geeignet, die notwendige Präzisierung herbeizuführen oder zu ermöglichen. Positive Impulse durch Koppelungskäufe, für Tourismus und Gastronomie können für jeden beliebigen Standort behauptet werden mit der Folge, dass entgegen den bindenden Vorgaben des LEP FOC außerhalb von Oberzentren nahezu uneingeschränkt zulässig sind.</p> <p>6. Im dritten Spiegelstrich nennt Plansatz Z (9) als Voraussetzung, dass die Fabrikverkäufe und Fabrikverkaufszentren „auf der Grundlage eines kommunalen Zentren- und Märktekonzepts erfolgen“. Auch damit werden keinerlei inhaltliche Vorgaben gemacht. Zum Inhalt des kommunalen Zentren- und Märktekonzepts trifft der Regionalplan</p> | <p>Zu 4.: Im Sinne der Gleichbehandlung soll auch an bestehenden Produktionsstandorten die Neuerrichtung eines Fabrikverkaufs möglich sein, sofern die im LEP und Plansatz genannten Bedingungen erfüllt sind. Ebenso soll die Erweiterung gewachsener Standorte möglich sein, sofern sie im Rahmen dieser Vorgaben liegt. Der Plansatz weist darauf hin, dass das Agglomerationsverbot zu beachten ist.</p> <p>Zu 5.: Positive Regionale Effekte sind im Zweifelsfall durch ein Gutachten nachzuweisen.</p> <p>Zu 6.: Die Forderung nach einem kommunalen Konzept soll Einzelprojekte ohne Gesamtkonzept und Auswirkungsanalyse, wie dies bisher der Fall war, ausschließen.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-------------------------|--|--|
| | | <p>keine Aussagen. Der Regionalplan kann Gemeinden nicht verpflichten, ein Zentren- und Märktekonzept aufzustellen. Auch diese dritte Voraussetzung erfüllt nicht die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG.</p> <p>7. Plansatz Z (9) erwähnt weder das Kongruenzgebot noch das Beeinträchtigungsverbot. Er erweckt den Eindruck, dass diese beiden Ziele der Raumordnung nicht für Fabrikverkäufe, Fabrikverkaufszentren und Factory-Outlet-Center gelten sollen. Diese wäre rechtlich unzutreffend. Auch für FOC gelten das Konzentrationsgebot, das Kongruenzgebot und das Beeinträchtigungsverbot.</p> <p>8. Die Stadt Reutlingen beantragt aus vorstehenden Gründen, Plansatz Z (9) wie folgt zu fassen:</p> <p>Fabrikverkäufe, Fabrikverkaufszentren und Factory-Outlet-Center sind als besondere Form des großflächigen Einzelhandels grundsätzlich nur in Oberzentren zulässig. Die Erweiterung von bestehenden Fabrikverkäufen, Fabrikverkaufszentren und Factory-Outlet-Center außerhalb der Oberzentren kommt nur in Betracht, wenn sie die Plansätze 3.3.7.1 (Z) und 3.3.7.2 (Z) des LEP 2002 erfüllt.</p> | <p>Zu 7. Und 8.:</p> <p>Es liegt in der Natur des Fabrikverkaufs, dass das Kongruenzgebot nicht eingehalten werden kann, indem Angebote für einen Kundenkreis aus einem sehr weiten Umkreis bestehen. Dieser reicht im Fall der Outletcity Metzingen nicht nur über die Grenze der Region hinaus sondern bis außerhalb Europas (38% der Hugo-Boss Kunden kommen aus dem Ausland).</p> <p>Durch diese weite Streuung wird allerdings in der Regel das Beeinträchtigungsgebot eingehalten, indem die Kaufkraft aus einem weiten Umkreis kommt und auf die verbrauchernahe Versorgung im Einzugsbereich unwesentliche Auswirkungen hat.</p> <p>Das Agglomerationsverbot gilt auch für Fabrikverkäufe, ebenso das Beeinträchtigungsverbot. Ziel des Plansatzes ist die Anerkennung der Realität, dass es Fabrikverkauf in der Region gibt und die zukünftige regionsverträgliche Steuerung. Dazu wurden im Arbeitskreis Wirtschaft und im Planungsausschuss strenge und klare Regeln diskutiert und formuliert. Diese wurden von der Verbandsversammlung beschlossen.</p> <p>Die vorgeschlagene Formulierung entspricht nicht der Realität in der Region Neckar-Alb. Dem Antrag wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Einhaltung des Beeinträchtigungsverbots wird in den Plansatz aufgenommen.</p> |
| Tübingen 18.06.2012 | 2.4.3.2 Einzelhandel | <p>Z (9) Es fehlt eine grundsätzliche Aussage, in welche Richtung es beim Thema Factory-Outlet gehen soll.</p> <p>→ Bestehende Fabrikverkaufszentren außerhalb vom Oberzentrum sollen nicht mehr relevant vergrößert werden, um einer zu großen Konzentration des Einzelhandels bzw. des Umsatzes mit periodisch nachgefragten Sortimenten auf diesen Standorten zu verhindern.</p> <p>Begründung: Um die Diskussion und Festlegung von Zielen im Zusammenhang mit der Entwicklung in Metzingen sind die Aussagen im reZuM NA unbefriedigend. Damit gibt es für eine der raumwirksamsten Einzelhandelsentwicklungen in der Region nur sehr weiche Vorgaben. Die Aufnahme von Kriterien, bei denen nachgewiesen werden soll, inwieweit Ansiedlungen auch Kommunen in der Umgebung auf touristischen, gastronomischen und im Einzelhandel Vorteile bringen soll, wird nur geringe Auswirkungen haben und zu vielen Gutachten führen, in denen viel über Touristenströme erläutert wird, die die Kommunen in der Region besuchen.</p> | <p>Fabrikverkäufe haben in der Region Neckar-Alb als Standort der Textilindustrie eine lange Tradition. Daraus haben sich Fabrikverkäufe und Fabrikverkaufszentren in unterschiedlicher Größe und mit unterschiedlichen Einzugsbereichen bis hin zur Outlet-City-Metzingen mit weltweitem Einzugsbereich entwickelt. Sie stellen eine besondere Attraktion in der Region Neckar-Alb dar. Der Regionalplan anerkennt diese Tatsache und formuliert für die Entwicklung klare Kriterien. Unter anderem ist das Beeinträchtigungsverbot einzuhalten. Eine Beeinträchtigung der verbrauchernahen Versorgung in der Region soll damit ausgeschlossen werden. Synergieeffekte sollen der Region nutzen.</p> <p>Auf Anregung des MVI wird für Fabrikverkauf allgemein und für die Outletcity Metzingen jeweils ein eigener Plansatz formuliert.</p> <p>Die Formulierung für Fabrikverkäufe allgemein entspricht dem LEP (grundsätzlich im Oberzentrum, im Mittelzentrum bis 5000 m²).</p> <p>Für den Sonderfall Metzingen wird ein weiterer zusätzlicher Plansatz formuliert.</p> <p>Der Regionalplan Neckar-Alb anerkennt die Tatsache, dass es Fabrikverkauf traditionell an Standorten der Textilindustrie auch außerhalb der Oberzentren gibt und formuliert klare Bedingungen. Für die Ansiedlung und Erweiterung sollen strenge Kriterien in Bezug auf Standorte (integriert, am Produktionsstandort,</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|------------------------------|--|---|
| | | | im Rahmen eines Konzepts) und in Bezug auf Auswirkungen (verträglich, regionaler Nutzen) gelten. |
| Industrie- und Handelskammer Reutlingen 31.05.2012 | 2.4.3.2 Einzelhan- del | Z (9) Die Streichung des ursprünglichen Plansatzes im Regionalplanentwurf 2008 wird im Hinblick auf die schwerwiegenden Bedenken der IHK in ihrer Stellungnahme vom März 2009 begrüßt. Dagegen befürwortet die IHK die nunmehr vorgesehene Regelung zu Fabrikverkäufen, Fabrikverkaufszentren und Factory-Outlet-Center (Hersteller-Direktverkaufszentren), die der Landesentwicklungsplan in seinem Plansatz 3.3.7 Z Satz 3 grundsätzlich nur in Oberzentren zulässt. Ein Regelung der Ausnahme von diesem Planziel mit der Abweichung vom genannten „Grundsatz“ für Standorte außerhalb vom Oberzentrum durch den Regionalverband bietet sich allein schon wegen der Dynamik der gewachsenen „Outlet-City“ Metzingen an. Gegen die Begrenzung der Ausnahmeregelung für die Erweiterung von bestehenden und die Errichtung von neuen Fabrikverkäufen und Fabrikverkaufszentren außerhalb des Oberzentrums, wenn — es sich um einen gewachsenen Fabrikverkaufsstandort oder um Fabrikverkauf auf Produktionsstandorten handelt und — positive regionale Effekte zu erwarten sind und — sie auf der Grundlage eines kommunalen Zentren- und Märktekonzepts erfolgen, bestehen daher bei der IHK keine Bedenken. | Kenntnisnahme |
| Dußlingen 15.05.2012 | 2.4.3.2 Einzelhan- del | Z (10) (Stellungnahme zum Regionalplan 2007 vom 14.03.2008) Die Festlegung von Sondergebieten für einzelne Einzelhandelsbetriebe/-gebäude unter 800 m² Verkaufsfläche ist nicht zulässig. neu Z (10): Das Ziel ist zu streichen. | Plansatz ist im aktuellen Regionalplanentwurf nicht enthalten. |
| Ministerium für Verkehr und Infrastruktur - Oberste Raum- ordnungs- und Landesplanungs- behörde 19.09.2012 | 2.4.3.2 Einzelhan- del | V (10) bis V (13) Der Inhalt der Vorschläge (10) bis (13) in PS 2.4.3.2 sollte entfallen, könnte aber in die Begründung aufgenommen werden. | Die Vorschläge wurden ausgiebig diskutiert, stellen den politischen Willen dar und sollten bestehen bleiben. Mit der frühzeitigen Beratung durch den Regionalverband werden in der Praxis bereits gute Erfahrungen gemacht. Dies ist im Sinne der Landesregierung. Auch andere Regionalpläne enthalten Vorschläge an die Kommunen: z.B. VRS (Aufstellung kommunaler Konzepte), HN-F (EH im B-Plan). |
| Dettingen a. d. Erms 31.05.2012 | 2.4.3.2 Einzelhan- del | V (11) Die Gemeinde begrüßt grundsätzlich die Anforderung des Zentren- und Märkte-Konzepts, dass bei der Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel eine Abstimmungspflicht mit den Nachbarkommunen besteht. Jedoch beabsichtigt Bad Urach als Unterzentrum die Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel in einem über die Zielgrößen hinausgehenden Maße. Erklärtes Ziel ist es, die Kaufkraft in Bad Urach zurück zu gewinnen. In diesem Fall ist eine Abstimmung mit der Gemeinde Dettingen an der Erms insbesondere über die Größe des großflächigen Einzelhandels dringend erforderlich. Da in Dettingen an der Erms bereits großflächiger Einzelhandel vorhanden ist befürchtet die Gemeinde, dass durch eine weitere Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel in Bad Urach die Struktur des bereits vor- | Bei allen großflächigen Einzelhandelsvorhaben ist gemäß LEP und Regionalplan das Kongruenzgebot, das Beeinträchtigungsverbot und das Integrationsgebot zu beachten. Plansatz V (11) empfiehlt eine frühzeitige Abstimmung mit den Nachbarkommunen. Der Regionalverband kann die Kommunen dabei gemäß V (12) begleiten und unterstützen. Das Unterzentrum Bad Urach hat Anziehungspotential und ein Gutachten zu den geplanten Maßnahmen vorgelegt. Es fand ein gemeinsames Gespräch statt. Für die Zukunft wäre eine frühzeitige interkommunale Abstimmung wünschenswert, dies kann jedoch nur als Vorschlag formuliert werden. |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|-------------------------|--|---|
| | | handenen Marktes in Dettingen an der Erms in Mitleidenschaft gezogen wird. Dieser Einwand hat jedoch bisher zum Bedauern der Gemeinde Dettingen an der Erms keine Berücksichtigung gefunden. | |
| Tübingen 18.06.2012 | 2.4.3.2 Einzelhandel | Z (12) Die Stärkung der Rolle des Regionalverbandes bei der frühzeitigen kommunalen Abstimmung von raumbedeutsamen Entwicklungen ist zu begrüßen. | Kenntnisnahme In der Praxis werden damit bereits gute Erfahrungen gemacht. |
| Industrie- und Handelskammer Reutlingen 31.05.2012 | 2.4.3.2 Einzelhandel | Z (13) Zu Plansatz Z (13) lt. Regionalplanentwurf 2008 Die vollständige Streichung des ursprünglichen Plansatzes 2.4.3.2 Z (13), wonach die Festlegung von Sondergebieten für einzelne Einzelhandelsbetriebe/-gebäude unter 800 m ² Verkaufsfläche nicht zulässig sei, wird aufgrund der Bedenken der IHK in ihrer Stellungnahme vom März 2009 gegen diese Regelung begrüßt. | Kenntnisnahme |
| Ministerium für Verkehr und Infrastruktur - Oberste Raum- ordnungs- und Landespla- nungsbehörde 19.09.2012 | 2.4.3.2 Einzelhandel | Z (14) PS 2.4.3.2 Z (14) ist nach Aussage und Wortlaut kein Ziel, sondern ein Grundsatz der Raumordnung. | Der Plansatz wird zum Grundsatz. |
| Regierungsprä- sidium Tübingen - Höhere Raum- ordnungsbehör- de 25.07.2012 | 2.4.3.2 Einzelhandel | Z (14) Regionalbedeutsame Veranstaltungszentren (Veranstaltungs- und Freizeiteinrichtungen, -zentren und -agglomerationen) sind gemäß der VwV Regionalpläne vom 14.09.2005 und im LEP 2002 nicht vorgesehen. Eine regionalplanerische Regelung ist nach Auffassung des Regierungspräsidiums nicht erforderlich. | Im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Fläche, der Verkehrsvermeidung und der Stärkung der Innenstädte sollen regional bedeutsame Veranstaltungszentren ebenso wie Einzelhandelsgroßprojekte möglichst nicht „auf die grüne Wiese“. Wichtig ist die gute Erreichbarkeit mit allen Verkehrsmitteln, auch mit dem ÖPNV. Auf ein eigenständiges Kapitel wurde verzichtet und die Regelung bewusst schlank gehalten. Das Ziel wird zum Grundsatz. |
| Landratsamt Reutlingen - Untere Verwal- tungsbehörde 04.08.2012 | 2.4.3.2 Einzelhandel | Z (14) Kapitel 2.4.3.2 Standorte für regionalbedeutsame Veranstaltungszentren Der Regionalplan 2009 enthielt ein eigenes Unterkapitel 2.4.3.3 „Regionalbedeutsame Veranstaltungszentren (Veranstaltungs- und Freizeiteinrichtungen, -zentren und -agglomerationen)“. Das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg hat in seiner Stellungnahme hierzu bemängelt, dass ebenso wie beim Einzelhandel kein regionales gesamträumliches Konzept erkennbar sei. Außerdem fehle eine Definition. Das Landesplanungsgesetz regelt in § 11 Form und Inhalt der Regionalpläne. Regionalbedeutsame Veranstaltungszentren sind darin nicht aufgeführt. Keiner der anderen Regionalverbände formuliert ein eigenes Kapitel zu dieser Thematik. Wenn Aussagen getroffen werden, dann in Plansätzen innerhalb des Kapitels „Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen, insbesondere Standorte für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe“. Der Plansatz Z (14) des Planentwurfs 2012 trägt den Bedenken des Wirtschaftsministeriums formal insofern Rechnung, als die Festlegung nunmehr in Kapitel 2.4.3 „Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen, Standorte für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe, regionalbedeutsame Veranstaltungszentren“ erfolgt ist. In inhaltlicher Hinsicht ist jedoch der Plansatz selbst wie auch seine Begründung zu unbestimmt. So fehlen insbesondere konkrete Angaben zur | Im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Fläche, der Verkehrsvermeidung und der Stärkung der Innenstädte sollen regional bedeutsame Veranstaltungszentren ebenso wie Einzelhandelsgroßprojekte möglichst nicht „auf die grüne Wiese“. Wichtig ist die gute Erreichbarkeit mit allen Verkehrsmitteln, auch mit dem ÖPNV. Auf ein eigenständiges Kapitel wurde verzichtet und die Regelung bewusst schlank gehalten. Das Ziel wird zum Grundsatz. |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|-------------------------|--|--|
| | | Größe (Besucherkapazitäten, Fläche), um ein regionales gesamträumliches Konzept schlüssig zu belegen bzw. hinreichend zu begründen. Gleichzeitig besteht ein Bedürfnis, bestehende Hallen optimal auszunutzen, um einen wirtschaftlichen Betrieb sicherzustellen. Aus diesem Grund regt der Landkreis Reutlingen an, den Plansatz Z (14) aus dem Entwurf des Regionalplanes herauszunehmen bzw. die Besucherkapazität regionalbedeutsamer Veranstaltungszentren auf Hallen über 5.000 Plätze festzusetzen. | |
| Albstadt 02.07.2012 | 2.4.3.2 Einzelhandel | Z (14) Als Ziel 14 (Z 14) wird im Planentwurf ausgeführt: Regionalbedeutsame Veranstaltungszentren (Veranstaltungs- und Freizeiteinrichtungen, -zentren und –agglomerationen) sollen ebenso wie großflächiger Einzelhandel vor allem in den Zentralen Versorgungsbereichen der Ober-, Mittel- und Unterzentren errichtet oder erweitert werden. In der Begründung wird ausgeführt, dass mit der Bezeichnung „Veranstaltungszentren“ Großformen kultureller Einrichtungen u. a. Großdiscotheken gemeint sind. Die Stadt Albstadt regt an, insbesondere lärmintensive Nutzungen wie beispielsweise Großdiscotheken nicht ausschließlich in den Zentralen Versorgungsbereichen zu zulassen, denn hier befinden sich u. U. sensible Einrichtungen. | Z (14) und dessen Begründung führt weiter aus, dass Einrichtungen die sich nicht in die Zentralen Versorgungsbereiche integrieren lassen mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar sein sollen. Im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Fläche, der Verkehrsvermeidung und der Stärkung der Innenstädte sollen regional bedeutsame Veranstaltungszentren ebenso wie Einzelhandelsgroßprojekte möglichst nicht „auf die grüne Wiese“. Wichtig ist die gute Erreichbarkeit mit allen Verkehrsmitteln, auch mit dem ÖPNV. Auf ein eigenständiges Kapitel wurde verzichtet und die Regelung bewusst schlank gehalten. Der Plansatz wird zum Grundsatz. |
| Reutlingen 02.08.2012 | 2.4.3.2 Einzelhandel | Z (14) 1. Nach dem Plansatz Z (14) sollen regionalbedeutsame Veranstaltungszentren „ebenso wie großflächiger Einzelhandel“ vor allem in den Zentralen Versorgungsbereichen der Ober-, Mittel- und Unterzentren errichtet und erweitert werden. Auch an dieser Stelle ist die Verwendung des Begriffs „Zentraler Versorgungsbereich“ aus den dargelegten Gründen verfehlt. Warum in diesem Zusammenhang der großflächige Einzelhandel erwähnt wird, ist nicht nachzuvollziehen, da für ihn in Z (3) und Z (4) eine andere Regelung getroffen ist. 2. Dem Regionalplan ist keine Begründung dafür zu entnehmen, warum regionale Veranstaltungszentren „vor allem in den Zentralen Versorgungsbereichen“ errichtet und erweitert werden sollen. Nicht alle regionalbedeutsamen Veranstaltungszentren sind in den Zentralen Versorgungsbereichen „richtig“ untergebracht. 3. Soweit die Begründung darauf abstellt, dass die Größe der Einrichtungen auf die Größe des Zentralen Ortes und seines Verflechtungsbereichs abzustimmen ist, findet dies im Plansatz Z (14) keinen Niederschlag. Zudem ist eine Rechtfertigung für diese Regelung nicht ersichtlich. Das Kongruenzgebot gilt nicht für regionalbedeutsame Veranstaltungszentren. 4. Da jegliche Abwägung und jegliches Abwägungsmaterial zu diesem Punkt fehlt, beantragt die Stadt Reutlingen, den Plansatz Z (14) ersatzlos zu streichen. | Im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Fläche, der Verkehrsvermeidung und der Stärkung der Innenstädte sollen regional bedeutsame Veranstaltungszentren ebenso wie Einzelhandelsgroßprojekte möglichst nicht „auf die grüne Wiese“. Der Plansatz wurde bewusst schlank gehalten, wichtig ist die gute Erreichbarkeit. Auf weitere Plansätze oder wie bisher ein eigenes Regionalplankapitel wurde verzichtet. Der Plansatz wird zum Grundsatz. |
| Industrie- und Handelskammer Reutlingen 31.05.2012 | 2.4.3.2 Einzelhandel | Z (14) Gegen den Plansatz Z (14) bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Doch auch bezüglich der Regelung von regionalbedeutsamen Veranstaltungszentren bietet es sich an, entsprechend der oben angeführten Stellungnahme zu Plansatz Z (5) eine Definition der „Regionalbedeutsamkeit“ in Abgrenzung zu den sonstigen „überörtlichen“ Regelungen der Raumordnung vor- | Im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Fläche, der Verkehrsvermeidung und der Stärkung der Innenstädte sollen regional bedeutsame Veranstaltungszentren ebenso wie Einzelhandelsgroßprojekte möglichst nicht „auf die grüne Wiese“. Wichtig ist die gute Erreichbarkeit mit allen Verkehrsmitteln, auch mit dem ÖPNV. Auf ein eigenständiges Kapitel wurde verzichtet und die Regelung bewusst schlank |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|--|---|
| | | <p>zunehmen. In der Begründung des Regionalplan-entwurfs zu diesem Plansatz wird auf „einen den kommunalen Einzugsbereich weit übersteigenden Einzugsbereich“ abgestellt. Zum einen regelt der Regionalplan keine „kommunalen“ Auswirkungen, sondern überörtliche Belange. Zum anderen er-scheint strittig, wann eine überörtlich bedeutsame Veranstaltungs- oder Freizeiteinrichtung als regio-nalbedeutsam gewertet werden kann (vgl. dazu das oben zitierte Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 21.09.2010, Az. 3 S 324/08).</p> | <p>gehalten. Der Plansatz wird zum Grundsatz.</p> |

Kapitel 3

Regionale Freiraumstruktur

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|--|---|---|
| Regierungsprä- sidium Tübingen - Höhere Raum- ordnungsbehör- de 25.07.2012 | Kap. 3 Regionale Freiraum- struktur | Allgemein Zu Kap. 3.3, 3.4 und 3.5 wird auf die beigefügte Stellungnahme der Umweltabteilung des Regie- rungspräsidiums verwiesen. | Siehe Behandlung der Stellungnahme dort |
| Burladingen 27.07.2012 | Kap. 3 Regionale Freiraum- struktur | Allgemein Siedlungsentwicklung Für Burladingen und die Ortsteile sollten über die Eigenentwicklung hinaus Siedlungsflächen in einem vertretbaren Umfang ausgewiesen werden dürfen. Um dies zu ermöglichen, ist es erforderlich, Fest- setzungen, die eine solche Entwicklung beeinträch- tigen können (z.B. Vorrangflächen für Landwirt- schaft, Grünzüge, Naturschutz- und Landschafts- pflege etc.), so zu gestalten, dass um die Ortslagen herum ein Spielraum für die bauliche Nutzung ent- steht. Die Stadt Burladingen beantragt daher grund- sätzlich einen Bereich von 100 m um die bebauten Ortslagen von allen einer baulichen Nutzung entge- genstehenden Festsetzungen freizustellen und anstatt der geplanten VRG Regionale Grünzüge die Festsetzung VBG Regionale Grünzüge, zu treffen. Selbstverständlich strebt die Stadt Burladingen zuerst eine Innenentwicklung vor der Außenentwick- lung an. Dies wurde (wenn möglich) in den letzten Jahren bereits praktiziert. Allerdings können auch bei einer noch so sorgfältigen Planung nicht alle Entwicklungen der nächsten 15 Jahre vorhergese- hen werden. Aus diesem Grund sollten die Festset- zungen des Regionalplanes der Entwicklung der Kommunen einen entsprechenden Spielraum ge- währen. | Dem Antrag auf einen generellen Verzicht von regionalplanerischen Festlegungen in Sied- lungsrandlagen kann nicht entsprochen wer- den. Auf der einen Seite ergeben sich diese aus Gründen des Natur- und Umweltschutzes (z. B. wertvolle Lebensräume für Tiere und Pflanzen) (siehe dazu auch Begründungen zu den einzelnen Unterkapiteln von Kap. 3 im Regionalplanentwurf). Zum anderen hat die Verbandsversammlung bewusst eine Festle- gung von regionalen Grünzügen auch im Sied- lungsrandbereich beschlossen, um den Frei- raumschutz zu stärken. Im Regionalplanent- wurf 2012 sind regionale Grünzüge als Vor- ranggebiet (Ziel der Raumordnung) und als Vorbehaltsgebiet (Grundsatz der Raumord- nung) festgelegt. Gem. § 4 Abs. 2 Landespla- nungsgesetz sind Grundsätze eines für ver- bindlich erklärten Regionalplans von öffent- lichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass die Abwägung bezüglich z. B. einer Siedlungsentwicklung in die Zustän- digkeit des Trägers der Bauleitplanung fällt. Als Grundsatz der Raumordnung sind festge- legt: regionale Grünzüge (Vorbehaltsgebiet), Gebiete für Bodenerhaltung, Gebiete für Forstwirtschaft und Waldfunktionen, Gebiete für Erholung. Regionalplanung ist eine querschnittsorientier- te Rahmenplanung. Sie hat die Verfolgung überörtlicher Interessen zur Aufgabe. Dabei sind die verschiedensten gesellschaftlichen Ansprüche an eine Raumschaft vor dem Hin- tergrund der Schonung der natürlichen Res- sourcen zu berücksichtigen. Gem. § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz konkretisiert der Regi- onalplan die Grundsätze des Landesentwick- lungsplans (LEP). Er formt die Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsplans räumlich und sachlich aus. Verschiedene Grundsätze und Ziele des LEP 2002 sind auf den Schutz von Freiräumen und natürlichen Ressourcen ausgerichtet. Beispielhaft seien die Plansätze 1.1 G, 1.9 G, 1.10 G sowie 2.4.2.5 Z und 2.4.3.6 Z genannt. In Kapitel und Unterkapiteln 5 „Freiraumsicherung, Freiraumnutzung“ des LEP 2002 sind weitere Ziele und Grundsätze formuliert, aus denen sich Festlegungen in Regionalplänen zu Freiraumschutz ableiten lassen. Nur auf zwei Plansätze sei hingewie- sen. In Plansatz 5.1.2 Z, der sich auf Karte 4 im Anhang bezieht, werden als Bestandteile zur Entwicklung eines ökologisch wirksamen großräumigen Freiraumverbunds folgende überregional bedeutsame naturnahe Land- schaftsräume festgelegt: Natura 2000-Gebiete, Gebiete mit einer überdurchschnittlichen Diche- te schutzwürdiger Biotop- oder überdurch- schnittliche Vorkommen landesweit gefährde- |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|--|--|---|
| | | | <p>ter Arten, unzerschnittene Räume mit hohem Wald- und Biotopanteil, Gewässer mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Dies betrifft insbesondere den ländlichen Raum. Unter anderem diese Kriterien wurden bei der Regionalplanfortschreibung zur Abgrenzung der regionalen Grünzüge und der Gebiete für besonderen Freiraumschutz herangezogen.</p> <p>Die Anliegen der Stadt Burladingen bzgl. eines Spielraums für die Siedlungsentwicklung wird Rechnung getragen (siehe unten).</p> |
| Gomaringen 25.07.2012 | Kap. 3 Regionale Freiraum- struktur | <p>Allgemein Der Gemeinderat hatte bereits im vergangenen Jahr den Grundsatzbeschluss gefasst, Stockach zum Bioenergieort auszubauen. Die Umsetzbarkeit wird im weiteren Verfahren geprüft. Eine wesentliche Voraussetzung ist jedoch, dass eine Biogasanlage die erforderliche Energie (Wärme und Strom) liefern kann. Eine konkrete Planung oder einen festgelegten Standort gib es hierfür noch nicht. Rings um die bebaute Ortslage in Stockach sind Grünzüge und teilweise Gebiete für Bodenerhaltung ausgewiesen. Deshalb wird bereits zu diesem Zeitpunkt darauf hingewiesen, dass es diesbezüglich zu Konflikten kommen kann und um entsprechende Kenntnisnahme gebeten.</p> | Kenntnisnahme |
| Grafenberg 28.03.2012 | Kap. 3 Regionale Freiraum- struktur | <p>Allgemein Die Gemeinde stimmt der Freiraumstruktur zu, sofern die Festlegungen des Flächennutzungsplanes und die Trassierung der Ortsumfahrung B 313 sowie die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen in den rechtskräftigen Regionalplan einfließen.</p> | <p>Die Festlegungen des Regionalplans sind mit den Festlegungen des Flächennutzungsplanes abgestimmt und konform. Die Ortsumfahrung B 313 ist in den Regionalplan aufgenommen. Die entsprechenden naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen können aus maßstäblichen Darstellungsgründen nicht in die Raumnutzungskarte des Regionalplans aufgenommen werden, aus regionalplanerischer Sicht steht diesen jedoch nichts entgegen.</p> |
| Grabenstetten 08.06.2012 | Kap. 3 Regionale Freiraum- struktur | <p>Allgemein Im Kapitel "Regionale Freiraumstruktur" werden Themenpunkte wie Flächen für Land- und Forstwirtschaft, Flächen für Erholung und landschaftsgebundener Tourismus, Sicherung von Wasservorkommen sowie von Rohstoffvorkommen und Rohstoffabbau (s. Seite 93, Tabelle 8) – hier auf Gemarkung Grabenstetten der Steinbruchbetrieb Fa. Alfred Moeck KG als Vorranggebiet zur Rohstoffsicherung (s. Seite 95, Tabelle 9) – dargestellt und erläutert. Aus Sicht des Gemeinderates bestehen gegen diese Ausführungen im Planentwurf keine grundsätzlichen Bedenken.</p> | Kenntnisnahme |
| Haigerloch 08.06.2012 | Kap. 3 Regionale Freiraum- struktur | <p>Allgemein Insgesamt wünscht die Stadt Haigerloch, dass man uns um unsere Ortsteile herum genügend Luft zu Atmen für eine künftige Weiterentwicklung lässt, und diese nicht durch regionale Freiraumstrukturen behindert. Wir wollen keine aussterbenden Dörfer und das können wir nur erreichen, wenn wir bedarfsgerechte Entwicklungsmöglichkeiten in jedem Ortsteil haben und unsere kommunale Planungshoheit nicht durch den Regionalplan vollständig eingeschränkt wird.</p> | <p>Zum Verhältnis Landesentwicklungsplanung – Regionalplanung Regionalplanung ist eine querschnittsorientierte Rahmenplanung. Sie hat die Verfolgung überörtlicher Interessen zur Aufgabe. Dabei sind die verschiedensten gesellschaftlichen Ansprüche an eine Raumschaft vor dem Hintergrund der Schonung der natürlichen Ressourcen zu berücksichtigen. Gem. § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz konkretisiert der Regionalplan die Grundsätze des Landesentwicklungsplans (LEP). Er formt die Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsplans räumlich und sachlich aus. Auch der Landesentwick-</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|----------------------------|--|
| | | | <p>lungsplan ist eine querschnittsorientierte Planung, bei der eine Vielzahl von Aspekten Berücksichtigung findet. Verschiedene Grundsätze und Ziele des LEP 2002 sind auf den Schutz von Freiräumen und natürlichen Ressourcen auch und insbesondere im ländlichen Raum ausgerichtet. Beispielhaft seien die Plansätze 1.1 G, 1.9 G, 1.10 G sowie 2.4.2.5 Z und 2.4.3.6 Z genannt. In Kapitel und Unterkapiteln 5 „Freiraumsicherung, Freiraumnutzung“ des LEP 2002 sind weitere Ziele und Grundsätze formuliert, aus denen sich Festlegungen in Regionalplänen zu Freiraumschutz ableiten lassen. Nur auf zwei Plansätze sei hingewiesen. In Plansatz 5.1.2 Z, der sich auf Karte 4 im Anhang bezieht, werden als Bestandteile zur Entwicklung eines ökologisch wirksamen großräumigen Freiraumverbunds folgende überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume festgelegt: Natura 2000-Gebiete, Gebiete mit einer überdurchschnittlichen Dichte schutzwürdiger Biotop- oder überdurchschnittliche Vorkommen landesweit gefährdeter Arten, unzerschnittene Räume mit hohem Wald- und Biotopanteil, Gewässer mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Dies betrifft insbesondere den ländlichen Raum. Unter anderem diese Kriterien wurden bei der Regionalplanfortschreibung zur Abgrenzung der regionalen Grünzüge und der Gebiete für besonderen Freiraumschutz herangezogen.</p> <p>Zum Verhältnis Regionalplanung - Bauleitplanung Rahmenbedingungen: In Richtung auf die kommunale Planung schafft die Regionalplanung, wie dies für eine Planung, der weitere Planungsstufen nachgeordnet sind, typisch ist, Rahmenbedingungen, die auf der nachgeordneten Planungsstufe der Bauleitplanung grundsätzlich noch einer Verfeinerung und Ausdifferenzierung zugänglich sind. Die Gemeinden dürfen den ihnen gesetzten Rahmen ausfüllen und die ihnen eröffneten Freiräume nutzen.</p> <p>Bindungswirkung: Die Bindungswirkung im räumlichen Plansystem ist so angelegt, dass der landesweite Raumordnungsplan (in Baden-Württemberg der Landesentwicklungsplan) (§ 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz) mit seinen Festlegungen den Regionalplan, der Regionalplan den gemeindlichen Flächennutzungsplan (§ 1 Abs. 4 BauGB) und dieser den gemeindlichen Bebauungsplan (§ 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB) bindet.</p> <p>Rechtliche Schranken: § 1 BauGB macht deutlich, dass die Gemeinde bei der Bauleitplanung weitgehende planerische Gestaltungsfreiheit genießt, ohne indes von rechtlichen Bindungen freigestellt zu sein. Als rechtliche Schranke nennt der Gesetzgeber in § 1 Abs. 4 BauGB die Pflicht, die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung und der Landesplanung anzupassen.</p> <p>Kommunale Selbstverwaltung: Gemeindliche</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|--|---|---|
| | | <p>Es wird um die Überprüfung der korrekten Übernahme der Landschaftsschutzgebiete entlang der Eyach, der Wasserschutzgebiete, sowie Heilquellenschutzgebiete gebeten.</p> | <p>Selbstverwaltung nach Art. 28 Grundgesetz widerspricht nicht dem Landesplanungsgesetz, nach der sich die städtebauliche Planung der Landesplanung einfügen muss. § 1 Abs. 4 führt nicht zu einer Aushöhlung der kommunalen Planungshoheit.</p> <p>Keine Abwägung: Der Standort, den der Gesetzgeber den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung in der Bauleitplanung zuweist, ist nicht im Abwägungsprogramm zu suchen. Er ist vielmehr, wie bereits durch die Stellung des § 1 Abs. 4 BauGB dokumentiert wird, rechtlich vorgelagert.</p> <p>Rahmenbedingungen des Regionalplanentwurfs 2012 für die Bauleitplanung in Haigerloch</p> <ul style="list-style-type: none"> - In den Regionalplanentwurf 2012 sind die geplanten Siedlungsflächen des Flächennutzungsplanes vollständig übernommen. Diese gewährleisten weitgehend wenigstens die mittelfristige Siedlungsentwicklung. - Für die einzelnen Ortsteile sind darüber hinaus aus regionalplanerischer Sicht in Form von als Vorbehaltsgebiet festgelegten regionalen Grünzügen Flächenanteile für eine weitere Siedlungsentwicklung offen. - Vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung und weiterer, innerörtlicher Potenziale kommt es zu keiner unangemessenen oder gar vollständigen Einschränkung der kommunalen Planungshoheit. Der Stadt Haigerloch verbleibt ausreichend Spielraum für die Ausgestaltung auf Ebene der Bauleitplanung bzw. für die kommunale Entwicklung. <p>Die Darstellung der Landschaftsschutzgebiete, Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete basiert auf amtlichen Daten der Landesanstalt für Umwelt, Naturschutz und Messungen Baden-Württemberg. Es wird davon ausgegangen, dass diese korrekt sind. Bei den Wasserschutzgebieten wurde aus Übersichtsgründen auf Innengrenzen verzichtet.</p> |
| Pliezhausen 15.03.2012 | Kap. 3 Regionale Freiraum- struktur | Allgemein Zukünftige Siedlungsentwicklung: Im Beteiligungsverfahren zur Änderung des Landschaftsrahmenplans (Entwurf 2010) wurde unsere Stellungnahme bereits behandelt und abgewogen. Wir verweisen auf unser Schreiben vom 02.02.2011 mit der Rückmeldung Ihrerseits, dass der Großteil der in unserer Stellungnahme bezeichneten Flächen – bis auf eine kleine Teilfläche im Süden von Rübgarten – der Gemeinde für eine weitere Entwicklung offen steht. | Der Hinweis wird bestätigt. |
| Regionalverband Bodensee-Oberschwaben 27.06.2012 (Abstimmung nach § 12 Abs. 5 LplG) | Kap. 3 Regionale Freiraum- struktur | Allgemein Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben befindet sich derzeit in der Gesamtfortschreibung des Regionalplans und der Aufstellung des Landschaftsrahmenplans. Im Rahmen dieser Verfahren wird ein regionales Freiraumkonzept erarbeitet, das insbesondere eine Ausformung und Ergänzung des "ökologisch wirksamen großräumigen Freiraumver- | Der aktuell gültige Regionalplan Bodensee-Oberschwaben 1996 wurde, ebenso wie der Regionalplan Neckar-Alb 1993, auf der Grundlage von Daten aus dieser Zeit erstellt. Gesellschaftliche, landschaftliche und rechtliche Änderungen der letzten 15 - 20 Jahre schlagen sich in veränderten Freiraumfestlegungen beim Regionalplan Neckar-Alb 2012 (Planent- |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|--|---|--|
| | | <p>bunds" (LEP 2002 PS 5.1.2 und 5.1.3) beinhaltet. Eine wichtige Grundlage hierfür ist der am 24.04.2012 vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg vorgestellte landesweite Biotopverbund.</p> <p>Durch die laufenden Verfahren kann derzeit keine abschließende Aussage getroffen werden, inwieweit die im Regionalplan Neckar-Alb ausgewiesenen Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Plansatz 3.2.1), Landwirtschaft (Plansatz 3.2.3) und Forstwirtschaft (Plansatz 3.2.4) sowie die Vorbehaltsgebiete für Bodenerhaltung (Plansatz 3.2.2) und Erholung (Plansatz 3.2.6) eine Fortsetzung in der Region Bodensee-Oberschwaben finden werden. Die Festlegungen im Grenzbereich decken sich großteils nicht mit den Ausweisungen im aktuellen Regionalplan Bodensee-Oberschwaben. Verbleibende Diskrepanzen sind daher auch nach der Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben nicht auszuschließen.</p> | <p>wurf) nieder.</p> <p>Dies betrifft die Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege insbesondere aufgrund der Natura 2000-Gebiete und der rechtlichen Verpflichtung für einen regionalen Biotopverbund. Aufgrund Festlegungen auf administrativer Ebene sind nicht alle Gebiete grenzüberschreitend. Widersprüche ergeben sich daraus nicht zwangsläufig.</p> <p>Die Gebiete für Landwirtschaft wurden auf Grundlage der landwirtschaftlichen Vorrangfluren festgelegt. Nur vereinzelt sind solche an der Grenze zur Region Bodensee-Oberschwaben festgelegt. Es ist davon auszugehen, dass sich hier die Vorrangfluren in die benachbarten Bereiche hinein fortsetzen.</p> <p>Die Gebiete für Forstwirtschaft wurden auf der Basis von Angaben der Forstdirektion Tübingen festgelegt. Hierbei wird nach Angaben der Forstdirektion der gegenüber den 1980er Jahren veränderten Ausrichtung der Wald- und Forstwirtschaft Rechnung getragen. Es ist davon auszugehen, dass dies von der Forstdirektion grenzüberschreitend gleich gehandhabt wird.</p> <p>Gebiete für Bodenerhaltung sind im Planentwurf 2012 Regionalplan Neckar-Alb erstmalig festgelegt. Auch im Regionalplan Bodensee-Oberschwaben 1996 gibt es in der Raumnutzungskarte zur Bodenerhaltung keine Festlegungen. Welche Kriterien für die Festlegung der Gebiete für Bodenerhaltung in Region Bodensee-Oberschwaben aufgrund teilweise anderer naturräumlicher Gegebenheiten herangezogen werden, ist zu prüfen.</p> |
| Landesnatur- schutzverband Baden-Württem- berg e. V. 28.06.2012 | Kap. 3 Regionale Freiraum- struktur | Allgemein Im Vergleich mit dem Siedlungskapitel fällt auf, dass im Freiraumkapitel sehr viel weniger Forderungen zum Ziel erklärt werden. Grundsätze sind zum Schutz des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes zu schwach. Als Ziele eignen sich im Anfangskapitel alle drei Grundsätze (G 1 - 3 auf S. 48/49). | Diese Feststellung ist nicht nachvollziehbar. Ein Großteil der unbebauten Landschaft ist im Regionalplanentwurf mit Zielen der Raumordnung belegt: Regionaler Grünzug (Vorranggebiet) ca. 80 %, Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege ca. 37 %, Vorranggebiet für Landwirtschaft ca. 14 %, Vorranggebiet für Forstwirtschaft ca. 7 %. |
| Initiative für den Schönbuch 14.05.2012 | Kap. 3 Regionale Freiraum- struktur | Allgemein Folgende Punkte sind zu prüfen, um im Schönbuch einen großen und nicht von Straßen tangierten Naturpark zu sichern: 1. Entfernung des Rotwildgatters, 2. Entwidmung der K 6912 zwischen Eckberg und Zeitungseiche, 3. Einrichtung von Grünbrücken für Wildwechsel über die L 1208 (Seebachtal) und die B 464 zwischen Eckberg und Walddorf (siehe Beikarte 3 zu Kap. 3.2.1 – Bedeutsame Wildkorridore!) 4. Das Biosphärengebiet Münsingen sollte für Rotwild eingerichtet werden. Eine detaillierte Begründung der Stellungnahme wird nachgeliefert. | Keine Zuständigkeit beim Regionalverband dto. Aus dem Generalwildwegeplan entwickelte Wildtierkorridore sind in den Regionalplan eingearbeitet, B 464 und L 1208 sind berücksichtigt. Keine Zuständigkeit beim Regionalverband Liegt bis dato nicht vor. |
| Rinn Johannes, Reutlingen 15.05.2012 (Öffentlichkeits- beteiligung nach § 12 Abs. 3 LplG) | Kap. 3 Regionale Freiraum- struktur | Allgemein Im Vergleich mit dem Siedlungskapitel ist es augenscheinlich, dass im Freiraumkapitel sehr viel weniger Forderungen zum Ziel erklärt werden als in andern Kapiteln. Als Ziele sind alle drei Grundsätze (G 1 - 3 auf S. 48/49) im Anfangskapitel zu formulieren. | Die Anregung wird nicht aufgenommen. Der in der Stellungnahme vorgebrachte Hinweis kann nicht nachvollzogen werden. Im übergeordneten Kapitel 2 „Regionale Siedlungsstruktur“ sind mit G (1) und G (2) zwei Grundsätze der Raumordnung, mit Z (3) ein Ziel und mit N (4) und N (5) zwei nachrichtliche Übernahmen formuliert. Z (3) zielt explizit auf eine nachhal- |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|--|---|--|
| | | | <p>tige Siedlungsentwicklung und eine Schonung der Landschaft. Dieser Aspekt ist gegenüber den siedlungsbezogenen Festlegungen, die als Grundsätze der Raumordnung formuliert sind, hervorgehoben.</p> <p>Da die Plansätze G (1), G (2) und G (3) räumlich und sachlich nicht hinreichend konkret sind, werden sie als Grundsatz der Raumordnung beibehalten. In den folgenden Unterkapiteln sind sie konkretisiert und, wenn zutreffend, als Ziele der Raumordnung formuliert.</p> |
| <p>Regierungspräsidium Tübingen (Höhere Raumordnungsbehörde) 25.07.2012</p> | <p>Kap. 3.1 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren</p> | <p>Die erstmals erfolgte flächendeckende Ausweisung von regionalen Grünzügen und Grünzäsuren in der gesamten Region wird ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Bezüglich des Themas „Windenergieanlagen in regionalen Grünzügen“ wird auf die Ausführungen unter Kap. 4.2.4.1 verwiesen.</p> | <p>Kenntnisnahme Hinweis: Der Terminus „flächendeckend“ kann irritierend sein, besser ist „regionsweit“.</p> <p>Ausnahmeregelungen bzgl. der Zulässigkeit von Windkraftanlagen in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) werden in einem neuen Plansatz Z (4) geregelt. Siehe Behandlung der Stellungnahme unter Kap. 3.1.1 Z (2), Z (3), G (6)</p> |
| <p>Eningen unter Achalm 11.05.2012</p> | <p>Kap. 3.1 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren</p> | <p>Regionale Grünzüge und Grünzäsuren umfassen Eningen unter Achalm vollständig. Die Grünzäsur zwischen Eningen unter Achalm und Reutlingen wird zu wesentlichen Teilen fast vollständig durch bereits im Bau befindliche bzw. durch zukünftige Infrastrukturmaßnahmen überlagert. (S. Abb. 1) Die den Grünzäsuren zugeordnete siedlungsgliedernde Funktion wird an dieser Stelle von der Scheibengipfeltrasse, dem Alfred-Schradin-Weg, der B 312 neu und einer Trasse für eine RegionalStadtBahn übernommen. Sie ist daher verzichtbar.</p> | <p>Regionalplanung ist eine querschnittsorientierte Rahmenplanung. Sie hat die Verfolgung überörtlicher Interessen zur Aufgabe. Dabei sind die verschiedensten gesellschaftlichen Ansprüche an eine Raumschaft vor dem Hintergrund der Schonung der natürlichen Ressourcen zu berücksichtigen. Gem. § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz konkretisiert der Regionalplan die Grundsätze des Landesentwicklungsplans (LEP). Er formt die Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsplans räumlich und sachlich aus. Verschiedene Grundsätze und Ziele des LEP 2002 sind auf den Schutz von Freiräumen und natürlichen Ressourcen ausgerichtet. Beispielhaft seien die Plansätze 1.1 G, 1.9 G, 1.10 G sowie 2.4.2.5 Z und 2.4.3.6 Z genannt. In Kapitel und Unterkapiteln 5 „Freiraumsicherung, Freiraumnutzung“ des LEP 2002 sind weitere Ziele und Grundsätze formuliert, aus denen sich Festlegungen in Regionalplänen zu Freiraumschutz ableiten lassen. Nur auf zwei Plansätze sei hingewiesen. In Plansatz 5.1.2 Z, der sich auf Karte 4 im Anhang bezieht, werden als Bestandteile zur Entwicklung eines ökologisch wirksamen großräumigen Freiraumverbunds folgende überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume festgelegt: Natura 2000-Gebiete, Gebiete mit einer überdurchschnittlichen Dichte schutzwürdiger Biotop- oder überdurchschnittliche Vorkommen landesweit gefährdeter Arten, unzerschnittene Räume mit hohem Wald- und Biotopanteil, Gewässer mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Unter anderem diese Kriterien wurden bei der Regionalplanfortschreibung zur Abgrenzung der regionalen Grünzüge und der Gebiete für besonderen Freiraumschutz herangezogen.</p> <p>Die Grünzäsuren im Bereich Scheibengipfeltunnel, Alfred-Schradin-Weg, der B 312 neu und der Trasse für die RegionalStadtBahn sollen weitere Siedlungstätigkeiten und damit ein weiteres Zusammenwachsen von Eningen</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|--------------------------------|--|--|
| | | | u. A. mit den Nachbarstädten Reutlingen und Pfullingen in diesen Bereichen verhindern. Straßen allein können eine solche Entwicklung nicht verhindern. |
| Landesnatur- schutzverband Baden-Württem- berg e. V. 28.06.2012 | 3.1.1 Regionale Grünzüge | G (1) Dieser Grundsatz sollte als Ziel formuliert werden, da in ihm die Freiraumtypen aufgezählt sind, deren Erhalt unbedingt notwendig ist. | Die Verbandsversammlung hat diesen Plan- satz bewusst als Grundsatz der Raumordnung beschlossen. Die Festlegung ist in der Raum- nutzungskarte räumlich zudem nicht hinrei- chend konkret gefasst, als dass sie als Ziel formuliert werden könnte. |
| Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Würt- temberg 19.09.2012 | 3.1.1 Regionale Grünzüge | Z (2), Z (3) In der Begründung zu PS 3.1.1 Z (2) wird die Gefahr des Zusammenwachsens von Siedlungen als Be- gründung für die Festlegung von Regionalen Grün- zügen angeführt. Dieses Argument dient jedoch als Begründung für die Festlegung von Grünzäsuren. Die Ausführungen sind an die Vorgaben des LEP 2002 im PS 5.1.3 anzupassen. | Die im LEP vorgegebene Berücksichtigung der ökologischen Funktionen, der nachhaltigen Nutzung und der Erholung wird durch Ergä- nzungen in den Plansätzen G (1) einschließlich Begründung und in der Begründung zu PS Z (2) vorgenommen. Plansatz G (1) wird wie folgt ergänzt (Ergän- zungen fett): Zur Gewährleistung einer ausgewogenen Siedlungsstruktur, zur Stabilisierung des Sied- lungsklimas, zur Erhaltung der landschaftli- chen Erholungsqualität und eines ausge- wogenen Landschaftshaushalts sind in der Region Neckar-Alb, unabhängig von der Schutzwürdigkeit einzelner natürlicher Res- ourcen, solche Freiräume zu erhalten, die - Siedlungskörper voneinander abgrenzen, - zur Durchlüftung und damit zur Verbesse- rung des Lokalklimas beitragen, - den freien Zugang zur unbebauten Land- schaft ermöglichen, - freie (unbebaute) Landschaften miteinander und mit innerörtlichen Grünflächen verbind- en, - für die Erholung wichtig sind sowie - wichtige ökologische Funktionen besit- zen. Die Begründung zu PS G (1) wird am Ende wie folgt ergänzt: Großflächige Freiräume sollen aufgrund ihrer Bedeutung für das Siedlungsklima, die Wohn- qualität, die Naherholung und für einen aus- gewogenen Landschaftshaushalt erhalten bleiben. Die Begründung zu PS Z (2) wird wie folgt geändert (Ergänzungen fett): Große zusammenhängende Freiräume sind in der Region aufgrund ihrer siedlungs-, erholungs- und landschaftsbezogenen Funktionen als regionaler Grünzug (Vor- ranggebiet) festgelegt. Neben dem Ziel einer landschaftsangepassten Siedlungs- entwicklung sollen die weitere Zerschnei- dung und Fragmentierung der Landschaft mit den damit verbundenen Nachteilen für das Siedlungsklima, den Wohnwert, die Erholung und die natürlichen Ressourcen verhindert werden. Kriterien für die Festlegung regionaler Grün- züge sind: - größere, zusammenhängende und unzer- schnittene Freiräume; |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|---|--|
| | | <p>In PS 3.1.1 Z (2) werden Regionale Grünzüge als Vorranggebiete festgelegt. Nach der Darstellung in der Raumnutzungskarte bzw. der Übersichtskarte zu Kapitel 3.1 wird beinahe der gesamte regionale Freiraum als Grünzug festgelegt. Es ist höchst fraglich und daher auch grundsätzlich zu prüfen, ob Festlegungen in diesem Umfang tatsächlich erforderlich sind.</p> <p>Darüber hinaus ist auch die Formulierung des Plansatzes 3.1.1 Z (3) zu überarbeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zum einen bleibt die Formulierung („Insbesondere ist eine Siedlungstätigkeit zu vermeiden.“) anders als die Formulierung in der Begründung („sind ... freizuhalten“) hinter den Vorgaben in PS 5.1.3 Z LEP zurück (von Besiedlung freihalten). - Zum anderen ist Folgendes zu berücksichtigen: Sollen von den als Vorranggebiete festgelegten Regionalen Grünzüge Ausnahmen unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sein, so ist dies in der Zielfestlegung zu regeln. Ein Grundsatz der Raumordnung (wie hier etwa G (6)) vermag ein Ziel der Raumordnung nicht zu relativieren. | <ul style="list-style-type: none"> - siedlungsgliedernde Freiräume zur Verhinderung von bandartig und flächenhaft ausufernden Siedlungsentwicklungen, in Bereichen, in denen keine Grünzäsuren festgelegt sind; - Freiräume mit besonderer Bedeutung für Klima und Lufthygiene der Siedlungen (Klima- und Immissionsschutzzonen, Kaltluftentstehungs- und -abflussgebiete sowie Frischluftentstehungsgebiete in den verdichteten Teilräumen der Region); - siedlungsnaher Erholungsräume; - Verbundflächen zwischen innerörtlichen Grünflächen und den Freiräumen im Außenbereich. <p>Der Festlegung von regionalen Grünzügen liegt ein Gesamtkonzept zugrunde, das im Landschaftsrahmenplan Neckar-Alb 2011 dokumentiert ist. Es zielt auf die großflächige Erhaltung von Freiräumen. Dies wird in der Begründung zu Plansatz Z (2) ergänzt (siehe oben).</p> <p>Bei den regionalen Grünzügen wurde eine Differenzierung in Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete vorgenommen, wobei letztere - neben Vorranggebieten - maßgeblich in Siedlungsrandbereichen festgelegt sind. Nach Überarbeitung des Planentwurfs 2012 sind 80 % der Gesamtfläche der Region regionaler Grünzug (Vorranggebiet), 4 % sind Vorbehaltsgebiet. Diese Festlegungen sind mit den Städten und Gemeinden abgestimmt. Demnach verbleiben in der Region für flächenhafte infrastrukturelle Vorhaben mehr als 10.000 ha Spielraum. Über Ausnahmeregelungen (s. u.) sind weitere Möglichkeiten gegeben.</p> <p>PS Z (3) wird wie folgt geändert (Ergänzungen fett): Regionale Grünzüge, die als Vorranggebiet festgelegt sind, sollen von Besiedlung und anderen funktionswidrigen Nutzungen freigehalten werden.</p> <p>PS G (6) wird überarbeitet und in ein Ziel der Raumordnung geändert. Plansatz Z (5) lautet wie folgt (Änderungen fett): Infrastruktureinrichtungen, für die ein öffentliches Interesse besteht, sind in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) ausnahmsweise zulässig, wenn sie außerhalb nicht verwirklicht werden können. Dies gilt auch für privilegierte Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 6 Baugesetzbuch und für Schuppengebiete für nicht privilegierte Landbewirtschaftler unter Anwendung der in der Begründung aufgeführten Kriterien.</p> <p>Überarbeitete Begründungen zu PS Z (5) (Ergänzungen fett): Besondere Probleme ergeben sich, wenn für regional bedeutsame Einrichtungen, für die ein öffentliches Interesse besteht, keine Standorte außerhalb der regionalen Grünzüge (Vorranggebiet) gefunden werden können (z. B. Pumpspeicherkraftwerke). Derartige Einrich-</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|--|--|
| | | <p>In der Begründung zu PS 3.1.1 Z (3) ist der letzte Satz entbehrlich.</p> <p>Die – ablehnenden – Ausführungen des Regie-</p> | <p>tungen müssen in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) dann möglich sein, wenn sie außerhalb dieser Bereiche nicht verwirklicht werden können. Dabei ist allerdings die Beeinträchtigung so gering zu halten, dass der Freiraum seine Funktionen noch in ausreichendem Maß erfüllen kann.</p> <p>Auch privilegierte Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 6 Baugesetzbuch sind in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) zulässig. Hier wird aus regionalplanerischer Sicht gegenüber der Freirauminanspruchnahme und der Zersiedelung der Landschaft zugunsten der privilegierten Vorhaben entschieden. Damit findet zudem Berücksichtigung, dass sich die dörflichen Gemeinden in den letzten Jahrzehnten immer mehr zu „Wohngemeinden“ entwickelt haben und die Wohnqualität in den Ortschaften durch den landwirtschaftlichen Betrieb (Lärm, Geruch) beeinträchtigt wird. Bezüglich der Bedeutung und der Aufgaben der Landwirtschaft in der Region wird auf Kap. 3.2.3 verwiesen.</p> <p>Landwirtschaftliche Schuppengebiete sind zur Schonung der freien Landschaft vorrangig in räumlichem Bezug zu bestehenden Ortslagen oder anderen baulichen Anlagen auszuweisen. Ausnahmsweise können Schuppenanlagen für nicht privilegierte Landbewirtschafter in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) zulässig sein. Regionalplanerisch wurde hier zugunsten der Landbewirtschaftung und Landschaftspflege abgewogen, da in der Region Neben- und Zuerwerbslandwirte sowie „Gütlesbesitzer“ einen erheblichen Beitrag zur Offenhaltung und Pflege der Landschaft leisten, für die ein öffentliches Interesse besteht.</p> <p>Folgende Kriterien müssen für die Erteilung der Ausnahme zutreffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nachweis, dass außerhalb der regionalen Grünzüge (Vorranggebiet) keine geeigneten Standorte gefunden werden können. - Nachweis, dass die Nutzung landwirtschaftlicher Gebäude nicht möglich ist. - Nachweis des Bedarfs für die Unterbringung land- und forstwirtschaftlicher Maschinen und Geräte zur Bewirtschaftung im Außenbereich. - Nachweis, dass die Landbewirtschafter jeweils wenigstens 1 ha Fläche im Außenbereich bewirtschaften. - Es muss zudem gewährleistet sein, dass die Schuppen nur für die Unterstellung von land- und forstwirtschaftlichen Geräten und Maschinen genutzt werden. - Eine Erschließung mit Strom und Wasser ist unzulässig. - Bei der Standortsuche ist auf eine landschaftsangepasste Anlage zu achten. <p>Der letzte Satz der Begründung wird gestrichen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|---|---|
| | | <p>rungspräsidiums hinsichtlich der Rücknahme bzw. Abschwächung des Freiraumschutzes südlich der B 27 im Bereich B 27/L 360/B463 werden ausdrücklich unterstützt.</p> <p>In der Begründung zum Abschnitt 3.1.2 Grünzäsuren ist ein „Hinweis zur Überlagerung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren mit anderen Vorranggebieten“ enthalten.</p> <p>Bei diesen multifunktionalen Planungsinstrumenten ist eine Überlagerung mit monofunktionalen freiraumbezogenen Zielen grundsätzlich möglich. Allerdings ist das Verhältnis zwischen den Zielen eindeutig und widerspruchsfrei in einem Plansatz als Ziel festzulegen. Dies gilt insbesondere für das Verhältnis Vorranggebiete für Landwirtschaft zu Grünzüge/Grünzäsuren.</p> | <p>Dazu wird ein neuer Plansatz Z (6) festgelegt, der wie folgt lautet:</p> <p>In der Raumnutzungskarte kommt es zu Überlagerungen von regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) mit Vorranggebieten für Landwirtschaft, Vorranggebieten für Forstwirtschaft, Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz und Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Im Konfliktfall ist jeweils der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, dem vorbeugenden Hochwasserschutz und dem Rohstoffabbau der Vorrang einzuräumen.</p> <p>Die Begründung zu Plansatz Z (6) lautet wie folgt:</p> <p>Stellenweise kommt es in der Raumnutzungskarte zur Überlagerung von regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) mit Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebieten für Landwirtschaft, Vorranggebieten für Forstwirtschaft, Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen und Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz. Das Verhältnis zwischen den sich überlagernden Zielaussagen ist widerspruchsfrei festzulegen.</p> <p>Die Ziele bezüglich der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege [PS 3.2.1 Z (3)] stehen in keinem Widerspruch zu den Zielen bezüglich der regionalen Grünzüge (Vorranggebiet).</p> <p>Die Zielsetzungen bezüglich der Vorranggebiete für Landwirtschaft [PS 3.2.3 Z (3)] betreffen Flächen, die aufgrund der Bodengüte sowie infrastruktureller und betrieblicher Gegebenheiten von besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft sind. Sie sind für die landwirtschaftliche Nutzung zu sichern. Es ist nicht auszuschließen, dass durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung Ziele bezüglich der regionalen Grünzüge negativ betroffen sein können. Unter der Voraussetzung einer „guten fachlichen landwirtschaftlichen Praxis“ ist im Konfliktfall aus regionalplanerischer Sicht der Landwirtschaft Vorrang vor den Zielen zu den regionalen Grünzügen einzuräumen.</p> <p>Die Zielsetzungen bezüglich der Vorranggebiete für Forstwirtschaft [PS 3.2.4 Z (4)] betreffen Waldflächen, die aufgrund ihres besonderen Standortpotenzials eine hohe Bedeutung für die forstliche Produktion haben. Zeitweilig kann es durch die forstliche Nutzung zu Konflikten mit den Zielsetzungen zu den regionalen Grünzügen kommen. Im Konfliktfall ist aus regionalplanerischer Sicht der Forstwirtschaft Vorrang vor den Zielen zu den regionalen Grünzügen einzuräumen.</p> <p>In den Vorranggebieten für den vorbeugenden</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|--|--|
| | | <p>Soweit eine Überlagerung von Regionalen Grünzügen mit Vorranggebieten zum Abbau oder zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe und mit Vorranggebieten für Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen erfolgt, ist auch diesbezüglich das Verhältnis zwischen den Zielen eindeutig und widerspruchsfrei in einem Plansatz als Ziel festzulegen.</p> | <p>Hochwasserschutz wird der natürlichen Rückhaltung des Niederschlagswassers eine hohe Bedeutung beigemessen. Die Gebiete sind insbesondere von Bebauung freizuhalten, der Neubau und Ausbau von Straßen sollen vermieden werden. Die hierzu festgelegten Ziele [PS 3.4 Z (3)] stehen in keinem Widerspruch zu den Zielen bezüglich der regionalen Grünzüge.</p> <p>Die Zielsetzungen bezüglich der Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe [PS 3.5.1Z (2)] stehen teilweise den Festlegungen zu den regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) entgegen. In den Gebieten ist die Errichtung von baulichen Anlagen eine Grundvoraussetzung für den Abbaubetrieb. Die Erholung ist innerhalb der Gebiete weitgehend ausgeschlossen, in der Umgebung ist sie beeinträchtigt. Auswirkungen auf die Wohn- und Wohnumfeldqualität nahe gelegener Siedlungen sind in Einzelfällen nicht auszuschließen. Es besteht jedoch ein Bedarf an Rohstoffen, der gedeckt werden muss. Die Regionalplanung hat entsprechende Rahmenbedingungen zu schaffen und Abwägungen zutreffen. Entsprechende Sicherheitsabstände wurden eingehalten. Bei konkurrierenden Zielsetzungen zwischen den regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) und den Vorranggebieten für den Abbau von Rohstoffen ist der Rohstoffgewinnung aus regionalplanerischer Sicht Vorrang gegenüber den Zielen zu den regionalen Grünzügen einzuräumen. Nach Beendigung des Abbaus erlangen die Zielsetzungen bezüglich der regionalen Grünzüge (Vorranggebiet) ihre volle Gültigkeit (Ausnahmeregelungen hinsichtlich Photovoltaikanlagen siehe Kap. 4.2.4.3).</p> <p>Bezüglich der Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe siehe neuer Plansatz Z (6) (siehe oben). Bezüglich der Gebiete zur Sicherung von Rohstoffvorkommen wird kein Regelungsbedarf gesehen. In diesen werden die Rohstoffvorkommen lediglich gesichert. Ein Abbau und entsprechende Einrichtungen sind in diesen Gebieten nicht vorgesehen.</p> <p>Über den neuen Plansatz Z (4) wird eine Ausnahmeregelung für die Windkraftnutzung geschaffen. Er lautet wie folgt: Die Errichtung von Windkraftanlagen ist in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) unter folgenden Voraussetzungen zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei Vorliegen eines räumlichen Gesamtkonzeptes zur Festlegung von besonders geeigneten Gebieten für die Windkraftnutzung. - Liegt kein räumliches Gesamtkonzept vor, so sind Windkraftanlagen nur auf Standorten zulässig, bei denen der Referenzertrag wenigstens 60 % erreicht. <p>Die Begründung lautet wie folgt: Dem Ausbau der regenerativen Energien kommt im Zusammenhang mit dem Klimaschutz eine große Bedeutung zu. Nach den Klimaschutzkonzepten des Bundes und des</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|--|-----------------------------|--|---|
| | | | <p>Landes Baden-Württemberg soll die Nutzung der Windkraft dazu einen erheblichen Beitrag leisten. Diesem wird auch im Regionalplan Neckar-Alb Rechnung getragen. Windkraftanlagen sind in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) in den Bereichen zulässig, die im Rahmen eines räumlichen Gesamtkonzeptes als besonders für die Windkraftnutzung geeignet ermittelt wurden. Auf Ebene der Regionalplanung sind es die Gebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen, auf Ebene der Bauleitplanung sind es Konzentrationszonen für Windenergieanlagen. Liegt kein räumliches Gesamtkonzept für die Festlegung von Gebieten für Windkraftanlagen vor, so sind Einzelanlagen in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) nur in Bereichen zulässig, in denen ein Referenzertrag von mindestens 60 % erreicht wird.</p> <p>Mit diesen Regelungen wird zum einen der besonderen landschaftlichen Situation in der Region Neckar-Alb Rechnung getragen, zum anderen soll damit sichergestellt werden, dass die Region Neckar-Alb ihren Beitrag zum Ausbau der regenerativen Energien leisten kann und Windkraftanlagen nur in besonders geeigneten Gebieten errichtet werden. Weitergehende Regelungen auf Regionalplanebene werden als nicht erforderlich erachtet, da ein Großteil der Region durch Restriktionen von der Windkraftnutzung ausgeschlossen ist und nur auf einem relativ kleinen Teil der nicht durch Restriktionen belegten Flächen die Windhöflichkeit einen wirtschaftlichen Betrieb von Windkraftanlagen erwarten lässt.</p> <p>Der Windkraftnutzung wird in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) unter den genannten Voraussetzungen Vorrang vor dem Freiraumschutz eingeräumt. Die Errichtung von Windkraftanlagen hat zwar Eingriffe in den Freiraum zur Folge, hier wurde jedoch zugunsten des Klimaschutzes abgewogen (siehe dazu auch Begründung zu Kap. 4.2.4.1).</p> |
| Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde 25.07.2012 | 3.1.1 Regionale Grünzüge | Z (2) Nach der Begründung zum Plansatz sollen die regionalen Grünzüge neben der Sicherung siedlungsnaher Freiräume - die als Vorbehaltsgebiete ausgewiesen sind - insbesondere zusammenhängende Freiräume gewährleisten, bandartige Siedlungsentwicklungen verhindern, charakteristische Landschaftsteile (Landschaftsbild) erhalten und den Verbund innerörtlicher Grünflächen mit den Freiräumen im Außenbereich sichern. Auf Grundlage dieser Begründung ist die tatsächlich erfolgte regionsweit flächendeckende Festlegung nicht nachvollziehbar. Es wird insoweit angeregt, den Abwägungsvorgang näher zu erläutern bzw. zu ergänzen. | <p>Die im LEP vorgegebene Berücksichtigung der ökologischen Funktionen, der nachhaltigen Nutzung und der Erholung wird, entsprechend der Stellungnahme des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur, durch Ergänzungen in den Plansätzen G (1) einschließlich Begründung und in der Begründung zu PS Z (2) vorgenommen. Damit erklärt sich die regionsweite Festlegung von Grünzügen.</p> <p>Plansatz G (1) wird wie folgt ergänzt: Zur Gewährleistung einer ausgewogenen Siedlungsstruktur, zur Stabilisierung des Siedlungsklimas, zur Erhaltung der landschaftlichen Erholungsqualität und eines ausgewogenen Landschaftshaushalts sind in der Region Neckar-Alb, unabhängig von der Schutzwürdigkeit einzelner natürlicher Ressourcen, solche Freiräume zu erhalten, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - Siedlungskörper voneinander abgrenzen, - zur Durchlüftung und damit zur Verbesserung des Lokalklimas beitragen, |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|--|--------------------------|---|---|
| | | | <ul style="list-style-type: none"> - den freien Zugang zur unbebauten Landschaft ermöglichen, - freie (unbebaute) Landschaften miteinander und mit innerörtlichen Grünflächen verbinden, - für die Erholung wichtig sind sowie - wichtige ökologische Funktionen besitzen. <p>Die Begründung zu PS G (1) wird am Ende wie folgt ergänzt: Großflächige Freiräume sollen aufgrund ihrer Bedeutung für das Siedlungsklima, die Wohnqualität, die Naherholung und für einen ausgewogenen Landschaftshaushalt erhalten bleiben.</p> <p>Die Begründung zu PS Z (2) wird wie folgt geändert (Ergänzungen fett): Große zusammenhängende Freiräume sind in der Region aufgrund ihrer siedlungs-, erholungs- und landschaftsbezogenen Funktionen als regionaler Grünzug (Vorranggebiet) festgelegt. Neben dem Ziel einer landschaftsangepassten Siedlungsentwicklung sollen die weitere Zerschneidung und Fragmentierung der Landschaft mit den damit verbundenen Nachteilen für das Siedlungsklima, den Wohnwert, die Erholung und die natürlichen Ressourcen verhindert werden.</p> <p>Kriterien für die Festlegung regionaler Grünzüge sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - größere, zusammenhängende und unzerschnittene Freiräume; - siedlungsgliedernde Freiräume zur Verhinderung von bandartig und flächenhaft ausufernden Siedlungsentwicklungen, in Bereichen, in denen keine Grünzäsuren festgelegt sind; - Freiräume mit besonderer Bedeutung für Klima und Lufthygiene der Siedlungen (Klima- und Immissionschutz zonen, Kaltluftentstehungs- und abflussgebiete sowie Frischluftentstehungsgebiete in den verdichteten Teilräumen der Region); - siedlungsnaher Erholungsräume; - Verbundflächen zwischen innerörtlichen Grünflächen und den Freiräumen im Außenbereich. |
| Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde 25.07.2012 | 3.1.1 Regionale Grünzüge | <p>Z (2), Z (3), G (6) Abwägungsdefizite der Vorranggebiete für Windenergieanlagen sind insbesondere im Verhältnis zu den nachfolgend angeführten Festlegungen im Regionalplanentwurf zu beanstanden:</p> <p>Windenergie und Regionale Grünzüge</p> <p>Der Plansatz umfasst folgende Ziele: Z (2) Große zusammenhängende Freiräume in der Region sind gemeindeübergreifend langfristig zu erhalten. Sie sind als Regionale Grünzüge (Vorranggebiet) festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt.</p> <p>Z (3) In den Regionalen Grünzügen, die als Vorranggebiet festgelegt sind, sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie</p> | <p>Über einen neuen Plansatz Z (4) wird eine Ausnahmeregelung für die Windkraftnutzung geschaffen, die auch eine Abwägung einschließt. Er lautet wie folgt: Die Errichtung von Windkraftanlagen ist in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) unter folgenden Voraussetzungen zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei Vorliegen eines räumlichen Gesamtkonzeptes zur Festlegung von besonders geeigneten Gebieten für die Windkraftnutzung. - Liegt kein räumliches Gesamtkonzept vor, so sind Windkraftanlagen nur auf Standorten zulässig, bei denen der Referenzertrag wenigstens 60 % erreicht. <p>Die Begründung lautet wie folgt:</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|---|---|
| | | <p>mit den vorrangigen Funktionen und Nutzungen nicht vereinbar sind. (...).</p> <p>Mit diesen Festlegungen sind die Regionalen Grünzüge für die Festlegungen von Vorranggebieten für Windenergieanlagen und regionalbedeutsamen Einzelanlagen nicht geöffnet, denn grundsätzlich sind die Regionalen Grünzüge mit Windenergieanlagen nicht verträglich. Über eine ausnahmsweise Verträglichkeit dieser grundsätzlich entgegenstehenden Festlegungen fehlt jede abwägende Auseinandersetzung.</p> <p>Auch der Grundsatz G (6), nach dem „Infrastruktureinrichtungen“ in den Regionalen Grünzügen als Ausnahme im öffentlichen Interesse dann zugelassen werden können, wenn sie außerhalb der Grünzüge nicht verwirklicht werden können, kann nicht als Öffnung für die Windenergie verstanden werden, denn das Ziel Z (3) selbst enthält eine entsprechende Ausnahmeregelung nicht. Unbeschadet der unbestimmten Begrifflichkeit bestehen erhebliche Bedenken, wenn Ausnahmen von einem Ziel der Raumordnung mittels Grundsatz formuliert werden. Eine Verankerung im Ziel selbst ist hier der bessere Weg.</p> <p>Angesichts der flächendeckenden Ausweisung regionaler Grünzüge stellt sich auch die Frage, ob die Ausnahme zutreffend formuliert ist, da eine Realisierung regionalbedeutsamer Infrastrukturmaßnahmen außerhalb der regionalen Grünzüge</p> | <p>Dem Ausbau der regenerativen Energien kommt im Zusammenhang mit dem Klimaschutz eine große Bedeutung zu. Nach den Klimaschutzkonzepten des Bundes und des Landes Baden-Württemberg soll die Nutzung der Windkraft dazu einen erheblichen Beitrag leisten. Diesem wird auch im Regionalplan Neckar-Alb Rechnung getragen. Windkraftanlagen sind in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) in den Bereichen zulässig, die im Rahmen eines räumlichen Gesamtkonzeptes als besonders für die Windkraftnutzung geeignet ermittelt wurden. Auf Ebene der Regionalplanung sind es die Gebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen, auf Ebene der Bauleitplanung sind es Konzentrationszonen für Windenergieanlagen. Liegt kein räumliches Gesamtkonzept für die Festlegung von Gebieten für Windkraftanlagen vor, so sind Einzelanlagen in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) nur in Bereichen zulässig, in denen ein Referenzertrag von mindestens 60 % erreicht wird.</p> <p>Mit diesen Regelungen wird zum einen der besonderen landschaftlichen Situation in der Region Neckar-Alb Rechnung getragen, zum anderen soll damit sichergestellt werden, dass die Region Neckar-Alb ihren Beitrag zum Ausbau der regenerativen Energien leisten kann und Windkraftanlagen nur in besonders geeigneten Gebieten errichtet werden. Weitergehende Regelungen auf Regionalplanebene werden als nicht erforderlich erachtet, da ein Großteil der Region durch Restriktionen von der Windkraftnutzung ausgeschlossen ist und nur auf einem relativ kleinen Teil der nicht durch Restriktionen belegten Flächen die Windhöflichkeit einen wirtschaftlichen Betrieb von Windkraftanlagen erwarten lässt.</p> <p>Der Windkraftnutzung wird in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) unter den genannten Voraussetzungen Vorrang vor dem Freiraumschutz eingeräumt. Die Errichtung von Windkraftanlagen hat zwar Eingriffe in den Freiraum zur Folge, hier wurde jedoch zugunsten des Klimaschutzes abgewogen (siehe dazu auch Begründung zu Kap. 4.2.4.1).</p> <p>Plansatz G (6) einschließlich Begründung wird überarbeitet und als Ziel der Raumordnung festgelegt (siehe Behandlung der Stellungnahme unter 3.1.1 G (6)).</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|--------------------------------|--|--|
| | | nahezu nicht möglich ist. | |
| Landratsamt Reutlingen - Untere Verwal- tungsbehörde 04.08.2012 | 3.1.1 Regionale Grünzüge | <p>Z (2), Z (3), G (6) Redaktionelles / Allgemeines In den als Vorranggebiet festgelegten regionalen Grünzügen sind gemäß Plansatz Z (3) andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit den vorrangigen Funktionen und Nutzungen nicht vereinbar sind. Aus Sicht des Landratsamts Reutlingen ist eine solche strikte Zielvorgabe für eine nachhaltige Windkraftnutzung insofern hinderlich, als für Windkraftanlagen-Standorte in einem regionalen Grünzug Zielabweichungsverfahren erforderlich würden.</p> <p>In der Begründung zu PS 4.2.4.1 Z (3), Kapitel Windenergie, Seite 126, ist zum Verhältnis der Vorranggebiete „Regionale Grünzüge“ und „Regionalbedeutsame Windkraftanlagen“ zwar ausgeführt, dass für die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlagen und für die erforderliche Infrastruktur punktuell der Windkraftnutzung der Vorrang vor den Freiraumbelangen einzuräumen ist; dies lässt jedoch das Erfordernis, für Standorte von Windkraftanlagen in regionalen Grünzügen ein Zielabweichungsverfahren durchzuführen, grundsätzlich unberührt.</p> <p>Dem sollte im Plansatz PS 3.1.1 Z (3) durch eine klarstellende Regelung Rechnung getragen werden, dass Standorte für Windkraftanlagen von dem Ausschluss in Satz 1 nicht erfasst werden (Regelung entsprechend PS 3.1.1 G (6) Satz und Satz 2). Außerdem sollte die Begründung zum Plansatz entsprechend ergänzt und angepasst werden.</p> <p>Plansatz 3.1.1 G (6) In die Begründung zu diesem Plansatz sollte eine Klarstellung aufgenommen werden, dass zu den Infrastruktureinrichtungen im Sinne des Plansatzes insbesondere auch Windkraftanlagen gehören.</p> | <p>Über einen neuen Plansatz Z (4) wird eine Ausnahmeregelung für die Windkraftnutzung geschaffen, die auch eine Abwägung einschließt. Er lautet wie folgt: Die Errichtung von Windkraftanlagen ist in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) unter folgenden Voraussetzungen zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei Vorliegen eines räumlichen Gesamtkonzeptes zur Festlegung von besonders geeigneten Gebieten für die Windkraftnutzung. - Liegt kein räumliches Gesamtkonzept vor, so sind Windkraftanlagen nur auf Standorten zulässig, bei denen der Referenzertrag wenigstens 60 % erreicht. <p>Die Begründung lautet wie folgt: Dem Ausbau der regenerativen Energien kommt im Zusammenhang mit dem Klimaschutz eine große Bedeutung zu. Nach den Klimaschutzkonzepten des Bundes und des Landes Baden-Württemberg soll die Nutzung der Windkraft dazu einen erheblichen Beitrag leisten. Diesem wird auch im Regionalplan Neckar-Alb Rechnung getragen. Windkraftanlagen sind in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) in den Bereichen zulässig, die im Rahmen eines räumlichen Gesamtkonzeptes als besonders für die Windkraftnutzung geeignet ermittelt wurden. Auf Ebene der Regionalplanung sind es die Gebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen, auf Ebene der Bauleitplanung sind es Konzentrationszonen für Windenergieanlagen. Liegt kein räumliches Gesamtkonzept für die Festlegung von Gebieten für Windkraftanlagen vor, so sind Einzelanlagen in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) nur in Bereichen zulässig, in denen ein Referenzertrag von mindestens 60 % erreicht wird.</p> <p>Mit diesen Regelungen wird zum einen der besonderen landschaftlichen Situation in der Region Neckar-Alb Rechnung getragen, zum anderen soll damit sichergestellt werden, dass die Region Neckar-Alb ihren Beitrag zum Ausbau der regenerativen Energien leisten kann und Windkraftanlagen nur in besonders geeigneten Gebieten errichtet werden. Weitergehende Regelungen auf Regionalplanebene werden als nicht erforderlich erachtet, da ein Großteil der Region durch Restriktionen von der Windkraftnutzung ausgeschlossen ist und nur auf einem relativ kleinen Teil der nicht durch Restriktionen belegten Flächen die Windhöffigkeit einen wirtschaftlichen Betrieb von Windkraftanlagen erwarten lässt.</p> <p>Der Windkraftnutzung wird in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) unter den genannten Voraussetzungen Vorrang vor dem Freiraumschutz eingeräumt. Die Errichtung von Windkraftanlagen hat zwar Eingriffe in den Freiraum zur Folge, hier wurde jedoch zugunsten des Klimaschutzes abgewogen (siehe dazu auch Begründung zu Kap. 4.2.4.1).</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|--------------------------------|---|--|
| Landratsamt Tübingen - Un- tere Verwal- tungsbehörde 18.06.2012 | 3.1.1 Regionale Grünzüge | <p>Z (2), Z (3), G (4), G (6)</p> <p>In seiner Stellungnahme von 2008 hat der Landkreis Tübingen darauf hingewiesen, dass nach dem damaligen und jetzigen Z (3) in den regionalen Grünzügen, die als Vorranggebiet festgelegt sind, andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen sind und eine Siedlungstätigkeit zu vermeiden ist. Daher werden durch solche Gebiete an Ortsrändern die Entwicklungsmöglichkeiten von Gemeinden erheblich beschnitten.</p> <p>Da im Landkreis Tübingen im Vergleich zu anderen Landkreisen des Regionalverbandes deutlich mehr regionale Grünzüge ausgewiesen sind, besteht die Gefahr, dass die angemessene bauliche und damit auch wirtschaftliche Entwicklung unserer Städte und Gemeinden sowie die notwendige Umstrukturierung der Landwirtschaft – auch in baulicher Hinsicht – gerade in unserem Landkreis unangemessen beschränkt oder gar verhindert wird. Das gilt insbesondere für Vorranggebiete, deren Festlegung – wie 2008 erbeten – nur in detaillierter Absprache mit den betroffenen Städten und Gemeinden erfolgen sollte, damit diese ihre Planungsvorstellungen einbringen können. Das Landratsamt geht davon aus, dass die neuen Festlegungen mit den Städten und Gemeinden abgestimmt sind. Sollte dies wie z.B. bei den Erweiterungen in Hirrlingen, Starzach und Neustetten nicht der Fall sein, bittet das Landratsamt um Nachholung bzw. Korrektur.</p> | <p>Gem. § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz konkretisiert der Regionalplan die Grundsätze des Landesentwicklungsplans. Er formt die Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsplans räumlich und sachlich aus. Verschiedene Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsplans (LEP) 2002 sind auf den Schutz von Freiräumen und natürlichen Ressourcen ausgerichtet (z. B. PS 1.1 G, 1.9 G, 1.10 G, 2.4.2.5 Z und 2.4.3.6 Z). In Kapitel und Unterkapiteln 5 „Freiraumsicherung, Freiraumnutzung“ des LEP 2002 sind weitere Ziele und Grundsätze formuliert, aus denen sich Festlegungen in Regionalplänen zu Freiraumschutz ableiten lassen. Nur auf zwei Plansätze sei hingewiesen. In Plansatz 5.1.2 Z, der sich auf Karte 4 im Anhang bezieht, werden als Bestandteile zur Entwicklung eines ökologisch wirksamen großräumigen Freiraumverbunds folgende überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume festgelegt. Unter anderem diese Kriterien wurden bei der Regionalplanfortschreibung zur Abgrenzung der regionalen Grünzüge und der Gebiete für besonderen Freiraumschutz herangezogen.</p> <p>Im Landkreis Tübingen sind im Vergleich zu den anderen Landkreisen im Regionalplanentwurf 2012 nicht mehr deutlich mehr regionale Grünzüge festgelegt, nachdem diese nun im gesamten ländlichen Raum in allen drei Landkreisen festgelegt wurden. Der Regionalverband teilt nicht die Meinung, dass durch die Festlegungen der regionalen Grünzüge (Vorranggebiet) Entwicklungen für Gemeinden unangemessen eingeschränkt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Nach der Gewerbeflächenstudie 2011 des Regionalverbandes stehen, unterschieden nach Raumkategorien, in der Region nach den Flächennutzungsplänen folgende geplante gewerbliche Bauflächen (unbebaut) für eine bauliche Entwicklung zur Verfügung: 172 ha im Verdichtungsraum, 143 ha in der Randzone um den Verdichtungsraum, 159 ha im Verdichtungsbereich im ländlichen Raum sowie 305 ha im ländlichen Raum. Diese Flächen sind als „Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe (Planung)“ in den Regionalplanentwurf übernommen. 2. Die im Regionalplanentwurf festgelegten „Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen“ umfassen eine Gesamtfläche von 457 ha. Insbesondere im ländlichen Raum sind sie vorgesehen. 3. In den Flächennutzungsplänen sind für die Wohnbauentwicklung der Städte und Gemeinden in den meisten Fällen ausreichend Flächen für eine Entwicklung ausgewiesen. 4. Darüber hinaus sind im Regionalplanentwurf im Randbereich der Siedlungen nach Überarbeitung ca. 10.000 ha als regionaler Grünzug (Vorbehaltsgebiet) und damit als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Das bedeutet, dass die Abwägung bezüglich einer Bebauung in die Zuständigkeit der |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|---|---|
| | | <p>Unabhängig davon ist festzustellen, dass im Vergleich zum Entwurf 2008 zahlreiche Lücken in der Gebietskulisse der regionalen Grünzüge geschlossen und Ackerflächen zwischen dem Altinger Gipsbruch und dem Gipswerk mit insgesamt rund 18 ha Fläche in den Grünzug einbezogen wurden. Diese Überarbeitung erfolgte allerdings aus Sicht des Landratsamtes nicht durchgängig.</p> <p>Auch bezüglich der Schuppegebiete ist das Vorgehen nicht stringent: So wurde das Dettinger und Gomaringer Schuppegebiet (dort im Zusammenhang mit dem Bikepark) aus dem regionalen Grünzug (VRG) herausgenommen, andere bereits existierende Schuppegebiete (beispielsweise in Dußlingen) wurden nicht berücksichtigt. Aus Sicht des Landratsamtes gibt es keinen grundsätzlichen Konflikt zwischen Schuppegebiet und regionalem Grünzug, denn ein bedarfsgerechtes Schuppegebiet dient der Landschaftspflege und kann im Regelfall gut in die umgebende Landschaft integriert werden.</p> <p>Ebenso müsste die betriebliche Entwicklung vorhandener landwirtschaftlicher Hofstellen im Außenbereich mit den Zielsetzungen des regionalen Freiraumschutzes vereinbar sein, so dass Aussiedlerhöfe und andere landwirtschaftliche Hofstellen nicht aus dem Grünzug herausgenommen werden müssen. Aus Sicht des Landratsamtes sollte G (6) folgendermaßen ergänzt werden: „In regionalen Grünzügen sind Entwicklungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Betriebe sicher zu stellen“. Regionale Grünzüge sollen ausdrücklich auch die landwirtschaftliche Bodennutzung und Produktion sichern. Dazu gehören aber auch die zur Bodenbewirtschaftung und Viehhaltung notwendigen Gebäude. Erweiterungen bestehender Hofstellen wie auch die Erschließung neuer Standorte für (Teil-) Aussiedlungen zukunftsfähiger Betriebe müssen möglich sein. Daher sollte unter Ziffer G (6) ergänzend mit aufgenommen werden, dass ein regionaler Grünzug baulichen Anlagen, die nach § 35 Abs. 1 Nr. 1, 2</p> | <p>Gemeinde fällt. Ein Großteil dieser Flächen ist aus regionalplanerischer Sicht prinzipiell bebaubar.</p> <p>5. Auch der Regionalverband Neckar-Alb hat zum Ziel, den Städten und Gemeinden Spielräume für Entwicklungen zu belassen und bestehende Unternehmen in der Region möglichst an den vorhandenen Standorten zu halten und ihnen dort auch Erweiterungsmöglichkeiten offen zu halten. Im Zuge der Anhörung der Regionalplanentwürfe 2007, 2008 und nun auch 2009 wurde in einer Vielzahl von Gesprächen mit Vertretern der Städte und Gemeinden auf die besonderen Betroffenheiten eingegangen. In allen Fällen konnten bislang einvernehmliche Lösungen für eine zukünftige Entwicklung gefunden werden.</p> <p>Kenntnisnahme; einzelne „Lücken“ siehe unten</p> <p>Der generelle Ansatz sieht vor, dass Schuppegebiete, die in FNP oder Bplänen ausgewiesen sind, freigestellt werden. Gibt es keine entsprechenden Festlegungen, so wird er Grünzug nicht zurückgenommen. Der Regionalplanentwurf sieht vor, dass Schuppegebiete ausnahmsweise in regionalen Grünzügen zulässig sind (bislang in Plansatz G (5) geregelt). Im überarbeiteten Entwurf wird PS G (5) überarbeitet und in einem neuen Plansatz Z (5) als Ziel der Raumordnung festgelegt. Dem Anliegen zur Zulassung von Schuppegebieten in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) wird damit Rechnung getragen. Hinweis: Die oberste Raumordnungsbehörde (MVI) weist in ihrer Stellungnahmen darauf hin, dass Schuppegebiete in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) nicht mit den Vorgaben des LEP (PS 5.1.3) vereinbar sind.</p> <p>Zur Klarstellung wird Plansatz G (6) überarbeitet und als Ziel der Raumordnung festgelegt. Plansatz Z (5) lautet wie folgt (Änderungen fett): Infrastruktureinrichtungen, für die ein öffentliches Interesse besteht, sind in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) ausnahmsweise zulässig, wenn sie außerhalb nicht verwirklicht werden können. Dies gilt auch für privilegierte Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 6 Baugesetzbuch und für Schuppegebiete für nicht privilegierte Landbewirtschafter unter Anwendung der in der Begründung aufgeführten Kriterien.</p> <p>Überarbeitete Begründungen zu PS Z (5) (Ergänzungen fett): Besondere Probleme ergeben sich, wenn für regional bedeutsame Einrichtungen, für die ein öffentliches Interesse besteht, keine Standorte außerhalb der regionalen Grünzüge (Vor-</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|--|--|
| | | <p>und 6 BauGB privilegiert sind, grundsätzlich nicht entgegen steht.</p> <p>Dies ist auch bei baulichen Anlagen zu gewährleisten, die aufgrund Ihrer Größe als raumbedeutsam einzustufen sind. Falls allerdings vom Regionalverband ein Konfliktpotential zwischen Schuppengebieten/landwirtschaftlichen Hofstellen und Grünzügen gesehen wird (wofür die Ausnahmeregelung in G (6) spricht), sollten alle entsprechenden Flächen aus den regionalen Grünzügen herausgenommen werden.</p> <p>Das Landratsamt trägt die Einschränkung in der Ausnahmeregelung G (6) mit, wonach die Beein-</p> | <p>ranggebiet) gefunden werden können (z. B. Pumpspeicherkraftwerke). Derartige Einrichtungen müssen in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) dann möglich sein, wenn sie außerhalb dieser Bereiche nicht verwirklicht werden können. Dabei ist allerdings die Beeinträchtigung so gering zu halten, dass der Freiraum seine Funktionen noch in ausreichendem Maß erfüllen kann.</p> <p>Auch privilegierte Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 6 Baugesetzbuch sind in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) zulässig. Hier wird aus regionalplanerischer Sicht gegenüber der Freirauminanspruchnahme und der Zersiedelung der Landschaft zugunsten der privilegierten Vorhaben entschieden. Damit findet zudem Berücksichtigung, dass sich die dörflichen Gemeinden in den letzten Jahrzehnten immer mehr zu „Wohngemeinden“ entwickelt haben und die Wohnqualität in den Ortschaften durch den landwirtschaftlichen Betrieb (Lärm, Geruch) beeinträchtigt wird. Bezüglich der Bedeutung und der Aufgaben der Landwirtschaft in der Region wird auf Kap. 3.2.3 verwiesen.</p> <p>Landwirtschaftliche Schuppengebiete sind zur Schonung der freien Landschaft vorrangig in räumlichem Bezug zu bestehenden Ortslagen oder anderen baulichen Anlagen auszuweisen. Ausnahmsweise können Schuppenanlagen für nicht privilegierte Landbewirtschaftler in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) zulässig sein. Regionalplanerisch wurde hier zugunsten der Landbewirtschaftung und Landschaftspflege abgewogen, da in der Region Neben- und Zuerwerbslandwirte sowie „Gütlebesitzer“ einen erheblichen Beitrag zur Offenhaltung und Pflege der Landschaft leisten, für die ein öffentliches Interesse besteht.</p> <p>Folgende Kriterien müssen für die Erteilung der Ausnahme zutreffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nachweis, dass außerhalb der regionalen Grünzüge (Vorranggebiet) keine geeigneten Standorte gefunden werden können. - Nachweis, dass die Nutzung landwirtschaftlicher Gebäude nicht möglich ist. - Nachweis des Bedarfs für die Unterbringung land- und forstwirtschaftlicher Maschinen und Geräte zur Bewirtschaftung im Außenbereich. - Nachweis, dass die Landbewirtschaftler jeweils wenigstens 1 ha Fläche im Außenbereich bewirtschaften. - Es muss zudem gewährleistet sein, dass die Schuppen nur für die Unterstellung von land- und forstwirtschaftlichen Geräten und Maschinen genutzt werden. - Eine Erschließung mit Strom und Wasser ist unzulässig. - Bei der Standortsuche ist auf eine landschaftsangepasste Anlage zu achten. <p>Kenntnisnahme, Weiteres siehe unten</p> |

| Beteiligter Stellungnahme vom | Stellungnahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|----------------------------------|--------------------------------|--|--|
| | | <p>trächtigungen bzw. die Inanspruchnahme des regionalen Grünzuges auf das unumgänglich erforderliche Maß beschränkt bleiben und ggf. durch begleitende Maßnahmen gemildert werden sollte. Abgesehen von den bereits angesprochenen Erweiterungen, die kritisch zu hinterfragen sind, wurden andererseits einige Grünzüge und Grünzäsuren aus dem Freiraumschutz heraus genommen, deren Flächen aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege ökologisch wertvoll sind, bzw. der Naherholung dienen. Soweit es sich nicht um Flächen handelt, die ohnehin nach Fachrecht (z.B. als Biotop) geschützt oder von konkreten Planungsvorstellungen der Gemeinden erfasst sind, sollte die Herausnahme dieser Flächen nochmals überprüft werden. Dazu zählen u. a. folgende bisherige Grünzüge:</p> <ul style="list-style-type: none"> - An der Peripherie des Stadtgebietes Tübingen werden einige bisherige Vorrang- und Vorbehaltsflächen nicht mehr vom regionalplanerischen Freiraumschutz erfasst. Dabei handelt es sich um Vorbehaltsflächen am Galgenberg und Spitzberg sowie Vorrangflächen oberhalb des Gartenhausgebiets/Kleingartengebiets Wanne und westlich der Schnarrenbergstraße (Steinenberger Eggert). Im Landratsamt sind keine Planungen bekannt, die eine Herausnahme dieser Flächen aus der Grünzugkulisse erklären könnten. - Nördlich des Klärwerks „Steinlach-Wiesaz“ auf Gemarkung Dußlingen sowie westlich der Steinlach auf Gemarkung Weilheim und Derendingen wurden jeweils rund 2,5 ha aus dem Grünzug (VRG) heraus genommen. Das Klärwerk wurde in den letzten Jahren modernisiert und eine Erweiterung in Richtung Tübingen dürfte kaum beabsichtigt sein, zumal hier Waldflächen betroffen sind. - Im Bereich Schadenweiler – Martinsberg - Hirnbühl wurden einige Segmente aus dem Grünzug (VRG) heraus genommen, damit die Grenze gradlinig verläuft. Nicht nachvollziehbar ist die Herausnahme eines rund 1,5 ha großen Waldgebietes entlang des Martinbergbrunnen/Bachs und eines rund 2 ha großen Areals im Bereich der Spitalhöfe. - An der Gemarkungsgrenze Hirschau/Wurmlingen, südlich des Kapellenbergs, wurde ein rund 3 ha großes Dreieck aus dem Grünzug (VRG) herausgenommen. Hier handelt es sich um einen Digitalisierungsfehler. | <p>Im Zuge der Überarbeitung der regionalen Grünzüge wurden der dem regionalplanerischen Maßstab entsprechenden gebietsscharfen Abgrenzung und teilweise durch die Anpassung an ATKIS-Daten in schmalen Streifen oder an Ecken „redaktionelle“ Korrekturen vorgenommen, die zu kleinflächigen Veränderungen bei den regionalen Grünzügen führten. Folgende in der Stellungnahme genannte Bereiche sind davon betroffen: Tübingen: Spitzberg, Wanne, Steinenberger Eggert; Bereich Schadenweiler-Martinsberg-Hirnbühl</p> <p>Tübingen-Galgenberg: Im FNP sind in diesem Bereich ausgewiesen: westlich der B 27 „Gewerbliche Baufläche Bestand“ und östlich der B 27 „Gemischte Baufläche Planung“. Die Fläche ist im Regionalplanentwurf 2008 durch eine „Straßenverbindung mit höchster Bedeutung“ überlagert. Ein regionaler Grünzug (Vorbehaltsgebiet) war und ist nicht festgelegt.</p> <p>Klärwerk „Steinlach-Wiesaz“: Keine Änderungen in der Darstellung gegenüber 2008</p> <p>Bereich Spitalhöfe: Das Waldgebiet wird als regionaler Grünzug (Vorranggebiet) festgelegt.</p> <p>Gemarkungsgrenze Hirschau/Wurmlingen: Der Digitalisierungsfehler wird korrigiert.</p> |
| Albstadt 02.07.2012 | 3.1.1 Regionale Grünzüge | Z (2) Bereich „Stetthalde“, Tailfingen: Im Bereich „Stetthalde“ im Stadtteil Tailfingen ist aus Sicht der Stadt Albstadt langfristig eine gewerbliche Nutzung möglich und aufgrund der andernorts zahlreichen Einschränkungen durch Topographie und Naturschutz sinnvoll. Die potenzielle Gewerbeflächenentwicklung befindet sich innerhalb eines Regionalen Grünzugs (VRG und VBG) und innerhalb eines Gebietes für Landwirtschaft (VRG), sowie einem Gebiet für Erholung (VBG). Die Stadt Albstadt fordert nach wie vor, den Regionalen Grünzug und das Vorranggebiet für Landwirtschaft sowie das Gebiet für Erholung innerhalb der beiden Flächen (siehe Planskiz- | Bereich „Stetthalde“, Tailfingen: Der als Vorranggebiet festgelegte regionale Grünzug wird nicht zurückgenommen, da hier der Freiraumsicherung und aufgrund der günstigen Bedingungen der Landwirtschaft ein Vorrang eingeräumt wird. Bereits in der Stellungnahme zum Regionalplanentwurf Neckar-Alb 2007 hatte die Stadt Albstadt die Freistellung der Flächen gefordert. Daraufhin wurde der als Vorranggebiet festgelegte regionale Grünzug deutlich reduziert. Der Antrag der Stadt Albstadt in ihrer Stellungnahme zum Regionalplanentwurf 2008 auf Rücknahme des regi- |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|--------------------------------|---|--|
| | | <p>ze) zurückzunehmen.</p> <p>Bereich „Auf Gaulen“, Tailfingen: In dem bestehenden Siedlungsbereich „Auf Gaulen“ befinden sich folgende Einrichtungen: Gaststätte, Bauunternehmen, Tauben- und Hundesportverein. Dieser Siedlungsbereich ist von Regionalen Grünzügen umschlossen. Eine Weiterentwicklung in diesem Bereich ist nicht möglich. Im gemeinsamen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Albstadt – Bitz ist der Siedlungsbereich als Mischbaufläche dargestellt, die Erweiterungsflächen als Fläche für die Landwirtschaft. Derzeit werden Überlegungen hinsichtlich einer Entwicklung dieser Fläche angestellt. Auch das Landratsamt hat in einer Stellungnahme zu einem Bauantrag in diesem Gebiet um die Aufstellung eines Bebauungsplanes gebeten. Im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung ist eine sinnvolle Abgrenzung, die den bestehenden Betrieben gewisse Entwicklungsmöglichkeiten einräumt, zu finden. Die Stadt Albstadt fordert, den Regionalen Grünzug südlich und westlich der bestehenden Siedlungsfläche, zu reduzieren. Darüber hinaus wird gefordert, in diesem Bereich das Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege und das Gebiet für Erholung zurückzunehmen (siehe Plan-skizze).</p> | <p>onalen Grünzugs (Vorranggebiet) auch in den übrigen Teilflächen im Bereich „Stetthalde“ wurde mit der Begründung zurückgewiesen, dass in Gewerbegebieten, die im Flächennutzungsplan ausgewiesen sind und in regionalen Grünzügen, die als Vorbehaltsgebiet festgelegt sind, ein großes Flächenpotenzial für Gewerbeansiedlung vorhanden ist. Nach der Gewerbe-flächenstudie Neckar-Alb 2011 des Regionalverbands Neckar-Alb steht der Stadt Albstadt gemäß dem FNP genügend unbebaute Fläche für Gewerbegebiete zur Verfügung. Prinzipiell kommen zu kurzfristig bebaubaren Flächen allein im Bereich Stetthalde mit den als Vorbehaltsgebiet festgelegten regionalen Grünzügen weitere 45 ha dazu, die bei Bedarf mittelfristig als Gewerbegebiet ausgewiesen werden können. Ein darüber hinausgehender Bedarf ist in den nächsten 15 Jahren nicht zu erkennen.</p> <p>Bereich „Auf Gaulen“, Tailfingen: Im westlichen Bereich wird der regionale Grünzug bis zum Waldrand von einem Vorranggebiet in ein Vorbehaltsgebiet geändert (geringfügige Zurücknahme). Im südlichen Bereich ist der regionale Grünzug bereits als Vorbehaltsgebiet und als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gem. § 4 Abs. 2 Landesplanungsgesetz sind Grundsätze eines für verbindlich erklärten Regionalplans von öffentlichen Stellen bei raumbedeutenden Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass die Abwägung bezüglich einer Bebauung in die Zuständigkeit des Trägers der Planung fällt.</p> |
| Ammerbuch 21.05.2012 | 3.1.1 Regionale Grünzüge | <p>Z (2) Grünzüge - allgemein (3.1.1): Die Gemeinde Ammerbuch begrüßt die Anpassung etlicher Vorrangflächen an die Siedlungsgebiete des aktuellen Flächennutzungsplanes. Allerdings wird die umfassende Belegung mit Vorrangflächen für Grünzüge nach wie vor als kritisch erachtet, da sie die gemeindlichen Entwicklungen – insbesondere auch im Hinblick auf Einzelvorhaben deutlich beschneidet. Es verbleibt somit bei der grundsätzlichen Forderung, die kommunale Planungshoheit nicht einzuschränken.</p> | <p>Zum Verhältnis Landesentwicklungsplanung – Regionalplanung Regionalplanung ist eine querschnittsorientierte Rahmenplanung. Sie hat die Verfolgung überörtlicher Interessen zur Aufgabe. Dabei sind die verschiedensten gesellschaftlichen Ansprüche an eine Raumschaft vor dem Hintergrund der Schonung der natürlichen Ressourcen zu berücksichtigen. Gem. § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz konkretisiert der Regionalplan die Grundsätze des Landesentwicklungsplans (LEP). Er formt die Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsplans räumlich und sachlich aus. Auch der Landesentwicklungsplan ist eine querschnittsorientierte Planung, bei der eine Vielzahl von Aspekten Berücksichtigung findet. Verschiedene Grundsätze und Ziele des LEP 2002 sind auf den Schutz von Freiräumen und natürlichen Ressourcen. Beispielhaft seien die Plansätze 1.1 G, 1.9 G, 1.10 G sowie 2.4.2.5 Z und 2.4.3.6 Z genannt. In Kapitel und Unterkapiteln 5 „Frei-</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|--------------------------------|--|---|
| | | <p>Neue Straße Breitenholz: Für den Bereich "westliche Verlängerung Neue Straße" in Breitenholz ist nach wie vor eine Vorrangfläche "Grünzug" dargestellt. Dieser Bereich ist im aktuellen Flächennutzungsplan nicht als Baufläche enthalten. Es wird angeregt, diese Baufläche im Regionalplan als künftige Siedlungsfläche darzustellen und die Schutzflächen entsprechend zu reduzieren.</p> | <p>raumsicherung, Freiraumnutzung" des LEP 2002 sind weitere Ziele und Grundsätze formuliert, aus denen sich Festlegungen in Regionalplänen zu Freiraumschutz ableiten lassen. Nur auf zwei Plansätze sei hingewiesen. In Plansatz 5.1.2 Z, der sich auf Karte 4 im Anhang bezieht, werden als Bestandteile zur Entwicklung eines ökologisch wirksamen großräumigen Freiraumverbunds folgende überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume festgelegt: Natura 2000-Gebiete, Gebiete mit einer überdurchschnittlichen Dichte schutzwürdiger Biotope oder überdurchschnittliche Vorkommen landesweit gefährdeter Arten, unzerschnittene Räume mit hohem Wald- und Biotopanteil, Gewässer mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Dies betrifft insbesondere den ländlichen Raum. Unter anderem diese Kriterien wurden bei der Regionalplanfortschreibung zur Abgrenzung der regionalen Grünzüge und der Gebiete für besonderen Freiraumschutz herangezogen.</p> <p>Während durch die regionalen Grünzüge große zusammenhängende Freiräume vor Inanspruchnahme insbesondere durch Siedlung geschützt werden sollen, sind Grünzäsuren kleinräumig angelegt. Sie sollen ungegliederte, bandartige Siedlungsentwicklungen vermeiden helfen.</p> <p>Der regionale Grünzug (Vorranggebiet) wird in ein Vorbehaltsgebiet geändert. Eine Siedlungserweiterung in diesem Bereich kann als Arrondierung gelten.</p> |
| Bad Urach 25.05.2012 | 3.1.1 Regionale Grünzüge | <p>Z (2) Auf Gemarkung Wittlingen sind sämtliche im Flächennutzungsplan ausgewiesenen und im Regionalplan bereits berücksichtigten Flächen für Industrie und Gewerbe bereits belegt. Auch für eine in 2012 anstehende Erweiterung des Gewerbegebiets "Henger Weg" sind bereits für alle Flächen örtliche Interessenten vorhanden. Aus diesem Grund beantragt die Stadt Bad Urach die Freihaltung einer Fläche für Industrie und Gewerbe mit ca. 4 – 5 ha im Bereich des heutigen Gewerbegebiets nördlich der K 6706 (Anlage 3).</p> | <p>Der regionale Grünzug (Vorranggebiet) wird im Bereich nördlich der K 6706 in ein Vorbehaltsgebiet geändert.</p> |
| Bisingen 25.05.2012 | 3.1.1 Regionale Grünzüge | <p>Z (2) Die Gemeinde hat bereits in ihrer Stellungnahme vom 31.03.2009 zum Planentwurf 2008 beantragt, für das Plangebiet eines „Sondergebiet Tank- und Servicestation“ in Bisingen-Steinhofen den im Planentwurf ausgewiesenen regionalen Grünzug zurückzunehmen. Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Neckar-Alb ist ausweislich des Protokolls in öffentlicher Sitzung am 29.09.2009 in Hechingen der Empfehlung des Planungsausschusses vom 15.09.2009 gefolgt und hat den seither als Vorranggebiet festgelegten regionalen Grünzug in einen regionalen Grünzug als Vorbehaltsgebiet umgewandelt. Das wurde auch ausdrücklich in die Beschlussfassung aufgenommen. Im vorliegenden Planentwurf ist nach der Raumnutzungs-karte im</p> | <p>Besagter Bereich ist als regionaler Grünzug (Vorbehaltsgebiet) festgelegt. Aufgrund der relativ kleinen Fläche ist dies in der Raumnutzungs-karte nicht gut erkennbar.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|--------------------------------|--|---|
| | | <p>Plangebiet für das „Sondergebiet Tank- und Servicestation“ weiterhin ein regionaler Grünzug dargestellt, allerdings augenscheinlich weiterhin als Vorranggebiet. Die Gemeinde Bisingen besteht darauf, dass entsprechend der Beschlusslage verfahren wird und das auch im Regionalplan so zum Ausdruck kommt. Wir bitten deshalb um eine Korrektur der Raumnutzungskarte entsprechend der geltenden Beschlusslage.</p> <p>Die Raumnutzungskarte weist im Bereich der ehemaligen Erddeponie „Kleinsteinitz“ in Bisingen-Steinhofen einen regionalen Grünzug als Vorranggebiet aus. Teile des Deponiekörpers eignen sich zur Installation einer Photovoltaik-Großanlage. Die Gemeinde würde ein solches Projekt vor dem Hintergrund der aktuellen energiepolitischen Debatten und Veränderungsprozesse befürworten und so einen effektiven Beitrag zur umweltfreundlichen Energiegewinnung leisten können. Der vorliegende Planentwurf 2012 befasst sich in Kapitel 4 Plansatz 4.2.4.3 mit dem Thema Solarenergie. Grundsätzlich wird dort auch festgestellt, dass die Region Neckar-Alb für die Nutzung der Solarenergie prädestiniert ist und die Sonnenenergienutzung durch passive und aktive Nutzungsstrategien in allen Gemeinden ausgeschöpft werden sollen! Plansatz 4.2.4.3 Z (4) steht der Nutzung dieses vorbelasteten Bereichs wegen des ausgewiesenen, regionalen Grünzugs entgegen. Wir bitten und beantragen, den regionalen Grünzug für den Bereich der ehemaligen Erddeponie „Kleinsteinitz“ zurückzunehmen. Denn zum einen werden weitere Teile der ehemaligen Erddeponie bereits als genehmigte Motocross-Strecke genutzt und zum anderen handelt es sich bei der Realisierung einer Photovoltaikanlage um einen zeitlich befristeten Eingriff auf einem bereits vorbelasteten Standort. Das Vorhaben dient der Förderung erneuerbarer Energien und entspricht dem Grunde nach den im Regionalplan ausdrücklich angeführten Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung auf Standorten mit Vorbelastung wie hier der ehemaligen Erddeponie. Es kann davon ausgegangen werden, dass die PV-Anlage temporär eingerichtet wird und nach Zeitablauf der Nutzung die Fläche wieder in den großräumigen Freiraumzusammenhang eingegliedert wird. Jedenfalls ist offenkundig, dass in der Abwägung die im Planentwurf enthaltene Begründung zu Plansatz 4.2.4.3 Z (4) und damit der Plansatz selbst dem gewollten Ausbau erneuerbarer Energien entgegen steht und die Einschränkung durch Grünzüge entfallen sollte. Zumindest aber sollte im Einzelfall eine Abwägung möglich sein, um so standortspezifischen Besonderheiten im Rahmen der Bauleitplanung und dem gewollten Ausbau erneuerbarer Energien ausreichend und angemessen Rechnung tragen zu können.</p> | <p>Der regionale Grünzug (Vorranggebiet) wird nicht zurückgenommen. Der Regionalverband ist sich der zum Teil widerstrebenden Interessen, die auch im Regionalplan ihren Niederschlag finden, bewusst. Nach wie vor vertritt der Regionalverband den Standpunkt, dass die Nutzung der Photovoltaik zumindest kurz- bis mittelfristig primär im besiedelten Bereich stattfinden sollte. Großflächige Solaranlagen sollen in der freien Landschaft nur ausnahmsweise möglich sein. Die bislang sehr restriktive Handhabung im Regionalplanentwurf, die die Errichtung von Solaranlagen in der freien Landschaft weitgehend vollständig unterbunden hat, soll in Kap. 4.2.4.3 durch Ausnahmeregelungen maßvoll erweitert werden.</p> |
| Bisingen 28.06.2012 | 3.1.1 Regionale Grünzüge | Z (2) Ergänzend zur Stellungnahme der Gemeinde Bisingen vom 25.05.2012 möchten wir Sie bitten, den folgenden Sachverhalt im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Bezugnehmend auf die Besprechung am 27.06.2012 möchten wir Sie bitten, den Grünzug im südlichen Bereich der Bebauung entlang der L 360 in Richtung Thanheim zurückzunehmen, um den dort ansässigen Unternehmen (Lebenshilfe für Behinderte Zollernalb e.V. und Firma | Dem Antrag wird insofern entsprochen, als der regionale Grünzug (Vorranggebiet) auf einem ca. 40 m breiten Streifen entlang der bestehenden Bebauung in ein Vorbehaltsgebiet geändert wird und damit als Grundsatz der Raumordnung festgelegt ist. Gem. § 4 Abs. 2 Landesplanungsgesetz sind Grundsätze eines für verbindlich erklärten Regionalplans von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|--------------------------------|--|--|
| | | Willi Mayer Holzbau) weitere Entwicklungsmöglichkeiten vorzuhalten. Für diese Unternehmen ist eine Bebauung der südlich angrenzenden Flächen die einzige Option ihre Betriebsflächen zu erweitern. Die Lebenshilfe für Behinderte Zollernalb e.V. hat bereits konkrete Erweiterungsabsichten signalisiert und uns eine Planung vorgelegt, die zeitnah realisiert werden sollen. Die betreffenden Flächen sind im beiliegenden Lageplan markiert. | Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass die Abwägung bezüglich einer Bebauung in die Zuständigkeit der Gemeinde fällt. |
| Bitz 25.06.2012 | 3.1.1 Regionale Grünzüge | Z (2), G (4) Bereits in der Stellungnahme zum Landschaftsrahmenplan haben wir beanstandet, dass die Grünzüge nicht parzellenscharf abgegrenzt sind. Konflikte und Streitigkeiten bei späteren Bebauungsplanverfahren sind vorprogrammiert. Die Markierungen in dem vom Regionalverband verwendeten Kartenwerk Maßstab 1:50 000 sind diesbezüglich sehr ungenau. Die Gemeinde Bitz hat deshalb bereits bei der Anhörung zum Landschaftsrahmenplan um eine parzellenscharfe Abgrenzung der Grünzüge gebeten. Gerne sind wir mit geeignetem Kartenwerk behilflich. | Durch Anpassungen an Wege usw. werden kleine Veränderungen vorgenommen. Es wird darauf verwiesen, dass die Abgrenzungen in der Raumnutzungskarte des Regionalplans im rechtlich verbindlichen Maßstab 1 : 50'000 die raumbezogenen Ziele und Grundsätze gebietsscharf – nicht jedoch parzellenscharf – dargestellt werden. Bei der Umsetzung in den Maßstab der Bauleitplanung eröffnet dies einen gewissen Ausformungsspielraum auf bauleitplanerischer Ebene. |
| Burladingen 27.07.2012 | 3.1.1 Regionale Grünzüge | <p>Z (2) Erneuerbare Energien, Deponie Unter Wengen: Bei der im beigefügten Plan mit der Nr. 1 markierten Fläche handelt es sich um die Erddeponie "Unter Wengen". Die Stadt Burladingen bittet, das VRG Grünzug, ... an die vorhandenen Verhältnisse vor Ort anzugleichen, sprich die Fläche der Deponie von diesen Festsetzungen freizustellen.</p> <p>Stadtteil Burladingen: Die Stadt Burladingen bittet folgende Punkte zu berücksichtigen:</p> <p>Wie in mehreren Besprechungen vor Ort bereits dargelegt, liegt es im Interesse der Stadt Burladingen, im Anschluss an das bestehende Gewerbegebiet „Kleineschle“ Erweiterungsflächen für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben oder für die Erweiterung der ansässigen Betriebe eröffnen zu können. Aus diesem Grund sollte der mit Nr. 2 im beigefügten Plan markierte Bereich von allen Festsetzungen der Freiraumstruktur (VRG Regionaler Grünzug, ...) frei gehalten werden.</p> <p>Die mit der Nr. 5 im beigefügten Plan markierte Fläche sollte entsprechend der vorhandenen Bebauung als Siedlungsfläche dargestellt werden. Es handelt sich um die „Küche“. Der Grünzug sollte an die vorhandene Bebauung angepasst werden.</p> <p>Die mit der Nr. 6 im beigefügten Plan markierte Fläche sollte von Festsetzungen freigestellt werden, um einer eventuellen Erweiterung des Stadions Tiefental nicht entgegenzustehen.</p> <p>Stadtteil Gauselfingen: Der Ortschaft Gauselfingen bittet, die mit der Nr. 7 markierte Fläche entsprechend des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Klepperteil“ darzustellen, sprich das VRG Grünzug ... entsprechend zurückzunehmen.</p> <p>Stadtteil Hausen: Der Ortschaftsrat Hausen bittet folgendes zu berücksichtigen:</p> | <p>Als Instruktureinrichtungen von öffentlichem Interesse sind Deponien in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) zulässig. Der regionale Grünzug wird nicht zurückgenommen. Bzgl. Photovoltaik siehe Behandlung der Stellungnahme unter Kap. 4.2.4.3.</p> <p>Der regionale Grünzug wird im Bereich des geplanten Gewerbegebiets „Kleineschle“ (Bplan) zurückgenommen und im übrigen Bereich bis zur Grenze des FFH-Gebiets in ein Vorbehaltsgebiet geändert.</p> <p>Die Splittersiedlung wird freigestellt, der regionale Grünzug (Vorranggebiet) wird zurückgenommen.</p> <p>Der regionale Grünzug (Vorranggebiet) wird im nördlichen Bereich in ein Vorbehaltsgebiet geändert. Die Abwägung fällt ggf. in die Zuständigkeit des Trägers der Bauleitplanung.</p> <p>Der regionale Grünzug (Vorranggebiet) wird zurückgenommen.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|---|---|
| | | <p>Die mit der Nr. 30 markierte Fläche sollte von den Festsetzungen VRG Grünzug und ... freigestellt werden, es handelt sich um den bestehenden Friedhof.</p> <p>Die mit der Nr. 29 markierte Fläche sollte von den Festsetzungen VRG Grünzug ... freigestellt werden. Der geplante Durchstich zwischen Austraße und Jägerstraße befindet sich in diesem Bereich.</p> <p>Die mit der Nr. 2 markierte Fläche sollte als künftige Erweiterungsfläche für das Gewerbegebiet Kleineschle freigestellt werden.</p> <p>Die mit der Nr. 42 markierte Fläche sollte von den Festsetzungen VRG Grünzug und ... freigestellt werden. Die Fläche soll für ein künftiges Schuppengebiet freigehalten werden.</p> <p>Stadtteil Melchingen: Die Ortschaftsrat Melchingen bittet folgendes zu berücksichtigen:</p> <p>Es sollten Entwicklungsflächen für Baugebiete und für die Erweiterung des Gewerbegebietes Melchingen geschaffen werden. Die Grünzüge und Grünzäsuren reichen bis an die Gemarkungsgrenzen hin und verhindern jede künftige Entwicklung von Melchingen.</p> <p>Im Bereich der mit der Nr. 8 markierten Fläche an das Sportgelände angrenzend sollten die Festsetzungen VRG Regionaler Grünzug ... zurückgenommen werden um eine evtl. Bebauung mit einer Reitanlage zu ermöglichen.</p> <p>Die mit der Nr. 9 markierte Fläche an das Schuppengebiet „Berg“ angrenzend sollte von den Festsetzungen VRG Regionaler Grünzug und ... freigestellt werden, um eine Erweiterung des Schuppengebietes zu ermöglichen.</p> <p>Die mit der Nr. 10 markierte Fläche sollte vom VRG Grünzug und vom VBG für die Bodenerhaltung für eine künftige Erweiterung des Gewerbegebietes Steinbraike freigehalten werden.</p> <p>Die mit der Nr. 11 markierte Fläche sollte vom VRG Grünzug und ... für eine künftige Erweiterung des Wohngebietes Heintal freigehalten werden.</p> <p>Die mit der Nr. 12 markierte Fläche sollte vom VRG Grünzug und ... für eine künftige Wohnbaunutzung freigehalten werden.</p> <p>Die mit der Nr. 13 markierte Fläche sollte vom VRG Grünzug und ... für eine künftige Wohnbaunutzung freigehalten werden.</p> | <p>Friedhöfe im Außenbereich werden grundsätzlich nicht freigestellt. Bau und Erweiterung erforderlicher Einrichtungen sind zulässig.</p> <p>Der regionale Grünzug (Vorranggebiet) wird im Siedlungsrandbereich zurückgenommen.</p> <p>Der regionale Grünzug (Vorranggebiet) wird im Bereich des Bplans „Kleineschle III“ zurückgenommen. Darüber hinausgehend wird er bis zur Grenze des FFH-Gebiets in ein Vorbehaltsgebiet geändert.</p> <p>Die bezeichnete Fläche wird nicht freigestellt. Bereits jetzt bildet Hausen im Bereich des Starzeltals eine bandartige Siedlung, eine weitere Ausdehnung ist aus regionalplanerischer Sicht nicht vertretbar. Außerdem befindet sich in diesem Bereich entlang der Starzel ein § 32-Biotop.</p> <p>Flächen um Siedlungen werden nicht pauschal freigestellt. Mit der Festlegung von regionalen Grünzügen und Grünzäsuren folgt der Regionalplan den rechtlichen Vorgaben aus dem Landesplanungsgesetz und dem Landesentwicklungsplan zur Sicherung von Freiräumen und von den natürlichen Ressourcen. Der Regionalverband hat den Städten und Gemeinden verschiedentlich Gelegenheit geboten, ihre diesbezüglichen Vorstellungen vorzutragen. Auf dieser Basis wurde im Siedlungsrandbereich ausreichend Raum für Entwicklungen gelassen.</p> <p>Der regionale Grünzug (Vorranggebiet) wird nicht zurückgenommen. Aus regionalplanerischer Sicht ist das mit Nr. 15 bezeichnete Gebiet besser geeignet, da es näher bei der Siedlung liegt.</p> <p>Auf der Hälfte der beantragten Fläche wird der regionale Grünzug (Vorranggebiet) in ein Vorbehaltsgebiet geändert.</p> <p>Der regionale Grünzug (Vorranggebiet) wird in ein Vorbehaltsgebiet geändert.</p> <p>Der regionale Grünzug (Vorranggebiet) wird in ein Vorbehaltsgebiet geändert (potenzielle Siedlungsentwicklung).</p> <p>Der regionale Grünzug (Vorranggebiet) wird in ein Vorbehaltsgebiet geändert (Arrondierung).</p> <p>Mit den bislang nicht bebauten Flächen im FNP sowie den unter den Nr. 11, 12 und 14 als regionaler Grünzug (Vorbehaltsgebiet)</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|--|--|
| | | <p>Die mit der Nr. 14 markierte Fläche sollte vom VRG Grünzug und ... für eine künftige Wohnbaunutzung freigehalten werden.</p> <p>Die mit der Nr. 15 markierte Fläche sollte vom VRG Grünzug und ... freigehalten werden um eine evtl. Bebauung mit einer Reitanlage zu ermöglichen.</p> <p>Stadtteil Ringingen: Der Ortschaftsrat Ringingen bittet folgendes zu berücksichtigen:</p> <p>Im nördlichen Bereich des Schuppengebietes „Mettwinkel“ befinden sich ein regionaler Grünzug und Dieser sollte aus dem Regionalplan herausgenommen werden, da hier eine Erweiterung des Schuppengebietes für privilegierte Landwirte ermöglicht werden soll. Durch diese Maßnahme soll auch erreicht werden, dass privilegierte Landwirte die Möglichkeit haben, bei dem bestehenden Schuppengebiet auch einen Schuppen zu errichten und für die Zukunft eine Streuung von Schuppen auf der Gemarkung Ringingen reduziert werden kann. (Nr. 16)</p> <p>Im Regionalplan ist auf dem Festplatz, dem angrenzenden Baugebiet Haupt V und der bestehenden Bebauung noch ein Regionaler Grünzug eingetragen. Durch die Umgebungsbebauung macht dieser Regionale Grünzug keinen Sinn mehr. Darum bittet der Ortschaftsrat um Rücknahme des Regionalen Grünzuges in diesem Bereich. (Nr. 18).</p> <p>In Ringingen stehen keine Gewerbeflächen mehr zur Verfügung. Daher beantragt der Ortschaftsrat die Ausweisung von Gewerbeflächen für ortsansässige Handwerker- und Industriebetriebe. Die Ausweisung von Gewerbeflächen soll im Gewann „Unter Henschloch“ erfolgen. Diese Flächen wurde bereits im Zusammenhang mit der Ausweisung von Gewerbeflächen für die Firma Hipp vom RP, vom RV und dem LRA ZAK (sog. „weiße Fläche“) vorgeschlagen. Von den Genehmigungsbehörden wurde diese Fläche als realisierbar befunden. Da die Erfahrung gezeigt hat, dass zwischen Wohngebiet und einem Gewerbegebiet ein Mischgebiet liegen muss, beantragt die Ortschaftsverwaltung die Ausweisung eines Mischgebietes im vorderen Bereich des Gewanns „Unter Henschloch“. Die Ausweisung eines Mischgebietes und eines Gewerbegebietes hat auch zur Folge, dass die Regionalen Grünzüge in diesem Bereich zurückgenommen werden müssen. (Nr. 19).</p> <p>Bitte um Rücknahme der Grünzüge und Darstellung in „weiß“ der mit der Nr. 20 markierten Fläche im Bereich der Erweiterung des Schuppengebietes, ein entsprechender Vororttermin mit den Vertretern des RV, RP und LRA hat bereits stattgefunden. Dort erfolgte bereits eine mündliche Zustimmung. Es besteht ein erhöhter Bedarf für den Bau einer weiteren Gemeinschaftsschuppenanlage.</p> <p>Stadtteil Stetten: Der Ortschaftsrat Stetten bringt folgendes vor:</p> | <p>festgelegten Entwicklungsmöglichkeiten bestehen ausreichend Flächen und Spielraum für eine künftige Siedlungsentwicklung.</p> <p>Der regionale Grünzug (Vorranggebiet) wird in ein Vorbehaltsgebiet geändert (Arrondierung).</p> <p>Der regionale Grünzug (Vorranggebiet) wird in ein Vorbehaltsgebiet geändert (Arrondierung).</p> <p>Der regionale Grünzug wird in der vom Bplan betroffenen Fläche zurückgenommen.</p> <p>Der regionale Grünzug (Vorranggebiet) wird in dem in die Siedlung hineinreichenden Gebiet zurückgenommen.</p> <p>Die in der Raumnutzungskarte dargestellten Siedlungsflächen sind nachrichtliche Übernahmen aus den Flächennutzungsplänen. Die Ausweisung von Wohn-, Misch- und Gewerbegebieten erfolgt auf dieser Planungsebene und nicht im Regionalplan. Dem Antrag der Stadt Burladingen wird entsprochen. Westlich von Ringingen wird im Gewann Henschloch der regionale Grünzug als Vorbehaltsgebiet für eine potenzielle Siedlungsentwicklung erweitert. Im Gegenzug wird im Norden von Ringingen im Gewann Bernhardskreuz der regionale Grünzug (Vorranggebiet) in ein Vorranggebiet geändert. Aufgrund der guten Bodenqualität wird dort ein Gebiet für Landwirtschaft festgelegt.</p> <p>Der regionale Grünzug wird in der vom Bplan betroffenen Fläche und in Nordwesten kleinfächig darüber hinaus zurückgenommen.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|---|---|
| | | <p>Im Bereich der Holsteinstraße sollte eine zweite Baureihe und die Erweiterung der Wohnbauflächen in Richtung Nord-Ost ermöglicht werden. Diese Fläche sollte daher vom VRG Grünzug und ... freigestellt werden (Nr. 22)</p> <p>Im Gewerbegebiet sind so gut wie alle Flächen veräußert. Eine Erweiterung des Gebietes scheidet aufgrund des Wasserschutzes aus. Daher sollte im Anschluss an das Wohn- und Mischgebiet hinter der Kirche die Möglichkeit für ein Gewerbegebiet freigehalten werden. Diese Fläche daher bitte von den Festsetzungen VRG Grünzug ... freistellen (Nr. 23).</p> <p>Bestehendes Schuppegebiet bitte entsprechend der vorhandenen Bebauung in den Regionalplan aufnehmen (Nr. 24)</p> <p>Bestehendes Sportgelände bitte entsprechend des Bestandes darstellen (Nr. 25).</p> <p>Anmerkungen der Verwaltung für die Ortsteile:</p> <p>Gauselfingen Die mit der Nr. 26 markierte Fläche sollte als Siedlungsfläche dargestellt werden, da sie bereits bebaut ist.</p> <p>Die mit der Nr. 27 markierte Fläche sollte als Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe dargestellt werden, da die Grundstücke bereits so genutzt werden.</p> <p>Die mit der Nr. 28 markierte Fläche sollte von den Festsetzungen VGR Regionaler Grünzug und VRG Landwirtschaft freigehalten werden, da im Anschluss an das bereits bestehenden Industriegebiet eine Verlagerung eines solchen Betriebes aus der Ortlage angestrebt wird.</p> <p>Hörschwag Die mit der Nr. 31 markierte Fläche ist bebaut und sollte auch als Siedlungsfläche dargestellt werden</p> <p>Die mit der Nr. 32 markierte Fläche ist bebaut und sollte auch als Siedlungsfläche dargestellt werden</p> <p>Bei der mit der Nr. 33 markierten Fläche handelt es sich um den Friedhof, die Festsetzungen sollte entsprechend zurückgenommen werden.</p> <p>Bei der mit der Nr. 34 markierten Fläche handelt es sich um das Schützenhaus, die Festsetzungen sollten entsprechend zurückgenommen werden.</p> <p>Bei der mit der Nr. 35 markierten Fläche handelt es sich um den Sportplatz, die Festsetzungen sollte</p> | <p>Der regionale Grünzug (Vorranggebiet) wird zurückgenommen. Es handelt sich um eine Siedlungsarrondierung.</p> <p>Der regionale Grünzug (Vorranggebiet) wird nicht zurückgenommen. Das mit Nr. 23 bezeichnete Gebiet liegt in einem Überschwemmungsgebiet der Lauchert. Eine weitere Überbauung der Lauchertau ist aus Gründen des vorbeugenden Hochwasserschutzes abzulehnen.</p> <p>Sondergebiete im Außenbereich werden in der Raumnutzungskarte grundsätzlich nicht dargestellt. Der regionale Grünzug (Vorranggebiet) wird randlich minimal zurückgenommen.</p> <p>Der regionale Grünzug (Vorranggebiet) wird im Süden zurückgenommen.</p> <p>Allgemeiner Hinweis: Siedlungsflächen wurden in die Raumnutzungskarte nachrichtlich aus Flächennutzungsplänen übernommen. Nur wenn sie in diesen verzeichnet sind, werden sie in der Raumnutzungskarte als Siedlungsfläche dargestellt.</p> <p>Fläche nicht im FNP, auch kein Bplan; regionaler Grünzug wird im Bereich der bebauten Fläche zurückgenommen.</p> <p>Fläche ist laut FNP „gemischte Baufläche“; Darstellung wird nicht geändert.</p> <p>In den Gewerbegebieten „Eschle“ und „Kohltäle“ stehen für die gewerbliche Entwicklung ausreichend Flächen zur Verfügung. Eine Erweiterung der Splittersiedlung im Norden von Gauselfingen in Bereichen mit guten landwirtschaftlichen Böden wird aus regionalplanerischer Sicht abgelehnt.</p> <p>Fläche nicht im FNP, auch kein Bplan. Es handelt sich um einen privilegierten landwirtschaftlichen Betrieb. Regionaler Grünzug wird im Bereich der bebauten Fläche zurückgenommen, da direkt an Siedlung angrenzend.</p> <p>Im FNP ausgewiesene Fläche ist als Siedlungsfläche dargestellt, in der darüber hinausgehenden bebauten Fläche wird der regionale Grünzug zurückgenommen.</p> <p>Gesamte Fläche ist bereits freigestellt.</p> <p>Der regionale Grünzug wird randlich minimal zurückgenommen.</p> <p>Der regionale Grünzug (Vorranggebiet) wird geringfügig bis zum Waldrand zurückgenommen.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|--------------------------------|--|--|
| | | <p>entsprechend zurückgenommen werden.</p> <p>Killer Die mit der Nr. 36 markierte Fläche ist bebaut und sollte auch als Siedlungsfläche dargestellt werden (Rücknahme VRG Grünzug, usw.).</p> <p>Bei der mit der Nr. 37 markierten Fläche handelt es sich um den Friedhof, die Festsetzungen sollten entsprechend zurückgenommen werden.</p> <p>Ringingen Bei der mit der Nr. 38 markierten Fläche handelt es sich um das durch Bebauungsplan festgelegte Sport- und Vereinsgelände „Weiler“. Die Festsetzungen sollen entsprechend zurückgenommen werden.</p> <p>Salmendingen Bei der mit der Nr. 39 markierten Fläche handelt es sich um das Sportgelände, ein entsprechender Bebauungsplan ist vorhanden. Die Festsetzungen sollten entsprechend zurückgenommen werden.</p> <p>Starzeln Bei der mit der Nr. 40 markierten Fläche handelt es sich um das Sportgelände, die Festsetzungen sollte entsprechend zurückgenommen werden.</p> <p>Stetten/Hörschwag Bei der mit der Nr. 41 markierten Fläche handelt es sich um die über die Region hinaus bekannte Walzmühle. Die in diesem Bereich vorhandenen ... , VRG Grünzug, VBG Bodenerhaltung und VBG Erholung sollten um die markierte Fläche zurückgenommen werden, damit sie einer eventuellen späteren Nutzung der Anlage nicht im Wege stehen.</p> | <p>men.</p> <p>Fläche nicht im FNP, nur für nördlichen Bereich gibt es einen Bplan. Regionaler Grünzug wird im Bereich der Bplan-Fläche sowie anderer bebauter Flächen zurückgenommen.</p> <p>Regionaler Grünzug wird, da Fläche direkt am Siedlungsrand gelegen, zurückgenommen.</p> <p>Der regionale Grünzug wird randlich minimal zurückgenommen.</p> <p>Der regionale Grünzug wird randlich minimal zurückgenommen.</p> <p>Der regionale Grünzug wird im Südwesten minimal zurückgenommen.</p> <p>Einer flächigen Freistellung der beantragten Fläche wird nicht zugestimmt; eine größere Splittersiedlung ist im Laucherttal nördlich Hörschwag aus regionalplanerischer Sicht nicht möglich. In diesem Bereich haben Freiraumschutz, Landschaftsschutz (LSG) und Hochwasserschutz (ÜSG) Vorrang. Im Bereich der bestehenden Gebäude wird der regionale Grünzug zurückgenommen. Eine geringfügige Arrondierung (bis 0,5 ha) ist aus regionalplanerischer Sicht möglich.</p> |
| Dotternhausen 19.04.2012 | 3.1.1 Regionale Grünzüge | <p>Z (2) Weiterhin beantragen wir, dass im Bereich des Gewerbegebiets „Großer Acker“ für die Erweiterungsflächen in Richtung Erzingen und in Richtung Katzenbachtal der Grünzug vom Vorranggebiet in ein Vorbehaltsgebiet umgewandelt wird. Begründung: In diesem Bereich liegen die einzigen gewerblichen Erweiterungsflächen der Gemeinde. Wird das Vorranggebiet Grünzug bis an die derzeit im FNP ausgewiesenen Flächen herangezogen, bleibt der Gemeinde keine Entwicklungsmöglichkeit mehr. Nicht einmal mehr die Eigenentwicklung der ansässigen Betriebe könnte aufgefangen werden. Die nordwestlich angrenzenden Flächen werden kurz- bis mittelfristig benötigt, da im Bereich des gültigen Bebauungsplanes nur noch 5 Gewerbebauplätze zur Verfügung stehen. Auch wurden diese Flächen bereits in das Verkehrskonzept des Gewerbegebiets eingeplant. Die nördöstlich angrenzenden Flächen (Richtung Erzingen) stellen danach die einzige Perspektive dar. Bereits heute ist abzusehen, dass die dort ansässigen Firmen mittelfristig Erweiterungsflächen benötigen. Die betreffenden Flächen sind kein Vorranggebiet für Naturschutz, Landschaftspflege, Hochwasserschutz, Erholung oder Land- und Forstwirtschaft.</p> | <p>Bislang sind auf dem Gebiet der Gemeinde Dotternhausen keine regionalen Grünzüge als Vorbehaltsgebiet festgelegt. Um der Gemeinde Raum für künftige Entwicklungsmöglichkeiten für Industrie und Gewerbe einzuräumen, wird angrenzend an das Gewerbegebiet „Großer Acker“ der regionale Grünzug (Vorranggebiet) im Nordosten um ca. 120 m und im Westen um ca. 50 – 150 m zurückgenommen und als Vorbehaltsgebiet festgelegt. Damit fällt die Abwägung bei geplanten Siedlungstätigkeiten in diesen Bereichen in die Zuständigkeit des Trägers der Bauleitplanung.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|---|---|---|
| | | <p>Außerdem ist anzumerken, dass auch die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets Grünzug die Überplanung der Flächen nicht ohne weiteres ermöglicht, sondern eine sorgfältige Abwägung aller Belange voraussetzt.</p> | |
| <p>Dußlingen 15.05.2012</p> | <p>3.1.1 Regionale Grünzüge</p> | <p>Z (2) Die Stellungnahme der Gemeinde Dußlingen zum Entwurf des Regionalplanes, die in der Gemeinderatssitzung am 13.03.2008 beschlossen und dem Regionalverband weitergeleitet wurde, wird weiterhin aufrechterhalten.</p> <p>Auszug aus der Stellungnahme vom 14.03.2008: Im Zusammenhang mit der Ausweisung Regionaler Grünzüge ist auffällig, dass weite Teile des Landkreises Reutlingen und praktisch sämtliche Randgebiete des Zollernalbkreises von regionalen Grünzügen ausgenommen sind, während fast der gesamte Landkreis Tübingen davon erfasst wird. Durch diese deutlich ungleichgewichtige Ausweisung von regionalen Grünzügen besteht die Gefahr, dass die angemessene bauliche und damit auch wirtschaftliche Entwicklung der Städte und Gemeinden speziell im Landkreis Tübingen unangemessen beschränkt oder gar verhindert werden. Die Ausweisung von regionalen Grünzügen als „Vorranggebiete“ in unmittelbarer Nähe der Ortschaften ist daher grundsätzlich zu prüfen. Im Entwurf zum Regionalplan wird die unterschiedliche Ausweisung von Regionalen Grünzügen in den einzelnen Landkreisen ansatzweise damit begründet, dass außerhalb der verdichteten Teilräume die Festlegung eines zusammenhängenden Systems Regionaler Grünzüge nicht notwendig sei, da die offene Landschaft überwiege und nur lokal die Gefahr einer ungegliederten Siedlungsentwicklung bestehe. Diese Begründung unterstellt den Gemeinden unserer Region dass sie eher dazu neigen, eine ungegliederte Siedlungsentwicklung in Kauf zu nehmen, als Kommunen im Ländlichen Raum. Dabei wird übersehen dass gerade die Gemeinden im Kreis Tübingen durch andere, zum Teil weitergehende Ausweisungen zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes, in weit stärkerem Umfang als Kommunen in den Nachbarkreisen in ihrer Entwicklung beschränkt sind. Die „Naturschutzflächen“ im Landkreis Tübingen summieren sich auf 44,89 % der gesamten Landkreisfläche, ein weit höherer Anteil als in sämtlichen Nachbarkreisen. Auch vor diesem Hintergrund ist es nicht nachvollziehbar, dass gerade hier so viele Grünzüge auch in unmittelbarer Nähe der Ortschaften ausgewiesen werden. Ein Großteil dieser Grünzüge befindet sich außerhalb von „Naturschutzflächen“, wodurch die dadurch entstehende Wirkung noch verstärkt wird.</p> | <p>Dies trifft in der Zwischenzeit nicht mehr zu. Regionale Grünzüge sind nun in der gesamten Region gleichermaßen festgelegt. Mit Schreiben vom 05.05.2010 hat der Regionalverband die Städte und Gemeinden in der Region darüber informiert und diesen die Möglichkeit eingeräumt, über den Flächennutzungsplan hinausreichende Siedlungsentwicklungen mitzuteilen. Die von der Gemeinde Dußlingen eingebrachten Flächen wurden berücksichtigt.</p> |
| <p>Geislingen 01.06.2012</p> | <p>3.1.1 Regionale Grünzüge</p> | <p>Z (2) Wie bereits im Rahmen der Anhörung zum Landschaftsrahmenplan dargestellt, liegt es im elementaren Interesse der Stadt Geislingen, den ansässigen Betrieben im Gewerbegebiet „Weiherle“ Möglichkeiten zur Erweiterung eröffnen zu können. Häufig benötigen Betriebe eine Erweiterungsmöglichkeit am Betriebsstandort, um ihr Fortbestehen sichern zu können. Die Stadt Geislingen bittet Sie nachdrücklich, aus dem Grunde einer langfristigen Bestandssicherung des heimischen Gewerbes, den das genannte Siedlungsgebiet eng umschließende</p> | <p>Im Bereich des FFH-Gebiets verbleiben der regionale Grünzug (Vorranggebiet) und das Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege. Am Siedlungsrand wird der regionale Grünzug (Vorranggebiet) in ein Vorbehaltsgebiet geändert, das Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege wird bis zur Grenze des FFH-Gebiets zurückgenommen.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|--------------------------------|--|--|
| | | <p>Vorranggebiet des regionalen Grünzuges in ein Vorbehaltsgebiet umzuwandeln sowie das Gebiet für Naturschutz- und Landschaftspflege vom Siedlungsrand abzurücken.</p> <p>Im Bereich des südöstlichen Ortsrandes - im Areal der Gärtnerei Hauser - bitten wir folgendes zu berücksichtigen: Das Vorranggebiet des Grünzuges sollte am bestehenden Wassergraben und an der bestehenden zentralen Zufahrt im Gewann Hagel enden. Da diese zentralen Infrastruktureinrichtungen auch bei einer möglichen Inanspruchnahme als Siedlungsfläche sicherlich in ihrer Funktion erhalten und weiter entwickelt werden sollen. In westlicher Richtung sollte das Vorranggebiet des regionalen Grünzuges das Pumpwerk ausgrenzen, um auch diese kommunale Infrastruktureinrichtung an die mögliche Siedlungsfläche anbinden zu können.</p> | <p>Südöstlicher Ortsrand: Die Gärtnerei Hauser ist freigestellt. Hier besteht im Siedlungsrandbereich bereits ein regionaler Grünzug (Vorbehaltsgebiet). Die Abwägung bzgl. einer Bebauung fällt in die Zuständigkeit des Trägers der Bauleitplanung.</p> |
| Gomadingen 25.06.2012 | 3.1.1 Regionale Grünzüge | <p>Z (2) Im Entwurf des Regionalplans sind flächendeckend „ Regionale Grünzüge“ als Vorranggebiete ausgewiesen. In diesen regionalen Grünzügen sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie nicht mit den vorrangigen Funktionen und Nutzungen vereinbar sind. Insbesondere ist eine Siedlungstätigkeit zu vermeiden. Diese im Planentwurf dargestellten regionalen Grünzüge berücksichtigen im Wesentlichen die derzeit im Flächennutzungsplan ausgewiesenen künftigen Baugebiete.</p> <p>Für eine eventuelle Erweiterung des Baugebietes Stettener Berg und für den Bau eines weiteren Sportplatzes im Ortsteil Gomadingen darf die in der Anlage dargestellte Fläche nicht als regionaler Grünzug ausgewiesen werden. Ebenso darf für eine Erweiterungsfläche des Gewerbegebietes Talwiesen hier kein regionaler Grünzug ausgewiesen werden. Diese Flächen sind im beiliegenden Plan dargestellt und gekennzeichnet (Sportplatz, Stettener Berg, Gewerbegebiet Talwiesen).</p> | <p>Kenntnisnahme Hinweis: Der Regionalverband bevorzugt den Terminus „regionsweit“ gegenüber „flächendeckend“.</p> <p>Den Anträgen wird insofern entsprochen, als der regionale Grünzug (Vorranggebiet) in ein Vorbehaltsgebiet geändert wird und damit als Grundsatz der Raumordnung festgelegt ist. Gem. § 4 Abs. 2 Landesplanungsgesetz sind Grundsätze eines für verbindlich erklärten Regionalplans von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass die Abwägung bezüglich einer Bebauung in die Zuständigkeit des Trägers der Bauleitplanung fällt. Die Anliegen der Gemeinde sind insofern gerechtfertigt, als bei Gomadingen bislang keine regionalen Grünzüge als Vorbehaltsgebiet festgelegt wurden. Im Bereich Stettener Berg werden das Gebiet für Landwirtschaft sowie das Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege zurückgenommen. Der regionale Biotopverbund bleibt erhalten.</p> |
| Grabenstetten 08.06.2012 | 3.1.1 Regionale Grünzüge | <p>Z (2) Der Gemeinderat der Gemeinde Grabenstetten hat sich in öffentlicher Sitzung am 22.05.2012 mit dem Regionalplan-Entwurf 2012 befasst und gibt für den Regionalverband Neckar-Alb dazu folgende Stellungnahme ab: Hinsichtlich der Einplanung von regionalen Grünzügen, die teilweise bis an den Bestand und die bestehenden Siedlungsgebiete der Gemeinde Grabenstetten heranreichen, wird eine Weiterentwicklung der Kommune erschwert. Der Gemeinderat schlägt deshalb vor, dass rund um das Siedlungsgebiet Flächen ausgewiesen werden, bei denen der regionale Grünzug als Vorranggebiet (VRG) herausgenommen und in ein Vorbehaltsgebiet bzw. eine weiße Fläche geändert werden soll, damit auch hier</p> | <p>Regionale Grünzüge werden im Siedlungsrandbereich generell nicht als durchgängige Vorbehaltsgebiete festgelegt, so auch nicht bei der Gemeinde Grabenstetten. Je nach Funktion werden sie als Vorranggebiete oder Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. Den Entwicklungsmöglichkeiten der Städte und Gemeinden wird dabei Rechnung getragen, sofern sie sich mit anderen Belangen vereinbaren lassen. Vorbehaltsgebiete sind als Grundsatz der Raumord-</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|--------------------------------|--|---|
| | | <p>eine Erweiterungsmöglichkeit Grabenstettens gewährleistet ist.</p> <p>[Nach Rückfrage durch den Regionalverband wurden vom Bürgermesiteramt fünf Abrundungsbereiche für künftige Entwicklungsmöglichkeiten genannt und dem Regionalverband zugeleitet:]</p> <p>Bereich 1, Nordost: Ausweisung als Wohngebiet</p> <p>Bereich 2, Nordost: Ausweisung als Gewerbegebiet</p> <p>Bereich 3, Südost: Ausweisung als Wohngebiet</p> <p>Bereich 4, Südwest: Ausweisung als Mischgebiet</p> <p>Bereich 5, Nordwest: Ausweisung als Mischgebiet</p> | <p>nung festgelegt. Gem. § 4 Abs. 2 Landesplanungsgesetz sind Grundsätze eines für verbindlich erklärten Regionalplans von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass die Abwägung bezüglich einer Bebauung in die Zuständigkeit des Trägers der Bauleitplanung fällt.</p> <p>Bereich 1, Nordost: Auf dem Großteil der beantragten Fläche wird der regionale Grünzug (Vorranggebiet) in ein Vorbehaltsgebiet geändert. Lediglich die Streuobstwiesen im südlichen Teil verbleiben als Vorranggebiet.</p> <p>Bereich 2, Nordost: Der regionale Grünzug (Vorranggebiet) wird in dem Bereich, der nicht Vogelschutzgebiet ist, und südlich daran anschließend in ein Vorbehaltsgebiet geändert. Im Bereich des Vogelschutzgebietes bleibt er als Vorranggebiet bestehen. Westlich vom Gewerbegebiet verbleiben in einem Vorbehaltsgebiet weitere Entwicklungsmöglichkeiten.</p> <p>Der regionale Grünzug (Vorranggebiet) wird in dem Bereich, der nicht Vogelschutzgebiet ist, in ein Vorbehaltsgebiet geändert. Im Bereich des Vogelschutzgebietes bleibt er als Vorranggebiet bestehen. Das Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege wird zurückgenommen, der regionale Biotopverbund bleibt erhalten.</p> <p>Der regionale Grünzug (Vorranggebiet) wird im beantragten Bereich in ein Vorbehaltsgebiet geändert.</p> <p>Der regionale Grünzug bleibt als Vorranggebiet erhalten, da sich die beantragte Fläche in einem Vogelschutzgebiet befindet. Alternativ wird am nordwestlichen Siedlungsrand der regionale Grünzug (Vorranggebiet) in ein Vorbehaltsgebiet geändert.</p> |
| Grosselfingen 23.05.2012 | 3.1.1 Regionale Grünzüge | <p>Z (2) Aufhebung des regionalen Grünzugs im Bereich der Biogasanlage (Gewann Brachwiese) Begründung: Bei der Biogasanlage und deren zukünftigen Entwicklung (Ausbau der Nahwärmeversorgung) handelt es sich um eine Einrichtung von enormer Bedeutsamkeit für das Bioenergiedorf Grosselfingen, für die ein gesteigertes öffentliches Interesse besteht. Ein rentabler Standort außerhalb des Grünzugs konnte bisher nicht gefunden werden. Die Beeinträchtigungen des Freiraums werden aufgrund der baulichen Ausführung gering gehalten, da es sich hierbei um ein einzelnes Gebäude mit teilweise unterirdisch liegenden Anlagen handelt.</p> | <p>Der Ausbau der Nahwärmeversorgung wird von regionalplanerischer Seite befürwortet. Der regionale Grünzug (Vorranggebiet) und das Gebiet für Landwirtschaft werden im Bereich der Fl.st. 2922, 2923 und 2924 zurückgenommen.</p> |
| Haigerloch 05.06.2012 | 3.1.1 Regionale Grünzüge | <p>Z (2), G (4)</p> | <p>Einleitender Hinweis zu den als Vorbehaltsgebiet festgelegten regionalen Grünzügen: Die Verbandsversammlung hat im Siedlungsrandbereich ausdrücklich die Festlegung von regionalen Grünzügen als Vorbehaltsgebiet beschlossen, um in Abwägungsprozessen der Freiraumsicherung ein größeres Gewicht bei-</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|--|---|
| | | <p>Bittelbronn Für eine künftige Weiterentwicklung des Ortsteils Bittelbronn über den Horizont des FNP 2025 hinaus, muss der regionale Grünzug um die blau umrandeten Flächen zurück genommen werden (Es handelt sich um die Flurstücke 225, 224, 226/1, 227/1, 229, 228, 230, 232, 233/1, 233/2, 233/3, 234, sowie 237/4, 238/1, 239, 240 und 241. Hierbei handelt es sich um die westliche Entwicklungsfläche für Wohnen im Bereich einer möglichen Nachverdichtung. Was die weiteren Entwicklungsflächen in Bittelbronn betrifft wird gebeten, sowohl das Sondergebiet „Biogas“, als auch das Sondergebiet „Schuppen“ entsprechend im Regionalplan auszuweisen und den regionalen Grünzug dort entsprechend zurück zu nehmen.</p> <p>Weildorf Es wird beantragt, für eine künftige Weiterentwicklung über den FNP hinaus im „Trillfinger Steig“ Richtung Osten den dortigen regionalen Grünzug entsprechend zurückzunehmen. Auf der Anlage ist das gewünschte Gebiet blau umrandet und mit einem Pfeil versehen. Im Gewerbegebiet „Lichtäcker“ sollte über den FNP hinaus weitere Entwicklungsfläche wie aus der Darstellung ersichtlich, einmal blau umrandet und einmal rot umrandet, berücksichtigt werden (es handelt sich um die Flächen entlang der K 7177 bis zur B 463). Dort muss der regionale Grünzug zurück genommen werden, da ansonsten keine weitere Entwicklungsmöglichkeit des Gewerbegebietes für Haigerloch besteht.</p> <p>Haigerloch Um die künftigen Entwicklungsflächen der Kernstadt Haigerloch über den Horizont FNP hinaus zu gewährleisten, wird beantragt, diese entsprechend dem blau umrandeten Feld zu berücksichtigen und dort den regionalen Grünzug entsprechend zurück zu nehmen.</p> <p>Gruol Es wird beantragt, die künftigen Entwicklungsflächen über den FNP hinaus auf dem Baugebiet „Auf Hirschen“ entsprechend der Darstellung im blau umrandeten Feld zu berücksichtigen und den regionalen Grünzug entsprechend zurück zu fahren. Die planerisch bereits dargestellte Anbindung des Baugebietes Gruol-Nord an die L 390 im Entwurf zum BP „Auf Hirschen“ wird durch einen regionalen Grünzug belegt, so dass die geplante Umgehungsstraße für die Anschließung des neuen Wohngebietes (so dass der gesamte Verkehr nicht durch den Ort geht) dadurch verhindert wird. Es wird beantragt, entsprechend der Darstellung in der Anlage</p> | <p>zumessen. Vorbehaltsgebiete sind als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gem. § 4 Abs. 2 Landesplanungsgesetz sind Grundsätze eines für verbindlich erklärten Regionalplans von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass die Abwägung bezüglich einer Bebauung in die Zuständigkeit des Trägers der Bauleitplanung fällt. Darauf wird im Regionalplanentwurf 2012 in der Begründung zu PS 3.1.1 G (5) ausdrücklich hingewiesen.</p> <p>Bittelbronn Die bezeichneten Flächen sind als regionaler Grünzug (Vorbehaltsgebiet) dargestellt. Dieser wird nicht zurückgenommen. (Begründung siehe oben) Die Sondergebiete „Biogasenergie“ und „Schuppen“ sind bereits freigestellt. Eine Darstellung von Sondergebieten im Außenbereich ist in der Raumnutzungskarte aus Übersichtsgründen prinzipiell nicht vorgesehen.</p> <p>Weildorf „Trillfinger Steig“: Der regionale Grünzug (Vorranggebiet) wird östlich des Baugebiets in ein Vorbehaltsgebiet geändert. Gewerbegebiet „Lichtäcker“: Der regionale Grünzug (Vorranggebiet) wird im Bereich der beantragten Fläche in ein Vorbehaltsgebiet geändert.</p> <p>Haigerloch Die bezeichnete Fläche ist im östlichen Teil freigestellt, im westlichen Teil ist ein regionaler Grünzug (Vorbehaltsgebiet) festgelegt. Dieser wird nicht zurückgenommen. (Begründung siehe oben)</p> <p>Gruol Die bezeichnete Fläche ist als regionaler Grünzug (Vorbehaltsgebiet) festgelegt. Dieser wird nicht zurückgenommen. (Begründung siehe oben) Der regionale Grünzug (Vorranggebiet) wird im Bereich des Feldweges geringfügig zurückgenommen, um dort eine beidseitige Bebauung zu ermöglichen.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|--------------------------------|--|--|
| | | <p>den regionalen Grünzug im Bereich des vorhandenen Feldweges zurückzunehmen.</p> <p>Owingen Es wird beantragt, für eine künftige Erweiterung des Wohngebietes „Brunnenrain“ über den Horizont des FNP hinaus, in den orange dargestellten Bereich hinein, dies durch Rücknahme des regionalen Grünzuges zu ermöglichen.</p> | <p>Owingen Die bezeichnete Fläche ist zum Großteil als regionaler Grünzug (Vorbehaltsgebiet) festgelegt. Dieser wird nicht zurückgenommen (Begründung siehe oben). Er wird nach Norden hin geringfügig ausgedehnt.</p> |
| Hausen am Tann 19.06.2012 | 3.1.1 Regionale Grünzüge | <p>Z (2) Die Ausweisung des Vorrangbereichs ... Regionaler Grünzug (VRG) grenzt bis unmittelbar an für die bauliche Entwicklung der Gemeinde maßgebliche Flächen an. Diese Ausweisungen sollten, wie in der angefügten Plandarstellung gekennzeichnet, zurückgenommen oder in Vorbehaltsgebiete umgewandelt werden. [Anm.: Rücknahme wird in drei Bereichen gefordert: Gebiet Nord, Gebiet Nordwest, Gebiet Südwest.]</p> | <p>Gebiet Nord: Der regionale Grünzug (Vorranggebiet) deckt sich weitestgehend mit einem Vogelschutzgebiet (VSG). Er wird geringfügig bis an die Grenze des VSG zurückgenommen. Gebiet Nordwest: Der regionale Grünzug (Vorranggebiet) ist vollständig von einem VSG bedeckt. Er wird nicht zurückgenommen. Gebiet Südwest: Der regionale Grünzug (Vorranggebiet) ist zum Teil von einem VSG und einem § 32-Biotop bedeckt. Im „freien“ Bereich wird er in ein Vorbehaltsgebiet geändert.</p> |
| Hayingen 06.06.2012 | 3.1.1 Regionale Grünzüge | <p>Z (2) Die Stadt Hayingen sowie der Gemeinderat der Stadt Hayingen sieht durch das fast durchgängige Heranführen der Grünzüge an die bestehenden Siedlungsflächen in der Stadt Hayingen mit Stadtteilen einen sehr starken Eingriff in ihre kommunalpolitischen späteren Entwicklungsmöglichkeiten. Die Ziele der Raumplanung bezüglich der demografischen Entwicklung, der Globalisierung, des Klimawandels und des allgemeinen Flächenverbrauchs sind durchaus nachvollziehbar, allerdings sollten hier die Städte und Gemeinden doch detailliert und mit Augenmaß betrachtet werden. Es kann nicht sein, dass aufgrund des übermäßig starken Landverbrauchs in Städten wie Stuttgart, Reutlingen, Tübingen etc. ... die Albgemeinden und –städte nun einfach auf ihre Eigenentwicklung beschränkt werden und lediglich an Bundesstraßen, den sogenannten Siedlungsachsen, langfristige Entwicklung möglich bleiben soll.</p> <p>Natürlich wird darauf hingewiesen, dass im Einzelfall durch sogenannte Zielabweichungsverfahren Ausnahmen weiterhin möglich bleiben sollen, allerdings bedeutet dies einen ungeheuren Verwaltungsaufwand und andererseits Zeitverzögerungen, die potentielle Betriebe und Investoren abschrecken.</p> | <p>Regionalplanung ist eine querschnittsorientierte Rahmenplanung, die verschiedensten gesellschaftlichen Ansprüchen an eine Raumschaft vor dem Hintergrund der Schonung der natürlichen Ressourcen gerecht werden soll. Dabei sind rechtliche Vorgaben einzuhalten. Gem. § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz konkretisiert der Regionalplan die Grundsätze des Landesentwicklungsplans. Er formt die Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsplans räumlich und sachlich aus. Auch der Landesentwicklungsplan ist eine querschnittsorientierte Planung, bei der eine Vielzahl von Aspekten Berücksichtigung findet. Verschiedene Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsplans (LEP) 2002 sind auf den Schutz von Freiräumen und natürlichen Ressourcen auch und insbesondere im ländlichen Raum ausgerichtet. Beispielhaft seien die Plansätze 1.1 G, 1.9 G, 1.10 G sowie 2.4.2.5 Z und 2.4.3.6 Z genannt. In Kapitel und Unterkapiteln 5 „Freiraumsicherung, Freiraumnutzung“ des LEP 2002 sind weitere Ziele und Grundsätze formuliert, aus denen sich Festlegungen in Regionalplänen zu Freiraumschutz ableiten lassen. Nur auf zwei Plansätze sei hingewiesen. In Plansatz 5.1.2 Z, der sich auf Karte 4 im Anhang bezieht, werden als Bestandteile zur Entwicklung eines ökologisch wirksamen großräumigen Freiraumverbunds folgende überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume festgelegt: Natura 2000-Gebiete, Gebiete mit einer überdurchschnittlichen Dichte schutzwürdiger Biotop- oder überdurchschnittliche Vorkommen landesweit gefährdeter Arten, unzerschnittene Räume mit hohem Wald- und Biotopanteil, Gewässer mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Dies betrifft insbesondere den ländlichen Raum. Unter anderem diese Kriterien wurden bei der Regionalplanfortschreibung zur Abgrenzung der regionalen Grünzüge und der Gebiete für besonderen Freiraumschutz herangezogen.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|--------------------------------|--|--|
| | | | <p>Die Festlegungen des Regionalplanentwurfs 2012 berücksichtigen die kommunale Planungshoheit und auch die besonderen Herausforderungen, vor denen der ländliche Raum steht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nach der Gewerbeflächenstudie 2011 des Regionalverbands stehen in der Region nach den Flächennutzungsplänen folgende geplante gewerbliche Bauflächen (unbebaut) für eine bauliche Entwicklung zur Verfügung: 172 ha im Verdichtungsraum, 143 ha in der Randzone um den Verdichtungsraum, 159 ha im Verdichtungsbereich im ländlichen Raum sowie 305 ha im ländlichen Raum. Diese Flächen sind als „Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe (Planung)“ in den Regionalplanentwurf übernommen. - Darüber hinaus sind im Regionalplanentwurf im Randbereich der Siedlungen nach Überarbeitung ca. 10.000 ha als regionaler Grünzug (Vorbehaltsgebiet) und damit als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Das bedeutet, dass die Abwägung bezüglich einer Bebauung in die Zuständigkeit der Träger der Bauleitplanung fällt. Ein Großteil dieser Flächen ist aus regionalplanerischer Sicht prinzipiell bebaubar. - Der Regionalverband Neckar-Alb hat zum Ziel, kommunale Entwicklungen zu befördern und den kommunalen Bedürfnissen gerecht zu werden. Im Zuge der Anhörung der Regionalplanentwürfe 2007, 2008 und 2012 wurde in einer Vielzahl von Gesprächen mit Vertretern der Städte und Gemeinden auf die besonderen Betroffenheiten eingegangen. In allen Fällen konnten bislang einvernehmliche Lösungen für eine zukünftige Entwicklung gefunden werden. |
| Hayingen 06.06.2012 | 3.1.1 Regionale Grünzüge | <p>Z (2) Bezüglich der Grünzüge, bitten wir im o.g. Entwurf zum Regionalplan wie folgt, bereits rechtskräftige Bebauungspläne und den rechtskräftigen Flächennutzungsplan bzw. zur Rechtskraft anstehende Flächennutzungsplanänderungen zu berücksichtigen:</p> <p>Kernstadt Hayingen Golfplatz Hayingen, rechtskräftiger Flächennutzungsplan GVV Zwiefalten-Hayingen (FNP) mit Wirkung vom 17.06.2010: Der Bebauungsplan „Golfplatz Hayingen“, derzeit in Überarbeitung Architekturbüro Sippel, Veränderung Rezeption und Parkplatz, soll noch bis Herbst 2012 zur Rechtskraft kommen. Auf dem Flst. 5443, am Eingang zum Golfplatz, soll ein Gebäude zur Unterbringung der Anmeldung, der Sanitären Anlagen, des Verkaufsshop's etc. ... erstellt werden. Die Abschlagshütte befindet sich auf den Flst. 5538, 5539, 5530. Ferner soll auf dem Teilflst. 5563 ein Parkplatz in Schotter für Golfplatzbesucher angelegt werden (s. Auszug B-Plan). Diese Flächen sollten in den textlichen Festsetzungen zu 3.1.1 Regionale Grünzüge bei den Infrastruktureinrichtungen mit den o. g. Gebäulichkeiten</p> | <p>Das für die Rezeption vorgesehene Flst. 5443 schließt unmittelbar an die bestehende Siedlung an. Da es sehr klein (660 m²) ist, wird es freigestellt. Die Abschlagshütte ist eine erforderliche Infrastruktureinrichtung des Golfplatzes. Die kleine Fläche wird aus maßstäblichen Gründen nicht freigestellt bzw. der regionale Grünzug wird nicht in ein Vorbehaltsgebiet geändert. Die Anlage von geschotterten Parkplätzen ist in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) zulässig.</p> <p>Die Begründung zu PS Z (3) wird wie folgt am Ende ergänzt: Bei geschlossenen Siedlungen sind Arrondierungen unter 1 ha, bei Splittersiedlungen unter</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|--|---|
| | | <p>bzw. dem Parkplatz als sogenannte „Vorbehaltsgebiete“ ausgewiesen werden. Zwar ist die Anlegung der Golfplatzbahnen in den Grünzügen möglich, allerdings sollte auch das Erstellen der dazugehörigen Gebäulichkeiten möglich sein und die bisherige Formulierung klargestellt werden. Ferner ist bei der Begründung zu Z (3) Sport – und Freizeiteinrichtungen die Formulierung „ausgenommen Golfplätze“ zu ergänzen.</p> <p>Anhausen und Indelhausen Bebauungsplan „Freizeiteinrichtung Anhausen“, Gemarkung Indelhausen, liegt derzeit zur Genehmigung beim Landratsamt Reutlingen. Der Flächennutzungsplan wird derzeit als 7. Änderung durchgeführt. Bedenken des Regierungspräsidiums Tübingen und Regionalverbandes Neckar-Alb können zurückgestellt werden, wenn der Bestand Waldspielplatz als „Grünfläche“ dargestellt wird. Ergebnis Besprechung RP Tübingen, Regionalverband Neckar-Alb, LRA Reutlingen und Stadt Hayingen am 10.05.2012 (s. Aktenvermerk):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. formloses Schreiben an LRA Reutlingen: Klarstellung, dass Waldspielplatz Bestand eine Grünfläche darstellt. Biergarten selbst muss nach Dr. Müller Sonderbaufläche bleiben ! 2. entsprechend Änderung der Unterlagen zur 7. Flächennutzungsplanänderung zur anstehenden Auslegung 3. Antrag auf Befreiung vom Landschaftsschutzgebiet ans Landratsamt Reutlingen <p>Es wird hiermit der Antrag gestellt, dass im Bereich der bestehenden Scheune, Flst. 522/1 und der Fläche Biergarten Flst. 513 (s. Anlage Auszug B-Plan) eine punktuelle Herausnahme der Sonderbauflächen aus den Grünzügen erfolgt.</p> <p>Bei den im Außenbereich liegenden Gebäude „Ölmühle 1, 3 und 6“, der Klärschlammrocknung der Stadt Hayingen „Fichteltal 1“ sollten weiterhin kleinere An- bzw. Umbauten möglich sein. Bei Bedarf sollte auch eine Erweiterung der solaren Klärschlammrocknung gewährleistet bleiben.</p> <p>Grundsätzlich sollte für alle Stadtteile und deren „Weiler“ in den textlichen Festsetzungen aufgenommen werden, dass bei bestehenden Gebäuden im Außenbereich An- und Ausbauten weiterhin möglich sind.</p> <p>Die bestehende Bebauung an der Erbstetter Straße mit den Gebäuden 6, 7 und 9 ist im FNP als Ortsgebiet ausgewiesen und wurde auch bei der Digitalisierung so übernommen. Diese Gebäude sollten nicht als Vorbehaltsfläche, sondern als „rote“ Siedlungsfläche dargestellt werden, da bereits bebaut.</p> <p>Weiler Ausbaumöglichkeit Gebäude „Äckerlen 1“; Kauf durch holländische Familie ist komplett im Grünzug Vorranggebiet.</p> <p>Grundsätzlich sollte für alle Stadtteile und die dazugehörigen „Weiler“ in den textlichen Festsetzungen</p> | <p>0,5 ha, zulässig. Bei bestehenden Einzelgebäuden und Anlagen im Außenbereich (z. B. Erholungseinrichtungen, Freizeitanlagen) sind, sofern sie nicht widerrechtlich errichtet wurden, Erweiterungen beziehungsweise Ausbauten im Rahmen der Bestandserhaltung und Modernisierung zulässig, nicht jedoch Nutzungsänderungen.</p> <p>In der Begründung zu Plansatz Z (3) werden in der Aufzählung, von welchen Vorhaben regionale Grünzüge freizuhalten sind, u. a. Sport- und Freizeitanlagen gestrichen.</p> <p>Die bezeichnete Fläche wird gemäß der Absprache zwischen Regierungspräsidium, Landratsamt und Regionalverband freigestellt.</p> <p>An- und Umbauten sowie Erweiterungen sind in diesem Fall zulässig; dazu Änderungen zu Plansatz Z (3) (siehe oben) sowie neuer Plansatz Z (5) (ursprünglich G 6), der wie folgt lautet: Z (5) Infrastruktureinrichtungen, für die ein öffentliches Interesse besteht, sind in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) ausnahmsweise zulässig, wenn sie außerhalb nicht verwirklicht werden können.</p> <p>Die betreffenden Flächen sind nicht im FNP als Siedlungsfläche ausgewiesen. Der regionale Grünzug wird im Bereich der bebauten Flächen zurückgenommen.</p> <p>Der regionale Grünzug (Vorranggebiet) wird zurückgenommen.</p> <p>Siehe dazu oben</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|--------------------------------|--|--|
| | | <p>aufgenommen werden, dass bei bestehenden Gebäuden An – und Ausbauten weiterhin möglich sind.</p> <p>Münzdorf Die spätere Siedlungsentwicklungsmöglichkeit im Bereich „Boden“ ist mit dem 1. + 2. Bauabschnitt (BA) berücksichtigt. Wenn irgend möglich sollte der 3. Bauabschnitt wenigstens als „Vorbehaltsfläche“ dargestellt werden (s. Pfeile FNP), um eine langfristige Entwicklung zu sichern (s. Kopie Entwurf Bauungsplan)</p> <p>Gegenüber dem Wohngebäude „Am Ehestetter Straße 1“ liegt ein Antrag des Eigentümers von Flst. 1092 vor, die bestehende Scheune „Ehestetter Straße 4“ in ein Wohnhaus umzunutzen. Es ist noch unklar, ob der Sohn den landwirtschaftlichen Betrieb übernimmt und daher wird vermutlich eine Ergänzungssatzung beantragt. Könnte hier eine Vorbehaltsfläche ausgewiesen werden? (s. Anlage Lageplan)</p> <p>Zusammenfassend wird festgehalten, dass für alle Stadtteile und deren „Weiler“ in den textlichen Festsetzungen zum Planentwurf Regionalplan 2012 aufgenommen werden sollte, dass bei bestehenden Gebäuden im Außenbereich An– und Ausbauten weiterhin möglich sind.</p> | <p>Im Regionalplanentwurf 2012 ist bei Münzdorf bislang kein regionaler Grünzug als Vorbehaltsgebiet vorgesehen. Der regionale Grünzug (Vorranggebiet) wird im bezeichneten Bereich in ein Vorbehaltsgebiet geändert.</p> <p>Da es sich um eine kleine Fläche handelt, wird der regionale Grünzug zurückgenommen.</p> <p>Siehe dazu oben</p> |
| Hechingen 30.07.2012 | 3.1.1 Regionale Grünzüge | <p>Z (2) Auszug aus der Drucksache Nr. 51/2012 der Stadt Hechingen, FQAchbereich Bau und Technik zum TOP: Regionalplan Neckar-Alb; Stellungnahme zum Planentwurf 2012</p> <p>Im Regionalplan 2007 ist an der Zufahrt zur Kreis- mülldeponie bereits nachrichtlich eine Fläche von ca. 6 ha für eine Vollzugsanstalt ausgewiesen. Der aktuelle Flächenbedarf hierfür beträgt allerdings 12 ha. Der Regionalplan ist entsprechend zu ergänzen.</p> | Der regionale Grünzug (Vorranggebiet) wird in der beantragten Fläche in ein Vorbehaltsgebiet geändert, das Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege wird zurückgenommen. |
| Hirrlingen 14.05.2012 | 3.1.1 Regionale Grünzüge | <p>Z (2), Z (3), G (6) In den regionalen Grünzügen ist darzustellen, dass konkrete Auslagerungen von landwirtschaftsverträglichen/landschaftsnützlichen Betrieben möglich bleiben, ohne dass hierfür ein Zielabweichungsverfahren erforderlich wird. Es ist sicherzustellen, dass in diesen Gebieten weitergehende Entwicklungen durch den Ausbau vorhandener Nutzungen möglich sind (Sportgelände, Häckselplatz, Biotopentwicklung) und, dass entsprechend der Einstufung als landschaftsnützlich und landschaftsverträglich auch Schuppengebiete und z. B. die Friedhofserweiterung möglich bleibt.</p> | <p>PS G (6) wird überarbeitet und in ein Ziel der Raumordnung geändert. Er lautet wie folgt (Änderungen fett): Z (5) Infrastruktureinrichtungen, für die ein öffentliches Interesse besteht, sind in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) ausnahmsweise zulässig, wenn sie außerhalb nicht verwirklicht werden können. Dies gilt auch für privilegierte Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 6 Baugesetzbuch und für Schuppengebiete für nicht privilegierte Landbewirtschafter unter Anwendung der in der Begründung aufgeführten Kriterien.</p> <p>Überarbeitete Begründungen zu PS Z (5) (Ergänzungen fett): Besondere Probleme ergeben sich, wenn für regional bedeutsame Einrichtungen, für die ein öffentliches Interesse besteht, keine Standorte außerhalb der regionalen Grünzüge (Vorranggebiet) gefunden werden können (z. B. Pumpspeicherkraftwerke). Derartige Einrichtungen müssen in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) dann möglich sein, wenn sie außerhalb dieser Bereiche nicht verwirklicht werden können. Dabei ist allerdings die Beein-</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|--------------------------------|--|---|
| | | <p>Hilfreich wäre, wenn die Grenzen der regionalen Grünzüge aus diesem Grund zum einen noch einmal die Bestände aufnehmen würde, wie z. B. den Gemeindefriedhof Hirrlingen und, wenn die Grenzen in einem ausreichenden Abstand zum Siedlungskörper, bzw. zu solch bestehenden Anlagen gezogen würden.</p> | <p>trächtigung so gering zu halten, dass der Freiraum seine Funktionen noch in ausreichendem Maß erfüllen kann.</p> <p>Auch privilegierte Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 6 Baugesetzbuch sind in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) zulässig. Hier wird aus regionalplanerischer Sicht gegenüber der Freirauminanspruchnahme und der Zersiedelung der Landschaft zugunsten der privilegierten Vorhaben entschieden. Damit findet zudem Berücksichtigung, dass sich die dörflichen Gemeinden in den letzten Jahrzehnten immer mehr zu „Wohngemeinden“ entwickelt haben und die Wohnqualität in den Ortschaften durch den landwirtschaftlichen Betrieb (Lärm, Geruch) beeinträchtigt wird. Bezüglich der Bedeutung und der Aufgaben der Landwirtschaft in der Region wird auf Kap. 3.2.3 verwiesen.</p> <p>In diesem Sinne wird auch die Begründung zu PS Z (3) wie folgt am Ende ergänzt: Bei bestehenden Einzelgebäuden und Anlagen im Außenbereich (z. B. Erholungseinrichtungen, Freizeitanlagen) sind, sofern sie nicht widerrechtlich errichtet wurden, Erweiterungen beziehungsweise Ausbauten im Rahmen der Bestandserhaltung und Modernisierung zulässig, nicht jedoch Nutzungsänderungen.</p> <p>Friedhöfe im Außenbereich werden nicht freigestellt. Es handelt sich dabei um Einrichtungen von öffentlichem Interesse (siehe dazu oben).</p> <p>Eine pauschale Freistellung des Siedlungsrandbereiches wird nicht vorgenommen. Die Verbandsversammlung hat bewusst regionale Grünzüge bis zum Siedlungsrand beschlossen. Mit den im Siedlungsrandbereich festgelegten und mit den Städten und Gemeinden abgestimmten regionalen Grünzügen (Vorbehaltsgebiet) werden aus regionalplanerischer Sicht Entwicklungsräume für die künftige Siedlungsentwicklung geschaffen.</p> |
| Hohenstein 13.06.2012 | 3.1.1 Regionale Grünzüge | <p>Z (2) Um auch zukünftig eine maßvolle Entwicklung in der Gemeinde Hohenstein garantieren zu können, wird die "Herausnahme" sämtlicher regionaler Grünzüge entsprechend den in der Stellungnahme unter Punkt 1. - 5. aufgeführten Bereiche im Regionalplanentwurf 2012 Neckar - Alb beantragt.</p> | <p>Dem Antrag auf einen weitgehenden Verzicht von regionalen Grünzügen in Siedlungsrandlagen kann nicht entsprochen werden. Die Verbandsversammlung hat bewusst eine Festlegung von regionalen Grünzügen auch im Siedlungsrandbereich beschlossen. Im Regionalplanentwurf 2012 sind regionale Grünzüge als Vorranggebiet (Ziel der Raumordnung) und als Vorbehaltsgebiet (Grundsatz der Raumordnung) festgelegt. Auf dem Gebiet der Gemeinde Hohenstein gibt es bislang nur vereinzelt Vorbehaltsgebiete. Von der Gemeinde Hohenstein gab es auf das Schreiben des Regionalverbands vom 05.05.2010 keine Rückmeldung zu möglichen künftigen Siedlungsentwicklungen, die durch Vorbehaltsgebiete hätten berücksichtigt werden können. Auch im Rahmen der Anhörung zum Landschaftsrahmenplanentwurf 2010 gab es von Seiten der Gemeinde keine diesbezüglichen Hinweise. Eine entsprechende Abstimmung an</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|---|--|
| | | <p>1.1 Eglingen Nordwest (siehe auch Planzeichnung Nr. 1 vom 26.04.2012): Im Bereich der Flst. Nr. 40, 38, 37 und 36 erfolgt zurzeit die Aufstellung des Bebauungsplanes "Lautertalstraße". Der FNP wird parallel geändert. Konkrete Anfragen für eine gemischte Nutzung entlang der Lautertalstraße sind vorhanden. Die Gemeinde Hohenstein beabsichtigt damit die sinnvolle Arrondierung des Ortskerns und eine bedarfsgerechte und ausgewogene Siedlungsentwicklung. Um langfristig die Erweiterung von Gebäuden und Hofstellen auch im rückwärtigen Bereich umsetzen zu können, müssen auch die Flst. Nr. 30, 29/1, 29 und 28 bis zur Grenze des Landschaftsschutzgebietes "Großes Lautertal" ebenfalls vom regionalen Grünzug freigehalten werden.</p> <p>1.2 Eglingen Südwest: Der Bereich der Flst. Nr. 210, 203, 204, 202, 201, 196, 192, 187 und 186 soll mittel- bis langfristig für eine mögliche Erweiterung der Bebauung freigehalten werden. Im Bereich der Flst. Nr. 201, 196, 192, 187 und 186 ist dies bereits in die Flächennutzungsplanung eingeflossen.</p> | <p>dieser Stelle wird befürwortet. Wir verweisen auf folgenden Sachverhalt: Vorbehaltsgebiete sind als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gem. § 4 Abs. 2 Landesplanungsgesetz sind Grundsätze eines für verbindlich erklärten Regionalplans von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass die Abwägung bezüglich einer Bebauung in die Zuständigkeit des Trägers der Bauleitplanung fällt. Darauf wird im Regionalplanentwurf 2012 in der Begründung zu PS 3.1.1 G (5) ausdrücklich hingewiesen.</p> <p>Aus der Bevölkerungsentwicklung der letzten Jahre lässt sich für die Gemeinde Hohenstein kein großer Wohnflächenbedarf ableiten. Seit 2005 stagniert die Einwohnerzahl. Gemäß Flächennutzungsplan stehen der Gemeinde insgesamt ca. 17 ha unbebaute Wohnbauflächen zur Verfügung, die kurz- bis mittelfristig bebaut werden können. Ca. 5 ha Mischbaufläche und unbebauten Fläche im Innenbereich bieten weitere Potenziale. Teilweise betreffen die beantragten Freistellungen privilegierte landwirtschaftliche Betriebe gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 6 Baugesetzbuch. Privilegierte landwirtschaftliche Betriebe im Außenbereich sind generell nicht freigestellt. Im überarbeiteten Plansatz Z (3) von Kapitel 3.1.1, bislang Plansatz G (6), wird explizit darauf hingewiesen, dass privilegierte landwirtschaftliche Betriebe in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) zulässig sind.</p> <p>Auch dem Regionalverband ist es wichtig, dass die Eigenentwicklung der Orte gewährleistet ist und die Städte und Gemeinden für die Siedlungsentwicklungsplanung Spielräume zur Verfügung haben. Insofern wird in beantragten Teilbereichen der regionale Grünzug (Vorranggebiet) in ein Vorbehaltsgebiet geändert (siehe unten).</p> <p>Eglingen Laut Stellungnahme sollen um die Ortschaft insgesamt ca. 17 ha freigestellt werden (derzeitige Siedlungsfläche ca. 27 ha). Laut Flächennutzungsplan (FNP) sind noch 3,6 ha Wohnbaufläche (Planung) und 1,7 ha Gewerbefläche (Planung) unbebaut. Innerhalb des Siedlungsbestandes gibt es weitere unbebaute Flächen.</p> <p>Dem Antrag zu Gebiet 1.3 wird stattgegeben, da die Fläche rundum von Siedlungsfläche umgeben ist. Der regionale Grünzug (Vorranggebiet) wird gestrichen. Bei den Gebieten 1.1 und 1.4 wird der regionale Grünzug (Vorranggebiet) in ein Vorbehaltsgebiet geändert. Die Bebauungsplanfläche wird freigestellt. Gebiet 1.2 liegt im Südwesten von Eglingen. Im südlichen Ortsbereich sind im FNP zwei unbebaute Wohngebiete ausgewiesen. Bei Gebiet 1.2 wird der regionale Grünzug (Vorranggebiet) aus Gründen Freiraumschutzes nur im Westen in ein Vorbehaltsgebiet geändert.</p> <p>Bei Gebiet 1.5 wird der regionale Grünzug</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|---|--|
| | | <p>1.3 Eglingen Mitte: Der Bereich der Flst. Nr. 225, 217 und 222 soll langfristig für die Firma Knupfer sowie für das angrenzende Wohngebiet "Stockwiesen" für Erweiterungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.</p> <p>1.4 Eglingen Südost: Die bestehende Schuppenanlage für privilegierte Landwirte im Bereich der Flst. Nr. 392, 393 und 394 stößt heute bereits an Kapazitätsgrenzen. Eine Erweiterung der Schuppenanlage lässt sich aus erschließungstechnischen Gründen nur im Süden des Feldweges 403 realisieren.</p> <p>1.5 Eglingen Nordost: Im Bereich der Flst. Nr. 45, 48, 49, 61, 62, 63, 64, 64/4, 389, 388, 387, 386 und 385 soll auch zukünftig eine Erweiterung von Gebäuden und Hofstellen im rückwärtigen Bereich umsetzbar bleiben.</p> <p>2.1 Ödenwaldstetten Nordwest: Die Gemeinde Hohenstein verfügt außer den firmenbezogenen, gewerblichen Baufläche in Eglingen (Firma Knupfer) und Oberstetten (Firma Schwörer), die für externe Firmen nicht zugänglich sind, kaum über freie gewerbliche Bauflächen. Aus diesem Grund will die Gemeinde Hohenstein den Bereich der Flst. Nr. 196; 194 und 190 im Norden von Ödenwaldstetten für eine weitere gewerbliche Erweiterung auf jeden Fall freihalten.</p> <p>2.2 Ödenwaldstetten West: Der Bereich des Flst. Nr. 720 zwischen den Sportanlagen im Westen und der Wohnbebauung im Ost wird langfristig entweder für eine Erweiterung der bestehenden Sportanlage bzw. Vereinsnutzung jeglicher Art oder der Erweiterung des Wohngebietes benötigt.</p> <p>2.3 Ödenwaldstetten Südwest (Bebauungsplan Hofweg): Für den Bereich der Flst. Nr. 684, 679, 678, 678/1, 677 und 676 hat die Gemeinde Hohenstein bereits im Jahr 1999 abgeschlossene Gestaltungspläne mit Erschließungskonzept erstellt und für die Erweiterung der Wohnbebauung bereits im ersten Bauabschnitt entsprechende Verbindungsstraßen und Ver- und Entsorgungsanschlüsse realisiert.</p> <p>2.4 Ödenwaldstetten Südost: Der Bereich der Flst. Nr. 615, 617, 613, 612 und 604 soll nach einer Aufgabe der Hofstelle auf Flst. Nr. 139 einer Wohnbauflächenentwicklung zur Verfügung stehen. Die Nutzungsaufteilung mit Wohnbauflächen im Süden und gewerblichen Flächen im Norden wurde bereits im Jahr 2004 im Rahmen eines Ortsentwicklungskonzepts der Gemeinde Hohenstein für den Ortsteil Ödenwaldstetten als Zielvorgabe formuliert.</p> <p>2.5 Ödenwaldstetten Ost: Der Bereich der Flst. Nr. 156, 158 und 159 soll langfristig für Erweiterungsmöglichkeiten des sich auf Flurstück Nr. 157 befindlichen Bauernhausmuseums zur Verfügung stehen. Außerdem plant die Gemeinde auf diesem Flurstück zur Zeit die Umsetzung eines Wohnmobilparkplatzes mit kurzfristigen Abstellmöglichkeiten für eine Nacht. (Strom- und Leitungsanschlüsse sind vorhanden). Im südlichen Bereich der Flst. Nr. 158 und 159 wird der Regionalverband gebeten, den rechtskräftigen Bebauungsplan "Schuppenanlage Ödenwaldstetten", der auch mit der 3. Änderung des FNP</p> | <p>(Vorranggebiet) im rückwärtigen Bereich der bestehenden Bebauung in ein Vorbehaltsgebiet geändert, nicht jedoch im östlich daran angrenzenden Gebiet. Hier liegen mehrere privilegierte landwirtschaftliche Betriebe sowie Flächen, die sich gut für die landwirtschaftliche Nutzung eignen.</p> <p>Der regionale Grünzug (Vorranggebiet) im Südosten wird hinter die Bestandsgebäude zurückgenommen.</p> <p>Ödenwaldstetten Laut Stellungnahme sollen um die Ortschaft insgesamt ca. 27 ha freigestellt werden (derzeitige Siedlungsfläche ca. 37 ha). Laut FNP sind noch 4,8 ha Wohnbaufläche (Planung) und 1,8 ha Gewerbefläche (Planung) unbebaut. Innerhalb des Siedlungsbestandes gibt es weitere unbebaute Flächen. Bei Gebiet 2.1 wird aus regionalplanerischer Sicht eine Erweiterung des Gewerbegebietes nach Nordwesten nicht befürwortet. Im geplanten Gewerbegebiet „Gäßlesäcker“ sind noch knapp 2 ha unbebaut. Für die Eigenentwicklung der Betriebe wird nördlich des Gewerbegebietes „Breite“ sowie westlich des Gewerbegebietes „Gäßlesäcker“ der regionale Grünzug (Vorranggebiet) in ein Vorbehaltsgebiet geändert. Bei den Gebieten 2.2, 2.4 und 2.6 wird der regionale Grünzug (Vorranggebiet) in ein Vorbehaltsgebiet geändert. Da im Süden und Osten der Ortschaft noch genügend unbebaute Wohnbauflächen vorhanden sind, wird bei den Gebieten 2.3 und 2.5 nur in einem Teil der beantragten Fläche der regionale Grünzug (Vorranggebiet) in ein Vorbehaltsgebiet geändert. Dies gilt auch für Gebiet 2.6 im rückwärtigen Bereich der Gebäude.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|--|--|
| | | <p>umgesetzt wurde, in seiner Planung zu berücksichtigen. Für die Erweiterung dieser bereits bestehenden Schuppenanlage sind die oben genannten Flurstücke im nördlich angrenzenden Bereich vorgesehen.</p> <p>2.6 Ödenwaldstetten Nordost: Im Bereich der Flst. Nr. 178, 179,66, 52, 51, 50, 48 und 46 soll langfristig eine Bebauung in zweiter Reihe, analog der beiden Gebäude Marbacher Straße 3 und 5, möglich sein.</p> <p>3.1 Bernloch Nordwest und Nordost: Den Bereich der Flst. Nr. 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 639, 677, 679, 678, 635, 636, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 694, 693 und 691 benötigt die Gemeinde Hohenstein für eine weitere gewerbliche Erweiterung. Sie verfügt außer den firmenbezogenen gewerblichen Baufläche in Eglingen (Firma Knupfer) und Oberstetten (Firma SchwörerHaus), die für externe Firmen nicht zugänglich sind, kaum über freie gewerbliche Bauflächen. Alternativ wird auf der östlichen Fläche auch die Erweiterung der Mischgebietsausweisung weiter verfolgt.</p> <p>3.2 Bernloch Süd: Im Bereich der Flst. Nr. 353, 354, 355, 356, 357, 359, 360, 361, 362 und 363 wurde bereits 2004 ein Strukturentwicklungskonzept von der Gemeinde Hohenstein für den Ortsteil Bernloch erstellt wurde. Dieses sieht im oben genannten Bereich Äußere Kreuzäcker eine mögliche Wohnbebauung vor.</p> <p>3.3 Bernloch Ost: Im Bereich der Flst. Nr. 179, 180, 181, 183, 198, 197, 196, 195, 194, 200, 201, 202, 203, 204 und 205 wurde bereits 2004 ein Strukturentwicklungskonzept von der Gemeinde Hohenstein für den Ortsteil Bernloch erstellt wurde. Dieses sieht im oben genannten Bereich Wolfsbühl/Wasenäcker eine Wohnbebauung vor.</p> <p>3.4 Gangstetten: Im Bereich der Flst. Nr. 549, 548, 558 und 559 wird der Regionalverband gebeten, den rechtskräftigen Bebauungsplan "Gangstetten" der auch mit der 4. Änderung des FNP umgesetzt wurde, in seiner Planung zu berücksichtigen.</p> <p>4.1 Meidelstetten Mitte: Für den Bereich der Flst. Nr. 110, 109, 107, 104, 102, 100 und 101 liegt eine 2007 für Meidelstetten erarbeitete Entwicklungsstudie vor, die alle potentiell zur Verfügung stehenden Flächen untersucht und diesen Bereich als Wohnbaufläche festgestellt hat. Durch den Tausch von Flächen im Ortszentrum ist es der Gemeinde gelungen im Rahmen der Ortsentwicklungskonzeption leerstehende Gebäude im Ortskern durch den Neubau des evangelischen Gemeindezentrums zu ersetzen. Es liegen bereits Bebauungskonzepte für den Bereich vor.</p> <p>4.2 Meidelstetten Ost: Für den Bereich der Flst. Nr. 148, 150, 152, 160, 159, 157, 163, 164, 169, 171 und 172 liegt eine 2007 für Meidelstetten erarbeitete Entwicklungsstudie vor, die alle potentiell zur Verfügung stehenden Flächen untersucht hat und diesen Bereich als Wohnbaufläche festgestellt hat. Es liegen informelle Bebauungskonzepte für den Bereich vor.</p> | <p>Bernloch Laut Stellungnahme sollen um die Ortschaft insgesamt ca. 24 ha freigestellt werden (derzeitige Siedlungsfläche ca. 41 ha). Laut FNP sind noch 7,6 ha Wohnbaufläche (Planung), 2,5 ha Mischgebiet (Planung) und 3,0 ha Gewerbefläche (Planung) unbebaut. Innerhalb des Siedlungsbestandes gibt es weitere unbebaute Flächen. Bei den Gebieten 3.1, 3.2 und 3.3 wird der regionale Grünzug nur teilweise geändert. Bei Gebiet 3.1 gibt es Bedenken bzgl. einer künftigen Erweiterung nach Nordwesten hin, bei Gebiet 3.2 nach Süden hin. Östlich des Gewerbegebiets Nord und westlich des Wohngebiets „Am Oberstetter Weg“ wird der regionale Grünzug (Vorranggebiet) in ein Vorbehaltsgebiet geändert. Bei Gebiet 3.3 wird der regionale Grünzug (Vorranggebiet) nur im unmittelbaren rückwärtigen Bereich der Bebauung in ein Vorbehaltsgebiet geändert. Im Gebiet 3.4 (Sondergebiet Reiterhof) wird der regionale Grünzug (Vorranggebiet) zurückgenommen.</p> <p>Meidelstetten Laut Stellungnahme sollen um die Ortschaft insgesamt ca. 16 ha freigestellt werden (derzeitige Siedlungsfläche ca. 30 ha). Laut FNP sind noch 2,4 ha Mischgebiet (Planung) und 1,4 ha Gewerbefläche (Planung) unbebaut. Innerhalb des Siedlungsbestandes gibt es weitere unbebaute Flächen. Bei den Gebieten 4.1, 4.4 und 4.6 wird der regionale Grünzug (Vorranggebiet) in ein Vorbehaltsgebiet geändert. Bei Gebiet 4.2 wird der regionale Grünzug (Vorranggebiet) nur im rückwärtigen Bereich der bestehenden Siedlungsflächen in ein Vorbehaltsgebiet geändert. Gebiet 4.3: Gegen eine Siedlungserweiterung Richtung Nordosten bestehen Bedenken wegen bandartiger Siedlungsstruktur. Da Gebiet 4.5 mit Freizeitdorf und Reiterhof im Außenbereich liegt und eine Zersiedlung der Landschaft vermieden werden sollte, wird nur die im rückwärtigen Bereich der Reithalle gelegene Fläche in ein Vorbehaltsgebiet geän-</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|---|---|
| | | <p>4.3 Meidelstetten Nord: Der Bereich der Flst. Nr. 125, 126, 127, 129, 131, 133, 134, 135, 138 und 141 soll in Zukunft für eine ortsnahe Siedlungsarrondierung zur Verfügung stehen.</p> <p>4.4 Meidelstetten Süd: Den Bereich der Flst. Nr. 932, 930, 929, 928, 927 und 925 benötigt die Gemeinde Hohenstein für eine weitere gewerbliche Erweiterung. Sie verfügt außer den firmenbezogenen gewerblichen Baufläche in Eglingen (Firma Knupfer) und Oberstetten (Firma SchwörerHaus), die für externe Firmen nicht zugänglich sind, kaum über freie gewerbliche Bauflächen.</p> <p>4.5 Meidelstetten Freizeitdorf: Im Bereich der Flst. Nr. 942 und 946 sollen künftig Erweiterungsmöglichkeiten für das bestehende Sondergebiet nicht ausgeschlossen sein.</p> <p>4.6 Meidelstetten Hohensteinschule: Im Bereich der Flst. Nr. 785, 3654/1, 3655 und 3654 sollen künftig Erweiterungsmöglichkeiten für die Hohensteinschule nicht ausgeschlossen sein.</p> <p>5.1 Oberstetten Nord: Den Bereich der Flst. Nr. 3303, 3304, 3305, 3305/1, 3306, 3307, 3308, 3309, 3310, 3311, 3313, 3312, 3311/1 und 3314 will die Gemeinde Hohenstein für neue Wohnbauflächen offen halten. Zwar verfolgt die Gemeinde Hohenstein für den Ortsteil Oberstetten mit der Aufnahme in das Landessanierungsprogramm Baden-Württemberg im Jahr 2011 das Ziel, die Innenentwicklung voranzutreiben. Nichts desto trotz muss auch in Zukunft in einem nachhaltigen Rahmen eine Siedlungsarrondierung möglich sein. Hierfür stehen in Oberstetten lediglich die oben genannten Flurstücke zur Verfügung.</p> <p>5.2 Oberstetten Ost: Im Bereich der Flst. Nr. 3363, 3168/2, 3162, 3163, 3168, 3170/1 und 3171/1 soll auch zu-künftig die Erweiterung von Gebäuden und Hofstellen in zweiter Reihe umsetzbar sein.</p> <p>5.3 Oberstetten Sportplatz und Festwiese: Im Bereich der Flst. Nr. 3729 und 3730 will sich die Gemeinde Hohenstein die Möglichkeit offen halten, den vorhandenen Sportplatz auszubauen.</p> <p>5.4 Oberstetten Schuppenanlage: Im Bereich der Flst. Nr. 3950 will sich die Gemeinde Hohenstein die Möglichkeit offen halten, die bestehende Schuppenanlage zu erweitern für den Fall, dass ein regionalen Grünzügen Schuppen für nichtprivilegierte Land- und Waldbewirtschafter ausgeschlossen werden.</p> <p>5.5 Oberstetten Süd: Der Bereich der Flst. Nr. 3415, 3414, 3413, 3412, 3411, 3410, 3409, 3579, 3577, 3576, 3571, 3566, 3400 und 3567 soll langfristig einer Gewerbeentwicklung zur Verfügung stehen. Mit mehr als 1.350 Arbeitsplätzen vor Ort und einer überörtlichen Bedeutung als einer der größten Fertighausfirmen in Deutschland kommt der Firma Schwörer in Oberstetten eine regionalbedeutsame Wirkung im Bereich der Arbeitsplatzbereitstellung im ländlichen Raum zu. Sollte die Firma in Zukunft Erweiterungsabsichten haben bzw. Zulieferfirmen im Bereich Fertighäuser sich ansiedeln wollen, müssen die oben genannten Flurstücke zur Verfü-</p> | <p>dert.</p> <p>Oberstetten Laut Stellungnahme sollen um die Ortschaft insgesamt ca. 58 ha freigestellt werden (derzeitige Fläche der Ortslage nach ATKIS: ca. 84 ha). Laut FNP sind noch 4,0 ha Wohnbaufläche (Planung), 0,5 ha Mischgebiet (Planung) und 9,7 ha Gewerbefläche (Planung) unbebaut. Innerhalb des Siedlungsbestandes gibt es weitere unbebaute Flächen. Bei den Gebieten 5.1, 5.2, 5.3 und 5.6 wird der regionale Grünzug (Vorranggebiet) in ein Vorbehaltsgebiet geändert. Bei den Bestandsgebäuden und den Sportanlagen wird der regionale Grünzug zurückgenommen. Gebiet 5.4 (Schuppengebiet): Der regionale Grünzug wird nicht zurückgenommen. Schuppengebiete sind in regionalen Grünzügen ausnahmsweise möglich. Dies wird im überarbeiteten Regionalplan 2012 noch einmal dadurch hervorgehoben, als die Regelung in Plansatz 3.1.1 Z (3) übernommen wird. Bestehende Gebäude genießen Bestandsschutz. Erweiterungen von Schuppengebieten sind möglichst im Anschluss an bestehende Gebäude zu tätigen. Dem Antrag 5.5 kann nur in Teilen entsprechen werden. Für die Eigenentwicklung der Firma Schwörer wird westlich und östlich der B 312 über folgenden Flurstücken der regionale Grünzug (Vorranggebiet) in ein Vorbehaltsgebiet geändert: 3400, 3409, 3410, 3411, 3412, 3413, 3414, 3415, 3566.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|---|--|
| | | <p>gung stehen. Daher beantragt die Gemeinde Hohenstein auch, im Planentwurf 2012 des Regionalplans Neckar Alb 2012, einen regionalbedeutsamen Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und gewerbliche Dienstleistungseinrichtungen (VRG) Plansatz 2.4.3.1 auf den oben genannten Flurstücken auszuweisen.</p> <p>5.6. Oberstetten West: Den Bereich der Flst. Nr. 3218, 3217, 3216, 3208, 3209, 3116, 3220, 3302/1, 3202, 3201, 3032 und 3188 will die Gemeinde Hohenstein für eine ortsnahe Siedlungsarrondierung offen halten.</p> <p>7. Einzelhöfe und Weiler: Wie bereits oben beschrieben ist im Regionalplanentwurf 2012 Neckar-Alb auffällig, dass die regionalen Grünzüge direkt bis unmittelbar an die Bebauung angrenzen. Da auch die Gemeinde Hohenstein über viele Einzelhöfe und Weiler, wie z. B. Fladhof, Ludwigshof, Maßhalderbuch, Mettendorf etc. verfügt, wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass betriebsbedingte Entwicklungs- und Erweiterungsabsichten an diesen Stellen jeder Zeit möglich sein müssen, ohne ein ebenfalls oben angesprochenes Zielabweichungsverfahren durchführen zu müssen.</p> | <p>Einzelhöfe und Weiler Folgende Änderungen und Ergänzungen werden bzgl. des genannten Sachverhalts vorgenommen. Die Begründung zu PS Z (3) wird wie folgt am Ende ergänzt: Bei geschlossenen Siedlungen sind Arrondierungen unter 1 ha, bei Splittersiedlungen unter 0,5 ha, zulässig. Bei bestehenden Einzelgebäuden und Anlagen im Außenbereich (z. B. Erholungseinrichtungen, Freizeitanlagen) sind, sofern sie nicht widerrechtlich errichtet wurden, Erweiterungen beziehungsweise Ausbauten im Rahmen der Bestandserhaltung und Modernisierung zulässig, nicht jedoch Nutzungsänderungen.</p> <p>PS G (6) wird überarbeitet und in ein Ziel Z (5) der Raumordnung geändert. Er lautet wie folgt (Änderungen fett): Infrastruktureinrichtungen, für die ein öffentliches Interesse besteht, sind in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) ausnahmsweise zulässig, wenn sie außerhalb nicht verwirklicht werden können. Dies gilt auch für privilegierte Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 6 Baugesetzbuch und ...</p> <p>Überarbeitete Begründungen zu PS Z (5) (Ergänzungen fett): Besondere Probleme ergeben sich, wenn für regional bedeutsame Einrichtungen, für die ein öffentliches Interesse besteht, keine Standorte außerhalb der regionalen Grünzüge (Vorranggebiet) gefunden werden können (z. B. Pumpspeicherkraftwerke). Derartige Einrichtungen müssen in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) dann möglich sein, wenn sie außerhalb dieser Bereiche nicht verwirklicht werden können. Dabei ist allerdings die Beeinträchtigung so gering zu halten, dass der Freiraum seine Funktionen noch in ausreichendem Maß erfüllen kann.</p> <p>Auch privilegierte Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 6 Baugesetzbuch sind in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) zulässig. Hier wird aus regionalplanerischer Sicht gegenüber der Freirauminanspruchnahme und der Zersiedelung der Landschaft zugunsten der privilegierten Vorhaben entschieden. Damit findet zudem Berücksichtigung, dass sich die dörflichen Gemeinden in den letzten Jahrzehnten immer mehr zu „Wohngemeinden“ entwickelt haben und die Wohnqualität in den</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|--------------------------------|---|---|
| | | | Ortschaften durch den landwirtschaftlichen Betrieb (Lärm, Geruch) beeinträchtigt wird. Bezüglich der Bedeutung und der Aufgaben der Landwirtschaft in der Region wird auf Kap. 3.2.3 verwiesen. |
| Hülben 31.05.2012 | 3.1.1 Regionale Grünzüge | <p>Z (2) Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 22. Mai 2012 darauf verzichtet, eine weitere Stellungnahme abzugeben. Auf die bisher abgegebenen Stellungnahmen wird ausdrücklich verwiesen.</p> <p>Auszug aus der Stellungnahme vom 20.03.2009:</p> <p>Bereits in der Stellungnahme vom 11.03.2008 haben wir auf die besonderen Umstände der Gemeinde Hülben hingewiesen. Der Regionalplan-Entwurf weist bis an die bebaute Ortslage und an die ausgewiesenen Erweiterungsflächen Vorranggebiete, Vorbehaltsflächen und teilweise sogar regionale Grünzüge aus. Im neuen Planentwurf wurde den Forderungen der Gemeinde, die regionalen Grünzüge und Grünzäsuren bis auf die bereits bestehenden FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiet und/oder Naturschutzgebiet zurückzunehmen, teilweise entsprochen. Es ist nicht nachvollziehbar, wie die Abgrenzung im westlichen und nördlichen Teil der Gemeinde vorgenommen wurde. Hier bleibt die Gemeinde weiterhin bei der Forderung, auch diese Flächen bis zu den vorhandenen Schutzflächen zurückzuführen.</p> <p>Im Übrigen ist es weiter nicht nachzuvollziehen, warum eine der kleinsten Flächengemeinden, welche ohnehin aufgrund ihrer Lage wenig Entwicklungsspielraum besitzt, einen unverhältnismäßig hohen Beitrag zur Ausweisung von regionalen Grünzügen und Grünzäsuren leisten soll, wenn vergleichbare Kommunen wesentlich mehr "Weißflächen" zugestanden bekommen. Das widerspricht aus Sicht der Gemeinde dem Gleichheitsprinzip. Die Gemeinde Hülben ist bereit, einen großen Beitrag hinsichtlich der notwendigen Freiräume zu leisten. Diese dürfen allerdings nicht einseitig zu Lasten einer Gemeinde führen. Die Ausweisungen sind zu beengend und sollten, wie unter Nr. 8 "Regionale Freiraumstruktur" detaillierter beschrieben, rückgebildet werden.</p> <p>Hier bekräftigen wir nochmals unsere Stellungnahme vom 11.03.2008. Wir begrüßen, dass teilweise Rücknahmen erfolgt sind. Im Hinblick auf die regionale Freiraumstruktur, die mögliche weitere Entwicklung der Gemeinde und die im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hülben ausgewiesenen Baugebiete sind aus unserer Sicht die von uns vorgebrachten weiteren Änderungen vorzunehmen, die hiermit nochmals beantragt werden. Wir möchten weiterhin darauf hinweisen, dass die Gemeinde durch die flächendeckende Ausweisung von FFH- und Landschaftsschutzgebieten bereits einen sehr großen Beitrag zur Erhaltung der Tier-</p> | <p>Nachdem im vorliegenden Regionalplanentwurf nun regionsweit regionale Grünzüge und Grünzäsuren festgelegt sind, liegt eine prinzipielle Gleichbehandlung der Städte und Gemeinden vor. Im Übrigen gelten nach wie vor die Ausführungen der Behandlung der Stellungnahme vom 26.02.2009, wie folgt:</p> <p>...</p> <p>Der als Vorranggebiet festgelegte regionale Grünzug und das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege decken sich auf Gemarkung Hülben entweder mit den Grenzen von Schutzgebieten oder bleiben - teilweise sogar erheblich - hinter diesen zurück. Der als Vorbehaltsgebiet festgelegte regionale Grünzug reicht dagegen teilweise über die Schutzgebietsgrenzen hinaus bis an den Ortsrand von Hülben. Es handelt sich hierbei um einen Grundsatz der Raumordnung. Dessen Ziel ist es, zu einem sensiblen Umgang mit den verbliebenen Freiräumen zu kommen. Grundsätze der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen. Bei der Abwägung ist den Belangen des Freiraums gegenüber einer Inanspruchnahme für Siedlung ein besonderes Gewicht beizumessen. Die Abwägung erfolgt in diesem Falle durch die Träger der Bauleitplanung.</p> <p>In benachbarten Kommunen gibt es keine „Weißflächen“ mehr (siehe oben).</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|--|--|
| | | <p>und Pflanzenwelt beiträgt und in ihrer Planungshoheit weit eingeschränkt wurde. Wir fordern daher, dass die bis an die bebaute Ortslage geplanten regionalen Freiraumstrukturen auf die bisher ausgewiesenen Grenzen des FFH-, Vogelschutz- und Landschaftsschutzgebietes zurückgeführt werden, um nicht noch weitere Einschränkungen hinnehmen zu müssen und um deckungsgleiche Flächen ausgewiesen zu haben.</p> <p>a) Erweiterung "eingeschränktes Gewerbegebiet Eichenstraße" – Daimlerstraße: Wie bereits ausgeführt, stehen der Gemeinde Hülben keine Gewerbeflächen mehr zur Verfügung. Westlich des "eingeschränkten Gewerbegebietes Eichenstraße" könnte aus Sicht der Gemeinde derzeit die einzige kleinere Erweiterung erfolgen, so dass örtliche Handwerker und Unternehmer auch Existenzgründungen in Hülben überhaupt vornehmen können. Aus diesem Grund sollte der regionale Grünzug (G) entnommen werden, so dass die Gemeinde im Rahmen der Eigenentwicklung zukünftig planerisch tätig werden kann, ohne weitere und aufwendige Abwägungen vornehmen zu müssen (siehe Plan 7a).</p> <p>b) Hinter Langeneich - südlich der Eichenstraße: Der ausgewiesene regionale Grünzug (G) im südlichen Bereich der bebauten Ortslage "Hinter Langeneich" muss auf die im Flächennutzungsplan ausgewiesene Grenze des Landschaftsschutzgebietes zurückgenommen werden (siehe Plan 7 b).</p> <p>c) Dürrlau-Süd: Aufgrund unserer Stellungnahme vom 11.03.2008 wurde in diesem Bereich sowohl das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Z) als auch die Grünzäsur (G) zurückgenommen. Trotzdem reichen der Regionale Grünzug (VBG) und das Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (VRG) bis an die Planungsgrenzen der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Erweiterungsflächen Dürrlau und an die bestehende Wohnbebauung heran. Hier fordern wir die Zurücknahme beider Freiraumstrukturen auf die ausreichend ausgewiesenen FFH-, Vogelschutz- und Landschaftsschutzgebiete, um bei den weiteren Planungen flexibel zu bleiben und nicht parzellenscharf planen zu müssen. Hier muss die Planungshoheit der Gemeinde gewahrt bleiben. Es ist nicht nachvollziehbar, warum hier für eine relativ kleine Fläche solche Beschränkungen auferlegt werden. Der Hinweis des Regionalverbandes auf § 32 Biotop verdeutlicht, dass eine großflächige Beplanung ohnehin nicht in Frage käme. Bekräftigt wird diese Forderung dadurch, dass im Gewann Dürrlau sich mit einem sehr beliebten Spielgelände und der nahe gelegenen Sängeriwiese mit genehmigten Gebäuden wichtige Naherholungseinrichtungen liegen, welche auch in Zukunft weiterentwickelt werden sollten (siehe Plan 7g).</p> <p>e) Schlehenaeker: In der Stellungnahme vom 11.03.2008 hatten wir darum gebeten, den Bereich des ausgewiesenen regionalen Grünzugs auf die Grenze des Landschaftsschutzgebietes zurück zu nehmen. Diesem Anliegen wurde laut der tabellarischen Übersicht zu Ihrem Schreiben vom 13.01.2009 auch Rechnung getragen. Allerdings sollte die planerische Darstellung noch entsprechend angepasst werden (siehe Plan 7 c).</p> | <p>Die unter a), b), c) genannten regionalen Grünzüge werden nicht zurückgenommen. Es handelt sich jeweils um einen Grundsatz der Raumordnung. Hinsichtlich der Bindungswirkung wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.</p> <p>Der unter e) genannte regionale Grünzug wird entsprechend der Absprache am 14.02.2008 von Herrn Bürgermeister Ganser mit Herrn Dr. Gust zurückgenommen. Unterlagen dazu liegen dem Regionalverband vor. Eine weitere Rücknahme bis zur Grenze des LSG wird nicht vorgenommen.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|--------------------------------|--|--|
| | | <p>Schuppengebiet: In der Gemeinde Hülben gibt es derzeit keinen Landwirt mehr, der hauptberuflich ausschließlich in dieser Funktion tätig ist. Allerdings gibt es noch einige Nebenerwerbslandwirte, welche die landwirtschaftlichen Grundstücke bewirtschaften. Damit diese Nebenerwerbslandwirte ihre Maschinen und Geräte unterbringen können, beabsichtigt die Gemeinde Hülben nach sehr großer Nachfrage seitens der Grundstückseigentümer, im Bereich des Bauhofes oder im Bereich Dürrlau eine Schuppenanlage auszuweisen. Nach den derzeitigen Festlegungen ist die Gemeinde keineswegs mehr in der Lage oder nur mit einem enormen Abwägungsaufwand, eine solche Anlage errichten zu können, welche für die weitere Bewirtschaftung der Flächen und die Landschaftspflege notwendig sein wird. Eben gerade die vom Regionalverband geforderten Freiräume brauchen Pflege und Unterhaltung! Aus diesem Grund müssen in den vorgenannten Bereichen die Festsetzungen zur Freiraumstruktur entnommen werden, damit die Gemeinde die weitere Planung vornehmen kann.</p> | <p>Durch E-Mail vom 12.03.2009 an Herrn Bürgermeister Ganser wurde die Gemeinde Hülben aufgefordert, die anvisierten Standorte für ein Schuppengebiet zu konkretisieren. Mit Schreiben der Gemeinde Hülben vom 20.03.2009 wurden die Standorte konkretisiert. Ergebnis: Der als Vorbehaltsgebiet festgelegte regionale Grünzug wird in allen drei Fällen nicht zurückgenommen. Die Verbandsversammlung hat die Festlegung von regionalen Grünzügen als Vorbehaltsgebiet in Siedlungsrandbereichen beschlossen. Ziel ist es, zu einem sensiblen Umgang mit den verbliebenen Freiräumen zu kommen. Bei den als Vorbehaltsgebiet festgelegten regionalen Grünzügen handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung. Grundsätze der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen. Bei der Abwägung ist den Belangen des Freiraums gegenüber einer Inanspruchnahme für Siedlung ein besonderes Gewicht beizumessen. Die Abwägung erfolgt in diesem Falle durch die Träger der Bauleitplanung.</p> |
| Lichtenstein 26.06.2012 | 3.1.1 Regionale Grünzüge | <p>Z (2) Praktisch der gesamte Außenbereich ist als Vorranggebiet Regionaler Grünzug ausgewiesen. Es wird gefordert und ist sicherzustellen, dass in den Regionalen Grünzügen die Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Reitgelände Holzelfingen - Schuppengebiet Steinmauer, Holzelf. - Schuppenstandort Elfengrottestraße, Unterhausen - Sportgelände Zellertal, Unterhausen - Gartenhausgebiet Ried, Unterhausen - Steinbruch „Schotterwerk Leibfritz“, Unterhausen - Kleintierzuchtanlage Unterhausen <p>weiterhin möglich sind. Eine entsprechende positive Antwort des Regionalverbandes wird erwartet und gefordert.</p> | <p>Im Text des Regionalplans werden folgende Änderungen vorgenommen, die die genannten Forderungen betreffen. Die Begründung zu PS Z (3) wird wie folgt am Ende ergänzt: Bei geschlossenen Siedlungen sind Arrondierungen unter 1 ha, bei Splittersiedlungen unter 0,5 ha, zulässig. Bei bestehenden Einzelgebäuden und Anlagen im Außenbereich (z. B. Erholungseinrichtungen, Freizeitanlagen) sind, sofern sie nicht widerrechtlich errichtet wurden, Erweiterungen beziehungsweise Ausbauten im Rahmen der Bestandserhaltung und Modernisierung zulässig, nicht jedoch Nutzungsänderungen.</p> <p>PS G (6) wird überarbeitet und in ein Ziel Z (5) der Raumordnung geändert. Er lautet wie folgt (Änderungen fett): Infrastruktureinrichtungen, für die ein öffentliches Interesse besteht, sind in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) ausnahmsweise zulässig, wenn sie außerhalb nicht verwirklicht werden können. Dies gilt auch für privilegierte Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 6 Baugesetzbuch und für Schuppengebiete für nicht privilegierte Landbewirtschafter unter Anwendung der in der Begründung aufgeführten Kriterien.</p> <p>Überarbeitete Begründungen zu PS Z (5) (Ergänzungen fett): Besondere Probleme ergeben sich, wenn für regional bedeutsame Einrichtungen, für die ein öffentliches Interesse besteht, keine Standorte außerhalb der regionalen Grünzüge (Vorranggebiet) gefunden werden können (z. B. Pumpspeicherkraftwerke). Derartige Einrichtungen müssen in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) dann möglich sein, wenn sie au-</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|----------------------------|--|
| | | | <p>ßerhalb dieser Bereiche nicht verwirklicht werden können. Dabei ist allerdings die Beeinträchtigung so gering zu halten, dass der Freiraum seine Funktionen noch in ausreichendem Maß erfüllen kann.</p> <p>Auch privilegierte Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 6 Baugesetzbuch sind in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) zulässig. Hier wird aus regionalplanerischer Sicht gegenüber der Freirauminanspruchnahme und der Zersiedelung der Landschaft zugunsten der privilegierten Vorhaben entschieden. Damit findet zudem Berücksichtigung, dass sich die dörflichen Gemeinden in den letzten Jahrzehnten immer mehr zu „Wohngemeinden“ entwickelt haben und die Wohnqualität in den Ortschaften durch den landwirtschaftlichen Betrieb (Lärm, Geruch) beeinträchtigt wird. Bezüglich der Bedeutung und der Aufgaben der Landwirtschaft in der Region wird auf Kap. 3.2.3 verwiesen.</p> <p>Landwirtschaftliche Schuppengebiete sind zur Schonung der freien Landschaft vorrangig in räumlichem Bezug zu bestehenden Ortslagen oder anderen baulichen Anlagen auszuweisen. Ausnahmsweise können Schuppenanlagen für nicht privilegierte Landbewirtschaftler in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) zulässig sein. Regionalplanerisch wurde hier zugunsten der Landbewirtschaftung und Landschaftspflege abgewogen, da in der Region Neben- und Zuerwerbslandwirte sowie „Gütlebesitzer“ einen erheblichen Beitrag zur Offenhaltung und Pflege der Landschaft leisten, für die ein öffentliches Interesse besteht.</p> <p>Folgende Kriterien müssen für die Erteilung der Ausnahme zutreffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nachweis, dass außerhalb der regionalen Grünzüge (Vorranggebiet) keine geeigneten Standorte gefunden werden können. - Nachweis, dass die Nutzung landwirtschaftlicher Gebäude nicht möglich ist. - Nachweis des Bedarfs für die Unterbringung land- und forstwirtschaftlicher Maschinen und Geräte zur Bewirtschaftung im Außenbereich. - Nachweis, dass die Landbewirtschaftler jeweils wenigstens 1 ha Fläche im Außenbereich bewirtschaften. - Es muss zudem gewährleistet sein, dass die Schuppen nur für die Unterstellung von land- und forstwirtschaftlichen Geräten und Maschinen genutzt werden. - Eine Erschließung mit Strom und Wasser ist unzulässig. - Bei der Standortsuche ist auf eine landschaftsangepasste Anlage zu achten. <p>Zu den einzelnen genannten „Maßnahmen“:</p> <p><u>Reitgelände Holzelfingen</u>: siehe oben</p> <p><u>Schuppengebiet Steinmauer, Holzelfingen</u>: Gebäude und angrenzende Fläche für Erwei-</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|--------------------------------|---|--|
| | | | <p>terungen sind freigestellt.</p> <p><u>Schuppenstandort Elfengrottestraße, Unterhausen:</u> Aus regionalplanerischer Sicht sind Erweiterungen möglich, da regionaler Grünzug als Vorbehaltsgebiet festgelegt ist.</p> <p><u>Sportgelände Zellertal, Unterhausen:</u> Aus regionalplanerischer Sicht sind Erweiterungen möglich, da regionaler Grünzug als Vorbehaltsgebiet festgelegt ist. Siehe auch oben.</p> <p><u>Gartenhausgebiet Ried, Unterhausen:</u> Aus regionalplanerischer Sicht sind Erweiterungen möglich, da regionaler Grünzug als Vorbehaltsgebiet festgelegt ist.</p> <p><u>Steinbruch „Schotterwerk Leibfritz“, Unterhausen:</u> Im Regionalplanentwurf sind für den Steinbruch Lichtenstein-Unterhausen künftige Flächen für den Abbau von Rohstoffen und zur Sicherung von Rohstoffen vorgesehen. Der Weiterbetrieb dieses Steinbruchs ist damit ausdrücklich regionalplanerischer Wille. Um dies noch einmal zu unterstreichen, wird in Kap. 3.1.1 folgender neue Plansatz eingefügt: Plansatz Z (6) lautet wie folgt: In der Raumnutzungskarte kommt es zu Überlagerungen von regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) mit ... und Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Im Konfliktfall ist jeweils ... dem Rohstoffabbau der Vorrang einzuräumen.</p> <p><u>Kleintierzuchtanlage Unterhausen:</u> Bplan-Fläche ist freigestellt; aus regionalplanerischer Sicht sind Erweiterungen möglich, da der regionale Grünzug als Vorbehaltsgebiet festgelegt ist.</p> |
| Mehrstetten 15.05.2012 | 3.1.1 Regionale Grünzüge | Z (2) Bei Prüfung des Regionalplan-Entwurfs stellen wir fest, dass an Stelle der bisherigen Grünzäsur nunmehr ein Grünzug zwischen dem Ort Mehrstetten und der Siedlung Greut ausgewiesen ist. Der bisherige Umfang darf mit dem Grünzug auf keinen Fall überschritten werden, aus planungsrechtlichen Gründen legt die Gemeinde Mehrstetten darauf großen Wert. | Zwischen Mehrstetten und Greut ist exakt wie im Regionalplanentwurf 2008 eine Grünzäsur festgelegt. Neu ist ein regionaler Grünzug im Freiraumbereich außerhalb der Siedlungen. Dies wurde von der Verbandsversammlung so beschlossen. |
| Meßstetten 05.06.2012 | 3.1.1 Regionale Grünzüge | Z (2) Neu im Regionalplan 2012 ist die flächenhafte Ausweisung von regionalen Grünzügen, die sowohl als Vorranggebiet (Z) und teilweise in deutlich geringem Umfang jedoch als Vorbehaltsgebiet (G) die Funktion haben, sämtliche planerischen Entwicklungen (Wohnen, Gewerbe, Freizeit, Sport) im Außenbereich zu verhindern oder zumindest im Abwägungsvorgang deutlich zu erschweren. Fakt ist, dass nahezu der gesamte Freiraum außerhalb der Ortslagen und den im Flächennutzungsplan vorgesehenen Bauflächen mittels eines regionalen Grünzugs überzogen worden ist und somit geschützt werden soll. Stellungnahme Die flächenhafte Ausweisung von regionalen Grünzügen ist eindeutig mit den politischen Vorgaben zum Flächenverbrauch gekoppelt. Hier soll durch | Allgemeine Hinweise Zum Verhältnis Landesentwicklungsplanung – Regionalplanung: Regionalplanung ist eine querschnittsorientierte Rahmenplanung. Sie hat die Verfolgung überörtlicher Interessen zur Aufgabe. Dabei sind die verschiedensten gesellschaftlichen Ansprüche an eine Raumschaft vor dem Hintergrund der Schonung der natürlichen Ressourcen zu berücksichtigen. Gem. § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz konkretisiert der Regionalplan die Grundsätze des Landesentwicklungsplans (LEP), er formt die Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsplans räumlich und sachlich aus. Verschiedene Grundsätze und Ziele des LEP 2002 sind auf den Schutz von Freiräumen und natürlichen Ressourcen auch und insbesondere im ländlichen Raum ausgerichtet. Beispielformhaft seien die Plansätze 1.1 G, 1.9 G, 1.10 G |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|--|---|
| | | <p>die Planung des Regionalverbandes die politische Zielsetzung „Null-Flächenverbrauch“ unterstützt werden. Damit erhält jeglicher Freiraum zunächst einmal eine „Generalunterschützstellung“, da grundsätzlich auch diejenigen Gebiete einbezogen werden, die nicht bereits durch anderweitige Schutzgebiete (Naturschutz, Landschaftsschutz, FFH-Gebiet, usw.), bis zu siebenfach geschützt werden. Damit wird der Grundsatz eines kommunalpolitischen Planungsspielraums bzw. der Planungshoheit der Gemeinde ins absurde geführt, weil es spätestens mit dem Inkrafttreten des Regionalplanes, außer in der Innerortslage, nichts mehr zu überplanen gibt!!!</p> | <p>sowie 2.4.2.5 Z und 2.4.3.6 Z genannt. In Kapitel und Unterkapiteln 5 „Freiraumsicherung, Freiraumnutzung“ des LEP 2002 sind weitere Ziele und Grundsätze formuliert, aus denen sich Festlegungen in Regionalplänen zum Freiraumschutz ableiten lassen. Nur auf zwei Plansätze sei hingewiesen. In Plansatz 5.1.2 Z, der sich auf Karte 4 im Anhang bezieht, werden als Bestandteile zur Entwicklung eines ökologisch wirksamen großräumigen Freiraumverbunds folgende überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume festgelegt: Natura 2000-Gebiete, Gebiete mit einer überdurchschnittlichen Dichte schutzwürdiger Biotop- oder überdurchschnittliche Vorkommen landesweit gefährdeter Arten, unzerschnittene Räume mit hohem Wald- und Biotopanteil, Gewässer mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Dies betrifft insbesondere den ländlichen Raum. Unter anderem diese Kriterien wurden bei der Regionalplanfortschreibung zur Abgrenzung der regionalen Grünzüge und der Gebiete für besonderen Freiraumschutz herangezogen.</p> <p>Zum Verhältnis Regionalplanung - Bauleitplanung: In Richtung auf die kommunale Planung schafft die Regionalplanung, wie dies für eine Planung, der weitere Planungsstufen nachgeordnet sind, typisch ist, Rahmenbedingungen, die auf der nachgeordneten Planungsstufe der Bauleitplanung grundsätzlich noch einer Verfeinerung und Ausdifferenzierung zugänglich sind. Die Gemeinden dürfen den ihnen gesetzte Rahmen ausfüllen und die ihnen eröffneten Freiräume nutzen. Die Bindungswirkung im räumlichen Plansystem ist so angelegt, dass der landesweite Raumordnungsplan (in Baden-Württemberg der Landesentwicklungsplan) (§ 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz) mit seinen Festlegungen den Regionalplan, der Regionalplan den gemeindlichen Flächennutzungsplan (§ 1 Abs. 4 BauGB) und dieser den gemeindlichen Bebauungsplan (§ 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB) bindet. § 1 BauGB macht deutlich, dass die Gemeinde bei der Bauleitplanung weitgehende planerische Gestaltungsfreiheit genießt, ohne indes von rechtlichen Bindungen freigestellt zu sein. Als rechtliche Schranke nennt der Gesetzgeber in § 1 Abs. 4 BauGB die Pflicht, die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung und der Landesplanung anzupassen. Gemeindliche Selbstverwaltung nach Art. 28 Grundgesetz widerspricht nicht dem Landesplanungsgesetz, nach der sich die städtebauliche Planung der Landesplanung einfügen muss. § 1 Abs. 4 führt nicht zu einer Aushöhlung der kommunalen Planungshoheit. Der Standort, den der Gesetzgeber den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung in der Bauleitplanung zuweist, ist nicht im Abwägungsprogramm zu suchen. Er ist vielmehr, wie bereits durch die Stellung des § 1 Abs. 4 BauGB dokumentiert wird, rechtlich vorgelagert.</p> <p>Vorbehaltsgebiete als Grundsatz der Raumordnung Vorbehaltsgebiete sind als Grundsatz der</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|--|---|
| | | <p>Folgende Änderungswünsche wurden vom Gemeinderat beschlossen:</p> <p>Im Bereich für die Entwicklung und Ausweisung des Gewerbegebiets „Am Hartheimer Weg“ wurde ein regionaler Grünzug (G) eingeplant. Dieser Grünzug steht im Widerspruch zur aktuellen bauleitplanerischen Entwicklung im dortigen Gebiet. Es wurde für diesen Bereich bereits ein Aufstellungsbeschluss gefasst und die Planung wird derzeit forciert. (siehe Anlage 6)</p> <p>Um das gesamte Sportgelände „Blumersberg“ wurde neben dem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Z) zusätzlich ein regionaler Grünzug (Z) ausgewiesen. Innerhalb dieser beiden Schutzgebiete sind sämtliche bauliche Vorhaben und somit auch eine Erweiterung der Sportanlagen nicht zulässig. Damit wäre jegliche Erweiterungsplanung für das Sportgelände hinfällig. Es wird daher eine Rücknahme dieses Vorranggebietes eindringlich gefordert. (siehe Anlage 7)</p> <p>Das gesamte Wildgehege wurde mit einem regionalen Grünzug (Z) überplant. Beim Wildgehege handelt es sich um eine sehr bedeutsame Freizeiteinrichtung für die Region. Die Festlegung eines solchen Vorranggebietes steht daher im elementaren Widerspruch zu der tatsächlichen Nutzung. Nach der Definition für diese Vorranggebiete sind funktionswidrige Nutzungen, und hierzu zählen u. a. auch Freizeiteinrichtungen, nicht zulässig. Eine Rücknahme der Ausweisung als regionaler Grünzug wird daher gefordert. (Siehe Anlage 8)</p> <p>Sowohl der Skilift „Täle“ mit seinen Sprungeinrichtungen als auch der Skilift „Wagnershalde“ wurden ebenfalls vollständig mit einem regionalen Grünzug (Z) überplant. Die Festlegung eines solchen Vorranggebietes steht daher im elementaren Widerspruch zu der tatsächlichen Nutzung. Nach der Definition für diese Vorranggebiete sind funktionswidrige Nutzungen, und hierzu zählen u. a. auch Sporteinrichtungen, nicht zulässig. Auch hier wird eine Rücknahme der Ausweisung des regionalen Grünzugs eindringlich gefordert. (siehe Anlage 9)</p> <p>Im südlichen Anschluss an das geplante Wohngebiet „Grund/Hülbenwiesen“ wurden die ursprünglich vorgesehenen Vorrangflächen für die Landwirtschaft (Z) herausgenommen und durch einen regionalen Grünzug (Z) ersetzt. Um hier mögliche Zielkonflikte zu vermeiden ist es dringend erforderlich, dass eine</p> | <p>Raumordnung festgelegt. Gem. § 4 Abs. 2 Landesplanungsgesetz sind Grundsätze eines für verbindlich erklärten Regionalplans von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass die Abwägung bezüglich einer Bebauung in die Zuständigkeit des Trägers der Bauleitplanung fällt.</p> <p>Zu den einzelnen Änderungsanträgen Die beantragten Flächen sind vielfach nachvollziehbar, da es bislang mit der Stadt Meßstetten noch keine Abstimmung zur Abgrenzung der regionalen Grünzüge (Vorbehaltsgebiet) gab.</p> <p>Meßstetten, Gewerbegebiet „Am Hartheimer Weg“: Der im Flächennutzungsplan ausgewiesene Bereich ist in der Raumnutzungskarte nachrichtlich als „Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe, Planung“ übernommen. Dem Regionalverband liegen darüber hinausgehend keine bauleitplanerischen Unterlagen zur Erweiterung des Gewerbegebiets vor. Eine Erweiterung in die beantragten Flächen ist aus regionalplanerischer Sicht möglich, da es sich bei diesen um ein Vorbehaltsgebiet und damit um einen Grundsatz der Raumordnung handelt (siehe oben).</p> <p>Meßstetten, Sportgelände „Blumersberg“: Der regionale Grünzug (Vorranggebiet) wird in der beantragten Fläche in ein Vorbehaltsgebiet geändert, das Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege wird zurückgenommen. Damit wird aus regionalplanerischer Sicht eine eventuelle Erweiterung an diesem Standort gegenüber einer Neuausweisung an einem anderen Standort bevorzugt.</p> <p>Meßstetten, Wildgehege: Zwischen der Nutzung als Wildgehege und dem regionalen Grünzug (Vorranggebiet) wird kein Widerspruch gesehen. Gemäß Plansatz G (6) Kap. 3.1.1 können Infrastruktureinrichtungen in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie im öffentlichen Interesse notwendig sind und außerhalb der Grünzüge nicht verwirklicht werden können. Dies erachten wir für das Wildgehege als zutreffend.</p> <p>Meßstetten, Skilift „Täle“: Der regionale Grünzug (Vorranggebiet) wird im Bereich des Skiliftes bis zum Siedlungsrand in ein Vorbehaltsgebiet geändert.</p> <p>Meßstetten „Skilift „Wagnershalde“: Der regionale Grünzug (Vorranggebiet) wird im Bereich des unmittelbar am Siedlungsrand gelegenen Parkplatzes zurückgenommen.</p> <p>Hartheim, südlich Wohngebiet „Grund/Hülbenwiesen“: Der regionale Grünzug (Vorranggebiet) wird in ein Vorbehaltsgebiet geändert.</p> <p>Hartheim, nördlich Baugebiet „Krautgärtle“: Dem Antrag wird nicht entsprochen. In Hart-</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|---|--|
| | | <p>Rücknahme dieser Vorrangfläche erfolgt. (siehe Anlage 10)</p> <p>Die nördlich von Hartheim, im Anschluss an das Baugebiet „Krautgärtle“ (Richtung Meßstetten) gelegenen Flächen wurden ebenfalls als regionaler Grünzug (Z) ausgewiesen. Dennoch sollte auch hier mit dem Vorranggebiet ein gewisser Abstand zum Ortsbereich eingehalten werden, um einen zu erwartenden Zielkonflikt von vornherein zu vermeiden. (siehe Anlage 11)</p> <p>Das Schuppegebiet im Gewann „Bühl“ wurde als „weiße Freifläche“ in den Regionalplan aufgenommen. Eine mögliche Erweiterung am selben Standort wäre jedoch durch ein Vorranggebiet für die Landwirtschaft (Z) und einen regionalen Grünzug (Z) nicht mehr möglich. Nachdem dieses Schuppegebiet bislang sehr gut angenommen worden ist, muss unbedingt auf eine Rücknahme der Vorrangflächen gedrängt werden. (siehe Anlage 12)</p> <p>Der gesamte südliche Bereich im Anschluss an das Gebiet „Unter Palmen“ sowie westlich des Stadtteils Heinstetten sind als Vorrangflächen für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Z), als regionaler Grünzug (Z) sowie als Vorbehaltsgebiet für Bodenerhaltung (G) ausgewiesen. Um mögliche Zielkonflikte zu vermeiden, muss eine Rücknahme der planerischen Festsetzung erreicht werden. (siehe Anlage 13)</p> <p>Östlich des Planbereichs „Ödertal“ sind Flächen für einen regionalen Grünzug (Z) sowie ein Vorbehaltsgebiet für Bodenerhaltung (G) vorgesehen. Ein regionaler Grünzug wäre gleichbedeutend mit einer Verhinderung jeglicher Siedlungstätigkeit, daher muss eine deutliche Reduzierung des Grünzugs erreicht werden. (siehe Anlage 14)</p> <p>Im Gewann „Unter Schauraen“ wurden ein Vorbehaltsgebiet für Bodenerhaltung (G) sowie ein regionaler Grünzug (G) eingeplant. Dies könnte zu Schwierigkeiten bei einer möglichen baulichen Entwicklung in diesem Bereich führen. Daher wäre es sinnvoll, eine Änderung herbeizuführen und den regionalen Grünzug deutlich zu reduzieren. (siehe Anlage 15)</p> <p>Der gesamte Bereich nordöstlich des Gewerbegebiets „Untere Wiesen“ und „Untere Mühle“ ist als Vorrangfläche für Naturschutz und Landschaftspflege (Z) und als regionaler Grünzug (Z) vorgesehen. Nachdem dieser Bereich zudem als FFH-Gebiet ausgewiesen worden ist, scheint langfristig eine bauliche Entwicklung extrem schwierig, wenn nicht gar unmöglich. (siehe Anlage 16)</p> <p>Die Bebauung auf dem „Michelfeld“ wurde vollflächig mit einem regionalen Grünzug (Z) überzogen. Hier muss, ähnlich wie beim Weiler „Geyerbad“, die</p> | <p>heim stehen laut FNP (Planung) ca. 5 ha Fläche für eine Wohnbebauung zur Verfügung. Durch Änderung des regionalen Grünzugs südlich des Wohngebiets „Grund/Hülbenwiesen“ in ein Vorbehaltsgebiet ist aus regionalplanerischer Sicht eine Wohnbebauung auf weiteren 5,8 ha möglich. Angesichts sinkender Einwohnerzahlen seit dem Jahr 2003 für Meßstetten ist ein darüber hinausgehender Bedarf nicht erkennbar.</p> <p>Hartheim, Schuppegebiet „Bühl“: Der regionale Grünzug (Vorranggebiet) wird in der beantragten Fläche in ein Vorbehaltsgebiet geändert, das Gebiet für Landwirtschaft wird zurückgenommen.</p> <p>Heinstetten, südwestlich Baugebiet „Unter Palmen II“: Der regionale Grünzug (Vorranggebiet) wird in der beantragten Fläche in ein Vorbehaltsgebiet geändert.</p> <p>Hossingen, östlich „Ödertal“: Der regionale Grünzug (Vorranggebiet) wird in der beantragten Fläche in ein Vorbehaltsgebiet geändert. Das Gebiet für Bodenerhaltung wird nicht zurückgenommen; es handelt sich um einen Grundsatz der Raumordnung. Gem. § 4 Abs. 2 Landesplanungsgesetz sind Grundsätze der Raumordnung von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen. Die Abwägung kann auf den der Regionalplanung nachgeordneten Ebenen vorgenommen werden. Hierbei soll der Bodenschutz verstärkt Beachtung finden.</p> <p>Oberdigisheim, Gewanne „Unter Schauraen“ und „Haselsteig“: Der regionale Grünzug (Vorbehaltsgebiet) und das Gebiet für Bodenerhaltung (Vorbehaltsgebiet) werden nicht zurückgenommen (Begründungen siehe oben). Aus regionalplanerischer Sicht ist eine Bebauung möglich, die Abwägung fällt in die Zuständigkeit des Trägers der Bauleitplanung.</p> <p>Oberdigisheim, nordöstlich Gewerbegebiete „Untere Wiesen“ und „Untere Mühle“: Der regionale Grünzug (Vorranggebiet) wird im nicht vom FFH-Gebiet betroffenen Bereich (ca. 0,8 ha) in ein Vorbehaltsgebiet geändert.</p> <p>Oberdigisheim, Michelfeld: Der regionale Grünzug (Vorranggebiet) wird nicht zurückgenommen. Zum einen handelt es sich um privilegierte landwirtschaftliche Betriebe gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 6 Baugesetzbuch, zum anderen um davon unabhängige Wohngebäu-</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|---|--|
| | | <p>tatsächliche bauliche Struktur als Weiler berücksichtigt werden. (siehe Anlage 18)</p> <p>Beim geplanten Gewerbegebiet „Süd“ und der Trasse für die Verlegung der L 440 ist ein regionaler Grünzug als Vorbehaltsgebiet (G) aufgenommen. Ein Gebiet für die Bodenerhaltung wurde ebenfalls festgesetzt. Es wird für sinnvoll erachtet, derartige planerische Grundsätze in bestimmten Gebieten von vornherein zu vermeiden, da sie i.d.R. von den Fachbehörden als Faktoren behandelt werden, die gar nicht oder nur mit immensen Auflagen überwunden werden können. Nachdem die Planung für dieses Projekt zwischenzeitlich schon sehr weit vorangeschritten ist, sollte dies auch vom Regionalverband in seiner Planung berücksichtigt werden. (siehe Anlage 4)</p> <p>Die Bebauung auf dem „Heidenhof“ wurde vollflächig in den regionalen Grünzug (Z) bzw. in das Vorranggebiet für Landwirtschaft (Z) aufgenommen. Hier muss die tatsächliche Gebäudesubstanz als Siedlungsfläche berücksichtigt werden, da dies ansonsten im elementaren Widerspruch zum Regionalplan stehen würde. (siehe Anlage 19)</p> <p>Der Skilift im Stadtteil Tübingen wurde vollständig mit einem regionalen Grünzug (Z) überplant. Die Festlegung eines solchen Vorranggebiets steht nicht im Einklang mit der tatsächlichen Nutzung. Somit wäre ein Nutzungskonflikt vorprogrammiert.</p> | <p>de. Privilegierte landwirtschaftliche Betriebe im Außenbereich sind generell nicht freigestellt. In Kapitel 3.1.1 des Regionalplanentwurfs [überarbeiteter Plansatz Z (3)] wird explizit darauf hingewiesen, dass privilegierte landwirtschaftliche Betriebe in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) zulässig sind.</p> <p>Eine Freistellung aller bestehenden Einzelgebäude in der freien Landschaft ist aus Darstellungsgründen nicht möglich. Um deren Bestand zu berücksichtigen, wird ergänzend in der Begründung zu Plansatz 3.1.1 Z (3) folgende Passage angefügt: Bei geschlossenen Siedlungen sind Arrondierungen unter 1 ha, bei Splittersiedlungen unter 0,5 ha, zulässig. Bei bestehenden Einzelgebäuden und Anlagen im Außenbereich (z. B. Erholungseinrichtungen, Freizeitanlagen) sind, sofern sie nicht widerrechtlich errichtet wurden, Erweiterungen beziehungsweise Ausbauten im Rahmen der Bestandserhaltung und Modernisierung zulässig, nicht jedoch Nutzungsänderungen.</p> <p>Inhalte vom bisherigen Plansatz 3.1.1 G (6) werden in Plansatz Z (5) übernommen; danach sind Infrastruktureinrichtungen, wenn sie im öffentlichen Interesse notwendig sind und außerhalb der Grünzüge nicht verwirklicht werden können, in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) zulässig. Dies trifft auch für die genannte Freizeitanlage zu.</p> <p>Oberdigrisheim, Geyerbad: Die Siedlungsflächen sind in der Raumnutzungskarte aus dem FNP nachrichtlich als „Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet, Bestand“ übernommen. Darüber hinausgehende Bestandsgebäude werden freigestellt. Im Siedlungsrandbereich wird der regionale Grünzug (Vorranggebiet) bis zur Grenze des Vogelschutzgebietes in ein Vorbehaltsgebiet geändert.</p> <p>Tübingen, Gewerbegebiet „Süd“ und Trasse L 440: Der regionale Grünzug (Vorbehaltsgebiet) und das Gebiet für Bodenerhaltung (Vorbehaltsgebiet) werden nicht zurückgenommen (Begründungen siehe oben). Aus regionalplanerischer Sicht ist eine Bebauung möglich, die Abwägung fällt in die Zuständigkeit des Trägers der Bauleitplanung. Wir weisen darauf hin, dass Straßenbauvorhaben und andere infrastrukturelle Vorhaben, für die ein öffentliches Interesse besteht (z. B. Hochspannungseleitungen), in regionalen Grünzügen möglich sind. Für eine künftige Entwicklung der Firma Interstuhl wird der regionale Grünzug (Vorbehaltsgebiet) im Südwesten bis an die Grenze des FFH-Gebiets ausgedehnt.</p> <p>Tübingen, „Heidenhof“: Der regionale Grünzug (Vorranggebiet) wird nicht zurückgenommen. Es handelt sich um einen privilegierten landwirtschaftlichen Betrieb gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 6 Baugesetzbuch; diese sind in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) möglich (siehe oben).</p> <p>Tübingen, Skilift: Der regionale Grünzug (Vorranggebiet) wird nicht zurückgenommen. Die Anlage liegt inmitten der freien Landschaft.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|---|---|
| | | <p>(siehe Anlage 20)</p> <p>Die Erddeponie im Gewann „Appental“ wurde mit einem Vorbehaltsgebiet für Bodenerhaltung (G) sowie mit einem regionalen Grünzug (Z) überplant. Die Planung des Regionalverbandes widerspricht der tatsächlichen Nutzung und muss daher zurückgenommen werden. Mit der Erddeponie wird der Bevölkerung im ländlichen Raum die Möglichkeit gegeben, nichtkontaminierten Erdaushub zu entsorgen. (siehe Anlage 22)</p> <p>Der Bereich um den Sportplatz im Stadtteil Unterdigisheim muss aufgrund seiner deutlichen Erweiterung der vergangenen Jahre planerisch im Regionalplan angepasst werden. Anstelle der bereits vollzogenen Erweiterung wurde ein regionaler Grünzug (Z) eingeplant. Dies stellt einen eklatanten Widerspruch zur tatsächlichen Nutzung dar. (siehe Anlage 5)</p> | <p>Eine Freistellung aller bestehenden Einzelgebäude in der freien Landschaft ist aus Darstellungsgründen nicht möglich. Um deren Bestand - und damit auch die Infrastruktur des Skiliftes Tieringen - zu berücksichtigen, wird in Plansatz 3.1.1 Z (3) eine entsprechende Passage angefügt (siehe oben)</p> <p>Unterdigisheim, Erddeponie „Appental“: Der regionale Grünzug (Vorranggebiet) wird aus Gründen des Freiraumschutzes nicht zurückgenommen. Aus regionalplanerischer Sicht besteht kein Widerspruch zur tatsächlichen Nutzung einschließlich der notwendigen Infrastruktureinrichtungen, für die eine immissionschutzrechtlichen Genehmigung vorliegt. Deponien sind in der Raumnutzungskarte grundsätzlich nicht freigestellt. Auch das Gebiet für Bodenerhaltung wird beibehalten. Der Regionalplan wirkt hier perspektivisch, indem die in der Rekultivierungsverpflichtung festgelegte Wiederherstellung der Bodenfunktionen berücksichtigt wird. Nach Auskunft des Landratsamtes Zollernalbkreis ist der auf dem Deponiegelände angesiedelte Betrieb an die Laufzeit der Deponie gebunden. Standortverlagerungen innerhalb des Deponiegeländes sind möglich.</p> <p>Unterdigisheim, Sportgelände „Buch“: Der regionale Grünzug (Vorranggebiet) wird im betroffenen Bereich zurückgenommen.</p> |
| Münsingen 24.05.2012 | | <p>Z (2) a) Gesamtstadt Das Planzeichen „Regionaler Grünzug“ als Vorranggebiet ist im nun vorgelegten Planwerk flächendeckend bis an die jeweiligen Siedlungsflächen eingezeichnet und nicht wie in oben genanntem Punkt 4 als Vorbehaltsfläche dargestellt, was zukünftige Bauvorhaben ohne Zielabweichungsverfahren ermöglichen würde. Dies verhindert eine zukünftige Weiterentwicklung von Siedlungsflächen. Innerhalb von bereits bestehenden oder geplanten Umgehungsstraßen sollten keine Grünzüge festgesetzt werden. Zudem werden durch das flächendeckend verwendete Planzeichen sowohl mögliche Erweiterungen von z.B. bereits durch Bebauungsplan ausgewiesenen Schuppenstandorten oder mit bereits bebauten Schuppen vorbelastete Flächen verhindert. Auch neue Standortfindungen werden ohne notwendige Zielabweichungsverfahren unmöglich gemacht.</p> <p>Stellungnahme: Es müssen im Regionalplan Vorsorgeflächen bzw. Vorrangflächen für mögliche Siedlungsentwicklungen, als auch Flächen für potentielle Erweiterungen von bereits bestehenden baulichen Anlagen ausgewiesen werden. Das Planzeichen „Regionaler Grünzug“ als Vorrangfläche ist daher mit einem ausreichenden Abstand (Schutzzone) zu den vorhanden Siedlungsflächen und den bereits überplanten Flächen im Regionalplan darzustellen bzw. im an Siedlungsflächen angrenzenden Teil durch das Planzeichen Regionaler Grünzug als Vorbehaltsfläche zu ersetzen.</p> | <p>Die Festlegungen im Regionalplanentwurf 2012 zu den regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) als Ziel der Raumordnung sind nicht als flächendeckend, sondern als regionsweit zu bezeichnen. Eine pauschale Festlegung von regionalen Grünzügen als Vorbehaltsgebiet im Siedlungsrandbereich wird nicht vorgenommen. Eine, die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigende Vorgehensweise wurde gewählt. Im Siedlungsrandbereich gibt es neben den als Vorranggebiet festgelegten regionalen Grünzügen auch Vorbehaltsgebiete. Diese wurden in Abstimmung mit oder nach Angaben der Städte und Gemeinden bereits vor der Anhörung des Regionalplanentwurfs 2007 oder im Rahmen der Anhörungsverfahren zu den Regionalplanentwürfen 2007 und 2008 sowie zum Landschaftsrahmenplanentwurf 2010 festgelegt. Nachdem die Versammlung die regionsweite Festlegung von regionalen Grünzügen und damit auch im gesamten ländlichen Raum beschlossen hatte, wurden die Städte und Gemeinden vom Regionalverband per Schreiben vom 05.05.2010 aufgefordert, ihre Vorstellungen zur künftigen, über die Flächennutzungsplanung hinausgehenden Siedlungsentwicklung dem Regionalverband mitzuteilen. Ein Großteil der diesbezüglichen Anregungen wurde aufgenommen, indem im Siedlungsrandbereich neben den Vorranggebieten regionale Grünzüge als Vorbehaltsgebiete und damit als Grundsatz der Raumordnung festgelegt wurden. Gem. § 4 Abs. 2 Landesplanungsgesetz sind Grundsätze eines für verbindlich erklärten Regional-</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|--|---|
| | | <p>b) Münsingen In Karte 33 des Umweltberichtes ist am westlichen Ortsrand südlich der B 465 und des Industriegebietes eine Fläche für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen ausgewiesen. In der Raumnutzungskarte zum Regionalplan ist diese Ausweisung nicht erfolgt, sondern das Planzeichen „Regionaler Grünzug“ ist an dieser Stelle eingezeichnet und verhindert eine Erweiterung des best. Industrie- und Gewerbegebietes oder anderer Entwicklungen an dieser Stelle.</p> <p>Stellungnahme: Die Stadt Münsingen ist im Landesentwicklungsplan und im Regionalentwicklungsplan als Schwerpunkt für Industrie und Logistik ausgewiesen. Das Planzeichen „Regionaler Grünzug“ ist an dieser Stelle durch das Planzeichen „Vorrang Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen“ zu ersetzen um einer zukünftigen Entwicklung eines bereits bestehenden Industrie- und Gewerbegebietes (Vorbelastung) nicht entgegenzustehen. Siehe Anlage 2, (2 Seiten)</p> <p>Die Bebauungsplangebiete „Sondergebiet Schuppen Münsingen“ und „Sondergebiet Hundeübungsplatz Münsingen“ sind nicht im Regionalplan eingezeichnet. Siehe Anlage 3 Das Bebauungsplangebiet „Sondergebiet Ferienanlage Hopfenburg“ ist ebenfalls nicht im Regionalplan eingezeichnet. Siehe Anlage 4 Stellungnahme: Die vorgenannten Gebiete sind in die Raumnutzungskarte des Regionalplanes zu übertragen.</p> <p>Bahnhof Oberheutal Das Gebiet Bahnhof Oberheutal ist als Gebiet mit dem Planzeichen KV, Standort für kombinierten Verkehr gekennzeichnet. Das in Frage kommende Gelände wird durch das Planzeichen „Regionaler Grünzug“ stark eingeschränkt. Nur die durch das Zeichen KV gekennzeichnete Fläche ist vom Planzeichen „Regionaler Grünzug“ ausgenommen. Stellungnahme: Hier muss auf den Bestand, das heißt auf die bereits befestigten Flächen und das bestehende Gebäude Rücksicht genommen werden. Um eine Entwicklung dieses Gebietes für den kombinierten</p> | <p>plans von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass die Abwägung im Rahmen der Bebauleitplanung in die Zuständigkeit des jeweiligen Planungsträgers fällt. Im Regionalplanentwurf 2012 liegt ein Konzept vor, das dem Freiraumschutz und der künftigen Siedlungsentwicklung mit Augenmaß Rechnung trägt.</p> <p>Das Gebiet südlich der B 465 war im Regionalplanentwurf 2008 als Vorsorge-/Ausgleichsstandort für Industrie, Gewerbe ...“ festgelegt. Auf Hinweis der Stadt Münsingen in ihrer Stellungnahme vom 25.03.2009 zum Regionalplanentwurf 2008 wurde dieses Gebiet getauscht. Die Stadt Münsingen hatte mitgeteilt, dass diese Fläche im Bereich der Kaltluftschneise der Stadt Münsingen liegt und dass eine Ausweisung eines Industriestandortes an dieser Stelle daher nicht in Betracht kommt. Es wurde eine „Tauschfläche“ nördlich des Industriegebietes West vorgeschlagen. Diese Hinweise wurden vom Regionalverband aufgenommen und im Bereich des Industriegebietes West umgesetzt. Gemäß den rechtlichen Vorgaben wurde eine Umbenennung in „Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen“ vorgenommen. Damit stehen der Stadt Münsingen aus regionalplanerischer Sicht mit ca. 40 ha unbebauter Fläche ausreichend Raum für die gewerbliche Entwicklung zur Verfügung. Eine neuerliche Änderung wird nicht vorgenommen, da sich an der klimatischen Situation nichts geändert haben dürfte. In diesem Bereich gibt es südlich der B 465 keinen Gewerbebetrieb.</p> <p>Im Zuge der Überarbeitung des Umweltberichtes wird der in Regionalplan 2008 festgelegte Vorsorge-/Ausgleichsstandort südwestlich von Münsingen gestrichen. Karte 33 entfällt damit.</p> <p>Sondergebiete im Außenbereich werden in der Raumnutzungskarte nicht dargestellt. Das Sondergebiet „Schuppen Münsingen“ ist freigestellt, Sondergebiete mit der Funktion „Hundeübungsplatz“ werden generell nicht freigestellt. Der regionale Grünzug wird im Bereich des Sondergebiets „Ferienanlage Hopfenburg“ zurückgenommen.</p> <p>Alle befestigten Flächen im Bereich des Bahnhofs Oberheutal sind freigestellt (Kontrolle GIS), was allerdings aus im Maßstab 1 : 50'000 schlecht erkennbar ist. Korrekturen am regionalen Grünzug zur Verbesserung der Erkennbarkeit werden vorgenommen.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|--|--|
| | | <p>Verkehr zu ermöglichen und nicht einzuschränken ist das Planzeichen „Regionaler Grünzug“ soweit zurückzunehmen wie die bereits vorhandenen befestigten Flächen bestehen. Siehe Anlage 5</p> <p>c) Apfelstetten Keine Stellungnahme notwendig</p> <p>d) Auingen Das Bebauungsplangebiet „Sondergebiet Schuppen Auingen“ ist nicht in der Raumnutzungskarte des Regionalplanes eingezeichnet. Eine Erweiterung des Gebietes wird bisher abgelehnt. Stellungnahme: Das Bebauungsplangebiet „Sondergebiet Schuppen Auingen“ ist in die Raumnutzungskarte des Regionalplanes einzuzeichnen. Das Planzeichen „Regionaler Grünzug“ ist aufgrund der hier vorhandenen Vorbelastung soweit zurückzunehmen, dass eine Erweiterung des Schuppengebietes um zwei Schuppen möglich ist. Es macht keinen Sinn an anderer Stelle einen neuen Standort ohne Vorbelastung eröffnen zu wollen, der aber durch das gleiche Planzeichen verhindert wird. Siehe Anlage 6/1</p> <p>Über der Ortsstraße „Königsstraße“ ist teilweise das Planzeichen „Regionaler Grünzug“ gelegt. Stellungnahme: Die Königstraße soll künftig eine wichtige Erschließungsfunktion für das Alte Lager bekommen und daher ist das Planzeichen in diesem Bereich zurück zu nehmen. Siehe Anlage 6/2</p> <p>Im Bereich „Egelstein“ könnte in den bereits vorhandenen Gebäuden im eingezäunten Bereich ein Betriebshof entstehen, der für die Pflege der Panzerringstraße und der Wege auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz zuständig sein könnte. Eine Vorbelastung liegt bereits vor. Eine Bebauung innerhalb des jetzt eingefriedeten Bereiches sollte möglich sein. Stellungnahme: Für die oben genannte Weiterentwicklung ist es notwendig das Planzeichen „Regionaler Grünzug“ im Bereich des eingefriedeten Bereichs „Egelstein“ zurückzunehmen. Siehe Anlage 7</p> <p>Grüngutsammelstelle Durch Beschluss des Gemeinderates der Stadt Münsingen vom 15.05.2012 wird die neue Grüngutsammelstelle auf der Markung Auingen im Bereich der Kläranlage Böttental gebaut. Die bisherige Grüngutsammelstelle süd-westlich des Industriegebietes West 4. Abschnitt wird aufgelöst. Stellungnahme: Der neue Standort der Grüngutsammelstelle im Bereich der Kläranlage Böttental auf Markung Auingen ist im Regionalplan mit aufzunehmen. Siehe Anlage 6/3</p> <p>e) Böttingen Keine Stellungnahme notwendig</p> <p>f) Bichishausen Keine Stellungnahme notwendig</p> <p>g) Bremelau Keine Stellungnahme notwendig</p> | <p>Kenntnisnahme</p> <p>Sondergebiete im Außenbereich werden in der Raumnutzungskarte nicht dargestellt. Die betreffende Fläche ist jedoch vollständig freigestellt. Für eine spätere Erweiterung wird der regionale Grünzug (Vorranggebiet) nach Norden hin in ein Vorbehaltsgebiet geändert. Aus regionalplanerischer Sicht eignet sich für Schuppenanlagen die unmittelbar an den Ortsrand angrenzende Fläche im Südosten. Auch dieser Bereich wird in ein Vorbehaltsgebiet geändert.</p> <p>Der regionale Grünzug wird nicht zurückgenommen. Straßen (Ausbaumaßnahmen) sind in regionalen Grünzügen möglich.</p> <p>Der regionale Grünzug wird im Bereich der vorhandenen Bebauung (mehrere landwirtschaftliche Gebäude) einschließlich Umzäunung zurückgenommen.</p> <p>Grüngutsammelstellen werden grundsätzlich nicht in den Regionalplan übernommen. Der regionale Grünzug (Vorranggebiet) wird westlich der Kläranlage in ein Vorbehaltsgebiet geändert.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|---|--|
| | | <p>h) Buttenhausen Keine Stellungnahme notwendig</p> <p>i) Dottingen Das Bebauungsplangebiet „Sondergebiet Schuppen Schelmenbühl“ ist nicht in der Raumnutzungskarte des Regionalplanes eingezeichnet. Eine mögliche Siedlungsentwicklung westlich des Friedhofes als Lückenschluss um eine klare Ortsrandbebauung auszubilden wird derzeit durch das Planzeichen Regionaler Grünzug verhindert. Stellungnahme: Das Bebauungsplangebiet „Sondergebiet Schuppen Schelmenbühl“ ist in die Raumnutzungskarte des Regionalplanes einzuzeichnen. Damit eine mögliche Siedlungsentwicklung westlich des Friedhofes, als Lückenschluss um eine klare Ortsrandbebauung auszubilden möglich ist, muss das Planzeichen „Regionaler Grünzug“ hier zurückgenommen werden. Siehe Anlage 8</p> <p>j) Dürrenstetten Keine Stellungnahme notwendig</p> <p>k) Gundelfingen Auf die Stellungnahme zum Regionalplan 2009 Unterpunkt 2.4 wird verwiesen. Im Bereich Gundelfingen ist im Regionalplan „zeichnerischer Teil“ per Planzeichen die „Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet, geplant“ eingezeichnet. Ein Grunderwerb zur Realisierung der Wohnbauflächen ist an dieser Stelle nicht durchzuführen. Zudem liegen diese Flächen in einem stark verschatteten Bereich. Stellungnahme: Es wird angeregt die ausgewiesene Fläche Richtung Nord/Osten zu verschieben um einer weiteren Entwicklung von Wohnbauflächen im Stadtteil Gundelfingen nicht entgegenzustehen. Siehe Anlage 9</p> <p>l) Hundersingen Keine Stellungnahme notwendig</p> <p>m) Magolsheim Nach der Realisierung einer Ortsumfahrung von Magolsheim (Planfeststellungsverfahren in Vorbereitung) könnte das Gebiet am westlichen Ortseingang nördlich der L 230 einer Bebauung zugeführt werden. Dies wird durch das Planzeichen „Regionaler Grünzug“ verhindert. Stellungnahme: Statt dem Planzeichen „Regionaler Grünzug“ sollte hier das Planzeichen für eine Siedlungsentwicklung verwendet werden, damit nach Realisierung der Ortsumgehung die Ortsrandbebauung arrondiert werden kann. Südlich der jetzigen L 230 wird die vorhandene Bebauung einseitig nach Westen geführt. Siehe Anlage 10</p> <p>n) Rietheim Das Gebiet östlich des Bebauungsplangebiets „Lichse“ ist für eine Siedlungserweiterung in Rietheim die einzige mögliche Fläche. Dies wird durch das Planzeichen „Regionaler Grünzug“ verhindert. Stellungnahme: Statt dem Planzeichen „Regionaler Grünzug“ sollte hier das Planzeichen für eine Siedlungsentwicklung</p> | <p>Kenntnisnahme</p> <p>Sondergebiete im Außenbereich werden in der Raumnutzungskarte nicht dargestellt. Die betreffende Fläche ist jedoch vollständig freigestellt. Für die Erweiterung wird der regionale Grünzug zurückgenommen. Der regionale Grünzug (Vorranggebiet) wird zwischen Siedlungsrand und Friedhof in ein Vorbehaltsgebiet geändert. Die Abwägung in einem Bauleitplanverfahren fällt damit in die Zuständigkeit des Trägers der Planung.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der regionale Grünzug (Vorranggebiet) wird im bezeichneten Bereich in ein Vorbehaltsgebiet geändert. Aus regionalplanerischer Sicht ist eine Siedlungsarrondierung hier möglich.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der regionale Grünzug (Vorranggebiet) wird im Westen, angrenzend an die Ortsrandlage, in ein Vorbehaltsgebiet geändert (Siedlungsarrondierung östlich der geplanten Ortsumgehung). Die Abwägung bzgl. einer künftigen Siedlungsentwicklung entfällt damit in die Zuständigkeit des Trägers der Bauleitplanung.</p> <p>Der regionale Grünzug (Vorranggebiet) wird im bezeichneten Gebiet in ein Vorbehaltsgebiet geändert.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|--------------------------------|--|---|
| | | <p>verwendet werden, damit die einzig mögliche Erweiterung der Siedlungsfläche in Rietheim nicht verhindert wird. Siehe Anlage 11</p> <p>o) Trailfingen Eine Entwicklung des Gebietes bei der Trailfingener Säge, einem der bedeutendsten Zugänge zum ehemaligen Truppenübungsplatz und nach Gruorn, wird vollständig durch das Planzeichen „Regionaler Grünzug“ verhindert. Stellungnahme: Bei der Trailfingener Säge soll eine gastronomische, touristische Destination für die Besucher des Truppenübungsplatzes entstehen. Das Landratsamt Reutlingen befürwortet, dass eine solche Bebauung außerhalb des ehemaligen Truppenplatzes, aber angebunden an den Platz entstehen soll. Mit einer solchen Bebauung könnte auch eine ausreichende Versorgung mit Toiletten für die Besucher des ehemaligen Truppenübungsplatzes geschaffen werden. Eine Vorbelastung durch den großen Parkplatz ist bereits vorhanden. Damit hier eine Entwicklung stattfinden kann ist das Planzeichen „Regionaler Grünzug“ zurückzunehmen. Siehe Anlage 12</p> | <p>Der Regionalverband befürwortet die touristische Entwicklung und Aufwertung des ehemaligen Truppenübungsplatzes bei der Trailfingener Säge. Der regionale Grünzug (Vorranggebiet) wird im Bereich der Bestandsgebäude und des Parkplatzes zurückgenommen und daran angrenzend in ein Vorbehaltsgebiet geändert.</p> |
| Neustetten 07.06.2012 | 3.1.1 Regionale Grünzüge | <p>Z (2) Aufgrund der Darstellung lassen sich leider die im Planentwurf dargestellten Regionalen Grünzüge für uns nicht eindeutig zuordnen. In Randbereichen können wir nicht eindeutig zwischen Vorranggebiet und Vorbehaltsgebiet differenzieren. Die Gemeinde Neustetten beantragt daher, die Regionalen Grünzüge, die in den obigen Lageplänen farblich dargestellt sind, lediglich als Vorbehaltsgebiete auszuweisen.</p> <p>Im Hinblick auf die regionalen Grünzüge ist festzustellen, dass im Planentwurf in einzelnen Bereichen gegenüber den bisherigen Planungen Veränderungen vorgenommen wurden, die den Handlungsspielraum der Gemeinde Neustetten einschränken. Die bisherigen Stellungnahmen und Anregungen der Gemeinde Neustetten wurden nicht eingearbeitet. Aus diesem Grund möchten wir nochmals folgende Änderungen bei den Grünzügen beantragen:</p> <p>Anmerkung der Verbandsverwaltung zu den Skizzen):</p> <p>Zu Remmingsheim: Festlegung von durchgängigen Vorbehaltsgebieten im Nordwesten, Westen, Süden und Osten.</p> <p>Zu Nellingsheim: Festlegung von durchgängigen Vorbehaltsgebieten im Westen Nordwesten, Nordosten, Südosten und Osten.</p> | <p>Regionale Grünzüge werden generell im Siedlungsbereich nicht pauschal als Vorbehaltsgebiet festgelegt. Je nach Funktion wurden Vorranggebiete oder Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. Den Entwicklungsmöglichkeiten der Städte und Gemeinden wird in der Regel Rechnung getragen. Vorbehaltsgebiete sind als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gem. § 4 Abs. 2 Landesplanungsgesetz sind Grundsätze einer für verbindlich erklärten Regionalplans von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass die Abwägung bezüglich einer Bebauung in die Zuständigkeit des Trägers der Bauleitplanung fällt.</p> <p>Zu Remmingsheim: Ein Großteil der in der Skizze markierten Bereiche ist als regionaler Grünzug (Vorbehaltsgebiet) festgelegt. Im Gewann „Herdweg“ wird der als Vorranggebiet festgelegte Grünzug in ein Vorbehaltsgebiet geändert. Im Gegenzug wird am südlichen Ortsrand an der K 9620 sowie an der K 6921 der als Vorbehaltsgebiet festgelegte Grünzug in ein Vorranggebiet geändert. Die Häuserzeile am südöstlichen Ortsrand wird freigestellt.</p> <p>Zu Nellingsheim: Die im Nordosten, Südosten und Osten von Nellingsheim markierten Bereiche sind als Vorbehaltsgebiet festgelegt. Ein Teil dieser Fläche liegt über der gemeindlichen Obstanlage. In diesem Bereich wird das Vorbehaltsgebiet in ein Vorranggebiet geändert. Die bestehenden Gebäude am westlichen Ortsrand sowie das daran angrenzende Schuppengebiet werden freigestellt.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|--------------------------------|--|---|
| | | Zu Wolfenhausen: Festlegung eines Vorbehaltsgebietes im Westen und Nordosten. | Zu Wolfenhausen: Die in der Skizze markierten Bereiche sind als Vorbehaltsgebiet festgelegt. Es werden keine Änderungen vorgenommen. |
| Obernheim 05.04.2012 | 3.1.1 Regionale Grünzüge | <p>Z (2) Der Planentwurf des Regionalplans Neckar-Alb 2012 sieht auf dem Gebiet der Gemeinde Obernheim in nordwestlicher Richtung, direkt im Anschluss an das Gewerbegebiet „Hoher Rain“, einen regionalen Grünzug ... vor. Die einzige Entwicklungsmöglichkeit zur weiteren Ausweisung von Gewerbebauflächen besteht in nordwestlicher Richtung des Gewerbegebiets „Hoher Rain“, im Bereich der Gewanne „Unter dem Kitzenbäumle“ und „Matzen“. Da bereits jetzt absehbar ist, dass eine Erweiterung des Gewerbegebiets „Hoher Rain“ mittelfristig notwendig wird, fordert die Gemeinde Obernheim die Rücknahme dieses regionalen Grünzugs ... auf eine Entfernung von 200 m Abstand vom bestehenden Gewerbegebiet.</p> <p>Auch nördlich der K 7172 sind ein regionaler Grünzug sowie ... vorgesehen. Auch diese Vorgaben würden eine Entwicklung der Gemeinde Obernheim in diese Richtung erheblich beeinträchtigen. Entwicklungen im ländlichen Bereich sind aufgrund der mäßigen Verkehrsinfrastruktur nur unter erschwerten Bedingungen möglich. Deshalb ist ein gewisser Freiraum für künftige Entwicklungen im ländlichen Raum unabdingbar. Aufgrund dieser Tatsache wird die Rücknahme des regionalen Grünzugs nördlich der K7172 ebenfalls um 200 m gefordert.</p> <p>In südlicher Richtung, nordöstlich der Gemeindeverbindungsstraße nach Nusplingen, befindet sich das „Schuppegebiet Staufenbergle“. Dieses Schuppegebiet wurde im Jahr 2011 erweitert. In diesem Zusammenhang wurde ein Bebauungsplan aufgestellt, der bereits rechtskräftig ist. Die Aufnahme dieser Erweiterung in den Flächennutzungsplan wird bei der anstehenden Fortschreibung des Flächennutzungsplans mit aufgenommen. Da auch auf der bereits realisierten Erweiterungsfläche des „Schuppegebiets Staufenbergle“ ein regionaler Grünzug sowie ... vorgesehen sind, ist die Rücknahme dieser Planung auf die Grenzen des bereits rechtskräftigen Bebauungsplans erforderlich.</p> | <p>Der regionale Grünzug (Vorranggebiet) wird im Nordwesten von Obernheim, auch nördlich der K 7172, in ein Vorbehaltsgebiet geändert. Damit fällt die Abwägung bzgl. einer Siedlungserweiterung in die Zuständigkeit des Trägers der Bauleitplanung.</p> <p>Der regionale Grünzug (Vorranggebiet) wird im Bereich der Erweiterungsfläche zurückgenommen.</p> |
| Pfronstetten 29.05.2012 | 3.1.1 Regionale Grünzüge | <p>Z (2) Der Entwurf des Regionalplans steht im Widerspruch zu rechtskräftigen Bebauungsplänen bzw. zur aktuell laufenden Fortschreibung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands Zwiefalten-Hayingen. Die Planung des Regionalverbands ist hierauf wie folgt abzustimmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pfronstetten: Baugebiet Gewerbegebiet an der B 312: Der Bebauungsplan wurde 2010 rechtskräftig. Innerhalb des Gewerbegebiets errichtet das Kreisstraßenbauamt einen Stützpunkt. Die Änderung des Flächennutzungsplans liegt derzeit dem Landratsamt zur Genehmigung vor. Der Regionalverband war am Verfahren der Änderung des FNP beteiligt. Die Gemeinde Pfronstetten beantragt, das Gebiet als Siedlungsfläche Gewerbe aufzunehmen und den im Entwurf dargestellten regionalen Grünzug zurückzunehmen. | <p>Der regionale Grünzug (Vorranggebiet) wird zurückgenommen. Das Gebiet wird als Siedlungsfläche Planung dargestellt.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|--|---|
| | | <ul style="list-style-type: none"> • Pfronstetten: Sondergebiet „Schafhaltung“: Nördlich von Pfronstetten wurde der Bebauungsplan Sondergebiet „Schafhaltung“ ausgewiesen. Die Änderung des Flächennutzungsplans liegt derzeit dem Landratsamt zur Genehmigung vor. Der Regionalverband war am Verfahren der Änderung des FNP beteiligt. Im Regionalplan-Entwurf ist an dieser Stelle ein regionaler Grünzug ausgewiesen. Die Gemeinde Pfronstetten beantragt, diesen an dieser Stelle zurückzunehmen. • Pfronstetten: Bebauungsplan „Lerchenberg II“ (2 Teilflächen): Im Süden von Pfronstetten wird die im Flächennutzungsplan dargestellte geplante Gewerbefläche „Lerchenberg II“ nach Osten verschoben. Die Änderung des Flächennutzungsplans liegt derzeit dem Landratsamt zur Genehmigung vor. Der Regionalverband war am Verfahren der Änderung des FNP beteiligt. An der Stelle der geplanten Gewerbefläche „Lerchenberg II“ ist im Regionalplan-Entwurf ein regionaler Grünzug dargestellt. Die Gemeinde Pfronstetten beantragt, diesen an dieser Stelle zurückzunehmen und die Fläche als geplante Gewerbefläche darzustellen. • Pfronstetten: geplante Wohnbaufläche „Brühl“ (W): In der Raumnutzungskarte des Regionalplanentwurfs 2012 ist an dieser Stelle ein regionaler Grünzug festgesetzt. Das geplante Baugebiet kann als Arrondierung der bestehenden Bebauung angesehen werden. Auf Ihre Stellungnahme vom 13.03.2012 (AZ: 45-10-Zwiefalten-Hayingen Sch-ku) im Rahmen der 2. punktuellen Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands Zwiefalten-Hayingen wird verwiesen. Die Gemeinde Pfronstetten beantragt, den regionalen Grünzug an dieser Stelle zurückzunehmen. • Aichelau: Sondergebiet „Fölltörle“ und Gewerbegebiet „Zehntscheueracker“: Im Westen von Aichelau ist der Bebauungsplan Sondergebiet „Fölltörle“ seit 2010 rechtskräftig. Die Änderung des Flächennutzungsplans für beide Gebiete liegt derzeit dem Landratsamt zur Genehmigung vor. Der Regionalverband war am Verfahren der Änderung des FNP für beide Gebiete beteiligt. Die Gemeinde Pfronstetten beantragt, den dargestellten regionalen Grünzug zurückzunehmen und das Sondergebiet sowie das geplante Gewerbegebiet in den Regionalplan aufzunehmen. • Aichstetten: Erweiterung „Rübteile III“ (G): Zur Erweiterung eines in Aichstetten im Gewerbegebiet „Rübteile“ ansässigen Gewerbebetriebes wird für die Sicherung des Betriebsstandorts dringend eine zusätzliche gewerbliche Baufläche (GE) benötigt. Zur Befriedigung dieses aktuellen Bedarfs ist gemäß Gemeinderatsbeschluss die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes „Rübteile“ in nördlicher Richtung vorzusehen. Der Umfang der geplanten Baufläche wurde auf das Minimum, das für die Betriebserweiterung des ortsansässigen Gewerbebetriebes erforderlich ist, reduziert (0,3 ha). Auf Ihre Stellungnahme vom 13.03.2012 (AZ: 45-10-Zwiefalten-Hayingen Sch-ku) im Rahmen der 2. punktuellen Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands | <p>Der regionale Grünzug (Vorranggebiet) wird zurückgenommen. Sondergebiete im Außenbereich werden in der Raumnutzungskarte nicht dargestellt.</p> <p>Der regionale Grünzug (Vorranggebiet) wird zurückgenommen. Wenn der Verfahrensstand nach § 3 Abs. 2 BauGB erreicht ist, wird das Gewerbegebiet als Siedlungsfläche Planung dargestellt.</p> <p>Der regionale Grünzug (Vorranggebiet) wird zurückgenommen. Wenn der Verfahrensstand nach § 3 Abs. 2 BauGB erreicht ist, wird das Gebiet als Siedlungsfläche Planung dargestellt.</p> <p>Der regionale Grünzug (Vorranggebiet) wird in beiden Gebieten zurückgenommen. Das geplante Gewerbegebiet wird als Siedlungsfläche Planung dargestellt, wenn der Verfahrensstand nach § 3 Abs. 2 BauGB erreicht ist. Sonderbauflächen werden im Regionalplan grundsätzlich nicht dargestellt.</p> <p>Der regionale Grünzug (Vorranggebiet) wird zurückgenommen. Wenn der Verfahrensstand nach § 3 Abs. 2 BauGB erreicht ist, wird das Gebiet als Siedlungsfläche Planung dargestellt.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|---|--|
| | | <p>Zwiefalten-Hayingen wird verwiesen. Das Regierungspräsidium Tübingen bringt im Rahmen der Anhörung zur 2. Änderung des FNP wegen der umfassenden Abarbeitung der naturschutzfachlichen Belange im Rahmen des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans aus raumordnerischer Sicht keine Anregungen oder Bedenken gegen die Flächenausweisung vor. Die Gemeinde Pfronstetten beantragt, den geplanten regionalen Grünzug an dieser Stelle zurückzunehmen, um eine Sicherung des Betriebsstandorts des ansässigen Gewerbebetriebes zu ermöglichen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Huldstetten: geplante Wohnbaufläche „Steinigen“ In der Raumnutzungskarte des Regionalplanentwurfs 2012 ist an dieser Stelle ein regionaler Grünzug festgesetzt. Das geplante Baugebiet kann als Arrondierung der bestehenden Bebauung angesehen werden. Auf Ihre Stellungnahme vom 13.03.2012 (AZ: 45-10-Zwiefalten-Hayingen Sch-ku) im Rahmen der 2. punktuellen Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands Zwiefalten-Hayingen wird verwiesen. Die Gemeinde Pfronstetten beantragt, den regionalen Grünzug an dieser Stelle zurückzunehmen. <p>Regionale Grünzüge: Zur Gewährleistung einer ausgewogenen Siedlungsstruktur sollen große, zusammenhängende Freiräume in der Region gemeindeübergreifend langfristig erhalten werden. Sie sind als „Regionale Grünzüge“ (Vorranggebiet, Ziffer 3.1.1) festgelegt. Aus Sicht der Gemeinde Pfronstetten reichen diese Vorranggebiete zu nah an die Ortslage heran und stellen faktisch ein pauschales Entwicklungsverbot dar. Die Zielsetzung des Regionalverbands, die Inanspruchnahme von Freiraum für Siedlungen zu reduzieren, ist nachvollziehbar und wird weitgehend auch von der Gemeinde so mitgetragen. Allerdings ist nicht hinnehmbar, dass auch die gewerbliche Entwicklung, die zur Vermeidung von Konflikten eher nicht in der vorhandenen Ortslage realisierbar ist, hierdurch verhindert wird. Nachdem die Ausweisung von Bauflächen im Bereich der Vorranggebiete nur im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens möglich ist, stellt der hierfür notwendige zeitliche Rahmen gerade für gewerbliche Vorhaben eine nicht hinnehmbare Behinderung dar. Aus diesem Grund wird angeregt, die ortsnahen Bereiche der regionalen Grünzüge nicht als Vorranggebiete, sondern als Vorbehaltsgebiete auszuweisen. Dies würde der Gemeinde die Chance eröffnen, im Rahmen der Bauleitplanung punktuell doch Entwicklungsmöglichkeiten zu haben.</p> <p>In gleicher Weise sollte auch in den Bereichen verfahren werden, in denen vorhandene Gemeinschaftsschuppenanlagen stehen. Diese Schuppen wurden für landwirtschaftliche Betriebe errichtet und wären als solche auch in Vorranggebieten zulässig. Aufgrund des in den letzten Jahren erfolgten Strukturwandels in der Landwirtschaft werden jedoch immer mehr landwirtschaftliche Betriebe aufgegeben. Die Besitzer der Schuppenanteile verlieren hierdurch ihre baurechtliche Privilegierung nach § 35 BauGB und damit strengenommen auch die Berechtigung, die Schuppenanteile für eigene, nunmehr private Zwecke zu nutzen. Hier möchte</p> | <p>Der regionale Grünzug (Vorranggebiet) wird im Bereich der FNP-Fläche zurückgenommen. Wenn der Verfahrensstand nach § 3 Abs. 2 BauGB erreicht ist, wird das Gebiet als Siedlungsfläche Planung dargestellt. Im übrigen Bereich wird er in ein Vorbehaltsgebiet geändert.</p> <p>Im Randbereich der Siedlungen wird der regionale Grünzug (Vorranggebiet) nicht pauschal in ein Vorbehaltsgebiet geändert. Die Regionalplanung hat rechtliche Vorgaben des Landes zum sparsamen Umgang mit Freiflächen im Regionalplan umzusetzen. Hierbei wird neben dem Freiraumschutz den kommunalen Bedürfnissen zur Siedlungsentwicklung nach Möglichkeit Rechnung getragen. Im Zuge der Anhörung des Regionalplanentwurfs erfolgte dies auch in Fall der Gemeinde Pfronstetten. Für die gewerbliche und die wohnbauliche Entwicklung steht nun neben den im Flächennutzungsplan neu ausgewiesenen und in den Regionalplan übernommenen Gebieten mit den Vorbehaltsgebieten des regionalen Grünzugs weitere Fläche und damit ausreichend Spielraum für künftige Siedlungsentwicklungen zur Verfügung.</p> <p>Der Regionalplan sieht vor, dass Schuppengebiete für nicht privilegierte Landbewirtschaftler möglichst siedlungsnah errichtet werden sollen. Gibt es dort keine Möglichkeiten, so sind sie auch in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) ausnahmsweise möglich. Dazu wird der ursprüngliche Plansatz G (6) überarbeitet. Der entsprechende neue Plansatz Z (5) lautet wie folgt (Änderungen fett): Infrastruktureinrichtungen, für die ein öffentliches Interesse besteht, sind in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) ausnahmsweise zulässig, wenn sie außerhalb nicht verwirk-</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|--|---|
| | | <p>sich die Gemeinde die Möglichkeit offenhalten, durch den Erlass entsprechender Bebauungspläne die Nutzung der bestehenden Schuppenanteile durch die seitherigen Eigentümer auch weiterhin zu legalisieren.</p> <p>Auch für bestehende Sportanlagen wird eine Ausweisung als Vorbehaltsgebiet vorgeschlagen.</p> <p>Bezüglich der hierfür vorgeschlagenen Abgrenzung wird auf den beiliegenden Lageplan (Anlage 1) verwiesen. Dieser wird auf elektronischem Wege in einem geeigneten Maßstab übersandt. Die genauen Details der Abgrenzung können im persönlichen Gespräch noch festgelegt werden.</p> <p>In den genannten Bereichen sollen auch alle anderen, als Ziele der Raumordnung vorgesehenen Festsetzungen herausgenommen werden, die den genannten Zielsetzungen der Gemeinde entgegenstehen.</p> <p>Letztlich wird auch angeregt, im Regionalplan klarzustellen, dass Konzentrationszonen für Windenergieanlagen, die von den Kommunen im Rahmen der Flächennutzungsplanung ausgewiesen werden können, auch in den Bereichen, in denen regionale</p> | <p>licht werden können. Dies gilt auch für privilegierte Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 6 Baugesetzbuch und für Schuppengebiete für nicht privilegierte Landbewirtschafter unter Anwendung der in der Begründung aufgeführten Kriterien.</p> <p>Überarbeitete Begründungen zu PS Z (5) (Ergänzungen fett): Landwirtschaftliche Schuppengebiete sind zur Schonung der freien Landschaft vorrangig in räumlichem Bezug zu bestehenden Ortslagen oder anderen baulichen Anlagen auszuweisen. Ausnahmsweise können Schuppenanlagen für nicht privilegierte Landbewirtschafter in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) zulässig sein. Regionalplanerisch wurde hier zugunsten der Landwirtschaft und Landschaftspflege abgewogen, da in der Region Neben- und Zuerwerbslandwirte sowie „Gütlesbesitzer“ einen erheblichen Beitrag zur Offenhaltung und Pflege der Landschaft leisten, für die ein öffentliches Interesse besteht.</p> <p>Folgende Kriterien müssen für die Erteilung der Ausnahme zutreffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nachweis, dass außerhalb der regionalen Grünzüge (Vorranggebiet) keine geeigneten Standorte gefunden werden können. - Nachweis, dass die Nutzung landwirtschaftlicher Gebäude nicht möglich ist. - Nachweis des Bedarfs für die Unterbringung land- und forstwirtschaftlicher Maschinen und Geräte zur Bewirtschaftung im Außenbereich. - Nachweis, dass die Landbewirtschafter jeweils wenigstens 1 ha Fläche im Außenbereich bewirtschaften. - Es muss zudem gewährleistet sein, dass die Schuppen nur für die Unterstellung von land- und forstwirtschaftlichen Geräten und Maschinen genutzt werden. - Eine Erschließung mit Strom und Wasser ist unzulässig. - Bei der Standortsuche ist auf eine landwirtschaftsangepasste Anlage zu achten. <p>Im Bereich des Sportgeländes Hornkopf nördlich Pfronstetten wird der regionale Grünzug (Vorranggebiet) zurückgenommen.</p> <p>Über den neuen Plansatz Z (4) wird eine Ausnahmeregelung für die Windkraftnutzung geschaffen: Die Errichtung von Windkraftanlagen ist in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) unter</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|--------------------------------|---|--|
| | | Grünzüge als Vorranggebiete ausgewiesen sind, im Wege einer Ausnahme möglich sind. Der Windenergieerlass des Landes, der nunmehr vorliegt, sieht hier eine Regelung im jeweiligen Planwerk des Regionalverbands vor. Unterbleibt dies, müssten jeweils Zielabweichungs- oder Regionalplanänderungsverfahren durchgeführt werden. | folgenden Voraussetzungen zulässig: - Bei Vorliegen eines räumlichen Gesamtkonzeptes zur Festlegung von besonders geeigneten Gebieten für die Windkraftnutzung. - Liegt kein räumliches Gesamtkonzept vor, so sind Windkraftanlagen nur auf Standorten zulässig, bei denen der Referenzertrag wenigstens 60 % erreicht. In der Begründung wird darauf verwiesen, dass dies u. a. für Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in FNP gilt. |
| Ratshausen 20.06.2012 (Eingang) | 3.1.1 Regionale Grünzüge | Z (2) Im Nordosten, als einzige verbleibende Möglichkeit zur Schaffung von Wohnbauflächen, wurden Flächen als Regionaler Grünzug (VRG) ... ausgewiesen. In der Schlichemaue, am östlichen Siedlungsrand sowie östlich des Fischweihers an der Kreisstraße 7170 sollen Hochwasserrückhaltungen errichtet werden. Die oben genannten Flächen wurden Ihnen im Rahmen der Anhörung zum Landschaftsrahmenplan gemeldet und kartographisch dargestellt. Die Ausweisung als Regionaler Grünzug (VRG) ... sollte in diesen Bereichen als VBG erfolgen, um mögliche zukünftige Konflikte zu vermeiden. | Der regionale Grünzug (Vorranggebiet) wird nicht zurückgenommen, da das Gebiet flächig von Streuobstwiesen bestanden ist. Wir verweisen auf unser Schreiben vom 27.07.2011, in dem wie folgt begründet wird: Im geplanten, im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Wohngebiet „Bann“ stehen 4,5 ha Fläche zur Bebauung frei. Im Mischgebiet „Honau“ stehen weitere, bislang unbebaute Flächen für eine Bebauung zur Verfügung. Mit der eröffneten Erweiterung im Westen kommt zusätzlich 1 ha dazu. Diese Gesamtsituation bietet der Gemeinde – auch und insbesondere angesichts des demographischen Wandels, der für Ratshausen rückläufige Einwohnerzahlen erwarten lässt - genügend Möglichkeiten und Spielraum für die künftige Siedlungsentwicklung. |
| Reutlingen 02.08.2012 | 3.1.1 Regionale Grünzüge | Z (2) Für die Siedlungsflächenentwicklung gibt der Regionalplan einen gewissen Freiraum, indem regionale Grünzüge lediglich als Vorbehaltsgebiet an die Ortsränder heranreichen. Für die Gemarkung Reutlingen sind in der Raumnutzungskarte an mehreren Stellen Regionale Grünzüge ... als Vorranggebiet (Z) und nicht als Vorbehaltsgebiet (G) an den Siedlungskörper herangeführt. Die Stadt Reutlingen beantragt, die regionalen Grünzüge ... , die an den Siedlungskörper von Reutlingen heranreichen, wie unter Punkt „Korrekturen zur Raumnutzungskarte“, Nr. ... und 7 dargestellt, als Vorbehaltsgebiete (G) zu kennzeichnen. | Der mit Nr. 7 gekennzeichnete Bereich am Siedlungsrand von Bronnweiler ist bereits regionaler Grünzug (Vorbehaltsgebiet). |
| Riederich 14.06.2012 | 3.1.1 Regionale Grünzüge | Z (2) Die Riedericher Fa. Botek betreibt in der Längelfeld- und Mühlstraße im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mehrere Produktionsstätten. Teile des Unternehmens liegen bereits auf Markung der Nachbarstadt Metzingen. Dort soll in Kürze auch ein Erweiterungsbau errichtet werden. Die größte Zahl der Parkplätze befindet sich im Gewann „Riedweg“, ostseitig angrenzend an die Erms. Diese Fläche ist die einzige praktisch umsetzbare Erweiterungsmöglichkeit für Stellplätze. Um dem größten Unternehmen und Arbeitgeber in Riederich mittel- und langfristig die Vergrößerung der Stellflächen zu ermöglichen, sollte der Regionale Grünzug entsprechend reduziert werden. | Der regionale Grünzug (Vorranggebiet) sowie das Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege werden am Siedlungsrand zurückgenommen. |
| Römerstein 25.05.2012 | 3.1.1 Regionale Grünzüge | Z (2) Bei der Befassung mit dem Planentwurf bezüglich unserer Gemeinde sind wir auf ein mögliches Problem gestoßen, für welches wir Sie sensibilisieren wollen. Vielfach gibt es Sportanlagen im Außenbe- | Eine Freistellung aller bestehenden Einzelgebäude in der freien Landschaft ist aus Darstellungsgründen nicht möglich. Um deren Bestand zu berücksichtigen, wird die Begründung |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|---|---|--|
| | | <p>reich, die zum Teil ohne Bebauungsplan errichtet werden konnten wie Schützenhäuser und Schießbahnen, Skilifte, Sportplätze und –häuser u. a. Im neuen Plan liegen diese Anlagen in der Regel in Regionalen Grünzügen (Vorranggebiet). Wir befürchten nun, dass die Regelungen in Ziff. 3.1.1, vor allem Z (3) und G (6) in Verbindung mit der Begründung zu PS 3.1.1 Z (3) (Seiten 50 und 51), eine weitere Entwicklung dieser bestehenden Anlagen stark behindern könnten. Eine weitere bauliche Entwicklung dieser bestehenden Anlagen muss auch in Zukunft möglich sein. Deshalb schlagen wir eine entsprechende Anpassung der Formulierung in PS 3.1.1 Z (3) sowie der Begründung vor. Alternativ wäre es auch denkbar, die Regionalen Grünzüge um diese Anlagen herum von VRG zu VBG zu wandeln. Dies wäre jedoch vermutlich ein sehr viel größerer Aufwand, weshalb wir die textliche Änderung bevorzugen.</p> | <p>zu PS Z (3) am Ende wie folgt ergänzt: Bei geschlossenen Siedlungen sind Arrondierungen unter 1 ha, bei Splittersiedlungen unter 0,5 ha, zulässig. Bei bestehenden Einzelgebäuden und Anlagen im Außenbereich (z. B. Erholungseinrichtungen, Freizeitanlagen) sind, sofern sie nicht widerrechtlich errichtet wurden, Erweiterungen beziehungsweise Ausbauten im Rahmen der Bestandserhaltung und Modernisierung zulässig, nicht jedoch Nutzungsänderungen.</p> |
| <p>Römerstein 06.06.2012</p> | <p>3.1.1 Regionale Grünzüge</p> | <p>Z (2)</p> <p>Auf den Seiten 50/51 „Ziel regionale Grünzüge (Vorranggebiete)“. Hier wird vorgeschlagen, den Text zu PS 3.1.1(Z zu ergänzen, so dass Gebäuden und Flächen für Freizeitnutzung, wie z. B. Sportanlagen, Schützenhäuser, Skilifte im Außenbereich, in einem maßvollen Umfang die Möglichkeit zur Erweiterung oder Eigenentwicklung gegeben wird bzw. Seite 50 Abs. 6 soll entsprechend so geändert werden, dass Freizeiteinrichtungen wie Skilifte, Schützenhäuser, Sportanlagen im Außenbereich dem öffentlichen Interesse dienen.</p> <p>In den beiliegenden drei Karten der Ortsteile Böhringen, Donnstetten und Zainingen wurden die Änderungswünsche der Gemeinde eingetragen und erläutert:</p> <p>Böhringen 1 Gewerbegebiet „Unter Lau“: weiße in dunkelgraue Fläche als Bestand (vorh. Bebauungsplan) umwandeln</p> <p>2 Bestand MI Bebauungsplan: „Aglishardter Straße“ weiße in rote Fläche umwandeln</p> <p>3 Bestand Bebauungsplan „Kriegsberg II“: rosa in rote Fläche umwandeln</p> <p>4 Aussiedler Loser und Länge: als siedlungsnaher Aussiedler weiße Fläche umwandeln, VRG zurücknehmen</p> <p>5a ... , umwandeln in VBG 5b Erweiterungsmöglichkeit Gewerbegebiet „Unter Lau“ zur Eigenentwicklung und fremde Zuzüge, da Böhringen auch Kleinzentrum ist.</p> <p>6 Denkbare Entwicklungsmöglichkeit für Gewerbebetrieb vorsehen, deshalb statt VRG -> VGB</p> <p>7 Aglshardt: Bestand umwandeln von VRG in wei-</p> | <p>siehe dazu oben</p> <p>Hinweis: Die Darstellung der Siedlungsflächen in der Raumnutzungskarte wurde nachrichtlich aus den Flächennutzungsplänen übernommen. Sofern rechtskräftige Bpläne vorhanden sind werden auch diese übernommen oder von regionalplanerischen Festlegungen freigestellt. Bestandsgebäude am Rande von Siedlungen, für die keiner der genannten Fälle zutrifft, wurden in der Regel freigestellt. Sie sind nicht als Siedlungsfläche dargestellt.</p> <p>Das Gebiet wird als Siedlungsfläche Bestand dargestellt.</p> <p>Das Gebiet wird als Siedlungsfläche Bestand dargestellt</p> <p>Da ein Großteil der Fläche bebaut ist, wird das Gebiet als Siedlungsfläche Bestand dargestellt.</p> <p>Die landwirtschaftlichen Betriebe grenzen unmittelbar an die Siedlung, der regionale Grünzug wird zurückgenommen.</p> <p>Der regionale Grünzug (Vorranggebiet) wird im Siedlungsrandbereich in ein Vorbehaltsgebiet geändert (Arrondierung).</p> <p>Der regionale Grünzug (Vorranggebiet) wird in ein Vorbehaltsgebiet geändert (Arrondierung).</p> <p>Es handelt sich um zwei privilegierte landwirt-</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|--------------------------------|--|---|
| | | <p>ße Fläche</p> <p>8 Strohoweiler: Bestand umwandeln in weiße Fläche statt VRG</p> <p>Donnstetten 1 Eichenried: Umwandlung VRG in VBG, gewerbliche Eigenentwicklung des Ortes muss möglich sein</p> <p>2 Umwandlung VRG in VBG: Abrundung Ort, Bebauungsplan „Kesselgasse“ bereits Aufstellungsbeschluss, dort enthalten</p> <p>3 Sportgelände Donnstetten: Rücknahme VRG, Ausweisung als weiße Fläche. Zwar kein Bebauungsplan vorhanden, aber Bestand.</p> <p>Zainingen 1 Umwandlung VRG in VBG, mögliche Weiterentwicklung des Betriebes</p> <p>2 Umwandlung VRG in VBG, Eigenentwicklung des Ortes mit Handwerk/Gewerbe muss möglich sein</p> <p>3 Umwandlung VRG in VBG, Schuppen Reibstall für mögliche Erweiterung</p> <p>4 Bestand, Umwandlung von VRG in rote Fläche, Bebauungsplan „Rosen-Nelken-Silberdistelweg“</p> | <p>schaftliche Betriebe im Außenbereich. Diese werden nicht freigestellt. Sie sind in regionalen Grünzügen zulässig.</p> <p>Bestandsgebäude am Siedlungsrand werden freigestellt.</p> <p>Der regionale Grünzug (Vorranggebiet) wird in ein Vorbehaltsgebiet geändert.</p> <p>Der regionale Grünzug (Vorranggebiet) wird in ein Vorbehaltsgebiet geändert (Arrondierung).</p> <p>Die nicht von Schutzgebieten (FFH-Gebiet, Waldbiotop) betroffene Fläche wird freigestellt.</p> <p>Der regionale Grünzug (Vorranggebiet) wird in ein Vorbehaltsgebiet geändert.</p> <p>Der regionale Grünzug (Vorranggebiet) wird in ein Vorbehaltsgebiet geändert.</p> <p>Der regionale Grünzug (Vorranggebiet) wird in ein Vorbehaltsgebiet geändert.</p> <p>Der regionale Grünzug wird zurückgenommen, das Gebiet wird als Siedlungsfläche Bestand dargestellt.</p> |
| Rottenburg a. N. 20.06.2012 | 3.1.1 Regionale Grünzüge | <p>Z (2) Die Stadt Rottenburg am Neckar beabsichtigt in der Zukunft das ehemalige Flughafengelände auf Gemarkung Baisingen, südlich von Baisingen baulich zu entwickeln (Flurstücks-Nummer 2723 und 2794, Gemarkung Baisingen, Fläche ca. 40 ha). Die Stadt ist alleinige Eigentümerin des Geländes. Angedacht ist die Entwicklung zu einem Gewerbegebiet oder alternativen Nutzungen. Das Gelände grenzt unmittelbar an das Postverteilzentrum auf der Gemarkung Eutingen im Gäu an. Das Gebiet kann zusammen mit Eutingen im Gäu interkommunal entwickelt werden. Entsprechende Gespräche wurden zwischen den kommunalen Spitzen bereits getätigt. Zurzeit läuft die Bewerbung der Stadt Rottenburg am Neckar mit einem Teil dieser Fläche (ca. 25,5 ha) für die vom Land Baden-Württemberg neu geplante Justizvollzugsanstalt. Unabhängig von der Entscheidung für den Gefängnisstandort wird die Stadt Rottenburg am Neckar bei einem entsprechenden Planungsbedarf einen Bebauungsplan aufstellen und parallel dazu den Flächennutzungsplan ändern. Für den betreffenden Bereich (siehe Anlage) ist der „Regionale Grünzug“ aus der Raumnutzungskarte zu entfernen und eine „Gewerbliche Entwicklungsfläche“ festzulegen. Die Stadt Rottenburg am Neckar weist auf diese Planung vorsorglich hin, damit zukünftig kein Zielabweichungsverfahren notwendig wird.</p> | <p>Bezüglich der Entwicklung eines Gewerbegebietes am Standort „ehemaliges Flughafengelände Baisingen“ siehe Behandlung der Stellungnahme unter Kap. 2.4.3.1. Bezüglich einer neu geplanten Justizvollzugsanstalt verweisen wir auf folgenden neuen Plansatz Z (5): Infrastruktureinrichtungen, für die ein öffentliches Interesse besteht, sind in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) ausnahmsweise zulässig, wenn sie außerhalb nicht verwirklicht werden können.</p> |
| Schömberg 11.04.2012 | 3.1.1 Regionale Grünzüge | <p>Z (2) Der im Planentwurf vorgesehene Regionale Grünzug im Bereich der Erddeponie „Herlewasen“ sollte aufgegeben werden, da auch der angrenzende Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg hier</p> | <p>Der regionale Grünzug wird nicht zurückgenommen. Regionale Grünzüge haben nicht primär die Funktion, das Zusammenwachsen von Siedlungen zu verhindern; dafür sind im</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|--------------------------------|--|--|
| | | keinen Regionalen Grünzug ausweist, und somit der Wesenskern eines Regionalen Grünzuges, nämlich das Freihalten der Landschaft zwischen zwei Siedlungsschwerpunkten nicht erfüllt werden kann. | <p>Regionalplan Grünzäsuren festgelegt. Gemäß Plansatz 5.1.3 Landesentwicklungsplan 2002 sind regionale Grünzüge größere zusammenhängende Freiräume für unterschiedliche ökologische Funktionen, für naturschonende, nachhaltige Nutzungen oder für die Erholung; sie sollen von Besiedlung und anderen funktionswidrigen Nutzungen freigehalten werden. Der LEP ist rahmengebend für die Regionalplanung. Entsprechende Festlegungen finden sich im Regionalplan-Entwurf 2012 in Kapitel 3.1.1 unter den Plansätzen G (1), Z (2) und Z (3). Der Grundsatz und die Ziele der Raumordnung des LEP 2002 und des Regionalplan-Entwurfs Neckar-Alb 2012 treffen für das Gebiet westlich Schörzingen zu.</p> <p>Großflächige Photovoltaikanlagen im Außenbereich kommen einer Zersiedelung der Landschaft gleich. Der Regionalverband Neckar-Alb unterstützt die Förderung und den Ausbau der regenerativen Energien im Rahmen seiner Möglichkeiten im vollen Ausmaße, hat jedoch weitere Belange zu berücksichtigen. Der Regionalverband priorisiert den Ausbau der Photovoltaik im besiedelten Bereich oder angrenzend an Siedlungen.</p> <p>Die regionsweite Festlegung von regionalen Grünzügen im Regionalplanentwurf Neckar-Alb 2012 trägt dem Bestreben zur Flächenschonung im Außenbereich Rechnung. Die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde hatte die Genehmigung des Regionalplans Neckar-Alb 2009 u. a. damit begründet, dass die regionalen Grünzüge nicht regionsweit festgelegt waren. Die Verbandsversammlung hat daraufhin die regionsweite Festlegung beschlossen. Eine Anpassung in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg kann erst bei der Fortschreibung von deren Regionalplan vorgenommen werden.</p> |
| St. Johann 05.06.2012 | 3.1.1 Regionale Grünzüge | <p>Z (2) Regionale Grünzüge sind festgelegt als Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete. Davon ist die gesamte Gemarkung St.Johann betroffen. Es handelt sich meist um die Bereiche im Aussenbereich, die landwirtschaftlich genutzt sind. Durch die Regionalen Grünzüge ist die Entwicklung der Gemeinde sehr stark eingeschränkt. Dazu wie folgt:</p> <p>a) Würtingen: Der Bereich zwischen dem Saraisenbrunnen und dem Gewerbegebiet Ried und der Eninger Straße ist als Regionaler Grünzug (Vorranggebiet) ausgewiesen bzw. soll so ausgewiesen werden. Die Gemeinde benötigt Erweiterungsflächen für das Gewerbegebiet Ried und die Wohnbebauung. Die Flächen sind noch nicht im Flächennutzungsplan enthalten, aber bereits im Flurneuordnungsverfahren als mögliche spätere Bauflächen eingestuft worden. Daher ist es nicht möglich, dort einen Regionalen Grünzug (Vorranggebiet) auszuweisen. Um Reduzierung des Regionalen Grünzuges entsprechend der Skizze in Anlage 1 wird gebeten.</p> <p>Der Bereich unterhalb des Spitzbubenhäule ist ebenfalls als Regionaler Grünzug (Vorranggebiet) ausgewiesen bzw. soll so ausgewiesen werden. Auch hier soll in späterer Zukunft die Möglichkeit zur</p> | <p>Die als Vorranggebiete festgelegten regionalen Grünzüge sind Ziel der Raumordnung und damit nicht abwägbar. Regionale Grünzüge als Vorbehaltsgebiete sind Grundsatz der Raumordnung; die Abwägung bezüglich einer Inanspruchnahme für Siedlungserweiterungen fällt damit in die Zuständigkeit des Trägers der Bauleitplanung.</p> <p>Der regionale Grünzug (Vorranggebiet) wird im genannten Bereich in einen regionalen Grünzug (Vorbehaltsgebiet) umgeändert.</p> <p>Das Gebiet ist bereits jetzt zum Großteil regionaler Grünzug (Vorbehaltsgebiet). Auch die nordwestliche Ecke der Fläche wird in ein Vorbehaltsgebiet umgeändert.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|--------------------------------|---|--|
| | | <p>Bebauung gegeben sein. Die Gemeinde benötigt auch Erweiterungsflächen für die Wohnbebauung. Die Flächen sind noch nicht im Flächennutzungsplan enthalten, aber bereits im Flurneuordnungsverfahren als mögliche spätere Bauflächen eingestuft worden. Daher ist es nicht möglich, dort einen Regionalen Grünzug (Vorranggebiet) auszuweisen. Um Reduzierung des Regionalen Grünzuges entsprechend der Skizze in Anlage 2 wird gebeten.</p> <p>b) Bleichstetten In Bleichstetten ist bei den Schuppen im Gebiet Schlagrain-Mehlbaum noch ein Regionaler Grünzug (Vorranggebiet) ausgewiesen, obwohl besprochen wurde, dass dieser entfallen wird. Dort sollen Schuppen für nichtprivilegierte Landbewirtschafter erstellt werden. Das entsprechende Bauleitplanverfahren ruht, bis der Regionalplan entsprechend geändert ist. Die Gemeinde beabsichtigt, das bestehende Schuppengebiet zu erweitern. Entsprechende Planunterlagen liegen bereits vor. Damit ist es nicht möglich, diesen Bereich als Regionalen Grünzug (Vorranggebiet) auszuweisen. (Skizze s. Anlage 3)</p> <p>c) Gächingen In Gächingen wird Fläche zur Erweiterung des Gewerbegebietes Kürze benötigt. Dort ist ebenfalls ein Regionaler Grünzug (Vorranggebiet) ausgewiesen. Die Gemeinde benötigt Flächen zur Erweiterung des Gewerbegebietes Kürze und zur Ansiedlung von Schuppen für nichtprivilegierte Landbewirtschafter. Es ist daher nicht möglich, dort einen Regionalen Grünzug (Vorranggebiet) auszuweisen. (Skizze Anlage 4)</p> <p>d) Upfingen In Upfingen soll das Gewerbegebiet Steinenlai erweitert werden. Dort ist ebenfalls ein Regionaler Grünzug (Vorranggebiet) ausgewiesen. Die Gemeinde muss für Gewerbetreibende ihr Gewerbegebiet erweitern können. Anfragen liegen bereits vor. Daher kann dieser Bereich in Richtung Bleichstetten und auch der Bereich Fronwiesen nicht als Regionaler Grünzug (Vorranggebiet) ausgewiesen werden. (Skizze Anlage 5 und 6)</p> | <p>Der regionale Grünzug (Vorranggebiet) sowie das Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege werden im Bereich des bestehenden Schuppengebietes (Ortsrandlage) und der geplanten Erweiterung zurückgenommen.</p> <p>Die beantragte Fläche schließt an die bestehende Siedlungsfläche an. Der regionale Grünzug wird vom Vorranggebiet in ein Vorbehaltsgebiet umgeändert.</p> <p>Bei der im Westen des Gewerbegebietes Steinenlai dargestellte Fläche wird der regionale Grünzug (Vorranggebiet) zurückgenommen. Der östliche Bereich wird von einem Vorranggebiet in Vorbehaltsgebiet geändert.</p> |
| Sonnenbühl 04.06.2012 | 3.1.1 Regionale Grünzüge | <p>Z (2) Auf Grund der Beratungen im Gemeinderat fordert die Gemeinde Sonnenbühl:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Rücknahme bzw. Reduzierung der dargestellten Grünzüge in den Bereichen, in denen die Ortsteile Sonnenbühls in der Zukunft Entwicklungsmöglichkeiten benötigen. Diese Bereiche sind in dem der Stellungnahme beigefügten Planauszug dargestellt. Eine detailliertere Abgrenzung kann jederzeit in einem gemeinsamen Termin erfolgen. | <p>Dem Antrag wird in Teilen wie folgt entsprochen:</p> <p><u>Erpfingen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Der regionale Grünzug (Vorranggebiet) wird im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Zwingelhof“ zurückgenommen. - Für eine potenzielle Gewerbeflächenenerweiterung wird im nördlich angrenzenden Bereich der regionale Grünzug (Vorranggebiet) in ein Vorbehaltsgebiet geändert. - Für potenzielle Wohnbauflächen wird im Osten der regionale Grünzug (Vorranggebiet) in zwei Bereichen in ein Vorbehaltsgebiet geändert. Im Gegenzug wird das Vorbehaltsgebiet am südlichen Ortsrand in etwa gleicher Flächengröße in ein Vorranggebiet geändert. <p><u>Genkingen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Der regionale Grünzug wird im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Mehrzweckhal- |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|--------------------------------|--|--|
| | | | <p>le“ und des Bebauungsplans zum Sondergebiet Schuppen „Auchtert“ zurückgenommen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Am südlichen Ortsrand wird der regionale Grünzug (Vorranggebiet) für potenzielle Wohnbauflächen in ein Vorbehaltsgebiet geändert. <p><u>Undingen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Für eine potenzielle Erweiterung des Gewerbegebietes Quartbühl wird, angrenzend im Westen und Osten, der regionale Grünzug (Vorranggebiet) in ein Vorbehaltsgebiet geändert. - Für potenzielle Wohnbauflächen wird im Südosten der regionale Grünzug (Vorranggebiet) in ein Vorbehaltsgebiet geändert. Alternativ werden im Nordwesten und Osten in etwa gleicher Flächengröße Vorbehaltsgebiete in Vorranggebiete geändert. <p><u>Willmandingen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Für eine potenzielle Erweiterung des Gewerbegebietes im Westen wird der regionale Grünzug (Vorranggebiet) in ein Vorbehaltsgebiet geändert. Das Gebiet für Landwirtschaft wird zurückgenommen. - Für eine potenzielle Wohnbauflächenentwicklung wird am westlichen Ortsrand der regionale Grünzug (Vorranggebiet) auf einem schmalen Streifen in ein Vorbehaltsgebiet geändert. Das Gebiet für Landwirtschaft wird zurückgenommen. |
| Starzach 25.04.2012 | 3.1.1 Regionale Grünzüge | <p>Z (2) Seitens der Gemeinde Starzach sind 3 Schuppengebietsstandorte u. a. im Rahmen des derzeit laufenden Flurneuordnungsverfahren Starzach Höhengemeinden vorgesehen. Im Ortsteil Wachendorf wurde für den Schuppengebietsstandort bereits ein Bebauungsplanverfahren durchgeführt. Hierzu hat der Gemeinderat im Übrigen ebenfalls am 23.04.2012 den Satzungsbeschluss aufgestellt. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass für alle 3 Standorte, die bereits früher mitgeteilt worden waren, keine Festsetzungen als regionale Grünzüge oder Grünzäsuren vorgenommen werden dürfen. Es sollte möglich sein, auch mittelfristig in den Ortsteilen Bierlingen und Felldorf ohne langwierige Verfahren zur Änderung bzw. Befreiung von den Festsetzungen des Regionalplanes Schuppengebiete herstellen zu können.</p> <p>Da, wie bereits ausgeführt, zwischenzeitlich alle landwirtschaftlichen Flächen in regionale Grünzüge</p> | <p>Schuppengebiet nordöstlich Wachendorf: Der regionale Grünzug (Vorranggebiet) wird im Bereich des Bebauungsplans zurückgenommen.</p> <p>Schuppengebiet bei Bierlingen: Der regionale Grünzug (Vorranggebiet) wird zurückgenommen und alternativ als regionaler Grünzug (Vorbehaltsgebiet) festgelegt. Damit fällt die Abwägung bezüglich der Errichtung von Schuppen in die Zuständigkeit des Trägers der Bauleitplanung. Der Standort für das geplante Schuppengebiet ist ortsnah und wird aus diesem Grunde aus regionalplanerischer Sicht befürwortet.</p> <p>Schuppengebiet westlich Felldorf: Der regionale Grünzug (Vorranggebiet) wird nicht zurückgenommen. Der Regionalverband Neckar-Alb hatte im laufenden Flurbereinigerungsverfahren Starzach (Höhengemeinden) am 19.07.1999 im Rahmen des Anhörungstermins zur Erörterung des Entwurfs des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 Abs. 2 FlurbG Bedenken gegen diesen Standort erhoben, weil dieser ortsfrem in einer bislang von Gebäuden nicht betroffenen Landschaft liegt. An der Sachlage hat sich zwischenzeitlich nichts geändert. Der Regionalplan hat zum Ziel, eine weitere Zersiedlung der Landschaft zu verhindern. Der Regionalverband regt einen alternativen Standort in Ortsnähe von Felldorf, beispielsweise angrenzend an die Ortslage im Norden oder Nordosten, an.</p> <p>Im Anschluss an das Gewerbegebiet Stumpacher Weg weist der Regionalplan in der</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|---|--|--|
| | | <p>und Grünzäsuren ausgewiesen sind, sollte zumindest die Möglichkeit bestehen, gewerbliche Siedlungstätigkeit am Rande bzw. im Umfeld bestehender Gewerbegebiete zu ermöglichen, ohne zuvor langwierige Änderungsverfahren durchführen zu müssen. Der Gemeinderat hat deshalb die Verwaltung beauftragt, die Herausnahme der im beigefügten Lageplan dargestellten Grundstücksflächen im Bereich des Gewerbegebietes „Stumpacher Weg“ im Ortsteil Bierlingen zu beantragen.</p> | <p>Raumnutzungskarte einen regionalen Grünzug als Vorbehaltsgebiet aus. Dieser wird nach Westen hin entsprechend dem Vorschlag der Gemeinde Starzach erweitert. Der regionale Grünzug (Vorranggebiet) wird entsprechend zurückgenommen. Im Norden wird der regionale Grünzug als Vorbehaltsgebiet beibehalten. Somit stehen für eine gewerbliche Entwicklung über den Flächennutzungsplan hinausgehend etwa 4,5 ha zur Verfügung. Das Vorranggebiet für Landwirtschaft wird entsprechend zurückgenommen.</p> |
| <p>Straßberg 24.05.2012</p> | <p>3.1.1 Regionale Grünzüge</p> | <p>Z (2) Um eine weitere Entwicklung der Gemeinde Straßberg mit Kaiseringen zu gewährleisten, werden die nachfolgenden Änderungen im Regionalplan beantragt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Fläche des ehemaligen Linderhofes (Neuhaus) an der Gemarkungsgrenze Richtung Ebingen ist freizustellen. Begründung: Diese Fläche ist erschlossen und ein Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan vorhanden. - Wie im bisherigen Entwurf des Regionalplanes ist nördlich des Gewerbegebietes Schachen eine gewerbliche Nutzung einzuplanen. Hier sind bereits Investoren im Gespräch. - Der Grünzug und ... im Bereich des privilegierten landwirtschaftlichen Hofes Abt (nördlicher Bereich von Straßberg) und des südlich angrenzenden Gewerbebetriebes Dreher sind zurückzunehmen. Diese Flächen sind bebaut. - Die Freizeitanlage mit landwirtschaftlichen Tieren und Spielplatz für die Kinderfreizeiten im Bereich Roßberg ist freizustellen, damit Erweiterungsmöglichkeiten bestehen. Diese Freizeitanlage wird seit über 30 Jahren von der evangelischen und katholischen Kirche Ebingen gemeinsam betrieben. - Beim landwirtschaftlich privilegierten Betrieb Letsch auf dem Roßberg müssen Erweiterungsmöglichkeiten gegeben sein. Der Betrieb ist freizustellen. | <p>Die Fläche ist bereits freigestellt.</p> <p>Für eine potenzielle Erweiterung des Gewerbegebietes wird der regionale Grünzug (Vorranggebiet) im westlichen Bereich in ein Vorbehaltsgebiet geändert.</p> <p>Die Bestandsgebäude werden freigestellt, da sie unmittelbar an die bestehende Siedlungsfläche grenzen.</p> <p>Eine Freistellung aller bestehenden Einzelgebäude in der freien Landschaft ist aus Darstellungsgründen nicht möglich. Um deren Bestand zu berücksichtigen, wird die Begründung zu Plansatz Z (3) am Ende wie folgt ergänzt: Bei geschlossenen Siedlungen sind Arrondierungen unter 1 ha, bei Splittersiedlungen unter 0,5 ha, zulässig. Bei bestehenden Einzelgebäuden und Anlagen im Außenbereich (z. B. Erholungseinrichtungen, Freizeitanlagen) sind, sofern sie nicht widerrechtlich errichtet wurden, Erweiterungen beziehungsweise Ausbauten im Rahmen der Bestandserhaltung und Modernisierung zulässig, nicht jedoch Nutzungsänderungen. In einem neuen Plansatz 3.1.1 Z (5) wird explizit darauf hingewiesen, dass Infrastruktureinrichtungen, wenn sie im öffentlichen Interesse notwendig sind und außerhalb der Grünzüge nicht verwirklicht werden können, in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) zulässig sind. Die trifft auch für die genannte Freizeitanlage zu.</p> <p>Der regionale Grünzug (Vorranggebiet) wird nicht zurückgenommen. Bei dem Betrieb Letsch handelt es sich um ein privilegiertes Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 6 Baugesetzbuch. Privilegierte landwirtschaftliche Betriebe im Außenbereich sind generell nicht freigestellt. Bislang in Plansatz G (6), nun in Plansatz Z (5) von Kapitel 3.1.1 des Regionalplanentwurfs wird explizit darauf hingewie-</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|---|--|
| | | <ul style="list-style-type: none"> - Die Gebäude in der Mühlestraße, sowie die Fläche bis zum derzeitigen Ortsrand (ca. 100 m) sind freizustellen. - Die Fläche des Bebauungsplanes Schelmenwasen ist freizustellen. - In Kaiseringen ist die vorgesehene Erweiterungsfläche für das bestehende Baugeschäft Hartmann im Gewerbegebiet Ebene freizustellen. (Wie im ehemaligen Entwurf). - Die beiden bestehenden Gebäude nördlich des Wohngebietes Öschle in Kaiseringen sind freizustellen. - Auf Grund der topographischen Lage gibt es in Straßberg keine Erweiterungsflächen für Wohnbebauung. Die im ehemaligen Entwurf enthaltene bebaubare Fläche östlich des Baugebietes Bölle bis zum Feldweg / Wanderweg, bzw. südlich ist als bebaubare Fläche aufzunehmen. Die Vorrangfläche ist hier entsprechend zu reduzieren. - Auf dem Flst. 1291/5 ist ein Holzlagerplatz der Gemeinde genehmigt. Hier werden Flächen zur Holzlagerung an die Bewohner vermietet. Daneben befindet sich eine Schutzhütte für Schafe und Ziegen. Hier beweidet ein Arbeitskreis mehrere Biotope mit diesen Tieren. Für beide sind Erweiterungsmöglichkeiten vorzusehen. - Auf den Flst. 504 und 505 ist der genehmigte Bebauungsplan „Sondergebiet Brennholzlagerplatz“. Auch hier werden Flächen zur Holzlagerung verpachtet. Hier ist eine Erweiterungsfläche vorzusehen. <p>Nachdem die der Gemeinde nach dem Baugesetzbuch zustehende Planungshoheiten durch den Regionalverband ohnehin sehr eingeschränkt werden, bitten wir die von der Gemeinde vorgebrachten Punkte in den Regionalplan zu übernehmen.</p> | <p>sen, dass privilegierte landwirtschaftliche Betriebe in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) zulässig sind.</p> <p>Bestandsgebäude einschließlich Fläche bis zum Siedlungsrand (schmaler Streifen) werden freigestellt.</p> <p>Die genannte Fläche wird freigestellt.</p> <p>Für eine potenzielle Erweiterung des Gewerbegebietes wird der regionale Grünzug (Vorranggebiet) im östlichen Bereich in ein Vorbehaltsgebiet geändert.</p> <p>Die genannte Fläche wird freigestellt.</p> <p>Im östlich an die „Siedlungsfläche Planung“ angrenzenden Bereich wird der regionale Grünzug (Vorranggebiet) in ein Vorbehaltsgebiet geändert, nicht jedoch im Süden. Für eine Siedlungsentwicklung für Wohnbebauung stehen der Gemeinde Straßberg laut Flächennutzungsplan ca. 12 ha zur Verfügung.</p> <p>Holzlagerplätze fallen nicht in die Zuständigkeit der Regionalplanung, sofern keine baulichen Anlagen geplant sind. Bezüglich der Schutzhütte verweisen wird auf obige Ausführungen zur Freizeitanlage.</p> <p>siehe oben</p> <p>Zum Verhältnis Landesentwicklungsplanung – Regionalplanung: Regionalplanung ist eine querschnittsorientierte Rahmenplanung. Sie hat die Verfolgung überörtlicher Interessen zur Aufgabe. Dabei sind die verschiedensten gesellschaftlichen Ansprüche an eine Raumschaft vor dem Hintergrund der Schonung der natürlichen Ressourcen zu berücksichtigen. Gem. § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz konkretisiert der Regionalplan die Grundsätze des Landesentwicklungsplans (LEP). Er formt die Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsplans räumlich und sachlich aus. Verschiedene Grundsätze und Ziele des LEP 2002 sind auf den Schutz von Freiräumen und natürlichen Ressourcen auch und insbesondere im ländlichen Raum ausgerichtet. Beispielformhaft seien die Plansätze 1.1 G, 1.9 G, 1.10 G sowie 2.4.2.5 Z und 2.4.3.6 Z genannt. In Kapitel und Unterkapiteln 5 „Freiraumsicherung, Freiraumnutzung“ des LEP 2002 sind weitere Ziele und Grundsätze formuliert, aus denen sich Festlegungen in Regionalplänen zum Freiraumschutz ableiten lassen. Nur auf zwei Plansätze sei hingewiesen. In Plansatz 5.1.2 Z, der sich auf Karte 4 im Anhang bezieht, werden als Bestandteile zur Entwicklung</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|--------------------------------|---|--|
| | | | <p>eines ökologisch wirksamen großräumigen Freiraumverbunds folgende überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume festgelegt: Natura 2000-Gebiete, Gebiete mit einer überdurchschnittlichen Dichte schutzwürdiger Biotope oder überdurchschnittliche Vorkommen landesweit gefährdeter Arten, unzerschnittene Räume mit hohem Wald- und Biotopanteil, Gewässer mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Dies betrifft insbesondere den ländlichen Raum. Unter anderem diese Kriterien wurden bei der Regionalplanfortschreibung zur Abgrenzung der regionalen Grünzüge und der Gebiete für besonderen Freiraumschutz herangezogen.</p> <p>Zum Verhältnis Regionalplanung - Bauleitplanung: In Richtung auf die kommunale Planung schafft die Regionalplanung, wie dies für eine Planung, der weitere Planungsstufen nachgeordnet sind, typisch ist, Rahmenbedingungen, die auf der nachgeordneten Planungsstufe der Bauleitplanung grundsätzlich noch einer Verfeinerung und Ausdifferenzierung zugänglich sind. Die Gemeinden dürfen den ihnen gesetzte Rahmen ausfüllen und die ihnen eröffneten Freiräume nutzen. Die Bindungswirkung im räumlichen Plansystem ist so angelegt, dass der landesweite Raumordnungsplan (in Baden-Württemberg der Landesentwicklungsplan) (§ 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz) mit seinen Festlegungen den Regionalplan, der Regionalplan den gemeindlichen Flächennutzungsplan (§ 1 Abs. 4 BauGB) und dieser den gemeindlichen Bebauungsplan (§ 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB) bindet. § 1 BauGB macht deutlich, dass die Gemeinde bei der Bauleitplanung weitgehende planerische Gestaltungsfreiheit genießt, ohne indes von rechtlichen Bindungen freigestellt zu sein. Als rechtliche Schranke nennt der Gesetzgeber in § 1 Abs. 4 BauGB die Pflicht, die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung und der Landesplanung anzupassen. Gemeindliche Selbstverwaltung nach Art. 28 Grundgesetz widerspricht nicht dem Landesplanungsgesetz, nach der sich die städtebauliche Planung der Landesplanung einfügen muss. § 1 Abs. 4 führt nicht zu einer Aushöhlung der kommunalen Planungshoheit. Der Standort, den der Gesetzgeber den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung in der Bauleitplanung zuweist, ist nicht im Abwägungsprogramm zu suchen. Er ist vielmehr, wie bereits durch die Stellung des § 1 Abs. 4 BauGB dokumentiert wird, rechtlich vorgelagert.</p> |
| Tübingen 18.06.2012 | 3.1.1 Regionale Grünzüge | Z (2) In der Stellungnahme werden sowohl Punkte aufgeführt, die schon Gegenstand der Stellungnahmen zum Regionalplanentwurf 2007 und 2008 waren, als auch Punkte behandelt, die neu in den Regionalplanentwurf 2012 aufgenommen wurden. Dabei geht die Universitätsstadt Tübingen in dieser Stellungnahme nur auf Punkte ein, die von größerer Bedeutung für sie sind. Die anderen jetzt nicht mehr aufgeführten Punkte behalten trotzdem ihre Gültigkeit. | Die Schutzgebietssituation hat sich gegenüber 2008 nicht geändert. Es wird auf die Behandlung der Stellungnahme zum Regionalplanentwurf 2007 verwiesen, die wie folgt lautet: Am nördlichen Ortsrand von Bebenhausen ist der regionale Grünzug (VRG) auf einer Länge von 250 m um etwa 50 m gegenüber der Siedlungsgrenze zurückversetzt. Dies eröffnet der Ortschaft Bebenhausen prinzipiell eine Siedlungserweiterung auf 1,25 ha Fläche. Es rei- |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|--------------------------------|---|---|
| | | <p>Auszug aus der Stellungnahme zum Regionalplanentwurf 2007 vom 10.06.2008:</p> <p>Die Stadt Tübingen schlägt in folgenden Bereichen eine Rücknahme des Regionalen Grünzugs (Vorranggebiet) vor und alternativ die Festlegung als Regionaler Grünzug (Vorbehaltsgebiet), um ggf. Siedlungsentwicklungen zu ermöglichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bereiche unmittelbar am Ortsrand von Bebenhausen. | <p>chen jedoch das FFH-Gebiet „Schönbuch“ und das Vogelschutzgebiet „Schönbuch“ von allen Seiten bis an die Siedlungsgrenze. Eine Bebauung ist hier nicht möglich. Ein weiteres Abrücken wird aus diesem Grunde abgelehnt.</p> |
| Walddorfhäslach 06.06.2012 | 3.1.1 Regionale Grünzüge | <p>Z (2)</p> <p>Das von der Gemeinde Walddorfhäslach für die Realisierung einer Gemeinschaftsschuppenanlage festgelegte Sondernutzungsgebiet befindet sich derzeit am Rande eines „Regionalen Grünzug-Vorranggebietes (VRG)“ (Anlage 1). Die Gemeinde Walddorfhäslach beantragt deshalb eine diesbezügliche Gebietsrücknahme. Hierzu wird auch auf die Begründung zu Kapitel 3.1.1 Abs. 6 verwiesen. Die im Regionalplanentwurf 2012 enthaltenen Nutzungsvoraussetzungen für die Realisierung einer Gemeinschaftsschuppenanlage entsprechen den bisherigen gemeindlichen Planungen und Beschlussfassungen.</p> | <p>Der regionale Grünzug sowie das Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege werden zurückgenommen.</p> |
| Walddorfhäslach 06.06.2012 | 3.1.1 Regionale Grünzüge | <p>Z (2), G (4)</p> <p>Die Gemeinde Walddorfhäslach beantragt des Weiteren die Rücknahme aller derzeit im Planungsentwurf, M 1:50000, im Bereich möglicher erweiterbarer Siedlungs- und Gewerbegebiete geplanten „Regionalen Grünzug-Vorbehaltsgebiete (VBG)“ (Anlage 2: grün-blau-farbig markierte Flächen). Da wegen des vorgeschriebenen Planungsmaßstabes und den im Regionalplanentwurf 2012 enthaltenen Planungsschraffierungen nur schwerlich zwischen Vorranggebiet (VRG) und Vorbehaltsgebiet (VBG) unterschieden werden kann, wurden alle diesbezüglichen Freiraumflächen markiert. Vorrangig geht es hierbei um derzeit im Außenbereich befindliche jedoch zukünftig für Gewerbe- und Wohnbauflächen relevante Erweiterungsbereiche, im Besonderen die zusätzlich mit Buchstaben markierten Flächenbereiche A, B und C (A1 + A2 = Gewerbegebiet Bullenbank, A3 = Erweiterungsfläche für das Unternehmen Metric und Moldex-Metric, A 4 = Gewerbegebiet Brühl-Schlatt; B und C = Erweiterungs- und Abrundungsbereiche für Wohnbauflächen).</p> | <p>In den Karten in der Anlage sind pauschal rund um die Ortsteile großzügig Flächen markiert, in denen die als Vorranggebiet und Vorbehaltsgebiet festgelegten regionalen Grünzüge zurückgenommen werden sollen. Dem kann so nicht entsprochen werden. Um der Freiraumsicherung, die auch der Landesregierung ein wichtiges Ziel ist, mehr Gewicht zu geben, hat die Verbandsversammlung explizit die Festlegung von regionalen Grünzügen (Vorbehaltsgebiet) im Siedlungsrandbereich beschlossen. Durch die Festlegung als Vorbehaltsgebiet wird möglichen zukünftigen Siedlungsentwicklungen Rechnung getragen. Wir verweisen auf folgenden Sachverhalt: Vorbehaltsgebiete sind als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gem. § 4 Abs. 2 Landesplanungsgesetz sind Grundsätze eines für verbindlich erklärten Regionalplans von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass die Abwägung bezüglich einer Bebauung in die Zuständigkeit der Gemeinde fällt. Darauf wird im Regionalplanentwurf 2012 ausdrücklich hingewiesen.</p> <p>Ein Großteil der gekennzeichneten Flächen ist bereits Vorbehaltsgebiet. Darüber hinaus werden folgende Änderungen vorgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Walddorf West: Angrenzend an das Gewerbegebiet Brühl/Schlatt wird der regionale Grünzug (Vorranggebiet) in ein Vorbehaltsgebiet geändert. - Gewerbegebiet Bullenbank: Der regionale Grünzug (Vorranggebiet) wird zurückgenommen und in ein Vorbehaltsgebiet geändert. Das Gebiet für Landwirtschaft wird zurückgenommen. Die Grünzäsur wird nach Nordwesten hin ausgedehnt. - Häslach Nord: Das Vorranggebiet wird in Ortsrandlage bis zur Grenze des Vogel- |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|--------------------------------|---|---|
| | | | <p>schutzgebietes in ein Vorbehaltsgebiet geändert.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Norden und Südosten von Walddorf wird das Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege zurückgenommen. Der regionale Biotopverbund bleibt erhalten. - Alternativ wird der regionale Grünzug (Vorbehaltsgebiet) im Nordwesten (hier Vogelschutzgebiet) und Osten (hier Streuobstwiesen) in ein Vorranggebiet geändert. |
| Zwiefalten 22.06.2012 | 3.1.1 Regionale Grünzüge | <p>Z (2) Der vorliegende Planentwurf weist eine flächendeckende Ausweisung von regionalen Grünzügen bis an die unmittelbaren Grenzen der Siedlungsbereiche auf. Da regionale Grünzüge als Ziel in den Regionalplan eingehen, bedeutet dies für uns, dass nach Erlangen der Rechtskraft des Regionalplanes in diesen Bereichen keine anderweitigen Nutzungen zulässig sind. Ziele der Raumordnung sind im Gegensatz zu Grundsätzen dann nicht abwägungszugänglich und von den Behörden bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zwingend zu beachten. Die Realisierung einer dem Ziel des Regionalplanes widersprüchlichen Nutzung setzt ein aufwendiges Zielabweichungsverfahren voraus. Darin sehen wir bei allem Verständnis für die notwendige Eindämmung des Landschaftsverbrauchs auch auf der Schwäbischen Alb nicht vertretbare Einschränkungen für die gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten. Insbesondere in den als strukturschwach festgestellten Gebieten der Schwäbischen Alb müssen die Ausweisung von Wohnplätzen und Flächen für eine zur Festigung der Arbeitsplatzstruktur notwendige gewerbliche Entwicklung möglich bleiben.</p> <p>Die Gemeinde beantragt die Rücknahme der Grünzüge in folgenden Punkten:</p> <p>1. Rücknahme aufgrund bestehender Bauleitplanungen</p> <p>a. Zwiefalten, Ortsteil Baach: Erweiterung Mischgebiet Brühlwiesen: Der Bebauungsplan "Brühlwiesen" in Zwiefalten Baach steht kurz vor dem Satzungsbeschluss ebenso wie die dazugehörige Flächennutzungsplanänderung vor dem Feststellungsbeschluss. Die zur Abrundung der Ortslage geplanten vier Grundstücke östlich des Emerbergweges befinden sich im Regionalplanentwurf 2012 im regionalen Grünzug. Da die Realisierung dieser Grundstücke das Rückgrat des städtebaulichen Gesamtkonzeptes bildet, beantragt die Gemeinde Zwiefalten, den regionalen Grünzug an dieser Stelle zurückzunehmen.</p> <p>b. Zwiefalten, Ortsteil Gauringen: „Rübteile III“ (W): In der Raumnutzungskarte des Regionalplanentwurfs 2012 ist an dieser Stelle ein regionaler Grün-</p> | <p>Die Festlegungen im Regionalplanentwurf 2012 zu den regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) als Ziel der Raumordnung sind nicht als flächendeckend, sondern als regionsweit zu bezeichnen. Im Siedlungsrandbereich sind neben den als Vorranggebiet festgelegten regionalen Grünzügen meist auch solche als Vorbehaltsgebiet festgelegt. Mit den Städten und Gemeinden wurden bereits vor der Anhörung des Regionalplanentwurfs 2007 Abstimmungen getroffen. Ergänzt wurden diese bei den Anhörungsverfahren zum Regionalplanentwurf 2008 und zum Landschaftsrahmenplanentwurf 2010. Nachdem die Verbandsversammlung die regionsweite Festlegung von regionalen Grünzügen beschlossen hatte, wurden die Städte und Gemeinden per Schreiben vom 05.05.2010 aufgefordert, ihre Vorstellungen zur künftigen, über die Flächennutzungsplanung hinausgehenden Siedlungsentwicklung dem Regionalverband mitzuteilen. Ein Großteil der Anregungen wurde aufgenommen, indem im Siedlungsrandbereich regionale Grünzüge als Vorbehaltsgebiet und Grundsatz der Raumordnung festgelegt wurden. Gem. § 4 Abs. 2 Landesplanungsgesetz sind Grundsätze eines für verbindlich erklärten Regionalplans von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass die Abwägung bezüglich einer Bebauung in die Zuständigkeit des jeweiligen Trägers der Bauleitplanung fällt. Im Regionalplanentwurf 2012 liegt ein Konzept vor, das dem Freiraumschutz und der künftigen Siedlungsentwicklung mit Augenmaß Rechnung trägt.</p> <p>Der regionale Grünzug wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zurückgenommen.</p> <p>Der regionale Grünzug wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zurückgenommen. Es handelt sich um ein Vorbehaltsgebiet.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|--|---|
| | | <p>zug festgesetzt. Das geplante Baugebiet kann als Arrondierung der bestehenden Bebauung angesehen werden. Auf Ihre Stellungnahme vom 13.03.12 (AZ: 45-10-Rzwiefalten-Hayingen Sch-ku) im Rahmen der 2. punktuellen Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands Zwiefalten-Hayingen wird verwiesen. Die Gemeinde Zwiefalten beantragt, den regionalen Grünzug an dieser Stelle zurückzunehmen.</p> <p>c. Zwiefalten, Ortsteil Gossenzugen: „Kutschers-teich“ (W): Im Nordwesten von Gossenzugen liegt das Baugebiet Kutschersteich. Eine Bebauung ist erfolgt. Die Gemeinde Zwiefalten beantragt, diese Fläche als bestehende Siedlungsfläche Wohnen aufzunehmen.</p> <p>d. Zwiefalten, Ortsteil Upflamör, Abrundung süd-westlicher Ortsrand: Für den südwestlichen Ortsrand besteht eine Abrundungssatzung vom 17.05.2006. Die punktuelle Änderung des Flächen-nutzungsplans liegt derzeit zur Genehmigung beim Landratsamt. Die Gemeinde Zwiefalten beantragt, den westlichen Bereich als geplante Siedlungsflä- che Wohnen aufzunehmen und den regionalen Grünzug an dieser Stelle zurückzunehmen.</p> <p>e. Zwiefalten, Gewerbegebiet „Baacher Wiesen“: Im Süden von Zwiefalten liegt das Baugebiet „Baacher Wiesen“. Der Bebauungsplan ist aus dem Flächen-nutzungsplan entwickelt und trat 2007 in Kraft. Die Fläche ist größtenteils bebaut. Die Gemeinde Zwi-efalten beantragt, die Fläche als bestehende Sied- lungsfläche Gewerbe aufzunehmen. Im Regional- plan-Entwurf führt quer durch die Fläche eine „Stra- ßenverbindung mit höchster Bedeutung“.</p> <p>f. Zwiefalten, Wohngebiet „Brunnensteige V“: Im Norden von Zwiefalten liegt das Baugebiet „Brun- nensteige V“. Im Regionalplan-Entwurf ist diese Fläche als geplante Siedlungsfläche dargestellt. Die Fläche ist mittlerweile bebaut. Die Gemeinde Zwi-efalten beantragt, die Fläche als bestehende Sied- lungsfläche „Wohnen“ aufzunehmen.</p> <p>g. Zwiefalten, "Sondergebiet regenerative Energie- gewinnung Spitzäcker": Für diese Fläche wurde bereits am 20.07.2011 der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan gefasst. Die dazugehörige Flächennutzungsplanänderung befindet sich im Parallelverfahren nach § 8 (3) BauGB. Zur Zeit finden umfangreiche Untersuchungen zur maxima- len Betriebs- und Anlagengröße statt. Es handelt sich bei dem Betrieb um eine bereits seit mehreren Jahren bestehende Biogasanlage, die mittlerweile aus der Privilegierung herausläuft. Der Regionalpla- nentwurf 2012 weist für die Fläche einen regionalen Grünzug aus. Die Gemeinde Zwiefalten beantragt aufgrund der bereits eingeleiteten Bauleitplanung (FNP und BPlan) den regionalen Grünzug entspre- chend der Abgrenzung des Bebauungsplanes aus dem Entwurf herauszunehmen. Zur zeichnerischen Abgrenzung der Flächen von a.-g. wird, obwohl der Regionalverband an den jeweiligen Bauleitplanver- fahren beteiligt war bzw. ist, und die Flächen be- kannt sind, vorgeschlagen, dass diese „redaktionell“ im Rahmen einer gemeinsamen Unterredung fest- gestellt werden.</p> | <p>Die Fläche wird als „Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet – Bestand“ dargestellt.</p> <p>Das Gebiet wird als „Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet – Planung“ aufgenommen, der regionale Grünzug wird zurückgenommen.</p> <p>Die bebaute Fläche ist bereits als „Siedlungs- fläche Industrie und Gewerbe – Bestand“ dar- gestellt. Die dargestellte „Straßenverbindung mit höchster Bedeutung“ ist symbolisch und nicht parzellenscharf zu verstehen.</p> <p>Die Fläche wird als „Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet – Bestand“ dargestellt.</p> <p>Der regionale Grünzug wird im Geltungsbe- reich des Bebauungsplans zurückgenommen.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|--|--|
| | | <p>2. Weitere bauliche Entwicklungsflächen: Zu nachfolgend aufgeführten, mit Karten unterlegten Flächen (s. Anlage) wird von der Gemeinde Zwiefalten gefordert, dass die dort geplanten Vorrangflächen zurückgenommen werden. Es handelt sich dabei insbesondere um Gebiete, für die die Gemeinde im geltenden Flächennutzungsplan durch „Gelbe Pfeile“ ihre gewollte Siedlungsentwicklung markiert hat.</p> <p>a. Zwiefalten; Bereich Gauberg</p> <p>ba. Gauingen, Hirtenäcker</p> <p>bb. Gauingen, Gewerbegebiet „Gürst“</p> <p>c. Hochberg, nördlich des Ortes</p> <p>d. Mörsingen, nördlich, südlich und westlich des Ortes</p> <p>e. Sonderbuch, westlich und südlich des Ortes</p> <p>3. Rücknahme um weitere 100 m um die Siedlungsgrenzen: Über die in Ziff. 1. a. bis g. genannten Rücknahmen der Grünzüge hinaus wird gefordert, dass außerdem um alle Teilorte Zwiefaltens die Grünzüge um 100 m zurückgenommen werden.</p> | <p>Dem Antrag wird auf einer Teilfläche entsprochen. Die beantragte Fläche hat eine Größe von ca. 15 ha und reicht ca. 800 m in die freie Landschaft hinein. Dies erscheint sehr großzügig. Aus Gründen des Freiraumschutzes wird der regionale Grünzug (Vorranggebiet) angrenzend an die bestehende Siedlungsfläche auf einer Länge von ca. 300 m in ein Vorbehaltsgebiet geändert.</p> <p>Im Bereich „Hirtenäcker“ ist der regionale Grünzug bereits als Vorbehaltsgebiet festgelegt.</p> <p>Dem Antrag wird auf Teilflächen entsprochen. Die beantragten Flächen haben eine Gesamtgröße von etwa 37 ha. Angrenzend an das Gewerbegebiet wird im Westen und Osten der als Vorranggebiet festgelegte regionale Grünzug auf einer Breite von ca. 250 m in ein Vorbehaltsgebiet geändert.</p> <p>Der regionale Grünzug (Vorranggebiet) wird am nördlichen Ortsrand auf einer Breite von ca. 50 m in ein Vorbehaltsgebiet geändert.</p> <p>Dem Antrag wird auf Teilflächen entsprochen. Im Westen wird entlang der Erschließungsstraße der regionale Grünzug zurückgenommen, damit prinzipiell eine einzeilige Bebauung möglich wird. Den Anträgen im Süden und Osten wird entsprochen. Alternativ wird im Bereich der Streuobstwiesen der regionale Grünzug als Vorranggebiet festgelegt.</p> <p>Dem Antrag wird entsprochen. Im Westen wird der regionale Grünzug (Vorranggebiet) auf ca. 1,5 ha in ein Vorbehaltsgebiet geändert, im Süden wird er um ca. 50 m zurückgenommen.</p> <p>Dem Antrag wird nicht entsprochen. Die Versammlungsversammlung hat zur Freiraumsicherung explizit die Festlegung von regionalen Grünzügen im Siedlungsrandbereich beschlossen. Zwiefalten und den Ortsteilen stehen aufgrund der gewährten Rücknahme der als Vorranggebiet festgelegten regionalen Grünzüge und aufgrund bereits vorhandener, als Vorbehaltsgebiet festgelegter Grünzüge einschließlich erforderlicher „Spielräume“, über die Flächenpotenziale des Flächennutzungsplans hinausgehend, genügend Flächen für potenzielle Siedlungsentwicklungen zur Verfügung. Wir weisen außerdem auf den demographischen Wandel. In Zwiefalten nimmt seit etwa 2000 die Einwohnerzahl kontinuierlich ab – Tendenz anhaltend.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|---|---|--|
| | | <p>Dies gilt auch für die Siedlungen Attenhöfen, Loretto und die vom Teilort Baach abgesetzte Gebäudegruppe im dortigen Talweg („Radlerherberge“). Dadurch soll bewirkt werden, dass auch weitere bauliche Entwicklungen in allen Teilorten grundsätzlich nicht von vorne herein durch den Regionalplan blockiert werden bzw. einer Abwägung im Bauleitplanverfahren entzogen sind.</p> | <p>Attenhöfen, Loretto: Der regionale Grünzug (Vorranggebiet) wird im Bereich von Bestandsgebäuden zurückgenommen. Die von Baach abgesetzte Gebäudegruppe wird nicht freigestellt.</p> <p>Um den Gebäudebestand in regionalen Grünzügen zu berücksichtigen, wird die Begründung zu Plansatz Z (3) am Ende wie folgt ergänzt: Bei geschlossenen Siedlungen sind Arrondierungen unter 1 ha, bei Splittersiedlungen unter 0,5 ha, zulässig. Bei bestehenden Einzelgebäuden und Anlagen im Außenbereich (z. B. Erholungseinrichtungen, Freizeitanlagen) sind, sofern sie nicht widerrechtlich errichtet wurden, Erweiterungen beziehungsweise Ausbauten im Rahmen der Bestandserhaltung und Modernisierung zulässig, nicht jedoch Nutzungsänderungen. In einem neuen Plansatz 3.1.1 Z (5) wird explizit darauf hingewiesen, dass Infrastruktureinrichtungen, wenn sie im öffentlichen Interesse notwendig sind und außerhalb der Grünzüge nicht verwirklicht werden können, in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) zulässig sind. Die trifft auch für die genannte Freizeitanlage zu.</p> |
| <p>Gemeindever- waltungsver- band Zwiefalten- Hayingen 22.06.2012</p> | <p>3.1.1 Regionale Grünzüge</p> | <p>Z (2) Der vorliegende Planentwurf weist eine flächendeckende Ausweisung von regionalen Grünzügen bis an die unmittelbaren Grenzen der Siedlungsbereiche auf. Da regionale Grünzüge als Ziel in den Regionalplan eingehen, bedeutet dies für uns, dass nach Erlangen der Rechtskraft des Regionalplanes in diesen Bereichen keine anderweitigen Nutzungen zulässig sind. Ziele der Raumordnung sind im Gegensatz zu Grundsätzen dann nicht abwägungszugänglich und von den Behörden bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zwingend zu beachten. Die Realisierung einer dem Ziel des Regionalplanes widersprüchlichen Nutzung setzt ein aufwendiges Zielabweichungsverfahren voraus. Darin sehen wir bei allem Verständnis für die notwendige Eindämmung des Landschaftsverbrauchs auch auf der Schwäbischen Alb nicht vertretbare Einschränkungen für die gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten. Insbesondere in den als strukturschwach festgestellten Gebieten der Schwäbischen Alb müssen die Ausweisung von Wohnplätzen und Flächen für eine zur Festigung der Arbeitsplatzstruktur notwendige gewerbliche Entwicklung möglich bleiben.</p> <p>Des Weiteren verweise ich auf die Stellungnahmen der Verbandsgemeinden, die sich in ähnlicher Weise direkt dazu geäußert haben. Bezüglich der in die Grünzüge einbezogenen Flächen, die sich bereits</p> | <p>Die Festlegungen im Regionalplanentwurf 2012 zu den regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) als Ziel der Raumordnung sind nicht als flächendeckend, sondern als regionsweit zu bezeichnen. Im Siedlungsrandbereich sind neben den als Vorranggebiet festgelegten regionalen Grünzügen meist auch solche als Vorbehaltsgebiet. Mit den Städten und Gemeinden wurden bereits vor der Anhörung des Regionalplanentwurfs 2007 Abstimmungen getroffen. Ergänzt wurden diese bei den Anhörungsverfahren zum Regionalplanentwurf 2008 und zum Landschaftsrahmenplanentwurf 2010. Nachdem die Verbandsversammlung die regionsweite Festlegung von regionalen Grünzügen beschlossen hatte, wurden die Städte und Gemeinden per Schreiben vom 05.05.2010 aufgefordert, ihre Vorstellungen zur künftigen, über die Flächennutzungsplanung hinausgehenden Siedlungsentwicklung dem Regionalverband mitzuteilen. Ein Großteil der Anregungen wurde aufgenommen, indem im Siedlungsrandbereich regionale Grünzüge als Vorbehaltsgebiet und Grundsatz der Raumordnung festgelegt wurden. Gem. § 4 Abs. 2 Landesplanungsgesetz sind Grundsätze eines für verbindlich erklärten Regionalplans von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass die Abwägung bezüglich einer Bebauung in die Zuständigkeit der Gemeinde fällt. Im Regionalplanentwurf 2012 liegt ein Konzept vor, das dem Freiraumschutz und der künftigen Siedlungsentwicklung mit Augenmaß Rechnung trägt.</p> <p>Siehe Behandlung der Stellungnahmen der Gemeinden Hayingen und Zwiefalten.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|--------------------------------|--|--|
| | | im Bauleitplanverfahren befinden bzw. bei denen dieses bereits abgeschlossen ist, wird auf die einzelnen Stellungnahmen der Verbandsgemeinden verwiesen. | |
| Landkreis Reutlingen – Kreistag 04.08.2012 | 3.1.1 Regionale Grünzüge | <p>Z (2), Z (3), G (4) Wichtiges Instrument der Regionalen Freiraumstruktur ist die Festlegung Regionaler Grünzüge:</p> <p>Z (2) Große Zusammenhängende Freiräume in der Region sind gemeindeübergreifend langfristig zu erhalten. Sie sind als Regionale Grünzüge (Vorranggebiet) festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt.</p> <p>Z (3) In den Regionalen Grünzügen, die als Vorranggebiet festgelegt sind, sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit den vorrangigen Funktionen und Nutzungen nicht vereinbar sind. Insbesondere ist eine Siedlungstätigkeit zu vermeiden.</p> <p>G (4) An Siedlungen angrenzend gibt es neben den als Vorranggebiet festgelegten Regionalen Grünzügen auch Regionale Grünzüge, die als Vorbehaltsgebiet festgelegt sind. Sie sind in der Raumnutzungskarte dargestellt.</p> <p>Stellungnahme Der Landkreis begrüßt, dass der Regionalplan-Entwurf 2012 von der Möglichkeit Gebrauch macht, Regionale Grünzüge nicht schematisch als Vorranggebiete festzulegen, sondern insbesondere in Ortsrandlagen durch die Qualifizierung als Vorbehaltsgebiete die Regionalen Grünzüge der Abwägung durch die kommunale Bauleitplanung öffnet. Allerdings wird dieses Instrument im Ländlichen Raum nicht im erforderlichen Umfang genutzt. Die Erfahrungen im Landkreis Reutlingen haben gezeigt, dass qualitative Planungen im Rahmen von Ortsentwicklungskonzepten nur funktionieren, wenn den Trägern der Bauleitplanung die Möglichkeit eröffnet wird, Impulse durch Einbeziehung von Arrondierungsflächen zu geben. Dieses enge Korsett ist auch deshalb nicht geboten, da im Regionalplan der sparsame Umgang mit Flächen durch folgende Festlegungen geändert ist:</p> <p>G (2) Für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung gelten die folgenden Grundsätze: – sparsamer Umgang mit Freiflächen, – Intensivierung der interkommunalen und regionalen Zusammenarbeit, insbesondere bei der Ausweisung von Gewerbegebieten.</p> <p>Z (3) Für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung sind folgende Ziele festgelegt: – Innenentwicklung vorrangig vor Außenentwicklung, – Angliederung neuer Baugebiete an bestehenden Ortslagen, – keine Erweiterung und Neuausweisungen von Splittersiedlungen, – keine zusätzliche Zersiedelung der Landschaft, – Vermeidung bandartiger Siedlungsentwicklungen, – Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit, insbesondere in „Regionalen Gewerbeflächenpools“.</p> | <p>Gem. § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz konkretisiert der Regionalplan die Grundsätze des Landesentwicklungsplans. Er formt die Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsplans räumlich und sachlich aus. Verschiedene Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsplans (LEP) 2002 sind auf den Schutz von Freiräumen und natürlichen Ressourcen ausgerichtet (z. B. PS 1.1 G, 1.9 G, 1.10 G, 2.4.2.5 Z und 2.4.3.6 Z). In Kapitel und Unterkapitel 5 „Freiraumsicherung, Freiraumnutzung“ des LEP 2002 sind weitere Ziele und Grundsätze formuliert, aus denen sich Festlegungen in Regionalplänen zu Freiraumschutz ableiten lassen. Nur auf zwei Plansätze sei hingewiesen. In Plansatz 5.1.2 Z, der sich auf Karte 4 im Anhang bezieht, werden als Bestandteile zur Entwicklung eines ökologisch wirksamen großräumigen Freiraumverbunds folgende überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume festgelegt. Unter anderem diese Kriterien wurden bei der Regionalplanfortschreibung zur Abgrenzung der regionalen Grünzüge und der Gebiete für besonderen Freiraumschutz herangezogen.</p> <p>Durch die Festlegungen von regionalen Grünzügen (Vorbehaltsgebiet) (> 10.000 ha) verbleibt in der Region ausreichend „Spielraum“ für die Entwicklungen der Städte und Gemeinden.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Nach der Gewerbeflächenstudie 2011 des Regionalverbands stehen, unterschieden nach Raumkategorien, in der Region nach den Flächennutzungsplänen folgende geplante gewerbliche Bauflächen (unbebaut) für eine bauliche Entwicklung zur Verfügung: 172 ha im Verdichtungsraum, 143 ha in der Randzone um den Verdichtungsraum, 159 ha im Verdichtungsbereich im ländlichen Raum sowie 305 ha im ländlichen Raum. Diese Flächen sind als „Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe (Planung)“ in den Regionalplanentwurf übernommen. 2. Die im Regionalplanentwurf festgelegten „Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen“ umfassen eine Gesamtfläche von 457 ha. Insbesondere im ländlichen Raum sind sie vorgesehen. 3. In den Flächennutzungsplänen sind für die Wohnbauentwicklung der Städte und Gemeinden in den meisten Fällen ausreichend Flächen für eine Entwicklung ausgewiesen. 4. Darüber hinaus sind im Regionalplanentwurf im Randbereich der Siedlungen nach Überarbeitung ca. 10.000 ha als regionaler Grünzug (Vorbehaltsgebiet) und damit als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|--|--------------------------------|---|---|
| | | | <p>Das bedeutet, dass die Abwägung bezüglich einer Bebauung in die Zuständigkeit der Gemeinde fällt. Ein Großteil dieser Flächen ist aus regionalplanerischer Sicht prinzipiell bebaubar.</p> <p>Auch der Regionalverband Neckar-Alb hat zum Ziel, den Städten und Gemeinden Spielräume für Entwicklungen zu belassen und bestehende Unternehmen in der Region möglichst an den vorhandenen Standorten zu halten und ihnen dort auch Erweiterungsmöglichkeiten offen zu halten.</p> <p>Wir verweisen darauf, dass im Rahmen der Anhörung des Regionalplanentwurfs weitere Gespräche mit Vertretern der Städte und Gemeinden stattgefunden haben, bei denen auf deren besondere Betroffenheiten eingegangen wurde. In allen Fällen konnten bislang einvernehmliche Lösungen für eine zukünftige Entwicklung gefunden werden.</p> |
| Landkreis Zol- lernalbkreis – Kreistag 10.07.2012 | 3.1.1 Regionale Grünzüge | <p>Z (2), G (4), G (6)</p> <p>Unterschiedliche Auffassungen werden nach wie vor auch hinsichtlich des Umgangs mit Regionalen Grünzügen vertreten. Der Regionalverband hat auf die bisherigen Einwendungen hin die Flächenfestlegungen überprüft. Dabei konnten einzelne Verbesserungen erreicht werden. So wurden in Einzelfällen Teilflächen ganz herausgenommen. Auch können nun Schuppengebiete in Regionalen Grünzügen verwirklicht werden und die Mindestbewirtschaftungsfläche hierfür wurde auf 1 ha reduziert. Bei einigen anderen Regionalen Grünzügen wurde die Verbindlichkeit reduziert (Vorranggebiet/Vorbehaltsgebiet). Die Gemeinden werden in diesen Fällen in die Lage versetzt, ihre Belange im Rahmen der Abwägung von Planvorhaben mit berücksichtigen zu können. Somit sind die Gemeinden hier weniger stark in ihren Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt.</p> <p>Wir regen an, derartiges Entgegenkommen auch in den noch offenen Konfliktfällen zu zeigen. So könnte beispielsweise im Fall der Stadt Meßstetten hier zumindest punktuell eine Entlastung erreicht werden, ohne dass die Schutzzielinteressen verwässert würden.</p> | <p>Kenntnisnahme Hinweis: Nicht nur in Einzelfällen, sondern in vielen Fällen und meist jeweils an mehreren Stellen wurde so verfahren.</p> <p>Der Regionalverband ist bestrebt, in allen Fällen eine einvernehmliche Lösung zu erzielen. Wenn jedoch, wie im genannten Fall Meßstetten, gewichtige Gründe wie ein FFH-Gebiet gegen die Rücknahme eines Grünzuges oder eines anderen Zieles der Raumordnung gegen eine von kommunaler Seite geplante Siedlungserweiterung sprechen, so ist die Regionalplanung gehalten, diese Situation zu berücksichtigen. Sofern derart betroffene Städte und Gemeinden mit den Naturschutzbehörden anderweitigen Lösungen finden, ist der Regionalverband gerne bereit, diese zu berücksichtigen.</p> |
| Regionalver- band Bodensee- Oberschwaben 27.06.2012 (Abstimmung nach § 12 Abs. 5 LplG) | 3.1.1 Regionale Grünzüge | <p>Z (2), G (4)</p> <p>Im Regionalplan Neckar-Alb 2012 wird das Instrumentarium des Regionalen Grünzugs anders eingesetzt als im Regionalplan Bodensee-Oberschwaben. Während in der Region Neckar-Alb ein flächendeckender Ansatz bei der Ausweisung von Regionalen Grünzügen verfolgt wird, wurden in der Region Bodensee-Oberschwaben Regionale Grünzüge nur dort festgelegt, wo es zur Steuerung der Siedlungsentwicklung aus raumordnerischer Sicht unbedingt erforderlich erschien. Deshalb findet der</p> | <p>Entsprechend dem Ansatz im Regionalplan Neckar-Alb 1993 wurden in den Planentwürfen 2007 und 2008 der Fortschreibung des Regionalplans regionale Grünzüge nur in den verdichteten Teilräumen der Region festgelegt. Dieser Ansatz wurde in der Stellungnahme sowohl der höheren Raumordnungsbehörde als auch der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (ehemals beim Wirtschaftsministerium) mit Hinweis auf den Lan-</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|--------------------------|--|---|
| | | flächendeckende Regionale Grünzug des Regionalplans Neckar-Alb keine entsprechende Fortsetzung auf dem Gebiet der Region Bodensee-Oberschwaben. Aller Voraussicht nach wird auch bei der Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben kein flächendeckender Ansatz bei der Festlegung von Regionalen Grünzügen verfolgt, so dass die Diskrepanz im Grenzbereich bestehen bliebe. Hierüber ist aber noch keine abschließende Entscheidung getroffen. | desentwicklungsplan 2002 und das Landesplanungsgesetz 2003 als nicht rechtskonform zurückgewiesen. Dem wurde im Planentwurf 2012 durch einen regionsweiten Ansatz Rechnung getragen. |
| Regionalverband Donau-Iller 13.06.2012 (Abstimmung nach § 12 Abs. 5 LplG) | 3.1.1 Regionale Grünzüge | Z (2) Der Plansatz 3.1.1 RP Neckar-Alb sieht eine großräumige Ausweisung eines Regionalen Grünzugs als Vorranggebiet vor. Damit sollen große zusammenhängende Landschaftsräume langfristig gesichert werden und insbesondere soll eine Siedlungstätigkeit vermieden werden. Der räumliche Umgriff reicht bis direkt an die Grenze zur Region Donau-Iller. Im derzeitigen Entwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller ist keine dementsprechend großflächige Ausweisung eines regionalen Grünzugs geplant, der nahtlos anschließen könnte. Dennoch sind im Rahmen unserer Fortschreibung für die großen zusammenhängenden Landschaftsbereiche entsprechende Festsetzungen vorgesehen, so dass eine Sicherung von regionsübergreifenden Freiräumen möglich ist. | Kenntnisnahme |
| Regionalverband Nordschwarzwald 29.05.2012 (Abstimmung nach § 12 Abs. 5 LplG) | 3.1.1 Regionale Grünzüge | Z (2), G (4) In den Raumnutzungskarten beider Regionalverbände sind Regionale Grünzüge als Instrument der Freiraumsicherung mit dem Ziel der Raumgliederung, dem Schutz natürlicher Ressourcen und der Erholung festgelegt. Der landesweite großräumige Freiraumverbund ist regionsübergreifend zu sehen und entlang der Übergänge abzugleichen. In der Region Nordschwarzwald folgt die Festlegung entlang der Entwicklungsachsen, da hier aufgrund der Flächenkonkurrenz eine ausgewogene Struktur zwischen Siedlung und Freiraum besonders erforderlich ist. Gleichzeitig ist durch Plansätze klargestellt, welche Infrastruktureinrichtungen aus öffentlichem Interesse in den Grünzügen zulässig sein können. Die geplanten Grünzüge in der Region Neckar-Alb folgen einer anderen Ausweisungssystematik und beruhen offensichtlich auf einem flächigen Ansatz. Weiterhin sind dort Grünzüge auch in der Kategorie der Vorbehaltsgebiete vorgesehen. Diese unterschiedliche Herangehensweise führt zu starken Unterschieden in der kartographischen Darstellung der Grünzüge. So sind im gemeinsamen Grenzverlauf auf Seiten des Regionalverbands Neckar-Alb nahezu flächendeckend Grünzüge vorgesehen, während auf Seiten des RV-NSW nur ein kleinräumiger Grünzug bei Eutingen i. G. im Verlauf der Achse Rottenburg (Ergenzingen) – Horb enthalten ist. Eine Vergleichbarkeit ist somit aufgrund der unterschiedlichen Systematiken nicht möglich. Die Grünzugsausweisungen werden zur Kenntnis genommen. | Der Regionalverband Neckar-Alb hält an der bisherigen Systematik fest und begründet dies wie folgt: - Eine Anpassung der Grünzüge an die Systematik des Regionalverbands Nordschwarzwald wird als nicht zwingend eingestuft, da sich die Festlegungen im Grenzbereich nicht widersprechen. - Der aktuell gültige Regionalplan Nordschwarzwald 2015 basiert, ebenso wie der aktuell gültige Regionalplan Neckar-Alb 1993, auf dem Landesplanungsgesetz aus dem Jahr 1992. Der Planentwurf des Regionalplans Neckar-Alb 2012 nutzt neue regionalplanerische Instrumente des Landesplanungsgesetzes von 2008. Um auf der einen Seite dem Freiraumschutz auf Ebene der Bauleitplanung im Rahmen der Abwägung mehr Bedeutung zukommen zu lassen und auf der anderen Seite den Städten und Gemeinden im Siedlungsrandbereich Spielraum für die Siedlungsplanung und –entwicklung einzuräumen, hat die Verbandsversammlung explizit die Festlegung von regionalen Grünzügen (Vorbehaltsgebiet) als Grundsatz der Raumordnung beschlossen. Die vom Regionalverband Neckar-Alb gewählte Systematik bewegt sich dabei im rechtlichen Rahmen gem. § 11 Abs. 3 und Abs. 7 Landesplanungsgesetz von 2008. - Bezüglich der regionsweiten Festlegung von regionalen Grünzügen verweisen wir zudem auf die Stellungnahme des Wirtschaftsministeriums (Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde) sowie des Regierungspräsidiums Tübingen (Höhere Raumordnungsbehörde) zu den Planentwürfen 2007 und 2008 des Regional- |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|--------------------------------|---|---|
| | | | plans Neckar-Alb; bei diesen waren die regionalen Grünzüge auf die verdichteten Teilräume der Region beschränkt. Hier wurde mit Hinweis auf das Landesplanungsgesetz und den LEP 2002 jeweils ein regionsweiter Ansatz bei der Festlegung der regionalen Grünzüge gefordert. |
| Verband Region Stuttgart 24.05.2012 (Abstimmung nach § 12 Abs. 5 LplG) | 3.1.1 Regionale Grünzüge | Z (2), G (4) Festlegung von Grünzügen und Grünzäsuren: Im Hinblick auf die Festlegung von Regionalen Grünzügen sowohl als Vorrang- als auch als Vorbehaltsgebiet wird aus Sicht des Verbands Region Stuttgart weiterhin die Gefahr einer Missdeutung gesehen, die zu in einer Aushöhlung der verbindlich festgelegten Grünzüge führen kann. Es wird daher weiterhin angeregt, sämtliche Grünzüge als Vorranggebiet festzulegen.“ | Der Regionalverband Neckar-Alb hält an der bisherigen Systematik fest. Um auf der einen Seite dem Freiraumschutz auf Ebene der Bauleitplanung im Rahmen der Abwägung mehr Bedeutung zukommen zu lassen und auf der anderen Seite den Städten und Gemeinden im Siedlungsrandbereich Spielraum für die Siedlungsplanung und –entwicklung einzuräumen, hat die Verbandsversammlung explizit die Festlegung von regionalen Grünzügen als Vorbehaltsgebiet beschlossen. Dies ist im rechtlichen Rahmen gem. § 11 Abs. 3 und Abs. 7 Landesplanungsgesetz vorgesehen. |
| Landratsamt Esslingen – Untere Verwal- tungsbehörde 30.05.2012 | 3.1.1 Regionale Grünzüge | Z (2), G (4) Im Interesse einer einheitlichen und stringenten Handhabung der Freiraumsicherung, insbesondere in den Randbereichen der Regionen, wird angeregt, auch in der Region Neckar-Alb sämtliche Grünzüge als Vorranggebiet auszuweisen, auch um Ansätze möglicher Verlagerungen von baulichen und anderen funktionswidrigen Nutzungen zu vermeiden. | Der Regionalverband Neckar-Alb hält an der bisherigen Systematik fest. Um auf der einen Seite dem Freiraumschutz auf Ebene der Bauleitplanung im Rahmen der Abwägung mehr Bedeutung zukommen zu lassen und auf der anderen Seite den Städten und Gemeinden im Siedlungsrandbereich Spielraum für die Siedlungsplanung und –entwicklung einzuräumen, hat die Verbandsversammlung explizit die Festlegung von regionalen Grünzügen als Vorbehaltsgebiet beschlossen. Dies ist im rechtlichen Rahmen gem. § 11 Abs. 3 und Abs. 7 Landesplanungsgesetz vorgesehen. |
| Industrie- und Handelskammer Reutlingen 31.05.2012 | 3.1.1 Regionale Grünzüge | Z (2), G (4) Die raumordnerischen und regionalplanerischen Grundlagen für die Neuansiedlung, Erweiterung und Verlagerung von Industrie- und Gewerbeeinrichtungen sind im vorliegenden Entwurf verhältnismäßig unscharf, die für die nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen planenden Unternehmen hemmend und ver hindernd wirken können. Dies ist insbesondere beim verschärften wirtschaftlichen Wettbewerb für die Unternehmen in der Region im Rahmen der Globalisierung zu berücksichtigen. Diese zunehmende regionale, nationale und internationale Konkurrenzsituation der hiesigen Wirtschaft erfordert eine staatliche und regionale Raumplanung, die mehr planerische Freiheiten und schnellere unternehmerische Reaktionen bei der Flächenplanung und –entwicklung zulässt. Der Landesentwicklungsplan B.-W. 2002 fordert in seinem Plansatz 1.5 G (Grundsatz), dass das Land als Wirtschaftsstandort und Tourismusregion in seiner Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität zu stärken ist. Dazu ist die Wirtschaft des Landes durch ... Vorhaltung geeigneter Standorte für Ansiedlungen und Erweiterungen in ihrem Strukturwandel und in ihrer räumlichen und sektoralen Entwicklung zu unterstützen. In die gleiche Richtung zielen die Forderungen des Landesentwicklungsplans z.B. zum „Ländlichen Raum im engeren Sinne“: | Der Antrag, die regionalen Grünzüge auf die Verdichtungsräume zu beschränken, wird zurückgewiesen und wie folgt begründet: Regionalplanung ist eine querschnittsorientierte Rahmenplanung, die verschiedensten gesellschaftlichen Ansprüchen an eine Raumschaft vor dem Hintergrund der Schonung der natürlichen Ressourcen gerecht werden soll. Dies ist mit dem vorliegenden Regionalplanentwurf Neckar-Alb 2012 gelungen, wie vielfache Rückmeldungen zeigen und im Weiteren belegt wird. Gem. § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz konkretisiert der Regionalplan die Grundsätze des Landesentwicklungsplans. Er formt die Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsplans räumlich und sachlich aus. Auch der Landesentwicklungsplan ist eine querschnittsorientierte Planung, bei der eine Vielzahl von Aspekten Berücksichtigung findet, unter anderem die in der Stellungnahme genannten Plansätze 2.4.3 und 2.4.3.2. Beide sind als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gem. § 4 Abs. 2 Landesplanungsgesetz sind Grundsätze eines für verbindlich erklärten Raumordnungsplans von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen. Grundsätze |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|--|--|
| | | <p>Nach Plansatz 2.4.3 G „ist der Ländliche Raum im engeren Sinne so zu entwickeln, dass günstige Wohnstandortbedingungen ressourcenschonend genutzt, ausreichende und attraktive Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungsangebote in angemessener Nähe zum Wohnort bereitgehalten ... werden“.</p> <p>Nach Plansatz 2.4.3.2 G „sind [dort] die Standortvoraussetzungen zur Erhaltung und Erweiterung des Arbeitsplatzangebots durch die Bereitstellung ausreichender Gewerbeflächen ... zu verbessern.“</p> <p>Besonders erscheint in diesem Zusammenhang die neue Planung von Regionalen Grünzüge lt. Plansatz 3.1.1 Z (2) und (3) und Raumnutzungskarte. Im Regionalplan-Entwurf vom September 2007 hat sich diese restriktive Planung noch weitgehend auf die verdichteten Teilräume der Region beschränkt. Nunmehr sollen die Regionalen Grünzüge als großräumige Vorranggebiete u. a. auch auf die geringer besiedelte Schwäbische Alb ausgedehnt und sogar noch als Ziel der Raumordnung deklariert werden. Damit wird die Entwicklung der dortigen florierenden Wirtschaft u. a. in Hohenstein-Oberstetten eingeschränkt. Eine Begründung, weshalb dieser neue Regionale Grünzug z. B. den Ortsteil Oberstetten mitsamt seinen Gewerbeflächen von jeglicher mittelfristigen Entwicklung abschnürt, ist im Regionalplan-Entwurf nicht erkennbar.</p> <p>Nach hiesiger Auffassung ist auf der Schwäbischen Alb reichlich Raum für die Grünentwicklung vorhanden, ein gefährdendes Zusammenwachsen von Siedlungen auf absehbare Zeit nicht zu erwarten, gefährdet wird jedoch eine notwendig prosperierende gewerbliche Entwicklung auf der Schwäbischen Alb.</p> <p>Die wirtschaftliche und soziale Stärke Baden-Württembergs beruht seit langem erfolgreich u. a. auf der weitgehend gleichmäßigen räumlichen Verteilung über das gesamte Land. Eine großräumige Segregation innerhalb des Landes einerseits in verdichtete Siedlungs- und Wirtschaftsbereiche und andererseits in reine Naturregionen ist nach dem Landesentwicklungsplan zu vermeiden. Die Regionalen Grünzüge sind daher, wie zum Beispiel im Regionalplan-Entwurf vom September 2007 vorgesehen, allenfalls auf die verdichteten Teilräume der Region zu beschränken.</p> | <p>der Raumordnung entfalten jedoch nicht die rechtliche Bindungswirkung von Zielen der Raumordnung. Diese sind gem. § 4 Abs. 1 Landesplanungsgesetz von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten und damit auch in Regionalplan zu übernehmen bzw. auf regionaler Ebene zu konkretisieren. Eine Abwägung kann nicht mehr stattfinden.</p> <p>Verschiedene Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsplans (LEP) 2002 sind auf den Schutz von Freiräumen und natürlichen Ressourcen auch und insbesondere im ländlichen Raum ausgerichtet. Beispielhaft seien die Plansätze 1.1 G, 1.9 G, 1.10 G sowie 2.4.2.5 Z und 2.4.3.6 Z genannt. In Kapitel und Unterkapiteln 5 „Freiraumsicherung, Freiraumnutzung“ des LEP 2002 sind weitere Ziele und Grundsätze formuliert, aus denen sich Festlegungen in Regionalplänen zu Freiraumschutz ableiten lassen. Nur auf zwei Plansätze sei hingewiesen. In Plansatz 5.1.2 Z, der sich auf Karte 4 im Anhang bezieht, werden als Bestandteile zur Entwicklung eines ökologisch wirksamen großräumigen Freiraumverbunds folgende überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume festgelegt: Natura 2000-Gebiete, Gebiete mit einer überdurchschnittlichen Dichte schutzwürdiger Biotope oder überdurchschnittliche Vorkommen landesweit gefährdeter Arten, unzerschnittene Räume mit hohem Wald- und Biotopanteil, Gewässer mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Dies betrifft insbesondere den ländlichen Raum. Unter anderem diese Kriterien wurden bei der Regionalplanfortschreibung zur Abgrenzung der regionalen Grünzüge und der Gebiete für besonderen Freiraumschutz herangezogen.</p> <p>Bezüglich der regionsweiten Festlegung von regionalen Grünzügen verweisen wir zudem auf die Stellungnahme des Wirtschaftsministeriums (Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde) sowie des Regierungspräsidiums Tübingen (Höhere Raumordnungsbehörde) zu den Planentwürfen 2007 und 2008 des Regionalplans Neckar-Alb; bei diesen waren die regionalen Grünzüge auf die verdichteten Teilräume der Region beschränkt. Hier wurde mit Hinweis auf das Landesplanungsgesetz und den LEP 2002 jeweils ein regionsweiter Ansatz bei der Festlegung der regionalen Grünzüge gefordert.</p> <p>Der Hinweis, dass durch die Festlegungen des Regionalplanentwurfs 2012 wirtschaftliche Entwicklungen in der Region unangemessen eingeschränkt werden, wird zurückgewiesen und durch die folgenden Ausführungen widerlegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Nach der Gewerbeflächenstudie 2011 des Regionalverbands stehen, unterschieden nach Raumkategorien, in der Region nach den Flächennutzungsplänen folgende geplante gewerbliche Bauflächen (unbebaut) für eine bauliche Entwicklung zur Verfü- |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|--------------------------|--|---|
| | | | <p>gung: 172 ha im Verdichtungsraum, 143 ha in der Randzone um den Verdichtungsraum, 159 ha im Verdichtungsbereich im ländlichen Raum sowie 305 ha im ländlichen Raum. Diese Flächen sind als „Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe (Planung)“ in den Regionalplanentwurf übernommen.</p> <p>2. Die im Regionalplanentwurf festgelegten „Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen“ umfassen eine Gesamtfläche von über 400 ha. Insbesondere im ländlichen Raum sind sie vorgesehen.</p> <p>3. Darüber hinaus sind im Regionalplanentwurf im Randbereich der Siedlungen nach Überarbeitung ca. 10.000 ha als regionaler Grünzug (Vorbehaltsgebiet) und damit als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Das bedeutet, dass die Abwägung bezüglich einer Bebauung in die Zuständigkeit der Gemeinde fällt. Ein Großteil dieser Flächen ist aus regionalplanerischer Sicht prinzipiell bebaubar.</p> <p>4. Auch der Regionalverband Neckar-Alb hat zum Ziel, bestehende Unternehmen in der Region möglichst an den vorhandenen Standorten zu halten und ihnen dort auch Erweiterungsmöglichkeiten offen zu halten. Im Zuge der Anhörung der Regionalplanentwürfe 2007, 2008 und nun auch 2009 wurde in einer Vielzahl von Gesprächen mit Vertretern der Städte und Gemeinden auf die besonderen Betroffenheiten eingegangen. In allen Fällen konnten bislang einvernehmliche Lösungen für eine zukünftige Gewerbesiedlungsentwicklung gefunden werden.</p> |
| Vermögen und Bau Baden-Württemberg 05.06.2012 | 3.1.1 Regionale Grünzüge | <p>Z (2) Stadt Tübingen: Von der Planung sind insbesondere landeseigene Grundstücke in Tübingen, Gewinn „Oberer Steinenberg“, „Neuhalde“, „Rosenau“, „Großer Gehrenkopf“ und „Ebenhalde“ betroffen, die als regionale Grünzüge (VRG), ... ausgewiesen werden. Bei diesen Flächen handelt es sich zu einem erheblichen Teil um Erweiterungsflächen für das Universitätsklinikum Tübingen und für die Universität Tübingen. Die Ausweisung dieser Flächen für o. g. Zwecke widerspricht insoweit den fundamentalen Interessen des Landes an Entwicklungs- und Erweiterungsmöglichkeiten für das Universitätsklinikum Tübingen und die Universität Tübingen. Da innerstädtische Flächen für das Universitätsklinikum Tübingen und die Universität Tübingen eher schrumpfen und keine anderweitigen Erweiterungsflächen vorhanden sind, wäre der Standort durch die geplante Ausweisung letztlich in Frage gestellt. Die Betriebsleitung bittet daher dringend darum, von der geplanten Ausweisung abzusehen und die weitere Entwicklung des Universitätsklinikums Tübingen und der Universität Tübingen durch eine entsprechende Ausweisung der Flächen zu ermöglichen.</p> | <p>Gewinn „Oberer Steinenberg“: Die dem Regionalverband vorliegende Flächenabgrenzung aus der Stellungnahme der Vermögen und Bau Baden-Württemberg zum Landschaftsrahmenplan (Stand Januar 2011) liegt vollumfänglich in einer „Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet – Planung“ entsprechend des in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplans des Nachbarschaftsverbands Reutlingen-Tübingen. Damit steht aus regionalplanerischer Sicht einer entsprechenden Bebauung nichts entgegen.</p> <p>Gewinn „Neuhalde“: Der regionale Grünzug (Vorranggebiet) kann derzeit im beantragten Bereich nicht zurückgenommen werden, da dieser vollumfänglich in einem FFH- und Vogelschutzgebiet liegt (Begründung siehe unten).</p> <p>Bereich „Rosenau“, Gewinn „Großer Gehrenkopf“: Der regionale Grünzug wird im beantragten Bereich bis auf die Grenzen des FFH- und Vogelschutzgebietes zurückgenommen. Eine weitere Rücknahme ist derzeit nicht mög-</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|--|---|--|---|
| | | | <p>lich (Begründung siehe unten).</p> <p>Gewann „Ebenhalde“: Hier ist kein regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Gem. § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz konkretisiert der Regionalplan die Grundsätze des Landesentwicklungsplans. Er formt die Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsplans räumlich und sachlich aus. Gem. Plansatz 5.1.2 Landesentwicklungsplan 2002 sind FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume und damit Bestandteile zur Entwicklung eines ökologisch wirksamen großflächigen Freiraumverbunds. Es handelt sich hierbei um Ziele der Raumordnung, die gem. § 4 Abs. 1 Landesplanungsgesetz von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten sind. Diese Vorgaben sind in den Regionalplan zu übernehmen, eine Abwägung kann nicht mehr stattfinden.</p> |
| <p>Schwörer Haus KG 08.05.2012</p> <p>(Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 12 Abs. 3 LplG)</p> | <p>3.1.1 Regionale Grünzüge</p> | <p>Z (2)</p> <p>Unmittelbar um unser Werksgelände und auch gegenüber auf der anderen Seite der Bundesstraße sieht der Regionalplanentwurf regionale Grünzüge vor, die eine weitere Entwicklung unserer Firma behindern. Auf den Flurstücken 3409 bis 3415 sowie auf den Flurstücken 3579, 3577, 3576, 3571, 3567, 3566 und 3400 muss der Grünzug herausgenommen werden, damit die Möglichkeit für eine weitere Gewerbeentwicklung eingeräumt werden kann. Bitte bedenken Sie, dass wir mit unserem Betrieb überregionale Bedeutung haben und unsere Marktentwicklung trotz schwieriger Konjunktur durchaus Wachstumspotentiale aufzeigt, diese sogar für uns wichtig ist um langfristig alle Arbeitsplätzen erhalten zu können. Deshalb sind Erweiterungsmöglichkeiten für einen weiteren Ausbau des Werksgeländes dringend notwendig. Geplant ist dauerhaft auch, einen Produktionsstandort für unsere zementgebundene Spanplatte nach Oberstetten umzusiedeln, da an diesem Standort sowohl Wärme- als auch Hackschnitzelversorgung ermöglicht ist. Dafür benötigen wir Platz. Schließlich ist auch zu erwarten, dass sich Zuliefererfirmen von uns in Zukunft in direkter Werksnähe ansiedeln wollen, weil der Transport in den nächsten Jahren mit Sicherheit teurer wird. Für eine mögliche Betriebsansiedlung muss deshalb ebenfalls entsprechend Platz vorhanden sein.</p> <p>Da wir eine Vielzahl unterschiedlicher Firmen und Dienstleister (Metallbauer, Holzverarbeiter, Fensterbauer etc.) beschäftigen ist es notwendig, dass im Planentwurf nicht nur die Grünzüge herausgenommen werden, sondern im Plan ein regionalbedeutender Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und gewerbliche Dienstleistungseinrichtungen (VRG) Plansatz 2,4,3,2, auf den oben genannten Flurstücken ausgewiesen wird.</p> | <p>Dem Antrag kann nur in Teilen entsprochen werden. Dazu gab es eine Abstimmung des Regionalverbands mit der Firma Schwörer Haus KG und BM Zeller von der Gemeinde Hohenstein, bei der die Umsiedlung des Spanplattenwerks der Firma von Coswig nach Oberstetten nochmals bekräftigt wurde. Diesem Vorhaben soll Rechnung getragen werden. Westlich und östlich der B 312 wird über folgende Flurstücken der regionale Grünzug (Vorranggebiet) in ein Vorbehaltsgebiet geändert: 3400, 3409, 3410, 3411, 3412, 3413, 3414, 3415, 3566.</p> |
| <p>Spohn Bernd, Hohenstein 15.05.2012</p> <p>(Öffentlichkeits-</p> | <p>3.1.1 Regionale Grünzüge</p> | <p>Z (2)</p> <p>Es ist sicherlich gut beabsichtigt und auch zu begrüßen, mit dem neuen Regionalplan unsere Landschaft zu erhalten, so wie ich dies bei meiner täglichen Arbeit (und auch Generationen vor mir) in der</p> | <p>Der regionale Grünzug (Vorranggebiet) wird nicht zurückgenommen. Bei den Gebäuden im Bereich Mettendorf handelt es sich um privilegierte Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1, 2 und</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|--|-----------------------|---|---|
| beteiligung nach § 12 Abs. 3 LplG) | | <p>Landwirtschaft auch mache. Nur sollten auch Belange außerhalb des Tourismus berücksichtigt werden, weil vom Tourismus alleine kann nur ein geringer Teil der Region ein ausreichendes Einkommen erzielen. Deshalb bemängle ich, dass grundsätzlich außerhalb von größeren Siedlungsflächen ein „Regionaler Grünzug“ drübergelegt wurde und dadurch eine weitere Entwicklung ausschließt. Ein regionaler Grünzug ist hier auch nicht zu erkennen, weil dies nicht regional ist, sondern weitestgehend flächendeckend.</p> <p>Hier in meinem konkreten Fall handelt es sich um vier Aussiedlerhöfe. Bei der Erweiterung meiner Biogasanlage wurde ich bei vielen Auflagen als Dorfgebiet eingestuft. Der Bau einer Jugendhütte musste auch nahe an meinen Aussiedlerhof, weil hier ein Siedlungscharakter vorherrsche und dies an einer entfernteren Stelle sonst nicht genehmigt werden könne (Aussage Dr. Müller, LRA Reutlingen). Als mein Vater aussiedeln wollte, wurde ihm diese Lage vorgeschrieben. Da sich durch den Strukturwandel die Belange ändern und man sich anpassen muss, kann es nicht sein, dass dies an diesem Standort durch die Vorgaben im Regionalplan ausgeschlossen wird (WSG Grünlandumbruchverbot). Als ich meine privilegierte Biogasanlage gebaut habe, wollte ich näher an den Ortsrand, um die Überschusswärme sinnvoller verwenden zu können. Dies wurde abgelehnt. Derzeit besteht kein Bedarf an einer Erweiterung und ist auch nicht beabsichtigt über den privilegierten Rahmen hinaus. Aber da ich nicht in die Zukunft sehen kann, weiß ich nicht, ob dies einmal notwendig wird bzw. die Grenzen dafür heruntergesetzt werden. Es könnte sich auch einmal durch eine andere Wärmenutzung der Bedarf einer weiteren Entwicklung ergeben, was ein Sondergebiet erforderlich macht.</p> <p>Der Standort wurde also vorgegeben, den Strukturwandel können wir nicht aufhalten, die Energiewende soll auch vollzogen werden, in anderen Punkten wurde das Gebiet Mettendorf auch als Siedlungsfläche angesehen, deshalb darf eine weitere Entwicklung durch den Regionalplan nicht verhindert werden.</p> <p>Zum aufgeführten Punkt Landwirtschaftsfläche kann in diesem Gebiet zum Grünlandumbruch angemerkt werden, dass durch die Auflagen im Wasserschutzgebiet, welches hier über große Teile der Region sich erstreckt, schon seit vielen Jahren ein Grünlandumbruch besteht.</p> <p>Ich bzw. meine Eltern haben auch in den letzten 20 Jahren Bäume alter Obstsorten gepflanzt, ohne Plenum oder sonstige Programme und weil wir von und mit der Natur leben sind wir selbstverständlich am Erhalt unserer Naturlandschaft interessiert.</p> <p>Aber eine wirtschaftliche Einschränkung, welche eine Weiterentwicklung und die Zukunft des Betriebes einschränkt, kann so nicht akzeptiert werden. Mit einer Rücknahme des geschützten Grünbereichs in diesem Bereich wäre dieses Problem gelöst.</p> <p>Anmerkung: Ich bin über diese Entwicklung in der Landwirtschaft auch nicht glücklich, mir gefiel dies,</p> | <p>6 Baugesetzbuch. Privilegierte landwirtschaftliche Betriebe im Außenbereich sind generell nicht freigestellt. Im überarbeiteten Plansatz Z (5) von Kapitel 3.1.1, bislang Plansatz G (6), wird explizit darauf hingewiesen, dass privilegierte landwirtschaftliche Betriebe in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) zulässig sind.</p> <p>Um den Gebäudebestand in regionalen Grünzügen zu berücksichtigen, wird die Begründung zu Plansatz Z (3) am Ende wie folgt ergänzt:</p> <p>Bei geschlossenen Siedlungen sind Arrondierungen unter 1 ha, bei Splittersiedlungen unter 0,5 ha, zulässig. Bei bestehenden Einzelgebäuden und Anlagen im Außenbereich (z. B. Erholungseinrichtungen, Freizeitanlagen) sind, sofern sie nicht widerrechtlich errichtet wurden, Erweiterungen beziehungsweise Ausbauten im Rahmen der Bestandserhaltung und Modernisierung zulässig, nicht jedoch Nutzungsänderungen.</p> <p>Hinweise allgemeiner Art: Regionalplanung ist eine querschnittsorientierte Rahmenplanung, die verschiedensten gesellschaftlichen Ansprüchen an eine Raumschaft vor dem Hintergrund der Schonung der natürlichen Ressourcen gerecht werden soll. Dies ist mit dem vorliegenden Regionalplanentwurf Neckar-Alb 2012 gelungen. Gem. § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz konkretisiert der Regionalplan die Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsplans räumlich und sachlich. Dies ist eine rechtliche Vorgabe für die Regionalplanung. Verschiedene Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsplans (LEP) 2002 sind auf den Schutz von Freiräumen und natürlichen Ressourcen auch und insbesondere im ländlichen Raum ausgerichtet. In Kapitel und Unterkapiteln 5 „Freiraumsicherung, Freiraumnutzung“ des LEP 2002 sind Ziele und Grundsätze formuliert, aus denen sich Festlegungen in Regionalplänen zum Freiraumschutz ableiten lassen. Nur auf zwei Plansätze sei hingewiesen. In Plansatz 5.1.2 Z, der sich auf Karte 4 im Anhang bezieht, werden als Bestandteile zur Entwicklung eines ökologisch wirksamen großräumigen Freiraumverbunds folgende überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume festgelegt: Natura 2000-Gebiete, Gebiete mit einer überdurchschnittlichen Dichte schutzwürdiger Biotope oder überdurchschnittliche Vorkommen landesweit gefährdeter Arten, unzerschnittene Räume mit hohem Wald- und Biotopanteil, Gewässer mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Dies betrifft insbesondere den ländlichen Raum. Unter anderem diese Kriterien wurden bei der Regionalplanfortschreibung zur Abgrenzung der regionalen Grünzüge und der Gebiete für besonderen Freiraumschutz herangezogen.</p> <p>Bezüglich der regionsweiten Festlegung von regionalen Grünzügen verweisen wir zudem auf die Stellungnahme des Wirtschaftsministeriums (Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde) sowie des Regierungsprä-</p> |

| Beteiligter Stellungnahme vom | Stellungnahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|-------------------------------------|--|--|
| | | <p>wie es vor 30 Jahren war, auch besser, aber Sie und ich können diesen Wandel nicht aufhalten und deshalb dürfen wir nicht durch solche Entwicklungseinschränkungen noch mehr gegenüber anderen Regionen, Ländern, ... benachteiligt werden, da wir sowieso durch unsere Struktur benachteiligt sind. Ich denke, dass Sie auch nicht am Tod der zukunftswilligen Betriebe interessiert sind. Mir ist auch nichts bekannt, dass in der näheren Umgebung durch den Strukturwandel Flächen nicht mehr bewirtschaftet werden, was aber passieren könnte, wenn solche Entwicklungen verhindert werden, dadurch müssten dann für den Erhalt der Landschaft mehr Geld ausgegeben werden, als durch den Tourismus wieder hereinkäme.</p> | <p>sidioms Tübingen (Höhere Raumordnungsbehörde) zu den Planentwürfen 2007 und 2008 des Regionalplans Neckar-Alb; bei diesen waren die regionalen Grünzüge auf die verdichteten Teilräume der Region beschränkt. Hier wurde mit Hinweis auf das Landesplanungsgesetz und den LEP 2002 jeweils ein regionsweiter Ansatz bei der Festlegung der regionalen Grünzüge gefordert.</p> |
| <p>Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde 25.07.2012</p> | <p>3.1.1 Regionale Grünzüge</p> | <p>G (4) In diesem Zusammenhang weist das Regierungspräsidium auf folgenden Sachverhalt hin: Im Bereich der B 27/L 360/B 463 ist als Vorschlag ein P+M-Platz vorgesehen. Südlich der B 27 sieht der Regionalplan nunmehr einen Regionalen Grünzug als Vorbehaltsgebiet vor, der dort bislang bestehende Regionale Grünzug als verbindliches Ziel ist entfallen. In diesem Bereich war die Errichtung einer Raststätte vorgesehen. Die Einleitung des zur Umsetzung notwendigen Zielabweichungsverfahrens hat das Regierungspräsidium mit Entscheidung vom 15.09.2008 abgelehnt, da das Vorhaben auch mit Zielen des Landesentwicklungsplans 2002 - insbesondere des Ziels, die Entwicklung vorrangig am Bestand auszurichten - nicht in Einklang zu bringen ist und andere, im Anschluss an oder in bestehenden Siedlungsbereichen raumordnerisch günstigere Standorte vorhanden sind. Vor diesem Hintergrund ist die Rücknahme bzw. Abschwächung des Freiraumschutzes in diesem Bereich nicht nachvollziehbar.</p> | <p>Der regionale Grünzug wird nicht in ein Vorranggebiet geändert, um für eine Lösung der Problematik am Baggersee (fehlende Toilettenanlagen) verschiedene Optionen offen zu halten.</p> |
| <p>Albstadt 02.07.2012</p> | <p>3.1.1 Regionale Grünzüge</p> | <p>G (4) Bereich „Stetthalde“, Tailfingen: Im Bereich „Stetthalde“ im Stadtteil Tailfingen ist aus Sicht der Stadt Albstadt langfristig eine gewerbliche Nutzung möglich und aufgrund der andernorts zahlreichen Einschränkungen durch Topographie und Naturschutz sinnvoll. Die potenzielle Gewerbeflächenentwicklung befindet sich innerhalb eines Regionalen Grünzugs (VRG und VBG) ... Die Stadt Albstadt fordert nach wie vor, den Regionalen Grünzug ... innerhalb der beiden Flächen (siehe Planskizze) zurückzunehmen.</p> <p>Bereich „Auf Gaulen“, Tailfingen: In dem bestehenden Siedlungsbereich „Auf Gaulen“ befinden sich folgende Einrichtungen: Gaststätte, Bauunternehmen, Tauben- und Hundesportverein. Dieser Siedlungsbereich ist von Regionalen Grünzügen umschlossen. Eine Weiterentwicklung in diesem Bereich ist nicht möglich. Im gemeinsamen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Albstadt – Bitz ist der Siedlungsbereich als Mischbaufläche dargestellt, die Erweiterungsflächen als Fläche für die Landwirtschaft. Derzeit werden Überlegungen hinsichtlich einer Entwicklung dieser Fläche angestellt. Auch das Landratsamt hat in einer Stellungnahme zu einem Bauantrag in diesem Gebiet um die Aufstellung eines Bebauungsplanes gebeten. Im Rahmen der Bebauungsaufstellung ist eine sinnvolle Abgrenzung, die den bestehenden</p> | <p>Bereiche „Stetthalde“ und Bereich „Auf Gaulen“, Tailfingen: Der als Vorbehaltsgebiet festgelegte regionale Grünzug wird in beiden Fällen nicht zurückgenommen. Die Versammlung hat im Siedlungsrandbereich ausdrücklich die Festlegung von regionalen Grünzügen als Vorbehaltsgebiet beschlossen, um der Freiraumsicherung ein größeres Gewicht beizumessen. Es wird darauf hingewiesen, dass Vorbehaltsgebiete als Grundsatz der Raumordnung festgelegt sind. Gem. § 4 Abs. 2 Landesplanungsgesetz sind Grundsätze eines für verbindlich erklärten Regionalplans von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass die Abwägung bezüglich einer Bebauung in die Zuständigkeit des Trägers der Bauleitplanung fällt.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|--------------------------------|--|---|
| | | Betrieben gewisse Entwicklungsmöglichkeiten einräumt, zu finden. Die Stadt Albstadt fordert, den Regionalen Grünzug südlich und westlich der bestehenden Siedlungsfläche, zu reduzieren (siehe Planskizze). | |
| Bodelshausen 29.06.2012 | 3.1.1 Regionale Grünzüge | <p>G (4)</p> <p>Die Gemeinde Bodelshausen hat bereits im bisherigen Verfahren zur Fortschreibung/Neuaufstellung des Regionalplans Neckar-Alb mit Schreiben vom 31.03.2008 und 30.03.2009 ausführlich Stellung bezogen, ihre Bedenken und Interessen dargelegt und diese ausführlich begründet. Leider wurde diese Bedenken in ihren wesentlichen Bestandteilen bisher nicht entsprochen. Aus diesem Grund nutzen wir die Gelegenheit, im Rahmen des derzeitigen Verfahrens zur Anhörung Träger öffentlicher Belange abermals auf diese Bedenken aufmerksam zu machen. im Einzelnen handelt es sich zusammenfassend um folgende Tatbestände:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ... - Verzicht auf die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten im Umgebungsbereich der bebauten Ortslage von Bodelshausen. <p>Wir haben unsere Anliegen in der Vergangenheit wiederholt sehr ausführlich begründet, weshalb wir auf die eingangs erwähnten Stellungnahmen hinweisen und im Rahmen der heutigen Stellungnahme darauf verzichten, die Argumente nochmals im Detail darzulegen.</p> <p>Entsprechender Auszug aus der Stellungnahme der Gemeinde Bodelshausen vom 30.03.2009:</p> <p>Der in unserer Stellungnahme formulierten Aufforderung, im Zuge der Festlegung regionaler Grünzüge gänzlich auf die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten im Umgebungsbereich der Gemeinde zu verzichten, wurde seitens des Regionalverbandes ebenfalls nicht entsprochen. Zur Begründung wird seitens des Regionalverbands darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um sogenannte „Grundsätze der Raumordnung“ handelt, die abwägbar seien. In ihrer Stellungnahme vom 31.03.2009 hatten wir darauf hingewiesen, dass die Gemeinde nach dem Baugesetzbuch ohnehin zur Güterabwägung verpflichtet ist, und dies auch in raumordnerischer Hinsicht. Insoweit ist eine derartige Ausweisung im Regionalplan nach unserer Auffassung unnötig und nur mit zusätzlichen bürokratischen Hürden verbunden.</p> <p>Als aktuelles Beispiel nannte die Gemeinde die im Bereich der Gewanne Schindäcker und Binsenäcker vorgesehenen Vorbehaltsflächen. Im Gebiet Schindäcker ist nach der bisherigen Planung der Gemeinde beabsichtigt, für dieses an das an den Bebauungsplan Grenzäcker angrenzende Gebiet ebenfalls einen Bebauungsplan aufzustellen und zwar als Arrondierungs- und Verbindungsfläche zu dem im Flächennutzungsplan ausgewiesenen künftigen Gewerbegebiet Hirschen. Den Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 11. März 2008 gefasst, verbunden mit dem Beschluss, diese Verbindungsfläche noch im Wege des Parallelverfahrens im Flächennutzungsplan als Gewerbefläche auszuweisen. Der vorhandene, an diesen Bereich angren-</p> | <p>Dem Antrag auf einen generellen Verzicht von regionalen Grünzügen (Vorbehaltsgebiet) in Siedlungsrandlagen kann nicht entsprochen werden. Der Regionalverband hat dies in der Behandlung der Stellungnahme von Bodelshausen zum Regionalplanentwurf 2008 mit Schreiben vom 15.10.2009 sowie in der Behandlung der Stellungnahme der Gemeinde Bodelshausen zum Landschaftsrahmenplanentwurf Neckar-Alb 2010 mit Schreiben vom 27.07.2011 ausführlich begründet und der Gemeinde mitgeteilt. Um der Freiraumsicherung, die auch der Landesregierung ein wichtiges Ziel ist, mehr Gewicht zu geben, hat die Verbandsversammlung explizit die Festlegung von regionalen Grünzügen (Vorbehaltsgebiet) im Siedlungsrandbereich beschlossen. Wir verweisen abermals auf folgenden Sachverhalt: Vorbehaltsgebiete sind als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gem. § 4 Abs. 2 Landesplanungsgesetz sind Grundsätze eines für verbindlich erklärten Regionalplans von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass die Abwägung bezüglich einer Bebauung in die Zuständigkeit des Trägers der Bauleitplanung fällt.</p> <p>Hinweis bzgl. der genannten Beispiele: Sofern sich bezüglich der genannten Beispiele in der Zwischenzeit die Aufnahme in die Bauleitplanung ergeben hat, werden diese als Siedlungsfläche in der Raumnutzungskarte dargestellt. Der regionale Grünzug wurde in diesen Bereichen zurückgenommen bzw. gestrichen.</p> <p>Hinweis bzgl. Abstimmung: In der Zwischenzeit hat es ein Abstimmungsgespräch zwischen dem Regionalverband und der Gemeinde Bodelshausen gegeben. Der Regionalverband kam in einigen Details den Vorstellungen der Gemeinde Bodelshausen entgegen, nicht jedoch hinsichtlich der Streichung der regionalen Grünzüge (Vorbehaltsgebiet).</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|--------------------------------|---|---------------|
| | | <p>zende Bebauungsplan „Grenzäcker“ trägt mit seiner Straßenführung dieser Planung bereits Rechnung, d.h. die Straßen sind dort so geplant, dass sie später entsprechend weitergeführt werden können.</p> <p>Im nördlichen Teil des Gebietes Binsenäcker steht das Bebauungsplanaufstellungsverfahren kurz vor dem Abschluss. Nach zwischenzeitlich erfolgter Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange wird dieser Bebauungsplan im April 2009 als Satzung beschlossen und erlangt mit der unmittelbar daran anschließenden öffentlichen Bekanntmachung Rechtsverbindlichkeit.</p> <p>Im verbleibenden südlichen Bereich soll ein Bebauungsplan nach der derzeitigen gemeindlichen Beschlusslage später folgen. Ein städtebauliches Rahmenkonzept ist hierzu auch unter Berücksichtigung naturräumlicher Gegebenheiten ebenfalls bereits beschlossen. Wenn auch auf die Vorbehaltsbereiche im Umgebungsbereich der Gemeinde Bodelshausen seitens des Regionalverbandes nicht gänzlich verzichtet wird, so legen wir auf jeden Fall Wert darauf, dass zumindest die Flächen dieser beiden genannten Gebiete als Vorbehaltsflächen aus dem Regionalplan herausgenommen werden.</p> <p>Die bisher ablehnende Haltung des Regionalverbandes sehen wir insbesondere vor dem Hintergrund als nicht nachvollziehbar an, dass die Abgrenzung der regionalen Grünzüge, sowohl die Vorrang-, wie auch die Vorbehaltsgebiete betreffend, zu keinem Zeitpunkt mit der Gemeinde abgestimmt wurde, wie dies bereits anlässlich der Gemeinderatssitzung am 11.03.2008 gegenüber dem damaligen Verbandsdirektor, Herrn Dr. Gust sowohl seitens der Gemeinde, wie auch von Herrn Messner als Vertreter des Landkreises Tübingen moniert wurde. Seitens des Regionalverbandes ist in der Vergangenheit immer wieder erwähnt worden, dass diese Abgrenzung in Abstimmung mit den Gemeinden erfolgt sei. In ihrer Stellungnahme hat die Gemeinde Bodelshausen Wert darauf gelegt, dass diese Abstimmung noch nachgeholt wird. Dies ist bis heute noch nicht geschehen. Aus diesem Grunde fordern wir den Regionalverband im Wege dieser Stellungnahme nochmals dazu auf, der von ihm immer wieder erwähnten Abstimmung mit der Gemeinde insoweit nachträglich noch nachzukommen, als deren Wunsch, die beiden genannten Gebiete als Vorbehaltsgebiete zu streichen, entsprochen wird.</p> | |
| Dettingen a. d. Erms 31.05.2012 | 3.1.1 Regionale Grünzüge | <p>G (4)</p> <p>Die Gemeinde Dettingen an der Erms hat mit dem Schreiben vom 20.03.2010 beim Regionalverband angeregt, die im Regionalplan Neckar-Alb 2009 als Vorranggebiete ausgewiesenen regionalen Grünzüge westlich und östlich der gewerblichen Flächen Vogelsang als regionale Grünzüge in Form von Vorbehaltsgebieten als Grundsatz der Raumordnung festzulegen. Die Gemeinde begrüßt, dass der Regionalverband dieser Anregung gefolgt ist. Der Gemeinde bleibt dadurch die Möglichkeit offen, in den betreffenden Bereichen gewerbliche Fläche zur Entwicklung von bestehendem Gewerbe auszuweisen.</p> | Kenntnisnahme |
| Dußlingen | 3.1.1 | G (4) | |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|--------------------------------|--|---|
| 15.05.2012 | Regionale Grünzüge | <p>Die Stellungnahme der Gemeinde Dußlingen zum Entwurf des Regionalplanes, die in der Gemeinderatssitzung am 13.03.2008 beschlossen und dem Regionalverband weitergeleitet wurde, wird weiterhin aufrechterhalten.</p> <p>Auszug aus der Stellungnahme vom 14.03.2008:</p> <p>Regionale Grünzüge erfüllen wichtige Funktionen, die unter G (1) und Z (2) näher beschrieben sind. Da innerhalb von regionalen Grünzügen, die als „Vorranggebiete“ festgelegt sind, nach Punkt Z (3) Freiräume vor anderen Nutzungen Vorrang haben und eine Siedlungstätigkeit zu vermeiden ist, werden durch solche Gebiete an den Ortsrändern die Entwicklungsmöglichkeiten von Gemeinden erheblich beschnitten. Für Dußlingen trifft dies auf den ersten Blick nur eingeschränkt zu, da im Bereich des Ortsrandes zahlreiche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen sind, welche diesen Eindruck mildern. Bei genauerer Betrachtung ist allerdings zu erkennen, dass ein Teil dieser Flächen aus verschiedenen Gründen für eine städtebauliche Entwicklung nicht in Frage kommt, da eine Erschließung kaum oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand realisierbar ist. Zu nennen wären hier: „Südliches Breitenfeld“, Bereiche unterhalb des Lehwaldes im „Spontgraben“, Bereich zwischen Friedhof und Hohe Lehr, Bereich „Rote Halde“ entlang der Steinlach sowie der Bereich „Obwies“, in den noch Teile eines FFH Gebietes hineinragen. Der in der Fortschreibung des Regionalplanes aufgezeigte Weg der kommunalen Selbstabwägung erübrigt sich hier schnell von selbst.</p> <p>Ein weiteres Vorbehaltsgebiet, zwar auf Gemarkung Nehren gelegen, betrifft den Bereich Höhnisch. Bereits bei der Vorabstimmung der Änderung des Regionalplanes war hier der Flächenbedarf für ein evtl. interkommunales Gewerbegebiet bzw. die notwendige Erweiterung der Schulsportanlagen des Schulzentrums Steinlach-Wiesaz angemeldet worden. Dies wurde dem Regionalverband auch mit Schreiben vom 02.08.2005 mitgeteilt. Nachdem nunmehr bereits konkrete Vorplanungen für den Neubau eines Hallenbades vorliegen, ist dieser ausgewiesene Vorbehaltsbereich aus der Grünzugsausweisung herauszunehmen.</p> | <p>Der Regionalverband hat allen von der GVV Steinlach-Wiesaz im Rahmen der Fortschreibung 2025 des Flächennutzungsplans für Dußlingen eingebrachten Flächen zugestimmt. Diese werden im Regionalplan berücksichtigt. Demnach verbleiben der Gemeinde Dußlingen 10,3 ha Wohnbauflächenpotenzial und 7,2 ha Fläche für die Gewerbeentwicklung. Die als Vorbehaltsgebiet festgelegten regionalen Grünzüge haben im Siedlungsrandbereich auf Dußlinger Gemarkung eine Fläche von über 50 ha. Angesichts dieser Flächenpotenziale sieht der Regionalverband durch die Festlegungen im Regionalplanentwurf 2012 für die Gemeinde Dußlingen keine nicht hinnehmbaren Einschränkungen.</p> |
| Gomaringen 25.07.2012 | 3.1.1 Regionale Grünzüge | <p>G (4)</p> <p>Bereits im Rahmen der Beteiligung zum Entwurf des Regionalplans 2009 hatte die Gemeinde Gomaringen mit Schreiben vom 02.7.2010 den damaligen Stand der Fortschreibung des Flächennutzungsplans mitgeteilt und u. a. gebeten, neben der Aufgabe von Entwicklungsflächen Flächen an der Engelhagstraße zu berücksichtigen. Dies ist jedoch im vorliegenden Entwurf 2012 nicht erfolgt. Die entsprechende Fläche liegt im Bereich eines öffentlichen Grünzugs (Vorbehaltsgebiet) sowie im Vorbehaltsgebiet für die Bodenerhaltung. Dem Gemeinderat war es ein wichtiges Anliegen, dass die Fläche an der Engelhagstraße wie schon andere bauliche Entwicklungsflächen auch dargestellt wird. Wir beantragen deshalb, die Fläche als „Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet in Planung“ darzustellen und dort die Ausweisung des Grünzugs (Vorbehaltsgebiet) sowie ... entsprechend zu reduzieren.</p> | <p>Wenn der Verfahrensstand nach § 3 Abs. 2 BauGB erreicht ist, wird der regionale Grünzug zurückgenommen und das Gebiet als Siedlungsfläche Planung dargestellt.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|---|---|--|
| Hülben 31.05.2012 | 3.1.1 Regionale Grünzüge G (4) | <p>G (4) Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 22. Mai 2012 darauf verzichtet, eine weitere Stellungnahme abzugeben. Auf die bisher abgegebenen Stellungnahmen wird ausdrücklich verwiesen.</p> <p>Auszug aus der Stellungnahme vom 11.03.2008:</p> <p>Die Regionalen Grünzüge (G) müssen auf die vorhandene Grenze des Landschaftsschutzgebietes zurückgeführt werden. (Plan 7d)</p> <p>Der Regionale Grünzug (G) muss in folgenden Bereichen zurückgenommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - westlich des „eingeschränkten Gewerbegebietes Eichenstraße“ (Plan 7a) - im südlichen Bereich der bebauten Ortslage – Hinter Langeneich (Plan 7 b) - in östlicher Ortslage (Plan 7 d) - im Bereich Felchlesäcker/Sportgelände Rietenlau (Plan 7e) - im Bereich Fücksle (Plan 7f) <p>Im Bereich Schlehenäcker ist ein landwirtschaftliches Anwesen angesiedelt, das vor einigen Jahren aufgegeben wurde. Dieses Areal könnte zukünftig für eine Wohnbebauung reaktiviert werden. Um auch hier mögliche Arrondierungen vornehmen zu können, welche im Grundsatz mit dem Regionalverband abgestimmt wurden, muss auch in diesem Bereich der ausgewiesene Regionale Grünzug auf die Grenze des Landschaftsschutzgebietes zurückgenommen werden. (Plan 7c)</p> <p>Beim Sport- und Freizeitgelände Etzenberg muss der Regionale Grünzug entnommen werden.</p> <p>Die Gemeinde beabsichtigt, im Bereich des Bauhofes oder im Bereich Dürrlau eine Schuppenanlage auszuweisen. In diesen Bereichen müssen die Festsetzungen zur Freiraumstruktur entnommen werden.</p> | <p>Dem Antrag auf einen Verzicht von regionalen Grünzügen (Vorbehaltsgebiet) in Siedlungsrandlagen kann nicht entsprochen werden. Der Regionalverband hat dies in der Behandlung der Stellungnahme zum Regionalplanentwurf 2009 begründet und der Gemeinde mitgeteilt. Es wird noch einmal darauf hingewiesen, dass die Verbandsversammlung explizit die Festlegung von regionalen Grünzügen (Vorbehaltsgebiet) im Siedlungsrandbereich beschlossen hat, um der Freiraumsicherung, die auch der Landesregierung ein wichtiges Ziel ist, mehr Gewicht zu geben. Eine unangemessene Einschränkung der kommunalen Planungshoheit liegt nicht vor. Vorbehaltsgebiete sind als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gem. § 4 Abs. 2 Landesplanungsgesetz sind Grundsätze eines für verbindlich erklärten Regionalplans von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass die Abwägung bezüglich einer Bebauung in die Zuständigkeit des Trägers der Bauleitplanung fällt.</p> <p>Bezüglich der einzelnen Anträge wird – da sich keine sachlichen Änderungen ergeben haben, auf die Behandlung der Stellungnahmen verwiesen, die der Gemeinde zugegangen sind.</p> |
| Pliezhausen 15.03.2012 | 3.1.1 Regionale Grünzüge | <p>G (4) Wir möchten ausdrücklich darum bitten und beantragen, die Ortsumgehung Gniebel wieder in den Regionalplan aufzunehmen, d. h. in diesem Bereich keinen regionalen Grünzug, keine Grünzäsur, kein wertvolles Gebiet für die Landwirtschaft oder Ähnliches auszuweisen und keine entsprechenden Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete festzulegen.</p> | <p>Siehe dazu Behandlung der Stellungnahme unter 4.1.1 Der regionale Grünzug (Vorbehaltsgebiet) nördlich von Gniebel wird nicht zurückgenommen. In regionalen Grünzügen sind Straßenbaumaßnahmen grundsätzlich zulässig, sofern keine anderen Belange dagegen sprechen.</p> |
| Starzach 06.06.2012 | 3.1.1 Regionale Grünzüge | <p>G (4) Bei einer nochmaligen Durchsicht der zur Verfügung gestellten Unterlagen ist uns aufgefallen, dass im Bereich der südlichen Bebauung im Ortsteil Wachendorf zwischen dem Baugebiet „Brühl II“ und der vorhandenen Ortslage Höfendorfer Straße ebenfalls regionale Grünzüge ausgewiesen sind. Diese Fläche ist, wie sich auch anhand der Flächennutzungsplanes, der im Auszug beigefügt ist, nachvollziehen lässt, als mögliche spätere Baufläche prädestiniert, zumal bereits bei der Aufstellung des Bebauungsplanes „Brühl II“ die Straßen so für eine weitere Erschließung in westlicher Richtung ausgerichtet wurden. Die Gemeinde Starzach bittet deshalb in diesem Fall, ebenfalls den im beigefügten Auszug aus dem Flächennutzungsplan farbig dargestellten Bereich „Brühl“ ohne festsetzungen mit regionalen</p> | <p>Der Regionalverband teilt die Ansicht, dass sich der genannte Bereich sehr gut für eine weitere Bebauung eignet, da er in die bestehende Siedlungslage hineinreicht. Aus diesem Grund wurde dieses Gebiet als regionaler Grünzug (Vorbehaltsgebiet) und damit als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gem. § 4 Abs. 2 Landesplanungsgesetz sind Grundsätze eines für verbindlich erklärten Regionalplans von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass die Abwägung bezüglich einer Bebauung in die Zuständigkeit des Trägers der Bauleitplanung fällt. Das Vorbehaltsgebiet wird</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|--------------------------------|---|--|
| | | Grünzügen oder Grünzäsuren im Regionalplan darzustellen. | nicht zurückgenommen. |
| Löffler-Scheel Gabriele, Wald- dorfhäslach 14.05.2012 | 3.1.1 Regionale Grünzüge | G (4) der Planentwurf 2012 scheint für das unbebaute Gebiet südlich der Brühlstraße in Walddorfhäslach (im Südwesten von Walddorfhäslach) keine Freiraumstruktur auszuweisen. Dieses Gebiet stellt eine Frischluftschneise für den Ortsteil Walddorf dar und trägt daher ganz wesentlich zur Durchlüftung und damit zur Verbesserung des Lokalklimas von Walddorfhäslach bei und sollte deshalb als Regionaler Grünzug (Vorranggebiet) ausgewiesen werden. Ich rege daher an, den Planentwurf an dieser Stelle entsprechend zu ändern. | Das genannte Gebiet ist als regionaler Grünzug (Vorbehaltsgebiet) festgelegt. Da es sich dabei um einen sog. „Grundsatz der Raumordnung“ gem. § 4 Abs. 2 Landesplanungsgesetz handelt, fällt die Abwägung bezüglich einer prinzipiellen Bebauung in die Zuständigkeit des Trägers der Bauleitplanung. Im Rahmen einer Flächennutzungsplanänderung bzw. eines Bebauungsplans nimmt dazu u. a. die höhere Rechtsbehörde beim Regierungspräsidium (Ref. 21) Stellung. |
| Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Würt- temberg 19.09.2012 | 3.1.1 Regionale Grünzüge | G (6) Der Regionalverband kann festlegen, welche Ausnahmen allgemein zulässig sein sollten. Allerdings ist die Formulierung in PS 3.1.1 G (6) (neu: zwingend Z) zu allgemein: Da beinahe der gesamte Freiraum als Regionaler Grünzug vorgesehen ist, können kaum Einrichtungen, für die keine speziellen Festlegungen getroffen wurden, außerhalb der Grünzüge verwirklicht werden. Im Übrigen ist die ausnahmsweise Zulassung von – regionalbedeutsamen – Schuppengebieten für nicht privilegierte Landbewirtschafter mit den Vorgaben in PS 5.1.3 Z LEP 2002 nicht vereinbar. Vor dem Hintergrund der Notwendigkeit des verstärkten Ausbaus erneuerbarer Energien und der veränderten planungsrechtlichen Vorgaben zur Steuerung der Windkraftnutzung ist insbesondere zu regeln, ob bzw. in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen Windkraftanlagen in Grünzügen zulässig sein sollen. Sollte hier keine Regelung getroffen werden, bliebe für Kommunen keine Möglichkeit, weitere Gebiete (Konzentrationszonen) für Windkraftanlagen in den Bauleitplänen vorzusehen, weil nahezu der gesamte Freiraum als Grünzug festgelegt werden soll. Dies erscheint nicht zielführend. | Der Plansatz wird überarbeitet und als neuer Plansatz Z (5) festgelegt (siehe oben). Die regionalen Grünzüge (Vorbehaltsgebiet) umfassen mehr als 10.000 ha. Sie sind nicht durch Ziele der Raumordnung überlagert. Somit verbleibt im Siedlungsrandbereich viel „Spielraum“ für die Verwirklichung von Einrichtungen. Die ausnahmsweise Zulässigkeit von Schuppenanlagen für nicht privilegierte Landbewirtschafter wird mit der kleinparzellierten Besitzstruktur der Landschaft begründet. Besonders davon betroffen sind Streuobstwiesen und andere, im Nebenerwerb oder Zuerwerb eher extensiv bewirtschaftete Flächen. Es besteht ein öffentliches Interesse an der weiteren Bewirtschaftung dieser Flächen. Durch die innerörtlichen Nachverdichtungen im Rahmen der Siedlungsentwicklung sind in den letzten Jahren vielfach Unterstellmöglichkeiten für landwirtschaftliche Fahrzeuge und Geräte weggefallen. Die ausnahmsweise Zulässigkeit von Schuppenanlagen in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) mit klar definierten Kriterien gilt für den Fall, dass außerhalb der Vorranggebiete keine Standorte gefunden werden können. Dazu neuer Plansatz Z (4) (siehe oben) |
| Regierungsprä- sidium Tübingen - Höhere Raum- ordnungsbehör- de 25.07.2012 | 3.1.1 Regionale Grünzüge | G (6) In den Regionalen Grünzügen sollen zukünftig Schuppengebiete für nicht privilegierte Landbewirtschafter unter Beachtung besonderer, in der Begründung aufgeführter Kriterien, zulässig sein. Die Begründung nimmt nicht an der Verbindlichkeit des Regionalplans teil, so dass die Kriterien in die Festlegung selbst aufgenommen werden sollten, um wirksam zu werden. Unabhängig davon hat das | Im Zuge der Fortschreibung des Regionalplans Neckar-Alb 1993 wurde von Seiten vieler Kommunen, insbesondere in den verdichteten Teilräumen der Region, ein großes öffentliches Interesse an Schuppengebieten für nicht privilegierte Landbewirtschafter bekundet. Es ist insbesondere die kleinparzellierte Flurstruktur, die hier eine Ausnahme begründet. In Folge |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|--|-------------------------------------|---|---|
| | | <p>Regierungspräsidium Bedenken, dass die bevorzugte Zulassung von Schuppegebieten nicht privilegierter Landbewirtschafter in regionalen Grünstreifen mit PS 5.1.3 des Landesentwicklungsplans 2002 in Einklang steht, welcher die Regionalen Grünstreifen als Bereiche für naturschonende, nachhaltige Nutzungen oder die Erholung vorsieht. Im Übrigen wird diesbezüglich auf die Stellungnahme des - damaligen - Wirtschaftsministeriums vom 14.07.2012, Az. 5R-2424-41/8 hingewiesen.</p> | <p>der auch regionalplanerisch erwünschten Nachverdichtung im Innenbereich der Städte und Gemeinden gehen vielfach Unterstellmöglichkeiten für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte verloren. Nach Aussagen der Kommunen gibt es zunehmend Probleme, geeignete Unterstellmöglichkeiten für diese zu finden. Teilweise sind in Ortsnähe keine Flächen für Schuppegebiete verfügbar. Damit eine Offenhaltung und Pflege der Landschaft auf landwirtschaftlichen Grenzfluren und Untergrenzfluren weiterhin gewährleistet werden kann, was im öffentlichen Interesse liegt, sollen Schuppegebiete auch <u>ausnahmsweise</u> in regionalen Grünstreifen möglich sein, wenn sie an anderer Stelle nicht zu verwirklichen sind. Der Regionalverband hält die Ausnahmeregelung für vereinbar mit PS 5.1.3 des Landesentwicklungsplans 2002, da landwirtschaftliche Schuppen vielfach eine Voraussetzung für die Nutzung und Pflege weniger intensiv genutzter Landschaftsteile sind. Um dem Landschaftschutz mehr Gewicht bei einer Standortsuche in regionalen Grünstreifen beizumessen, wird dieser als weiteres Kriterium dazu genommen. Ausnahmeregelungen sind auch in anderen Fällen zulässig (z. B. Windkraftanlagen).</p> <p>Plansatz G (6) wird in ein Ziel der Raumordnung umgeändert. Im neuen PS Z (5) wird abschließend ausdrücklich darauf verweisen, dass die in der Begründung aufgeführten Kriterien Anwendung finden müssen. Insofern nehmen sie an der Verbindlichkeit teil. Eine nochmalige Aufzählung im Plansatz wird für nicht erforderlich gehalten.</p> |
| <p>Landratsamt Reutlingen - Untere Verwaltungsbehörde 04.08.2012</p> | <p>3.1.1 Regionale Grünstreifen</p> | <p>G (6) Stellungnahme des Kreislandwirtschaftsamtes Freiflächen sind im Planentwurf 2012, abgesehen von wenigen an Siedlungen angrenzende Gebiete, flächendeckend als regionale Grünstreifen ausgewiesen. Aufgrund der Zielsetzung regionaler Grünstreifen sind abweichende raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen. Zulässig sind demnach Bauvorhaben für privilegierte landwirtschaftliche Betriebe gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Bauvorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 (Gartenbau), Nr. 4 (besondere Anforderungen an die Umgebung) und Nr. 6 (Biogasanlagen) werden nicht aufgeführt und sind somit nicht berücksichtigt. Die Zulässigkeit dieser Vorhaben in regionalen Grünstreifen ist jedoch sowohl für Erweiterungsmaßnahmen als auch bei Neuaussiedlungen entscheidend. Aus Sicht des Kreislandwirtschaftsamtes sollte daher in den Regionalplan mit aufgenommen werden, dass ein regionaler Grünstreifen baulichen Anlagen, die nach § 35 Abs. (1) Nr. 1, 2, 4 und 6 BauGB privilegiert sind, grundsätzlich nicht entgegen steht.</p> | <p>Zur Klarstellung werden die Inhalte des bisherigen Plansatzes G (6) erweitert und in Plansatz Z (5) übernommen. Sie werden somit ein Ziel der Raumordnung. Die entsprechende Passage lautet wie folgt (Änderungen fett): Infrastruktureinrichtungen, für die ein öffentliches Interesse besteht, sind in regionalen Grünstreifen (Vorranggebiet) ausnahmsweise zulässig, wenn sie außerhalb nicht verwirklicht werden können. Dies gilt auch für privilegierte Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 6 Baugesetzbuch ...</p> <p>Die entsprechende Passage in der Begründung wird wie folgt ergänzt (Veränderungen fett): Besondere Probleme ergeben sich, wenn für regional bedeutsame Einrichtungen, für die ein öffentliches Interesse besteht, keine Standorte außerhalb der regionalen Grünstreifen (Vorranggebiet) gefunden werden können (z. B. Pumpspeicherkraftwerke). Derartige Einrichtungen müssen in regionalen Grünstreifen (Vorranggebiet) dann möglich sein, wenn sie außerhalb dieser Bereiche nicht verwirklicht werden können. Dabei ist allerdings die Beeinträchtigung so gering zu halten, dass der Freiraum seine Funktionen noch in ausreichendem Maß erfüllen kann.</p> <p>Auch privilegierte Vorhaben gemäß § 35 Abs.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|---|---|
| | | <p>Kapitel 3.2.3 Gebiete für Landwirtschaft und Kapitel 4.2.4.1 Windenergie Im Planentwurf 2012 des Regionalplans sind in Kapitel 3.2.3. die Aufgaben und Bedeutung der Landwirtschaft und die Notwendigkeit der Festlegung von „Vorranggebiete für die Landwirtschaft“ dargestellt. Die in der Raumnutzungskarte ausgewiesenen Gebiete entsprechen der Beurteilung des Kreislandwirtschaftsamtes.</p> <p>In Kapitel 4.2.4.1. des Regionalplans wird das Thema Windenergie behandelt. Von den insgesamt 20 Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen befinden sich 18 Gebiete im Landkreis Reutlingen. Nach den Vorgaben im Regionalplan ist in diesen Gebieten der Windkraftnutzung der Vorrang u. a. vor der Landwirtschaft einzuräumen.</p> <p>Die Vorranggebiete umfassen eine landwirtschaftliche Fläche von insgesamt 525 ha (33% der gesamten Fläche). Nach den vorliegenden Planunterlagen wird der Mindestabstand von 500 m zu Wohnhäusern von landwirtschaftlichen Aussiedlungsstandorten in allen Gebieten eingehalten.</p> <p>An die Vorranggebiete Hayingen „Kapellenwald“ und Münsingen-Bremelau Mitte, Münsingen-Bremelau Ost und Münsingen-Bremelau West grenzen Aussiedlungsbetriebe an. Durch die Planungen werden in größerem Umfang zusammenhängende landwirtschaftliche Flächen in den Vorranggebieten Münsingen-Bremelau, Hohenstein „Buchhausen“ und Pfronstetten-Huldstetten in Anspruch genommen. Bei einer Bewertung der betroffenen Flächen nach der Bodenqualität, Topographie, Schlaggröße und Flächennachfrage handelt es sich mit einer Ausnahme um wertvolle landwirtschaftliche Flächen der Kategorie I und II bei einer Skala mit 4 Stufen. Im Vergleich zu anderen erneuerbaren Energien weist die Windkraft die höchste Flächenproduktivität auf und ist deshalb aus landwirtschaftlicher Sicht positiv zu beurteilen. Dennoch sind zu erwartende Einschränkungen bei der landwirtschaftlichen Nutzung zu minimieren.</p> <p>Die Festlegung der Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen erfolgte in Abhängigkeit von der Windgeschwindigkeit, technischen Vorgaben und rechtlichen Restriktionen. Bei der Beurteilung der Standorte sollten analog der Vorgehensweise im Bereich Naturschutz Fragen der Landnutzung in den Prüfkatalog aufgenommen und bewert-</p> | <p>1 Nr. 1, 2 und 6 Baugesetzbuch sind in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) zulässig. Hier wird aus regionalplanerischer Sicht gegenüber der Freirauminanspruchnahme und der Zersiedelung der Landschaft zugunsten der privilegierten Vorhaben entschieden. Damit findet zudem Berücksichtigung, dass sich die dörflichen Gemeinden in den letzten Jahrzehnten immer mehr zu „Wohngemeinden“ entwickelt haben und die Wohnqualität in den Ortschaften durch den landwirtschaftlichen Betrieb (Lärm, Geruch) beeinträchtigt wird. Bezüglich der Bedeutung und der Aufgaben der Landwirtschaft in der Region wird auf Kap. 3.2.3 verwiesen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Kriterien für die Ermittlung der Gebiete für Windkraftanlagen sind durch den Windenergieerlass Baden-Württemberg vorgegeben. Aufgrund der hohen Qualität der Landschaft, der Lebensräume und seltener und gefährdeter Arten ergeben sich viele Tabuflächen. Nur auf relativ geringer Fläche lässt die Windhöf-</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|---|---|---|
| | | <p>tet werden. Die Diskussion über Windkraft zeigt, dass insbesondere aus wirtschaftlichen Überlegungen der Windpark vor der Errichtung von einzelnen Windrädern zu bevorzugen ist. Diese Entwicklung sollte der Regionalplan berücksichtigen und die 3 Vorranggebiete in Münsingen-Bremelau und die 2 Gebiete in Hohenstein auf jeweils einen Standort konzentrieren.</p> | <p>figkeit einen wirtschaftlichen Betrieb von Windkraftanlagen erwarten. Von verschiedensten Seiten, z. T. auch von Fachbehörden, werden weitere Kriterien genannt, die in die Abwägung einbezogen werden sollen. Wenn die Region Neckar-Alb einen substantziellen Beitrag in Sachen Windkraftnutzung bringen soll, müssen weitere Belange zugunsten des Klimaschutzes niedergewogen werden. Eine Zusammenlegung der genannten Gebiete bei Bremelau und Hohenstein ist aufgrund von Ausschlusskriterien bzw. geringen Windgeschwindigkeiten in den Zwischenzonen nicht möglich.</p> |
| <p>Landratsamt Zollernalbkreis – Untere Verwaltungsbehörde 05.07.2012</p> | <p>3.1.1 Regionale Grünzüge</p> | <p>G (6) Stellungnahme Landwirtschaft: Da regionale Grünzüge das gesamte Regionalgebiet durchziehen, kann eine flächendeckende landwirtschaftliche Bodennutzung und Produktion nur sichergestellt werden, wenn die zur Bodenbewirtschaftung und Viehhaltung notwendigen Gebäude dort zulässig sind. Erweiterungen bestehender Hofstellen wie auch die Erschließung neuer Standorte für (Teil-) Aussiedlungen zukunftsfähiger Betriebe müssen möglich sein. Unter Ziffer G (6) ist daher ergänzend aufzunehmen, dass ein regionaler Grünzug baulichen Anlagen, die nach § 35 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 6 BauGB privilegiert sind, grundsätzlich nicht entgegensteht. Dies ist auch bei baulichen Anlagen zu gewährleisten, die auf Grund ihrer Größe als raumbedeutsam einzustufen sind.</p> | <p>PS G (6) wird überarbeitet und PS Z (5) in ein Ziel der Raumordnung geändert. Er lautet wie folgt (Änderungen fett): Infrastruktureinrichtungen, für die ein öffentliches Interesse besteht, sind in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) ausnahmsweise zulässig, wenn sie außerhalb nicht verwirklicht werden können. Dies gilt auch für privilegierte Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 6 Baugesetzbuch und für Schuppengebiete für nicht privilegierte Landbewirtschaftler unter Anwendung der in der Begründung aufgeführten Kriterien.</p> <p>Überarbeitete Begründungen zu PS Z (5) (Ergänzungen fett): Besondere Probleme ergeben sich, wenn für regional bedeutsame Einrichtungen, für die ein öffentliches Interesse besteht, keine Standorte außerhalb der regionalen Grünzüge (Vorranggebiet) gefunden werden können (z. B. Pumpspeicherkraftwerke). Derartige Einrichtungen müssen in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) dann möglich sein, wenn sie außerhalb dieser Bereiche nicht verwirklicht werden können. Dabei ist allerdings die Beeinträchtigung so gering zu halten, dass der Freiraum seine Funktionen noch in ausreichendem Maß erfüllen kann.</p> <p>Auch privilegierte Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 6 Baugesetzbuch sind in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) zulässig. Hier wird aus regionalplanerischer Sicht gegenüber der Freirauminanspruchnahme und der Zersiedelung der Landschaft zugunsten der privilegierten Vorhaben entschieden. Damit findet zudem Berücksichtigung, dass sich die dörflichen Gemeinden in den letzten Jahrzehnten immer mehr zu „Wohngemeinden“ entwickelt haben und die Wohnqualität in den Ortschaften durch den landwirtschaftlichen Betrieb (Lärm, Geruch) beeinträchtigt wird. Bezüglich der Bedeutung und der Aufgaben der Landwirtschaft in der Region wird auf Kap. 3.2.3 verwiesen.</p> |
| <p>Dußlingen 15.05.2012</p> | <p>3.1.1 Regionale Grünzüge</p> | <p>G (6) Nach G (6) können ausnahmsweise Infrastruktureinrichtungen in regionalen Grünzügen zugelassen werden, wenn sie im öffentlichen Interesse notwendig sind und außerhalb der regionalen Grünzüge</p> | <p>Dem Anliegen wurde insofern Rechnung getragen, als die zu bewirtschaftende Mindestfläche auf 1 ha heruntergesetzt wurde. Dieser Kompromiss stößt bislang auf eine breite Ak-</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|--------------------------------|--|--|
| | | <p>nicht verwirklicht werden können. Dies gilt auch für Schuppengebiete, die grundsätzlich nur für nicht privilegierte Landbewirtschafter geschaffen werden. Allerdings wird in der Begründung zu dieser Festlegung verlangt, dass solche Schuppengebiete nur von Landbewirtschaftern genutzt werden können, die jeweils mehr als 4 ha Fläche bewirtschaften. Diese Ausweisung ist praxisfremd und verhindert eine sinnvolle Nutzung der Schuppengebiete. Landbewirtschafter mit mehr als 4 ha Fläche sind oftmals privilegierte Nebenerwerbslandwirte und sind auf solche Schuppengebiete nicht angewiesen. Aber gerade solche Landbewirtschafter, die weniger als 1 bis 2 ha bewirtschaften, leisten einen wichtigen und wertvollen Beitrag zur Pflege und zum Erhalt der Vielfalt unserer Kulturlandschaft. Ihnen sollte die Möglichkeit gegeben werden, die für diese Bewirtschaftung notwendigen Maschinen und Gerätschaften in geordneten Schuppengebieten unterzubringen. Eine irgendwie geartete Mindestbewirtschaftungsfläche ist daher der Sache abträglich und deswegen zu streichen.</p> | zeptanz. |
| Hülben 31.05.2012 | 3.1.1 Regionale Grünzüge | <p>G (6) Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 22. Mai 2012 darauf verzichtet, eine weitere Stellungnahme abzugeben. Auf die bisher abgegebenen Stellungnahmen wird ausdrücklich verwiesen.</p> <p>Auszug aus der Stellungnahme vom 26.02.2009:</p> <p>Begründung, Absatz 9: Hinsichtlich der Hinweise im Regionalplan-Entwurf auf S. 50 – Schuppenanlagen, führen wir aus, dass die Festlegungen in Bezug auf die Bewirtschaftungsfläche ein K.O.-Kriterium für eine Schuppenanlage auf der Gemarkung Hülben sein werden. Wie bereits ausgeführt, ist die Gemeinde mit ihren rund 640 ha Gemarkungsfläche eine der kleinsten im Verbandsgebiet. Viele Grundstücksbesitzer leisten einen enormen Beitrag zur Erhaltung und Förderung der Landschaft auf der Berghalbinsel. Wir bitten hier aufgrund der besonderen Lage und der enormen Beschränkungen für die Bewirtschaftungsfläche, für die Gemeinde Hülben diese Beschränkungen wie gefordert zurückzunehmen. Die übrigen Festsetzungen sind schlüssig und werden von uns mitgetragen.</p> | <p>Da sich sachlich keine Änderungen ergeben haben, wird auf folgende Behandlung der Stellungnahme vom 26.02.2009 verwiesen: Die im Planentwurf 2008 vorgegebene Beschränkung auf 1 ha Mindestbewirtschaftungsfläche ist ein Kompromiss, der von der Verbandsversammlung und vielen beteiligten Gemeinden mitgetragen wird. Für Hülben verbleibt im regionalen Grünzug (Vorbehaltsgelände) genug Fläche, die prinzipiell für die Ausweisung eines Schuppengebietes in Frage kommt.</p> |
| Römerstein 12.06.2012 | 3.1.1 Regionale Grünzüge | <p>G (6) Auf Seite 52 zu der Begründung wird erläutert, dass ausnahmsweise Schuppengebiete in den regionalen Grünzügen zulässig sind, wenn der Bedarf für die Unterbringung landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte nicht privilegierter Landwirte zur Bewirtschaftung im Außenbereich nachgewiesen wird. Hier wird vom Regionalverband vorgegeben, dass die Schuppen nur zur Unterstellung von land- und forstwirtschaftlichen Geräten und Maschinen genutzt wird und die Landbewirtschafter jeweils wenigstens 1 ha Fläche im Außenbereich bewirtschaften. Die Gemeinde Römerstein stellt den Antrag, dies auf 0,5 ha zu reduzieren. Unsere Erfahrung zeigt, dass die Bewirtschafter kleinteiliger Landwirtschaften sowie insbesondere auch die Forstwirtschaft entsprechende Geräte und Maschinen vorhalten müssen und gerade für diesen Personenkreis Bedarf gesehen wird.</p> | <p>Dem Antrag wird nicht entsprochen. Im Regionalplanentwurf 2007 war die Mindestflächengröße auf > 4 ha angesetzt gewesen. Es gab verschiedene Stellungnahmen, in denen eine Reduzierung gefordert wurde, woraufhin die Verbandsversammlung beschloss, die Mindestgröße auf 1 ha herabzusetzen, was dem Antrag diverser Stellungnahmen entsprach. Gerätschaften zur Bewirtschaftung von Flächen, die kleiner als 1 ha sind (v. a. Rasenmäher), sind in Kellern, Anbauten, Nebengebäuden usw. von Wohnhäusern gut unterzubringen.</p> |

| Beteiligter Stellungnahme vom | Stellungnahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|--------------------------------|---|---|
| Reutlingen 02.08.2012 | 3.1.1 Regionale Grünzüge | G (6) Die Möglichkeit, dass Schuppegebiete für Landbewirtschafter, die mit ihrer Bewirtschaftung zur Offenhaltung der Landschaft beitragen, auch im regionalen Grünzug entstehen, wird begrüßt. Die in der Begründung genannte Mindestgröße von 1 ha ist jedoch zu groß, da gerade in der Umgebung Reutlingens die bewirtschafteten Flächen vielfach darunter liegen. Die Stadt Reutlingen beantragt, die notwendige Mindestgröße für Landbewirtschafter auf ca. 30 ar abzusenken. | Dem Antrag wird nicht entsprochen. Im Regionalplanentwurf 2007 war die Mindestflächengröße auf > 4 ha angesetzt gewesen. Es gab verschiedene Stellungnahmen, in denen eine Reduzierung gefordert wurde, woraufhin die Verbandsversammlung beschloss, die Mindestgröße auf 1 ha herabzusetzen, was dem Antrag diverser Stellungnahmen entsprach. Gerätschaften zur Bewirtschaftung von Flächen, die kleiner als 1 ha sind (v. a. Rasenmäher), sind in Kellern, Anbauten, Nebengebäuden usw. von Wohnhäusern gut unterzubringen. |
| Kreisbauernverband Reutlingen e. V. 11.06.2012 | 3.1.1 Regionale Grünzüge | G (6) Auch in den „Grünzonen“ muss zukünftig neben der Erweiterung bestehender landwirtschaftlicher Betriebe eine Neuansiedlung eines privilegierten Landwirts möglich sein. Für viele landwirtschaftliche Betriebe ist eine Aussiedlung zwingend notwendig, um eine wettbewerbsfähige Entwicklung ihres Betriebs zu erreichen und somit letztlich ihre Existenz zu sichern. Damit die Landwirtschaft auch zukünftig ihre wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und landschaftspflegerischen Aufgaben erfüllen kann, sind weitere betriebliche Entwicklungen im Außenbereich unabdingbar. | <p>PS G (6) wird überarbeitet und als PS Z (5) in ein Ziel der Raumordnung geändert. Er lautet wie folgt (Änderungen fett): Infrastruktureinrichtungen, für die ein öffentliches Interesse besteht, sind in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) ausnahmsweise zulässig, wenn sie außerhalb nicht verwirklicht werden können. Dies gilt auch für privilegierte Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 6 Baugesetzbuch und für Schuppegebiete für nicht privilegierte Landbewirtschafter unter Anwendung der in der Begründung aufgeführten Kriterien.</p> <p>Überarbeitete Begründungen zu PS Z (5) (Ergänzungen fett): Besondere Probleme ergeben sich, wenn für regional bedeutsame Einrichtungen, für die ein öffentliches Interesse besteht, keine Standorte außerhalb der regionalen Grünzüge (Vorranggebiet) gefunden werden können (z. B. Pumpspeicherkraftwerke). Derartige Einrichtungen müssen in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) dann möglich sein, wenn sie außerhalb dieser Bereiche nicht verwirklicht werden können. Dabei ist allerdings die Beeinträchtigung so gering zu halten, dass der Freiraum seine Funktionen noch in ausreichendem Maß erfüllen kann.</p> <p>Auch privilegierte Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 6 Baugesetzbuch sind in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) zulässig. Hier wird aus regionalplanerischer Sicht gegenüber der Freirauminanspruchnahme und der Zersiedelung der Landschaft zugunsten der privilegierten Vorhaben entschieden. Damit findet zudem Berücksichtigung, dass sich die dörflichen Gemeinden in den letzten Jahrzehnten immer mehr zu „Wohngemeinden“ entwickelt haben und die Wohnqualität in den Ortschaften durch den landwirtschaftlichen Betrieb (Lärm, Geruch) beeinträchtigt wird. Bezüglich der Bedeutung und der Aufgaben der Landwirtschaft in der Region wird auf Kap. 3.2.3 verwiesen.</p> |
| Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg | 3.1.1 Regionale Grünzüge | V (7) Der PS 3.1.1 V (7) kann nicht als Vorschlag formuliert werden, sondern beispielsweise als Grundsatz. Ergänzend wird auf die Regelung in PS 5.1.4 LEP 2002 verwiesen. | Der Plansatz wird in einen Grundsatz geändert und am Ende wie folgt ergänzt: Durch Ausweisung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwick- |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|------------------------------|---|---|
| 19.09.2012 | | | <p>lung von Boden, Gewässer, Natur und Landschaft können die landes- und regionalplanerisch festgelegten Bereiche des Freiraumverbundes im Rahmen der Bauleitplanung ergänzt werden.</p> <p>Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p> |
| <p>Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde 25.07.2012</p> | <p>3.1.2 Grünzäsuren</p> | <p>Z (1), Z (2) Insbesondere im ländlichen Raum wurden einzelne Grünzäsuren gestrichen, es finden sich im vorliegenden Entwurf an diesen Standorten jedoch in der Regel regionale Grünzüge. Allerdings wurde die Grünzäsur zwischen Hayingen-Anhausen und Hayingen-Indelhausen gestrichen, ohne dass im zentralen Talbereich ein regionaler Grünzug (Vorranggebiet) ausgewiesen wurde. Wegen der dort im aktuell gültigen Regionalplan noch vorhandenen Grünzäsur gab es mehrere Kontakte zwischen der Stadt Hayingen und dem Regierungspräsidium. Unter anderem wurde im Jahr 2003 ein Zielabweichungsverfahren für die geplante Ausweisung der Wohnbaufläche „Hintere Wiesen“ durchgeführt (verwiesen wird auf das Ergebnis des Zielabweichungsverfahrens mit Schreiben vom 09.10.2003, Az.: 21-12/2423.41/Hayingen). Aus Sicht des Regierungspräsidiums ist nicht nachvollziehbar, warum der Regionalverband an dieser Stelle die Grünzäsur zurück genommen bzw. den Regionalen Grünzug nicht weiter geführt hat, da nach Auffassung des Regierungspräsidiums ein Zusammenwachsen der beiden Ortsteile Anhausen und Indelhausen der Stadt Hayingen im sensiblen Talbereich weiterhin verhindert werden sollte.</p> <p>Abwägungsdefizite der Vorranggebiete für Windenergieanlagen sind insbesondere im Verhältnis zu den nachfolgend angeführten Festlegungen im Regionalplanentwurf zu beanstanden:</p> <p>Windenergie und Grünzäsuren Der Plansatz umfasst folgende Ziele: Z (1) ... siedlungsgliedernde Freiräume (sind) als Grünzäsuren (Vorranggebiet) festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt.</p> <p>Z (2) In den Grünzäsuren sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit den vorrangigen Funktionen und Nutzungen nicht vereinbar sind. (...).</p> <p>Auch hier fehlt die abwägende Auseinandersetzung im Blick auf eine erdenkliche Öffnung der Grünzäsuren zu einer verträglichen Windenergienutzung.</p> <p>Der Hinweis in der Begründung zu PS 3.1.2 Z (2) bezüglich einer Überlagerung von ... und Grünzäsuren mit anderen Vorranggebieten behandelt lediglich die widerspruchsfreien Festsetzungen (Naturschutz und Landschaftspflege, Land- und Forstwirtschaft, vorbeugender Hochwasserschutz) und hält darüber hinaus betriebsnotwendige Infrastruktureinrichtungen in den Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen, Abbau oberflächennaher Rohstoffe und der Sicherung von Rohstoffen für möglich. Vorranggebiete für Windenergieanlagen bleiben unbehandelt. Dies ist nachzuholen.</p> <p>Umgekehrt ist der pauschale Hinweis in der Be-</p> | <p>Im Bereich des Großen Lautertals bei Anhausen und Indelhausen besteht eine besondere Situation. Beide Ortschaften sind umgeben von großflächigen Schutzgebieten (LSG, VSG, FFHG). Für künftige Siedlungsentwicklungen sind nur kleine Bereiche denkbar. Diesem Umstand ist u. a. auch das Baugebiet „Hintere Wiesen“ zwischen Anhausen und Indelhausen geschuldet, das über ein Zielabweichungsverfahren ermöglicht wurde. Der damit verbleibende Abstand zwischen beiden Ortschaften beträgt ca. 60 m, was eine Darstellung in der Raumnutzungskarte erschwert. Dem Anliegen wird dennoch Rechnung getragen, es wird eine Grünzäsur festgelegt. Nach Rücksprache mit der Stadt Hayingen wird der dortige Minigolfplatz in diese einbezogen, damit die Grünzäsur in der Raumnutzungskarte an dieser Stelle erkennbar ist.</p> <p>Zu einer Überlagerung von Grünzäsuren mit Gebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen kommt es im Regionalplanentwurf 2012 nicht. Ein Großteil der Kommunen plant mit größeren Vorsorgeabständen zu Siedlungen. Die Errichtung von Windkraftanlagen in Grünzäsuren ist aus regionalplanerischer Sicht unerwünscht (siehe unten).</p> <p>In der Begründung zu Plansatz Z (2) wird am Ende ergänzt: Eine Öffnung der Grünzäsuren für Windkraftanlagen wird nicht vorgenommen. Grünzäsuren sind in besonders sensiblen Freiräumen zwischen Siedlungen festgelegt. In diesen Bereichen wirken bauliche Anlagen im besonderen Maße landschaftszersiedelnd und einschränkend auf die Funktionen der Grünzäsuren. Dem Landschaftsbild und der siedlungsnahen Ausgleichs- und Erholungsfunktion wird hier der Vorrang gegenüber der Windkraftnutzung eingeräumt.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|---------------------------|---|--|
| | | gründung zu PS 4.2.4.1 Z (3), dass bei Überschneidungen von Vorranggebieten für Windkraft mit denen der Land- und Forstwirtschaft und den Regionalen Grünzügen der Windkraftnutzung und deren Infrastruktur Vorrang einzuräumen sei, ohne dass insoweit der erforderliche Abwägungsprozess zu Grunde liegt, unzureichend. | |
| Albstadt 02.07.2012 | 3.1.2 Grünzäsu- ren | Z (1) Bereich „Bebauungsplangebiet Runs“, Margrethausen: Die Grünzäsur zwischen den Stadtteilen Margrethausen und Pfeffingen tangiert in Teilbereichen den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Runs“. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde am 26.09.2011 vom Regionalverband Neckar-Alb folgende Stellungnahme abgegeben: „Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, zu dem wir in den hier relevanten Teilen Bedenken aufgrund der randlichen Lage am regionalen Grünzug zurückgestellt haben. In unserer Stellungnahme vom 15.05.1997 haben wir ange-regt, dass im Rahmen der Bebauungsplanung die Grenze zwischen Siedlung und Freiraum an dieser Stelle festgelegt und der Ortsrand entsprechend gestaltet werden sollte. Dem wurde im vorliegenden Bebauungsplanentwurf Rechnung getragen. Aus regionalplanerischer Sicht werden deshalb keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.“ Zitat aus dem Landschaftsrahmenplan: „Der Land-schaftsrahmenplan enthält keine exakt abgegrenz-ten Flächen. Die im regionalen Freiraumkonzept dargestellten Gebiete sind als Bereiche zu verste-hen, deren Grenzen dem Maßstab der Regionalpla-nung entsprechend als gebietsscharf bezeichnet werden.“ Die Stadt Albstadt geht davon aus, dass im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung die Abgrenzung im Detail abgestimmt werden kann und geringfügige Arrondierungen möglich sind. Des Weiteren geht die Stadt Albstadt davon aus, dass die Entwicklung des Gebietes nicht von der Grünzä-sur beeinträchtigt wird und die Ausführungen aus dem Landschaftsrahmenplan Anwendung finden. Sollte dies nicht der Fall sein, wird die Rücknahme der Grünzäsur im gekennzeichneten Bereich gefor-dert. | Die Grünzäsur wird im Geltungsbereich des Bebauungsplans zurückgenommen (geringfü-gige Zurücknahme). |
| Bad Urach 25.05.2012 | 3.1.2 Grünzäsu- ren | Z (1) Der Ausweisung der Grünzäsur zwischen Dettingen und Bad Urach im Bereich "Bleiche" wird widerspro-chen. Eine Überlagerung des rechtskräftigen Flä-chennutzungsplans und des Regionalplanentwurfs hat ergeben, dass ein Teil der Grünzäsur die Flä-chennutzungsplanfläche überlagert (siehe Anlage 2). Dies kann keinesfalls hingenommen werden, da es sich um die einzige flächenmäßig relevante Ent-wicklungsfläche in der Kernstadt von Bad Urach handelt, die aus städtebaulicher Sicht dringend benötigt wird und deshalb keine Einschränkungen ver-trägt. Es wird deshalb dringend angeregt, die Grünzäsur auf die Bereiche außerhalb des Flä-chennutzungsplans zurückzunehmen. | Die Grünzäsur wird im Bereich der Sonderbau-fläche des FNP zurückgenommen. |
| Burladingen 27.07.2012 | 3.1.2 Grünzäsu- ren | Z (1) Stadtteil Melchingen: Die Ortschaftsrat Melchingen bittet folgendes zu berücksichtigen: Die Grünzäsuren rund um Melchingen sollen aufge-hoben werden. Es sollten Entwicklungsflächen für | Die Grünzäsur zwischen Melchingen und Sal-mendingen wird nicht aufgehoben. Ein weite- |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|---|--|
| | | <p>Baugebiete und für die Erweiterung des Gewerbegebietes Melchingen geschaffen werden. Die Grünzüge und Grünzäsuren reichen bis an die Gemarkungsgrenzen hin und verhindern jede künftige Entwicklung von Melchingen.</p> <p>Stadtteil Ringingen: Der Ortschaftsrat Ringingen bittet folgendes zu berücksichtigen:</p> <p>Die Grünzäsur zwischen Salmendingen und Melchingen soll beibehalten werden (keine Verkleinerung oder Veränderung)</p> <p>Stadtteil Stetten: Der Ortschaftsrat Stetten bringt folgendes vor:</p> <p>Herausnahme der Grünzäsur in Richtung Erpfinden da die künftige Siedlungsentwicklung dadurch unmöglich gemacht wird. Begründung des Regionalverbands dafür ist, dass der Abstand mit 1300 m zwischen Erpfinden und Stetten beibehalten werden soll. Der Siedlungsabstand wird durch die Herausnahme nicht wesentlich verringert, er beträgt zwischen Melchingen und Salmendingen auch nur 800 m (Nr. 21)</p> <p>Stetten / Hörschwag Bei der mit der Nr. 41 markierten Fläche handelt es sich um die über die Region hinaus bekannte Walzmühle. Die in diesem Bereich vorhandenen VRG Grünzäsur ... sollten um die markierte Fläche zurückgenommen werden, damit sie einer eventuellen späteren Nutzung der Anlage nicht im Wege stehen.</p> | <p>res Zusammenwachsen beider Ortschaften ist aus regionalplanerischer Sicht unerwünscht.</p> <p>Die Grünzäsur zwischen Salmendingen und Melchingen bleibt unverändert erhalten.</p> <p>Die Grünzäsur wird nicht zurückgenommen. Ein weiteres Zusammenwachsen der beiden Ortschaften ist aus regionalplanerischer Sicht unerwünscht.</p> <p>Einer flächigen Freistellung der beantragten Fläche wird nicht zugestimmt; eine größere Splittersiedlung ist im Laucherttal nördlich Hörschwag aus regionalplanerischer Sicht nicht möglich. In diesem Bereich haben Freiraumschutz, Landschaftsschutz (LSG) und Hochwasserschutz (ÜSG) Vorrang. Im Bereich der bestehenden Gebäude wird die Grünzäsur zurückgenommen. Eine geringfügige Arrondierung (bis 0,5 ha) ist aus regionalplanerischer Sicht möglich.</p> |
| Hohenstein 13.06.2012 | 3.1.2 Grünzäsuren | <p>Z (1) Die "Herausnahme" der Grünzäsur zwischen den Ortsteilen Meidelstetten und Oberstetten, die im genehmigten Regionalplan Neckar Alb von 1993 enthalten ist und im Regionalplanentwurf 2012 nicht mehr erscheint, wird von der Gemeinde ausdrücklich begrüßt. In diesem Bereich befinden sich die Kläranlage von Oberstetten und die Biogasanlage, die die Hohensteinschule mit Nahwärme versorgt. Eine betriebsbedingte Erweiterung dieser beiden Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen muss in jedem Fall gewährleistet sein.</p> | Kenntnisnahme |
| Meßstetten 05.06.2012 | 3.1.2 Grünzäsuren | <p>Z (1) Regionale Grünzäsuren befinden sich zwischen den Stadtteilen Tieringen und Oberdigisheim sowie zwischen Oberdigisheim und Unterdigisheim. Diese Grünzäsuren waren bereits im Regionalplan 1993 enthalten. Weitere Grünzäsuren befinden sich zwischen dem Hauptort und der Wohnsiedlung „Bue-loch“ sowie zwischen dem Hauptort und dem Kasernengelände. Ziel dieser Grünzäsuren (Z) ist es, in weniger verdichteten Bereichen ungegliederte bandartige Siedlungsentwicklungen zu vermeiden. Die Erhaltung der Freiräume hat Vorrang vor allen anderen Nutzungen, die die Freiraumfunktionen beeinträchtigen könnten. Eine Aufhebung dieser Grünzäsuren erscheint allerdings nicht möglich. Eine genaue Abgrenzung muss im Rahmen der Bauleitplanung vorgenommen werden, wobei zum</p> | <p>Die Festlegung von Grünzäsuren in Regionalplänen ergibt sich aus § 11 Abs. 3, Ziff. 7 Landesplanungsgesetz. Rahmengebend ist zudem PS 5.1.3 Landesentwicklungsplan 2002. Demnach sind Grünzäsuren kleinere Freiräume zur Vermeidung des Zusammenwachsens von Siedlungen und für siedlungsnaher Ausgleichs- und Erholungsfunktionen; sie sollen von Bebauung und anderen funktionswidrigen Nutzungen freigehalten werden. Dies ist als Ziel der Raumordnung festgelegt. Eine Festlegung als Grundsatz der Raumordnung auf regionalplanerischer Ebene ist demnach nicht möglich (siehe dazu auch oben).</p> <p>Die Verbandsversammlung des Regionalver-</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|--|---|
| | | <p>Beispiel im Stadtteil TIERINGEN ein weiteres Vorrücken in Richtung Oberdigisheim nicht mehr möglich sein wird.</p> <p>Stellungnahme Es ist sicherlich zu begrüßen, wenn eine bandartige Siedlungsentwicklung durch eine weitestgehend unberührte Tallandschaft verhindert wird. Dennoch sollte auch der Regionalverband mit Augenmaß gewisse positive Entwicklungen begleiten und nicht stur auf planerische Festsetzungen beharren. Hier wäre eine Änderung vom bisherigen planerischen Ziel zu einem planerischen Grundsatz von Vorteil, da hier dann im Rahmen der Abwägung eine gewisse gestalterische Freiheit und Großzügigkeit ermöglicht werden würde.</p> <p>Folgende Änderungswünsche wurden vom Gemeinderat beschlossen:</p> <p>Eine weitere Ausdehnung des Stadtteils Oberdigisheim in Richtung TIERINGEN und Unterdigisheim wird durch eine bereits bestehende Grünzäsur verhindert. Diese ist im Regionalplan generell als Ziel (Z) formuliert und somit nur mit größtmöglichen Schwierigkeiten zu überwinden. Hier wäre es sinnvoll, wenn den betroffenen Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung mehr Abwägungsmöglichkeiten zur Hand gegeben würden, um gegebenenfalls auf besondere Erfordernisse reagieren zu können. (siehe Anlage 17)</p> <p>Eine weitere Ausdehnung des Stadtteils TIERINGEN in Richtung Oberdigisheim wird durch eine bestehende Grünzäsur verhindert. Diese ist im Regionalplan als Ziel (Z) formuliert. Damit wird insbesondere der Entwicklungsspielraum der Firma Interstuhl vehement eingeschränkt. Zudem ist es im Bereich der Grünzäsur vorgesehen, eine Andienung der Firmenparkplätze vorzunehmen. Hier würde die herausragende Entwicklung einer Firma empfindlich gestört. Es wäre bedeutend einfacher, den Gemeinden mehr Spielraum und Abwägungsmöglichkeiten zu geben, um derartige Konfliktpotenziale von vornherein zu verhindern. (siehe Anlage 21)</p> | <p>bands hat mit dem Regionalplanentwurf 2012 beschlossen, dass Grünzäsuren im ländlichen Raum dann erforderlich sind, wenn der Abstand zwischen zwei Siedlungskörpern geringer als 1.500 m ist. Dies wurde kartographisch in der Raumnutzungskarte umgesetzt.</p> <p>Durch die Festlegung von Grünzäsuren sollen wertvolle Freiräume geschützt und die Siedlungskörper einzelner Ortschaften erkennbar getrennt bleiben. In den letzten Jahrzehnten hat die Siedlungsentwicklung in der Region, insbesondere in Tallagen, vielfach zu bandartigen Siedlungen geführt. Dem Trend zum Zusammenwachsen von Siedlungen soll durch Grünzäsuren entgegengewirkt werden. Die auf der einen Seite als Einschränkung empfundene Festlegungen tätigen auch positive Wirkungen im Sinne der Freiraumsicherung.</p> <p>Zu den einzelnen Änderungsanträgen</p> <p>Grünzäsur zwischen Oberdigisheim und TIERINGEN: Die Grünzäsur reicht nicht bis an die Siedlungsränder. Einer Rücknahme des regionalen Grünzugs und der Grünzäsur nördlich von Oberdigisheim um insgesamt ca. 400 m kann nicht zugestimmt werden. Ein weiteres Zusammenwachsen der Siedlungen soll verhindert, Hochwasserrückhalteflächen und naturschutzrelevante Flächen (z. B. FFH-Gebiet) sollen erhalten werden. Laut FNP stehen in Oberdigisheim noch ca. 2,5 ha unbebaute Wohnbaufläche und ca. 1,1 ha Gewerbefläche für eine Bebauung zur Verfügung. Aus regionalplanerischer Sicht kommen in regionalen Grünzügen (Vorbehaltsgebiet) ca. weitere 4 ha für künftige Siedlungsentwicklungen dazu (siehe oben).</p> <p>Im Süden von TIERINGEN sind aus regionalplanerischer Sicht westlich der L 440 ca. 10 ha regionaler Grünzug (Vorbehaltsgebiet) für eine Entwicklung der Firma Interstuhl einschließlich Verlegung der L 440 vorgesehen. Die beantragten Flächen betreffen maßgeblich ein FFH-Gebiet; sie würden eine Rücknahme des regionalen Grünzugs und der Grünzäsur von über 300 m bedingen.</p> <p>Bei Umsetzung der Forderungen für Oberdigisheim und TIERINGEN würde der Abstand zwischen beiden Siedlungen um insgesamt 700 m schrumpfen. Wertvolle Freiräume, Hochwasserrückhalteflächen sowie diverse Schutzgebiete wären betroffen. Dem kann nicht zugestimmt werden.</p> <p>Grünzäsur zwischen Oberdigisheim und Unterdigisheim: Die Grünzäsur wird nicht zurückgenommen. Der Abstand zwischen beiden Siedlungen beträgt bei Hinzunahme der geplanten Gewerbegebiete aus dem FNP lediglich 600 m. Ein weiteres Zusammenwachsen soll verhindert, Hochwasserrückhalteflächen und naturschutzrelevante Flächen sollen erhalten werden.</p> |
| Nehren 05.07.2012 | 3.1.2 Grünzäsuren | Z (1) Die Gemeinde Nehren ist Mitglied im Verein „Schwäbisches Streuobstparadies“. Aus unserer | Die Grünzäsur wird im beantragten Bereich des Nehrener Hofes in einen regionalen Grün- |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|--|--|
| | | Sicht macht dies nur dann Sinn, wenn auch für die (Rad-)Wanderer entsprechende gastronomische und touristische Möglichkeiten zum Verweil gegeben sind, mit denen die Gemeinde Nehren attraktiv ihren Standort bewerben kann. Die Wiese hinter dem am Ortseingang und direkt am Bahnhalt liegenden Nehrener Hof ist die einzig mögliche Erweiterungsfläche, die touristisches Potential besitzt. Sie liegt an einem Verkehrsknoten (Radweg, L384) und direkt am Bahnhof. Auf dieser Fläche ließen sich Einrichtungen der Freizeit und Erholung installieren, wie bspw. ein Spielplatz, Minigolf, oder eine Adventure-Golf-Anlage. Für diese Fläche wäre dann die Erstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Voraussetzung für eine weitere Entwicklung. Bei diesem müssten dann die Belange des Natur- und Landschaftschutzes entsprechend sensibel berücksichtigt werden. Da die Flurstücke 2575, 2575/1 und 2575/3 am Siedlungsrand liegen, bittet die Gemeinde Nehren aufgrund der genannten Gründe, den Grünzug um die Fläche zwischen dem Nehrener Hof und Obwiesbach aus der Zielordnung heraus zu nehmen. | zug (Vorbehaltsgebiet) geändert. Die vorgebrachten Gründe der Gemeinde sind nachvollziehbar, die Fläche grenzt an einen vorhandenen Siedlungsbereich. Der Nehrener Hof ist bereits Siedlungsfläche, der Abstand zwischen den Siedlungen Mössingen und Nehren verringert sich durch die Änderung nicht, da die Fläche randlich liegt. Der Regionalverband Neckar-Alb befürwortet Aktivitäten und Maßnahmen zur Förderung des landschaftsgebundenen Tourismus im „Schwäbischen Streuobstparadies“. |
| Pfullingen 21.06.2012 | 3.1.2 Grünzäsuren | Z (1) Grundsätzliche Zustimmung zu Plansatz 3.1.2: Grünzäsuren finden dort Anwendung, wo die Gefahr des Zusammenwachsens von Siedlungen besteht. In verdichteten Teilräumen sind Grünzäsuren bei einem Abstand von weniger als 750 m relevant. Dieser Orientierungswert beruht aus der Erfahrung, dass Freiräume eine Mindestausdehnung brauchen, um ihre Funktion wirksam ausdehnen zu können. Die im Regionalplan festgelegte Grünzäsur zwischen der im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan ausgewiesenen Gewerbefläche Galgenrain und dem auf Eninger Gemarkung bestehenden Gewerbegebiet hat im Mittel einen Abstand von 180 m und kann schon aufgrund der beengten Situation die vom Regionalplan formulierten Ziele Z (1) und Z (2) in Plansatz 3.1.2 insgesamt nicht erfüllen. Die Stadt Pfullingen geht davon aus, dass einer planerischen Überlegung, die zu einer „flächengleichen“ Verschiebung der Grünzäsur in südlicher Richtung führt, von der höheren Raumordnungsbehörde auch zugelassen wird, sofern die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. | Die genannte Grünzäsur zwischen Pfullingen und Eningen u. A. soll in erster Linie das weitere Zusammenwachsen beider Siedlungen verhindern. Insofern kann sie diese Funktion erfüllen. Der durch die Grünzäsur „geschützte“ Restraum ist nach einer eventuellen Bebauung des Gebietes „Steinmauer/Unter Umwege/Galgenrain“ (FNP) tatsächlich sehr klein. Siedlungsflächen werden nachrichtlich in die Raumnutzungskarte übernommen, so auch o. g. geplantes Gewerbegebiet. Eine Änderung an dieser Stelle kann aktuell nicht vorgenommen werden. Bei späteren Änderungen innerhalb der FNP-Fläche sind regionalplanerische Belange nicht berührt. Sollten sich Änderungen ergeben, die ein Ziel der Raumordnung, beispielsweise einen regionalen Grünzug (Vorranggebiet) oder eine Grünzäsur, im angrenzenden Bereich betreffen, so kann dieses evtl. über ein Zielabweichungsverfahren überwunden werden. Zuständige Rechtsbehörde ist das Regierungspräsidium Tübingen. Die Grundzüge der Planung wären in einem solchen Falle nicht berührt, sondern „nur“ ein Ziel der Raumordnung. |
| Pliezhausen 15.03.2012 | 3.1.2 Grünzäsuren | Z (1) Wir möchten ausdrücklich darum bitten und beantragen, die Ortsumgebung Gniebel wieder in den Regionalplan aufzunehmen, d. h. in diesem Bereich ... keine Grünzäsur ... auszuweisen und keine entsprechenden Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete festzulegen. | Die Grünzäsur zwischen Gniebel und Dörnach wird nicht zurückgenommen. In Grünzäsuren sind Straßenbaumaßnahmen grundsätzlich zulässig, sofern keine anderen Belange dagegen sprechen. Siehe dazu auch Behandlung der Stellungnahme unter 4.1.1. |
| Reutlingen 02.08.2012 | 3.1.2 Grünzäsuren | Z (1) Für die Gemarkung Reutlingen sind in der Raumnutzungskarte ... Grünzäsuren als Vorranggebiet (Z) und nicht als Vorbehaltsgebiet (G) an den Siedlungskörper herangeführt. Die Stadt Reutlingen beantragt, die ... Grünzäsuren, die an den Siedlungskörper von Reutlingen heranreichen, wie unter Punkt „Korrekturen zur Raumnutzungskarte“, Nr. 4 und ... dargestellt, als Vorbehaltsgebiete (G) zu | Grünzäsuren sind ausschließlich als Vorranggebiet festgelegt. Sie markieren Bereiche, in denen das weitere Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert werden soll. Der mit 4 gekennzeichnete Bereich betrifft die Grünzäsur zwischen Rommelsbach und Orschel-Hagen. Der Abstand zwischen den beiden Siedlungen beträgt im beantragten Be- |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|---|---|
| | | kennzeichnen. | reich lediglich 150 – 350 m. Ein weiteres Zusammenwachsen soll unterbunden, der Freiraum soll erhalten werden. Die dortigen Extensivwiesen, die Streuobstwiese sowie der naturnahe Bachlauf dienen der Naherholung. |
| Riederich 14.06.2012 | 3.1.2 Grünzäsuren | Z (1) Die Riedericher Fa. Botek betreibt in der Längelfeld- und Mühlstraße im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mehrere Produktionsstätten. Teile des Unternehmens liegen bereits auf Markung der Nachbarstadt Metzgingen. Dort soll in Kürze auch ein Erweiterungsbau errichtet werden. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass bei der aktuell geplanten Erweiterung einer Produktionshalle die dafür erforderlichen Stellplätze zunächst nur bis zum Jahre 2020 auf Grundstücken der Stadt Metzgingen angelegt werden können, weil diese als eventuelle Bedarfsfläche für die große Kläranlage Ermstal gedacht sind. | Die Fläche wird freigestellt, die Grünzäsur wird am Rande der Siedlung geringfügig zurückgenommen. |
| St. Johann 05.06.2012 | 3.1.2 Grünzäsuren | Z (1) Grünzäsuren sind festgelegt zwischen Upfingen und Sirchingen, Bleichstetten und Würtingen, Würtingen und Ohnastetten, Ohnastetten und dem Göllesberg, Upfingen und Lonsingen und zwischen Lonsingen und Gächingen. Diese Grünzäsuren sind bereits bisher im Regionalplan enthalten. Mögliche Baugebiete sind derzeit nicht tangiert. Die Grünzäsur zwischen den Teilorten Gächingen und Lonsingen schränkt die Entwicklungsmöglichkeiten für beide Ortsteile ein. Auf diese Zäsur sollte verzichtet werden oder aber sollte sie zumindest verringert werden. | Kenntnisnahme Die Grünzäsur wird nicht zurückgenommen. Einschließlich der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Siedlungsflächen beträgt der Abstand zwischen den Ortsteilen Gächingen und Lonsingen lediglich 220 m; dieser Freiraum wird durch die Grünzäsur gesichert. Ein Zusammenwachsen der beiden Ortsteile ist aus regionalplanerischer Sicht nicht erwünscht. Beide Orte sollen auch zukünftig als eigene Siedlungskomplexe wahrnehmbar bleiben. Auch nur geringe Siedlungserweiterungen wirken sich hier massiv aus. Die Entwicklungsmöglichkeiten für die beiden Ortsteile sehen wir nicht wirklich eingeschränkt, da in den bislang unbebauten Wohnbaugebieten jedes Teilorts noch ausreichend Fläche für Wohnbebauung zur Verfügung steht. Zudem ist davon auszugehen, dass innerorts Baulücken und ungenutzte Gebäude vorhanden sind. |
| Sonnenbühl 04.06.2012 | 3.1.2 Grünzäsuren | Z (1) Auf Grund der Beratungen im Gemeinderat fordert die Gemeinde Sonnenbühl: - die Reduzierung der Grünzäsuren zwischen den Ortsteilen Undingen und Genkingen - sowie zwischen den Ortsteilen Undingen und Willmandingen am westlichen Ortsrand von Undingen | Die Grünzäsur zwischen Undingen und Genkingen wird nicht zurückgenommen. Der Abstand zwischen beiden Orten beträgt lediglich 500 m – 600 m, wenn man die geplanten Baugebiete hinzunimmt. Ein weiteres Zusammenwachsen der beiden Ortsteile soll vermieden werden. Damit wird dem Plansatz 5.1.3 (Ziel der Raumordnung) des Landesentwicklungsplans 2002 entsprochen. Die Grünzäsur zwischen Undingen und Willmandingen wird am westlichen Ortsrand geringfügig zurückgenommen. Der Abstand zwischen beiden Ortschaften beträgt 1.100 m bis 1.400 m. Die geringfügige Rücknahme ist |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|--|---------------------------|--|---|
| | | | vertretbar. |
| Vermögen und Bau Baden- Württemberg 05.06.2012 | 3.1.2 Grünzäsu- ren | Z (1) Stadt Tübingen: Von der Planung sind insbesondere landeseigene Grundstücke in Tübingen, Gewann „Oberer Steinenberg“, „Neuhalde“, „Rosenau“, „Großer Gehrenkopf“ und „Ebenhalde“ betroffen, die als regionale Grünzüge (VRG), als Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, als Grünzäsur (VRG) und als Gebiete für Erholung (VBG) ausgewiesen werden. Bei diesen Flächen handelt es sich zu einem erheblichen Teil um Erweiterungsflächen für das Universitätsklinikum Tübingen und für die Universität Tübingen. Die Ausweisung dieser Flächen für o. g. Zwecke widerspricht insoweit den fundamentalen Interessen des Landes an Entwicklungs- und Erweiterungsmöglichkeiten für das Universitätsklinikum Tübingen und die Universität Tübingen. Da innerstädtische Flächen für das Universitätsklinikum Tübingen und die Universität Tübingen eher schrumpfen und keine anderweitigen Erweiterungsflächen vorhanden sind, wäre der Standort durch die geplante Ausweisung letztlich in Frage gestellt. Die Betriebsleitung bittet daher dringend darum, von der geplanten Ausweisung abzu- sehen und die weitere Entwicklung des Universitätsklinikums Tübingen und der Universität Tübingen durch eine entsprechende Ausweisung der Flächen zu ermöglichen. | Gewann „Oberer Steinenberg“, Gewann „Neuhalde“, Gewann „Großer Gehrenkopf“: Hier sind keine Grünzäsuren festgelegt. Bereich „Rosenau“, Gewann Ebenhalde“: Die Grünzäsur wird im Osten geringfügig bis zur Grenze des FFH- und Vogelschutzgebiets zurückgenommen. Eine weitere Rücknahme ist nicht möglich. Gem. § 11 Abs. 2 Landesplanungs-gesetz konkretisiert der Regionalplan die Grundsätze des Landesentwicklungsplans. Er formt die Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsplans räumlich und sachlich aus. Gem. Plansatz 5.1.2 Landesentwicklungsplan 2002 sind FFH-Gebiete und Vogel-schutzgebiete überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume und damit Bestandteile zur Entwicklung eines ökologisch wirksamen großflächigen Freiraumverbunds. Es handelt sich hierbei um Ziele der Raumordnung, die gem. § 4 Abs. 1 Landesplanungs-gesetz von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten sind. Diese Vorgaben sind in den Regionalplan zu übernehmen, eine Abwägung kann nicht mehr stattfinden. |
| NABU Reutlingen 26.06.2012 | 3.1.2 Grünzäsu- ren | Z (1) Die Tallandschaften am Albtrauf mit ihren Hanglagen bis zum Albtrauf erachten wir als eine der landschaftlich wertvollsten Gebiete der Region. Die Siedlungsverdichtung hat hier bereits ein für den Naturhaushalt erträgliches Maß überschritten. Wir fordern daher keine weitere Flächeninanspruchnahme für Siedlung, Industrie und Gewerbe in diesen Bereichen. Durchgehende flächenfüllende Grünzäsuren fordern wir aus diesem Grund zwischen Unterhausen und Honau, zwischen Bad Urach und Dettingen sowie zwischen Mössingen und Talheim. Aufgrund einer artenreichen Ausstattung erachten wir die Streuobstwiesen östlich von Ohmenhausen als so bedeutend, als dass auch hier die Ausweisung einer Grünzäsur erforderlich ist. Aufgrund des nahezu geschlossenen Siedlungsübergangs von Reutlingen nach Ohmenhausen westlich der L 384 ist dies umso nötiger. | Grünzäsuren sind Festlegungen, um ungegliederte, bandartige Siedlungsentwicklungen, die zu einem Zusammenwachsen von Siedlungen führen, zu vermeiden [vgl. Regionalplanentwurf 2012 PS 3.1.2 Z (1)]. Sie sind nur kleinflächig angelegt. Nach dem Verständnis des Regionalverbands Neckar-Alb eigenen sich andere regionalplanerische Instrumente besser, um größere Gebiete zu schützen. Dies ist im vorliegenden Entwurf in den genannten Gebieten neben den Grünzäsuren durch regionale Grünzüge, Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege und Gebiete für Erholung erfolgt. |
| Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 19.09.2012 | 3.1.2 Grünzäsu- ren | Z (2) Die Formulierung in PS 3.1.2 Z (2) („Insbesondere ist eine Siedlungstätigkeit zu vermeiden.“) bleibt – anders als die in der Begründung des Plansatzes („sind von Besiedlung ... freizuhalten“) hinter den Vorgaben in PS 5.1.3 Z LEP zurück (von Besiedlung freihalten). Eine Begründung für den Wegfall der Grünzäsuren zwischen Hayingen-Anhausen und Hayingen-Indelhausen ist nicht erkennbar. Auf die Ausführungen des Regierungspräsidiums Tübingen hierzu wird verwiesen. In der Begründung zum Abschnitt 3.1.2 Grünzäsuren ist ein „Hinweis zur Überlagerung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren mit anderen Vorranggebieten“ enthalten. | PS Z (2) wird wie folgt neu gefasst: Grünzäsuren sind kleinere Freiräume zur Vermeidung des Zusammenwachsens von Siedlungen und für siedlungsnahen Ausgleichs- und Erholungsfunktionen. Die Grünzäsuren sollen von Besiedlung und anderen funktionswidrigen Nutzungen freigehalten werden. Zwischen Anhausen und Indelhausen wird eine Grünzäsur ergänzt. Folgender neue Plansatz Z (3) wird festgelegt: In der Raumnutzungskarte kommt es zu Überlagerungen von Grünzäsuren (Vorranggebiet) mit Vorranggebieten für Landwirtschaft. Den |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|--|---|---|
| | | <p>Bei diesen multifunktionalen Planungsinstrumenten ist eine Überlagerung mit monofunktionalen freiraumbezogenen Zielen grundsätzlich möglich. Allerdings ist das Verhältnis zwischen den Zielen eindeutig und widerspruchsfrei in einem Plansatz als Ziel festzulegen. Dies gilt insbesondere für das Verhältnis Vorranggebiete für Landwirtschaft zu Grünzüge/Grünzäsuren.</p> | <p>Zielen bezüglich der Grünzäsuren ist im Konfliktfall der Vorrang vor der Landwirtschaft einzuräumen.</p> <p>Die Begründung lautet wie folgt: Stellenweise kommt es in der Raumnutzungskarte zur Überlagerung von Grünzäsuren (Vorranggebiet) mit Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebieten für Landwirtschaft und Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz. Das Verhältnis zwischen den sich überlagernden Zielaussagen ist widerspruchsfrei festzulegen.</p> <p>Die Ziele bezüglich der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege [PS 3.2.1 Z (3)] und der Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz [PS 3.4 Z (2)] stehen in keinem Widerspruch zu den Zielen bezüglich der Grünzäsuren.</p> <p>Die Zielsetzungen bezüglich der Vorranggebiete für Landwirtschaft [PS 3.2.3 Z (3)] betreffen Flächen, die aufgrund der Bodengüte sowie infrastruktureller und betrieblicher Gegebenheiten von besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft sind. Sie sind für die landwirtschaftliche Nutzung zu sichern. Es ist nicht auszuschließen, dass durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung Ziele bezüglich der Grünzäsuren negativ betroffen sein können. Da es sich bei den Grünzäsuren um besonders sensible, siedlungsnahen Freiräume handelt, ist im Konfliktfall aus regionalplanerischer Sicht den diesbezüglichen Zielen der Vorrang vor der Landwirtschaft einzuräumen.</p> |
| Landesnatur- schutzverband Baden-Württem- berg e. V. 28.06.2012 | 3.1.2 Grünzäsu- ren | Z (2) Verbindlicher ist die Formulierung: „Insbesondere ist eine Siedlungstätigkeit zu unterlassen.“ | Die bisherige Formulierung wird beibehalten, eine größere Verbindlichkeit des Vorschlags kann nicht erkannt werden. |
| Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württem- berg 19.09.2012 | 3.2.1 Natur- schutz und Land- schafts- pflege | Soweit eine Überlagerung von Regionalen Grünzügen mit ... Vorranggebieten für Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen erfolgt, ist auch diesbezüglich das Verhältnis zwischen den Zielen eindeutig und widerspruchsfrei in einem Plansatz als Ziel festzulegen. | <p>Die trifft neben den regionalen Grünzügen auch für Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege zu. In folgendem neuen Plansatz Z (4) werden ausnahmen bzgl. der Windkraftnutzung geregelt: Die Errichtung von Windkraftanlagen ist in Teilbereichen der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ausnahmsweise unter folgenden Voraussetzungen zulässig: - Nach Einzelfallprüfung in den Verbindungsgliedern des regionalen Biotopverbundes (siehe Beikarte 4) und - dort nur auf Standorten, bei denen wenigstens 80 % des EEG-Referenzertrages erreicht werden können. Dies gilt bei Vorliegen und Fehlen eines Gesamtkonzeptes zur Festlegung von besonders geeigneten Gebieten für die Windkraftnutzung.</p> <p>Die Begründung lautet wie folgt: Nach den Klimaschutzkonzepten des Bundes und des Landes Baden-Württemberg hat der Klimaschutz und in diesem Zusammenhang der Ausbau der regenerativen Energien eine große Bedeutung. Die Nutzung der Windkraft kann dazu einen erheblichen Beitrag leisten.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|--|--|---|
| | | | <p>Diesem wird auch im Regionalplan Neckar-Alb Rechnung getragen. Windkraftanlagen sind in Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege im Bereich der in Flächennutzungsplänen ausgewiesenen Konzentrationszonen für Windenergieanlagen unter folgenden Voraussetzungen ausnahmsweise zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausnahmen sind nur zulässig in den sogenannten Verbindungsgliedern des regionalen Biotopverbunds, die Teil der Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind. Diese sind im Landschaftsrahmenplan Neckar-Alb 2011 in Beikarte 4 im Anschluss an Seite 28 dargestellt. - Im Zuge einer Einzelfallprüfung muss nachgewiesen werden, dass der Biotopverbund durch die Errichtung von Windkraftanlagen erhalten bleibt und dass seltene und gefährdete Tierarten durch die geplanten Windkraftanlagen nicht negativ betroffen sind. - Außerdem muss ein Nachweis für besonders günstige Windverhältnisse mit einem Referenzertrag von wenigsten 80 % erbracht werden. <p>Aufgrund der Bedeutung der Verbindungsglieder im bestehenden bzw. anzustrebenden landschaftlichen Biotopverbund werden bei den Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege die Anforderungen an den Referenzertrag höher gesetzt. Durch die Ausnahmeregelung sollen weitere Möglichkeiten zum Ausbau der regenerativen Energien in der Region Neckar-Alb geschaffen werden. Dem Klimaschutz wird in diesen weniger wertvollen Teilbereichen der Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege unter den genannten Voraussetzungen ausnahmsweise der Vorrang vor den regionalplanerischen Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege eingeräumt.</p> |
| Albstadt 02.07.2012 | 3.2.1 Natur- schutz und Land- schafts- pflege | Z (3) Bereich „Auf Gaulen“, Tailfingen: In dem bestehenden Siedlungsbereich „Auf Gaulen“ befinden sich folgende Einrichtungen: Gaststätte, Bauunternehmen, Tauben- und Hundesportverein. ... Eine Weiterentwicklung in diesem Bereich ist nicht möglich. Im gemeinsamen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Albstadt – Bitz ist der Siedlungsbereich als Mischbaufläche dargestellt, die Erweiterungsflächen als Fläche für die Landwirtschaft. Derzeit werden Überlegungen hinsichtlich einer Entwicklung dieser Fläche angestellt. Auch das Landratsamt hat in einer Stellungnahme zu einem Bauantrag in diesem Gebiet um die Aufstellung eines Bebauungsplanes gebeten. Im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung ist eine sinnvolle Abgrenzung, die den bestehenden Betrieben gewisse Entwicklungsmöglichkeiten einräumt, zu finden. ... Darüber hinaus wird gefordert, in diesem Bereich das Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege und ... zurückzunehmen. | Das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege wird im westlichen Bereich bis zum Waldrand und im nördlichen Bereich bis zum Rand des Waldbiotops geringfügig zurückgenommen. Der regionale Biotopverbund bleibt erhalten. |
| Burladingen 27.07.2012 | 3.2.1 Natur- schutz und Land- schafts- pflege | Z (3) Stadtteil Burladingen: Die Stadt Burladingen bittet folgende Punkte zu berücksichtigen: Die mit der Nr. 6 im beigefügten Plan markierte | Das Gebiet für Naturschutz und Landschafts- |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|--|--|--|
| | | <p>Fläche sollte von Festsetzungen freigestellt werden, um einer eventuellen Erweiterung des Stadions Tiefental nicht entgegenzustehen.</p> <p>Stadtteil Hausen: Der Ortschaftsrat Hausen bittet folgendes zu berücksichtigen:</p> <p>Die mit der Nr. 29 markierte Fläche sollte von den Festsetzungen ... VRG Naturschutz und Landschaftspflege ... freigestellt werden. Der geplante Durchstich zwischen Austraße und Jägerstraße befindet sich in diesem Bereich.</p> <p>Die mit der Nr. 42 markierte Fläche sollte von den Festsetzungen ... VRG Naturschutz und Landschaftspflege ... freigestellt werden. Die Fläche soll für ein künftiges Schuppengebiet freigehalten werden.</p> <p>Stadtteil Ringingen: Der Ortschaftsrat Ringingen bittet folgendes zu berücksichtigen:</p> <p>Im nördlichen Bereich des Schuppengebietes „Mettwinkel“ befinden sich ... ein Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege. Dieser sollte aus dem Regionalplan herausgenommen werden, da hier eine Erweiterung des Schuppengebietes für privilegierte Landwirte ermöglicht werden soll. Durch diese Maßnahme soll auch erreicht werden, dass privilegierte Landwirte die Möglichkeit haben, bei dem bestehenden Schuppengebiet auch einen Schuppen zu errichten und für die Zukunft eine Streuung von Schuppen auf der Gemarkung Ringingen reduziert werden kann. (Nr. 16)</p> <p>Stadtteil Stetten: Der Ortschaftsrat Stetten bringt folgendes vor:</p> <p>Im Bereich der Holsteinstraße sollte eine zweite Baureihe und die Erweiterung der Wohnbauflächen in Richtung Nord-Ost ermöglicht werden. Diese Fläche sollte daher ... vom VRG für Naturschutz- und Landschaftspflege freigestellt werden. (Nr. 22)</p> <p>Bestehendes Sportgelände bitte entsprechend des Bestandes darstellen, VRG Naturschutz ... entsprechend zurücknehmen (Nr. 25).</p> | <p>pflege wird im nördlichen Bereich zurückgenommen.</p> <p>Das Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege wird im Siedlungsrandbereich zurückgenommen.</p> <p>Die bezeichnete Fläche wird nicht freigestellt. Bereits jetzt bildet Hausen im Bereich des Starzeltals eine bandartige Siedlung, eine weitere Ausdehnung ist aus regionalplanerischer Sicht nicht vertretbar. Außerdem befindet sich in diesem Bereich entlang der Starzel ein § 32-Biotop.</p> <p>Das Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege wird in der vom Bplan betroffenen Fläche zurückgenommen.</p> <p>Das Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege wird geringfügig zurückgenommen. Es handelt sich um eine Siedlungsarrondierung. Der Biotopverbund bleibt erhalten.</p> <p>Das Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege wird im Süden zurückgenommen.</p> |
| Geislingen 01.06.2012 | 3.2.1 Natur- schutz und Land- schafts- pflege | <p>Z (3)</p> <p>Wie bereits im Rahmen der Anhörung zum Landschaftsrahmenplan dargestellt, liegt es im elementaren Interesse der Stadt Geislingen, den ansässigen Betrieben im Gewerbegebiet „Weiherle“ Möglichkeiten zur Erweiterung eröffnen zu können. Häufig benötigen Betriebe eine Erweiterungsmöglichkeit am Betriebsstandort, um ihr Fortbestehen sichern zu können. Die Stadt Geislingen bittet Sie nachdrücklich, aus dem Grunde einer langfristigen Bestandsicherung des heimischen Gewerbes, ... sowie das Gebiet für Naturschutz- und Landschaftspflege vom Siedlungsrand abzurücken.</p> | <p>Das Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege wird bis an die Grenzen des FFH-Gebietes zurückgenommen. Alternativ wird ein regionaler Grünzug (Vorbehaltsgebiet) festgelegt.</p> |
| Hausen am Tann 19.06.2012 | 3.2.1 Natur- schutz und Land- schafts- | <p>Z (3)</p> <p>Die Ausweisung des Vorrangbereichs für Natur und Landschaftspflege ... grenzt bis unmittelbar an für die bauliche Entwicklung der Gemeinde maßgebliche Flächen an. Diese Ausweisungen sollten, wie in</p> | <p>Gebiet Nord: Das Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege deckt sich mit einem Vogelschutzgebiet (VSG) und einem § 32-Biotop. Es wird nicht zurückgenommen.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|--|---|--|
| | pflege | <p>der angefügten Plandarstellung gekennzeichnet, zurück genommen oder in Vorbehaltsgebiete umgewandelt werden. [Anm.: Rücknahme wird in drei Bereichen gefordert: Gebiet Nord, Gebiet Nordwest, Gebiet Südwest.]</p> | <p>Gebiet Nordwest: Das Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege ist vollständig von einem VSG bedeckt. Es wird nicht zurückgenommen. Gebiet Südwest: Das Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege deckt sich zum Teil mit einem VSG und einem § 32-Biotop. Im „freien“ Bereich wird es zurückgenommen. Der Biotopverbund bleibt erhalten.</p> |
| Hohenstein 13.06.2012 | 3.2.1 Natur- schutz und Land- schafts- pflege | <p>Z (3) Der Bereich der unter Punkt 5.5 beschriebenen Flächen enthält im Regionalplanentwurf Neckar-Alb 2012 ... sowie im südlichen Bereich westlich der B 312 die Signatur für Naturschutz und Landschaftspflege. Wie in der Planzeichnung Nr. 5 zu sehen ist, liegt das rechtskräftig ausgewiesene FFH- und Naturschutzgebiet Steinberg Dürrenfeld weiter im Süden und tangiert hiermit die beabsichtigte Ausweisung des regionalbedeutsamen Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und gewerbliche Dienstleistungseinrichtungen (VRG) Plansatz 2.4.3.1 nicht. Aus beschriebenen Gründen wird daher im oben genannten Bereich die "Herausnahme" beider Signaturen gefordert.</p> <p>Ebenso verhält es sich bei folgende Flächen: Fläche Meidelstetten 4.5 im markierten Bereich</p> | <p>Oberstetten Süd (Gebiet 5.5): Das Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege wird nicht zurückgenommen. Es steht hier für den regionalen Biotopverbund der dortigen § 32-Biotope und Waldbiotope. Eine künftige Entwicklung der Firma Schwörer ist aus regionalplanerischer Sicht im Gewinn Zeiläcker möglich (siehe auch Behandlung der Stellungnahme unter Kap. 2.4.3.1 und Kap. 3.1.1).</p> <p>Meidelstetten Freizeitdorf, Reiterhof: Das Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege wird nicht zurückgenommen, da es Teil des regionalen Biotopverbunds ist. (siehe auch Behandlung der Stellungnahme unter 3.1.1)</p> |
| Hülben 31.05.2012 | 3.2.1 Natur- schutz und Land- schafts- pflege | <p>Z (3) Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 22. Mai 2012 darauf verzichtet, eine weitere Stellungnahme abzugeben. Auf die bisher abgegebenen Stellungnahmen wird ausdrücklich verwiesen.</p> <p>Auszug aus der Stellungnahme vom 26.02.2009:</p> <p>Hier bekräftigen wir nochmals unsere Stellungnahme vom 11.03.2008. Wir begrüßen, dass teilweise Rücknahmen erfolgt sind. Im Hinblick auf die regionale Freiraumstruktur, die mögliche weitere Entwicklung der Gemeinde und die im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hülben ausgewiesenen Baugebiete sind aus unserer Sicht die von uns vorgebrachten weiteren Änderungen vorzunehmen, die hiermit nochmals beantragt werden. Wir möchten weiterhin darauf hinweisen, dass die Gemeinde durch die flächendeckende Ausweisung von FFH- und Landschaftsschutzgebieten bereits einen sehr großen Beitrag zur Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt beiträgt und in ihrer Planungshoheit weit eingeschränkt wurde. Wir fordern daher, dass die bis an die bebaute Ortslage geplanten regionalen Freiraumstrukturen auf die bisher ausgewiesenen Grenzen des FFH-, Vogelschutz- und Landschaftsschutzgebietes zurückgeführt werden, um nicht noch weitere Einschränkungen hinnehmen zu müssen und um deckungsgleiche Flächen ausgewiesen zu haben.</p> | <p>Kenntnisnahme, Weiteres siehe unten</p> <p>Eine pauschale Freistellung im Siedlungsrandbereich wird nicht vorgenommen. Eine, die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigende Vorgehensweise wurde gewählt. Mehrfach wurden die Städte und Gemeinden bzgl. der Festlegungen im Siedlungsrandbereich gehört. Bereits vor der Anhörung des Regionalplanentwurfs 2007 fanden erste Abstimmungen statt, des Weiteren im Rahmen der Anhörungsverfahren zu den Regionalplanentwürfen 2007 und 2008 sowie zum Landschaftsrahmenplanentwurf 2010. Nachdem die Verbandsversammlung die regionsweite Festlegung von regionalen Grünzügen und damit auch im gesamten ländlichen Raum beschlossen hatte, wurden die Städte und Gemeinden vom Regionalverband per Schreiben vom 05.05.2010 aufgefordert, ihre Vorstellungen zur künftigen, über die Flächennutzungsplanung hinausgehenden Siedlungsentwicklung dem Regionalverband mitzuteilen. Viele der diesbezüglichen Anregungen wurden aufgenommen, indem im Siedlungsrandbereich Festlegungen zurückgenommen oder in einen Grundsatz der Raumordnung geändert wurden. Gem. § 4 Abs. 2 Landesplanungsgesetz sind Grundsätze eines für verbindlich erklärten Regionalplans von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnah-</p> |

| Beteiligter Stellungnahme vom | Stellungnahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|----------------------------------|---|---|---|
| | | <p>c) Dürrlau-Süd: Aufgrund unserer Stellungnahme vom 11.03.2008 wurde in diesem Bereich sowohl das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Z) ... zurückgenommen. Trotzdem reichen ... und das Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (VRG) bis an die Planungsgrenzen der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Erweiterungsflächen Dürrlau und an die bestehende Wohnbebauung heran. Hier fordern wir die Zurücknahme beider Freiraumstrukturen auf die ausreichend ausgewiesenen FFH-, Vogelschutz- und Landschaftsschutzgebiete, um bei den weiteren Planungen flexibel zu bleiben und nicht parzellenscharf planen zu müssen. Hier muss die Planungshoheit der Gemeinde gewahrt bleiben. Es ist nicht nachvollziehbar, warum hier für eine relativ kleine Fläche solche Beschränkungen auferlegt werden. Der Hinweis des Regionalverbandes auf § 32 Biotope verdeutlicht, dass eine großflächige Beplanung ohnehin nicht in Frage käme. Bekräftigt wird diese Forderung dadurch, dass im Gewann Dürrlau sich mit einem sehr beliebten Spielgelände und der nahe gelegenen Sängerpflanzung mit genehmigten Gebäuden wichtige Naherholungseinrichtungen liegen, welche auch in Zukunft weiterentwickelt werden sollten (siehe Plan 7g).</p> <p>e) Schlehenacker: In der Stellungnahme vom 11.03.2008 hatten wir darum gebeten, den Bereich des ausgewiesenen regionalen Grünzugs auf die Grenze des Landschaftsschutzgebietes zurück zu nehmen. Diesem Anliegen wurde laut der tabellarischen Übersicht zu Ihrem Schreiben vom 13.01.2009 auch Rechnung getragen. Allerdings sollte die planerische Darstellung noch entsprechend angepasst werden (siehe Plan 7 c).</p> <p>Auszug aus der Stellungnahme vom 20.03.2009:</p> <p>Schuppengebiet: In Ihrer E-Mail vom 12.03.2009 baten Sie um Ergänzung unserer Stellungnahme vom 26.02.2009 hinsichtlich des Themas Schuppenanlage. Als Anlage erhalten Sie die Standortvarianten 2, 3 und 5 vom 10.01.2007 bzw. 27.09.2007. Zwei dieser Standorte befinden sich im Bereich des Bauhofes, eine Variante im Bereich Dürrlau.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Variante 2, Bereich Dürrlau - Variante 3, Bereich Bauhof West - Variante 5, Bereich Bauhof Süd | <p>men in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass die Abwägung im Rahmen der Bebauleitplanung in die Zuständigkeit des jeweiligen Planungsträgers fällt. Im Regionalplanentwurf 2012 liegt ein Konzept vor, das dem Freiraumschutz und der künftigen Siedlungsentwicklung mit Augenmaß Rechnung trägt.</p> <p><u>Zu den einzelnen Gebieten:</u></p> <p>Das VRG Naturschutz und Landschaftspflege wird nicht zurückgenommen. Es geht nicht über die Grenzen der gesetzlich geschützten Gebiete (FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet) hinaus. Weiteres siehe Behandlung der Stellungnahme zum Regionalplanentwurf 2008, die der Gemeinde mit Schreiben vom 15.10.2009 zugegangen ist.</p> <p>Im bezeichneten Bereich wurde das VRG Naturschutz und Landschaftspflege bereits zurückgenommen.</p> <p>Variante 2: Das VRG wird nicht zurückgenommen. Das Gebiet liegt inmitten eines Vogelschutzgebietes und eines Heckengebietes (§ 32-Biotope), die nachrichtlich in das VRG Naturschutz und Landschaftspflege übernommen wurden. Das Schuppengebiet würde im Konflikt zum regionalen Biotopverbund stehen.</p> <p>Varianten 3 und 5: Das VRG ist bereits randlich zurückgenommen worden.</p> |
| Meißstetten 05.06.2012 | 3.2.1 Naturschutz und Landschaftspflege | <p>Z (3)</p> <p>In diesen Vorranggebieten sind zwar andere verträgliche Nutzungen denkbar, bei Konflikten ist allerdings dem Naturschutz und der Landschaftspflege stets der Vorrang (Z) einzuräumen. Das heißt, neben FFH- und Vogelschutzgebieten, Naturschutzgebieten, Wasserschutzgebieten, Biotopkar-</p> | <p>Wie bereits in der Behandlung der Stellungnahme zu Kap. 3.1.1 dargelegt, sind bei der Neuaufstellung und Fortschreibung von Regionalplänen rechtliche Vorgaben zu beachten. Mehrfache Überlagerungen von Schutzgebieten kommen durch die unterschiedlichen</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|---|---|
| | | <p>tierung, Landschaftsschutzgebieten und Naturparkzone wird hier durch den Regionalplan eine weitere rechtliche Hürde aufgebaut, die es im Konfliktfall zu überwinden gilt. Nachdem es sich bei diesen Vorranggebieten um eine sogenannte Zielfunktion handelt, kann eine solche Überwindung nur durch ein sogenanntes Zielabweichungsverfahren erreicht werden. Dies wiederum erfordert neben dem zeitlichen auch einen finanziellen Aufwand für Fachplanungen und Gutachter. Darüber hinaus ist nicht gesagt, dass ein durchzuführendes Zielabweichungsverfahren regelmäßig von Erfolg gekrönt sein muss. Aus diesem Grund muss unter allen Umständen versucht werden, bereits vorab mögliche Nutzungskonflikte zu vermeiden, indem die jeweiligen aufgeführten Bedenken bei den einzelnen Stadtteilen Berücksichtigung finden. Massive Probleme hat diese Schutzkategorie bei der ursprünglichen Planausweisung eines Schuppengebietes im Rahmen der Flurbereinigung im Gewann „Trieb“ auf der Gemarkung Hartheim bereitet, was letztendlich zu einer Standortverlagerung in das Gewann „Bühl“ geführt hat.</p> <p>Stellungnahme Wie oben bereits erwähnt, muss unter allen Umständen versucht werden, sich möglicherweise abzeichnende Nutzungskonflikte durch eine Änderung der Schutzgebietsgrenzen zu verhindern.</p> <p>Der Gemeinderat hat daher beschlossen, folgende Änderungswünsche vorzutragen:</p> <p>Der Bereich „Böllet“ ist entsprechend seiner Ausdehnung im derzeitigen Flächennutzungsplan planerisch berücksichtigt. Sollte langfristig eine Erweiterung des Plangebietes erfolgen, müsste das an das Plangebiet angrenzende Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege deutlich zurückgenommen werden. (siehe Anlage 23)</p> <p>Der gesamte nordöstliche Bereich des Stadtteils Oberdigisheim ist als Vorrangfläche für den Naturschutz und die Landschaftspflege eingeplant. Hier besteht der eindringliche Wunsch des Ortschaftsrates und des Gemeinderates, dass der gesamte geplante Schutzbereich zwischen dem bereits bestehenden Wohngebiet „Scheibenbühl“ und der Zufahrt zum „Steighaus“ sowie nördlich des Gewerbegebietes „Untere Wiesen“ herausgenommen wird, um nicht langfristig in einen Zielkonflikt zu geraten. Der Stadtteil Oberdigisheim ist bereits durch eine Vielzahl von unterschiedlichen Schutzgebieten geradezu eingeschnürt. Mit der planerischen Ausweisung von Vorrangflächen für den Naturschutz und die Landschaftspflege würde es mittel- bis langfristig zu einem Zielkonflikt kommen. (siehe Anlage 16)</p> <p>Die Firma Interstuhl wird zwischenzeitlich umzingelt von allen möglichen naturschutzrechtlichen Fachplanungen. Trotz kritischer Stellungnahmen sowohl seitens der Firma als auch der Stadtverwaltung im Vorfeld der jeweiligen Ausweisungen, wurden diese Änderungswünsche nicht berücksichtigt. Aktuell wurde von der Firma Interstuhl, als einem der wichtigsten Arbeitgeber in der Region, die aktualisierte vorläufige Planung für die Werkszufahrt von der geplanten neuen Trasse der Landesstraße L 440</p> | <p>Fachgesetzgebungen zustande. Auch diese müssen in Regionalplänen Berücksichtigung finden (siehe dazu § 11 Abs. 2, 5, 6 LplG.). Im Zusammenhang mit den Gebieten für Naturschutz- und Landschaftspflege sind insbesondere das Bundesnaturschutzgesetz, das Landesnaturschutzgesetz sowie Schutzgebietsverordnungen zu beachten. Diese fanden Eingang in den Regionalplanentwurf 2012.</p> <p>Hinweis: Durch eine Rücknahme von raumordnerischen Zielen werden nicht Nutzungskonflikte verhindert. Nutzungskonflikte ergeben sich nicht auf Ebene der Regionalplanung, sondern durch sich widersprechende Nutzungen und Funktionen vor Ort.</p> <p>Zu den einzelnen Änderungsanträgen</p> <p>Tieringen, Bereich „Böllet“: Das Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege wird nicht zurückgenommen, es liegt in einem Vogelschutzgebiet. Entsprechend der Vorgabe des Landesentwicklungsplans (Plansatz 5.1.2, Ziel der Raumordnung) wird damit der großräumige Freiraumverbund überregional bedeutsamer naturnaher Landschaftsräume umgesetzt. Allerdings wird im Randbereich der regionale Grünzug (Vorranggebiet) an die Grenzen des Vogelschutzgebiets angepasst. Somit bleiben für eine weitere Gewerbeentwicklung zusammen mit dem Gewerbegebiet Böllet ca. 2 ha Fläche.</p> <p>Oberdigisheim, nordöstlicher Bereich: Das Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege wird nicht zurückgenommen, da es wesentliche Schutzgebiete (Naturschutzgebiet, FFH-Gebiet, § 32-Biotop, Waldbiotop, LSG) zu einem regionalen Biotopverbund zusammenfasst (Begründung siehe oben). Bzgl. regionalem Grünzug siehe Behandlung der Stellungnahme unter Kap. 3.1.2</p> <p>Tieringen, Bereich östlich und südlich der Firma Interstuhl: Im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Katzensteige“ werden der regionale Grünzug (Vorranggebiet) und das Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege zurückgenommen. Die übrigen Bereiche decken sich mit einem FFH-Gebiet. Zur Grünzäsur siehe Behandlung der Stellungnahme unter Kap. 3.1.2.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|--|--|--|
| | | <p>auf das Parkplatzareal der Firma Interstuhl vorgelegt. Diese Planung hätte den Vorteil, dass der an- und abfahrende Parkverkehr nicht mehr durch das Werksareal verläuft, sondern ohne Störung der Betriebsabläufe zum Parkplatz bzw. umgekehrt zur überörtlichen Straße gelangt. Allerdings befindet sich diese neue Planung im Vorranggebiet für den Naturschutz und einer Grünzäsur, sodass es diesbezüglich Probleme für das weitere Verfahren geben würde. Eine Änderung der Abgrenzung für das geplante Vorranggebiet wird daher für unumgänglich gehalten, um ein späteres Zielabweichungsverfahren zu vermeiden. Im Interesse der Firma und den damit verbundenen Arbeitsplätzen, aber auch im Sinne der Stadt Meßstetten und der gesamten Region wird eindringlich dafür appelliert, dem Änderungswunsch der Firma Interstuhl gerecht zu werden. (siehe Anlagen 24 und 24 a)</p> | |
| Nusplingen 23.04.2012 | 3.2.1 Natur- schutz und Land- schafts- pflege | <p>Z (3) Wie bereits bei früheren Beratungen darf ich Ihnen erneut unser Unverständnis über die Dominanz der zahlreichen Vorrangflächen für Naturschutz und Landschaftspflege vortragen. Warum die Landwirtschaft gerade in der heutigen Zeit, und gleiches gilt ebenso für die Forstwirtschaft, so weit zurückgedrängt werden, ist für uns nicht nachvollziehbar und aufgrund der Aktualität auch keineswegs verständlich.</p> | <p>Wir verweisen auf die Behandlung der Bedenken, die die Gemeinde Nusplingen zum Regionalplan-Entwurf 2007 in der Stellungnahme vom 12.12.2007 vorgebracht hat. Zur weiteren Erläuterung bringen wir Folgendes vor: Im Regionalplanentwurf 2012 sind die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vornehmlich im Bereich bereits unter Schutz stehender Gebiete festgelegt. Eine Zurückdrängung der Landwirtschaft und Forstwirtschaft findet nicht statt. Landwirtschaft und Forstwirtschaft genießen dort Bestandsschutz. Durch die Festlegungen im Regionalplan werden die vorhandenen naturräumlichen Potenziale gesichert. Ein Erfordernis für die Sicherung von seltenen bzw. gefährdeten Arten, Lebensgemeinschaften, Lebensräumen und wertvollen Landschaften ergibt sich aus der Tatsache, dass diese in den letzten Jahrzehnten u. a. durch Intensivierungen in der landwirtschaftlichen Nutzung zurückgedrängt wurden.</p> |
| Ratshausen 20.06.2012 (Eingang) | 3.2.1 Natur- schutz und Land- schafts- pflege | <p>Z (3) Im Nordosten, als einzige verbleibende Möglichkeit zur Schaffung von Wohnbauflächen, wurden Flächen als ... Gebiet für Natur und Landschaftspflege (VRG) ausgewiesen. In der Schlichemau, am östlichen Siedlungsrand sowie östlich des Fischweihers an der Kreisstraße 7170 sollen Hochwasserrückhaltungen errichtet werden. Die oben genannten Flächen wurden Ihnen im Rahmen der Anhörung zum Landschaftsrahmenplan gemeldet und kartographisch dargestellt. Die Ausweisung ... als Gebiet für Natur und Landschaftspflege (VRG) sollte in diesen Bereichen als VBG erfolgen, um mögliche zukünftige Konflikte zu vermeiden.</p> | <p>Das Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege wird nicht zurückgenommen, da hier flächig Streuobstwiesen vorkommen. Wir verweisen auf unser Schreiben vom 27.07.2011, in dem wie folgt begründet wird: Im geplanten, im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Wohngebiet „Bann“ stehen 4,5 ha Fläche zur Bebauung frei. Im Mischgebiet „Honau“ stehen weitere, bislang unbebaute Flächen für eine Bebauung zur Verfügung. Mit der eröffneten Erweiterung im Westen kommt zusätzlich 1 ha dazu. Diese Gesamtsituation bietet der Gemeinde – auch und insbesondere angesichts des demographischen Wandels, der für Ratshausen rückläufige Einwohnerzahlen erwarten lässt - genügend Möglichkeiten und Spielraum für die künftige Siedlungsentwicklung.</p> |
| St. Johann 05.06.2012 | 3.2.1 Natur- schutz und Land- schafts- pflege | <p>Z (3) Auch Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind auf Markung St. Johann ausgewiesen. Gravierende Veränderungen zu den bisherigen Festlegungen können nicht festgestellt werden. Die FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete sind eingearbeitet und ebenfalls entsprechend</p> | <p>Kenntnisnahme Hinweis: In der Stellungnahme werden diesbezüglich keine Anregungen und Bedenken genannt.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|--|--|---|---|
| | | ausgewiesen. ... Auch Vorranggebiete für Landwirtschaft und Forstwirtschaft sind ausgewiesen, ebenso wie Vorranggebiete für die Erholung und zur Sicherung von Wasservorkommen. Das Biosphärengebiet ist vorgesehen als Schwerpunkt für die Erholung und den landschaftsbezogenen Tourismus. | |
| Sonnenbühl 04.06.2012 | 3.2.1 Natur- schutz und Land- schafts- pflege | Z (3) Auf Grund der Beratungen im Gemeinderat fordert die Gemeinde Sonnenbühl: - Reduzierung der Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege und ... in den in o.g. Plan dargestellten Bereichen, um die mittel- bis langfristige Entwicklung der Ortsteile zu gewährleisten. | Eine Rücknahme von Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege ist nicht erforderlich, da solche in Flächen für potenzielle Siedlungsentwicklungen nicht festgelegt sind. |
| Tübingen 18.06.2012 | 3.2.1 Natur- schutz und Land- schafts- pflege | Z (3) In der Stellungnahme werden sowohl Punkte aufgeführt, die schon Gegenstand der Stellungnahmen zum Regionalplanentwurf 2007 und 2008 waren, als auch Punkte behandelt, die neu in den Regionalplanentwurf 2012 aufgenommen wurden. Dabei geht die Universitätsstadt Tübingen in dieser Stellungnahme nur auf Punkte ein, die von größerer Bedeutung für sie sind. Die anderen jetzt nicht mehr aufgeführten Punkte behalten trotzdem ihre Gültigkeit. Auszug aus der Stellungnahme zum Regionalplanentwurf 2007 vom 10.06.2008: Um Bebenhausen wenigstens eine geringfügige Entwicklung zu ermöglichen, verlangt die Stadt Tübingen für den Bereich unmittelbar am Ortsrand von Bebenhausen die Rücknahme des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege (siehe auch anliegende Karte). | Die Schutzgebietssituation hat sich gegenüber 2008 nicht geändert. Es wird auf die Behandlung der Stellungnahme zum Regionalplanentwurf 2007 verwiesen, die wie folgt lautet: Im Regionalplanentwurf deckt sich das VRG Naturschutz mit dem FFH-Gebiet „Schönbuch“ und dem Vogelschutzgebiet „Schönbuch“. Eine Bebauung ist hier nicht möglich Die Grenze des VRG wird in den genannten Bereichen nicht zurückgenommen. |
| Landratsamt Sigmaringen – Zentralstelle 30.05.2012 | 3.2.1 Natur- schutz und Land- schafts- pflege | Z (3) Laut Planunterlagen sind keine Waldflächen innerhalb des Kreises Sigmaringen direkt betroffen. ... Waldflächen innerhalb des Plangebiets des Regionalplans, die von der Unteren Forstbehörde Sigmaringen betreut werden, sind teilweise als „Gebiet für Naturschutz- und Landschaftspflege“ ausgewiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei konkreten Vorhaben im Wald die Untere Forstbehörde Sigmaringen frühzeitig einzubeziehen ist. | Kenntnisnahme Kenntnisnahme. Der Regionalverband hat hierbei jedoch keine Zuständigkeit. |
| Regionalver- band Donau-Iller 13.06.2012 (Abstimmung nach § 12 Abs. 5 LplG) | 3.2.1 Natur- schutz und Land- schafts- pflege | Z (3) Für die Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1) sowie ... , welche sich im Randbereich zur Region Donau-Iller befinden, wird versucht, im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans Donau-Iller entsprechende Fortsetzungen auf unserem Regionsgebiet zu finden. | Kenntnisnahme |
| Regierungsprä- sidium Tübingen – Abt. Umwelt 09.05.2012 | 3.2.1 Natur- schutz und Land- schafts- pflege | Z (3) I. Naturschutz und Biosphärengebiet Schwäbische Alb 1. Allgemeines Der Entwurf des Regionalplans weist gemäß § 11 Abs. 3 LplG Plansätze u.a. für Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Plansatz 3.2.1) und Energie einschließlich Standorte regional bedeutsamer Windkraftanlagen (Plansatz 4.2) als Vorranggebiete aus. Diese beiden Vorranggebiete | <u>Hinweis:</u> Der Regionalverband beabsichtigt, das Kap. 4.2 und damit auch die Windkraftnutzung in einer separaten Teilfortschreibung zu einem späteren Zeitpunkt zu erarbeiten. Dabei werden neue rechtliche Vorgaben, neue Erkenntnisse sowie weitere, in Stellungnahmen eingegangene Hinweise geprüft und ggf. berücksichtigt. Durch Festlegungen in anderen relevanten |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|--|--|
| | | <p>überschneiden sich teilweise und haben gegensätzliche Zielsetzungen. Diese sich daraus ergebenden Konflikte müssen im Rahmen des Abwägungsprozesses (§ 3 Abs. 2 LplG) bewältigt werden.</p> <p>Gemäß § 3 Abs. 2 LplG sind bei der Festlegung von Plansätzen der Raumordnung diese gegeneinander und untereinander abzuwägen. Hierbei sind auch die sonstigen öffentlichen Belange in der Abwägung zu berücksichtigen, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Dies gilt auch für die zulässigerweise getroffenen verbindlichen fachlichen Regelungen, wie sie die naturschutzrechtlichen Schutzgebietsverordnungen enthalten oder auch die gesetzlichen Regelungen des Naturschutzrechts.</p> <p>Es ist nicht zulässig, diese fachlichen Regelungen durch eine gleich lautende oder abweichenden Zielfestlegungen in der Regionalplanung zu überlagern oder zu ersetzen (vergl. BVerwG, Urt. vom 30.01.2003 - 4 CN 14.01). Der Regionalplan muss deshalb diese Konflikte, bevor eine Festlegung getroffen wird, gelöst haben. Vermag er diese Konflikte nicht zu lösen, fehlt es dem Plansatz an der Erforderlichkeit und er ist insoweit unwirksam.</p> <p>2. Festsetzungen im Regionalplan 2.1 Plansatz 3.2.1 Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege: Er umfasst folgende Ziele:</p> <p>Z (3) Gebiete, die für die Erhaltung einer artenreichen und standorttypischen Pflanzen und Tierwelt und damit für die langfristige Sicherung landschaftlicher Eigenarten sowie für die Regenerationsfähigkeit des Naturhaushalts eine besondere Bedeutung haben, sind zusammenhängend im Verbund zu schützen. Sie sind als Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt.</p> <p>Z (4) In den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sind andere raumbedeutsame Nutzungen und Funktionen ausgeschlossen, soweit sie mit den vorrangigen Nutzungen, Funktionen oder Zielen der Raumordnung bezüglich Naturschutz und Landschaftspflege nicht vereinbar sind.</p> <p>Z (6) Das Biosphärengebiet Schwäbische Alb ist in seiner Funktion als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt sowie als Lebens-, Kultur- und Erholungsraum für die Menschen zu erhalten und zu entwickeln.</p> <p>2.2 Plansatz 4.2.4.1 Windenergie: Er umfasst u.a. folgende Ziele:</p> <p>Z (2) Es sind 20 Gebiete benannt, „...die sich aufgrund der Windgeschwindigkeit besonders für die Nutzung der Windenergie eignen, (die) .. als Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt (sind).“</p> <p>Z (3) In den Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen sind unverträgliche Nutzungen ausgeschlossen. Bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen ist im Konfliktfall der Windkraftnutzung Vorrang einzuräumen.</p> <p>zu PS 3: Die Vorranggebiete Nr. 2, 3, 5, 6, 7, 8, 12,</p> | <p>Kapiteln sollen vorab Regelungen getroffen werden, die widersprüchliche Zielsetzungen ausräumen und in bestimmten Bereichen bzw. Fällen die Windkraftnutzung ermöglichen.</p> <p><u>Gegensätzliche Zielsetzungen durch Gebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen und Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege</u></p> <p>Durch folgenden neuen Plansatz Z (4) soll eine Klarstellung erfolgen: Die Errichtung von Windkraftanlagen ist in Teilbereichen der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ausnahmsweise unter folgenden Voraussetzungen zulässig: - Nach Einzelfallprüfung in den Verbindungsgliedern des regionalen Biotopverbundes (siehe Beikarte 4) und - dort nur auf Standorten, bei denen wenigstens 80 % des EEG-Referenzertrages erreicht werden können. Dies gilt bei Vorliegen und Fehlen eines Gesamtkonzeptes zur Festlegung von besonders geeigneten Gebieten für die Windkraftnutzung.</p> <p>Die Begründung lautet wie folgt: Nach den Klimaschutzkonzepten des Bundes und des Landes Baden-Württemberg hat der Klimaschutz und in diesem Zusammenhang der Ausbau der regenerativen Energien eine große Bedeutung. Die Nutzung der Windkraft kann dazu einen erheblichen Beitrag leisten. Diesem wird auch im Regionalplan Neckar-Alb Rechnung getragen. Windkraftanlagen sind in Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege im Bereich der in Flächennutzungsplänen ausgewiesenen Konzentrationszonen für Windenergieanlagen unter folgenden Voraussetzungen ausnahmsweise zulässig: - Ausnahmen sind nur zulässig in den sogenannten Verbindungsgliedern des regionalen Biotopverbundes, die Teil der Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind. Diese sind im Landschaftsrahmenplan Neckar-Alb 2011 in Beikarte 4 im Anschluss an Seite 28 dargestellt. - Im Zuge einer Einzelfallprüfung muss nachgewiesen werden, dass der Biotopverbund durch die Errichtung von Windkraftanlagen erhalten bleibt und dass seltene und gefährdete Tierarten durch die geplanten Windkraftanlagen nicht negativ betroffen sind. - Außerdem muss ein Nachweis für besonders günstige Windverhältnisse mit einem Referenzertrag von wenigsten 80 % erbracht werden.</p> <p>Aufgrund der Bedeutung der Verbindungsglieder im bestehenden bzw. anzustrebenden landschaftlichen Biotopverbund werden bei den Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege die Anforderungen an den Referenzertrag höher gesetzt. Durch die Ausnahmeregelung sollen weitere Möglichkeiten zum Ausbau der regenerativen Energien in der Region Neckar-Alb geschaffen werden. Dem Klimaschutz wird in diesen weniger wertvollen Teilbereichen der Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege unter den genannten Vo-</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|--|--|
| | | <p>13, 15, 16 und 17 liegen teilweise oder vollständig in Landschaftsschutzgebieten, die Vorranggebiete Nr. 2, 8, 12 und 13 teilweise, das Vorranggebiete Nr. 16 vollständig in der Pflegezone des Biosphärengebiets Schwäbische Alb. Damit wurde in eine sogenannte Befreiungslage hineingeplant. Das bedeutet, dass für geplante Windkraftanlagen entweder Änderungen der Schutzgebietsverordnungen vorgenommen werden müssen oder geprüft werden muss, ob eine Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG und damit die Errichtung von Anlagen möglich ist oder nicht. Möglicherweise ergeben sich im Zuge der Anhörung des Regionalplan-Entwurfs in Stellungnahmen der Naturschutzbehörden Hinweise, dass für bestimmte Vorranggebiete oder deren Teilbereiche keine Befreiung in Aussicht gestellt werden kann. Streichungen von Vorranggebieten oder von Teilflächen sind nicht ausgeschlossen.</p> <p>2.3 Bewertung 2.3.1 Allgemeines: Das Gebot einer gerechten Abwägung ist nach der Rechtsprechung (z.B. OVG Rheinland-Pfalz, Urt. vom 6.07.2005 - 8 A 11033/04 -) verletzt, wenn in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss (Abwägungsdefizit) oder wenn die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt und dadurch die Gewichtung verschiedener Belange in ihrem Verhältnis zueinander in einer Weise vorgenommen wird, durch die die objektive Wichtigkeit eines dieser Belange völlig verfehlt wird (Abschätzungsfehleinschätzung).</p> <p>2.3.2 Plansätze 4.2.4.1 Windenergie und 3.2.1 Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege 4.2.4.1 Windenergie Z (3) und Plansatz 3.2.1 Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Z (6) weisen ein Abwägungsdefizit auf. Es fehlt eine inhaltlich-planerische Auseinandersetzung mit dem Biosphärengebiet Schwäbische Alb. Dies sowohl hinsichtlich der Bedeutung von Biosphärenreservaten im Allgemeinen als auch den spezifischen Funktionen des Biosphärengebiets Schwäbische Alb als Schutzfunktion für den Naturhaushalt und die der Bewahrung einer einmaligen Landschaft für die Erholung und den Tourismus im Besonderen. Innerhalb des Biosphärengebiets befinden sich auch Natura 2000-Gebiete mit wertgebenden Tierarten, die durch den Betrieb von raumbedeutsamen Windkraftanlagen in besonderem Maße betroffen sind (z.B. Fledermäuse, Rotmilan, Uhu, Wanderfalken).</p> <p>Die Vorranggebiete für Windkraft des Regionalplans konzentrieren sich im Biosphärengebiet. Bei einem Flächenanteil von ca. 22 % an der Region Neckar-Alb liegen 13 der 20 Vorranggebiete (65 %) im Bereich des Biosphärengebiets oder haben Anteil daran. Dies entspricht einer Anzahl von 80 der 122 potentiell in den Vorranggebieten der gesamten Region möglichen Windkraftanlagen. Bei zusätzlicher Berücksichtigung eines 1 km-Umfelds um das Biosphärengebiet werden 17 der 20 Vorranggebiete (87%) tangiert. In diesen Vorranggebieten wären 102 Windkraftanlagen denkbar. Diese überaus starke Überprägung eines Biosphärengebiets mit UNESCO-Anerkennung als Vorranggebiet für die Windkraftnutzung aus regionaler Sicht steht im</p> | <p>raussetzungen ausnahmsweise der Vorrang vor den regionalplanerischen Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege eingeräumt.</p> <p><u>Biosphärengebiet Schwäbische Alb</u> Die Situation im Biosphärengebiet Schwäbische Alb nimmt auch die Regionalplanung in eine besondere Verantwortung. Auf der einen Seite sind dort Natur und Landschaft in besonderem Maße zu erhalten und zu entwickeln, andererseits muss in Anbetracht des Klimawandels und seiner Folgen der Klimaschutz eine verstärkte Berücksichtigung finden (siehe dazu Rahmenkonzept Biosphärengebiet Schwäbische Alb). Hierbei kommt der Windkraftnutzung eine herausragende Bedeutung zu. Moderne Windkraftanlagen ziehen jedoch eine Veränderung des Landschaftsbildes nach sich und stehen teilweise im Konflikt zu den Zielen des Artenschutzes. Um die wertvollsten Landschaftsteile im Biosphärengebiet unmittelbar von einer Überprägung durch Windkraftanlagen freizuhalten, ist vorgesehen, im weiteren Planungsprozess die Kernzonen und die Pflegezonen, die einen Großteil der Natur- und Waldschutzgebiete einschließen, bei der Ermittlung potenzieller Eignungsgebiete auszunehmen. In den Entwicklungszonen sind gemäß Windenergieerlass Windkraftanlagen nicht ausgeschlossen. In weiten Teilen der Region Neckar-Alb ist infolge von Restriktionen deren Errichtung und Betrieb ausgeschlossen, in den „Resträumen“ verbleibt aufgrund geringer Windhöffigkeiten nur relativ wenig Fläche für die Windkraftnutzung. Das Zusammenkommen von windhöffigen Standorten und ansonsten restriktionsfreien und restriktionsarmen Gebieten im Bereich der Mittleren Schwäbische Alb und damit schwerpunktmäßig im Biosphärengebiet Schwäbische Alb birgt erhöhtes Konfliktpotenzial und stellt die Regionalplanung vor eine besondere Herausforderung. Sollten sich im weiteren Planungsprozess neue Gebiete für Windkraftanlagen ergeben, so ist eine intensive Abstimmung mit den berührten Fachbehörden und den Kommunen vorgesehen.</p> <p>Bezüglich der Entwicklungszone des Biosphärengebiets wird in der Begründung zu Plansatz 3.2.1 Z (7) folgende Passage aufgenommen: Gemäß § 25 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dienen Biosphärenreservate „vornehmlich der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch hergebrachte vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und der darin historisch gewachsenen Arten- und Biotopvielfalt ...“. Einem erweiterten Ansatz (siehe dazu http://www.biosphaerengebiet-alb.de) zufolge sind Biosphärenreservate Modellregionen mit hoher Aufenthalts- und Lebensqualität, in denen aufgezeigt wird, wie sich Aktivitäten im Bereich der Wirtschaft, der Siedlungstätigkeit und des Tourismus zusammen mit den Belangen von Natur und Umwelt gemeinsam innovativ fortentwickeln können.“</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass der Windkrafteerlass als zusätzliche Prüffläche zu Vo-</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|---|---|
| | | <p>klaren Widerspruch zum Verständnis der Funktion von Biosphärenreservaten. Im Einzelnen wird hier auf die Stellungnahme der Biosphärenverwaltung (vgl. Anlage) verwiesen.</p> <p>Dementsprechend hat der Lenkungskreis des Biosphärengebiets zur Windkraftplanung in der Sitzung am 24.04.2012 u.a. erklärt, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Biosphärengebiet kein Vorrangraum für die Windkraftnutzung aus regionaler Sicht sein soll, 2. die Pflegezonen als Tabu-Flächen auch für einzelne Windkraftanlagen gelten sollen, 3. keine Gefährdung der UNESCO-Anerkennung riskiert werden soll, 4. keine flächendeckende Überprägung durch Windkraftanlagen im Biosphärengebiet geben soll. <p>2.4 Schutzgebiete als naturschutzfachlich verbindliche Regelungen</p> <p>Bei der vorgelegten Planung liegt hinsichtlich der Bedeutung der nach §§ 25 und 26 BNatSchG betroffenen Schutzgebiete eine Abschätzungsfehleinschätzung vor. Es wurde zwar erkannt und in der Begründung zu PS 3 dargelegt, dass die Vorranggebiete Nr. 2, 3, 5, 6, 7, 8, 12, 13, 15, 16 und 17 teilweise oder vollständig in Landschaftsschutzgebieten, die Vorranggebiete Nr. 2, 8, 12 und 13 teilweise, das Vorranggebiete Nr. 16 vollständig in der Pflegezone des Biosphärengebiets Schwäbische Alb liegen und somit der Bau von raumbedeutsamen WKA mit diesen Verordnungen nicht in Einklang stehen könnten. Auf eine nachvollziehbare Bewertung wurde verzichtet. Es wurde nur ausgeführt, dass insoweit in eine „Befreiungslage“ hinein geplant werde.</p> <p>Für eine fehlerfreie Abwägung hätte es einer Auseinandersetzung mit den Schutzzwecken der jeweils betroffenen Landschaftsschutzgebietsverordnung und dem Schutzzweck der Pflegezone des Biosphärengebiets Schwäbische Alb mit den Auswirkungen einer Bebauung der naturschutzrechtlich geschützten Flächen mit raumbedeutsamen WKA bedurft.</p> <p>Da der wesentliche Schutzzweck von Landschaftsschutzgebieten die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, § 19 BNatSchG) ist, ist eine Erfassung und Bewertung dieses Aspekts, die Auswirkungen der raumbedeutsamen WKA hierauf und eine Abwägung der Belange zwingend erforderlich. Hieran fehlt es aber im Umweltbericht, der im Wesentlichen nur auf mögliche „Sichtbeziehungen“ hinweist.</p> <p>Demgegenüber ist die Feststellung im Regionalplan, dass trotz einer räumlichen Überschneidung von Vorranggebieten für Windparks mit Schutzgebieten nur „unerhebliche“ Beeinträchtigungen auftreten und in eine Befreiungslage hinein geplant werde und ggf. eine Änderung oder Aufhebung betroffener Landschaftsschutz- und der Biosphärengebietsverordnung notwendig werden könnte, nicht nachvollziehbar und reicht als Begründung nicht aus. In der Rechtsprechung ist geklärt und so auch im Entwurf des Windkrafterlasses (Stand 23.12.2011) ausgeführt, dass bei großflächiger Inanspruchnahme von Landschaftsschutzgebieten eine Teilaufhebung, und sofern bei kleinen Schutzgebieten diese funktions-</p> | <p>gelschutzgebieten nicht einen Abstand von 1000 m, sondern in der Regel von 700 m vorsieht.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|---|--|---|
| | | <p>los werden, eine Aufhebung der Verordnungen vor der Entscheidung über den Regionalplan notwendig sei. Es ist deshalb im Rahmen des Verfahrens zu klären, ob eine Änderung oder Aufhebung der Schutzgebietsverordnungen zugunsten der Ausweisung von Vorranggebiete für Windkraft in Betracht kommt. Hierfür bedarf es der Durchführung eines förmlichen Verfahrens, das auch eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzverbände erfordert (§ 63 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG, § 74 NatSchG).</p> <p>Soweit eine (Teil)Aufhebung der Pflegezonen des Biosphärengebietes erforderlich ist, hat das für eine Änderung der Biosphärenschutzgebietsverordnung zuständige Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz am 10.04.2012, Nr. 61-8848.02/Schwäbische Alb bereits erklärt, dass es die notwendige Änderung der Pflegezonen für Windparks nicht vornehmen würde und deshalb Windparks in der Pflegezone nicht in Betracht kommen.</p> <p>Im Hinblick auf die Vielzahl der betroffenen Schutzgebiete und die ungelösten rechtlichen Hindernisse der Umsetzbarkeit der geplanten Vorrangbereiche für Windkraftanlagen, ist eine sachgerechte Abwägung nicht möglich. Lassen sich die vorgenannten Konflikte nicht bewältigen und müssen deshalb Vorranggebiete entfallen, bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen für ein ausgewogenes raumordnerisches Konzept für Vorranggebiete für Windparks unter den definierten Gegebenheiten noch gegeben sind.</p> <p>Es wird noch darauf hingewiesen, dass im Windkrafterlass als Tabufläche zusätzlich eine Abstandfläche von 1000 m zu Vogelschutzgebieten einzuhalten ist. Von dieser kann nur im Einzelfall abgewichen werden, wenn im Einzelfall eine erhebliche Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzwecks und der geschützten Arten ausgeschlossen werden kann (vgl. Nr. 4.2.2 des Windkrafterlasses). In der Tabelle 10 des Regionalplans ist dieser Abstandsbereich nicht aufgeführt.</p> | |
| Vermögen und Bau Baden-Württemberg 05.06.2012 | 3.2.1 Naturschutz und Landschaftspflege | <p>Z (3) Stadt Tübingen: Von der Planung sind insbesondere landeseigene Grundstücke in Tübingen, Gewann „Oberer Steinenberg“, „Neuhalde“, „Rosenu“, „Großer Gehrenkopf“ und „Ebenhalde“ betroffen, die als regionale Grünzüge (VRG), als Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, als Grünzäsur (VRG) und als Gebiete für Erholung (VBG) ausgewiesen werden. Bei diesen Flächen handelt es sich zu einem erheblichen Teil um Erweiterungsflächen für das Universitätsklinikum Tübingen und für die Universität Tübingen. Die Ausweisung dieser Flächen für o. g. Zwecke widerspricht insoweit den fundamentalen Interessen des Landes an Entwicklungs- und Erweiterungsmöglichkeiten für das Universitätsklinikum Tübingen und die Universität Tübingen. Da innerstädtische Flächen für das Universitätsklinikum Tübingen und die Universität Tübingen eher schrumpfen und keine anderweitigen Erweiterungsflächen vorhanden sind, wäre der Standort durch die geplante Ausweisung letztlich in Frage gestellt. Die Betriebsleitung bittet daher dringend darum, von der geplanten Ausweisung abzu-</p> | <p>Gewann „Oberer Steinenberg“: In der abgegrenzten Flächen sind keine Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt.</p> <p>Gewann „Neuhalde“: Das Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege kann derzeit im beantragten Bereich nicht zurückgenommen werden, da dieser vollumfänglich in einem FFH- und Vogelschutzgebiet liegt (Begründung siehe unten).</p> <p>Bereich „Rosenu“, Gewann „Großer Gehrenkopf“: Der regionale Grünzug wird im beantragten Bereich bis auf die Grenzen des FFH- und Vogelschutzgebietes zurückgenommen. Eine weitere Rücknahme ist derzeit nicht möglich (Begründung siehe unten).</p> <p>Gewann „Ebenhalde“: Das Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege kann derzeit im beantragten Bereich nicht zurückgenommen werden, da dieser vollumfänglich in einem</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|---|---|--|
| | | sehen und die weitere Entwicklung des Universitätsklinikums Tübingen und der Universität Tübingen durch eine entsprechende Ausweisung der Flächen zu ermöglichen. | FFH- und Vogelschutzgebiet liegt (Begründung siehe unten). Gem. § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz konkretisiert der Regionalplan die Grundsätze des Landesentwicklungsplans. Er formt die Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsplans räumlich und sachlich aus. Gem. Plansatz 5.1.2 Landesentwicklungsplan 2002 sind FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume und damit Bestandteile zur Entwicklung eines ökologisch wirksamen großflächigen Freiraumverbunds. Es handelt sich hierbei um Ziele der Raumordnung, die gem. § 4 Abs. 1 Landesplanungsgesetz von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten sind. Diese Vorgaben sind in den Regionalplan zu übernehmen, eine Abwägung kann nicht mehr stattfinden. |
| Forstliche Ver- suchs- und Forschungsan- stalt Baden- Württemberg 16.05.2012 | 3.2.1 Natur- schutz und Landschafts- pflege | <p>G (5) In diesem Zusammenhang beziehen wir uns in ihrem Planwerk insbesondere auf die Umsetzung des überregionalen Biotopverbunds, wie er sich aus dem Generalwildwegeplan ableitet. Bitte prüfen Sie nachfolgende Hinweise und berücksichtigen Sie diese ggfs. bei einer Korrektur:</p> <p>1. Statt der Bezeichnung „Wildkorridor“ bitte „Wildtierkorridor“ in Dateinamen oder Texten verwenden, zumindest soweit sie öffentlich zugänglich werden können. Hintergrund: „Wild“ bezeichnet lediglich jagdlich relevante Arten, „Wildtiere“ hingegen umfasst das gesamte Artenspektrum heimischer, wildlebender Tiere. Der Generalwildwegeplan stellt den großräumigen ökologischen Verbund waldreicher bzw. deckungsreicher Lebensräume dar. Aufgrund des großen Aktionsradius größerer Säuger im Gegensatz z.B. zu Wirbellosen, ihrer guten Nachweisbarkeit sowie ihrer gerichteten Orientierung in der Fläche ist die räumliche Lage der Wildtierkorridore zwar an repräsentativen Arten der heimischen Großsäugerfauna ermittelt worden, jedoch können je nach Landschaftsebene und Region auch andere Artengruppen, z.B. die Herpetofauna, betroffen sein und von den Korridoren profitieren.</p> <p>2. Die im Generalwildwegeplan als Ausbreitungsachsen dargestellten Wildtierkorridore sind im Plan vollständig berücksichtigt. Darüber hinaus sind sie einerseits in Bezug auf ihre räumliche Ausdehnung weiterentwickelt worden und andererseits durch regionale Korridore ergänzt worden. Diese Vorgehensweise begrüßen und unterstützen wir ausdrücklich. Teilweise wirken die räumlichen Abgrenzungen jedoch sehr schematisch und orientieren sich weniger an der hinterlegten Landnutzung (s. a. nächsten Punkt). Dabei sind immer wieder kleinere isolierte Waldflächen oder aber die Gesamtausdehnung größerer Waldflächen bzw. Bebauungen nicht berücksichtigt worden. Des Weiteren erscheint auch die Ergänzung regional bedeutsamer Korridore nicht ganz konsistent. Insbesondere im Bereich Albstadt und Bad Urach sehen wir hierzu noch weiteres Potenzial. Siehe hierzu auch die beigefügten Karten mit Hinweisen. Wir bitten dies zu integrieren.</p> | <p>Der Hinweis wird aufgenommen, „Wildkorridor“ wird durch „Wildtierkorridor“ ersetzt.</p> <p>Die Hinweise werden entsprechend den Karten aufgenommen. Die im Regionalplanentwurf festgelegten Wildtierkorridore konkretisieren die auf Landesebene im Generalwildwegeplan stark schematisierten Korridorverläufe und verbleiben teilweise schematisch im Bereich flächiger Wälder, weil dazu keine genaueren Kenntnisse vorliegen. Im Regionalplanentwurf wird in der Begründung zu PS 3.2.1 G (5) auf die Grundlagen, u. a. auf die Hinweise des Landesjagdverbandes, hingewiesen. Nicht jede kleine Waldfläche konnte dabei berücksichtigt werden. Die in der Stellungnahme aufgeführten Ergänzungen werden aufgenommen. Sie sind durch folgende Festlegungen gesichert: bei Bad Urach durch regionalen Grünzug und Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege, zwischen Albstadt und Meßstetten durch regiona-</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|-------------------------------------|---|--|
| | | <p>3. Die Wildtierkorridore sind zwischen bestehenden Siedlungsbereichen in relevanten Abschnitten weitgehend gut durch Grünzäsuren vor weiterer Bebauung/weiteren Barrieren gesichert. In den beigefügten beiden Karten sind weitere relevante Bereiche gekennzeichnet, die möglicherweise als Grünzäsuren in Frage kommen. Wir bitten um entsprechende Prüfung und Nachtragung, sofern noch kein anderer ausreichender Schutz besteht.</p> <p>Weitere Hinweise zur räumlichen Abgrenzung der Korridore bzw. Grünzäsuren:</p> <p>a. Grünzäsur Kilchberg-Weilheim (ID 82) deckt nur einen Teil des Korridors ab. Da es sich ohnehin bereits um einen Engpass handelt, sollte die gesamte noch zur Verfügung stehende Fläche (=Breite) zwischen diesen beiden Siedlungen dringend mit einer Grünzäsur gesichert werden. Dies gilt auch für z.B. Gewerbeansiedlungen im nördlichen Anschluss an diesen Abschnitt. Weiterhin wäre eine Grünzäsur zwischen Kiebingen und Rotenburg zur Unterstützung dieser „Nord-Südachse zwischen Rammert und Schönbuch“ sehr hilfreich, auch wenn hier noch zusätzliche landschaftliche Maßnahmen als Leit- und Lenkeinrichtungen erforderlich wären (Potenzial für Ausgleichsmaßnahmen?).</p> <p>b. Ausdehnung des Korridors passt nicht mit der Ausdehnung der Grünzäsur ID 15 bei Burladingen überein.</p> <p>c. Ausdehnung des Korridors passt nicht mit der Ausdehnung der Grünzäsur ID 37 und ID 20 bei Trochtelfingen überein.</p> <p>d. Ausdehnung des Korridors passt nicht mit der Ausdehnung der Grünzäsur ID 19 bei Hörschwag überein.</p> <p>e. Ausdehnung des Korridors passt nicht mit der Ausdehnung der Grünzäsur ID 29 bei Honau überein.</p> <p>f. Ausdehnung des Korridors passt nicht mit der Ausdehnung der Grünzäsur ID 93 bei Pfullingen überein.</p> <p>g. Ausdehnung des Korridors passt nicht mit der Ausdehnung der Grünzäsur ID 34 bei Dotternhausen überein.</p> | <p>len Grünzug und Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege, zwischen Killertal und Albstadt durch regionalen Grünzug und Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege, östlich Bitz durch regionalen Grünzug</p> <p>In allen hier dargestellten Abschnitten sind die Wildtierkorridore durch regionale Grünzüge und/oder Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege gesichert.</p> <p>Hinweis: Nur bei „Engstellen“ zwischen Siedlungen (im Verdichtungsraum < 750 m, im ländlichen Raum < 1.500 m) wird der Freiraum durch Grünzäsuren gesichert. An anderer Stelle stehen in erster Linie regionale Grünzüge sowie Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege für die Sicherung der Wildtierkorridore. Durch diese Festlegungen werden jedoch nicht nur Wildtierkorridore gesichert, sondern weitere Nutzungen bzw. Funktionen. Deshalb muss sich deren Ausdehnung nicht zwangsläufig mit den Wildtierkorridoren decken.</p> <p>a. Gesamter Korridor abgedeckt durch Grünzäsur und regionalen Grünzug</p> <p>b. Gesamter Korridor abgedeckt durch regionalen Grünzug</p> <p>c. Gesamter Korridor abgedeckt durch regionalen Grünzug und Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege</p> <p>d. Gesamter Korridor abgedeckt durch Grünzäsur, regionalen Grünzug und Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege</p> <p>e. Gesamter Korridor abgedeckt durch Grünzäsur und regionalen Grünzug</p> <p>f. Gesamter Korridor abgedeckt durch Grünzäsur, regionalen Grünzug, Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege und Gebiet für Hochwasserschutz</p> <p>g. Gesamter Korridor abgedeckt durch Grünzäsur, regionalen Grünzug und Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege</p> |
| Landesnatur- schutzverband Baden-Württem- berg e. V. | 3.2.1 Natur- schutz und Land- | G (5) Hinweis: Der Wildtierkorridor wurde bei der B 28- Planung westlich von Tübingen nicht berücksichtigt. | Kenntnisnahme. Die Zuständigkeit für die Berücksichtigung von Wildtierkorridoren bei Straßenbauvorhaben liegt bei der Straßen- |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|--|--|---|
| 28.06.2012 | schafts- pflege | | bauverwaltung (in Abstimmung mit der Natur- schutzverwaltung). |
| NABU Reutlin- gen 26.06.2012 | 3.2.1 Natur- schutz und Land- schafts- pflege | G (5) Wir begrüßen die Aufnahme der Wildtierkorridore in den Regionalplan und sehen diese als wichtige Elemente für einen wirksamen Biotopverbund zur Einschränkung des Artenschwundes in unserer Region. | Kenntnisnahme |
| Hülben 31.05.2012 | 3.2.1 Natur- schutz und Land- schafts- pflege | Z (6) Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 22. Mai 2012 darauf verzichtet, eine weitere Stellungnahme abzugeben. Auf die bisher abgegebenen Stellung- nahmen wird ausdrücklich verwiesen. Auszug aus der Stellungnahme vom 11.03.2008: Die Gemeinde Hülben begrüßt die Aufnahme des Biosphärengebiets in den Regionalplan-Entwurf. Allerdings sollte das Biosphärengebiet mit dessen Bedeutung und Chancen noch mehr heraus gear- beitet und auch dargestellt werden. | Der Planungsausschuss und die Verbandsver- sammlung hatten sich im Rahmen der Vorbe- ratung und Beratung zum Regionalplanentwurf 2007 bewusst für einen kurzen Plansatz bzgl. des Biosphärengebiets ausgesprochen. Die nunmehr veränderte Situation soll berücksich- tigt werden. Der Plansatz wird am Ende wie folgt ergänzt: Bestrebungen zu einer nachhaltigen Entwick- lung in ökologischer, ökonomischer und sozia- ler Hinsicht sollen unterstützt werden. Die Begründung zu Plansatz Z (7) wird wie folgt ergänzt (Ergänzung in fett): Die Aufgabe der militärischen Nutzung des Truppenübungsplatzes Münsingen eröffnete die Möglichkeit für die Einrichtung eines Bio- sphärengebiets auf der Schwäbischen Alb und im Albvorland. Das Biosphärengebiet Schwäbische Alb wurde im Januar 2008 gegründet; seit Mai 2009 ist es als UNESCO-Biosphärenreservat anerkannt. Das Gebiet ist somit anerkannte Modellre- gion, in der die nachhaltige Entwicklung in ökologischer, ökonomischer und sozialer Hinsicht exemplarisch verwirklicht werden soll. Gemäß § 25 Abs. 1 Bundesnatur- schutzgesetz (BNatSchG) dienen Biosphä- renreservate „vornehmlich der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch hergebrachte vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und der darin histo- risch gewachsenen Arten- und Biotopviel- falt ...“. Einem erweiterten Ansatz (siehe dazu http://www.biosphaeregebiet-alb.de) zufolge sind Biosphärenreservate Modell- regionen mit hoher Aufenthalts- und Le- bensqualität, in denen aufgezeigt wird, wie Wirtschaft, Siedlungstätigkeit und Touris- mus zusammen mit den Belangen von Na- tur und Umwelt gemeinsam innovativ fort- entwickelt werden können. Dies gilt es auch von regionalplanerischer Seite zu unterstützen. |
| Grabenstetten 08.06.2012 | 3.2.1 Natur- schutz und Land- schafts- pflege | Z (6) Hier wird das Ziel vorgegeben, dass das Biosphä- rengebiet Schwäbische Alb in seiner Funktion als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt sowie als Lebens-, Kultur- und Erholungsraum (z. B. Streuobstbestände als ökologisch wertvolle Land- schaften) für den Menschen zu erhalten und zu entwickeln ist (s. Seite 54). Die Gemeinde Graben- stetten ist mit ihrer gesamten Gemarkungsfläche von 1.453 ha Mitgliedsgemeinde im Biosphärengebiet Schwäbische Alb. | Kenntnisnahme |
| Landkreis Reut- lingen - Kreistag | 3.2.1 Natur- | Z (6) Das Kapitel enthält zum Biosphärengebiet Schwäbi- | Der Planungsausschuss und die Verbandsver- |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|--|---|---|
| 04.08.2012 | schutz und Land- schafts- pflege | <p>sche Alb den folgenden Plansatz:</p> <p>Z (6) Das Biosphärengebiet Schwäbische Alb ist in seiner Funktion als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt sowie als Lebens-, Kultur- und Erholungsraum für die Menschen zu erhalten und zu entwickeln.</p> <p>Das im Januar 2008 eingerichtete Biosphärengebiet Schwäbische Alb ist seit Mai 2009 auch als UNESCO-Biosphärenreservat anerkannt. Das Gebiet ist somit anerkannte Modellregion, in der die nachhaltige Entwicklung in ökologischer, ökonomischer und sozialer Hinsicht exemplarisch verwirklicht werden soll. Biosphärengebiete sind Modellregionen mit hoher Aufenthalts- und Lebensqualität, in denen aufgezeigt wird, wie sich Aktivitäten im Bereich der Wirtschaft, der Siedlungstätigkeit und des Tourismus zusammen mit den Belangen von Natur und Umwelt gemeinsam innovativ fortentwickeln können.</p> <p>Die Festlegungen des Regionalplan-Entwurfs [z. B. Plansatz 3.2.1 Z (6) ...] bilden das wesentliche Charakteristikum nur unvollständig ab und sollten entsprechend angepasst werden.</p> | <p>sammlung hatten sich im Rahmen der Vorbereitung und Beratung zum Regionalplanentwurf 2007 bewusst für einen kurzen Plansatz bzgl. des Biosphärengebiets ausgesprochen. Die nunmehr veränderte Situation soll berücksichtigt werden. Der Plansatz wird am Ende wie folgt ergänzt:</p> <p>Bestrebungen zu einer nachhaltigen Entwicklung in ökologischer, ökonomischer und sozialer Hinsicht sollen unterstützt werden.</p> <p>Die genannten weiteren Aspekte sind zum Teil bereits in der Begründung enthalten. Sie wird wie folgt ergänzt (Ergänzung in fett): Die Aufgabe der militärischen Nutzung des Truppenübungsplatzes Münsingen eröffnete die Möglichkeit für die Einrichtung eines Biosphärengebiets auf der Schwäbischen Alb und im Albvorland. Das Biosphärengebiet Schwäbische Alb wurde im Januar 2008 gegründet; seit Mai 2009 ist es als UNESCO-Biosphärenreservat anerkannt. Das Gebiet ist somit anerkannte Modellregion, in der die nachhaltige Entwicklung in ökologischer, ökonomischer und sozialer Hinsicht exemplarisch verwirklicht werden soll. Gemäß § 25 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dienen Biosphärenreservate „vornehmlich der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch hergebrachte vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und der darin historisch gewachsenen Arten- und Biotopvielfalt ...“. Einem erweiterten Ansatz (siehe dazu http://www.biosphaerengebiet-alb.de) zufolge sind Biosphärenreservate Modellregionen mit hoher Aufenthalts- und Lebensqualität, in denen aufgezeigt wird, wie Wirtschaft, Siedlungstätigkeit und Tourismus zusammen mit den Belangen von Natur und Umwelt gemeinsam innovativ fortentwickelt werden können. Dies gilt es auch von regionalplanerischer Seite zu unterstützen.</p> |
| NABU Reutlingen 26.06.2012 | 3.2.1 Natur- schutz und Land- schafts- pflege | <p>Z (6) Das Biosphärengebiet Schwäbische Alb erfordert unseres Erachtens eine stärkere Berücksichtigung bei der räumlichen Planung. Dies betrifft insbesondere die Organisation der Verkehrsinfrastruktur sowie die Schwerpunkte der regionalen Zentren und deren Entwicklungsachsen. Auch der Abbau von Rohstoffen ist mit dem Zielen des Biosphärengebietes abzustimmen und daran anzupassen.</p> <p>Die Bedeutung und Funktion des Biosphärengebietes innerhalb der Region Neckar-Alb erscheint uns im Regionalplan nicht ausreichend bestimmt. Wir fordern eine Abstimmung der regionalplanerischen Ziele mit dem Rahmenkonzept des Biosphärenge-</p> | <p>Eine Vielzahl der Festlegungen des Regionalplans zielt auf den Schutz und die Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen. Der Regionalplan ist eine querschnittsorientierte Planung, die laut Landesplanungsgesetz vielfältige Ansprüche an den Raum zu berücksichtigen und zu koordinieren hat. Um den Regionalplan schlank zu halten, hat die Verbandsversammlung beschlossen, sich auf die Verordnung des zuständigen Ministeriums über das Biosphärengebiet zu berufen und keine weiterführenden Ausführungen zum Biosphärengebiet zu machen. Belange von Natur und Umwelt finden im Regionalplan Anwendung. Für deren besondere Beförderung liegt die Zuständigkeit insbesondere bei den Regierungspräsidien sowie den Landkreisen.</p> <p>Das Rahmenkonzept für das Biosphärengebiet Schwäbische Alb wurde erst im Juli 2012 der Öffentlichkeit vorgestellt. Eine Abstimmung ist zum jetzigen Zeitpunkt zu spät. Dennoch bestehen vielfach Übereinstimmungen mit den</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|--|---|---|
| | | bietes. | Festlegungen im Regionalplan. |
| Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Würt- temberg 19.09.2012 | 3.2.1 Natur- schutz und Land- schafts- pflege | V (8) – V (11) Die Vorschläge (08) bis (11) in PS 3.2.1 können in die Begründung aufgenommen werden. | Plansatz 8 wird von einem Vorschlag in einen Grundsatz der Raumordnung geändert. Die Plansätze V (9) und V (10) werden gestrichen; die Inhalte werden in die Begründung zu Plansatz Z (3) bzw. dem neuen Plansatz G (8) übernommen. Plansatz V (11) wird umformuliert und in einen Grundsatz der Raumordnung geändert. Er lautet wie folgt: Das Neckartal soll aufgrund seiner übergeordneten Bedeutung als Kultur-, Natur- und Erholungsraum als regionsübergreifender Freiraum im Sinne eines regionalen Landschaftsparks entwickelt werden. |
| Regierungsprä- sidium Tübingen - Höhere Raum- ordnungsbehör- de 25.07.2012 | 3.2.1 Natur- schutz und Land- schafts- pflege | V (8) Nach Nr. 4.2 der VwV Regionalpläne können Vor- schläge an Fachplanungsträger zu raumbedeutsa- men Fachplanungen aufgenommen werden, wobei gem. § 25 Abs. 2 LplG die Regionalverbände vor- schlagen können, raumbedeutsame Fachplanungen des Landes aufzustellen, zu ändern oder zu ergän- zen. Die Formulierung des Vorschlags entspricht nicht dieser Vorgabe, da sie in der Formulierung einem verbindlichen Ziel der Raumordnung nach- empfunden ist und keine Anregungen an raumbe- deutsame Fachplanungen des Landes enthält. Es wird vorgeschlagen, diesen Vorschlag als Grund- satz der Raumordnung aufzunehmen. | Der Vorschlag wird aufgenommen. Plansatz (8) wird als Grundsatz der Raumordnung fest- gelegt. Darin spiegelt sich auch die gestiegene Bedeutung der Streuobstwiesen in der Region und darüber hinaus wider. |
| Landratsamt Reutlingen - Untere Verwal- tungsbehörde 04.08.2012 | 3.2.1 Natur- schutz und Land- schafts- pflege | V (8) Redaktionelles / Allgemeines Seite 57: In der Begründung zu PS 3.2.1 V (8) ist in Absatz 3 die „Initiative Streuobstland!“ genannt. Diese Initiative ist im Verein „Schwäbisches Streu- obstparadies“ aufgegangen. Die Gründung des Vereins erfolgte am 22.05.2012 in Weilheim unter Teck mit 150 Gründungsmitgliedern. Es wird ge- beten, den Begründungstext entsprechend zu aktuali- sieren. | Satz 4 in Absatz 3 der Begründung zu PS (8) wird wie folgt verändert (Ergänzung fett): Aus diesem Grund haben regionsübergreifend die Landkreise Böblingen, Esslingen, Göppin- gen, Reutlingen und Zollernalbkreis sowie zahlreiche Kommunen, Verbände, Vereine, Betriebe und Privatpersonen am 22.05.2012 den Verein „Schwäbisches Streuobstpara- dies gegründet , mit dem Ziel, ... |
| Landesnatur- schutzverband Baden-Württem- berg e. V. 28.06.2012 | 3.2.1 Natur- schutz und Land- schafts- pflege | V (8) Die besondere Bedeutung der Streuobstbereiche auch unter dem Aspekt der Erhaltung und Pflege ist besonders anzusprechen und zu würdigen. Bereits in der Stellungnahme zum Landschaftsrahmenplan wurde auf diese ökologisch wertvollen und das Landschaftsbild charakterisierenden Flächen und Gürtel um alte Besiedlungskerne hingewiesen. Durch ausufernde Bebauung wurden diese Streu- obstgürtel oft beseitigt, so dass dem Erhalt der verbliebenen und dem Aufbau neuer Bereiche be- sonders Ge-wicht beizumessen ist. Agroforstkultu- ren können keinen Ersatz darstellen. Begründung zu PS 3.2.1 V(8) Der Stellenwert des Naturschutzes im neugegrün- deten Schwäbischen Streuobstparadies muss höher angesetzt werden als die Satzung des Vereins derzeit vorsieht. | Die Bedeutung der Streuobstwiesen ist im Regionalplanentwurf 2012 mehrfach hervor- gehoben: Begründung zu PS 3.2.1 Z (3), PS 3.2.1 V (8) und Begründung, Begründung zu PS 3.2.5 G (2) sowie PS 3.2.5 V (7) und Be- gründung. Ihre Bedeutung soll noch einmal verdeutlicht werden, indem PS 3.2.1 V (8) in einen Grundsatz der Raumordnung geändert wird. Keine Zuständigkeit beim Regionalverband |
| Landesnatur- schutzverband Baden-Württem- berg e. V. 28.06.2012 | 3.2.1 Natur- schutz und Land- schafts- | V (9) Vor einer agroforstwirtschaftlichen Nutzung von abgehenden Streuobstwiesen ist zuerst zu prüfen, ob diese nicht erhalten werden können. Bei Auf- nahme von Wertholz erzeugender Agroforstwirt- | Dieser Aspekt ist bereits in Plansatz V (8) berücksichtigt, der nun in einen Grundsatz der Raumordnung geändert wird. |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|------------------------------|--|---|
| | pflege | schaft sind naturschutzfachliche und naturschutzrechtliche Belange zu prüfen. | |
| Landesnatur- schutzverband Baden-Württem- berg e. V. 28.06.2012 | 3.2.2 Boden- erhaltung | <p>Allgemein Erst in letzter Zeit ist die Erkenntnis zum Allgemein- gut geworden, dass die Böden ein wichtiges Schutz- gut sind, und sie durch die Tatsachen, dass Boden- bildung ein langwieriger Prozess ist und die Boden- fläche ein endliches, nicht vermehrbares Gut ist, einen besonderen Schutz benötigen. Somit ist es für uns unverständlich, dass anstatt der härteren Rege- lung Vorranggebiete die abgeschwächte Regelung Vorranggebiete gewählt wurde. Der Boden ist mittlerweile ein extrem gefährdetes Gut. Höchst möglichster Schutz ist notwendig.</p> <p>G (1 - 6) Diese Plansätze müssen, angesichts des oben Beschriebenen, als Ziele formuliert werden. Die Grundsätze 3 + 5 wären dabei so zu ändern, dass sie in ihrer Formulierungen denen von Zielen ent- sprechen.</p> | Die Plansätze 1 bis 6 bleiben Grundsatz der Raumordnung. Da die Gebiete für Bodenerhal- tung sehr große Flächen einnehmen und sich mit verschiedenen anderen Festlegungen überschneiden, wurden die Gebiete für Bo- denerhaltung als Vorbehaltsgebiet und damit als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gemäß der Verwaltungsvorschrift Regional- pläne sollen Ziele der Raumordnung möglichst nicht miteinander überlagert werden. |
| Burladingen 27.07.2012 | 3.2.2 Boden- erhaltung | <p>G (2) Stadtteil Burladingen: Die Stadt Burladingen bittet folgende Punkte zu berücksichtigen:</p> <p>Wie in mehreren Besprechungen vor Ort bereits dargelegt, liegt es im Interesse der Stadt Burlad- ingen, im Anschluss an das bestehende Gewerbe- gebiet „Kleineschle“ Erweiterungsflächen für die An- siedlung von Gewerbebetrieben oder für die Erwei- terung der ansässigen Betriebe eröffnen zu können. Aus diesem Grund sollte der mit Nr. 2 im beigefüg- ten Plan markierte Bereich von allen Festsetzungen der Freiraumstruktur (...VBG für Bodenerhaltung) frei gehalten werden.</p> <p>Die mit der Nr. 3 markierte Fläche sollte von den Festsetzungen VBG für die Bodenerhaltung freige- stellt werden, da dieser Bereich für die Entwicklung eines Mischgebietes als Puffer zwischen bestehen- der Wohnbebauung und des bestehenden Ge- werbegebiets geeignet erscheint.</p> <p>Die mit der Nr. 6 im beigefügten Plan markierte Fläche sollte von Festsetzungen freigestellt werden, um einer eventuellen Erweiterung des Stadions Tiefental nicht entgegenzustehen.</p> <p>Stadtteil Hausen: Der Ortschaftsrat Hausen bittet folgendes zu berücksichtigen:</p> <p>Die mit der Nr. 41 markierte Fläche sollte als ... für die Bodenerhaltung aufgenommen werden. In die- sem Bereich befindet sich das Römerkastell.</p> <p>Stadtteil Hausen: Der Ortschaftsrat Hausen bittet folgendes zu berücksichtigen:</p> <p>Die mit der Nr. 29 markierte Fläche sollte von den Festsetzungen ... sowie dem Gebiet für Bodener-</p> | <p>In den im laufenden FNP-Verfahren geplanten Gebieten für Siedlungserweiterungen werden die Gebiete für Bodenerhaltung zurückge- nommen. In den übrigen Bereichen werden sie aufgrund ihrer aktuellen Funktionen nicht zu- rückgenommen. Es wird jedoch darauf hingew- iesen, dass Vorbehaltsgebiete als Grundsatz der Raumordnung festgelegt sind. Gem. § 4 Abs. 2 Landesplanungsgesetz sind Grundsätze eines für verbindlich erklärten Regional- plans von öffentlichen Stellen bei raumbedeut- samen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen. Eine Abwägung ist mög- lich. Die Abwägung fällt in die Zuständigkeit des Trägers der Bauleitplanung.</p> <p>Das Gebiet für Bodenerhaltung wird im Be- reich zwischen den Siedlungen zurückge- nommen. Es wurde zugunsten der Siedlungs- entwicklung (Arrondierung) abgewogen.</p> <p>Das Gebiet für Bodenerhaltung wird nicht zurückgenommen. Die Abwägung findet auf Bauleitplanebene statt.</p> <p>Die mit Nr. 41 markierte Fläche bezeichnet nicht das Römerkastell. Sie liegt auf Gemar- kung Hörschwag (Sägmühle). Der Bereich „Römerkastell“ zwischen Burladingen und Hausen ist bereits als Gebiet für Bodenerhal- tung festgelegt.</p> <p>Das Gebiet für Bodenerhaltung wird im Sied- lungsrandbereich zurückgenommen.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|--|---|
| | | <p>haltung freigestellt werden. Der geplante Durchstich zwischen Austraße und Jägerstraße befindet sich in diesem Bereich.</p> <p>Die mit der Nr. 2 markierte Fläche sollte als künftige Erweiterungsfläche für das Gewerbegebiet Kleineschle freigestellt werden.</p> <p>Die mit der Nr. 42 markierte Fläche sollte von den Festsetzungen ... und VBG für die Bodenerhaltung freigestellt werden. Die Fläche soll für ein künftiges Schuppengebiet freigehalten werden.</p> <p>Stadtteil Melchingen: Die Ortschaftsrat Melchingen bittet folgendes zu berücksichtigen:</p> <p>Die mit der Nr. 10 markierte Fläche sollte vom ... VBG für die Bodenerhaltung für eine künftige Erweiterung des Gewerbegebietes Steinbraike freigehalten werden.</p> <p>Die mit der Nr. 11 markierte Fläche sollte ... vom VBG für die Bodenerhaltung für eine künftige Erweiterung des Wohngebietes Heintal freigehalten werden.</p> <p>Die mit der Nr. 12 markierte Fläche sollte ... vom VBG für die Bodenerhaltung für eine künftige Wohnbaunutzung freigehalten werden.</p> <p>Die mit der Nr. 13 markierte Fläche sollte ... vom VBG für die Bodenerhaltung für eine künftige Wohnbaunutzung freigehalten werden.</p> <p>Die mit der Nr. 14 markierte Fläche sollte ... vom VBG für die Bodenerhaltung für eine künftige Wohnbaunutzung freigehalten werden.</p> <p>Die mit der Nr. 15 markierte Fläche sollte ... vom VBG für die Bodenerhaltung freigehalten werden um eine evtl. Bebauung mit einer Reitanlage zu ermöglichen.</p> <p>Stadtteil Stetten: Der Ortschaftsrat Stetten bringt folgendes vor:</p> <p>Im Gewerbegebiet sind so gut wie alle Flächen veräußert. Eine Erweiterung des Gebietes scheidet aufgrund des Wasserschutzes aus. Daher sollte im Anschluss an das Wohn- und Mischgebiet hinter der Kirche die Möglichkeit für ein Gewerbegebiet freigehalten werden. Diese Fläche daher bitte von den Festsetzungen ... VBG für die Bodenerhaltung, ... freistellen (Nr. 23)</p> <p>Bestehendes Sportgelände bitte entsprechend des Bestandes darstellen, ... VBG für die Bodenerhaltung ... entsprechend zurücknehmen (Nr. 25).</p> <p>Killer Bei der mit der Nr. 37 markierten Fläche handelt es sich um den Friedhof, die Festsetzungen sollten entsprechend zurückgenommen werden.</p> | <p>Das Gebiet für Bodenerhaltung wird im Bereich des Bplans „Kleineschle III“ zurückgenommen, im übrigen Bereich nicht. Die Abwägung findet hier ggf. auf Bauleitplanebene statt.</p> <p>Die bezeichnete Fläche wird nicht freigestellt. Bereits jetzt bildet Hausen im Bereich des Starzeltals eine bandartige Siedlung, eine weitere Ausdehnung ist aus regionalplanerischer Sicht nicht vertretbar. Außerdem befindet sich in diesem Bereich entlang der Starzel ein § 32-Biotop.</p> <p>Das Gebiet für Bodenerhaltung wird nicht zurückgenommen. Die Abwägung findet ggf. auf Bauleitplanebene statt.</p> <p>Das Gebiet für Bodenerhaltung wird nicht zurückgenommen. Die Abwägung findet ggf. auf Bauleitplanebene statt.</p> <p>Das Gebiet für Bodenerhaltung wird nicht zurückgenommen. Die Abwägung findet ggf. auf Bauleitplanebene statt.</p> <p>Das Gebiet für Bodenerhaltung wird nicht zurückgenommen. Die Abwägung findet ggf. auf Bauleitplanebene statt.</p> <p>Das Gebiet für Bodenerhaltung wird nicht zurückgenommen. Die Abwägung findet ggf. auf Bauleitplanebene statt.</p> <p>Das Gebiet für Bodenerhaltung wird nicht zurückgenommen. Die Abwägung findet ggf. auf Bauleitplanebene statt.</p> <p>Das Gebiet für Bodenerhaltung wird nicht zurückgenommen. Das mit Nr. 23 bezeichnete Gebiet liegt in einem Überschwemmungsgebiet der Lauchert. Eine weitere Überbauung der Lauchertau ist aus Gründen des vorbeugenden Hochwasserschutzes abzulehnen. Der Boden soll in seiner Ausgleichsfunktion auf den Wasserhaushalt erhalten werden.</p> <p>Das Gebiet für Bodenerhaltung wird im Süden zurückgenommen.</p> <p>Das Gebiet für Bodenerhaltung wird zurückgenommen.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|------------------------------|---|--|
| | | <p>Stetten / Hörschwag Bei der mit der Nr. 41 markierten Fläche handelt es sich um die über die Region hinaus bekannte Walzmühle. Die in diesem Bereich vorhandenen ... VBG Bodenerhaltung ... sollten um die markierte Fläche zurückgenommen werden, damit sie einer eventuellen späteren Nutzung der Anlage nicht im Wege stehen.</p> | <p>Das Gebiet für Bodenerhaltung wird im Bereich der bestehenden Gebäude zurückgenommen.</p> |
| Gomaringen 25.07.2012 | 3.2.2 Boden- erhaltung | <p>G (2) Bereits im Rahmen der Beteiligung zum Entwurf des Regionalplans 2009 hatte die Gemeinde Gomaringen mit Schreiben vom 02.7.2010 den damaligen Stand der Fortschreibung des Flächennutzungsplans mitgeteilt und u.a. gebeten, neben der Aufgabe von Entwicklungsflächen Flächen an der Engelhagstraße zu berücksichtigen. Dies ist jedoch im vorliegenden Entwurf 2012 nicht erfolgt. Die entsprechende Fläche liegt im Bereich eines ... sowie im Vorbehaltsgebiet für die Bodenerhaltung. Dem Gemeinderat war es ein wichtiges Anliegen, dass die Fläche an der Engelhagstraße wie schon andere bauliche Entwicklungsflächen auch dargestellt wird. Wir beantragen deshalb, die Fläche als „Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet in Planung“ darzustellen und dort die Ausweisung ... sowie des Vorbehaltsgebietes für die Bodenerhaltung entsprechend zu reduzieren.</p> | <p>Im genannten Bereich ist kein Gebiet für Bodenerhaltung festgelegt.</p> |
| Hohenstein 13.06.2012 | 3.2.2 Boden- erhaltung | <p>G (2) Der Bereich der unter Punkt 5.5 beschriebenen Flächen enthält im Regionalplanentwurf Neckar - Alb 2012 die Signatur für Bodenerhaltung (Grundsatz der Regionalplanung) sowie Wie in der Planzeichnung Nr. 5 zu sehen ist, liegt das rechtskräftig ausgewiesene FFH- und Naturschutzgebiet Steinberg Dürrenfeld weiter im Süden und tangiert hiermit die beabsichtigte Ausweisung des regionalbedeutsamen Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und gewerbliche Dienstleistungseinrichtungen (VRG) Plansatz 2.4.3.1 nicht. Aus beschriebenen Gründen wird daher im oben genannten Bereich die "Herausnahme" beider Signaturen gefordert.</p> <p>Ebenso verhält es sich beim Gebiet für Bodenerhaltung für folgende Flächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fläche Meidelstetten 4.5 im markierten Bereich - Fläche Meidelstetten 4.4 im markierten Bereich - Fläche Meidelstetten 4.2 im markierten Bereich - Fläche Meidelstetten 4.3 im markierten - Fläche Meidelstetten 4.6 im markierten Bereich - Fläche Bernloch 3.2 im markierten Bereich - Fläche Bernloch 3.1 im markierten Bereich - Fläche Bernloch 3.3 im markierten Bereich - Flächen Ödenwaldstetten 2.1 - 2.6 in markierten Bereichen - Flächen Eglingen 1.1 - 1.5 in markierten Bereichen | <p>Die nachrichtlich aus dem Flächennutzungsplan übernommenen „Siedlungsflächen“ sind freigestellt. Im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, die über den FNP hinausgehen, wird das Gebiet für Bodenerhaltung zurückgenommen. Auch im Gebiet 1.3 „Eglingen Mitte“ wird das Gebiet für Bodenerhaltung zurückgenommen, da es sich inmitten der Siedlungslage befindet.</p> <p>In den weiteren Bereichen werden die Gebiete für Bodenerhaltung nicht zurückgenommen. Bei den als Vorbehaltsgebiet festgelegten Gebieten für Bodenerhaltung handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung. Gem. § 4 Abs. 2 Landesplanungsgesetz sind Grundsätze der Raumordnung von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen. Die Abwägung kann auf den der Regionalplanung nachgeordneten Ebenen vorgenommen werden. Hierbei soll der Bodenschutz verstärkt Beachtung finden.</p> |
| Meißstetten 05.06.2012 | 3.2.2 Boden- erhaltung | <p>G (2) Diese Schutzkategorie ist im Regionalplan zwar „nur“ als Grundsatz (G) enthalten und somit im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung zu überwinden, dennoch ist zu befürchten, dass sich der Regionalverband oder sonstige Fachbehörden diese Schutzplanung zu eigen machen und im Rahmen von Planverfahren als Bedenken vortra-</p> | <p>Die Gebiete für Bodenerhaltung werden nicht zurückgenommen. Bei den als Vorbehaltsgebiet festgelegten Gebieten für Bodenerhaltung handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung. Gem. § 4 Abs. 2 Landesplanungsgesetz sind Grundsätze der Raumordnung von öffentlichen Stellen bei raumbedeut-</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|------------------------------|---|--|
| | | <p>gen.</p> <p>Stellungnahme Es wird für sinnvoll erachtet, wenn auch diese Vorbehaltsgebiete für Bodenerhaltung im Regionalplan entsprechend korrigiert werden, damit mögliche Nutzungskonflikte bereits von vornherein vermieden werden.</p> <p>Der gesamte Talbereich im Stadtteil Oberdigisheim (Gewann „Brühl“), außer den bereits baulich beanspruchten oder geplanten Bereichen, ist als ... sowie Vorbehaltsgebiet für Bodenerhaltung (G) vorgesehen. Hier muss eine deutliche Rücknahme dieser beiden Schutzbereiche verlangt werden. (siehe Anlage 25)</p> <p>Der gesamte Talbereich (Richtung Nusplingen) im Stadtteil Unterdigisheim außer dem bereits baulich beanspruchten Flächen wird als Fläche ... sowie als Vorbehaltsgebiet für Bodenerhaltung (G) eingeplant. Diese Schutzgebietsflächen sollten dringend zurückgenommen werden, damit im Rahmen der örtlichen Bauleitplanung ein möglicher Zielkonflikt vermieden wird. (siehe Anlage 26)</p> | <p>samen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen. Die Abwägung kann auf den der Regionalplanung nachgeordneten Ebenen vorgenommen werden. Hierbei soll der Bodenschutz verstärkt Beachtung finden.</p> |
| Pliezhausen 15.03.2012 | 3.2.2 Boden- erhaltung | <p>G (2) Wir möchten ausdrücklich darum bitten und beantragen, die Ortsumgebung Gniebel wieder in den Regionalplan aufzunehmen, d. h. in diesem Bereich ... kein wertvolles Gebiet für die Landwirtschaft oder Ähnliches auszuweisen und keine entsprechenden Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete festzulegen.</p> | <p>Das Gebiet für Bodenerhaltung wird nicht zurückgenommen. Bei den als Vorbehaltsgebiet festgelegten Gebieten für Bodenerhaltung handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung. Gem. § 4 Abs. 2 Landesplanungsgesetz sind Grundsätze der Raumordnung von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen. Die Abwägung kann auf den der Regionalplanung nachgeordneten Ebenen vorgenommen werden. Hierbei soll der Bodenschutz verstärkt Beachtung finden. Siehe dazu auch Behandlung der Stellungnahme unter 4.1.1</p> |
| Sonnenbühl 04.06.2012 | 3.2.2 Boden- erhaltung | <p>G (2) Auf Grund der Beratungen im Gemeinderat fordert die Gemeinde Sonnenbühl: - Reduzierung ... und der Gebiete für die Bodenerhaltung in den in o.g. Plan dargestellten Bereichen, um die mittel- bis langfristige Entwicklung der Ortsteile zu gewährleisten.</p> | <p>Das Gebiet für Bodenerhaltung wird nicht zurückgenommen. Bei den als Vorbehaltsgebiet festgelegten Gebieten für Bodenerhaltung handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung. Gem. § 4 Abs. 2 Landesplanungsgesetz sind Grundsätze der Raumordnung von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen. Die Abwägung kann auf den der Regionalplanung nachgeordneten Ebenen vorgenommen werden. Hierbei soll der Bodenschutz verstärkt Beachtung finden.</p> |
| Landratsamt Reutlingen - Untere Verwal- tungsbehörde 04.08.2012 | 3.2.3 Landwirt- schaft | <p>Allgemein Stellungnahme des Kreislandwirtschaftsamtes Im Planentwurf 2012 des Regionalplans sind in Kapitel 3.2.3. die Aufgaben und Bedeutung der Landwirtschaft und die Notwendigkeit der Festlegung von „Vorranggebiete für die Landwirtschaft“ dargestellt. Die in der Raumnutzungskarte ausgewiesenen Gebiete entsprechen der Beurteilung des Kreislandwirtschaftsamtes.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|------------------------------|---|--|
| Dettingen a. d. Erms 31.05.2012 | 3.2.3 Landwirt- schaft | Allgemein Landwirtschaft: Keine Anregungen | Kenntnisnahme |
| Kreisbauernver- band Reutlingen e. V. 11.06.2012 | 3.2.3 Landwirt- schaft | Allgemein Grundsätzlich stimmen wir den Ausführungen auf den S. 61 – 65 zu. | Kenntnisnahme Hinweis: Es wird davon ausgegangen, dass es sich um die Seiten 69 – 72 handelt. |
| Landratsamt Tübingen - Un- tere Verwal- tungsbehörde 18.06.2012 | 3.2.3 Landwirt- schaft | <p>Z (3)</p> <p>Im Vergleich zum Planentwurf 2008 fällt auf, dass in einigen Bereichen landwirtschaftliche Nutzflächen aus den Gebieten für Landwirtschaft herausgenommen wurden. Ein Grund für die Herausnahme ist in vielen Fällen nicht ersichtlich und nicht nachvollziehbar. Davon sind insbesondere folgende Gemarkungen betroffen: Hirrlingen (ca. 20 ha), Kirchentellinsfurt (ca. 18 ha), Ergenzingen (ca. 12 ha), Remmingsheim (ca. 11 ha), Altingen, Hailfingen, Baisingen, Ofterdingen und Wachendorf. Die Abgrenzungen sollten aus dem Planentwurf 2008 beibehalten werden. Die beispielhaft aufgeführten Flächen können dem RVNA als Geodaten zur Verfügung gestellt werden. Die fehlende Plausibilität ist in einer pdf-Datei dokumentiert, die 20 Orthobildausschnitte mit divergierenden Grenzverläufen (VRG 2008/2012) enthält.</p> <p>Die digitale Flurbilanz, herausgegeben vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, grenzt Vorrangfluren ab, die langfristig der Gesellschaft und den landwirtschaftlichen Betrieben zur Bewirtschaftung vorbehalten bleiben müssen. Diese Flächen bilden die ökonomische und strukturelle Grundlage einer nachhaltigen Landwirtschaft. Sie umfasst die Bewertung landwirtschaftlicher Fläche sowohl hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der Böden als auch im Bezug auf deren wirtschaftliche Bedeutung für landwirtschaftliche Betriebe, die Agrarstruktur und die Gesellschaft. Flächen der Vorrangflur I sind der landwirtschaftlichen Nutzung unbedingt vorzubehalten, Umwidmungen, z. B. als Bauland, Verkehrsflächen, natur-</p> | <p>Der Regionalverband verweist darauf, dass nicht nur Gebiete für Landwirtschaft „gestrichen“ wurden, sondern dass in größerem Maße zusätzliche Flächen als solche festgelegt wurden.</p> <p>Zu den einzelnen Punkten:</p> <p>Hirrlingen: Im bezeichneten Bereich gegenüber 2008 keine Änderungen</p> <p>Kirchentellinsfurt: Hier wurde zugunsten einer möglichen Erweiterung des Gewerbegebiets Mahden abgewogen, für die es nur in diesem Bereich eine Möglichkeit gibt. Es wird keine weitere Änderung vorgenommen.</p> <p>Ergenzingen: Hier wurde aufgrund der Gunstlage zur Autobahn zugunsten eines Schwerpunkts für Industrie und Gewerbe abgewogen. Der Schwerpunkt wird reduziert.</p> <p>Remmingsheim: Im bezeichneten Bereich gegenüber 2008 keine Änderungen</p> <p>Altingen: Im bezeichneten Bereich gegenüber 2008 keine Änderungen</p> <p>Hailfingen: Im bezeichneten Bereich gegenüber 2008 keine Änderungen</p> <p>Baisingen: Kleinflächige Änderung (ca. 0,5 ha) wegen Übernahme des Hochwasserrückhaltebeckens „Seltenbach“. Hier wurde zugunsten des Hochwasserschutzes abgewogen. Es wird keine weitere Änderung vorgenommen.</p> <p>Ofterdingen: Kleinflächige Änderung (ca. 0,5 ha) durch Anpassung an die Flurstruktur. Es wird keine weitere Änderung vorgenommen.</p> <p>Wachendorf: Im bezeichneten Bereich gegenüber 2008 keine Änderungen</p> <p>Kenntnisnahme</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|--|------------------------------|--|---|
| | | <p>schutzrechtliche Ausgleichsflächen u. a. müssen ausgeschlossen bleiben.</p> <p>Eine Umwidmung von Flächen der Vorrangflur II sollte ausgeschlossen bleiben. Die für den Landkreis Tübingen ausgewiesenen Vorrangfluren für Landwirtschaft der Wertstufe I und II finden in einigen Bereichen keine Berücksichtigung unter den in T 3.2.3 ausgewiesenen Gebieten für Landwirtschaft. Davon betroffen sind insbesondere Flächen auf den Gemarkungen Ergenzingen, Ofterdingen, Mössingen, Bodelshausen und südlich des Neckars auf den Gemarkungen Bühl, Kilchberg, Weilheim und Derendingen. Es wird um Abgleich der „Gebiete für Landwirtschaft“ im Regionalplanentwurf mit den Vorrangflächen der digitalen Flurbilanz gebeten.</p> | <p>Ergenzingen: Es werden keine Änderungen vorgenommen. Hier wurde zugunsten einer potenziellen Entwicklung von Gewerbe und Industrie abgewogen.</p> <p>Ofterdingen: Ein Großteil der entsprechenden Flächen ist von naturschutzrechtlichen Ausweisungen (v. a. FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet) betroffen. Hier kann der Landwirtschaft kein Vorrang eingeräumt werden. Im Nordwesten, Gewinn Steinacker, und Nordosten (am Ehrenbach) wird das Gebiet für Landwirtschaft erweitert.</p> <p>Mössingen: Ein Großteil der entsprechenden Flächen ist von naturschutzrechtlichen Ausweisungen (v. a. FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet) betroffen. Hier kann der Landwirtschaft kein Vorrang eingeräumt werden. Im Gewinn Stelläcker westlich Bätenhardt wird ein Gebiet für Landwirtschaft festgelegt</p> <p>Bodelshausen: Wegen der Streuobstwiesen wird im Westen von Bodelshausen der Landwirtschaft kein Vorrang eingeräumt. Im Nordosten wird im Gewinn Ebenhausen das Gebiet für Landwirtschaft erweitert.</p> <p>Bühl, Kilchberg, Weilheim, Derendingen: Es werden keine Änderungen vorgenommen. Die betreffenden Flächen in der Neckarniederung sind als Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz festgelegt.</p> |
| Landratsamt Zollernalbkreis – Untere Verwal- tungsbehörde 05.07.2012 | 3.2.3 Landwirt- schaft | <p>Z (3) Gegenüber dem Planentwurf von 2008 haben sich einige Änderungen bezüglich der Gebiete für die Landwirtschaft ergeben. Insgesamt scheint die Flächenbilanz jedoch ausgeglichen.</p> <p>In Burladingen sollte das zurückgenommene Gewerbegebiet „Waagrain“ mit ca. 17 ha als Gebiet für die Landwirtschaft aufgenommen werden.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Anregung wird aufgenommen. Die „Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe – Planung“ wird gestrichen. Das Gebiet wird als regionaler Grünzug (Vorranggebiet) festgelegt. Die Ackerflächen und damit ein Großteil des Gebietes werden als Vorranggebiet für die Landwirtschaft festgelegt.</p> |
| Albstadt 02.07.2012 | 3.2.3 Landwirt- schaft | <p>Z (3) Bereich „Stetthalde“, Tailfingen: Im Bereich „Stetthalde“ im Stadtteil Tailfingen ist aus Sicht der Stadt Albstadt langfristig eine gewerbliche Nutzung möglich und aufgrund der andernorts zahlreichen Einschränkungen durch Topographie und Naturschutz sinnvoll. Die potenzielle Gewerbeflächenentwicklung befindet sich ... innerhalb eines Gebietes für Landwirtschaft (VRG) ... Die Stadt Albstadt fordert nach wie vor, ... das Vorranggebiet für Landwirtschaft ... innerhalb der beiden Flächen (siehe Planskizze) zurückzunehmen.</p> | <p>Das Gebiet für Landwirtschaft wird nicht zurückgenommen. Aus regionalplanerischer Sicht wird der Landwirtschaft Vorrang vor einer Siedlungsentwicklung in diesen Flächen eingeräumt. Die Stadt Albstadt hat für die kurz-, mittel- und langfristige Gewerbesiedlung ein großes Flächenpotenzial. Näheres dazu siehe Behandlung der Stellungnahme unter 3.1.1.</p> |
| Burladingen 27.07.2012 | 3.2.3 Landwirt- schaft | <p>Z (3) Stadtteil Burladingen: Die Stadt Burladingen bittet folgende Punkte zu berücksichtigen:</p> | |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-------------------------|--|--|
| | | <p>Die mit der Nr. 6 im beigefügten Plan markierte Fläche sollte von Festsetzungen freigestellt werden, um einer eventuellen Erweiterung des Stadions Tieftal nicht entgegenzustehen.</p> <p>Stadtteil Melchingen: Die Ortschaftsrat Melchingen bittet folgendes zu berücksichtigen:</p> <p>Im Bereich der mit der Nr. 8 markierten Fläche an das Sportgelände angrenzend sollten die Festsetzungen ... VRG für die Landwirtschaft zurückgenommen werden um eine evtl. Bebauung mit einer Reitanlage zu ermöglichen.</p> <p>Die mit der Nr. 9 markierte Fläche an das Schuppegebiet „Berg“ angrenzend sollte von den Festsetzungen ... VRG für die Landwirtschaft und VBG für die Erholung freigestellt werden, um eine Erweiterung des Schuppegebietes zu ermöglichen.</p> <p>Anmerkungen der Verwaltung für die Ortsteile: Gauselfingen Die mit der Nr. 28 markierte Fläche sollte von den Festsetzungen ... VRG Landwirtschaft freigehalten werden, da im Anschluss an das bereits bestehende Industriegebiet eine Verlagerung eines solchen Betriebes aus der Ortlage angestrebt wird.</p> | <p>Das Gebiet für Landwirtschaft wird im nördlichen Bereich zurückgenommen.</p> <p>Das Gebiet für Landwirtschaft wird nicht zurückgenommen. Aus regionalplanerischer Sicht ist das mit Nr. 15 bezeichnete Gebiet besser geeignet, da es näher bei der Siedlung liegt.</p> <p>Auf der Hälfte der beantragten Fläche wird das Gebiet für Landwirtschaft zurückgenommen.</p> <p>In den Gewerbegebieten „Eschle“ und „Kohltäle“ steht für die gewerbliche Entwicklung ausreichend Flächen zur Verfügung. Eine Erweiterung der Splittersiedlung im Norden von Gauselfingen in Bereichen mit guten landwirtschaftlichen Böden wird aus regionalplanerischer Sicht abgelehnt.</p> |
| Hohenstein 13.06.2012 | 3.2.3 Landwirtschaft | <p>Z (3)</p> <p>Wie bereits in der Stellungnahme zum Regionalplamentwurf 2007 von der Gemeinde Hohenstein beantragt, wird an dieser Stelle noch einmal die "Herausnahme" der Vorranggebiete für Landwirtschaft an folgenden Stellen beantragt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sondergebiet "Freizeitdorf Meidelstetten" (siehe Punkt 4.5) - Flächen östlich des Hartweges bis zur Wasserschutzgebietsgrenze in Eglingen (siehe Punkt 1.5) | <p>Meidelstetten, Sondergebiet „Freizeitdorf“: Das Gebiet für Landwirtschaft wird in der Teilfläche der Reithalle zurückgenommen. (siehe auch Behandlung der Stellungnahme unter Kap. 3.1.1)</p> <p>Eglingen, Nordost: Bestandsgebäude der privilegierten landwirtschaftlichen Betriebe werden freigestellt. Die übrigen Flächen bleiben aufgrund der günstigen Nutzungsbedingungen Gebiet für Landwirtschaft. Diese Flächen dienen den dorthin ausgesiedelten landwirtschaftlichen Betrieben.</p> |
| Meßstetten 05.06.2012 | 3.2.3 Landwirtschaft | <p>Z (3)</p> <p>Vorranggebiete für Landwirtschaft sind im Regionalplan als Ziel (Z) formuliert, deren Überwindung, wenn überhaupt, nur mit einem sehr aufwändigen Zielabweichungsverfahren möglich ist. Auch hier muss darauf geachtet werden, dass mögliche Nutzungskonflikte mit baulichen Entwicklungen bereits im Vorfeld so weit als möglich ausgeräumt werden.</p> <p>Stellungnahme: Auch hier gilt es, mögliche Nutzungskonflikte mit absehbaren planerischen Entwicklungen nach Möglichkeit zu vermeiden und bereits im aktuellen Regionalplamentwurf dafür Sorge zu tragen, dass durch eine Änderung der Schutzgebietsgrenzen Konfliktpotenzial herausgenommen wird.</p> | <p>Es wurde eine Abstimmung mit der Stadt Meßstetten bezüglich zukünftiger Entwicklungsflächen vorgenommen, in der die Belange der Stadt Berücksichtigung finden. Gebiete für Landwirtschaft sind nicht betroffen. Eine pauschale Zurücknahme ist nicht möglich.</p> |
| Obernheim 05.04.2012 | 3.2.3 Landwirtschaft | <p>Z (3)</p> <p>Der Planentwurf des Regionalplans Neckar-Alb 2012 sieht auf dem Gebiet der Gemeinde Obernheim in nordwestlicher Richtung, direkt im Anschluss an das Gewerbegebiet „Hoher Rain“, ... ein Vorranggebiet für Landwirtschaft vor. Die einzige Entwicklungsmöglichkeit zur weiteren Ausweisung</p> | <p>Das Vorranggebiet für Landwirtschaft wird im Nordwesten von Obernheim, auch nördlich der K 7172, entsprechend dem regionalen Grünzug (Vorranggebiet) zurückgenommen.</p> |

| Beteiligter Stellungnahme vom | Stellungnahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|-------------------------|---|--|
| | | <p>von Gewerbebauflächen besteht in nordwestlicher Richtung des Gewerbegebiets „Hoher Rain“, im Bereich der Gewanne „Unter dem Kitzenbäumle“ und „Matten“. Da bereits jetzt absehbar ist, dass eine Erweiterung des Gewerbegebiets „Hoher Rain“ mittelfristig notwendig wird, fordert die Gemeinde Obernheim die Rücknahme dieses regionalen Grünzugs sowie der landwirtschaftlichen Vorrangfläche auf eine Entfernung von 200 m Abstand vom bestehenden Gewerbegebiet.</p> <p>Auch nördlich der K 7172 sind ... sowie ein Vorranggebiet für Landwirtschaft vorgesehen. Auch diese Vorgaben würden eine Entwicklung der Gemeinde Obernheim in diese Richtung erheblich beeinträchtigen. Entwicklungen im ländlichen Bereich sind aufgrund der mäßigen Verkehrsinfrastruktur nur unter erschwerten Bedingungen möglich. Deshalb ist ein gewisser Freiraum für künftige Entwicklungen im ländlichen Raum unabdingbar. Aufgrund dieser Tatsache wird die Rücknahme ... des Vorranggebiets für Landwirtschaft nördlich der K7172 ebenfalls um 200 m gefordert.</p> <p>In südlicher Richtung, nordöstlich der Gemeindeverbindungsstraße nach Nusplingen, befindet sich das „Schuppengebiet Staufenbergle“. Dieses Schuppengebiet wurde im Jahr 2011 erweitert. In diesem Zusammenhang wurde ein Bebauungsplan aufgestellt, der bereits rechtskräftig ist. Die Aufnahme dieser Erweiterung in den Flächennutzungsplan wird bei der anstehenden Fortschreibung des Flächennutzungsplans mit aufgenommen. Da auch auf der bereits realisierten Erweiterungsfläche des „Schuppengebiets Staufenbergle“ ... sowie ein Vorranggebiet für Landwirtschaft vorgesehen sind, ist die Rücknahme dieser Planung auf die Grenzen des bereits rechtskräftigen Bebauungsplans erforderlich.</p> | <p>Das Vorranggebiet für Landwirtschaft wird im Bereich der Erweiterungsfläche zurückgenommen.</p> |
| Pliezhausen 15.03.2012 | 3.2.3 Landwirtschaft | <p>Z (3) Wir möchten ausdrücklich darum bitten und beantragen, die Ortsumgebung Gniebel wieder in den Regionalplan aufzunehmen, d. h. in diesem Bereich ... kein wertvolles Gebiet für die Landwirtschaft oder Ähnliches auszuweisen und keine entsprechenden Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete festzulegen.</p> | <p>Siehe dazu Behandlung der Stellungnahme unter 4.1.1 Das Gebiet für Landwirtschaft zwischen Gniebel und Dörnach ist durch die geplante Ortsumfahrung nicht direkt betroffen.</p> |
| Römerstein 06.06.2012 | 3.2.3 Landwirtschaft | <p>Z (3) In den beiliegenden drei Karten der Ortsteile Böhringen, Donnstetten und Zainingen wurden die Änderungswünsche der Gemeinde eingetragen und erläutert. Böhringen 5a Gebiet für Landwirtschaft zurücknehmen</p> | <p>Das Gebiet für Landwirtschaft wird im Siedlungsrandbereich zurückgenommen.</p> |
| Regionalverband Donau-Iller 13.06.2012 (Abstimmung nach § 12 Abs. 5 LplG) | 3.2.3 Landwirtschaft | <p>Z (3) Für ... sowie für die Gebiete für Landwirtschaft (PS 3.2.3), welche sich im Randbereich zur Region Donau-Iller befinden, wird versucht, im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans Donau-Iller entsprechende Fortsetzungen auf unserem Regionsgebiet zu finden.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> |
| Landesnaturschutzverband Baden-Württem- | 3.2.3 Landwirtschaft | <p>Z (3), Z (4) Es gibt Überlagerungen von FFH- und Vogelschutzgebieten mit Vorrangflächen für die Landwirtschaft.</p> | <p>Sämtliche Überschneidungen von FFH-Gebieten mit Gebieten für Landwirtschaft lie-</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|--|-------------------------|--|---|
| berg e. V. 28.06.2012 | | Diese „Doppelbelegung“ führt dazu, dass eine evtl. intensive landwirtschaftliche Nutzung mit den Zielen von Natura 2000 in Konkurrenz treten. Wir fordern derartige Überlagerungen zu vermeiden. | gen im Randbereich und sind der mangelnden Kompatibilität der für die Regionalplanung relevanten ATKIS-Daten mit den Daten zu den FFH-Gebieten geschuldet. Bei den Vogelschutzgebieten wurde bei besonders landbauwürdigen Bedingungen auf regionalplanerischer Ebene zugunsten der Landwirtschaft abgewogen. Bezüglich Konflikten zwischen der Landwirtschaft und den Zielen der Vogelschutzgebiete verweisen wir auf die Naturschutzverwaltungen und die Pflege-/Entwicklungspläne bzw. Managementpläne. |
| Landratsamt Tübingen - Untere Verwaltungsbehörde 18.06.2012 | 3.2.3 Landwirtschaft | Z (4) In den unter 3.2.3 ausgewiesenen Gebieten für Landwirtschaft ist der Vorrang der Landwirtschaft eindeutig herauszustellen. Daher ist das Wort „raumbedeutsam“ unter der Ziffer Z (4) zu streichen. Zusätzlich sollte mit aufgenommen werden, dass in den Vorranggebieten für Landwirtschaft bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen in jedem Fall der landwirtschaftlichen Nutzung der Vorrang einzuräumen ist. | Der Terminus bezieht sich auf § 4 Abs. 1 Landesplanungsgesetz. Er wird beibehalten, weil er die Zuständigkeit der Raumordnung und damit der Regionalplanung bestimmt. Der Vorrang der Landwirtschaft steht nicht in Frage. |
| Landratsamt Zollernalbkreis – Untere Verwaltungsbehörde 05.07.2012 | 3.2.3 Landwirtschaft | Z (4) Stellungnahme Landwirtschaft: Unter Plansatz Z (4) ist das Wort „raumbedeutsam“ zu streichen. Der Vorrang der Landwirtschaft gegenüber anderen Nutzungen, auch wenn diese nicht raumbedeutsam sind, soll hiermit eindeutig herausgestellt werden. | Das Wort „raumbedeutsam“ wird nicht gestrichen. Der Terminus richtet sich nach den Vorgaben der §§ 4 und 11 des Landesplanungsgesetzes. |
| Landratsamt Reutlingen - Untere Verwaltungsbehörde 04.08.2012 | 3.2.3 Landwirtschaft | G (5), G (6), G (7) Kapitel 3.2.3 Gebiete für die Landwirtschaft In den Begründungen zu den Plansätzen G (5), G (6) und G (7), Seiten 70/71, wird u. a. auch das Programm REGIONEN AKTIV erwähnt, das im Landkreis Reutlingen Ende 2007 ausgelaufen ist. Es wird angeregt, dies in einer Fußnote zu erläutern. Nach § 27a Landwirtschaft- und Landeskultugesetz Baden-Württemberg darf Dauergrünland nicht in Ackerland oder eine sonstige landwirtschaftliche Nutzung umgewandelt werden. Dieses Verbot gilt seit 01. Juli 2011 bis zum 31. Dezember 2015. Ein Umbruch, der zwischen dem 1. Juli 2011 und dem 17. Dezember 2011 (Inkrafttreten dieser Vorschrift) vorgenommen wurde, muss innerhalb eines Jahres wieder rückgängig gemacht werden. Es wird angeregt, die Begründung zu Plansatz 3.2.3 G (7) entsprechend anzupassen. | Die Anregung wird aufgenommen und durch einen Hinweis zu PLENUM ergänzt. Folgender Hinweis wird am Ende des Textes eingefügt: Laufzeit Bundesförderprogramm REGIONEN AKTIV im Landkreis Reutlingen von 2002 – 2007, Laufzeit Landesförderprogramm PLENUM im Landkreis Reutlingen bzw. Biosphärengebiet Schwäbische Alb von 2002 – 2013. |
| Tübingen 08.06.2008 | 3.2.3 Landwirtschaft | G (6) In der Stellungnahme werden sowohl Punkte aufgeführt, die schon Gegenstand der Stellungnahmen zum Regionalplanentwurf 2007 und 2008 waren, als auch Punkte behandelt, die neu in den Regionalplanentwurf 2012 aufgenommen wurden. Dabei geht die Universitätsstadt Tübingen in dieser Stellungnahme nur auf Punkte ein, die von größerer Bedeutung für sie sind. Die anderen jetzt nicht mehr aufgeführten Punkte behalten trotzdem ihre Gültigkeit. Auszug aus der Stellungnahme zum Regionalplanentwurf 2007 vom 10.06.2008: Zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der Grünlandbewirtschaftung in Tübingen sind die Zuer- | Der Landkreis Tübingen wurde im Jahr 2012 in das Förderprogramm PLENUM aufgenommen, so dass hiermit eine Verbesserung der Grünlandbewirtschaftung erreicht werden kann. Gartenhausgebiete werden dennoch nicht in den Plansatz aufgenommen, da von ihnen nicht nur positive, sondern vielfach auch negative Wirkungen auf Natur und Landschaft ausgehen. Gleichwohl werden deren positiven landschaftspflegerischen Sekundäreffekte zur Kenntnis genommen. |

| Beteiligter Stellungnahme vom | Stellungnahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|-------------------------------|--|---|
| | | werbsbetriebe von großer Bedeutung. Deren Unterstützung mit Hilfe eines Förderprogramms ist dringend notwendig. Die vielfältigen positiven landschaftspflegerischen Sekundäreffekte von Gartenhausgebieten sollten hierbei einbezogen werden. | |
| Landesnatur- schutzverband Baden-Württem- berg e. V. 28.06.2012 | 3.2.3 Landwirt- schaft | G (7) Auch in vielen Bereichen im Neckartal (z. B. westlich von Tübingen) kommt der Erhaltung von Grünlandgebieten besondere Bedeutung zu. Maßnahmen zur Extensivierung sind einzuleiten und zu fördern. | Plansatz G (7) ist auf alle Grünlandgebiete der Region ausgerichtet. Wegen der flächenhaften Bedeutung werden die Grünlandgebiete auf der Schwäbischen Alb hervorgehoben. |
| Landesnatur- schutzverband Baden-Württem- berg e. V. 28.06.2012 | 3.2.3 Landwirt- schaft | Neuer Plansatz Die Region Neckar-Alb erklärt sich zur gentechnikfreien Region. Die Bemühungen der landwirtschaftlichen Betriebe auf gentechnisch veränderte Organismen zu verzichten, werden unterstützt. Begründung: In einigen Bereichen der Region haben sich die Bauernverbände bereits schon darauf festgelegt ihre Landwirtschaft ohne gentechnisch veränderte Organismen zu betreiben. Dieser Ansatz, der die Natur in der Region vor den unkalkulierbaren Risiken der Auskreuzung von gentechnisch veränderten Organismen schützen soll, ist zu begrüßen und zu unterstützen. Er entspricht auch – weiterentwickelt – dem Anspruch in G (4), der die Erzeugung von hochqualitativen Produkten befördern soll. Die Naturschutzverbände vermissen im Entwurf Ausführungen zum Thema Gentechnik in der Landwirtschaft. | Hierzu gibt es keine Regelungskompetenz in Regionalplänen. |
| Rinn Johannes, Reutlingen 15.05.2012 (Öffentlichkeits- beteiligung nach § 12 Abs. 3 LplG) | 3.2.3 Landwirt- schaft | Neuer Plansatz Einzufügen als zusätzliches Ziel ist: Die Region Neckar-Alb erklärt sich zur gentechnikfreien Region. Die Bemühungen der landwirtschaftlichen Betriebe auf gentechnisch veränderte Organismen zu verzichten, werden unterstützt. | Hierzu gibt es keine Regelungskompetenz in Regionalplänen. |
| Burladingen 27.07.2012 | 3.2.4 Forstwirt- schaft | Z (2) Erneuerbare Energien, Deponie Unter Wengen: Bei der im beigefügten Plan mit der Nr. 1 markierten Fläche handelt es sich um die Erddeponie "Unter Wengen". Die Stadt Burladingen bittet, ... das VRG Forstwirtschaft ... an die vorhandenen Verhältnisse vor Ort anzugleichen, sprich die Fläche der Deponie von diesen Festsetzungen freizustellen. Stadtteil Gauselfingen: Der Ortschaft Gauselfingen bittet, die mit der Nr. 7 markierte Fläche entsprechend des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Klepperteil“ darzustellen, sprich das ... VBG Forstwirtschaft und .. entsprechend zurückzunehmen. | Das Gebiet für Forstwirtschaft wird zurückgenommen. Hier ist kein Gebiet für Forstwirtschaft festgelegt. |
| Lichtenstein 26.06.2012 | 3.2.4 Forstwirt- schaft | Z (2), Z (3) Auf Gemarkung Lichtenstein bzw. grenznah auf angrenzenden Gemarkungen sind keine Vorranggebiete für Windkraftanlagen ausgewiesen. Es gibt jedoch Bereiche auf unserer Gemarkung mit hoher brauchbarer Windgeschwindigkeit. Die Gemeinde strebt an dort die Erstellung von Windkraftanlagen zu ermöglichen. Im einzelnen sind dies die Gebiete Hohrot, Frauenbuch, Hochhart, Bocksberg und Kohlhau auf Gemarkung Holzelfingen gem. Einzeichnung im beiliegendem Plan. Dem stehen | Das Gebiet für Forstwirtschaft wird nicht zurückgenommen. Durch folgenden neuen Plansatz Z (4) wird eine Öffnung der Gebiete für Forstwirtschaft für die Windkraftnutzung erfolgen: Die Errichtung von Windkraftanlagen ist in Vorranggebieten für Forstwirtschaft unter folgenden Voraussetzungen zulässig: - Bei Vorliegen eines räumlichen Gesamtkon- |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|---|--|--|
| | | die Ausweisung eines Vorranggebietes für die Forstwirtschaft im Bereich Frauenbuch und die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für die Forstwirtschaft entgegen. Vorgeschlagen wird auf die Ausweisung des Vorranggebietes für Forstwirtschaft zu verzichten und eine Regelung zu finden, welche ermöglicht, in den genannten forstwirtschaftlichen Bereichen Windkraftanlagen erstellen zu können. | zeptes zur Festlegung von besonders geeigneten Gebieten für die Windkraftnutzung. - Liegt kein räumliches Gesamtkonzept vor, so sind Windkraftanlagen nur auf Standorten zulässig, bei denen wenigstens 60 % des EEG-Referenzertrages erreicht werden können. |
| Landesnatur- schutzverband Baden-Württem- berg e. V. 28.06.2012 | 3.2.4 Forstwirt- schaft | Z(2) Begründung Die Verwendung von Holz als Baustoff und Energie- lieferant ist erst dann weitestgehend CO2-neutral, wenn für die Entnahme der Bäume auch eine Nachpflanzung/ Wiederaufforstung stattfindet. | Kenntnisnahme |
| Regierungsprä- sidium Tübingen - Höhere Raum- ordnungsbehör- de 25.07.2012 | 3.2.4 Forstwirt- schaft | G (4), G (5) Hierzu wird auf die Stellungnahme des Regierungs- präsidiums vom 02.04.2009 verwiesen. Entsprechender Auszug aus der Stellungnahme vom 02.04.2009: Das Einfügen der neuen Plansätze stellt einen An- satz zur besseren Abbildung der Multifunktionalität der Wälder dar. Allerdings sind die Plansätze zu den flächenmäßig sehr bedeutsamen "Vorbehalts- gebieten für Forstwirtschaft und Waldfunktionen" lediglich als Grundsätze formuliert. Gemäß Plansatz G (5) werden so multifunktionale Waldgebiete ein- schließlich der hier ebenfalls einbezogenen forstli- chen Produktionsstandorte bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen einem Abwägungsprozess unterworfen und damit z. B. unter dem Aspekt der Walderhaltung - für sich gesehen - deutlich schlech- ter gestellt als dieselben Standorte im Vorrangge- biet für Forstwirtschaft (vgl. Z (3)). Nach Auffassung der höheren Forstbehörde muss unbedingt auch für die "Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft und Wald- funktionen", die z. T. großflächig in engstem räumli- chen Verbund mit den "Vorranggebieten für Forst- wirtschaft" liegen bzw. von "Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege" überlagert sind (Beispiele Schönbuch, Rammert, Albvorland bei Reutlingen/Metzingen), eine restriktive Zielformulie- rung analog Z (3) in Kapitel 3.2.4 und Z (4) in Kapi- tel 3.2.1 erfolgen, die auch hier raumbedeutsame und unvereinbare Nutzungen ausschließt. | Da sich in diesem Zusammenhang keine Än- derungen ergeben haben, wird auf die Be- handlung der Stellungnahme vom 02.04.2009 verwiesen, die dem Regierungspräsidium mit Schreiben des Regionalverbands vom 15.10.2009 zugegangen ist. |
| Landesnatur- schutzverband Baden-Württem- berg e. V. 28.06.2012 | 3.2.4 Forstwirt- schaft 3.2.5 Waldfunk- tionen | Das Nebeneinander der Begriffe „Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft und Waldfunktionen“ in Kap. 3.2.4 und „Gebiete für Waldfunktionen“ in Kap. 3.2.5 ist verwirrend. Die Aussage G im Kap. 3.2.5 kann in das Kap. 3.2.4 integriert werden und die Überschrift dementsprechend ergänzt werden. | Die Gliederung der Regionalpläne ist durch die Verwaltungsvorschrift Regionalverbände vor- gegeben. Eine Änderung ist nicht möglich. |
| Albstadt 02.07.2012 | 3.2.6 Erholung | G (2) Bereich „Stetthalde“, Tailfingen: Im Bereich „Stett- halde“ im Stadtteil Tailfingen ist aus Sicht der Stadt Albstadt langfristig eine gewerbliche Nutzung mög- lich und aufgrund der andernorts zahlreichen Ein- schränkungen durch Topographie und Naturschutz sinnvoll. Die potenzielle Gewerbeflächenentwick- lung befindet sich innerhalb ... sowie einem Gebiet für Erholung (VBG). Die Stadt Albstadt fordert nach wie vor, ... sowie das Gebiet für Erholung innerhalb der beiden Flächen (siehe Planskizze) zurückzu- nehmen. | Bereich „Stetthalde“, Tailfingen: Das Vorbe- haltsgebiet für Erholung wird nicht zurückge- nommen, da sich das Gebiet generell für die Naherholung eignet. Es wird darauf hingewie- sen, dass Vorbehaltsgebiete als Grundsatz der Raumordnung festgelegt sind. Gem. § 4 Abs. 2 Landesplanungsgesetz sind Grundsätze eines für verbindlich erklärten Regionalplans von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung zu berück- sichtigen. Das bedeutet, dass die Abwägung bezüglich einer Bebauung in die Zuständigkeit des Trägers der Bauleitplanung fällt. |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|---|---|
| | | <p>Bereich „Auf Gaulen“, Tailfingen: In dem bestehenden Siedlungsbereich „Auf Gaulen“ befinden sich folgende Einrichtungen: Gaststätte, Bauunternehmen, Tauben- und Hundesportverein. ... Eine Weiterentwicklung in diesem Bereich ist nicht möglich. Im gemeinsamen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Albstadt – Bitz ist der Siedlungsbereich als Mischbaufläche dargestellt, die Erweiterungsflächen als Fläche für die Landwirtschaft. Derzeit werden Überlegungen hinsichtlich einer Entwicklung dieser Fläche angestellt. Auch das Landratsamt hat in einer Stellungnahme zu einem Bauantrag in diesem Gebiet um die Aufstellung eines Bebauungsplanes gebeten. Im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung ist eine sinnvolle Abgrenzung, die den bestehenden Betrieben gewisse Entwicklungsmöglichkeiten einräumt, zu finden. ... Darüber hinaus wird gefordert, in diesem Bereich ... das Gebiet für Erholung zurückzunehmen (siehe Planskizze).</p> <p>Bereich „Bebauungsplangebiet Runs“, Margrethausen: Die Stadt Albstadt fordert darüber hinaus die Rücknahme des Gebietes für Erholung im gekennzeichneten Bereich, da sich die Signatur innerhalb des Bebauungsplangebietes „Runs“ befindet.</p> | <p>Bereich „Auf Gaulen“, Tailfingen: Das Vorbehaltsgebiet wird im Bereich der bestehenden Siedlung zurückgenommen, nicht jedoch im angrenzenden Bereich (siehe dazu Bereich „Stetthalde“).</p> <p>Bereich „Bebauungsplangebiet Runs“, Margrethausen: Das Vorbehaltsgebiet wird im Bereich des Bebauungsplans zurückgenommen (geringfügige Zurücknahme).</p> |
| Burladingen 27.07.2012 | 3.2.6 Erholung | <p>G (2) Erneuerbare Energien, Deponie Unter Wengen: Bei der im beigefügten Plan mit der Nr. 1 markierten Fläche handelt es sich um die Erdeponie „Unter Wengen“. Die Stadt Burladingen bittet, ... und das VBG Erholung an die vorhandenen Verhältnisse vor Ort anzugleichen, sprich die Fläche der Deponie von diesen Festsetzungen freizustellen.</p> <p>Stadtteil Burladingen: Die Stadt Burladingen bittet folgende Punkte zu berücksichtigen:</p> <p>Die mit der Nr. 6 im beigefügten Plan markierte Fläche sollte von Festsetzungen freigestellt werden, um einer eventuellen Erweiterung des Stadions Tiefental nicht entgegenzustehen.</p> <p>Stadtteil Gauselfingen: Der Ortschaft Gauselfingen bittet, die mit der Nr. 7 markierte Fläche entsprechend des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Klepperteil“ darzustellen, sprich das ... VBG ERholung ... entsprechend zurückzunehmen.</p> <p>Stadtteil Hausen: Der Ortschaftsrat Hausen bittet</p> | <p>Das Gebiet für Erholung wird zurückgenommen.</p> <p>In den im laufenden FNP-Verfahren geplanten Gebieten für Siedlungserweiterungen sowie in Bebauungsplanflächen werden die Gebiete für Erholung zurückgenommen. In den übrigen Bereichen werden sie aufgrund ihrer aktuellen Erholungsfunktion nicht zurückgenommen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Vorbehaltsgebiete als Grundsatz der Raumordnung festgelegt sind. Gem. § 4 Abs. 2 Landesplanungsgesetz sind Grundsätze eines für verbindlich erklärten Regionalplans von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen. Eine Abwägung ist möglich. Die Abwägung bezüglich einer Bebauung fällt in die Zuständigkeit des Trägers der Bauleitplanung.</p> <p>Gebiet für Erholung bleibt erhalten, Abwägung kann ggf. auf Bauleitplanebene erfolgen.</p> <p>Das Gebiet für Erholung wird zurückgenommen.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|---|--|
| | | <p>folgendes zu berücksichtigen:</p> <p>Die mit der Nr. 41 markierte Fläche sollte als VRG für Erholung ... aufgenommen werden. In diesem Bereich befindet sich das Römerkastell.</p> <p>Die mit der Nr. 30 markierte Fläche sollte von den Festsetzungen ... VBG für die Erholung freigestellt werden, es handelt sich um den bestehenden Friedhof.</p> <p>Die mit der Nr. 2 markierte Fläche sollte als künftige Erweiterungsfläche für das Gewerbegebiet Kleineschle freigestellt werden.</p> <p>Stadtteil Melchingen: Die Ortschaftsrat Melchingen bittet folgendes zu berücksichtigen:</p> <p>Die mit der Nr. 9 markierte Fläche an das Schuppengebiet „Berg“ angrenzend sollte von den Festsetzungen ... VBG für die Erholung freigestellt werden, um eine Erweiterung des Schuppengebietes zu ermöglichen.</p> <p>Stadtteil Ringingen: Der Ortschaftsrat Ringingen bittet folgendes zu berücksichtigen:</p> <p>Die Fläche „alter Sportplatz“ mit Grillstelle ist im Regionalplan bereits als Gebiet für Erholung ausgewiesen. Der Sportplatz wird vom Sportverein Ringingen e.V. noch teilweise als Trainingsplatz genutzt. Nach Beendigung des Pachtverhältnisses hat sich der Ortschaftsrat über eine weitere Nutzung Gedanken gemacht. So soll nach Überlegung des Ortschaftsrates die Fläche auch für die Zukunft als Spiel-, Sport- und Erholungsfläche genutzt werden. Genaue Angaben können erst nach Gesprächen mit der Stadtverwaltung und den zuständigen Behörden gemacht werden. Dem Gremium ist es wichtig, dass die Fläche weiterhin als Fläche für die Erholung ausgewiesen ist und dass die Möglichkeit besteht der Fläche eine dementsprechende Nutzung zuzuweisen. (Nr. 17).</p> <p>Stadtteil Stetten: Der Ortschaftsrat Stetten bringt folgendes vor:</p> <p>Im Gewerbegebiet sind so gut wie alle Flächen veräußert. Eine Erweiterung des Gebietes scheidet aufgrund des Wasserschutzes aus. Daher sollte im Anschluss an das Wohn- und Mischgebiet hinter der Kirche die Möglichkeit für ein Gewerbegebiet freigehalten werden. Diese Fläche daher bitte von den Festsetzungen ... VBG für die Erholung ... freistellen (Nr. 23)</p> <p>Bestehendes Sportgelände bitte entsprechend des Bestandes darstellen, ... VBG für die Erholung entsprechend zurücknehmen (Nr. 25).</p> <p>Anmerkungen der Verwaltung für die Ortsteile:</p> <p>Hörschwag Bei der mit der Nr. 33 markierten Fläche handelt es sich um den Friedhof, die Festsetzungen sollte entsprechend zurückgenommen werden.</p> | <p>Die mit Nr. 41 markierte Fläche bezeichnet nicht das Römerkastell. Sie liegt auf Gemarkung Hörschwag (Sägmühle). Der Bereich des Römerkastells zwischen Burladingen und Hausen ist bereits als Gebiet für Erholung festgelegt.</p> <p>Das Gebiet für Erholung wird im Bereich des Friedhofs zurückgenommen.</p> <p>Das Gebiet für Erholung wird bis zur Grenze des FFH-Gebiets zurückgenommen.</p> <p>Auf der Hälfte der beantragten Fläche wird das Gebiet für Erholung zurückgenommen.</p> <p>Die Fläche verbleibt Gebiet für Erholung.</p> <p>Das Gebiet für Erholung wird nicht zurückgenommen. Das mit Nr. 23 bezeichnete Gebiet soll aus Gründen des vorbeugenden Hochwasserschutzes von Bebauung freigehalten werden.</p> <p>Das Gebiet für Erholung wird zurückgenommen.</p> <p>Es ist kein Gebiet für Erholung festgelegt.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|-----------------------|---|---|
| | | <p>Bei der mit der Nr. 34 markierten Fläche handelt es sich um das Schützenhaus, die Festsetzungen sollten entsprechend zurückgenommen werden.</p> <p>Bei der mit der Nr. 35 markierten Fläche handelt es sich um den Sportplatz, die Festsetzungen sollte entsprechend zurückgenommen werden.</p> <p>Killer Bei der mit der Nr. 37 markierten Fläche handelt es sich um den Friedhof, die Festsetzungen sollten entsprechend zurückgenommen werden.</p> <p>Ringingen Bei der mit der Nr. 38 markierten Fläche handelt es sich um das durch Bebauungsplan festgelegte Sport- und Vereinsgelände „Weiler“. Die Festsetzungen sollen entsprechend zurückgenommen werden.</p> <p>Salmendingen Bei der mit der Nr. 39 markierten Fläche handelt es sich um das Sportgelände, ein entsprechender Bebauungsplan ist vorhanden. Die Festsetzungen sollten entsprechend zurückgenommen werden.</p> <p>Starzeln Bei der mit der Nr. 40 markierten Fläche handelt es sich um das Sportgelände, die Festsetzungen sollte entsprechend zurückgenommen werden.</p> <p>Stetten / Hörschwag Bei der mit der Nr. 41 markierten Fläche handelt es sich um die über die Region hinaus bekannte Walzmühle. Die in diesem Bereich vorhandenen ... VBG Erholung sollten um die markierte Fläche zurückgenommen werden, damit sie einer eventuellen späteren Nutzung der Anlage nicht im Wege stehen.</p> | <p>Das Gebiet für Erholung wird zurückgenommen.</p> <p>Das Gebiet für Erholung wird zurückgenommen.</p> <p>Das Gebiet für Erholung wird zurückgenommen.</p> <p>Das Gebiet für Erholung wird zurückgenommen.</p> <p>Das Gebiet für Erholung wird zurückgenommen.</p> <p>Das Gebiet für Erholung wird zurückgenommen.</p> <p>Das Gebiet für Erholung wird im Bereich der bestehenden Gebäude zurückgenommen.</p> |
| Grabenstetten 08.06.2012 | 3.2.6 Erholung | <p>G (2) Als wertvolles Gebiet für Erholung und landschaftsgebundenen Tourismus in der Region Neckar-Alb sollte das bedeutende Boden- und Kulturdenkmal „Heidengraben“ (keltisches Oppidum) auf Gemarkung Grabenstetten auf der Vorderen Schwäbischen Alb im regionalen Freiraumkonzept dargestellt werden und auch eine Kennzeichnung als wertvoller großflächiger Freiraum (regionaler Grünzug) erhalten.</p> <p>Der Gemeinderat der Gemeinde Grabenstetten hat sich in öffentlicher Sitzung am 22.05.2012 mit dem Regionalplan-Entwurf 2012 befasst und gibt für den Regionalverband Neckar-Alb dazu folgende Stellungnahme ab: Außerdem regt das Gremium an, den „Heidengraben“ in seiner Funktion als bedeutendes keltisches Boden- und Kulturdenkmal in den Regionalplan 2012 als Vorbehaltsgebiet für Erholung und landschaftsgebundenen Tourismus zu übernehmen.</p> | <p>Im Regionalplanentwurf 2012 sind grundsätzlich keine Einzelobjekte genannt bzw. in der Raumnutzungskarte dargestellt, die für Erholung und landschaftsgebundenen Tourismus von Bedeutung sind. Diese – so auch das bedeutende Boden- und Kulturdenkmal „Heidengraben“ - sind in die Gebiete für Erholung integriert und subsummiert in den in Tabelle 6, Seite 77, genannten Naturräumen bzw. Teillandschaften. Eine explizite Berücksichtigung einzelner Gebiete bzw. Objekte ist nicht vorgesehen.</p> |
| Vermögen und Bau Baden- Württemberg 05.06.2012 | 3.2.6 Erholung | <p>G (2) Stadt Tübingen: Von der Planung sind insbesondere landeseigene Grundstücke in Tübingen, Gewinn „Oberer Steinenberg“, „Neuhalde“, „Rosenu“, „Großer Gehrenkopf“ und „Ebenhalde“ betroffen, die als regionale Grünzüge (VRG), als Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, als Grünzäsur</p> | <p>Die Gebiete für Erholung (Vorbehaltsgebiet) werden aufgrund ihrer aktuellen diesbezüglichen Funktion nicht zurückgenommen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Vorbehaltsgebiete als Grundsatz der Raumordnung festgelegt sind. Gem. § 4 Abs. 2 Landesplanungs-</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|-----------------------|--|---|
| | | (VRG) und als Gebiete für Erholung (VBG) ausgewiesen werden. Bei diesen Flächen handelt es sich zu einem erheblichen Teil um Erweiterungsflächen für das Universitätsklinikum Tübingen und für die Universität Tübingen. Die Ausweisung dieser Flächen für o. g. Zwecke widerspricht insoweit den fundamentalen Interessen des Landes an Entwicklungs- und Erweiterungsmöglichkeiten für das Universitätsklinikum Tübingen und die Universität Tübingen. Da innerstädtische Flächen für das Universitätsklinikum Tübingen und die Universität Tübingen eher schrumpfen und keine anderweitigen Erweiterungsflächen vorhanden sind, wäre der Standort durch die geplante Ausweisung letztlich in Frage gestellt. Die Betriebsleitung bittet daher dringend darum, von der geplanten Ausweisung abzu- sehen und die weitere Entwicklung des Universitätsklinikums Tübingen und der Universität Tübingen durch eine entsprechende Ausweisung der Flächen zu ermöglichen. | gesetz sind Grundsätze eines für verbindlich erklärten Regionalplans von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen. Eine Abwägung ist möglich. Die Abwägung bezüglich einer Bebauung fällt in die Zuständigkeit des Trägers der Bauleitplanung. |
| Landkreis Reutlingen - Kreisrat 04.08.2012 | 3.2.6 Erholung | Z (5) Biosphärengebiet Schwäbische Alb Die Festlegungen des Regionalplan-Entwurfs [z. B. ... oder 3.2.6 Z (5)] bilden das wesentliche Charakteristikum nur unvollständig ab und sollten entsprechend angepasst werden. | Plansatz Z (5) wird nach Satz 1 wie folgt ergänzt: Dabei sind ökonomische, ökologische und soziale Aspekte angemessen zu beachten. In der Begründung wird wie folgt ergänzt: in Satz 1 (Ergänzung in fett): Seine internationale Bedeutung durch die Anerkennung als UNESCO-Biosphärenreservat ... nach Satz 1: Bei Maßnahmen und Konzepten bezüglich Erholung und Tourismus sind ökonomische, ökologische und soziale Aspekte angemessen zu beachten. Ziel für das Biosphärengebiet ist eine Modellregion mit hoher Aufenthalts- und Lebensqualität, in der aufgezeigt wird, wie Wirtschaft, Siedlungstätigkeit und Tourismus zusammen mit den Belangen von Natur und Umwelt gemeinsam innovativ fortentwickelt werden können. |
| Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde 25.07.2012 | 3.2.6 Erholung | G (9) Weder aus dem Textteil noch aus der Begründung ist ersichtlich, welches die genannten „Schwerpunkte für Tourismus“ sind. Diese sollten zumindest in die Begründung aufgenommen werden. | Hierbei handelt es sich um ein Versäumnis, das im Zusammenhang mit dem inzwischen gestrichenen Kapitel 2.4.3.4 „Schwerpunkte für Tourismus“ des Regionalplans Neckar-Alb 2009 steht. Plansatz G (9) wird wie folgt verändert (Änderungen fett): Notwendige Infrastruktureinrichtungen für Erholung und Tourismus sind zu konzentrieren und an bestehende Einrichtungen anzugliedern , damit ausreichend große Ruhezone erhalten bleiben. Die Begründung wird wie folgt verändert: Infrastruktureinrichtungen in Erholungslandschaften bergen die Gefahr, dass durch große Besucheransammlungen die Ruhe der Gebiete gestört wird und damit Erholungsqualitäten verloren gehen. Diesem soll vorgebeugt werden, indem künftige Infrastruktureinrichtungen für Erholung und Tourismus konzentriert und an bestehende Einrichtungen angegliedert werden. |
| Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg | 3.2.6 Erholung | G (9) Der Grundsatz sollte zum Ziel erhoben werden. Ruhezone sind in den mit erhöhtem Freizeitdruck | Der Plansatz bleibt Grundsatz der Raumordnung. Damit wird der kommunalen Planungs- |

| Beteiligter Stellungnahme vom | Stellungnahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|-----------------------------------|---|---|
| berg e. V. 28.06.2012 | | konfrontierten Freiräumen und für die darin lebende Flora und Fauna immens wichtig. | hoheit Genüge getan. Diesbezügliche Entscheidungen und Abwägungen fallen damit in die Zuständigkeit der Städte und Gemeinden. |
| Regierungspräsidium Tübingen - Fachbereich Forst 25.07.2012 | 3.2.6 Erholung | Begründungen Planentwurf Plansatz 3.2.6: Die Nummerierung der einzelnen Begründungen auf den Seiten 77 - 79 wäre zu überprüfen. | Der redaktionelle Fehler wird behoben. 3.2.5 wird durch 3.2.6 ersetzt. |
| Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. 28.06.2012 | 3.3 Sicherung von Wasservorkommen | G (6) Der angeführte Grundsatz, dass in mit Nitraten im Grundwasser belasteten Gebieten verstärkte Bemühungen für eine umweltschonende Landwirtschaft zu unternehmen sind, sollte – verbunden mit einem Zeithorizont für die Rückführung der Werte - zum Ziel erklärt werden. Für viele Städte und Gemeinden in der Region, die zu einem nicht unerheblichen Teil ihr Trinkwasser aus Brunnen auf ihrem Gemeindegebiet beziehen, ist dieser Aspekt zur Qualität des Grundwassers sehr wichtig. Die Qualität des Trinkwassers wird jedoch nicht nur durch überhöhte Nitratwerte gefährdet, sondern auch durch andere Einträge aus der Landwirtschaft (Pestizidrückstände usw.). Auch für solche Stoffe sollte angelehnt an unsere Vorschläge zur Modifikation des G (6) entsprechende Ziele formuliert werden. | Hierzu besteht keine Zuständigkeit der Regionalplanung. Diese liegt bei der Wasserwirtschaftsverwaltung, der entsprechende Instrumente zur Durchsetzung der Einhaltung von Grenzwerten zur Verfügung stehen. |
| Landratsamt Esslingen – Untere Verwaltungsbehörde 30.05.2012 | 3.3 Sicherung von Wasservorkommen | N (7) Belange des Wasser- und Bodenschutzes 1. Grundwasser : Die Wasserschutzgebiete, deren Fassungsanlagen im Landkreis Esslingen liegen und deren Schutzzonen in den Bereich des Regionalplans Neckar-Alb reichen, sind in den Übersichtsplänen dargestellt. Es kann jedoch nicht nachgeprüft werden, ob die Wasserschutzgebiete aus den angrenzenden Landkreisen Reutlingen und Tübingen richtig übernommen wurden. Insbesondere bei direkt angrenzenden Wasserschutzgebieten aus diesen Landkreisen ist der Grenzverlauf oft nicht nachvollziehbar und die Kennzeichnung teilweise lückenhaft (z.B. Bereich Römerstein-Donnstetten, Grabenstetten). Hier wird um Nachbesserung gebeten, ggf. nach Rücksprache mit den Wasserbehörden der Landkreise Reutlingen und Tübingen. Die Prüfung der fachlich-inhaltlichen Belange obliegt den dortigen Wasserbehörden. | Die Darstellung der Wasserschutzgebiete in der Übersichtskarte zu Kap. 3.3 und 3.4 sowie in der Raumnutzungskarte basiert auf Daten der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (Rips-Datenpool). Es ist davon auszugehen, dass diese Daten aktuell und korrekt sind. Aus Übersichtsgründen wurde auf die Darstellung der Innengrenzen der Wasserschutzgebiete verzichtet (Übersichtskarte) bzw. diese wurden vereinfacht (Raumnutzungskarte). Eine Änderung wird in der Raumnutzungskarte aufgrund der Übersichtlichkeit bzw. der Datenfülle und in der Übersichtskarte aufgrund des kleinen Maßstabes nicht als zielführend erachtet. |
| Zweckverband Wasserversorgung Zollernalb 17.04.2012 | 3.3 Sicherung von Wasservorkommen | N (7) Durch Rechtsverordnung des Landratsamtes Sigmaringen vom 19. Januar 2010 wurde das Wasserschutzgebiet „Westliche Lauchert“ festgesetzt. Das Wasserschutzgebiet ist in der Raumnutzungskarte nicht enthalten. | Die Teile des Wasserschutzgebietes „Westliche Lauchert“ auf dem Gebiet der Region Neckar-Alb sind in der Raumnutzungskarte enthalten. Das WSG ist aus Übersichtsgründen mit anderen WSG zusammengefasst. Eine Änderung der Signatur kann nicht vorgenommen werden, da diese durch die Planzeichenverordnung für Regionalpläne vorgegeben ist. |
| Landratsamt Tübingen - Untere Verwaltungsbehörde 18.06.2012 | 3.4 Hochwasserschutz | Allgemein Die Hochwassergefahrenkarten für den Neckar und die Starzel liegen mittlerweile vor und werden demnächst öffentlich bekannt gemacht. | Während des Planungsprozesses lagen die Hochwassergefahrenkarten nicht vor und konnten deshalb auch nicht berücksichtigt werden. Der Hinweis wird in PS N (11) aufgenommen, dieser wird wie folgt ergänzt: Die in den Hochwassergefahrenkarten mit HQ ₁₀₀ gekennzeichneten Überschwemmungs- |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|---------------------------------|--|--|
| | | | <p>flächen werden nachrichtlich übernommen. In der Begründung wird wie folgt ergänzt: Die nachrichtliche Übernahme hebt ihre besondere Bedeutung noch einmal hervor. Dies gilt auch für die in den Hochwassergefahrenkarten mit HQ₁₀₀ gekennzeichneten Überschwemmungsflächen.</p> |
| <p>Landratsamt Zollernalbkreis – Untere Verwaltungsbehörde 05.07.2012</p> | <p>3.4 Hochwasserschutz</p> | <p>Allgemein Stellungnahme Wasserwirtschaft: Es wird darauf hingewiesen, dass im Starzel-Einzugsgebiet in der Zwischenzeit Hochwassergefahrenkarten (HWGK) vorliegen. Für das Eyach- Einzugsgebiet werden die HWGK dieses Jahr 2012 zum Abschluss kommen.</p> | <p>Der Regionalverband Neckar-Alb war am Planungsprozess der Erarbeitung der Hochwassergefahrenkarten im Starzel-Einzugsgebiet beteiligt. Während der Erarbeitung der Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz lagen sie noch nicht vor. Eine Überprüfung hat ergeben, dass die für ein HQ₁₀₀ berechneten Überschwemmungsflächen weitgehend in den Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz liegen.</p> <p>Der Hinweis wird in PS N (11) aufgenommen: Dieser wird wie folgt ergänzt: Die in den Hochwassergefahrenkarten mit HQ₁₀₀ gekennzeichneten Überschwemmungsflächen werden nachrichtlich übernommen. In der Begründung wird wie folgt ergänzt: Die nachrichtliche Übernahme hebt ihre besondere Bedeutung noch einmal hervor. Dies gilt auch für die in den Hochwassergefahrenkarten mit HQ₁₀₀ gekennzeichneten Überschwemmungsflächen.</p> |
| <p>NABU Reutlingen 26.06.2012</p> | <p>3.4 Hochwasserschutz</p> | <p>Allgemein Die besondere Hochwassergefahr in Teilen der Region Neckar-Alb erfordert Maßnahmen zum Schutz von Mensch und Natur. Der Regenwasserabfluss ist durch Entsigelung befestigter Flächen, Regenwasserversickerung und durch Dachbegrünung zu reduzieren.</p> <p>Dies ist als Vorgabe in allen Baugenehmigungsverfahren aufzunehmen und auf öffentlichen Grundstücken wo immer möglich umzusetzen.</p> <p>Natürliche und naturnahe Maßnahmen zum Hochwasserschutz (z.B. Retentionsflächen, Uferaufweitungen und naturnahe Gewässerstrukturen) sind technischen Bauwerken vorzuziehen. Vorrangflächen sind hierfür auszuweisen und in dafür geeigneter Weise zu entwickeln.</p> | <p>Dies findet in verschiedenen Festlegungen im Regionalplanentwurf Berücksichtigung.</p> <p>Keine Zuständigkeit beim Regionalverband</p> <p>Ist im Regionalplanentwurf an verschiedenen berücksichtigt.</p> |
| <p>Burladingen 27.07.2012</p> | <p>3.4 Hochwasserschutz</p> | <p>Z (2) Stadtteil Stetten: Der Ortschaftsrat Stetten bringt folgendes vor: Im Gewerbegebiet sind so gut wie alle Flächen veräußert. Eine Erweiterung des Gebietes scheidet aufgrund des Wasserschutzes aus. Daher sollte im Anschluss an das Wohn- und Mischgebiet hinter der Kirche die Möglichkeit für ein Gewerbegebiet freigehalten werden. Diese Fläche daher bitte von den Festsetzungen ... VRG für den vorbeugenden Hochwasserschutz freistellen (Nr. 23)</p> | <p>Das Gebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz wird nicht zurückgenommen. In diesem Bereich deckt es sich weitgehend mit einem Überschwemmungsgebiet an der Lanchert. Überschwemmungsgebiete sind als Wasserrückhalteräume im Sinne des vorbeugenden Hochwasserschutzes zu sichern und ggf. als solche zu entwickeln.</p> |
| <p>Meßstetten 05.06.2012</p> | <p>3.4 Hochwasserschutz</p> | <p>Z (2) Aufgrund der großräumigen klimatischen Veränderungen der letzten Jahre nehmen extreme Niederschläge verstärkt zu, was sich letztendlich auch am Abflussverhalten der Flüsse bemerkbar macht, sodass es verstärkt zu Hochwässern kommt. Auch</p> | <p>Die Ursache für zunehmende Hochwassergefahren sind vielschichtig [siehe Begründung zu PS 3.4 G (1)]. Nach dem Landesentwicklungsplan 2002 [Plansätze 4.3.6 und 4.3.6.1 (Ziele der Raumordnung)] sind zur Sicherung und</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|--|---|
| | | <p>hier sind gewisse Nutzungskonflikte mit der baulichen Entwicklung vorprogrammiert, wobei solche Hochwasserschutzzonen nicht nur planerisch festgelegt werden, sondern zumindest teilweise aufgrund ihrer natürlichen Gegebenheiten faktisch vorhanden sind, unabhängig davon, ob planerisch gewollt oder nicht. Es ist sehr schwierig zu ermes- sen, welche Folgen es haben könnte, wenn trotz faktischem Hochwassergebiet eine Bauleitplanung zugelassen wird, die womöglich zu Schäden an Objekten führt. Inwieweit solche Festsetzungen von einem Hochwassergebiet möglicherweise zu Re- gressforderungen von Versicherungsgesellschaften führen können, lässt sich derzeit nicht absehen. Grundsätzlich sind jedoch in einer sachgerechten bauleitplanerischen Abwägung auch derartige As- pekte zu berücksichtigen. Die Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz sind als Ziel (Z) formuliert, sodass bei konkurrierenden Nut- zungsansprüchen im Konfliktfall dem vorbeugenden Hochwasserschutz Vorrang vor allen anderen Nut- zungen einzuräumen ist. Die Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz sind insbe- sondere von einer Bebauung freizuhalten. Auch der Neubau und Ausbau von Straßen soll nach Mög- lichkeit vermieden werden.</p> <p>Stellungnahme: Gerade dieser Themenbereich ist sehr schwierig zu beurteilen, da sich die Grenzen für die Vorrangge- biete für den vorbeugenden Hochwasserschutz überwiegend an den natürlichen Überflutungsberei- chen der Gewässer orientieren. Allerdings erscheint die Ausweisung in einigen Fällen als zu pauschal, sodass die Möglichkeit eingeräumt werden sollte, im Rahmen der Bauleitplanung und mit der Kenntnis der Örtlichkeit im Rahmen der Abwägung gewisse planerische Festsetzungen treffen zu dürfen. Der Gemeinderat hat sich bei seinen Beratungen vehem- ent gegen die Festsetzung von Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz in unmit- telbarer Ortsnähe bzw. innerhalb der Ortslage aus- gesprochen.</p> <p>Insbesondere im Stadtteil Tieringen, wo die „Obere Bära“ einem Rinnsal gleicht und es bislang noch zu keinem Hochwasser gekommen ist, ist es für die Räte nicht nachvollziehbar, warum der Regionalver- band diese Festsetzungen getroffen hat. Es wird daher noch einmal eindringlich appelliert, die Aus- weisung zurückzunehmen, da bereits Planungen für diesen Bereich auf den Weg gebracht worden sind, die einen Zielkonflikt auslösen würden.</p> <p>Der gesamte Talbereich im Stadtteil Oberdigisheim (Gewann „Brühl“), außer den bereits baulich bean- spruchten oder geplanten Bereichen, ist als Fläche für den vorbeugenden Hochwasserschutz (G) sowie ... vorgesehen. Hier muss eine deutliche Rücknah- me dieser beiden Schutzbereiche verlangt werden. (siehe Anlage 25)</p> <p>Der gesamte Talbereich (Richtung Nusplingen) im Stadtteil Unterdigisheim außer dem bereits baulich beanspruchten Flächen wird als Fläche für den vor- beugenden Hochwasserschutz (Z) sowie ... einge- plant. Diese Schutzgebietsflächen sollten dringend zurück- genommen werden, damit im Rahmen der örtlichen Bauleitplanung ein möglicher Zielkonflikt</p> | <p>Rückgewinnung natürlicher Überschwem- mungsflächen, zur Risikoversorge in potenziell überflutungsgefährdeten Bereichen sowie zum Rückhalt des Wassers in seinen Einzugsberei- chen Gebiete für den vorbeugenden Hoch- wasserschutz festzulegen. Die Abgrenzung der Gebiete für den vorbeugenden Hochwas- serschutz soll sich demnach an einem Bemessungshochwasser mit einem Wiederkehrinter- vall von 100 Jahren orientieren. Die Vorgaben aus oben genannten Zielen wurden im Regio- nalplanentwurf konkretisiert. Für eine restrikti- ve Sicherung un bebauter Auen spricht zudem die Tatsache der zunehmenden Hochwasser- gefahr in Folge des Klimawandels.</p> <p>Insbesondere im Falle des vorbeugenden Hochwasserschutzes sind überörtliche, sogar überregionale Betrachtungsweisen vonnöten. Es mag durchaus sein, dass es an Oberläufen von Fließgewässern bislang zu keinen gefähr- lichen Hochwassersituationen gekommen ist. Eine Vielzahl von Maßnahmen an Oberläufen und Zuflüssen größerer Fließgewässer hat jedoch gefährliche Hochwässer mit enormen Schäden an den Unterläufen zur Folge, wie sich in den letzten Jahren und Jahrzehnten mehrfach gezeigt hat. Hier ist eine Solidarge- meinschaft der Oberlieger mit den Unterliegern erforderlich. Insofern ist eine Einbeziehung der Oberen Bära in das Hochwasserschutzkon- zept des Regionalplans angebracht. Die Tat- sache, dass die Obere Bära in der Liste der Fließgewässer der Europäischen Wasserrah- menrichtlinie geführt wird, zeigt, dass es sich um ein wenigstens regional bedeutsames Fließgewässer handelt. Wie in den übrigen Teilen der Region wurden auch hier Flächen in unmittelbarer Ortsnähe einbezogen, weil gera- de bei diesen die Gefahr besteht, dass sie für den vorbeugenden Hochwasserschutz verlo- ren gehen. Nach Auskunft des Regierungsprä- sidiiums Tübingen, Referat 53.2, werden auch für das Gebiet der Oberen Bära Hochwasser- gefahrenkarten erstellt.</p> <p>Es wurde eine Abstimmung mit der Stadt Meßstetten bezüglich zukünftiger Entwick- lungsf lächen vorgenommen, in der die Belan- ge der Stadt Berücksichtigung finden. Eine Rücknahme bei den Gebieten für den vorbeu- genden Hochwasserschutz wird nicht vorge- nommen.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|------------------------------|--|---|
| | | vermieden wird. (siehe Anlage 26) | |
| Mössingen 23.05.2012 | 3.4 Hochwas- serschutz | Z (2) Die entsprechenden Flächen und Standorte in Mössingen sind in den Tabellen 7.1 und ... zutreffend wiedergegeben. Eine Darstellung in der Raumnutzungskarte wie genannt fehlt allerdings. | Die Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz sind dargestellt. Sie verlaufen z. T. als schmale Streifen entlang der betreffenden Fließgewässer. |
| St. Johann 05.06.2012 | 3.4 Hochwas- serschutz | Z (2) Als Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz ist die Gächinger Lauter ausgewiesen. Diese Flächen sind auch in der Planung zum Hochwasserschutz der Gemeinde enthalten und es sind in den vergangenen Jahren enorme Anstrengungen zur Rückhaltung des Oberflächenwassers in der Fläche unternommen worden. | Kenntnisnahme |
| Straßberg 24.05.2012 | 3.4 Hochwas- serschutz | Z (2) Um eine weitere Entwicklung der Gemeinde Straßberg mit Kaiseringen zu gewährleisten werden die nachfolgenden Änderungen im Regionalplan beantragt: - Nördlich des Sportplatzes Richtung Ebingen ist die Vorrangfläche für Hochwasserschutz um 200 m zu reduzieren. In diesem Bereich ist die Vorrangfläche für Hochwasserschutz auf den unmittelbaren Bereich der Schmeie zu begrenzen. Begründung: Im Ortsteil Straßberg bestehen keine Erweiterungspläne für Wohnbebauung. Im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes bzw. Aufstellung eines Bebauungsplanes muss geprüft werden, ob auf diesen Flächen eine wirtschaftliche Ausweisung Bauland unter Berücksichtigung des Hochwasserschutzes möglich ist. - ... und das Vorranggebiet Hochwasserschutz im Bereich des privilegierten landwirtschaftlichen Hofes Abt (nördlicher Bereich von Straßberg) und des südlich angrenzenden Gewerbebetriebes Dreher sind zurückzunehmen. Diese Flächen sind bebaut. | Das Gebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz wird nicht zurückgenommen. Es überlagert in diesem Bereich ein rechtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet, in dem der Hochwasserschutz Vorrang vor widerstrebenden Nutzungen hat. Im Bereich des betroffenen südlichen Bestandsgebäudes wird das Gebiet für Hochwasserschutz zurückgenommen. |
| Landratsamt Reutlingen - Untere Verwal- tungsbehörde 04.08.2012 | 3.4 Hochwas- serschutz | Z (2) Begründung In Tabelle 7.1 ist auf Seite 87 die Gemarkung Münzdorf der falschen Gemeinde zugeordnet; Münzdorf ist ein Stadtteil von Hayingen und nicht von Münsingen. Ab Riederich bis Sonnenbühl ist die Tabelle verschoben und es stimmen Gemeinde und Gemarkungen z. T. nicht mehr überein. In der Tabelle 7.1: Fließgewässer der Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz sind einige Spalten und Zuordnung durcheinander geraten: Riederich mit Ettwiesenbach: eigene (separate) Zeile Gächingen mit Gächinger Lauter: gehört zu St. Johann Erpfingen mit Erpf: gehört zu Sonnenbühl. | Der redaktionelle Fehler wird korrigiert. |
| Rosenfeld 18.06.2012 | 3.4 Hochwas- serschutz | Z (2) Begründung Zuletzt möchten wir noch unter Punkt 3.4 Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz auf die Tabelle 7.1: Fließgewässer der Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz auf die Zeilen Riederich und Rosenfeld hinweisen, hier scheint | Der redaktionelle Fehler wird korrigiert. |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|--------------------------|---|---|
| | | sich ein Fehler eingeschlichen zu haben. In Rosenfeld gibt es die Stunzach (Rosenfeld, Heiligenzimmern) und die Schlichem (Täbingen, Leidringen). | |
| Rottenburg am Neckar 20.06.2012 | 3.4 Hochwasserschutz | Z (2) Begründung In der Tabelle 7.1 auf Seite 87 ist die Gemarkung Gächingen mit dem Gewässer Gächinger Lauter unter der Stadt Rottenburg am Neckar vermerkt. Dies ist falsch und zu korrigieren. Ebenfalls zu korrigieren ist der Weggentalbach, der in der Gemeinde Rosenfeld zu finden ist. | Die redaktionellen Fehler werden korrigiert. |
| St. Johann 05.06.2012 | 3.4 Hochwasserschutz | Z (2) Begründung Die Tabelle auf S. 87 ist zu korrigieren hinsichtlich der Zuordnung der Gewässer zu den Orten. | Der redaktionelle Fehler wird korrigiert. |
| Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 19.09.2012 | 3.4 Hochwasserschutz | V (7) Der Vorschlag (7) im PS 3.4 kann in die Begründung zu PS 3.4. G (6) aufgenommen werden. | Plansatz (7) wird gestrichen, die Inhalte werden in die Begründung zu Plansatz (6) aufgenommen. |
| Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. 28.06.2012 | 3.4 Hochwasserschutz | G (8) Satz 1 muss ein Ziel sein. Satz 2 könnte Grundsatz bleiben. | G (8) bleibt Grundsatz der Raumordnung. Er besitzt nicht die „Qualität“ eines Zieles der Raumordnung. |
| Landratsamt Tübingen - Untere Verwaltungsbehörde 18.06.2012 | 3.4 Hochwasserschutz | N (12) Zu Tab. 7.2 Größere bestehende und geplante Hochwasserrückhaltebecken: Das HWRB am Goldersbach in Tübingen-Lustnau ist fertig gestellt. Das HWRB in Rottenburg-Hemmendorf befindet sich im Bau und wird voraussichtlich noch dieses Jahr fertig gestellt werden. Das Becken liegt nicht nördlich, sondern südöstlich von Hemmendorf. Das bestehende HWRB am Seltenbach liegt nicht auf Gemarkung Rottenburg-Baisingen, sondern auf Gemarkung Rottenburg-Ergenzingen. | Die Hinweise werden aufgenommen, eine Korrektur in Tabelle 7.2 wird vorgenommen. |
| Mössingen 23.05.2012 | 3.4 Hochwasserschutz | N (12) Die entsprechenden Flächen und Standorte in Mössingen sind in den Tabellen 7.1 und 7.2 zutreffend wiedergegeben. Eine Darstellung in der Raumnutzungskarte wie genannt fehlt allerdings. Im Übrigen beträgt das geplante Rückhaltevolumen für das Becken in Belsen nicht 70.000 m ³ sondern 34.000 m ³ . | Das ursprünglich größer geplante Hochwasserrückhaltebecken am Buchbach wird aus der Tabelle und der Raumnutzungskarte gestrichen, nachdem es nun lediglich ein Stauvolumen von 34.000 m ³ aufweist. Es werden nur Becken ab einem Stauvolumen von 50.000 m ³ in den Regionalplan aufgenommen. |
| Rottenburg am Neckar 20.06.2012 | 3.4 Hochwasserschutz | N (12) Begründung Das Hochwasserrückhaltebecken in Hemmendorf wird in 2012 fertig gestellt. | Der Hinweis wird aufgenommen. |
| Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 19.09.2012 | 3.5 Rohstoffvorkommen | G, Begründung In der Begründung zu Plansatz 3.5 (G) ist bei den Rechtsgrundlagen für die regionalplanerische Steuerung der Gebiete für Rohstoffvorkommen neben dem Raumordnungsgesetz und dem Landesplanungsgesetz auch der LEP mit seinen umfangreichen Vorgaben in Kapitel 5.2 Rohstoffsicherung zu nennen. b) In der Begründung zu Plansatz 3.5 (G) sollte der bisherige zweite Absatz ersetzt werden durch den bisherigen 1. Absatz der Begründung zu 3.5.2 Z (1). | Der LEP (Plansätze unter Kap. 5.2 Rohstoffsicherung) wird zitiert. Absatz 2 in der Begründung wird gestrichen und durch die Begründung zu 3.5.2 Z (1) ersetzt. |

| Beteiligter Stellungnahme vom | Stellungnahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|--|--|--|
| Landratsamt Reutlingen - Untere Verwaltungsbehörde 04.08.2012 | 3.5.1 Abbau von Rohstoffen 3.5.2 Sicherung von Rohstoffen | G (4), G (5) Kapitel 3.5 Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen In Tabelle A 14 (Seite 358) des Tabellenteils zum Umweltbericht wird zur Konfliktlösung beim Steinbruch Sonnenbühl-Willmandingen im Zusammenhang mit dem Schutzgut Boden nach dem Abbau der Sicherungsfläche die Wiederherstellung der Bodenfunktionen im Zuge der Rekultivierung vorgeschlagen. Laut Begründung zum Plansatz 3.5.1 G (4) und G (5), Seite 94, ist die Rekultivierung von Abbaustätten mit den Belangen des Naturschutzes abzuwägen. Im Fokus steht hierbei die Schaffung von wertvollen Sekundärbiotopen. Die Fläche eignet sich nach Abbau in besonderem Maße für eine solche Entwicklung. Insbesondere sind die hohen Felswände von Interesse. Der Vorschlag zur Konfliktlösung im Zusammenhang mit dem Schutzgut Boden sollte daher entsprechend geändert werden. Es sollte eine Regelung im Zuge des Genehmigungsverfahrens angestrebt werden. Weitere Ausführungen zum Steinbruch Sonnenbühl-Willmandingen folgen unter der Überschrift „Zusammenfassende Erklärung gemäß § 2a Abs. 6 Nr. 1 Landesplanungsgesetz“. | In Kap. 3.5.1 ist der genannte Aspekt, wie in der Stellungnahme genannt, bereits berücksichtigt. Hier sind keine Änderungen erforderlich. Der Hinweis wird in Tabelle A 14 des Umweltberichts aufgenommen. |
| Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. 28.06.2012 | 3.5.1 Abbau von Rohstoffen | Allgemein Bei der Ausweisung von Vorrangflächen für oberflächennahe Rohstoffe und bei der Rekultivierung von Abbaugebieten ist der Artenschutz zu berücksichtigen. Die Naturschutzverbände sind am Rekultivierungskonzept zu beteiligen. Den Transport von Erdaushub aus dem Albvorland in Deponien auf der Alb lehnen wir auch aus energetischen Gründen ab. Die dabei am Albtrauf freigesetzten Abgase sind nicht zu verantworten. Durch Erdaushub können beispielsweise wertvolle Freizeitanlagen wie im Markwasen Reutlingen entstehen. Fruchtbarer Oberboden ist entsprechend Bodenschutzgesetz der Wiederverwendung zuzuführen. | Auf der Basis vorliegender Daten wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vorgenommen. Dies fällt nicht in die Zuständigkeit des Regionalverbands. Kenntnisnahme |
| NABU Reutlingen 26.06.2012 | 3.5.1 Abbau von Rohstoffen | Allgemein Bei der Ausweisung von Vorrangflächen für oberflächennahe Rohstoffe und bei der Rekultivierung von Abbaugebieten ist der Artenschutz zu berücksichtigen. Die Naturschutzverbände sind am Rekultivierungskonzept zu beteiligen. Den Transport von Erdaushub aus dem Albvorland in Deponien auf der Alb lehnen wir auch aus energetischen Gründen ab. Die dabei am Albtrauf freigesetzten Abgase sind nicht zu verantworten. Durch Erdaushub können beispielsweise wertvolle Freizeitanlagen wie im Markwasen Reutlingen entstehen. Fruchtbarer Oberboden ist entsprechend Bodenschutzgesetz der Wiederverwendung zuzuführen. | Auf der Basis vorliegender Daten wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vorgenommen. Dies fällt nicht in die Zuständigkeit des Regionalverbands. Kenntnisnahme |
| Regierungspräsidium Freiburg, - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau | 3.5.1 Abbau von Rohstoffen | Z (1) Steinbruch Trochtelfingen-Wilsingen Gebiet R 21 „Trochtelfingen / Steinbruch Trochtelfingen-Wilsingen (RG 7721-1)“: Das Vorranggebiet für den Abbau von Rohstoffen ist am Westrand kleiner dimensioniert als das beim LGRB erfasste genehmigte Abbaugebiet. Eine Begründung hierfür | Eine Anpassung des Vorranggebietes an die rechtlich genehmigte Fläche wird vorgenommen. |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|---|---|---|
| 27.06.2012 | | ist nicht offensichtlich. Hier werden gegebenenfalls ein Abgleich beider Datensätze und eine Anpassung des Vorranggebiets für den Abbau angeregt. | |
| Tübingen 18.06.2012 | 3.5.1 Abbau von Rohstoffen | Z (1) Steinbruch Tübingen-Lustnau (Hägnach) In der Begründung zum Plansatz PS 3.5.1 Z (1) ist in Tabelle 8 als Gebiet R 22 RG 7420-1 der Steinbruch Hägnach in Tübingen-Lustnau als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe aufgeführt. Doch schon in der Übersichtskarte zum Kapitel 3.5 und auch in der Raumnutzungskarte ist der Standort nicht mehr aufgeführt. Ebenso findet sich im Umweltbericht kein Hinweis auf das Abbaugebiet. Tatsächlich findet dort noch Abbau von Rättsandstein statt, und es ist nicht geplant ihn einzustellen. | Das Versehen wird berichtigt: Der Steinbruch wird sowohl in die Raumnutzungskarte, als auch in der Übersichtskarte als R 22, Gebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe, aufgenommen. Ein Hinweis im Umweltbericht erübrigt sich, da für das gesamte Abbaugebiet eine Konzession vorliegt. Nur bei darüber hinausreichenden Flächen muss eine Umweltprüfung vorgenommen werden. |
| Zweckverband Ammertal- Schönbuch- gruppe 24.05.2012 | 3.5.1 Abbau von Rohstoffen | G (3) Zum Regionalplan 2012 erheben wir folgende Einwendungen: (1) Dem Regionalplan ist auf Seite 90 der Grundsatz „G“ mit der Nr. (3) zu entnehmen: „... einer optimalen Ausbeute zuzuführen. In Nutzung befindliche Lagerstätten sind möglichst vollständig abzubauen,...“. Der Zweckverband Ammertal-Schönbuchgruppe widerspricht dieser Aussage für Gipsbrüche in Wasserschutzgebieten insbesondere für das im Schutzgebiet liegende Vorranggebiet für den Gipsbruch in Ammerbuch-Altingen. Der Erhalt einer ausreichend mächtigen Gipsschicht an der Basis eines Gipsbruches stellt eine wichtige Schutzfunktion für das genutzte Grundwasser dar. Eine vollständige Ausbeutung des Gipses würde zu einer merklichen Reduzierung der natürlichen Schutzfunktion führen ist daher abzulehnen. Im benachbarten Gipsbruch, der nun als Deponie genutzt wird, hat genau der Umstand, dass der Gips vollständig abgebaut wurde, zu erheblichen Problemen geführt. Durch die vollständige Entnahme von Gips wurde eine Verbindung in das tiefere Grundwasserstockwerk hergestellt. Wir regen an, diesen Sachverhalt mit dem Landratsamt Tübingen zu diskutieren. | Da es sich um einen Grundsatz der Raumordnung gem. § 4 Abs. 2 Landesplanungsgesetz handelt, ist dieser Aspekt nicht zwingend anzuwenden, sondern bei der Abwägung oder Ermessensausübung zu berücksichtigen. Der Hinweis wird dennoch aufgenommen. Plansatz G (3) wird am Ende von Satz 1 wie folgt ergänzt: „... sofern dies mit Umwelt- und Naturschutzbelangen zu vereinbaren ist.“ Nach Angaben der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde beim Landratsamt Tübingen liegt unterhalb der Schicht des Sulfatgesteins, der sog. Lettenkeuper, der als wasserundurchlässige Schicht die Grundwasservorkommen im darunter liegenden Muschelkalk ausreichend schützt. |
| Landesnatur- schutzverband Baden-Württem- berg e. V. 28.06.2012 | 3.5.1 Abbau von Rohstoffen | G (3) Dieser Grundsatz sollte zum Ziel erhoben werden. | Der Plansatz bleibt Grundsatz der Raumordnung. Eine Abwägung mit widerstrebenden Belangen des Natur- und Umweltschutzes (z. B. Grundwasserschutz) muss noch möglich sein. |
| Industriever- band Steine und Erden Baden- Württemberg e. V. 23.05.2012 | 3.5.1 Abbau von Rohstoffen 3.5.2 Sicherung von Roh- stoffen | Allgemein Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 31.03.2009 zum Entwurf des Regionalplans Neckar-Alb vom Dezember 2008 einschließlich der Nachmeldung zum Steinbruch Zwiefalten-Sonderbuch vom 03.04.2009. | Sofern sich keine Änderungen ergeben haben (siehe unten), behält die Behandlung der Stellungnahme, die dem ISTE mit Schreiben des Regionalverbands vom 15.10.2010 zugeleitet wurde, ihre Gültigkeit. |
| Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Würt- temberg 19.09.2012 | 3.5.1 Abbau von Rohstoffen 3.5.2 Sicherung von Roh- | Z (1)/Z (1) Allgemein Für die Festlegungen der Kapitel 3.5.1 und 3.5.2 sollte in der Begründung auch aufgeführt werden, welche Rohstoffe in der Region Neckar-Alb vorhanden sind, welcher Bedarf an diesen Rohstoffen besteht und wie dieser Bedarf ermittelt wird. Ohne | Angaben zu Rohstoffvorkommen und Rohstoffbedarf werden textlich und tabellarisch aus dem Landschaftsrahmenplans Neckar-Alb 2011 übernommen und aktualisiert. |

| Beteiligter Stellungnahme vom | Stellungnahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|--|---|--|
| | stoffen | diese Angaben kann nicht geprüft werden, ob die geplanten Festlegungen entsprechend dem Rohstoffsicherungskonzept des Landes Baden-Württemberg zutreffen. | |
| Regionalverband Bodensee-Oberschwaben 27.06.2012 (Abstimmung nach § 12 Abs. 5 LplG) | 3.5.1 Abbau von Rohstoffen 3.5.2 Sicherung von Rohstoffen | <p>Z (1)/Z (1) Allgemein Der Regionalverband Neckar-Alb hat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, den für den Regionalplan üblichen Planungshorizont für die Vorranggebiete von 15 Jahren auf 20 Jahre auszuweiten (24 Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und 21 Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen). Dies ist nach der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums über die Aufstellung von Regionalplänen vom 14. 09.2005 (Az.: 5R2420/27 – GABl. vom 28. September 2005) möglich, sofern der Planungshorizont mit der Gesamtplanung für die Region vereinbar ist.</p> <p>Vor dem Hintergrund des großen Potenzials an oberflächennahen Rohstoffen, von denen gegenwärtig nur ein geringer Teil abgebaut wird (Begründung Seite 92 - zu PS 3.5.1 Z (1) und PS 3.5.2 Z (1)), bittet der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben um Auskunft darüber, inwieweit die Region Neckar-Alb in der Lage ist, sich aus eigenen Rohstoffvorkommen zu versorgen. Dies könnte zu einer vom Regionalverband Bodensee-Oberschwaben angestrebten Entlastung des Landkreises Sigmaringen hinsichtlich der hohen Belastung durch Kiesabbau führen. Dies vor allem vor dem Hintergrund zunehmender Raumnutzungskonflikte zwischen Rohstoffgewinnung und anderen zu beachtenden Belangen der Raumschaft sowie wegen der vom LGRB bestätigten Problematik der Erschließung neuer Lagerstätten sowohl im Bereich der würm- als auch der risseiszeitlichen Ablagerungen der Region. Hierzu bitten wir um Auskunft darüber, ob neben der Eigenversorgung der Region Neckar-Alb auch Potenziale für die Versorgung umliegender Räume außerhalb der Region mit im Bedarfsansatz des Planungshorizontes von 20 Jahren berücksichtigt worden sind.</p> | <p>Der Regionalverband Neckar-Alb hat auf Hinweis in der Stellungnahme der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde zum Regionalplan Neckar-Alb 2007 (Planentwurf) den Planungshorizont für die Gebiete für Rohstoffvorkommen von 15 Jahre auf 20 Jahre aufgeweitet. In der Stellungnahme der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde zum Regionalplanentwurf 2008 wurde dieses begrüßt.</p> <p>Der Hinweis auf das große Potenzial an Rohstoffvorkommen in der Region Neckar-Alb bezieht sich nicht auf alle Rohstoffgruppen. Große Potenziale liegen bei Kalksteinvorkommen, Ziegeleirohstoffen sowie Ölschiefervorkommen vor. Kies- und Sandvorkommen sind in der Region Neckar-Alb nur spärlich vorhanden. Es bestehen noch zwei Abbaustätten im Neckartal bei Rottenburg (R 14 und R 15), deren abbaubare „Restvorkommen“ stark begrenzt sind. In einem Steinbruch bei Rosenfeld (R 13) werden aus Mürsandstein Sande gewonnen. Schwerpunktmäßige Versorgungsräume der Abbaustätten bei Rottenburg sind die Gebiete um Reutlingen, Tübingen, Rottenburg und Mössingen. Die Quarzsande aus dem Steinbruch bei Rosenfeld finden überregional im Umkreis von 200 km vom Steinbruch Absatz, teilweise bis in die Schweiz. Es kann mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die Kies-/Sandabbaustätten in der Region Neckar-Alb keinen Beitrag zur Entlastung der angrenzenden Regionen bei der Versorgung mit Kiesen und Sanden leisten können.</p> |
| Landratsamt Reutlingen - Untere Verwaltungsbehörde 04.08.2012 | 3.5.1 Abbau von Rohstoffen 3.5.2 Sicherung von Rohstoffen | <p>Z (1)/Z (1) Mehrere Steinbrüche Beim Steinbruch Grabenstetten ist das Konfliktpotenzial in Tabelle 8 auf Seite 93 (mittleres Konfliktpotenzial) und in Tabelle 9 auf Seite 95 (geringes Konfliktpotenzial) unterschiedlich eingestuft. Ähnlich verhält es sich beim Steinbruch in Römerstein-Zainingen. Tabelle 8 geht von einem mittleren und Tabelle 9 von einem eher geringfügigen Konfliktpotenzial aus. Ist diese Einstufung richtig und wenn ja, warum?</p> | <p>Bei allen Abbaustätten handelt es sich bei den Gebieten zum Abbau von Rohstoffen und bei den Gebieten zur Sicherung von Rohstoffen um unterschiedliche Flächen, die zum Teil, wie es in den beiden genannten Steinbrüchen der Fall ist, unterschiedliche Betroffenheiten bzgl. naturschutzfachlicher Belange aufweisen. Beim Steinbruch Grabenstetten liegt das Gebiet für Abbau im Norden, Osten und Süden und damit auf langer Strecke im Randbereich eines FFH-Gebietes. Dies trifft für das Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen nicht in dem Maße zu. Aus diesem Grund wurde hier das Konfliktpotenzial geringer eingeschätzt. Nach nochmaliger Prüfung wird beim Steinbruch Römerstein-Zainingen in Tab. 9 eine Korrektur vorgenommen. Es wird ein mittleres Konfliktpotenzial angenommen, da im Süden ein FFH-Gebiet angrenzt.</p> |
| Zweckverband Ammertal-Schönbuchgruppe | 3.5.1 Abbau von Rohstoffen 3.5.2 | <p>Z (1)/Z (1): Gipsbruch Ammerbuch-Altingen Der Regionalplan enthält „Tabelle 8: Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe in der Region Neckar-Alb“ und gemäß „Tabelle 9: Vor-</p> | <p>Für einen Großteil des Gebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe gibt es bereits eine Konzession. Diese Fläche liegt innerhalb</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|--|---|--|
| 24.05.2012 | Sicherung von Rohstoffen | <p>ranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen in der Region Neckar-Alb“ das Vorranggebiet „R 01, RG 7419-5, Ammerbuch: Gipsbruch Ammerbuch-Altingen“. Es wird geringes Konfliktpotenzial mit der Wasserwirtschaft gesehen. Dieser Beurteilung widersprechen wir. Das Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffvorkommen für den Gipsbruch in Ammerbuch Altingen liegt in der Zone IIIB des Schutzgebiets der Ammertal-Schönbuchgruppe. Ein Abbau in der Zone IIIB ist mit einer rechtskräftigen Schutzgebietsverordnung nicht vereinbar. Hier liegt ein Konflikt insbesondere hinsichtlich eines Vorranggebietes für den Abbau vor. Eine neue Genehmigung für den Abbau ist nur möglich, wenn eine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung erwirkt werden kann. Auf diese Notwendigkeit muss nach unserer Auffassung im Regionalplan hingewiesen werden. Falls aus Sicht des Regionalverbands Zweifel an der Befreiung von einer rechtskräftigen Schutzgebietsverordnung bestehen, regen wir an dies mit zuständigen Behörden, in diesem Fall sind dies Regierungspräsidium und das Landratsamt Tübingen, zu diskutieren.</p> | <p>der Zone IIIB des Wasserschutzgebietes. Der Regionalverband geht von einer rechtskonformen Situation aus und hat deshalb ein weitergehendes, aus regionalplanerischer Sicht geeignetes Abbauggebiet festgelegt.</p> <p>Durch die über die konzessionierte Abbaufäche hinausgehende Festlegung im Regionalplan ergibt sich kein Rechtsanspruch auf Rohstoffabbau im Gipsbruch Ammerbuch-Altingen. Der Regionalverband geht davon aus, dass die Konflikte bzgl. des Grundwasserschutzes ggf. im Zuge einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, die bei einer Erweiterung des Gipsbruches erforderlich ist, geregelt werden. Dies wurde vom Landratsamt Tübingen bestätigt.</p> <p>Die bessere Berücksichtigung der Problematik wird wie folgt aufgenommen. In Tabelle 8 und in Tabelle 9 wird ein hohes Konfliktpotenzial bzgl. Wasserwirtschaft eingetragen und folgender Hinweis ergänzt: Eine neue Genehmigung für den Abbau über die bisher konzessionierte Abbaufäche hinaus ist nur möglich, wenn eine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung des Wasserschutzgebietes „Ammertal-Schönbuch-Gruppe und Stadt Herrenberg“ erwirkt werden kann.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass in den nächsten Jahren mehr Fläche rekultiviert als für den Abbau in Anspruch genommen wird. Insofern ist von einer Verbesserung der Situation bzgl. des Wasserhaushaltes auszugehen.</p> <p>Die Thematik wurde mit der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde beim Landratsamt Tübingen besprochen. Diese sieht keine Notwendigkeit der Befreiung von der Schutzgebietsverordnung auf Regionalplanebene. Die Prüfung einer Befreiung habe ggf. im Zuge des Genehmigungsverfahrens zu erfolgen.</p> |
| Regierungspräsidium Freiburg, - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau 27.06.2012 | 3.5.1 Abbau von Rohstoffen 3.5.2 Sicherung von Rohstoffen | <p>Z (1) Steinbruch Römerstein-Zainingen Änderungsvorschlag ISTE für Gebiet R 12 „Römerstein / Steinbruch Römerstein-Zainingen RG 7523-1“: Das vom ISTE in Absprache mit der Fa. Rösch angeregte zusätzliche Vorranggebiet (ca. 5 ha) für den Abbau E/SE des bestehenden Steinbruchs ist aus rohstoffgeologischer Sicht grundsätzlich zu befürworten. Das Plangebiet liegt am Ostrand des im LGRB-Gutachten (2007) „Rohstoffgeologische Beurteilung von geplanten Vorrang- und Sicherungsbereichen für den Rohstoffabbau in der Region Neckar-Alb“ (Az.: 4704//06 2657) (LGRB 2007) dargestellten prognostizierten Kalksteinvorkommens mit vermutlich bauwürdigen Bereichen (Vorkommen L 7522-RV16). Nach telefonischer Auskunft von Herrn Rösch (Telefonat am 27.06.2012) liegen für dieses Gebiet keine Erkundungsdaten vor. Wegen der in den Kalksteinen des Oberjuras auftretenden bekannten raschen lateralen und vertikalen Gesteinswechsel (Dolomitstein, zuckerkörniger Kalkstein) mit ungünstigeren Materialeigenschaften und der u. U. an der Geländeoberfläche nicht erkennbaren Verkarstung wird daher von rohstoffgeologischer Seite eine zeitnahe Erkundung dieses Gebietes empfohlen. Die vom ISTE angeregte Heraus-</p> | <p>Kenntnisnahme Hinweis: Eine Erweiterung der Abbau- und Sicherungsfläche wird nicht vorgenommen. Den Bedarfsberechnungen im Regionalplanentwurf 2012, der mit dem LGRB abgestimmt ist, liegt ein sehr großzügiger Ansatz zugrunde. Der Grund für den Änderungsvorschlag des ISTE liegt maßgeblich in den Eigentumsverhältnissen. Durch diese ist das Ziel der Raumordnung bzgl. des Gebietes zur Sicherung von Rohstoffen nicht berührt.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|--|---|---|---|
| | | nahme des großen verfüllten bzw. in Verfüllung befindlichen Areals im Ostteil des Steinbruchs aus dem Vorranggebiet für den Abbau ist schlüssig. Ein diesbezüglicher aktueller Flächendatensatz kann dem Regionalverband vom LGRB zur Verfügung gestellt werden. | |
| Römerstein 04.07.2012 | 3.5.1 Abbau von Rohstoffen 3.5.2 Sicherung von Roh- stoffen | Z (1)/Z (1) Steinbruch Römerstein-Zainingen Die Gemeinde Römerstein stimmt ausdrücklich der beantragten Veränderung, wie vom ISTE an den Regionalverband geschildert, zu. Wir bitten um entsprechende Kenntnisnahme. | Kenntnisnahme Hinweis: Eine Erweiterung der Abbau- und Sicherungsfläche wird nicht vorgenommen. Den Bedarfsberechnungen im Regionalplangentwurf 2012, der mit dem LGRB abgestimmt ist, liegt ein sehr großzügiger Ansatz zugrunde. Der Grund für den Änderungsvorschlag des ISTE liegt maßgeblich in den Eigentumsverhältnissen. Durch diese ist das Ziel der Raumordnung bzgl. des Gebietes zur Sicherung von Rohstoffen nicht berührt. |
| Industriever- band Steine und Erden Baden- Württemberg e. V. 31.05.2012 | 3.5.1 Abbau von Rohstoffen 3.5.2 Sicherung von Roh- stoffen | Z (1)/Z (1) Steinbruch Römerstein-Zainingen Aufgrund der Zeitspanne zwischen Datenerhebung und vorliegender Planung haben sich am Standort R12 in Römerstein aus verschiedenen Gründen erhebliche Änderungen ergeben, die wir Ihnen im Folgenden erläutern möchten und um Beachtung bitten: Die dargestellten Vorranggebiete für den Abbau und zur Sicherung von Rohstoffen sind für eine geordnete Fortführung des Gesteinsabbaus nicht ausreichend dimensioniert und abgegrenzt. Außerdem kann eine Fläche, die kurz vor dem Abschluss der Rekultivierung steht aus der Vorranggebietsdarstellung entnommen werden. Wir bitten den Regionalverband daher, eine Änderung der Darstellung vorzunehmen. Das Werk hat im letzten Jahrzehnt eine kontinuierliche, vergleichsweise geringe Fördermenge vorzuweisen und zeichnet sich durch eine ressourcenschonende Bewirtschaftung der Abbaustätte aus. Diese geringen Fördermengen wurden der Bemessung der Vorranggebiete zugrunde gelegt. Aufgrund größerer Bauaktivitäten im Marktraum in den vergangenen zwei Jahren, bei denen das Unternehmen zum Zug gekommen ist, wurde die Gesteinsförderung erheblich ausgeweitet. Für die Aufbereitung des gebrochenen Natursteins in Quantität und Qualität wurde ein siebenstelliger Betrag in das Werk investiert. Diese Investition ist auch in Hinblick | Dem Regionalverband Neckar-Alb liegen Hinweise zum Steinbruch Römerstein-Zainingen vor, die andere Gründe für den hier gestellten Antrag nahe legen. Hintergrund: Dem Regionalverband Neckar-Alb wurde telefonisch von verschiedener Seite mitgeteilt, dass im Gebiet zur Sicherung von Rohstoffvorkommen südlich des Steinbruchs Zainingen von einer auswärtigen Firma ein Grundstück erworben wurde. Es wurde die Vermutung geäußert, dass dieses Grundstück als Sperrgrundstück fungieren könnte. In diesem Fall hätten die Eigentumsverhältnisse die Umsetzung des Zieles der Raumordnung verhindert. Eine Neuplanung wäre begründet gewesen. Nach einem Gespräch des Regionalverbands am 09.08.2012 mit dem Eigentümer der besagten Grundstücks, Herrn Wager von der Firma Schotterwerke Wager-Fischer GmbH & Co. KG, Steinheim, im Beisein von Herrn Dr. Hilland, Anwaltskanzlei, Dr. Gudd, Dr. Waitzmann, Stuttgart, muss die Situation neu bewertet werden. Mit Schreiben vom 17.08.2012 stellt Dr. Hilland im Auftrag seines Mandanten, der Firma Schotterwerke Wager-Fischer GmbH & Co. KG klar, dass dieses Grundstück zu noch zu verhandelnden Konditionen dem Steinbruchbetreiber oder einem etwaigen Rechtsnachfolger zum Gesteinsabbau zur Verfügung gestellt wird. Eine Neuplanung der Gebiete für Rohstoffvorkommen im Bereich des Steinbruchs Römerstein-Zainingen ist somit nicht gerechtfertigt. Grundlage der Berechnungen des Regionalverbands sind langjährige Abbauvolumina, die vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) mitgeteilt wurden. Außerdem sind die aktuellen Angaben des LGRB zu den Rohstoffvorkommen um den Steinbruch berücksichtigt. Das der Berechnung für die benötigte Abbau- und Sicherungsfläche zugrunde gelegte durchschnittliche Abbauvolumen liegt erheblich über den Abbaumengen der letzten Jahre. Zudem wurde ein Sicherheitszuschlag von 25 % für wechselnde Rohstoffqualitäten berücksichtigt. Eine weitere Aufstockung der |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|---|--|
| | | <p>auf künftige Großbaumaßnahmen, insbesondere die Neubaustrecke Wendlingen-Ulm und den Ausbau der BAB A8 zwischen Hohenstadt und der Landesgrenze erfolgt. Somit ist über einen mittelfristigen Zeitraum (betrifft nur Vorranggebiet für den Abbau) mit einer weiteren Fördermengenerhöhung zu rechnen und vom Unternehmen beabsichtigt. Im derzeitigen Vortriebsbereich wurden Höhlenbildungen festgestellt, die eine Reduzierung der nutzbaren Abbaumächtigkeit auf 60 Meter erforderlich machen, so dass aus geologischen Gründen das nutzbare Volumen sich sowohl innerhalb der genehmigten Fläche, als auch im Vorranggebiet reduziert. Darüber hinaus wurde in den vergangenen Jahren der Abbau nach Westen aus verschiedenen Gründen gestoppt, so dass dieses, genehmigte Gesteinsvolumen ebenso nicht mehr zur Verfügung steht. Diese Fläche ist inzwischen verfüllt und teilweise wurde bereits wieder Oberboden aufgetragen.</p> <p>Das Unternehmen hat im Einvernehmen mit der Gemeinde ein neues Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe gefunden. Die Fläche erstreckt sich auf der Hochfläche südöstlich des derzeitigen Abbaus. Mit Ausnahme des Wasserschutzgebiets Zone IIIA überlagert sich die Fläche nicht mit Schutzgebieten. Südlich grenzt, wie auch bei dem im Plan dargestellten Sicherungsgebiet, ein FFH-Gebiet an. Gesetzlich geschützte Biotope liegen nicht innerhalb der Fläche, ebenso kein Bestandteil des landesweiten Biotopverbunds.</p> <p>Die Gemeinde begrüßt die Darstellung dieser Fläche als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe, da dieser Bereich weder aus der Ortslage Zainingen, noch von der B 465 aus Donnstetten kommend einsehbar sein wird. Die Abbaurichtung soll nach Osten verschwenkt werden und dann wieder nach Süden gedreht werden. Bezüglich dieser Flächen hat auch bereits mit den betroffenen Referaten des Landratsamtes Reutlingen am 25.10.2011 ein Sondierungsgespräch stattgefunden.</p> <p>Darüber hinaus ist die Verfüllung im östlichen Bereich des Steinbruchs nahezu abgeschlossen, so dass diese Fläche aus unserer Sicht nicht mehr dem originären Steinbruchbetrieb zuzuordnen ist und daher die Darstellung als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe entfallen kann.</p> <p>Die im Entwurf des Regionalplans dargestellten Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sowie zur Sicherung von Rohstoffen sollten unverändert beibehalten werden. Darüber hinaus beantragen wir ein zusätzliches Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe im Südosten gemäß beigefügter Kartendarstellung. Außerdem bitten wir um Prüfung ob nicht der Bereich der nahezu abgeschlossenen Verfüllung im Osten nicht von der Darstellung als Vorranggebiet herausgenommen werden kann.</p> <p>Die beigefügte Kartendarstellung enthält</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das aktuell im Abbau befindliche Gebiet 2. das genehmigte, aber bisher unverritzte Erweiterungsgebiet 3. die verfüllte Fläche im Osten, die eventuell aus | <p>Abbaumengen ist nicht begründbar.</p> <p>Kennntnisnahme</p> <p>Besagte Fläche wird aus dem Gebiet für den Abbau gestrichen.</p> <p>Dem Antrag kann nicht entsprochen werden. Begründung siehe oben.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|--|---|--|--|
| | | <p>der Vorranggebietsdarstellung entlassen werden kann</p> <p>4. das im Entwurf dargestellte Vorranggebiet für den Abbau, das beibehalten werden soll.</p> <p>5. das im Entwurf dargestellte Vorranggebiet zur Sicherung, das beibehalten werden soll.</p> <p>6. das zusätzlich erforderliche Vorranggebiet für den Abbau, das dargestellt werden soll.</p> <p>Nicht dargestellt ist die gesamte, derzeit genehmigte Fläche, welche auch die aufgegebene Fläche im Westen, die aktuellen Verfüllflächen, die Logistikflächen und die Flächen der Werksanlagen enthält.</p> | |
| Straßberg 24.05.2012 | 3.5.1 Abbau von Rohstoffen 3.5.2 Sicherung von Roh- stoffen | Z (1)/Z (1) Steinbruch Straßberg (Werk II) Die bisher ausgewiesene Fläche von ca. 5 ha zur langfristigen Rohstoffsicherung im Steinbruch Schachen ist zu gering. Es wird beantragt, dass insgesamt 10 ha Fläche als Vorranggebiet zur Rohstoffsicherung aufgenommen werden. Die bisherige Fläche ist Richtung Norden (Roßberg) entsprechend zu erweitern. | Dem Antrag wird entsprechend dem Vorschlag des ISTE stattgegeben. |
| Industriever- band Steine und Erden Baden- Württemberg e. V. 23.05.2012 | 3.5.1 Abbau von Rohstoffen 3.5.2 Sicherung von Roh- stoffen | <p>Z (1)/Z (1) Steinbruch Straßberg (Werk II) Aufgrund der Zeitspanne zwischen Datenerhebung und vorliegender Planung haben sich am Standort R20 in Straßberg aus verschiedenen Gründen erhebliche Änderungen ergeben, die wir Ihnen im Folgenden erläutern möchten und um Beachtung bitten: Die dargestellten Vorranggebiete für den Abbau und zur Sicherung von Rohstoffen sind für eine geordnete Fortführung des Gesteinsabbaus und die in der Genehmigung vorgesehene Verfüllung nicht ausreichend dimensioniert und abgegrenzt. Wir bitten den Regionalverband daher, eine Änderung der Darstellung vorzunehmen.</p> <p>Das Unternehmen beantragt derzeit beim Landratsamt, insbesondere aus rohstoffgeologischen Gründen, einen Tausch der bereits genehmigten Abbaufläche im Westen (8,1 ha, nicht im Regionalplanentwurf dargestellt) mit einer Fläche im Norden (8,4 ha, überwiegend als VRG Abbau, teils als VRG Sicherung dargestellt).</p> <p>Diese Tauschfläche kann die Rohstoffsicherung für die kommenden 20 Jahre aus abbau- und verfülltechnischen Gründen nicht abdecken. Daher ist eine Erweiterung des Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe nach Norden erforderlich um im Planungszeitraum noch eine Genehmigung für diese Fläche realisieren zu können. Folgende Gründe sind für die Erweiterung des Vorranggebiets anzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die bereits verfüllte Fläche und die aktive Verfüllung folgen der Abbaurichtung im Steinbruch. Sie erfolgt im Moment noch von Ost nach West. Durch die jetzt vorgesehene Drehung der Abbaurichtung nach Norden ergibt sich kurzfristig das Erfordernis den Bereich im Schnittpunkt der Verfüllung zur neuen Abbauwand unter Abbau zu nehmen, damit die Lagerstätte nicht durch die fortschreitende Verfüllung unzugänglich wird. Bereits heute ist hier nur ein Minimum an Logistikfläche zu den drei untersten Bermen bzw. Sohlen vorhanden. • Aus Gründen der Betriebssicherheit für den laufenden Abbaubetrieb werden für die Abbauhöhe | Dem Antrag wird stattgegeben. Die dargelegten Ausführungen sind nachvollziehbar. Durch die Veränderungen kommt es zu keiner Vergrößerung der Abbau- und Sicherungsflächen. |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|--|--|--|
| | | <p>von rund 100 Metern mindestens 200 Meter horizontal für eine sichere Abbau- und Abfuhrlogistik (Sohlenhöhe und Verkehrsfläche) erforderlich. Aufgrund der ansteigenden Wandhöhe nach Norden wird möglicherweise auch eine zusätzliche Sohle erforderlich, die einen weiteren Platzbedarf für die Abfuhr erfordert.</p> <p>• Aufgrund der fortgeschrittenen Verfüllung kann das dargestellte Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe südlich der Verfüllung (als weiße Fläche im Entwurf dargestellt) bis auf die Fläche der langfristig dort verbleibenden Betriebsstrasse reduziert werden.</p> <p>Es ist vorgesehen, innerhalb der Laufzeit des vorliegenden Regionalplans eine weitere Genehmigung innerhalb des angeregten Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe zu beantragen um die volle Wandhöhe erreichen zu können. Mit dem Erreichen dieses Bereichs auf der vollen Breite kann eine sukzessive Rückverlagerung der Abbauwand im angeregten Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen erfolgen. Da hier die nutzbare Mächtigkeit erreicht ist, kann der Abbau flächensparend vonstatten gehen.</p> <p>Wir beantragen die Änderung des vorliegenden Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe mit der Rücknahme im Bereich südlich der verfüllten Fläche sowie der Erweiterung im Norden gemäß beigefügter Kartendarstellung. Außerdem beantragen wird die Verschiebung des Vorranggebiets zur Sicherung von Rohstoffen nach Norden und die entsprechende Anpassung an das Abbaugebiet.</p> <p>Die beigefügte Kartendarstellung enthält</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Darstellung des aktuell im Abbau befindlichen Gebietes 2. das genehmigte, aber bisher unverritzte Erweiterungsgebiet 3. die „Tauschfläche“ für die genehmigte westlich anschließende Fläche, welche als Vorranggebiet für den Abbau dargestellt werden soll. 4. das zusätzlich erforderliche Vorranggebiet für den Abbau, das dargestellt werden soll. 5. das Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen, das dargestellt werden soll. <p>Nicht dargestellt ist die gesamte, derzeit genehmigte Fläche, welche auch die entfallende Fläche im Westen, als auch die Logistikflächen und die Flächen der Werksanlagen enthält.</p> | |
| <p>Regierungspräsidium Freiburg, - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau 27.06.2012</p> | <p>3.5.1 Abbau von Rohstoffen 3.5.2 Sicherung von Rohstoffen</p> | <p>Z (1)/Z (1) Steinbruch Straßberg (Werk II) Änderungsvorschlag ISTE für Gebiet R 20 „Straßberg / Steinbruch Straßberg (Werk II) (RG 7820-2)“: Die vom ISTE in Absprache mit der Fa. Teufel aus verschiedenen Gründen angeregte Vergrößerung des Vorranggebiets für den Abbau von Rohstoffen nach N und die Verschiebung des Vorranggebiets zur Sicherung von Rohstoffen ebenfalls nach N sind aus rohstoffgeologischer Sicht zu befürworten. Die Vorranggebiete liegen innerhalb des im LGRB-Gutachten (2007) „Rohstoffgeologische Beurteilung von geplanten Vorrang- und Sicherungsbereichen für den Rohstoffabbau in der Region Neckar-Alb“ (Az.: 4704/06 2657) (LGRB 2007) dargestellten nachgewiesenen Kalksteinvorkommens mit wahr-</p> | <p>Kenntnisnahme Hinweis: Die vom ISTE vorgeschlagenen Änderungen werden übernommen.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|--|-----------------------------------|--|--|
| | | scheinlich bauwürdigen Bereichen (Vorkommen L 7920-6.4). Für das Vorranggebiet für den Abbau liegen Erkundungsdaten vor, die die Bauwürdigkeit der Kalksteine absichern. Für den angeregten Sicherungsbereich wird wegen der in den Kalksteinen des Oberjuras auftretenden bekannten raschen lateralen und vertikalen Gesteinswechsel (Dolomitstein, zuckerkörniger Kalkstein) mit ungünstigeren Materialeigenschaften und der u. U. an der Geländeoberfläche nicht erkennbaren Verkarstung von rohstoffgeologischer Seite eine Erkundung empfohlen. | |
| Regierungspräsidium Freiburg, - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau 27.06.2012 | 3.5.2 Sicherung von Rohstoffen | <p>Z (1) Verschiedene Abbaustätten Mineralische Rohstoffe: In der Stellungnahme des LGRB vom 20.04.2009 (Az.: 2424 / 09-02911) zum Regionalplan Neckar-Alb, Planentwurf 2008 mit Umweltbericht, wurden die 25 Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen (R 1–R 25) bereits rohstoffgeologisch beurteilt. Dabei wurden für einige Gebiete (R 01, R 09, R 14, R 15, R 16 und R 21) Empfehlungen und Hinweise zu den Vorranggebieten zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe (B-Flächen) gegeben. Den Empfehlungen für die Gebiete R 15 „Rottenburg a. N./Stbr. Rottenburg-Frommenhausen (RG 7519-1)“ und RG 21 „Trochtelfingen/Stbr. Trochtelfingen-Wilsingen (RG 7721-1)“ wurde im vorliegenden Planentwurf 2012 Rechnung getragen.</p> <p>Die Empfehlungen zu den B-Flächen der Gebiete R 01 „Ammerbuch/Gipsbruch Ammerbuch-Altingen (RG 7419-5)“, R 09 „Lichtenstein/Steinbruch Lichtenstein-Unterhausen (RG 7521-1)“, R 14 „Rottenburg/Kiesgrube Rottenburg (RG 7519-4)“ und R 16 „Rottenburg/Kiesgrube Rottenburg-Kniebingen (RG 7519-1)“ wurden dagegen nicht berücksichtigt.</p> <p>Mit Ausnahme weniger, meist geringer, rohstoffgeologisch sinnvoller Änderungen sind die Abgrenzungen dieser 25 Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen in vorliegendem Planentwurf 2012 im Vergleich zu denjenigen im Planentwurf 2008 unverändert geblieben, so dass keine rohstoffgeologische Neubeurteilung erforderlich ist. Zu nennen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gebiet R 02 „Dormettingen / Dautmergen: Schieferbruch Dormettingen ((RG 7718-4)“: Die B-Fläche wurde im Vergleich zum Planentwurf 2008 rohstoffgeologisch sinnvoll vergrößert. • Gebiet R 03 „Dotternhausen / Steinbruch Dotternhausen (Plettenberg) (RG 7718-1)“: Die B-Fläche wurde im Vergleich zum Planentwurf 2008 geringfügig vergrößert. • Gebiet R 04 „Grabenstetten / Steinbruch Grabenstetten (RG 7422-2)“: Die A-Fläche (Vorranggebiet für den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen) wurde an eine zwischenzeitlich erteilte Erweiterungsgenehmigung angepasst. Die B-Fläche schließt nahtlos nach Westen und Norden an. • Gebiet R 11 „Rangendingen, Starzach / Stbr. Rangendingen-Bietenhausen (RG 7519-2)“: Die B-Fläche wurde im Vergleich zum Planentwurf 2008 etwas vergrößert. Dies ist rohstoffgeologisch positiv zu bewerten. | <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband Neckar-Alb verweist auf sein Schreiben vom 15.10.2011 an das Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, mit den Begründungen für die nicht berücksichtigten Empfehlungen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> |
| Dautmergen | 3.5.2 | Z (1) Schieferbruch Dormettingen | Dem Antrag wird nicht stattgegeben. Gemäß |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------------------|---|---|
| 21.06.2012 | Sicherung von Rohstoffen | <p>Verwundert bzw. überrascht zeigte sich das Gremium mit der geplanten Ausweisung eines weiteren Gebiets zur Sicherung von Rohstoffen. Der GR sieht hier die deutliche Gefahr, dass über den bisherigen und momentanen Ölschieferabbau auf Gemarkung Dautmergen weitere und erhebliche Beeinträchtigungen der Wohnqualität, des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes zu erwarten sind. Bereits im laufenden Betrieb des Ölschieferabbaus kommt es zu immensen Belastungen der Bevölkerung durch die Erschütterungen, welche durch die Gewinnungssprengungen erzeugt werden. Der Betreiberin des Abbaugebiets gelingt es nicht, den Abbau in einer Art und Weise durchzuführen, der für die Bewohner Dautmergens erträglich ist. Eine nun im Regionalplan vorgesehene Erweiterung der Abbaufächen zur Sicherung von Rohstoffen würde die Belastungen unserer Einwohnerschaft auf Jahrzehnte fortsetzen; dies kann die Gemeinde Dautmergen nicht hinnehmen. Die geplante Ausweisung des Bereichs als Vorranggebiet für die Sicherung von Rohstoffen gefährdet langfristig die Gemeinde Dautmergen und wird deshalb von der Gemeinde entschieden abgelehnt.</p> | <p>Landesplanungsgesetz, Landesentwicklungsplan 2002 und dem Rohstoffsicherungskonzept Baden-Württemberg hat die Regionalplanung die Aufgabe, Rahmenbedingungen für die Sicherung der Rohstoffversorgung zu erarbeiten. Der Schieferbruch Dormettingen ist der einzige in der Region, in dem Ölschiefer gefördert und verarbeitet wird. Ihm kommt also eine bedeutende Rolle in der diesbezüglichen Rohstoffversorgung zu. Die Firma Holcim hängt existenziell vom Abbau des Ölschiefers ab. Regelungen zum Schutz von Natur, Landschaft, Umwelt, die auch die Bevölkerung vor Ort einschließen, werden im Rahmen von Genehmigungsplanungen erlassen. Der Regionalverband weist darauf hin, dass sich durch die Festlegung im Regionalplan kein Rechtsanspruch für den Rohstoffabbau ergibt. Eine Neubewertung der Situation vor Ort muss nach Abbau der bisher genehmigten Reserven in ca. 15 – 20 Jahren möglich sein. Aus diesen Gründen wird das Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen nicht reduziert.</p> |
| Dormettingen 31.05.2012 | 3.5.2 Sicherung von Rohstoffen | <p>Z (1) Schieferbruch Dormettingen Nördlich an das bestehende Ölschieferabbaugebiet, das im Entwurf als (VRG) Gebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe mit der Kennung R 02 ausgewiesen wird, ist ein (VRG) Gebiet für die Sicherung von Rohstoffen ausgewiesen. Diese Darstellung war der Gemeinde bislang nicht zur Kenntnis und zur Stellungnahme vorgelegt worden. Nach eingehender Beratung möchte die Gemeinde einer solchen Ausweisung nachdrücklich und aus folgenden Gründen widersprechen: Bereits durch die bestehenden Abbaurechte und insbesondere den bestehenden Abbaubetrieb wird die Gemeinde auf einem sehr großen Teil ihres Gemeindegebiets erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft die Wohnsituation der Bevölkerung, die Erholungsmöglichkeiten im Offenland, die landwirtschaftliche Nutzung und nicht zuletzt alle Funktionen des Naturhaushaltes. Eine weitere Nutzung der neu ausgewiesenen Gebiete würde diese Situation, mit all ihren negativen Begleitumständen, langfristig festschreiben. Darüber hinaus stellt der Eingriff in den Gemeindewald im Distrikt Hardt eine Gefährdung der Daseinsvorsorge der Gemeinde dar. Die Gemeinde verfügt nur in sehr geringem Umfang über weitere Waldflächen, die sich zum einen weit entfernt in Steillagen auf der Gemarkung Dotternhausen, mit einer Flächengröße von 40 ha befinden bzw. im Bereich des Schlichemtals von geringer Größe und von sehr geringem waldbaulichen Wert sind. Daher ist die langfristige Nutzung des Gemeindewaldes im Bereich Hardtwald auch zur Versorgung der örtlichen Bevölkerung und als einer der letzten Bereiche der Naherholung unverzichtbar. Sollte trotz unserer Einwendungen in diesem Punkt aus Verfahrenstechnischen Gründen eine Änderung des Planentwurfes nicht mehr möglich sein, würde die Gemeinde Dormettingen hier einer vertraglichen Lösung wie sie uns im Schreiben vom 15.05.2012 von Herrn Dr. Seiffert vorgeschlagen wurde zustimmen. Demzufolge würde sich der Regionalverband verpflichten bei einer Fortschreibung des Regionalplans 2012 in ca. 12 - 15 Jahren an beschriebener Fläche zur Sicherung von Rohstoffen</p> | <p>Dem Antrag wird nicht stattgegeben. Gemäß Landesplanungsgesetz, Landesentwicklungsplan 2002 und dem Rohstoffsicherungskonzept Baden-Württemberg hat die Regionalplanung die Aufgabe, Rahmenbedingungen für die Sicherung der Rohstoffversorgung zu erarbeiten. Der Schieferbruch Dormettingen ist der einzige in der Region, in dem Ölschiefer gefördert und verarbeitet wird. Ihm kommt also eine bedeutende Rolle in der diesbezüglichen Rohstoffversorgung zu. Die Firma Holcim hängt existenziell vom Abbau des Ölschiefers ab. Regelungen zum Schutz von Natur, Landschaft, Umwelt, die auch die Bevölkerung vor Ort einschließen, werden im Rahmen von Genehmigungsplanungen erlassen. Der Regionalverband weist darauf hin, dass sich durch die Festlegung im Regionalplan kein Rechtsanspruch für den Rohstoffabbau ergibt. Eine Neubewertung der Situation vor Ort muss nach Abbau der bisher genehmigten Reserven in ca. 15 – 20 Jahren möglich sein. Aus diesen Gründen wird das Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen nicht reduziert. Der Regionalverband ist bereit, mit der Gemeinde Dormettingen eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen und in Abstimmung mit der Gemeinde Dormettingen und der Firma Holcim GmbH potenzielle zukünftige Abbaufächen zu ermitteln.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|---|---|--|
| | | nicht mehr festzuhalten. | |
| Hausen am Tann 19.06.2012 | 3.5.2 Sicherung von Roh- stoffen | Z (1) Steinbruch Dotternhausen-Plettenberg Mit der Ausweisung bzw. Erweiterung des „Gebietes zur Sicherung von Rohstoffen“ auf der Gemarkung von Dotternhausen werden die bisherigen und zukünftigen Anstrengungen der Gemeinde Hausen a. T. entgegengewirkt. Es ist mit erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, der Erholungseignung und des Naturhaushaltes zu rechnen, Faktoren, die für die Entwicklung der Gemeinde von essentieller Bedeutung sind. Die Gemeinde Hausen a.T. ist nicht bereit, weitere Belastungen in diesem Bereich hinzunehmen. | Dem Antrag wird nicht stattgegeben. Gemäß Landesplanungsgesetz, Landesentwicklungsplan 2002 und dem Rohstoffsicherungskonzept Baden-Württemberg hat die Regionalplanung die Aufgabe, Rahmenbedingungen für die Sicherung der Rohstoffversorgung zu erarbeiten. Im Bereich des Steinbruchs Dotternhausen sind wertvolle Rohstoffvorkommen (Kalk- und Mergelsteine), die gefördert, per Seilbahn verfrachtet und vor Ort in Dotternhausen verarbeitet werden. Der Transport über die Seilbahn ist ausgesprochen umweltfreundlich. Dem Steinbruch kommt eine bedeutende Rolle in der diesbezüglichen Rohstoffversorgung zu. Regelungen zum Schutz von Natur, Landschaft, Umwelt, die auch die Bevölkerung vor Ort einschließen, werden im Rahmen von Genehmigungsplanungen erlassen. Der Betreiber des Steinbruchs ist verpflichtet, ausgebeutete Flächen zu rekultivieren. Damit werden sie wieder einer anderen Nutzung zugeführt, die evtl. auch eine Erholung zulässt. Der Regionalverband weist darauf hin, dass sich durch die Festlegung im Regionalplan kein Rechtsanspruch für den Rohstoffabbau ergibt. Eine Neubewertung der Situation vor Ort muss nach Abbau der bisher genehmigten Reserven in ca. 15 – 20 Jahren möglich sein. Aus diesen Gründen wird das Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen nicht reduziert. Der Regionalverband ist bei seinen Festlegungen von einem in etwa gleichbleibenden Abbauvolumen gegenüber heute ausgegangen. Regelungen bzgl. der Lärm-, Staub- und Abgasemissionen sowie der Erschütterungen werden im Zuge der Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung geregelt. Die Untersuchung übermäßiger Belastungen kann ggf. eingefordert werden. |
| Landesnatur- schutzverband Baden-Württem- berg e. V. 28.06.2012 | 3.5.2 Sicherung von Roh- stoffen | Z (1) Steinbruch Dotternhausen-Plettenberg Die geplante Erweiterung auf dem Plettenberg (R 03) weist ein hohes Konfliktpotential im Hinblick auf Wasserschutz, Vorhandensein von umfangreichen Offenland- und Waldbiotopen, Wacholderheiden, Landschaftsbild und Erholungsvorsorge auf. Der Hinweis, dass diesem Konfliktpotential durch Monitoring und Auflagen im Zuge des Genehmigungsverfahrens Rechnung getragen wird, erscheint nicht ausreichend. Weitere Eingriffe sind zu unterlassen und das VRG Sicherung zurückzunehmen. | Das Vorranggebiet wird nicht zurückgenommen. Die Abgrenzung erfolgte in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde. |
| Rottenburg am Neckar 20.06.2012 | 3.5.2 Sicherung von Roh- stoffen | Z (1) Steinbruch Rottenburg-Frommenhausen Als Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen ist die Steinbrucherweiterung südlich und nordöstlich an der bestehenden Abbaustelle vorgesehen. Der Gemeinderat der Stadt Rottenburg am Neckar hat am 24.01.2012 beschlossen, die Erweiterungsfläche zu reduzieren und über die heute zugesagten Abbaugrenzen hinaus keine weiteren Zusagen zu erteilen. Vorausgegangen waren mehrere Bürgerproteste in Frommenhausen. Mit den angesagten Abbaugrenzen konnte ein Kompromiss gefunden werden. Die Änderung des Flächennutzungsplans wurde im Gemeinsamen Ausschuss bereits am 20.12.2011 beschlossen. Die Grenzen der Abbau- | Dem Antrag wird nicht stattgegeben. Gemäß Landesplanungsgesetz, Landesentwicklungsplan 2002 und dem Rohstoffsicherungskonzept Baden-Württemberg hat die Regionalplanung die Aufgabe, Rahmenbedingungen für die Sicherung der Rohstoffversorgung zu erarbeiten. Der Steinbruch Frommenhausen ist neben dem Steinbruch Bietenhausen der einzige in der Region, in dem Muschelkalk gefördert und verarbeitet wird. Ihm kommt also eine bedeutende Rolle in der diesbezüglichen Rohstoffversorgung der Umgebung zu. Der Regionalverband weist darauf hin, dass sich durch die Festlegung im Regionalplan |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|---|--|---|
| | | erweiterung, wie in der Anlage dargestellt, sind in den Regionalplan zu übernehmen. | kein Rechtsanspruch für den Rohstoffabbau ergibt. Eine Neubewertung der Situation vor Ort muss nach Abbau der bisher genehmigten Reserven in ca. 15 – 20 Jahren möglich sein. Aus diesen Gründen wird das Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen nicht reduziert. Der Regionalverband ist bei seinen Festlegungen von einem in etwa gleichbleibenden Abbauvolumen gegenüber heute ausgegangen. Regelungen bzgl. der Lärm-, Staub- und Abgasemissionen sowie der Erschütterungen werden im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung geregelt. Die Untersuchung übermäßiger Belastungen kann ggf. eingefordert werden. |
| Bürgerinitiative Frommenhausen 15.05.2012 | 3.5.2 Sicherung von Roh- stoffen | <p>Z (1) Steinbruch Rottenburg-Frommenhausen Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Neckar-Alb hatte am 29.11.2011 die Fortschreibung des Regionalplans Neckar-Alb 1993 beschlossen, der auch eine erhebliche Vergrößerung der Abbaufäche des Steinbruchs Frommenhausen vorsieht. Am 28.10.2011 wurde bei einer Bürgerversammlung in Frommenhausen zusammen mit OB Neher ein Kompromiss zur geplanten Steinbrucherweiterung erzielt, in dem Flächen aus der Planung herausgenommen bzw. getauscht werden sollen. Außerdem wurde den Bürgern und Bürgerinnen Frommenhausens seitens der Stadtverwaltung zugesagt, dass es auf der Basis des erzielten Kompromisses „keine Erweiterung nach der Erweiterung“ mehr geben soll. Zuvor hatten sich 250 (ca. 69 %) wahlberechtigte Frommenhäuser Bürgerinnen und Bürger von ca. 363 Wahlberechtigten gegen eine Erweiterung des Steinbruchs ausgesprochen. Einwohnerzahl: 455 (Stand 31.07.2011). Im Januar 2012 beschloss der Gemeinderat der Stadt Rottenburg einstimmig, die geplante Steinbrucherweiterungsfläche in Frommenhausen im Flächennutzungsplan zu reduzieren bzw. zu ändern und zwar in dem Maße, wie bei der Bürgerversammlung vereinbart.</p> <p>Die Bürgerinitiative Zukunft Frommenhausen hat nun die Unterlagen zum Regionalplan 2012 eingesehen und festgestellt, dass in diesem neuen Planungsentwurf die Gemeinderatsentscheidung nicht berücksichtigt wurde. Die Abbaufächen sind statt dessen noch erweitert worden (nur noch 25 Meter Entfernung zum Naturschutzgebiet und noch näher zum Ort). Die Bedenken der Bürgerinitiative Frommenhausen umfassen folgende Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vermehrte Staub- und Lärmbelastung durch starken LKW-Verkehr, Steinbrecher, Sprengungen. • Entfernung zum Wohngebiet von bisher ca. 800 Meter; reduziert sich in der neuen Planung auf weniger als 450 Meter. • Dadurch Gefahr möglicher Beschädigungen an der Bausubstanz der Gebäude im Ort. • Veränderung des Kleinklimas. • Austrocknung der landwirtschaftlich genutzten Nachbargrundstücke. • Größere und dauerhafte Wasserentnahmen aus der Starzel könnten zur Schädigung im Bereich der Tier- und Pflanzenwelt im unteren Starzeltal führen, zumal im Zuge der Klimaerwärmung längere Trockenperioden im Sommer zu erwarten sind. • Besonders bedrückend empfindet die Bürgerinitiative den gigantischen Einschnitt in das bestehende | <p>Der Regionalplanentwurf Neckar-Alb 2012 wurde zwar am 29.11.2011 beschlossen, die Vorberatungen zu Kapitel 3 fanden jedoch schon im Mai und Juni 2011 und der Beschluss dazu im Juli 2011 statt. Insofern hätten die Ergebnisse der Bürgerversammlung vom 28.10.2012 nicht mehr in den Regionalplanentwurf eingearbeitet werden können.</p> <p>Dem Antrag wird nicht stattgegeben. Gemäß Landesplanungsgesetz, Landesentwicklungsplan 2002 und dem Rohstoffsicherungskonzept Baden-Württemberg hat die Regionalplanung die Aufgabe, Rahmenbedingungen für die Sicherung der Rohstoffversorgung zu erarbeiten. Der Steinbruch Frommenhausen ist neben dem Steinbruch Bietenhausen der einzige in der Region, in dem Muschelkalk gefördert und verarbeitet wird. Ihm kommt also eine bedeutende Rolle in der diesbezüglichen Rohstoffversorgung der Umgebung zu.</p> <p>Der Regionalverband weist darauf hin, dass sich durch die Festlegung im Regionalplan kein Rechtsanspruch für den Rohstoffabbau ergibt. Die Festlegung von Gebieten zur Sicherung von Rohstoffen sieht während der Gültigkeitsdauer des Regionalplans (ca. 12 – 15 Jahre) keinen Rohstoffabbau vor, sondern sichert die dortigen Rohstoffvorkommen lediglich vor anderen Nutzungen, die dem Rohstoffabbau später erschweren oder unmöglich machen. Eine Neubewertung der Situation vor Ort muss nach Abbau der bisher genehmigten Reserven in ca. 15 – 20 Jahren möglich sein. Aus diesen Gründen wird das Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen nicht reduziert.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass eine Abbaugenehmigung erst im Rahmen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erteilt werden kann, aber nicht zwangsläufig muss. In diesem Zusammenhang werden umfangreiche Untersuchungen zur Auswirkung von Staub- und Lärmemissionen sowie Erschütterungen auf die betroffenen Schutzgüter (u. a. Schutzgut Mensch, Schutzgut Wasser) erforderlich. Aus diesen werden von der Rechtsbehörde (Landratsamt) Auflagen an den Betreiber abgeleitet, die eine übermäßige Belastung verhindern sollen. Auch bezüglich aktueller Belastungen weisen wir auf die untere Rechtsbehörde. Rechtliche Vorgaben sind einzuhalten.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|---|---|---|
| | | <p>Landschaftsbild.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Da die Infrastruktur im Dorf fast komplett fehlt (keine Einkaufsmöglichkeiten, keine Wirtschaft, sehr wenig Handwerker), kann für Ortsfremde der einzige Grund, in eine Frommenhausener Immobilie zu investieren, nur die Lage inmitten einer unberührten Natur sein. Bislang kamen die Neubürger zumeist aus Großstädten und entschieden sich aufgrund des Erholungswerts der Landschaft für einen Zuzug. Der Verlust dieses Erholungswerts durch die Beeinträchtigungen durch den Steinbruch würde das Dorf langfristig zum Sterben verurteilen. Dem Ort Frommenhausen würde die Zukunft genommen. Die Kinder zögen weg, die „Alten“ blieben zurück. Für mögliche Neubürger wäre der Steinbruch mit all seinen Auswirkungen auf die Lebensqualität ein gravierender Grund, fern zu bleiben. • In der neuesten Bewertung durch das LGRB heißt es, „nach jetzigem Kenntnisstand sind für die beantragte Abbausohle zeitweise und bereichsweise Flutungen der Abbaustätte nicht auszuschließen.“ Weiterhin deuten Ergebnisse der Grundwassererkundungen darauf hin, dass der Steinbruch im Einzugsgebiet der Brunnen im Starzeltal liegt und damit in einer zu erweiternden Schutzzone III. Bei Verunreinigung der Grundwasserleiter wären auch die Brunnen im Starzeltal betroffen, somit besteht ein Konflikt zwischen Grundwasserförderung und Steinbruchbetrieb. Bislang gibt es wohl auch noch kein Monitoring unserer Brunnen. <p>Hiermit sprechen wir uns entschieden gegen die im Regionalplanentwurf vorgelegte Konzeption aus! Wir wollen keine Erweiterung über den uns zugesagten Kompromiss hinaus. Wir wollen Frommenhausen am Leben halten und die Wohnqualität steigern.</p> <p>Helfen Sie mit, das Ausbluten von unserem Dorf zu verhindern und nehmen Sie bitte politisch erkämpfte Entscheidungen in Ihren Planungsentwürfen zur Kenntnis.</p> | <p>Der Regionalverband ist bei seinen Festlegungen von einem in etwa gleich bleibenden Abbauvolumen gegenüber heute ausgegangen und damit nicht von zunehmenden oder zusätzlichen, sondern von in etwa gleich bleibenden Belastungen. Die Betroffenheit der Bevölkerung vor Ort – im Besonderen beim Rohstoffabbau, aber nicht nur bei diesem - ist dem Regionalverband bewusst. Ein Neuaufschluss ist aus regionalplanerischer Sicht nicht zu befürworten. Die Eingriffe an einem neuen Standort wirken sich in der Regel deutlich negativer auf die Umwelt aus, als der Weiterbetrieb einer bestehenden Abbaustelle. Die Belastungen für die Menschen werden an eine andere Stelle verlagert.</p> |
| Neumann Silke, Siebecke Hardy, Rottenburg a. N. 15.05.2012 | 3.5.2 Sicherung von Roh- stoffen | <p>Z (1) Steinbruch Rottenburg-Frommenhausen</p> <p>Gegen den Planentwurf und den zugehörigen Umweltbericht zum Regionalplan Neckar-Alb 2012 des Regionalverbandes Neckar-Alb, Oberzentrum Reutlingen/Tübingen legen wir Einspruch ein. Es geht uns dabei um die Erweiterung des Steinbruchs Rottenburg-Frommenhausen, Landkreis Tübingen. Nach größeren Bürgerprotesten und Bildung einer Bürgerinitiative wurde zwischen den Bürgern Frommenhausens und der Stadt Rottenburg ein Kompromiss gefunden und vom Rottenburger Gemeinderat schließlich auch so am 24.01.2012 beschlossen. Die dabei festgelegten Flächen sind erheblich kleiner und befinden sich weniger nah am Ortsrand als in Ihrem Entwurf. Zudem soll es keine Zusagen für einen künftigen Abbau über die vereinbarten Flächen hinaus geben. Wir gehen davon aus, dass die Stadt Rottenburg sich an ihren Beschluss halten und eine entsprechende Stellungnahme zu Ihrem Regionalplan einreichen wird. Diesen hart erkämpften Kompromiss bitten wir bei der weiteren Planung dringend zu berücksichtigen. Wir sind nicht bereit, mehr Lärm- und Staubemissionen und starke Erschütterungen durch Sprengungen hinzunehmen als unbedingt notwendig. Weiterhin bitten wir da-</p> | <p>Dem Antrag wird nicht stattgegeben. Gemäß Landesplanungsgesetz, Landesentwicklungsplan 2002 und dem Rohstoffsicherungskonzept Baden-Württemberg hat die Regionalplanung die Aufgabe, Rahmenbedingungen für die Sicherung der Rohstoffversorgung zu erarbeiten. Der Steinbruch Frommenhausen ist neben dem Steinbruch Bietenhausen der einzige in der Region, in dem Muschelkalk gefördert und verarbeitet wird. Ihm kommt also eine bedeutende Rolle in der diesbezüglichen Rohstoffversorgung der Umgebung zu.</p> <p>Der Regionalverband weist darauf hin, dass sich durch die Festlegung im Regionalplan kein Rechtsanspruch für den Rohstoffabbau ergibt. Eine Neubewertung der Situation vor Ort muss nach Abbau der bisher genehmigten Reserven in ca. 15 – 20 Jahren möglich sein. Aus diesen Gründen wird das Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen nicht reduziert.</p> <p>Der Regionalverband ist bei seinen Festlegungen von einem in etwa gleichbleibenden Abbauvolumen gegenüber heute ausgegangen.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|--|---|---|--|
| | | rum, eine übermäßige Verschandelung unserer Landschaft und unnötige Beeinträchtigungen für Flora, Fauna sowie Wasserhaushalt zu verhindern. Einen derart großen Umfang und eine so lange Abbauezeit wie in Ihrem derzeitigen Planentwurf vorgesehen, lehnen wir daher ab. | Regelungen bzgl. der Lärm-, Staub- und Abgasemissionen sowie der Erschütterungen werden im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung geregelt. Die Untersuchung übermäßiger Belastungen kann ggf. eingefordert werden. |
| Landratsamt Reutlingen - Untere Verwal- tungsbehörde 04.08.2012 | 3.5.2 Sicherung von Roh- stoffen | Z (1) Steinbruch Sonnenbühl-Willmandingen Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen Steinbruch Sonnenbühl-Willmandingen Die Fläche zur Sicherung von Rohstoffen umfasst beim Steinbruch Sonnenbühl-Willmandingen ehemalige Erzgruben (vgl. Karte 13 des Tabellenteils zum Umweltbericht, Seite 265). Dieser Teilbereich ist erhaltenswert, denn ihm kommt eine kulturhistorische Bedeutung zu. In den Tabellen 16 des Regionalplans (Seite 140) und A 14 des Tabellenteils zum Umweltbericht (Seite 359) wird dies nicht berücksichtigt. Auch wenn diese Planungsaussage im früheren Regionalplanentwurf bereits enthalten war, sollte dennoch geprüft werden, ob eine Korrektur der Fläche zur Sicherung von Rohstoffen rechtlich möglich ist. Gegebenenfalls sollte diese Fläche entsprechend zurückgenommen werden. | Mit dem Betreiber wurde bereits Kontakt aufgenommen. Es wird nach einer Änderung gesucht, die ggf. in den Regionalplan übernommen wird. |
| Tübingen 18.06.2012 | 3.5.2 Sicherung von Roh- stoffen | Z (1) Ehemaliger Steinbruch südlich Tübingen-Pfrondorf In der Stellungnahme werden sowohl Punkte aufgeführt, die schon Gegenstand der Stellungnahmen zum Regionalplanentwurf 2007 und 2008 waren, als auch Punkte behandelt, die neu in den Regionalplanentwurf 2012 aufgenommen wurden. Dabei geht die Universitätsstadt Tübingen in dieser Stellungnahme nur auf Punkte ein, die von größerer Bedeutung für sie sind. Die anderen jetzt nicht mehr aufgeführten Punkte behalten trotzdem ihre Gültigkeit. Auszug aus der Stellungnahme zum Regionalplanentwurf 2007 vom 10.06.2008: Ehemaliger Steinbruch südlich Tübingen-Pfrondorf: Der ehemalige Steinbruch südlich von Pfrondorf ist aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes als langfristig zu sicherndes Vorranggebiet zu streichen. | Die Sachlage hat sich gegenüber 2008 nicht geändert. Es wird auf die Behandlung der Stellungnahme zum Regionalplanentwurf 2007 verwiesen, die wie folgt lautet: Das VRG Sicherung Rohstoffe wird nicht gestrichen. Dieses wurde auf Hinweis des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (LGRB) festgelegt und sichert Vorkommen des seltenen Rhätsandsteins. Nach Angaben des LGRB weist dieses Vorkommen vergleichsweise günstige Lagerstättenverhältnisse auf. Die Abbauwürdigkeit ist nachgewiesen. Dieses VRG ist nach Auskunft des LGRB eine Alternative für den Steinbruch Tübingen-Lustnau (Hägnach) nach dessen vollständiger Ausbeutung. Bei letzterem wurde aufgrund des mächtigen Abraums kein VRG Sicherung Rohstoffe festgelegt. |
| Regierungsprä- sidium Freiburg, - Landesamt für Geologie, Roh- stoffe und Berg- bau 27.06.2012 | Beikarte zu Kapitel 3.5 | Bergbau Bergbauberechtigungen: Sämtliche im Verbandsgebiet liegenden Bergbauberechtigungen sind in der Beikarte zu Kapitel 3.5 dargestellt. Eine Erläuterung sowie ein Hinweis auf die raumplanerische Bedeutung der Bergbauberechtigungen sind im Textteil des Planentwurfs enthalten. Die für die Darstellung der Bergbauberechtigungen verwendete Karten- grundlage lässt nach wie vor keine befriedigende Zuordnung der Bergbauberechtigungen zur Topografie zu und ist daher als Informationsgrundlage für Planungen nicht brauchbar. Zur besseren Zuordnung der Lage der Bergbauberechtigungen wird vorgeschlagen, die Beikarte entsprechend umzugestalten (Format und Kartengrundlage). | Die Beikarte wird überarbeitet und erfährt im Endausdruck des Regionalplans eine andere Gestaltung. In der endgültigen Version erfolgt der Druck in Farbe im DIN A 3-Format. Damit lassen sich die unterschiedlichen Flächen besser unterscheiden. Um eine bessere Zuordnung zur Topographie zu erreichen, wird die Topographische Karte TK 200 hinterlegt. |

Kapitel 4

Regionale Infrastruktur (Standorte und Trassen)

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|---|--|----------------|
| Baum e.V. (Bürger aktiv für Umwelt und Mensch e.V.) Dußlingen 11.05.2012 | 4 Regionale Infrastruk- tur - Allgemeine Ausfüh- rungen | <p>So wird völlig zu Recht postuliert: „Im Interesse der Ressourcenschonung und des Umweltschutzes müssen die Anstrengungen verstärkt werden, den Verbrauch fossiler Energieträger durch den Einsatz regenerativer Energieträger zu reduzieren und die Energienachfrage zu reduzieren.“</p> <p>In der darauf folgenden Begründung wird dann aber gleich zu Beginn [zu PS 4.1 G(1)] ausgeführt, dass sämtliche Verkehrsprognosen „von einer weiteren Zunahme der Motorisierung und der Mobilität“ ausgingen und dem die „Verkehrsinfrastruktur in der Region Neckar-Alb auf lange Sicht Rechnung tragen“ müsse.</p> <p>Anschließend werden dann die einzelnen Verkehrsbereiche behandelt, wobei dem Straßenverkehr (als Punkt 4.1.1 bezeichnenderweise an erster Stelle stehend) mehr Raum und Bedeutung eingeräumt wird als den jeweils folgenden Unterkapiteln „Öffentlicher (Schienen)-Personenahverkehr“ und „Güterverkehr/kombinierter Verkehr“.</p> <p>Auch im Kapitel 4.2 „Energie einschließlich...“ werden die Grundsätze einer „CO₂-neutralen Energienutzung“ [G(1)] und die Priorisierung einer „sichere(n), preisgünstige(n), diversifizierte(n) und nachhaltige(n) Energieversorgung...“ [G(2)] sowie eine „Verringerung des Energiebedarfs“ [G(3)] als Leitbild/Grundsätze benannt.</p> <p>In der beginnenden Begründung werden dann konkrete Zahlen für zu erreichende Klimaziele aufgelistet, so z.B. die Erhöhung des Anteils der regenerativen Energien an der Stromerzeugung auf 30% bis 2020 u.a.m.. Dieser Punkt wird in Kapitel 4.2.1 unter der Begründung zu PS 4.2.1 G (1) präzisiert, aber gleichzeitig relativiert: „Die Bevölkerung und die Wirtschaft benötigen eine sichere, preiswerte und umweltschonende Stromversorgung. Vor dem Hintergrund der Energiepolitik der Bundesregierung (...) ist der Handlungsspielraum der Kommunen bei der Energieversorgung geschrumpft.“ Diese – leider – zutreffende Aussage wird durch die jüngsten Beschlüsse der Bundesregierung in Sachen Subventionsabbau der regenerativen Energien noch verstärkt und damit noch stärker relativiert.</p> <p>Diese Auszüge aus dem Regionalplan zeigen, dass Erkenntnisse und die Einsicht in wesentliche problematische Entwicklungen der nächsten 10 bis 15 Jahre wie die Ressourcenknappheit in Sachen Energie, Rohstoffen (Stichworte „Peak Oil“, „Peak Resources“, Näheres s.u.) und Mobilität einerseits zwar ansatzweise benannt werden. Andererseits werden die schwindende Verfügbarkeit und der Umgang mit diesen Rohstoffen aus unserer Sicht jedoch nicht adäquat berücksichtigt und umgesetzt. Von deren Verfügbarkeit hängen aber die Umsetzbarkeit und damit letztlich der „Erfolg“ dieses Regionalplanes im Sinne der Aufrechterhaltung unseres gewohnten Lebens- und Wirtschaftsstile ganz entscheidend ab.</p> | Kenntnisnahme. |
| Dotternhausen 19.04.2012 | 4.1 Verkehr - Allgemeine Ausfüh- rungen | Die Festlegungen zur Verkehrsentwicklung unterstützen wir ausdrücklich. So ist die Priorisierung des Ausbaus der B 27 ein wichtiger Punkt, um die gesamte Region an die Metropolregion anzubinden. Auch der Erhalt und Ausbau der Schienenverbindungen sind für den ländlichen Raum, aber auch darüber hinaus von besonderer Bedeutung. | Kenntnisnahme. |
| Landesnatur- schutzverband Baden-Württem- berg e. V., | 4.1 Verkehr - Allgemeine Ausfüh- | Ein nicht geringer Teil der klima- und gesundheits-schädigenden Emissionen stammt aus dem Verkehr, hauptsächlich dem Motorisierten Individualverkehr. Dies und die zunehmenden Belastungen | Kenntnisnahme. |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|--|--|---|---|
| BUND Regionalverband Neckar-Alb und Kreisverbände Reutlingen, Tübingen und Zollernalb des NABU 28.06.2012 | rungen | für Mensch, Natur und Umwelt durch den Autoverkehr erfordern eine Trendwende hin zu umweltverträglicheren Verkehrsträgern. Im Entwurf des Regionalplans jedoch werden der Ausbau der Straßeninfrastruktur und der Ausbau der Schieneninfrastruktur gleichermaßen gefordert, als ob es den Klimawandel und die finanziellen Engpässe beim Verkehrswegebau nicht gäbe. Eine echte Trendwende in der Regionalplanung sieht anders aus! | |
| Rinn, Johannes Reutlingen 15.05.2012 (Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 12 Abs. 3 LplG) | 4.1 Verkehr - Allgemeine Ausführungen | Auffällig ist, dass der Regionalplan so gut wie nicht auf die zunehmenden Belastungen für Mensch, Natur und Umwelt durch den Autoverkehr eingeht. Ein großer Teil der klima- und gesundheitsschädigenden Emissionen stammt aus dem Verkehr, hauptsächlich dem Motorisierten Individualverkehr. Der Entwurf des RP werden der Ausbau der Straßeninfrastruktur und der Ausbau der Schieneninfrastruktur gleichermaßen gefordert, als ob es den Klimawandel und die finanziellen Engpässe beim Verkehrswegebau nicht gäbe. Hier gilt es im Regionalplan jetzt umzusteuern. | Kenntnisnahme. |
| Regierungspräsidium Tübingen (Höhere Raumordnungsbehörde) 25.07.2012 | 4.1 Verkehr | G (2): Es wird vorgeschlagen, den Klammerzusatz in die Begründung zu übernehmen, da dieser keinen eigenen Regelungsgehalt hat, sondern der Erläuterung des Begriffs „Verkehre“ dient. | Kenntnisnahme. Die Anregung wird umgesetzt. |
| Ministerium für Verkehr und Infrastruktur (Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde) 19.09.2012 | 4.1.1 Straßen - Allgemeine Ausführungen | <p>Nach § 11 Abs. 3 Ziff. 11 LplG sind, soweit es für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur der Region erforderlich ist, Standorte und Trassen für Infrastrukturvorhaben im Regionalplan in Form von Vorranggebieten oder Vorbehaltsgebieten festzulegen. Dazu sind auch eine Umweltprüfung, die im Umweltbericht zu dokumentieren ist, und ggf. auch FFH-Prüfungen durchzuführen (siehe unten). Die Festlegung von Zielen/Grundsätzen der Raumordnung, die Straßenverbindungen eine besondere Bedeutung zumessen und die die Verwirklichung von Straßenbaumaßnahmen zum Inhalt haben wie Z (4) bis (7), ist nicht möglich.</p> <p>Die in der Raumnutzungskarte dargestellten Ausbautrassen sind möglich, müssen dann allerdings auch als Plansatz textlich festgelegt werden. Verbindliche Straßenplanungen sind als nachrichtliche Übernahmen aufzunehmen.</p> <p>Darüber hinaus kann von der Regionalplanung vorgeschlagen werden, raumbedeutsame Fachplanungen des Landes (hier: Straßen) aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen. In diesem Zusammenhang kann auch die Verwirklichung einer Planung vorgeschlagen werden. Vorschläge werden allerdings nicht in der Raumnutzungskarte dargestellt.</p> <p>Der Abschnitt 4.1.1 Straßen ist somit insgesamt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben zu überarbeiten.</p> <p>Zum Abschnitt 4.1.1 Straßen wird im Übrigen darauf hingewiesen, dass die für die nächste Legislaturperiode des Deutschen Bundestags vorgesehene Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplanes (BVWP) und des Bedarfsplans für Bundesfernstraßen derzeit vom Bund mit dem Zeithorizont 2015/2016 vorbereitet wird. Dabei werden die bisher im BVWP enthaltenen und ggf. neue Vorhaben für die Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplans u. a. im Hinblick auf den verkehrlichen Nutzen und die ökologische Vertretbarkeit geprüft.</p> | <p>Kenntnisnahme. Das Kapitel 4.1.1 wird unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben überarbeitet und auf den Verfahrensstand hingewiesen.</p> <p>Der Entwurf für das überarbeitete Kapitel 4.1.1 lautet (Stand 18.12.2012 – Dieser ist noch nicht endgültig mit dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur abgestimmt.):</p> <p>4.1.1 Straßen</p> <p>G (1) Das Straßennetz in der Region Neckar-Alb ist dort zu ergänzen und auszubauen, wo dies zur Erschließung oder zur Entlastung von Siedlungen oder für die Erschließung von Industrie- und Gewerbegebieten erforderlich ist.</p> <p>Z (2) Dem Ausbau des vorhandenen Straßennetzes ist im Interesse eines sparsamen Umgangs mit dem Freiraum gegenüber dem Neubau von Straßen der Vorzug zu geben.</p> <p>V (3) Die folgenden Straßenverbindungen haben für großräumige Anbindung sowie die Erreichbarkeit einzelner Teilräume der Region Neckar-Alb höchste Bedeutung und sollen deshalb dringend zwei- bzw. dreispurig neu- bzw. ausgebaut werden:</p> <p>B 27: Stuttgart - Tübingen - Balingen – Rottweil</p> <p>B 28/B 28 neu: A 81 - Rottenburg –Tübingen - Reutlingen - Metzingen – Bad Urach - Münsingen – Ehingen</p> <p>B 312/ B 313/ B 464/ Albaufstieg im Echaztal mit Anbindung nach Norden und nach Süden (Umfahrung Grafenberg, Dietwegtrasse, Scheibengipfel</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|--|---|
| | | <p>Auch die im bisherigen Plansatz 4.1.1 Z (7) genannten Maßnahmen aus dem Generalverkehrsplan Baden-Württemberg (GVP 95) wurden bei der Erarbeitung des Maßnahmenplans zum Generalverkehrsplan 2010 überprüft. Das Ergebnis dieser fachlichen und finanziellen Bewertung befindet sich in der Anhörung.</p> | <p>tunnel, Umfahrung Engstingen) B 463/A 81: Albstadt - Balingen – Bisingen - Haigerloch - A 81</p> <p>N (4) Die im Bundesverkehrswegeplan (BVWP) 2003 im Vordringlichen Bedarf enthaltenen Straßenbaumaßnahmen werden nachrichtlich in der Raumnutzungskarte dargestellt:</p> <p>B 27: OU Tübingen - Bläsibad - Nehren - Bodelshausen B 28 neu: Rottenburg - Tübingen B 312: OU Reutlingen Scheibengipfel tunnel B 313: OU Grafenberg B 463: OU Albstadt-Lautlingen</p> <p>N (5) Die im Bundesverkehrswegeplan (BVWP) 2003 im Weiteren Bedarf enthaltenen Straßenbaumaßnahmen werden nachrichtlich in der Raumnutzungskarte dargestellt:</p> <p>B 27: Balingen - Dotternhausen B 27: OU Schömberg B 32: OU Jungingen B 32: OU Burladingen B 312: Metzingen-West B 312: Alaufstieg im Echaztal, OU Pfronstetten, OU Tigerfeld, OU Huldstetten, OU Zwiefalten B 312/B 313: OU Engstingen B 313: Trochtelfingen - Engstingen (Engstingen-Haid - Umfahrung Trochtelfingen - Jungnau, teilweise im Verlauf der K 6738) B 464: Reutlingen Dietwegtrasse B 465: Bad Urach - OU Seeburg – OU Münsingen</p> <p>N (6) Die im Generalverkehrsplan Baden-Württemberg (GVP) 1995 im Vordringlichen und im Weiteren Bedarf enthaltenen und noch nicht umgesetzten Straßenbaumaßnahmen werden nachrichtlich in der Raumnutzungskarte dargestellt:</p> <p>L 230: Münsingen - Laichingen, OU Böttingen, OU Magolsheim L 360: Ortsumfahrung Bisingen - Bisingen-Thanheim - Albstadt-Onstmettingen L 384: OU Reutlingen-Ohmenhausen L 390: Rosenfeld-Heiligenzimmern – Haigerloch-Gruol L 410: OU Rangendingen L 415: OU Geislingen L 449: OU Winterlingen - OU Bitz</p> <p>N (7) Weiterer Plansatz zum GVP 2010 (ist noch als Ergänzung zu N (6) zu formulieren).</p> <p>N (8) Das regional bedeutsame Straßennetz wird auf der Grundlage des Generalverkehrsplans Baden-Württemberg 1986 in aktualisierter Fassung nach seinen raumordnerischen Funktionen in drei Kategorien</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|--|---|---|
| | | | <p>eingeteilt und in der Raumnutzungskarte nachrichtlich dargestellt. (neuer Plansatz)</p> <p>V (9) Um eine weitere Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs vor allem im Berufsverkehr zu erreichen, sollen Fahrgemeinschaften gefördert werden. Dazu wird vorgeschlagen, folgende P+M-Plätze (Parken + Mitfahren) einzurichten oder zu erweitern:</p> <p>Balingen (B 27/B 463) und (B 27/L 415) Bisingen (B 27/B 463) Hechingen (B 27/L 410, Nord) und (B 27/B 32, Mitte) Bodelshausen (B 27/L 389) Ofterdingen (B 27/L 385) Gomaringen (B 27/L 230) Kirchentellinsfurt (B 27/L 379) Walddorfhäslach (B 27/B 464) Rottenburg am Neckar (A 81/B 28a) Kusterdingen (B 28/K 6903) Jettenburg (B 28/K 6907) Reutlingen (B 28, Industriegebiet Mark-West, Betzinger Knoten)</p> <p>Diese sind in der Übersichtskarte zu Kap. 4.1.1 als Vorschlag (V) dargestellt.</p> <p>G (10) Der Radverkehr in der Region soll gefördert werden. Die Erreichbarkeit der zentralen Orte, der Gemeindehauptorte, wichtiger Infrastruktureinrichtungen, der Arbeits- und Ausbildungsstätten, der Versorgungsstandorte sowie der Freizeiteinrichtungen und Erholungsgebiete im Radverkehr ist zu verbessern. Dabei ist auf schnelle, direkte, komfortable und sichere Verbindungen für den Alltags- und Freizeitverkehr, auf zielnahe und geeignet gestaltete Abstellanlagen sowie auf eine durchgängige, einheitliche und richtlinienkonforme Beschilderung zu achten. Es ist ein zusammenhängendes und im Außerortsbereich von den stark belasteten Straßen für den motorisierten Verkehr unabhängiges Netz für den großräumigen, überregionalen und regionalen Radverkehr anzustreben, das durch kleinräumige überörtliche und innerörtliche Radverkehrsverbindungen ergänzt werden soll.</p> |
| Dormettingen 01.06.2012 | 4.1.1 Straßen - Allgemeine Ausführungen | Die geplante Ortsumfahrung der K 7132 (...) wird weiterhin mit Nachdruck von der Gemeinde gewünscht. Auch vom Landkreis wird deren Planung und Umsetzung weiterverfolgt. | Kenntnisnahme. Da die Planung noch nicht planfestgestellt und daher die genaue Linienführung unbekannt ist, kann die geplante Ortsumfahrung nicht in die Raumnutzungskarte aufgenommen werden. |
| Grafenberg 28.03.2012 | 4.1.1 Straßen - Allgemeine Ausführungen | Die Gemeinde stimmt den Zielen bzw. Grundsätzen bezüglich regionaler Infrastruktur, Straßen zu. | Kenntnisnahme. |
| Hirrlingen 18.05.2012 | 4.1.1 Straßen - Allgemeine Ausführungen | Angesichts der langfristigen Auswirkungen und der Sicherung von Rohstoffvorhaben ist zu prüfen, ob eine Verbindung zu überörtlichen Straßen unter Umgehung der Gemeinde Hirrlingen möglich ist. | Kenntnisnahme. Im Regionalplan werden gem. N (8) die regional bedeutsamen Straßen gem. dem klassifizierten Straßennetz dargestellt. Der Anregung der Gemeinde wird durch den Grundsatz G (1) entsprochen. |

| Beteiligter Stellungnahme vom | Stellungnahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|--|---|--|
| Pliezhausen 19.03.2012 | 4.1.1 Straßen - Allgemeine Ausführungen | <p>Im aktuellen Entwurf des Regionalplans ist im Gegensatz zum Regionalplan von 1993 die Ortsumgehung Gniebel nicht mehr vorgesehen. Diese ist jedoch nach wie vor im gültigen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Pliezhausen/Walddorfhäslach ausgewiesen. Der Pliezhäuser Gemeinderat hält auch weiterhin uneingeschränkt an einer Ortsumfahrung von Gniebel fest. Die Verkehrsbelastung für unseren Ortsteil Gniebel mit einem Fahrzeugaufkommen von immerhin 8.000 bis 10.000 Fahrzeugen pro Tag ist immer noch ein dringendes Problem, welches - auch darin sind sich alle Verkehrsexperten einig - nur durch eine Ortsumfahrung gelöst werden kann. Deshalb ist es nicht nachzuvollziehen, dass im aktuellen Regionalplandesign eine Ortsumfahrung von Gniebel nicht mehr berücksichtigt ist. Wir möchten ausdrücklich darum bitten und beantragen, die Ortsumgehung Gniebel wieder in den Regionalplan aufzunehmen, d.h. in diesem Bereich keinen regionalen Grünzug, keine Grünzäsur, kein wertvolles Gebiet für die Landwirtschaft oder Ähnliches auszuweisen und keine entsprechenden Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete festzulegen.</p> | <p>Kenntnisnahme. Für die OU Gniebel gibt es keine planfestgestellte Trasse – diese wird daher nicht in der Raumnutzungskarte dargestellt.</p> |
| Tübingen 18.06.2012 | 4.1.1 Straßen - Allgemeine Ausführungen | <p>Der Bundesverkehrswegeplan (BVWP) 2003 führt die Ortsumfahrung Tübingen-Unterjesingen im Zuge der B 28 weder im Vordringlichen noch im Weiteren Bedarf auf. Der Generalverkehrsplan Baden-Württemberg (GVP) 1995 befasst sich auch nicht mit der Ortsumfahrung Unterjesingen, so dass keines der Planwerke Aussagen dazu macht. Demzufolge ist die Ortsumfahrung Unterjesingen auch nicht mehr im Regionalplan als vorrangig zu verwirklichende Straßenbaumaßnahme dargestellt, da er nur die in den Verkehrsplänen aufgeführten Straßenbauvorhaben aufführt.</p> <p><u>Neues Ziel:</u> Die Universitätsstadt Tübingen wird ihrerseits das Projekt Ortsumfahrung Unterjesingen nicht weiterverfolgen. Die Auswirkungen einer Straße im landschaftlich wertvollen Ammertal sind derart immens, dass der Eingriff nicht zu verantworten wäre. ⇒ Als Alternative für eine Ortsumfahrung regt die Universitätsstadt Tübingen an, die überdeckelte Ortsdurchfahrt Unterjesingen als Trasse für Straßenverkehr Ausbau als Ziel aufzunehmen (siehe auch anliegende Karte).</p> <p><u>Begründung:</u> Die Universitätsstadt Tübingen hatte bereits schon in ihren Stellungnahmen zu den Regionalplandesignen 2007 und 2008 darauf hingewiesen. Der Regionalverband hat die Aufnahme dieses Ziel jedoch mit dem Hinweis, dass die Art des Ausbaus nicht im Regionalplan geregelt werden kann, abgelehnt. Absicht der Universitätsstadt Tübingen war es aber durch die Darstellung des Trassenverlaufs innerhalb der Ortschaft die Tunnellösung anzudeuten, analog der Darstellung des Ausbaus der B 27 in Dußlingen, die auch im Tunnel verläuft.</p> | <p>Kenntnisnahme. Im Regionalplan werden die regional bedeutsamen Straßentrassen nachrichtlich übernommen. Desweiteren werden planfestgestellte im Bundesverkehrswegeplan und im Generalverkehrsplan Baden-Württemberg enthaltene Straßen nachrichtlich übernommen. Der Regionalverband Neckar-Alb ist nicht Straßenbaulastträger und plant von daher keine Trassen incl. Umweltprüfung. Aufgrund dessen kann die Straßentrasse nicht als Ziel aufgenommen werden.</p> |
| Regionalverband Bodensee-Oberschwaben 05.07.2012 (Abstimmung nach § 12 Abs. 5 LplG) | 4.1.1 Straßen - Allgemeine Ausführungen | <p>Im Gegensatz zum Regionalplan Bodensee-Oberschwaben werden im Regionalplan Neckar-Alb veränderte Trassenführungen nur dargestellt, wenn sie bereits planfestgestellt sind. Ansonsten wird der geplante Aus- und Neubau auf der Bestandstrasse dargestellt. Eine Unterscheidung zwischen Aus- und Neubau erfolgt in der Raumnutzungskarte nicht und ist auch nicht der Begründung zu den Plansätzen zu</p> | <p>Das Kap. 4.1.1 Straßen wird überarbeitet. Neu- und Ausbautrassen werden getrennt dargestellt.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|---|--|--|
| | | <p>entnehmen.</p> <p>Der Regionalverband Neckar-Alb legt als neue Kategorie Straßenverbindungen als Vorranggebiet fest, die für die Region „höchste Bedeutung“ bzw. „höchste Priorität“ haben. Für diese Einstufung ist anscheinend nur die Anbindung an das überregionale Fernstraßennetz ausschlaggebend. Daher verlaufen diese Straßenverbindungen zum Teil entlang von Landesentwicklungsachsen, teilweise aber auch entlang von Regionalen Entwicklungsachsen. Die Straßenverbindung „B 463/A 81: Albstadt-Balingen-Bisingen-Haigerloch-A 81“ wird nach Südosten bis an die Grenze zur Region Bodensee-Oberschwaben geführt und überlagert sich mit dem in der Raumnutzungskarte des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben dargestellten Straßenzug „Nr. 206 B 463 Sigmaringen-(Albstadt)“ als Verbindung dieser beiden Mittelzentren. Abweichend vom Regionalplan Neckar-Alb ist die Verbindung im Regionalplan Bodensee-Oberschwaben als nachrichtliche Übernahme in der Kategorie 2 des regional bedeutsamen Straßennetzes dargestellt. Ob bei der Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben diese "Straßenverbindungen mit höchster Bedeutung" als Vorranggebiet in der Region Bodensee-Oberschwaben fortgesetzt wird ist offen.</p> <p>In den Sätzen 5 bis 7 des PS 4.1.1 sind die Straßenbaumaßnahmen des Vordringlichen Bedarfs des Bundesverkehrswegeplans (BVWP) 2003 (Satz 5), des Weiteren Bedarfs des BVWP (Satz 6) und des Vordringlichen und Weiteren Bedarfs des Generalverkehrsplans (Satz 7) aufgeführt und jeweils als Vorranggebiet in der Raumnutzungskarte dargestellt. Obwohl es sich sowohl um Aus- als auch um Neubau handelt, wird in der Begründung von „schnellstmöglich ausgebaut“ (Satz 5), „schnellst-möglich umgesetzt“ (Satz 6) und von „zu verwirklichen“ (Satz 7) geschrieben. Hier wäre eine einheitliche Bezeichnung sinnvoll.</p> | <p>Die B 463 wird wie im Regionalplan Bodensee-Oberschwaben als nachrichtliche Übernahme in Kategorie 2 dargestellt.</p> <p>Die Formulierungen werden einheitlich dargestellt.</p> |
| Landratsamt Sigmaringen – Untere Verwaltungsbehörde 30.05.2012 | 4.1.1 Straßen - Allgemeine Ausführungen | <p>Für den ländlichen und strukturschwachen Raum, wie den Landkreis Sigmaringen, mit einer nachgewiesenen schlechten Erreichbarkeit und geringem Chancenpotential ist die Fortentwicklung der Basisinfrastruktur, insbesondere im Bereich des Straßenbaus, von höchster und entscheidender Bedeutung.</p> <p>Dies gilt auch für die Anbindung des Landkreises Sigmaringen an die Straßeninfrastruktur in Richtung der Metropolregion Stuttgart und der starken Wirtschaftsräume der Neckar-Alb-Region, wie zum Beispiel Reutlingen/Tübingen oder Balingen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund befürwortet der Landkreis Sigmaringen grundsätzlich den Ausbau und die Ergänzung der Straßenverkehrsinfrastruktur in der Region Neckar-Alb, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - B 27: Stuttgart – Tübingen – Balingen – Rottweil - B 312 / 313: Alaufstieg im Echaztal mit Anbindung nach Norden und Süden - B 463 / A 81: Albstadt – Balingen – Bisingen – Haigerloch – A 81 <p>In Bezug auf die im Bundesverkehrswegeplan (BVWP) 2003 bereits enthaltenen Maßnahmen sowie im Hinblick auf die Fortschreibung des BVWP im Jahr 2015 sind folgende Straßenbaumaßnahmen aus Sicht des Landkreises Sigmaringen zu verwirklichen bzw. in den vordringlichen Bedarf aufzunehmen:</p> | Kenntnisnahme. |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|--|---|---|---|
| | | <ul style="list-style-type: none"> - B 463: OU Albstadt – Lautlingen - B 312 / B 313: OU Engstingen - B 313: Trochtelfingen – Engstingen (Engstingen-Haid, Umfahrung Trochtelfingen – Jungnau im Landkreis Sigmaringen) <p>Der Landkreis Sigmaringen, die Bürgermeister im Landkreis Sigmaringen, der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben sowie die Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben stehen geschlossen hinter der Weiterentwicklung der Verkehrsinfrastruktur sowohl im Landkreis Sigmaringen als auch in den benachbarten Regionen.</p> <p>In Bezug auf den Regionalplan 2012 der Neckar-Alb-Region ist insbesondere die Achse Sigmaringen – Reutlingen/Tübingen über Jungnau – Inneringen (OU) – Trochtelfingen (OU) - Engstingen (OU) und weiter nach Reutlingen im Zuge der Bundesstraße 313 mit höchster Priorität anzusehen. Der Landkreis Sigmaringen hat das Ziel, dass die Straßenbaumaßnahme Jungnau – Inneringen mit der Ortsumfahrung Inneringen (B 313) in den vordringlichen Bedarf des BVWP 2015 aufgenommen wird.</p> | |
| Industrie- und Handelskammer Reutlingen 04.06.2012 | 4.1.1 Straßen - Allgemeine Ausführungen | Die genannten Vorhaben entsprechen den von der IHK Reutlingen geforderten Vorhaben. Die IHK Reutlingen sieht hier keinen Änderungsbedarf. Lediglich die Leitlinie "Ausbau vor Neubau" ist in den Augen der IHK Reutlingen für Ortsumfahrungen ggf. zu eng gefasst. Der Ausbau von Ortsumfahrungen darf keine grundsätzliche Priorität vor dem Neubau von Ortsumfahrungen haben. | Kenntnisnahme. |
| Schnieber, Carsten Tübingen 15.05.2012 (Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 12 Abs. 3 LplG) | 4.1.1 Straßen - Allgemeine Ausführungen | <ul style="list-style-type: none"> • Die östliche Zufahrt zum Industriegebiet in Hirschau bedarf einer Neuregelung. • Auch der Ortschaftsrat Hirschau hat die Problematik erkannt und fordert eine Regelung der Zufahrt zum Industriegebiet (siehe Anhang „Mitteilung aus dem Hirschauer Amtsblatt“) • Es wurden bereits Pläne diskutiert, die eine vorgelagerte Straße – parallel zur Industriestraße – vorsehen. • In Hirschau wird das als „Verschwenkung der Industriestraße“ bezeichnet. • Zwischen der vorgelagerten „neuen“ Industriestraße sowie der „alten“ Industriestraße ist ein Lebensmittelmarkt vorgesehen. • Alternativ könnte man zwischen den Straßen ein Gewerbegebiet einrichten, welches ausschließlich für „Büronutzung“ vorgesehen ist, um zukünftige Konflikte mit dem angrenzenden allgemeinen Wohngebiet durch Lärmimmission zu vermeiden sowie die Konkurrenz zu bestehenden Geschäften im Ortskern auszuschließen. • Diese Verschwenkung der Industriestraße ist leider in dem gegenwärtigen Planentwurf nicht zu erkennen. • Daher ist meine Eingabe, die vorgelagerte Straße – parallel zur gegenwärtigen Industriestraße – als Zufahrtstraße für das Industriegebiet in den Planentwurf aufzunehmen. | Kenntnisnahme. Die Erschließung des Industriegebiets in Tübingen-Hirschau ist nicht regionalbedeutsam. Das Anliegen wurde bereits im Rahmen des 116. FNP-Änderungsverfahrens dem Nachbarnschaftsverband Reutlingen-Tübingen in Form eines anwaltlichen Schreibens vom 08.07.2011 mitgeteilt. |
| Schüle, Heiner, Dettenhausen 15.05.2012 (Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 12 Abs. 3 LplG) | 4.1.1 Straßen - Allgemeine Ausführungen | Die K 6912 zw. Pfrondorf und der B 464 Dettenhausen, ist nicht notwendig. Diese verläuft mitten durch ein verordnetes Rotwildgebiet. Dieser Vorschlag wurde schon vor Jahren von der Forstverwaltung gemacht. Die Zerschneidung des Naturparks in zwei Teile durch die L 1208 genügt! | Kenntnisnahme. Die K 6912 ist nicht regionalbedeutsam. Der Straßenbaulasträger ist der Landkreis Tübingen. |

| Beteiligter Stellungnahme vom | Stellungnahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|--|------------------|---|--|
| Regierungspräsidium Tübingen (Höhere Raumordnungsbehörde) 25.07.2012 | 4.1.1 Straßen | Z (2): Der 2. Satz dieser Festlegung hat in seiner Formulierung keinen, mit einem Ziel der Raumordnung zu verfolgenden Regelungsgehalt. Es wird deshalb vorgeschlagen, den Satz umzuformulieren oder in die Begründung aufzunehmen. | Kenntnisnahme. Die Anregung wird umgesetzt, der zweite Satz in Z (2) gestrichen und in die Begründung aufgenommen. |
| Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V., BUND Regionalverband Neckar-Alb und Kreisverbände Reutlingen, Tübingen und Zollernalb des NABU 28.06.2012 | 4.1.1 Straßen | Z (2): Im Zusammenhang mit diesem Ziel weisen wir darauf hin, dass auch der Ausbau von Straßen auf seine wirkliche Notwendigkeit hin überprüft werden muss. Außerdem ist die Forderung von Querungshilfen (orientiert an den Ergebnissen der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt aus 2003 bzw. den BUND und NABU-Wildwegeplänen aus 2008 und auf Basis der „Richtlinie zur Anlage von Querungshilfen...“ des Bundesministeriums für Verkehr, s. Drucksache 13/2122 des Landtages) als Grundsatz bei Straßenneu- und -ausbau aufzunehmen. | Kenntnisnahme. Das Kapitel 4.1.1 wird unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben überarbeitet. Die geforderte Überprüfung ergibt sich zwangsläufig auf Grund der zu geringen finanziellen Mittel, die für den Straßenbau zur Verfügung stehen. |
| Rinn, Johannes Reutlingen 15.05.2012 (Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 12 Abs. 3 LplG) | 4.1.1 Straßen | Z (2) ist zu ergänzen, dass der Straßenneubau auf seine wirkliche, langfristige Notwendigkeit hin zu überprüfen sind. | Kenntnisnahme. Die geforderte Überprüfung ergibt sich zwangsläufig auf Grund der zu geringen finanziellen Mittel, die für den Straßenbau zur Verfügung stehen. |
| Landkreis Zollernalbkreis – Kreistag 10.07.2012 | 4.1.1 Straßen | Z (3): Auch die in der ersten Offenlage geäußerte Anregung für den weiteren –dreispurigen- Ausbau der B 463 auch über Albstadt hinaus bis Sigmaringen ist als generelle Festlegung für den Straßenbau in der Begründung zum Planentwurf 2012 enthalten. | Kenntnisnahme. |
| Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V., BUND Regionalverband Neckar-Alb und Kreisverbände Reutlingen, Tübingen und Zollernalb des NABU 28.06.2012 | 4.1.1 Straßen | Z (3): Dieser Plansatz, der einem fortdauernden Landschaftsverbrauch Vorschub leisten kann, muss ersatzlos gestrichen werden. | Kenntnisnahme. Der Plansatz wird in der Überarbeitung in den neuen Plansatz Z (4) integriert. Der vorgesehene Ausbau wird nicht mehr entlang den Entwicklungsachsen vorgesehen, sondern im bestehenden Straßennetz berücksichtigt. |
| Rinn, Johannes Reutlingen 15.05.2012 (Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 12 Abs. 3 LplG) | 4.1.1 Straßen | Z (3): Ist ganz zu streichen, da es einem fortdauernden Landschaftsverbrauch Vorschub leistet. | Kenntnisnahme. Der Plansatz wird in der Überarbeitung in den neuen Plansatz Z (4) integriert. Der vorgesehene Ausbau wird nicht mehr entlang den Entwicklungsachsen vorgesehen, sondern im bestehenden Straßen berücksichtigt. |
| Dotternhausen 19.04.2012 | 4.1.1 Straßen | Z (4): Die Festlegungen zur Verkehrsentwicklung unterstützen wir ausdrücklich. So ist die Priorisierung des Ausbaus der B 27 ein wichtiger Punkt, um die gesamte Region an die Metropolregion anzubinden. | Kenntnisnahme. |
| Lichtenstein 26.06.2012 | 4.1.1 Straßen | Z (4), Z (6): Erläuterung: In der Strukturkarte ist die bestehende B 312 als Landesentwicklungsachse und als „Korridor ausgeformt“ dargestellt. In der Raumnutzungskarte ist die bestehende Linienführung als Ausbautrasse und Vorranggebiet dargestellt. Alle anderen in der Diskussion befindlichen Trassen sind unberücksichtigt. Nach ergänzender Erläuterung des Regionalverbandes wurde aufgrund der planerisch offener Linienführung die Verlegung des Alaufstieges B 312 bei Lichtenstein kartographisch als Linienführung im Bestand dargestellt und als Ausbautrasse ausgewiesen. Dies ist jedoch | Kenntnisnahme. Eine mögliche Beeinträchtigung von Schutzgü- |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|-----------------------|--|--|
| | | nicht als Festlegung auf eine bestimmte Trassenführung zu interpretieren. Beschlussvorschlag: Es ist sicherzustellen, dass Festlegungen des Regionalplanes dem möglichen Bau einer dieser Trassen nicht entgegenstehen. Es wird gefordert dies schriftlich zu bestätigen. | tern wird im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ermittelt und einer Umweltprüfung unterzogen. Eine schriftliche Bestätigung durch den Regionalverband Neckar-Alb ist nicht möglich, da der Regionalverband nicht Straßenbaulastträger ist. |
| Mössingen 29.05.2012 | 4.1.1 Straßen | Z (4): Die Aussagen zum Ausbau der B 27 werden ebenso begrüßt und unterstützt wie die Absicht, ein kategorisiertes Radwegenetz aufzubauen. Insbesondere bezüglich der B 27 sollten alle Kräfte in der Region gebündelt werden, um hier zu einem absehbaren Baubeginn zu kommen. | Kenntnisnahme. |
| Straßberg 24.05.2012 | 4.1.1 Straßen | Z (4): Bei der als Landesentwicklungsachse ausgewiesenen B 463 Balingen – Albstadt – Sigmaringen ist auf ihrer Gesamtstrecke ein dreispuriger Ausbau anzustreben. | Kenntnisnahme. |
| Landkreis Zol- lernalbkreis – Kreistag 10.07.2012 | 4.1.1 Straßen | Z (4): Im Bereich Straßenbau ist der weitere Ausbau der B 27 zwischen Tübingen und Rottweil an erster Stelle benannt. Ebenso ist die Ortsumfahrung der B 463 Albstadt-Lautlingen, wie von uns gewünscht, enthalten. | Kenntnisnahme. |
| Rinn, Johannes Reutlingen 15.05.2012 (Öffentlichkeits- beteiligung nach § 12 Abs. 3 LplG) | 4.1.1 Straßen | Z (4): Das Ziel ist folgende Verbindung ersatzlos zu streichen (zu den anderen Fehlen mir die Informationen, diese sind jedoch auf jeden Fall auf ihre nachhaltige Notwendigkeit zu überprüfen): B 312/B 313/B 464: Alaufstieg im Echaztal mit Anbindung nach Norden und nach Süden (Umfahrung Grafenberg, Dietwegtrasse, Scheibengipfeltunnel, Umfahrung Engstingen) : Bewertung der Reutlinger Umgehungsstraße B 464 neu, auch „Dietwegtrasse“ genannt; entspricht nicht mehr den den planersichen Entwicklungen in der Stadt Reutlingen. Die Ergebnisse der Verkehrsuntersuchungen des z.Z. in Aufstellung befindlichen Verkehrsentwicklungsplans weisen in Hinsicht auf die Notwendigkeit keine wichtige Bedeutung mehr aus. Weitere Gründe sind: Die geplante Umgehungsstraße ist im Bundesverkehrswegeplan 2003 - als Maßnahme BW8265 – nicht in den „vordringlichen Bedarf“ eingestuft! Bei der Einordnung in den „weiteren Bedarf“ im Bundesverkehrswegeplan 2003 sind die „technischen Merkmale und das Ziel“ der geplanten „B464 OU Reutlingen (Dietwegtrasse)“ wie folgt beschrieben: „2 streifiger Neubau im Zuge der B464. Entlastung der Ortsdurchfahrt, dort Minderung der Unfallrisiken und Umweltbelastungen, Abbau von Kapazitätsengpässen“. Im Bundesverkehrswegeplan findet sich also weder ein sachlich abgeleiteter Hinweis auf „eine höchste Priorität für die Region Neckar-Alb“ noch eine Begründung einer „überregionale Bedeutung“. Bei der Zielerfüllung des rein lokalen Ziels der „Entlastung der Ortsdurchfahrt“ ist die Bewertung des Bundesverkehrswegeplan wie folgt: „Das Projekt hat für die Entlastung von Ortsdurchfahrten eine geringe Bedeutung. Ergebnis: 1 von 5 zu erreichenden Punkten der städtebaulichen Bewertung.“ Damit werden die alten Planungen noch nicht einmal dem benannten Ziel in ausreichender Form gerecht! Der Reutlinger Gemeinderat hat die weiteren Planungen an diesem Teilstück der Reutlinger Umgehungsstraße mit seinem Beschluss am 24. Mai 2007, „als nicht vordringlich im direkten Zusammenhang mit dem Bau des Scheibengipfeltunnels“ eingestuft. Siehe dazu GR-Drucksache 07/033/05 vom 04.04.2007 des Reutlinger Gemeinderates. Frau Bürgermeisterin Ulrike Hotz sagte am 27.04.2012 in der öffentlichen Bürgerversammlung zum Verkehrs- | Kenntnisnahme. Die Maßnahmen sind im BVWP enthalten und werden nachrichtlich in den Regionalplan übernommen. |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|--|-----------------------|--|---|
| | | <p>entwicklungsplan in Sondelfingen zu, dass der Regionalplanentwurf in diesem Punkt auch seitens der Verwaltung angepasst und auf den richtigen Stand gebracht werden müsste.</p> <p>In dem bei der Bürgerinformationsveranstaltung am 27.04.2012 veröffentlichten heißt es wörtlich: „Wegen der hohen Kosten, der erheblichen Eingriffe und der überwiegend negativen verkehrlichen Wirkungen wird empfohlen, die „Dietwegtrasse“ nicht weiter zu verfolgen“. Dieser Punkt wurde auch bei einer Pressekonferenz der Stadt Reutlingen mit Frau Bürgermeisterin Ulrike Hotz ausführlich thematisiert.</p> <p>Bereits im Jahre 2007 war alleine schon aufgrund offizieller Verkehrszahlen und Verkehrsgutachten der Stadt Reutlingen klar, dass der kleine Nutzen einer möglichen „B464 neu“ in keinem Verhältnis zum Eingriff in die Natur, der großen Belastung vieler Anwohner von vielen Reutlinger Stadtteilen (Storlach, Orschel-Hagen, Efeu, Sondelfingen, Betzingen, Rommelbach, Degerschlacht) und zu den immensen Kosten steht. Aus diesem Grund wurden ja die weiteren Planungen im Mai 2007 vom Reutlinger Gemeinderat vorläufig auf Eis gelegt. Diese Sachlage wurde nun im März 2012 durch die Empfehlungen aus dem aktuellen Verkehrsentwicklungsplanprozesses in eindrucksvoller Weise bestätigt.</p> <p>Das Teilstück B464 neu, die „Dietwegtrasse“, ist deshalb vollständig aus dem Regionalplanentwurf zu entfernen. Sowohl in Kapitel 4.1.1 Z(4) und Z(6).</p> | |
| Frosch, Andreas Reutlingen (Öffentlichkeits- beteiligung nach § 12 Abs. 3 LplG) | 4.1.1 Straßen | <p>Z (4), Z (6): Mit meiner Stellungnahme widerspreche ich der im Entwurf enthaltenen Bewertung der Reutlinger Umgehungsstraße B 464 neu, auch „Dietwegtrasse“ genannt, und fordere Sie auf, die Einordnung dieser alten und nicht mehr in die heutige Zeit passenden Verkehrsplanung den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen. Die im vorliegenden Regionalplanentwurf enthaltene Einordnung passt derzeit weder zur Bewertung im aktuellen Bundesverkehrswegeplan, noch zur aktuellen Beschlusslage des Reutlinger Gemeinderates und auch nicht zu den neuesten Erkenntnissen und Empfehlungen des gerade in Arbeit befindlichen Verkehrsentwicklungsplans der Stadt Reutlingen.</p> <p>Begründung im Detail zu Kapitel 4.1.1 – Z(4) und Z(6): Die geplante Reutlinger Umgehungsstraße B 464 / „Dietwegtrasse“ (ca. 2.4 km) hat weder die höchste Bedeutung für die Region Neckar-Alb, noch ist es richtig oder sinnvoll heute noch auf die Verwirklichung der im Bundesverkehrswegeplan (BVWP) 2003 enthaltenen Straßenbaumaßnahme „B464 Reutlingen Dietwegtrasse“ zu drängen, ...</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ... weil die geplante Umgehungsstraße im Bundesverkehrswegeplan 2003 - als Maßnahme BW8265 – nicht in den „vordringlichen Bedarf“ eingestuft wurde! 2. ... weil bei der Einordnung in den „weiteren Bedarf“ im BVWP 2003 die „technischen Merkmale und das Ziel“ der geplanten „B464 OU Reutlingen (Dietwegtrasse)“ wie folgt beschrieben sind: „2 streifiger Neubau im Zuge der B464. Entlastung der Ortsdurchfahrt, dort Minderung der Unfallrisiken und Umweltbelastungen, Abbau von Kapazitätsengpässen“. Damit findet sich hier weder ein sachlich abgeleiteter Hinweis auf „eine höchste Priorität für die Region Neckar-Alb“ noch eine Begründung einer | Kenntnisnahme. Die Maßnahme ist im BVWP enthalten und wird nachrichtlich in den Regionalplan übernommen. |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|--|------------|
| | | <p>„überregionale Bedeutung“! Und - gemessen an dem genannten, rein lokalen Ziel der „Entlastung der Ortsdurchfahrt“ kommt die Bewertung des BVWP zu einem sehr schlechten Ergebnis: „Das Projekt hat für die Entlastung von Ortsdurchfahrten eine geringe Bedeutung. Ergebnis: 1 von 5 zu erreichenden Punkten der städtebaulichen Bewertung.“</p> <p>3. ... weil der Reutlinger Gemeinderat die weiteren Planungen an diesem Teilstück der Reutlinger Umgehungsstraße mit seinem Beschluss am 24. Mai 2007, die „als nicht vordringlich im direkten Zusammenhang mit dem Bau des Scheibengipfeltunnels“ eingestuft hat. Siehe dazu GR-Drucksache 07/033/05 vom 04.04.2007 mit Anlage „RT Thematik Scheibengipfeltunnel Dietwegtrasse.doc“. Dieser Beschlusslage hatte OB Barbara Bosch in der Regionalversammlung 29.11.2011 zu unrecht widersprochen! Frau EBM Ulrike Hotz sagte am 27.04.2012 in der öffentlichen Bürgerversammlung zum Verkehrsentwicklungsplan in Sondelfingen zu, dass der Regionalplanentwurf in diesem Punkt auch seitens der Verwaltung angepasst und auf den richtigen Stand gebracht werden muß.</p> <p>4. ... weil die Stadt Reutlingen derzeit in unmittelbarer Nachbarschaft (ca. 200 m Luftlinie) zu der geplanten „Dietwegtrasse“ ein modernes, familienfreundliches Neubaugebiet, Orschel-Hagen Süd, ausgewiesen hat. Und seine Tochtergesellschaft die GWG Reutlingen mit der Umsetzung bis ca. 2013 beauftragt hat.</p> <p>5. ... weil die aktuellen Zahlen und Empfehlungen aus dem seit ca. 2008 in Reutlingen laufenden Verkehrsentwicklungsplanprozesses dieser Einordnung völlig widersprechen. In dem bei der Bürgerinformationsveranstaltung am 27.04.2012 veröffentlichten Foliensatz „Braucht Reutlingen die Dietwegtrasse?“ (Reutlingen - Verkehrsentwicklungsplan - R+T Topp Huber-Erler Hagedorn) heißt es wörtlich im Fazit auf Seite 6: „Wegen der hohen Kosten, der erheblichen Eingriffe und der überwiegend negativen verkehrlichen Wirkungen wird empfohlen, die „Dietwegtrasse“ nicht weiter zu verfolgen“. Den kompletten Foliensatz füge ich als Anlage bei.</p> <p>6. ... weil die als zweispurige Verbindung geplante nur 2,4 km lange Dietwegtrasse - mit bis zu sechs Einmündungs- und/oder Kreuzungsbereichen - würde keinerlei überregionale Bedeutung entfalten können. Diese Trasse würde nur zwei vierspurige, heute und laut Verkehrsentwicklungsplan auch bis zum Jahr 2025 nicht überlastete, Bundesstraßen auf dem Stadtgebiet Reutlingen etwas entlasten.</p> <p>7. ... weil die Zerstörung des für den Reutlinger Nordraum so wichtigen, fußläufigen Naherholungsgebietes durch die geplante „Dietwegtrasse“ den Grundprinzipien des vorliegenden Regionalplanentwurfes in eklatanter Weise widerspricht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) dem Grundsatz „Ausbau vor Neubau“ b) dem Prinzip des sparsamen Umgangs mit noch vorhandenem Freiraums c) dem Ziel der Verminderung des Verkehrsaufkommens d) der wichtigen Rolle des Umweltschutzes zur Erhaltung der Standortgunst <p>Nur wenn die Ausnahmen von den im Regionalplanentwurf zu Recht aufgeführten Grundprinzipien im Umgang mit Mensch und Natur auf ein absolutes Minimum beschränkt bleiben, machen diese überhaupt einen Sinn.</p> | |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|-------------------------------|--|---|
| RegierungspräsidiumTübingen (Höhere Raumordnungsbehörde) 25.07.2012 | 4.1.1 Straßen | Z (5): Die unter Pos. Z (5) aufgeführten Maßnahmen sind nach Mitteilung der Abteilung 4 - Straßenwesen und Verkehr - des Regierungspräsidiums Tübingen in Planung, im Bau oder abschnittsweise bereits ausgebaut. | Kenntnisnahme. Die Umsetzung bzw. Fertigstellung der im vor- dringlichen Bedarf des BVWP enthaltenen Straßenbaumaßnahmen wird nachrichtlich übernommen. |
| Albstadt 06.07.2012 | 4.1.1 Straßen | Z (5): Dreispurigkeit der B 463 bis Sigmaringen: Die Stadt Albstadt hat mehrfach gefordert, den östlich an die geplante Ortsumgehung Lautlingen angrenzenden Streckenabschnitt der B 463 bis Sigmaringen dreispurig auszubauen. Der Regionalverband verweist diesbezüglich zuletzt auf die lang- fristige Flächenfreihaltung für den mehrspurigen Ausbau der Landesentwicklungsachsen. Es wird an der Forderung festgehalten, das Teil- stück der B 463 zwischen der geplanten Ortsumge- hung Lautlingen und Sigmaringen als „Trasse für den Straßenverkehr, Ausbau“ in die Raumnut- zungskarte aufzunehmen. Dies wird begründet mit der hohen Bedeutung des Verkehrsweges als Lan- desentwicklungsachse und seiner starken Frequen- tierung. | Kenntnisnahme. Die Umsetzung bzw. Fertigstellung der im vor- dringlichen Bedarf des BVWP enthaltenen Straßenbaumaßnahmen wird nachrichtlich übernommen. Der Vorschlag, die B 463 auszubauen, ist im neuen Plansatz V (4) enthalten. |
| Regionalver- band Nord- schwarzwald 29.05.2012 (Abstimmung nach § 12 Abs. 5 LpIG) | 4.1.1 Straßen | <p>Z (5): Die Darstellung/Bezeichnung der B 463 öst- lich der Regionsgrenze zu Empfingen (Landkreis Freudenstadt) als „Straße für den großräumigen Verkehr (N)“ stimmt nicht mit der Darstellung im Regionalplan 2015 Nordschwarzwald überein, in welchem diese Straße gemäß dem zuletzt ausge- wiesenen funktionalen Straßennetz des General- verkehrsplans Baden-Württemberg nachrichtlich als überregional bedeutsame Straße dargestellt ist. Die im Regionalplanentwurf Neckar-Alb deklarierte nachrichtliche Übernahme als Straße für den groß- räumigen Verkehr ist nach wie vor nicht belegt/nicht nachvollziehbar.</p> <p>Folgende Straßen sind im Regionalplan 2015 Nordschwarzwald, im Gegensatz zu den An- schlussstrecken in Ihrem Planentwurf, nicht als regionalbedeutsame Straßen dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • L 356Vollmaringen – Baisingen • K 4716 Göttelfingen – Baisingen • K 4781 Weitingen – Eckenweiler/Ergenzingen • K 4713 Weitingen – Börstingen • L 370Horb-Mühlen – Börstingen • K 4782 Eyach – Börstingen. <p>Diesen Straßen kommt gemäß dem zuletzt ausge- wiesenen funktionalen Straßennetz des General- verkehrsplans Baden-Württemberg und, bzgl. der L 370, gemäß PS 4.1.5 Vorschlag (3) R-Plan 2015 NSW lediglich eine zwischengemeindliche Verbindungs- funktion zu. Dass die Regionsgrenze über- schritten wird, kann u. E. nicht pauschal dazu füh- ren, dass diesen Straßen eine überregionale Ver- bindungsfunktion im Sinne des o. g. funktionalen Straßennetzes zugewiesen wird. Und auch eine etwaige regionale Bedeutung all der o. g. Straßen ist nicht nachvollziehbar, da nicht begründet.</p> | Kenntnisnahme. Das Kap. 4.1.1 wird überarbeitet und die Dar- stellung berichtigt. |
| Landratsamt Esslingen – Untere Verwal- tungsbehörde / Verkehr 30.05.2012 | 4.1.1 Straßen | Z (5): Vom Straßenbauamt werden gegen die Fest- legungen des Regionalplanentwurfs 2012 keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen. Die Fortschreibung des Regionalplans sieht u.a. den Ausbau der B 312 als Ortsumgehung von Gra- fenberg vor. Diese Straßenbaumaßnahme verläuft unmittelbar an der Kreisgrenze zum Landkreis Ess- lingen und wird voraussichtlich die K 1260 auf Gem- arkung Kohlberg tangieren. Diese Maßnahme befindet sich im Planfeststellungsverfahren. | Kenntnisnahme. Die Umsetzung bzw. Fertigstellung der im vor- dringlichen Bedarf des BVWP enthaltenen Straßenbaumaßnahmen wird nachrichtlich übernommen. |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|-----------------------|--|---|
| | | Das Straßenbauamt geht davon aus, dass der Betrieb und die laufende bauliche Unterhaltung der angrenzenden Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Landkreis Esslingen durch die Festlegungen des Regionalplanentwurfs nicht beeinträchtigt. | |
| Landesnatur- schutzverband Baden-Württem- berg e. V., BUND Regio- nalverband Neckar-Alb und Kreisverbände Reutlingen, Tübingen und Zollernalb des NABU 28.06.2012 | 4.1.1 Straßen | Z (5): Auch wenn einige der genannten Straßen- bauprojekte im Bundesverkehrswegeplan (BVWP) im Vordringlichen Bedarf aufgeführt sind, haben die Naturschutzverbände trotzdem erhebliche Beden- ken und lehnen sie ab. Entweder weil sie zu starke Eingriffe bedeuten und/oder stark verkehrsanzie- hend wirken. Diese sind: B 312: OU Reutlingen Scheibengipfeltunnel B 313: OU Grafenberg B 463: OU Albstadt-Lautlingen (evtl. Tunnel- variante prüfen) | Kenntnisnahme. Das Kapitel 4.1.1 wird unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben überarbeitet. |
| Schüle, Heiner, Dettenhausen 15.05.2012 (Öffentlichkeits- beteiligung nach § 12 Abs. 3 LplG) | 4.1.1 Straßen | Z (5): Die B 28 neu zw. Rottenburg und Tübingen: Auch diese Straße ist nicht notwendig. Die Ver- kehrsentlastung von Wurmlingen, Hirschau, Kiebin- gen und Bühl, vor allem aber von Entringen und Unterjesingen ist mehr als zweifelhaft. Dazu folgen- der Vorschlag: Kiebingen und Bühl wird durch die Ertüchtigung der Bahn möglich, s. B Bahn. Wurmlingen: Hier genügt eine kleine Südumfahrung (s. Skizze). Für Hirschau genügt der Ausbau des Rittwegs (s. Skizze) In Entringen und Unterjesingen sind zwei ortsnahe Umfahrungen notwendig (s. Skizze). Tatsache ist doch, dass im Vergleich zum Verkehr zw. Rotten- burg und Tübingen, die B 28 mehr KFZ aufweist! Alle vier Projekte müssen deshalb in den Reg. Plan aufgenommen werden. | Kenntnisnahme. Die B 28 neu wird vom Straßenbaulasträger Bund gegenteilig beurteilt. Die Umsetzung bzw. Fertigstellung der im vor- dringlichen Bedarf des BVWP enthaltenen Straßenbaumaßnahmen wird nachrichtlich übernommen. |
| Regierungsprä- sidium Tübingen (Höhere Raum- ordnungsbehör- de) 25.07.2012 | 4.1.1 Straßen | Z (6) und Z (7): Die unter Pos. 4.1.1 Z (6) und (7) aufgeführten Maßnahmen können nach Überarbei- tung der Maßnahmenlisten des Bundesverkehrs- wegeplanes (bis 2015) und des GVP BW (bis Mitte 2012) von den dort enthaltenen Maßnahmen abwei- chen. | Kenntnisnahme. Im Augenblick (August 2012) gibt es keine belastbaren Erkenntnisse, welche Maßnah- men sich ändern. Die Umsetzung bzw. Fertig- stellung der im weiteren Bedarf des BVWP und des GVP enthaltenen Straßenbaumaß- nahmen wird nachrichtlich übernommen. |
| Landesnatur- schutzverband Baden-Württem- berg e. V., BUND Regio- nalverband Neckar-Alb und Kreisverbände Reutlingen, Tübingen und Zollernalb des NABU 28.06.2012 | 4.1.1 Straßen | Z (6): Die Region Neckar-Alb sollte aus Gründen des Landschafts- und Naturschutzes nicht auf die Verwirklichung folgender Straßenbaumaßnahmen des Weiteren Bedarfs im BVWP drängen: B 32: OU Jungingen (evtl. Tunnelvariante prüfen) B 312: Metzingen-West B 312: Alaufstieg im Echaztal, OU Pfronstetten, OU Tigerfeld, OU Huldstetten, OU Zwiefal- ten (Im Echaztal halten wir den Ausbau der Stadtbahn gegenüber einem Ausbau des Straßenverkehrs vordringlich. Eine Entlas- tung des derzeitigen Alaufstiegs vom LKW-Verkehr, vor allem auch hinsichtlich der Gefährdung der wertvollen Quellgebiete bei Honau, halten wir für erforderlich. Eine Möglichkeit hierzu sehen wir in einem Aus- bau der Stuhlsteige (mit Tunnelabschnitt und Anschluss an den Tunnel Pfullingen) und fordern, dies als Möglichkeit in den Regionalplan aufzunehmen.) B 312/313: OU Engstingen B 313: Umfahrung Trochtelfingen B 464: Reutlingen Dietwegtrasse (Die Unwirksam- keit der Dietwegtrasse hinsichtlich einer Entlastung der Reutlinger Innenstadt ist zwischenzeitlich gutachterlich belegt.) B 465: Bad Urach – OU Seeburg – OU Münsingen | Kenntnisnahme. Das Kapitel 4.1.1 wird unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben überarbeitet. |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|-----------------------|---|---|
| Bürgerinitiative „Keine Dietweg- trasse“ (Öffentlichkeits- beteiligung nach § 12 Abs. 3 LplG) 15.05.2012 | 4.1.1 Straßen | <p>Z (6): Wir, die Bürgerinitiative „Keine Dietwegtrasse“ setzen uns seit Dezember 2006 aktiv gegen die weiteren Planungen und den Bau der B464 neu, der „Dietwegtrasse“ ein. Dabei vertreten wir eine große Anzahl an Reutlinger Bürgern besonders die des Reutlinger Nordraums! Als Bürgerinitiative nehmen wir für uns und die von uns vertretene Bürgerschaft Stellung zu dem vorliegenden Entwurf des Regionalplans Neckar-Alb 2012.</p> <p>Mit unserer Stellungnahme widersprechen wir der im Entwurf enthaltenen Bewertung der Reutlinger Umgehungsstraße B 464 neu, auch „Dietwegtrasse“ genannt, und fordern Sie und die gesamte Regionalversammlung auf, die Einordnung dieser Verkehrsplanung den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen.</p> <p>Begründung im Detail zu Kapitel 4.1.1 – Z (4) und Z (6): Die geplante Reutlinger Umgehungsstraße B 464 neu / „Dietwegtrasse“ hat in keiner Weise die höchste Bedeutung für die Region Neckar-Alb! Auf Basis der aktuellen Sachlage ist es weder richtig noch sinnvoll heute noch auf die Verwirklichung der im Bundesverkehrswegeplan (BVWP) 2003 enthaltenen Straßenbaumaßnahme „B464 Reutlingen Dietwegtrasse“ zu drängen!</p> <p><u>Dies auf folgenden Gründen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die geplante Umgehungsstraße ist im Bundesverkehrswegeplan 2003 - als Maßnahme BW8265 – nicht in den „vordringlichen Bedarf“ eingestuft! 2. Bei der Einordnung in den „weiteren Bedarf“ im BVWP 2003 sind die „technischen Merkmale und das Ziel“ der geplanten „B464 OU Reutlingen (Dietwegtrasse)“ wie folgt beschrieben: „2 streifiger Neubau im Zuge der B464. Entlastung der Ortsdurchfahrt, dort Minderung der Unfallrisiken und Umweltbelastungen, Abbau von Kapazitätsengpässen“. Im BVWP findet sich also weder ein sachlich abgeleiteter Hinweis auf „eine höchste Priorität für die Region Neckar-Alb“ noch eine Begründung einer „überregionale Bedeutung“! Und – bei der Zielerfüllung des rein lokalen Ziels der „Entlastung der Ortsdurchfahrt“ ist die Bewertung des BVWP wie folgt: „Das Projekt hat für die Entlastung von Ortsdurchfahrten eine geringe Bedeutung. Ergebnis: 1 von 5 zu erreichenden Punkten der städtebaulichen Bewertung.“ Damit werden die alten Planungen aus der „Vorzeit“ noch nicht einmal dem benannten Ziel in irgend einer ausreichenden Form gerecht! 3. Der Reutlinger Gemeinderat hat die weiteren Planungen an diesem Teilstück der Reutlinger Umgehungsstraße mit seinem Beschluss am 24. Mai 2007, „als nicht vordringlich im direkten Zusammenhang mit dem Bau des Scheibengipfeltunnels“ eingestuft. Siehe dazu GR-Drucksache 07/033/05 vom 04.04.2007. Frau EBM Ulrike Hotz sagte am 27.04.2012 in der öffentlichen Bürgerversammlung zum Verkehrsentwicklungsplan in Sondelfingen zu, dass der Regionalplanentwurf in diesem Punkt auch seitens der Verwaltung angepasst und auf den richtigen Stand gebracht werden müsste. 4. Die aktuellen Zahlen und Empfehlungen aus dem seit ca. 2008 in Reutlingen laufenden Verkehrs- | Kenntnisnahme. Das Kapitel 4.1.1 wird unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben überarbeitet. |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|-----------------------|--|--|
| | | <p>entwicklungsplanprozesses widersprechen dieser Einordnung völlig! In dem bei der Bürgerinformationsveranstaltung am 27.04.2012 veröffentlichten Foliensatz heißt es wörtlich: „Wegen der hohen Kosten, der erheblichen Eingriffe und der überwiegend negativen verkehrlichen Wirkungen wird empfohlen, die „Dietwegtrasse“ nicht weiter zu verfolgen“. Den kompletten Foliensatz können Sie jederzeit auf der städtischen Homepage – Rubrik Verkehrsentwicklungsplan - einsehen. Dieser Punkt wurde auch bei einer Pressekonferenz der Stadt Reutlingen mit Frau EBM Ulrike Hotz ausführlich thematisiert.</p> <p>5. Die Zerstörung des für den Reutlinger Nordraum so wichtigen, fußläufigen Naherholungsgebietes durch die geplante „Dietwegtrasse“ widerspricht einigen Grundprinzipien des vorliegenden Regionalplanentwurfes in eklatanter Weise! Sie widerspricht dem Grundsatz „Ausbau vor Neubau“, dem Prinzip des sparsamen Umgangs mit noch vorhandenem Freiraum, dem Ziel der Verminderung des Verkehrsaufkommens und der wichtigen Rolle des Umweltschutzes zur Erhaltung der Standortgunst.</p> <p>Bereits im Jahre 2007 war alleine schon aufgrund offizieller Verkehrszahlen und Verkehrsgutachten der Stadt Reutlingen klar, dass der kleine Nutzen einer möglichen „B464 neu“ in keinem Verhältnis zum Eingriff in die Natur, der großen Belastung vieler Anwohner von vielen Reutlinger Stadtteilen (Storlach, Orschel-Hagen, Efeu, Sondelfingen, Betzingen, Rommelbach, Degerschlacht) und zu den immensen Kosten steht. Aus diesem Grund wurden ja die weiteren Planungen im Mai 2007 vom Reutlinger Gemeinderat vorläufig auf Eis gelegt. Diese Sachlage wurde nun im März 2012 durch die Empfehlungen aus dem aktuellen Verkehrsentwicklungsplanprozesses in eindrucksvoller Weise bestätigt.</p> <p>Das Teilstück B464 neu, die „Dietwegtrasse“, sollte deshalb aus unserer Sicht vollständig aus dem Regionalplanentwurf entfernt werden.</p> | |
| Höfer, Thomas, Reutlingen 26.06.2012 (Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 12 Abs. 3 LplG) | 4.1.1 Straßen | Z (6): Besonders bedeutend erscheint uns dabei die Berücksichtigung des Naturschutzes bei den Planungen zum Alaufstieg aus dem Echaztal, bei der Ortsumfahrung Grafenberg, bei der Ortsumfahrung Ohmenhausen und bei der Dietwegtrasse Reutlingen. Diese Straßenbauvorhaben lehnen wir in den derzeit vorliegenden favorisierten Planungsvarianten wegen fehlender Umweltverträglichkeit ab und fordern, diese aus dem Regionalplan zu entnehmen. Im Echaztal halten wir den Ausbau der Stadtbahn gegenüber einem Ausbau des Straßenverkehrs vordringlich. Eine Entlastung des derzeitigen Alaufstiegs vom LKW-Verkehr vor allem auch hinsichtlich der Gefährdung der wertvollen Quellgebiete bei Honau halten wir für erforderlich. Eine Möglichkeit hierzu sehen wir in einem Ausbau der Stuhlsteige (mit Tunnelabschnitt und Anschluss an den Tunnel Pfullingen) und fordern, dies in den Regionalplan aufzunehmen. | Kenntnisnahme. Die Umweltverträglichkeitsprüfung bei Straßenneu- und – Straßenausbaumaßnahmen ist Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens. Eine Festlegung der Trasse für den Ausbau der B 312 ist noch nicht erfolgt. Der Ausbau der Stuhlsteige kann daher auch nicht in den Regionalplan aufgenommen werden. |
| Zollernalbkreis - Untere Verwaltungsbehörde 05.07.2012 | 4.1.1 Straßen | Z (7): Stellungnahme Straßenbau | Der Plansatz wird überarbeitet. Im neuen Plansatz wird das klassifizierte Straßennetz nachrichtlich übernommen und Straßenbaumaßnahmen, die im GVP 1995 enthalten sind, in den Regionalplan nachrichtlich übernommen. |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|---|--|
| | | <p>L 391 Grosseßlingen – Rangendingen. Der Ausbau des Reststückes von der Abzweigung der K 7164 bis zur Gemarkungsgrenze ist im Plan nicht vorhanden, stellt aber einen wichtigen Lückenschluss dar.</p> <p>L 415 OU Geislingen. Im Plan ist die Umfahrung nicht mehr dargestellt, wegen der Bedeutung der Maßnahme sollte dies ergänzt werden.</p> <p>L 440 Verlegung bei Tübingen. Es ist keine Darstellung im Plan vorhanden. Die Maßnahme wird zwar von den betroffenen Betrieben und der Stadt Meßstetten finanziert, sollte aber im Regionalplan dargestellt sein.</p> <p>K 7143 Tübingen – Hossingen. Das Straßenbauamt des Zollernalbkreises lässt zurzeit diese Ausbauplanung auf der bestehenden Trasse erstellen.</p> <p>K 7132 Südwestumfahrung Dormettingen. Hier ist kein Eintrag im Regionalplan vorhanden.</p> <p>Die beiden letztgenannten Kreisstraßenmaßnahmen müssten nicht unbedingt im Plan eingetragen, sondern könnten auch als wichtige Baumaßnahmen des Zollernalbkreises nachrichtlich im schriftlichen Teil erwähnt werden.</p> | <p>Die Darstellung wird in der Raumnutzungskarte ergänzt. Der Ausbau wird gem. GVP 2010 in „Ausbaumaßnahmen für einen späteren Ausbau zurückgestellt und es soll zunächst nur eine Sanierung erfolgen.</p> <p>Die Darstellung wird in der Raumnutzungskarte ergänzt wenn eine planfestgestellte Trasse vorliegt, aus der der Streckenverlauf hervorgeht.</p> <p>Die Darstellung wird in der Raumnutzungskarte ergänzt wenn eine planfestgestellte Trasse vorliegt, aus der der Streckenverlauf hervorgeht.</p> <p>Die Darstellung wird in der Raumnutzungskarte ergänzt wenn eine planfestgestellte Trasse vorliegt, aus der der Streckenverlauf hervorgeht.</p> <p>Die Darstellung wird in der Raumnutzungskarte ergänzt wenn eine planfestgestellte Trasse vorliegt, aus der der Streckenverlauf hervorgeht.</p> <p>Dies ist nicht möglich, weil Text und Raumnutzungskarte des Regionalplans übereinstimmen müssen.</p> |
| Albstadt 06.07.2012 | 4.1.1 | <p>Z (7): Ausbau von Teilstücken der L 360 (Stich und Hochfläche): Die Stadt Albstadt hat mehrfach gefordert, das Teilstück der L 360 im Bereich des Stiches und auf der Hochfläche als „Trasse für den Straßenverkehr, Ausbau“ im Regionalplan festzulegen. Im Regionalplanentwurf 2012 ist nun die Verbindung Ortsumfahrung Bisingen - Bisingen-Thanheim - Albstadt- Onstmettingen als zu verwirklichende Maßnahme gemäß GVP 1995 enthalten. In der Übersichtskarte ist jedoch nur die Ortsumfahrung Bisingen - Bisingen-Thanheim als Trasse für den Straßenverkehr Ausbau dargestellt. Aufgrund der unvermindert hohen Bedeutung des Streckenabschnittes bis Onstmettingen wird an der Forderung festgehalten, das Teilstück der L 360 ab dem bereits ausgebauten Streckenabschnitt am Stich bis zum Ortseingang Onstmettingen (Stich und Hochfläche) als „Trasse für den Straßenverkehr, Ausbau“ im Regionalplan festzulegen.</p> | Im GVP 1995 ist nur ein abschnittsweiser Ausbau vorgesehen. |
| Meßstetten 05.06.2012 | 4.1.1 Straßen | <p>Z (7): Das Straßennetz in der Region Neckar-Alb ist dort zu ergänzen und auszubauen, wo dies zur Erschließung und zur Entlastung von Siedlungen oder für die Erschließung von Industrie- und Gewerbegebieten erforderlich ist. Insoweit wird vorgeschlagen, das derzeit in der Planung befindliche Straßenprojekt zur Verlegung der Landesstraße L 440 im Bereich von Tübingen zumindest nachrichtlich in den Regionalplan aufzunehmen. <u>Stellungnahme:</u> Die Aufnahme der neuen geplanten Trasse für die Verlegung der Landesstraße L 440 im Stadtteil Tübingen soll in den Regionalplan aufgenommen werden, um so die Wichtigkeit und Bedeutsamkeit dieser Maßnahme für die Stadt, den Stadtteil Tübingen, und insbesondere für die beiden betroffenen Firmen zu dokumentieren.</p> | Der Plansatz wird überarbeitet. Im neuen Plansatz wird das klassifizierte Straßennetz nachrichtlich übernommen und Straßenbaumaßnahmen, die im GVP 1995 enthalten sind, in den Regionalplan nachrichtlich übernommen. Die L 440 ist in diesem Bereich auch im GVP 2010 nicht enthalten. |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|-----------------------|--|--|
| Rosenfeld 18.06.2012 | 4.1.1 Straßen | Z (7): Da Rosenfeld eine Flächenstadt ist, sind wir in besonderem Maße auf ein gut ausgebautes Infrastrukturnetz angewiesen. Auch der ÖPNV kann nur in einem leistungsfähig und gut ausgebauten Verkehrsnetz zuverlässig funktionieren. Daher möchten wir explizit auf die Dringlichkeit der im Regionalplan genannten Maßnahme, L 390: Rosenfeld-Heiligenzimmern nach Haigerloch-Gruol, hinweisen. Der Zustand der Fahrbahn ist katastrophal. Es handelt sich hier um eine Umleitungsstrecke der BAB 81. Wir möchten auch auf die L 435 hinweisen, die unsere Stadtteile Täbingen und Leidringen verbindet und damit für Täbingen der Anschluss an den Zentralen Ort ist. Darüber hinaus wird mit der L 435 der Kleine Heuberg mit dem Raum Schömberg/Schlichemtal verbunden. Diese Straße ist zwar nicht im vordringlichen Bedarf enthalten, hat aber im Rahmen der Erhaltung des bestehenden Straßennetzes große Bedeutung. Es ist zu Überlegen, ob die Fahrbahn verbreitert wird, gerade im Begegnungsverkehr ist es, auch bedingt durch die kurvige Straßenführung teilweise recht eng. | Der Plansatz wird überarbeitet. Im neuen Plansatz wird das klassifizierte Straßennetz nachrichtlich übernommen und Straßenbaumaßnahmen, die im GVP 1995 enthalten sind, in den Regionalplan nachrichtlich übernommen. Bei der L 390 soll gem. GVP-Entwurf 2010 dauerhaft auf den Ausbau verzichtet werden. Die L 435 ist in diesem Bereich auch im GVP 2010 nicht enthalten. |
| Landkreis Zollernalbkreis – Kreistag 10.07.2012 | 4.1.1 Straßen | Z (7): Ergänzend sollte noch die bereits in Planung befindliche Verlegung der L 440 im Bereich Meßstetten-Tieringen mit in den Planentwurf - zumindest nachrichtlich - aufgenommen werden. | Kenntnisnahme. Die L 440 ist im GVP nicht enthalten. Die Darstellung wird in der Raumnutzungskarte ergänzt wenn eine planfestgestellte Trasse vorliegt, aus der der Streckenverlauf hervorgeht. |
| Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung - Abteilung 2 08.06.2012 | 4.1.1 Straßen | Z (7): Die für die nächste Legislaturperiode des Deutschen Bundestags vorgesehene Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplans (BVWP) und des Bedarfsplans für Bundesfernstraßen wird derzeit vom Bund mit dem Zeithorizont 2015/2016 vorbereitet. Dabei werden die bisher im BVWP enthaltenen und ggf. neue Vorhaben für die Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplans u. a. im Hinblick auf den verkehrlichen Nutzen und ökologische Vertretbarkeit geprüft. Die unter 4.1.1 (7) genannten Maßnahmen aus dem Generalverkehrsplan Baden-Württemberg (GVP 95) werden bei der noch ausstehenden Priorisierung im Zusammenhang mit der Erarbeitung des noch ausstehenden Maßnahmenplans zum Generalverkehrsplan 2010 überprüft. Entscheidend dabei sind die Ergebnisse einer nach landesweit einheitlichen Kriterien durchzuführenden Bewertung aller Projekte und die zukünftigen Finanzierungsmöglichkeiten. Das Ergebnis dieser fachlichen und finanziellen Bewertung liegt noch nicht vor. | Kenntnisnahme. |
| Landesnatur- schutzverband Baden-Württemberg e. V., BUND Regionalverband Neckar-Alb und Kreisverbände Reutlingen, Tübingen und Zollernalb des NABU 28.06.2012 | 4.1.1 Straßen | Z (7): Die Region Neckar-Alb sollte aus Gründen des Landschafts- und Naturschutzes nicht auf die Verwirklichung folgender Straßenbaumaßnahmen des Vordringlichen Bedarfs im Generalverkehrsplan Baden-Württemberg drängen: L 230: OU Böttingen und OU Magolsheim Die Ortsumfahrungen verlaufen zu nahe am ehem. Truppenübungsplatz vorbei. Südliche Linienführungen sind zu bevorzugen. L 360: OU Bisingen – Bisingen-Thanheim – Albstadt-Onstmettingen L 384: OU Reutlingen-Ohmenhausen L 390: Rosenfeld-Heiligenzimmern – Haigerloch-Gruol L 410: OU Rangendingen L 415: OU Geislingen L 449: OU Winterlingen – OU Bitz | Kenntnisnahme. Das Kapitel 4.1.1 wird unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben überarbeitet. |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|--|--|--|
| Schüle, Heiner, Dettenhausen 15.05.2012 (Öffentlichkeits- beteiligung nach § 12 Abs. 3 LplG) | 4.1.1 Straßen | Z (7): Die B 312, Alaufstieg Echaztal: M. E. Kein Vorrang! Man muss untersuchen, ob nicht eine Südumfahrung von Pfullingen, d. h. eine Verbindung vom Ursulatunnel zur Stuhlsteige möglich ist. (s. Skizze). Die Hauptentlastung muss jedoch durch die Bahn erfolgen; deshalb für diese die „höchste Priorität“! | Kenntnisnahme. Für den Alaufstieg der B 312 im Echaztal gibt es noch keine planfestgestellte Trasse. |
| Regierungsprä- sidium Tübingen (Höhere Raum- ordnungsbehör- de) 25.07.2012 | 4.1.1 Straßen | V (8): P+M - Plätze (Parken + Mitfahren): Als Bezeichnung für den Standort „Bisingen“ wird „B 27/B 463“ vorgeschlagen. | Kenntnisnahme. Der Anregung wird übernommen. |
| Ministerium für Verkehr und Infrastruktur (Oberste Raum- ordnungs- und Landesplan- ungsbehörde) 19.09.2012 | 4.1.2 ÖPNV – Allgemeine Ausfüh- rungen | Für diese Abschnitte gelten die Ausführungen zu 4.1.1 entsprechend. | <p>Kenntnisnahme. Das Kapitel 4.1.2 wird unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben überarbeitet.</p> <p>Der Entwurf für das überarbeitete Kapitel 4.1.2 lautet (Stand 18.12.2012 – Dieser ist noch nicht endgültig mit dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur abgestimmt.):</p> <p>4.1.2 Öffentlicher (Schienen-) Personen- nahverkehr (SPNV/ÖPNV)</p> <p>V (1) Die bessere Anbindung der Region Neckar-Alb an den Regional- und Fernverkehr über den Bahnknoten Stuttgart und den Filderbahnhof ist durch eine leistungsfähige, kreuzungsfreie, zweigleisige Einschleifung der Neckartalbahn („Wendlinger Kurve“) an die Schnellbahnstrecke Stuttgart - Ulm sowie von Reutlingen - Tübingen über Rottenburg - Horb in Richtung Metropolregion Zürich sicherzustellen.</p> <p>V (2) Der Schienenpersonennahverkehr (SPNV) in der Region Neckar-Alb ist als Alternative zum Individualverkehr auszubauen und mit dem überregionalen Schienennetz zu verknüpfen. Folgende Verbindungen haben für die Region Neckar-Alb höchste Priorität:</p> <ul style="list-style-type: none"> - (Ulm/Sigmaringen/Aulendorf -) Albstadt - Balingen - Hechingen - Tübingen - Reutlingen - Metzingen (- Plochingen - Stuttgart), - Gäubahn (Singen Htw.) - (Rottweil) – (Horb) - Rottenburg-Ergenzingen - (Herrenberg) (Böblingen) - (Stuttgart), - Tübingen - Rottenburg (- Horb), - Bad Urach - Metzingen - Reutlingen - Tübingen (- Herrenberg) <p>Die Strecken Tübingen - Albstadt-Ebingen - Sigmaringen - Aulendorf zusammen mit der HzL-Stammstrecke Hechingen - Gammertingen - Sigmaringen und die Zulaufstrecken zur Gäubahn von Bad Urach über Metzingen - Reutlingen - Tübingen - Herrenberg sowie Tübingen - Horb sind zu elektrifizieren und die noch bestehenden Infrastrukturdefizite zu beseitigen.</p> <p>G (3) Die Realisierung des Projekts RegionalStadtBahn Neckar-Alb ist weiter voranzutreiben. Maßnahmen zur Umsetzung eines regionalen Stadtbahnnetzes sind in</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|----------------------------|---|
| | | | <p>Anlehnung an die Machbarkeitsstudie RegionalStadtBahn Neckar-Alb und an die Standardisierte Bewertung des RSB-Netzes besonders zu fördern. Mit der RegionalStadtBahn Neckar-Alb soll die Verkehrerschließung im ÖPNV verbessert und ein wichtiger Beitrag zur Verringerung der CO₂-Emissionen und der Feinstaubbelastung geleistet werden.</p> <p>Z (4) Für notwendige Netzerweiterungen und Ausbaumaßnahmen sind Trassen für folgende Verbindungen offen zu halten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Innenstadtstrecke Tübingen (zweigleisig) - Innenstadtstrecke Reutlingen (zweigleisig) - Reutlingen - Engstingen - Reutlingen Süd - Eningen unter Achalm - Reutlingen - Gomaringen - Nehren (- Mösingen) - Schömberg - Rottweil - Albstadt-Ebingen - Albstadt-Onstmettingen - Streckenverlängerung in Albstadt-Onstmettingen <p>Diese Trassen sind in der Raumnutzungskarte als Trasse für den Schienenverkehr, Neubau, als Vorranggebiet (VRG) dargestellt. (UVP liegt bereits vor).</p> <p><i>Bearbeitungshinweis: Eine Ergänzung zum Ausbau der bestehenden Strecken muss noch eingearbeitet werden.</i></p> <p>V (5) Der Freizeitverkehr auf der Schiene soll als Rückgrat für den sanften Tourismus weiter ausgebaut werden. (bisheriger Plansatz V 12)</p> <p>V (6) Die flächenhafte Erschließung ist durch Omnibuslinien zu gewährleisten. Sie sind mit dem Schienenverkehr abzustimmen und zu einem einheitlichen Verkehrsnetz zu verknüpfen. Zur Attraktivitätssteigerung gegenüber dem Individualverkehr ist die Beschleunigung von Omnibusverkehren, z. B. durch Schnellbusse, anzustreben. Dafür werden die Einrichtung von Busspuren sowie die Bevorrechtigung des ÖPNV gegenüber dem Individualverkehr an Knotenpunkten vorgeschlagen. Um die Einbindung der weniger dicht besiedelten Räume der Region in das öffentliche Nahverkehrssystem sicherzustellen, soll der ÖPNV durch flexible Angebotsformen (z. B. Anmeldeverkehr, Sammeltaxi) ergänzt werden. (Zusammenfassung bisherige Plansätze Z (10) + V (11) + V (15) und V (16))</p> <p>V (7) Die Belange mobilitätsbehinderter Menschen sind besonders zu berücksichtigen, wobei dem barrierefreien Zugang zum SPNV/ÖPNV zu den Bahnhöfen und Haltepunkten sowie zu den Fahrzeugen und der Fahrgastinformation eine große Bedeutung zukommt.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|--|---|---|---|
| | | | <p>V (8) Um den Übergang von Individualverkehrsmitteln auf öffentliche Verkehrsmittel zu erleichtern, sollen „Park and Ride“ (P+R)-Anlagen sowie „Bike and Ride“ (B+R)-Anlagen in unmittelbarer Nähe der Bahnhöfe bzw. Haltestellen gesichert, erweitert oder neu angelegt werden. (geänderter bisheriger V 13)</p> |
| <p>Industrie- und Handelskammer Reutlingen 04.06.2012</p> | <p>4.1.2 ÖPNV – Allgemeine Ausfüh- rungen</p> | <p>Die genannten Schienenverbindungen entsprechen der Prioritätenliste der IHK Reutlingen. Die IHK Reutlingen sieht hier keinen Änderungsbedarf. Ähnlich der Leitlinie "Ausbau vor Neubau" im Straßenverkehr muss in den Augen der IHK Reutlingen beim Schienenverkehr der Leitsatz "Elektrifizierung vor Neubau" gelten. Es wird angeregt, diesen Leitsatz aufzunehmen. Er gilt in besonderem Maße auch für die RegionalStadtBahn Neckar-Alb. Die IHK Reutlingen begrüßt dieses Vorhaben im Grundsatz, spricht sich jedoch angesichts der momentanen Unsicherheit hinsichtlich der Förderung mit GVFG-Mitteln nachdrücklich dafür aus, als ersten Schritt zur Realisierung die Elektrifizierung des Bestandsnetzes zu sehen. Die Elektrifizierung kann bei entsprechend schnellem Handeln noch bis zur Einstellung der Förderung nach GVFG realisiert werden.</p> | <p>Kenntnisnahme. Das Kapitel 4.1.2 wird unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben überarbeitet. Auch der Regionalverband Neckar-Alb setzt sich mit Nachdruck für eine Elektrifizierung des Streckennetzes ein.</p> |
| <p>Bundesnetz- agentur 11.05.2012</p> | <p>4.1.2 ÖPNV – Allgemeine Ausfüh- rungen</p> | <p>Da Streckenneu- und Streckenausbauplanungen nicht in den Zuständigkeitsbereich der BNetzA fallen, kann zu den unter 4.1.2 und 4.1.3 aufgeführten raumplanerischen Vorgaben nicht detailliert Stellung genommen werden. Bezogen auf den SPNV/ÖPNV sind die jeweiligen Aufgabenträger und bezogen auf den Schienengüterverkehr die Güterverkehrsunternehmen sowie die jeweiligen Infrastrukturbetreiber für die zukünftige Regionalplanung die richtigen Ansprechpartner.</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> |
| <p>Dotternhausen 19.04.2012</p> | <p>4.1.2 ÖPNV</p> | <p>Z (1): Die Festlegungen zur Verkehrsentwicklung unterstützen wir ausdrücklich. Auch der Erhalt und Ausbau der Schienenverbindungen sind für den ländlichen Raum, aber auch darüber hinaus von besonderer Bedeutung.</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> |
| <p>Landkreis Reut- lingen / Kreistag 04.08.2012</p> | <p>4.1.2 ÖPNV</p> | <p>Z (1) legt fest, dass der Schienenpersonennahverkehr (SPNV) in der Region Neckar-Alb als Alternative zum Individualverkehr auszubauen und mit dem überregionalen Schienennetz zu verknüpfen ist. Als Verbindungen, die für die Region Neckar-Alb höchste Priorität haben, sind aufgeführt und in der Raumnutzungskarte als Vorranggebiet (VRG) dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – (Ulm/Sigmaringen/Aulendorf –) Albstadt – Balin gen – Hechingen – Tübingen – Reut-lingen – Metzingen (– Plochingen – Stuttgart), – Tübingen (– Horb), – Tübingen (– Herrenberg). <p>Die Ermstalbahn hat seit ihrer Wiederinbetriebnahme im Jahr 1999 eine sehr gute Entwicklung genommen. Die Fahrgastzahlen konnten seither um fast 70 % auf über 2.600 pro Tag gesteigert werden. Deshalb sollte die Ermstalbahn als Schienenverbindung mit höchster Priorität für die Region Neckar-Alb in den Regionalplan aufgenommen werden.</p> | <p>Kenntnisnahme. Das Kapitel 4.1.2 wird unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben überarbeitet.</p> <p>Die Ermstalbahn wird im dritten Spiegelstrich ergänzt; dieser lautet: Bad Urach – Metzingen – Reutlingen - Tübingen (- Herrenberg). Der Plansatz wird nicht mehr als Ziel (Z), sondern als Vorschlag (V) in den Regionalplan übernommen.</p> |
| <p>Landkreis Böb- lingen – Untere Verwaltungsbe- hörde / ÖPNV 30.05.2012</p> | <p>4.1.2 ÖPNV</p> | <p>Z (1): Vom ÖPNV des LRA Böblingen und des Zweckverbands Schönbuchbahn wird bzgl. Pkt. 4.1.2 des Planungsentwurfes „Öffentlicher (Schienen-) Personennahverkehr (SPNV/ÖPNV)“ darauf hingewiesen, dass für die Schönbuchbahn (Böblingen-Dettenhausen) in den nächsten Jahren größere</p> | <p>Kenntnisnahme. Das Kapitel 4.1.2 wird unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben überarbeitet. Der Regionalverband Neckar-Alb unterstützt die Bemühungen, die Schönbuchbahn auszubauen und zu elektrifizieren nachdrücklich.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|--|-----------------------|---|---|
| | | Investition geplant sind, um den weiter ansteigenden Fahrgastzahlen gerecht zu werden. Dabei handelt es sich neben der Elektrifizierung der Gesamtstrecke auch um Maßnahmen in Dettenhausen (zweite Bahnsteigkante, Verlängerung der Werkstatthalle). Hinsichtlich der geplanten Elektrifizierung der Ammertalbahn (Tübingen-Herrenberg) regen wir an, den Zweckverband Ammertalbahn anzuhören. | Der Zweckverband ist Aufgabenträger. |
| Grammer, Markus 15.05.2012 (Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 12 Abs. 3 LplG) | 4.1.2 ÖPNV | Z (1): <u>Ergänzung:</u> - Gäubahn (Singen) – (Rottweil) – (Horb) – Ergenzingen – (Herrenberg) (Böblingen) – (Stuttgart) <u>Begründung:</u> Da im Regionalplan 2009 Stuttgart unter: 4.1.2.1.4 (Z) Trassen für den Eisenbahnverkehr, Ausbau (VRG) Erweiterung der Gäubahn im Abschnitt Stuttgart-Rohr – Böblingen – Herrenberg – Bondorf – Horb um ein drittes Gleis gefordert wird und somit auch das Gebiet des RVNA betroffen ist. Da es sich bei der Gäubahn teilweise um eine Mischverkehrsstrecke handelt und sowohl von S-Bahnen als auch ICE, RE und Güterzügen genutzt wird, könnte bei einer zukünftigen Fahrplanstruktur ein drittes Gleis notwendig sein. Dies ist besonders wichtig, für den westlichen Teil der Region Neckar-Alb, um einen schnelle Schienenpersonennahverkehr in die Region Stuttgart gewährleisten zu können. | Das Kapitel 4.1.2 wird unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben überarbeitet. Die Ergänzung wird als erster Spiegelstrich übernommen, da die Trassenfreihaltung im Regionalplan der Region Stuttgart Bestandteil ist. |
| Schüle, Heiner, Dettenhausen 15.05.2012 (Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 12 Abs. 3 LplG) | 4.1.2 ÖPNV | Z (1): Neckartalbahn Tübingen – Horb, hier sind folgende Maßnahmen notwendig: Der neue Haltepunkt Behörden-/Sportzentrum ist problemlos kurzfristig möglich, ebenso die Sanierung und Wiederinbetriebnahme des Bahnhofs Kilchberg. In Kiebingen die Verlegung, d. h. der Neubau des Bahnsteigs auf die Südseite der Bahn. Beim Bahnhof Rottenburg muss endlich eine Fußgängerverbindung mittels Steg zwischen dem Wohngebiet Klausen/Dätzweg und dem Bf. hergestellt werden; große Umwege würden wegfallen. Die Sanierung des Bahnsteigs in Bad Niedernau ist ebenfalls kurzfristig machbar. In Bieringen muss ein neuer Bahnsteig, einschließlich des Stegs in Richtung Schwalldorf (s. Skizze), gebaut werden. Dieser war früher vorhanden und ist auch immer noch im Stadtplan eingezeichnet! In Weilheim, Bühl, Obernau und Sulzau sind keine zusätzlichen Haltepunkte notwendig. Die Elektrifizierung der Strecke muss möglichst rasch erfolgen. Es ist dann möglich, die Verlängerung der RE-Linie Stuttgart - Tübingen bis Horb mit Halt in Rottenburg und Eyach im Zweistundentakt einzurichten. Der IRE Tü-Rott. entfällt dann. | Kenntnisnahme. Das Kapitel 4.1.2 wird unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben überarbeitet. Die Vorschläge wurden bereits im Rahmen der Machbarkeitsstudie und der Standardisierten Bewertung der RegionalStadtBahn Neckar-Alb geprüft und diskutiert. |
| Grammer, Markus 15.05.2012 (Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 12 Abs. 3 LplG) | 4.1.2 ÖPNV | Z (2): <u>Ergänzung:</u> Für einen zukünftigen Erweiterung der Gäubahn im Abschnitt Stuttgart-Rohr – Böblingen – Herrenberg – Bondorf – Horb um ein drittes Gleis sind die Flächen entlang der Bahnstrecke durchgehend langfristig offenzuhalten. <u>Begründung:</u> Da im Regionalplan 2009 Stuttgart unter: 4.1.2.1.4 (Z) Trassen für den Eisenbahnverkehr, Ausbau (VRG), Erweiterung der Gäubahn im Abschnitt Stuttgart-Rohr – Böblingen – Herrenberg – Bondorf – Horb um ein drittes Gleis gefordert wird und somit auch das Gebiet des RVNA betroffen ist. Da es sich bei der Gäubahn teilweise um eine Mischverkehrsstrecke handelt und sowohl von S-Bahnen als auch | Das Kapitel 4.1.2 wird unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben überarbeitet. Die Ergänzung wird als erster Satz von Z (2) übernommen, da die Trassenfreihaltung im Regionalplan der Region Stuttgart Bestandteil ist. Der Plansatz wird nicht mehr als Ziel (Z), sondern als Vorschlag (V) in den Regionalplan übernommen. |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|-----------------------|---|---|
| | | ICE, RE und Güterzügen genutzt wird, könnte bei einer zukünftigen Fahrplanstruktur ein drittes Gleis notwendig sein. Dies ist besonders wichtig, für den westlichen Teil der Region Neckar-Alb, um einen schnelle Schienenpersonennahverkehr in die Region Stuttgart gewährleisten zu können. | |
| Rottenburg 20.06.2012 | 4.1.2 ÖPNV | Z (3): Das Projekt RegionalStadtBahn Neckar-Alb wird auch von Seiten der Stadt Rottenburg am Neckar unterstützt. Die Aufnahme des Zieles in den Regionalplan wird begrüßt. Im Rahmen der Entwurfserstellung des RegionalStadtBahn-Konzeptes waren zusätzliche Haltepunkte auf Rottenburger Gemarkung vorgesehen, die auch weiterhin als sinnvoll angesehen werden und eingefordert werden. Dies sind ein neuer Haltepunkt in Rottenburg-Obernau und in Rottenburg-Ost, auf Höhe des neuen Gewerbepark Dätzweg. Der Bahnsteig in Kiebingen soll auf die andere Seite verlegt werden. Generell muss auch das Projekt S1 Verlängerung nach Nagold in den Regionalplan aufgenommen werden, nachdem das Projekt soweit fortgeschritten ist, dass sich der Landkreis Tübingen und die Stadt Rottenburg an einer weiteren Beauftragung der Untersuchung beteiligen. Das Projekt wird auch von Seiten der Stadt Rottenburg am Neckar unterstützt. | Kenntnisnahme. Das Kapitel 4.1.2 wird unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben überarbeitet. Der Bau von neuen Haltepunkten wurde in der Machbarkeitsstudie RegionalStadtBahn Neckar-Alb untersucht. In der Standardisierten Bewertung der RegionalStadtBahn Neckar-Alb wurden die Optionen für die Einrichtung neuer Haltestellen einer volkswirtschaftlichen Bewertung unterzogen. Es hat sich herausgestellt, dass viele Haltestellen z. Zt. volkswirtschaftlich nicht zu rechtfertigen sind, u.a. ein neuer Haltepunkt in Rottenburg-Ost, auf Höhe des neuen Gewerbepark Dätzweg. |
| Lichtenstein 26.06.2012 | 4.1.2 ÖPNV | Z (3), Z (4), Z (5): Der Gemeinderat begrüßt ausdrücklich die genannten Ziele Z 3, 4 und 5 und wird diese unterstützen. | Kenntnisnahme. |
| Mössingen 29.05.2012 | 4.1.2 ÖPNV | Z (3), Z (6): Die Ziele zum Ausbau der Elektrifizierung des Schienenverkehrs und zur Realisierung der Regionalstadtbahn werden sehr begrüßt. | Kenntnisnahme. |
| Landkreis Reutlingen – Untere Verwaltungsbehörde / ÖPNV 04.08.2012 | 4.1.2 ÖPNV | Z (4): In der Begründung zu Z (4) ist ausgeführt, dass die Landkreise Reutlingen, Tübingen und der Zollernalbkreis, die Städte Reutlingen und Tübingen sowie der Regionalverband gemeinsam die Standardisierte Bewertung gutachterlich beauftragt und deren Bearbeitung begleitet haben. Weiter heißt es in Satz 2: „Bei der Realisierung der RegionalStadtBahn Neckar-Alb wird eine neue organisatorische Basis (z. B. ein Zweckverband) benötigt, die deren Umsetzung finanziert, verantwortet und kommuniziert.“ Es wird angeregt, Satz 2 der Begründung wie folgt zu formulieren: „Für die Realisierung der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb ist eine übergeordnete Vorhabensträgerschaft als separate Einheit erforderlich. Für den Projekteinstieg erscheint als organisatorische Einheit eine Stabstelle, angesiedelt bei einem Projektbeteiligten, und in der Folge eine Projekt-GmbH sinnvoll, die die Umsetzung des Regional-Stadtbahn-Projektes finanziert, verantwortet und kommuniziert.“ | Kenntnisnahme. Die Formulierung in der Begründung wird der neuen Entwicklung angepaßt und so wie vorgeschlagen übernommen. |
| Albstadt 06.07.2012 | 4.1.2 ÖPNV | Z (4): Die visualisierten, geplanten Haltepunkte der RegionalStadtBahn weichen von den bisherigen Darstellungen des Regionalplanes 2009 ab. Insbesondere für den weiteren Ausbau des Tourismus und der Mobilität von Arbeitnehmern sind Anknüpfungspunkte an die Bahnlinie von großer Bedeutung. Für den Tourismus sollten ausreichend Aus- und Einstiegsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Der geplante Haltepunkt im Bereich des Gewerbegebietes „Hirnau“ ist entfallen. Insbesondere in diesem Bereich ist eine Verknüpfung des touristischen Angebots bzw. möglicher Arbeitsplätze mit der Bahnlinie von größter Bedeutung. Die Stadt Albstadt fordert deshalb die Wiederaufnahme des Haltepunktes im Bereich des Gewerbegebietes | Kenntnisnahme. Ablehnung: Der Bau eines zusätzlichen Haltepunktes verlängert die Fahrzeit für alle anderen Fahrgäste und setzt daher ein ausreichendes Fahrgastpotenzial voraus. Dieses wird vsl. erst bei erfolgter Aufsiedlung des Gewerbegebiets Hirnau erreicht. |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|--|-----------------------|--|---|
| | | „Hirnau“. Der ebenfalls entfallene Haltepunkt in der Ortsmitte von Onstmettingen ist insbesondere im Hinblick auf die touristische Attraktivität Onstmettingens (Traufgang „Zollernburg – Panorama“) wieder in den Regionalplan aufzunehmen. | Da die Talgangbahn gem. der Standardisierten Bewertung der RegionalStadtBahn Neckar-Alb 2012 aus Kostengründen mit Einsystem-Elektrotriebwagen bedient werden soll, kann eine Streckenverlängerung nach Onstmettingen-Ortsmitte (zunächst) nicht erfolgen. Die Trasse hierfür wird jedoch in Z (4) freigehalten. |
| Nehren 06.07.2012 | 4.1.2 ÖPNV | Z (4): Die Ziele zum Ausbau der Regionalstadtbahn werden sehr begrüßt. | Kenntnisnahme. |
| Tübingen 18.06.2012 | 4.1.2 ÖPNV | <u>Z (4): Neuer Plansatz:</u> Um die Auslastung des ÖPNV zu erhöhen, sind weitere Haltepunkte an Stellen mit hohem Publikumsverkehr einzurichten. <u>Begründung:</u> Die Aufnahme der Einrichtung von neuen Haltepunkten als Plansatz wurde auch schon in den Stellungnahmen zu den Regionalplanentwürfen 2007 und 2008 gefordert. Der Regionalverband vertritt jedoch die Auffassung, dass der Neubau einzelner Haltepunkte erst im Rahmen der Neuaufstellung der Nahverkehrspläne der Landkreise im Detail untersucht werden kann, und deswegen im Regionalplan keine Aussagen über die weitere Einrichtung von Haltepunkten gemacht werden. Im Regionalplanentwurf werden bislang tatsächlich keine Aussagen über die weitere Einrichtung von Haltepunkten gemacht. Doch die Einrichtung weiterer Haltepunkte an Stellen mit hohem Publikumsverkehr (in Tübingen z. B. Haltepunkte Mühlbachacker und Weilheimer Wiesen) ist nötig, um die Auslastung des ÖPNV zu erhöhen. Diese Tatsache sollte als Plansatz Eingang in den Regionalplan finden. Damit wird auch das Ziel PS Z (14) in Kap. 2.4.3.2 gestützt (Einrichtung von regionalbedeutsamen Veranstaltungszentren in Zentralen Versorgungsbereichen bzw. in geeigneten und verkehrlich insbesondere mit dem ÖPNV gut erschlossenen städtebaulichen Randlagen). | Kenntnisnahme. Die Beurteilung der Regionalplanentwürfe 2007 und 2008 hat sich nicht geändert, so dass die Aufnahme eines neuen Plansatzes abgelehnt wird. In der Standardisierten Bewertung der RegionalStadtBahn Neckar-Alb wurden die Optionen für die Einrichtung neuer Haltestellen einer volkswirtschaftlichen Bewertung unterzogen. Es hat sich herausgestellt, dass viele Haltestellen z. Zt. volkswirtschaftlich nicht zu rechtefertigen sind. |
| Zollernalbkreis - Untere Verwaltungsbehörde / ÖPNV 05.07.2012 | 4.1.2 ÖPNV | Z (5): Die Raumnutzungskarte des Regionalplans sollte um die noch fehlende Freihaltetrasse (Trasse für Schienenverkehr, Neubau (VRG), PS 4.1.2) für den SPNV-Neubauabschnitt Erzingen - Dotternhausen der Schienenstrecke Balingen - Schömberg - Rottweil ergänzt werden. Diese Trassensicherung trägt auch dem Wunsch der Gemeinde Dotternhausen Rechnung, an der Landesentwicklungsachse den Schienenverkehrsinfrastrukturausbau insbesondere des erweiterungsfähigen Gewerbegebiets "Großer Acker" zu ermöglichen. | Kenntnisnahme. Die Raumnutzungskarte wird nicht geändert, weil die Freihaltetrasse keine Aussicht auf Verwirklichung hat (Ergebnis Standardisierte Bewertung RSB Neckar-Alb). Die Gemeinde Dotternhausen hat im vorangegangenen Verfahren am 20.03.2008 angeregt, die bestehende Strecke zwischen Balingen-Erzingen und Dotternhausen auszuweisen. Dieser Vorschlag wurde so in der RNK übernommen. Der Trassenvorschlag der Machbarkeitsstudie sah ursprünglich vor, Dotternhausen durch eine veränderte Streckenführung besser zu erschließen. Diese Frage wurde in der Standardisierten Bewertung nochmals im Detail untersucht. Den hohen Kosten für eine Streckenverlegung steht kein ausreichender Nutzen durch die verbesserte Erschließungswirkung gegenüber. |
| Bad Urach 31.05.2012 | 4.1.2 ÖPNV | Z (5): Die im Regionalplanentwurf dargestellte "Trasse für Schienenverkehr (Neubau)" zur Streckenverlängerung vom Bahnhof Bad Urach Richtung Friedhof wird aus wirtschaftlichen und funktionalen Gründen nicht für erforderlich gehalten, zumal der Bahnhof optimal an den ZOB angebunden ist. | Kenntnisnahme. Der Spiegelstrich „Streckenverlängerung Bad Urach“ wird entfernt und die Raumnutzungskarte berichtigt. |
| Eningen u.A. 15.05.2012 | 4.1.2 ÖPNV | Z (5): Für notwendige Netzerweiterungen und Ausbaumaßnahmen einer RegionalStadtBahn ist u. a. die Trasse für eine Verbindung Reutlingen Süd - Eningen unter Achalm offen zu halten. Diese sind in der Raumnutzungskarte als Trasse für den Schie- | Kenntnisnahme. |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|--|--|
| | | nenverkehr, Neubau, als Vorranggebiet (VRG) dargestellt. Eine Betrachtung der Ausbaupläne des gerade im Bau befindlichen Verkehrsknotens Südbahnhof lässt eine solche Trasse als technisch eher unrealistisch erscheinen | |
| Metzingen 28.06.2012 | 4.1.2 ÖPNV | <p>Z (5): Der Gemeinderat der Stadt Metzingen hat in seiner Sitzung am 21.06.2012 folgende Stellungnahme zum Planentwurf des Regionalplans Neckar-Alb 2012 einstimmig beschlossen: „Zur Verbesserung der Erreichbarkeit und damit auch der Attraktivität des öffentlichen (Schienen-) Personennahverkehrs wird angeregt, das in der Raumnutzungskarte ausgewiesene Haltestellennetz zu überprüfen und in begründeten Fällen zu erweitern. An der Ermstalbahn soll im Bereich der Wielandstraße / Herderstraße eine weitere Haltestelle ausgewiesen werden, um der Nachfrage aus den angrenzenden Wohngebieten Ösch und Amtäcker-Brühl gerecht zu werden (vgl. auch Stellungnahme der Stadt Metzingen zum Regionalplan gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 03.04.2008).“</p> <p><u>Begründung:</u> Der im Regionalplan unter Ziel 1 geforderte Ausbau des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) in der Region Neckar-Alb ist zu begrüßen. Von besonderer Bedeutung für die Stadt Metzingen ist dabei die überregionale Schienenverbindung von Albstadt über Balingen, Hechingen, Tübingen, Reutlingen, Metzingen nach Stuttgart, als auch die regionale Schienenverbindung Metzingen - Bad Urach im Ermstal. Wie bereits in früherer Stellungnahme zum Regionalplanentwurf angeführt, ist es aus Sicht der Stadt Metzingen notwendig, entlang der Ermstalbahn einen weiteren Haltepunkt im Bereich der Wielandstraße /Herderstraße einzurichten und in der Raumnutzungskarte das Haltestellennetz (gekennzeichnet durch blaue Quadrate) entsprechend zu ergänzen. Im Einzugsbereich dieses Standorts leben ca. 2.500 Einwohner (u.a. in den Wohngebieten Ösch und Amtäcker-Brühl), die von einer verbesserten Erreichbarkeit des öffentlichen SPNV profitieren würden. Gleichzeitig würde dieser wohnumfeldnahe Haltepunkt zu einer höheren Attraktivität und damit auch zu einer verstärkten Nutzung umweltverträglicher Verkehrsmittel beitragen. Spätestens bei der Umsetzung des regionalen Stadtbahnnetzes (RegionalStadtBahn Neckar-Alb) sollte eine solche Verbesserung in der öffentlichen SPNV-Erschließung realisiert werden.</p> | <p>Kenntnisnahme. In der Standardisierten Bewertung (vgl. Abschlussbericht 2012, Seite 67) der RSB Neckar-Alb konnte für den vorgeschlagenen Haltepunkt z. Zt. kein Nutznachweis erzielt bzw. dessen technische Umsetzung empfohlen werden.</p> |
| Pfullingen 29.05.2012 | 4.1.2 ÖPNV | <p>Z (5): Die Stadt Pfullingen beantragt beim Regionalverband den Plansatz dahingehend zu ergänzen, dass die Innenstadtstrecke für eine RegionalStadtBahn nicht alternativlos ist. Eine Streckenführung auf der ehemaligen Honauer Bahntrasse ist gleichberechtigt in der Raumnutzungskarte zeichnerisch darzustellen, zu untersuchen und entsprechend in die Begründung aufzunehmen. Die in Plansatz 4.1.2 formulierten Ziele Z (3), (4) und (5) werden von der Stadt Pfullingen ausdrücklich begrüßt. Die in der Raumnutzungskarte dargestellte Trasse für die RegionalStadtBahn ist für den Teilbereich Pfullingen als Innenstadtstrecke festgelegt. Der Plansatz ist dahingehend zu ergänzen, dass die Innenstadtstrecke nicht alternativlos ist. Eine Streckenführung auf der ehemaligen Honauer Bahntrasse ist gleichberechtigt in der Raumnutzungskarte darzustellen, zu untersuchen und entsprechend in die Begründung aufzunehmen.</p> | <p>Kenntnisnahme. Die „Innenstadtstrecke Pfullingen“ hat gem. der Machbarkeitsstudie und der Standardisierten Bewertung eine bessere Erschließungswirkung. Der Plansatz wurde geändert und die Freihaltung der ehemaligen Honauer Bahn ist zukünftig in Z (4) enthalten.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|-----------------------|---|---|
| | | karte zeichnerisch darzustellen, zu untersuchen und in die Begründung entsprechend aufzunehmen. | |
| Schömberg 13.04.2012 | 4.1.2 ÖPNV | Z (5): Die im geltenden Flächennutzungsplan ausgewiesene Trasse für eine Schienenverbindung zwischen Schömberg und Rottweil über Schörzingen und Wellendingen soll auf ihre Machbarkeit hin überprüft werden. | Die Prüfung ist bereits im Rahmen der Machbarkeitsstudie RSB Neckar-Alb erfolgt. Einer schnellen Anbindung entlang der B 27 nach Rottweil mit einer Nordeinfädung in die Gäubahn wurde damals der Vorzug gegenüber einer Reaktivierung der alten Trasse gegeben. Die Streckenführung liegt jedoch außerhalb der Region Neckar-Alb. In der Standardisierten Bewertung der RegionalStadtBahn Neckar-Alb ist auch die Strecke von Balingen nach Schömberg nicht enthalten. |
| Landkreis Zol- lernalbkreis – Kreistag 10.07.2012 | 4.1.2 ÖPNV | Z (5): Der Planentwurf 2012 und die Raumnutzungskarte des Regionalplans sollte aber um die noch fehlende Freihaltetrasse (Trasse für Schienenverkehr, Neubau (VRG), PS 4.1.2) für den SPNV-Neubauabschnitt Erzingen - Dotternhausen der Schienenstrecke Balingen - Schömberg - Rottweil ergänzt werden. | Kenntnisnahme. Die Raumnutzungskarte wird nicht geändert, weil die Freihaltetrasse keine Aussicht auf Verwirklichung hat (Ergebnis Standardisierte Bewertung RSB Neckar-Alb). Die Gemeinde Dotternhausen hat im vorangegangenen Verfahren am 20.03.2008 angeregt, die bestehende Strecke zwischen Balingen-Erzingen und Dotternhausen auszuweisen. Dieser Vorschlag wurde so in der RNK übernommen. Der Trassenvorschlag der Machbarkeitsstudie sah ursprünglich vor, Dotternhausen durch eine veränderte Streckenführung besser zu erschließen. Diese Frage wurde in der Standardisierten Bewertung nochmals im Detail untersucht. Den hohen Kosten für eine Streckenverlegung steht kein ausreichender Nutzen durch die verbesserte Erschließungswirkung gegenüber. |
| Vermögen und Bau Baden Württemberg 05.06.2012 | 4.1.2 ÖPNV | Z (5): Stadt Tübingen: Außerdem ist ein weiteres landeseigenes Grundstück im Bereich der Oberen Viehweide von einer Trasse für den Schienenverkehr, Neubau (VRG) bzw. vom Bau eines Bahnhofes, Haltepunktes (V) (Vorschlag Machbarkeitsstudie RegionalStadtBahn) tangiert. Bei diesen Flächen handelt es sich zu einem erheblichen Teil um Erweiterungsflächen für das Universitätsklinikum Tübingen und für die Universität Tübingen. Die Ausweisung dieser Flächen für o. g. Zwecke widerspricht insoweit den fundamentalen Interessen des Landes an Entwicklungs- und Erweiterungsmöglichkeiten für das Universitätsklinikum Tübingen und die Universität Tübingen. Da innerstädtische Flächen für das Universitätsklinikum Tübingen und die Universität Tübingen eher schrumpfen und keine anderweitigen Erweiterungsflächen vorhanden sind, wäre der Standort durch die geplante Ausweisung letztlich in Frage gestellt. Die Betriebsleitung bittet daher dringend darum von der geplanten Ausweisung abzusehen und die weitere Entwicklung des Universitätsklinikums Tübingen und der Universität Tübingen durch eine entsprechende Ausweisung der Flächen zu ermöglichen. | Kenntnisnahme. Die Trassenführung der RegionalStadtBahn Neckar-Alb ist durch die Stadt Tübingen im Planfeststellungsverfahren zu konkretisieren. Dabei müssen die Belange des Universitätsklinikums Tübingen berücksichtigt werden. |
| Höfer, Thomas, Reutlingen 26.06.2012 (Öffentlichkeits- beteiligung nach § 12 Abs. 3 LplG) | 4.1.2 ÖPNV | Z (5): Im Echaztal halten wir den Ausbau der Stadtbahn gegenüber einem Ausbau des Straßenverkehrs vordringlich. | Kenntnisnahme. |
| Schüle, Heiner, Dettenhausen 15.05.2012 (Öffentlichkeits- | 4.1.2 ÖPNV | Z (5): Bahnlinie Reutlingen Hbf. - Gomaringen-Mössingen, Teilstrecke der ehemaligen „Soma-Schell“: Diese kann bis Gomaringen auf der ehemaligen Trasse ohne größere Probleme neu aufgebaut | Kenntnisnahme. Die Vorschläge wurden bereits im Rahmen der Machbarkeitsstudie und der Standardisierten Bewertung der RegionalStadtBahn Neckar-Alb |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|--|-----------------------|---|---|
| beteiligung nach § 12 Abs. 3 LplG) | | werden; natürlich nach EBO. In Gomaringen ist möglicherweise eine Tieflage der Bahn notwendig. Ein neuer Bahnhof in Nehren beim Herdweg, mit Mittelbahnsteig, ermöglicht den Anschluss an die Zollernbahn. Zusätzliche Gleise in Nehren sind nicht erforderlich. | geprüft und diskutiert. |
| Schüle, Heiner, Dettenhausen 15.05.2012 (Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 12 Abs. 3 LplG) | 4.1.2 ÖPNV | Z (5): Echazbahn und Alaufstieg Reutlingen – Engstingen: Die Strecke muss nach EBO neu aufgebaut werden; keine Stadtbahn durch die Innenstadt von Reutlingen und Pfullingen! Die ehemalige Trasse der Echaztalbahn ist bestens dazu geeignet. Im Bereich des Südbahnhofs beim Scheibengipfeltunnel muss die Trasse unbedingt freigehalten werden. Der Alaufstieg von Honau bis Traifelberg kann mittels eines Kehrtunnels überwunden werden; Steigung unter 40 Promille. (s. Skizze) Die ehemalige Zahnradbahnstrecke, z. Zt. Radweg, wird für eine Museumsbahn vorgehalten. | Kenntnisnahme. Die Vorschläge wurden bereits im Rahmen der Machbarkeitsstudie und der Standardisierten Bewertung der RegionalStadtBahn Neckar-Alb geprüft und diskutiert. |
| Schüle, Heiner, Dettenhausen 15.05.2012 (Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 12 Abs. 3 LplG) | 4.1.2 ÖPNV | Z (5): Eine Stadtbahn vom Hbf bis Waldhausen kann auf der vorgesehenen Trasse m. E. nur teilweise realisiert werden. Um eine zusätzliche Neckarbrücke u. einen Österbergtunnel würde man bestimmt nicht herumkommen. Eine Verbindung zum Bahnnetz der DB ist unrealistisch und auch nicht notwendig. Diese Stadtbahn, eine TSB AG, müsste dann von der Stadt Tübingen betrieben werden. | Kenntnisnahme. Die Vorschläge wurden bereits im Rahmen der Machbarkeitsstudie und der Standardisierten Bewertung der RegionalStadtBahn Neckar-Alb geprüft und diskutiert. Der Nutzen der RSB Neckar-Alb wurde dabei auch für die Innenstadtstrecke in Tübingen nachgewiesen. |
| Landkreis Reutlingen - Untere Verwaltungsbehörde / ÖPNV 04.08.2012 | 4.1.2 ÖPNV | Z (6): In der Begründung zu Z (6), der die Elektrifizierung der Strecken Tübingen - Albstadt-Ebingen - Aulendorf zusammen mit der HzL-Stammstrecke Hechingen - Gammertingen - Sigmaringen und der Zulaufstrecken zur Gäubahn von Bad Urach über Metzingen - Reutlingen - Tübingen - Herrenberg sowie Tübingen - Horb fordert, ist u. a. ausgeführt: „... Während bundesweit ca. 50 % (von 36.000 km) der Schienenstrecken elektrifiziert und in Baden-Württemberg ebenfalls ca. 50 % (von 3.900 km) der Strecken elektrisch befahrbar sind, gehört der Regierungsbezirk Tübingen und damit die Region Neckar-Alb mit unter 1,5 % zu den drei noch bestehenden ‚Diesellöchern‘ (neben Schleswig-Holstein und Ostbayern) in Deutschland. Lediglich 24 km zwischen Metzingen und Tübingen sowie 28 km vor Ulm im Alb-Donau-Kreis/ Region Donau-Iller sind elektrifiziert. ...“ Nach dem Kenntnisstand des Landratsamts Reutlingen, Geschäftsteil ÖPNV/Schülerbeförderung, weist das Schienennetz in Baden-Württemberg eine Gesamtlänge von 3.340 km auf, von denen 2.100 km (= 66,6 %) elektrifiziert sind. Von diesen 2.100 km an elektrifizierten Strecken liegen mit 52 km nur knapp 2,5 % auf dem Gebiet der Region Neckar-Alb. Es wird gebeten, dies in der Begründung zum Plansatz klarzustellen bzw. zu präzisieren. | Kenntnisnahme. Es wird vom Landkreis Reutlingen keine Quelle für die Abweichung genannt – vermutlich werden nur die im Personenverkehr betriebenen Strecken betrachtet. |
| Hirrlingen 18.05.2012 | 4.1.2 ÖPNV | Z (6): Die Schienenstrecke Tübingen-Horb ist zu elektrifizieren, das Busnetz auf die dann mögliche dichtere Taktfolge abzustimmen und durch flexible Angebotsformen zu optimieren (Anmeldeverkehre, Sammeltaxen). Der Verkehrsknotenpunkt Hirrlingen/Marktstraße ist zu erhalten und auszubauen. | Die Anregung ist in den neu formulierten Plansätzen V (2) und V (6) berücksichtigt. |
| Straßberg 24.05.2012 | 4.1.2 ÖPNV | Z (6): Die Elektrifizierung der Schienenstrecke Tübingen – Ebingen ... im Bereich Tübingen – Ebingen, sondern bis nach Sigmaringen fortzuführen und die Flächen für einen zweigleisigen Ausbau freizuhalten. | Kenntnisnahme. Das Kapitel 4.1.2 wird unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben überarbeitet. |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|--|-----------------------|--|---|
| Regionalver- band Bodensee- Oberschwaben 05.07.2012 (Abstimmung nach § 12 Abs. 5 LplG) | 4.1.2 ÖPNV | Z (6): Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben unterstützt das Ziel in PS 4.1.2 (6), dass die Strecken Tübingen – Albstadt-Ebingen – Sigmaringen – Aulendorf zusammen mit der HzL-Stammstrecke Hechingen – Gammertingen – Sigmaringen zu elektrifizieren sind. In der Begründung zu PS 4.1.2 Z (6) muss der dritte Satz korrigiert werden: Es gibt nur noch zwei sogenannte „Diesellocher“. Das „Dieselloch“ in Schleswig-Holstein existiert seit der Elektrifizierung der Strecke Hamburg-Lübeck nicht mehr. | Der Plansatz wird überarbeitet und als Vorschlag dargestellt. Die Anregung wird in der Begründung umgesetzt. |
| Landratsamt Esslingen - Untere Verwal- tungsbehörde / ÖPNV 30.05.2012 | 4.1.2 ÖPNV | Z (9): Gegen den Plansatz 4.1.2 Öffentlicher (Schienen-) Personennahverkehr (SPNV/ÖPNV) werden keine Anregungen oder Bedenken vorge- tragen. Zu Absatz 9 des Plansatzes folgender Hinweis: Die Einschleifung der Neckartalbahn in die Neubau- strecke Stuttgart-Ulm-Augsburg ist nach dem der- zeit laufenden Planfeststellungsverfahren für den Abschnitt 2.1 a/b Wendlingen-Kirchheim als einglei- sige und nicht als zweigleisige Anbindung (Kleine Wendlinger Kurve) vorgesehen. | Kenntnisnahme |
| Hülben 04.06.2012 | 4.1.2 ÖPNV | Z (10): Hülben verweist auf die Stellungnahmen in den beiden vorangegangenen Verfahren zur Regio- nalplanfortschreibung: Der Ausbau des ÖPNV und gute Verkehrsanbin- dungen der Gemeinden auch zur Region Stuttgart sind ein wichtiger Standortvorteil für die Region Neckar-Alb. Aufgrund des unzureichenden ÖPNV ist es für die Gemeinden Hülben und Grabenstetten nicht möglich, den Wirtschaftsbereich der vor den Toren liegenden Region Stuttgart für Jugendliche oder Arbeitnehmer ohne eigene Verkehrsmittel zu erreichen. Aufgrund der Anbindung zur Region Stuttgart sollten zukünftig Anknüpfungspunkte ähn- lich wie in der Gemeinde Grafenberg geschaffen werden. Hier sieht die Gemeinde Hülben zukünftige Entwicklungspotentiale für die gesamte Raum- schaft. | Kenntnisnahme. |
| Rosenfeld 18.06.2012 | 4.1.2 ÖPNV | Z (10): Wir möchten darauf drängen, dass der ÖPNV im Bereich der Anbindung über die Regio- nalplangrenzen auch außerhalb der Entwicklungs- achsen, hier speziell die Verbindung nach Vöhrin- gen und Sulz a.N., verbessert wird. Der Verflech- tungsbereich Rosenfelds erstreckt sich, wie bereits mehrfach hingewiesen, auch über die Grenzen des Regionalplans. Auch bedingt durch die große Zahl an Arbeitsplätzen, pendeln sehr viele Menschen nach Rosenfeld ein. Speziell außerhalb der Schul- zeiten kommen Pendler nur unter in Kaufnahme großer Umwege an ihr Ziel. Dies steigert nicht gera- de die Attraktivität des ÖPNV gegenüber dem Indi- vidualverkehr. | Kenntnisnahme. |
| Landratsamt Tübingen - Untere Verwal- tungsbehörde / ÖPNV 18.06.2012 | 4.1.2 ÖPNV | Unter V (11) wird entlang der Entwicklungsachsen, die über keinen Schienenverkehr verfügen, die Beschleunigung von Omnibusverkehren durch Schnellbusse, insbesondere auf der B27, vorge- schlagen. Nach Auffassung des Landratsamtes Tübingen ist jedoch eine Schnellbusverbindung auf der Bundesstraße 27 aus folgenden Gründen nicht anzustreben: - Mit den heute eigenwirtschaftlich gefahrenen Bus- linien 826/828 gibt es bereits eine – zwar etwas langsamere aber dicht vertaktete – Verbindung zwischen Tübingen und Leinfelden-Echterdingen (Landesflughafen, Landesmesse). Für eine zusätzli- che Schnellbuslinie müsste der Landkreis Tübingen sehr hohe Betriebskostenzuschüsse bezahlen. - Die grundsätzlich vorhanden Zeitvorteile einer | Kenntnisnahme. Das Kapitel 4.1.2 wird überarbeitet und die Vorschläge gestrafft. |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|--|---|--|
| | | <p>Schnellbuslinie in den Hauptverkehrszeiten, das heißt gerade in den nachfragestärksten Zeiten, würden durch die häufigen Staus auf der B 27 regelmäßig eliminiert und voraussichtlich in das Gegenteil verkehrt.</p> <p>- Perspektivisch gibt es nach der Realisierung des Bahnprojektes Stuttgart 21 und der Neubaustrecke Stuttgart-Ulm eine schnell und dicht vertaktete Zugverbindung zwischen Tübingen und dem Flughafen/der Messe.</p> <p>- Wenngleich das Schienenprojekt „S-Bahn-Verlängerung S1 Stuttgart-Herrenberg-Nagold“ die Region Neckar-Alb nur am Rand tangiert, sollte dieses Projekt im Textteil des Regionalplans dennoch Erwähnung finden, zumal die Landesentwicklungsachse (Stuttgart/Böblingen/Sindelfingen/Herrenberg)- Rottenburg-Ergenzingen (Horb a. N.) direkt betroffen ist.</p> | |
| Landkreis Reutlingen – Untere Verwaltungsbehörde / ÖPNV 04.08.2012 | 4.1.2 ÖPNV | V (14): Der Plansatz 4.1.2 V (14) regelt, dass der Zugang zum SPNV/ÖPNV möglichst barrierefrei erfolgen soll und dass die Belange mobilitätsbehinderter Menschen bei allen Planungen besonders zu berücksichtigen sind. In der Begründung zum Plansatz sollte an Stelle „Mobilitätsbehinderter“ die Formulierung „mobilitätsbehinderter Menschen“ verwendet werden. | Die Formulierung wird auch in der Begründung wie im Plansatz formuliert. |
| Landkreis Reutlingen – Untere Verwaltungsbehörde / ÖPNV 04.08.2012 | 4.1.2 ÖPNV | <p>V (15): Im Plansatz 4.1.2 V (15) wird vorgeschlagen, den ÖPNV durch flexible Angebotsformen (z. B. Anmeldeverkehr, Sammeltaxi) zu ergänzen. In der Begründung zu diesem Plansatz wird u. a. ausgeführt, dass den Kunden ein von der bisherigen Bindung an Linien und Fahrpläne losgelöstes Angebot unterbreitet werden soll.</p> <p>Zur bedarfsgerechten Ergänzung des Linienverkehrs wurden vom Landkreis Reutlingen und den Kommunen verschiedene Anmelde-Linienverkehre eingerichtet. Gerade diese nachfrageorientierten Anmeldeangebote basieren jedoch auf der Einhaltung von Linienwegen und von Fahrplänen (vgl. § 42 Personenbeförderungsgesetz). Deshalb sollte der betreffende Halbsatz in der Begründung gestrichen werden.</p> | Die im Landkreis Reutlingen praktizierte Regelung schließt andere Lösungen nicht aus. |
| Ministerium für Verkehr und Infrastruktur (Oberste Raum- ordnungs- und Landespla- nungsbehörde) 19.09.2012 | 4.1.3 Güterver- kehr/Kombi- nierter Verkehr - Allgemeine Ausfüh- rungen | Für diese Abschnitte gelten die Ausführungen zu 4.1.1 entsprechend. | <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Das Kapitel wird unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben überarbeitet.</p> <p>Der Entwurf für das überarbeitete Kapitel 4.1.3 lautet (Stand 18.12.2012 – Dieser ist noch nicht endgültig mit dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur abgestimmt.):</p> <p>4.1.3 Güterverkehr/Kombinierter Verkehr</p> <p>G (1) Die Region Neckar-Alb als Teil des Wirtschaftsraums der Europäischen Metropolregion Stuttgart ist leistungsfähig an den überregionalen Schienengüterverkehr und das Binnenwasserstraßennetz (Häfen Plochingen und Stuttgart) anzubinden.</p> <p>V (2) Um das wachsende Verkehrsaufkommen bewältigen zu können und den Anforderungen der Bevölkerung, der Wirtschaft und der Umwelt gerecht zu werden, sind mehr Güter auf die Schiene zu verlagern. Dazu sind die Schienentransportwege in der Region Neckar-Alb zu er-</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|---|--|--|
| | | | <p>halten und auszubauen.</p> <p>G (3) Gleisanschlüsse liefern einen wertvollen Beitrag zur Verlagerung von Verkehrsleistungen im Güterverkehr von der Straße auf die Schiene, indem sie direkte Transporte auf der Schiene ermöglichen. Sie sollen insofern erhalten und ausgebaut werden. (bisher Z (3): Auf den Neubau, die Reaktivierung und den Erhalt von Gleisanschlüssen ist hinzuwirken.)</p> <p>Z (4) Die Güterbahnhöfe Reutlingen (Gbf), Tübingen Gbf Nord (zwischen dem Ablaufberg und Tübingen-Lustnau), Stetten-Haigerloch und Münsingen-Oberheutal sind dem Güterumschlag gewidmet sowie als Vorranggebiete „Standort für den kombinierten Verkehr“ (VRG) festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt. In diesen Gebieten sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit der vorrangigen Funktion Güterumschlag bzw. Umschlag im kombinierten Verkehr nicht vereinbar sind.</p> <p>V (5) Im Oberzentrum Reutlingen/Tübingen sowie in den Mittelzentren Albstadt, Balingen, Hechingen, Metzingen, Münsingen und Rottenburg am Neckar sind Flächen für den Schienengüterverkehr langfristig zu erhalten. Bei der Entwidmung innenstadtnaher Schienengüterverkehrsanlagen sind geeignete Ausweichflächen langfristig planerisch zu sichern. Im Gäu-Quadrat soll im Bereich zwischen Bondorf, Rottenburg-Ergenzingen und Eutingen in Zusammenarbeit mit den Regionen Stuttgart und Nordschwarzwald die Einrichtung einer Güterumschlagsanlage („GäuRailPort“) als Schnittstelle Schiene/ Straße geprüft werden. (bisher Z (4) + G (6)).</p> |
| Industrie- und Handelskammer Reutlingen 04.06.2012 | 4.1.3 Güterverkehr/Kombinierter Verkehr - Allgemeine Ausführungen | Die genannten Vorhaben entsprechen den Forderungen der IHK Reutlingen. Die IHK Reutlingen sieht hier keinen Änderungsbedarf. | Kenntnisnahme. |
| Landkreis Reutlingen – Untere Verwaltungsbehörde / ÖPNV 04.08.2012 | 4.1.3 Güterverkehr/Kombinierter Verkehr | Z (2): Begründung: Im Absatz 2 sollte formuliert werden: „In der Region Neckar-Alb wurde die Streckeninfrastruktur der Deutschen Bahn AG teilweise an regionale Infrastrukturunternehmen verpachtet bzw. veräußert.“ Begründung: Die Streckeninfrastruktur in der Region Neckar-Alb wurde nur teilweise verpachtet. So steht z. B. die Streckeninfrastruktur der Ermstalbahn im Eigentum der ENAG. | Kenntnisnahme. Die Begründung wird ergänzt. |
| Rottenburg 20.06.2012 | 4.1.3 Güterverkehr/Kombinierter Verkehr | G (3): Die Stadt Rottenburg am Neckar wendet sich auch weiterhin gegen eine Güterumschlagsanlage an diesem Standort. Für die Entwicklung des Gewerbeparks gelten die kommunalen Vorgaben, dass mindestens 50 Arbeitsplätze pro Hektar geschaffen werden. Eine flächenintensive Güterumschlagsanlage wird diese Vorgaben nicht erreichen und ist daher abzulehnen. | Kenntnisnahme. Der Plansatz wird geändert und in einen Vorschlag umgewandelt. |
| Tübingen 18.06.2012 | 4.1.3 Güterverkehr/Kom- | In Z (5) wird ausgeführt, dass die Möglichkeiten für den Ausbau der Infrastruktur für den Kombinierten Güterverkehr Schiene/Straße auf den Güterbahnhö- | Kenntnisnahme. Die Planungen der Stadt Tübingen sind vollumfänglich berücksichtigt. |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|--|---|--|--|
| | binierter Verkehr | fen in Reutlingen und Tübingen zu erhalten sind. Im Güterverkehr sind Einrichtungen für den kombinierten Güterverkehr (Schiene/Straße) im Oberzentrum wichtig, um als Schnittstelle für den Wechsel der Verkehrsträger zu dienen. Die Ansiedlung dieser Einrichtungen auf den ehemaligen Güterbahnhöfen der Städte Reutlingen und Tübingen ist im Prinzip richtig. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass es in Tübingen andere Planungen für die Nutzung von Teilflächen des Güterbahnhofgeländes gibt. Jedoch ist darin berücksichtigt, dass im Osten des Areal die Nutzung für den Kombinierten Verkehr weiterhin möglich bleibt. | |
| Regionalverband Nord-schwarzwald 29.05.2012 (Abstimmung nach § 12 Abs. 5 LplG) | 4.1.3 Güterverkehr/Kombinierter Verkehr | G (6): Den Plansatz, wonach im sog. „Gäu-Quadrat“ im Bereich zwischen Bondorf (Region Stuttgart), Rottenburg-Ergenzingen (Region Neckar-Alb) und Eutingen im Gäu (Region NSW) „in Zusammenarbeit mit den Regionen Stuttgart und Nordschwarzwald die Einrichtung einer Güterumschlaganlage („GäuRailPort“) als Schnittstelle Schiene/Straße zu prüfen“ ist, begrüßen wir. Wir gehen weiter davon aus, dass der im Regionalplanentwurf nördlich Ergenzingen als Vorbehaltsgebiet festgelegte Standort für Kombinierten Verkehr einen der in diesem Zusammenhang zu prüfenden Alternativ-Standort darstellt. | Kenntnisnahme. Der Plansatz wird geändert und in einen Vorschlag umgewandelt. |
| Bürgerinitiative Neckartal (Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 12 Abs. 3 LplG) 16.05.2012 | 4.1.3 Güterverkehr/Kombinierter Verkehr | G (6): Die Bürgerinitiative Neckartal – Initiativen Bühl, Hirschau, Wurmlingen wenden sich gegen die Ausweisung einer Güterumschlaganlage (Gäu-RailPort) im Bereich zwischen Bondorf, Ergenzingen und Eutingen als Vorbehaltsgebiet. Begründung: Auf Grund der verkehrsgünstigen Lage an der Bundesautobahn A 81, der bereits planfestgestellten Erweiterung der Anschlussstelle Rottenburg am Neckar an der Bundesautobahn A 81 und wegen der Lage an den Bundesstraßen B 14 und B 28a, bietet sich diese Fläche vorwiegend für die Ansiedlung von Logistik- und Distributionsbetrieben an, wie sie bereits großflächig in den Gewerbegebieten Ergenzingen und Bondorf bestehen und deren Güterverteilung auch in östliche Richtung über die bestehenden nicht leistungsfähigen Landesstraßen L 370, L 371 und L 372 erfolgt. Zwar ist im Textteil auf Seite 102, unter 4.1.1 Straßen das Ziel (5) formuliert, dass die im Bundesverkehrswegeplan (BVWP) 2003 im Vordringlichen Bedarf enthaltenen Straßenbaumaßnahmen vorrangig zu verwirklichen sind. Allerdings kann der Regionalplan nicht sicherstellen, dass die seit 1999 planfestgestellte Trasse der B 28 neu zur Entlastung der Ortsdurchfahrten links (Wurmlingen und Hirschau) und rechts (Kiebingen, Bühl, Kilchberg) des Neckars zur Realisierung kommt bzw. wann sie kommt! Eine Realisierungschance wurde überdies verschlechtert, da die derzeitige Landesregierung diesen Straßenabschnitt nicht prioritär bei der Meldung der Straßenbaumaßnahmen für den Bundesverkehrswegeplan angesehen hat und auch für die kommenden Jahre ihren Schwerpunkt in der Instandsetzung der bestehenden Straßeninfrastruktur sieht. Dies bedingt, dass in der nachgelagerten Planungsebene bei Aufstellung von Teilbebauungsplänen („Salamitaktik“) für diese riesige Industrie- und Gewerbegebietsfläche immer wieder im Rahmen der Abwägung keine negativen Auswirkungen auf die überörtlichen Verkehrswege konstatiert werden. | Kenntnisnahme. Der Plansatz wird geändert und in einen Vorschlag umgewandelt. |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|--|--|--|
| | | <p>Ein Schutz der von Verkehrslärm, Feinstaub und Erschütterungen hochbelasteten Wohnbevölkerung an den Landesstraßen L 370, L 371 und L 372 findet damit nicht statt!</p> <p>Aufgabe und Ziel des Regionalplans ist es, eine regionalbedeutsame Fehlentwicklung zu vermeiden. Insofern können die oben genannten Entwicklungsziele nicht ohne weitere aufschiebende Bedingung im Hinblick auf den Bau der B 28 neu formuliert bzw. als Ziele und Grundsätze festgelegt werden. Auch sind die Auswirkungen auf das nachgelagerte Verkehrsnetz der oben geplanten Entwicklungsziele unter Berücksichtigung einer auf Jahre hinaus nicht-realisierten B 28 neu durch ein Gutachten zu belegen und im Umweltbericht entsprechend abzuhandeln.</p> <p>Im Gutachten ist dabei auch der prognostizierte überproportionale Anstieg des motorisierten Individualverkehrs um ca. 9% und des Straßengüterfernverkehrs um 55% bis zum Jahr 2025 (vgl.: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung; Prognose der deutschlandweiten Verkehrsverflechtungen 2025; FE-Nr. 96.0857/2005 - Kurzfassung - München/Freiburg, 14.11.2007) zu berücksichtigen.</p> | |
| Landkreis Reutlingen – Untere Verwaltungsbehörde / ÖPNV 04.08.2012 | 4.1.3 Güterverkehr/Kombinierter Verkehr | <p>V (7): Die Formulierung, wonach die Schwäbische Alb-Bahn in Zusammenarbeit mit den beteiligten Eisenbahninfrastrukturunternehmen Erms-Neckar-Bahn AG (ENAG) und Hohenzollerische Landesbahn AG (HzL) zum Erhalt und zum Ausbau der Infrastruktur einen entscheidenden Beitrag leistet, ist unklar. Vermutlich dürfte der Verein Schwäbische Alb-Bahn e. V. gemeint sein. Es wird angeregt, dies zu präzisieren.</p> <p>Ferner wird gebeten, „Schwäbische Alb-Bahn“ einheitlich zu schreiben (Bindestrich zwischen Alb und Bahn / kein Bindestrich zwischen Schwäbische und Alb).</p> | Begründung wird ergänzt und berichtigt. |
| Ministerium für Verkehr und Infrastruktur (Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde) 19.09.2012 | 4.1.4 Nachrichtenverkehr - Allgemeine Ausführungen | Für diese Abschnitte gelten die Ausführungen zu 4.1.1 entsprechend. | <p>Das Kapitel wird unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben überarbeitet.</p> <p>Der Entwurf für das überarbeitete Kapitel 4.1.4 lautet (Stand 18.12.2012 – Dieser ist noch nicht endgültig mit dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur abgestimmt.)</p> <p>4.1.4 Nachrichtenverkehr</p> <p>G (1) Die Region Neckar-Alb benötigt moderne Informations- und Kommunikationstechniken (IuK) als eine wesentliche Grundvoraussetzung für eine zukunftsfähige Wirtschaft. (Z (2) alt entfallen; gekürzte Begründung in G (1) integriert)</p> <p>G (2) Trassen und Einrichtungen für Kabelverbindungen sowie drahtlose Verbindungen und Netze sind weitestgehend zu bündeln und auf gemeinsame Standorte zu konzentrieren.</p> <p>G (3) Dem Schutz der Richtfunkverbindungen ist bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Rechnung zu tragen.</p> |
| Hülben 04.06.2012 | 4.1.4 Nachrichtenverkehr - Allgemeine Ausführungen | <p>Hülben verweist auf die Stellungnahmen in den beiden vorangegangenen Verfahren zur Regionalplanfortschreibung:</p> <p>Die im Regionalplan ausgewiesene regionale Infrastruktur wird von der Gemeinde Hülben unterstützt und anerkannt. Es wird begrüßt, dass der Nachrich-</p> | Kenntnisnahme. |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|---|--|--|
| | | tenverkehr unter 4.1.4 eine eigenständige und wichtige Bedeutung erlangt. Dies ist ebenfalls unabdingbar notwendig, um zukunftsfähig zu bleiben. | |
| St. Johann 11.06.2012 | 4.1.4 Nachrichten- verkehr - Allgemei- ne Ausführ- ungen | Unter anderem werden moderne Informations- und Kommunikationstechniken als eine wesentliche Grundvoraussetzung für eine zukunftsfähige Wirtschaft aufgeführt. Die entsprechende Infrastruktur soll flächendeckend ausgebaut werden. Trassen und Einrichtungen für Kabelverbindungen sowie drahtlose Verbindungen sollen gebündelt und auf gemeinsame Standorte konzentriert werden. Auch für St.Johann ist der weitere Ausbau der modernen Informations- und Kommunikationstechniken, insbesondere der Kabelverbindungen, wichtig. Daher wird diese Aussage im Regionalplan begrüßt und unterstützt. Es ist unerlässlich, dass der ländliche Raum so gut versorgt wird der Verdichtungsraum und moderne Kommunikationstechniken zur Verfügung stehen. | Kenntnisnahme. |
| Industrie- und Handelskammer Reutlingen 04.06.2012 | 4.1.4 Nachrichten- verkehr - Allgemei- ne Ausführ- ungen | Die IHK Reutlingen betrachtet insbesondere die Versorgung der ländlichen Räume mit hochverfügbaren Breitbandanschlüssen mit Sorge. Die sich abzeichnende "Digitale Kluft" zwischen Ballungsgebieten und ländlichem Raum schreitet derzeit noch ohne wirksame Gegenmaßnahmen voran. Es bleibt abzuwarten, ob die Telekommunikationsunternehmen die im Zuge der Auflösung der Digitalen Dividende versteigerten Frequenzen vereinbarungsgemäß zur verstärkten Versorgung der ländlichen Räume nutzen werden. Insofern wird die Begründung zu PS 4.1.4 G (1) ausdrücklich unterstützt. Anmerkung zu Begründung PS 4.1.4 G (3): Die IHK Reutlingen regt die ausdrückliche Unterstützung von Verfahren des Microtrenchings zur Schonung von Freiräumen an. | Kenntnisnahme. |
| Regierungsprä- sidium Tübingen Referat 46 25.07.2012 | 4.1.4 Nachrichten- verkehr | Z (4): In die Region Neckar-Alb ragen verschiedene Bauschutz- und Anlagenschutzbereiche aus der Region Stuttgart (siehe Übersichtsplan -2-) § 8 LuftVG. Der Bau- / Anlagenschutzbereich EDDS 25 km für den Flughafen Stuttgart betrifft die Lkr. Tübingen und Reutlingen (siehe Pläne -3 u. 4-). Wir weisen darauf hin, dass diese Landkreise auch von den Anlagenschutzbereichen von Funknavigationsanlagen (militärisch und zivil) betroffen sind. Die Errichtung von Windenergieanlagen und Bauvorhaben, die eine Höhe von 25 m überschreiben, sowie deren Änderung und Beseitigung sind gemäß § 18a Abs. 1 LuftVG i.V.m. § 30 Abs. 2 LuftVG genehmigungspflichtig. Die Landkreise Tübingen und Zollernalbkreis sind vom Anlagenschutzbereich - Funknavigationsanlage - DVOR Sulz (siehe Plan -5-) § 18 LuftVG betroffen. Der Landkreis Zollernalbkreis ist zusätzlich auch vom Anlagenschutzbereich von Gosheim Radar (siehe Plan -6-) § 18 LuftVG betroffen. | Kenntnisnahme: Durch Z (4) werden die Belange des Bau- / Anlagenschutzbereichs berücksichtigt. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen muss immer eine Einzelfallprüfung erfolgen, bei der die Anlagenschutzbereiche von Funknavigationsanlagen (militärisch und zivil) geprüft und berücksichtigt werden. Anmerkung: die weiteren Ausführungen von Referat 46 werden im Kapitel 4.2.4.1 behandelt. |
| Dotternhausen 19.04.2012 | 4.2 Energie - Allgemeine Ausführ- ungen | Das umfassende Planwerk beschäftigt sich intensiv mit den Planfestsetzungen zur zukunftsfähigen Entwicklung unserer Region. Besonders positiv, ist dass sich der Regionalplan nun auch intensiv mit dem Thema Energie auseinandersetzt und auch in diesem Bereich Ziele formuliert. | Kenntnisnahme. |
| Landesnatur- schutzverband Baden-Württem- berg e. V., BUND Regio- nalverband Neckar-Alb und | 4.2 Energie - Allgemeine Ausführ- ungen | Der Ausbau erneuerbarer Energien ist erforderlich, um der voranschreitenden Klimaerwärmung und den damit verbundenen nachteiligen Umweltauswirkungen entgegenzuwirken. Jede Reduzierung der Geschwindigkeit dieser zu erwartenden Veränderungsprozesse wird die Möglichkeiten der davon betroffenen Tier- und Pflanzenarten verbessern, sich | Kenntnisnahme. Auch der Regionalverband Neckar-Alb hält den Ausbau der erneuerbaren Energien für erforderlich. |

| Beteiligter Stellungnahme vom | Stellungnahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|--|--|--|--|
| Kreisverbände Reutlingen, Tübingen und Zollernalb des NABU 28.06.2012 | | entsprechend anzupassen oder ihre Lebensräume bei Bedarf zu verlagern. Die Belastung mit Luftschadstoffen wird sich reduzieren und die großen und langzeitigen Gefahren radioaktiver Strahlung durch Kernkraftwerke und deren Ausgangs- und Endprodukte wird verringert. Eine Beteiligung der Naturschutzverbände an der regionalen und kommunalen Planung ermöglicht es, die naturverträglichsten Lösungen zu finden und eine breite Akzeptanz in der Bevölkerung zu erlangen. Generell fehlt in diesem Kapitel das Thema Suffizienz. Bei noch so großer Effizienz im Energieverbrauch wird es kaum gelingen, die Inanspruchnahme von Ressourcen derart zu verringern, dass unsere Gesellschaft nicht auf Kosten zukünftiger Generationen lebt und wirtschaftet. Dies liegt an den fast ins Unermessliche gestiegenen Ansprüchen. Hier ist die Zurücknahme von Ansprüchen in Form einer neuen Bescheidenheit angesagt: „Weg vom Kurzurlaub auf den Kanaren hin zum Urlaub im Ländle.“ Auch in anderen Bereichen sollte jeder Einzelne prüfen, ob verschiedene Anschaffungen überhaupt oder in dieser Größe notwendig sind (normaler Pkw oder SUV). | Im „Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzept der Region Neckar-Alb (IKENA)“, das am 27.11.2012 von der Verbandsversammlung beschlossen wurde, gibt es auch Antworten zum Thema Suffizienz. Auf individuelle Entscheidungen hinsichtlich der Urlaubspräferenzen hat der Regionalverband Neckar-Alb keinen Einfluss. Selbstverständlich wird „Urlaub im Ländle“, besonders in der Region Neckar-Alb, vom Regionalverband begrüßt. |
| Höfer, Thomas, Reutlingen 26.06.2012 (Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 12 Abs. 3 LplG) | 4.2 Energie - Allgemeine Ausführungen | Der Ausbau erneuerbarer Energien wird als erforderlich erachtet, um der voranschreitenden Klimaerwärmung und den damit verbundenen und erwarteten nachteiligen Umweltauswirkungen entgegenzuwirken. Jede Reduzierung der Geschwindigkeit dieser zu erwartenden Veränderungsprozesse wird die Möglichkeiten der davon betroffenen Tier- und Pflanzenarten verbessern, sich entsprechend anzupassen oder ihre Lebensräume bei Bedarf zu verlagern. Die Belastung mit Luftschadstoffen wird sich reduzieren und die großen und langzeitigen Gefahren radioaktiver Strahlung durch Kernkraftwerke und deren Ausgangs- und Endprodukte wird verringert. Eine Beteiligung der Naturschutzverbände an der regionalen und kommunalen Planung ermöglicht es, die naturverträglichsten Lösungen zu finden und eine breite Akzeptanz in der Bevölkerung zu erlangen. Die starke Zunahme der Holzverfeuerung wird kritisch gesehen, da fehlende Filteranlagen und die Verbrennung nicht ausreichend getrockneten Holzes zu einer Belastung mit Schadstoffen und Feinstaub führen. Im Wald müssen ausreichend Totholz als Grundlage eines artenreichen Lebensraumes verbleiben. | Kenntnisnahme. Auch der Regionalverband Neckar-Alb hält den Ausbau der erneuerbaren Energien für erforderlich. Um den Klimaschutz in der Regionalentwicklung zu fördern, hat der Regionalverband Neckar-Alb ein „Integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept“ (IKENA) erarbeitet, das am 27.11.2012 in der Sitzung der Verbandsversammlung beschlossen wurde. |
| Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V., BUND Regionalverband Neckar-Alb und Kreisverbände Reutlingen, Tübingen und Zollernalb des NABU 28.06.2012 | 4.2 Energie | G (1): Dieser Grundsatz sollte, versehen mit einem zeitlichen Zielhorizont (evtl. in Etappen), zum Ziel erhoben werden. Wir schlagen Etappen à 5 Jahre vor. In 15 Jahren sollten 30 % CO ₂ neutrale Energienutzung erreicht sein. Beim Leitbild einer CO ₂ -neutralen Energienutzung fordern wir die Einbeziehung des Kriteriums Naturverträglichkeit. | Kenntnisnahme. Diese Fragen werden im „Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzept der Region Neckar-Alb (IKENA)“, das am 27.11.2012 von der Verbandsversammlung beschlossen wurde, diskutiert und beantwortet. |
| Höfer, Thomas, Reutlingen 26.06.2012 (Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 12 Abs. 3 LplG) | 4.2 Energie | G (1): Beim Leitbild einer CO ₂ -neutralen Energienutzung fordern wir die Einbeziehung des Kriteriums Naturverträglichkeit. Energiegewinnungsarten und Energiespeicherarten, die in anderen Regionen von Baden-Württemberg und Deutschland mit deutlich geringeren Umweltbelastungen umgesetzt werden können, sollen an den dafür geeignetsten Standorten bis zu einem für Mensch und Umwelt verträglich | Kenntnisnahme. Diese Fragen werden im „Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzept der Region Neckar-Alb (IKENA)“, das am 27.11.2012 von der Verbandsversammlung beschlossen wurde, diskutiert und beantwortet. |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|---|--|--|
| | | chen Maß konzentriert werden. Für den außergewöhnlich hohen Energiebedarf in einer der wirtschaftsstärksten Regionen von Europa kann eine autarke Versorgung vor Ort zu Lasten der Natur und der Erholungsmöglichkeiten nicht oberstes Ziel sein. | Eine Prioritätensetzung ist gesellschaftspolitisch erforderlich. |
| Landesnatur- schutzverband Baden-Württem- berg e. V., BUND Regio- nalverband Neckar-Alb und Kreisverbände Reutlingen, Tübingen und Zollernalb des NABU 28.06.2012 | 4.2 Energie | G (3): Der letzte Satz in diesem Plansatz sollte, versehen mit einem zeitlichen Zielhorizont (evtl. in Etappen), zum Ziel erhoben werden. Wir schlagen Etappen á 5 Jahre vor. In 15 Jahren sollte eine Reduzierung des Energieverbrauches um 25 % erreicht sein. Bei konsequenter Anwendung aller Möglichkeiten zum Energiesparen ist dies machbar. | Kenntnisnahme. Diese Fragen werden im „Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzept der Region Neckar-Alb (IKENA)“, das am 27.11.2012 von der Verbandsversammlung beschlossen wurde, diskutiert und beantwortet. |
| Landesnatur- schutzverband Baden-Württem- berg e. V., BUND Regio- nalverband Neckar-Alb und Kreisverbände Reutlingen, Tübingen und Zollernalb des NABU 28.06.2012 | 4.2 Energie | G (5): Dieser Plansatz sollte als Ziel festgelegt werden. Dies würde mit den Festlegungen zur regionalen Siedlungsstruktur und zur regionalen Freiraumsicherung übereinstimmen. In der Begründung wären an den entsprechenden Stellen Verweise auf die Unterkapitel hilfreich. | Kenntnisnahme. Die Anregung kann nicht umgesetzt werden, da ein Ziel der Raumordnung sachlich und räumlich konkret sein muss – der Grundsatz ist jedoch allgemeingültig. |
| <u>Bearbeitungs- hinweis</u> | <u>4.2 Energie</u> | <u>Z (8): Die Bearbeitung ist nach den einzelnen Pumpspeicherkraftwerkstandorten entsprechend der Aufzählung im Plansatz erfolgt.</u> | |
| Ministerium für Verkehr und Infrastruktur (Oberste Raum- ordnungs- und Landesplan- nungsbehörde) 19.09.2012 | 4.2 Energie Allgemeine Ausfüh- rungen | Z (8): a) Satz 1 ist eine Feststellung allenfalls mit Begründungscharakter und daher aus dem Plansatz selbst zu streichen. b) Eine Festlegung von Standorten für Pumpspeicherwerke hat, ob als Vorrang- oder als Vorbehaltsgebiet (was die Formulierung nahelegt), gebiets-scharf zu erfolgen. Ein „Hinwirken“ auf einen Aus- oder Neubau ist als Festlegung eines Ziels der Raumordnung nicht möglich. Im Übrigen wird auf die Ausführungen des Regierungspräsidiums Tübingen verwiesen. | Kenntnisnahme. a) Satz 1 wird in die Begründung übernom- men. b) Der Regionalverband Neckar-Alb bedauert diese Entscheidung. Ziel der Überlegungen war es, die langwierigen Planungsprozesse, die für die Umsetzung von PSKW-Standorten erforderlich sind, abzukürzen. Deshalb wurde mit der Darstellung von PSKW als „Symbol“ in der Raumnutzungskarte ein Kompromiss gesucht, die Anforderungen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG zu erfüllen und gleichzeitig dem Investor einen bestmöglichen Gestaltungsspielraum für die optimale Lage der Becken und deren Dimensionierung zu geben. |
| | | | Der Plansatz wird nicht mehr als Ziel (Z), sondern als Vorschlag (V) in den Regionalplan aufgenommen. Die verbleibenden drei PSKW-Standorte („Glems II“, „Gielsberg“ und „Reichenbach“) sowie ein weiterer Standort „Zerrenstalltal“ werden nicht mehr in der Raumnutzungskarte, sondern in der Übersichtskarte zu Kapitel 4.2, 4.2.1, 4.2.2 und 4.3 am Schluss des Kapitels 4 dargestellt. Die Standorte „Weiherbach“ und „Heiligenbach“ werden nicht weiter verfolgt. In der politischen Diskussion hat sich gezeigt, dass die mit der Umsetzung verbundenen Eingriffe weder naturschutzfachlich noch politisch vermittelt werden können. Mit der Aufnahme von den verbleibenden vier potenziellen Standorten für den Neubau von |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|--|--|---|
| | | | <p>PSKW werden in der Region Neckar-Alb die notwendigen Voraussetzungen geschaffen, ausreichend Speicherkapazitäten für eine stabile Energieversorgung aus erneuerbaren Energien bereitzustellen. Damit bekennt sich die Region Neckar-Alb zur Energiewende und leistet aktiv einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz.</p> <p>Der Entwurf für den überarbeiteten Plan- satz Z (8) lautet (Stand 18.12.2012 – Dieser ist noch nicht endgültig mit dem Ministeri- um für Verkehr und Infrastruktur abge- stimmt.)</p> <p>V (8) In der Region Neckar-Alb soll der Neu- und Ausbau von Pumpspeicherkraft- werken an dafür geeigneten Standorten ge- prüft werden. Folgende Standorte eignen sich dafür:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Glems II (Landkreis Reutlingen: Metz- ingen, Eningen u. A., St. Johann) - Gielsberg (Landkreis Reutlingen: Son- nenbühl, Pfullingen, Reutlingen) - Reichenbach (Zollernalbkreis: Albstadt, Burladingen, Hechingen) - Zerrenstalltal (Zollernalbkreis: Albstadt/ Meßstetten). <p>Diese sind in der Übersichtskarte zu Kap. 4.2, 4.2.1, 4.2.2 und 4.3 mit einem Kraft- werkssymbol dargestellt.</p> |
| <p>Regierungsprä- sidium Tübingen (Höhere Raum- ordnungsbehör- de) 25.07.2012</p> | <p>4.2 Energie Allgemeine Ausfüh- rungen</p> | <p>Z (8): Das Regierungspräsidium begrüßt ausdrück- lich die Absicht des Regionalverbands, im Regio- nalplan mögliche Standorte für Pumpspeicherwerke als Ziel der Raumordnung festzulegen.</p> <p>Allerdings genügt die bisherige Darstellung nicht den an die Festlegung eines Ziels zu stellenden Anforderungen. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG sind Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung ab- schließend abgewogenen textlichen oder zeichneri- schen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. In Anbetracht des Flächenbedarfs eines Pumpspei- cherwerks stellt sich bereits die Frage, ob die Dar- stellung im Regionalplan als Symbol der Anforder- ung an die räumliche und sachliche Bestimmtheit des Vorhabens genügt.</p> <p>Jedenfalls ist den Unterlagen nicht zu entnehmen, nach welchen Kriterien die Standorte ermittelt und welche Abwägungskriterien Anwendung gefunden haben oder finden sollen. Ein planerisches Konzept ist nicht erkennbar, es wird lediglich auf die Ab- stimmung mit den Standortkommunen verwiesen. Wie sich aus den in der Anlage beigefügten Stel- lungnahmen der höheren Forstbehörde und der Umweltabteilung des Regierungspräsidiums ergibt, stehen den vorgesehenen Standorten eine Vielzahl fachlicher Problemstellungen und Restriktionen entgegen. Der Umweltbericht enthält nahezu keine Darstellungen zu den geplanten Pumpspeicher- werkstandorten. Eine Abwägung kann daher man- gels Abwägungsmaterial nicht stattfinden, so dass die Festlegung aus Sicht der höheren Raumord-</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Mit der Darstellung als Symbol sollte einem Investor Gestaltungsspielraum für die best- mögliche Lage der Becken und der Dimensio- nierung eröffnet werden.</p> <p>Die Region Neckar-Alb wurde zunächst flä- chendeckend in drei Bereichen mit Höhenun- terschieden analysiert, und zwar der Albtrauf, die Albtäler und das Neckartal. Daraus haben sich insgesamt 39 theoretisch denkbare Standorte (jeweils mit verschiedenen Varian- ten für die Lage der Ober- und Unterbecken) ergeben. Diese wurden auf ihre naturschutz- fachlichen, räumlichen und technischen Gege- benheiten beurteilt. Für die Umsetzung von Standorten müssen auch wirtschaftliche Krite- rien einbezogen werden. Unter den gegebe- nen Rahmenbedingungen in der Region Neckar-Alb müssen die Ober- und Unterbe- cken eine Mindestgröße aufweisen, die etwa bei 3 Mio. m³ Pendelwassermenge liegt.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|--|---|--|
| | | <p>nungsbehörde den Voraussetzungen für ein Ziel der Raumordnung nicht genügt.</p> <p>Sollen Standorte für Pumpspeicherwerke weiterhin als Ziel der Raumordnung im Regionalplan festgelegt werden, hält das Regierungspräsidium daher eine Aufarbeitung und eine Auseinandersetzung mit den relevanten Kriterien in der Planbegründung und im Umweltbericht für unumgänglich. Besondere Berücksichtigung hat dabei auch das Biosphärengebiet Schwäbische Alb zu finden, welches von der Planung erheblich berührt wird. Ebenso dürfte damit eine nochmalige Auslegung der Planunterlagen notwendig werden, da erst auf dieser Grundlage eine fundierte Stellungnahme seitens der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit möglich ist. Das Regierungspräsidium weist außerdem darauf hin, dass - analog zur im Windenergieerlass beschriebenen Vorgehensweise - für im Landschaftsschutzgebiet oder im Biosphärengebiet gelegene Standorte möglicherweise eine Änderung der Schutzgebietsabgrenzung notwendig wird, über welche vor Beschluss über die Satzung entschieden sein muss.</p> | <p>Ergebnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Neckartal sind die Höhenunterschiede relativ gering. In den Tallagen bestehen viele Schutzrestriktionen, die es verunmöglichen, ausreichend große Becken festzulegen. - In den Albtätern ist der Höhenunterschied geringer als am Albtrauf. Die Tallagen sind ebenfalls zu klein für die Anlage von ausreichend großen Unterbecken. Die Entfernung zum Hochspannungsnetz ist vergleichbar weit. - In Baden-Württemberg bietet neben dem Schwarzwald der Albtrauf die besten naturräumlichen Voraussetzungen für neue Pumpspeicherkraftwerke. Gleichzeitig bestehen in vielen Bereichen erhebliche Schutzrestriktionen, die in einer Gesamt abwägung berücksichtigt werden müssen. Auf der Ebene der Regionalplanung kann diese Anforderung nur auf einer groben Analyse im Maßstab 1: 50.000 erfolgen. Eine Differenzierung muss auf der Ebene der Flächennutzungs- und Bauleitplanung erfolgen. <p>Das in der Stellungnahme geforderte förmliche Änderungsverfahren bei der Schutzgebietsabgrenzung beim Biosphärengebiet und bei Landschaftsschutzgebieten dauert ca. 3 bis 6 Monate und ist innerhalb eines Beteiligungsverfahrens nicht.</p> <p>Daher kann am Ziel (Z) nicht festgehalten werden und der Plansatz wird in einen Vorschlag (V) umgewandelt.</p> <p>Die Umweltprüfung ist auf allen Planungsebenen in unterschiedlicher Bearbeitungstiefe erforderlich.</p> |
| Regierungspräsidium Tübingen Abteilung 5 25.07.2012 | 4.2 Energie Allgemeine Ausführungen | <p>Z (8): 3. Plansatz 4.2 Pumpspeicherbecken</p> <p>3.1 Festlegungen im Regionalplan</p> <p>Als Plansatz 4.2 Z (8) werden folgende neuen Standorte für Pumpspeicherkraftwerke als geeignet vorgeschlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> „- Glems II (Landkreis Reutlingen: Metzgingen, Eningen u. A., St. Johann) - Gielsberg (Landkreis Reutlingen: Sonnenbühl, Pfullingen, Reutlingen) - Weiherbach (Landkreis Tübingen: Mössingen; Zollernalbkreis: Burladingen)* - Heiligenbach (Zollernalbkreis: Burladingen, Hechingen) - Reichenbach (Zollernalbkreis: Albstadt, Burladingen, Hechingen)* <p>Diese sind in der Raumnutzungskarte als Vorranggebiet dargestellt. Bei konkurrierenden Nutzungs-</p> | <p>Der Plansatz wird nicht mehr als Ziel (Z), sondern als Vorschlag (V) in den Regionalplan aufgenommen.</p> <p>Die Standorte „Weiherbach“ und „Heiligenbach“ werden nicht weiter verfolgt. Im Zollernalbkreis wird ein weiterer Standort „Zerrenstalltal“ zusätzlich aufgenommen.</p> <p>Die verbleibenden drei PSKW-Standorte („Glems II“, „Gielsberg“ und „Reichenbach“)</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|---|---|
| | | <p>ansprüchen sollen im Konfliktfall dem Neu- und Ausbau von Pumpspeicherkraftwerken Vorrang vor anderen Nutzungen und Funktionen einzuräumen. Begründung zu PS 4.2 Z (8) Abs. 3: Im Falle der Überschneidung mit Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege ist eine differenzierte Betrachtung vorzunehmen. Sind „Kern- und Verbindungsflächen“ des regionalen Biotopverbunds entsprechend Karte 4.4 Landschaftsrahmenplan Neckar-Alb 2011 betroffen, ist eine einvernehmliche Abstimmung mit den Naturschutzbehörden zu treffen. In den Flächen der „Verbindungsglieder“ hat die Nutzung als Pumpspeicherkraftwerk Vorrang vor Naturschutz und Landschaftspflege.</p> <p>Hinweise im laufenden Verfahren: Die Standorte sind mit den Kommunen abgestimmt. Die Gemeinderäte behalten sich die abschließende Zustimmung nach einer Beratung und endgültige Beschlussfassung in den Gemeinderäten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vor. Im Regionalplan sollen nur Standorte im Einvernehmen mit den Standortkommunen aufgenommen werden. Weitere Standorte können im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens entwickelt werden.</p> <p>3.2 Bewertung</p> <p>Die Festlegung der Standorte für Pumpspeicherbecken begegnet größten Bedenken. Es bestehen erhebliche Zweifel, ob eine rechtsfehlerfreie Abwägung nach §§ 3 Abs. 2 i.V.m. 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 LplG erfolgt ist.</p> <p>Aus den Planunterlagen lässt sich nicht erkennen, nach welchen Kriterien die Auswahl der in den Regionalplan aufgenommenen Standorte für Pumpspeicherbecken erfolgt ist. So sollen zunächst 39 potentielle Standorte auf ihre Eignung hin untersucht worden sein. Nach welchen (naturschutzfachlich) nachvollziehbaren Kriterien und raumordnerisch maßgeblichen Belangen dies erfolgt ist, lässt sich aus den Unterlagen nicht entnehmen. Es ist lediglich als Hinweis ausgeführt, dass die ausgewählten Standorte mit den betroffenen Gemeinden abgestimmt worden seien. Dies reicht als Begründung nicht aus.</p> <p>Eine sachgerechte Abwägung der Belange im Sinne des § 3 Abs. 2 LplG ist deshalb nicht erfolgt. Da auch die Größe der Anlagen und auch die betroffenen Flächen nicht benannt wurden, ist eine naturschutzfachliche Bewertung nicht möglich.</p> <p>Aus den Unterlagen lässt sich entnehmen, dass zumindest folgende Schutzgebiete von der Planung betroffen sind:</p> <p>Glens II:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Oberbecken „Steinbruch Renkenberg“: Das Oberbecken liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Reutlinger und Uracher Alb“; - Oberbecken „Längental“: Der Standort liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Reutlinger und Uracher Alb“. Zu sätzlich ist das Vogelschutzgebiet Nr. 7422-441 „Mittlere Schwäbische Alb“ randlich betroffen. Ebenfalls randlich betroffen ist die Pflegezone | <p>sowie ein weiterer Standort „Zerrenstalltal“ werden nicht mehr in der Raumnutzungskarte, sondern in der Übersichtskarte zu Kapitel 4.2, 4.2.1, 4.2.2 und 4.3 am Schluss des Kapitels 4 dargestellt. Die Standorte „Weiherbach“ und „Heiligenbach“ werden nicht weiter verfolgt. In der politischen Diskussion hat sich gezeigt, dass die mit der Umsetzung verbundenen Eingriffe weder naturschutzfachlich noch politisch vermittelt werden können. Mit der Aufnahme der verbleibenden vier potenziellen Standorte für den Neubau von PSKW werden in der Region Neckar-Alb die notwendigen Voraussetzungen geschaffen, ausreichend Speicherkapazitäten für eine stabile Energieversorgung aus erneuerbaren Energien bereitzustellen. Damit bekennt sich die Region Neckar-Alb zur Energiewende und leistet aktiv einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz.</p> <p>Die Region Neckar-Alb wurde zunächst flächendeckend in drei Bereichen mit Höhenunterschieden analysiert, und zwar der Albtrauf, die Albtäler und das Neckartal. Daraus haben sich insgesamt 39 theoretisch denkbare Standorte (jeweils mit verschiedenen Varianten für die Lage der Ober- und Unterbecken) ergeben. Diese wurden auf ihre naturschutzfachlichen, räumlichen und technischen Gegebenheiten beurteilt. Für die Umsetzung von Standorten müssen auch wirtschaftliche Kriterien einbezogen werden. Unter den gegebenen Rahmenbedingungen in der Region Neckar-Alb müssen die Ober- und Unterbecken eine Mindestgröße aufweisen, die etwa bei 3 Mio. cm³ Pendelwassermenge liegt.</p> <p>Ergebnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Neckartal sind die Höhenunterschiede relativ gering. In den Tallagen bestehen viele Schutzrestriktionen, die es verunmöglichen, ausreichend große Becken festzulegen. - In den Albälern ist der Höhenunterschied geringer als am Albtrauf. Die Tallagen sind ebenfalls zu klein für die Anlage von ausreichend großen Unterbecken. Die Entfernung zum Hochspannungsnetz ist vergleichbar weit. - In Baden-Württemberg bietet neben dem Schwarzwald der Albtrauf die besten naturräumlichen Voraussetzungen für neue Pumpspeicherkraftwerke. Gleichzeitig be- |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|---|---|
| | | <p>des Biosphärengebiets „Schwäbische Alb“;</p> <ul style="list-style-type: none"> - Oberbecken „Rossberg“: Der Standort liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Reutlinger und Uracher Alb“, voll ständig in der Pflegezone des Biosphärengebiets und im Vogelschutzgebiet Nr. 7422-441 „Mittlere Schwäbische Alb“; - Unterbecken „Buchental“: Der Standort liegt in der Pflegezone des Biosphärengebiets und zum großen Teil im FFH-Gebiet Nr. 7521-342 „Mittleres Albvorland bei Reutlingen“; - Unterbecken „Tiefenbachtal“: Der Standort liegt im FFH-Gebiet Nr. 7521-342 „Mittleres Albvorland bei Reutlingen“ und in der Pflegezone des Biosphärengebiets; <p>Gielsberg:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Oberbecken: Der Standort liegt im Vogelschutzgebiet Nr. 7422-441 „Mittlere Schwäbische Alb“. - Unterbecken „Breitenbachtal unterhalb der Erddeponie“: Der Standort liegt in der Pflegezone des Biosphärengebiets; - Unterbecken „Breitenbachtal - Pfullingen“: Der Standort liegt im Vogelschutzgebiet Nr. 7422-441 „Mittlere Schwäbische Alb“ und in der Pflegezone des Biosphärengebiets. <p>Weierbach:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Oberbecken „Schluchten“: Der Standort liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Albrand“. - Unterbecken „Weierbachtal“: Der Standort liegt vollständig im Vogelschutzgebiet Nr. 7422-441 „Mittlere Schwäbische Alb“ und im Landschaftsschutzgebiet „Albrand“; <p>Heiligenbach:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Oberbecken „Birklesberg“: Der Standort liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Oberes Starzeltal und Zollerberg“. - Unterbecken „Heiligenbachtal“: Der Standort liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Oberes Starzeltal und Zollerberg“ und im Vogelschutzgebiet Nr. 7820-441 „Südwestalb und Oberes Donautal“; <p>Reichenbach:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Oberbecken „Gockeler“ (Albstadt): Der Standort liegt im Vogelschutzgebiet Nr. 7820-441 „Südwestalb und Oberes Donautal“ und vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Albstadt-Bitz“. - Oberbecken „Himberg 1“: Der Standort liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Oberes Starzeltal und Zollerberg“ und im Vogelschutzgebiet Nr. 7820-441 „Südwestalb und Oberes Donautal“. - Oberbecken „Himberg 2“: Der Standort liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Oberes Starzeltal und Zollerberg“ und im Vogelschutzgebiet Nr. 7820-441 „Südwestalb und Oberes Donautal“. - Unterbecken „Reichenbachtal“: Der Standort liegt im Landschaftsschutzgebiet „Oberes Starzeltal und Zollerberg“ und vollständig im Vogelschutzgebiet Nr. 7820-441 „Südwestalb | <p>stehen in vielen Bereichen erhebliche Schutzrestriktionen, die in einer Gesamt abwägung berücksichtigt werden müssen. Auf der Ebene der Regionalplanung kann diese Anforderung nur auf einer groben Analyse im Maßstab 1: 50.000 erfolgen. Eine Differenzierung muss auf der Ebene der Flächennutzungs- und Bauleitplanung erfolgen.</p> <p>Die Umweltprüfung ist auf allen Planungsebenen in unterschiedlicher Bearbeitungstiefe erforderlich.</p> <p>Der Standort „Weierbach“ wird nicht weiter verfolgt.</p> <p>Der Standort „Heiligenbach“ wird nicht weiter verfolgt.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|--|--|--|
| | | <p>und Oberes Donautal“.</p> <p>Hinsichtlich der direkten Betroffenheit der Pflegezone des Biosphärengebiets und der Landschaftsschutzgebiete bedarf es einer Auseinandersetzung mit dem Schutzzweck dieser Verordnungen und einer Klärung der Frage, ob ggf. vor einer Entscheidung über das Planziel Änderungen dieser Schutzgebietsverordnungen notwendig und möglich sind.</p> <p>Hinsichtlich der Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten gilt, dass auch in der raumordnerischen Abwägung die Erhaltungsziele der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG zu berücksichtigen sind (vgl. VGH Baden-Württemberg, NK-Urt. vom 15.07.2005 - 5 S21224/04-). Die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung (§ 34 BNatSchG) ist zwingend. Auch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) ist notwendig.</p> <p>Da der Regionalplan diese öffentlichen Belange nicht behandelt, liegt insoweit ein Abwägungsdefizit vor.</p> | <p>Das in der Stellungnahme geforderte förmliche Änderungsverfahren bei der Schutzgebietsabgrenzung beim Biosphärengebiet und bei Landschaftsschutzgebieten dauert ca. 3 bis 6 Monate und ist innerhalb eines Beteiligungsverfahrens nicht.</p> |
| <p>Regierungspräsidium Tübingen - Geschäftsstelle Biosphärengebiet 25.07.2012</p> | <p>4.2 Energie Allgemeine Ausführungen</p> | <p>Z (8): Es wurde eine Übersicht von Betroffenheiten durch Standorte von Pumpspeicherbecken mit Lage im Biosphärengebiet in einer Tabelle erstellt.</p> <p>Fazit der Konfliktbewertung unter Berücksichtigung der o.g. Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Da kein Umweltbericht zu den Pumpspeicherplanungen vorliegt, ist keine fundierte Einschätzung möglich. Dieser ist vor weiteren Beschlüssen auf jeden Fall nachzureichen. • Im Vergleich der Unterbecken innerhalb des Planungsgebiets Gielsberg weist der Standort Erddeponie die geringsten Konfliktpotenziale auf. Das Unterbecken Breitenbachtal weist hohe naturschutzfachliche Qualitäten auf. • Im Vergleich der Oberbecken des Planungsgebiets Glems II weist der Standort Renkenberg die geringsten Konfliktpotenziale auf. Das Oberbecken Rossberg würde direkt an die Kernzone „Rossberg“ angrenzen. Damit würde die Funktion der Pflegezone als Schutz-Puffer um die Kernzonen erheblich beeinträchtigt. <p>Es wird ein Verzicht auf das Oberbecken Rossberg empfohlen. Weitere Untersuchungen und die Erstellung eines fundierten Umweltberichts sind unerlässlich.</p> <p>Es wird die Prüfung innovativer Alternativen zu Pumpspeicherbecken wie Gravity Power Module (GPM) empfohlen. Die Geschäftsstelle des Biosphärengebiets bietet bei der Beantragung und Durchführung von Modellprojekten gerne Unterstützung an.</p> | <p>Der Plansatz wird nicht mehr als Ziel (Z), sondern als Vorschlag (V) in den Regionalplan aufgenommen.</p> <p>Im Rahmen des IKENA erfolgte eine Prüfung von verschiedenen Speichermedien. Die Prüfung von innovativen Ansätzen entbindet nicht von der Notwendigkeit, derzeit verfügbare realistische Speichermöglichkeiten zu untersuchen.</p> <p>Im Übrigen wurde 2012 für einen potenziellen Standort in Bad Urach eine Untersuchung von GMP im Rahmen des Förderprogramms BWPlus beantragt, aber bisher nicht bewilligt (Stand Dezember 2012).</p> |
| <p>Regierungspräsidium Tübingen Fachbereich 82 Forst 25.07.2012</p> | <p>4.2 Energie Allgemeine Ausführungen</p> | <p>Z (8): Beckenstandorte Vom Regionalverband werden fünf Pumpspeicherkraftwerkstandorte am Albtrauf vorgeschlagen, die jeweils eine unterschiedliche Anzahl an Varianten für Ober- und Unterbecken umfassen. Die Fallhö-</p> | <p>Der Plansatz wird nicht mehr als Ziel (Z), sondern als Vorschlag (V) in den Regionalplan aufgenommen.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|--|---|--|---|
| | | <p>hen liegen zwischen 200 bis 350 Meter. Die Entfernungen zwischen Ober- und Unterbecken (Triebwasserweg) betragen 1,7 bis 4 Kilometer. Die geplanten Speichervolumina betragen 1 bzw. 3 Mio. m³. Der Flächenverbrauch pro Becken beläuft sich je nach Variante auf 4 bis 36 Hektar.</p> <p>Die vorgeschlagenen Pumpspeicherkraftwerkstandorte stellen eine Auswahl aus einer ganzen Reihe von untersuchten potenziellen Standorten dar.</p> <p>Es wird in der Begründung zu Plansatz 4.2 Z (8) postuliert, dass Pumpspeicherkraftwerke Vorrang vor anderen Nutzungen und Funktionen haben.</p> <p>In den Planentwurfs-Unterlagen wird jedoch der durchgeführte Auswahlprozess nicht dargelegt. Die Entstehung dieser Abwägungsentscheidung und insbesondere der Umgang mit dem Gebot der Eingriffsminimierung ist nicht weiter vertieft. Eine Darstellung der Zielkonflikte sowie eine Einschätzung der Auswirkungen der einzelnen Pumpspeicherkraftwerke auf die betroffenen Schutzgüter wird im Planentwurf vermisst.</p> <p>Waldbetroffenheit</p> <p>Je nach Pumpspeicherkraftwerkstandort und jeweils gewählten Beckenvarianten ist von flächigen Waldinanspruchnahmen bis zu 35 Hektar auszugehen, die forstrechtlich auszugleichen sind. Aus Sicht der höheren Forstbehörde sollten angesichts der erforderlichen Ausgleichsfläche nur die Pumpspeicherkraftwerkstandorte und Beckenvarianten im weiteren Verfahren berücksichtigt werden, die mit geringen Waldinanspruchnahmen verbunden sind.</p> | |
| Landratsamt Reutlingen – Untere Verwal- tungsbehörde 04.08.2012 | 4.2 Energie Allgemeine Ausfüh- rungen | <p>Z (8): Für das Gebiet des Landkreises Reutlingen sind in der Raumnutzungskarte für mögliche Standorte für Pumpspeicherkraftwerke 5 Varianten zu Unterbecken und 4 Varianten zu Oberbecken dargestellt. Diese Plandarstellung erlaubt keine Aussagen über die exakte Lage und das Ausmaß des jeweiligen Vorhabens.</p> <p>In der Zusammenfassenden Erklärung gemäß § 2 a Abs. 6 Nr. 1 Landesplanungsgesetz (LplG) fehlen in den Kapiteln " I. Plan-Umweltbericht", „II. FFH-Verträglichkeit" und „III. "Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung" Aussagen zu Auswirkungen durch Pumpspeicherkraftwerke. Auch im Umweltbericht werden Alternativenprüfungen und allgemein Untersuchungsergebnisse zu den Standorten vermisst. Diese Punkte müssten im weiteren Verfahren noch nacherhoben und ergänzt werden.</p> | <p>Der Plansatz wird nicht mehr als Ziel (Z), sondern als Vorschlag (V) in den Regionalplan aufgenommen.</p> <p>Mit der Darstellung als Symbol sollte einem Investor Gestaltungsspielraum für die bestmögliche Lage der Becken und der Dimensionierung eröffnet werden.</p> |
| Landratsamt Zollernalbkreis - Untere Verwal- tungsbehörde 05.07.2012 | 4.2 Energie Allgemeine Ausfüh- rungen | <p>Z (8): Breiten Raum nehmen dabei – sicherlich nicht ganz überraschend - die Planungsfelder „Windkraft“ und „Pumpspeicherkraftwerke“ ein.</p> <p>Wegen der Komplexität der Aufgabenstellung und laufenden kommunalen Entscheidungsprozesse zu den Standortfestlegungen wäre zu überlegen, ob nicht zumindest letztgenannter Bereich der Wasserkraftnutzung von der aktuellen Fortschreibung entkoppelt werden sollte.</p> <p>Unabhängig davon haben wir bei den fachlichen Stellungnahmen unserer Träger öffentlicher Belange – soweit zum gegenwärtigen Zeitpunkt möglich – die relevanten Schutzgüter dargestellt.</p> <p>Gerade was die Pumpspeicherkraftwerke anlangt, fehlt aber bekanntermaßen eine flurstücksscharfe Abgrenzung sowie in den allermeisten Fällen eine standortspezifische Voruntersuchung. Genauere Bewertungen sind daher erst im weiteren Verfahren möglich und werden dann die Abwägung der unter-</p> | <p>Der Plansatz wird nicht mehr als Ziel (Z), sondern als Vorschlag (V) in den Regionalplan aufgenommen.</p> <p>Die Standorte „Weiherbach“ und „Heiligenbach“ werden nicht weiter verfolgt. Im Zollernalbkreis wird ein weiterer Standort „Zerrenstalltal“ zusätzlich aufgenommen.</p> <p>Eine flurstücksscharfe Abgrenzung ist auf der Ebene der Regionalplanung im Maßstab 1: 50.000 nicht möglich.</p> <p>Mit der Darstellung als Symbol sollte einem Investor Gestaltungsspielraum für die bestmögliche Lage der Becken und der Dimensio-</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|---|--|---|
| | | schiedlichen Belange durch die Planungsträger und Genehmigungsbehörden ermöglichen. | nierung eröffnet werden. |
| Landkreis Reutlingen / Kreistag 04.08.2012 | 4.2 Energie Allgemeine Ausführ- ungen | <p>Z (8): Als integraler Bestandteil der regionalen Energieversorgung weist der Regionalplan-Entwurf 2012 Pumpspeicherkraftwerke als Speichermedien im Rahmen eines integrierten Energiekonzepts aus:</p> <p>G (7) Die Erzeugung von Nutzenergie und der Verbrauch sind besser in Einklang zu bringen. In der Region Neckar-Alb soll der Neu- und Ausbau von Speichermedien wie z. B. Pumpspeicherkraftwerke, Druckluftspeicher-Gasturbinen-Kraftwerke und die Nutzung mobiler Fernwärme geprüft werden.</p> <p>Z (8) In Metzingen-Glems und in Kirchentellinsfurt sind seit Jahrzehnten Pumpspeicherkraftwerke in Betrieb und leisten einen wichtigen Beitrag zur zuverlässigen Stromversorgung. In der Region Neckar-Alb ist auf den Neu- und Ausbau von Pumpspeicherkraftwerken an dafür geeigneten Standorten hinzuwirken. Folgende Standorte eignen sich dafür:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Glems II (Landkreis Reutlingen: Metzingen, Eningen u. A., St. Johann) – Gielsberg (Landkreis Reutlingen, Sonnenbühl, Pfullingen, Reutlingen) – Weiherbach (Landkreis Tübingen, Mössingen, Zollernalbkreis, Burladingen) – Heiligenbach (Zollernalbkreis, Burladingen, Hechingen) – Reichenbach (Zollernalbkreis, Albstadt, Burladingen, Hechingen). <p>Diese sind in der Raumnutzungskarte als Vorranggebiet (VRG) dargestellt. Bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen ist im Konfliktfall dem Neu- und Ausbau von Pumpspeicherkraftwerken Vorrang vor anderen Nutzungen und Funktionen einzuräumen.</p> <p>In der Begründung wird folgender Hinweis gegeben: Die Standorte sind mit den Kommunen abgestimmt. Die Gemeinderäte behalten sich die abschließende Zustimmung nach einer Beratung und endgültige Beschlussfassung in den Gemeinderäten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vor. Im Regionalplan sollen nur Standorte im Einvernehmen mit den Standortkommunen aufgenommen werden. Weitere Standorte können im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens entwickelt werden.“</p> <p><u>Stellungnahme:</u> Im Hinblick auf mögliche Auswirkungen dieser Planung wird ausdrücklich begrüßt, dass eine Ausweisung von Vorranggebieten für Pumpspeicherkraftwerken ausschließlich im Einvernehmen mit den Standortkommunen erfolgt.</p> | <p>Der Plansatz wird nicht mehr als Ziel (Z), sondern als Vorschlag (V) in den Regionalplan aufgenommen.</p> <p>Die Standorte „Weiherbach“ und „Heiligenbach“ werden nicht weiter verfolgt. Im Zollernalbkreis wird ein weiterer Standort „Zerrenstalltal“ zusätzlich aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> |
| Landesnatur- schutzverband Baden-Württemberg e. V., BUND Regionalverband Neckar-Alb und Kreisverbände Reutlingen, Tübingen und Zollernalb des NABU | 4.2 Energie Allgemeine Ausführ- ungen | <p>Z (8): In diesem Plansatz werden verschiedene Standorten, teilweise mit Alternativen für die Lage der Ober- bzw. Unterbecken, aufgezählt (siehe auch Raumnutzungskarte). Die Naturschutzverbände stellen sich, wie folgt, dazu:</p> <p><u>Allgemein:</u></p> <p>Der Neu- und Ausbau von Pumpspeicherkraftwerken bedeutet in jedem Falle einen sehr erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft, der vor Ort nicht ausgleichbar ist. Auf der anderen Seite verkennen</p> | <p>Der Plansatz wird nicht mehr als Ziel (Z), sondern als Vorschlag (V) in den Regionalplan aufgenommen. Die verbleibenden drei PSKW-Standorte („Glems II“, „Gielsberg“ und „Reichenbach“) sowie ein weiterer Standort „Zerrenstalltal“ werden nicht mehr in der Raumnutzungskarte, sondern in der Übersichtskarte zu Kapitel 4.2, 4.2.1, 4.2.2 und 4.3 am Schluss des Kapitels 4 dargestellt. Die Standorte „Weiherbach“ und „Heiligenbach“ werden nicht weiter verfolgt. In der politischen Diskussion hat sich gezeigt, dass die mit der Umsetzung</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|---|--|
| 28.06.2012 | | <p>die Naturschutzverbände die Notwendigkeit die Energiewende auch mit ausreichenden Speichermöglichkeiten zu flankieren nicht. Mit der Energieerzeugung und dem Bereitstellen im Netz wird letztendlich viel Geld verdient. Denkbar wäre es - wenn nun solche Eingriffe nicht vermeidbar sind - dass von den Gewinnen, die mit dem Strom gemacht werden, ein Teil für Naturschutzprojekte in die betroffenen Raumschaften zurückfließt. Dies würde die Akzeptanz erhöhen.</p> <p>Die Auswahl der Standorte, die nun im Regionalplamentwurf vorgeschlagen werden, erfolgte wohl nicht nur unter fachlichen und sachlichen Gesichtspunkten. Vielmehr scheint es so zu sein, dass sich die Kommunen zur Vorauswahl äußern konnten und dabei die jetzt genannten Anlagen übrig geblieben sind. Dieses Verfahren führt allerdings nicht zur Auswahl der am besten geeigneten Standorte, sondern zu einer Auswahl nach kommunalpolitischem Gusto. Im Verfahren zum ersten Regionalplamentwurf gab es ein ähnliches Verfahren bei der damaligen Auswahl der Vorranggebiete für Windkraftanlagen. Dieses Vorgehen wurde vom Wirtschaftsministerium seinerzeit kritisiert und führte mit zur Ablehnung der Planung.</p> <p>Eklatant und womöglich ein nicht heilbarer Mangel für dieses Anhörungsverfahren ist das Fehlen eines Umweltberichtes für die vorgeschlagenen Standorte für Pumpspeicherkraftwerke. Ohne die Informationen aus dem Umweltbericht und der damit zusammenhängenden Darstellung der Abwägung ist es eigentlich unmöglich eine fundierte Stellungnahme abzugeben. Deswegen enthalten wir uns z. B. einer detaillierten Auseinandersetzung zu den Standorten im Landkreis Tübingen und im Zollernalbkreis (Weiherbach, Heiligenbach, Reichenbach) - zuviel ist im Ungewissen und unbekannt.</p> <p>Es ist zu bemängeln, dass die Standortwahl ohne Raumordnungsverfahren und Umweltbericht (unter Einschluss z. B. der Standsicherheit in der Erdbebenzone) sowie ohne nachvollziehbare Alternativenprüfung offenbar lediglich aufgrund der Position der Gemeinden, auf deren Gemarkung die Becken liegen, erfolgen soll. Auch weisen wir darauf hin, dass die Speichertechnik im Hinblick auf den zeitlichen Ausbauhorizont zum Zeitpunkt ihres Baus überholt sein könnte, da diese evtl. nicht mehr den Stand der Technik darstellt. Auf dem Gebiet der Speichertechnik tut sich derzeit viel.</p> <p>Für die geplanten Standorte im Landkreis Reutlingen geben die Naturschutzverbände folgende Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Glems II Aus Sicht der Naturschutzverbände wäre natürlich das Oberbecken im Steinbruch Renkenberg zu bevorzugen, jedoch hat es zu wenig Speichervolumen. Als zweite Alternative käme der Bereich Rossberg in Betracht, wobei hier auf eine landschaftlich gute Einbindung zu achten wäre. Für das Unterbecken kommt aus Sicht der Naturschutzverbände nur der Bereich unterhalb des bestehenden Unterbeckens im Tiefenbachtal in Frage. Dabei ist aber zu beachten, dass im Tiefenbach noch eine genügende Mindestwassermenge ver- | <p>verbundenen Eingriffe weder naturschutzfachlich noch politisch vermittelt werden können. Mit der Aufnahme von den verbleibenden vier potenziellen Standorten für den Neubau von PSKW werden in der Region Neckar-Alb die notwendigen Voraussetzungen geschaffen, ausreichend Speicherkapazitäten für eine stabile Energieversorgung aus erneuerbaren Energien bereitzustellen. Damit bekennt sich die Region Neckar-Alb zur Energiewende und leistet aktiv einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|--|------------|
| | | <p>bleibt. Das Buchenbachtal scheidet aufgrund der bisherigen ungestörten Lage aus.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gielsberg Der Bereich des geplanten Oberbeckens zeichnet sich durch strukturreiches Offenland (Gehölzinseln) mit Wiesen und Halbtrockenrasen aus. Er ist landschaftlich attraktiv und potenziell artenreich. Wir fordern deswegen, dass im Regionalplan auch die Möglichkeit einer Nutzung des Steinbruchs bei Gengingen einbezogen wird. Aufgrund eines bereits weit fortgeschrittenen Abbaus und geeigneter Lage erscheint hier eine umweltfreundliche (und voraussichtlich auch sehr wirtschaftliche) Lösung möglich. <p>Von den drei alternativ dargestellten Unterbecken ist das Unterbecken Erddeponie aus Sicht der Naturschutzverbände zu favorisieren. Sowohl die Standorte Breitenbach und Breitenbach unterhalb Erddeponie würden einen massiven Verlust an vorwiegend Buchenwaldflächen mit sich bringen. Gerade für Buchenhangwälder hat aber Baden-Württemberg und die Region Neckar-Alb eine besondere Verantwortung in Europa. Nicht ohne Grund sind deshalb auch große Teile dieses Waldtyps als FFH Gebiet ausgewiesen. Die zusätzliche Aufwertung der betroffenen Gebiete durch Fließ- und Stillgewässer und geomorphologische Sonderformen (Kalktuffbildungen) sollten nicht unerwähnt bleiben. Für den Standort Breitenbach liegt eine aktuelle Untersuchung zur Schneckenfauna vor, die die große Artenvielfalt in diesem naturnah bewirtschafteten Wald unterstreicht. Durch den großen Totholzanteil am Standort Breitenbach wären hier vor allem auch besonders geschützte Arten wie z. B. der Schwarzspecht oder auch diverse Fledermausarten von massivem Lebensraumverlust betroffen. Der Flächenverbrauch in beiden Waldgebieten wäre deutlich höher wie der Flächenverbrauch auf der ökologisch und auch waldwirtschaftlich wenig bedeutenden Erddeponie. Die Eingriffe in den Wald, der hohe Flächenverbrauch und Schutzgebiete (Naturdenkmal und FFH) lassen diesen Standort ausscheiden. Auch der Standort Breitenbach unterhalb der Erddeponie greift in einen arten- und strukturreichen Wald ein, dessen Wert noch gar nicht so bekannt ist. Der Eingriff ist deswegen auch abzulehnen.</p> <p>Bei einem Bau der Pumpspeicherbecken an diesen Standorten sind darüber hinaus Auswirkungen auf den gesamten Unterlauf des Breitenbaches zu erwarten, insbesondere durch die Unterbrechung einer durchgehenden Gewässerökologie, durch einen Verlust der natürlichen Wasserqualität und durch den Verlust der natürlichen Gewässerdynamik.</p> <p>Allerdings ist beim Standort Gielsberg unseres Erachtens eine voraussichtlich bei weitem umweltverträglichere Variante für das Unterbecken möglich, die wir in Anlage 1 dargestellt haben.</p> <p>Abwägung der Standorte im Landkreis Reutlingen Im Landkreis Reutlingen ist dem Standort Glems II eindeutig der Vorzug vor dem Standort Gielsberg zu geben. Die Vorbelastung ist im Bereich Glems schon da und es wird nicht in einem anderen, unbelasteten Bereich neu angefangen.</p> | |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|--|--|--|--|
| | | <p>Für die geplanten Standorte im Zollernalbkreis geben die Naturschutzverbände folgende Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die beiden Talspeicherstandorte auf Gemarkung Hechingen führen zu einer Beeinträchtigung eines Landschaftsschutzgebiets, eines Vogelschutzgebiets und Teilen eines FFH-Gebiets, sowie zur Zerstörung von zahlreichen § 32-Biotopen. - Zur Reduzierung der Eingriffe müssten die Talbecken vom Abhang weiter in die Täler hinaus verlagert werden. | |
| <p>Höfer, Thomas, Reutlingen 26.06.2012 (Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 12 Abs. 3 LplG)</p> | <p>4.2 Energie Allgemeine Ausführungen</p> | <p>Z (8): Die Auswahl der genannten Standorte für Pumpspeicheranlagen wird in der vorliegenden Art und Weise abgelehnt. Als Grundlage für eine Einbeziehung der Belange von Natur, Landschaft und Erholungsvorsorge fehlt ein Umweltbericht, der eine Beurteilung und einen Vergleich der Umweltverträglichkeit ermöglicht. Eine Beteiligung der Umweltverbände und unseres Wissens auch der Naturschutzbehörden bei der Auswahl der Standorte ist nicht erfolgt. Von den beiden Standorten Glems II und Gielsberg werden bei derzeitigem (jedoch ohne Umweltbericht noch unzureichendem) Kenntnisstand für den Standort Glems II deutlich geringere Umweltschäden erwartet wie bei den dargestellten Standorten für Ober- und Unterbecken beim Standort Gielsberg. Der als Standort U2 für PSKW Glems 2 erscheint (anhand der derzeit aber noch unzureichenden Datenlage) aufgrund seiner Lage in einem ungestörten Waldgebiet mit hohen Eingriffen in die Umwelt verbunden. Am Standort U1 ist das Vorkommen geschützter und seltener Pflanzenarten in den Randbereichen bekannt. Beim Standort Gielsberg ist unseres Erachtens eine voraussichtlich bei weitem umweltverträglichere Variante für das Unterbecken möglich, die wir in Anlage 1 dargestellt haben. Wir fordern, dass im Regionalplan auch die Möglichkeit einer Nutzung des Steinbruchs bei Genkingen zumindest in textlicher Form einbezogen wird. Aufgrund eines bereits weit fortgeschrittenen Abbaus und geeigneter Lage erscheint hier eine umweltfreundliche (und voraussichtlich auch sehr wirtschaftliche) Lösung möglich.</p> <p>Bei den dargestellten Standorten der Unterbecken im Breitenbachtal und im Bereich der Breitenbachquelle handelt es sich um äußerst wertvolle Lebensräume von Tieren und Pflanzen, um besonders naturnahe Gewässerläufe mit sehr guter Wasserqualität, um naturnahe Waldbestände, um intensiv genutzte Erholungsräume und um besonders wertvolle Landschaftselemente des Albvorlandes. Bei einem Bau der Pumpspeicherbecken an diesen Standorten sind darüber hinaus Auswirkungen auf den gesamten Unterlauf des Breitenbaches zu erwarten, insbesondere durch die Unterbrechung einer durchgehenden Gewässerökologie, durch einen Verlust der natürlichen Wasserqualität und durch den Verlust der natürlichen Gewässerdynamik. Allgemein fordern wir zur Wasserspeisung der Pumpspeicheranlagen, die Möglichkeiten einer Einleitung von Regenwasser aus Siedlungsbereichen und aus Verkehrsflächen der Inanspruchnahme von natürlich fließendem Wasser vorzuziehen. Dadurch ist auch eine Entlastung des öffentlichen Kanalnetzes und eine Verminderung von Hochwasserschäden möglich.</p> | <p>Der Plansatz wird nicht mehr als Ziel (Z), sondern als Vorschlag (V) in den Regionalplan aufgenommen. Die verbleibenden drei PSKW-Standorte („Glems II“, „Gielsberg“ und „Reichenbach“) sowie ein weiterer Standort „Zerrenstalltal“ werden nicht mehr in der Raumnutzungs-karte, sondern in der Übersichtskarte zu Kapitel 4.2, 4.2.1, 4.2.2 und 4.3 am Schluss des Kapitels 4 dargestellt. Die Standorte „Weiherbach“ und „Heiligenbach“ werden nicht weiter verfolgt. In der politischen Diskussion hat sich gezeigt, dass die mit der Umsetzung verbundenen Eingriffe weder naturschutzfachlich noch politisch vermittelt werden können. Mit der Aufnahme von den verbleibenden vier potenziellen Standorten für den Neubau von PSKW werden in der Region Neckar-Alb die notwendigen Voraussetzungen geschaffen, ausreichend Speicherkapazitäten für eine stabile Energieversorgung aus erneuerbaren Energien bereitzustellen. Damit bekennt sich die Region Neckar-Alb zur Energiewende und leistet aktiv einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|--|---|---|---|
| Kirchentellinsfurt 22.05.2012 | 4.2 Energie PSKW | Z (8): Im Planentwurf ist unter Z (8) der Bestand des Pumpspeicherkraftwerkes Kirchentellinsfurt beschrieben sowie der Neu- und Ausbau von Pumpspeicherkraftwerken an fünf verschiedenen Standorten (siehe Anlage). Die Gemeinde Kirchentellinsfurt regt an, auch für den Standort Kirchentellinsfurt eine Erweiterung des Pumpspeicherkraftwerkes zu prüfen. | Der Plansatz wird nicht mehr als Ziel (Z), sondern als Vorschlag (V) in den Regionalplan aufgenommen. Der Regionalverband unterstützt den Vorschlag, den Standort Kirchentellinsfurt hinsichtlich einer Erweiterung des Pumpspeicherkraftwerkes zu prüfen. |
| Landratsamt Reutlingen - Untere Verwaltungs- behörde / Naturschutz 04.08.2012 | 4.2 Energie PSKW Glems II / Gielsberg | <p><u>Z (8): Gegenüberstellung der aus Sicht des Naturschutzes relevanten Betroffenheiten und der zu erwartenden Konflikte:</u></p> <p>Bei den folgenden Erhebungen konnte die Betroffenheit aufgrund der ungenauen Angaben nur abgeschätzt werden. Insbesondere beim Standort Oberbecken Eningen unter Achalm wird entgegen der Plandarstellung davon ausgegangen, dass das Oberbecken auf der Albhochfläche und nicht im Mittelhangbereich geplant ist. Auch wurde jeweils nur der konkrete Beckenstandort betrachtet. Darüber hinausgehende Eingriffe sind noch nicht in die Betrachtung einbezogen.</p> <p><u>Hinweis:</u> Es ist eine Tabelle mit der Betroffenheit von Natur- und Landschaft beigefügt.</p> <p>Bei direkter Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten muss zum jetzigen Zeitpunkt davon ausgegangen werden, dass vom Vorhaben zu schützende und zu entwickelnde Lebensraumtypen und Arten betroffen sind. Auch die Betroffenheit prioritärer Arten kann nicht ausgeschlossen werden. Hinzu kommen mögliche Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete durch Baumaßnahmen, die durch die Pumpspeichernutzung bedingt sind, wie z. B. Leitungstrassen, Rohrleitungen, (Grund-) Wasserregime im Karst u. a. Aufgrund der bekannten standörtlichen Gegebenheiten ist in allen betroffenen Waldstandorten mit Konflikten mit den Verboten des Artenschutzes (§ 44 NatSchG) zu rechnen.</p> <p>Eine Gewichtung der Eingriffserheblichkeit und Aussagen über Möglichkeiten der Konfliktlösung sind aufgrund der bisher vom Regionalverband gelieferten Daten nicht oder nicht belastbar möglich. So zeichnet sich allenfalls ab, dass bei den Unterbecken Pfullingen Variante 2 und Oberbecken Variante 2 sehr wahrscheinlich die geringsten naturschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten sind. Auch der Standort Gielsberg scheint zunächst konfliktärmer. Je nach konkreter Lage sind bei diesem Standort aber eventuell magere Flachlandmähwiesen, also der Lebensraumtyp 6510, betroffen, dem gemäß § 19 BNatSchG auch außerhalb von FFH-Gebieten besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist.</p> | Der Plansatz wird nicht mehr als Ziel (Z), sondern als Vorschlag (V) in den Regionalplan aufgenommen. Mit der Darstellung als Symbol sollte einem Investor Gestaltungsspielraum für die bestmögliche Lage der Becken und der Dimensionierung eröffnet werden. |
| Landratsamt Reutlingen - Untere Verwaltungs- behörde / Untere Wasser- behörde 04.08.2012 | 4.2 Energie PSKW Glems II / Gielsberg | <p><u>Z (8): PSKW Gielsberg, Standorte Unterbecken</u></p> <p>Aus Sicht des Gewässerschutzes ist der Standort im Bereich der Erddeponie der weitaus günstigste. Die Realisierung der beiden Alternativstandorte im Breitenbachtal ist mit der Zerstörung und erheblichen Beeinträchtigungen verschiedener Oberflächengewässer verbunden. Der Standort „Unterbecken im Breitenbachtal unterhalb Erddeponie“ macht die Realisierung von Ausgleichsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Deponieerweiterung „Saurer Spitz“ unmöglich.</p> | Der Plansatz wird nicht mehr als Ziel (Z), sondern als Vorschlag (V) in den Regionalplan aufgenommen. Die Einschätzung wird geteilt – es ist jedoch fraglich, ob der Standort im Bereich der Erddeponie auf Grund der Vorbelastung umsetzbar ist. Ergebnis des Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahrens der Deponieerweiterung „Saurer Spitz“ war, dass dort die beste Erweiterungsalternative für die Erddeponie besteht. Bei einer Realisierung eines Unterbeckens |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|------------------------------------|---|--|
| | | <p><u>PSKW Glems II, Standorte Unterbecken</u> Beide Standorte greifen in bestehende naturbelas- sene Fließgewässerabschnitte ein. Am Standort Erweiterung Unterbecken Glems hat der Tiefenbach mit Zuflüssen durch das bestehende Unterbecken im Oberlauf schon eine vorhandene Beeinträchti- gung. Das Buchbachtal ist noch völlig unberührt.</p> <p><u>Bau der Unterbecken allgemein</u> Der Bau der Unterbecken stellt bezüglich der davon betroffenen Gewässer einen Gewässerausbau dar, indem naturbelassene Fließgewässerabschnitte entfallen oder wesentlich umgestaltet werden. Grundsätzlich sollte das natürliche Abflussverhalten nicht nachteilig beeinflusst werden, wie auch sonsti- ge nachteilige Veränderungen des Zustandes des Gewässers, die nicht vermieden oder ausgeglichen werden, zu vermeiden sind und naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt werden sollten.</p> | <p>müßten die bisher vorgesehenen Ausgleich- maßnahmen hinterfragt und ggf. angepaßt werden.</p> <p>Die Einschätzung wird geteilt. Auf die Stand- ortalternative Buchenbachtal für ein Unterbe- cken sollte möglichst verzichtet werden kön- nen – dieser Standortvorschlag war jedoch im Rahmen der Erarbeitung als Alternative zu untersuchen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> |
| Eningen u.A. 15.05.2012 | 4.2 Energie PSKW Glems II | <p>Z (8): Im Regionalplan sind Standorte für erneuer- bare Energien wie regionalbedeutsame Windkraft- anlagen auszuweisen. Naturschutzrechtliche Grün- de verhindern die Ausweisung von regional bedeut- samen Windkraftanlagen auf Eninger Markung. Stattdessen wäre es prinzipiell und technisch mög- lich, einen Standort für ein Oberbecken eines Pumpspeicherkraftwerkes auszuweisen. In Frage kommt das Gelände der Erddeponie Renkenberg.</p> <p>Die gegenwärtige Beteiligung dient auch der Klä- rung der Frage, ob der Standort überhaupt in Frage kommt. Dafür spricht, dass die Deponie quasi schon das Oberbecken ist. Das Symbol für ein Oberbe- cken Renkenberg/Glems II ist im vorliegenden Plan auf dem Gelände des Eninger Waldfreibades dar- gestellt. Wenn das Deponiegelände Standort für ein Oberbecken bleibt, ist das Symbol dorthin zu ver- schieben. (S. Abb. 3)</p> <p>Die Gemeinde gibt aber zu bedenken, dass ein Standort Renkenberg/Glems II durch aktuelle Nut- zungen und vertragliche Verpflichtungen langfristig gebunden ist. Der Zweckverband bzw. der Land- kreis Reutlingen müssten auf Deponievolumen auf dem Renkenberg verzichten, eine Rekultivierungs- vereinbarung aussetzen, Investitionen in die Depo- nie abschreiben etc. Es muss die Frage beantwortet werden, ob der Landkreis Reutlingen bzw. der Erd- deponie-Zweckverband ohne weiteres auf genehm- igte Optionen verzichten will, kann oder darf.</p> | <p>Der Plansatz wird nicht mehr als Ziel (Z), son- dern als Vorschlag (V) in den Regionalplan aufgenommen.</p> <p>Das Symbol wird berichtigt. Es wird nicht mehr in der Raumnutzungskarte, sondern in der Übersichtskarte am Schluss zu Kap. 4 darge- stellt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> |
| Stadt Metzingen 28.06.2012 | 4.2 Energie PSKW Glems II | <p>Z (8): Der Gemeinderat der Stadt Metzingen hat in seiner Sitzung am 24.05.2012 mehrheitlich folgen- den Beschluss gefasst: Für das mögliche Pumpspeicherkraftwerk Glems II sind alle Standortalternativen sowohl für das Ober- als auch das Unterbecken in den Regionalplan (Text und Raumnutzungskarte) aufzunehmen.</p> <p>Begründung: Mit dem Ausstieg aus der Kernenergie kommt der regenerativen Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien eine immer wichtigere Rolle zu. Die für diese Art von Energiegewinnung häufig genutzten Quellen – nämlich Sonne und Wind - hängen dabei wesentlich vom Vorhandensein ausreichender</p> | <p>Der Plansatz wird nicht mehr als Ziel (Z), son- dern als Vorschlag (V) in den Regionalplan aufgenommen.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|---|--|
| | | <p>Speicherkapazitäten ab, da sie in ihrer Verfügbarkeit starken Schwankungen unterworfen sind.</p> <p>Die einzige derzeit wirtschaftlich tragbare und funktionierende Möglichkeit zur Energiespeicherung bilden Pumpspeicherkraftwerke. Pumpspeicherkraftwerke bestehen aus einem Ober- und einem Unterbecken. Bei geringer Stromnachfrage wird das Wasser mit der vorhandenen preiswerteren elektrischen Energie vom Unter- in das Oberbecken gepumpt. Wird mehr Energie benötigt, wird das Wasser wieder in das Unterbecken geleitet und mittels Turbinen und Generatoren elektrischer Strom erzeugt.</p> <p>Bei der Standortwahl von Pumpspeicherkraftwerken müssen bestimmte Kriterien berücksichtigt werden. Zu den wesentlichen Voraussetzungen zählen vor allem</p> <ul style="list-style-type: none"> • möglichst große Höhenunterschiede zwischen Ober- und Unterbecken • möglichst kurze Längen des Triebwasserweges (Entfernung Ober- und Unterbecken) • geeignete Baugrundbeschaffenheit • Verfügbarkeit von Wasser (Füllung der Becken, Verlustausgleich) • Nähe zu Spitzenverbrauchszentren und Anbindung an das überregionale Stromnetz • Berücksichtigung von Schutzgebieten <p>Im Rahmen einer Studie wurden vom Regionalverband Neckar-Alb zwischenzeitlich 39 Standorte untersucht, von denen 5 im Bereich des Albtraufes sich als grundsätzlich geeignet erweisen. Neben den Höhenunterschieden zwischen 200 m und 350 m können im Anschluss an den Albtrauf auch die Ober- und Unterbecken gut angelegt werden. Unter die ausgewählten Standorte fallen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Glems II (LK Reutlingen: Metzingen mit Neuhausen und Glems, Eningen u. A., St. Johann) • Gielsberg (LK Reutlingen: Sonnenbühl, Pfullingen, Reutlingen) • Weiherbach (LK Tübingen: Mössingen, Zollernalbkreis: Burladingen) • Heiligenbach (Zollernalbkreis: Burladingen, Hechingen) • Reichenbach (Zollernalbkreis: Albstadt, Burladingen, Hechingen) <p>Für den Standort Glems II gibt es in Ergänzung zu dem bereits vorhandenen Pumpspeicherkraftwerk verschiedene Standortalternativen. Die möglichen Standorte sind in dem beigefügten Lageplan dargestellt.</p> <p>Für das Oberbecken kommen grundsätzlich der Rossberg (Gemarkung St. Johann / Metzingen), das Längental (Gemarkung St. Johann), oder der Steinbruch Renkenberg (Gemarkung Eningen u. A.) in Betracht. Für das Unterbecken könnte das bestehende Becken erweitert oder ein neues Becken im Buchbachtal angelegt werden.</p> <p>Die Standortvarianten sollen im neuen Regionalplan in einer Raumnutzungskarte symbolisch als Vorranggebiet ohne parzellenscharfe Abgrenzung dargestellt werden. Damit wird auf regionalplanerischer Ebene zunächst eine vorausschauende Flächensicherung betrieben. Pumpspeicherkraftwerke und die</p> | <p>Die Standorte „Weiherbach“ und „Heiligenbach“ werden nicht weiter verfolgt. Im Zollernalbkreis wird ein weiterer Standort „Zerrenstalltal“ zusätzlich aufgenommen.</p> <p>Das Symbol wird berichtigt. Es wird nicht mehr in der Raumnutzungskarte, sondern in der Übersichtskarte am Schluss zu Kap. 4 dargestellt.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|--|------------------------------------|--|--|
| | | <p>dazugehörigen Becken haben in diesen Bereichen regionalplanerischen Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen. Ein gesondertes Raumordnungsverfahren ist daher nicht mehr erforderlich.</p> <p>Ob oder welche Standortalternative tatsächlich für die Realisierung eines Pumpspeicherkraftwerks Glems II in Frage kommt, kann allerdings erst im Zuge von weiterführenden detaillierten Untersuchungen ermittelt werden. Hierzu zählen neben tiefergehenden technischen und wirtschaftlichen Machbarkeitsstudien vor allem die Prüfung der Umweltverträglichkeit, um unvorhergesehene und unüberwindbare Hindernisse aufdecken zu können.</p> <p>Erst wenn diese Untersuchungen für die eine oder andere Standortalternative positiv verlaufen und wenn neben den regionalen Aspekten (u.a. politische Akzeptanz des Standorts) auch überregionale Zusammenhänge (u.a. die Abstimmung von Pumpspeicherkapazitäten und deren lokale Verteilung in Deutschland) geklärt sind, können konkretere Schritte zur Realisierung des Pumpspeicherkraftwerks Glems II angegangen werden. Ein Planfeststellungsverfahren ist auf alle Fälle erforderlich.</p> <p>Im Sinne einer vorsorglichen Sicherung der Flächen auf regionalplanerischer Ebene empfiehlt die Verwaltung, die Standortalternativen für ein ggf. mögliches Pumpspeicherkraftwerk Glems II in den Regionalplan aufzunehmen.</p> | <p>Auf ein gesondertes Raumordnungsverfahren kann nur verzichtet werden, wenn die Standorte gebietsscharf ausgewiesen und einer detaillierten Umweltprüfung unterzogen werden. Dies ist im Rahmen des Anhörverfahrens nicht möglich.</p> |
| St. Johann 11.06.2012 | 4.2 Energie PSKW Glems II | Z (8): Die Gemeinde St.Johann ist bereit, einen Beitrag zur Energiewende zu leisten. Der Aufnahme eines Pumpspeicherkraftwerkes auf Gemarkung St.Johann wird zugestimmt. | Der Plansatz wird nicht mehr als Ziel (Z), sondern als Vorschlag (V) in den Regionalplan aufgenommen. |
| Vermögen und Bau Baden Württemberg 05.06.2012 | 4.2 Energie PSKW Glems II | <p>Z (8): Im Landkreis Reutlingen sind landeseigene Grundstücke im „Längental“ auf der Gemarkung St. Johann-Würtlingen als Vorhalteflächen für Pumpspeicherkraftwerke ausgewiesen. Bei diesen Flächen handelt es sich um wertvolle Betriebsflächen des Haupt- und Landesgestütes Marbach, die überwiegend ackerbaulich genutzt werden.</p> <p>Das Längental stellt in seiner Gesamtheit die zweitgrößte Karstwanne der Schwäbischen Alb dar. Es wird als ein abflussloses Trockental, das an seiner tiefsten Stelle mehrere sogenannte Schlucklöcher aufweist, als ein ideales Sammelbecken für Kaltluft bei entsprechender Wetterlage beschrieben (Projekt Kaltluftseen, Reutlingen, www.kaltluftseen.de).</p> <p>An der tiefsten Stelle inmitten des Tales befinden sich grasüberwachsene Dolinen mit einer Fläche von einem Hektar. Dolinen gelten als Zeichen eines Verkarstungsprozesses, bei welchen sich Klüfte, Schlote und Hohlräume bilden.</p> <p>Das Tal ist Teil eines großen Wandergebietes und beeindruckt immer wieder durch seine Tiefe und Größe. Das Tal weist in seinen Ausmaßen eine Länge von 1,5 km und eine Breite von 500 m auf. Die vom Haupt- und Landgestüt Marbach bewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzfläche beträgt 41 ha, die überwiegend ackerbaulich genutzt wird.</p> <p>Für das Haupt- und Landgestüt Marbach mit seinen Hof in St. Johann ist das Längental mit seinen guten Böden eine wichtige Säule der Landbewirtschaftung. Durch die Nutzung des Längentales als Standort für ein Oberbecken würde eine wohl einmalige Tallandschaft, die durch Dolinenbildung entstanden ist, unwiederbringlich zerstört und dem Haupt- und Landgestüt Marbach in St. Johann wertvolle Be-</p> | Der Plansatz wird nicht mehr als Ziel (Z), sondern als Vorschlag (V) in den Regionalplan aufgenommen. |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-------------------------------------|--|---|
| | | <p>triebsfläche für den Ackerbau entzogen. Die Betriebsleitung bittet darum, von der geplanten Ausweisung abzusehen und die wertvolle Betriebsfläche des Haupt- und Landesgestüts Marbach für den Ackerbau zu erhalten, zumal für das Oberbecken zwei weitere Alternativstandorte zur Verfügung stehen. Insofern ist eine Ausweisung des Längentals als Standort nicht zwingend und allenfalls nachrangig in Erwägung zu ziehen.</p> | |
| Pfullingen 29.05.2012 | 4.2 Energie PSKW Gielsberg | <p>Z (8): Die in Plansatz 4.2 formulierten Ziele, Grundsätze und Vorschläge werden von der Stadt Pfullingen ausdrücklich begrüßt. Die vorgesehenen Vorranggebiete für ein Pumpspeicherwerk überlagern sich mit Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege, der Forstwirtschaft und den regionalen Grünzügen. Die Stadt Pfullingen geht aber davon aus, dass die Ausweisung der Standortalternativen U1, U2 und U3 verfahrenstechnisch in enger Abstimmung mit der zuständigen Raumordnungsbehörde erarbeitet worden sind. Die potentiellen Standorte U1, U2 und U3 für ein Pumpspeicherkraftwerk auf Pfullinger Markung sind vom Regionalverband mit der Stadt Pfullingen kommuniziert. Die vorgesehenen Vorranggebiete für ein Pumpspeicherwerk überlagern sich mit Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege, der Forstwirtschaft und den regionalen Grünzügen. Die Stadt Pfullingen geht aber davon aus, dass die Ausweisung der Standortalternativen U1, U2 und U3 verfahrenstechnisch in enger Abstimmung mit der zuständigen Raumordnungsbehörde erarbeitet worden sind.</p> | Der Plansatz wird nicht mehr als Ziel (Z), sondern als Vorschlag (V) in den Regionalplan aufgenommen. |
| Stadt Reutlingen 02.08.2012 | 4.2 Energie PSKW Gielsberg | <p>Z (8): PSKW Gielsberg: Die Entwicklung und Errichtung von Energiespeichern ist im Zusammenhang mit dem Ausbau der erneuerbaren Energiequellen wichtig. Der Plansatz Z (8) definiert Standorte die sich für die Errichtung von Pumpspeicherkraftwerken eignen. Diese Standorte sind in der Raumnutzungskarte als Vorranggebiet „potentieller Standort Pumpspeicherkraftwerk“ dargestellt. Insgesamt sind in der Region Neckar-Alb nach einer Untersuchung des Regionalverbandes die folgenden fünf Standorte für den Neu- und Ausbau von Pumpspeicherkraftwerken geeignet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Glems II (Landkreis Reutlingen: Metzingen, Enigen u. A., St. Johann) - Gielsberg (Landkreis Reutlingen: Sonnenbühl, Pfullingen, Reutlingen) - Weiherbach (Landkreis Tübingen: Mössingen; Zollernalbkreis: Burladingen) - Heiligenbach (Zollernalbkreis: Burladingen, Hechingen) - Reichenbach (Zollernalbkreis: Albstadt, Burladingen, Hechingen) <p>Für den Standort „Gielsberg“ ist ein Oberbecken (Gemeinde Sonnenbühl) und drei Varianten zu den Unterbecken auf dem Gebiet der Stadt Reutlingen und Pfullingen dargestellt. Im Vorfeld zur Standortauswahl wurden insbesondere die technischen Voraussetzungen der einzelnen Standorte geprüft und auf die vorhandenen Schutzgebiete untersucht. Allerdings enthält der zum Regionalplanentwurf 2012 gefertigte Umweltbericht keine Aussagen zu diesen Standorten. Untersuchungen zum Artenschutz wurden ebenfalls nicht durchgeführt.</p> | <p>Der Plansatz wird nicht mehr als Ziel (Z), sondern als Vorschlag (V) in den Regionalplan aufgenommen.</p> <p>Die Umweltprüfung ist auf allen Planungsebenen in unterschiedlicher Bearbeitungstiefe erforderlich.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|--|--|--|---|
| | | <p>In der Begründung zum Plansatz Z (8) sind keine weiteren Hinweise zu den einzelnen Standorten enthalten. Zum laufenden Verfahren wird in der Begründung darauf hingewiesen, dass die dargestellten Standorte nur im Einvernehmen mit den betroffenen Kommunen im Regionalplan enthalten bleiben. Das Einvernehmen ist im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zu treffen.</p> <p>Aufgrund der mangelnden Informationen und der aktuellen Sachlage kann durch die Stadt Reutlingen keine Aussage getroffen werden, ob der Standort auf der Gemarkung Reutlingen für die Errichtung eines Unterbeckens geeignet ist. Die Stadt Reutlingen empfiehlt daher, die Standortauswahl für ein Pumpspeicherkraftwerk im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens zu untersuchen und zu entwickeln. Nach dem Raumordnungsgesetz ist im Verfahren die Raumverträglichkeit raumbedeutsamer Planungen zu prüfen und die für das Vorhaben geeigneten Standorte zu ermitteln. Im Raumordnungsverfahren ist eine raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei sind bei der Planung von Pumpspeicherkraftwerken besonders die Themen Landschaftsbild, Naherholung, Sicherheit, Flächenverbrauch, und die Nutzungskonkurrenz im Verdichtungsraum zu untersuchen.</p> | Kenntnisnahme. |
| <p>Bund Naturschutz Neckar-Alb e.V. / Riedel, Wolfgang, Reutlingen 09.03.2012 (Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 12 Abs. 3 LplG)</p> | <p>4.2 Energie PSKW Glems II und Gielsberg</p> | <p><u>Z (8): PSKW Glems II:</u></p> <p><u>Oberbecken Längental:</u> Dieses Trockental ist aus vier Gründen ökologisch bedeutend: Es befindet sich auf einem Vulkan-schlott, ist eine Karstwanne, enthält mehrere geschützte Einbruchsdolinen und ist der Quellbereich der Urlauter. Außerdem ist das Tal durchgehend mit Getreidefeldern bestanden, und es liegt im Landschaftsschutzgebiet.</p> <p><u>Oberbecken Roßberg:</u> Der Kalkmagerrasen wird einmal jährlich vom Schwäbischen Albverein gemäht. Viele geschützte Arten, insbesondere Orchideen, bedeutender Lebensraum für Schmetterlinge, Käfer und Heuschrecken.</p> <p><u>Zweites Unterbecken Glems (Tiefenbachtal):</u> Dort befindet sich auf den Schichten des Braunen Jura am Waldrand und in den angrenzenden Obststreuwiesen ein Inselbereich einer Kalk meidenden Flora, wie man sie nur im Schwarzwald findet. Ein Florenstandort überregionaler Bedeutung mit Massenbeständen der Schwarzen Flockenblume, schönen Beständen des Savoyer Habichtskrauts sowie dem Vorkommen von Deutschem Ginster, Bergplatterbse und Echem Ehrenpreis. Besonders die dortige Käferfauna ist hervorzuheben mit Balkenschröter und Hirschkäfer.</p> <p><u>PSKW Gielsberg, Oberbecken:</u> Es handelt sich hier um eine Öhmdwiese, welche im oberen Bereich als Holzwiese ausgeprägt ist. Sie ist wenig gedüngt und zeigt zur Vegetationsperiode ihre ganze Blütenpracht (...).</p> | <p>Der Plansatz wird nicht mehr als Ziel (Z), sondern als Vorschlag (V) in den Regionalplan aufgenommen.</p> <p>Auf ein gesondertes Raumordnungsverfahren kann nur verzichtet werden, wenn die Standorte gebietsscharf ausgewiesen und einer detaillierten Umweltprüfung unterzogen werden. Die Umweltprüfung ist auf allen Planungsebenen in unterschiedlicher Bearbeitungstiefe erforderlich. Dies ist im Rahmen des Anhörverfahrens nicht möglich.</p> |
| <p>Zollernalbkreis - Untere Verwaltungsbehörde, - Forst 05.07.2012</p> | <p>4.2 Energie PSKW Weiherbach</p> | <p>Z (8): Jede der drei vorgeschlagenen Varianten aus Ober- und Unterbecken tangiert den Wald in nicht unerheblicher Weise. Je nach Variante wird dabei Wald in einer Größenordnung von rd. 6 bis max. 32 Hektar in Anspruch genommen. Einzelheiten können der beigefügten Tabelle entnommen werden. In jedem Fall handelt es sich um Größenordnungen,</p> | <p>Der Plansatz wird nicht mehr als Ziel (Z), sondern als Vorschlag (V) in den Regionalplan aufgenommen.</p> <p>Die Standorte „Weiherbach“ und „Heiligenbach“ werden nicht weiter verfolgt. Im Zollernalbkreis wird ein weiterer Standort „Zerren-</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|--|---|
| | | <p>die so in den letzten Jahrzehnten kreisweit nicht vollzogen wurden. Zum Vergleich: Bei der Einrichtung der Kreismülldeponie in Hechingen mussten seiner Zeit rund 16 Hektar Wald ausgestockt werden. Dies erfolgte damals erst nach langen Suchschleifen und unter erheblicher Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit.</p> <p>In jedem Fall ist für die erforderliche Waldumwandlung, egal in welchem Verwaltungsverfahren gearbeitet wird, die höhere Forstbehörde bzw. Körperschaftsforstdirektion zuständig. Diese wird landeseinheitlich festzustellen haben, ob hierfür das Instrument der Waldumwandlung nach § 9 des Landeswaldgesetzes (LWaldG) oder der befristeten Waldumwandlung nach § 11 LWaldG zugrunde zu legen ist.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass unabhängig hiervon eine Ersatzaufforstung mit Zuschlagsfaktor für den Effekt des „time-lags“ erforderlich wird.</p> <p>Vorsorglich weisen wird darauf hin, dass Ersatzaufforstungen in dieser Größenordnung mit regionalen Bezug sehr schwer auszuweisen sein dürften.</p> <p>Über die Inanspruchnahme für die Ober- und Unterbecken wird es zwingend erforderlich sein, diese für die Bau- und Betriebsphase an die öffentlichen Verkehrswege und das Stromnetz anzuschließen. Dies wird zusätzliche Beeinträchtigungen für den Wald mit sich bringen. Zum jetzigen Verfahrenszeitpunkt und angesichts der Maßstäblichkeit der vorliegenden Pläne macht es wenig Sinn, bereits konkreter auf diese Fragestellung einzugehen.</p> <p><u>Zu den Standorten im Einzelnen:</u></p> <p>PSKW Reichenbachtal Unterbecken Reichenbachtal: Das Unterbecken liegt weitgehend im Bereich der Talau des Reichenbachs. Waldstandorte sind im nordöstlichen Bereich betroffen. Dies sind fürstliche Wälder mit überwiegend mittelalten Eschen, Buchen und Tannen. Weit gravierender ist aus forstlicher Sicht die Tatsache, dass parallel zum Reichenbach der Haupterschließungsweg für das dahinter liegende Gelände verläuft. Betroffen sind Teile des Stadtwaldes Hechingen Distr. 8, Abt. 1 – 11 und Distr. 7, die Abt. 2 – 5. Insgesamt sind rund 190 Hektar Stadtwald und ca. 60 – 80 Hektar fürstlicher Wald betroffen.</p> <p>Eine einfache Umfahrung des geplanten Unterbeckens ist aus geologischer und topographischer Sicht schwer möglich. Als Ersatz wäre der Schuhmacherhütteweg denkbar, der vom abgeschnittenen Hauptweg nach ca. 300 Metern hangaufwärts Richtung Osten abzweigt. Von dort verläuft dieser Weg ca. 1,2 km hangparallel und mündet im Gemeindegewald Jungingen in den Riederbergauffahrtsweg. Dieser mündet nach ca. 2 km in Jungingen in das öffentliche Verkehrsnetz.</p> <p>Der hangparallele Schuhmacherhütteweg ist wie alle Hangparallelwege im Braunjura rutschgefährdet. Der letzte Rutsch erfolgte im Jahr 2011. Der Ausbauzustand ist schlecht. Der Ausbau auf 1,2 km wäre notwendig.</p> <p>Durch den Wegfall des stabilen Hauptabfuhrweges ist die nachhaltige Bewirtschaftung von ca. 250 Hektar produktivem Tannen- Buchenwald gefährdet. Zusätzlich würde die Holzabfuhr über den Gemeindegewald Jungingen die Gemeinde Jungingen mit ca. 100 Lkw-Fahrten pro Jahr belasten.</p> | <p>stalltal“ zusätzlich aufgenommen.</p> <p>Die Umweltprüfung ist auf allen Planungsebenen in unterschiedlicher Bearbeitungstiefe erforderlich.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|---|------------|
| | | <p>Oberbecken Himberg 1: Das komplette geplante Oberbecken Himberg 1 liegt im Stadtwald Burladingen Distr. 3, Abteilung 7 und 8. Im Westen würde noch eine Enklave Privatwald berührt. Der überwiegende Teil der Bestände sind naturnahe alte Tannen- Buchenwälder. Zur Erhöhung der ökologischen Wertigkeit wurde im Zuge der Forsteinrichtung ein 0,3 Hektar großes Waldrefugium ausgewiesen. Durch das Oberbecken wird zusätzlich die Erschließung für einen Teil des Gemeindewaldes Jungingen Abteilung 25 Spitalwald abgeschnitten. Damit wären zusätzlich 15,6 Hektar Gemeindewald Jungingen nicht mehr bewirtschaftbar, da eine alternative Erschließung nicht mehr möglich wäre. Insgesamt würde das Oberbecken Himberg 1 ca. 22 Hektar überwiegend ökologisch wertvollen und sehr produktiven Wald vernichten und ca. 16 Hektar Wald von der Bewirtschaftung ausschließen.</p> <p>Oberbecken Himberg 2: Ca. 2/3 liegen im Stadtwald Burladingen und 1/3 im Stadtwald Albstadt. Ca. die Hälfte sind Bu-Ta-Wälder, die andere Hälfte besteht aus jungen Fichten- und Douglasienbeständen. Durch die Lage auf dem schmalen Grat würde sich die Erschließung der Waldflächen auf dem östlichen Himbergplateau (ca. 50 Hektar) deutlich verschlechtern, da die Holzabfuhr über den „Himberg- bzw. Alten Heufelderweg“ nach Westen nicht mehr bzw. nur noch über die steilen Serpentinewege am Ostabfall des Himbergs Richtung Hausen oder Starzeln unter erschwerten Bedingungen möglich wäre. Auch geologisch ist die Lage der Becken Himberg 1 + 2 zu hinterfragen.</p> <p>Oberbecken Gockeler: Bei rund. 80 % der Fläche handelt es um Kleinprivatwald mit einer Vielzahl von Waldbesitzern. Da der überwiegende Anteil der Fläche aus ca. 40 – 60jährigen Fichtenerstaufforstungen besteht, ist der Waldverbrauch unter ökologischen Gesichtspunkten zwar zu vernachlässigen, aber bei der Bereitstellung der Flächen dürfte seitens der Waldbesitzer mit größeren Widerständen zu rechnen sein. Da der „Alte Heufelderweg“ vollständig vom Becken betroffen ist, wäre der Zugang zum Himberg von Westen her zunächst komplett abgeschnitten. Ein Zugang wäre zwar über den „Neuen Heufelderweg“ bzw. das „Jägerwegle“ möglich. Hier müssten aber Teilstrecken, die ebenfalls vom Beckenbau betroffen wären, neu trassiert werden.</p> <p>Wertung: Je nach Variante des Oberbeckens werden durch das geplante PSKW Reichenbachtal insgesamt 30 bis 32 Hektar Wald vernichtet. Zusätzlich würde die Bewirtschaftung von rund 200 Hektar produktivem und ökologisch wertvollem Wald erschwert bzw. unmöglich gemacht. Die Zuwegung für die Bauphase ist ebenfalls kritisch zu betrachten. Das Unterbecken kann nur über die Straße, die durch die Ortschaft Boll führt, erreicht werden. Die Oberbecken sind nur über den Weg, der zum Nägelehaus am Raichberg führt (Alter Heufelderweg), zu erreichen. Die Strecke wird stark von Wanderern frequentiert.</p> <p>PSKW Heiligenbachtal:</p> | |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|---|---|--|
| | | <p>Unterbecken Heiligenbachtal: Das geplante Unterbecken liegt in einer natürlichen Mulde. Die Staumauer ist von der Ortschaft Schlatt nicht einsehbar. Die ursprüngliche Talauflage ist teilweise mit 40 – 60jährigen Fichtenerstaufforstungen bestockt. Diese befinden sich in Privatbesitz. Die Aufforstungen sind wegen z.T. mangelnder Pflege durch Käfer, Schneebruch und Sturm lückig. Westlich des Heiligenbachs stocken z.T. ältere Wälder. Die Betroffenheit westlich ist aber deutlich geringer, da das Gelände dort relativ schnell steil ansteigt und sich dadurch die zukünftige Wasserfläche nach Osten erstreckt. Erschließungstechnisch entsteht kein Nachteil für die umliegenden Wälder, da die Haupteinschließung am Oberhang östlich des geplanten Beckens verläuft. Auch die Zuwege beim Bau des Unterbeckens könnten durch die Anbindung an die Kreisstraße nach Beuren erfolgen. Dadurch würde kein Baustellenverkehr durch das am nächsten gelegene Schlatt geleitet.</p> <p>Oberbecken Birklesberg: Wald ist nicht direkt betroffen. Die abgeschnittene Zuwegung kann ohne zusätzlichen Aufwand ausgeglichen werden, da die Erschließung Richtung Osten bereits vorhanden ist.</p> <p>Wertung: Gegenüber dem PSKW Reichenbachtal besteht eine deutlich geringere Betroffenheit. Lediglich ca. 15 Hektar überwiegend labile Fichten-Erstaufforstungen wären betroffen. Indirekte forstliche Nachteile sind nicht erkennbar.</p> <p>PSKW Weiherbachtal: Hier nur Oberbecken Schluchten: Wald ist mit ca. 5 Hektar am südlichen Rand des geplanten Beckens betroffen. Der überwiegende Teil ist Kleinprivatwald, der v. a. durch den Sturm Lothar und nachfolgendem Käferbefall lückig ist. Der Kirchenwald ist ein Fichten–Stangen- bis Baumholz. Die wegfallende Erschließung (Breitheckweg) kann durch eine vorhandene Erschließung durch den Staatswald Heufeld ausgeglichen werden. Der Weg im Norden (Dreifürstensteinweg) muss als wichtige Erschließungsachse, auch für die Erholung, erhalten bleiben.</p> <p>Wertung: Die forstliche Betroffenheit ist gering.</p> | |
| Zollernalbkreis - Untere Verwaltungsbehörde, - Landwirtschaft 05.07.2012 | 4.2 Energie PSKW Weiher- bach | In Z (8) werden Weiherbach, Heiligenbach und Reichenbach als geeignete Pumpspeicherkraftwerke aufgeführt und deren Vorrang vor anderen Nutzungen mit Vorrangcharakter herausgestellt. Die Oberbecken Gockeler, Birklesberg und Schluchten liegen allesamt in Gebieten für die Landwirtschaft. Die überragende Bedeutung dieser Flächen für die Landwirtschaft wird auch durch die digitale Flurbilanz untermauert. Sie umfasst die Bewertung landwirtschaftlicher Flächen sowohl hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der Böden als auch in Bezug auf deren wirtschaftliche Bedeutung für landwirtschaftliche Betriebe, die Agrarstruktur und die Gesellschaft. Die beanspruchten Flächen für die Oberbecken Birklesberg und Schluchten liegen in der Vorrangflur II mit Tendenz zur Vorrangflur I. Flächen der Vorrangflur I sind der landwirtschaftlichen Nutzung unbedingt vorzubehalten. Eine Umwidmung zum Beispiel als Bauland, Verkehrsfläche, naturschutz- | Der Plansatz wird nicht mehr als Ziel (Z), sondern als Vorschlag (V) in den Regionalplan aufgenommen. Die Standorte „Weiherbach“ und „Heiligenbach“ werden nicht weiter verfolgt. Im Zollernalbkreis wird ein weiterer Standort „Zerrenstalltal“ zusätzlich aufgenommen. Die Umweltprüfung ist auf allen Planungsebenen in unterschiedlicher Bearbeitungstiefe erforderlich. |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|--|---|---|--|
| | | rechtlicher Ausgleichfläche usw. von Flächen der Vorrangflur II sollte ausgeschlossen bleiben. Bei Realisierung der Oberbecken Birklesberg und Schluchten gehen im Gemeindegebiet Burladingen ca. 70 ha beste Ackerböden (für dortige Verhältnisse) verloren. Aus Sicht der Landwirtschaft bestehen Bedenken, ohne weitere Prüfung den Pumpspeicherkraftwerken den Vorrang einzuräumen. | |
| Zollernalbkreis - Untere Verwaltungsbehörde, - Naturschutz 05.07.2012 | 4.2 Energie PSKW Weiher- bach | <p>Z (8): Die vorgesehenen Standorte können nicht abschließend beurteilt werden, da Voruntersuchungen fehlen und im Umweltbericht zum Regionalplan keinerlei Aussagen zu den Standorten enthalten sind. Es wird bemängelt, dass die Alternativstandorte nicht dargestellt und deren Ausschlusskriterien nicht erläutert werden.</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde geht aber davon aus, dass für die Vorhaben ein überwiegend öffentliches Interesse besteht und dass die mit den Projekten verfolgten Zwecke nicht an anderer Stelle mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen sind. Es ist davon auszugehen, dass die Umsetzung jeder einzelnen Variante mit erheblichen naturschutzfachlichen Beeinträchtigungen einhergehen würde. Alle Varianten haben massive Eingriffe in das Landschaftsbild zur Folge, meist sind §30-Biotop, die Natura-2000 Kulisse und Landschaftsschutzgebiete betroffen.</p> <p>Inwieweit nicht abwägbare artenschutzrechtliche Belange betroffen sind, kann erst nach einer detaillierten Betrachtung beurteilt werden. Eine Abwägung, welchem Projekt bzw. welcher Variante aus Sicht des Naturschutzes der Vorrang zu geben ist, kann aufgrund fehlender Grundlagendaten nicht erfolgen.</p> <p>Die notwendigen Grundlagenerhebungen erstrecken sich dabei für gewöhnlich über mindestens eine Vegetationsperiode.</p> <p>Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde läge ein unüberwindbares Hindernis insbesondere vor, wenn der prioritäre Lebensraumtyp „Erlen-Eschen-Galerie-Wald“ vom Vorhaben betroffen ist oder wenn für prioritäre und nicht prioritäre betroffene Lebensraumtypen oder Arten nach den Anhängen der FFH-Richtlinie keine Kohärenzmaßnahmen gefunden werden können.</p> <p>Im Bereich der Unterbecken aber auch in den Hangbereichen sind Eingriffe in Kalktuffquellen (Cratoneurien) zu befürchten, die ebenfalls als prioritär betroffene Lebensraumtypen einzustufen sind – auch hier kann eine Beurteilung erst im Rahmen einer feinmaschigen Analyse erfolgen.</p> <p>Insbesondere können zum jetzigen Zeitpunkt Vorkommen folgender FFH-Arten nicht ausgeschlossen werden: Standorte des Juchtenkäfers, des Alpenbocks, des Hirschkäfers, der Groppe, der Gelbbauchunke.</p> <p>Standorte bzw. Habitate der prioritären Arten müssen besonders berücksichtigt werden.</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass sich zum jetzigen Zeitpunkt eine erhebliche Beeinträchtigung einiger für betroffene FFH-Gebiete gemeldete Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie oder von anderen streng oder besonders geschützten Arten nicht ausschließen lässt und dass eine abschließende Klärung nur durch eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung bzw. eine Kartierung besonders geschützter und streng geschützter Arten erbracht werden kann.</p> | <p>Der Plansatz wird nicht mehr als Ziel (Z), sondern als Vorschlag (V) in den Regionalplan aufgenommen.</p> <p>Die Standorte „Weiherbach“ und „Heiligenbach“ werden nicht weiter verfolgt. Im Zollernalbkreis wird ein weiterer Standort „Zerrenstalltal“ zusätzlich aufgenommen.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|---|------------|
| | | <p>Weite Bereiche der betroffenen Hochflächen aber auch der Talabschnitte sind Lebensstätten von Baumfalke, Sperlingskauz, Heidelerche und Rotmilan. Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (sowohl für die unmittelbar betroffenen Vogelschutzgebiete als auch für die angrenzenden FFH-Gebiete) wäre für jedes einzelne Projekt zwingend erforderlich, da überschlüssig gesehen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann. Es ist davon auszugehen dass Standorte der Speicherbecken aus der Schutzgebietenkulisse der Landschaftsschutzgebiete herausgenommen werden müssen.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht werden zu den einzelnen Standorten noch folgende gebietspezifischen Hinweise abgegeben:</p> <p>PSKW Reichenbachtal (Hechingen, Albstadt, Burladingen) Unterbecken Reichenbachtal (Hechingen) Oberbecken Gockeler (Albstadt) Oberbecken Himberg 1 (Albstadt, Burladingen) Oberbecken Himberg 2 (Albstadt)</p> <p>Wertung: Die naturschutzfachliche Betroffenheit ist vor allem im Bereich des Unterbeckens hoch bis sehr hoch. Hier ist davon auszugehen dass prioritäre Lebensraumtypen betroffen sind. Durch das Vorhaben wären folgende Schutzgebiete und Waldbiotope betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das FFH-Gebiet Nr. 7719-341 Gebiete um Albstadt - das SPA-Gebiet Nr. 7820-441 Südwestalb und oberes Donautal - mehrere nach § 30 BNatSchG geschützte Fließgewässer - mehrere Waldbiotope <p>=> Landschaftsschutzgebiete „Oberes Starzeltal und Zollerberg“ und „Albstadt-Bitz“</p> <p>PSKW Heiligenbachtal (Burladingen, Hechingen) Heiligenbachtal (Hechingen) Oberbecken Birklesberg (Burladingen)</p> <p>Wertung: Die naturschutzfachliche Betroffenheit ist vor allem im Bereich des Unterbeckens hoch. Durch das Vorhaben wären folgende Schutzgebiete und Waldbiotope betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das FFH-Gebiet Nr. 7620-342 Reichenbach- und Killertal - das SPA-Gebiet Nr. 7820-441 Südwestalb und oberes Donautal - mehrere nach § 30 BNatSchG geschützte Fließgewässer und weitere Biotope - mehrere Waldbiotope <p>=> Landschaftsschutzgebiet „Oberes Starzeltal und Zollerberg“</p> <p>PSKW Weiherbachtal (Burladingen, Mössingen) Weiherbachtal Unterbecken Weiherbachtal Oberbecken Schluchten</p> <p>Wertung: Die naturschutzfachliche Betroffenheit ist vor allem im Bereich des Unterbeckens hoch bis sehr hoch. Der Bereich des Unterbeckens liegt im Lkr. Tübingen</p> | |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|--|--|--|---|
| | | <p>gen und muss von der dortigen UNB fachlich beurteilt werden. Durch das Vorhaben wären folgende Schutzgebiete und Waldbiotope betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das FFH-Gebiet Nr. 7620-343 Albrauf zwischen Mössingen und Gönningen - das SPA-Gebiet Nr. 7820-441 Südwestalb und oberes Donautal - mehrere nach § 30 BNatSchG geschützte Fließgewässer und weitere Biotope - mehrere Waldbiotope <p>=> Landschaftsschutzgebiet „Oberes Starzeltal und Zollerberg“</p> <p>Fazit: Die Projekte greifen teilweise stark in unterschiedlichste Schutzgebietskategorien ein. In jedem Fall wären umfangreiche Gutachten notwendig, die das Projekt genau untersuchen.</p> | |
| Burladingen 27.07.2012 | 4.2 Energie PSKW Weiher- bach | <p>Z (8): Erneuerbare Energien, Pumpspeicherkraftwerke: Der Gemeinderat / die Stadt schließt sich den Voten der Ortschaftsräte Salmendingen, Ringingen und Starzeln an und lehnt die Ausweisung der Standorte Schluchten, Birklesberg und Himberg I als Oberbecken für Pumpspeicherkraftwerke ab.</p> <p>Der Ortschaftsrat Salmendingen bringt folgendes vor: Der Ortschaftsrat beantragt die Entfernung der Standorte Schluchten und Birklesberg für Pumpspeicherkraftwerke. Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erheblicher Eingriff in die intakte Naturlandschaft - eindeutiges Votum der Salmendinger Bürger gegen die PSKW (Unterschriftenliste) - Veränderung des Kleinklimas - Erdbebenzone III und empfindliche Geologie - große Entfernung zur Landstraße - Flächenverbrauch durch Bau von Infrastruktur - kein Rückbau der Becken möglich - wenn neue und bessere Speichermöglichkeiten gefunden werden ist das Becken überflüssig - in der mehrjährigen Bauphase unerträgliche Belastung für den Tourismus, Bevölkerung, Fauna, Flora und die Landwirtschaft - möglicherweise Enteignung der privaten Grundstückseigentümer | <p>Der Plansatz wird nicht mehr als Ziel (Z), sondern als Vorschlag (V) in den Regionalplan aufgenommen.</p> <p>Die Standorte „Weiherbach“ und „Heiligenbach“ werden nicht weiter verfolgt.</p> |
| Mössingen 29.05.2012 | 4.2 Energie PSKW Weiher- bach | <p>Z (8): Im Hinblick auf eine nachhaltige Sicherung der Stromversorgung wird der Darstellung eines Vorranggebiets (VRG) für den Standort eines Pumpspeicherkraftwerks auf den Gemarkungen Mössingen und Burladingen zugestimmt.</p> | <p>Der Plansatz wird nicht mehr als Ziel (Z), sondern als Vorschlag (V) in den Regionalplan aufgenommen. Die Standorte „Weiherbach“ und „Heiligenbach“ werden nicht weiter verfolgt.</p> |
| Frank, Elisabeth Burladingen 16.05.2012 (Öffentlichkeits- beteiligung nach § 12 Abs. 3 LplG) | 4.2 Energie PSKW Weiher- bach | <p>Z (8): Einspruch: Das Oberbecken Schluchten liegt in einem Erdbebengebiet und stellt einen Eingriff in die Natur, das Grundwasser und in die Landschaft dar.</p> | <p>Der Plansatz wird nicht mehr als Ziel (Z), sondern als Vorschlag (V) in den Regionalplan aufgenommen. Die Standorte „Weiherbach“ und „Heiligenbach“ werden nicht weiter verfolgt.</p> |
| Maichle, Peter Burladingen, in Verbindung mit Unterschriften- sammlung (336 Personen), 15.05.2012 (Öffentlichkeits- beteiligung nach § 12 Abs. 3 LplG) | 4.2 Energie PSKW Ober- becken Schluchten (Weiher- bach) und Birklesfeld (Heiligen- bach) | <p>Z (8): Die vorgesehenen Oberbecken Schluchten und Birklesberg werden von der Bevölkerung nicht akzeptiert. Gründe, u.a.: Unverhältnismäßig großer Eingriff in die Natur, Bedenken hinsichtlich der Erdbebengefahr, Keine wirtschaftliche Effizienz, massive Einschnitte im Landschaftsbild, Probleme mit stehenden Gewässern, politische Willkür unter dem Deckmantel der Energiewende.</p> <p>Hinweis:</p> | <p>Der Plansatz wird nicht mehr als Ziel (Z), sondern als Vorschlag (V) in den Regionalplan aufgenommen. Die Standorte „Weiherbach“ und „Heiligenbach“ werden nicht weiter verfolgt.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|--|---|--|--|
| | | In die Unterschriftenliste haben sich 336 Personen eingetragen, davon 284 mit Unterschrift, bei 52 Eintragungen fehlt die Unterschrift. 289 der eingetragenen Personen haben ihren Wohnsitz in Salmendingen, 10 in Mössingen, 8 in Melchingen und 5 in Ringingen. | |
| Ott, Anton Burladingen 15.05.2012 (Öffentlichkeits- beteiligung nach § 12 Abs. 3 LplG) | 4.2 Energie PSKW Weiher- bach | Z (8): Bedenken, u.a: Albtrauf mit Hangrutsch, gigantische Dimension des Oberbeckens, Auswirkungen auf das Grundwasser, Hauptwanderweg betroffen | Der Plansatz wird nicht mehr als Ziel (Z), sondern als Vorschlag (V) in den Regionalplan aufgenommen. Die Standorte „Weiherbach“ und „Heiligenbach“ werden nicht weiter verfolgt. |
| Ott, Elke Burladingen 13.05.2012 (Öffentlichkeits- beteiligung nach § 12 Abs. 3 LplG) | 4.2 Energie PSKW Weiher- bach | Z (8): Einspruch, u.a: Das Oberbecken Schluchten liegt in einem Erdbebengebiet, die Auswirkungen im Naturschutz wurden unzureichend untersucht, die geologischen Verhältnisse mit dem Hangrutsch am Albtrauf machen das Projekt grob fahrlässig. | Der Plansatz wird nicht mehr als Ziel (Z), sondern als Vorschlag (V) in den Regionalplan aufgenommen. Die Standorte „Weiherbach“ und „Heiligenbach“ werden nicht weiter verfolgt. |
| Pfister, Martin, Karl, Klara, Markus, Angelika Burladingen (3 gleichlauten- de Schreiben) 14.05.2012 (Öffentlichkeits- beteiligung nach § 12 Abs. 3 LplG) | 4.2 Energie PSKW Weiher- bach, Heiligen- bach | Z (8): Einspruch, u.a: Das Oberbecken Schluchten liegt in einem Erdbebengebiet, die Auswirkungen im Naturschutz wurden unzureichend untersucht, die geologischen Verhältnisse mit dem Hangrutsch am Albtrauf machen das Projekt unmöglich. Zu wenig Wasser, Vergeudung von Bodenseewasser bei weltweiter Wasserknappheit. | Der Plansatz wird nicht mehr als Ziel (Z), sondern als Vorschlag (V) in den Regionalplan aufgenommen. Die Standorte „Weiherbach“ und „Heiligenbach“ werden nicht weiter verfolgt. |
| Pfister, Wolf- gang Albstadt 14.05.2012 (Öffentlichkeits- beteiligung nach § 12 Abs. 3 LplG) | 4.2 Energie PSKW Weiher- bach, Heiligen- bach | Z (8): Widerspruch als Privatpersonen gegen die Planung und den Bau von möglichen Pumpspeicherkraftwerken auf der Gemarkung Burladingen Zur Begründung führe ich folgende Punkte an: 1. Keine Transparenz des gesamten Projektes und erst recht keine frühzeitige Einbindung der betroffenen Bevölkerung. 2. Ein Bau der geplanten Überbecken auf dem Ringinger und Salmendinger Heufeld bedeutet ein immenser Flächenverbrauch und eine unwiederbringliche Zerstörung einer intakten Flora und Fauna. 3. Kein natürlicher Wasserzulauf zur Speisung der Becken. 4. Keine ausreichende statische Sicherheit der Becken. 5. Es gibt wesentlich günstigere und effizientere Techniken zur Energieerzeugung und Speicherung. <u>Zu Punkt 1:</u> Es ist doch etwas merkwürdig, dass auf der Gemarkung Burladingen gleich 3 mögliche Standorte in Frage kommen sollen. Nach welchen Kriterien wurden diese Standorte ausgewählt? Wenn die Gemarkung Burladingen so gut dafür geeignet sein soll, warum sind es dann sämtliche Gemarkungen entlang des gesamten Albtraufs nicht ebenso?? Wo, frage ich mich, ist die hochgepriesene Transparenz und frühzeitige Einbeziehung der Bevölkerung, wenn dieser nach ersten öffentlichen Infoveranstaltungen zum geplanten Projekt vergangener Woche, nur 8 Tage verbleiben, um Widerspruch einzulegen (Frist 16.05.2012)? Hier liegt der Verdacht nahe, dass dem kleinen Mann wieder etwas von oben aufgedrückt werden soll. Soll mit dieser "Hauruck- | Der Plansatz wird nicht mehr als Ziel (Z), sondern als Vorschlag (V) in den Regionalplan aufgenommen. Die Standorte „Weiherbach“ und „Heiligenbach“ werden nicht weiter verfolgt |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|--|------------|
| | | <p>Taktik" verhindert werden, dass sich eine mögliche Gegenbewegung aufstellt? Stichwort Stuttgart 21.</p> <p><u>Zu Punkt 2:</u> Mit diesem verheerenden Eingriff in die Natur wird eine intakte Flora und Fauna unwiederbringlich zerstört und eine topfebene Freifläche mit einem künstlichen Becken für immer verbaut. Dabei werden alle bisherigen Regeln und Gesetze von heute auf morgen außer Kraft gesetzt. Es sind nicht nur die Becken und die dazugehörige Infrastruktur, auch die benötigte Zuleitung über zig hundert Meter bedeutet einen gravierenden Eingriff in die Natur.</p> <p><u>Zu Punkt 3:</u> Zu den geplanten Standorten führen keine natürlichen Wasserläufe. Zum Auffüllen eines 3 mio. m³ Becken soll aufbereitetes, hochwertiges Trinkwasser von der in einigen hundert Metern vorbeiführenden Bodenseewasserleitung verwendet werden. Bitte bedenken Sie, dass selbst die Bodenseewasserversorgung mit immer größeren Schwierigkeiten zu kämpfen hat, für die Bevölkerung hochwertiges Trinkwasser bereit zu stellen. Laut Wissenschaft ist der Klimawandel im vollem Gange. Stimmen die Vorhersagen, verschwinden binnen weniger Jahre die Gletscher der Alpen und die Trockenperioden werden länger. Also wird das Einzugsgebiet, welches den Bodensee speist, nicht mehr genügend Wasser liefern können um Trinkwasser daraus aufzubereiten. Und dann sollen zusätzliche Pumpspeicherbecken befüllt werden?? Welch ökologischer und ökonomischer Unsinn! Auch muss die Verdunstung damit ausgeglichen werden. Ich verweise hier nur am Rande an den Sommer 2003. Natürlich hat die Region im Mittel einen Niederschlag von 800 mm pro Jahr. Nur wenn das Becken voll ist, ist es eben voll, und wenn es leer ist, ist es eben leer! Unbeeindruckt von der Wetterlage. Speicherkraftwerke gehören wie im Leserbrief Fecker der Hohenzollerischen Zeitung vom 14.05.2012 angeführt in Gebiete die dafür geeignet sind, ins Hochgebirge mit natürlichen Wasserzuläufen.</p> <p><u>Zu Punkt 4:</u> Allein von der geologischen Formation her, bzw. vom Wasserhaltevermögen aus gesehen, ist der Kalkstein der Schwäbische Alb löcherig wie ein Sieb. Geologisch gesehen, sind an diesen Standorten dieselben Bedingungen wie am "Hirschkopf" oder besser bekannt als "Mössinger Erdrutsch". Dort sind bekanntermaßen 1983 Millionen von Kubikmeter Kalkgestein und Geröll ins Tal gerutscht. Verantwortlich gemacht wurde hier der geologische Unterbau. Der sogenannte Ornatenton als oberste Schicht des Braunjura epsilon auf dem die Weißjura Kalkbänke Alpha und Beta mit über 200 m Mächtigkeit aufsitzen. Dieser wurde nach starken Regenfällen dermaßen aufgeweicht, dass er vorne weg gedrückt wurde und diesen gewaltigen Rutsch verursachte. Im Killertal gibt es diesen Ornatenton ebenfalls... und nun werden solche Oberbecken direkt am Trauf geplant!!! Auch ein Unterbecken würde bei einem solchen Rutsch nicht verschont bleiben. Es muss auch betrachtet werden, dass in wenigen hundert Metern Luftlinie der Zollerngraben liegt, was somit erhöhte Erdbebengefahr bedeutet. Bei den Infoveranstaltungen wurde immer wieder darauf</p> | |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|---|--|---|
| | | <p>verwiesen, dass der Investor für eine ausreichende Sicherheit sorgen muss und er auch den Nachweis der Statik erbringen muss. Bis zum 11. März 2011 galt auch Fukushima als Sicher ...</p> <p><u>Zu Punkt 5:</u> Wenn wirklich ein ernsthaftes Interesse an einer Energiewende besteht, dann müssen ganz andere Wege beschritten werden und nicht wie den, der Gegenstand meines Widerspruchs ist. Hier führe ich bedeutende Wissenschaftler an, welche ihrer Zeit um Jahrzehnte voraus waren: Nikolai Tesla (1856 - 1943), Walter Russell (1871 - 1963), Viktor Schauburger (1885 -1958), um Ihnen nur drei zu nennen. Diese Wissenschaftler verfolgten ganz andere Ansätze zur alternativen Energiegewinnung, und zwar sehr erfolgreich. Freie Energien: Ungefährlich, für jeden in unbegrenzten Mengen verfügbar, preisgünstig. Und genau darin liegt der Knackpunkt des Desinteresses von bestimmten Kreisen an wirklichen alternativen Energieformen. Niemand verdient immense Geldsummen daran ... Deshalb werden die Ansätze dieser Wissenschaftler nicht wieder aufgegriffen und weiter erforscht. Auf der Basis meines Studiums möchte ich abschließend noch betonen, dass ich nicht grundsätzlich gegen Pumpspeicherkraftwerke bin. Aber die Rahmenbedingungen müssen stimmen, begonnen bei den geologischen Bedingungen und endend bei der eigentlichen Absicht die dahinter steckt. Bei diesem konkreten Vorhaben, verdienen einige wenige Investoren große Summen auf Kosten der Natur und der Allgemeinheit. Die Atomenergie ist nicht wirklich beherrschbar, das hat uns die Vergangenheit gezeigt, aber was bringt Deutschland eine Global gesehene Insellösung?? Nur weil der deutsche Bundestag den Atomausstieg beschlossen hat, wird die Welt diesbezüglich nicht sicherer. Im Gegenteil, die deutschen Atomkraftwerke mit sehr hohen Sicherheitsstandards verschwinden und andere mit weniger hohen Standards kommen nach. Nicht einmal Europa zieht hier an einem Strang, oder warum bauen unsere europäischen Nachbarn neue Atomkraftwerke (und diese oft Grenznah)? Es sei noch angemerkt, dass das ganze Konzept der Bundesregierung nicht schlüssig ist, oder wie ist zu erklären dass Deutschland eine Hermesbürgschaft für das brasilianische Atomkraftwerk Angra 3 übernimmt?? Ich appelliere daher an die Vernunft aller Entscheidungsträger!</p> | |
| Burladingen 27.07.2012 | 4.2 Energie PSKW Heiligen- bach | <p>Z (8): Erneuerbare Energien, Pumpspeicherkraftwerke: Der Gemeinderat / die Stadt schließt sich den Voten der Ortschaftsräte Salmendingen, Ringingen und Starzeln an und lehnt die Ausweisung der Standorte Schluchten, Birklesberg und Himberg I als Oberbecken für Pumpspeicherkraftwerke ab. Der Ortschaftsrat Salmendingen bringt folgendes vor: Der Ortschaftsrat beantragt die Entfernung der Standorte Schluchten und Birklesberg für Pumpspeicherkraftwerke. Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erheblicher Eingriff in die intakte Naturlandschaft - eindeutiges Votum der Salmendinger Bürger gegen die PSKW (Unterschriftenliste) - Veränderung des Kleinklimas - Erdbebenzone III und empfindliche Geologie - große Entfernung zur Landstraße - Flächenverbrauch durch Bau von Infrastruktur | <p>Der Plansatz wird nicht mehr als Ziel (Z), sondern als Vorschlag (V) in den Regionalplan aufgenommen. Die Standorte „Weiherbach“ und „Heiligenbach“ werden nicht weiter verfolgt.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|--|---|--|
| | | <ul style="list-style-type: none"> - kein Rückbau der Becken möglich - wenn neue und bessere Speichermöglichkeiten gefunden werden ist das Becken überflüssig - in der mehrjährigen Bauphase unerträgliche Belastung für den Tourismus, Bevölkerung, Fauna, Flora und die Landwirtschaft - möglicherweise Enteignung der privaten Grundstückseigentümer | |
| Angelsportverein Schlatt e.V. / Killmayer, Gustav Hechingen 16.05.2012 (Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 12 Abs. 3 LplG) | 4.2 Energie PSKW Heiligenbach | Z (8): Einspruch: Der Heiligenbach ist ein idealer Lebensraum für Bachforelle und eine Vielzahl von Kleinlebewesen. Vorkommen des Steinkrebsses (Austropotamobius torrentium), der nach den FFH-Richtlinien in Deutschlands nationaler roter Liste als stark gefährdet aufgeführt wird. | Der Plansatz wird nicht mehr als Ziel (Z), sondern als Vorschlag (V) in den Regionalplan aufgenommen. Die Standorte „Weiherbach“ und „Heiligenbach“ werden nicht weiter verfolgt. |
| Bieger, German und Hedi Hechingen 16.05.2012 (Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 12 Abs. 3 LplG) | 4.2 Energie PSKW Heiligenbach | Z (8): Einspruch: German und Hedi Bieger sind Privatwaldbesitzer und vom vorgesehenen Unterbecken betroffen, Lärmbelästigung während des Baus und Landschaftseingriffe. | Der Plansatz wird nicht mehr als Ziel (Z), sondern als Vorschlag (V) in den Regionalplan aufgenommen. Die Standorte „Weiherbach“ und „Heiligenbach“ werden nicht weiter verfolgt. |
| Blank, Andreas Hechingen 11.05.2012 (Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 12 Abs. 3 LplG) | 4.2 Energie PSKW Heiligenbach | Z (8): Einspruch: Andreas Blank ist Grundstückseigentümer und vom vorgesehenen Unterbecken betroffen. Grundsätzliche Kritik, u.a. Lärmbelästigung beim Bau, befürchtete Stechmückenplage, Naturverschandelung. | Der Plansatz wird nicht mehr als Ziel (Z), sondern als Vorschlag (V) in den Regionalplan aufgenommen. Die Standorte „Weiherbach“ und „Heiligenbach“ werden nicht weiter verfolgt. |
| Blendinger, Eva und Wolfgang Hechingen 21.05.2012 (Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 12 Abs. 3 LplG) | 4.2 Energie PSKW Heiligenbach | Z (8): Einspruch: Eva und Wolfgang Blendinger sind Grundstückseigentümer und vom vorgesehenen Unterbecken betroffen. | Der Plansatz wird nicht mehr als Ziel (Z), sondern als Vorschlag (V) in den Regionalplan aufgenommen. Die Standorte „Weiherbach“ und „Heiligenbach“ werden nicht weiter verfolgt. |
| Jagdgemeinschaft Hechingen-Schlatt mit Unterschriftensammlung Schlatt (9 Personen), Hechingen 16.05.2012 (Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 12 Abs. 3 LplG) | 4.2 Energie PSKW Heiligenbach | Z (8): „Einspruch“, nicht inhaltlich begründet | Der Plansatz wird nicht mehr als Ziel (Z), sondern als Vorschlag (V) in den Regionalplan aufgenommen. Die Standorte „Weiherbach“ und „Heiligenbach“ werden nicht weiter verfolgt. |
| Kessler Evelin / Entenmann, Wolfgang Hechingen 15.05.2012 (Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 12 Abs. 3 LplG) | 4.2 Energie PSKW Heiligenbach | Z (8): Einspruch: Erdbebengefahr | Der Plansatz wird nicht mehr als Ziel (Z), sondern als Vorschlag (V) in den Regionalplan aufgenommen. Die Standorte „Weiherbach“ und „Heiligenbach“ werden nicht weiter verfolgt. |
| Killmayer, Gustav Hechingen 16.05.2012 (Öffentlichkeits- | 4.2 Energie PSKW Heiligenbach | Z (8): Einspruch: Gustav Killmayer ist Grundstückseigentümer und vom vorgesehenen Unterbecken betroffen. | Der Plansatz wird nicht mehr als Ziel (Z), sondern als Vorschlag (V) in den Regionalplan aufgenommen. Die Standorte „Weiherbach“ und „Heiligenbach“ werden nicht weiter verfolgt. |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|---|--|---|
| beteiligung nach § 12 Abs. 3 LplG) | | | |
| Killmayer, Josef Hechingen 11.05.2012 (Öffentlichkeits- beteiligung nach § 12 Abs. 3 LplG) | 4.2 Energie PSKW Heiligen- bach | Z (8): Einspruch: Josef Killmayer ist Grundstückseigentümer und vom vorgesehenen Unterbecken betroffen. | Der Plansatz wird nicht mehr als Ziel (Z), son- dern als Vorschlag (V) in den Regionalplan aufgenommen. Die Standorte „Weiherbach“ und „Heiligen- bach“ werden nicht weiter verfolgt. |
| Klotz, Richard und Gudrun Hechingen 11.05.2012 (Öffentlichkeits- beteiligung nach § 12 Abs. 3 LplG) | 4.2 Energie PSKW Heiligen- bach | Z (8): Befürworten den PSKW-Standort Heiligen- bach, da sich PSKW gut in die Landschaft integrie- ren lassen und eine Attraktion für den Tourismus darstellen. | Der Plansatz wird nicht mehr als Ziel (Z), son- dern als Vorschlag (V) in den Regionalplan aufgenommen. Die Standorte „Weiherbach“ und „Heiligen- bach“ werden nicht weiter verfolgt. |
| Laib, Marcel Hechingen 15.05.2012 (Öffentlichkeits- beteiligung nach § 12 Abs. 3 LplG) | 4.2 Energie PSKW Heiligen- bach | Z (8): Einspruch: Marcel Laib ist Grundstückseigentümer und vom vorgesehenen Unterbecken betroffen; Grundsätzliche Kritik am Projekt, u.a. Natureingriff, Hochwassergafhr in Schlatt, PSKW als Speicher- technik in 20 Jahren überholt. | Der Plansatz wird nicht mehr als Ziel (Z), son- dern als Vorschlag (V) in den Regionalplan aufgenommen. Die Standorte „Weiherbach“ und „Heiligen- bach“ werden nicht weiter verfolgt. |
| Laib, Wilfried Hechingen 15.05.2012 (Öffentlichkeits- beteiligung nach § 12 Abs. 3 LplG) | 4.2 Energie PSKW Heiligen- bach | Z (8): Einspruch: Wilfried Laib ist Grundstückseigentümer und vom vorgesehenen Unterbecken betroffen; Grundsätzliche Kritik am Projekt, u.a. Natureingriff, Hochwassergafhr in Schlatt, PSKW als Speicher- technik in 20 Jahren überholt. | Der Plansatz wird nicht mehr als Ziel (Z), son- dern als Vorschlag (V) in den Regionalplan aufgenommen. Die Standorte „Weiherbach“ und „Heiligen- bach“ werden nicht weiter verfolgt. |
| Pflumm, Familie, Eugen, Carmen, Barba- ra, Hechingen 15.05.2012 (Öffentlichkeits- beteiligung nach § 12 Abs. 3 LplG) | 4.2 Energie PSKW Heiligen- bach | Z (8): Einspruch, u.a.: Familie Pflumm ist Grundstückseigentümer und vom vorgesehenen Unterbecken betroffen. Grundsätzliche Kritik: - immenses Ausmaß der Naturveränderung und Naturverlust - allgegenwärtiger Erdbebengefahr, - Lärm- und Verkehrsbelästigung während der Bauzeit - viele Fragen bleiben unbeantwortet - PSKW im Umweltbericht nicht ausreichend aufbereitet - geologische Stabilität | Der Plansatz wird nicht mehr als Ziel (Z), son- dern als Vorschlag (V) in den Regionalplan aufgenommen. Die Standorte „Weiherbach“ und „Heiligen- bach“ werden nicht weiter verfolgt. |
| Schuler, Johann Hechingen 14.05.2012 (Öffentlichkeits- beteiligung nach § 12 Abs. 3 LplG) | 4.2 Energie PSKW Heiligen- bach | Z (8): Einspruch: Johann Schuler ist Grundstückseigentümer und vom vorgesehenen Unterbecken betroffen. | Der Plansatz wird nicht mehr als Ziel (Z), son- dern als Vorschlag (V) in den Regionalplan aufgenommen. Die Standorte „Weiherbach“ und „Heiligen- bach“ werden nicht weiter verfolgt. |
| Schuler, Karl- Heinz Hechingen 14.05.2012 (Öffentlichkeits- beteiligung nach § 12 Abs. 3 LplG) | 4.2 Energie PSKW Heiligen- bach | Z (8): Einspruch: Karl-Heinz Schuler ist Grundstückseigentümer und vom vorgesehenen Unterbecken betroffen. | Der Plansatz wird nicht mehr als Ziel (Z), son- dern als Vorschlag (V) in den Regionalplan aufgenommen. Die Standorte „Weiherbach“ und „Heiligen- bach“ werden nicht weiter verfolgt. |
| Schuler, Markus und Erika Hechingen 15.05.2012 (Öffentlichkeits- beteiligung nach § 12 Abs. 3 | 4.2 Energie PSKW Heiligen- bach | Z (8): Einspruch, u.a.: Betroffenheit als Anwohner; Grundsätzliche Kritik, u.a.: Natureingriff, Hochwasser, Lärm- und Verkehrsbe- lästigung während der Bauzeit, Stechmückenplage | Der Plansatz wird nicht mehr als Ziel (Z), son- dern als Vorschlag (V) in den Regionalplan aufgenommen. Die Standorte „Weiherbach“ und „Heiligen- bach“ werden nicht weiter verfolgt. |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|--|---|--|--|
| LplG) | | | |
| Schuler, Markus / Bieger, German / Pflumm Eugen / in Verbindung mit Unterschriftensammlung Schlatt (150 Personen), Hechingen 16.05.2012 (Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 12 Abs. 3 LplG) | 4.2 Energie PSKW Heiligen- bach | Z (8): Einspruch, u.a.: - immenses Ausmaß der Naturveränderung und Naturverlust - allgegenwärtiger Erdbebengefahr, - Lärm- und Verkehrsbelästigung während der Bauzeit - viele Fragen bleiben unbeantwortet - PSKW im Umweltbericht nicht ausreichend aufbereitet - geologische Stabilität | Der Plansatz wird nicht mehr als Ziel (Z), sondern als Vorschlag (V) in den Regionalplan aufgenommen. Die Standorte „Weiherbach“ und „Heiligenbach“ werden nicht weiter verfolgt. |
| Sulzer, Christian Hechingen 11.05.2012 (Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 12 Abs. 3 LplG) | 4.2 Energie PSKW Heiligen- bach | Z (8): Bedenken, u.a.: Untersuchung der Umweltverträglichkeit fehlt, zu wenig Wasser im Heiligenbach, neue Speichertechnologien machen PSKW in Zukunft überflüssig. | Der Plansatz wird nicht mehr als Ziel (Z), sondern als Vorschlag (V) in den Regionalplan aufgenommen. Die Standorte „Weiherbach“ und „Heiligenbach“ werden nicht weiter verfolgt. |
| Stadt Albstadt 06.07.2012 | 4.2 Energie PSKW Reichen- bach | Z (8): Die Stadt Albstadt befürwortet die Aufnahme des Standortes „PSKW Reichenbach“ mit dem Unterbecken Reichenbachtal und den Oberbecken Gockeler, Himberg 1 sowie Himberg. | Der Plansatz wird nicht mehr als Ziel (Z), sondern als Vorschlag (V) in den Regionalplan aufgenommen. |
| Burladingen 27.07.2012 | 4.2 Energie PSKW Reichen- bach | Z (8): Erneuerbare Energien, Pumpspeicherkraftwerke: Der Gemeinderat / die Stadt schließt sich den Voten der Ortschaftsräte Salmendingen, Ringingen und Starzeln an und lehnt die Ausweisung der Standorte Schluchten, Birklesberg und Himberg I als Oberbecken für Pumpspeicherkraftwerke ab. Der Ausweisung des Oberbeckens Himberg II des Pumpspeicherkraftwerks Reichenbach stimmt der Gemeinderat / die Stadt entsprechend dem Votum des Ortschaftsrates Starzeln zu. | Der Plansatz wird nicht mehr als Ziel (Z), sondern als Vorschlag (V) in den Regionalplan aufgenommen. |
| Stadt Hechingen 30.07.2012 | 4.2 Energie PSKW Reichen- bach | Z (8): Die Stadt Hechingen stimmt der Aufnahme des Standortes „Reichenbachtal“ (Unterbecken auf Gemarkung Hechingen- Boll) als Vorranggebiet für ein mögliches Pumpspeicherkraftwerk in der Raumnutzungskarte zum Planentwurf 2012 des Regionalplanes Neckar-Alb zu. | Der Plansatz wird nicht mehr als Ziel (Z), sondern als Vorschlag (V) in den Regionalplan aufgenommen. |
| Hähn, Armin Hechingen 13.05.2012 (Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 12 Abs. 3 LplG) | 4.2 Energie PSKW Reichen- bach | Z (8): Skepsis / Widerspruch; u.a.: Standort Reichenbach liegt in einem Erdbebengebiet, natur- und landschaftschützerische Gründe (FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet), Wasserversorgung, Lärmbelästigung während des Baus | Der Plansatz wird nicht mehr als Ziel (Z), sondern als Vorschlag (V) in den Regionalplan aufgenommen. |
| Hoch, Otto Hechingen 16.05.2012 (Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 12 Abs. 3 LplG) | 4.2 Energie PSKW Reichen- bach | Z (8): Widerspruch; u.a.: Der Reichenbach führt zu wenig Wasser, die Speicherung mit Bodenseewasser wäre Verschwendung, Erdbebengebiet, Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche. | Der Plansatz wird nicht mehr als Ziel (Z), sondern als Vorschlag (V) in den Regionalplan aufgenommen. |
| Hoch, Roland Hechingen 15.05.2012 (Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 12 Abs. 3 LplG) | 4.2 Energie PSKW Reichen- bach | Z (8): Einwendung: Herr Hoch ist Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebs mit der Hofstelle Wiesenhof, der an das vorgesehene Unterbecken angrenzt. Er befürchtet Lärmbelästigung während des Baus und kritisiert den Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche. | Der Plansatz wird nicht mehr als Ziel (Z), sondern als Vorschlag (V) in den Regionalplan aufgenommen. |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|---|---|--|
| Kuhn, Familie (4 Unterschriften), Hechingen 14.05.2012 (Öffentlichkeits- beteiligung nach § 12 Abs. 3 LplG) | 4.2 Energie PSKW Reichen- bach | Z (8): Widerspruch; u.a.: Standort Reichenbach liegt in einem Erdbebenge- biet, natur- und landschaftschützerische Gründe (Vogelschutzgebiet, Galeriewald), Lärmbelastigung während des Baus | Der Plansatz wird nicht mehr als Ziel (Z), son- dern als Vorschlag (V) in den Regionalplan aufgenommen. |
| Ott, Thomas Hechingen 09.05.2012 (Öffentlichkeits- beteiligung nach § 12 Abs. 3 LplG) | 4.2 Energie PSKW Reichen- bach | Z (8): „Einspruch“: u.a.: natur- und landschaftschützerische Gründe, Projekt ist unwirtschaftlich, Nord-Süd-Energitrasse fehlt, alternative Speichermethoden machen PSKW über- flüssig | Der Plansatz wird nicht mehr als Ziel (Z), son- dern als Vorschlag (V) in den Regionalplan aufgenommen. |
| Schäfer, Hugo Hechingen 07.05.2012 (Öffentlichkeits- beteiligung nach § 12 Abs. 3 LplG) | 4.2 Energie PSKW Reichen- bach | Z (8): Widerspruch; Standort Reichenbach liegt in einem Erdbebenge- biet | Der Plansatz wird nicht mehr als Ziel (Z), son- dern als Vorschlag (V) in den Regionalplan aufgenommen. |
| Steck, Nicole und Matthias in Verbindung mit Unterschriften- sammlung Boll (173 Personen), Hechingen 16.05.2012 (Öffentlichkeits- beteiligung nach § 12 Abs. 3 LplG) | 4.2 Energie PSKW Reichen- bach | Z (8): Widerspruch; u.a.: Lärmbelastigung während des Baus, Eingriff in Naturlandschaft, viele noch offenen Fragen | Der Plansatz wird nicht mehr als Ziel (Z), son- dern als Vorschlag (V) in den Regionalplan aufgenommen. |
| Steidle, Werner Hechingen 14.05.2012 (Öffentlichkeits- beteiligung nach § 12 Abs. 3 LplG) | 4.2 Energie PSKW Reichen- bach | Z (8): Bedenken; u.a.: Kritik an zu kurzfristigen Infoveranstaltungen, geologische Probleme (Braunjura), Standort Rei- chenbach liegt in einem Erdbebengebiet, einzigar- tige Flora und Fauna, Landschaftsbild, Lärmbelastigung während des Baus | Der Plansatz wird nicht mehr als Ziel (Z), son- dern als Vorschlag (V) in den Regionalplan aufgenommen. |
| Stadt Albstadt 06.07.2012 | 4.2 Energie PSKW Zerrenstall- tal | Z (8): Die Stadt Albstadt beantragt die Aufnahme des Standortes „PSKW Albstadt/Meßstetten“ mit dem Unterbecken Zerrenstalltal und allen möglichen Oberbeckenvarianten (Torbühl, Schroten, Heimberg II, Schildhalde). | Der Plansatz wird nicht mehr als Ziel (Z), son- dern als Vorschlag (V) in den Regionalplan aufgenommen. Im Zollernalbkreis wird ein weiterer Standort „Zerrenstalltal“ zusätzlich aufgenommen. |
| Meßstetten 05.06.2012 und 30.06.2012 | 4.2 Energie PSKW Zerrenstall- tal | Z (8): Die Stadt Meßstetten befindet sich derzeit in Verhandlungen mit der Stadtverwaltung Albstadt über ein mögliches gemeinsames Projekt (Standort) für ein Pumpspeicherbecken. Bislang scheiterten verschiedene Standortkombinationen (Ober- und Unterbecken) an verschiedenen landschaftlichen, naturschutzrechtlichen, geologischen oder touristi- schen Gründen. Sollte sich diesbezüglich noch eine Einigung ergeben, wird dies unverzüglich nachge- reicht. Z (8): Wie Sie möglicherweise bereits aus der Ta- gespresse entnommen haben, hat unser Gemein- de-rat am Freitag, den 22.06.2012 nochmals sehr kont- rovers über das Thema Pumpspeicherkraftwerk diskutiert. Ausschlaggebend für diese "heiße" Dis- kussion war insbesondere die Tatsache, dass die beiden Ortschaftsräte die vorgeschlagenen Altern- ativstandorte "Schroten" und "Heimberg II" beide auf Gemarkung Tieringen) abgelehnt und stattdessen auf die Beschlusslage vom Mai 2012 mit dem allei- nigen Standort "Schildhalde" verwiesen haben. | Der Plansatz wird nicht mehr als Ziel (Z), son- dern als Vorschlag (V) in den Regionalplan aufgenommen. Im Zollernalbkreis wird ein weiterer Standort „Zerrenstalltal“ zusätzlich aufgenommen. |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|--|---|--|---|
| | | <p>Mit einer letztendlich doch überraschend deutlichen Mehrheit wurde folgender Kompromiss beschlossen:</p> <p>1. Am Standort "Schildhalde" (Gemarkung Hossingen/Lautlingen) wird zwar weiter-hin festgehalten. Ergänzend zu diesem Standort soll der modifizierte Standort "Heimberg II" auf Gemarkung Tieringen als weiterer/zusätzlicher Standort für ein Oberbecken gegenüber dem Regionalverband vorgeschlagen werden. (Der Standort "Schroten" auf Gemarkung Tieringen) war im Gremium nicht durchsetzbar!</p> <p>2. Gegenüber dem Regionalplan muss deutlich gemacht werden, dass sich der modifizierte Standort "Heimberg II" in seiner Lage durchaus deutlich vom bisherigen Standort "Heimberg" unterscheidet und dies auch bei der späteren Ausweisung im Regionalplan zum Ausdruck kommt. (Als Anlage habe ich Ihnen einen Plan beigefügt, aus dem die ungefähre Lage des Standorts "Heimberg II" ersichtlich wird).</p> | |
| Industrie- und Handelskammer Reutlingen 04.06.2012 | 4.2.1 Elektrizitäts- versorgung - Allgemeine Ausführungen | Die Wirtschaft benötigt eine unterbrechungsfreie kostengünstige Stromversorgung. Die hierzu erforderlichen Pumpspeicherwerke und Leitungen müssen nach kurzen Genehmigungszeiten gebaut werden können. Die verstärkte dezentrale, regionale Stromerzeugung ist beim Leitungsbau zu berücksichtigen. Sinnvolle Kompromisse sind bei der Abwägung der Interessen der Natur- und Landschaftschützer und der Interessen der Energieversorger zu suchen. | Kenntnisnahme. |
| Landratsamt Reutlingen - Untere Verwal- tungsbehörde / Naturschutz 04.08.2012 | 4.2.1 Elektrizitäts- versorgung | G (3): Bei der Trassierung von Stromleitungen sollte in Plansatz G (3) auch auf den Artenschutz Rücksicht genommen werden. Es wird daher angeregt, die Ausführungen wie folgt zu ergänzen: <ul style="list-style-type: none"> - Bei Leitungsneubauten ist dafür Sorge zu tragen, dass Kollisionen mit Großvögeln verhindert werden. - Hauptzugwege für Vögel sind beim Bau von Leitungen aller Art zu meiden. | Kenntnisnahme. Die Anregungen werden im Plansatz ergänzt. |
| Offerdingen 29.06.2012 | 4.2.1 Elektrizitäts- versorgung | G (3): Die Gemeinde Offerdingen fordert, dass die abgebaute 220 KV-Leitung im Bereich der Albblickstraße aus dem Planentwurf herausgenommen wird. | In G (3) sollen die Leitungstrassen abgebauter Stromleitungen für einen eventuell erforderlichen Wiederaufbau freigehalten werden. Das Leitungsnetz der 110 kV-, 220 kV- und 380 kV-Leitungen ist gem. N (4) nachrichtlich übernommen und in der Raumnutzungskarte dargestellt. |
| Bundesnetza- gentur 23.05.2012 | 4.2.1 Elektrizitäts- versorgung | G (3): In Kapitel „4.2.1 Elektrizitätsversorgung“, dritter Absatz, ist zu den Aussagen des dritten Spiegelstrichs Folgendes anzumerken. Eine Verkabelung von Höchstspannungsleitungen kann nicht als Grundsatz der Planung gelten. Sie ist auf dieser Spannungsebene derzeit nicht Stand der Technik und befindet sich aktuell lediglich in Pilotvorhaben in der Testphase. Außerhalb solcher Pilotprojekte hat die Bundesnetzagentur nach geltendem Recht im Übrigen auch keine Möglichkeit, im Rahmen der Bundesfachplanung einen Vorhabenträger zur Erdverkabelung zu verpflichten. Obwohl die Formulierung „anzustreben“ und die Kennzeichnung des Absatzes drei als Grundsatz der Raumordnung kein Gebot darstellt, rege ich daher an, auf diese Soll-Vorschrift zu verzichten. | Kenntnisnahme. Der Plansatz wird geändert: Sofern es technisch und wirtschaftlich machbar ist, soll eine Erdverkabelung geprüft werden. |
| Hirrlingen 18.05.2012 | 4.2.2 Erdgasver- sorgung | Die Versorgung mit Erdgas entlang der Entwicklungsachsen ist zu unterstützen, hierbei sind insbesondere auch die jetzt technisch überprüften und ins Gespräch gebrachten Speicherkapazitäten für regenerative Energien zu berücksichtigen (Windkraft). | Die Anregung ist im Grundsatz zu Kap 4.2.2 bereits enthalten. |

| Beteiligter Stellungnahme vom | Stellungnahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|--|--|--|
| Landesnatur- schutzverband Baden-Württem- berg e. V., BUND Regio- nalverband Neckar-Alb und Kreisverbände Reutlingen, Tübingen und Zollernalb des NABU 28.06.2012 | 4.2.2 Erdgasver- sorgung | Im Prinzip wird die Abhängigkeit vom Erdöl nur durch die Abhängigkeit von Erdgas ersetzt. Erdgasförderung und -transport sowie Verluste durch undichte Leitungen sind wegen der Freisetzung von Methan, welches ein Vielfaches der Treibhauswirkung von CO ₂ besitzt, alles andere als umweltfreundlich. | Kenntnisnahme. |
| Vetter, Karin Wangen im Allgäu / i. V. Eigentümer der Ferienhäuser des Fereinhaus- gebietes Hoch- stetten in Mün- singen-Breme- lau 27.04.2012 (Öffentlichkeits- beteiligung nach § 12 Abs. 3 LplG) | 4.2.4 Erneuer- bare Ener- gien | Alternative Energien sind gut und richtig, jedoch wird viel zuviel Wert auf Energiegewinnung gelegt als auf Energievermeidung und Energiesparen. Und diesem Dogma wird alles andere unterworfen (Landschaft, Menschlichkeit, Natur, Ästhetik etc. etc.). | Kenntnisnahme. Es besteht Konsens: Die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien muss einhergehen mit großen Anstrengungen beim Einsparen von Energie. |
| Ministerium für Verkehr und Infrastruktur (Oberste Raum- ordnungs- und Landespla- nungsbehörde) 19.09.2012 | 4.2.4.1 Windener- gie Allgemeine Ausfüh- rungen | <p>a) Die Festlegungen in diesem Abschnitt genügen nicht den gesetzlichen Anforderungen an die Festlegung von Zielen der Raumordnung. Im Einzelnen wird hier auf die Ausführungen des Regierungspräsidiums Tübingen in seiner Stellungnahme vom 24.07.2012 verwiesen. Allerdings sollte am Begriff „Windkraft“ festgehalten werden, da nach § 11 Abs. 3 Ziffer 11 LplG im Regionalplan Gebiete für Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen festzulegen sind.</p> <p>b) Plansatz 4.2.4.1 Z (4) zur Steuerung der Standorte von Windkraftanlagen innerhalb eines Vorranggebietes in dieser Form und mit dieser Begründung übersteigt die Regelungsbefugnis der Regionalplanung.</p> <p>c) Bei der anstehenden Überarbeitung des Kapitels Windenergie sind die Ausführungen insgesamt auf den nunmehr aktuellen Stand zu bringen. Neben der inzwischen erfolgten Änderung des Landesplanungsgesetzes sind unter anderem die Planungshinweise des Windenergieerlasses Baden-Württemberg vom 9. Mai 2012 zu berücksichtigen, auch hinsichtlich der Mindestwindgeschwindigkeit. Auch sind die neuesten Erkenntnisse über die Vereinbarkeit von Windkraftanlagen mit militärischen Belangen im Planungsprozess einzubringen.</p> <p>d) Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen müssen die gesetzlichen Mindestabstände zu Straßen und Schienenwegen einhalten. (Auch die Spitzen der Rotorblätter dürfen nicht in die Beschränkungszonen nach § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. § 22 Straßengesetz von BW (StrG) hineinragen.) Deshalb sind sie als Ausschlusskriterien zu nennen. In wie weit eine Darstellung in der Raumnutzungskarte maßstabsbedingt möglich ist, hängt vom Einzelfall ab. Die Fußnote zur Tabelle 10 zur Frage der Darstellung in der Raumnutzungskarte ist entspre-</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Am Begriff „Windkraft“ wird festgehalten.</p> <p>Das Kapitel wird in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft sowie dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz überarbeitet. Gespräche zum weiteren Vorgehen haben mit diesen Ministerien bereits stattgefunden. Damit die inzwischen in Kraft getretenen Gesetzesänderungen und noch in Bearbeitung befindlichen Gutachten, insbesondere zu Natur- und Artenschutz eingearbeitet werden können, ist eine nochmalige Überarbeitung des Kapitels Windkraft notwendig. Die Ministerien haben daher in Aussicht gestellt, dass das Kapitel Windkraft aus dem Regionalplan ausgeklammert werden kann. Die separate Teilfortschreibung soll parallel zur Gesamtfortschreibung und unter Einbeziehung der zur Zeit teilweise noch ausstehenden Daten umgehend erfolgen.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|---|---|---|
| | | <p>chend anzupassen.</p> <p>e) Aus der Begründung ist nicht erkennbar, wie die Abwägung bei der Festlegung von Vorranggebieten, die in „landschaftlich sensiblen und sichtexponierten Räumen“ möglich wären, durchgeführt wurde. Der Text lässt vielmehr darauf schließen, dass dieses Kriterium wie ein Ausschlusskriterium behandelt wurde.</p> <p>f) Auf konkrete Erfordernisse für den Bau von Windkraftanlagen, die im Verfahren der Einzelanlagengenehmigung von Bedeutung sind, könnte bereits im Regionalplan in der Begründung ebenso hingewiesen werden wie auf die Beratungskompetenz des Regionalverbands.</p> <p>g) Vor dem Hintergrund der neuen Rechtslage zur planerischen Steuerung der Windkraftnutzung haben das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM) und das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) zu diesem Teil des Regionalplanentwurfs Stellung genommen. Deren Beiträge sind der Stellungnahme des MVI beigefügt.</p> | |
| <p>Ministerium für Verkehr und Infrastruktur (Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde) 19.09.2012</p> | <p>4.2.4.1 Windenergie Anhang, Anlage 1 Allgemeine Ausführungen</p> | <p>Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft teilt zum Abschnitt 2.4.2.1 Windenergie Folgendes mit:</p> <p>1. Der Planentwurf des Regionalverbandes Neckar-Alb mit seinen 20 Vorranggebieten für bis zu 132 regionalbedeutsame Windkraftanlagen wird als Beitrag zum Ausbau der Windenergie in Baden-Württemberg grundsätzlich begrüßt.</p> <p>2. Von den 20 Vorranggebieten unterliegen jedoch lediglich zwei Gebiete (Nr. 4 und Nr. 11) für zusammen 16 Windkraftanlagen keinen zusätzlich zu prüfenden Restriktionen (z.B. Militärische Belange und Schutzgebiete insb. Vogelzug; Seite 124-125 des Regionalplanentwurfs). Insofern ist zu erwarten, dass sich die Anzahl der zu errichtenden Anlagen im Genehmigungsverfahren deutlich reduziert. Folglich ist auch fraglich, ob der Regionalplan insgesamt dazu führen kann, dass die Potenziale der Windenergie umfassend genutzt (S. 120 des Regionalplanentwurfs) und tatsächlich 11 – 14 % des regionalen Strombedarfs gedeckt (S. 124 des Regionalplanentwurfs) werden können.</p> <p>3. Als Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahme wird für insgesamt fünf Vorranggebiete (Nr. 6, 10, 14, 15 und 19) mit insgesamt 37 Windkraftanlagen die Möglichkeit einer Einschränkung der Betriebszeiten aufgeführt (S. 162 des Regionalplanentwurfs). Dadurch wird der wirtschaftliche Betrieb von Windkraftanlagen in diesen Vorranggebieten erheblich erschwert. Auch diesbezüglich stellt sich die Frage, ob die gewählte Gebietskulisse zur Erreichung der gesetzten Ziele ausreicht.</p> <p>4. Insgesamt befinden sich fünf Vorranggebiete in der Pflegezone von Biosphärengebieten, davon vier Gebiete teilweise (Nr. 2, 8, 12 und 13) sowie ein Gebiet vollständig (Nr. 16). Zumindest die Umsetzung von Vorranggebiet-Nr. 16 mit 5 Windenergieanlagen ist unwahrscheinlich, weil die bei einer großflächigen Betroffenheit notwendige Änderung der Schutzgebietsverordnung nicht realistisch er-</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Im Regionalplan können nur bisher vorliegende Erkenntnisse und vorhandenen Daten eingearbeitet werden. Erkenntnislücken bestehen baden-württembergweit beim Artenschutz, wobei diese Defizite durch die Erarbeitung landesweiter Erhebungen und Standards durch die LUBW bis Ende 2013 geschlossen werden sollen. Darüber hinaus belegen avifaunistische Gutachten im Biosphärengebiet vom Oktober und November 2012, dass die bisherigen Daten nicht nur lückenhaft, sondern auch falsch sind.</p> <p>Die Notwendigkeit einer Einschränkung der Betriebszeiten kann sich aus den naturschutzfachlichen Auflagen im Genehmigungsverfahren ergeben, deren Umfang zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt ist. Gebiete mit guter Windhöffigkeit sollen hierdurch für Windkraftanlagen dokumentiert werden.</p> <p>Der Planentwurf wurde am 14.02.2012 veröffentlicht. Zu diesem Zeitpunkt war es Konsens, dass die Kernzone des Biosphärengebiets für Windkraftanlagen tabu ist, nicht jedoch die Pflegezone. Die Nutzung der Pflegezone wurde insbesondere durch die Vertreter des Biosphärengebiets bzw. durch das Regierungspräsidium Tübingen dahingehend problemati-</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|--|--|
| | | <p>scheint.</p> <p>5. Die gewählten Vorsorgeabstände sind sehr differenziert und liegen zum Teil über den im Windenergieerlass Baden-Württemberg genannten Werten. Eine Überprüfung der Vorsorgeabstände vermag die Gebietskulisse ggf. vergrößern.</p> <p>a. Die Vorsorgeabstände im Bereich Siedlung fallen im Regionalplanentwurf je nach Art der baulichen Nutzung sehr differenziert (300 – 1.000 m) aus, im Windenergieerlass ist ein Abstand zu Gebieten, in denen das Wohnen nicht nur ausnahmsweise zulässig ist (Bestand sowie wirksam gewordene Flächennutzungspläne und in Kraft getretene Bebauungspläne) von 700 m genannt.</p> <p>b. Der Vorsorgeabstand zu Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe wird im Entwurf des Regionalplans mit 300 m angegeben (S. 123 des Regionalplanentwurfs), im Windenergieerlass wird kein Vorsorgeabstand aufgeführt.</p> <p>c. Die Abstände zu Zugkorridoren, Brutplätzen und Lebensräumen werden im Regionalplanentwurf mit 800 m, 1.000 m bzw. 2.000 m angegeben, im Windenergieerlass wird zu Europäischen Vogelschutzgebieten mit Vorkommen windenergieempfindlicher Vogelarten und zu Rast- und Überwinterungsgebieten von Zugvögeln mit internationaler und nationaler Bedeutung ein Vorsorgeabstand von 700 m empfohlen. Sofern eine erhebliche Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzwecks und der geschützten Arten ausgeschlossen werden kann, kann ein geringerer Abstand angesetzt werden. Unter besonderen örtlichen Gegebenheiten (z.B. Vogelzug, bedeutende Nahrungsflächen für windenergieempfindliche Vogelarten) können größere Abstände erforderlich sein.</p> <p>6. Bezüglich der militärischen Belange ist eine Kontaktaufnahme mit Herrn Oberstleutnant Hahn beim Luftwaffenamt, Abteilung Flugbetrieb zu empfehlen. Seitens der Bundeswehr besteht bei sämtlichen militärischen Belangen die grundsätzliche Bereitschaft für eine differenzierte Bewertung der einzelnen Sachverhalte mit dem Ziel, möglichst viele Windkraftstandorte im Wege der Einzelfallprüfung zu ermöglichen. Durch Standortoptimierung kann beispielsweise in 90 % der Fälle eine Radarverträglichkeit erreicht werden. In der Region Neckar-Alb betrifft dies die Vorranggebiete mit den Nr. 1, 8, 9, 12 und 14. Es wird um Prüfung und eine differenzierte Darstellung des Sachverhalts gebeten.</p> <p>7. Es ist auffällig, dass insbesondere im Südwesten (im Zollernalbkreis südlich von Hechingen) und Norden (im Viereck Reutlingen-Mössingen-Tübingen-Metzingen) der Region sowie in der Gemeinde Römerstein keine Vorranggebiete festgelegt werden</p> | <p>siert, dass die Anerkennung des Biosphärengebiets durch die UNESCO beim Bau von Windkraftanlagen entzogen werden könnte. Mittlerweile hat sich die Landesregierung dieser Meinung angeschlossen – die Vorranggebiete innerhalb der Pflegezone im Biosphärengebiet müssen daher entfallen.</p> <p>Die Differenzierung der Vorsorgeabstände für Vorranggebiete entspricht den rechtlichen Vorgaben im Bundesimmissionschutzverfahren. Dadurch werden Vorranggebiete nicht eingeschränkt sondern eher vergrößert.</p> <p>Die verwendeten Werte ergeben sich aus den Anforderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).</p> <p>Der Abbau von Rohstoffen sowie die Bevorratung der dafür benötigten Flächen ist ebenfalls ein Ziel der Regionalplanung, das berücksichtigt werden muss. Da der Rohstoffabbau durch z.T. durch Sprengungen erfolgt, wird der Bau von Windkraftanlagen innerhalb der Vorsorgeabstände nicht möglich sein.</p> <p>Inzwischen liegen avifaunistische Gutachten aus dem Biosphärengebiete vor, deren Auswertung in einer gesonderten Darstellung ersichtlich ist. Im Zuge der Überarbeitung des Kapitels Windkraft werden die Abstände entsprechend des jeweiligen Schutzzwecks differenziert berücksichtigt.</p> <p>Inzwischen liegt eine mehrfach überarbeitete Stellungnahme der Wehrbereichsverwaltung Süd vor. Demnach wurden die Höhenbeschränkungen im Hinblick auf die vorgeschlagenen Vorranggebiete differenziert und teilweise zurückgenommen.</p> <p>Im Westen der Region Neckar-Alb reichen die Windverhältnisse gem. dem Windatlas Baden-Württemberg nicht an die geforderten 5,50 m/s in 100 m Höhe heran bzw. es ist nicht abschließend gesichert, ob die Referenzerträge</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|--|---|---|
| | | <p>sollen. Dabei stellt sich die Frage, welche Gebiete aufgrund welcher Kriterien trotz Windgeschwindigkeiten von mehr als 5,5 m/s in einer Höhe von 100 m über Grund nicht weiter berücksichtigt wurden. Es wird um erneute Prüfung gebeten, insbesondere hinsichtlich des pauschalen Abstands zum Albrauf (500 m) und im Hinblick auf militärische Belange. Falls letzteres zutrifft wird um Abstimmung mit dem Luftwaffenamt (siehe Punkt 6.) gebeten.</p> <p>8. Angesichts der Vielzahl an räumlichen Nutzungskonflikten und der sich daraus ergebenden Restriktionen wird angeregt, auch Gebiete unterhalb der angesetzten Mindestgröße von 25 ha für ein oder zwei raumbedeutsame Windenergieanlagen als Vorranggebiete zu thematisieren, wenn diese über besonders günstige Windverhältnisse verfügen.</p> | <p>gem. dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) erreicht werden können. Desweiteren sind hier ebenfalls die Flächen mit Tabu-Kriterien belegt. Die Diskussion über eine Definition von Mindestabständen zum Albrauf erübrigt sich, da der Albrauf durch artenschutzrechtliche Tabu-Kriterien (insbesondere Vogelschutz) für die Windkraftnutzung ohnehin nicht zur Verfügung steht.</p> <p>Diese Auffassung wird nicht geteilt, da das geänderte Landesplanungsgesetz diese Aufgabe ausdrücklich den Kommunen zuweist, die ausserhalb der regional bedeutsamen Vorranggebiete für die Windkraftnutzung eigene Vorranggebiete festlegen sollen bzw. können.</p> |
| <p>Ministerium für Verkehr und Infrastruktur (Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde) 19.09.2012</p> | <p>4.2.4.1 Windenergie Anhang, Anlage 2</p> | <p>Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz hat zu Kapitel 4.2.4.1 Folgendes mitgeteilt:</p> <p>1. Überplanung des Biosphärengebiets Schwäbische Alb und einzelner Landschaftsschutzgebiete durch die Festlegung von Vorrangflächen für die Windenergie</p> <p>Im Regionalplanentwurf sind insgesamt 20 Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen festgelegt. 13 der 20 Vorrangbereiche liegen ganz oder teilweise im Bereich des Biosphärengebietes Schwäbische Alb. Weitere 4 Vorrangbereiche liegen in unmittelbarer Nähe. Obwohl die Fläche des Biosphärengebietes lediglich 22 % der Fläche der Region Neckar-Alb ausmacht, sollen mehr als 4/5 der Vorrangflächen hier festgelegt werden. Der als verbindliches Ziel formulierte Plansatz 4.2.4.1 (4) sieht eine optimale Ausnutzung dieser Vorranggebiete vor. Damit könnten 132 Windkraftanlagen in diesen Vorranggebieten realisiert werden. Dies wäre unzweifelhaft eine starke technische Überprägung des gesamten Biosphärengebietes Schwäbische Alb. Nachdem - unabhängig von der Zonierung des Gebietes - eine planerische Auseinandersetzung mit den vielfältigen Zielsetzungen eines von der UNESCO als Biosphärenreservat anerkannten Biosphärengebietes aus dem Entwurf nicht ersichtlich ist, bestehen in dem Plankapitel 4.2.4.1 des Entwurfs grundsätzliche Abwägungsdefizite. Der Entwurf ist in diesem Punkt vollständig überarbeitungsbedürftig.</p> <p>Darüber hinaus liegen 4 Vorranggebiete teilweise und 1 Vorranggebiet vollständig in der Pflegezone des Biosphärengebietes. In der Pflegezone des Biosphärengebietes sind Windkraftanlagen einzel-fallweise im Wege der Befreiung zwar möglich, Windparks aber nur mit Änderung der Schutzgebietsverordnung genehmigungsfähig. Eine Schutzgebietsänderung hätte einen aufwendigen Neuantrag auf Anerkennung durch die UNESCO in Paris zu Folge, der erneut von allen Kommunen des Biosphärengebietes unterzeichnet werden müsste. Das MLR als Verordnungsgeber schließt - im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft - ein solches Verfahren aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen in der Pflegezone des Biosphärengebietes Schwäbische Alb ist vor diesem Hintergrund auszuschließen.</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Das Kapitel wird in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft sowie dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz überarbeitet. Gespräche zum weiteren Vorgehen haben mit diesen Ministerien bereits stattgefunden. Damit die inzwischen in Kraft getretenen Gesetzesänderungen und noch in Bearbeitung befindlichen Gutachten, insbesondere zu Natur- und Artenschutz eingearbeitet werden können, ist eine nochmalige Überarbeitung des Kapitels Windkraft notwendig. Die Ministerien haben daher in Aussicht gestellt, dass das Kapitel Windkraft aus dem Regionalplan ausgeklammert werden kann. Die separate Teilfortschreibung soll parallel zur Gesamtfortschreibung und unter Einbeziehung der zur Zeit teilweise noch ausstehenden Daten umgehend erfolgen. Festlegungen zu Vorranggebieten mit Windkraftanlagen werden entsprechend den Vorgaben des Landes in der Kern- und Pflegezone des Biosphärengebiets seither ausgeschlossen. Windhöfliche Gebiete in Landschaftsschutzgebieten werden regionalplanerisch untersucht und gewichtet und einer Lösung zugeführt.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|--|---|
| | | <p>Weiterhin liegen 11 Vorranggebiete teilweise oder vollständig in Landschaftsschutzgebieten. Eine planerische Auseinandersetzung mit dem in der jeweiligen Landschaftsschutzgebietsverordnung festgeschriebenen Schutzzweck ist auch hier nicht ersichtlich. Der ausschließliche Hinweis darauf, dass hier in eine Befreiungslage hinein geplant wurde, ist insofern falsch, als dies nur für Einzelanlagen als singuläre Eingriffe gilt. Für Gebiete mit mehreren Anlagen ist eine entsprechende Änderung der Schutzgebietsverordnung Voraussetzung. Anders als bei der Pflegezone des Biosphärengebietes Schwäbische Alb kann zwar bei Landschaftsschutzgebieten neben der Befreiung im Einzelfall auch eine Änderung oder Aufhebung der Schutzgebietsverordnung in Frage kommen. Gleichwohl müssen planerische Konflikte - und um solche handelt es sich eindeutig bei der Festlegung eines Vorranggebietes für regionalbedeutsame Windkraftanlagen in einem Landschaftsschutzgebiet - auf Ebene der Regionalplanung gewichtet und einer Lösung zugeführt werden. Dies ist im vorliegenden Planentwurf nicht der Fall. Jedenfalls ist bei Gebieten mit Kapazitäten für mehrere Windenergieanlagen eine Änderung der Schutzgebietsverordnung erforderlich, bevor eine Festlegung durch den Regionalplan getroffen wird (vgl. Ziffer 4.2.3.1 des Windenergieerlasses vom 9. Mai 2012).</p> <p>2. Berücksichtigung von naturschutzrechtlichen Ausschlussflächen, Restriktionen, Vorsorgeabständen und Abwägungskriterien bei der Festlegung von Vorrangflächen für die Windenergie</p> <p>Der Planentwurf ist an den nunmehr im Gesetzblatt verkündeten Windenergieerlass vom 9. Mai 2012 anzupassen.</p> <p>In Tabelle 10 unter Ziffer 3 der Begründung zu den Plansätzen zum Plankapitel 4.2.4.1 fehlen die Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln mit internationaler und nationaler Bedeutung. Es ergibt sich damit nicht, wie diese bei der Festlegung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung berücksichtigt wurden. In der Tabelle 10 wird zudem nicht korrekt zwischen den Zugkonzentrationskorridoren von Vögeln oder Fledermäusen, bei denen Windenergieanlagen zu einer „signifikanten Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos“ oder zu einer erheblichen Scheuchwirkung führen können, und den Rast- und Überwinterungsgebieten von Zugvögeln mit internationaler und nationaler Bedeutung unterschieden (vgl. Ziffer 4.2.1 des Windenergieerlasses vom 9. Mai 2012). Darüber hinaus wird auf Ebene der Regionalplanung empfohlen, zu Europäischen Vogelschutzgebieten mit Vorkommen windenergieempfindlicher Vogelarten, insbesondere solcher Arten, für die Windenergieanlagen gemäß der VSG-VO des MLR vom 5. Februar 2010 (GBI. S. 37) Gefahrenquellen darstellen, und zu Rast- und Überwinterungsgebieten von Zugvögeln mit internationaler und nationaler Bedeutung einen Abstand von in der Regel 700 m einzuhalten. Ein entsprechender Vorsorgeabstand zu diesen Gebieten fehlt insoweit in Tabelle 10. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass das Kriterium "EU-Vogelschutzgebiete mit hoher Empfindlichkeit gegenüber WKA" nach dem Windenergieerlass vom 9. Mai 2012 als Tabubereich "Europäische Vogelschutzgebiete mit Vorkommen windenergieempfindlicher Vogelarten"</p> | <p>Im Zuge der Überarbeitung des Kapitels Windkraft im Rahmen einer Teilfortschreibung erfolgt eine Berücksichtigung von naturschutzrechtlichen Ausschlussflächen, Restriktionen, Vorsorgeabständen und Abwägungskriterien entsprechend der aktuellen Rechtslage und vorliegenden Gutachten sowie einer Landschaftsbildbewertung.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|--|--|---|
| | | <p>zu bezeichnen und entsprechend zu berücksichtigen ist. In Tabelle 11 fehlen die in der Abwägung zu berücksichtigenden geschützten Waldgebiete (Bodenschutzwälder, Schutzwälder gegen schädliche Umwelteinwirkungen sowie durch Rechtsverordnung zu Erholungswald erklärte Waldgebiete), die forstrechtlichen Restriktionen unterliegen (Prüfflächen nach Ziffer 4.2.3.3 des Windenergieerlasses vom 9. Mai 2012). Es handelt sich vorliegend um einen Abwägungsausfall. Ein Hinweis, dass die gesetzlich geschützten Biotop- und die Naturdenkmale in der Abwägung bei der Festlegung der Vorranggebiete berücksichtigt wurden, fehlt ebenso (vgl. aber Ziffer 4.2.1 des Windenergieerlasses vom 9. Mai 2012). Schließlich wird in Tabelle 11 als Abwägungsbelang lediglich das Kriterium "Landschaftlich sensible und sichtexponierte Räume: Albrauf" herangezogen. Als Abwägungsbelang hätte das Landschaftsbild aber umfassender im Hinblick auf seine Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie seinen Erholungswert berücksichtigt werden müssen (siehe unten Ziffer II. 2. und Ziffer 4.2.6 des Windenergieerlasses vom 9. Mai 2012).</p> <p>3. Sonstige Anmerkungen zu den Plansätzen Beim Plankapitel 4.2.4.1 Z (2) müsste im Übrigen statt "Windgeschwindigkeit" das Wort "Windhöflichkeit" stehen (vgl. Windenergieerlass vom 9. Mai 2012).</p> <p>Bei den zu berücksichtigenden "Biotopen", die im Umweltbericht und im Text zum Regionalplanentwurf aufgeführt werden (z.B. im Entwurfstext in Tabelle 14), handelt es sich um die gesetzlich geschützten Biotop- nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 32 NatSchG.</p> | <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> |
| <p>Regierungspräsidium Tübingen (Höhere Raumordnungsbehörde) 25.07.2012</p> | <p>4.2.4.1 Windenergie Allgemeine Ausführungen</p> | <p>Die beabsichtigte Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windenergieanlagen im Regionalplanentwurf Neckar-Alb als Beitrag zum Ausbau der Windenergie in Baden-Württemberg wird begrüßt. Der Entwurf legt insgesamt 20 Vorranggebiete für bis zu 132 regionalbedeutsame Windenergieanlagen fest. Der Plansatz umfasst folgende Ziele:</p> <p>Z (2) Die 20 benannten Gebiete, ..."die sich aufgrund der Windgeschwindigkeit besonders für die Nutzung der Windenergie eignen, sind als Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt."</p> <p>Z (3) In den Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen sind unverträgliche Nutzungen ausgeschlossen. Bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen ist im Konfliktfall der Windkraftnutzung Vorrang einzuräumen.</p> <p>Z (4) Die Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen sind durch eine entsprechende Anordnung der Anlagen optimal auszunutzen.</p> <p>Die festgelegten Vorranggebiete sind vielfach mit anderen Zielen überlagert und stehen damit im Konflikt zu diesen. Eine eindeutige Priorisierung eines Ziels im Verhältnis zu anderen Zielen enthalten die Plansätze nicht. Wenn überhaupt, erfolgt ein Hinweis in den Begründungen. Dies ist unzureichend, denn erläuternde Hinweise in den Begrün-</p> | <p>Kenntnisnahme. Das Kapitel wird in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft sowie dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz überarbeitet. Gespräche zum weiteren Vorgehen haben mit diesen Ministerien bereits stattgefunden. Damit die inzwischen in Kraft getretenen Gesetzesänderungen und noch in Bearbeitung befindlichen Gutachten, insbesondere zu Natur- und Artenschutz eingearbeitet werden können, ist eine nochmalige Überarbeitung des Kapitels Windkraft notwendig. Die Ministerien haben daher in Aussicht gestellt, dass das Kapitel Windkraft aus dem Regionalplan ausgeklammert werden kann. Die separate Teilfortschreibung soll parallel zur Gesamtfortschreibung und unter Einbeziehung der zur Zeit teilweise noch ausstehenden Daten umgehend erfolgen.</p> <p>In der Überarbeitung des Regionalplans erfolgt eine eindeutige Priorisierung der Ziele.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|--|--|--|
| | | <p>dungen nehmen nicht an der Verbindlichkeit der Ziele in den Plansätzen teil.</p> <p>Zielkonflikte müssen im Rahmen eines Abwägungsprozesses bewältigt werden (§ 3 Abs. 2 LplG) noch bevor eine Festlegung getroffen wird. Dies ist vorliegend nicht auszumachen.</p> | |
| Grabenstetten 08.06.2012 | 4.2.4.1 Windenergie Allgemeine Ausführungen | Im Hinblick auf die Nutzung der Windenergie wird auf die weitere Vorgehensweise der Verwaltungsgemeinschaft Bad Urach, der die Stadt Bad Urach sowie die Gemeinden Hülben, Grabenstetten und Römerstein angehören, verwiesen. | Kenntnisnahme. |
| Meßstetten 05.06.2012 | 4.2.4.1 Windenergie Allgemeine Ausführungen | <p>Die Nutzung der Windenergie leistet einen eminent wichtigen Beitrag für den Ausbau der erneuerbaren Energien. Allerdings sind im Verwaltungsraum der Stadt Meßstetten keine Vorrangflächen für die Windenergie eingeplant. Dies hängt neben Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes insbesondere mit den Einschränkungen durch die militärische Nutzung (Schutzbereich Radaranlage, Einflugschneise Truppenübungsplatz, u.a.) zusammen.</p> <p>Stellungnahme: Im aktuellen FNP ist im Bereich „Herrenwinkel“ auf Gemarkung Oberdigisheim derzeit eine Fläche für Windenergieanlagen ausgewiesen. Allerdings lassen sich dort aufgrund der Höhenbeschränkungen durch die Bundeswehr Anlagen mit max. 65 m Gesamthöhe realisieren, was in keinsten Weise dem heutigen Anlagenstandard (mit bis zu 180 m Höhe) entspricht. Ob sich im Verwaltungsraum evtl. einzelne größere Anlagen realisieren ließen, muss technisch und rechtlich im Rahmen der Flächennutzungsplanung detailliert untersucht werden.</p> | <p>Kenntnisnahme. Nach geltendem Recht kann Meßstetten im Verwaltungsraum evtl. einzelne größere Anlagen technisch und rechtlich im Rahmen der Flächennutzungsplanung detailliert untersuchen. Der Regionalverband Neckar-Alb bietet hierfür seine Unterstützung an.</p> <p>Das Kapitel wird in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft sowie dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz überarbeitet. Gespräche zum weiteren Vorgehen haben mit diesen Ministerien bereits stattgefunden. Damit die inzwischen in Kraft getretenen Gesetzesänderungen und noch in Bearbeitung befindlichen Gutachten, insbesondere zu Natur- und Artenschutz eingearbeitet werden können, ist eine nochmalige Überarbeitung des Kapitels Windkraft notwendig. Die Ministerien haben daher in Aussicht gestellt, dass das Kapitel Windkraft aus dem Regionalplan ausgeklammert werden kann. Die separate Teilfortschreibung soll parallel zur Gesamtfortschreibung und unter Einbeziehung der zur Zeit teilweise noch ausstehenden Daten umgehend erfolgen.</p> |
| Stadt Reutlingen 02.08.2012 | 4.2.4.1 Windenergie Allgemeine Ausführungen | <p>Der aktuelle Planentwurf stellt Vorranggebiete für Windenergieanlagen insbesondere im Bereich auf der Schwäbischen-Alb dar. Berücksichtigt wurde bei der Ermittlung der Flächen die im Regionalplanentwurf aufgeführten Abstandskriterien (z. B. Wohngebiete 700 m, Bann- und Schonwälder 200 m, ...) und Flächen mit einer Windgeschwindigkeit ab 5,5 m/s in einer Höhe von 100 m. Die Abstandskriterien entsprechen den Vorgaben des Windenergieerlasses Baden-Württemberg, der im Entwurf seit 23.12.2011 vorliegt.</p> <p>Im Stadtgebiet Reutlingen sind im Entwurf des Regionalplanes keine Vorranggebiete für Windkraftanlagen dargestellt. Durch die geplante Änderung des Landesplanungsgesetzes sollen Windkraftanlagen allerdings ab 01.01.2013 als privilegierte Vorhaben nach § 35 Absatz 1 BauGB im Außenbereich – auch außerhalb der im Regionalplan definierten Vorranggebieten - bauplanungsrechtlich allgemein zulässig sein, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Aus diesem Grund hat der Nachbarnschaftsverband Reutlingen-Tübingen am 26.04.2012 ein Verfahren „Windkraft“ zur Änderung des Flächennutzungsplanes eingeleitet. Ziel des Verfahrens ist, mit einer Beteiligung der Bürger, Konzentrationszonen für Windkraftanlagen im Flächennutzungsplan zu definieren.</p> | <p>Kenntnisnahme. Nach geltendem Recht kann der Nachbarnschaftsverband Reutlingen-Tübingen einen Teilflächennutzungsplan Windkraft aufstellen. Der Regionalverband Neckar-Alb bietet hierfür seine Unterstützung an.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|--|--|---|
| Industrie- und Handelskammer Reutlingen 04.06.2012 | 4.2.4.1 Windener- gie Allgemeine Ausfüh- rungen | Es wird begrüßt, daß der RV Flächen für Wind- kraftanlagen ausweist. Sinnvolle Kompromisse sind bei der Abwägung aller Interessen zu suchen. | Kenntnisnahme. |
| Deutsche Flug- sicherung GmbH 06.06.2012 | 4.2.4.1 Windener- gie Allgemeine Ausfüh- rungen | Durch die oben aufgeführte Planung werden Belan- ge der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüg- lich §18a LuftVG nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Bezügl. des Vorrang- und Eignungsgebietes zur Windenergienutzung Grosselfingen „Hohwacht“ geht ihnen eine gesonderte Stellungnahme zu. Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Be- troffenheit von Anlagen der DFS wurden die oben angegebenen Koordinaten (Zusammenfassung der oben genannten Vorranggebiete) berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt. Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrt- behörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkenn- zeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsver- fahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt. | Kenntnisnahme. Eine gesonderte Stellungnahme ist nicht ein- gegangen. |
| Juwi Wind GmbH Wörrstadt 18.05.2012 (Öffentlichkeits- beteiligung nach § 12 Abs. 3 LplG) | 4.2.4.1 Windener- gie Allgemeine Ausfüh- rungen | Die juwi Gruppe begrüßt die Fortschreibung des Regionalplans Neckar-Alb, da sich die Notwendig- keit des Ausbaus der Erneuerbaren Energien auf- grund bundes- und landespolitischer Veränderun- gen ergibt und ein konkreter Handlungsbedarf be- steht. Der wichtigste Bestandteil zur Reduzierung der CO ₂ -Emissionen ist die Umstellung der Energiever- sorgung von fossilen Energieträgern auf Erneuerba- re Energien. Die Klimaschutzziele der Bundesregie- rung beinhalten einen weiteren Ausbau der Wind-, Solar- und Bioenergie im Binnenland. Gerade die Windenergie bietet hier das größte Potenzial für die Umstellung der Stromversorgung auf Erneuerbare Energien. Das Ziel der Landesregierung ist die Erhöhung des Anteils Erneuerbarer Energien auf 38% bis zum Jahr 2020. Davon sollen 10% auf Windenergie entfallen, die in Baden-Württemberg gewonnen wird. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die Landes- regierung durch die Änderung des Landespla- nungsgesetzes und mit der Erarbeitung des Wind- energieerlasses die notwendigen rechtlichen Grund- lagen geschaffen. Die Region Neckar-Alb kann mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien die regionalen Wertschöp- fungsketten stärken und sich gleichzeitig von der Abhängigkeit von teuren Energieimporten lösen. Dazu sollten regionale Rohstoffe verstärkt zur Ener- gieerzeugung genutzt werden, wobei regionale Wirtschaftskreisläufe generiert und weiterentwickelt werden. Diese Ziele sind jedoch nur über einen konsequenten Ausbau der Windenergie zu errei- chen. Bei keinem anderen Energieträger ist das Verhältnis zwischen nachhaltiger Energieerzeugung und Energieausbeute so positiv zu verzeichnen wie bei der Windenergie. Aus diesem Grund ist eine weitere Ausweisung von Windvorranggebieten auf der Ebene der Regionalpla- | Kenntnisnahme. |

| Beteiligter Stellungnahme vom | Stellungnahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|--|--|---|
| | | <p>nung ist es insbesondere, die Region hinsichtlich der Planungen überörtlich zu ordnen und auch die eventuell konkurrierende Haltung der Kommunen bei der Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung in ihren Flächennutzungsplänen auszugleichen. Auch wenn die Planung von Flächen für die Windenergie nun nicht mehr ausschließlich bei der Regionalplanung liegt, nimmt diese für eine gesamträumliche Planung noch immer einen besonderen Stellenwert ein. Die kommunale Planung lehnt sich in vielen Fällen an die regionale an und nutzt die Erfahrung der Planungsverbände. Die Windenergienutzung kann nur dort sinnvoll betrieben werden, wo die regionalen Bedingungen ausreichende Voraussetzung bieten. Die Windhöflichkeit eines Bereichs innerhalb einer Region bestimmt diese Voraussetzung maßgeblich. Die Region Neckar-Alb ist in vielen Bereichen als Gunstraum für die Nutzung der Windenergie anzusehen, es bestehen jedoch innerhalb des Raums sehr differenzierte Bedingungen. Hinsichtlich einer Ausweisung von Windvorranggebieten sollte im Regionalplan diesen guten Bedingungen Rechnung getragen werden, so dass sich die Quantität und Qualität der Windvorranggebiete erhöhen kann. Eine Ausweisung in den besonders windhöflichen Bereichen bedeutet einen erheblichen Zugewinn an Energieertrag.</p> | |
| Kreisbauernverband Reutlingen e.V. 11.06.2012 | 4.2.4.1 Windenergie Allgemeine Ausführungen | Bei den Vorranggebieten Windenergie sollte sich der Regionalplan auf einige wenige Gebiete konzentrieren, um die Windenergienutzung möglichst effizient zu gestalten. Wichtig ist dabei, dass neben den Belangen von Naturschutz und Landschaftsschutz auch der Verbrauch an landwirtschaftlich genutzten Flächen möglichst gering gehalten wird. Begrüßt werden dazu die Anmerkungen auf S. 126 des Planentwurfs. | Kenntnisnahme. Durch die Mindestgröße von mind. 25 ha für ein regional bedeutsames Vorranggebiet wird die Anregung berücksichtigt. |
| Regierungspräsidium Tübingen (Höhere Raumordnungsbehörde) 25.07.2012 | 4.2.4.1 Windenergie | Z (2): Bei Plansatz 4.2.4.1 Z (2) ist das Wort „Windgeschwindigkeit“ durch „Windhöflichkeit“ zu ersetzen. Generell ist das Wort „Windkraft“ - auch im Wortzusammenhang - durch das Wort „Windenergie“ zu ersetzen. | Das Wort „Windgeschwindigkeit“ wird durch „Windhöflichkeit“ ersetzt. Da das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Wert darauf legt, dass das Wort „Windkraft“ gem. § 11 Abs. 3 Ziffer 11 LplG beibehalten werden soll, tragen wir dem Rechnung. |
| Regierungspräsidium Tübingen Abteilung 5 25.07.2012 | 4.2.4.1 Windenergie | <p>Z (2): In Tabelle 10 wird lediglich die Wasserschutzzone I als Ausschlusskriterium definiert. Auch in der Zone II sind aber sowohl die Errichtung baulicher Anlagen wie auch die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen durch die jeweilige Schutzgebietsverordnung und die Anlagenverordnung VAwS gesetzlich verboten. Die mit der Errichtung und dem Betrieb von Windparks verbundenen Eingriffe in den Untergrund sowie die Mengen an wassergefährdenden Stoffen sind unabhängig von der örtlichen Situation mit den Schutzanforderungen einer Zone II nicht vereinbar. In der Konsequenz sollte daher auf Ebene der Regionalplanung die Zone II als Ausschlusskriterium definiert werden.</p> <p>Soweit erkennbar befinden sich keine Vorranggebiete für Windkraft in einer Wasserschutzzone I oder II. Insoweit bestehen gegen die geplanten Gebiete keine Einwendungen</p> | Kenntnisnahme. Im Zuge der Überarbeitung des Kapitels Windkraft werden die Tabukriterien überprüft und an die neuesten rechtlichen Vorgaben angepasst. |
| Regierungspräsidium Tübingen Geschäftsstelle Biosphärengebiet 25.07.2012 | 4.2.4.1 Windenergie | <p>Z (2): Die Geschäftsstelle Biosphärengebiet hat eine 22-seitige Stellungnahme verfaßt, die sich in drei Teile gliedert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teil A: Betrachtung der Vorranggebiete für Windkraftnutzung bezogen auf die Betroffenheiten | Kenntnisnahme. Das Kapitel wird in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft sowie dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz überarbei- |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|--|--|
| | | <p>von Ausschluss- und Prüfkriterien des Windenergieerlasses Baden-Württemberg vom 09.05.2012</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teil B: Planerisch-inhaltliche Diskussion der Windkraftnutzung im Biosphärengebiet aus Sicht der Funktion von UNESCO-Biosphärenreservaten • Teil C: Tabellarisch eine Bewertung des Konfliktpotenzials der Pumpspeicherbecken mit Lage im Biosphärengebiet <p>Auf den Seiten 5 und 6 wird zunächst ein Fazit der Konfliktbewertung dargestellt:</p> <p>Aufgrund der sehr starken Konzentration von Vorranggebieten im Biosphärengebiet und die Betroffenheit zahlreicher Ausschlussflächen für die Ebene der Regionalplanung laut Windenergieerlass (Stand 09.05.2012) wird eine substanzielle Überarbeitung der Vorranggebiete für die Windkraftnutzung empfohlen. Dies begründet sich im Wesentlichen durch:</p> <p>Starke Konzentration von Vorranggebieten im Biosphärengebiet: Bei einem Flächenanteil von ca. 22% an der Region Neckar-Alb liegen 13 der 20 Vorranggebiete (65%) im Bereich des Biosphärengebiets oder haben Anteil daran. Dies entspricht einer Anzahl von 80 der 122 potentiell in den Vorranggebieten der gesamten Region möglichen Windkraftanlagen. Bei zusätzlicher Berücksichtigung eines 1 km-Umfelds um das Biosphärengebiet werden 17 der 20 Vorranggebiete (85%) tangiert. In diesen Vorranggebieten wären 102 Windkraftanlagen potentiell möglich. Eine inhaltlich-planerische Auseinandersetzung mit dem einzigen Großschutzgebiet in Baden-Württemberg im Kontext Windkraftnutzung ist nicht erkennbar. Die vorgesehene starke Überprägung eines UNESCO-Biosphärenreservats als dezidiertes „Vorrangraum“ für die Windkraftnutzung aus regionaler Sicht betrifft ganz grundsätzlich das Verständnis der Funktion von Biosphärenreservaten. Um die UNESCO-Anerkennung im Rahmen der turnusgemäßen Überprüfung (2019) nicht zu riskieren, ist eine Bewertung des Planungsentwurfs im Kontext der Positionierung des Nationalkomitees für das UNESCO-Programm zum Ausbau der Windkraftnutzung in Biosphärenreservaten unerlässlich. Eine entsprechende Positionierung des Komitees wird sehr zeitnah erwartet.</p> <p>Lage mehrerer Vorranggebiete in folgenden Tabu- bzw. Prüfbereichen laut Windenergieerlass (Stand 09.05.2012):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pflegezone des Biosphärengebiets (s. Kap. 1) • 700m-Schutzabstand um europäische Vogelschutzgebiete • 1.000m-Schutzabstand um Rotmilan-Horste (z.T. potentielle Rotmilan-Horste) (s. Kap. 2) • Landschaftsschutzgebiet „Großes Lautertal“ | <p>tet. Gespräche zum weiteren Vorgehen haben mit diesen Ministerien bereits stattgefunden. Damit die inzwischen in Kraft getretenen Gesetzesänderungen und noch in Bearbeitung befindlichen Gutachten, insbesondere zu Natur- und Artenschutz eingearbeitet werden können, ist eine nochmalige Überarbeitung des Kapitels Windkraft notwendig. Die Ministerien haben daher in Aussicht gestellt, dass das Kapitel Windkraft aus dem Regionalplan ausgeklammert werden kann. Die separate Teilfortschreibung soll parallel zur Gesamtfortschreibung und unter Einbeziehung der zur Zeit teilweise noch ausstehenden Daten umgehend erfolgen.</p> <p>Teil C wurde in Kap 4.2. bereits behandelt.</p> <p>Der Windenergieerlass wurde am 9. Mai 2012 veröffentlicht und lag bei der Erstellung des Regionalplanentwurfs nicht vor. Zuvor war es Konsens, dass in der Pflegezone des Biosphärengebiets Vorranggebiete für die Windkraftnutzung möglich sind.</p> <p>Die sogenannte „starke Konzentration von Vorranggebieten im Biosphärengebiet“ ergibt sich ausschließlich durch die Windhöufigkeit in der Region Neckar-Alb (Basis Windatlas Baden-Württemberg) sowie durch die Berücksichtigung harter Ausschlusskriterien. Im Landkreis Reutlingen gibt es 18 Vorranggebiete, im Landkreis Tübingen kein Vorranggebiet und im Zollernalbkreis 2 Vorranggebiete. Die Bezugsgröße Biosphärengebiet im Verhältnis zur Gesamtregion Neckar-Alb (22%) ist nicht aussagekräftig, weil sich viele Gebiete, wie z.B. der Landkreis Tübingen, gar nicht für regional bedeutsame Vorranggebiete für die Windkraftnutzung eignen. Ein aussagekräftiger Vergleich müsste auf der Basis der substanziiell geeigneten Fläche für die Windkraftnutzung erfolgen.</p> <p>Der Windenergieerlass wurde am 9. Mai 2012 veröffentlicht und lag bei der Erstellung des Regionalplanentwurfs nicht vor.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|--|--|
| | | <p>(s. Kap. 4)</p> <p>Im Folgenden werden die Beschlüsse des Lenkungskreises des Biosphärengebiets zur Windkraftplanung wiedergegeben (Sitzung am 24.04.2012):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Biosphärengebiet soll kein „Vorrangraum“ für die Windkraftnutzung aus regionaler Sicht sein. 2. Das Biosphärengebiet soll keine Ausschlussfläche für Windkraftanlagen sein. 3. Die Pflegezonen sollen als Tabu-Flächen auch für einzelne Windkraftanlagen gelten. 4. Es soll keine Gefährdung der UNESCO-Anerkennung riskiert werden, hierzu ist eine enge Abstimmung mit dem MAB-Komitee notwendig. 5. Es soll keine flächendeckende Überprägung durch Windkraftanlagen im Biosphärengebiet geben. <p>Bei der Überarbeitung der Planung wird daher dringend die Berücksichtigung folgender Aspekte empfohlen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • keine Konzentration von Vorranggebieten im Biosphärengebiet aus regionaler Sicht • keine Überlagerung von Vorranggebieten mit den Flächenkategorien: <ul style="list-style-type: none"> o Kernzone inkl. 200m Schutzabstand o Pflegezone o mind. 700m (besser 1.000m) Schutzabstand um europäische Vogelschutzgebiete o mind. 1.000 - im Offenland mind. 1.500m - Schutzabstand um die vorliegenden Horste des Rotmilans bzw. Berücksichtigung der Untersuchungen im Auftrag der Geschäftsstelle des Biosphärengebiets (s. Kap. 2), Beibehaltung der Schutzabstände um Brutvorkommen von Wanderfalke und Uhu. o Landschaftsschutzgebiet „Großes Lautertal“ (zumindest wesentliche Bereiche, s. Kap. 4) • aktive Überprüfung militärischer Ausschlussflächen außerhalb des Biosphärengebiets bei den aktuell hierfür eingerichteten Gremien • Überprüfung von regionalplanerischen Gebieten für Rohstoffvorkommen außerhalb des Biosphärengebiets auf Eignung für Windkraftnutzung und entsprechende Umwidmung • Berücksichtigung der im Auftrag der Geschäftsstelle des Biosphärengebiets durchgeführten Untersuchungen zum Artenschutz und zum Landschaftsbild (s. Kap. 7; Abschluss 10/2012) • Die Vorranggebiete für Windkraftnutzung sollten nicht als Ziele sondern als Grundsätze des Regionalplans eingestuft werden, damit sie der Abwägung mit anderen Belangen zugänglich werden. • Der Grundsatz des Regionalplans „Das Leitbild für die Region Neckar-Alb ist die CO₂-neutrale Energienutzung“ ist so zu verfolgen, dass das Ziel des Regionalplans „Das Biosphärengebiet Schwäbische Alb ist in seiner Funktion als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt sowie als Lebens-, Kultur- und Erholungsraum für die Menschen zu erhalten und zu entwickeln“ nicht beeinträchtigt wird. • Der Regionalplan stuft sowohl Kern- als auch Pflegezonen des Biosphärengebiets als Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ein (Kap. 3.2.1). Es wird ausgeführt, dass über den Naturschutz und die Landschaftspflege hin aus durch regionalplanerische Ziele und Grund- | <p>Die Beschlüsse des Lenkungskreises des Biosphärengebiets zur Windkraftplanung (Sitzung am 24.04.2012) erfolgten nach der Veröffentlichung des Regionalplanentwurfs vom 14.02.2012.</p> <p>Die Überarbeitung des Kapitels Windkraft wird im Zuge der Teilfortschreibung die aktuelle Rechtslage zugrundelegen und in Abstimmung mit dem Biosphärengebiets erfolgen.</p> <p>Die Anregungen, Hinweise und Informationen aus der Stellungnahme werden in der Überarbeitung in den Planungs- und Abwägungsprozess miteinbezogen.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|--|---|
| | | <p>sätze zur Bodenerhaltung, zur Landwirtschaft, zur Forstwirtschaft und zur Erholung weitere Anliegen des Biosphärengebietes unterstützt werden. In Kombination mit der Aussage, dass in den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege andere raumbedeutsame Nutzungen und Funktionen ausgeschlossen sind, soweit sie mit den vorrangigen Nutzungen, Funktionen oder Zielen der Raumordnung bezüglich Naturschutz und Landschaftspflege nicht vereinbar sind, ergibt sich aus Sicht der Geschäftsstelle des Biosphärengebiets ein Ausschluss von Windkraftanlagen sowohl in der Kern- als auch in der Pflegezone.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Neben der Berücksichtigung des Generalwildwegeplan Baden-Württemberg ist auch die Einarbeitung der landesweiten Planungsgrundlage für den Biotopverbund im Offenland erforderlich. Dies betrifft nicht nur die Windkraftplanung sondern die Regionalplanung insgesamt. Die Flächenkulissen von Kernflächen und Suchräumen für den Biotopverbund liegen bei der LUBW vor. <p>A. Betroffenheiten von Ausschluss- und Prüfkriterien laut Windenergieerlass (Stand 09.05.2012)</p> <p>1. Pflegezone des Biosphärengebiets</p> <p>Im Windenergieerlasses (Stand 09.05.2012) wird für die Pflegezone, wie auch für Landschaftsschutzgebiete, auf das Bauverbot mit Erlaubnisvorbehalt für Windkraftanlagen laut Biosphärengebiets-Verordnung hingewiesen. Demnach kann im Rahmen von Einzelfallentscheidungen eine Befreiung möglich sein, jedoch „...können nur singuläre, keine großflächigen Eingriffe zugelassen werden“ (Windenergieerlass: 16). Eine danach ausgerichtete Zulassung einzelner Windkraftanlagen in der Pflegezone würde dem Konzentrationsgebot bei der Windkraftplanung der Landesregierung widersprechen. Zudem sieht der Entwurf des Regionalplans vor, Vorranggebiete für die Errichtung von Windparks mit mind. 3 Anlagen auszuweisen. Dies ist gemäß Windenergieerlass in der Pflegezone - ohne Änderung der Biosphärengebiets-Verordnung - nicht zulässig. Eine Änderung der Verordnung sieht das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) nicht vor, da dies einem Neu-Antrag bei der UNESCO gleichkäme. Hierzu wird auf das beiliegende Schreiben des MLR vom 10.04.2012 verwiesen. Das UM hat sich mittlerweile dieser Auffassung angeschlossen.</p> <p>Für die Anerkennung durch die UNESCO müssen Biosphärenreservate Kriterien erfüllen, die für Deutschland vom deutschen Komitee des MAB (Man and the Biosphere)-Programms festgelegt werden (sog. „A-Kriterien“). Nach der Anerkennung werden sie im zehnjährigen Turnus anhand sog. „B-Kriterien“ überprüft, um die zielkonforme Entwicklung der Gebiete sicher zu stellen. Nach diesen Kriterien ist die Pflegezone folgendermaßen charakterisiert (BFN 2007: 15):</p> <p>„Die Pflegezone verfolgt auch das Ziel des Schutzes der Biodiversität, insbesondere der genetischen, der biologischen und der strukturellen Diversität sowie der Diversität der Nutzung. Sie soll entsprechend ihrer Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit als Nationalpark oder Naturschutzgebiet oder auf andere Weise gleichwertig rechtlich gesichert werden.“</p> <p>Die geforderte gleichwertige Sicherung entspre-</p> | <p>Der Windenergieerlass wurde am 9. Mai 2012 veröffentlicht und lag bei der Erstellung des Regionalplanentwurfs nicht vor. Er wird bei der Überarbeitung des Kapitels mitberücksichtigt.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|--|------------|
| | | <p>chend eines Naturschutzgebiets legt nahe, die Pflegezone - entsprechend der Vorgaben des Windenergieerlasses (Stand 09.05.2012) für Naturschutzgebiete – als Tabubereich zu betrachten. Andernfalls ist zu befürchten, dass bei der nächsten Überprüfung des Biosphärengebiets im Jahr 2019 die Anerkennung durch die UNESCO auf dem Spiel steht. Hierzu wird ebenfalls auf das Schreiben des MLR vom 10.04.2012 verwiesen sowie auf die Beschlüsse des Lenkungsraumes des Biosphärengebiets vom 24.04.2012 (s.o.).</p> <p>Ein weiterer Grund für den Ausschluss von Windkraftanlagen aus der Pflegezone im Bereich des Offenlands ist die in der Fachwelt derzeit aufkommende Diskussion über die Entwicklung sog. „Attraktionsflächen“ für den Rotmilan. Dies sind Flächen, in denen Lebensräume mit sehr hohem Nahrungsangebot entwickelt werden, um ggf. mittelfristig Einfluss auf die Verbreitung des Rotmilans zu nehmen und so das Kollisionsrisiko zu verringern. Das Spektrum der Habitate reicht von strukturreichen Ackerlandschaften, über Ackerland im Wechsel mit Brachestrukturen bis hin zu extensiv genutztem Dauergrünland. Hierfür bietet sich gemäß der Zonierung von Biosphärenreservaten die Pflegezone an. Gleichzeitig sollte ein größtmöglicher Abstand zu Windkraftanlagen bestehen, um das Kollisionsrisiko des Rotmilans zu verringern.</p> <p>Zudem steht der Singularität des Biosphärengebiets in Baden-Württemberg die Möglichkeit gegenüber auch außerhalb der Pflegezone Windenergie zu erzeugen.</p> <p>Aus den o.g. Gründen wird für die Pflegezone des Biosphärengebiets ein Ausschluss bei der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windkraftnutzung empfohlen.</p> <p>2. Schutzabstände um Rotmilan Horste</p> <p>Im Windenergieerlass (S. 15) wird für die Identifizierung windkraftsensibler Vogelarten auf diejenigen verwiesen, für die laut VSG-VO (2010) Windkraftanlagen Gefahrenquellen darstellen können. Für die Festlegung von Abständen von Windkraftanlagen zu Brutplätzen wird auf die „Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen“ der LUBW und die „Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW 2007) in der jeweils geltenden Fassung verwiesen. In letzterer Quelle wird für den Rotmilan ein Abstand von 1.000 m um Brutvorkommen genannt.</p> <p>Die Expertenrunde des Workshops zur Berücksichtigung des Artenschutzes im Biosphärengebiet Schwäbische Alb (s. Anhang) hat sich für die Einhaltung eines Abstands von 1.500 m um Rotmilanhorste ausgesprochen. Daher sind in Tab. 1 Betroffenheiten für beide Schutzabstände dargestellt. Grundlage sind Forschungsergebnisse zum Aktionsraum des Rotmilans mittels Telemetrie, die für Räume des Alb-Donau-Kreises mit vergleichbarer Lebensraumeignung wie im Biosphärengebiet ermittelt wurden. Demnach können geringe Abstände wie 1.000 m nur für Optimalhabitate mit entsprechend kleinen Revieren empfohlen werden. Für die durch-</p> | |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|--|------------|
| | | <p>schnittliche Lebensraumqualität im Biosphärenge- biet wurde vom Expertenkreis die Einhaltung eines Schutzabstands von mind. 1.500 m empfohlen. Für die abschließende Konfliktbewertung in Tab. 1 wur- de, gemäß Windenergieerlass, der Schutzabstand von 1.000 m berücksichtigt.</p> <p>Datengrundlage der Konfliktbewertung in Tab. 1 ist die Greifvogel-Horstkartierung in der Kern- und Pflegezone des Jahres 2009 (nur Staats- und Kom- munalwald) sowie die Vervollständigung dieser Kar- tierung im Januar/Februar 2012 für die Entwick- lungszone (inkl. Privatwald, auch Nachführung des Privatwalds in Kern- und Pflegezone). Die Daten liegen der Geschäftsstelle des Biosphärengebiets in Form von ArcGIS Shape-Dateien vor. Die Kartie- rung im Jahr 2009 erfolgte zur Brutzeit, sodass die Belegung in diesem Jahr als gesichert gilt. Die Kar- tierung im Winter 2012 erfolgte nach äußerem Er- scheinungsbild der Horste. Eine Absicherung der Belegung mit Rotmilan wird im Frühjahr 2012 durch- geführt. Die Horstkontrolle wird im Juli 2012 abge- schlossen sein, die Ergebnisse können dem Regio- nalverband zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass im Windenergie- erlass (S. 38) die Berücksichtigung der Abstandsre- gelungen laut LAG-VSW mit der Begründung emp- fohlen wird, dass dann „...die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in der Regel nicht erfüllt“ werden.</p> <p>Nach SUDFELDT et al. (2010: 35) brütet von keiner anderen Vogelart ein so hoher Prozentsatz der weltweiten Population in Deutschland wie vom Rot- milan: Mit 10.000 bis 14.000 Brutpaaren sind es auch heute noch über 50 %, obwohl der deutsche Bestand seit Beginn der 1990er Jahre über 30 % abgenommen hat. Daher kommt Deutschland für den Rotmilan höchste Schutzverantwortung aus globaler Sicht zu. Die Autoren weisen auch darauf hin, dass Windkraftanlagen in Brandenburg für 35 % der dortigen Rotmilan-Verluste verantwortlich sind. Diese hohe Mortalität zeigt sich auch in der sog. „Schlagopferstatistik“, die beim Landesamt für Um- welt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brande- nburg geführt wird.</p> <p>In Tabelle 3 sind durchschnittliche Brutpaar-Dichten des Rotmilans für verschiedene Räume Deutsch- lands zusammengestellt (...).</p> <p>Die ca. dreifach höhere Dichte im Vergleich zum landesweiten und bundesweiten Durchschnitt ver- deutlicht eindrücklich die hohe Bedeutung des Bio- sphärengebiets für den Rotmilan, für den Deutsch- land eine besondere Schutzverantwortung aus in- ternationaler Sicht zukommt. Innerhalb Deutsch- lands ist Baden-Württemberg ein bedeutender Schwerpunktraum der Verbreitung. Der Rotmilan spielt in der Öffentlichkeitsarbeit des Biosphärenge- biets als attraktive Art eine wichtige Rolle. Es wäre eine prekäre Situation für das einzige Großschutz- gebiet im Land, wenn gleichzeitig dessen Mortalität durch Windkraftanlagen stark erhöht würde.</p> <p>Mit Hinweis auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG wird ein Ausschluss bei der Aus- weisung von Vorranggebieten im Bereich von mind. 1.000 m (besser 1.500 m) um Rotmilan-Horste empfohlen. Zudem ist die Überprüfung auf Schlaf- plätze des Rotmilan erforderlich.</p> | |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|---|------------|
| | | <p>Es wird die Berücksichtigung der Untersuchungen zu windkraftsensiblen Vogelarten im Auftrag der Geschäftsstelle des Biosphärengebiets empfohlen.</p> <p>3. Berücksichtigung des Vogelzugs Der Windenergieerlass (S. 16) führt unter den Tabubereichen u.a. Zugkonzentrationskorridore von Vögeln auf, „...bei denen WKA zu einer „signifikanten Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos“ oder zu einer erheblichen Scheuchwirkung führen können.“ Im Herbst 2011 wurde der Vogelzug in den bis September 2011 vorliegenden Vorranggebieten für Windkraftnutzung des Regionalverbands Neckar-Alb untersucht (vgl. ATP 2011). Durch die Gutachter wurde eine dreistufige Bewertung des Konfliktpotenzials vorgenommen. In Vorranggebieten mit der höchsten Bewertungsstufe wird von einem artenschutzrechtlich hohen Konfliktpotenzial ausgegangen, dass grundsätzliche Hindernisse für die Realisierung von Windenergieanlagen bedeuten kann. Ob eine Eignung nach vertiefter Untersuchung und räumlicher Differenzierung sowie unter Berücksichtigung sonstiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für Teilflächen erwartet werden kann, wird in dieser Stufe als unsicher eingestuft. Daher wurden die Vorranggebiete dieser Bewertungsstufe in Tab. 1 als unzulässig bewertet. In den Vorranggebieten der Bewertungsstufe 2 besteht besonders hoher Prüfbedarf. Das Gutachten liegt dem Regionalverband vor.</p> <p>Aus der Einstufung von Zugkonzentrationskorridoren von Vögeln und Fledermäuse als Tabubereiche im Windenergieerlass folgt der Bedarf an systematischen Untersuchungen zu dieser Thematik. Die im Herbst 2011 im Biosphärengebiet durchgeführte Untersuchung zum Vogelzug (Simultanerfassung mehrerer Standorte an denselben Tagen) hat sich dabei als zielführend für die regionale Maßstabsebene erwiesen. Im Frühjahr 2012 wurde eine Wiederholung der Erfassung für die gleichen Vorranggebiete durchgeführt, die jedoch derzeit noch nicht ausgewertet ist. Eine weitere Wiederholung ist für den Herbst 2012 vorgesehen.</p> <p>Gemäß Windenergieerlass wird die Berücksichtigung der Untersuchung des Herbstzugs 2011 in der Weise empfohlen, dass Vorranggebiete der höchsten Konfliktstufe verworfen werden.</p> <p>4. Landschaftsschutzgebiete im Biosphärengebiet Nach § 25 Abs. 1, Punkt 2 BNatSchG müssen Biosphärenreservate: „... in wesentlichen Teilen ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets, im Übrigen überwiegend eines Landschaftsschutzgebiets erfüllen, ...“ Dies bedeutet, dass von den Flächen, die nicht den Anforderungen eines NSG entsprechen, mehr als 50% die Voraussetzungen eines LSG aufweisen müssen. Damit kommt – neben den im Regelfall eher kleinflächigen Naturschutzgebieten – den Landschaftsschutzgebieten eine wesentliche Bedeutung für diese Art Großschutzgebiete zu. Mit der UNESCO-Anerkennung als Biosphärenreservat ist eine Bewertung bzw. Auszeichnung einer Kulturlandschaft aus globaler Sicht verbunden. Dies begründet sich insbesondere in der herausragenden Attraktivität und Eigenart einer Kulturlandschaft, die für einen bestimmten Landschaftstyp charakteristisch ist.</p> | |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|--|------------|
| | | <p>Landschaftsschutzgebiete werden im Windenergieerlass als Prüfflächen eingestuft, in denen im Wege der Erlaubnis oder Befreiung „nur singuläre, keine großflächigen Eingriffe zugelassen werden“. Eine großflächige Planung kann nur nach Änderung der Schutzgebietsverordnung erfolgen. Wesentlicher Schutzzweck von Landschaftsschutzgebieten ist das Landschaftsbild. Hierzu ist im Windenergieerlass formuliert (S. 19): „Bei der Standortsuche für Windkraftanlagen ist das Landschaftsbild zu berücksichtigen, das im Hinblick auf seine Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie seinen Erholungswert bewahrt werden soll (§ 1 Abs. 1 Nummer 3 und Abs. 4 sowie § 14 Abs. 1 BNatSchG)“. Und auf Seite 20: „Gewichtige Belange des Landschaftsbildes können demnach vorliegen, wenn die Standorte für Windkraftanlagen zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung eines Landschaftsbildes von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit führen würden.“</p> <p>Wie bereits erwähnt ist mit UNESCO-Anerkennung als Biosphärenreservat eine Bewertung bzw. Auszeichnung einer Kulturlandschaft aus globaler Sicht verbunden. Eine höhere offizielle Auszeichnung ist derzeit nicht vorstellbar.</p> <p>Für das Biosphärengebiet Schwäbische Alb stellt das Große Lautertal - neben dem Albtrauf und dem ehem. Truppenübungsplatz Münsingen - eines der charakteristischen Landschaftsräume bzw. Alleinstellungsmerkmale dar. Dies ist im UNESCO-Antrag auf Anerkennung sowie in der Biosphärengebietsverordnung entsprechend dokumentiert. Das Landschaftsschutzgebiet „Großes Lautertal“ ist daher für das Biosphärengebiet von substanzieller Bedeutung. Dies wurde auch auf dem Experten-Workshop der Geschäftsstelle des Biosphärengebiets zur Berücksichtigung des Landschaftsbildes bei der Windkraftplanung am 08.02.2012 deutlich. Das Protokoll und die Präsentationen des Workshops liegen dem Regionalverband vor.</p> <p>Anhand der Ergebnisse des Projekts zur flächendeckenden Landschaftsbildbewertung (s. Kap. 7.2) im Biosphärengebiet wird es voraussichtlich möglich sein, eine weitere Differenzierung der Landschaftsbildqualität innerhalb des LSG „Großes Lautertal“ zu erarbeiten. Zumindest die besonders bedeutsamen Bereiche sind von der Beeinflussung durch Vorranggebiete auszunehmen.</p> <p>Aus den o.g. Gründen wird für Landschaftsschutzgebiete im Biosphärengebiet - zumindest für besonders wertgebende Bereiche des LSG „Großes Lautertal“ - ein Ausschluss bei der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windkraftnutzung empfohlen.</p> <p>5. Berücksichtigung alter Waldbestände</p> <p>Wälder mit altem Baumbestand bieten durch das gehäufte Vorkommen von Baumhöhlen und das erhöhte Nahrungsangebot in Spalten der Rinde und in Totholz i.d.R. hohes Nahrungs- und Habitatpotenzial u.a. für windkraftsensible Fledermausarten. So werden Bestände ab 140 Jahre z.B. im Bayerischen Winderlass (S. 34) als „sensibel zu behandelnde Gebiete“ kategorisiert. In Baden-Württemberg wird die Abgrenzung der Wald-Refugien im Rahmen des „Alt- und Totholzkonzepts“ der Forstverwaltung zeitlich gekoppelt an die Aktualisierung der Forsteinrichtung durchgeführt und liegt für den</p> | |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|---|---|
| | | <p>Bereich des Biosphärengebiets noch nicht vor. Daher ist derzeit die Berücksichtigung der Altersangabe in Kombination mit der Angabe zu Hauptbaumarten der Daten der Forsteinrichtung der bestmögliche Ansatz diesen Strukturtyp einzugrenzen.</p> <p>Für Wälder mit altem Baumbestand (≥ 120 Jahre) wird ein Ausschluss von der Windkraftplanung empfohlen. Ein zusätzlicher Schutzabstand sollte mit Experten abgestimmt werden.</p> <p>6. Biotopverbund im Offenland und Generalwildwegeplan</p> <p>Die Planungsgrundlage für den landesweiten Biotopverbund im Offenland liegt im Entwurf vor. Eine Änderung der Flächenkulissen wird in der endgültigen Version nicht erfolgen. Die erarbeiteten Flächenkulissen umfassen Kernflächen und Suchräume für den Biotopverbund gegliedert in Offenland-Lebensraumtypen trockener, mittlerer und feuchter Standorte. Die Suchräume für den Biotopverbund stellen Arrondierungen der Kernflächen unter Anwendung verschiedener Distanzwerte dar (200 m, 500 m, 1.000 m). Sie stellen plausible Mobilitätsräume insb. für wirbellose Tierarten des Offenlands und für Amphibien und Reptilien dar. Für die Konfliktbewertung in Tab. 1 wurde nur die Überlagerung mit Kernflächen und mit den Suchräumen mit der geringsten Distanz (200 m) berücksichtigt, die als relevanteste Suchraumkulisse betrachtet werden kann. Es treten ausschließlich Überlagerungen mit dem Anspruchstyp Offenland trockener Standorte auf.</p> <p>Der Generalwildwegeplan Baden-Württemberg ist ein Fachkonzept der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt (FVA), das die landesweit bedeutsamen Wanderkorridore für waldassoziierte Säugetiere abbildet.</p> <p>Für beide genannten Fachkonzepte gilt die Freihaltung der Biotopverbundräume bzw. der Wildtierkorridore von Bebauung oder anderer Nutzungen mit Barrierewirkung als Minimalforderung für den Erhalt der Durchgängigkeit der Landschaft. Der Bau und Unterhalt von Windkraftanlagen setzt, sowohl im Wald wie im Offenland, eine schwerlastfähige Erreichbarkeit des Standorts und die Einrichtung einer Stellfläche für Kranen voraus. Diese Eingriffe können die Durchgängigkeit der betroffenen Lebensraumtypen für Tierarten beeinträchtigen.</p> <p>Der Windenergieerlass formuliert bzgl. Biotopverbund (S. 20): „Bei der Planung von Windkraftanlagen sind Biotopverbundflächen einschließlich der Flächen des Generalwildwegeplans zu berücksichtigen. (...) Bei planerischen Festlegungen der Biotopverbundflächen durch Regionalplan (Vorranggebiete für Natur und Landschaft, regionale Grünzüge, oder Grünzäsur) sind die genannten Funktionen bei Entscheidungen über Abweichungen zu berücksichtigen.“</p> <p>Für die Suchräume für den Biotopverbund im Offenland (zumindest mit Distanzwert von 500 m) und für die Wildtierkorridore des Generalwildwegeplan (mind. 1 km Breite) wird ein Ausschluss für die Windkraftplanung empfohlen.</p> <p>7. Weitere Vorgehensweise im Biosphärengebiet</p> | <p>Wirbellose Tierarten des Offenlands und Amphibien und Reptilien sind von der Windkraftnutzung nicht betroffen.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|--|------------|
| | | <p>Ausgelöst durch die starke Konzentration von Vorranggebieten für Windkraftnutzung im Biosphärengebiet laut Planungsentwurf des Regionalverbands Neckar-Alb sowie die Bereitschaft der Gemeinden im Landkreis Reutlingen die Windkraftnutzung über eine Teilfortschreibung der Flächennutzungspläne räumlich zu steuern, werden von Seiten des Geschäftsstelle des Biosphärengebiets die Schutzgüter Artenschutz und Landschaftsbild vertieft bearbeitet. Ziel ist es „optimale Planungs- und Prüfqualität“ anzustreben wie sie vom Vorstandsvorsitzenden von EUROPARC Deutschland dringend empfohlen wurde (vgl. Kap. „Hintergrund“).</p> <p>7.1 Artenschutz Im Herbst 2011 wurde das Aufkommen des Vogelzugs (Herbstzug 2011) an 10 Standorten erfasst und bewertet. Im Frühjahr 2012 wurde der Frühjahrzug für dieselben Standorte untersucht, die Konfliktbewertung liegt jedoch noch nicht vor. Für den Herbst 2012 ist eine weitere Wiederholung vorgesehen, um die räumliche Konstanz von Konzentrationspunkten für den Vogelzug zu untersuchen.</p> <p>Im Winter 2012 wurde die Greifvogel-Horstkartierung in der Kern- und Pflegezone aus dem Jahr 2009 für die gesamte Fläche des Biosphärengebiets vervollständigt. Es wurde eine Kennzeichnung potentieller Rotmilan-Horste (nach Erscheinungsbild) vorgenommen. Die Horste werden bis Juli 2012 auf aktuelle Belegung geprüft.</p> <p>Im Januar/Februar 2012 wurden an zwei Workshop-Tagen Kriterien zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei der Windkraftplanung im Biosphärengebiet erarbeitet. Dies betrifft sowohl die Ebene des Standortvergleichs bzw. Flächennutzungsplanung als auch die Ebene der Detailuntersuchung bzw. des Einzelvorhabens. Die Vorgaben für die Flächennutzungsplanung entsprechen weitgehend den mittlerweile veröffentlichten Standards der LUBW.</p> <p>Auf Grundlage dieser Methodenstandards werden für 6 Städte und Gemeinden im Landkreis Reutlingen mit hohen Windhöufigkeiten sog. „Biodiversitäts-Checks der Gemeinden“ mit der Erweiterung um die Erfassung windkraftsensibler Vogelarten durchgeführt. Diese Untersuchungen beinhalten sowohl die vertiefte Recherche bereits vorliegender tierökologischer Daten als auch Geländebegehungen, um u.a. vorrangige Konfliktbereiche mit dem Ausbau der Windkraftnutzung zu identifizieren. Unter anderem werden bevorzugte Nahrungsflächen für den Rotmilan und besonders frequentierte Flugkorridore im Kontext der Horste ermittelt. Zudem werden Schlafplätze des Rotmilan systematisch erfasst. Die Arbeiten werden bis Mitte Oktober 2012 abgeschlossen sein.</p> <p>7.2 Landschaftsbild Das Institut für Landschaftsplanung und Ökologie der Universität Stuttgart (Bearbeitung Dr. Frank Roser) ist mit einer flächendeckenden Bewertung des Landschaftsbilds im Biosphärengebiet beauftragt. Nach einem Auftakt-Workshop im Februar werden nun Kriterien für die Bewertung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft des Biosphärengebiets erarbeitet, um zu einer mehrstufigen</p> | |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|---|------------|
| | | <p>Bewertung zu gelangen. Neben einer begleitenden Arbeitsgruppe mit Experten sind auch partizipative Elemente (Befragungen zu Aufnahmen charakteristischer Landschaftsbilder) vorgesehen. Auch diese Ergebnisse werden bis Oktober 2012 vorliegen. Eine enge Abstimmung der Überarbeitung des Regionalplanentwurfs mit den Arbeiten von Seiten der Biosphärengebietsverwaltung wird empfohlen. Dies wird als erforderlich erachtet, um die UNESCO-Anerkennung des Biosphärengebiets Schwäbische Alb nicht zu riskieren.</p> <p>B. Diskussion der Windkraftnutzung im Biosphärengebiet aus Sicht der Funktion von UNESCO-Biosphärenreservaten</p> <p>8. Funktion von UNESCO-Biosphärenreservaten Biosphärenreservate sind Modellregionen für nachhaltige Entwicklung, die ökologische, ökonomische und soziale Belange in ausgewogenem Maße berücksichtigen. Sie sind gekennzeichnet durch folgende Funktionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schutzfunktion: Bewahrung von Landschaften, Ökosystemfunktionen, Artenvielfalt und genetischer Vielfalt • Entwicklungsfunktion: Förderung einer wirtschaftlichen und menschlichen Entwicklung, die sozial-kulturell, ökonomisch und ökologisch nachhaltig ist • Funktion der logistischen Unterstützung: Demonstrationsprojekte, Bildung für nachhaltige Entwicklung, Forschung und Umweltbeobachtung <p>Erneuerbare Energien sind ein wesentlicher Beitrag zu einer nachhaltigen Energieversorgung und entsprechen damit der Zielsetzung von Biosphärenreservaten. Im „Aktionsplan von Madrid für Biosphärenreservate“ werden als künftige zentrale Herausforderungen für diese Modellregionen genannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschleunigter Klimawandel mit Folgen für Gesellschaften und Ökosysteme • Beschleunigter Verlust von biologischer und kultureller Vielfalt mit unerwarteten Folgen, die sich auf die Fähigkeit von Ökosystemen zur weiteren Bereitstellung von Leistungen auswirken, welche für das menschliche Wohl von entscheidender Bedeutung sind • Rasche Urbanisierung als Motor von Umweltveränderungen <p>Als konkrete Beispiele für Maßnahmen des Klimaschutzes werden im Aktionsplan z.B. die Kohlenstoffspeicherung in Wald- und Feuchtgebietssystemen genannt. Mit einer Kernzone von ca. 2.645 ha, in der sich die „Urwälder von morgen“ entwickeln, leistet das Biosphärengebiet hier bereits einen Beitrag.</p> <p>Wie oben dargestellt wird neben dem Klimawandel auch der Verlust der biologischen Vielfalt als eine zentrale Herausforderung gesehen. Damit kann der Aktionsplan von Madrid nicht als eine Fokussierung der Zielsetzung von Biosphärenreservaten auf den Klimaschutz verstanden werden. Vielmehr erschließt sich daraus, dass die Schutzfunktion bei der Bestimmung des Umfangs von z.B. Windkraftnutzung nicht vernachlässigt werden darf. Durch die</p> | |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|---|------------|
| | | <p>starke räumliche Konzentration von Windkraftanlagen gemäß Entwurf des Regionalplans spitzt sich jedoch die „graduelle“ Fragestellung, wie viele Windkraftanlagen für Biosphärenreservate angemessen sein können, auf die Ja/Nein-Frage zu, ob das Biosphärengebiet Schwäbische Alb der „Vorrangraum“ für den Ausbau der Windkraftnutzung im Bereich der Mittleren Schwäbischen Alb und darüber hinaus sein soll oder nicht. Wird die räumliche Konzentration akzeptiert bedeutet dies, dass dort - im Vergleich zur umgebenden „Normallandschaft“ – die Schutzfunktion für windkraftsensibile Arten und für das Landschaftsbild bzw. den Erhalt der traditionellen Kulturlandschaft deutlich reduziert wird. Es schließt sich die grundsätzliche Frage an, ob das Biosphärengebiet dann noch seine Schutzfunktion angemessen wahrnehmen kann. Eine grundlegende Überprägung der Landschaft wirft auch die Frage nach einem Fortbestand der UNESCO-Anerkennung auf. Die turnusgemäße Überprüfung findet 2019 statt.</p> <p>Laut § 25 Abs. 1, Punkt 3 BNatSchG dienen Biosphärenreservate „... vornehmlich der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch hergebrachte vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und der darin historisch gewachsenen Arten- und Biotopvielfalt ...“</p> <p>Unabhängig von der stark subjektiv geprägten Diskussion inwieweit Windkraftanlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen oder nicht führen (umfangreiche) Windkraftplanungen zu einem Widerspruch mit dem o.g. Ziel, da die Anlagen nicht Teil einer „hergebrachten“, traditionellen Nutzung der Landschaft der Schwäbischen Alb sind.</p> <p>Die hohe Bedeutung der Schutzfunktion verdeutlicht auch die Aussage der MAB-Kriterien zur Abgrenzung von Biosphärenreservaten (BfN 2007: 12) „Die Abgrenzung eines Biosphärenreservates leitet sich also in erster Linie von der Schutzfunktion ab, ...“</p> <p>Die Funktion und rechtliche Sicherung der Pflegezone wurde bereits in Kap. 1 behandelt. Die Funktion der Entwicklungszone wird laut den MAB-Kriterien wie folgt definiert (BfN 2007: 14) „Die Entwicklungszone (transition area) schließt als Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum Siedlungsbereiche ausdrücklich mit ein. Hier prägen insbesondere nachhaltige Nutzungen das natur- und kulturraumtypische Landschaftsbild. (...) In der Entwicklungszone liegen die größten Möglichkeiten für die umweltfreundliche Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Produkten aus dem Biosphärenreservat sowie für die Entstehung einer umwelt- und sozialverträglichen Erholungsnutzung; diese tragen zu einer dauerhaft-umweltgerechten Entwicklung („sustainable development“) bei. Ziel ist die Etablierung einer Wirtschaftsweise, die den Ansprüchen von Mensch und Natur gleichermaßen gerecht wird. (...) Zur Wahrung der regionalen Identität der Landschaft, aber auch der Beziehungen der Bewohner zu ihrer Landschaft sind bei der Gestaltung der Entwicklungszone die landschaftstypischen Siedlungs- und Landnutzungsformen angemessen zu berücksichtigen.“</p> <p>Wie im vorstehenden Zitat bereits angedeutet ist der</p> | |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|---|------------|
| | | <p>natur- und landschaftsbezogene, sanfte Tourismus ein wesentlicher Motor einer nachhaltigen Entwicklung in Biosphärenreservaten. In einigen Biosphärenreservaten kann dieser Sektor als der einzige relevante Wirtschaftsfaktor betrachtet werden. Tourismusexperten haben Biosphärenreservaten bereits einen Verzicht auf Windkraftanlagen empfohlen, um - neben den Nationalparks - mit dem Alleinstellungsmerkmal „unverbaute Seele der Landschaft“ eine klar erkennbare Abgrenzung zur Normallandschaft anbieten zu können.</p> <p>9. Berücksichtigung von Biosphärenreservaten in Planungen</p> <p>Das MAB-Kriterium zur Anerkennung bzw. Überprüfung von Biosphärenreservaten Nr. 20 lautet (BFN 2007: 19): „Die Ziele zu Schutz-, Pflege und Entwicklung des Biosphärenreservates sollen bei der Fortschreibung anderer Fachplanungen berücksichtigt werden.“ Bzgl. des Rahmenkonzepts wird ausgeführt (BFN 2007: 20): „So wie das Rahmenkonzept mit anderen Fachplanungen (...) und der Landes- und Regionalplanung abgestimmt wird, ist darauf hinzuwirken, dass diese ihrerseits die abgestimmten Inhalte übernehmen.“</p> <p>Das Rahmenkonzept für das Biosphärengebiet wird im Juli 2012 veröffentlicht. Vertreter des Regionalverbands waren in dessen partizipativ durchgeführte Erstellung eingebunden und sind daher mit den Inhalten vertraut. Eine Schwerpunktsetzung im Sinne einer Entwicklung des Biosphärengebiets zu einem „Vorrangraum“ für Windkraftnutzung ist aus dem Arbeitsstand des Rahmenkonzepts nicht ableitbar. Eine Einbindung der Geschäftsstelle des Biosphärengebiets in der konstruktiven Phase der Ausweisung der Vorranggebiete hat nicht stattgefunden.</p> <p>10. Biosphärengebiet Schwäbische Alb</p> <p>Das Biosphärengebiet Schwäbische Alb ist das derzeit einzige Großschutzgebiet in Baden-Württemberg, das von der UNESCO in den Weltrang der schützenswertesten Kulturlandschaften gehoben wurde. Dieser Einzigartigkeit steht die Möglichkeit gegenüber, Windenergie auch effizient in anderen Räumen erzeugen zu können.</p> <p>Im Biosphärengebiet Schwäbische Alb wird der natur- und landschaftsbezogene Tourismus z.B. über die „Biosphären-Gastgeber“ sehr erfolgreich und weiter vielversprechend verfolgt. Damit fließen öffentliche Gelder in die Förderung dieses Tourismus-Segments. Eine Auswirkung der Planungsentwürfe des Regionalverbands Neckar-Alb, die dem Bau von bis zu 80 Windkraftanlagen mit ca. 150 m Anlagenhöhe im Biosphärengebiet entsprächen, auf den Tourismus ist derzeit nicht geklärt und kann nur gebietspezifisch untersucht werden. Dem Vorsorgeprinzip entsprechend ist eine solche Untersuchung vor der Realisierung der Windkraftplanung durchzuführen. Während in anderen Naturräumen Deutschlands mit umfangreicher Windkraftnutzung für Biosphärenreservate das Erlebnis einer weitgehend anlagenfreien Landschaft angestrebt wird, ergäbe sich bei Realisierung des Planungsentwurfs des Regionalverbands Neckar Alb die prekäre Situation, dass gerade im Biosphärengebiet eine Konzentration dieser Anlagen bestünde. Mit Ausnahme sehr tief eingeschnittener Täler gäbe es außerhalb des Waldes praktisch keine Bereiche ohne Sichtbarkeit von Windkraftanlagen, während es im west-</p> | |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|--|------------|
| | | <p>lichen Bereich der Region Neckar-Alb weite Bereiche ohne Sichtbeziehungen zu Anlagen gäbe. (Ergebnis der Sichtbarkeits-Analyse des ILPÖ, Univ. Stuttgart, vgl. Kap. 7.2).</p> <p>Die Rolle von Biosphärenreservaten als Modellregionen konkretisiert sich im Kontext des Ausbaus der Windkraftnutzung in Form einer natur-, landschafts- und sozialverträglichen Gestaltung dieser Energienutzung, die in einem partizipativen Ansatz erarbeitet wird. Wesentliche Grundlage hierfür ist eine optimale Planungs- und Prüfqualität bei der Ausweisung und Bepanung von Vorranggebieten. Es wird daher erwartet, dass die Geschäftsstelle bzw. Verwaltung des Biosphärengebiets konstruktiv in den Prozess der Überarbeitung der Vorranggebiete einbezogen wird und sich nicht nur über die Möglichkeit der Stellungnahme äußern kann. Wie in Kap. „Hintergrund“ dargestellt, wurde der Geschäftsstelle des Biosphärengebiets von Seiten EUROPARC Deutschland nicht nur das Anstreben einer optimale Prüf- sondern auch konstruktiven Planungsqualität angeraten. Biosphärenreservate sollten nicht mit der gleichen Methodik „überplant“ werden wie die umgebende Normallandschaft. Vielmehr sind für den Ausbau Erneuerbarer Energien beispielhafte, innovative Lösungen - abgesichert durch „Good Governance“ wie z.B. partizipative Ansätze - gefordert. Eine enge Abstimmung der Überarbeitung der Windkraftplanung mit der Geschäftsstelle des Biosphärengebiets wird empfohlen. Dies wird als erforderlich erachtet, um die UNESCO-Anerkennung des Biosphärengebiets Schwäbische Alb nicht zu riskieren.</p> <p>11. „Hotspot der biologischen Vielfalt“ Schwäbische Alb</p> <p>Das Bundesamt für Naturschutz hat im Rahmen eines Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sog. „Hotspots der biologischen Vielfalt“ aus bundesweiter Sicht ausgewiesen. Das sind Regionen in Deutschland mit einer besonders hohen Dichte und Vielfalt charakteristischer Arten, Populationen und Lebensräume (vgl. http://www.biologischevielfalt.de/hotspots.html).</p> <p>Als Grundlage für die Ermittlung der Hotspots dienen bundesweit vorliegende Daten zu FFH-Lebensraumtypen und Daten zum Vorkommen verschiedener Artengruppen, wie beispielsweise Gefäßpflanzen, Säugetiere, Schmetterlinge, Amphibien und Reptilien. Für jeden Hotspot soll ein Schutz- und Entwicklungskonzept erarbeitet sowie beispielhafte Maßnahmen umgesetzt werden. Diese sollen Prozesse in die Wege leiten, die helfen, die naturraumtypische Vielfalt von Landschaften, Lebensräumen und Lebensgemeinschaften sowie die gebietstypische, natürlich und historisch entstandene Artenvielfalt zu erhalten bzw. zu verbessern. „Regionale Partnerschaften“ aus Städten und Gemeinden, Naturschutzakteuren sowie Wirtschafts- und Sozialpartnern sollen so eine langfristige Sicherung der Hotspots gewährleisten. Beispielsweise können Projekte im Rahmen der Ausschreibung „Bundesprogramm Biologische Vielfalt“ beantragt werden. Gefördert werden Projekte, die der Umsetzung der Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt dienen und denen eine gesamtstaatlich repräsentative Bedeutung zukommt oder die diese Strategie in besonders beispielhafter und maßstabsetzender Weise umsetzen</p> | |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|--------------------------------|---|--|
| | | <p>(Quelle: http://www.biologischediversitaet.de). In Abb. 1 (...) sind alle 30 ausgewiesenen Hotspots dargestellt, Kurzbeschreibungen können im Internet aufgerufen werden (Quelle: http://www.biologischediversitaet.de/hotspots_karte.html). Der Hotspot Schwäbische Alb (Nr. 7) umfasst den westlichen Teil des Albtraufs der Schwäbischen Alb und südlich angrenzende Bereiche wie etwa den ehemaligen Truppenübungsplatz Münsingen.</p> <p>Die „Hotspots“ verdeutlichen die naturschutzfachliche Bedeutung der Schwäbischen Alb - und hier insbesondere des Albtraufs - auch aus bundesweiter Sicht. Im zweiten „Hotspot“ mit Lage in Baden-Württemberg „Hochschwarzwald mit Alb-Wutach-Gebiet“ (Nr. 6) gibt es derzeit ebenfalls Überlegungen ein Biosphärengebiet einzurichten. Damit wird deutlich, dass - wie in Kap. 8 dargestellt - die räumliche Lage bzw. Abgrenzung von Biosphärengebieten insbesondere durch die Schutzfunktion für die biologische Vielfalt gesteuert wird. Diese Sonderstellung ist bei der Planung von Nutzungen die Zielkonflikte bergen zu berücksichtigen.</p> <p>Es wird empfohlen die besondere Bedeutung des Biosphärengebiets für den Schutz der biologischen Vielfalt, die sich u.a. durch die räumliche Abgrenzung ergibt, angemessen zu berücksichtigen.</p> | |
| <p>Regierungspräsidium Tübingen Fachbereich 82 Forst 25.07.2012</p> | <p>4.2.4.1 Windenergie</p> | <p>Z (2):Für die gesamte Region werden 20 Vorranggebiete mit Flächen zwischen 30 und 180 ha vorgeschlagen. Durch einen Verzicht auf windhöfliche Flächen unter 25 ha wird das Ziel einer Bündelung der Windenergieanlagen angestrebt. Die Hälfte der geplanten Vorranggebiete weist eine Windgeschwindigkeit von 5,50 bis 5,75 m/s in 100 m Höhe auf und liegt damit nur knapp über der im Eckpunkt Papier der Landesregierung zur Novellierung des Landesplanungsgesetzes festgelegten Mindestgeschwindigkeit von 5,50 m/s.</p> <p>Waldbetroffenheit Im Landkreis Reutlingen sind 19 Vorranggebiete, im Zollernalbkreis lediglich 1 Gebiet vorgeschlagen. Waldflächen aller Besitzarten sind in besonderem Umfang betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 4 VRG liegen vollflächig innerhalb Waldes, • 13 VRG liegen überwiegend im Wald, • 3 VRG weisen randliche bis teilflächige Waldbetroffenheit auf. <p>Die überplanten Waldflächen finden sich vielfach in landschaftlich exponierten Lagen (Bsp. Kuppenalb, Höhenzüge der Flächenalb). Einer Konzentration von regionalbedeutsamen Windenergieanlagen mit dazwischen liegenden ungestörten Landschaftsteilen ist daher eindeutig der Vorzug zu geben.</p> <p>Bodenschutzwald Der Bodenschutzwald scheint bei der Darstellung der Konflikte durch den Regionalverband für das</p> | <p>Kenntnisnahme. Das Kapitel wird in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft sowie dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz überarbeitet. Gespräche zum weiteren Vorgehen haben mit diesen Ministerien bereits stattgefunden. Damit die inzwischen in Kraft getretenen Gesetzesänderungen und noch in Bearbeitung befindlichen Gutachten, insbesondere zu Natur und Artenschutz eingearbeitet werden können, ist eine nochmalige Überarbeitung des Kapitels Windkraft notwendig. Die Ministerien haben daher in Aussicht gestellt, dass das Kapitel Windkraft aus dem Regionalplan ausgeklammert werden kann. Die separate Teilfortschreibung soll parallel zur Gesamtfortschreibung und unter Einbeziehung der zur Zeit teilweise noch ausstehenden Daten umgehend erfolgen.</p> <p>Im LK Reutlingen liegen 18 und im Zollernalbkreis 2 Vorranggebiete.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|--|---|
| | | <p>jeweilige Vorranggebiet nicht berücksichtigt. Bodenschutzwald ist zum einen im erosionsgefährdeten, steileren Gelände, zum anderen in hängigen Lagen mit stark rutschgefährdetem Bodensubstrat ausgewiesen. Im Bodenschutzwald wäre die Herstellung von ausreichend dimensionierten Zuwegungen und Arbeitsflächen für die Erstellung von Windkraftanlagen mit erheblichen, weithin sichtbaren Geländeeinschnitten und größerflächigen Eingriffen und Kahlliegungen verbunden (erhöhte Erosionsgefährdung). Auf diesen Zusammenhang wird ausdrücklich hingewiesen, da das vorhandene forstliche Erschließungsnetz im derzeitigen Ausbaustandard (Dimension, Tragfähigkeit, Kurvenradien) für den Transport von Windenergieanlagen i.d.R. nicht geeignet ist. In der Gesamtbetrachtung ist auch die erforderliche Zuwegung außerhalb des abgegrenzten Vorranggebiets zu berücksichtigen.</p> <p>Landkreis- und Regionenübergreifende Betrachtung In mehreren Fällen liegen potenziell geeignete Gebiete an der Grenze zur Region Donau-Iller. Hier sollten die in enger räumlicher Nachbarschaft liegenden Windpotenzialgebiete in einer Zusammenschau bewertet und unter dem Konzentrationsaspekt abgegrenzt werden.</p> <p>Fachlich und planungsrechtlich begründete Ausschlusskriterien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Waldbiotope In mehreren Fällen liegen Waldbiotope (§ 32 NatSchG, § 30a LWaldG) als Ausschlussflächen innerhalb der Vorranggebiete oder sie grenzen direkt an. Um eine Beeinträchtigung dieser Biotope zu vermeiden, kann im weiteren Verfahren ein Vorsorgeabstand insbesondere aus Artenschutzgründen erforderlich werden. Die Aspekte des Biotop- und ggf. Artenschutzes sind auch bei der Zuwegung zu berücksichtigen. • Kleinbiotope und Habitatbaumgruppen, die innerhalb der Vorrangbereiche liegen sind bei weitergehenden Planungen als Einzelstandorte mit angemessenem Vorsorgeabstand zu beachten. • Waldrefugien Im Staatswald von Baden-Württemberg werden im Rahmen des umzusetzenden Alt- und Totholzprogramms sog. Waldrefugien ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um Waldbestände ab 1 Hektar Größe, die aus der forstlichen Nutzung genommen und damit ihrer natürlichen Entwicklung und dem Zerfall überlassen werden (Prozessschutz). Die dort stattfindende Alt- und Totholzanreicherung dient dem Schutz seltener und geschützter Arten, die gerade auf diese Habitrequisiten angewiesen sind. Waldrefugien werden kartographisch erfasst; sie haben den Charakter von Bannwäldern. Analog zu den Bannwäldern wird auch bei den Waldrefugien ein Vorsorgeabstand von 200 m als erforderlich erachtet. Für den Staatswald im hauptsächlich betroffenen Landkreis Reutlingen sind die Waldrefugien momentan noch nicht abrufbar und müssen ggf. im weiteren Verfahren eingebracht werden. • Versuchsflächen der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt In Einzelfällen können auch forstliche Versuchsflä- | <p>Eine Abstimmung mit der Region Donau-Iller erfolgt. Allerdings ist zu beachten, dass durch den länderübergreifenden Staatsvertrag zwischen Baden-Württemberg und Bayern teilweise andere Kriterien für die Auswahl von Vorranggebieten gelten.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|--------------------------------|---|---|
| | | <p>chen innerhalb von Vorranggebieten liegen. Der Erhalt dieser Versuchsflächen muss bei späteren Detailplanungen gesichert werden. Ähnliches gilt auch für verschiedene Messstellen zur Umweltbeobachtung wie z.B. Klimamessstationen mit Stoffeintragsmessungen, bodenkundliche Messnetze etc.</p> | |
| <p>Regierungspräsidium Tübingen Referat 46 25.07.2012</p> | <p>4.2.4.1 Windenergie</p> | <p>Z (2): In der Region Neckar-Alb gibt es verschiedene Hubschrauberlandeplätze sowie Sonderlandeplätze und Segelfluggelände (siehe beigefügte Tabelle 9).</p> <p>Bauwerke im Umkreis von ca. 2.000 m um Sonderlandeplätze und Segelfluggelände bedürfen im Einzelfall der Abstimmung mit der Luftfahrtbehörde. Desweiteren sind gewisse Abstände zu Platzrunden einzuhalten.</p> <p>Das Segelfluggelände Münsingen-Eisberg ist voraussichtlich von den geplanten Vorranggebieten für Windkraftanlagen Nr. 3, 8 und 13 betroffen. Eine luftrechtliche Prüfung kann jedoch nur im jeweiligen Einzelfall erfolgen.</p> <p>3. Außerdem gibt es in der Region Neckar-Alb zahlreiche Modellfluggelände (siehe beigefügter Übersichtsplan -1-).</p> <p>Der Flugsektor bei Modellfluggeländen muss Hindernisfrei sein (auch kein hineinragen von Rotorblättern), daher ist ein Sicherheitsabstand von 100 m um den Flugsektor einzuhalten.</p> <p>Das Modellfluggelände des MFV Burladingen e.V. liegt im Bereich des geplanten Vorranggebietes Nr. 1 (siehe Plan -7-). Ebenso liegt das Modellfluggelände des MSC Sonnenbühl e.V. im Bereich des geplanten Vorranggebietes Nr. 18 (siehe Plan -8-).</p> <p>4. In der Region gibt es außerdem Außenstarterlaubnisse für Ultraleichtflugzeuge und Gleitschirme mit Motor gem. § 25 LuftVG (siehe Übersichtsplan -1- und Tabelle -10-).</p> <p>5. Aussagen aus luftrechtlicher Sicht über geeignete bzw. ungeeignete Standorte für Windkraftanlagen können daher nur unter Einbeziehung verschiedener konkreter Daten (genaue Einzelstandorte, Höhe des Grundes ü.NN, max. Höhe der Windkraftanlagen, ...) abgegeben werden.</p> <p>Es ist daher lediglich folgende allgemeingültige Aussage möglich: Sollten die einzelnen Windkraftanlagen eine Höhe von 100 m ü. Grund überschreiten, so ist die Zustimmung der Luftfahrtbehörde des Landes (Regierungspräsidium) erforderlich (§ 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz). Ebenso ist eine Zustimmung erforderlich, wenn die einzelne Anlage mehr als 30 m hoch ist und ihre Spitze um mehr als 100 m die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 km um den Standort der Anlage überragt (§ 14 Abs. 2 LuftVG). Windkraftanlagen, die eine Höhe von mehr als 100 m über Grund haben, sind als Luftfahrthindernisse zu kennzeichnen (Tages- und Nachtkennzeichnung). Aber auch bei nicht zustimmungspflichtigen Windkraftanlagen ist eventuell aus militärischen Flugsicherungsgründen eine Kennzeichnung der Windkraftanlagen als Luftfahrthindernis zu dulden (§ 16 a LuftVG).</p> | <p>Die Kriterien wurden berücksichtigt, vgl. Tabelle 10: „Fach- und planungsrechtlich begründete Ausschlusskriterien“ in der Begründung.</p> <p>Konsens: Es ist im Bebauungsplanverfahren eine Einzelfallprüfung zwingend vorgeschrieben.</p> |

| Beteiligter Stellungnahme vom | Stellungnahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|---------------------|--|--|
| Landratsamt Reutlingen - Untere Verwaltungsbehörde / Naturschutz 04.08.2012 | 4.2.4.1 Windenergie | <p>Z (2): Der Planentwurf 2012 des Regionalplanes enthält insgesamt 20 Vorranggebiete für regional bedeutsame Windkraftanlagen. Davon liegen allein 18 im Kreis Reutlingen mit Schwerpunkt in den südöstlichen Gemeinden. Im Landkreis Reutlingen werden allgemein nur an wenigen exponierten Standorten, wie etwa im Bereich des Albraufs, größere Windhöflichkeiten erzielt. Dementsprechend erreicht etwa die Hälfte der geplanten Vorranggebiete die im Windenergieerlass angegebenen Mindesttragsschwelle von 60 % des EEG-Referenzstandortes, die bei etwa 5,3 m/s bis 5,5 m/s in 100m Höhe zu erwarten ist, nur knapp.</p> <p>Auffällig ist weiterhin die weit überproportionale Betroffenheit von Waldstandorten, die zudem eine aus naturschutzfachlicher Sicht überdurchschnittlich hochwertige Ausstattung aufweisen, zumeist aufgrund ihrer exponierten Lage landschaftsprägend sind und häufig eine aufwändige, die Natur erheblich beeinträchtigende Erschließung bedingen. Auf den Seiten 123 ff. werden allgemein die Auswahlkriterien bzw. die Auswahlprozesse dargestellt. Diese allgemeine Darstellung kann weder den hohen Anteil an Waldstandorten erklären, noch erlaubt sie Aussagen über weitere potenziell zur Verfügung stehende Alternativstandorte.</p> <p>Die zu beurteilende Entwurfsfassung des Regionalplans vom 14.02.2012 wurde fertiggestellt, bevor der Windenergieerlass in seiner endgültigen Fassung vom 09.05.2012 bekannt war. Deshalb sind beim Planentwurf 2012 innerhalb der Naturschutzbelange einige im Windenergieerlass vorgeschriebene Kriterien nicht berücksichtigt, während andere Kriterien strenger als im Windenergieerlass vorgegeben gehandhabt wurden. Betroffen hiervon sind insbesondere Vogelschutzgebiete mit ihrem Schutzabstand, artenschutzrechtliche Regelungen und der Umgang mit Landschaftsschutzgebieten bzw. den Pflegezonen des Biosphärengebietes Schwäbische Alb.</p> <p><u>Vorgaben des Windenergieerlasses</u> Zur Planung von Windkraftanlagen in Landschaftsschutzgebieten und Pflegezonen von Biosphärengebieten enthält der Windenergieerlass in Kapitel 4.2.3.1 folgende Vorgaben: „Bei der Planung von Windenergieanlagen in diesen Gebieten kann eine Befreiung im Rahmen von Einzelfallentscheidungen möglich sein. Die Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfordert eine Abwägung des öffentlichen Interesses am Natur- und Landschaftsschutz mit dem öffentlichen Interesse am Klimaschutz und der Versorgung mit regenerativer Energie im Einzelfall. Im Wege der Befreiung können nur singuläre, keine großflächigen Eingriffe zugelassen werden (VGH Mannheim Urt. vom 05.04.1990 - 8 S 2303/89). In diesen Fällen ist es erforderlich, dass die Erteilung einer Befreiung von den Bestimmungen rechtlich</p> | <p>Kenntnisnahme. Das Kapitel wird in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft sowie dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz überarbeitet. Gespräche zum weiteren Vorgehen haben mit diesen Ministerien bereits stattgefunden. Damit die inzwischen in Kraft getretenen Gesetzesänderungen und noch in Bearbeitung befindlichen Gutachten, insbesondere zu Natur und Artenschutz eingearbeitet werden können, ist eine nochmalige Überarbeitung des Kapitels Windkraft notwendig. Die Ministerien haben daher in Aussicht gestellt, dass das Kapitel Windkraft aus dem Regionalplan ausgeklammert werden kann. Die separate Teilfortschreibung soll parallel zur Gesamtfortschreibung und unter Einbeziehung der zur Zeit teilweise noch ausstehenden Daten umgehend erfolgen.</p> <p>Standorte im Wald sind im Gegensatz zu früheren Regelungen inzwischen grundsätzlich zulässig.</p> <p>Die Entwurfsfassung wurde vor der Verabschiedung des Windkrafterlasses erarbeitet. Bei der Überarbeitung wird die aktuelle Rechtslage zugrundgelegt.</p> <p>Im Rahmen der Überarbeitung des Kapitels Windkraft werden die Landschaftsschutzgebiete bezüglich ihres Schutzzwecks und deren Vereinbarkeit mit Windkraftanlagen untersucht und einer Abwägung unterzogen, ob im Rahmen eines Antrags auf Befreiung oder Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung Vorranggebiete für Windkraftanlagen ausgewiesen werden können oder nicht. Da sich die Ministerien des Landes gegen Vorranggebiete in der Pflegezone des Biosphärengebiets ausgesprochen haben, tragen wir dieser Entscheidung Rechnung.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|---|------------|
| | | <p>möglich ist, weil objektiv eine Befreiungslage gegeben ist und dies unter Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde festgestellt wurde („Planung in eine Befreiungslage hinein“), VGH Mannheim, Urt. vom 13.10.2005 - 3 S 2521/04, Rn. 43). Den zuständigen Naturschutzbehörden wird empfohlen, den Landesnaturschutzverband bei Landschaftsschutzgebieten entsprechend § 79 Abs. 3 Nr. 2 NatSchG, bei Pflegezonen von Biosphärengebieten entsprechend § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG anzuhören.</p> <p>Bei großflächiger Betroffenheit oder der (teilweisen) Funktionslosigkeit des Gebiets (vgl. VGH München, Urt. vom 14.01.2003 - 1 N 01.2072) durch die Realisierung der Planung ist eine Änderung der Schutzgebietsverordnung erforderlich, bevor ein Flächennutzungsplan beschlossen oder eine Festlegung durch Regionalplan getroffen wird. Die Änderung der Verordnung kann in einer teilweisen oder vollständigen Aufhebung bestehen. Eine Änderung der Verordnung kann ferner dadurch erfolgen, dass das Schutzgebiet in Zonen mit einem entsprechend dem jeweiligen Schutzzweck abgestuften Schutz gegliedert wird (§ 22 Abs. 1 S. 3 BNatSchG). Die Zonierung ermöglicht z. B. die Freigabe von Teilflächen für die Windenergienutzung, sofern keine oder weniger starke Interessenkonflikte zwischen der Windenergie und dem Schutzzweck der Verordnung bestehen, ohne die Teilfläche aus dem Schutzgebiet herauszunehmen. Bei der Entscheidung über die Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung wägt die Naturschutzbehörde die sich gegenüberstehenden Interessen ab. Es kann dabei auf die bei der Regional- oder Flächennutzungsplanung im Rahmen der Standortwahl ermittelten Daten und Informationen zurückgegriffen werden.“</p> <p><u>Abarbeitung der Landschaftsschutzgebiete im Regionalplan</u></p> <p>Der Planentwurf des Regionalplanes setzt sich in der Begründung mit den Landschaftsschutzgebieten lediglich in der Fußnote 3 zur Tabelle 12 auseinander: „Die Vorranggebiete Nr. 2, 3, 5, 6, 7, 8, 13, 15 und 17 liegen teilweise oder vollständig in Landschaftsschutzgebieten... Damit wurde in eine sogenannte Befreiungslage hineingeplant. Das bedeutet, dass für geplante Windkraftanlagen entweder Änderungen der Schutzgebietsverordnungen vorgenommen werden müssen oder geprüft werden muss, ob eine Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG und damit die Errichtung von Anlagen möglich ist oder nicht.“ Weiter wird auf Seite 126 ausgeführt: „Die Betroffenheit bzgl. (...) des Landschaftsschutzes durch die Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen sind im Umweltbericht zum Regionalplan Neckar-Alb 2012 dargelegt. Aufgrund mangelnder Kenntnisse bzw. fehlender Daten musste vielfach auf untergeordnete Ebenen abgeschichtet werden.“</p> <p>Im Umweltbericht wird in den Karten und den tabellarischen Analysen die Betroffenheit der Landschaftsschutzgebiete bei den Vorranggebieten Nr. 2, 3, 5, 6, 7, 8, 13, 15 und 17 festgestellt und in der tabellarischen Darstellung die Erheblichkeit der Betroffenheit jeweils mit „u (= unerheblich)“ bewertet.</p> <p><u>Beurteilung des Regionalplans auf der Grundlage des Windenergieerlasses</u></p> | |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|--|------------|
| | | <p>Im Folgenden werden nur die Landschaftsschutzgebiete betrachtet. Die Beurteilung der Eingriffe in die Pflegezone des Biosphärengebiets obliegt dem REGIERUNGS- PRÄSIDIUM Tübingen. Die prinzipielle Betroffenheit kann jedoch der Übersicht im Kapitel Zusammenfassung entnommen werden.</p> <p>a) Generelle Beurteilung der Vorranggebiete Von den Vorranggebieten Nr. 2, 3, 5, 6, 7, 8, 13, 15 und 17 sind das Landschaftsschutzgebiet „Großes Lautertal“ sowie 10 kleinere mit Sammelverordnung von 1955 ausgewiesene Landschaftsschutzgebiete betroffen. In den Landschaftsschutzgebieten sind alle Änderungen verboten, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen und das Landschaftsbild zu verunstalten. Vor diesem Hintergrund kann nicht nachvollzogen werden, dass die Erläuterung im Umweltbericht von einer „unerheblichen“ Beeinträchtigung der Schutzzwecke ausgeht.</p> <p>Plausibel wird diese Bewertung nur, wenn dem Ausbau der Windenergie genereller Vorrang vor dem Landschaftsschutz eingeräumt wird. Dies ist jedoch nach der Rechtsprechung des VGH (a. a. O.) nicht der Fall: „Danach handelt es sich bei der Förderung der Windenergie einerseits um ein gewichtiges öffentliches Interesse, dem aber andererseits nicht von vornherein Priorität gegenüber anderen öffentlichen Interessen zukommt.“ Die Belange der Windenergie sind daher im Einzelfall mit den Belangen/ Verboten in den Rechtsverordnungen der Landschaftsschutzgebiete (LSG-Verordnungen) abzuwägen. Diese Abwägung wurde vom Regionalverband wohl pauschal unter Berücksichtigung der Windhöflichkeit und der Größe der Vorranggebiete vorgenommen.</p> <p>Allerdings setzt die Befreiung und erst recht eine Änderung der LSG-Verordnung eine weiteren Begründungsschritt voraus (vgl. VGH a. a. O.): „Sind überwiegende Gemeinwohlbelange gegeben, so müssen diese darüber hinaus die Befreiung auch »erfordern«. Dies bedeutet zwar nicht, dass die Befreiung das einzige denkbare Mittel für die Verwirklichung des jeweiligen öffentlichen Zwecks sein muss, sie setzt aber voraus, dass es zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses vernünftigerweise geboten ist, mit Hilfe der Befreiung das Vorhaben an der vorgesehenen Stelle zu verwirklichen; dessen Erfüllung muss also nicht mit der Erteilung der Befreiung stehen und fallen. Auch dann, wenn andere auch weniger nahe liegende Möglichkeiten zur Erfüllung des Interesses zur Verfügung stehen, kann eine Befreiung im vorstehenden Sinn vernünftigerweise geboten sein. Nicht ausreichend ist, dass die Befreiung dem Gemeinwohl nur irgendwie nützlich oder dienlich ist (BVerwG, Beschluss vom 5.2.2004 - 4 B 110.03 -, BauR 2004, 1124 zu § 31 Abs. 2 Nr. 1 BauGB; Thüringer OVG, Urteil vom 6.6.1997 - 1 KO 570/97 -, NVwZ 1998, 983). Sind alternative Lösungen erkennbar, die ohne unzumutbaren Aufwand oder langfristige Untersuchungen eine Realisierung der Interessen auch ohne Befreiung ermöglichen, ist eine Befreiung nicht erforderlich ([Louis, NuR 1995 S. 62 <70>).“</p> <p>Für die rechtliche Prüfung der Erforderlichkeit der Befreiung/Änderung enthält der Regionalplan weder in der Begründung noch im Umweltbericht konkrete Ausführungen für die einzelnen Vorranggebiete. Auch kann die „Singularität“ der Standorte vor dem Hintergrund des Windenergieerlasses nur für</p> | |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|---|-----------------------|
| | | <p>Standorte mit einem „wirtschaftlichen“ Ertrag, d. h. über 80% des Referenzertrages, anerkannt werden. Eine abschließende Beurteilung der Befreiungslage bzw. der Erfolgsaussichten eines Änderungsantrages kann erst auf der Grundlage einer ergänzenden Darstellung des Regionalverbandes für die einzelnen Vorranggebiete erfolgen.</p> <p><u>b) Vorläufige Einschätzung</u> Die Vorranggebiete 2, 3, 5, 16, 17 liegen in vollem Umfang im LSG „Großes Lautertal“, die Vorranggebiete 8, 12, 13 betreffen dasselbe Landschaftsschutzgebiet in Randbereichen. Im Hinblick auf die großflächige Betroffenheit kommt nach dem Windenergieerlass eine Befreiung nicht in Betracht; insofern wird vor der Festsetzung der Vorranggebiete im Regionalplan ein Ausgrenzungsverfahren durchzuführen sein.</p> <p>Das Vorranggebiet 6 betrifft insgesamt 5 Landschaftsschutzgebiete. Bei einem Festhalten an diesem Standort müssten 3 Landschaftsschutzgebiete aufgehoben werden; bei den anderen beiden Standorten ist die Erforderlichkeit der Inanspruchnahme problematisch.</p> <p>Beim Vorranggebiet 7 wird eine vollständige Aufhebung des Landschaftsschutzgebietes erforderlich sein. Allerdings kann nicht erkannt werden, warum die Inanspruchnahme dieses Bereiches erforderlich ist – bei entsprechender Platzierung der Anlagen kann das LSG ausgespart werden.</p> <p>Gleiches gilt für das Vorranggebiet 12; soweit das LSG „Heckenlandschaft ob der Halde“ betroffen ist, erscheint die randliche Inanspruchnahme des LSG kaum begründbar.</p> <p>Das Vorranggebiet 15 betrifft wiederum 2 kleine Landschaftsschutzgebiete, die teilweise oder ganz aufgehoben werden müssen, da sie funktionslos werden.</p> <p><u>Fazit Landschaftsschutzgebiete</u> Es liegt somit entgegen der Annahme des Regionalverbandes keine Planung in eine Befreiungslage vor, vielmehr bedarf es bei 9 bzw. 10 Vorranggebieten eines Änderungs- bzw. Aufhebungsverfahrens. Da es sich um förmliche Verwaltungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung handelt, ist von einer Verfahrensdauer von 3 bis 6 Monaten auszugehen. Da die Begründung des Regionalplanes keine konkreten Ausführungen zur Erforderlichkeit der Inanspruchnahme der Landschaftsschutzgebiete, bezogen auf die einzelnen Vorranggebiete enthält, müsste dies im Änderungsantrag vom Regionalverband nachgeholt werden.</p> <p><u>Natura 2000</u> <u>Vorgaben des Windenergieerlasses</u> Zur Planung von Windkraftanlagen innerhalb von Europäischen Vogelschutzgebieten gibt der Windenergieerlass in Kapitel 4.2.1 Tabubereiche folgende Vorgaben: „Weitere Tabubereiche sind Europäische Vogelschutzgebiete mit Vorkommen windenergieempfindlicher Vogelarten (insbesondere solcher Arten, für die Windenergieanlagen gemäß der VSG-VO des MLR vom 05.02.2010 (GBl. S. 37) Gefahrenquellen darstellen), es sein denn, eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele des Gebiets kann auf Grund einer Vorprüfung oder Verträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 6 ROG bzw. nach § 1a Abs.4</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|--|---|
| | | <p>BauGB jeweils i. V .m. § 34 BNatSchG im Rahmen der Regional- bzw. Bauleitplanung ausgeschlossen werden (...).“</p> <p>FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete ohne Vor- kommen windkraftsensibler Vogelarten sind Prüflä- chen. In Kapitel 4.2.3.2 Windenergieerlass ist aus- gesagt, dass Windenergieanlagen grundsätzlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten führen dürfen. Falls die Planung geeignet sei, eine erhebliche Beeinträchtigung aus- zulösen, muss eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in das Planungsverfahren integriert werden.</p> <p>Zur Planung von Windkraftanlagen im Randbereich von Europäischen Vogelschutzgebieten gibt der Windenergieerlass in Kapitel 4.2.2 folgende Vorga- ben: „Auf Ebene der Regionalplanung wird empfo- hen, zu Europäischen Vogelschutzgebieten mit Vor- kommen windenergiesensibler Vogelarten, insbe- sondere solcher Arten, für die Windenergieanlagen gemäß der VSG-VO des MLR vom 05.02.2010 (GBl. S. 37) Gefahrenquellen darstellen, und zu Rast- und Überwinterungsgebieten von Zugvögeln mit internationaler und nationaler Bedeutung einen Abstand von in der Regel 700 m einzuhalten. Sofern eine erhebliche Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzwecks und der geschützten Arten aus- geschlossen werden kann, kann ein geringerer Ab- stand angesetzt werden. Unter besonderen örtli- chen Gegebenheiten (z. B. Vogelzug, bedeutende Nahrungsflächen für windenergieempfindliche Vo- gelarten) können größere Abstände erforderlich sein.“</p> <p><u>Abarbeitung der Natura 2000-Gebiete im Regio- nalplan</u> Es liegt kein Vorranggebiet innerhalb eines Europä- ischen Vogelschutzgebiets oder eines FFH- Gebietes.</p> <p>Bei FFH-Gebieten, die näher als 200 m an ein Vor- ranggebiet grenzen (Vorranggebiete 7, 18, 20), wird im Rahmen einer Vorprüfung die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung diskutiert. Die Vorprü- fung kommt zu dem Schluss, dass eine Betroffen- heit der innerhalb der FFH-Gebiete gemeldeten Fledermausarten derzeit nicht ausgeschlossen werden kann und im Zuge des Genehmigungsver- fahrens abschließend geklärt werden müsse.</p> <p>Alle betroffenen Vogelschutzgebiete verfügen über Vorkommen windkraftsensibler Arten. Es wird ein 1000 m Puffer, der von 5 Vorranggebieten in An- spruch genommen wird (Nrn. 5, 12,1 3,1 8 und 20), diskutiert. Auf Seite 175 des Textteils zum Umwelt- bericht wird vermerkt: „Die Betroffenheit von Rotmil- an, Schwarzmilan, Wanderfalke und Uhu kann aufgrund mangelnder grundlegender Kenntnisse über das Verhalten dieser Arten und aufgrund lü- ckenhafter Kenntnisse zu deren Vorkommen im Gebiet nicht abschließend beurteilt werden.“ Des- halb wurden bei der Festlegung der Vorranggebiete die zum damaligen Zeitpunkt vorhandenen Daten der AG Wanderfalkenschutz und der Horstbaumkar- tierung Stand 2009 /2010 herangezogen und in der Meinung, „dass damit eine erheblichen Beeinträch- tigung verhindert wird“, entsprechende Ausschluss-</p> | <p>Bei der Überarbeitung von Kap. 4.2.4.1 wird die neue Vorgabe des Windenergieerlasses von 700 m Puffer übernommen. Bei den Ge- biet 18 und 20 wird die Betroffenheit windkraf- tempfindlicher Vogelarten in der Pufferzone geprüft.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|---|---|
| | | <p>gebiete festgelegt. „Dennoch müssen auf Ebene der Genehmigungsverfahren die Vorkommen und die Betroffenheit der [...] Arten ermittelt werden“.</p> <p>Auch die vertiefende Prüfung der Auswirkung der Vorranggebiete für Windenergie auf die Vogelschutzgebiete im Umweltbericht (Textteil Seite 174 ff.) kann eine Betroffenheit von z. B. Wanderfalke und Uhu oder den beiden Milanarten nicht ausschließen.</p> <p><u>Beurteilung des Regionalplans auf der Grundlage des Windenergieerlasses</u></p> <p>a) Generelle Beurteilung Die Einschätzung des Regionalplans hinsichtlich der Betroffenheit der FFH-Gebiete wird zunächst geteilt. Ohne weitere Kenntnis der genauen Anlagenplatzierung, der notwendigen Erschließungsmaßnahmen oder weiterer im Rahmen der parallel zum Regionalplanverfahren angestoßenen Flächennutzungsplanung ist eine tiefer gehende Prüfung der Verträglichkeit derzeit nicht verhältnismäßig und sollte, wie im Regionalplan vorgeschlagen, auf das nachgelagerte Verfahren verlagert werden.</p> <p>Kein Vorranggebiet liegt innerhalb eines Europäischen Vogelschutzgebiets. Die Vorranggebiete 5, 13, 18 und 20 kommen jedoch in unterschiedlichem Umfang im Bereich des empfohlenen 700 m-Puffers zu liegen.</p> <p>Folgende windkraftsensible Vogelarten (gemäß LUBW-Liste der windkraftempfindlichen Brutvogelarten in Baden-Württemberg) sind bei den gebietsbezogenen Erhaltungszielen der beiden Vogelschutzgebiete genannt: Nr. 7624441: Uhu und Wanderfalke Nr. 7422441: Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu, Wanderfalke, Wespenbussard und saisonal Raubwürger.</p> <p>b) Vorläufige Einschätzung Hinsichtlich der oben aufgeführten Vogelarten liegen der unteren Naturschutzbehörde derzeit die vor allem um die Entwicklungszonen des Biosphärengebietes erweiterte Horstbaumkartierung von Luis Sikora im Auftrag des MLR (2009 - 2012) sowie die der unteren Naturschutzbehörde zur Verfügung gestellten Daten der AG Wanderfalkenschutz (Brutplätze Wanderfalke und Uhu) vor. Letztere machen nur Angaben zu eindeutig nachgewiesenen Brutplätzen. Sie machen keine Angaben zu wichtigen Jagdhabitaten. Sie liefern für die betroffenen Bereiche folgende Daten:</p> <p>Überschneidungsbereich Vorranggebiet Nr. 5: – Mehrere Brutplätze von Wanderfalke / Uhu in ca. 1500 bis 6000 m Entfernung:</p> <p>Überschneidungsbereich Vorranggebiet Nr. 13: – Zahlreiche Horste in ca. 700 m bis 2000 m Entfernung, davon ein Rotmilanhorst in ca. 1700 m Entfernung – Mehrere Brutplätze von Wanderfalke / Uhu in ca. 2200 bis 6000 m Entfernung:</p> <p>Überschneidungsbereich Vorranggebiet Nr. 18: – Keine Horstbaumkartierung außerhalb Biosphä-</p> | <p>Kenntnisnahme. Es liegen bisher keine Daten zu den räumlichen Bewegungen und den Nahrungshabiten vor.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Es erfolgt eine Prüfung der Betroffenheit bei den Gebieten 18 und 20.</p> <p>Die Ergebnisse neuerlicher Untersuchungen werden bei der Überarbeitung berücksichtigt.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|--|--|
| | | <p>rengebiet – Mehrere Brutplätze von Wanderfalke / Uhu in ca. 3000 bis 6000 m Entfernung.</p> <p>Überschneidungsbereich Vorranggebiet Nr. 20: – Mehrere Brutplätze von Wanderfalke / Uhu in ca. 2500 bis 3000 m Entfernung, keine Daten aus den Kreisen Biberach und Alb-Donau-Kreis.</p> <p>Die LUBW-Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung der Vogelarten bei der Genehmigung von Windenergieanlagen sehen zur Erfassung der für die Art wesentlichen Lebensraumbestandteile bei Rotmilan und Uhu 6000 m, beim Schwarzmilan 4000 m und beim Wanderfalken 1000 m vor.</p> <p>Die innerhalb der Vogelschutzgebiete besonders zu schützenden Arten Uhu, Wanderfalke sowie Rotmilan sind also in relevanter Nähe zum Pufferbereich des Vogelschutzgebietes gemeldet. Eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Arten durch den Bau von Windenergieanlagen in den Grenzen der vorgesehenen Vorranggebiete kann deshalb ohne weitere Untersuchungen auf keinen Fall ausgeschlossen werden. Auch eine erhebliche Betroffenheit der anderen oben aufgeführten Vogelarten kann aufgrund der lückenhaften Datengrundlage nicht ausgeschlossen werden; die Befragung eines Experten (vgl. Seite 174 Textteil) kann die Bedenken nicht ausräumen. Bei der Betroffenheit des Rauhußkauzes und anderer Eulen werden aktuell beispielweise Maskierungseffekte diskutiert (Beeinträchtigung, die erst nach einigen Jahren greifen).</p> <p>Der vom Regionalverband angewandte Abstand zu den 2011 bekannten Brutplätzen von Uhu, Wanderfalke, Rot- und Schwarzmilan genügt nicht, um eine erhebliche Beeinträchtigung der zu schützenden Vogelarten ohne weitere Prüfung auszuschließen. Weder sind die angewandten Daten flächendeckend verfügbar, noch wurden beispielsweise Nahrungshabitate oder populationsdynamische Prozesse berücksichtigt.</p> <p>Schließlich lässt der Regionalplan völlig außer Acht, dass die abzuprüfenden Erhaltungsziele gemäß der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG-VO) vom 05.02.2010 nicht nur den Schutz des momentanen Zustandes, sondern auch die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Bestände und Lebensräume der betroffenen Arten beinhaltet.</p> <p>Fazit Natura 2000-Gebiete Die Vorranggebiete 5, 13, 18 und 20 kommen anteilig innerhalb des vom Windenergieerlass empfohlenen 700 m-Puffers zu liegen. Aufgrund der vorliegenden Daten (Sikora, AGF sowie standörtliche Gegebenheiten) ist davon auszugehen, dass die Überschneidungsbereiche Lebensraum von in den betroffenen Vogelschutzgebieten besonders zu schützenden und windkraftsensiblen Vogelarten sein könnten. Auch der Umweltbericht des Regionalplanes kann eine erhebliche Betroffenheit dieser Arten durch das im Pufferbereich geplante Vorhaben nicht ausschließen. Aus naturschutzfachlicher Sicht besteht zum jetzigen Zeitpunkt also keine Möglichkeit, den vom Windenergieerlass empfohlen</p> | <p>Diese Hinweise gelten für die Ebene der Bauleitplanung und des immissionschutzrechtlichen genehmigungsverfahrens. Die Regionalverbände können keine eigenen Vor-Ort-Untersuchungen leisten. Es besteht die Möglichkeit zur Abschichtung. Im Windenergieerlass wird explizit darauf verwiesen, dass bei der Berücksichtigung von Naturschutzbelangen der unterschiedliche Maßstab und Konkretisierungsgrad von Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen sind.</p> <p>In diesen Fällen besteht die Möglichkeit zur Abschichtung auf untergeordnete Ebenen. Die zum Zeitpunkt der Bearbeitung vorhandenen Daten und Erkenntnisse wurden einbezogen. Neuere Erkenntnisse können im laufenden Verfahren berücksichtigt werden.</p> <p>siehe dazu oben</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|---|---------------|
| | | <p>Puffer von 700 m zu relativieren. Ohne weitere Untersuchungen, die eine erhebliche Beeinträchtigung ausschließen, muss das Planwerk im Bereich des 700 m-Puffers um die Vogelschutzgebiete korrigiert und die angedachten Vorranggebiete müssen entsprechend verkleinert werden.</p> <p>Artenschutz <u>Vorgaben des Windenergieerlasses</u></p> <p>Zum Thema Artenschutzrecht und Planungen macht der Windenergieerlass in den Kapiteln 4.2.5 und 5.6.4.2 unter anderem folgende Ausführungen: Eine regionalplanerische Festlegung, die wegen entgegenstehender artenschutzrechtlicher Verbote nicht vollzugsfähig ist, wäre eine rechtlich nicht „erforderliche Planung“ und somit unwirksam. Daher ist bei diesen Planungen eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 44 f BNatSchG erforderlich. Prüfungsrelevant sind dabei innerhalb der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelarten insbesondere windenergieempfindliche Arten sowie Arten, deren Lebensraum durch die Anlage oder die Zuwegung betroffen sein kann.</p> <p>Die artenschutzrechtlichen Verbote stehen einer Planung nicht entgegen, wenn keine Betroffenheit vorliegt, wenn durch Vermeidungs-, Minimierungs- oder CEF-Maßnahmen die ökologische Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang erhalten werden kann oder wenn bei einem nicht vermeidbaren Eingriff eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erteilt werden kann.</p> <p>Als Ausnahmegrund kommt in erster Linie ein erhebliches öffentliches Interesse in Betracht. Dieses muss allerdings das ebenfalls erhebliche öffentliche Interesse an den Schutzziele des Artenschutzes überwiegen. Dabei ist unter anderem die besondere Windhöflichkeit des Standortes entscheidend. Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses liegen prinzipiell nicht vor, wenn an dem vorgesehenem Standort keine ausreichende Windhöflichkeit herrscht (gemäß Kapitel 4.1 Winderlass wird die Mindestertragsschwelle bei 60 % des EEG-Referenzertragwertes festgelegt). Des Weiteren setzt eine Ausnahme voraus, dass keine zumutbaren Alternativen gegeben sind.</p> <p>Die regionalplanerische Festlegung ist unzulässig, wenn bereits vorhandene Daten und Erkenntnisse unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen oder einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG einen unlösbaren Konflikt mit dem Artenschutzrecht aufzeigen. Die Artenschutzbelange sollen im Hinblick auf die gebotene Vollzugsfähigkeit der Regionalplanung soweit wie möglich geprüft werden.</p> <p>Die artenschutzrechtliche Zulässigkeit von Anlagen wird bei bestimmten Vogelarten aufgrund von (Mindest-) Abständen von Windenergieanlagen zu Brut- und Nahrungsplätzen beurteilt. Dort, wo die fachlichen Vorgaben der LUBW noch nicht vorliegen, sind die aktuellsten Angaben der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarte heranzuziehen. Bei Beachtung der Abstandsregelungen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in</p> | Kenntnisnahme |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|---|---|
| | | <p>der Regel nicht erfüllt. Der heranzuziehende Abstand um den Brutplatz beträgt bei Rot- und Schwarzmilan, Uhu oder Reiher derzeit 1000 m.</p> <p><u>Abarbeitung des Artenschutzrechts im Regionalplan</u></p> <p>Zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Relevanz lagen dem Regionalplan im Wesentlichen eine Untersuchung von Sikora (SIKORA 2009) über Rot- und Schwarzmilanhörste in der Pflege- und Kernzone des Biosphärengebietes, Angaben der AG-Wanderfalkenschutz über gesicherte Brutplätze von Uhu und Wanderfalke sowie eine Kartierung der Milanbestände der Gemarkung Römerstein vor. Befragt wurden weiterhin Behörden, Naturschutzbeauftragte und Einzelpersonen. Der Regionalverband stuft diese Grundlagen mit Ausnahme der weniger relevanten ASP-Daten oder der AGW-Daten als lückenhaft oder stark lückenhaft ein.</p> <p>Die einzelnen, so ermittelten Arten werden hinsichtlich ihrer Windkraftsensibilität bewertet und Betroffenheitsklassen A, B, C und D zugeordnet. Die Betrachtung der einzelnen Standorte findet im Rahmen einer tabellarischen Auflistung statt. Prognosen der Gefährdung und teilweise auch Hinweise zu möglichen Minimierungsmaßnahmen (z. B. Notwendigkeit eines Erschließungsplanes oder Abschaltregelungen) werden abgegeben.</p> <p>Bei der Festlegung der Vorranggebiete wurde laut Tabelle 10 auf Seite 123 des Planentwurfes zu Uhu- / Wanderfalken-Brutplätzen ein Abstand von 2000 m, zu Rotmilanhörsten ein Abstand von 1000 m berücksichtigt. Ein Großteil der aktuell bekannten Rotmilanhörste konnte zum Zeitpunkt der Gebietsfestlegung jedoch nicht berücksichtigt werden.</p> <p>In der Begründung des Regionalplanes zu Kapitel 4.2.4.1 bzw. im Kapitel 8.4.4.2 des Umweltberichtes wird festgestellt, dass in allen Vorranggebieten eine erhebliche negative Betroffenheit von streng geschützten Arten nicht ausgeschlossen werden könne bzw. dass bei den der Kategorie D zugeteilten Arten eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos bzw. eine signifikante Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch den Betrieb von WKA nicht ausgeschlossen werden könne. Zur Klärung der generellen Betroffenheit wird auf die wissenschaftliche Forschung und zur Klärung der konkreten Betroffenheit vor Ort auf das Genehmigungsverfahren verwiesen.</p> <p>Aussagen zum allgemeinen Erhaltungszustand der Art werden ebenso wenig angestellt wie eine gesamträumliche, summarische Betrachtung. Es gibt keine Prüfung auf zumutbare Alternativen und keine artenschutzrechtliche Abwägung oder Gewichtung zwischen den einzelnen Vorranggebieten. Die Notwendigkeit einer Ausnahmeregelung wird ebenso wenig diskutiert wie deren Erfolgswahrscheinlichkeit. Es fehlt eine belastbare prognostische Einschätzung der Lösbarkeit des Konflikts.</p> <p><u>Beurteilung des Regionalplans auf der Grundlage des Windenergieerlasses</u></p> <p><u>a) Generelle Beurteilung</u></p> | <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Planung der Gebiete für regionalbedeut-</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|--|---|
| | | <p>Aufgrund der lückenhaften Datengrundlage ist es unstrittig schwierig oder teilweise unmöglich, den Artenschutz auf Ebene des Regionalplanes belastbar abzuarbeiten. Häufig sind nur generelle Aussagen oder Vermutungen möglich. Zur Verbesserung der Planungssicherheit wären weiterreichende Untersuchungen das Mittel der Wahl und durchaus bereits auf Ebene des Regionalplanes sinnvoll. Aber auch die überschaubaren, dem Regionalverband zur Verfügung stehenden Daten wurden nicht konsequent ausgewertet und genutzt. Bereits zum Zeitpunkt der Entwurfsfassung wären beispielsweise Aussagen zur Standortpriorisierung aufgrund artenschutzrechtlicher Gesichtspunkte legitim und erforderlich.</p> <p>Bei der artenschutzrechtlichen Beurteilung von Windenergieanlagen im Landkreis Reutlingen kommt bei der Betrachtung windkraftsensibler Arten den Fledermäusen und den Greifvögeln und hier insbesondere Uhu und Rotmilan höchste Bedeutung zu. Da ein Großteil der Vorranggebiete im zumeist strukturreichen Wald zu liegen kommt, ist nicht nur das signifikant erhöhte Tötungsrisiko, sondern es sind auch die potenziellen Eingriffe durch Erschließungsmaßnahmen bzw. durch direkten Verlust von Lebensraum intensiv zu betrachten.</p> <p>Insofern stimmt die Einstufung von Arten wie den Spechten oder anderen Baumhöhlenbrütern in die Betroffenheitsklasse A (keine erhebliche Betroffenheit zu erwarten) nachdenklich. Auch wird aktuell eine starke Empfindlichkeit von Eulenvögeln (Sperlingskauz und Rauhfußkauz werden ebenfalls in A eingestuft) gegenüber dem von Windenergieanlagen erzeugten Lärm sowie Maskierungseffekte diskutiert, die eine mittel- bis langfristige Betroffenheit nahe legen.</p> <p>Neuere Untersuchungen und Kartierungen zum Rotmilan (z. B. Langgemach et al. 2010 Verlustursachen bei Rotmilan und Schwarzmilan im Land Brandenburg in Zeitschrift für Vogelkunde und Naturschutz Hessen – Vogel und Umwelt 18: 85 -101 oder z. B. Fortsetzung der Sikora-Kartierung im Bereich der Entwicklungszonen des Biosphärengebiets) liefern zumindest innerhalb des Biosphärengebietes eine Datengrundlage, die statt der bisherigen Einstufung in D eine Einstufung in (A,) B oder C ermöglichen sollten.</p> <p>Die windkraftsensiblen Arten haben zumeist einen weiten Aktionsradius und lokale Populationen sind großräumig über die Gemeindegrenzen hinaus zu betrachten. Deshalb muss auch die Überprüfung von Summationseffekten intensiv geführt und es muss die Alternativenprüfung großräumig und konsequent betrieben werden.</p> <p>Bei der Betrachtung der einzelnen Standorte sollte die (Netto-)Wirtschaftlichkeit des Standortes stärker in den Mittelpunkt gerückt werden. In der Summe können beispielsweise Minimierungsmaßnahmen in Form von Abschaltungen oder anderen betrieblichen Einschränkungen sowie aufwändige Erschließungskosten, insbesondere auf den gering windhöffigen Standorten, den Ertrag unter die geforderte Mindestertragsschwelle drücken und somit das öffentliche Interesse eindeutig in Richtung der ar-</p> | <p>same WKA wird überarbeitet. Neue Daten und Erkenntnisse bzgl. des Artenschutzes werden dabei berücksichtigt. Reichen die Daten und Kenntnisse jedoch für eine abschließende Beurteilung nicht aus, so muss auf die nachgelagerte Ebene abgeschichtet werden, auf der Vor-Ort-Untersuchungen entsprechende Erkenntnisse liefern können.</p> <p>Bei der Ermittlung der Gebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen wurden Bereiche mit einer Windhöffigkeit ab 5,6 m/s und damit durchweg gut geeignete Standorte gewählt. Weniger windhöffige Bereiche wurden lediglich in Einzelfällen in geringem Maße aus Arrondierungsgründen einbezogen. Allderdings wird bei diesen durchweg ein Referenzertrag von mindestens 60 % angegeben. Gering windhöffige Standorte sind bei den Gebieten für regi-</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|--|---|
| | | <p>tenschutzrechtlichen Schutzziele tendieren. Ein Ausnahmegrund wäre in diesem Falle nicht mehr gegeben.</p> <p>Eben weil die Datengrundlage lückenhaft ist, sollten dort, wo konkrete Brutplätze windkraftsensibler Arten bekannt sind, die im Windenergieerlass angelegten Abstandsregelungen ohne Abstriche umgesetzt werden.</p> <p><u>b) Vorläufige Einschätzung einzelner Vorranggebiete</u> Unter Berücksichtigung der aktuellsten Daten der Horstkartierung, die dem Regionalplan zum Zeitpunkt der Entwurfsfassung nicht vollständig zur Verfügung standen, zeichnen sich die in der folgenden Tabelle dargestellten artenschutzrechtlichen Konflikte ab. Hierbei ist hervorzuheben, dass nur Standorte innerhalb des Biosphärengebiets systematisch erfasst wurden und dass eine abschließende Zuordnung der meisten Horste zu Horstnutzern noch aussteht. Es ist also davon auszugehen, dass im gesamten Landkreis Reutlingen noch einige weitere Rotmilanhorste angesprochen werden können.</p> <p>Unterstellt wird weiterhin, dass bei Windenergieanlagen im Wald regelmäßig Abschaltungen zum Schutz jagender und oder schwärmender Fledermäuse erforderlich werden könnten (Erfahrungen anderer WEA über Wald sowie generelle Einschätzung von erfahrenen Fledermauskundlern). Die Angaben zum Vogelzug basieren auf den Untersuchungen von Trautner et. al im Herbst 2011.</p> <p>[Anm.: Tabelle nicht darstellbar]</p> <p>Die Horstbaumkartierung unterstreicht die Bedeutung des Landkreises Reutlingen für die Gesamtpopulation des stark windkraftsensiblen Rotmilans. Insgesamt sind vom Planwerk im bisher untersuchten Bereich mindestens 13 Rotmilan-Brutpaare in ihrem 1000 m-Schutzabstand berührt. Hinzu kommen vermutlich erhebliche Konflikte im Bereich eines Rotmilanschlafplatzes im Bereich des Standortes 10 sowie von Zugverdichtungsbereichen bei den Vorranggebieten 10 und 15. Ohne weitere Untersuchungen ist dies als erheblicher Eingriff zu werten, das Risiko der Tötungswahrscheinlichkeit scheint signifikant erhöht.</p> <p>Es wurde bisher vom Regionalverband keine nachvollziehbare Möglichkeit der Konfliktlösung aufgezeigt. Die Möglichkeit vollumfänglicher Minimierungs- oder CEF-Maßnahmen wird zum derzeitigen Zeitpunkt nicht gesehen. Die Notwendigkeit einer Ausnahmeregelung ist sehr wahrscheinlich. Die Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahme wurde nicht dargelegt (Alternativenlosigkeit, überwiegend öffentliches Interesse, Beeinträchtigung der Gesamtpopulation). Die regionalplanerische Festlegung ist demnach zunächst unzulässig. Der vom Windenergieerlass empfohlene Abstand von 1000 m muss, will man weitere Untersuchungen vermeiden, eingehalten werden.</p> <p>Außer bei den Brutplätzen von Uhu und Wanderfalke sowie einzelner Rotmilanhorste scheint der Artenschutz bei der Auswahl der Vorranggebiete kein</p> | <p>onalbedetsame WKA nicht berücksichtigt.</p> <p>Dies wird bei der Überarbeitung vorgenommen. Die Vorgaben des Windenergieerlasses werden im Weiteren umgesetzt.</p> <p>Die Anpassung kann erfolgen sobald entsprechende Daten und Erkenntnisse vorliegen.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|--|---------------|
| | | <p>entscheidendes Kriterium gewesen zu sein. Nur so ist die Konzentration im Bereich strukturreicher und damit auch artenschutzrechtlich konfliktreicher Waldstandorte mit teilweise extrem aufwändiger Erschließung zu interpretieren.</p> <p><u>Fazit Artenschutz</u> Der Artenschutz wurde nicht ausreichend abgearbeitet. Im nachgelagertem Verfahren ist mit erheblichem Untersuchungsaufwand und betrieblichen Einschränkungen zu rechnen. Eine prognostische Beurteilung, ob eine artenschutzrechtlich konforme Konfliktlösung im nachgelagerten Verfahren zu erwarten ist, wurde nicht abgegeben.</p> <p>Die vorhandenen Daten zeigen insbesondere beim Rotmilan erhebliche Konflikte auf. Die Vielzahl der kartierten Horste, bei denen der Rotmilan zwar nicht nachgewiesen worden ist, jedoch auch nicht ausgeschlossen werden kann, sind als starke Hinweise auf weitere Nahrungshabitate und Brutstätten zu werten, die nach dem Windenergieerlass auf der Ebene des Regionalplanes zusätzliche Prüferfordernisse auslösen, um die Prognose für die Konfliktlösung im nachgelagertem Verfahren zu ermöglichen.</p> <p><u>Zugkonzentrationskorridore und Rastgebiete Vorgaben des Windkrafterlasses</u> Für die Planung von Windkraftanlagen innerhalb von Europäischen Vogelschutzgebieten gibt der Windenergieerlass in Kapitel 4.2.1 Tabubereiche folgende Vorgaben: „Weitere Tabubereiche sind [...] • Zugkonzentrationskorridore von Vögeln oder Fledermäusen, bei denen Windenergieanlagen zu einer ‚signifikanten Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos‘ oder zu einer erheblichen Scheuchwirkung führen können, • Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln mit internationaler und nationaler Bedeutung.“</p> <p>Des Weiteren wird in Kapitel 4.2.2 empfohlen, von entsprechenden Rast- und Überwinterungsgebieten analog den Vogelschutzgebieten einen Abstand von 700 m einzuhalten.</p> <p><u>Abarbeitung des Vogelzugs im Regionalplan</u> Als fachliche Grundlage wird das Gutachtens „Konfliktanalyse WE-Vorranggebiete BSG Schwäbische Alb“ von Trautner et al. 2011, in dem die Vorranggebiete 3, 5, 6, 8, 10, 12, 14, 15, 19 und 20 modellhaft auf Vogelzugaktivitäten in der Phase des Herbstzugs 2011 untersucht wurden, herangezogen. Die Ergebnisse dieser Untersuchung wurden übernommen, die Konfliktpotentiale im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung diskutiert, auf mögliche betriebliche Einschränkungen hingewiesen und weiterer Untersuchungsbedarf für das nachgeordnete Genehmigungsverfahren formuliert. Als Ausschlusskriterium wurde ein Zugkorridor von 700 m vor dem Albtrauf angenommen, der sich nicht aus dem Gutachten ableiten lässt. Eine Auseinandersetzung mit dem Thema Zugkonzentrationszonen und Rastgebiete als Tabubereiche findet ansonsten nicht statt. Diskutiert wird im Bereich zweier Fußnoten 4 und 5 auf Seite 125 des Planentwurfs lediglich die generelle artenschutzrechtliche Problematik.</p> | Kenntnisnahme |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|---|--|
| | | <p><u>Beurteilung des Regionalplans auf der Grundlage des Windenergieerlasses</u></p> <p>Über das Vogelzuggeschehen im Kreis Reutlingen gibt es keine systematischen, veröffentlichten Untersuchungen. Das oben genannte Gutachten liefert belastbare Ergebnisse des Vogelzugaufkommens im Herbsttagzug 2011 und des daraus resultierenden Konfliktpotenzials hinsichtlich Windenergieanlagen. Zur Ermittlung des Konfliktpotenzials wurden der artbezogene Durchzugsschwerpunkt, das spezifische Kollisionsrisiko und die Bedeutung des Durchzugs für bedrohte Arten herangezogen. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass bei den Vorranggebieten 5, 10 und 14 ein hohes Konfliktpotenzial vorliegt; bei den Standorten 6, 12, 15 und 19 ist ein mittleres Konfliktpotenzial zu konstatieren.</p> <p>Derzeit wird an den im Herbst untersuchten Standorten das Frühjahrstagzuggeschehen erhoben und die Datengrundlage wird entsprechend ergänzt. Darüber hinaus fehlen Daten zum Nachtzug, der in etwa 2/3 des Zuggeschehens ausmacht.</p> <p>Die einmalige Untersuchung eines Teilgeschehens des Vogelzugs liefert sicherlich keine abschließenden Ergebnisse, aber es gibt doch eindeutige Hinweise der standörtlichen Bedeutung für den Vogelzug im Gebiet. Die Standorte mit hohem Konfliktpotenzial sollten deshalb zumindest bis zum Vorliegen weiterer Daten als Zugkonzentrationskorridore im Sinne des Windenergieerlasses angesprochen werden und sind als Tabubereiche zu behandeln. Gleiches gilt aus naturschutzfachlicher Sicht für den Standort 19, der im Gutachten zwar nur mit einem mittleren Konfliktpotenzial bewertet wird, der aber einen sehr hohen Wert durchziehender Individuen und den Maximalwert im Bereich des Kollisionspotenzials aufweist.</p> <p>Des Weiteren sollte der im Gutachten erwähnte Rotmilanschlafplatz in nächster Nähe des Vorranggebietes 10 nicht nur im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung abgearbeitet werden. Zwar ist er mit seinen nachgewiesenen 17 Schlafgästen im Bundesvergleich nicht als überdurchschnittlich stark frequentierter Schlafplatz einzustufen. Im Bereich der Schwäbischen Alb sind der unteren Naturschutzbehörde aber keine größeren Schlafplätze bekannt. Insofern kommt dem Schlafplatz landesweite und damit auch nationale Bedeutung zu. Die Errichtung von Windkraftanlagen sollte deshalb gemäß Kapitel 4.2.2 des Windenergieerlasses, sofern eine erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann, in einem Radius von 700 m um den Schlafplatz unterbleiben.</p> <p><u>Fazit Vogelzug</u></p> <p>Die im Windenergieerlass definierten Tabubereiche „Vogelzugkonzentrationskorridor“ und „Rastplatz“ werden im Regionalplan nicht ausreichend thematisiert. Davon betroffen sind die Standorte 5, 10, 14 und 19. Sie sollten aus naturschutzfachlicher Sicht aufgrund des derzeitigen Wissenstands als Vogelzugkonzentrationskorridor und Rastplatz im Sinne des Windenergieerlasses eingestuft werden und, solange keine weiter reichenden Erkenntnisse vorliegen, nicht mit Windenergieanlagen überplant werden.</p> | <p>Die Gebiete für WKA Nr. 5, 10, 14 und 19 werden aufgrund des hohen bzw. hohen bis mittleren Konfliktpotenzials bzgl. des Vogelzugs erneut überprüft und gegebenenfalls entfallen.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|--|--|--|---|
| | | <p>Bei den Standorten 6, 12, 15 erscheint es zulässig, die artenschutzrechtliche Prüfung auf ein nachgelagertes Verfahren zu verlagern, da die Konflikte vermutlich im Wege von Auflagen bzw. Abschaltungen gelöst werden können.</p> <p>Zusammenfassung Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Reutlingen ist aufgrund der aktuell verfügbaren Datengrundlagen und gemäß Windenergieerlass vom 09.05.2012 davon auszugehen, dass in 11 der 18 Vorranggebiete Konflikte auch mit Minimierungs-, CEF- oder Kohärenzmaßnahmen auf größeren Flächenanteilen nicht regelbar sein könnten. In 5 Vorranggebieten ist damit in Teilbereichen zu rechnen. In fast allen Gebieten ist mit betrieblichen Einschränkungen (Abschaltalgorithmen) zu rechnen. Insbesondere hinsichtlich der Lebensstätten des Rotmilans besteht bereits auf Ebene des Regionalplanes weiterer Prüfbedarf, um die erforderliche Prognose für den Erfolg einer artenschutzkonformen Konfliktlösung abgeben zu können.</p> <p>10 Vorranggebiete tangieren Landschaftsschutzgebiete dergestalt, dass - bevor eine Festlegung durch den Regionalplan getroffen werden kann - ein Änderungs- oder Aufhebungsverfahren erforderlich ist. Hierbei ist von einer Verfahrensdauer von 3 bis 6 Monaten auszugehen.</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Überarbeitung des Kapitels Windkraft wird in enger Abstimmung mit dem Landratsamt Reutlingen erfolgen und die in der Stellungnahme dargelegten Sachverhalte bei der weiteren Bearbeitung mitberücksichtigen.</p> |
| <p>Landratsamt Reutlingen - Untere Verwaltungsbehörde / Immissionschutz 04.08.2012</p> | <p>4.2.4.1 Windenergie Allgemeines</p> | <p>Z (2): Im Planentwurf 2012 zum Regionalplan, Stand 14.02.2012, wurden Vorranggebiete für Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen festgelegt. Bei der Auswahl der Standorte wurden drei Hauptaspekte berücksichtigt: die Windgeschwindigkeit, technische Vorgaben für Windkraftanlagen und Ausschlussflächen aufgrund rechtlicher Vorgaben. Dabei wurden für die Erfüllung immissionsschutzrechtlicher Vorgaben Vorsorgeabstände zu Siedlungsbereichen berücksichtigt. Diese Mindestabstände vom Immissionssort wurden gebietspezifisch nach der Art ihrer baulichen Nutzung nach §1 Abs. 2 BauNVO gestaffelt. Dadurch sollen schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden. Als schädliche Umwelteinwirkungen i.S. von § 3 Abs. 1 BImSchG kommen in erster Linie Lärm und Schattenwurf in Betracht.</p> <p>Aus Sicht der unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Reutlingen sind die gewählten Mindestabstände zwischen einzelnen Vorranggebieten und Siedlungsflächen ausreichend, um bei pauschalierender Betrachtung für die großräumige Aufgabenstellung der Raumordnung die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen in den nachfolgenden Verfahren zu erfüllen.</p> <p>Näher zu betrachten sind allerdings die räumlichen Situationen, bei denen sich zwei oder mehrere Vorranggebiete in einer benachbarten Lage zu maßgeblichen Immissionsorten befinden. Durch die Summationswirkung von Emissionen könnten größere Vorsorgeabstände notwendig werden, damit der Vorsorgegrundsatz des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen erfüllt werden kann. Für das Gebiet des Landkreises Reutlingen wird die räumliche Lage folgender Vorrangflächen als kritisch gesehen:</p> <p>– Hohenstein „Buchhausen“ (Nr. 6) und Hohen-</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Das Kapitel wird in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft sowie dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz überarbeitet. Gespräche zum weiteren Vorgehen haben mit diesen Ministerien bereits stattgefunden. Damit die inzwischen in Kraft getretenen Gesetzesänderungen und noch in Bearbeitung befindlichen Gutachten, insbesondere zu Natur- und Artenschutz eingearbeitet werden können, ist eine nochmalige Überarbeitung des Kapitels Windkraft notwendig. Die Ministerien haben daher in Aussicht gestellt, dass das Kapitel Windkraft aus dem Regionalplan ausgeklammert werden kann. Die separate Teilfortschreibung soll parallel zur Gesamtfortschreibung und unter Einbeziehung der zur Zeit teilweise noch ausstehenden Daten umgehend erfolgen.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|---|--|
| | | <p>stein-Eglingen „Linsenberg“ (Nr. 7), maßgeblicher Immissionsort ist hier Hohenstein-Eglingen,</p> <ul style="list-style-type: none"> – Münsingen-Bremelau Mitte (Nr. 10) und Münsingen-Bremelau Ost (Nr. 11): maßgeblicher Immissionsort ist hier der Heuhof in Münsingen-Bremelau, – Münsingen-Bremelau Mitte (Nr. 10) und Münsingen-Bremelau West (Nr. 12): maßgeblicher Immissionsort ist hier Münsingen-Bremelau. <p><u>Beispielrechnung zur Summation von Geräuschemissionen durch Windenergieanlagen (WEA) in Windparks</u></p> <p>Nach den schalltechnischen Planungshinweisen für Windparks (Bayerisches Landesamt für Umwelt, August 2011) ist bei Windenergieanlagen mit 2 bis 3 MW Nennleistung jeweils ein Schalleistungspegel von etwa 103 dB(A) zu erwarten. Bei einem Windpark (z.B. 5 WEA) kann sich durch die Summationswirkung mehrerer Emissionsquellen ein Gesamt-Schalleistungspegel von 110 dB(A) ergeben. Bei einem Flächenbedarf von 10 ha bedeutet dies einen flächenbezogenen Schalleistungspegel von 60 dB(A)/m², einem für Gewerbegebiete üblichen Wert. Eine größere Anzahl von WEA dürfte den Pegel aufgrund der größeren Entfernung der zusätzlichen Anlagen nicht erhöhen. Der am Immissionsort auftretende Schall kann nach der DIN ISO 9613-2 (Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien) berechnet werden. Unter Berücksichtigung der Abstrahlung in den Halbraum, des Abstandes der Emissionsquelle zum Immissionsort (hier: 700 m), des Luftabsorptionsmaßes und des Bodendämpfungsmaßes ergibt sich ein Schalldruckpegel am Immissionsort von 40,9 dB(A). Bei der Rechnung wird eine kontinuierliche Geräuscheinwirkung angenommen und es werden keine Zuschläge (z. B. Impuls- oder Tonzuschlag) berücksichtigt. Ebenso werden mögliche Vorbelastungen durch andere geräuschemittierende Anlagen nicht betrachtet.</p> <p>Die untere Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Reutlingen möchte anhand dieser Beispielrechnung aufzeigen, dass insbesondere beim Einwirken von Anlagen von zwei oder mehreren Vorrangflächen trotz Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände die in der TA Lärm genannten Immissionsrichtwerte überschritten werden könnten. Die lärmtechnische Immissionssituation könnte durch Einbeziehung von Lästigkeitszuschlägen und durch vorhandene Vorbelastungen noch verschlechtert werden. Als Schutzmaßnahmen kämen in diesen Fällen die Vergrößerung des Vorsorgeabstandes zu bewohnten Siedlungsbereichen, die Beschränkung der Anzahl der installierbaren Windenergieanlagen oder die schalltechnisch optimierte Festlegung der Aufstellungsorte in Betracht.</p> <p><u>Summationswirkung bei optischen Immissionen durch Schattenwurf</u></p> <p>Bei der Beurteilung von Belästigungen durch periodische Lichteinwirkungen (optische Immissionen) sind alle Windenergieanlagen im Umkreis einzubeziehen, die auf den jeweiligen Immissionspunkt einwirken. Bei Immissionsorten, die von mehr als einem Vorranggebiet in verschiedenen Richtungen umgeben sind, summiert sich die Zeitdauer der periodischen Lichteinwirkung durch Schattenwurf der drehenden Rotoren der Windenergieanlagen.</p> | <p>Diese Fragestellungen sind im Bebauungsplanverfahren im Rahmen der Einzelfallprüfung gem. BImSchG zu beantworten.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|--|--------------------------------|---|--|
| | | <p>Östlich eines Immissionsortes gelegene Anlagen könnten morgens und westlich gelegene Anlagen abends zu erheblichen Beeinträchtigungen führen. Sollte als Folge der räumlichen Anordnung der Vorranggebiete in der Summe der Immissionsrichtwert von Einwirkungen an 30 Stunden pro Kalenderjahr und darüber hinaus an 30 Minuten pro Kalendertag überschritten werden, wären Windenergieanlagen nicht auf allen Flächen in den jeweiligen Vorranggebieten möglich. Deshalb ist nach Ansicht der unteren Immissionsschutzbehörde auch aufgrund der Summationswirkung der optischen Immissionen eine Vergrößerung des Vorsorgeabstandes für die betroffenen Vorranggebiete in Betracht zu ziehen.</p> <p><u>Hinweis zum Wochenendhausgebiet „Hochstetten“, Münsingen-Bremelau</u> Südlich der Vorrangfläche Münsingen-Bremelau Ost (Nr. 11) befindet sich in einer Entfernung von ca. 300 m das Wochenendhausgebiet „Hochstetten“. Die untere Immissionsschutzbehörde des Landratsamts Reutlingen geht hierbei von einer Schutzbedürftigkeit entsprechend der von Reinen Wohngebieten (WR) aus. Es wird daher angeregt, den Vorsorgeabstand des Vorranggebietes für Windkraftanlagen zum bestehenden Wochenendhausgebiet entsprechend zu vergrößern.</p> | <p>Kenntnisnahme. Die Anregung wird im weiteren Verfahren aufgegriffen.</p> |
| <p>Landratsamt Reutlingen - Untere Verwaltungsbehörde / Kreislandwirtschaftsamt 04.08.2012</p> | <p>4.2.4.1 Windenergie</p> | <p>Z (2): In Kapitel 4.2.4.1. des Regionalplans wird das Thema Windenergie behandelt. Von den insgesamt 20 Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen befinden sich 18 Gebiete im Landkreis Reutlingen. Nach den Vorgaben im Regionalplan ist in diesen Gebieten der Windkraftnutzung der Vorrang u. a. vor der Landwirtschaft einzuräumen.</p> <p>Die Vorranggebiete umfassen eine landwirtschaftliche Fläche von insgesamt 525 ha (33% der gesamten Fläche). Nach den vorliegenden Planunterlagen wird der Mindestabstand von 500 m zu Wohnhäusern von landwirtschaftlichen Aussiedlungsstandorten in allen Gebieten eingehalten.</p> <p>An die Vorranggebiete Hayingen „Kapellenwald“ und Münsingen-Bremelau Mitte, Münsingen-Bremelau Ost und Münsingen-Bremelau West grenzen Aussiedlungsbetriebe an.</p> <p>Durch die Planungen werden in größerem Umfang zusammenhängende landwirtschaftliche Flächen in den Vorranggebieten Münsingen-Bremelau, Hohenstein „Buchhausen“ und Pfronstetten-Huldstetten in Anspruch genommen.</p> <p>Bei einer Bewertung der betroffenen Flächen nach der Bodenqualität, Topographie, Schlaggröße und Flächennachfrage handelt es sich mit einer Ausnahme um wertvolle landwirtschaftliche Flächen der Kategorie I und II bei einer Skala mit 4 Stufen.</p> <p>Im Vergleich zu anderen erneuerbaren Energien weist die Windkraft die höchste Flächenproduktivität auf und ist deshalb aus landwirtschaftlicher Sicht positiv zu beurteilen. Dennoch sind zu erwartende Einschränkungen bei der landwirtschaftlichen Nutzung zu minimieren.</p> <p>Die Festlegung der Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen erfolgte in Abhängigkeit von der Windgeschwindigkeit, technischen Vorgaben und rechtlichen Restriktionen. Bei der Beurteilung der Standorte sollten analog der Vorgehensweise im Bereich Naturschutz Fragen der Landnutzung in den Prüfkatalog aufgenommen und bewertet werden.</p> | <p>Kenntnisnahme. Die Belange der Landwirtschaft wurden bei der Planung von Vorranggebieten für die Windkraftnutzung einbezogen.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|--|------------------------|--|----------------|
| | | Die Diskussion über Windkraft zeigt, dass insbesondere aus wirtschaftlichen Überlegungen der Windpark vor der Errichtung von einzelnen Windrädern zu bevorzugen ist. Diese Entwicklung sollte der Regionalplan berücksichtigen und die 3 Vorranggebiete in Münsingen-Bremelau und die 2 Gebiete in Hohenstein auf jeweils einen Standort konzentrieren. | |
| Zollernalbkreis - Untere Verwaltungsbehörde, - Forst 05.07.2012 | 4.2.4.1 Windenergie | <p>Z (2): Vorranggebiet 1, Burladingen „Geißbühl“: Das Vorranggebiet ist eine delta gamma – Verebnung des Weißjura. Die Flächen befinden sich alle im Eigentum der Stadt Burladingen. Der überwiegende Teil ist bewaldet. Die Bestände der Stadt Burladingen sind überwiegend ältere Buchenbestände im Alter von 100 bis 150 Jahren und befinden sich in der Verjüngungsphase. Daneben gibt es einige Fichten-Stangenhölzer, die aber alle mit Laubholz, überwiegend mit Eschen durchsetzt sind. Die Stabilität der Bestände würde durch den Bau der WKA nicht gefährdet.</p> <p>Die Zuwegung kann über den vorhandenen Geißhaldeweg (von der K 7161) und Wasserheckweg erfolgen. Er führt durch die Abteilung 4 Geißhalde, die Teil des FFH Gebiets 7620-341 Salmendingen / Sonnenbühl ist. Die vorhandenen Wege müssten aber auf einen besseren Standard (Breite, Kurvenradien, Steigungen) gebracht werden. Wege zu einzelnen WKA müssten neu angelegt werden. Als Besonderheit wäre zu bemerken, dass das Gebiet ein altes Abbaugelände von Bohnerz war. Viele ehemalige Bohnerzhöhlen / Gruben zeugen von dieser Vergangenheit. Zur Erhöhung der ökologischen Wertigkeit wurde im Zuge der Forsteinrichtung in Distr. 7 Abt. 9 ein Waldrefugium (yv) eingerichtet.</p> <p>Vorranggebiet Nr. 4 Grosselfingen „Hohwacht“: Das Vorranggebiet Grosselfingen-Hohwacht liegt zwischen den Gemeinden Grosselfingen, Rangendingen, Haigerloch-Hart, Haigerloch-Stetten und Haigerloch-Owingen. Das Gebiet wird einerseits geprägt durch die nach Nordosten ansteigende Lias alpha – Verebnung. Dieses Hochplateau hat den größten Anteil des Vorranggebiets und ist mit der Gemarkungsfläche von Grosselfingen identisch. Die zwei westlichen Teile auf den Flächen von Rangendingen und Haigerloch werden von den Stubbensand-Rücken gebildet, wobei der nordwestliche Teil direkt bis zum Gipskeuper abfällt, während der südwestliche Teil zum Lias aufsteigt. Durch die im Keuper typischen Höhenunterschiede, ist die vorhandene forstliche Erschließung auf den Flächen der Gemeinden Haigerloch und Rangendingen für die Zuwegung ungeeignet. Sowohl von Norden (Hart) als auch von Süden (Owingen) sind die vorhandenen Wege zu steil für den Transport der Teile der WKA. Auch von Nordwesten (Stetten) ist die Anfahrt nicht möglich, da der vorhandene Fahrweg zu kurvenreich ist. Die einzige sinnvolle Zuwegung ist über den Haigerlocher Weg möglich, der nach der Ortsausfahrt von Grosselfingen – Richtung Rangendingen von der L 391 abzweigt. Der Abgang von der Lias-alpha-Verebnung durch den Knollenmergel erfolgt im Bereich der Abteilung 17 des Gemeindewaldes Grosselfingen. Dieser Wegabschnitt bis zur Einmündung in den Hängeweg muss mit Aufwand auf einen höheren Standard gebracht werden. D.h. der Weg muss verbreitert, Kurvenradien vergrößert und die Linienführung z.T. geglättet</p> | Kenntnisnahme. |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|--|------------------------|---|---|
| | | werden. Das restliche Wegesystem kann von der Linienführung übernommen werden, natürlich mit entsprechender Erhöhung der Tragkraft, Verbreiterung und Verbesserung der Kurvenradien. Die Vorrangflächen auf Gemarkung Grosselfingen bestehen überwiegend aus Kulturflächen nach Sturm Lothar und Teilen nach Sturm Wiebke. Dadurch wäre ein Eingriff vergleichsweise gering. Die Flächen im Bereich der Stadt Haigerloch sind Verjüngungsflächen von Fi-Ta-Bu-Wald und die Fläche im Bereich Rangendingen ist ein Kiefern-Stangenholz. Auch in diesem Bereich wäre der Eingriff, zumindest von der Bestandessicherheit der umliegenden Wälder vergleichsweise gering. Die im Regionalplan angesprochene Beeinträchtigung von Gewässern ist aus Sicht des Forstamts nicht erkennbar. | |
| Zollernalbkreis - Untere Verwaltungsbehörde, - Naturschutz 05.07.2012 | 4.2.4.1 Windenergie | Z (2): Die vorgesehenen Vorrangflächen für Windkraft werden nicht unkritisch gesehen. Vor dem Hintergrund fehlender Fachdaten zum Vogelzug und zur Brutvogelsituation windkraftempfindlicher Vogel- und Fledermausarten kann derzeit keine abschließende Beurteilung abgegeben werden. Die Vorrangfläche Burladingen-Ringingen-Salmendingen wird aus ornithologischer Sicht dabei besonders kritisch gesehen, da hier Milanhorststandorte bekannt sind. | Kenntnisnahme. |
| Burladingen 27.07.2012 | 4.2.4.1 Windenergie | <p>Z (2): Der Gemeinderat / die Stadt schließt sich den Voten der Ortschaftsräte Salmendingen und Melchingen an und stimmt der Ausweisung des Standortes „Geißbühl / Aufberg“ für Windkraftanlagen zu. Wir bitten darum, die von beiden Ortschaftsräten vorgeschlagene Abstandsregelung von 1300 m bis zur Ortslage zu berücksichtigen.</p> <p>Der Ortschaftsrat Salmendingen bringt folgendes vor: Zustimmung zum Vorranggebiet für Windkraft „Aufberg“, aber Reduzierung der Fläche bis an den Waldrand in südöstlicher Richtung, Abstand zur Bebauung 1.300 m, sowie die Begrenzung der Windräder auf 5 Stück.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erheblicher Eingriff in die intakte Naturlandschaft - Beeinträchtigung des Landschaftsbildes um das Kulturdenkmal Kornbühl durch zu viele Windräder - Windräder dürfen wegen der Schlagschattenwirkung im Ort nicht sichtbar sein - Wiesenfläche unterhöhlt - keine Gefährdung der Wanderer, Spaziergänger (Winter Eiswurf) - Rundwanderweg und Langlaufloipe dürfen nicht beeinträchtigt werden - vermehrtes Aufkommen des Rotmilans und des Turm- und Wanderfalken. <p>Die Stadt Burladingen beabsichtigt im Zuge des Teilflächennutzungsplanes Windkraft Standorte für Windkraftanlagen auszuweisen. Im Regionalplan ist bereits eine Konzentrationsfläche ausgewiesen. Die Standorte würden, wenn Sie verwirklicht werden würden, Zielkonflikte mit den Festsetzungen im Regionalplan auslösen (VRG Regionale Grünzüge, VRG für die Forstwirtschaft usw.). Dies müsste grundsätzlich im Regionalplan überarbeitet werden.</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Für die von beiden Ortschaftsräten vorgeschlagene Abstandsregelung von 1.300 m bis zur Ortslage gibt es keine regionalplanerische Grundlage.</p> <p>Windkraftanlagen sind privilegierte Vorhaben im Außenbereich. Diese sind zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen (§ 35 Abs. 1 BauGB). Die Gemeinden können die Entwicklung über den sog. Planvorbehalt nach § 35 Abs. 3 BauGB durch die kommunale Bauleitplanung steuern. Im Flächennutzungsplan können weitere Vorranggebiete zusätzlich zu den regionalplanerischen Ausweisungen festgelegt werden.</p> <p>Der Regionalverband Neckar-Alb berät die Kommunen bei der Aufstellung von Teilflächennutzungsplänen Windkraft.</p> <p>Bei der Überarbeitung des Regionalplans wird der Vorrang der Windkraft in Vorranggebieten regionaler Grünzüge, Forstwirtschaft etc. in einem Ziel geregelt.</p> |
| Gomadingen 25.05.2012 | 4.2.4.1 Windenergie | Z (2): Für die ganz oder teilweise auf Gemarkung der Gesamtgemeinde Gomadingen liegenden 3 Vorranggebiete (2 Gomadingen – Hardt, 3 Gomadingen – Plan, 16 St. Johann-Gächingen - Alter | Kenntnisnahme. |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|------------------------|--|--|
| | | <p>Hau) wird festgestellt, dass bei der Ausweisung der Vorranggebiete für Windkraft im Entwurf des Regionalplans längst noch nicht alle entscheidungsrelevanten Kriterien abgeprüft worden sind. Beispielsweise sind für die Vorrangflächen in unserer Gemeinde die naturschutzrechtlichen Untersuchungen insbesondere auch im Hinblick auf das Vorhandensein von Horstbäumen des Rotmilans nicht abgeprüft. Weiterhin ist bisher nicht geklärt, ob und wie sich Landschaftsschutzgebiete und die Pflegezone im Biosphärengebiet auswirken. Darüber hinaus ist ein Abstand zu Wohngebieten von 700 m aufgrund der Lärmentwicklung zu gering.</p> <p>Aus diesen Gründen wird hierzu folgende Stellungnahme abgegeben: Die Vorranggebiete 2 (Gomadingen-Hardt) und 16 (St. Johann-Alter Hau) sollen nicht als Vorranggebiete ausgewiesen werden. In beiden Gebieten brütet der Rotmilan. Außerdem sind weitere Gründe anzunehmen, die diese Gebiete als nicht geeignet einstufen. Für das Gebiet 3 (Gomadingen-Plan) wurde von Bürgern darauf hingewiesen, dass dort ebenfalls Horstbäume des Rotmilans vorhanden sind. Im Übrigen wird eine Entfernung zu Wohngebieten von 1000 m gefordert.</p> | <p>Alle dem RVNA vorliegenden avifaunistischen Daten wurden berücksichtigt. Weitere Untersuchungen können im nachfolgenden Genehmigungsverfahren einbezogen werden.</p> <p>Die Abstände wurden in Anlehnung an das Bundesimmissionsschutzgesetz ermittelt und basieren auf der TA-Lärm.</p> |
| Hayingen 06.06.2012 | 4.2.4.1 Windenergie | <p>Z (2): Bezüglich der ausgewiesenen Vorranggebiete für Windenergieanlagen wird auf die Stellungnahme des GVV Zwiefalten-Hayingen, Herr Bürgermeister Riedlinger, verwiesen. Er hat bezüglich seiner Stellungnahme um Fristverlängerung gebeten. Es wird festgehalten, dass die Stadt Hayingen einen Siedlungsabstand von 1.000 m zu Wohn – und Mischgebieten vorsieht. Die Erfahrung zeigt, dass die Bevölkerung mit geringeren Abständen zu den Windkraftanlagen nicht einverstanden ist und hier keine unnötigen Konfliktpotentiale aufgebaut werden sollten. Ferner sollte der Artenschutz vollständig abgeprüft werden.</p> | <p>Kenntnisnahme. Der Anregung kann nicht gefolgt werden, da die anzuwendende Grundlage (BlmSchG) einen 700 m-Abstand zu Wohngebieten vorsieht.</p> |
| Hohenstein 13.06.2012 | 4.2.4.1 Windenergie | <p>Z (2): Die Standortvorschläge des Regionalverbandes für regionalbedeutsame Windenergieanlagen werden überaus kritisch gesehen. Der Regionalverband Neckar-Alb weist in seinem Regionalplanentwurf 2012 auf den Gemarkungen Eglingen und Ödenwaldstetten insgesamt drei Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen (VRG) Plansatz 4.2.4.1 aus. Die Verwaltungsgemeinschaft Engstingen - Hohenstein weist den Regionalverband Neckar - Alb darauf hin, dass sie ebenfalls eine Standortuntersuchung für Windenergieanlagen erstellen ließ. Diese Untersuchung kommt bisher (Vorentwurf Stand 30.03.2012) zu dem Ergebnis, dass der vom Regionalverband vorgesehene Standort 06 größtenteils durch den 1.000 Meter Vorsorgeabstand zu einem gesicherten Rotmilan - Horst nicht umsetzbar ist. Auch der vom Regionalverband Neckar - Alb ausgewiesene Standort 07 ist durch den 200 Meter Vorsorgeabstand zum FFH- und Naturschutzgebiet Steinbuckel und Geissberg so nicht umsetzbar.</p> <p>Die Gemeinde Hohenstein steht der Windenergie und damit auch der Energiewende positiv gegenüber und möchte ihren substanziellen Beitrag dazu leisten. Aus diesem Grund wurde von der Verwaltungsgemeinschaft Engstingen-Hohenstein eine eigene Standortuntersuchung für potentielle Windenergiestandorte in Auftrag gegeben. Ziel dieser</p> | <p>Kenntnisnahme. Das Kapitel wird in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft sowie dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz überarbeitet. Gespräche zum weiteren Vorgehen haben mit diesen Ministerien bereits stattgefunden. Damit die inzwischen in Kraft getretenen Gesetzesänderungen und noch in Bearbeitung befindlichen Gutachten, insbesondere zu Natur- und Artenschutz eingearbeitet werden können, ist eine nochmalige Überarbeitung des Kapitels Windkraft notwendig. Die Ministerien haben daher in Aussicht gestellt, dass das Kapitel Windkraft aus dem Regionalplan ausgeklammert werden kann. Die separate Teilfortschreibung soll parallel zur Gesamtfortschreibung und unter Einbeziehung der zur Zeit teilweise noch ausstehenden Daten umgehend erfolgen.</p> <p>Der Regionalverband Neckar-Alb berät die Kommunen bei der Aufstellung von Teilflächennutzungsplänen Windkraft.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|---|------------|
| | | <p>Untersuchung (Vorentwurf Stand 05.03.2012/ 30.03.2012) ist es, vor allem auch die in der Bürgerschaft oft kritische Haltung zur Windenergie zu berücksichtigen und Standorte zu wählen, deren Akzeptanz in der Bevölkerung höher ist.</p> <p>Die Gemeinde Hohenstein ist von den Suchräumen 6 und 7, sowie teilweise von dem Suchraum 14 betroffen, welche der Regionalverband in den Entwurf des Regionalplans aufgenommen hat.</p> <p>Suchraum 6: Hohenstein „Buchhausen“ Gemarkungen: Ehestetten, Eglingen, Bichishausen Größe: 163,1 ha Windgeschwindigkeit 5,5 -6,0 m/s Mögliche Anzahl an Windkraftanlagen: 10</p> <p>Suchraum 7: Hohenstein „Linsenberg“ Gemarkungen: Eglingen Größe: 40,5 ha Windgeschwindigkeit 5,5 – 5,75 m/s Mögliche Anzahl an Windkraftanlagen: 5</p> <p>Suchraum 14: Pfronstetten „Hausberg“ Gemarkungen: Hohenstein, Aichelau Größe: 70,8 ha Windgeschwindigkeit 5,5 – 5,75 m/s Mögliche Anzahl an Windkraftanlagen: 6 Zu diesen Vorranggebieten macht der Regionalplan folgende Einschränkungen:</p> <p>Das Vorranggebiet 14 kann eventuell nicht flächendeckend mit 2 MW-Anlagen bebaut werden, da Teilbereiche voraussichtlich wegen Höhenbeschränkungen aus militärischen und luftfahrtrechtlichen Gründen nur eingeschränkt bebaubar sind. Die Beurteilung der Wehrbereichsverwaltung steht noch aus. Dadurch reduziert sich das Stromerzeugungspotenzial um etwa 50 GWh/a.</p> <p>Die Vorranggebiete 6 und 7 liegen teilweise oder vollständig in Landschaftsschutzgebieten. Das bedeutet, dass für geplante Windkraftanlagen entweder Änderungen der Schutzgebietverordnung vorgenommen werden muss oder geprüft werden muss, ob eine Befreiung gem. § 67 Abs.1 BNatSchG und damit die Errichtung von Anlagen möglich ist oder nicht.</p> <p>Untersuchungen des Vogelzugs (Herbstzug im Jahr 2011) im Biosphärengebiet Schwäbische Alb weisen im Bereich des Vorranggebietes 14 auf eine deutliche Konzentration des Vogelzuges, darunter auch vermehrt streng geschützter Arten, hin. Das Konfliktpotenzial wird von den Fachleuten als „hoch“ eingestuft. Bei diesen Standorten ist im Falle des Betriebs von Windkraftanlagen von erheblichen Betriebseinschränkungen auszugehen.</p> <p>Untersuchungen des Vogelzuges (Herbstzug im Jahr 2011) im Biosphärengebiet Schwäbische Alb weisen im Bereich des Vorranggebietes 6 auf eine Konzentration des Vogelzuges und eine mögliche Betroffenheit streng geschützter Arten hin. Das Konfliktpotenzial wird als „mittel“ eingestuft. Bei diesem Standort ist im Falle des Betriebs von Windkraftanlagen von Betriebseinschränkungen auszugehen. Es ist nicht auszuschließen, dass sich auch bei diesem Vorranggebiet im Zuge der Anhörung des Regionalplan-Entwurfs faktische Hinweise auf ein</p> | |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|---|---|
| | | <p>artenschutzrechtliches Planungsverbot und auf unwirtschaftliche Ausgangsbedingungen für den Betrieb von Windkraftanlagen ergeben. In diesem Fall müssen Sinnhaftigkeit und Zulässigkeit der Festlegungen geprüft werden. Streichungen von Vorranggebieten oder von Teilflächen sind nicht ausgeschlossen.</p> <p>Bei einer Bürgerversammlung zum Thema Windkraft am 18.05.2012 wird der deutliche Wunsch der Bürgerinnen und Bürger zum Ausdruck gebracht, den Mindestabstand zu Siedlungsflächen deutlich zu erhöhen. Besonders für den Teilort Eglingen wird durch die räumliche Nähe der zwei Vorranggebiete 6 (Hohenstein-Eglingen „Buchhausen“) und 7 (Hohenstein-Eglingen „Linsenberg“) eine überproportional hohe Belastung für die Wohnbevölkerung gesehen.</p> <p>Aus fachlicher Sicht ist der Standort 7 überaus kritisch. Durch die Vorgabe einer optimalen Ausnutzung der Vorranggebiete als Ziel des Regionalplans ist von einer künftigen kompakten Anordnung auszugehen. Dies bedeutet, dass für dieses sehr schmale und ringförmig um Eglingen verlaufende Vorranggebiet die prognostizierten 5 möglichen Anlagen nicht nur in der Hauptwindrichtung vor Eglingen liegen, sondern alle in einer Entfernung von ca. 700 m bis 1.000 m auf einen Immissionspunkt ausgerichtet sind. Dies bedeutet eine konzentrierte Belastung mit Lärm und Schattenwurf für den Siedlungsbereich. Ein auch nur geringes Abrücken von der Ortslage ist bei diesem Standort nicht möglich.</p> <p>Hinzu kommt die künftige Überlagerung mit einer hohen Zahl von Windenergieanlagen aus dem Vorranggebiet 6, für das bereits acht Bauanträge vorliegen.</p> <p>In der Konsequenz muss daher von einem sehr hohen Konfliktpotenzial des Vorranggebiets 7 Linsenberg auf die Wohnbebauung in Eglingen ausgegangen werden.</p> <p>Durch die Form, die Nähe, die Hauptwindrichtung, den Schattenwurf zu den wichtigsten Erholungszeiten des Tages und durch das Zusammenwirken (Summationswirkung) mit 10 vorgesehenen Anlagen im Vorranggebiet 6 Buchhausen werden zahlreiche Abschaltungen der Anlagen nicht zu vermeiden sein. Dadurch ist ein wirtschaftlicher Betrieb von Windenergieanlagen an diesem Standort nicht mehr möglich. Die Auswirkungen der beiden Gebiete müssen zusammen betrachtet und gemeinsam bewertet werden.</p> <p>Unter dem Gebot der Konfliktvermeidung sind maximal 2 Anlagen im Vorranggebiet 7 möglich, was diesen Standort als raumbedeutsames Vorranggebiet ausschließt.</p> <p>In der Gesamtbetrachtung wird bei der Ausweisung der Vorrangflächen des Regionalplanes im Bereich Eglingen der Grundsatz der Konfliktvermeidung nicht beachtet. Es wird unseres Erachtens in eine Konfliktlage hineingeplant.</p> <p>Dem Ziel der Regionalplanung, die optimale Ausnutzung der Windenergie ("die Standorte müssen</p> | <p>Kenntnisnahme. Die Überlegung war, die wenigen für die</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|------------------------|---|---|
| | | <p>optimal ausgenutzt werden") der Vorrangflächen wird entschieden widersprochen.</p> <p>Das hohe Gut der Wohnbevölkerung im bestehenden Siedlungsbereich muss der optimalen Ausnutzung von Vorranggebieten gegenübergestellt werden können.</p> <p>Die Gemeinde Hohenstein beantragt zwischen Vorranggebieten für die Windenergie und den Siedlungsbereichen generell einen Mindestabstand von 1.500 Metern einzuhalten. Für Windenergieanlagen ab einer Gesamthöhe von 150m soll sich der Abstand für jeden weiteren Meter Anlagenhöhe um 10m verlängern.</p> <p>Aus diesem und den oben genannten Gründen beantragt die Gemeinde Hohenstein die komplette Streichung des Vorranggebietes 7 Linsenbergr aus dem Entwurf des Regionalplanes Neckar-Alb 2012.</p> | <p>Windkraft geeigneten Vorranggebiete bestmöglich zu nutzen. Um den Kommunen Planungsoptionen zu ermöglichen, könnte das Ziel Z (4) in einen Grundsatz G (4) umgewandelt werden.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Anregung kann nicht gefolgt werden, da die anzuwendende Grundlage (BlmSchG) einen 700 m-Abstand zu Wohngebieten vorsieht.</p> |
| Metzingen 28.06.2012 | 4.2.4.1 Windenergie | <p>Z (2): Der Gemeinderat der Stadt Metzingen hat in seiner Sitzung am 21.06.2012 folgende Stellungnahme zum Planentwurf des Regionalplans Neckar-Alb 2012 einstimmig beschlossen:</p> <p>„Als Beitrag zur verstärkten nachhaltigen Energieerzeugung und zum Klimaschutz wird angeregt, den auf Metzinger Markung liegenden Bereich Wippberg hinsichtlich seiner Eignung für die Windenergie zu überprüfen und im positiven Falle als Vorranggebiet für regional bedeutsame Windkraftanlagen auszuweisen.“</p> <p>Begründung: Im Zuge der Energiewende wurde von der Landesregierung Baden-Württemberg im Koalitionsvertrag beschlossen, den Bau von Windkraftanlagen zu vereinfachen und zu flexibilisieren. Die hierzu erforderlichen Vereinfachungen des Landesplanungsgesetzes wurden in einem "Eckpunktepapier zur windkraftfreundlichen Novellierung des Landesplanungsgesetzes" zusammengefasst. Der Regionalplan soll künftig nur prädestinierte Vorranggebiete für Windkraftanlagen ausweisen. Als prädestiniert gelten Gebiete mit einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von mindestens 5,5 m/s in einer Höhe von 100 m bzw. 140 m. Neben der Windgeschwindigkeit sind bei der regionalplanerischen Ausweisung von Vorranggebieten auch die technischen Vorgaben (Bündelung von Anlagen in besonders geeigneten Gebieten) und die Ausschlussflächen auf Grund rechtlicher Restriktionen (Mindestabstände zu konkurrierenden Nutzungen) zu berücksichtigen. Im Ergebnis werden im Regionalplanentwurf 20 Vorranggebiete in einer Größe von insgesamt ca. 1.700 ha ausgewiesen. Die Vorranggebiete bieten nach derzeitigem Planungsstand Platz für ca. 132 regionalbedeutsame Windkraftanlagen, mit denen sich - eine vollständige Realisierung vorausgesetzt - bis ins Jahr 2020 etwa 11% - 14% des Strombedarfs der Region Neckar-Alb gewinnen lassen.</p> <p>Die ausgewiesenen Vorranggebiete zum Regionalplan befinden sich auf Grund der windhöffigen Lage schwerpunktmäßig auf der Albhochfläche im östlichen Teil der Region. Aber auch auf Metzinger Gemarkung gäbe es evtl. geeignete Flächen für die Errichtung von Windkraftanlagen. Zwar stehen</p> | <p>Kenntnisnahme. Unabhängig vom Regionalplan kann der vorgeschlagene Standort wegen der inzwischen gültigen „Weiß-Grau-Regelung“ von der Stadt Metzingen durch die Aufstellung eines Flächennutzungs- und Bebauungsplans ggf. umgesetzt werden. Der Regionalverband Neckar-Alb berät die Kommunen bei der Aufstellung von Teilflächennutzungsplänen Windkraft.</p> <p>Das Kapitel wird in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft sowie dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz überarbeitet. Gespräche zum weiteren Vorgehen haben mit diesen Ministerien bereits stattgefunden. Damit die inzwischen in Kraft getretenen Gesetzesänderungen und noch in Bearbeitung befindlichen Gutachten, insbesondere zu Natur- und Artenschutz eingearbeitet werden können, ist eine nochmalige Überarbeitung des Kapitels Windkraft notwendig. Die Ministerien haben daher in Aussicht gestellt, dass das Kapitel Windkraft aus dem Regionalplan ausgeklammert werden kann. Die separate Teilfortschreibung soll parallel zur Gesamtfortschreibung und unter Einbeziehung der zur Zeit teilweise noch ausstehenden Daten umgehend erfolgen. Dabei werden alle windhöffigen Gebiete nochmals auf den Prüfstand gestellt.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|------------------------|---|---|
| | | <p>landschaftlich sensible und sichtexponierte Räume wie etwa der Albrauf ohne entsprechende Vorsorgeabstände außerhalb jeder Diskussion; wohl aber könnte der Bereich Wippberg entlang der L 378a in Richtung Rommelsbach für solche Anlagen in Frage kommen.</p> <p>Im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg wurde im Juni vergangenen Jahres ein Windatlas für das gesamte Land herausgegeben. Der Windatlas weist die mittleren Windgeschwindigkeiten für jeden Standort im Land in einem Rastermaß von 50 m auf 50 m in verschiedenen Höhen aus.</p> <p>Laut Windatlas bestehen im Bereich des Wippberges auf 100 m Höhe über Grund Windgeschwindigkeiten mit 5,5 m/s. Eine physikalische Grundvoraussetzung für die Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Bereich wäre damit erfüllt. Darüber hinaus liegen keine Ausschlusskriterien auf Grund rechtlicher Vorgaben vor. Als Nutzungen bestehen landwirtschaftliche Flächen, Wald und im Außenbereich privilegierte Vorhaben, die grundsätzlich einer Windenergienutzung nicht entgegenstehen.</p> <p>Es wäre deshalb überlegenswert, den Standort auf regionalplanerischer Ebene weiter zu untersuchen und im positiven Falle als Vorranggebiet zu sichern. Auch wenn sich die windhöflich geeignete Fläche mit rd. 35 ha im Vergleich zu den anderen Vorranggebieten in der Region relativ klein ausnimmt, würde dadurch ein Beitrag zu verstärkter nachhaltiger Energieerzeugung und zum Klimaschutz geleistet. Die Ausweisung als Vorranggebiet stellt dabei der erste Schritt auf regionaler Ebene dar, die Windkraftnutzung vor möglichen konkurrierenden Raumnutzungen zu sichern. Ob es dann tatsächlich zu einer Realisierung von Windkraftanlagen in diesem Bereich kommt, kann erst durch detailliertere, technische, wirtschaftliche und umweltbezogene Untersuchungen bewertet werden.</p> | |
| Münsingen 25.05.2012 | 4.2.4.1 Windenergie | <p>Z (2): Die einzelnen ausgewiesenen Vorrangflächen für Windkraftanlagen wurden und werden noch zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Münsingen – Gomadingen – Mehrstetten näher untersucht. Teilweise wurden bereits Horststandorte des Rotmilans mit eingearbeitet und auch die Gebiete unter Berücksichtigung eines 60 % Referenzertrages (Windgeschwindigkeiten 5,25 – 5,50 m) erweitert. Ebenso wurden Schutzabstände zu Vogelschutzgebieten und Wochenendhausgebieten eingearbeitet und die Pflegezonen des Biosphärengebietes ausgespart. In den beiliegenden Kartenausschnitten sind oben genannten Sachverhalte bereits eingearbeitet.</p> <p>Folgende Stellungnahmen werden zu den einzelnen Vorranggebieten für Windkraftanlagen abgegeben:</p> <p>Standort 06 Der nur teilweise auf der Markung Münsingen liegende Standort muss aufgrund von Horststandorten des Rotmilans stark reduziert werden. Eine Realisierung erscheint daher aufgrund der geringen verbleibenden Restfläche fraglich. Siehe Anlage 13</p> <p>Standort 08 Die Stadt Münsingen unterstützt grundsätzlich die Stellungnahme der Biosphärenzentrumsverwaltung im Rahmen der Stellungnahme des Regierungsprä-</p> | <p>Das Kapitel wird in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft sowie dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz überarbeitet. Gespräche zum weiteren Vorgehen haben mit diesen Ministerien bereits stattgefunden. Damit die inzwischen in Kraft getretenen Gesetzesänderungen und noch in Bearbeitung befindlichen Gutachten, insbesondere zu Natur- und Artenschutz eingearbeitet werden können, ist eine nochmalige Überarbeitung des Kapitels Windkraft notwendig. Die Ministerien haben daher in Aussicht gestellt, dass das Kapitel Windkraft aus dem Regionalplan ausgeklammert werden kann. Die separate Teilfortschreibung soll parallel zur Gesamtfortschreibung und unter Einbeziehung der zur Zeit teilweise noch ausstehenden Daten umgehend erfolgen.</p> <p>Im Rahmen der Überarbeitung wird auch die von ihnen vorgetragene Stellungnahme mit einbezogen.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|------------------------|---|--|
| | | <p>sidiiums Tübingen im Landschaftsschutzgebiet „Großes Lautertal“ keine Vorrangflächen für Windkraftanlagen auszuweisen.</p> <p>Aufgrund der ansonsten besonderen Eignung des Standortes 08 kann sich die Stadt Münsingen im Rahmen einer Einzelfallentscheidung am Standort 08 eine Bebauung mit Windkraftanlagen auch innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Großes Lautertal“ vorstellen. Siehe Anlage 14</p> <p>Standort 09 Im nord-westlichen Teil des Gebietes muss eine Reduzierung der Vorrangfläche erfolgen, da sich hier die durch Bebauungsplan ausgewiesene touristisch Erholungseinrichtung „Sondergebiet Hofgut Hopfenburg“ befindet und ein Abstand des Windvorranggebietes von mindestens 700 m erforderlich ist. Eine Erweiterung des Gebietes in südlicher und östlicher Richtung erscheint unter Berücksichtigung eines 60 % Referenzertrages möglich. Siehe Anlage 15</p> <p>Standort 10 Dieser Standort muss stark reduziert werden, da hier sowohl ein Siedlungsabstand erforderlich ist, als auch ein Horststandort des Rotmilans festgestellt wurde. Eine Erweiterung in Richtung Süd-Osten mit 60 % Referenzertrag ist möglich. Siehe Anlage 16</p> <p>Standort 11 Große Reduzierung aufgrund eines erforderlichen 700 m Abstandes zum Wochenendhausgebietes Hochstetten. Geringfügige Erweiterung mit 60 % Referenzertrag ist möglich. Siehe Anlage 16</p> <p>Standort 12 Starke Reduzierung aufgrund vorhandener Horststandorte des Rotmilans. Es verbleibt nur eine kleine Fläche. Siehe Anlage 17</p> <p>Standort 13 Dieser Standort entfällt aufgrund des von der Stadt Münsingen festgesetzten 1000 m Abstandes zum Vogelschutzgebiet. Siehe Anlage 18</p> | |
| Pfronstetten 29.05.2012 | 4.2.4.1 Windenergie | <p>Z (2): Das im Planentwurf vorgesehene Vorranggebiet Nr. 14 (Hausberg, Aichelau) wird ausdrücklich begrüßt. Im Rahmen der aktuell laufenden Erstellung einer Standortkonzeption durch den Gemeindeverwaltungsverband Zwiefalten-Hayingen ist vorgesehen, angrenzende Bereiche, die sich ebenfalls für die Errichtung von Windenergieanlagen eignen, im Flächennutzungsplan als zusätzliche Konzentrationszonen auszuweisen. In zwei Stellungnahmen zur Planauslegung aus der Bevölkerung wurde dies ausdrücklich vorgeschlagen und gewünscht (siehe Anlage 2 und 3)</p> <p>Das im Planentwurf vorgesehene Vorranggebiet Nr. 15 (Eichert-Hagnich, Huldstetten/Geisingen) wird dagegen abgelehnt. Gegen dieses Vorranggebiet sprechen folgende Faktoren: Auch wenn der im Entwurf des Winderlasses des Landes Baden-Württemberg vorgesehene Mindestabstand von 700 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung eingehalten wird, ergibt sich aufgrund der Lage des geplanten Vorranggebiets eine optisch</p> | <p>Das Kapitel wird in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft sowie dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz überarbeitet. Gespräche zum weiteren Vorgehen haben mit diesen Ministerien bereits stattgefunden. Damit die inzwischen in Kraft getretenen Gesetzesänderungen und noch in Bearbeitung befindlichen Gutachten, insbesondere zu Natur- und Artenschutz eingearbeitet werden können, ist eine nochmalige Überarbeitung des Kapitels Windkraft notwendig. Die Ministerien haben daher in Aussicht gestellt, dass das Kapitel Windkraft aus dem Regionalplan ausgeklammert werden kann. Die separate Teilfortschreibung soll parallel zur Gesamtfortschreibung und unter Einbeziehung der zur Zeit teilweise noch ausstehenden Daten umgehend erfolgen. Im Rahmen der Überarbeitung wird auch die von ihnen vorgetragene Stellungnahme mit einbezogen.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|------------------------|--|---|
| | | <p>bedrängende Wirkung für die Einwohner. Hinzu kommt, dass weite Teile des geplanten Vorranggebiets im vorgesehenen Schutzradius des Brut- und Nahrungshabitat eines festgestellten Horststandorts des Rotmilans liegt (siehe Anlage 4). Dies wurde vom Landratsamt Reutlingen, Abteilung Natur- und Artenschutz mit Stand aus 2009 und im Winter 2012 bestätigt. Weiter spricht gegen diesen Standort, dass dieser nach Angaben der Wehrbereichsverwaltung Süd unterhalb einer Strecke des militärischen Nachttiefflugsystems liegt, wodurch sich eine Bauhöhenbeschränkung von 945 m üNN ergibt. Nachdem dieser Bereich eine Höhenlage von bis zu 765 m üNN aufweist, wären nur Anlagen mit einer Gesamthöhe von maximal 180 m zulässig, so dass die im Raum stehenden 2-MW-Anlagen mit einer Gesamthöhe von über 200 m nicht realisierbar wären. Ebenfalls ist zu beachten, dass weite Teile des hier vorgesehenen Vorranggebiets im Eigentum der Holzgerechtigkeit Huldstetten stehen. Diese hat im Rahmen ihrer diesjährigen Generalversammlung mehrheitlich beschlossen, dass keine Flächen der Holzgerechtigkeit für die Errichtung von Windenergieanlagen zur Verfügung gestellt werden. Aufgrund der Eigentumsform (gemeinschaftliches Eigentum) müssten alle Eigentümer einer solchen Nutzung zustimmen, dies erscheint aufgrund der klaren Aussage der Generalversammlung unmöglich. Auch die Gemeinde ist hier Miteigentümer und wird aufgrund des klaren Bürgervotums ihre Zustimmung nicht erteilen. Die Tatsache, dass weite Teile der geplanten Vorrangflächen tatsächlich nicht bereitgestellt werden, ist aus Sicht der Gemeindeverwaltung bei der Abwägung ebenfalls zu berücksichtigen. Ergänzend wird daraufhingewiesen, dass Teile des vorgesehenen Vorranggebiets im Geltungsbereich eines Landschaftsschutzgebietes liegen und dass gegen diesen Standort erhebliche Bedenken in der Bürgerschaft bestehen, welche sich auch in einer Stellungnahme (Anlage 5) manifestieren.</p> | <p>Seitens der WBV Süd gibt es eine aktualisierte Stellungnahme.</p> |
| Sonnenbühl 04.06.2012 | 4.2.4.1 Windenergie | Z (2): Die Gemeinde Sonnenbühl stimmt der Ausweisung der Vorrangflächen Windkraft im Gewann Hochfleck vorbehaltlich der Umsetzbarkeit der Flächen zu. | Kenntnisnahme. |
| St. Johann 11.06.2012 | 4.2.4.1 Windenergie | <p>Z (2): Hinsichtlich der Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergieanlagen bestehen Zweifel. Es wird angeregt, die Gebiete 13, Guckenhart (St.Johann-Gächingen/ Münsingen-Dottingen) und 16 Alter Hau (St.Johann-Gächingen) nicht als Vorrangfläche auszuweisen. In den Gebieten brütet der Rotmilan. Ausserdem sind weitere Gründe anzunehmen, die die Gebiete als ungeeignet erscheinen lassen. Das unterstreicht auch der Umweltbericht zum Regionalplan. Für das Gebiet 17 Buch (St. Johann-Lonsingen, St.Johann-Ohnastetten) wurde von Bürgern darauf hingewiesen, dass dort ebenfalls der Rotmilan brütet. Daher ist dieses Gebiet voraussichtlich ebenfalls nicht geeignet zum Bau von Windenergieanlagen.</p> <p>Es wird ausserdem angeregt, den Abstand zum bewohnten Bereich höher als 700 m anzusetzen.</p> | <p>Das Kapitel wird in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Verkehr und Infra-struktur, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft sowie dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz überarbeitet. Gespräche zum weiteren Vorgehen haben mit diesen Ministerien bereits stattgefunden. Damit die inzwischen in Kraft getretenen Gesetzesänderungen und noch in Bearbeitung befindlichen Gutachten, insbesondere zu Natur- und Artenschutz eingearbeitet werden können, ist eine nochmalige Überarbeitung des Kapitels Windkraft notwendig. Die Ministerien haben daher in Aussicht gestellt, dass das Kapitel Windkraft aus dem Regionalplan ausgeklammert werden kann. Die separate Teilfortschreibung soll parallel zur Gesamtfortschreibung und unter Einbeziehung der zur Zeit teilweise noch ausstehenden Daten umgehend erfolgen.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Anregung kann nicht gefolgt werden, da die anzuwendende Grundlage (BlmSchG) einen 700 m-Abstand zu Wohngebieten vor-</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|--|-----------------------------|---|---|
| Zwiefalten 22.06.2012 | 4.2.4.1 Windener- gie | <p>Z (2): Die Gemeinde Zwiefalten steht der Windenergie und damit auch der Energiewende positiv gegenüber und möchte einen substanziellen Beitrag dazu leisten. Aus diesem Grund wurde vom Gemeindeverwaltungsverband Zwiefalten - Hayingen eine eigene Standortuntersuchung für potentielle Windenergiestandorte in Auftrag gegeben. Ziel dieser Untersuchung (Vorentwurf Stand 12.03.2012/ 05.06.2012) ist es, vor allem auch die in der Bürgerschaft oft kritische Haltung zur Windenergie zu berücksichtigen und Standorte zu wählen, deren Akzeptanz in der Bevölkerung höher ist.</p> <p>Diese Untersuchung führte zu dem Ergebnis, dass neben den sechs vom Regionalverband Neckar-Alb ausgewiesenen Vorranggebiete für Windenergieanlagen innerhalb des Gemeindeverwaltungsgebietes, noch weitere geeignete Flächen in Frage kommen. Die Gemeinde Zwiefalten wünscht dabei, den Vorrangabstand zu Siedlungsflächen deutlich zu erhöhen. Als Mindestabstände werden 1.000 m zu Wohngebieten, zu Misch-, Kern- und Dorfgebieten sowie 700 m zu Gewerbegebieten und zu Grünund Erholungsflächen als gerechtfertigt angesehen.</p> <p>Aus fachlicher Sicht ist der vom Regionalverband Neckar - Alb vorgeschlagene Standort 15 deutlich zu nah an den Siedlungsbereichen Huldstetten, Gauingen und Geislingen und der Standort 19 deutlich zu nah am Siedlungsbereich Sonderbuch.</p> <p>Auch ist der Standort 15 mit Rücksicht auf die zwei regionstypischen Landschaftsschutzgebiete 'Sommerschafweide auf Hagnau' und 'Sommerschafweide ,In den Weißen Äckern'.</p> <p>Problematisch wird auch die unmittelbare Nähe des Standorts 20 zum Vogelschutzgebiet und die Vielzahl von Bodenschutzwaldflächen innerhalb dieses Standorts gesehen. Die Standorte 15 und 20 verletzen die nach dem Windenergieerlass erforderlichen Vorrangabstände zu Rotmilan-Horsten. Auch dies bedarf nochmals einer intensiven Überprüfung. Es wird unseres Erachtens in eine Konfliktlage hineingeplant.</p> <p>Dem Ziel der Regionalplanung, die optimale Ausnutzung der Windenergie ("die Standorte müssen optimal ausgenutzt werden") der Vorrangflächen wird entschieden widersprochen. Das hohe Gut der Wohnbevölkerung im bestehenden Siedlungsbereich muss der optimalen Ausnutzung von Vorranggebieten gegenübergestellt werden können. Es wird im Blick auf die vom Regionalverband noch vorzunehmenden Prüfungen angeregt, die og. Vorrangflächen mit den Standortuntersuchungen des Gemeindeverwaltungsverbands für potentielle Windenergiestandorte zu koordinieren. Es wird hierbei auch auf die zwingend erforderliche grenzüberschreitende Koordinierung der Standorte mit dem Regionalverband Donau – Iller hingewiesen.</p> | <p>sieht.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Regionalverband Neckar-Alb berät die Kommunen bei der Aufstellung von Teilflächennutzungsplänen Windkraft.</p> <p>Der Anregung kann nicht gefolgt werden, da die anzuwendende Grundlage (BlmSchG) einen 700 m-Abstand zu Wohngebieten vorsieht.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Überlegung war, die wenigen für die Windkraft geeigneten Vorranggebiete bestmöglich zu nutzen. Um den Kommunen Planungsoptionen zu ermöglichen, könnte das Ziel Z (4) in einen Grundsatz G (4) umgewandelt werden.</p> <p>Im Rahmen der Überarbeitung wird auch die von der Gemeinde Zwiefalten vorgetragene Stellungnahme miteinbezogen und eine Abstimmung mit dem Regionalverband Donau-Iller vorgenommen.</p> |
| Gemeindever- waltungsver- band Zwiefalten- Hayingen 22.06.2012 | 4.2.4.1 Windener- gie | <p>Z (2): Der Gemeindeverwaltungsverband Zwiefalten - Hayingen steht der Windenergie und damit auch der Energiewende positiv gegenüber und möchte in jedem Fall ihren substanziellen Beitrag dazu leisten. Aus diesem Grund wurde vom Gemeindeverwaltungsverband eine eigene Standortuntersuchung für potentielle Windenergiestandorte in Auftrag gegeben. Ziel dieser Untersuchung (Vorentwurf Stand 12.03.2012/05.06.2012) ist es, vor allem auch die in der Bürgerschaft oft kritische Haltung zur Windenergie zu berücksichtigen und Standorte zu wählen, deren Akzeptanz in der Bevölkerung höher ist.</p> | <p>Kenntnisnahme. Der Regionalverband Neckar-Alb berät die Kommunen bei der Aufstellung von Teilflächennutzungsplänen Windkraft.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|------------------------|--|--|
| | | <p>Diese Untersuchung führte zu dem Ergebnis, dass neben den sechs vom Regionalverband Neckar-Alb ausgewiesenen Vorranggebiete für Windenergieanlagen innerhalb des Gemeindeverwaltungsgebietes, noch weitere geeignete Flächen in Frage kommen. In Gesprächen und Gemeinderatssitzungen wurde der deutliche Wunsch der Bürgerinnen und Bürger zum Ausdruck gebracht, den Vorsorgeabstand zu Siedlungsflächen deutlich zu erhöhen. Als Mindestabstände werden 1.000 m zu Wohngebieten, zu Misch-, Kern- und Dorfgebieten sowie 700 m zu Gewerbegebieten und zu Grün- und Erholungsflächen angesehen.</p> <p>Aus fachlicher Sicht ist der vom Regionalverband Neckar - Alb vorgeschlagenen Standorte 05 daher deutlich zu nah am Siedlungsbereich Kochstetten, der Standort 15 deutlich zu nah an den Siedlungsbereichen Huldstetten, Gauingen und Geislingen und der Standort 19 deutlich zu nah am Siedlungsbereich Sonderbuch.</p> <p>Ebenfalls möchten wir darauf hinweisen, dass der Standort 05 nicht nur vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebiets 'Großes Lautertal' liegt, ein Bereich, der für die weitere touristische Entwicklung des Gemeindeverwaltungsverbands eine überaus hohe Bedeutung hat. Auch der Standort 15 nimmt keine Rücksicht auf die zwei kleinen, aber für unsere Region überaus typischen Landschaftsschutzgebiete 'Sommerschafweide auf Hagnau' und 'Sommerschafweide In den Weißen Äckern'.</p> <p>Problematisch wird auch die unmittelbare Nähe des Standorts 20 zum Vogelschutzgebiet und die Vielzahl von Bodenschutzwaldflächen innerhalb dieses Standorts gesehen.</p> <p>Die Standorte 05, 06, 15 und 20 verletzen die nach dem Windenergieerlass erforderlichen Vorsorgeabstände zu Rotmilan-Horsten. Auch dies bedarf nochmals einer intensiven Überprüfung. Es wird unseres Erachtens in eine Konfliktlage hineingepflanzt.</p> <p>Dem Ziel der Regionalplanung, die optimale Ausnutzung der Windenergie ("die Standorte müssen optimal ausgenutzt werden") der Vorrangflächen wird entschieden widersprochen. Das hohe Gut der Wohnbevölkerung im bestehenden Siedlungsbereich muss der optimalen Ausnutzung von Vorranggebieten gegenübergestellt werden können.</p> | <p>Der Anregung kann nicht gefolgt werden, da die anzuwendende Grundlage (BlmSchG) einen 700 m-Abstand zu Wohngebieten vorsieht.</p> <p>Kennntnisnahme. Die Überlegung war, die wenigen für die Windkraft geeigneten Vorranggebiete bestmöglich zu nutzen. Um den Kommunen Planungsoptionen zu ermöglichen, könnte das Ziel Z (4) in einen Grundsatz G (4) umgewandelt werden.</p> <p>Im Rahmen der Überarbeitung wird auch die vom Gemeindeverwaltungsverband Zwiefalten-Hayingen vorgetragene Stellungnahme miteinbezogen und eine Abstimmung mit dem Regionalverband Donau-Iller vorgenommen.</p> |
| Landkreis Reutlingen / Kreistag 04.08.2012 | 4.2.4.1 Windenergie | <p>In Z (2) legt der Regionalplan 20 Vorranggebiete für raumbedeutsame Windenergieanlagen fest, hiervon liegen 18 im Landkreis Reutlingen.</p> <p>Im Regionalplan-Entwurf wurde allerdings lediglich der Entwurf des Windenergieerlasses (Stand 12/2011) berücksichtigt. Weitergehende Anforderungen, z. B. die vorherige Ausgrenzung der Vorranggebiete aus den Landschaftsschutzgebieten und das Erfordernis zusätzlicher artenschutzrechtlicher Prüfungen, wie sie in der Endfassung des Windenergieerlasses empfohlen bzw. geregelt sind, konnten nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Stellungnahme Da die meisten Städte und Gemeinden im Landkreis Reutlingen von der Möglichkeit der Steuerung der</p> | <p>Kennntnisnahme. Das Kapitel wird in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft sowie dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz überarbeitet. Gespräche zum weiteren Vorgehen haben mit diesen Ministerien bereits stattgefunden. Damit die inzwischen in Kraft getretenen Gesetzesänderungen und noch in Bearbeitung befindlichen Gutachten, insbesondere zu Natur und Artenschutz eingearbeitet werden können, ist eine nochmalige Überarbeitung des Kapitels Windkraft notwendig. Die Ministerien haben daher in Aussicht gestellt, dass das Kapitel Windkraft aus dem Regionalplan ausge-</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|--|-----------------------|--|---|
| | | Windenergie auf der Ebene der Flächennutzungsplanung Gebrauch machen und Standortkonzepte für Windenergiekonzepte erarbeiten, wird angeregt, die beiden konkurrierenden Planungsebenen zu einem integrierten Gesamtkonzept für den Landkreis Reutlingen zusammenzuführen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Regionalplan Neckar-Alb im Übrigen genehmigt werden kann. | klammert werden kann. Die separate Teilfortschreibung soll parallel zur Gesamtfortschreibung und unter Einbeziehung der zur Zeit teilweise noch ausstehenden Daten umgehend erfolgen. |
| Regionalverband Donau-Iller (Abstimmung nach § 12 Abs. 5 LplG) 15.06.2012 | 4.2.4.1 Windenergie | Z (2): Im südöstlichen Verbandsgebiet direkt an der Grenze zu Region Donau-Iller ist eine starke Verdichtung der möglichen Standorte für Windenergieanlagen zu verzeichnen. Mehr als die Hälfte der geplanten Vorranggebiete befindet sich im Bereich zwischen Münsingen und Riedlingen. Diese massive räumliche Konzentration lässt eine starke technische Überprägung erwarten und steht im Gegensatz zur landschaftlich wertvollen und schützenswerten südlichen Schwäbischen Alb. Wir halten –im Gegensatz zu den geplanten zahlreichen kleinen Vorranggebieten– einen planerischen Ansatz der dezentralen Konzentration für sinnvoll und sachgerecht. Dabei sind auch die geplanten Vorranggebiete der Region Donau-Iller in die Betrachtung mit einzubeziehen, um eine Überlastung des Grenzbereichs der beiden Regionen zu verhindern. | Kenntnisnahme. Die Konzentration der Vorranggebiete zwischen Münsingen und Riedlingen ist auf die Windhöufigkeit der Gebiete zurückzuführen. Im Landkreis Tübingen kann mangels ausreichender Windhöufigkeit kein regional bedeutendes Vorranggebiet ausgewiesen werden. In weiteren Gebieten der Region Neckar-Alb verhindern Schutzrestriktionen die Nutzung der Windenergie. Eine planerische Abstimmung mit den angrenzenden Regionalverbänden Donau-Iller und Bodensee-Oberschwaben wird begrüßt. |
| Regierungspräsidium Freiburg, - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau 27.06.2012 | 4.2.4.1 Windenergie | Z (2): Bergbau - Altbergbau: Es wird darauf hingewiesen, dass der Windkraftanlagenstandort Nr. 1 „Burladingen-Geißbühl“ im Bereich alter Bohnerzgruben liegt. Bei einer Ausweisung dieser Fläche als Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie ist zu berücksichtigen, dass hier vor dem Bau von Windkraftanlagen aufgrund des Altbergbaus Baugrunduntersuchungen erforderlich werden können, die auch die potentiellen Einwirkungen möglicher unterirdischer Hohlräume auf die Tagesoberfläche berücksichtigen. | Dieser Hinweis wird in die Begründung wie folgt aufgenommen: Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau weist darauf hin, dass das Gebiet Nr. 1 Burladingen „Geißbühl“ im Bereich alter Bohnerzgruben liegt. Vor dem Bau von Windkraftanlagen können aufgrund des Altbergbaus Baugrunduntersuchungen erforderlich werden, die auch die potenziellen Einwirkungen möglicher unterirdischer Hohlräume auf die Tagesoberfläche berücksichtigen. |
| Regierungspräsidium Freiburg, - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau 27.06.2012 | 4.2.4.1 Windenergie | Z (2): Im Rahmen des Regionalplans Neckar-Alb werden für das Kapitel „regional bedeutsame Windkraftanlagen“ folgende geotechnische Hinweise und Anregungen abgegeben: Nach Auswertung der Geologischen Karten stehen auf den für die Windenergienutzung geplanten Flächen Gesteine des Keupers, des Unterjuras, des Oberjuras und der tertiären Molasse sowie eiszeitliche und nacheiszeitliche Ablagerungen an. Erhöhte Baugrundrisiken für Windkraftanlagen bestehen in den Ausstrichbereichen verkarsteter Karbonatgesteine des Oberjuras und überlagernder Molasse, sowie rutschungsanfälliger Keuper- und Molassegesteine. Die ungefähren Umrisse dieser geologischen Einheiten können dem verfügbaren geologischen Kartenwerk entnommen werden. Die Auswertung geschummerter Reliefkarten auf Grundlage des hochauflösenden Digitalen Geländemodells (DGM) ergibt, dass am Rand bzw. innerhalb der Planflächen „Windkraft“ Nr. 4, 19 und 20 flache und tiefgründige Hangrutschungen auftreten. Innerhalb der Planflächen „Windkraft“ 1, 2, 3, 8, 9 und 18 ist mit Bohnerzgruben (Altbergbau) zu rechnen. Ingenieurgeologische Belange werden erst im Rahmen konkreter Planungen näher geprüft, wenn der genaue Standort der Windkraftanlagen feststeht. Es werden projektbezogene Baugrunduntersuchungen nach DIN 4020 bzw. DIN EN 1997 für den jeweils konkreten Standort unter besonderer Berücksichti- | Kenntnisnahme. Im Zuge der Überarbeitung des Kapitels Windkraft werden die Hinweise und Anregungen in die weiteren planerischen Überlegungen mit eingestellt. |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|----------------------------|------------|
|---------------------------------------|-----------------------|----------------------------|------------|

| | | <p>gung der dynamischen Belastung sowie der Verkarstung und Hangstabilität empfohlen.</p> <p>Zu den Vorranggebieten für regional bedeutsame Windkraftanlagen wird von rohstoffgeologischer Seite ausgeführt:</p> <p>Gemäß Windenergieerlass vom 30.05.2012 nimmt das LGRB erst im BImSchG-Genehmigungsverfahren Stellung als Träger öffentlicher Belange. Im Zusammenhang mit der Standortsuche für Windkraftanlagen seitens der Regionalverbände und Kommunen hat das LGRB einen neuen Geodaten-Dienst mit Planungsgrundlagen speziell für diesen Nutzerkreis eingerichtet. Dieser Geodaten-Dienst ermöglicht eine rasche Übersicht über die Lage von erkannten wirtschaftlich bedeutsamen Rohstoffvorkommen in einer Online-Kartenanwendung auf der LGRB-Homepage oder als WMS-Dienst in der eigenen GIS-Umgebung. Über den Geodaten-Dienst können die erforderlichen Informationen zur Lage und Ausdehnung von Rohstoffvorkommen für Kommunen kostenlos eingesehen werden.</p> | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|--------------------------------|---|------|------|-----------------|------|------------|--------------------------|------|------------|----------------------------|------|----------|-----------------------|------------------|----------|---|-------|----------|--------------------------|-------|----------|------------------------------|-------|----------|----------------------------------|---|
| <p>Wehrbereichs- verwaltung Süd Stuttgart 06.05.2012 / 24.11.2012</p> | <p>4.2.4.1 Windenergie</p> | <p>Z (2): Auf Ihre Beteiligung zum Planentwurf des Regionalplans 2012 teile ich mit, dass Belange der militärischen Landesverteidigung wie nachfolgend aufgeführt beeinträchtigt werden können.</p> <p>1. Straßen Folgende im Plangebiet verlaufende Straßen sind Bestandteil des Militärstraßengrundnetzes (MSGN)</p> <table border="1" data-bbox="442 1077 997 1234"> <thead> <tr> <th>AZSB</th> <th>MSGN</th> <th>Streckenverlauf</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>B 27</td> <td>Lateralstr</td> <td>720 WALDDORF – SCHÖMBERG</td> </tr> <tr> <td>A 81</td> <td>Lateralstr</td> <td>722 ALTINGEN – ECKENWILDER</td> </tr> <tr> <td>B 28</td> <td>Axialstr</td> <td>771 KAYH – FELDTETTEN</td> </tr> <tr> <td>B 463-L 410-B 32</td> <td>Axialstr</td> <td>773 EMPFINGEN – HECHINGEN – GAUSELFIGEN</td> </tr> <tr> <td>L 415</td> <td>Axialstr</td> <td>775 BOCHINGEN – BALINGEN</td> </tr> <tr> <td>B 294</td> <td>Verb-Str</td> <td>7694 ALTENBURG – MITTELSTADT</td> </tr> <tr> <td>B 312</td> <td>Verb-Str</td> <td>7713 REUTLINGEN – ZWIEFALTENDORF</td> </tr> </tbody> </table> <p>Grundsätzlich wird für Baumaßnahmen, die das MSGN berühren, die Einhaltung der Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerstfahrzeuge RABS (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau 22/1996) gefordert. Im Rahmen konkreter Planungen bitte ich die Wehrbereichsverwaltung Süd zu beteiligen.</p> <p>2. Schienenverkehr Hinsichtlich der Eisenbahnverkehrsinfrastruktur ist auch künftig die Anbindung der Eisenbahnverladeanlage in Storzingen südlich von Albstadt gelegen, für eine militärische Nutzung zwingend erforderlich. Storzingen wird u. a. durch die Eisenbahnstrecke 4630 (Tübingen – Hechingen – Albstadt – Sigmaringen) über das Plangebiet an das überregionale Schienennetz angebunden. Maßnahmen am Schienennetz, die letztlich auch den Bahnhof in Storzingen betreffen, sind mit der Wehrbereichsverwaltung Süd abzustimmen.</p> <p>3. Windenergie Im Planungsgebiet liegt der Erfassungsbericht der Luftverteidigungsanlage Meßstetten (LV-Anlage). Gegen Windkraftanlagen (WKA) bestehen in Abhängigkeit zur Entfernung zur LV-Anlage keine Einwände, wenn nachstehende Gesamtbauhöhen über Normalnull nicht überschritten werden:</p> <p><u>Entfernungsbereich zur LV-Anlage Gesamtbauhöhe</u> bis 05 km bis 982,9 m über Normalnull von 05 km bis 10 km bis 1010,8 m über Normalnull</p> | AZSB | MSGN | Streckenverlauf | B 27 | Lateralstr | 720 WALDDORF – SCHÖMBERG | A 81 | Lateralstr | 722 ALTINGEN – ECKENWILDER | B 28 | Axialstr | 771 KAYH – FELDTETTEN | B 463-L 410-B 32 | Axialstr | 773 EMPFINGEN – HECHINGEN – GAUSELFIGEN | L 415 | Axialstr | 775 BOCHINGEN – BALINGEN | B 294 | Verb-Str | 7694 ALTENBURG – MITTELSTADT | B 312 | Verb-Str | 7713 REUTLINGEN – ZWIEFALTENDORF | <p>Kenntnisnahme. Die Angaben werden in die Raumnutzungskarte übernommen und die Restriktionen in den Ausschlussgebieten berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Einhaltung der Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerstfahrzeuge RABS (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau 22/1996) müssen im nachgelagerten Verfahren berücksichtigt werden, wenn die genauen Standorte der einzelnen Windkraftanlagen feststehen.</p> <p>Kenntnisnahme. Storzingen liegt bereits in der Region Bodensee-Oberschwaben im Landkreis Sigmaringen.</p> <p>Kenntnisnahme. Die nachfolgenden Angaben werden in die Raumnutzungskarte übernommen und die Restriktionen in den Ausschlussgebieten berücksichtigt.</p> |
| AZSB | MSGN | Streckenverlauf | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| B 27 | Lateralstr | 720 WALDDORF – SCHÖMBERG | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| A 81 | Lateralstr | 722 ALTINGEN – ECKENWILDER | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| B 28 | Axialstr | 771 KAYH – FELDTETTEN | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| B 463-L 410-B 32 | Axialstr | 773 EMPFINGEN – HECHINGEN – GAUSELFIGEN | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| L 415 | Axialstr | 775 BOCHINGEN – BALINGEN | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| B 294 | Verb-Str | 7694 ALTENBURG – MITTELSTADT | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| B 312 | Verb-Str | 7713 REUTLINGEN – ZWIEFALTENDORF | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|----------------------------|------------|
|---------------------------------------|-----------------------|----------------------------|------------|

| | | <p>von 10 km bis 15 km bis 1016,4 m über Normalnull von 15 km bis 20 km bis 1026,4 m über Normalnull von 20 km bis 25 km bis 1039,8 m über Normalnull von 25 km bis 30 km bis 1057,9 m über Normalnull von 30 km bis 35 km bis 1079,7 m über Normalnull von 35 km bis 40 km bis 1104,6 m über Normalnull von 40 km bis 45 km bis 1135,1 m über Normalnull von 45 km bis 50 km bis 1168,6 m über Normalnull</p> <p>Bebauungen jeglicher Art, die die vorgenannten Gesamtbauhöhen über Normalnull überschreiten, ragen in das operationell bedeutsame Radarstrahlungsfeld der LV-Anlage. Hier kann es im Bedarfsfall zu Auflagen kommen, um eine Beeinträchtigung der Radarerfassung der LV-Anlage zu minimieren. Eine Einzelfallbetrachtung wäre unbedingt erforderlich. Generell gilt: WKA, die in das operationell bedeutsame Radarstrahlungsfeld hinein gebaut werden sollen, sind erst ab einer Mindestentfernung von 7,7 km zur LV-Anlage zulässig.</p> <p>Zur besseren Übersichtlichkeit ist als Anlage eine Karte beigefügt, in der die Entfernungsbereiche zur LV-Anlage (rot eingezeichnete Kreise mit Entfernungsangabe in km) eingezeichnet sind. (...)</p> <p>Die Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen (VRG) befinden sich zum Teil unterhalb eines Streckenabschnittes bzw. im Sicherheitsbereich des militärischen Nachttiefflugsystems (NTFS). Daraus ergeben sich abhängig von der Lage des Vorranggebietes Bauhöhenbeschränkungen wie nachstehend aufgeführt:</p> <table border="1" data-bbox="442 1146 997 1417"> <thead> <tr> <th>VRG</th> <th>Bauhöhenbeschränkung</th> <th>Hinweis</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>1102,08 m üNN</td> <td>Streckenabschnitt NTFS – eine Bebauung könnte aus militärischer Sicht auf Grund der Topographie möglich sein</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>1163,04 m üNN</td> <td>Streckenabschnitt NTFS - eine Bebauung könnte aus militärischer Sicht auf Grund der Topographie möglich sein</td> </tr> <tr> <td>14, 15, 20</td> <td>949,68 m ü NN</td> <td>Streckenabschnitt bzw. Sicherheitsbereich NTFS – durch eine beabsichtigte Anhebung der NTFS soll eine Bebauung bis 213 m über Grund ermöglicht werden</td> </tr> <tr> <td>5, 10, 11, 12</td> <td>919,20 m üNN</td> <td>Streckenabschnitt NTFS - durch eine beabsichtigte Anhebung der NTFS soll eine Bebauung bis 213 m über Grund ermöglicht werden</td> </tr> </tbody> </table> <p>Zusätzlich bestehen bei den nachstehend aufgeführten VRG Bauhöhenbeschränkungen auf Grund der Radarführungsmindesthöhe (MRVA (Minimum Radar Vectoring Altitude) am Heeresflugplatz Laupheim. Entsprechend der vorherrschenden Topographie variieren die Bauhöhenbeschränkungen. Die MRVA hat Auswirkungen auf alle Instrumentenflugverfahren und kann nicht verschoben werden.</p> <table border="1" data-bbox="442 1693 997 1809"> <thead> <tr> <th>VRG</th> <th>Bauhöhenbeschränkung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>3, 6, 8, 9, 10, 12, 19, 20</td> <td>905 m üNN</td> </tr> <tr> <td>5, 11</td> <td>746 m üNN</td> </tr> <tr> <td>7*, 15*</td> <td>905 m üNN</td> </tr> </tbody> </table> <p>*Hinweis: evtl. höhere Bebauung nach Einzelfallprüfung möglich</p> <p>Die Hinweise zum laufenden Verfahren in der textlichen Festlegung S. 125 sind diesbezüglich nicht vollständig bzw. entsprechend zu ändern. Ich bitte mich am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> | VRG | Bauhöhenbeschränkung | Hinweis | 1 | 1102,08 m üNN | Streckenabschnitt NTFS – eine Bebauung könnte aus militärischer Sicht auf Grund der Topographie möglich sein | 4 | 1163,04 m üNN | Streckenabschnitt NTFS - eine Bebauung könnte aus militärischer Sicht auf Grund der Topographie möglich sein | 14, 15, 20 | 949,68 m ü NN | Streckenabschnitt bzw. Sicherheitsbereich NTFS – durch eine beabsichtigte Anhebung der NTFS soll eine Bebauung bis 213 m über Grund ermöglicht werden | 5, 10, 11, 12 | 919,20 m üNN | Streckenabschnitt NTFS - durch eine beabsichtigte Anhebung der NTFS soll eine Bebauung bis 213 m über Grund ermöglicht werden | VRG | Bauhöhenbeschränkung | 3, 6, 8, 9, 10, 12, 19, 20 | 905 m üNN | 5, 11 | 746 m üNN | 7*, 15* | 905 m üNN | |
|--------------------------------------|-----------------------------|--|----------------|----------------------|---------|---|---------------|--|---|---------------|--|------------|---------------|---|---------------|--------------|---|-----|----------------------|----------------------------|-----------|-------|-----------|---------|-----------|--|
| VRG | Bauhöhenbeschränkung | Hinweis | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1 | 1102,08 m üNN | Streckenabschnitt NTFS – eine Bebauung könnte aus militärischer Sicht auf Grund der Topographie möglich sein | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 4 | 1163,04 m üNN | Streckenabschnitt NTFS - eine Bebauung könnte aus militärischer Sicht auf Grund der Topographie möglich sein | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 14, 15, 20 | 949,68 m ü NN | Streckenabschnitt bzw. Sicherheitsbereich NTFS – durch eine beabsichtigte Anhebung der NTFS soll eine Bebauung bis 213 m über Grund ermöglicht werden | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 5, 10, 11, 12 | 919,20 m üNN | Streckenabschnitt NTFS - durch eine beabsichtigte Anhebung der NTFS soll eine Bebauung bis 213 m über Grund ermöglicht werden | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| VRG | Bauhöhenbeschränkung | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 3, 6, 8, 9, 10, 12, 19, 20 | 905 m üNN | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 5, 11 | 746 m üNN | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 7*, 15* | 905 m üNN | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Bundesnetz- agentur 12.04.2012 | 4.2.4.1 Windener- gie | Z (2): Unabhängig von den unter Ziff. 4.2.4.1 von Ihnen beschriebenen Prüfungsständen der benannten Windenergie-Vorranggebiete habe ich eine Überprüfung der Vorranggebiete durchgeführt. Dazu | Kenntnisnahme. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|---|--|---|
| | | <p>habe ich eine Aufteilung in vier Teilgebiete vorgenommen. Den jeweils beigefügten Anlagen 1 können Sie die dazu von mit ermittelten Koordinaten der Prüfgebiete (jeweils Fläche eines Planquadrats mit dem NW- und dem SO-Wert) sowie die Anzahl der in diesen Koordinationsbereichen in Betrieb befindlichen Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken entnehmen.</p> <p>In den zu den Vorranggebieten gehörenden Landkreisen sind außerdem Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen geplant bzw. in Betrieb. Da beim Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunk die Anbindung der Terminals innerhalb zellulärer Strukturen in der Fläche erfolgt, kann nur durch den jeweiligen Richtfunkbetreiber die Auskunft erteilt werden, ob auch das Baugebiet direkt betroffen ist (siehe jeweils Anlage 2).</p> <p>Die anliegende Übersicht gibt Auskunft über die als Ansprechpartner in Frage kommenden Richtfunkbetreiber. Da das Vorhandensein von Richtfunkstrecken im Untersuchungsraum allein kein Ausschlusskriterium für die Nutzung der Windenergie ist, empfehle ich Ihnen, sich mit den Richtfunkbetreibern in Verbindung zu setzen und sie in die weiteren Planungen einzubeziehen. Je nach Planungsstand kann auf diesem Wege ermittelt werden, ob tatsächlich störende Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken zu erwarten sind.</p> <p>Bei den Untersuchungen wurden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt. Diesbezügliche Prüfungsanträge können an die örtlich zuständigen Wehrbereichsverwaltungen (WBV'en) gestellt werden. Auskünfte über die örtliche Zuständigkeit der WBV'en erhalten Sie beim Bundesamt für Informationsmanagement und Informationstechnik der Bundeswehr, Bereich A9 – NARFA GE, Ferdinand-Sauerbruch-Straße 1, 56073 Koblenz, Tel.: (02621) 694-7265.</p> | <p>Der RVNA weiß nicht, wohin die Einzelanlagen gebaut werden – diese Frage muss daher in das nachgelagerte Verfahren abgeschichtet werden.</p> <p>Beim Aufstellen von Windenergieanlagen in regional bedeutsamen Vorranggebieten muss auf die Belange der Richtfunkstrecken Rücksicht genommen werden.</p> |
| <p>Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung Referat SW 13 08.06.2012</p> | <p>4.2.4.1 Windenergie</p> | <p>Z (2): Folgende Randbedingungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen (Ziffer 4.2.4.1) im Umfeld von Bundesfernstraßen zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Spitzen der Rotorblätter dürfen nicht in die Beschränkungszonen nach § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) hineinragen. <p>Zudem sind die Bestimmungen des Windenergieerlasses Baden-Württemberg zu beachten, wie sie in dem Schreiben der Abt. 2 des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur des Landes Baden-Württemberg aufgeführt sind (s. Anlage).“</p> <p>Ich weise grundsätzlich darauf hin, dass Zielfestlegungen der Landesplanung, soweit sie Bundesfernstraßen betreffen, weder hinsichtlich der Bedarfs- und Prioritätenfestlegung, noch hinsichtlich des Zeitplans, der Finanzplanung oder der technischen Planungsparameter, irgendwelche Bindungswirkungen gegenüber den hierfür zuständigen Behörden oder Personen nach § 5 Abs. 1 ROG entfalten. Entsprechende Festlegungen würden lediglich als unverbindliche Vorschläge für eine Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplans und des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen angesehen.</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> |
| <p>EnBW Regional AG 04.06.2012 / 31.01.2008</p> | <p>4.2.4.1 Windenergie 4.2.4.1</p> | <p>Z (2): Gegen die Fortschreibung des Regionalplans haben wir keine grundsätzlichen Bedenken vorzubringen. Unsere bisherigen Stellungnahmen zum Regionalplan haben weiterhin Gültigkeit.</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|--|---------------------------|--|--|
| | Windenergie Begründung | Zum Regionalplanentwurf 2007 hat die EnBW AG am 31.01.2008 angemerkt: Der Mindestabstand von 65 m zwischen Windkraftanlagen zu Hochspannungsleitungen ist zu gering, weil Anlagen mit einer Nabenhöhe von über 100 m beim Abknicken am Mastfuß die Leitung zerstören würde. Ohne Schwingungsschutzmaßnahmen wird der 3-fache Rotordurchmesser und mit Schwingungsschutzmaßnahmen der einfache Rotordurchmesser als Abstandsregelung zwischen Windkraftanlagen und elektrischen Freileitungen empfohlen, wobei für die zweite Variante folgende zusätzliche Festlegung entscheidend ist: "Aufwendungen für Schwingungsschutzmaßnahmen (Dämpfungseinrichtungen) sind nach dem Verursacherprinzip zu tragen". | Kenntnisnahme: |
| Landesnatur- schutzverband Baden-Württem- berg e. V., BUND Regio- nalverband Neckar-Alb und Kreisverbände Reutlingen, Tübingen und Zollernalb des NABU 28.06.2012 (Öffentlichkeits- beteiligung nach § 12 Abs. 3 LplG) | 4.2.4.1 Windenergie | <p>Z (2): Allgemein: Die oben genannten Verbände begrüßen grundsätzlich die Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen, weil hiermit ein Beitrag zum Umstieg auf regenerative Energieträger und damit zur Reduzierung von klimaschädlichen Emissionen oder radioaktiven Müll geleistet werden kann. Auch nach erfolgter Ausweisung von Vorrangflächen im Regionalplan ist trotzdem eine Einzelfallprüfung von Vorhaben notwendig, um im konkreten Fall standortbezogene und an den jeweils neuesten Erkenntnissen orientierte Entscheidungen treffen zu können.</p> <p>Die Darstellungen der Vorrangflächen müssen nach einiger Zeit bzw. nach Vorliegen neuer Erkenntnisse über die Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Natur und Umwelt nochmals auf ihre Eignung überprüft werden. Die Natur- und Umweltschutzverbände bieten – als Kenner der Situation vor Ort – an, weiterhin beratend mitzuwirken.</p> <p>Zurzeit gibt es in vielen Bereichen der Region noch Höhenbeschränkungen für Windkraftanlagen, da im Osten der Region militärische Nachttiefflugbereiche existieren. Nach neuesten Informationen der Bundeswehr können Nachttiefflugkorridore ab sofort bei Bedarf um bis zu 91,44 m (300 ft) angehoben werden und stellen in der Regel kein Hindernis für den Bau von Windkraftanlagen dar. Dies könnte die Windkraftsituation im Bereich des Regionalverbandes Neckar-Alb etwas entspannen und ggf. neue Perspektiven eröffnen.</p> <p>Die hohe Konzentration der Vorrangflächen für Windkraftanlagen im Biosphärengebiet mit seinem hohen Anteil an wertvollen Flächen für Naturschutz und Erholungsnutzung bedingt Konflikte und ist darüber hinaus besonders mit den Erfordernissen des Artenschutzes vor allem für den von den Anlagen betroffenen Rotmilan abzustimmen. Der Rotmilan ist eine das Biosphärengebiet herausragend kennzeichnende Vogelart, die hier einen ihrer europaweit wichtigsten Lebensräume hat, und daher entsprechend ihrem Schutzstatus als besonders geschützte Art zu berücksichtigen ist. Wenn dieser Greifvogel, der zu den spektakulärsten Thermikseglern gehört und zudem oft aus nächster Nähe beobachtet werden kann, durch den Ausbau der Windkraft verdrängt wird oder an diesen zu Tode kommen würde, wäre dies auch für den Erlebnis- und Erholungswert der Region ein großer Verlust.</p> | Kenntnisnahme. Die Behandlung der Anregungen und Bedenken erfolgt in einer Teilfortschreibung des Kapitels Windenergie. |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|---|------------|
| | | <p>Die Pflegezonen des Biosphärengebietes haben laut Biosphärengebietsverordnung einen Status wie Naturschutzgebiete und sind auf jeden Fall aus Vorranggebieten für Windkraftanlagen auszugrenzen.</p> <p>Der Vogelzug und die Lebensräume von Fledermäusen werden durch Windkraftanlagen beeinträchtigt, wie die im Gutachten von Trautner und im Umweltbericht des Regionalplans aufgeführten Quellen belegen. Anhand bereits durchgeführter Studien und Beobachtungen ist nachgewiesen, dass es zur Tötung und Verletzungen von Vögeln und Fledermäusen an Windkraftanlagen kommt. Unter diesen Gesichtspunkten wird die Dichte der vorgesehen Vorrangflächen im Biosphärengebiet als zu hoch erachtet, um den Anforderungen an den Natur- und Artenschutz gerecht zu werden. Aber auch außerhalb des Biosphärengebietes liegende Vorrangflächen können ohne eine Berücksichtigung des Artenschutzes nicht den Naturschutzziele gerecht werden. Hierzu sind weitergehende Untersuchungen durchzuführen, vor allem auch hinsichtlich der Lebensräume der vorkommenden Arten und hinsichtlich möglicher Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen.</p> <p>Zu den Vorrangflächen geben wir auf Grundlage der derzeitigen Kenntnisse im Einzelnen die folgende Stellungnahme ab. Weil die Kartierungsergebnisse der Greifvogelhorste noch nicht vollständig vorliegen, können in der Stellungnahme die Brutreviere des Rotmilans leider nur sehr unvollständig berücksichtigt werden. Diese Brutreviere stellen ein maßgebliches Kriterium dar.</p> <p>Für eine fachgerechte Beurteilung der Vorrangflächen und ihre Festsetzung im Regionalplan halten wir daher eine Einbeziehung dieser Daten sowie der Zugvogelbewertung für erforderlich. Anhand dieser Daten wird dann auch eine Aktualisierung unserer Stellungnahme erforderlich sein.</p> <p><u>Vorläufige Stellungnahme zu den einzelnen Vorranggebieten</u></p> <p><u>1. Vorranggebiete, die gänzlich abgelehnt werden</u></p> <p>Folgende Vorrangflächen werden nach derzeitiger Datenlage als in ihrer Gesamtwirkung auf den Naturhaushalt und die Landschaft sowie hinsichtlich des Artenschutzes besonders kritisch gesehen. Wir fordern daher, diese aus dem Regionalplan zu entnehmen, sofern nicht weitere Untersuchungen eine Entlastung nachvollziehbar darstellen. Aufgrund unvollständiger Datenlage konnte die Bedeutung des Vogelzugs noch nicht einbezogen werden und der Greifvogelschutz nur teilweise artspezifisch berücksichtigt werden.</p> <p><u>Landkreis Reutlingen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • VG 5 Hayingen, Kapellenwald <p>Es befinden sich Greifvogelhorste im und in der Nähe des Gebietes, wobei bei mindestens einem der Rotmilan nachgewiesen ist. Außerdem befinden sich Teile des Gebietes im Puffer eines Vogelschutzgebietes.</p> | |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|--|------------|
| | | <ul style="list-style-type: none"> • VG 6 Hohenstein, Buchhausen Es befindet sich ein Greifvogelhorst im Gebiet (Rotmilan). Uhu / Wanderfalke nisten angrenzend. Aufgrund wertvoller Biotope ist der Bereich sehr stöempfindlich. Auch ist hier die Prüfung der Verträglichkeit mit dem wertvollen Erholungsraum angebracht. • VG 10 Münsingen-Bremelau, Mitte Es befinden sich Rotmilan-Horste in der Nähe des Gebietes, das aufgrund seines Offenland-Charakters als Jagdgebiet für Rotmilane prädestiniert ist. Außerdem liegt das Gebiet in einem Zugkorridor wertgebender Arten, was zu einem hohen Konfliktpotenzial führt. Zudem liegen Hinweise für Fledermauszug vor, was zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen kann. • VG 12 Münsingen-Bremelau, West Es befindet sich ein Greifvogelhorst im Gebiet (Rotmilan) - sowie mehrere Greifvogelhorste im näheren Umfeld. Die Pflegezone des Biosphärengebietes ist auf 7,7 ha betroffen. Da Pflegezonen laut Biosphärengebietsverordnung einen Status wie Naturschutzgebiete haben, sind diese auf jeden Fall auszugrenzen. Wertvolle Biotope und Verbundflächen des Wildwegeplans sind ebenfalls betroffen. • VG 15 Pfronstetten-Huldstetten, Eichert-Hagnich Es befinden sich Rotmilan-Horste in der Nähe des Gebietes, das zur Hälfte aufgrund seines Offenland-Charakters als Jagdgebiet für Rotmilane prädestiniert ist. Außerdem liegt das Gebiet in einem Zugkorridor wertgebender Arten - insbesondere Greifvögel -, was zu einem hohen Konfliktpotenzial führt. • VG 16 St. Johann-Gächingen, Alter Hau Zwei Greifvogelhorste befinden sich im nahen Umfeld (Rotmilan). Die Vorrangfläche befindet sich fast vollständig in einer Pflegezone des Biosphärengebietes, sowie vollständig in einem Landschaftsschutzgebiet (landschaftlich stöempfindlich). <p><u>2. Vorranggebiete, bei denen eine Flächenreduzierung vorgeschlagen wird</u></p> <p>Zollernalbkreis</p> <ul style="list-style-type: none"> • VG 4 Grosselfingen, Hochwacht Negative Auswirkungen auf die im Gebiet liegenden Fließgewässer und ihre Nahbereiche müssen vermieden werden (evtl. ausgrenzen). <p>Landkreis Reutlingen</p> <ul style="list-style-type: none"> • VG 2 Gomadingen, Hardt Die Pflegezone des Biosphärengebietes ist auf 16,7 ha betroffen. Da Pflegezonen laut Biosphärengebietsverordnung einen Status wie Naturschutzgebiete haben, sind diese auf jeden Fall auszugrenzen. • VG 7 Hohenstein-Eglingen, Linsenber Bereiche im Wald mit hohem Altholzanteil sind zum Schutze der Fledermäuse aus dem Gebiet auszu- | |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|--|------------|
| | | <p>grenzen. Genauere Daten und Informationen sind von den Forstbehörden einzuholen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • VG 8 Münsingen, Ziegelberg Bereiche im Wald mit hohem Altholzanteil (ca. 7 ha) sind zum Schutze der Fledermäuse aus dem Gebiet auszugrenzen. Genauere Daten und Informationen sind von den Forstbehörden einzuholen. • VG 9 Münsingen-Auingen, Kohl Bereiche im Wald mit hohem Altholzanteil (ca. 3 ha) sind zum Schutze der Fledermäuse aus dem Gebiet auszugrenzen. Genauere Daten und Informationen sind von den Forstbehörden einzuholen. • VG 13 Münsingen-Dottingen, Guckenberg Die Pflegezone des Biosphärengebietes ist auf 4,8 ha betroffen. Da Pflegezonen laut Biosphärengebietsverordnung einen Status wie Naturschutzgebiete haben, sind diese auf jeden Fall auszugrenzen. • VG 17 St. Johann-Lonsingen, Buch Bereiche im Wald mit hohem Altholzanteil (ca. 9 ha) sind zum Schutze der Fledermäuse aus dem Gebiet auszugrenzen. Genauere Daten und Informationen sind von den Forstbehörden einzuholen. Das Gebiet liegt nicht, wie irrtümlicherweise im Umweltbericht ausgeführt, in einer Pflegezone des Biosphärengebietes. • VG 18 Sonnenbühl, Hochfleck Es befinden sich große Teile des Gebietes im Puffer eines Vogelschutzgebietes. Diese Flächen sind auszugrenzen. Außerdem sind Bereiche im Wald mit hohem Altholzanteil (ca. 18 ha) zum Schutze der Fledermäuse aus dem Gebiet auszugrenzen. Genauere Daten und Informationen sind von den Forstbehörden einzuholen. • VG 20 Zwiefalten-Süd, Tautschbuch Es befinden sich Teile des Gebietes im Puffer eines Vogelschutzgebietes. Diese Flächen sind auszugrenzen. <p><u>3. Vorranggebiete, bei denen zeitliche Beschränkungen der Betriebszeiten vorgeschlagen werden</u></p> <p>Landkreis Reutlingen</p> <ul style="list-style-type: none"> • VG 14 Pfronstetten, Hausberg Während der Zeit des Vogelzuges im Frühjahr und Herbst sind Anlagen in diesem Gebiet abzuschalten, da es in einem Zugkorridor wertgebender Arten liegt, was zu einem hohen Konfliktpotenzial führt. • VG 19 Zwiefalten-Nord, Brand Während der Zeit des Vogelzuges im Frühjahr und Herbst sind Anlagen in diesem Gebiet abzuschalten, da es in einem Zugkorridor wertgebender Arten liegt, was zu einem hohen Konfliktpotenzial führt. <p>Monitoring und Risikomanagement für den Rotmilan (und andere betroffene Vogelarten)</p> <p>Da mit einem räumlich konzentrierten Ausbau der Windenergienutzung in einem der europaweit wich-</p> | |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|--|---|--|--|
| | | <p>tigsten Lebensräume des Rotmilans die Gefahr einer deutlich erhöhten Mortalität, einer Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes besteht, halten wir neben der Berücksichtigung bei der Auswahl der Standorte für Windkraftanlagen auch ein frühzeitig einsetzendes Monitoring und die Festlegung von CEF-Maßnahmen (Maßnahmen zur Sicherung der ökologisch funktionalen Kontinuität) für erforderlich um den Anforderungen des Naturschutzgesetzes, § 44 Abs. 1 gerecht zu werden. Aufgrund dessen, dass dies unmittelbar durch die Ausweisung der Vorrangflächen bedingt wird, halten wir ein regional wirksames Konzept zum Schutz dieser Vogelart und entsprechend geeignete Maßnahmen für erforderlich und möchten an dessen Ausarbeitung beteiligt werden.</p> | |
| <p>Albwind Ingstetten / Justingen GmbH 16.05.2012 (Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 12 Abs. 3 LplG)</p> | <p>4.2.4.1 Windenergie Begründung</p> | <p>Z (2): Hiermit beantragen wir, dass die Fläche zwischen Münsingen-Magolsheim und Schelklingen-Ingstetten als Windkraftanlagen-Standorte, im Regionalplan Neckar-Alb aufgenommen wird, bzw. ausgewiesen wird. Wir betreiben gleich neben der Kreisgrenze Landkreis Reutlingen / Alb-Donau-Kreis, sehr wirtschaftlich 2 Windkraftanlagen. In Richtung Magolsheim gibt es bestimmt noch den einen oder anderen guten Standort.</p> | <p>Kenntnisnahme: Der Standort kann evtl. von der Gemeinde Münsingen im Rahmen der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans (FNP) ausgewiesen werden.</p> |
| <p>Beckmann, Nils Römerstein 15.05.2012 (Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 12 Abs. 3 LplG)</p> | <p>4.2.4.1 Windenergie</p> | <p>Z (2): Die 10 wichtigsten Argumente gegen Windkraftanlagen im Biosphärengebiet Schwäbische Alb:</p> <p>1.) Windkraftanlagen verschandeln die Umwelt Windkraftträder verschandeln nachhaltig über Jahrhunderte gewachsene Kultur- und Naturlandschaften – sie führen zu einer „Horizontverschmutzung“. Auch abends und nachts sind diese riesigen Anlagen mit blinkenden Lichtern (wegen Flugverkehr) weithin sichtbar und überragen die Kirchtürme um ein Vielfaches. Gerade in dem dicht besiedelten Baden-Württemberg gibt es nur noch wenige Flächen, die noch nicht zersiedelt und „industrialisiert“ sind. Große Teile des Biosphärengebietes Schwäbische Alb gehören noch dazu, was auch Erholungssuchende zu schätzen wissen. (Sollten die „Windparks“ kommen, wäre auch mit negativen Konsequenzen für das Gastgewerbe zu rechnen. Wer will sich schon im „Dunstkreis“ von gigantischen Windrädern erholen?) „Die Windkraftanlagen sind in die Landschaft gestellte Maschinen, deren negative Auswirkung auf die Gestalt der Kultur- und Naturlandschaft in dem Ausmaß, als sie an Zahl, aber auch an Höhe zunehmen, wesentlich größer ist als alle Infrastrukturbauten zusammengenommen. Besonders im Binnenland steht diese Veränderung, die immer mehr auf eine Zerstörung der Landschaft hinausläuft, in keinem Verhältnis zum geringen Beitrag an die Energieversorgung.“ (Prof. Dr. Binswanger, Institut für Wirtschaft und Ökologie, St. Gallen, CH)</p> <p>2.) Die Immobilienpreise in unmittelbarer Nähe und in Sichtweite von Windrädern sinken. Berichte von Immobilienmaklern zeigen, dass in Sichtweite von Windkraftanlagen liegende Grundstücke und Gebäude einen Verlust ihres Verkehrswerts von durchschnittlich 20-30 % erleiden, im Einzelfall steigert sich der Wertverlust bis zur Unverkäuflichkeit. Laut Maklern ist zu beobachten, dass Kaufinteressenten - vor allem junge Familien - bei der Bauplatzsuche schon jetzt einen großen Bogen um Gemeinden machen, von denen bekannt ist,</p> | <p>Kenntnisnahme. Gegenüber dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des Planentwurfs (12.02.2012) hat sich die Grundlage der Beurteilung der Pflegezone im Biosphärengebiet geändert. In der Pflegezone sind Windkraftanlagen nicht mehr zulässig (Stand Dezember 2012). Das Kapitel Windkraft wird im Zuge einer Teilfortschreibung überarbeitet. Dafür werden die aktuellen rechtlichen Grundlagen sowie die neuesten Gutachten zugrundegelegt und ihre Anregungen miteinbezogen.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|---|------------|
| | | <p>dass an Gemeinde-Standorten WKA geplant sind. Denn: Wer will schon in der Nähe einer Windkraftanlage wohnen und dort einen Großteil seines Lebens verbringen?</p> <p>3.) Windräder sind gesundheitsgefährdend Der durch das Drehen der Rotorblätter erzeugte Lärm wird vor allem nachts bei ansonsten vorhandener Nachtruhe wahrgenommen. Strahlt die Sonne, entsteht Schattenwurf, der die Menschen aus ihren Ruhe- und Erholungszonen vertreibt und Konzentrationsstörungen zur Folge haben kann. Es wird darüber berichtet, dass die Belastung durch so genannten Infraschall, der von Windrädern ausgeht, sich negativ auf das Nervensystem der Menschen auswirkt und zu vielen Krankheitsbildern führen kann.</p> <p>4.) Windräder sind schädlich für die Tier- und Pflanzenwelt Es wird berichtet, dass durch jede Windkraftanlage 50 Vögel pro Jahr getötet werden (Vogelschlag). Gerade der Rotmilan, den es im Biosphärengebiet noch relativ häufig gibt, ist hier besonders gefährdet. Insgesamt würde durch Windkraftanlagen der Lebensraum der Tier- und Pflanzenwelt weiter verringert werden.</p> <p>5.) Die heutigen Windkraftträder haben gigantische Abmessungen Im Gegensatz zu den Anlagen, die vor Jahren gebaut wurden, sind die heutigen „modernen“ Windkraftanlagen ca. 180 Meter hoch. Zum Vergleich: Das Ulmer Münster ist 162 Meter hoch. Kurzum: Die Türme haben mittlerweile gigantische Dimensionen und sind weithin sichtbar, besonders dann, wenn sie an exponierten Orten gebaut werden. Es wird also kaum möglich sein, die Windkraftanlagen irgendwo zu „verstecken“.</p> <p>6.) Windkraftanlagen passen nicht in ein „Biosphärengebiet“ Der Begriff Biosphärengebiet scheint vornehmlich ein inhaltsloser Marketingbegriff zu sein. Wie sollte es sonst zu erklären sein, dass ausgerechnet hier der Mensch massiv in die Natur eingreift, in dem er Windkraftanlagen in monströsen Dimensionen und in großer Anzahl bauen möchte? Es sollte doch eine Selbstverständlichkeit sein, dass im Biosphärengebiet zumindest keine neuen Windkraftanlagen gebaut werden. Ansonsten handelt es sich doch letztlich um Etikettenschwindel.</p> <p>7.) Windkraftträder bringen für die Gemeinden kaum Mehreinnahmen Im Gegensatz zu den Küstengebieten ist das Windaufkommen in Baden-Württemberg sehr gering. Daher werden mögliche Investoren auch sehr, sehr hohe Anlagen bauen müssen, um (trotz der hohen Subventionen) Erträge zu erwirtschaften. Erfahrungsgemäß sind aber aufgrund von Abschreibungen und Fremdkapitalkosten die Gewerbesteuer-einnahmen der Gemeinden in den ersten 10-15 Jahren so gering, dass es kaum der Rede wert ist. Die Kosten-Nutzen-Relation ist daher verheerend: Es stehen hier also minimale Mehreinnahmen der Gemeinden (und Pächterlöse der Verpächter) auf der einen Seite. Auf der anderen Seite stehen dramatische Nachteile für die gesamte Bevölkerung</p> | |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|--|--------------------------------|--|---|
| | | <p>und die Tier- und Pflanzenwelt.</p> <p>8.) Windräder mindern den Wohlstand Deutschlands Die Windenergie ist volkswirtschaftlich gesehen in keinster Weise rentabel. Die Kosten für Strom aus Windenergie liegen um ein Vielfaches über dem Marktpreis. Die Stromversorger sind aber durch den Gesetzgeber gezwungen, den überbeuerten Strom abzunehmen. Diese Subventionierung in Milliardenhöhe zahlt letztlich der Stromkunde. Nicht zuletzt wegen der Windenergie haben wir in Deutschland mit die höchsten Strompreise in der EU. Dies führt zu einer Minderung der Wettbewerbsfähigkeit unserer Industrie (Anreiz zu Betriebsverlagerungen) sowie zu einer Reduzierung der Kaufkraft der Konsumenten. Mit anderen Worten: Windkraft macht uns alle ärmer. „Eine einzelne Windkraftanlage kostet die Volkswirtschaft bei gutem Wind 500 Euro pro Tag, bei Flaute deutlich weniger, weil die Energieversorger und die Verbraucher weniger belastet werden. Das führt zu der eigenartigen Erkenntnis, dass der volkswirtschaftlich wirtschaftlichste Betriebszustand von Windkraftanlagen der Stillstand ist.“ (Dr. Runge, Leserbrief in der FAZ)</p> <p>9.) Durch Windräder fallen keine anderen Kraftwerke weg Die Windräder laufen ja nur - je nach Region - zu ca. 25 % der Zeit. In der übrigen Zeit muss die Stromversorgung aber durch andere (konventionelle) Kraftwerke gedeckt werden. Es fallen also keine anderen Kraftwerke weg. Für jedes Windrad muss also weiterhin ein „Schattenkraftwerk“ bestehen bleiben.</p> <p>10.) Windkraftanlagen führen zu einem erhöhten Bedarf nach neuen Stromtrassen. Die hohen Strommasten zerstören dann das Landschaftsbild zusätzlich.</p> | |
| <p>EFI Wind GmbH Mülheim a.d. Ruhr, vertreten durch Dombert Rechtsanwälte, Potsdam 15.05.2012 (Öffentlichkeits- beteiligung nach § 12 Abs. 3 LplG)</p> | <p>4.2.4.1 Windenergie</p> | <p>Z (2): Namens und im Auftrag unserer Mandantin beantragen wir hiermit, im Regionalplan Neckar-Alb 2012 des Regionalverbands Neckar-Alb die Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen Nr. 10 „Münsingen-Bremelau Mitte“ und Nr. 11 „Münsingen-Bremelau Ost“ entsprechend der als Anlage 1 beigefügten Detailkarte in südöstlicher Richtung entlang der B 465 um die blau schraffierte Fläche zu erweitern. Hinweis: Es folgt eine mehrseitige Begründung (12 Seiten sowie 2 Kartenausschnitte), die noch von der alten Rechtslage, der Schwarz-Weiß-Planung, ausgeht. Es wird zwar bereits auf die beabsichtigte Änderung des Landesplanungsgesetzes eingegangen, so dass diese Stellungnahme vorbeugen möchte, dass es bei einer Schwarz-Weiß-Planung dazu kommen könnte, dass die beantragten Flächen als Ausschlussgebiet behandelt werden könnten.</p> | <p>Kenntnisnahme. Im Regionalplan sind die Kriterien für die Ausweisung von Vorranggebieten einheitlich anzuwenden. Ausnahmen sind nicht möglich. Durch die seit der Änderung des Landesplanungsgesetzes (09.05.2012) gültige „Weiß-Grau-Planung“ können jedoch die beantragten Flächen als Ergänzung zu den regionalen Vorranggebieten durch die Kommune (Münsingen) im Rahmen eines Flächennutzungsplans (FNP) ausgewiesen werden. Erfolgt keine Aufstellung eines FNP, so gilt die Privilegierung gem. § 35 BauGB.</p> |
| <p>Geiselhart, Christina und Johannes Münsingen 14.05.2012 (Öffentlichkeits- beteiligung nach § 12 Abs. 3 LplG)</p> | <p>4.2.4.1 Windenergie</p> | <p>Z (2): Wir befürworten die Festlegung folgender Vorranggebiete auf dem Gebiet der Gemarkung Bremelau:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bremelau-West und - Bremelau-Ost | <p>Kenntnisnahme. Der Standort kann evtl. von der Gemeinde Münsingen ausgewiesen werden. Erfolgt keine Aufstellung eines FNP, so gilt die Privilegierung gem. § 35 BauGB.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|--|-----------------------------|---|---|
| Hagios, Angelika und Stefan Ohne Wohn- sitzangabe 12.02.2012 (Öffentlichkeits- beteiligung nach § 12 Abs. 3 LplG) | 4.2.4.1 Windener- gie | Z (2): Wir sind absolut gegen die geplanten Windkraftanlagen im Bereich der Orte Huldstetten und Geisingen. Wir rechnen - sollte dies so kommen - mit starken gesundheitlichen Belastungen. Auf alle möglichen Tierarten, auf etwaige Bundeswehrkorridore etc., etc. wird Rücksicht genommen, auf die Spezies Mensch achtet jedoch wohl niemand! Wir möchten keine Windkraftanlagen vor Ort und werden uns hiergegen vehement wehren. Grundsätzlich sind wir nicht gegen Windkraftanlagen, jedoch sollte ein Mindestabstand zu Häusern von 2000 m eingehalten werden, dies ist andernorts ja bereits die Mindestgrenze. Bitte beziehen Sie diese Stellungnahme in Ihre Überlegungen mit ein. Die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger von Geisingen und Huldstetten sollte dies Wert sein! | Kenntnisnahme. Der geforderte Mindestabstand ist größer als es die Erfordernisse im Bundesimmissionschutzgesetz vorsehen. |
| Juwi Wind GmbH Wörrstadt 18.05.2012 (Öffentlichkeits- beteiligung nach § 12 Abs. 3 LplG) | 4.2.4.1 Windener- gie | <p>Z (2): Folgende Flächen sind aus unserer Sicht für die Nutzung durch Windenergie besonders geeignet:</p> <p><u>Potenzialfläche Römerstein</u> Die Potenzialfläche „Römerstein“ wird von der Juwi Wind GmbH neu vorgeschlagen. Sie befindet sich in der Gemeinde Römerstein nordwestlich des Ortsteils Zainingen. Der Standort bietet sich aufgrund seiner guten Windbedingungen für die Nutzung durch Windenergie sehr gut an. Auf der in der beiliegenden Karte markierten Fläche ist die Errichtung und der wirtschaftliche Betrieb von 4 Windenergieanlagen möglich. Restriktionen nach dem Naturschutzrecht durch die Lage in oder neben einem Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet sowie einem FFH- oder Vogelschutz- Gebiet liegen nicht vor. Eine Vorbelastung durch eine bestehende bauliche Nutzung ist aufgrund der Nähe zur B 28 und zur L 252 vorhanden. Durch die vorhandene Wegestruktur in dieser Kulturlandschaft liegt eine Erschließung bereits vor, die für den Bau und die Wartung der Anlagen genutzt werden kann.</p> <p><u>Potenzialfläche Gächingen</u> Die von Juwi neu vorgeschlagene Potenzialfläche in der Gemeinde St. Johann liegt nordöstlich des Gemeindeteils Gächingen westlich einer im Regionalplanentwurf vorgesehenen Fläche. In diesem Bereich ist die Errichtung und der wirtschaftliche Betrieb von 3 Windenergieanlagen möglich. Auch an dieser Stelle liegen keine Restriktionen nach dem Naturschutzgesetz vor. Eine Erschließung ist sowohl von der K 6701 als auch der K 6700 denkbar, die beide bauliche Vorbelastungen darstellen.</p> <p><u>Potenzialfläche Münsingen, Auingen</u> Die Juwi Wind GmbH schlägt vor, eine im Entwurf des Regionalplans enthaltene Fläche für die Windenergie zu erweitern. Die Potenzialfläche befindet sich südlich von Münsingen, Gemeindeteil Auingen, und umfasst die dort bereits vorgesehene Windenergiefläche. Jedoch kann sie nördlich und südlich vergrößert werden, um das für die Windenergie günstige Gebiet optimal zu nutzen. Das nördlich gelegene FFH- Gebiet „Truppenübungsplatz Münsingen“ und das Vogelschutzgebiet „Mittlerer Schwäbische Alb“ liegen in einem ausreichenden Abstand zur möglichen Windenergiefläche und die jeweiligen Schutzgüter werden von einer Bebauung nicht beeinträchtigt. Nach unseren Planungen ist hier der Bau und der wirtschaftliche Betrieb von 7 Windenergieanlagen aufgrund einer ausreichenden</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die vorgeschlagene Potenzialfläche entspricht nicht den zugrundeliegenden Kriterien für ein regional bedeutsames Vorranggebiet – diese kann ggf. von der Kommune im Rahmen der FNP-Planung ausgewiesen werden.</p> <p>Die vorgeschlagene Potenzialfläche entspricht nicht den zugrundeliegenden Kriterien für ein regional bedeutsames Vorranggebiet – diese kann ggf. von der Kommune im Rahmen der FNP-Planung ausgewiesen werden.</p> <p>Die vorgeschlagene Potenzialfläche entspricht nicht den zugrundeliegenden Kriterien für ein regional bedeutsames Vorranggebiet – diese kann ggf. von der Kommune im Rahmen der FNP-Planung ausgewiesen werden.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|--|--------------------------------------|--|---|
| | | <p>Windgeschwindigkeit möglich. Es liegen keine da- gegen sprechenden Restriktionen aus dem Bereich Naturschutz oder anderen Bereichen vor.</p> <p><u>Potenzialfläche Münsingen, Böttingen</u> Auf der Fläche des Gemeindeteils Münsingen, Böt- tingen, schlägt juwi die Ausweisung einer weiteren, neuen Potenzialfläche vor. Südlich von Böttingen ist der Bau und der wirtschaftliche Betrieb von 8 Wind- energieanlagen aufgrund einer ausreichend hohen Windgeschwindigkeit möglich. Wie auch bei der benachbarten Fläche Münsingen, Auingen, liegen keine entgegen sprechenden Restriktionen vor.</p> <p><u>Potenzialfläche Eglingen</u> Die juwi Wind GmbH begrüßt die Ausweisung der Fläche für Windenergie auf dem Gemeindegebiet Hohenstein zwischen Eglingen und Ehestetten. Eine ausreichend hohe Windgeschwindigkeit sichert den wirtschaftlichen Betrieb von 4 Windenergieanlagen und es liegen keine dagegen sprechenden Restrik- tionen vor. Um die Windhöflichkeit optimal zu nutzen, schlägt juwi eine Veränderung der Form wie auf der beiliegenden Karte abgebildet vor.</p> <p>Aus Sicht der juwi Wind GmbH sind die vorgeschla- genen Flächen für die Windenergienutzung sehr gut geeignet und es liegen aus regionalplanerischer Sicht keine Gründe dagegen vor.</p> | <p>Die vorgeschlagene Potenzialfläche entspricht nicht den zugrundeliegenden Kriterien für ein regional bedeutsames Vorranggebiet – diese kann ggf. von der Kommune im Rahmen der FNP-Planung ausgewiesen werden.</p> <p>Die vorgeschlagene Potenzialfläche entspricht nicht den zugrundeliegenden Kriterien für ein regional bedeutsames Vorranggebiet – diese kann ggf. von der Kommune im Rahmen der FNP-Planung ausgewiesen werden.</p> |
| <p>Höfer, Thomas, Reutlingen 26.06.2012 (Öffentlichkeits- beteiligung nach § 12 Abs. 3 LplG)</p> | <p>4.2.4.1 Windener- gie</p> | <p>Z (2): Die hohe Konzentration der Vorrangflächen für Windkraftanlagen im Biosphärengebiet mit sei- nem hohen Anteil an wertvollen Flächen für Natur- schutz und Erholungsnutzung bedingt Konflikte und ist darüber hinaus mit den Erfordernissen des Ar- tenschutzes vor allem für den von den Anlagen betroffenen Rotmilan abzustimmen. Der Rotmilan ist eine das Biosphärengebiet besonders kennzeich- nende Vogelart, die hier einen ihrer europaweit wichtigsten Lebensräume hat und daher entspre- chend ihrem Schutzstatus als besonders geschützte Art zu berücksichtigen ist. Wenn dieser Greifvogel, der zu den spektakulärsten Thermikseglern gehört und zudem oft aus nächster Nähe beobachtet wer- den kann durch den Ausbau der Windkraft ver- drängt wird oder an diesen zu Tode kommen würde wäre dies auch für den Erlebnis- und Erholungswert der Region ein großer Verlust.</p> <p>Der Vogelzug und die Lebensräume von Fleder- mäusen werden durch Windkraftanlagen beeinträchtigt, wie die im Gutachten von Trautner und im Umweltbericht des Regionalplans aufgeführten Quellen belegen. Anhand bereits durchgeführter Studien und Beobachtungen ist nachgewiesen, dass es zur Tötung und Verletzungen von Vögeln und Fledermäusen an Windkraftanlagen kommt. Unter diesen Gesichtspunkten wird die Dichte der vorgesehen Vorrangflächen im Biosphärengebiet als zu hoch erachtet, um den Anforderungen an den Natur- und Artenschutz gerecht zu werden. Aber auch außerhalb des Biosphärengebietes liegende Vorrangflächen können ohne eine Berücksichtigung des Artenschutzes nicht den Naturschutzzielen gerecht werden. Hierzu sind weitergehende Unter- suchungen durchzuführen hinsichtlich der Lebens- räume geschützter Arten und hinsichtlich möglicher Schutz- und (vorgezogener) Ausgleichsmaßnahmen.</p> | <p>Kenntnisnahme. Das Kapitel Windkraft wird im Zuge einer Teil- fortschreibung überarbeitet. Dafür werden die aktuellen rechtlichen Grundlagen sowie die neuesten Gutachten zugrundegelegt und ihre Anregungen miteinbezogen.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|---|------------|
| | | <p>Zu den Vorrangflächen geben wir auf Grundlage der uns derzeit vorliegenden Daten und Kenntnisse im Einzelnen wie folgend Stellungnahme ab. Da die Kartierungsergebnisse der Greifvogelhorste noch nicht vollständig vorliegen, können in der Stellungnahme die Brutreviere des Rotmilans nur sehr unvollständig berücksichtigt werden. Datengrundlage sind die Horstkartierung von Luis Sikora (Stand April 2011), das Vogelgutachten des Büro Trautner (November 2011) und die Steckbriefe zu den Vorrangflächen des Landratsamtes Reutlingen (Stand April 2012).</p> <p>Diese Brutreviere stellen ein maßgebliches Kriterium dar. Für eine fachgerechte Beurteilung der Vorrangflächen und ihre Festsetzung im Regionalplan halten wir daher eine Einbeziehung dieser Daten sowie der Vogelzugauswertung für erforderlich. Anhand dieser Daten wird dann eine Aktualisierung unserer Stellungnahme erforderlich sein.</p> <p>Insgesamt stellen wir in Frage, ob die Dichte und Konzentration der vorgesehenen Windenergienutzung im Biosphärengebiet mit dessen Zielen vereinbar ist. Vorrangflächen innerhalb von Pflegezonen sollten nochmals vor Ausweisung auf deren Verträglichkeit anhand der örtlichen Gegebenheiten geprüft werden.</p> <p><u>Vorläufige Stellungnahme zu den einzelnen Vorrangflächen:</u></p> <p>Folgende Vorrangflächen werden nach derzeitiger Datenlage als in ihrer Gesamtwirkung auf den Naturhaushalt und die Landschaft sowie hinsichtlich des Artenschutzes besonders kritisch gesehen. Wir fordern daher, diese aus dem Regionalplan zu entnehmen, sofern nicht weitere Untersuchungen eine Entlastung nachvollziehbar darstellen.</p> <p>VF 2 Gomadingen Hardt Begründung: Greifvogelhorst im Gebiet, Uhu/ Wanderfalke angrenzend, Pflegezone des Biosphärengebietes mit wertvoller Biotopausstattung sowie landschaftlich störempfindlich. Hier auch Prüfung der Verträglichkeit mit dem Orts- und Landschaftsbild sowie mit wertvollen Erholungsräumen angebracht.</p> <p>VF 6 Hohenstein Buchhausen Begründung: Greifvogelhorst im Gebiet (vermutlich Rotmilan), Uhu/Wanderfalke angrenzend, wertvolle Biotope und landschaftlich störempfindlich. Hier auch Prüfung der Verträglichkeit mit dem Ortsbild und wertvoller Erholungsräume angebracht.</p> <p>VF 7 Hohenstein-Eglingen Linsenber Begründung: Greifvogelhorst im Gebiet (vermutlich Rotmilan), Uhu/Wanderfalke angrenzend, wertvolle Biotope und Naturschutzgebiet angrenzend, landschaftlich störempfindlich.</p> <p>VF 12 Münsingen Bremelau West Begründung: Greifvogelhorst im Gebiet (vermutlich Rotmilan) sowie mehrere Greifvogelhorste im näheren Umfeld, Pflegezone des Biosphärengebietes im nahen Umfeld, wertvolle Biotope und Verbund des Wildwegeplans ist betroffen. Hier auch Prüfung der Verträglichkeit mit dem Orts- und Landschafts-</p> | |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|--------------------------------|--|--|
| | | <p>bild sowie mit wertvollen Erholungsräumen in Teilbereichen der Vorrangfläche angebracht.</p> <p>VF 16 St. Johann-Gächingen Alter Hau Begründung: Zwei Greifvogelhorste im nahen Umfeld (vermutlich Rotmilan), die Vorrangfläche befindet sich fast vollständig in einer Pflegezone des Biosphärengebietes sowie vollständig in einem Landschaftsschutzgebiet, landschaftlich störendempfindlich.</p> <p>Auch bei folgenden weiteren Vorrangflächen, auf die nicht im Einzelnen eingegangen wird bestehen Bedenken wegen einer möglichen Betroffenheit von Greifvögeln (VF 5, VF 10, VF 14, VF 15). Dabei ist unseres Erachtens noch nicht abschließend geklärt, inwieweit (in welchem Umkreis) eine Betroffenheit durch Windkraftanlagen bei Wanderfalke und Uhu vorliegt. Wir fordern hierzu noch Daten wissenschaftlicher Untersuchungen als Grundlage für den Umweltbericht.</p> <p>Bei folgender Vorrangfläche halten wir eine Prüfung der Verträglichkeit mit dem Orts- und Landschaftsbild sowie mit dem hohen Erholungswert für erforderlich: VF 5 Hayingen Kapellenwald (südlicher Teil)</p> <p>Monitoring und Risikomanagement für den Rotmilan (und andere betroffene Vogelarten)</p> <p>Da mit einem räumlich konzentrierten Ausbau der Windenergienutzung in einem der europaweit wichtigsten Lebensräume des Rotmilans, die Gefahr einer erhöhten Mortalität, einer Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes besteht, halten wir neben einer entsprechenden Auswahl der Standorte für Windkraftanlagen ein frühzeitig einsetzendes Monitoring und die Festlegung von CEF-Maßnahmen (Maßnahmen zur Sicherung der ökologisch funktionalen Kontinuität) für erforderlich um den Anforderungen des Naturschutzgesetzes, §44 Abs. 1 gerecht zu werden.</p> <p>Aufgrund dessen, dass dies unmittelbar durch die Ausweisung der Vorrangflächen bedingt wird halten wir ein regional wirksames Konzept zum Schutz dieser Vogelart und entsprechend geeignete Maßnahmen für nötig und möchten als Naturschutzverband an dessen Ausarbeitung beteiligt werden.</p> | |
| <p>Münch, Josef Pfronstetten- Aichelau / 1. Vorstand Holzkasse Aichelau 03.05.2012 (Öffentlichkeits- beteiligung nach § 12 Abs. 3 LplG)</p> | <p>4.2.4.1 Windenergie</p> | <p>Z (2): Die Landesregierung will bis 2020 mindestens 10 bis 12 % des Strombedarfs aus heimischer Windkraft. Viele Vorranggebiete für Windkraftanlagen scheitern z. B. durch zu geringen Abstand zu Wohnbebauungen oder Naturschutzrechtliche Bedenken usw. Im Vorranggebiet Hausberg Aichelau sollte deshalb der Flächennutzungsplan großzügig (siehe beil. Karte) ausgewiesen werden. Um alle höherliegende Flächen bebaubar zu machen. Ein geringer Teil im Süden der Karte ist noch höhenbegrenzt meines Wissens auf 949,68 m, wenn die Höhenbeschränkung fällt könnte der gesamte dunkle Kartenbereich bebaut werden. Die rote Linie ist die Gemarkungsgrenze zwischen Aichelau und Hohenstein bzw. Staatsforstgrenze.</p> | <p>Kenntnisnahme. Für die Festlegung von Höhenbegrenzungen ist die Wehrbereichsverwaltung Süd zuständig, die sich zu dem Sachverhalt geäußert hat.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|--|-----------------------------|--|--|
| SoWiTec projekt GmbH Sonnenbühl 04.05.2012 (Öffentlichkeits- beteiligung nach § 12 Abs. 3 LplG) | 4.2.4.1 Windener- gie | <p>Z (2): Wir bedauern das das Gebiet Burladingen Himmelberg, auf dem ja schon Windkraftnutzung stattfindet und das auch schon gezeigt hat, dass hier die Windsituation gut ist, sich in der aktuellen Planung nicht wieder findet. Wir schlagen vor das bestehende Vorranggebiet so in der Fortschreibung zu belassen.</p> <p>Die in der Offenlegung enthaltenen 20 Vorranggebiete unterstützen wir uneingeschränkt.</p> <p>Wir haben uns mit verschiedenen Vorranggebieten schon näher befasst. Wir stellen fest dass die Sachlage, was den Naturschutz betrifft, sehr große Lücken aufweist. Auch dort wo Informationen vorhanden sind sind diese von hohen Unsicherheiten geprägt.</p> <p>Ausgehend von den jüngsten Erfahrungen mit den militärischen Belangen, die auf breiter Front nicht mehr die Planungen verhindern, ist es nach unserer Ansicht nicht angezeigt nun hier gefundene Flächen, die zweifelsfrei zu den windhöufigsten Standorten in der Region zählen, durch nicht gefestigte Informationen zu beschneiden oder gar zu verhindern. Die Tabuzonen respektieren wir natürlich.</p> <p>Eine Ausdehnung der Ausschlüsse in die Prüfzonen hinein sehen wir allerdings kritisch. Die Prüfzonen wurden nach unserem Verständnis ja deshalb eingerichtet um hier eine Einzelfallprüfung möglich zu machen. Jetzt die die Potentialflächen zu verkleinern nur weil in der einen oder anderen Prüffläche Verhinderungsgründe vermutet werden ist für das gesteckte Ziel der Landesregierung schädlich.</p> <p>Es ist wohl nicht in akzeptabler Zeit möglich hier flächendeckend das ganze Landesgebiet mit Naturschutzrechtlichen Begutachtungen zu überziehen, um eine rechtlich einwandfreie Position für die Planungen zu erreichen. Es sollte hier dem einzelnen Projektierer die Gelegenheit gegeben werden im Einzelfall eine Genehmigungsfähigkeit nachzuweisen.</p> <p>Was die Windhöufigkeit / die Aussagen des Windatlas angeht gehen wir davon aus das das Instrument durchaus Geeignet ist Anhaltspunkte für eine Windkraftplanung zu liefern. Diese Datenbasis wird sich durch weitere Konkretisierung durch Windmessungen, Realdaten ... aber sicher noch weiter entwickeln. Die Identifikation der vermeintlich windhöufigsten Flächen, in den von uns betrachteten Gebieten, auf dieser Basis schient überwiegend geglückt.</p> <p>Die Rahmenbedingungen sind ständig in Bewegung. Nicht zuletzt durch das Wegfallen verschiedener militärischer Restriktionen scheint es uns wahrscheinlich dass die eine oder andere Fläche, die bisher wegen dieser Restriktionen nicht verfolgt wurde, nun doch möglich ist. Prüfungen auch in diese Richtung könnten dem Ziel der Landesregierung ausreichend Flächen zur Verfügung zu stellen zwar dienen, der Zeitverlust durch die Verfahrensverzögerung darf aber nicht ausser Acht gelassen werden.</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Standorte können evtl. von den Gemeinden im Rahmen der Flächennutzungsplanung ausgewiesen werden. Darüber hinaus ist der Bau von Windkraftanlagen gem. BImSchG möglich.</p> |
| Spindler, Julius Pfronstetten 20.04.2012 (Öffentlichkeits- beteiligung nach § 12 Abs. 3 LplG) | 4.2.4.1 Windener- gie | <p>Z (2): Das Vorranggebiet Nr. 14 – Hausberg - Markung Aichelau sollte großzügiger ausgewiesen werden, um möglichst viele Windräder zu erstellen (höhere Konzentration).</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Standort kann evtl. von der Gemeinde Pfronstetten im Rahmen der Flächennutzungsplanung ausgewiesen werden.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|--|--------------------------------------|---|---|
| <p>Vetter, Karin Wangen im Allgäu / Eigentümer Ferienhausge- biet Münsingen- Bremelau- Hochstetten 27.04.2012 (Öffentlichkeits- beteiligung nach § 12 Abs. 3 LplG)</p> | <p>4.2.4.1 Windener- gie</p> | <p>Z (2): Einspruch gegen die vorgesehene Planung und Ausweisung von WKRA. Weder in der Stellungnahme des Regionalverbandes vom 15.10.2009 noch in der weiteren Planung sind unsere bisherigen, nachvollziehbaren, begründeten und entsprechend zu bewertenden Gründe und Ausführungen ausreichend gewürdigt worden. Die REGIONALPLAN REGIONALVERBAND NECKAR-ALB-RAUMNUTZUNGSKARTE-Planentwurf vom 14. Februar 2012 weist weiterhin in unmittelbarer Umgebung (Abstand maximal 250 m!) des Ferienhausgebietes Hochstetten, Flächen für WKRA aus! Alle in unserem Schreiben vom 13.03.2009 genannten Punkte und Einsprüche halten wir weiter Aufrecht und konkretisieren diese gerne nochmal:</p> <p>1.) Beeinträchtigung Wochenendhausgebiet Die Karte zeigt eindeutig den Einflussbereich der ausgewiesenen Windkraftanlagen. Dieser reicht über den „Heuhof“ als auch mitten in das südöstlich gelegene Ferienhausgebiet (Hochstetten). Eine Beeinträchtigung in solch einer Dimension, vom o.g. Abstand und von der Verschandelung der Landschaft mal abgesehen, kann niemals sinnvoll sein und bedarf bei einer tatsächlichen Ausweisung einer rechtlichen Überprüfung, zumal diese geplanten Beeinträchtigungen eine Ferienhaussiedlung per se ad absurdum führen. Auch mit dem Hintergrund dass dieses Ferienhausgebiet als solches planungs- und baurechtlich, im öffentlich-rechtlichen Sinne, ausgewiesen ist und somit als Bestand Rechtsstatus genießt.</p> <p>2.) Beeinträchtigung Militär: Nach übereinstimmenden Aussagen von Herrn Hauptmann Gerolstein (Luftwaffenamt Köln-Porz) und von Herrn Major Busch (Heeresflieger Laupheim), dient dieses Gebiet weiterhin als Überfluggebiet wie auch als Landegebiet sowohl für die Luftwaffe als auch für Heeresflieger. Eine weitere Ausweisung von WKRA, ist allein aus diesem Grunde nicht nur absolut unsinnig, sondern ist auch in keinem weiteren Verfahren (FNP, BBP, Baugenehmigungsverfahren) rechtlich haltbar.</p> <p>3.) Beeinträchtigung Umwelt: Es leben in dem betroffenen Gebiet hochgradig gefährdete Arten. Es hat anscheinend eine Untersuchung dieses Gebietes stattgefunden, welche keine Befunde ergab. Das ist schlicht falsch. Hätte eine Untersuchung stattgefunden, und ich betone hätte, denn es hat überhaupt keine stattgefunden, wäre festgestellt worden, dass mehrere Paare des Roten Milan hier brüten und jagen. Dieser Umstand findet bisher keinerlei Einfluss im Regionalplan und ist unbedingt zu berücksichtigen (Eine Untersuchung ist unumgänglich!). In 2002 hat der Landesverband Tourismus klar ausgesagt, dass durch die Aufstellung einer WKRA die Verschandelung der wunderschönen Landschaft einhergeht. Passend zu dieser Aussage hat die Stadt Münsingen seinerseits verboten, Strommasten (Höhe bis max. 7 m!) zur Erschließung des Wochenendhausgebietes mit Strom aufstellen zu lassen. Begründung: Eine so sensible Albnaturlandschaft sollte nicht durch Masten gestört werden! Wir haben damals diese Argumentation akzeptiert, da diese unsere grundlegende Meinung widerspie-</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Beim Bau von Windkraftanlagen sind die Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes und die geltenden Grenzwerte der TA-Lärm einzuhalten.</p> <p>Für die Festlegung von Höhenbegrenzungen ist die Wehrbereichsverwaltung Süd zuständig, die sich zu dem Sachverhalt geäußert hat.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|--|--------------------------------|--|---|
| | | <p>gelt. Auch wenn sich politisch die Gewichtungen verschoben haben, zu bedenken ist trotzdem: Wieviel mehr Störung wäre nun eine oder sogar eine große Anzahl von WKRA mit einer Höhe von mindestens 100 bis 200 m?</p> <p>Alternative Energien sind gut und richtig, jedoch wird viel zuviel Wert auf Energiegewinnung gelegt als auf Energievermeidung und Energiesparen. Und diesem Dogma wird alles andere unterworfen (Landschaft, Menschlichkeit, Natur, Ästhetik etc. etc.)</p> <p>Wir dürfen nochmals inständig bitten, die Ausweisung der vorgenommenen WKRA-Standpunkte in diesem Gebiet zu überdenken und aus dem Regionalplan gänzlich zu entfernen und an geeignetere Standorte zu transferieren.</p> | |
| <p>WPD onshore GmbH Bietigheim-Bissingen 14.05.2012 (Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 12 Abs. 3 LplG)</p> | <p>4.2.4.1 Windenergie</p> | <p>Z (2): Wir regen daher an, in den folgenden Gebieten weitere Eignungsgebiete auszuweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gebiet östlich von von Münsingen, nördlich des bereits bestehenden Windparks Schelklingen (Anlage Karte 1). Dieses Gebiet hält alle Abstandskriterien der Regionalplanung ein und befindet sich zudem nur wenige hundert Meter des bestehenden Windparks Schelklingen entfernt. Eine Vorbelastung ist somit bereits vorhanden. Der Ertrag der bestehenden Windkraftanlagen lässt darauf schließen, dass der genannte Standort bei Magolsheim sehr gut für die Windkraftnutzung geeignet ist. • Gebiet „Äble“ nördlich von Römerstein Böhringen (Anlage Karte 2). Auch dieses Gebiet hält alle Abstandskriterien ein und ist unserer Einschätzung nach durch die freie Anströmung aus der Hauptwindrichtung sehr gut als WKA Standort geeignet. Es handelt sich hierbei um ein landwirtschaftlich genutztes Gebiet, bei dem, im Vergleich zu Waldstandorten, keine großen Eingriffe in die Natur erforderlich sind. • Vergrößerung des EG Nr. 14 (Hausberg Aichelau) in südwestlicher und nördlicher Richtung (Anlage 3). Diese Vergrößerung ist unter Einhaltung der vorgegebenen Abstandskriterien möglich und erhöht die maximale Anzahl der WKA deutlich. Die derzeitige Höhenbeschränkung von 949 m im südlichen Teil könnte nach unseren Informationen schon bald aufgehoben werden. | <p>Kenntnisnahme. Die Standorte können evtl. von den Gemeinden im Rahmen der Flächennutzungsplanung ausgewiesen werden. Darüber hinaus ist der Bau von Windkraftanlagen gem. BImSchG möglich.</p> |
| <p>Bundesnetzagentur 23.05.2012</p> | <p>4.2.4.1 Windenergie</p> | <p>Z (3): Die Formulierung im dritten Absatz des Kapitels „4.2.4.1 Windenergie“ ist missverständlich und sollte geändert werden. Die Aussage, dass „bei konkurrierenden Nutzungen [...] im Konfliktfall der Windenergie Vorrang einzuräumen“ sei, kann als pauschale Zielaussage nicht gelten, da es sich um eine Vorab-Abwägung handelt. Erst die Begründung „zu PS 4.2.4.1 Z (3)“ lässt erkennen, dass mit dem eingeräumten Vorrang ein konkreter Bezug zu internen Gebietsausweisungen des Regionalplans hergestellt wird. Die Auflistung verschiedener Gebietstypen kann jedoch nicht abschließend sein. Bei Konflikten muss der Einzelfall überprüfbar bleiben. Zum Beispiel kann die Trassenplanung im Rahmen der Bundesfachplanung zu Konflikten mit der Festlegung von „Vorranggebieten für regionale Windkraftanlagen“ führen. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG ergibt sich für die räumliche Planung der eindeutige Auftrag, Anforderungen an den Raum aufeinander abzu-stimmen. Gemäß § 4 Abs. 1 ROG sind bei</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|------------------------|---|---|
| | | Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die „Ziele der Raumordnung zu beachten“. Die Bundesfachplanung befindet sich somit in einer Abstimmung mit den Zielen der regionalen Raumordnung, bedarf jedoch eines Abwägungsspielraums. Ich rege daher an, deutlich zu machen, dass es sich bei Punkt 4.2.4.1 (3) nicht um einen umfassenden Planungsvorrang handelt. | |
| Regierungspräsidium Tübingen (Höhere Raumordnungsbehörde) 25.07.2012 | 4.2.4.1 Windenergie | <p>Z (4): Plansatz 4.2.4.1 legt als Z (4) die optimale Ausnutzung der Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen durch eine entsprechende Anordnung der Windenergieanlagen fest. Das Regierungspräsidium befürwortet dieses Ziel im Sinne einer effizienten Bündelung der Anlagen innerhalb der einzelnen Vorranggebiete.</p> <p>Die Begründung zu PS 4.2.4.1 Z (4) hingegen ist inhaltlich unbestimmt. Das Regierungspräsidium geht davon aus, dass bei „einer aus regionalplanerischen Sicht ungünstigen Fläche“ eine Fläche innerhalb des Vorranggebiets gemeint ist. Um eine inhaltliche Präzisierung der Begründung wird im Blick auf eine hinreichende Bestimmtheit gebeten. Gegebenenfalls können sachliche Kriterien zur Anordnung der einzelnen Anlagen an die Hand gegeben werden. Grundsätzlich aber muss die Feinsteuerung der Anlagen innerhalb der einzelnen Vorranggebiete der Bebauungsplanung überlassen bleiben.</p> <p>Weiter wird in der Begründung zu PS 4.2.4.1 Z (4) zur Orientierung über eine optimale Ausnutzung der Vorranggebiete mit Windenergieanlagen auf die „Mögliche Anzahl von WKA“ in Tabelle 11 verwiesen. Gemeint ist offensichtlich aber Tabelle 12. Um Änderung wird gebeten.</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Überlegung war, die wenigen für die Windkraft geeigneten Vorranggebiete bestmöglich zu nutzen. Um den Kommunen Planungsoptionen zu ermöglichen, könnte das Ziel Z (4) in einen Grundsatz G (4) umgewandelt werden.</p> <p>Die Darstellung wird berichtigt.</p> |
| Landkreis Reutlingen / Kreistag 04.08.2012 | 4.2.4.1 Windenergie | <p>Z (4): Die Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen sind durch eine entsprechende Anordnung der Anlagen optimal auszunutzen. Diese als verbindliches Ziel der Raumordnung formulierte Festlegung nimmt den Gemeinden und Gemeindeverbänden die Möglichkeit der Feinsteuerung der Anlagenstandorte im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse. Dieser Eingriff in die kommunale Planungshoheit ist nicht gerechtfertigt; daher ist es zwingend, den Plansatz 4 nicht als Ziel, sondern als Grundsatz festzulegen.</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Überlegung war, die wenigen für die Windkraft geeigneten Vorranggebiete bestmöglich zu nutzen. Um den Kommunen Planungsoptionen zu ermöglichen, könnte das Ziel Z (4) in einen Grundsatz G (4) umgewandelt werden.</p> |
| Landratsamt Reutlingen - Untere Verwaltungsbehörde / Untere Wasserbehörde 04.08.2012 | 4.2.4.2 Wasserkraft | <p>G (1): Der Plansatz sollte wie folgt gefasst werden (Änderung in Kursivschrift): „Die Nutzung von Wasserkraft an den Fließgewässern ist in der Region Neckar-Alb durch die Renovierung bestehender Anlagen, die Revitalisierung ehemaliger und den Ausbau neuer Laufwasserkraftwerke <i>unter Berücksichtigung gewässerökologischer und sonstiger wasserwirtschaftlicher Erfordernisse (zum Beispiel Hochwasserschutz)</i> zu fördern.“</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Ergänzung wird übernommen.</p> <p>Der Entwurf für das überarbeitete Kapitel 4.2.4.2 lautet (Stand 18.12.2012 – Dieser ist noch nicht endgültig mit dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur abgestimmt.)</p> <p>4.2.4.2 Wasserkraftnutzung an Fließgewässern</p> <p>G (1) Die Nutzung der Wasserkraft an den Fließgewässern ist in der Region Neckar-Alb durch die Renovierung bestehender Anlagen, die Revitalisierung ehemaliger und den Ausbau neuer Laufwasserkraftwerke unter Berücksichtigung gewässerökologischer und sonstiger wasserwirtschaftlicher Erfordernisse (z. B. Hochwasserschutz) zu fördern.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|-----------------------------|---|---|
| | | <p><u>Begründung zu (1):</u> Satz 3, in dem auf neue Technologien hingewiesen wird, sollte gestrichen werden; die hier genannten Technologien sind nicht ausgereift und teilweise problematisch.</p> <p><u>Zu den Sätzen 4 und 5 wird Folgendes angemerkt:</u> Die Prognose in der vom Regionalverband erstellten Studie über eine Erhöhung der theoretisch installierten Anlagenleistung um ca. 2.700 kW wird angezweifelt. Beispielsweise wurde von der unteren Wasserbehörde des Landratsamts Reutlingen für die Echaz exemplarisch festgestellt, dass von 10 angeführten Neuanlagen (Text und Grafik) nur 9 Standorte in der tabellarischen Übersicht aufgeführt wurden, von denen wiederum ein Standort in der Ausleitungsstrecke einer Wasserkraftanlage liegt und das angesetzte Wasserdargebot somit nicht verfügbar ist. Fünf weitere Standorte sind sehr problematisch (ein Naturdenkmal, 4 Standorte in räumlich stark eingeschränkten, akut hochwassergefährdeten Bereichen). Auch bei den weiteren Gewässern im Landkreis Reutlingen wurde im Hinblick auf die Randbedingungen das mögliche Potenzial zu optimistisch angesetzt. Bei der Potenzialermittlung an Gewässern mit geringer Wasserführung wurden die für die Wasserkraftnutzung zur Verfügung stehenden Abflüsse nach Auffassung der unteren Wasserbehörde zu hoch angesetzt und es wurde nicht berücksichtigt, dass die nach Wasserkraftergänzung (Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums, des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum und des Wirtschaftsministeriums zur gesamtökologischen Beurteilung der Wasserkraftnutzung; Kriterien für die Zulassung von Wasserkraftanlagen bis 1.000 kW vom 30.12.2006, Az.: 51-8964.00) ermittelten Orientierungswerte für Mindestabflüsse hier in der Regel nicht ausreichen, um eine ökologisch verträgliche Wasserkraftnutzung zu gewährleisten. Im Landkreis Reutlingen gilt dies beispielsweise für die Wiesaz. In der in Absatz 2 zitierten Potenzialstudie des Landes (Ausbaupotenziale der Wasserkraftnutzung im Neckareinzugsgebiet 2011) wurden derartige Grenzstandorte (theoretisches Rohpotenzial an Sohlenbauwerken ≤ 8 kW) deshalb nicht berücksichtigt.</p> | <p>G (2) Beim Neu- und Ausbau der Laufwasserkraftwerke soll die ökologische Verträglichkeit im Sinne einer Gesamtbilanz von Beeinträchtigungen und Nutzen geprüft werden.</p> <p>Die in der Begründung genannten Beispiele befinden sich bereits im „Test- bzw. Demobetrieb“, der laufend optimiert wird. Aufgrund der langen Laufzeit des Regionalplans ist es denkbar, dass die neuen Technologien die Serienreife erreichen.</p> <p>Die Prognose wurde eher optimistisch angesetzt, da ja die Perspektiven der Wasserkraftnutzung aufgezeigt werden sollten. Bei jeder Standortentscheidung sind jedoch, wie die Untere Wasserbehörde im Plansatz als Ergänzung angeregt hat, auch gewässerökologische und sonstige wasserwirtschaftliche Erfordernisse (zum Beispiel Hochwasserschutz) zu berücksichtigen. Dabei kann es in der Einschätzung zu unterschiedlichen Schwerpunkten bzw. Gewichtungen kommen.</p> <p>Für die Potenzialstudie des Landes gelten andere Bedingungen als für eine regionale Betrachtung. Beide Studien stellen Potenziale dar, die häufig wegen den gewässerökologischen Bedenken nicht genutzt werden.</p> |
| Landesnatur- schutzverband Baden-Württem- berg e. V., BUND Regio- nalverband Neckar-Alb und Kreisverbände Reutlingen, Tübingen und Zollernalb des NABU 28.06.2012 | 4.2.4.2 Wasser- kraft | <p>G (1): Dieser Plansatz muss durch den Satz: „Es muss bei diesem Vorgehen die ökologische Verträglichkeit im Sinne einer Gesamtbilanz von Beeinträchtigungen und Nutzen geprüft werden; die EU-FFH oder die EU-Wasserrahmenrichtlinien sind einzuhalten.“ ergänzt werden.</p> <p>Begründung zu G (1): In der Begründung sollten die beiden Standorte genannt werden, die in der Studie des Landes Baden-Württemberg als potenzielle weitere Standorte für Laufwasserkraftwerke am Neckar ermittelt wurden.</p> | <p>Kenntnisnahme. Die Anregung wird modifiziert übernommen. Die Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie müssen beachtet werden.</p> |
| Landratsamt Reutlingen - Untere Verwal- tungsbehörde / | 4.2.4.2 Wasser- kraft | G (2): Begründung: Satz 2 sollte wie folgt ergänzt werden: „Wesentliche Ziele der WRRL sind der <i>Erhalt</i> und die Herstellung ...“ Der letzte Satz sollte wie folgt ergänzt werden: „Deshalb muss die Beur- | <p>Kenntnisnahme. Die Begründung wird ergänzt.</p> |

| Beteiligter Stellungnahme vom | Stellungnahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|--|------------------------|--|--|
| Untere Wasserbehörde 04.08.2012 | | teilung ... Gesamtbilanz erfolgen, wobei eine Verschlechterung des ökologischen und des chemischen Zustandes der oberirdischen Gewässer zu vermeiden ist und keine der wasserrechtlichen Versagungsgründe vorliegen dürfen.“ | |
| Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V., BUND Regionalverband Neckar-Alb und Kreisverbände Reutlingen, Tübingen und Zollernalb des NABU 28.06.2012 | 4.2.4.2 Wasserkraft | <p>G (2): Die Potenziale der Wasserkraft in der Region Neckar-Alb sind für eine nachhaltige Energiegewinnung unter der Prämisse eines ökologischen Fließgewässerschutzes zu nutzen und zu erschließen. Dabei muss der Erhaltung und Wiederherstellung von Fließgewässern und Gewässerabschnitten, die den guten ökologischen Zustand schon besitzen oder erreichen sollen, Vorrang vor dem Bau von weiteren Wasserkraftwerken eingeräumt werden. Dies erfordert eine klare Rangfolge bei der Erschließung des Wasserkraftpotenzials:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Modernisierung vorhandener Kraftwerke 2. Wiederinbetriebnahme stillgelegter Wasserkraftwerke 3. Nutzung vorhandener künstlicher Stauanlagen 4. Neubau <p>Gewässer oder Gewässerabschnitte, die einen guten oder sehr guten ökologischen Zustand im Sinne der WRRL besitzen oder die mit realistischem Aufwand in einen guten Zustand zurückversetzt werden können, scheiden als Standorte zur Errichtung von Wasserkraftanlagen generell aus. Gleiches gilt grundsätzlich für Fließgewässer innerhalb von Naturschutzgebieten oder NATURA 2000-Gebieten, die den Schutz von Fließgewässerlebensräumen (z. B. Fließgewässer mit flutender Wasservegetation) und Arten (z. B. Eisvogel, Strömer, Groppe und Steinkrebs) zum Ziel haben. Ausnahmen bilden bereits bestehende Querbauwerke, wenn damit gleichzeitig ökologische Verbesserungen erreicht werden können.</p> <p>Der Neubau von Wasserkraftanlagen darf nur an bestehenden Querbauwerken erfolgen, insbesondere wenn damit gleichzeitig ökologische Verbesserungen (z.B. Wiederherstellung der Durchwanderbarkeit) erzielt werden und wenn ein aus Naturschutzsicht sinnvoller Rückbau des Wanderungshindernisses aus anderen Gründen nicht möglich ist. Die Mindestwasserführung ist unter Beteiligung der Fischerei und der Naturschutzverbände festzulegen.</p> | Kenntnisnahme. Die Anregung wird modifiziert übernommen. Die Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie müssen beachtet werden. |
| Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V., BUND Regionalverband Neckar-Alb und Kreisverbände Reutlingen, Tübingen und Zollernalb des NABU 28.06.2012 | 4.2.4.2 Wasserkraft | <p>G (2): Grundsatz 2 ist als Ziel zu formulieren. Die Überprüfung der Standorte auf Risiken insbesondere für Fische und die ökologische Durchgängigkeit ist zu prüfen, Wanderungshindernisse sind schnellstens zu beseitigen. Dies sollte in die Zielformulierung aufgenommen werden.</p> <p>Begründung zu PS 4.2.4.2 G (2): Auch wir sind für die Verringerung der Luftschadstoffe, aber nicht auf Kosten von fließendem Wasser. Dies ist unser kostbarstes Gut!</p> | Kenntnisnahme. Die Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie müssen beachtet werden. |
| Höfer, Thomas, Reutlingen 26.06.2012 (Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 12 Abs. 3 LplG) | 4.2.4.2 Wasserkraft | <p>G (2): Der Revitalisierung und technischen Verbesserung bestehender Anlagen ist allgemein Vorrang vor dem Bau neuer Laufwasserkraftwerke einzuräumen. Dabei sind die Gewässerökologie und der Naturschutz zu berücksichtigen und die Naturschutzverbände zu beteiligen. Natürliche Umgehungsgerinne sind zur Erhaltung einer durchgängigen Gewässerökologie vorzusehen wo immer dies</p> | Kenntnisnahme. Die Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie müssen beachtet werden. |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|--|-----------------------|---|--|
| | | möglich ist. Ansonsten sind zumindest Aufstiegshilfen für die Gewässerfauna nach neustem Stand der Technik einzubauen. Die Mindestwasserführung ist unter Beteiligung der Fischerei und der Naturschutzverbände festzulegen. Maßnahmen des Hochwasserschutzes, vor allem am Albrauf, sind auf ihre Möglichkeiten zur energetischen Nutzung zu prüfen. | |
| Ministerium für Verkehr und Infrastruktur (Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde) 19.09.2012 | 4.2.4.3 Solaranlagen | <p>a) Dieser Abschnitt stimmt fast vollständig mit der Fassung im Planentwurf 2007 überein, obwohl bereits in der Stellungnahme vom 14.07.2008 und erneut in der Stellungnahme vom 16.06.2009 mitgeteilt wurde, dass Siedlungsflächen der Planungshoheit der Gemeinden unterliegen und Festlegungen, die hierin eingreifen, nur zulässig sind, wenn sie durch die Wahrung überörtlicher Interessen gerechtfertigt und verhältnismäßig sind. Mit Ausnahme von Z (4) ist eine Regionalbedeutsamkeit der Festlegungen nicht gegeben.</p> <p>b) Nach PS 4.2.4.3 Z (4) sind Photovoltaikanlagen im Außenbereich auf Standorte mit Vorbelastung zu beschränken; allerdings sind Standorte mit Vorbelastung, die in Grünzügen liegen, hiervon ausgeschlossen. Da bisher beinahe der gesamte Freiraum als Grünzug festgelegt ist, gibt es faktisch keine Möglichkeit, Photovoltaikanlagen im Außenbereich zu errichten. Standorte mit Vorbelastung, die in Grünzügen liegen, sollten daher unter diesen Voraussetzungen nicht pauschal ausgeschlossen werden.</p> <p>c) Die Beschränkung auf ausschließlich vorbelastete Flächen in PS 4.2.4.3 Z (4) läuft zudem dem EEG zuwider. Danach ist eine Förderung von Freiflächenanlagen unter bestimmten Voraussetzungen auch außerhalb von vorbelasteten Flächen möglich. So kommen neben vorbelasteten Flächen (also planfestgestellte Flächen, Konversionsflächen, versiegelte Flächen) auch Flächen innerhalb einer Entfernung von 110 m zu Schienenwegen und Autobahnen sowie Flächen, die die speziellen planungsrechtlichen Voraussetzungen von § 32 Abs. 1 Nr. 3 a) oder b) EEG erfüllen, in Betracht. Diese gilt es aus energiewirtschaftlichen Gründen nicht auszuschließen.</p> | <p>Kenntnisnahme. Die Plansätze in Kap 4.2.4.3 werden auf Anregung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur neu formuliert und hinsichtlich der Zulässigkeit großflächiger Solaranlagen im Außenbereich differenziert.</p> <p>Der Entwurf für das überarbeitete Kapitel 4.2.4.3 lautet (Stand 18.12.2012 – Dieser ist noch nicht endgültig mit dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur abgestimmt.)</p> <p>4.2.4.3 Solarenergie (Solarwärme / Solarstrom) (<u>Bearbeitungshinweis:</u> Die bisherigen Plansätze 1-3 und 5 sind entfallen:)</p> <p>Z Um negative Auswirkungen großflächiger Solarparks auf das Landschaftsbild zu vermeiden, ist die Nutzung des Außenbereichs für Photovoltaikanlagen auf Standorte mit Vorbelastung zu beschränken. Standorte mit Vorbelastung, die in Grünzügen liegen, sind im Einzelfall zu prüfen. Bei Standorten auf Deponien oder ehemaligen Abbaustätten mineralischer Rohstoffe sind die Rekultivierungsaufgaben vorrangig zu berücksichtigen. Flächen innerhalb einer Entfernung von 110 m zu Schienenwegen und Autobahnen sowie Flächen, die die speziellen planungsrechtlichen Voraussetzungen von § 32 Abs. 1 Nr. 3 a) oder b) EEG erfüllen, sind im Einzelfall zu prüfen.</p> <p><u>Bearbeitungshinweis:</u> Es fehlt noch die Definition des Einzelfalls, der konkretisiert werden muss.</p> |
| Regierungspräsidium Tübingen (Höhere Raumordnungsbehörde) 25.07.2012 | 4.2.4.3 Solaranlagen | Z (4): Verweis auf die Stellungnahme von Abteilung 5 | Kenntnisnahme. |
| Regierungspräsidium Tübingen Abteilung 5 25.07.2012 | 4.2.4.3 Solaranlagen | Z (4): letzter Satz: Die Rekultivierungsaufgaben von Deponien sind nicht „gleichberechtigt zu berücksichtigen“, sondern haben Vorrang vor geplanten nachfolgenden Nutzungen. Diese Rekultivierungsaufgaben können allenfalls -in Abstimmung mit der Abfallrechtsbehörde- im Zuge separater Zulassungsverfahren mit entsprechender Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (bspw. Bebauungspläne) überlagert werden. Die Formulierung ist daher zu korrigieren. | Kenntnisnahme. Die Plansätze in Kap 4.2.4.3 werden auf Anregung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur neu formuliert und hinsichtlich der Zulässigkeit großflächiger Solaranlagen im Außenbereich differenziert. |
| Burladingen 27.07.2012 | 4.2.4.3 Solaranlagen | Z (4): Erneuerbare Energien, Deponie Unter Wengen: Bei der im beigefügten Plan mit der Nr. 1 markierten Fläche handelt es sich um die Erddeponie "Unter Wengen". Die Stadt Burladingen bittet, das VRG Grünzug, das VRG Forstwirtschaft und das VBG Erholung an die vorhandenen Verhältnisse vor Ort anzugleichen, sprich die Fläche der Deponie von diesen Festsetzungen freizustellen. | Kenntnisnahme. Die Plansätze in Kap 4.2.4.3 werden auf Anregung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur neu formuliert und hinsichtlich der Zulässigkeit großflächiger Solaranlagen im Außenbereich differenziert. In Zukunft erfolgt eine Einzelfallprüfung hinsichtlich der Landschaftsverträglichkeit. Ob sich die genannte Fläche |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-------------------------|--|--|
| | | <p>Die Stadt Burladingen unternimmt ernsthafte Anstrengungen im Hinblick auf die Realisierung von Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energie. So hat sie in den vergangenen Jahren mehrere Photovoltaikanlagen auf gemeindeeigenen Gebäuden für die Nutzung durch interessierte Bürger und Firmen frei gegeben und beabsichtigt weitere Schritte zur Erzeugung regenerativer Energie sowie zur Energieeinsparung zu unternehmen. Die Stromerzeugung mittels Photovoltaikanlagen, ebenso wie viele andere Systeme zur Erzeugung regenerativer Energie, ist derzeit nur durch Subventionierung aus dem EEG wirtschaftlich möglich, was den ausdrücklichen Wunsch der Bundesregierung und auch der Landesregierung von Baden-Württemberg wiedergibt, die Realisierung von Photovoltaikanlagen, auch im Freiraum, weiter voran zu treiben. Auch die Stadt Burladingen bemüht sich in dieser Hinsicht und möchte für die weitere zukünftige Entwicklung der regenerativen Energie nicht eingeschränkt werden. Es wird der Zielformulierung und –begründung unter 4.2.4.3 Solarenergie (Solarwärme/ Solarstrom) Z (4) widersprochen, dass: „Bei Standorten auf Deponien oder ehemaligen Abbaustätten mineralischer Rohstoffe die Rekultivierungsaufgaben gleichberechtigt zu berücksichtigen sind“. Die Stadt bittet deshalb diese Zielformulierung aus dem Entwurf des Regionalplanes zu streichen um sich die Möglichkeit offen zu halten auf dem Gelände der Deponie „Unter Wengen“ eine Photovoltaikanlage errichten zu können.</p> | <p>dafür eignet, kann zum derzeitigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden.</p> |
| Dormettingen 31.05.2012 | 4.2.4.3 Solaranlagen | <p>Z (4): Die Stromerzeugung mittels Photovoltaikanlagen, ebenso wie viele andere Systeme zur Erzeugung regenerativer Energie, ist derzeit nur durch Subventionierung aus dem EEG wirtschaftlich möglich. Die Förderung gibt den ausdrücklichen Wunsch der Bundesregierung und auch der Landesregierung von Baden-Württemberg zum Ausdruck, die Realisierung von Photovoltaikanlagen, auch im Freiraum, weiter voran zu treiben. Die Gemeinde Dormettingen, mit ihrem großen Anteil vorbelasteter (Konversions-)Flächen, möchte in der zukünftigen Entwicklung der regenerativen Energie nicht eingeschränkt werden. Vielmehr will sie im Rahmen ihrer eigenen Planungshoheit entscheiden, an welchem Ort welche dezentralen Energiegewinnungsanlagen errichtet werden können. Sie lehnt deshalb die unter Kapitel 4: Regionale Infrastruktur gemachte Festlegung: „Photovoltaikanlagen sind im unbelasteten Freiraum ausgeschlossen“ ausdrücklich ab. Auch wird der Zielformulierung und –begründung unter 4.2.4.3 Solarenergie (Solarwärme/ Solarstrom) Z (4) widersprochen, in der ausgeführt wird: „Bei Standorten auf Deponien oder ehemaligen Abbaustätten mineralischer Rohstoffe sind die Rekultivierungsaufgaben gleichberechtigt zu berücksichtigen“. Die Gemeinde bittet deshalb diese Zielformulierung aus dem Entwurf des Regionalplanes zu streichen.</p> | <p>Kenntnisnahme. Die Plansätze in Kap 4.2.4.3 werden auf Anregung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur neu formuliert und hinsichtlich der Zulässigkeit großflächiger Solaranlagen im Außenbereich differenziert. In Zukunft erfolgt eine Einzelfallprüfung hinsichtlich der Landschaftsverträglichkeit. Ob sich die genannte Fläche dafür eignet, kann zum derzeitigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden.</p> |
| Geislingen 01.06.2012 | 4.2.4.3 Solaranlagen | <p>Z (4): Die Stadt Geislingen unternimmt ernsthafte Anstrengungen im Hinblick auf die Realisierung von Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energie. So haben wir in den vergangenen Jahren mehrere Photovoltaikanlagen auf gemeindeeigenen Gebäuden für die Nutzung durch interessierte Bürger freigegeben. Wir engagieren uns im europäischen Projekt Beam21 und bilden in diesem Rahmen Klimabotschafter aus und beabsichtigen weitere</p> | <p>Kenntnisnahme. Die Plansätze in Kap 4.2.4.3 werden auf Anregung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur neu formuliert und hinsichtlich der Zulässigkeit großflächiger Solaranlagen im Außenbereich differenziert. In Zukunft erfolgt eine Einzelfallprüfung hinsichtlich der Landschaftsverträglichkeit. Ob sich die genannte Fläche dafür eignet, kann zum derzeitigen Zeitpunkt</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|-------------------------|---|--|
| | | <p>Schritte zur Erzeugung regenerativer Energie sowie zur Energieeinsparung zu unternehmen.</p> <p>Die Stromerzeugung mittels Photovoltaikanlagen, ebenso wie viele andere Systeme zur Erzeugung regenerativer Energie, ist derzeit durch Subventionierung aus dem EEG wirtschaftlich möglich, was dem ausdrücklichen Wunsch der Bundesregierung und auch der Landesregierung von Baden-Württemberg wiedergibt, die Realisierung von Photovoltaikanlagen auch im Freiraum weiter voranzutreiben. Auch die Stadt Geislingen bemüht sich in dieser Hinsicht und möchte für die weitere zukünftige Entwicklung der regenerativen Energien nicht eingeschränkt werden. Vielmehr möchte sie im Rahmen ihrer eigenen Planungshoheit entscheiden, an welchem Ort welche dezentralen Energiegewinnungsanlagen errichtet werden können. Wir lehnen deshalb die unter Kapitel 4: Regionale Infrastruktur gemachte Festlegung: „Photovoltaikanlagen sind im unbelasteten Freiraum ausgeschlossen“ ausdrücklich ab. Auch wird der Zielformulierung und Begründung unter 4.2.4.3 „Solarenergie“ (Solarwärme/Solarstrom) Z (4) widersprochen, dass: „Bei Standorten auf Deponien oder ehemaligen Abbaustätten mineralischer Rohstoffe sind die Rekultivierungsaufgaben gleichberechtigt zu berücksichtigen.“ Die Stadt Geislingen bittet deshalb, diese Zielformulierung aus dem Entwurf des Regionalplanes zu streichen.</p> | nicht beurteilt werden. |
| Schömberg 13.04.2012 | 4.2.4.3 Solaranlagen | Z (4): Was die Festlegung des Planentwurfes hinsichtlich der Genehmigung flächiger Solaranlagen im Bereich von Erddeponien anbelangt, regt die Stadt Schömberg an, auch solche Bereiche von Erddeponien für flächige Solaranlagen freizugeben, auf denen eine Rekultivierungsverpflichtung besteht. | Kenntnisnahme. Die Plansätze in Kap 4.2.4.3 werden auf Anregung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur neu formuliert und hinsichtlich der Zulässigkeit großflächiger Solaranlagen im Außenbereich differenziert. |
| Industrie- und Handelskammer Reutlingen 04.06.2012 | 4.2.4.3 Solaranlagen | Z (4): Der Bau von großflächigen Photovoltaikanlagen kann beim Abgleich aller Interessen angestrebt werden. | Kenntnisnahme. Die Plansätze in Kap 4.2.4.3 werden auf Anregung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur neu formuliert und hinsichtlich der Zulässigkeit großflächiger Solaranlagen im Außenbereich differenziert. |
| Landesnatur- schutzverband Baden-Württemberg e. V., BUND Regionalverband Neckar-Alb und Kreisverbände Reutlingen, Tübingen und Zollernalb des NABU 28.06.2012 | 4.2.4.3 Solaranlagen | Z (4): Kritisch zu sehen sind großflächige Photovoltaikanlagen in der freien, bislang unbebauten Landschaft: Die Inanspruchnahme der freien Landschaft für bauliche und technische Anlagen ist in Deutschland und speziell in Baden-Württemberg eines der schwerwiegendsten Umweltprobleme überhaupt. Was heute noch an Freiräumen ohne Siedlungen und flächenhaften, technischen Einrichtungen vorhanden ist, muss erhalten bleiben. Auch wenn die Versiegelung des Bodens durch Solaranlagen nur einen geringen Anteil einnimmt, ist ein Solarfeld wegen seiner Größe ein erheblicher Eingriff in das Landschaftsbild und als technisch geprägte Fläche der besiedelten Landschaft zuzurechnen. Andererseits stehen auf weit absehbare Zeit ausreichend Dächer, Fassaden von Gebäuden sowie weitere versiegelte Flächen wie Parkplätze, Lagerplätze usw. zur Verfügung, um Photovoltaikanlagen weiter auszubauen. Genehmigungen von solchen Anlagen im unbebauten Außenbereich sind nur dann zuzulassen, wenn es sich um denaturierte oder vorbelastete Flächen handelt. Dies gilt auch für deren Genehmigung über eine Privilegierung. | Kenntnisnahme. Die Plansätze in Kap. 4.2.4.3 werden auf Anregung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur überarbeitet und hinsichtlich der Zulässigkeit großflächige Solaranlagen im Außenbereich differenziert. |
| Höfer, Thomas, Reutlingen 26.06.2012 | 4.2.4.3 Solaranlagen | Z (4): Die Nutzung von Freiflächen zur Gewinnung von Solarenergie erscheint derzeit nicht erforderlich, da ausreichend Dachflächen, insbesondere in Ge- | Kenntnisnahme. |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|---|---|---|
| (Öffentlichkeits- beteiligung nach § 12 Abs. 3 LplG) | | werbegebieten noch zur Verfügung stehen. Auch die Beschattung von Parkplatzflächen mittels Solaranlagen sowie die Nutzung von Lärmschutzwänden sollte gefördert werden. Bei Dächern ohne oder mit geringer Neigung sollte die Möglichkeit einer Dachbegrünung genutzt werden, um die Effektivität der Anlage zu steigern und gleichzeitig durch eine Pufferung des Regenwasserabflusses die Hochwassergefahren in der Region zu reduzieren. Dies ist als Forderung in Bebauungspläne aufzunehmen und bei Bauanträgen einzufordern. | |
| Mössingen 29.05.2012 | 4.2.4.3 Solaranlagen | Z (5): Wie schon in der Stellungnahme von 2008 muss festgestellt werden, dass die kategorische Forderung nach solarthermischen Anlagen bei (öffentlichen gemeindlichen) Gebäuden mit Warmwasserverbrauch hier nicht angebracht ist. Der Regionalplan hat hier keine entsprechende Regelungskompetenz und kann keine Rechtsvorschriften begründen. Im Übrigen muss es der einzelnen Gemeinde überlassen sein, mit welchen Maßnahmen ein möglichst effizienter und wirtschaftlicher Energieeinsatz mit verstärkter Reduktion der CO ₂ -Emissionen erfolgen soll. | Kenntnisnahme. Die Plansätze in Kap 4.2.4.3 werden auf Anregung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur neu formuliert und hinsichtlich der Zulässigkeit großflächiger Solaranlagen im Aussenbereich differenziert. Der Plansatz Z (5) bezieht sich auf Solarwärme und auf Solarstrom. Öffentlichen Gebäuden kommt eine Vorbildfunktion zu. Das bedeutet nicht, dass die Gemeinde auch selbst investieren muss – sie kann die Dachflächen auch interessierten Dritten zur Verfügung stellen. Es ist richtig, dass der Regionalverband hier keine Regelungskompetenz besitzt. Daher wird der Plansatz Ziel (Z) in einen Vorschlag (V) umgewandelt. |
| Nehren 06.07.2012 | 4.2.4.3 Solaranlagen | Z (5): Die Forderung nach solarthermischen Anlagen bei (öffentlichen gemeindeeigenen) Gebäuden mit Warmwasserverbrauch ist nicht angebracht. Es gibt durchaus andere, je nach Einsatzgebiet sinnvollere alternative Energiearten, bei denen ein Mix mit solarer Warmwasserversorgung weder sinnvoll noch wirtschaftlich ist. Es muss der einzelnen Gemeinde überlassen sein, mit welchen alternativen Energien am meisten CO ₂ und Energie eingespart werden können. Der Regionalplan hat hier keine entsprechende Regelungskompetenz und kann keine Rechtsvorschriften begründen. | Kenntnisnahme. Der Plansatz Z (5) bezieht sich auf Solarwärme und auf Solarstrom. Öffentlichen Gebäuden kommt eine Vorbildfunktion zu. Das bedeutet nicht, dass die Gemeinde auch selbst investieren muss – sie kann die Dachflächen auch interessierten Dritten zur Verfügung stellen. Es ist richtig, dass der Regionalverband hier keine Regelungskompetenz besitzt. Daher wird der Plansatz Ziel (Z) in einen Vorschlag (V) umgewandelt. |
| Ministerium für Verkehr und Infrastruktur (Oberste Raum- ordnungs- und Landesplanungs- behörde) 19.09.2012 | 4.2.4.4 Biomasse Allgemeine Ausführungen | Den Festlegungen in den PS 4.2.4.4 Z (2) bis (5) und (7) fehlt der regionalplanerische Regelungsbedarf. Dies gilt auch für V (6). | Kenntnisnahme. Die Plansätze in Kap. 4.2.4.4 werden auf Anregung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur hinsichtlich der Regelungskompetenz durch den RVNA überarbeitet. Der Entwurf für das überarbeitete Kapitel 4.2.4.4 lautet (Stand 18.12.2012 – Dieser ist noch nicht endgültig mit dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur abgestimmt.) <i>(Bearbeitungshinweis: Die Plansätze 2 bis 7 wurden in einem neuen Vorschlag V 2 zusammengefasst)</i> G (1) Die überwiegend ländlich geprägten Teile der Region Neckar-Alb bieten hervorragende Voraussetzungen für die Produktion von Kraftstoffen, Wärme und Strom aus Biomasse. Sie ergänzen die traditionellen landwirtschaftlichen Produkte und bieten der Landwirtschaft die Möglichkeit, ihre Betriebe zu diversifizieren. Die Nutzung der Biomasse soll als Beitrag zur Stärkung regionaler Wirtschaftskreisläufe und zur nachhaltigen CO₂-neutralen Energieversorgung ausgebaut werden. Beim Einsatz von Biomasse soll die ökologische Verträglichkeit im Sinne einer Gesamtbilanz von Beeinträchtigungen und Nutzungen geprüft |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|---|--|--|
| | | | <p>werden.</p> <p>V (2) Bei Maßnahmen der Energieversorgung soll der Einsatz von Biomasse in betrieblicher, technischer und wirtschaftlicher Hinsicht geprüft werden, um fossile Rohstoffe zu ersetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die energetische Nutzung von Holz in Holzhackschnitzelfeuerungsanlagen, Pelletheizungen oder in Holzöfen ist klimaneutral und soll verstärkt zum Einsatz kommen. - Die energetische Nutzung von regional erzeugten und veredelten Pflanzenölen stärkt die Landwirtschaft in der Region Neckar-Alb und damit die regionalen Wertschöpfungsketten. - Die Erzeugung von Biogas und Wärme aus der flächendeckenden Sammlung von Biomüll sollen untersucht und genutzt werden. - Bei neuen Biogasanlagen ist die Nutzung der Abwärme (Kraft-Wärme-Kopplung) zwingend erforderlich, bereits bestehende sollen hinsichtlich ihrer Nachrüstbarkeit überprüft werden. |
| St. Johann 11.06.2012 | 4.2.4.4 Biomasse Allgemeine Ausführungen | Die Gemeinde St.Johann leistet bereits einen deutlichen Beitrag. Es werden derzeit bereits drei Biogasanlagen betrieben. | Kenntnisnahme. |
| Landesnatur- schutzverband Baden-Württem- berg e. V., BUND Regio- nalverband Neckar-Alb und Kreisverbände Reutlingen, Tübingen und Zollernalb des NABU 28.06.2012 | 4.2.4.4 Biomasse Allgemeine Ausführungen | Die vermehrte Nutzung nachwachsender Rohstoffe ist Voraussetzung für die Erzeugung von Energie aus Biomasse. Bei einer Überproduktion an Nahrungsmitteln ist deren energetische Nutzung grundsätzlich auch sinnvoll. Biogas in Verbindung mit Wärmenutzung ist dabei der Nutzungsweg mit der höchsten Energieausbeute. Der Bau neuer Biogasanlagen darf nur genehmigt werden, wenn eine sinnvolle Wärmenutzung garantiert ist, denn der Anbau von Biomasse für Biogasanlagen kann zu einer intensiveren landwirtschaftlichen Bewirtschaftung führen – verbunden mit hohen Dünger- und Pestizidgaben. Auswüchse der Intensivierung (Maiswüsten) und Fehlförderungen sind deshalb zu verhindern und der Einsatz der Gentechnik beim Biomasseanbau auszuschließen. Bioenergiegewinnung bietet gute andererseits auch Chancen für den Umwelt- und Naturschutz. Synergieeffekte werden beispielsweise erreicht, indem Biomasse z. B. aus der Landschaftspflege, der Offenlandpflege, der Waldsaumentwicklung, dem Erosions- und Gewässerschutz energetisch genutzt wird. Damit der Bioenergie jedoch kein Akzeptanzverlust widerfährt, darf sie Ressourcen und Naturräume nicht überbeanspruchen. Anstatt die Biodiversität in der Agrarlandschaft weiter zu vermindern, muss die Bioenergie für mehr Artenvielfalt auf den Äckern und Wiesen sorgen. | Kenntnisnahme. Die Plansätze in Kap. 4.2.4.4 werden auf Anregung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur hinsichtlich der Regelungskompetenz durch den RVNA überarbeitet. |
| Regierungsprä- sidium Tübingen (Höhere Raum- ordnungsbehör- de) 27.07.2012 | 4.2.4.4 Biomasse | Z (2) und (3): Es wird gebeten, die Formulierung zu prüfen, da der Regelungsgehalt jeweils nicht erkennbar ist. Gegebenenfalls sollte die Änderung der Festlegung in einen Grundsatz geprüft werden. | Kenntnisnahme. Die Plansätze in Kap. 4.2.4.4 werden auf Anregung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur hinsichtlich der Regelungskompetenz durch den RVNA überarbeitet. |
| Landesnatur- schutzverband Baden-Württem- berg e. V., | 4.2.4.4 Biomasse | Z (2): Die starke Zunahme der Holzverfeuerung kann durchaus auch kritisch gesehen werden, da fehlende Filteranlagen und die Verbrennung nicht ausreichend getrockneten Holzes zu einer Belas- | Kenntnisnahme. Die Plansätze in Kap. 4.2.4.4 werden auf Anregung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur hinsichtlich der Regelungskompe- |

| Beteiligter Stellungnahme vom | Stellungnahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|--|------------------|---|--|
| BUND Regionalverband Neckar-Alb und Kreisverbände Reutlingen, Tübingen und Zollernalb des NABU 28.06.2012 | | tung mit Schadstoffen und Feinstaub führen. Im Wald muss ausreichend Totholz als Grundlage eines artenreichen Lebensraumes verbleiben. Die Verwendung von Holz als Energielieferant ist erst dann weitestgehend CO ₂ -neutral, wenn für die Entnahme der Bäume auch eine Nachpflanzung / Wiederaufforstung stattfindet. | tenz überarbeitet. |
| Landratsamt Reutlingen - Untere Verwaltungsbehörde / Naturschutz 04.08.2012 | 4.2.4.4 Biomasse | Z (3): Bei der Begründung sollte noch ergänzt werden, dass der vermehrte Anbau von Energiepflanzen zu einer Zerstörung der Agrarflächen durch Monokulturen führen kann, was sich negativ auf die Artenvielfalt auswirken wird und aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes untragbar wäre. Obwohl der verstärkte Anbau von Energiepflanzen, insbesondere Mais, in einzelnen Bereichen zu einer Dominanz im Ackerbau führt, mit negativen ökologischen Auswirkungen und einer Belastung des Landschaftsbildes, wird in der Begründung zu PS 4.2.4.4 Z (4) nur darauf verwiesen, dass das Problem thematisiert sei. Die Zunahme des Flächenanteils, auf welchem die Energiepflanzen angebaut werden, wird sich wegen der politischen Rahmenbedingungen fortsetzen. Der Regionalplan sollte sich deshalb klar äußern, wie er hierzu steht und ob und ggf. in welcher Form er Einfluss auf diese Entwicklung nehmen will. | Kenntnisnahme. Der RVNA hat keinen Einfluss auf den Anbau von Mais durch die Landwirtschaft. Die Plansätze in Kap. 4.2.4.4 werden auf Anregung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur hinsichtlich der Regelungskompetenz überarbeitet. |
| Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V., BUND Regionalverband Neckar-Alb und Kreisverbände Reutlingen, Tübingen und Zollernalb des NABU 28.06.2012 | 4.2.4.4 Biomasse | Z (3): Bei diesen im Grundsatz zu begrüßenden Zielen muss bedacht werden, dass bei der Umstellung auf Biokraftstoffe, die aus Energiepflanzen gewonnen werden, die Gefahr besteht, dass es zu großen Monokulturen von Raps und Mais führt und die Nahrungsmittelproduktion verdrängt wird, wenn es rentabler erscheint Energie anstatt Nahrungsmittel zu produzieren. Es droht dann auch eine drastische Abnahme der Biodiversität. | Kenntnisnahme. Der RVNA hat keinen Einfluss auf den Anbau von Mais durch die Landwirtschaft. Die Plansätze in Kap. 4.2.4.4 werden auf Anregung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur hinsichtlich der Regelungskompetenz überarbeitet. |
| Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V., BUND Regionalverband Neckar-Alb und Kreisverbände Reutlingen, Tübingen und Zollernalb des NABU 28.06.2012 | 4.2.4.4 Biomasse | Z (4): Der Einsatz von Mais zur Herstellung von Biogas ist aus naturschutzfachlicher und landschaftlicher Sicht sehr bedenklich und abzulehnen. Schon heute werden zunehmend Flächen, neben ehemaligen Stilllegungsflächen auch Flächen geringeren Ertrags, für den Maisanbau genutzt, was zu Lasten des ökologischen Strukturreichtums geht. Die Kultur von Mais erfordert hohe Düngergaben, die aufgrund nur teilweiser Aufnahme in den Nährstoffkreislauf zu verstärkter Freisetzung des treibhauswirksamen Lachgases (N ₂ O) führen und damit in diesem Zusammenhang kontraproduktiv sind - sofern die Anlagen und der damit verbundene Maisanbau nicht für den eigenen Bedarf ausschließlich mit selbst produziertem Dünger betrieben werden. Die Produktion von Kunstdünger ist sehr energieaufwendig und deshalb in diesem Zusammenhang kontraproduktiv. | Kenntnisnahme. Der RVNA hat keinen Einfluss auf den Anbau von Mais durch die Landwirtschaft. Die Plansätze in Kap. 4.2.4.4 werden auf Anregung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur hinsichtlich der Regelungskompetenz überarbeitet. |
| Landratsamt Reutlingen - Untere Verwaltungsbehörde / Naturschutz 04.08.2012 | 4.2.4.4 Biomasse | Z (5): Es wird angeregt, in Satz 2 des Plansatzes das Wort „ist“ durch das Wort „soll“ zu ersetzen. Grund: Verschiedentlich leiden Standorte von Kläranlagen aufgrund ihrer Lage in Siedlungsbereichen oder Tälern mit Kaltluftabfluss unter Akzeptanzproblemen in der Öffentlichkeit. Erwartbar dürfte sich dies durch die Einbeziehung von Bioabfall nicht verbessern. Deshalb sollte eine Prüfung möglicher Synergien nicht obligatorisch erfolgen müssen, sondern nur in den Fällen, in denen hinreichend chancenreiche Standorte betroffen sind. | Die Umformulierung ist mit einem Plansatz „Ziel“ (Z) nicht umsetzbar. |

| Beteiligter Stellungnahme vom | Stellungnahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|--|--|---|--|
| Ministerium für Verkehr und Infrastruktur (Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde) 19.09.2012 | 4.2.4.5 Geothermie Allgemeine Ausführungen | <p>G (1): Ob die Aussage Regionalbedeutsamkeit besitzt ist fraglich; eine Regionalbedeutsamkeit ergibt sich jedenfalls nicht aus der Begründung zu diesem Plansatz.</p> <p>G (3): Zu G (3) wurde bereits in der Stellungnahme des Wirtschaftsministeriums vom 14.07.2008 dargelegt, dass der Plansatz samt seiner Begründung zu streichen ist, da die Aussage so nicht zutrifft und zudem eine Regionalbedeutsamkeit nicht zu erkennen ist. Dies gilt nach wie vor.</p> <p>G (5): Der PS 4.2.4.5 G (5) enthält Selbstverständliches; hierzu gibt es einschlägige wasserrechtliche Vorgaben.</p> | <p>Das Kapitel 4.2.4.5 wird auf Anregung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur überarbeitet und gekürzt.</p> <p>Der Plansatz wird gestrichen.</p> <p>Der Plansatz wird gestrichen.</p> <p>Der Entwurf für das überarbeitete Kapitel 4.2.4.5 lautet (Stand 18.12.2012 – Dieser ist noch nicht endgültig mit dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur abgestimmt.)</p> <p><i>(Bearbeitungshinweis: Die Plansätze 2 bis 5 sind entfallen)</i></p> <p>G (1) Die in der Region Neckar-Alb bestehende geothermische Anomalie, aufgrund derer die natürliche Erdwärme in die oberen Schichten der Erdkruste vordringt, soll weiter daraufhin untersucht werden, ob sie zur Erzeugung von Strom und Prozesswärme nutzbar gemacht werden kann.</p> <p>V (2) Das Tiefengeothermie-Projekt nach dem Hot-Dry-Rock-Verfahren in Bad Urach soll weiter vorgebracht werden.</p> |
| Industrie- und Handelskammer Reutlingen 04.06.2012 | 4.2.4.5 Geothermie Allgemeine Ausführungen | Das Risiko einer Gefährdung der Grundwasservorkommen darf nicht verabsolutiert werden. Auch hier sind Ausgleich und Abwägung zwischen den Interessen der Betreiber von Geothermieanlagen und dem Schutz des Grundwassers notwendig. | Kenntnisnahme. |
| Zollernalbkreis - Untere Verwaltungsbehörde, - Wasserwirtschaft 05.07.2012 | 4.2.4.5 Geothermie | V (4): Es wird angeregt in der Begründung zu Plansatz 4.2.4.5 V (4) in Satz zwei wie folgt zu ergänzen: „Für die Nutzung der Erdwärme wurde vom Umweltministerium im Jahr 2005 der „Leitfaden zur Nutzung der Erdwärme mit Erdwärmesonden“ sowie im Jahre 2011 die „Leitlinien Qualitätssicherung Erdwärmesonden (LQS EWS) erarbeitet.“ | Der Vorschlag wird gestrichen, da das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur bei G (5) darauf hingewiesen hat, dass „selbstverständliches“ nicht als Plansatz aufgenommen werden kann/soll. Das gilt analog auch für die zitierte Anwendung von Leitfaden usw. |
| Hirrlingen 18.05.2012 | 4.2.4.5 Geothermie | G (5): Bei der Nutzung von Geothermie mittels Erdwärmesonden ist dem besonderen Schutz der Grundwasservorkommen und der Beachtung des vorhandenen Untergrundes mit entsprechenden Gefahren Vorrang einzuräumen (Gipskeuper). Die vorhandenen Karten sind in das Planwerk einzuarbeiten. | Kenntnisnahme. Der Plansatz wird auf Anregung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur gestrichen, vgl. Stellungnahme MVI zu G (5). |
| Regierungspräsidium Tübingen Abteilung 5 25.07.2012 | 4.3 Abfallwirtschaft | <p>G (1): Begründung zu PS 4.3 G (1): Satz 1: Die „TA-Siedlungsabfall“ ist schon vor Längerem außer Kraft gesetzt worden. Formulierungsvorschlag: ... sowie „ das untergesetzliche Regelwerk.“</p> <p>Satz 4: Formulierungsvorschlag: „Der Restmüll wird gemäß der TA-Siedlungsabfall seit 01.06.2005 thermisch verwertet vorbehandelt.“</p> | <p>Der Plansatz wird dem aktuellen Kreislaufwirtschaftsgesetz angepaßt und neu formuliert.</p> <p>Der Entwurf für den überarbeiteten Plansatz G (1) lautet (Stand 18.12.2012 – Dieser ist noch nicht endgültig mit dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur abgestimmt.):</p> <p>G (1) Die Abfallwirtschaft in der Region Neckar-Alb soll entsprechend den geltenden Prioritäten</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|--|-----------------------|--|---|
| | | | <ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung, - Vorbereitung zur Wiederverwendung, - Recycling, - sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung, - Beseitigung. organisiert werden. |
| Landratsamt Reutlingen - Untere Verwaltungsbehörde / Abfallwirtschaft 04.08.2012 | 4.3 Abfallwirtschaft | <p>G (1): Nach diesem Plansatz soll die Abfallwirtschaft in der Region Neckar-Alb entsprechend den geltenden Prioritäten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung, - Verwertung, - Entsorgung <p>organisiert werden.</p> <p>Nach dem neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz müsste die Abfallhierarchie wie folgt geändert werden: „Vermeidung – Vorbereitung zur Wiederverwendung – Recycling – sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung – Beseitigung“.</p> | Kenntnisnahme. Der Plansatz wird der aktuellen gesetzlichen Regelung angepaßt. |
| Landratsamt Tübingen – Untere Verwaltungsbehörde / Abfallwirtschaft 18.06.2012 | 4.3 Abfallwirtschaft | <p>G (1) Hinweise: Im neuen Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG), das am 1.6.2012 in Kraft getreten ist, wird in § 6 die Abfallhierarchie entsprechend den europäischen Vorgaben in fünf Stufen neu definiert. Für die genannten Prioritäten im Regionalplan „Vermeidung, Verwertung, Entsorgung“ sollte die Neudefinition des § 6 Abs. 1 KrW-/AbfG übernommen werden.</p> | Der Plansatz wird an die aktuelle Rechtslage angepaßt. |
| Zollernalbkreis-Untere Verwaltungsbehörde / Abfallwirtschaft 05.07.2012 | 4.3 Abfallwirtschaft | <p>G (1): Plansatz 4.3. (1) ist entsprechend § 2 (1) Krw-/AbfG bzw. neu § 2 (1) KrwG sprachlich entsprechend anzupassen.</p> | Kenntnisnahme. Der Plansatz wird der aktuellen gesetzlichen Regelung angepaßt. |
| Zweckverband Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen 16.03.2012 | 4.3 Abfallwirtschaft | <p>G (1): Die genannten Prioritäten „Vermeidung, Verwertung, Entsorgung“ entsprechen dem derzeit noch geltenden Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz. Am 01.06.2012 tritt das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24.02.2012 in Kraft. Darin ist in § 6 die Abfallhierarchie entsprechend den Europäischen Vorgaben in 5 Stufen neu definiert. Wir empfehlen deshalb, an dieser Stelle die Neudefinition des § 6 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz zu übernehmen, damit bei Inkrafttreten des Regionalplans nicht auf einen veralteten Gesetzestext Bezug genommen wird.</p> | Der Plansatz wird dem aktuellen Kreislaufwirtschaftsgesetz angepaßt und neu formuliert. |
| Zweckverband Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen 16.03.2012 | 4.3 Abfallwirtschaft | <p>G (1): In der Begründung zu Plansatz 4.3 ist eine Ungenauigkeit bezüglich der Deponie Dußlingen Rahnsbachtal enthalten. Diese Deponie ist unverändert in Betrieb. Sie dient der Ablagerung von inerten Abfällen. Die Umladung von Restmüll erfolgt nicht auf dieser Deponie. Die Umladestation für den Kreis Tübingen ist vielmehr im Bereich des Entsorgungszentrums Dußlingen. Ein Umladen von Restmüll zum Transport zur Müllverbrennungsanlage findet auf der ehemaligen Deponie Reutlingen-Schinderteich nicht statt. Dort war einmal eine Umladestation des ZAV geplant, diese Planung wurde aufgegeben. Der Umschlag für große Teile des Restmülls aus dem Kreis Reutlingen findet derzeit in Metzingen bei der Firma ALBA statt. Teilmengen werden im Werk Dußlingen zusammen mit den Abfällen aus dem Kreis Tübingen umgeschlagen.</p> | Die Begründung wird berichtigt. |
| Industrie- und Handelskammer Reutlingen 04.06.2012 | 4.3 Abfallwirtschaft | <p>G (1): Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung stehen in folgender Rangfolge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vermeidung, 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung, 3. Recycling, | Kenntnisnahme. Der Plansatz wird der aktuellen gesetzlichen Regelung angepaßt. |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|-------------------------|---|--|
| | | 4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung, 5. Beseitigung. | |
| Landratsamt Tübingen - Untere Verwaltungsbehörde / Abfallwirtschaft 18.06.2012 | 4.3 Abfallwirtschaft | G (2): Die Restmülltransporte zur thermischen Verwertung nach Stuttgart finden bereits seit 2005 statt. | Kenntnisnahme. Der Hinweis wird berücksichtigt. |
| Zollernalbkreis - Untere Verwaltungsbehörde / Abfallwirtschaft 05.07.2012 | 4.3 Abfallwirtschaft | G (2): Sofern sich Plansatz 4.3 (2) auch auf geplante Umschlagsanlagen auf bereits vorhandenen Deponien bezieht, sollte Satz 1 wie folgt ergänzt werden: „Für den Neubau oder die Erweiterung von vorhandenen Umschlagsanlagen auf Deponien gilt Satz 1 nicht.“ | Kenntnisnahme. |
| Zweckverband Abfallverwertung Reutlingen/ Tübingen 16.03.2012 | 4.3 Abfallwirtschaft | G (3): In Ziffer 3 wird die Ablagerung von Erdaushub angesprochen. Wir können uns vorstellen, dass diese Ziffer um den Begriff der nichtverwertbaren inerten Bauabfälle noch erweitert wird, damit zusammen mit der Restedeponie Dußlingen die Entsorgung der inerten Abfälle vollständig abgedeckt ist. In der vorliegenden Fassung erschließt sich uns die Auswahl der berücksichtigten Abfälle nicht. | Kenntnisnahme. |
| Landesnatur- schutzverband Baden-Württemberg e. V., BUND Regionalverband Neckar-Alb und Kreisverbände Reutlingen, Tübingen und Zollernalb des NABU 28.06.2012 | 4.3 Abfallwirtschaft | G (1-3): Diese drei Grundsätze sind zu Zielen zu erheben. G (2): Alte Anlagen sind mit Gleisanschlüssen nachzurüsten. G (3): Der letzte Satz der Begründung zu diesem Plansatz sollte in den Plansatz aufgenommen werden. | Dies ist nicht möglich, da der RVNA in der Abfallwirtschaft keine Regelungskompetenz hat. Die Umsetzung ist angesichts der abgeschlossenen Verträge wenig sinnvoll. Von der Aufnahme wird abgesehen, da die Verhältnisse bei den Baumaßnahmen sehr unterschiedlich sind. |
| Regierungsprä- sidium Tübingen Abteilung 5 25.07.2012 | 4.3 Abfallwirtschaft | N (4): Begründung zu PS 4.3 N (4): Diese Begründung sollte umformuliert werden, da die Deponien „Dusslingen-Rahnsbachtal“ und „Hechingen-Schlatt“ keine ehemaligen Deponien sind, sondern sich noch im Betrieb befinden. Die Deponie „Dusslingen-Rahnsbachtal“ dient auch nicht dem Umschlag von Restmüll, dies erfolgt auf der Abfallbehandlungsanlage des ZAV in Dusslingen. | Kenntnisnahme. Die Hinweise werden berücksichtigt. |
| Landratsamt Tübingen - Untere Verwaltungsbehörde 18.06.2012 | 4.3 Abfallwirtschaft | N (4): Die Deponie Dusslingen-Rahnsbachtal ist noch in Betrieb. Sie dient der Ablagerung von inertem Abfällen. Die Umladung von Restmüll erfolgt nicht auf dieser Deponie. Die Umladestation für den Kreis Tübingen ist im Bereich des Entsorgungszentrums Dusslingen. Ein Umladen von Restmüll zum Transport zur Müllverbrennungsanlage findet auf der ehemaligen Deponie Reutlingen-Schinderteich nicht statt. Dort war eine Umladestation des ZAV geplant, diese Planung wurde aufgegeben. Der Umschlag für große Teile des Restmülls aus dem Kreis Reutlingen findet derzeit in Metzingen bei der Fa. ALBA statt. Teilmengen aus dem Kreis Reutlingen werden auch im Entsorgungszentrum Dusslingen zusammen mit den Abfällen aus dem Kreis Tübingen umgeschlagen. | Die Hinweise werden berücksichtigt. |
| Zollernalbkreis - Untere Verwaltungsbehörde / Abfallwirtschaft 05.07.2012 | 4.3 Abfallwirtschaft | N (4): Plansatz 4.3 (4) i.V.m. der Begründung hierzu ist dahingehend zu ergänzen, dass die Deponie Hechingen-Schlatt im Zollernalbkreis nicht nur (ausschließlich) dem Umladen von Restmüll, sondern auch dem Umschlag von Abfällen zur Verwertung und der Deponierung von Abfällen (DK-II) dient. In der Raumnutzungskarte ist die Abfallbehandlungs- | Kenntnisnahme. Die Hinweise werden berücksichtigt. |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|--|---|--|
| | | anlage der Fa. Korn Recycling Albstadt ebenfalls darzustellen. | |
| Landratsamt Esslingen - Untere Verwal- tungsbehörde / Abfallwirtschaft 30.05.2012 | 4.3 Abfallwirt- schaft | N (4): Auf grenzüberschreitende Altablagerungen im Regionalplanentwurf 2012 wird hingewiesen: - AA Käppistöbele, Gemarkung Kohlberg - AA Schlattstaller Steige, Gemarkung Lenningen Beide Altablagerungen sind in B mit Entsorgungsrelevanz bewertet. Bei geplanten Umnutzungen in diesen Bereichen ist dies entsprechend zu berücksichtigen. Weitere Informationen können bei Bedarf vom Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz beim Landratsamt Esslingen eingeholt werden. | Kenntnisnahme. Altlasten werden im Regionalplan nicht dargestellt. |
| Landratsamt Reutlingen - Untere Verwal- tungsbehörde / Abfallwirtschaft 04.08.2012 | 4.3 Abfallwirt- schaft / Über- sichtskarte | Bei dem westlich von Münsingen gelegenen abfallwirtschaftlichen Standort dürfte es sich ggf. um einen Standort handeln (auf Nachfrage des Kreisamtes für nachhaltige Entwicklung war dem Regionalverband Neckar-Alb nichts anderes bekannt), der in der ersten Hälfte der 1990-er Jahre als Standort für eine Kompostieranlage diskutiert wurde. Dieser wurde textlich bereits in einer vergangenen Fortschreibung aus dem Regionalplan entfernt. Bei der jetzigen Gelegenheit sollte dieses nun auch kartografisch nachgeholt werden. Dies wurde dem Kreisamt für nachhaltige Entwicklung auch vom Regionalverband so empfohlen. | Kenntnisnahme. Der Standort ist noch im FNP Münsingen enthalten. |
| Landratsamt Tübingen - Un- tere Verwal- tungsbehörde / Abfallwirtschaft 18.06.2012 | 4.3 Abfallwirt- schaft / Über- sichtskarte | In dieser Übersichtskarte wird der Kompostplatz in Tübingen-Derendingen als Abfallbehandlungsanlage aufgeführt. Da die Stadt Tübingen als Grundstückseigentümerin dem ZAV das Grundstück gekündigt hat, wurde der Betrieb eingestellt. Somit kann der Standort als Abfallbehandlungsanlage gestrichen werden. | Kenntnisnahme. Der Kompostplatz in Tübingen-Derendingen wurde aus der Übersichtskarte entfernt. |

Zusammenfassende Erklärung

| Beteiligter Stellungnahme vom | Stellungnahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|------------------|---|---|
| Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 19.09.2012 | Allgemein | Dem Regionalplan ist nach § 11 Abs. 3 ROG i.V.m. § 2a Abs. 6 LplG eine Zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, sowie über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 9 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen. Die vorgesehene Zusammenfassende Erklärung genügt auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass zum derzeitigen Verfahrensstand (Offenlage) noch nicht alle genannten Angaben (etwa über die abschließende Abwägung) gemacht werden können, diesen Anforderungen nicht. | Ergänzungen werden vorgenommen. |
| Landratsamt Reutlingen - Untere Verwaltungsbehörde 04.08.2012 | Kap. I | <u>Schutzgut Fauna/Flora/biologische Vielfalt</u> Im Kapitel „I. Plan-Umweltprüfung“ sind beim Schutzgut Fauna/Flora/biologische Vielfalt in Tabelle 20, Seite 144, Lebensräume aufgelistet, die durch Festlegungen des Regionalplans beeinträchtigt werden bzw. verloren gehen können. Ein wichtiger Lebensraum, nämlich der Wald, fehlt in der Betrachtung. Da dieser bei fast allen Vorranggebieten für regional bedeutsame Windkraftanlagen betroffen ist, sollte ihm eine besondere Betrachtung zukommen. Durch die meist im Vergleich zur Landwirtschaft extensive Bewirtschaftung der Waldflächen ist die Artenanzahl sowohl bei der Fauna wie auch der Flora im Wald meist deutlich höher. Das Konfliktpotenzial ist damit auch entsprechend größer. | Die zusammenfassende Erklärung ist eine Übersicht der Ergebnisse der Umweltprüfung. Diese ist im Umweltbericht dokumentiert. Der genannte Punkt bezieht sich also vornehmlich auf die Vorgehensweise bei der Plan-UP. Der Wald als gesamter ist hierbei nicht Gegenstand der Analyse der betroffenen Lebensräume. Gesetzlich geschützte sowie für die Erholung bedeutsame Bereiche sind einbezogen. Das betrifft einen Großteil der Waldflächen im Landkreis Reutlingen. Im Vorfeld wurde im Rahmen eines schriftlichen Scoping die Vorgehensweise bei der Plan-UP mit den betroffenen Fachbehörden und dem Landesnaturschutzverband abgestimmt. In seiner Stellungnahme vom 15.05.2007 (Az. 54/5 – 621.41 – ke) hat das Kreisbauamt des Landratsamtes Reutlingen sich bzgl. der Berücksichtigung des Waldes nicht geäußert. |
| Landratsamt Reutlingen - Untere Verwaltungsbehörde 04.08.2012 | Kap. I | <u>Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen Steinbruch Sonnenbühl-Willmandingen</u> Die Fläche zur Sicherung von Rohstoffen umfasst beim Steinbruch Sonnenbühl-Willmandingen ehemalige Erzgruben (vgl. Karte 13 des Tabellenteils zum Umweltbericht, Seite 265). Dieser Teilbereich ist erhaltenswert, denn ihm kommt eine kulturhistorische Bedeutung zu. In den Tabellen 16 des Regionalplans (Seite 140) und A 14 des Tabellenteils zum Umweltbericht (Seite 359) wird dies nicht berücksichtigt. Auch wenn diese Planungsaussage im früheren Regionalplanentwurf bereits enthalten war, sollte dennoch geprüft werden, ob eine Korrektur der Fläche zur Sicherung von Rohstoffen rechtlich möglich ist. Gegebenenfalls sollte diese Fläche entsprechend zurückgenommen werden. | Dies betrifft Kap. 3.5.1 des Regionalplanentwurfs. (siehe dort) |
| Rottenburg a. N. 20.06.2012 | Kap. I | In Tabelle 22 wird auf ein Abbaugelände von Rohstoffen und ein Sicherungsgebiet von Rohstoffen in Wurmlingen verwiesen. Das Abbaugelände und Sicherungsgebiet von Rohstoffen für den Gipsabbau in Wurmlingen wurde in einer der letzten Planentwürfe auf Wunsch der Stadt Rottenburg am Neckar herausgenommen. Die Tabelle ist zu korrigieren. | In Tabelle 22 ist die Prognose vorhabenübergreifender Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Sachwerte/kulturelles Erbe bezogen. Im vorliegenden Falle ist die „Wurmlinger Kapelle“ relevant. Diese liegt im Umkreis der Kiesabbaustätten (Baggerseen) bei Rottenburg. Es besteht kein Bezug zu einer Gipsabbaustätte bei Wurmlingen. |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|-----------------------|--|---|
| Landesnatur- schutzverband Baden-Württem- berg e. V. 28.06.2012 | Kap. I | S. 140: Vorhabenbezogene Auswirkungen in Folge der Trassen für Schienenverkehr, Neubau: Bei der Regionalstadtbahn sind bei den Innenstadtstrecken höhere Lärmbelastungen möglich. Lärmschutzmaßnahmen sind in diesem Fall unbedingt nötig. | Der Hinweis wird in die Vorschläge zur Konfliktlösung sowie in das Monitoring aufgenommen. |
| Landratsamt Reutlingen - Untere Verwal- tungsbehörde 04.08.2012 | Kap. III | Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung Die auf Seite 151 aufgeführten Datenquellen sind unvollständig, denn es fehlen lokale Daten und Daten, die im Rahmen einer ökologischen Ressourcenanalyse im Zuge von Flurbereinigungsverfahren erhoben wurden. | Der Regionalverband konnte für die Prüfung nur diejenigen Daten heranziehen, die ihm zur Bearbeitungszeit gemeldet wurden und vorlagen. Die dem Regionalverband nach Anfrage bei der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz, den unteren und oberen Naturschutzbehörden, bei Vereinen und Verbänden sowie Einzelpersonen genannten bzw. zur Verfügung gestellten Daten und Angaben wurden berücksichtigt. Neuere Angaben werden im Zuge der Überarbeitung der Windkraftplanung übernommen. Der Regionalverband wird diesbezüglich Kontakt mit den unteren Verwaltungsbehörden aufnehmen. Das ganze wird in erster Linie Eingang in den Umweltbericht finden. Die zusammenfassende Erklärung wird eine entsprechende Übersicht liefern. |

Raumnutzungskarte Strukturkarte

| Beteiligter Stellungnahme vom | Stellungnahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|-------------------|--|--|
| Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 19.09.2012 | Raumnutzungskarte | <p>Nach 4.3 der VwV Regionalpläne werden Ziele und Grundsätze der Raumordnung (nicht jedoch Vorschläge) in der Raumnutzungskarte festgelegt und dargestellt. Für die zeichnerische Darstellung sind die in der Anlage 2 der VwV Regionalpläne vorgegebenen Planzeichen zu verwenden. Folgende Planzeichen stimmen nicht mit den Vorgaben überein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nachrichtliche Übernahme Bestand Sonderfläche Bund - Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (VRG) - Gebiet für Forstwirtschaft und Waldfunktionen (VBG) - Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen (VRG) - Gebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (VRG) - Straßenverbindung mit höchster Bedeutung (VRG) - P + M – Platz (V) | <p>Die Planzeichen werden noch einmal überprüft und ggf. angepasst. Es wird darauf verwiesen, dass gem. VwV Regionalpläne (Seite 3) die technische Umsetzung der Planzeichen nicht Bestandteil der VwV ist und dass nach diesen den Regionalverbänden ausreichend Spielräume hinsichtlich der Darstellung erhalten bleiben. Dies wurde in Maßen wahrgenommen, um eine bessere Erkennbarkeit zu erreichen.</p> <p>Vorgaben der VwV sind exakt übernommen worden.</p> <p>Zur besseren Erkennbarkeit wurde eine Änderung der Strichstärke von 0,3 auf 0,4 vorgenommen. Dies wird beibehalten.</p> <p>Zur besseren Unterscheidung wurde eine leichte Aufhellung des Farbton (bezogen auf VBG Forstwirtschaft) vorgenommen. Die Farbe wird beibehalten.</p> <p>Waagerechte Schlangenlinien-Signatur anstatt Linien-Signatur zur besseren Erkennbarkeit gegenüber regionalen Grünzügen. Erstere war zum Zeitpunkt der Ausarbeitung der Planzeichenverordnung im AK GIS favorisiert worden, es gab jedoch damals keine technische Möglichkeit für die Umsetzung der Darstellung. Die Darstellung wird beibehalten.</p> <p>Nur Änderung der Strichstärke von 0,3 auf 0,5. Strichstärke wird auf 0,3 reduziert.</p> <p>Kategorie fällt weg.</p> <p>Kategorie fällt weg.</p> |
| Zollernalbkreis – Untere Verwaltungsbehörde 05.07.2012 | Raumnutzungskarte | <p>Stellungnahme Nahverkehr:</p> <p>Die Raumnutzungskarte des Regionalplans sollte um die noch fehlende Freihaltetrasse (Trasse für Schienenverkehr, Neubau (VRG), PS 4.1.2) für den SPNV-Neubauabschnitt Erzingen - Dotternhausen der Schienenstrecke Balingen - Schömberg - Rottweil ergänzt werden.</p> <p>Diese Trassensicherung trägt auch dem Wunsch der Gemeinde Dotternhausen Rechnung, an der Landesentwicklungsachse den Schienenverkehrsinfrastrukturausbau insbesondere des erweiterungsfähigen Gewerbegebiets "Großer Acker" zu ermöglichen.</p> | <p>Eine Verlegung der Eisenbahnstrecke zwischen Balingen-Erzingen und Dotternhausen ist nicht mehr beabsichtigt, da diese langfristig nicht wirtschaftlich darstellbar ist.</p> |
| Ammerbuch 21.05.2012 | Raumnutzungskarte | <p>Gewerbeflächen Pfäffingen / Poltringen</p> <p>Das frühere Bechtle-Areal (gegenüber der Einmündung Adlerstraße) ist lediglich auf Gemarkung Pfäffingen als Gewerbefläche dargestellt, nicht jedoch auf der direkt angrenzenden, bisher ebenfalls überbauten Gemarkung Poltringen.</p> <p>Es wird daher angeregt, die Innenbereichsfläche im Regionalplan als Siedlungsfläche darzustellen.</p> | <p>In der Raumnutzungskarte werden nur Bauflächen als Siedlungs-/Gewerbeflächen (Bestand oder Planung) dargestellt, die bereits in Bauleitplanverfahren (Flächennutzungsplan und/oder Bebauungsplan) behandelt und seitens des Regionalverbands keine Bedenken vorgebracht worden sind.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|---|--|
| Bad Urach 25.05.2012 | Raumnutzungskarte | Die Stadt Bad Urach beantragt, die Flächen mit den Kartenausschnitten Nr. 3, 4, 6 und 7 für Bad Urach-Sirchingen, bei denen die großflächigen Grün-Freiräume im Landschaftsrahmenplan laut Beschluss des Verbandsversammlung vom 04.06.2011 bereits zurückgenommen wurden, als Siedlungsflächen für Wohnen bzw. Mischgebiet im Regionalplan auszuweisen. (Anlage 4: nachrichtlich Karte aus Stellungnahme vom 20.03.2011). | In der Raumnutzungskarte werden nur Bauflächen als Siedlungs-/Gewerbeflächen (Bestand oder Planung) dargestellt, die bereits in Bauleitplanverfahren (Flächennutzungsplan und/oder Bebauungsplan) behandelt und seitens des Regionalverbands keine Bedenken vorgebracht worden sind. Zu den einzelnen Flächen: Die zu Nr. 3 vorliegende Abgrenzung geht deutlich über den in der Stellungnahme zum LRP eingebrachten Antrag hinaus. Flächen laut LRP 2011 sind freigestellt, die übrige Fläche wird als regionaler Grünzug (Vorbehaltsgebiet) festgelegt. Nr. 4 und Nr. 6: Flächen sind freigestellt. Die zu Nr. 7 vorliegende Abgrenzung geht deutlich über den in der Stellungnahme zum LRP eingebrachten Antrag hinaus. Die entsprechende Fläche wird als regionaler Grünzug (Vorbehaltsgebiet) festgelegt. |
| Dormettingen 31.05.2012 | Raumnutzungskarte | 1. Schiefer-Erlebnis Dormettingen / Umgehungsstraße Auf der Gemarkung Dormettingens wurde im Jahre 2012 durch Genehmigung des Landratsamtes Zollernalb der Bebauungsplan Sondergebiet Schiefer-Erlebnis-Dormettingen zur Rechtskraft gebracht. Dieses Plangebiet befindet sich südlich der Ortslage Dormettingens. Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie dieses Plangebiet nachrichtlich als Bestand in den Regionalplan aufnehmen würden. In diesem Zusammenhang möchte die Gemeinde darauf hinweisen, das die geplante Ortsumfahrung der K 7132, die die Ortslage im Süden und nachfolgend im Westen umgehen wird, weiterhin mit Nachdruck von der Gemeinde gewünscht und auch vom Landkreis deren Planung und Umsetzung weiterverfolgt wird. | Das Bebauungsplangebiet wird freigestellt. |
| Eningen u.A. 13.03.2012 | Raumnutzungskarte | Oberbeckenstandort PSKW Renkenberg muss berichtigt werden. | Wird umgesetzt. |
| Haigerloch 06.06.2012 | Raumnutzungskarte | Stetten Das Sondergebiet „Salzverladestation“ ist bisher falsch dargestellt. Es sollte als Gewerbefläche grau dargestellt werden. Es wird gebeten zu prüfen, ob die im Flächennutzungsplan der Stadt Haigerloch ausgewiesene Wohnbaufläche „Östliche Breite“ mit 0,7 Hektar von irgendwelchen Beschränkungen durch den Regionalplan beeinträchtigt ist. Dies ist aus der vorgelegten Karte nicht erkennbar. Sollte dies der Fall sein, ist der Bereich von Beschränkungen frei zu machen. | Darstellung entsprechend des Flächennutzungsplans. Das Gebiet ist als „Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet“ dargestellt. |
| Hayingen 06.06.2012 | Raumnutzungskarte | Bebauungsplan „Hintere Wiesen“ Anhausen, mit Erlass vom 30.09.2009 genehmigt und seit 08.10.2009 rechtskräftig hier: redaktionelle Änderung bezüglich der Siedlungsfläche in „hellrot“ anzulegen. Die ersten 3 Wohnhäuser sind seit 2011/2012 genehmigt und es wurde bereits mit deren Bau begonnen. Der FNP steht zur Genehmigung an, es bestehen hierzu keine Bedenken. Bebauungsplan „Kirchberg“ Indelhausen ist seit 18.07.1996 rechtskräftig und somit Grundlage der Aufstellung des Flächennutzungsplanes; der FNP | Siedlungsflächen werden dann als Bestand dargestellt, wenn <ul style="list-style-type: none"> • der Flächennutzungsplan diese Fläche als Bestand ausweist oder • das Gebiet offensichtlich zu 80 % bebaut ist. |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|--|--|
| | | <p>ist seit 2003 rechtswirksam ist damals komplett aufgenommen worden. Derzeit wird der FNP digitalisiert und diese Ungenauigkeit der Kartengrundlagen wird korrigiert. Es wurde auch eine Ausgrenzung aus dem damaligen Landschaftsschutzgebiet durchgeführt.</p> <p>hier: redaktionelle Änderung bezüglich Ausweisung in roter und hellroter Siedlungsfläche</p> <p>8 Wohnhäuser im 1. Bauabschnitt (BA) sind bereits in den letzten Jahren erstellt worden; ist als Siedlungsfläche in „rot“ und der 2. BA in „hellrot“ anzulegen.</p> <p>Ehestetten: Abrundungssatzung „Spitzwiesen“ (rechtskräftig seit 10.05.2001), Ergänzungssatzung Talweg (rechtskräftig seit 27.07.2006) und Baumgartenwiesen (Ergänzungssatzung rechtskräftig seit 04.05.2005), Burgwiese (s. FNP)</p> <p>hier: redaktionelle Änderung o.g. Flächen in „hellrote“ Siedlungsflächen</p> <p>Der FNP liegt derzeit zur Genehmigung beim Landratsamt Reutlingen, es bestehen hierzu keine Bedenken.</p> | Wird übernommen |
| Jungingen 30.04.2012 | Raumnutzungskarte | <p>Bei der Durchsicht der Karte ist mir aufgefallen, dass in Jungingen zwei Gebiete als geplant ausgewiesen sind, für die zwischenzeitlich ein rechtsgültiger Bebauungsplan besteht.</p> <p>Es sind dies:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wohnbaugebiet „Reute“ 2. Gewerbegebiet „Gewerbegebiet II“ 3. Wohnbaugebiet „Heuweg II“ ist zwischenzeitlich weitgehend bebaut. <p>Falls Sie nun Handlungsbedarf in der zeichnerischen Darstellung sehen sollten, bitte ich Sie, die Planunterlagen entsprechend zu ergänzen.</p> | <p>Siedlungs-/Gewerbeflächen werden dann als Bestand dargestellt, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Flächennutzungsplan diese Fläche als Bestand ausweist, oder • das Gebiet zu 80 % bebaut ist, oder <p>Wenn über Luftbild eine Überbauung erkennbar ist, wird dieser Teil als Bestand dargestellt.</p> |
| Kusterdingen 04.06.2012 | Raumnutzungskarte | <p>In der damaligen Stellungnahme haben wir darauf hingewiesen, dass die Flächen, die in der Ortsentwicklungsplanung 2004 beschlossen wurden im Regionalplan berücksichtigt werden sollten. Die Flächen waren noch nicht im Flächennutzungsplan eingetragen, aber eine positive Stellungnahme des Regionalverbands lag vor. Daher konnten die Flächen im Regionalplan nicht als Siedlungsfläche – Planung dargestellt werden.</p> <p>Betroffen sind folgende Flächen: Kusterdingen: -Wohngebiet südlich des Lachenwegs Jettenburg: -Wohngebiet Bubwiesen Mähringen: -Wohngebiet zwischen Weiher und Kirchstraße -Gewerbegebiet Brühl</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die Stellungnahme inzwischen im Planungsausschuss behandelt wurde. Daher stehen keine Hinderungsgründe mehr entgegen die o. g. Flächen im Flächennutzungsplan als Siedlungsfläche-Planung darzustellen. Daher bitten wir Sie die Flächen als Siedlungsfläche-Planung zu berücksichtigen.</p> | <p>In der Raumnutzungskarte werden nur Bauflächen als Siedlungs-/Gewerbeflächen (Bestand oder Planung) dargestellt, die bereits in Bauleitplanverfahren (Flächennutzungsplan und/oder Bebauungsplan) behandelt und seitens des Regionalverbands keine Bedenken vorgebracht worden sind.</p> <p>Die Flächen können nicht als Siedlungsflächen dargestellt werden.</p> |
| Meßstetten 05.06.2012 | Raumnutzungskarte | Der Gemeinderat vertritt die Auffassung, dass der neue Regionalplan in allen Fällen den aktuellen | In der Raumnutzungskarte werden Bauflächen als Siedlungs-/Gewerbeflächen (Bestand oder |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|--|--|
| | | <p>Planungsstand berücksichtigen sollte. Es müssen daher noch einige Plan- und Siedlungsbereiche im Regionalplan aktualisiert und auf den neuesten Stand gebracht werden:</p> <p>Es fehlt teilweise die Darstellung der Ortslage im Stadtteil Oberdigisheim entlang der Widumstraße, Untere Mühle, Riedernweg und der Lochenstraße. Auf eine entsprechende Ergänzung wird hingewiesen. Stattdessen wurden großzügig Planmarkierungen mit regionalem Grünzug, Hochwasserschutz und Flächen für Bodenerhaltung eingezeichnet. (siehe Anlage 1)</p> <p>Das gesamte Kasernengelände der Bundeswehr ist im Regionalplan als Siedlungsbereich für Wohnen und Mischgebiet eingestuft und planerisch gekennzeichnet. Den Verantwortlichen beim Regionalverband ist zwischenzeitlich sicherlich auch bekannt, dass die Kaserne im Zuge der Bundeswehrreform geschlossen werden soll. Da momentan der genaue Zeitpunkt der endgültigen Schließung, insbesondere aber auch eine mögliche Nachnutzung noch nicht bekannt ist, wäre es äußerst wichtig, das Kasernengelände im Regionalplan planerisch entweder ganz freizugeben oder aber mit einem entsprechenden Konversionsstatus zu versehen, damit ein möglichst breit gefächertes Spielraum für eine mögliche Nachnutzung erreicht wird. Der Verlust von über 800 Arbeitsplätzen trifft die Stadt Meßstetten besonders hart, sodass man hier die Möglichkeit haben sollte, zumindest alle möglichen Optionen für eine sinnvolle Folgenutzung offen zu halten, ohne dass hier aufwendige Zielabweichungsverfahren eingeleitet werden müssen, die mögliche Investoren verprellen. (siehe Anlage 2)</p> <p>Im Hauptort Meßstetten wurde zwischenzeitlich für das Wohngebiet „Loh“ der Satzungsbeschluss gefasst. Eine Änderung bzw. Anpassung des Flächennutzungsplanes wurde im Gemeinderat bereits besprochen und wird in Bälde veranlasst. Um eine Übernahme der Planung in den Entwurf des Regionalplans wird gebeten. (siehe Anlage 3)</p> <p>Für das geplante Gewerbegebiet „Süd“ im Stadtteil Tieringen gibt es bereits einen Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinderat. Nachdem die Planung zwischenzeitlich deutlich vorangeschritten ist, wäre es sehr erfreulich, wenn der Regionalverband neben der Ausweisung von neuen Gewerbeflächen auch die Verlegung der Landesstraße L 440 sowie eine Verlängerung der Kreisstraße K 7144 planerisch berücksichtigen würde. Es wird gebeten, das Gebiet als gewerbliche Planung in den Regionalplan aufzunehmen. Die Änderung bzw. Ergänzung des Flächennutzungsplanes ist in Vorbereitung. (siehe Anlage 4)</p> <p>Die Darstellung von diversen landwirtschaftlichen Anwesen im Außenbereich ist im aktuellen Regionalplan bedauerlicherweise nicht mehr gegeben. Diese wurden zwischenzeitlich vollständig mit regionalen Grünzügen überplant. Ein Grund oder Hinweis für diese Nichtberücksichtigung der vorhandenen Bebauung ist nicht ersichtlich und lässt sich auch grafisch-zeichnerisch nicht erklären. Im Vergleich mit der Darstellung zum Entwurf 2008, wo sämtliche bewohnten und größeren Gebäude im</p> | <p>Planung) dargestellt, die bereits in Bauleitplanverfahren (Flächennutzungsplan und/ oder Bebauungsplan) behandelt und seitens des Regionalverbands keine Bedenken vorgebracht worden sind.</p> <p>Es handelt sich demnach um nachrichtliche Übernahmen.</p> <p>Es können keine Siedlungsflächen dargestellt werden, die nicht bereits in einem Bauleitplanverfahren behandelt worden sind.</p> <p>Wird nicht mehr als „Siedlung Wohnen“ dargestellt, sondern es wird freigestellt.</p> <p>Aufnahme als „Siedlung Planung“</p> <p>Siehe Behandlung der Stellungnahme unter Kapitel 3.1.1.</p> <p>Im Regionalplanentwurf 2008 waren nicht alle landwirtschaftlichen Gebäude freigestellt, sondern nur „Entwicklungsfähige landwirtschaftliche Betriebe im Außenbereich“. Diese wurden nach Beschluss der Verbandsversammlung wieder gestrichen. Eine Freistellung aller Gebäude im Außenbereich ist aus Darstellungsgründen nicht möglich. Bezüglich landwirtschaftlicher Betriebe im Außenbereich wird PS G (6) überarbeitet und</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|---|---|
| | | <p>Außenbereich als Siedlungsfläche dargestellt worden sind, ist die aktuelle Darstellung wesentlich ungenauer. Eine Änderung wird daher dringend empfohlen. Darüber hinaus wurde sehr oft an den Ortsrändern die vorhandene Bebauung nicht in den Siedlungsbereich einbezogen. (siehe Anlage 5 a)</p> | <p>in ein Ziel der Raumordnung geändert. Der neue Plansatz Z (5) lautet wie folgt (Änderungen fett): Infrastruktureinrichtungen, für die ein öffentliches Interesse besteht, sind in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) ausnahmsweise zulässig, wenn sie außerhalb nicht verwirklicht werden können. Dies gilt auch für privilegierte Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 6 Baugesetzbuch und für Schuppengebiete für nicht privilegierte Landbewirtschaften unter Anwendung der in der Begründung aufgeführten Kriterien.</p> <p>Um den Bestand weiterer Gebäude zu berücksichtigen, wird in der Begründung zu PS 3.1.1 Z (3) wie folgt ergänzt: Bei geschlossenen Siedlungen sind Arrondierungen unter 1 ha, bei Splittersiedlungen unter 0,5 ha zulässig. Bei bestehenden Einzelgebäuden und Anlagen im Außenbereich (z. B. Erholungseinrichtungen, Freizeitanlagen) sind, sofern sie nicht widerrechtlich errichtet wurden, Erweiterungen beziehungsweise Ausbauten im Rahmen der Bestandserhaltung und Modernisierung zulässig, nicht jedoch Nutzungsänderungen.</p> <p>Mit diesen textlichen Festlegungen kann den Anliegen der Stadt Meßstetten nachgekommen werden.</p> |
| Metzingen 26.06.2012 | Raumnutzungskarte | <p>Die in der Raumnutzungskarte auf nördlicher Gemarkung Metzingens im Gewann Wasser dargestellte "Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet" soll analog zu den angrenzenden Gewerbegebieten Längenfeld und Wasser als "Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe" dargestellt werden (vgl. auch Stellungnahme der Stadt Metzingen gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 03.04.2008). Alternativ ist sicherzustellen, dass die Inanspruchnahme dieser Fläche für die industrielle und gewerbliche Nutzung kein Zielabweichungsverfahren benötigt.</p> <p>Begründung: In der Raumnutzungskarte des Regionalplans ist auf nördlicher Gemarkung Metzingens (Gewann "Wasser") eine "Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet" mit einer Größe von ca. 2,5 ha dargestellt. Siedlungsflächen wurden im Regionalplan nachrichtlich aus kommunalen Planwerken bzw. auf Grund der tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort übernommen.</p> <p>Die Ausweisung der "Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet" im Gewann "Wasser" ist insoweit richtig, als dass momentan in diesem Bereich eine gemischte Nutzungsstruktur mit einzelnen Gebäuden (Klub Thing), Lager- und Parkplatzfläche sowie noch un bebauten Flächen (Landwirtschaft) vorherrscht.</p> <p>Auf Grund der unmittelbar angrenzenden Gewerbegebiete "Längenfeld" und "Wasser" und den damit verbundenen Konfliktpotentialen eignet sich dieser Bereich aus städtebaulicher Sicht nicht für eine Wohnnutzung. Vielmehr bietet es sich an, hier ebenfalls eine gewerbliche Entwicklung anzustreben, die sich mit den bestehenden Nutzungen trägt. Der direkte Anschluss an die Nordtangente sowie die Nähe zur Erms sorgen darüber hinaus für</p> | <p>In der Raumnutzungskarte werden Bauflächen als Siedlungs-/Gewerbeflächen (Bestand oder Planung) dargestellt, die bereits in Bauleitplanverfahren (Flächennutzungsplan und/ oder Bebauungsplan) behandelt und seitens des Regionalverbands keine Bedenken vorgebracht worden sind.</p> <p>Es handelt sich demnach um eine nachrichtliche Übernahme und nicht um ein Ziel der Raumordnung.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|--|---|
| | | <p>eine besondere Lagegunst für gewerbliche Nutzungen.</p> <p>Gerade für innerstädtische Gewerbebetriebe könnte damit der Bereich eine attraktive Standortalternative darstellen. Zum einen könnten bestehenden Gemengelagen entflochten und damit mögliche Konflikte mit konkurrierenden Nutzungen im Innenstadtbereich ausgeräumt werden; zum anderen bietet der Standort auch ganz andere gewerbliche Erweiterungsmöglichkeiten als in bereits bebauten Lagen.</p> <p>Um sich die planerischen Optionen für eine solche Entwicklung im Gewinn "Wasser" offenzuhalten, ist es erforderlich, im Regionalplan eine entsprechende Anpassung vorzunehmen und statt der "Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet" eine "Siedlungsfläche Gewerbe und Industrie" auszuweisen.</p> <p>Sollte eine Anpassung im Regionalplan zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich sein, wäre alternativ sicherzustellen, dass die künftige Inanspruchnahme dieser Fläche für die industrielle und gewerbliche Nutzung zu gegebener Zeit kein Zielabweichungsverfahren erforderlich macht.</p> | |
| Metzingen 26.06.2012 | Raumnutzungskarte | <p>Geräteschuppenanlagen: In der Raumnutzungskarte sollen die bestehenden und zur Landschaftspflege dringend benötigten Geräteschuppenanlagen einschließlich Erweiterungsflächen nicht mit konkurrierenden regionalplanerischen Ausweisungen (bspw. mit Vorranggebieten "Regionaler Grünzug") überlagert werden. Alternativ ist sicherzustellen, dass die Nutzung und die ggf. erforderliche Erweiterung der Geräteschuppenanlagen kein Zielabweichungsverfahren benötigt.</p> <p>Begründung: Die Bewirtschaftung unserer Kulturlandschaft auch durch Personen, die nicht gewerbsmäßig Landwirtschaft betreiben, gewinnt heutzutage eine immer größere Bedeutung. Zur Pflege und zur Erhaltung der landschaftsprägenden (Streuobst-)Wiesen und kleinteiligen Äcker benötigen auch diese, nicht nach Baugesetzbuch privilegierten Bewirtschafter, entsprechende Unterstell- und Lagermöglichkeiten im Außenbereich.</p> <p>Um die Zersiedelung der Landschaft durch verstreute Einzelschuppen zu vermeiden und um gleichzeitig Kostenvorteile für die Landbewirtschafter zu ermöglichen, empfiehlt sich die Bündelung der Schuppen zu Gemeinschaftsanlagen. In Metzingen einschließlich Neuhausen und Glems wurden solche Anlagen an den Standorten Weimerstal, Esels-ohr, Pfaubrunnerhof oder Glore erfolgreich realisiert.</p> <p>In der Raumnutzungskarte zum Regionalplan finden sich im Bereich der bestehenden Geräteschuppenanlagen andere, zum Teil konkurrierende Ausweisungen. Oftmals werden die Schuppenanlagen von Regionalen Grünzügen (Vorrangfläche) überlagert, in denen laut Regionalplan Siedlungstätigkeiten zu vermeiden sind. Um mögliche Konflikte von Raumnutzungsansprüchen auszuschließen, sollte auf solche Überlagerungen in der Raumnutzungskarte verzichtet werden. Alternativ könnte auch im Regionalplan textlich festgesetzt werden, dass die Nutzung und die ggf. erforderliche Erweiterung der</p> | <p>Sofern Schuppengebiete im FNP bzw. im Bebauungsplan als Sondergebiete ausgewiesen sind, werden bzw. sind sie freigestellt. Sind sie dort nicht verzeichnet, können sie trotzdem in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) möglich sein. Zur Klarstellung wird der Inhalt von Plansatz G (6) in PS Z (3) wie folgt übernommen:</p> <p>Infrastruktureinrichtungen, für die ein öffentliches Interesse besteht, sind in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) ausnahmsweise möglich. Dies gilt auch für Schuppengebiete für nicht privilegierte Landbewirtschafter unter Anwendung der in der Begründung aufgeführten Kriterien.</p> <p>In der Folge wird Plansatz G (6) gestrichen.</p> <p>Die Begründungen zu PS Z (3) und PS G (6) werden zusammengefasst und überarbeitet. Die entsprechende Passage in der Begründung zu PS Z (3) lautet wie folgt (Ergänzungen fett):</p> <p>Landwirtschaftliche Schuppengebiete sind zur Schonung der freien Landschaft vorrangig in räumlichem Bezug zu bestehenden Ortslagen oder anderen baulichen Anlagen auszuweisen. Ausnahmsweise können Schuppenanlagen für nicht privilegierte Landbewirtschafter in regionalen Grünzügen zulässig sein. Regionalplanerisch wurde zugunsten der Landbewirtschaftung und Landschaftspflege abgewogen, da in der Region Neben- und Zuerwerbslandwirte sowie „Gütlebesitzer“ einen erheblichen Beitrag zur Offenhaltung und Pflege der Landschaft leisten, für die ein öffentliches Interesse besteht.</p> <p>Folgende Kriterien müssen für die Erteilung der Ausnahme zutreffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nachweis, dass außerhalb der regionalen Grünzüge (Vorranggebiet) keine geeignete |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|----------------------------|--|---|
| | | Geräteschuppenanlagen und ähnlicher Einrichtungen kein Zielabweichungsverfahren erforderlich machen. | <p>ten Standorte gefunden werden können.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nachweis, dass die Nutzung landwirtschaftlicher Gebäude nicht möglich ist. - Nachweis des Bedarfs für die Unterbringung landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte zur Bewirtschaftung im Außenbereich. - Nachweis, dass die Landbewirtschafter jeweils wenigstens 1 ha Fläche im Außenbereich bewirtschaften. - Es muss zudem gewährleistet sein, dass die Schuppen nur für die Unterstellung von land- und forstwirtschaftlichen Geräten und Maschinen genutzt werden. - Eine Erschließung mit Strom und Wasser ist unzulässig. - Bei der Standortsuche ist auf eine landschaftsangepasste Anlage zu achten. <p>Relevant ist zudem folgende Regelung bzgl. Bestandsgebäuden in der freien Landschaft, die ergänzend am Ende von Plansatz 3.1.1 Z (2) angefügt wird: Geringfügige Erweiterungen von bestehenden, baurechtlich genehmigten Anlagen bzw. Gebäuden sind in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) möglich. In der Begründung wird folgender Satz am Ende ergänzt: Bestehende, baurechtlich genehmigte Anlagen und Gebäude genießen in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) Bestandsschutz. Geringfügige Erweiterungen beziehungsweise Ausbauten im Sinne der Bestandserhaltung sind möglich, nicht jedoch Nutzungsänderungen.</p> <p>Zu den einzelnen Flächen: Schuppengebiet Weimerstal: FNP-Fläche wird freigestellt. Schuppengebiet Eselsohr: Potenzielle Erweiterungsfläche wird als regionaler Grünzug (Vorranggebiet) festgelegt. Schuppengebiet Pfaubrunnerhof: FNP-Fläche wird freigestellt. Schuppengebiet Glore ist bereits freigestellt.</p> |
| Metzingen 28.06.2012 | Raumnutzungskarte zu 4.1.2 | Z (5): Der Gemeinderat der Stadt Metzingen hat in seiner Sitzung am 21.06.2012 folgende Stellungnahme zum Planentwurf des Regionalplans Neckar-Alb 2012 einstimmig beschlossen: Zur Verbesserung der Erreichbarkeit und damit auch der Attraktivität des öffentlichen (Schiene-) Personennahverkehrs wird angeregt, das in der Raumnutzungskarte ausgewiesene Haltestellennetz zu überprüfen und in begründeten Fällen zu erweitern. An der Ermstalbahn soll im Bereich der Wielandstraße / Herderstraße eine weitere Haltestelle ausgewiesen werden, um der Nachfrage aus den angrenzenden Wohngebieten Ösch und Amtäcker-Brühl gerecht zu werden (vgl. auch Stellungnahme der Stadt Metzingen zum Regionalplan gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 03.04.2008). | Kenntnisnahme. In der Standardisierten Bewertung (vgl. Abschlussbericht 2012, Seite 67) der RSB Neckar-Alb konnte für den vorgeschlagenen Haltepunkt kein Nutznachweis erzielt bzw. dessen technische Umsetzung empfohlen werden. |
| Ofterdingen 28.06.2012 | Raumnutzungskarte | Darüber hinaus überlassen wir Ihnen den planerischen Teil des rechtskräftigen Bebauungsplans „Sondergebiet Schuppen“ mit der Bitte um Berücksichtigung im Planentwurf. | Wird freigestellt. |
| Reutlingen 02.08.2012 | Raumnutzungskarte | Korrekturen zur Raumnutzungskarte Gönningen 5. Schachen: Der nördliche Teil des Gebietes wird als Reitanlage genutzt, ist aber Teil des Bau- | Besagte Fläche ist im FNP als Sondergebiet und nicht als GI-Gebiet ausgewiesen. Sonder- |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|--|---|
| | | <p>ungsplans Schachen, der ein GI-Gebiet darstellt und seit 1965 rechtskräftig ist.</p> <p>6. Brühlwiesen: Das Gebiet ist bebaut, es besteht ein rechtskräftiger Bebauungsplan seit 2002.</p> | <p>gebiete im Außenbereich werden in der Raumnutzungskarte grundsätzlich nicht dargestellt, die Fläche ist jedoch freigestellt.</p> <p>Bebaute Fläche ist bereits als Siedlungsfläche Bestand dargestellt, unbebaute Fläche ist Teil der Sportanlagen. Diese ist freigestellt, wird aber nicht als Siedlungsfläche dargestellt.</p> |
| Rottenburg a. N. 20.06.2012 | Raumnutzungskarte | <p>In Ergänzungen ist das bestehende Wohngebiet „Baisinger Weg“ als bestehendes Gewerbegebiet dargestellt. Die Karte ist entsprechend anzupassen.</p> <p>Der östliche Teil des Sondergebietes „Siebenlinden III“ in der Kernstadt wurde nicht zur Rechtskraft geführt. Die Karte ist entsprechend anzupassen.</p> <p>Das geplante Gewerbegebiet „Unterer Brühl“, sowie das bestehende Gewerbegebiet „Gassenacker“ in Dettingen ist in der Raumnutzungskarte nicht dargestellt. Die Karte ist entsprechend anzupassen.</p> <p>Die Stadt Rottenburg am Neckar beabsichtigt in der Zukunft das ehemalige Flughafengelände auf Gemarkung Baisingen, südlich von Baisingen baulich zu entwickeln (Flurstücks-Nummer 2723 und 2794, Gemarkung Baisingen, Fläche ca. 40 ha). Die Stadt ist alleinige Eigentümerin des Geländes. Angedacht ist die Entwicklung zu einem Gewerbegebiet oder alternativen Nutzungen. Das Gelände grenzt unmittelbar an das Postverteilzentrum auf der Gemarkung Eutingen im Gäu an. Das Gebiet kann zusammen mit Eutingen im Gäu interkommunal entwickelt werden. Entsprechende Gespräche wurden zwischen den kommunalen Spitzen bereits getätigt. Zurzeit läuft die Bewerbung der Stadt Rottenburg am Neckar mit einem Teil dieser Fläche (ca. 25,5 ha) für die vom Land Baden-Württemberg neu geplante Justizvollzugsanstalt. Unabhängig von der Entscheidung für den Gefängnisstandort wird die Stadt Rottenburg am Neckar bei einem entsprechenden Planungsbedarf einen Bebauungsplan aufstellen und parallel dazu den Flächennutzungsplan ändern. Für den betreffenden Bereich (siehe Anlage) ist der „Regionale Grünzug“ aus der Raumnutzungskarte zu entfernen und eine „Gewerbliche Entwicklungsfläche“ festzulegen.</p> <p>Die Stadt Rottenburg am Neckar weist auf diese Planung vorsorglich hin, damit zukünftig kein Zielabweichungsverfahren notwendig wird.</p> <p>Folgende Punkte sollen in den Regionalplan mit aufgenommen werden: Vollausbau Autobahnzufahrt A 81: Auch wenn der Ausbau des „Kleeblatts“ an der Autobahnzufahrt A 81 nicht auf Rottenburger Markung liegt, wäre eine Darstellung als geplante Maßnahme in der Karte wünschenswert.</p> | <p>Wird korrigiert</p> <p>Wird korrigiert</p> <p>In der Raumnutzungskarte werden Bauflächen als Siedlungs-/Gewerbeflächen (Bestand oder Planung) dargestellt, die bereits in Bauleitplanverfahren (Flächennutzungsplan und/ oder Bebauungsplan) behandelt und seitens des Regionalverbands keine Bedenken vorgebracht worden sind. Es handelt sich demnach um nachrichtliche Übernahmen.</p> <p>Es können keine Siedlungsflächen dargestellt werden, die nicht bereits in einem Bauleitplanverfahren behandelt worden sind.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Darstellung kann nicht umgesetzt werden, weil die Autobahnzufahrt ausserhalb der Region Neckar-Alb liegt.</p> |
| Tübingen 18.06.2012 | Raumnutzungskarte | <p>Bei folgendem Punkt hatte die Universitätsstadt Tübingen in den Stellungnahmen zu den Regionalplanentwürfen 2007 und 2008 eine Änderung verlangt. Dies wurde auch vom Regionalverband zugesichert, jedoch im neuen Entwurf nicht in der Raumnutzungskarte vollzogen (siehe auch anliegenden Plan).</p> <p>□ Der bereits schon länger im Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche dargestellte Bereich am Galgenberg an der Hechinger Straße ist nicht als „Siedlungsfläche Planung“ in der Raumnutzungskarte verzeichnet, sondern weiß gelassen</p> | Wird übernommen |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|--|------------------------|---|---|
| | | <p>und mit einem Regionalen Grünzug (G) belegt. Dies muss gemäß dem Flächennutzungsplan geändert werden und der Regionale Grünzug entfallen.</p> <p>Aufnahme des Steinbruchs Hägnach in Tübingen-Lustnau als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (R 22 RG 7420-1)</p> | Wird aufgenommen |
| Lenningen 05.06.2012 | Raumnut- zungskarte | <p>Nach Durchsicht des Planentwurfs ist festzustellen, dass die Darstellung des förmlich festgelegten Wasserschutzgebiets „Lenninger Lauter“ in seiner Gesamtheit zwischen den Ortschaften Grabenstetten – Hengen – Zainingen – Donnstetten und entlang der Gemarkungsgrenze zu Lenningen nicht erkennbar ist. Mit Blick auf die Bedeutung dieses Wasserschutzgebiets wird gebeten, den Planentwurf diesbezüglich zu ergänzen und entsprechend transparent und übersichtlich zu gestalten.</p> | <p>Eine Änderung wird nicht vorgenommen. Die digitalen Daten zu den Wasserschutzgebieten (WSG) wurden dem Regionalverband von der LUBW zur Verfügung gestellt. Da die Raumnutzungskarte eine Vielzahl von unterschiedlichen Inhalten aufweist, war der Regionalverband bestrebt, an verschiedenen Stellen Zusammenfassungen vorzunehmen. Dies wurde auch bei den WSG vorgenommen; deren Innengrenzen werden nicht dargestellt. Dies ist auch insofern begründet, als in Verfahren befindliche und festgesetzte Gebiete sich zum Teil überschneiden und auch unterschiedliche Grenzen aufweisen, was zu Verwirrungen führt.</p> <p>Die Darstellung der WSG richtet sich zudem nach der VwV Regionalpläne. Eine diesbezügliche Änderung kann nicht vorgenommen werden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass der Regionalplan bzgl. der WSG keine Regelungswirkung entfaltet. Die WSG sind lediglich nachrichtlich übernommen. Zur Beurteilung stehen dem Regionalverband in seinem GIS die genaueren Daten zur Verfügung.</p> |
| Regierungsprä- sidium Freiburg, - Landesamt für Geologie, Roh- stoffe und Berg- bau 27.06.2012 | Raumnut- zungskarte | <p>Gebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe Bergbau - Tagebaubetriebe: Die zugelassenen Abbauflächen der unter Bergrecht stehenden Tagebaubetriebe sind in der Raumnutzungskarte als Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe dargestellt. Eine Auflistung der einzelnen Abbaustätten mit kurzer Beschreibung ist im Textteil enthalten. Es ist jedoch festzustellen, dass für die in Tabelle 8 aufgeführte Abbaustätte R 22, Steinbruch Tübingen-Lustnau (Hägnach), die Darstellung des Vorranggebietes zwischenzeitlich in der Raumnutzungskarte fehlt. Es wird gebeten, das Abbauggebiet der vorgenannten Abbaustätte als Vorranggebiet in die Raumnutzungskarte (wieder) aufzunehmen.</p> | Es handelt sich um einen redaktionellen Fehler, der korrigiert wird. Der Steinbruch Tübingen-Lustnau (Hägnach) wird in der Raumnutzungskarte als „Gebiet für den Abbau ... „ dargestellt. |
| Regierungsprä- sidium Tübingen – Abt. Umwelt 25.07.2012 | Raumnut- zungskarte | <p>Übersichtskarte: Hier fehlt das Planzeichen für die Abfallbehandlungsanlage bei Pfullingen, vgl. Raumnutzungskarte Blatt Ost.</p> <p>Die Abfallbehandlungsanlage/Kompostplatz in Tübingen-Derendingen ist u.W. nicht mehr in Betrieb (s. auch Raumnutzungskarte Blatt West).</p> | <p>Das Planzeichen wird in der Übersichtskarte von den Zeichen für Pumpspeicherkraftwerk teilweise überdeckt. Darstellungspriorität wird auf die Standorte für PSKW gelegt.</p> <p>Der Standort in Tübingen-Derendingen wird entfernt.</p> |
| Landratsamt Sigmaringen- untere Verwal- tungsbehörde 30.05.2012 | Raumnut- zungskarte | <p>Bei der geplanten Siedlungsfläche „Gauselfingen“ ist ein Pufferstreifen zum Wald des Kreises Sigmaringen vorhanden, welcher nach Abschätzung aus der Kartendarstellung die Vorgaben bezüglich des Waldabstands zu Gebäuden nach der Landesbauordnung gewährleistet. Im Zuge einer späteren Bauleitplanung ist zu prüfen, ob der Pufferstreifen ausreicht, um eine Verstärkung des Sturmschadenrisikos für den Waldbestand auf Sigmaringer Gebiet zu verhindern. Denn der angrenzende Waldbestand auf Sigmaringer Gebiet ist sehr sturmlabil und bereits durch Sturmwurf geschädigt.</p> <p>Für die bei diesem Siedlungsvorhaben betroffene Waldfläche im Zollernalbkreis ist die Untere Forst-</p> | Wird im Rahmen der Bauleitplanung geprüft. |

| Beteiligter Stellungnahme vom | Stellungnahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|----------------------------|---|---|
| Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg 28.06.2012 | Raumnutzungskarte | <p>behörde Zollernalbkreis zuständig.</p> <p>Die Regionalen Grünzüge werden nicht konsequent behandelt. Uneinheitliches und evtl. zu großzügiges Vorgehen bei Herausnahme, z.B. bei Schuppengebieten. Im Landkreis Tübingen ergeben sich folgende Forderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Baggersee Kirchentellinsfurt nach erfolgter Aufgabe der Hotelpläne wieder zu Grünzug machen. • Ortslage Dettenhausen viel zu großzügig freigestellt. • Bereich Rottenburg Martinsberg zu viel freigestellt. <p>Regionale Grünzüge harmonisieren nicht mit den Vorgaben benachbarter Regionalpläne. Konkretes Beispiel ist der Grünzug-Vorbehaltsgebiet nördlich der geplanten Gewerbefläche in Altingen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf der Seite des Verbands Region Stuttgart ist ein Grünzug als Ziel der Raumordnung dargestellt. Auf der Seite der Region Neckar-Alb wird dies aufgeweicht, da es nur ein Vorbehaltsgebiet ist. Absehbar ist ein weiterer Expansionswille für das Gewerbegebiet Altingen, dem dann nichts mehr entgegenzusetzen wäre und dies sogar störend auf den Willen des benachbarten Verbands auswirkt. Zudem verläuft am westlichen Schönbuchrand der HW5 (Schwarzwald-Allgäu-Weg) mit dem Aussichtspunkt Grafenberg bei Kayh. Von diesem Punkt zeigt sich ein noch intaktes Landschaftsbild mit einer für diesen Bereich typischen Gliederung. Durch eine bandartige Bebauung zwischen Altingen und Kayh würde das Landschaftsbild nachhaltig zerstört. | <p>Der regionale Grünzug wird nicht erweitert, um der Gemeinde Kirchentellinsfurt Optionen für die Lösung der Problematik am Baggersee offen zu halten.</p> <p>Der regionale Grünzug wird nicht erweitert. Die freigestellten Bereiche sind überwiegend Sondergebiete (z. B. Gartenhausgebiet). Sondergebiete werden in der Raumnutzungskarte nicht dargestellt, jedoch freigestellt.</p> <p>Die verschiedenen Regionen Baden-Württembergs haben teilweise unterschiedliche Kriterien bei der Festlegung regionalplanerischer Ziele. Im Grenzbereich müssen die Festlegungen nicht zwangsläufig übereinstimmen. Wichtig ist, dass es hier nicht zu widersprüchlichen Zielaussagen kommt. Dies ist im Nordraum von Entringen gewährleistet. Der regionale Grünzug wird nicht geändert.</p> |
| Zweckverband Abfallverwertung Reutlingen Tübingen 16.03.2012 | Raumnutzungskarte Kap. 4.3 | In der Übersichtskarte zu Kapitel 4.3 ist der Kompostplatz in Tübingen-Derendingen als Abfallbehandlungsanlage Bestand aufgeführt. Diese Anlage wurde zum 31.12.2011 stillgelegt, nachdem die Stadt Tübingen als Grundstückseigentümer dem ZAV das Grundstück gekündigt hat, um es anderweitig zu nutzen. Wir empfehlen deshalb, diesen Standort zu streichen. | Der Standort in Tübingen-Derendingen wird entfernt. |
| Zweckverband Wasserversorgung Zollernalb 19.04.2012 | Raumnutzungskarte | Die Wasserleitungen des Zweckverbands Wasserversorgung Zollernalb erstrecken sich auf die Gemarkungen der Gemeinden Veringenstadt, Winterlingen, Bitz, Albstadt und Balingen. Die Wasserleitungen sind in der Raumnutzungskarte nicht enthalten. | Die Leitungsdaten wurden dem RVNA inzwischen zur Verfügung gestellt und die Hauptleitung (> 25 cm Durchmesser) in die Raumnutzungskarte aufgenommen. |
| FairEnergie 10.05.2012 | Raumnutzungskarte | Unsere Stellungnahme vom 11.12.2007 behält weiterhin ihre volle Gültigkeit. Außerdem verweisen wir auf die Wasserleitung des Zweckverbandes Härdenwasserversorgungsgruppe, die im Bestand zu beachten und ggf. zu sichern ist. | Die Hauptleitungen (> 25 cm Durchmesser) werden in die Raumnutzungskarte aufgenommen. |
| Zweckverband Wasserversorgung Hohenberggruppe 23.05.2012 | Raumnutzungskarte | Ihr Schreiben vom 08.03.2012 haben wir erhalten und nehmen hierzu wie folgt Stellung: Bitte berücksichtigen Sie in der weiteren Planung die Leitungen des ZV Wasserversorgung Hohenberggruppe (Bestandspläne per Mail). | Die Hauptleitungen (> 25 cm Durchmesser) werden in die Raumnutzungskarte aufgenommen. |
| Regionalverband Bodensee-Oberschwaben 27.06.2012 | Strukturkarte | In der Strukturkarte ist das in der Region Bodensee-Oberschwaben liegende Unterzentrum Gammertingen als Ziel definiert. Es muss in der Strukturkarte kenntlich gemacht werden, dass es sich dabei, ebenso wie bei den Ober- und Mittelzentren, um eine nachrichtliche Übernahme handelt. Wir bitten | Wird korrigiert. |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|-----------------------------|------------|
| | | um entsprechende Korrektur. | |

Umweltbericht

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|--------------------------------|--|--|
| Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Würt- temberg 19.09.2012 | Umweltbe- richt ge- samt | <p>Bei der Aufstellung des Regionalplans ist entsprechen- den Vorgaben in §§ 9 und 11 ROG i.V. § 2a LplG eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. Hierzu hat die Arbeits- gemeinschaft der Regionalverbände in Baden- Württemberg im Januar 2008 ein Hinweispapier zur Strategischen Umweltprüfung von Regionalplänen erarbeitet. Auch die Akademie für Raumforschung und Landesplanung hat 2007 die Arbeitshilfe „Um- weltprüfung in der Regionalplanung“ herausgege- ben.</p> <p>Soweit ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeu- tung oder ein europäische Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutz- zweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beein- trächtigt werden kann, sind nach § 7 Abs. 6 ROG die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derarti- gen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission an- zuwenden (FFH-Verträglichkeitsprüfung).</p> <p>Der Umweltbericht enthält keine Ausführungen zu den als Vorranggebieten festgelegten Straßentras- sen. Bei der erforderlichen Überarbeitung des Ab- schnitts 4.1.1 Straßen sind für Straßentrassen, die neu festgelegt werden sollen, eine Umweltprüfung, die im Umweltbericht zu dokumentieren ist, und ggf. eine FFH-Prüfung, durchzuführen.</p> <p>Ebenso fehlen diese Ausführungen zu den vorge- sehenen Standorten für Pumpspeicherkraftwerke. Auch für die Festlegung derartiger Standorte sind eine Umweltprüfung, die im Umweltbericht zu do- kumentieren ist, und ggf. eine FFH-Prüfung durch- zuführen.</p> <p>Im Abschnitt 5.3 Umweltaspekt/Schutzgut Luft, Klima fehlt im Unterabschnitt Vorbelastungen eine Aussage über die Vorbelastung mit Stickstoffdioxid (NO₂) und den diesbezüglichen Grenzwertüber- schreitungen.</p> <p>Auf Seite 129 fehlt im Datenblatt 12 die Angabe über die Größe der nicht konzessionierten Fläche. Auf den Seiten 166 ff stimmen bei den Datenblät- tern 29 bis 32 die Beschreibung im Abschnitt 2 Überblick über Lage des Vorhabens und der Natura 2000-Gebiete mit der Darstellung in der Karte nicht überein. Nach den Beschreibungen sind große Teile der Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und ge- werbliche Dienstleistungseinrichtungen durch Flä- chennutzungspläne gesichert. Nach der Darstellung in der Karte ist dies gerade nicht so. Hier scheinen die Beschriebe „Gesamtfläche“ und „Fläche außer- halb Flächennutzungsplans“ vertauscht (vgl. auch Seite 252 des Umweltberichts).</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführungen des MLR zum Umweltbericht verwiesen (Anlage).</p> <p>Anlage 2: Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz hat ... Folgendes mitge- teilt:</p> <p>II. Umweltbericht vom 14. Februar 2012</p> | <p>Die genannten Veröffentlichungen sind dem Regionalverband Neckar-Alb bekannt. Die Umweltprüfung und die Erstellung des Um- weltberichts zum Regionalplanentwurf wurden in Anlehnung daran durchgeführt bzw. erstellt. Die Vorgehensweise (Methodik) wurde in einem schriftlichen Scopingverfahren mit den betroffenen Fachbehörden und dem Lan- desnaturschutzverband festgelegt. In der Stel- lungnahme genannte Defizite werden geprüft und ggf. ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den festgelegten Straßenvorhaben handelt es sich um Planungen aus dem Bundesver- kehrsplan und dem Generalverkehrswegeplan Baden-Württemberg. Die entsprechenden Plansätze werden in eine nachrichtliche Über- nahme (N) geändert. Damit entfällt eine Um- weltprüfung.</p> <p>Der Plansatz 4.2 Z (8) zu den Standorten für Pumpspeicherkraftwerke wird in einen Vor- schlag geändert. Damit entfällt eine Umwelt- prüfung.</p> <p>Der Abschnitt wird um den Punkt „Stickstoffdi- oxid“ ergänzt.</p> <p>Die Angaben werden ergänzt.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|--|--|
| | | <p>1. Allgemeines</p> <p>Der Umweltbericht ist an den nunmehr im Gesetzblatt verkündeten Windenergieerlass vom 9. Mai 2012 anzupassen.</p> <p>2. Prüfpflichtige Festlegungen des Regionalplans</p> <p>Der Regionalplanentwurf berücksichtigt nicht in angemessenen Umfang das von den Festlegungen der Vorranggebiete betroffene Schutzgut "Landschaft/Landschaftsbild" und ist daher auch unter diesem Gesichtspunkt abwägungsfehlerhaft. Denn das Landschaftsbild ist bei der Regionalplanung zu berücksichtigen und in die Abwägung einzubeziehen (vgl. Ziffer 4.2.6 des Windenergieerlasses vom 9. Mai 2012). Die Auseinandersetzung im Umweltbericht (insbesondere in den Anmerkungen zur Tabelle 4.1 zur Berücksichtigung des Schutzguts "Landschaft") ist insoweit nicht ausreichend. Der Umweltbericht führt an dieser Stelle lediglich aus: "Nachdem die Regierung des Landes Baden-Württemberg sich zur Sichtbarkeit von WKA bekannt hat, ist eine Untersuchung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes über die vom Land vorgegebenen Kriterien hinaus nicht vorgesehen."</p> <p>3. Betroffenheit von Schutzgebieten</p> <p>Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer I. 1. und 2. verwiesen.</p> <p>4. Natura 2000</p> <p>Der Regionalplanentwurf ist darüber hinaus im Hinblick auf die Natura 2000-Rechtsvorschriften abwägungsfehlerhaft, weil er pauschal - ohne nähere Untersuchungen - für alle Vorranggebiete feststellt, dass die Beeinträchtigungen für die Schutz- oder Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebieten durch die Festlegung der Vorranggebiete unerheblich seien (Ziffer 10.2.3 bis 10.2.6). Der Regionalplanentwurf bleibt hierzu zum Teil konkrete und naturschutzfachlich nachvollziehbare Begründungen schuldig.</p> <p>So wird zum Beispiel unter Ziffer 10.2.4 und 7.5.2 des Umweltberichts zum Regionalplanentwurf ausgeführt, dass zwar zwei Natura 2000-Gebiete unmittelbar von einer geplanten Schienentrasse durchschnitten würden, allerdings keine Konflikte zu erwarten seien. Diese naturschutzfachliche Auffassung wird nicht begründet und lässt daher offen, ob Schutz- oder Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden.</p> | <p>Es ist vorgesehen, das Kap. 4.2.4.1 Windenergie und die entsprechende Planung in einer separaten Teilfortschreibung zu überarbeiten. Die Anpassungserfordernisse werden geprüft und ggf. ergänzt.</p> <p>Bei der Überarbeitung des Kapitels Windenergie in einer Teilfortschreibung wird das Thema „Landschaftsbild“ ergänzt. Entsprechende erste Kontakte mit der LUBW sind getätigt.</p> <p>Bei der Überarbeitung des Kapitels Windenergie in einer Teilfortschreibung werden bei der Überarbeitung der Gebiete für Windkraftanlagen das Biosphärengebiet und bekannte Vogelzugkonzentrationskorridore entsprechend dem Windenergieerlass berücksichtigt. Die Anfrage des Regionalverbands Neckar-Alb bei der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg und beim Regierungspräsidium Tübingen nach Daten zu Rast- und Überwinterungsgebieten von Zugvögeln mit internationaler und nationaler Bedeutung wurde negativ beantwortet. Dazu liegen für die Region Neckar-Alb keine Daten vor. Dieser Aspekt wird in der Begründung zu PS 4.2.4.1 Z (2) ergänzt.</p> <p>Die FFH-Verträglichkeit wurde entsprechend der Vorgehensweise des Verbands Region Stuttgart bei ihrem inzwischen genehmigten Regionalplan vorgenommen. Diese Vorgehensweise fand bereits Anwendung beim Regionalplanentwurf Neckar-Alb 2008 und wurde damals in keiner Stellungnahme in Frage gestellt.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Maßstabsebene der Regionalplanung und ihr vorbereitender Charakter eine daran angepasste Form der FFH-Verträglichkeitsprüfung erfordern. Da zum Zeitpunkt der regionalplanerischen Ausweisung meist noch keine genauen Angaben über Art und Umfang von Baumaßnahmen vorliegen, sind auch meist keine genauen Angaben über die Beeinträchtigungspotenziale möglich. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung der Regionalplanung hat deswegen den Charakter einer FFH-Verträglichkeitsprognose bzw. FFH-Vorprüfung. Kann auf Ebene der Regionalplanung die erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungs- und Entwicklungszielen nicht ausgeschlossen werden, so wird in aller Regel</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|---|---|
| | | <p>Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass in Ziffer 10.2.1 auf falsche Rechtsgrundlagen Bezug genommen wird. Nach § 36 Satz 2 BNatSchG findet bei Raumordnungsplänen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 7 ROG § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG keine Anwendung. Stattdessen ist auf die Rechtsvorschrift des § 7 Abs. 6 ROG zu verweisen. Das Verfahren erfolgt allerdings nach § 34 Abs. 2 bis 5 BNatSchG.</p> <p>5. Artenschutz Schließlich ist der Regionalplanentwurf auch unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten ergänzungsbedürftig. Der Regionalplanentwurf bleibt zum Teil bei artenschutzrechtlicher Betroffenheit eine fachliche Voraberschätzung mit einem Aufzeigen konkreter und begründeter Lösungsmöglichkeiten schuldig.</p> <p>Der Grundsatz der Konfliktbewältigung gebietet es, auftretende Konflikte bereits auf der Ebene der Regionalplanung zu lösen oder ggf. mit entsprechender Begründung auf die nachfolgende Plan- bzw. Genehmigungsebene zu verlagern. Denn sofern bereits die vorhandenen Daten und Erkenntnisse unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen oder einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG einen unlösbaren Konflikt mit dem Artenschutzrecht aufzeigen, ist die regionalplanerische Festlegung unzulässig (vgl. Ziffer 4.2.5.1 des Windenergieerlasses vom 9. Mai 2012).</p> <p>In den Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen bleiben vor allem Vorkommen und Betroffenheit von Fledermausarten und Rotmilan unklar. Der Regionalplanentwurf stellt sodann zutreffend fest, dass "in allen Vorranggebieten eine erhebliche negative Betroffenheit von streng geschützten Arten nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann" (Ziffer 10.3.6 des Umweltberichts). Durchweg könne in den der Kategorie D zugewiesenen Fällen festgestellt werden, dass eine "signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos bzw.</p> | <p>eine weitergehende Prüfung der Verträglichkeit auf untergeordneten Planungsebenen erforderlich.</p> <p>Vor Durchführung der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsprüfung wurden die Abgrenzungen der Schutzgebiete bereits in die Abwägung der Standortsuche miteinbezogen. Insofern war zu erwarten, dass sich keine erheblichen negativen Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete ergeben. Die in der Stellungnahme genannten Kap. 10.2.3 bis 10.2.6 zählen zur zusammenfassenden Erklärung. Hier sind die Ergebnisse der detaillierteren Analyse der Kap. 7.5.1 bis 7.5.4 (Seite 104 – 189) dargestellt. Die Analyse ist im Tabellenteil in den Tab. A 87 bis A 91 (Seite 508 – 514) dokumentiert (abgestimmte Vorgehensweise/Methodik siehe oben).</p> <p>Der Sachverhalt wird korrigiert.</p> <p>Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde gemäß der Absprache der Regionalverbände mit dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur vorgegangen. Diese sieht eine Behandlung nach Fallgruppen vor (siehe Umweltbericht Textteil, Kap. 8.3.1). Tiefe und Detaillierungsgrad der Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange wurden dabei auf die Maßstäblichkeit der Regionalplanung, die große Flächendimension und damit auch die räumlichen und inhaltlichen Unschärfen dieser Planungsebene abgestimmt. Auf Regionalplanebene kann demnach eine überschlägige Betrachtung ausreichend sein, die sich in der Regel auf vorhandene Kenntnisse und Daten stützt. Wo keine Daten vorliegen, können Einschätzungen zum Vorkommen relevanter Arten sich auf die Grundlage vorhandener Strukturen und Flächennutzungen stützen. Zum Zeitpunkt der regionalplanerischen Festlegung liegen in der Regel noch keine genauen Angaben über Art und Umfang von Baumaßnahmen vor. Insofern ist die Abschichtung auf nachfolgende Verfahren begründet. Die vorhandenen Ergebnisse der Kap. 8.4.1 bis 8.4.4 werden noch einmal bzgl. „Lösungsmöglichkeiten“ überprüft und ggf. ergänzt.</p> <p>Die Unklarheit bzgl. der Betroffenheit von Fledermausarten und Rotmilan ist der lückenhaften oder fehlenden Datenlage geschuldet. Die Ansicht, dass wissenschaftliche Grundlagen im Wesentlichen vorliegen, kann nicht geteilt werden. So gibt es beispielsweise zu keiner der windkraftempfindlichen Arten flächendeckende Daten für die Region Neckar-Alb. Auch bezüglich des Vogelzuges liegen keine regionsweiten Daten vor. Im Biosphärengebiet Schwäbische Alb liefen in 2012 Untersuchungen zu windkraftempfindli-</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|----------------------------|---|---|
| | | <p>eine signifikante Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch den Betrieb von WKA nicht auszuschließen" sei (Ziffer 8.4.4.2 des Umweltberichts). Wie mit diesen artenschutzrechtlichen Konfliktlagen allerdings bei der Festlegung der einzelnen Vorranggebiete konkret umgegangen wurde, bleibt hingegen offen. Stattdessen wird - ohne nähere Begründung - auf das nachfolgende Genehmigungsverfahren verwiesen. Es bedarf jedoch weitergehender fachlicher Ausführungen zu den - im jeweiligen Vorranggebiet - möglichen und durchführbaren artenbezogenen Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen (z. B. Abschaltalgorithmen), CEF-Maßnahmen und/oder zu der Frage, ob in eine artenschutzrechtliche Ausnahmelage hinein geplant werden muss und kann. Dies kann und hat auch die Regionalplanung zu leisten. Hingegen müssen - entgegen der Ausführungen im Regionalplanentwurf - keine wissenschaftlichen Grundlagen erarbeitet werden; diese liegen im Wesentlichen bereits vor.</p> <p>Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass in der Tabelle 31 des Planentwurfs das dargestellte Kollisionsrisiko auf die Betroffenheit der Populationen von Rot- und Schwarzmilan bezogen wird. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist jedoch die signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für einzelne Individuen dieser Arten maßgeblich.</p> <p>Als Rechtsgrundlage für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung sind ausschließlich die §§ 44 und 45 BNatSchG zu zitieren. § 9 Abs. 1 ROG enthält insoweit keine Spezialregelung.</p> | <p>chen Greifvogelarten mit Angaben zu Brutstätten, Revieren, Nahrungshabitaten und Schlafplätzen der betreffenden Arten. Nach Aussagen der Experten (u. a. H. Trautner, Filderstadt) sind aufgrund von Wissensdefiziten auch nach Vorliegen der Ergebnisse die Einschätzung des Tötungs- und Verletzungsrisikos von Vogelarten und Hinweise, unter welchen Voraussetzungen in eine artenschutzrechtliche Ausnahmelage hinein geplant werden kann sowie die Ableitung möglicher und durchführbarer artenbezogener Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen sehr problematisch und teilweise fraglich.</p> <p>Bei der Überarbeitung von Kap. 4.2.4.1 „Windenergie“ sowie bei der Umweltprüfung werden neue Daten bzw. Erkenntnisse berücksichtigt.</p> <p>„Populationen“ wird durch „Individuen“ ersetzt.</p> <p>Der Sachverhalt wird korrigiert.</p> |
| <p>Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde 25.07.2012</p> | <p>Kap. 4 Methodik</p> | <p>Standorte für Pumpspeicherkraftwerke Der Umweltbericht enthält nahezu keine Darstellungen zu den geplanten Pumpspeicherkraftwerkstandorten. Eine Abwägung kann daher mangels Abwägungsmaterial nicht stattfinden, so dass die Festlegung aus Sicht der höheren Raumordnungsbehörde den Voraussetzungen für ein Ziel der Raumordnung nicht genügt. Sollen Standorte für Pumpspeicherkraftwerke weiterhin als Ziel der Raumordnung im Regionalplan festgelegt werden, hält das Regierungspräsidium daher eine Aufarbeitung und eine Auseinandersetzung mit den relevanten Kriterien in der Planbegründung und im Umweltbericht für unumgänglich. Besondere Berücksichtigung hat dabei auch das Biosphärengebiet Schwäbische Alb zu finden, welches von der Planung erheblich berührt wird. Ebenso dürfte damit eine nochmalige Auslegung der Planunterlagen notwendig werden, da erst auf dieser Grundlage eine fundierte Stellungnahme seitens der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit möglich ist.</p> <p>Das Regierungspräsidium weist außerdem darauf hin, dass - analog zur im Windenergieerlass beschriebenen Vorgehensweise - für im Landschaftsschutzgebiet oder im Biosphärengebiet gelegene Standorte möglicherweise eine Änderung der Schutzgebietsabgrenzung notwendig wird, über welche vor Beschluss über die Satzung entschieden sein muss.</p> <p>Auf die detaillierten fachlichen Ausführungen im Anhang wird ausdrücklich verwiesen.</p> | <p>Die Standorte für Pumpspeicherkraftwerke werden als Vorschlag in den Regionalplan übernommen. Damit erübrigen sich die in der Stellungnahme genannten Punkte.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|-----------------------|--|--|
| Landratsamt Reutlingen - Untere Verwal- tungsbehörde 04.08.2012 | Kap. 4 Methodik | <p>Vorbemerkung Das Kreisforstamt hat bereits zu vorausgegangenen Entwürfen des Regionalplanes Stellungnahmen abgegeben. Zu den dort vorgetragenen Punkten werden nunmehr keine weiteren Hinweise vorgebracht. Die jetzige Stellungnahme beschränkt sich somit auf die wesentlichen Erweiterungen in den Themenbereichen Windenergie und Pumpspeicherkraftwerke.</p> <p>Allgemeines Für eine forstliche Detailprüfung ist der genaue Standort der geplanten Windenergieanlagen im Vorranggebiet sowie die genaue Ausgestaltung der Pumpspeicherkraftwerke von zentraler Bedeutung, da sich hieraus erst die tatsächlich aus Standortraum und Erschließung folgenden Konsequenzen für die Bestockung und naturräumliche Ausstattung ableiten lassen. Insofern sind die folgenden Aussagen im weiteren Planungsprozess zu präzisieren.</p> <p>a) Erschließung Das vorhandene forstliche Erschließungsnetz dürfte im derzeitigen Ausbaustandard weder mit Blick auf die Wegeführung noch auf den Ausbauzustand der Wege (Dimension, Tragfähigkeit, Kurvenradien) den Anforderungen an die Erschließung eines Windparks oder eines Pumpspeicherkraftwerks genügen. Wegebreite und Lichtraumprofil dürften für Transport und Baumaßnahmen nicht ausreichen. Der Ausbauzustand der Waldwege ist nicht auf das während der Bauphase zu erwartende hohe Verkehrsaufkommen ausgelegt. Daher sind in Verbindung mit dem Bau von Windenergieanlagen und Pumpspeicherkraftwerken stets auch durch die Auswirkungen durch den Ausbau der Erschließungslinien zu berücksichtigen. Probleme bei einem entsprechenden Ausbau dürften insbesondere im Bodenschutzwald, an steilen Hanglagen und in der Nähe von Waldbiotopen zu erwarten sein. In steileren Hanglagen kann eine Verbreiterung der Wege und Erweiterung der Kurvenradien größere Probleme – und möglicherweise größere Waldflächeninanspruchnahme – verursachen. Ferner ist in der Gesamtbetrachtung auch die erforderliche Zuwegung außerhalb der abgegrenzten Vorranggebiete für Windenergieanlagen zu berücksichtigen.</p> <p>b) Bodenschutzwald Der Bodenschutzwald scheint bei der Entwicklung der Vorranggebiete für Windenergieanlagen nicht abgrenzungsrelevant gewesen zu sein. Es dürfte jedoch im Bodenschutzwald sowohl die Standortfindung und -vorbereitung als auch die zuvor beschriebene Erschließung problematischer sein als im Nicht-Bodenschutzwald. Im Bodenschutzwald wäre die Herstellung von ausreichend dimensionierten Zuwegungen und Arbeitsflächen für die Erstellung von Windkraftanlagen mit erheblichen, weithin sichtbaren Geländeeinschnitten und größerflächigen Eingriffen und möglicherweise Kahlflächen verbunden. In den steilen Lagen bedeutet dies eine erhöhte Erosionsgefährdung.</p> <p>c) Regionenübergreifende Betrachtung Es sollte aufgrund der überörtlichen Auswirkungen von Windenergieanlagen sowie der langen Grenzlinie zwischen den Regionalverbänden Donau-Iller</p> | <p>Kenntnisnahme</p> <p>Es ist vorgesehen, das Kap. 4.2.4.1 Windenergie und die entsprechende Planung in einer separaten Teilfortschreibung zu überarbeiten. Die aufgeführten Punkte werden geprüft und ggf. berücksichtigt.</p> <p>Die Standorte für Pumpspeicherkraftwerke werden als Vorschlag in den Regionalplan übernommen. Damit erübrigen sich die in der Stellungnahme genannten Punkte.</p> <p>Ergänzende Hinweise In der Region Neckar-Alb gibt es auf großer Fläche Restriktionen, die Windkraftanlagen ausschließen. Der Regionalverband Neckar-Alb möchte durch Festlegungen im Regionalplan einen substanzialen Beitrag zur Förderung der Windkraftnutzung leisten. Gemäß Windenergieerlass sind bei der Festlegung von Standorten für Windenergieanlagen in Regionalplänen folgende Punkte zu berücksichtigen: Bodenschutzwälder (§ 30 LWaldG), Schutzwälder gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§ 31 LWaldG) sowie durch Rechtsverordnung zu Erholungswald erklärte Waldgebiet (§ 33LWaldG). Auch das Landschaftsbild, das im Hinblick auf seine Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie seinen Erholungswert bewahrt werden soll [§ 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 sowie § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)] sowie Biotopverbundflächen einschließlich des Generalwildwegeplans sind zu berücksichtigen. Dies wird, sofern nicht ausreichend berücksichtigt bzw. dokumentiert, bei der Überarbeitung nachgeholt.</p> <p>Eine Abstimmung mit dem Regionalverband Donau-Iller wird vorgenommen.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|--|------------|
| | | <p>und Neckar-Alb bei den zahlreichen bis an die gemeinsame Grenze heranreichenden Flächen für die Windenergienutzung eine Abstimmung zwischen den beiden Regionalverbänden erfolgen. Dies wurde vom Landratsamt Reutlingen auch in seiner Stellungnahme an den Regionalverband Donau-Iller vom 20.02.2012 zum informellen Anhörungsverfahren zum Konzept zur Fortschreibung des Kapitels Windenergie im Regionalplan Donau-Iller angeregt.</p> <p>d) Wertvolle Waldbestände Waldfugien Derzeit erfolgt im Zuge der Forsteinrichtungserneuerung im Staatswald des Landkreises Reutlingen die Ausweisung von Waldfugien. Hierbei handelt es sich um Waldbestände ab 1 Hektar Größe, die aus der forstlichen Nutzung genommen und damit ihrer natürlichen Entwicklung und dem Zerfall überlassen werden (Prozessschutz). Sofern erforderlich, sind die entsprechenden Standorte nach ihrer endgültigen Festlegung im weiteren Planungsprozess einzubringen.</p> <p>Artenreiche Althölzer In den Vorranggebieten finden sich weit verbreitet Altholzkomplexe mit hoher ökologischer Wertigkeit. Es ist zu erwarten, dass sich hier im weiteren Planungsprozess bei genauerer Untersuchung zahlreiche artenschutzrechtliche Konflikte auf tun werden.</p> <p>e) Generalwildwegeplan Es wird auf die Aussagen zur Betroffenheit von Wildtierkorridoren mit internationaler Bedeutung in der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen verwiesen.</p> <p>f) Waldflächeninanspruchnahme durch Pumpspeicherkraftwerkstandorte Die Realisierung der Pumpspeicherkraftwerkstandorte bedingt teilweise große Waldinanspruchnahmen, teilweise ist sie mit der ganz- oder teilflächigen Zerstörung ausgewiesener Waldbiotope verbunden. Aus forstlicher Sicht ist hier auf eine Minimierung nachteiliger Auswirkungen hinzuwirken.</p> <p>Aussagen zu den einzelnen Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen</p> <p>Nr. 2 Gomadingen „Hardt“: Im öffentlichen Wald auf ca. 5% der Fläche Althölzer älter als 120 Jahre mit hoher ökologischer Wertigkeit. In Distrikt 44 Abteilung 22eDB ist im Zuge der anstehenden Forsteinrichtungserneuerung die Ausweisung eines Waldfugiums geplant. Mehrere Waldbiotope direkt angrenzend oder im näheren Umfeld, am südwestlichen Ausläufer des Vorranggebiets zahlreiche Höhlenbäume in unmittelbarer Nachbarschaft. Teilfläche innerhalb Pflegezone Biosphärengebiet. In Teilbereichen möglicherweise Erschließung und Standortfindung aufgrund Bodenschutzwald problematisch. Betroffen sind rund 12% der Gesamtfläche des Vorranggebiets. Diese befinden sich vorwiegend in 3 Bereichen im Norden, im Süden und im Südosten des Vorranggebiets. Aus forstlicher Sicht ist darauf zu achten, dass Windkraftanlagen und Erschließung möglichst nicht auf diesen Standorten errichtet werden oder Standortfindung, -ausgestaltung und -erschließung unter größtmöglicher Schonung der</p> | |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|--|------------|
| | | <p>Schutzgüter Boden und Wald erfolgen.</p> <p>Nr. 3 Gomadingen „Plan“: Im öffentlichen Wald auf ca. 5% der Fläche Althölzer älter als 120 Jahre mit hoher ökologischer Wertigkeit. Bekannter Horstbaum im Südosten. In Teilbereichen möglicherweise Erschließung und Standortfindung aufgrund Bodenschutzwald problematisch. Betroffen sind rund 21% der Gesamtfläche des Vorranggebiets. Diese befinden sich über das gesamte Vorranggebiet verteilt. Aus forstlicher Sicht ist darauf zu achten, dass Windkraftanlagen und Erschließung möglichst nicht auf diesen Standorten errichtet werden oder Standortfindung, -ausgestaltung und -erschließung unter größtmöglicher Schonung der Schutzgüter Boden und Wald erfolgen.</p> <p>Nr. 5 Hayingen „Kapellenwald“: Eingesprengte 110- und 150-jährige Buchen-Althölzer. Auf Kleinstflächen möglicherweise Erschließung und Standortfindung aufgrund Bodenschutzwald problematisch. Betroffen sind weniger als 1% der Gesamtfläche des Vorranggebiets. Aus forstlicher Sicht ist darauf zu achten, dass Windkraftanlagen und Erschließung möglichst nicht auf diesen Standorten errichtet werden oder Standortfindung, -ausgestaltung und -erschließung unter größtmöglicher Schonung der Schutzgüter Boden und Wald erfolgen.</p> <p>Nr. 6 Hohenstein „Buchhausen“: Im öffentlichen Wald auf ca. 10% der Fläche Althölzer älter als 120 Jahre mit hoher ökologischer Wertigkeit. In Teilbereichen möglicherweise Erschließung und Standortfindung aufgrund Bodenschutzwald problematisch. Betroffen sind knapp 6% der Gesamtfläche des Vorranggebiets. Diese befinden sich an verschiedenen Stellen des Vorranggebiets. Aus forstlicher Sicht ist darauf zu achten, dass Windkraftanlagen und Erschließung möglichst nicht auf diesen Standorten errichtet werden oder Standortfindung, -ausgestaltung und -erschließung unter größtmöglicher Schonung der Schutzgüter Boden und Wald erfolgen.</p> <p>Nr. 7 Hohenstein-Eglingen „Linsenberg“: Im öffentlichen Wald auf ca. 3% der Fläche Althölzer älter als 120 Jahre mit hoher ökologischer Wertigkeit. In Teilbereichen möglicherweise Erschließung und Standortfindung aufgrund Bodenschutzwald problematisch. Betroffen sind rund 2% der Gesamtfläche des Vorranggebiets. Diese befinden sich vorwiegend im Westen des Vorranggebiets. Aus forstlicher Sicht ist darauf zu achten, dass Windkraftanlagen und Erschließung möglichst nicht auf diesen Standorten errichtet werden oder Standortfindung, -ausgestaltung und -erschließung unter größtmöglicher Schonung der Schutzgüter Boden und Wald erfolgen.</p> <p>Nr. 8 Münsingen „Ziegelberg“: Im öffentlichen Wald auf ca. 15% der Fläche Althölzer älter als 120 Jahre mit hoher ökologischer Wertigkeit. Westlicher Bereich des Vorranggebiets liegt innerhalb Pflegezone Biosphärengebiet. Entfernung zum Friedwald Münsingen ca. 250 m. In Teilbereichen möglicherweise Erschließung und Standortfindung aufgrund Bodenschutzwald problematisch. Betroffen sind über 9% der Gesamtfläche des Vorranggebiets. Diese befinden sich über vorwiegend in zwei Berei-</p> | |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|---|------------|
| | | <p>chen des Vorranggebiets im Norden und in der Mitte. Aus forstlicher Sicht ist darauf zu achten, dass Windkraftanlagen und Erschließung möglichst nicht auf diesen Standorten errichtet werden oder Standortfindung, -ausgestaltung und -erschließung unter größtmöglicher Schonung der Schutzgüter Boden und Wald erfolgen.</p> <p>Nr. 9 Münsingen-Auingen „Kohl“: Im öffentlichen Wald auf ca. 10% der Fläche Althölzer älter als 120 Jahre mit hoher ökologischer Wertigkeit. In Teilbereichen möglicherweise Erschließung und Standortfindung aufgrund Bodenschutzwald problematisch. Betroffen sind knapp 14% der Gesamtfläche des Vorranggebiets. Aus forstlicher Sicht ist darauf zu achten, dass Windkraftanlagen und Erschließung möglichst nicht auf diesen Standorten errichtet werden oder Standortfindung, -ausgestaltung und -erschließung unter größtmöglicher Schonung der Schutzgüter Boden und Wald erfolgen.</p> <p>Nr. 11 Münsingen-Bremelau Ost: In Teilbereichen möglicherweise Erschließung und Standortfindung aufgrund Bodenschutzwald problematisch. Betroffen ist rund 1% der Gesamtfläche des Vorranggebiets. Aus forstlicher Sicht ist darauf zu achten, dass Windkraftanlagen und Erschließung möglichst nicht auf diesen Standorten errichtet werden oder Standortfindung, -ausgestaltung und -erschließung unter größtmöglicher Schonung der Schutzgüter Boden und Wald erfolgen.</p> <p>Nr. 12 Münsingen-Bremelau West: Im öffentlichen Wald auf ca. 8% der Fläche Althölzer älter als 120 Jahre mit hoher ökologischer Wertigkeit. In Teilbereichen möglicherweise Erschließung und Standortfindung aufgrund Bodenschutzwald problematisch. Betroffen sind knapp 4% der Gesamtfläche des Vorranggebiets. Diese befinden sich im mittleren Bereich des Vorranggebiets. Aus forstlicher Sicht ist darauf zu achten, dass Windkraftanlagen und Erschließung möglichst nicht auf diesen Standorten errichtet werden oder Standortfindung, -ausgestaltung und -erschließung unter größtmöglicher Schonung der Schutzgüter Boden und Wald erfolgen.</p> <p>Nr. 13 Münsingen-Dottingen „Guckenberg“: Im öffentlichen Wald auf ca. 5% der Fläche Althölzer älter als 120 Jahre mit hoher ökologischer Wertigkeit. Erholungswald im südöstlichen Bereich des Vorranggebiets (schmaler Streifen) mit ca. 2,8 ha Größe. In Teilbereichen möglicherweise Erschließung und Standortfindung aufgrund Bodenschutzwald problematisch. Betroffen sind knapp 15% der Gesamtfläche des Vorranggebiets. Diese befinden sich vorwiegend im Westen. Aus forstlicher Sicht ist darauf zu achten, dass Windkraftanlagen und Erschließung möglichst nicht auf diesen Standorten errichtet werden oder Standortfindung, -ausgestaltung und -erschließung unter größtmöglicher Schonung der Schutzgüter Boden und Wald erfolgen.</p> <p>Nr. 14 Pfronstetten „Hausberg“: Im öffentlichen Wald auf ca. 15% der Fläche Althölzer älter als 120 Jahre mit hoher ökologischer Wertigkeit. In Teilbereichen möglicherweise Erschließung und Standortfindung aufgrund Bodenschutzwald problematisch. Betroffen sind rund 1% der Gesamtfläche des Vorranggebiets. Aus forstlicher Sicht ist darauf</p> | |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|---|------------|
| | | <p>zu achten, dass Windkraftanlagen und Erschließung möglichst nicht auf diesen Standorten errichtet werden oder Standortfindung, -ausgestaltung und -erschließung unter größtmöglicher Schonung der Schutzgüter Boden und Wald erfolgen.</p> <p>Nr. 15 Pfronstetten-Huldstetten „Eichert-Hagnich“: Im öffentlichen Wald kleinflächig Althölzer älter als 120 Jahre mit hoher ökologischer Wertigkeit.</p> <p>Nr. 16 St. Johann-Gächingen „Alter Hau“: Im öffentlichen Wald auf ca. 12% der Fläche Althölzer älter als 120 Jahre mit hoher ökologischer Wertigkeit. In Kleinbereichen möglicherweise Erschließung und Standortfindung aufgrund Bodenschutzwald problematisch. Betroffen sind weniger als 1% der Gesamtfläche des Vorranggebiets. Aus forstlicher Sicht ist darauf zu achten, dass Windkraftanlagen und Erschließung möglichst nicht auf diesen Standorten errichtet werden oder Standortfindung, -ausgestaltung und -erschließung unter größtmöglicher Schonung der Schutzgüter Boden und Wald erfolgen.</p> <p>Nr. 17 St. Johann-Lonsinger „Buch“: Im öffentlichen Wald auf ca. 20% der Fläche Althölzer älter als 120 Jahre mit hoher ökologischer Wertigkeit. In Teilbereichen möglicherweise Erschließung und Standortfindung aufgrund Bodenschutzwald problematisch. Betroffen sind rund 32% der Gesamtfläche des Vorranggebiets. Diese befinden sich über das gesamte Vorranggebiet verteilt. Aus forstlicher Sicht ist darauf zu achten, dass Windkraftanlagen und Erschließung möglichst nicht auf diesen Standorten errichtet werden oder Standortfindung, -ausgestaltung und -erschließung unter größtmöglicher Schonung der Schutzgüter Boden und Wald erfolgen.</p> <p>Nr. 18 Sonnenbühl „Hochfleck“: Im öffentlichen Wald auf ca. 30% der Fläche Althölzer älter als 120 Jahre mit hoher ökologischer Wertigkeit. Horst- und Höhlenbäume im Nordwesten des Vorranggebiets. In Teilbereichen möglicherweise Erschließung und Standortfindung aufgrund Bodenschutzwald problematisch. Betroffen sind rund 2% der Gesamtfläche des Vorranggebiets. Aus forstlicher Sicht ist darauf zu achten, dass Windkraftanlagen und Erschließung möglichst nicht auf diesen Standorten errichtet werden oder Standortfindung, -ausgestaltung und -erschließung unter größtmöglicher Schonung der Schutzgüter Boden und Wald erfolgen.</p> <p>Nr. 19 Zwiefalten Nord „Brand“: In Teilbereichen möglicherweise Erschließung und Standortfindung aufgrund Bodenschutzwald problematisch. Betroffen sind rund 6% der Gesamtfläche des Vorranggebiets. Aus forstlicher Sicht ist darauf zu achten, dass Windkraftanlagen und Erschließung möglichst nicht auf diesen Standorten errichtet werden oder Standortfindung, -ausgestaltung und -erschließung unter größtmöglicher Schonung der Schutzgüter Boden und Wald erfolgen.</p> <p>Nr. 20 Zwiefalten Süd „Tautschbuch“: Im öffentlichen Wald auf ca. 15% der Fläche Althölzer älter als 120 Jahre mit hoher ökologischer Wertigkeit. In Teilbereichen möglicherweise Erschließung und Standortfindung aufgrund Bodenschutzwald problematisch. Betroffen sind rund 38% der Gesamtflä-</p> | |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|---|------------|
| | | <p>che des Vorranggebiets. Diese befinden sich über das gesamte Vorranggebiet verteilt, vor allem von Süden nach Osten zieht sich ein breites Band. Aus forstlicher Sicht ist darauf zu achten, dass Windkraftanlagen und Erschließung möglichst nicht auf diesen Standorten errichtet werden oder Standortfindung, -ausgestaltung und -erschließung unter größtmöglicher Schonung der Schutzgüter Boden und Wald erfolgen.</p> <p>Aussagen zu den Standorten für Pumpspeicherkraftwerke</p> <p>PSKW Glems II OB Rossberg: Voraussichtlich Erholungswald Stufe 2 und Bodenschutzwald betroffen. Lage innerhalb Pflegezone des Biosphärengebiets, Kernzone angrenzend. Großteils innerhalb des FFH-Gebiet.</p> <p>OB Längental: Voraussichtlich Erholungswald Stufe 2 betroffen. Waldfläche innerhalb Pflegezone des Biosphärengebiets. Randbereiche innerhalb des FFH-Gebiet.</p> <p>OB Steinbruch Renkenberg: In Verfüllung befindlicher Steinbruch innerhalb Gemeindewald. Für den Steinbruch besteht eine Rekultivierungsverpflichtung nach § 11 LWaldG (Rekultivierung nach Abschluss der genehmigten Nutzung). Soweit infolge der Realisierung an diesem Standort eine Wiederbewaldung nicht möglich ist, wird eine entsprechende Ersatzaufforstung erforderlich. Lagepunkt auf Raumnutzungskarte vermutlich fehlerhaft eingetragen. Steinbruch befindet sich weiter östlich.</p> <p>UB Tiefenbachtal: Voraussichtlich Erholungswald Stufe 1 und 2, teilweise Bodenschutzwald, Klimaschutzwald und Waldbiotope (Fließgewässer) betroffen. Komplette innerhalb Pflegezone des Biosphärengebiets. Waldbereich innerhalb FFH-Gebiet.</p> <p>UB Buchenbachtal: Voraussichtlich Erholungswald Stufe 1 und 2; Klimaschutzwald, z.T. Bodenschutzwald und mehrere Waldbiotope betroffen. Überwiegend innerhalb Pflegezone des Biosphärengebiets. Lage im FFH-Gebiet; z. T. 150- bis 170-jährige Althölzer (Kleinbestände) und Dauerbestockung.</p> <p>PSKW Gielsberg UB Breitenbachtal: Voraussichtlich Erholungswald Stufe 2, Immissionsschutz-, Klimaschutz- und Bodenschutzwald und mehrere Waldbiotope betroffen. Überwiegend innerhalb Pflegezone des Biosphärengebiets. Lage großteils im FFH-Gebiet.</p> <p>UB Erdeponie/Biomüllumschlagsanlage: Je nach genauer Abgrenzung des Unterbeckens können Teilflächen betroffen sein, für die eine Rekultivierungsverpflichtung nach § 11 LWaldG besteht (Rekultivierung nach Abschluss der genehmigten Nutzung). Soweit infolge der Realisierung an diesem Standort eine vorgesehene Wiederbewaldung nicht möglich ist, wird eine entsprechende Ersatzaufforstung erforderlich.</p> <p>UB Breitenbachtal unterhalb Erdeponie: Voraussichtlich Erholungswald Stufe 2, Immissionsschutz-, Klimaschutz- und z.T. Bodenschutzwald und mehre-</p> | |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|------------------------------|---|---|
| | | re Waldbiotope betroffen. Teilflächig innerhalb Pflegezone des Biosphärengebiets. Lage überwiegend im FFH-Gebiet. | |
| Regierungspräsidium Tübingen - Denkmalpflege 08.06.2012 | Kap. 4, Kap. 5, Kap. 6 | <p>Die Belange der Denkmalpflege werden durch die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Neckar-Alb in vielfältiger Weise und zum Teil ganz erheblich tangiert. Insbesondere bei den projektierten Vorranggebieten für Windkraftanlagen könnte es aus der Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege in vielen Fällen zu erheblichen Beeinträchtigungen von Kulturdenkmalen von besonderer Bedeutung gem. § 15 (3) DSchG kommen.</p> <p>Bau- und Kunstdenkmalpflege: In Tabelle 3.1 des Textteiles des Umweltberichtes werden unter anderem die Sicherung von Gebieten mit besonderer kulturhistorischer Bedeutung und die Sicherung von Gebieten und Einzelobjekten mit besonderer denkmalpflegerischer Bedeutung als bedeutende Umweltschutzziele des Regionalplanes formuliert. In Tabelle 5.8 des gleichen Berichtes werden dann alle Gebiete und Objekte der Bau- und Kunstdenkmalpflege mit diesem Status aufgelistet.</p> <p>Leider wird der Tabellenteil des Umweltberichtes (ab S. 250) dieser Zielstellung jedoch nicht gerecht, da hier keinerlei denkmalpflegerische Belange dargestellt sind. Die Belange sind noch nicht einmal in der Legende zu den Karten sowie den Abkürzungen zum Tabellenteil vorgesehen. Wie bitten darum, dies nachzuholen. Ergänzend wäre zu bemerken, dass die o. g. Liste in Hinblick auf die Schutzkategorien einige Lücken aufweist und bereits aus dem Jahre 2006 stammt. Insofern wäre eine Aktualisierung anzustreben, was in Absprache mit dem Referat Denkmalpflege geschehen muss.</p> <p>In Hinblick auf die Flächen zur Rohstoffsicherung sind folgenden Anmerkungen vorzutragen: Steinbruch Zwiefalten-Gauingen (Nr. R 24): Tangiert wird das denkmalgeschützte Steinbruchbetriebsgebäude, das zusammen mit den ihn umgebenden Anlagen eine Sachgesamtheit gem. § 2 DSchG darstellt.</p> <p>Bezüglich der Verkehrsstrassen sowie den Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe, etc. wird bei den einzelnen Verfahren Stellung bezogen.</p> <p>In Hinblick auf die projektierten Vorranggebiete für Windkraftanlagen (S. 50 - 98) sind unter dem Aspekt des kulturellen Erbes die aus denkmalpflegerischer Sicht zu schützenden Objekte innerhalb eines 5-Kilometer Radius benannt. In der Regel wird hierbei eine nur unerhebliche Betroffenheit festgestellt. Hierzu ist anzumerken, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Beschränkung auf einen 5-Kilometer-Radius dem fachlichen Anliegen nicht gerecht wird. Es liegen uns Beispiele vor, bei denen eine Beeinträchtigung noch bei einer Entfernung von 15 Kilometern anzunehmen ist. 2. Die Feststellung der nur unerheblichen Betroffenheit ist nicht näher erläutert und kann so auch denkmalfachlich nicht nachvollzogen werden. Auf Basis der uns vorliegenden Unterlagen kann die mutmaßliche Unerheblichkeit der geplanten Vor- | Es ist vorgesehen, das Kap. 4.2.4.1 Windenergie und die entsprechende Planung in einer separaten Teilfortschreibung zu überarbeiten. Die genannten Belange werden in enger Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 25, eingearbeitet. |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|--|------------|
| | | <p>ranggebiete von der Denkmalpflege nicht bestätigt werden. So liegen uns weder Sichtbarkeitsstudien der projektierten Windkraftanlagen noch Sichtbarkeitsstudien in Bezug auf die raumbedeutsamen Objekte der Denkmalpflege vor. Dies wäre die Grundlage, um dann die Standorte für entsprechende Fotosimulationen festzulegen (wichtige/historische Sichtachsen, bekannte Blickkorridore für die raum- bzw. fernwirksamen Objekte etc.). Erst auf Basis der vom Regionalverband zu fertigenden Fotosimulationen könnte schließlich eine denkmalfachliche Einschätzung abgegeben werden, inwieweit eine innerhalb des geplanten Vorranggebietes stehende Windkraftanlage zu einer vielleicht erheblichen Beeinträchtigung eines raumbedeutsamen Objektes der Denkmalpflege führt.</p> <p>Fazit: Sowohl der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben als auch der Regionalverband Donau-Iller erarbeitet derzeit und in enger Absprache mit dem Referat Denkmalpflege genau diese Grundlagen, die für eine fundierte Stellungnahme der Denkmalpflege vonnöten sind. Aus vorgenannten Gründen ist eine konkretere Stellungnahme zu den Vorranggebieten auf Grundlage der uns vorliegenden Unterlagen des Regionalverbandes Neckar-Alb derzeit noch nicht möglich. Infolgedessen müssen in Hinblick auf alle angedachten Vorranggebiete zunächst vorsorglich erhebliche Bedenken vorgetragen werden.</p> <p>2. Archäologische Denkmalpflege: 2.1 Mittelalterarchäologie Zunächst wird festgestellt, dass archäologische Kulturdenkmale kaum berücksichtigt wurden. Allerdings konnte im Planungsgebiet bisher auch noch keine Inventarisierung der Mittelalterarchäologie durchgeführt werden, so dass selbst intern keine Kartierungen vorliegen. Aus diesem Grund wurden die Belange der Mittelalterarchäologie ohne auf Anspruch einer Vollständigkeit und nur in Hinblick auf den Teilbereich Vorranggebiete für Windenergie in einer Liste zusammengestellt (siehe Anlage). Anzumerken ist dazu, dass in der Umgebung noch weitere KD/Prüffälle durch neue Wegetrassen betroffen sein können.</p> <p>2.2 Vor- und frühgeschichtliche Archäologie Im Umweltbericht ist zwar eine Liste der vor- und frühgeschichtlichen Kulturdenkmale enthalten, doch passt diese nicht mit der von uns im Dezember 2011 gelieferten Liste (05.12.2011) zusammen. Hinsichtlich der Vorranggebiete für Windkraftanlagen bitten wir darum, diese entsprechend nachfolgender Aufstellung zu modifizieren: 01 Burladingen, Geissbühl: Hw auf FSt/KD fehlt 02 Gomadingen, Hardt: Hw auf FSt/KD fehlt 04 Grosselfingen, Hohwacht: Hw auf FSt/KD fehlt 08 Münsingen, Ziegelberg: Hw auf 2 Grabhügel gegeben 09 Münsingen-Auingen, Kohl: Hw auf FSt/KD fehlt, Grabhügelgruppe „Kohl“ TK-Eintrag! 10 Münsingen-Bremelau Mitte: Hw auf 3 Grabhügel „Hohe Stöcke“ gegeben 12 Münsingen-Bremelau West: Hw auf 6 Grabhügel im Gebiet gegeben 15 Pfronstetten-Huldstetten, Eichert/Hagnich: Hw auf 1 Grabhügel im S des Gebiets, hingewiesen wurde auf 1) Zwiefalten-Gauingen, Weiße Äcker,</p> | |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|--|-----------------------|--|---|
| | | <p>Flst.Nr. 294/1-2 – Grabhügel, 2) Pfronstetten-Geisingen, Buchäcker, „Schlossburren“ - Grabhügel (vgl. TK-Eintrag) 16 St. Johann-Gächingen, Alter Hau: Hw auf 6 Grabhügel im Gebiet: = Alter Hau - Grabhügelgruppe (TK-Eintrag)? 17 St. Johann Lonsingen, Buch: Hw auf FSt/KD fehlt</p> <p>Festzustellen ist, dass in 5 Fällen die in der Zusammenstellung vom 5.12.2011 enthaltenen Hinweise auf archäologische Kulturdenkmale nicht auftauchen. Bei Nr. 15 (Pfronstetten-Huldstetten, Eichert/Hagnich) ist nur 1 Grabhügel genannt. Es stellt sich die Frage, auf welche Grundlage die Analyse zurückgreift. Die Zusammenstellung vom 5.12.11 scheint es nicht zu sein.</p> <p>Zwischenzeitlich durch ehrenamtliche Beauftragte für die Archäologische Denkmalpflege begangen wurden zwei Planungsgebiete, Nr. 14 Pfronstetten, Hausberg sowie Nr. 15 Pfronstetten-Huldstetten, Eichert/Hagnich. Nach diesen Begehungen ist festzuhalten:</p> <p>Nr. 14 Pfronstetten, Hausberg: Bislang waren keine archäologischen Fundstellen namhaft zu machen. Zu verzeichnen sind nun:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Ödenwaldstetten, Mörsbuch, Flst.Nr. 1051, 1053/1, 1053/2, 1055, 1055/1 - Steinhügelgruppen 2) Ödenwaldstetten, Mörsbuch Ost, Bereich Flst.Nr. 1055/1 – Steinhügelgruppen 3) Aichelau, Mörsbuch, Flst.Nr. 499, 851-852, 1689/1, 1690-1691 - Steinhügelgruppen 4) Aichelau, Auwäldle, Flst.Nr. 887 - Steinhügelgruppe 5) Aichelau, Hausberg, Flst.Nr. 892 - mehrere Steinhügelgruppen <p>Nr. 15 Pfronstetten-Huldstetten, Eichert-Hagnich Bereits benannt waren: 1) Zwiefalten-Gauingen, Weiße Äcker, Flst.Nr. 294/1-2 – Grabhügel, 2) Pfronstetten-Geisingen, Buchäcker, „Schlossburren“, Flst.Nr. 110/2 – Grabhügel (vgl. TK-Eintrag) hinzu treten: 3) Huldstetten, Eichert, Flst.Nr. 396 – Steinhügelgruppen 4) Huldstetten/Gauingen, Richtstatt/Alter Hau, Flst.Nr. 283 sowie Zwiefalten-Gauingen, 283-284, 294/1 - mehrere Steinhügelgruppen 5) Huldstetten, Buchhäule, Bereich Flst.Nr. 257, 259/5, 260-262, 262/1, 263/1, 263/2 – Steinhügelgruppen 6) Huldstetten, Hagnich, Bereich Flst.Nr. 267/4, 275-278 - Steinhügelgruppe</p> <p>Die begangenen Areale stehen sicher beispielhaft für weitere Planungsgebiete. Es ist davon auszugehen, dass zu bekannten archäologischen Denkmälern weitere noch nicht erkannte Denkmäler sowie fragliche hinzukommen. Hervorzuheben ist, dass es sich hierbei um obertägig sichtbare Zeugnisse handelt. Die im Boden verborgenen, oberirdisch nicht kenntlichen archäologische Zeugnisse entziehen sich noch der Kenntnis.</p> | |
| Regierungspräsidium Tübingen - Fachbereich Forst 25.07.2012 | Kap. 4 Methodik | Umweltbericht Tabellenteil, Tabellen A 54 ff: Die bei den einzelnen Vorranggebieten angemerkten Flächeninanspruchnahmen für Windenergieanlage und Zuwegung können lediglich als grober Anhalt dienen. So ist gerade die innerhalb Waldes benötigte Fläche für Zuwegung und zusätzliche Erschließung im jetzigen Planungsstadium noch nicht abschätzbar. Ähnliches gilt für Kranstell-, Kranauslieger- und | Kenntnisnahme In den Anmerkungen zu Tabelle 4.1 (Seite 8) ist die Vorgehensweise zur Ermittlung von Eingriffsflächen dargelegt. Nach diesem Schlüssel wurden die Flächen aus Tab. A 54 ff errechnet. Es handelt sich um grobe, dem Maßstab und dem Kenntnisstand der Regionalplanung entsprechende Abschätzungen. Im |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|--|---|
| | | <p>Montageflächen. Tendenziell wird die tatsächliche Flächeninanspruchnahme wohl höher sein.</p> <p>Hinweise zu einzelnen Vorranggebieten</p> <p>Die potenziellen Pumpspeicherkraftwerk- und Windkraftanlagen-Standorte wurden auf Basis der vom Regionalverband digital zur Verfügung gestellten Abgrenzung vorläufig beurteilt. Zur Einschätzung wurden auch die vom Regionalverband Neckar-Alb im Internet eingestellten Informationen zu Pumpspeicherkraftwerken herangezogen. Die zu den Einzelstandorten vorgebrachten walddrelevanten Anmerkungen sind nicht abschließend; sie enthalten z. T. auch Hinweise zu den betroffenen Waldflächen, die über die rein forstliche bzw. forstbetriebliche Fachebene hinausgehen und die ggf. mit den entsprechenden Fachverwaltungen weiter zu vertiefen sind (z.B. artenschutzrechtliche Fragestellungen).</p> <p>Bei den in Vorranggebiete einbezogenen Waldflächen wurde die Bestandssituation anhand von betrieblichen Daten oder hilfsweise mit Luftbildern geprüft. Soweit bei der Einzelgebietsbetrachtung der Hinweis auf Buchen- und Eichenaltbestände aufgenommen wurde, wäre die Artenschutzrelevanz zu prüfen.</p> <p>Die Hinweise auf FFH-Waldlebensraumtypen sowie Natura-2000 relevanten Waldarten stammen aus den Standarddatenbögen bzw. aus der vorläufigen Abgrenzung von Waldlebensraumtypen. Weitere Erkenntnisse sind mit der Erstellung von Managementplänen für die einzelnen Natura 2000-Gebiete oder aber durch gezielte Arten-Erhebungen in den Vorranggebieten erwarten.</p> <p><u>Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen</u></p> <p>Nr. 1 Burladingen „Geißbühl“: Lage des Vorranggebiets größtenteils innerhalb Wald (GdeW). Teilflächig Bodenschutzwald. Teilweise Betroffenheit von 110- bis 170-jährigen Buchenalthölzern und einer ökologisch wertvollen Dauerbestockung. Zuwegung mit mäßigem Ausbaustandard, Steigungen sowie z.T. ungünstige Abzweigungen/Einmündungen. FFH-Gebiet 7620-341 „Salmendingen/Sonnenbühl“ grenzt im NW an.</p> <p>Nr. 2 Gomadingen „Hardt“: Lage des Vorranggebiets größtenteils innerhalb Wald (SW, GdeW, kleinstflächig KPW). Im S kleinflächig Bodenschutzwald betroffen. Mehrere Waldbiotope direkt angrenzend oder im näheren Umfeld. Teilfläche innerhalb Pflegezone Biosphärengebiet. Dauerbestockungen und 150-jähriges Buchenalt Holz sind im Süden betroffen. Am südwestlichen Ausläufer des Vorranggebiets bestehen zahlreiche Höhlenbäume in unmittelbarer Nachbarschaft. Die abgegrenzte Fläche ist nur z.T. über befestigte Waldwege erschlossen. Für einzelne Windkraftanlagen müssten eigene Zuwegungen geschaffen werden. Lage innerhalb eines Wildtierkorridors von internationaler Bedeutung.</p> <p>Nr. 3 Gomadingen „Plan“: Lage des Vorranggebiets vollflächig im Wald (GdeW, SW). Teilflächig Bodenschutzwald betroffen. Im S, SO und O sind 100- bis 170-jährige Buchenbestände ganz oder teilweise</p> | <p>Zuge der Genehmigungsverfahren müssen diese konkret geplant und geprüft werden.</p> <p>Es ist vorgesehen, das Kap. 4.2.4.1 Windenergie und die entsprechende Planung in einer separaten Teilfortschreibung zu überarbeiten. Die aufgeführten Punkte werden geprüft und ggf. berücksichtigt.</p> <p>Die Standorte für Pumpspeicherkraftwerke werden als Vorschlag in den Regionalplan übernommen. Damit erübrigen sich die in der Stellungnahme genannten Punkte.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|--|------------|
| | | <p>betroffen. Im N verläuft ein Wildtierkorridor von internationaler Bedeutung.</p> <p>Nr. 4 Grosselfingen „Hohwacht“: Lage weitgehend im Wald (GdeW, PW, etwas GPW). Im Süden Vorrangflächen für die forstliche Produktion. Überwiegend hängige Lagen mit besonderer Betroffenheit von Bodenschutzwald. Insbesondere im westlichen Teil des Vorranggebiets sind einzelne Bestände aus 150- bis 170-jährigen Eichen sowie aus 130- bis 150 (170)-jährigen Buchen betroffen. Bereich eines Wildtierkorridors von landesweiter Bedeutung zwischen Starzel- und Eyachtal. Die Zuwegung erscheint aufgrund der topographischen Verhältnisse schwierig (Hanglagen, enge Kurvenradien, Erschließungsdefizite im Privatwald etc.)</p> <p>Nr. 5 Hayingen „Kapellenwald“: Lage etwa zu 1/3 im Offenland; 2/3 innerhalb Wald (PW ehem. GPW, kleinstflächig GdeW). Kleinstflächige Betroffenheit von Bodenschutzwald. Mehrere eingesprengte 110- und 150-jährige Buchen-Althölzer. Im südlichen Teil des Gebiets sind in Abständen von 300 bis rd. 700 m zum Gebietsrand zahlreiche Horst- und Höhlenbäume außerhalb erfasst. Im SO schließt direkt an der Grenze zum LK ADK ein - allerdings mit erheblichen Konflikten bewertetes - Windpotenzialgebiet des Regionalverbandes Donau-Iller (ADK 21b) an.</p> <p>Nr. 6 Hohenstein „Buchhausen“: Lage etwa zu 1/3 im Offenland; 2/3 innerhalb Wald (GdeW, PW, kleinfl. SW). Kleinflächig Bodenschutzwald betroffen. Im westlichen Teil des Gebiets sind in Abständen von 300 bis rd. 600 m zum Gebietsrand mehrere Höhlen- und Horstbäume außerhalb erfasst. Mehrere 100- bis 190-(!) jährige Buchen-Althölzer sowie ökologisch bedeutsame Dauerbestockungen betroffen. Mehrteiliges FFH-Gebiet 7622-341 im NW benachbart.</p> <p>Nr. 7 Hohenstein-Eglingen „Linsenbergl“: Lage überwiegend im Offenland; etwa 1/4 in Waldflächen (GdeW, PW). Im O 150-jähriges Buchen-Altholz mit mehreren Höhlenbäumen am Gebietsrand (außerhalb). Bereich eines Wildtierkorridors von internationaler Bedeutung. FFH-Gebiet 7622-341 (2 Naturschutzgebiete) im S benachbart.</p> <p>Nr. 8 Münsingen „Ziegelbergl“: Lage überwiegend im Wald (v.a. GdeW, sonst. Körperschaftswald, etwas PW). Bodenschutzwald partiell betroffen. Teilflächige Betroffenheit eines 100-jährigen Buchenbestandes sowie einer Dauerbestockung. Westlicher Bereich des Vorranggebiets liegt innerhalb Pflegezone Biosphärengebiet. Bereich eines Wildtierkorridors von internationaler Bedeutung. Entfernung zum Friedwald Münsingen ca. 250 m. Im SO ist die Ausweisung eines Waldrefugiums geplant. Keine geeignete Zuwegung im Norden des Vorranggebiets.</p> <p>Nr. 9 Münsingen-Auingen „Kohl“: Lage etwa zu knapp 2/3 im Wald (überwiegend GdeW, kleinflächig PW). Bodenschutzwald partiell betroffen. In Flächenmitte sowie im SO teilweise Betroffenheit von 120- und 130-jährigen Buchenaltholzbeständen. Bereich eines Wildtierkorridors von internationaler Bedeutung.</p> <p>Nr. 10 Münsingen-Bremelau Mitte: Lage im Offen-</p> | |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|--|------------|
| | | <p>land; Wald nur randlich bzw. kleinflächig betroffen (GPW, PW). Im Privatwald sind Vorkommen von älteren Buchen-Beständen möglich. Erschließung über landwirtschaftliche Wege.</p> <p>Nr.11 Münsingen-Bremelau Ost: Lage zu 3/4 der Fläche im Wald (GPW). Bodenschutzwald kleinflächig einbezogen. Teilweise Betroffenheit älterer Buchen-Bestände.</p> <p>Nr. 12 Münsingen-Bremelau West: Lage zu ca. 2/3 im Offenland, 1/3 im Wald (GdeW, SW, etwas PW). Bodenschutzwald im Bereich Herrenwald. Betroffenheit von mehreren 110- bis 130- jährigen Buchen-Althölzern. Mehrere Horst- und Höhlenbäume in Nachbarschaft (220 bis 440 m Abstand) zu den beiden westlichen Ausläufern des Gebiets.</p> <p>Nr. 13 Münsingen-Dottingen „Guckenberg“: Lage weitgehend im Wald (überwiegend SW, PW, GdeW). Bodenschutzwald am Westrand des Gebiets betroffen. Langlaufloipe im Gebiet. Im O grenzt direkt Erholungswald der Stufe 2 an. Im SW sind zwei 130-jährige Buchenalthölzer betroffen.</p> <p>Nr. 14 Pfronstetten „Hausberg“: Lage überwiegend im Wald (GPW, SW, PW, GdeW). Bodenschutzwald kleinflächig betroffen. Bereich eines Wildtierkorridors von internationaler Bedeutung.</p> <p>Nr. 15 Pfronstetten-Huldstetten „Eichert-Hagnich“: Lage zu etwa 1/3 im Offenland, 2/3 innerhalb Wald (GdeW, PW). Im O mehrere Horstbäume außerhalb im Abstand von 130 - 290 m zum Gebietsrand. Bereich eines Wildtierkorridors von internationaler Bedeutung.</p> <p>Nr. 16 St. Johann-Gächingen „Alter Hau“: Lage überwiegend im Wald (GdeW, PW nur randlich). Unzureichende Zuwegung im südlichen Gebietsteil.</p> <p>Nr. 17 St. Johann-Lonsinger „Buch“: Lage vollflächig im Wald (SW). Bodenschutzwald teilflächig betroffen. Mehrere Waldbiotope innerhalb oder am Gebietsrand. Zahlreiche Höhlenbäume im Umfeld des Gebiets im Abstand von 90 bis 800 m. Unzureichende Zuwegung im südlichen Gebietsteil.</p> <p>Nr. 18 Sonnenbühl „Hochfleck“: Lage vollflächig im Wald (GdeW, SW). Bodenschutzwald kleinflächig betroffen. Dieser Fläche kann eine besondere Artenschutzrelevanz zukommen: Von allen vorgeschlagenen Vorrangflächen mit Waldbetroffenheit weist das VRG Hochfleck mit ca. 30 % den höchsten Flächenanteil an alten Buchenbeständen auf. Betroffenheit von 150- und 160-jährigen Buchenalthölzern im N, O und S mit zahlreichen Höhlenbäumen, mehreren Horstbäumen sowie eines potenziellen Waldrefugiums. Im Nordteil des Gebiets (Frauwald) sind zahlreiche Höhlenbäume sowie mehrere Horstbäume vorhanden, die bisher noch nicht von einer Kartierung erfasst waren. die dort vorkommenden Arten (Vögel, Fledermäuse) sind noch nicht untersucht. Im Nordwesten des Gebiets liegt eine altholzreiche Buchen-Dauerbestockung, die seit dem Sturm Lothar 1999 komplett aus der Nutzung genommen wurde und wissenschaftlichen Beobachtungen der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt dient. Das dort verbliebene Sturmholz bildet</p> | |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|--|------------|
| | | <p>Habitat für zahlreiche Arten. Dieser Bestand ist zur Ausweisung als Waldrefugium vorgesehen und wird damit analog einem Bannwald dauerhaft dem Prozessschutz dienen. Jagdgebiet des Rotmilans; der Brutplatz des Rotmilans ist noch nachzuweisen. Der Brutplatz des Uhu ist ca. 2000 m Luftlinie entfernt. Die Ausdehnung des Reviers könnte sich bis in das Vorranggebiet erstrecken. Im NO sind das FFH-Gebiet 7521-341 und das SPA-Gebiet 7422-441 im Abstand von 175 bis 250 m benachbart. Für das SPA-Gebiet sind windkraftsensible Arten im Standarddatenbogen gelistet.</p> <p>Nr. 19 Zwiefalten Nord „Brand“: Lage überwiegend im Wald (PW). Partiiell Bodenschutzwald betroffen. Teilflächig Vorrangstandorte für forstliche Produktion. Im N des Gebiets verläuft ein Wildtierkorridor von internationaler Bedeutung. Im SO schließt direkt an der Grenze zum LK ADK ein - allerdings mit erheblichen Konflikten bewertetes - Windpotenzialgebiet des Regionalverbandes Donau-Iller (ADK 26) an.</p> <p>Nr. 20 Zwiefalten Süd „Tautschbuch“: Lage vollflächig im Wald (überwiegend SW, etwas GdeW und PW). Bodenschutzwald in besonderem Maß betroffen; bewegte Geländemorphologie. Im NW grenzen das FFH-Gebiet 7822-341 und das SPA-Gebiet 7422-441 direkt bzw. in geringem Abstand an. Für das SPA-Gebiet sind windkraftsensible Arten im Standarddatenbogen gelistet. Problematische Zuwegung im NO-Teil des Gebiets.</p> <p><u>Standorte (Vorranggebiete) für Pumpspeicherkraftwerke</u></p> <p>PSKW Glems II OB Rossberg: Im O und S teilweise Waldbetroffenheit von ca. 5-7 ha (SW). Erholungswald Stufe 2, Bodenschutzwald. Lage innerhalb Pflegezone des Biosphärengebiets; im Westen Kernzone angrenzend. Lage großteils innerhalb des FFH-Gebiets 7522-431.</p> <p>OB Längental: Wald im Umfang von 8 bis 10 ha betroffen (SW). Erholungswald Stufe 2. Waldfläche innerhalb Pflegezone des Biosphärengebiets. Bereich eines Wildtierkorridors von internationaler Bedeutung. Randbereiche innerhalb des FFH-Gebiets 7522-341 mit Betroffenheit des Lebensraumtyps 9130 (u.a. 100-jähriger Buchen-Bestand). Vorrangstandorte für forstliche Produktion.</p> <p>OB Steinbruch Renkenberg: In Verfüllung befindlicher Steinbruch innerhalb Gemeindewald. Für den Steinbruch besteht eine Rekultivierungsverpflichtung nach § 11 LWaldG (Wiederbegründung von Wald). Soweit infolge des Baues eines Oberbeckens an diesem Standort eine Wiederbewaldung nicht möglich ist, wird eine entsprechende Ersatzaufforstung erforderlich.</p> <p>UB Tiefenbachtal: Teilweise Waldbetroffenheit (PW). Erholungswald Stufe 1 und 2, teilweise Bodenschutzwald, Klimaschutzwald. Mindestens zwei Fließgewässer betroffen, die als Waldbiotope 7421:3065 und 7421:5131 ausgewiesen sind. Komplett innerhalb Pflegezone des Biosphärengebiets.</p> | |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|--|------------|
| | | <p>Waldbereich innerhalb FFH-Gebiet 7521-342 mit Betroffenheit des LRT 9130.</p> <p>UB Buchenbachtal: Lage auf 23 ha vollkommen innerhalb Waldes (GdeW). Erholungswald Stufe 1 und 2; Klimaschutzwald, z.T. Bodenschutzwald. Voraussichtlich 2-3 Waldbiotope betroffen: 7421:5112, 7421:5108, 7421:5108. Überwiegend innerhalb Pflegezone des Biosphärengebiets. Lage im FFH-Gebiet 7521-342 mit Betroffenheit des LRT 9130; z.T. 150- bis 170-jährige Althölzer (Kleinbestände) und Dauerbestockung. Braunjura-Standort mit erkennbarer Rutschgefährdung!</p> <p>Anmerkung zu PSKW Glems II: Der Standort ist gekennzeichnet durch sehr lange Triebwasserwege. Die Entfernungen zwischen Ober- und Unterbecken betragen ca. 2,9 bis 3,7 km; Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit / Realisierung des Standorts sind dadurch zu erwarten.</p> <p>PSKW Gielsberg OB Gielsberg: Außerhalb Waldes. Verlauf eines Wildtierkorridors von internationaler Bedeutung.</p> <p>UB Breitenbachtal: Vollumfänglich innerhalb Wald (überwiegend GdeW). Erholungswald Stufe 2, Immissionsschutz-, Klimaschutz- und Bodenschutzwald. Voraussichtlich 3 Waldbiotope betroffen: 7521:5372, 7521:5374, 7521:7372. Überwiegend innerhalb Pflegezone des Biosphärengebiets. Lage größtenteils im FFH-Gebiet 7520-343 mit Betroffenheit des LRT 9130. Bestockung z.T. mit älteren Buchen und Eichen.</p> <p>UB Erddeponie/Biomüllumschlagsanlage: Standsicherheit möglicherweise problematisch durch frühere Nutzung als Mülldeponie und später als Erddeponie mit aufgeschüttetem, inhomogenem Material. Je nach genauer Abgrenzung des Unterbeckens können Teilflächen betroffen sein, für die eine Rekultivierungsverpflichtung nach § 11 LWaldG besteht.</p> <p>UB Breitenbachtal unterhalb Erddeponie: Vollumfänglich innerhalb Wald (GdeW). Erholungswald Stufe 2, Immissionsschutz-, Klimaschutz- und z.T. Bodenschutzwald. Voraussichtlich 3 Waldbiotope betroffen: 7521:5242, 7521:5243; 7521:5240. Teilflächig innerhalb Pflegezone des Biosphärengebiets. Lage überwiegend im FFH-Gebiet 7521-342 mit Betroffenheit des LRT 9130. Z.T. Bestockung mit älteren Buchen</p> <p>Anmerkung zu PSKW Gielsberg: Der Standort weist auffallend lange Triebwasserwege auf, die sich je nach Unterbeckenvariante über Entfernungen von ca. 2,9 bis 4,0 km erstrecken und damit Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit/Realisierung dieses Standorts haben. Würde die Druckleitung in offener Bauweise erstellt, so wären Kern- und Pflegezone des Biosphärengebiets bzw. ein Waldschutzgebiet (Bann- und Schonwald) sowie die FFH-Waldlebensräume 9130 und 9180 (prioritär) betroffen.</p> <p>PSKW Weiherbach OB Schluchten: Wald im Umfang von rd 5,5 ha im Süden randlich betroffen (überwiegend PW). Im</p> | |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|--|-----------------------|--|---|
| | | <p>Norden Bereich eines Wildtierkorridors von internationaler Bedeutung.</p> <p>UB Weiherbachtal: Wald randlich im Umfang von 2 ha betroffen (GdeW, PW). Teilflächig Bodenschutzwald. Betroffenheit des Waldbiotops 7620:2338.</p> <p>Anmerkung zu PSKW Weiherbach: Die Druckleitung verläuft im Bereich des FFH-Gebiets 7620-343. Sofern die Druckleitung in offener Bauweise realisiert wird, sind mehrere Waldbiotope (hier Fließgewässer) sowie die FFH-Lebensraumtypen 9130 und 9180 (prioritär) betroffen.</p> <p>PSKW Reichenbach OB Himberg 1: Mit 22 ha vollflächig innerhalb Wald (überwiegend GdeW:, etwas PW). Bestockung z.T. aus 130-jährigen Tannen- und 150-jährigen Buchen-Altholzbeständen.</p> <p>OB Himberg 2: Mit 24 ha vollflächig innerhalb Wald (GdeW). Bestockung überwiegend aus jüngeren Laubholzbeständen, jedoch auch Beteiligung von Kleinbeständen mit Buchen- und Tannen-Altholz.</p> <p>OB Gockeler: Hohe Flächenrelevanz von insgesamt 35 ha mit Hauptfläche von ca. 23 ha innerhalb Wald (überwiegend PW, etwas GdeW). Der Schonwald „Schamental“ grenzt im Norden an.</p> <p>UB Reichenbachtal: Waldbetroffenheit auf ca. 8 ha (GPW, GdeW). Bodenschutzwald. Bereich eines Wildtierkorridors von internationaler Bedeutung. Betroffenheit von Fließgewässern, Waldbiotope 7620:7584, 7620:7535, 7620:7596. Lage innerhalb der FFH-Gebiete 7620-342 und 7719-342 mit Betroffenheit der Lebensraumtypen 9130 und 91E0 (prioritär). Der Schonwald „Schamental“ grenzt im Südosten an.</p> <p>Anmerkung zu PSKW Reichenbach: Die geplante Druckleitung verläuft im Bereich des Schonwaldes „Schamental“. Bei einer Realisierung der Druckleitung in offener Bauweise sind hier Eingriffe zu erwarten.</p> <p>PSKW Heiligenbach OB Unterer Schömberg: s. PSKW Weiherbach OB Schluchten. OB Birklesberg: Außerhalb Waldes. Bereich eines Wildtierkorridors von internationaler Bedeutung. UB Heiligenbach: Waldbetroffenheit auf ca. 15 ha (PW und GdeW). Bodenschutzwald. Betroffenheit von drei Waldbiotopen 7620:5308, 7620:5300, 7620:5304. Das FFH-Gebiet 7620-342 mit den Lebensraumtypen 9110/9130 ist randlich berührt. Bestockung z.T. aus 120- und 130-jährigen Buchen-Althölzern.</p> | |
| Regierungspräsidium Tübingen - Fachbereich Forst 25.07.2012 | Kap. 4 Methodik | <p>Pumpspeicherkraftwerkstandorte Beckenstandorte Eine Darstellung der Zielkonflikte sowie eine Einschätzung der Auswirkungen der einzelnen Pumpspeicherkraftwerke auf die betroffenen Schutzgüter wird im Planentwurf vermisst.</p> | Die Standorte für Pumpspeicherkraftwerke werden als Vorschlag in den Regionalplan übernommen. Damit erübrigen sich die in der Stellungnahme genannten Punkte. |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|-----------------------|--|---|
| | | <p>Konfliktfelder, Einzelfallprüfungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • FFH-Gebiete / Artenschutz: In einigen Fällen sind FFH-Gebiete mit Waldlebensraumtypen und Artenlebensstätten durch die Pumpspeicherkraftwerke bzw. einzelne Beckenvarianten betroffen, so dass hier zunächst von einem hohen Konfliktpotenzial ausgegangen werden muss. Es ist daher grundsätzlich zu prüfen, ob Pumpspeicherkraftwerke, die mit Eingriffen in FFH-relevante Lebensräume bzw. in Arten-Lebensstätten verbunden sind, weiter favorisiert werden sollen. Eine Erheblichkeitsprüfung ist durchzuführen; naturschutzrechtliche Ausgleichsverpflichtungen können ausgelöst werden. <p>Den Buchenwäldern und insbesondere den Buchen-Althölzern sowie ggf. auch Eichen-Althölzern kommt grundsätzlich eine herausgehobene Bedeutung hinsichtlich des Artenschutzes zu.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Waldbiotope: Die Realisierung einzelner Beckenstandorte ist mit der ganz- oder teilflächigen Zerstörung ausgewiesener Waldbiotope verbunden. • Erholungswald : Bei einigen Beckenvarianten ist auch Erholungswald der Stufen 1 und 2 flächenrelevant betroffen. Die letzte Erhebung und Abgrenzung des Erholungswaldes durch die Waldfunktionenkartierung geht auf die Jahre 1989/1990 zurück. Da sich seitdem das Freizeitverhalten und die Bevölkerungsstruktur in weiten Teilen des Landes verändert haben, ist jedoch davon auszugehen, dass nicht alle Wälder, die Erholungsfunktionen erfüllen, auch als solche ausgewiesen sind. An den methodischen Grundlagen für eine Neuausweisung des Erholungswaldes wird derzeit an der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt gearbeitet. • Generalwildwegeplan: Einige der Beckenvarianten liegen im Bereich eines Wildtierkorridors von internationaler Bedeutung. Da die großflächigen Becken wohl nicht überwindbar sind (Wasserfüllung, Einzäunung), sind Auswirkungen auf die Durchgängigkeit und Funktionalität des Wildtierkorridors zu erwarten. Eine fachliche Einschätzung durch die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt erscheint sinnvoll. | |
| Landesnatur- schutzverband Baden-Württem- berg e. V. 28.06.2012 | Kap. 4 Methodik | <p>4.3.1 Vorhabenbezogene Wirkungsprognose und –bewertung / Tabelle 4.3: Schwellenwerte ... Die Praxis, erst bei Überschreitung von zwei Bedingungen (prozentualer Wert und absoluter Wert) von einer Erheblichkeit auszugehen, ist gefährlich, da angesichts der großmaßstäblichen Betrachtung im Rahmen eines Regionalplans faktisch jeder Eingriff klein gerechnet werden kann. Gerade unter den Umständen der Betrachtung auf der Ebene der Region ist es im Hinblick auf die nachfolgenden Planungsebenen wichtig, schon hier Hinweise auf die Erheblichkeit von Eingriffen zu geben. Oft stellen sich diese nämlich auf den kleinmaßstäblichen Planungsebenen als dann doch erheblich heraus. Es ist davor zu warnen, dass es durch die Regionalplanung zu Widersprüchen in der Einschätzung von Erheblichkeiten kommen kann. Beredtes Beispiel ist der Umgang mit dem Schutzgut Boden im Regionalplan. Werden doch die Auswirkungen der Planungen auf den Boden durchweg als unerheblich oder gar nicht betroffen eingestuft. Ganz außer</p> | <p>Die in Kap. 4 Methodik dargelegte Vorgehensweise und damit auch die in Tab. 4.3 angenommenen Schwellenwerte wurden vorab mit den Fachbehörden und dem Landesnaturschutzverband abgestimmt. Sie beziehen sich auf den regionalen Maßstab und nicht auf untergeordnete Ebenen.</p> <p>Da von den zuständigen Rechtsbehörden die in der Stellungnahme genannten Punkte nicht bemängelt wurden, geht der Regionalverband davon aus, die die vorliegende Vorgehensweise nicht gegen Rechtsvorschriften verstößt. Die generelle Methodik wird nicht geändert.</p> <p>Die Standorte für Pumpspeicherkraftwerke werden als Vorschlag in den Regionalplan übernommen. Damit erübrigen sich die in der Stellungnahme genannten Punkte.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|-----------------------|--|--|
| | | <p>Betracht kommt dabei der Umstand, dass es durch die Umsetzung der Planungen zur Zerstörung von Böden kommt, die ein unvermehrbares Gut darstellen. Wenn nun der Regionalplan dieses immer als unerheblich einstuft, sind damit der weiteren Zerstörung diese Schutzgutes Tür und Tor geöffnet.</p> <p>Alternativenprüfung Widersprechen wollen wir der Behauptung, dass die Alternativenprüfung im Regionalplan nur im begrenzten Umfang praktikabel sei. Damit werden große Chancen vergeben, die sich gerade im regionalen Kontext anbieten: Nämlich eine Standortfindung bzw. Trassenfindung auf Regionsebene, nicht begrenzt auf kommunale Grenzen. Der weitgehende Verzicht auf Alternativenprüfungen führt letztendlich dazu, dass suboptimale Standorte gleichberechtigt neben guten (optimalen) Standorten stehen können. Jedenfalls fehlt im Umweltbericht eine nachvollziehbare Dokumentation der Standortfindung.</p> <p>Nichteinbeziehung von Straßen in die Umweltprüfung Es ist unverständlich, dass zwar die Trassen für SPNV/ÖPNV der Plan-UP unterzogen werden, die Trassen für Straßen jedoch nicht. Wir können der Argumentation nicht folgen, dass diese Trassen ja lediglich nachrichtliche Übernahmen seien. Für viele dieser Trassen gibt es noch keine konkrete Planung, z. B. in Form einer Planfeststellung. Die Darstellung im Regionalplan ist oft die erste konkrete Verortung des Trassenverlaufs. An den Stellen, an denen der Plan konkret wird und es dies für das Vorhaben zum ersten Mal tut, ist eine Umweltprüfung im angemessenen Umfang anzustellen. Unserer Meinung nach entlässt der Hinweis auf die Zuständigkeit anderer Fachbehörden bzw. auf die nachrichtliche Übernahme den Regionalverband nicht von der Pflicht der Umweltprüfung. Dies ist vor allem bei Vorhaben wichtig, die - aufgrund einer länger zurückliegenden Planung - nicht der Pflicht einer Umweltprüfung nach heutigem Standard unterlagen.</p> <p>Fehlende Umweltprüfung der Standorte von Pumpspeicherkraftwerken Im gesamten Umweltbericht werden die Standorte von Pumpspeicherkraftwerken nicht erwähnt, noch gibt es für sie eine Umweltprüfung oder eine FFH-Verträglichkeitsprüfung oder eine Verträglichkeitsüberprüfung bzgl. Vogelschutzgebieten oder einer artenschutzrechtlichen Überprüfung. Dies ist ein schwerer Mangel, der das gesamte Verfahren in Frage stellen kann. Der Regionalverband Neckar-Alb wird dringend gebeten die erforderlichen Unterlagen nachzuliefern und ausreichend Frist zur Prüfung dieser Unterlagen einzuräumen.</p> | <p>Kenntnisnahme Hinweis: Von den Rechtsbehörden liegen keine Stellungnahmen vor, die Alternativenprüfungen fordern.</p> <p>Die bisherigen „Trassen für Straßenverkehr“ werden in einen Vorschlag (V) der Raumordnung und in nachrichtliche Übernahmen (N) geändert. In der Folge erübrigt sich eine Umweltprüfung.</p> <p>Durch die Änderung der „Standorte für Pumpspeicherkraftwerke“ vom Ziel der Raumordnung in einen Vorschlag entfällt die Umweltprüfung.</p> |
| Zweckverband Ammertal- Schönbuch- gruppe 24.05.2012 | Kap. 4 Methodik | Auf Seite 11 des Umweltberichts werden in Tabelle 4.3: Schwellenwerte für die Beurteilung der Erheblichkeit geplanter Raumnutzungen definiert. Demnach wäre eine Erheblichkeit in einem Wasserschutzgebiet gegeben, wenn mehr als 10 % und 20 ha Wasserschutzgebiet der Zonen III, IIIA und IIIB von der GF (dies ist laut den Erklärungen der Abkürzungen die betroffene Grundfläche) betroffen sind. Für die Zone II liegt das Kriterium bei „größer 5% und 5 ha“. Hierzu ist auszuführen, dass dieses | In der Stellungnahme wird auf Aspekte hingewiesen, die bereits bei der Anhörung zum Planentwurf 2008 zur Stellungnahme standen und dort nicht beanstandet wurden. Die in Kap. 4 Methodik dargelegte Vorgehensweise und damit auch die in Tab. 4.3 angenommenen Schwellenwerte wurden vorab mit den Fachbehörden abgestimmt. Der räumliche und sachliche Konkretisierungsgrad |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|--|-----------------------|--|--|
| | | <p>Vorgehen methodisch völlig unzureichend ist.</p> <p>Die Beurteilung der Erheblichkeit eines Eingriffs über Absolutflächen oder prozentuale Flächen muss als nicht fachgerecht bezeichnet werden, zumal die Beurteilung ohne Wirkungsprognose erfolgt. Bei der gewählten Definition bleiben folgende Fragen offen, die eine wichtige Rolle für die Erheblichkeit spielen: Welche Rolle spielt die Empfindlichkeit des Schutzguts? Welche Rolle spielt das Gefährdungspotenzial? Welche Bedeutung besitzt das Schutzgut? Die angesetzten Schwellenwerte sind zudem, gemessen an den Voraussetzungen zur Schutzwürdigkeit und –fähigkeit für die ermessensfehlerfreie Festsetzung von Wasserschutzgebieten absurd hoch. Selbst wenn man der gewählten Methodik der Umweltprüfung des Regionalplans folgen würde, wäre zwingend die Frage des Summeneffekts und der Vorbelastungen durch weitere Steinbrüche oder auch Vorranggebiete für den Abbau und die Sicherung von Rohstoffen zu berücksichtigen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung des Regionalplans Alb berücksichtigt dies nicht, obwohl diese Standorte im gleichen Wasserschutzgebiet liegen.</p> <p>Eine Beurteilung der Auswirkungen muss im vorliegenden Fall auch unter Berücksichtigung der gültigen Rechtsverordnung des Schutzgebiets erfolgen. Eine Lösung der im vorliegenden Fall räumlich und anhand der Schutzgebietsverordnung auch inhaltlich konkret erkennbaren Konflikte ist nicht erfolgt. Der Regionalplan muss daher als widersprüchlich bezeichnet werden.</p> <p>Der Zweckverband Ammertal-Schönbuchgruppe widerspricht daher vehement der gewählten Methodik und in der Konsequenz auch dem Ergebnis, dass der Gipsbruch in Ammerbuch Altingen zu keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutz Wasser (in diesem Fall genutztes Grundwasser) haben soll und wendet sich insbesondere gegen die Ausweisung von Vorranggebieten für den Abbau von Rohstoffvorkommen am Gipsbruch Altingen.</p> <p>Auch hier regen wir an, die gewählte Methodik und insbesondere die aus Sicht der ASG fragwürdigen Schwellenwerte mit den zuständigen Fachbehörden (Regierungspräsidium und Landratsamt Tübingen) zu diskutieren.</p> | <p>der Umweltprüfung ist dem regionalplanerischen Maßstab 1 : 50'000 angepasst. Die Umweltprüfung auf regionalplanerischer Ebene entbindet nicht automatisch von der Pflicht der Umweltprüfung auf untergeordneten Ebenen. Im Umweltbericht wird auf Seite 1f auf die vertiefte Prüfung von Umweltaspekten auf nachfolgenden Planungsebenen verwiesen und darauf, dass bei detailschärferen Prüfungen die Prüfergebnisse der regionalplanerischen Ebene modifiziert sein können.</p> <p>Da von den zuständigen Rechtsbehörden die in der Stellungnahme genannten Punkte nicht bemängelt wurden, geht der Regionalverband davon aus, dass die vorliegende Vorgehensweise nicht gegen Rechtsvorschriften verstößt. Die generelle Methodik wird nicht geändert.</p> <p>Summationswirkungen wurden im Zuge der Umweltprüfung berücksichtigt. In Kap. 4.3.2 des Umweltberichts ist die Methodik bzgl. vorhabenübergreifender Wirkungen dargelegt. Die entsprechende Analyse und deren Ergebnisse sind in Kap. 6.2.2 für die einzelnen Schutzgüter dokumentiert.</p> <p>Bezüglich des Gipsbruches Ammerbuch verweisen wir auf die Behandlung der Stellungnahme unter Kap. 3.5.1/Kap. 3.5.2. In den Tabellen dieser Kapitel wird das Konfliktpotenzial bzgl. wasserwirtschaftlicher Belange korrigiert und als hoch eingestuft.</p> <p>Das hier angesprochene Abwägungsdefizit wird in der Begründung zu PS 3.5.1 Z (2) nachgeholt. Es wird dargelegt, warum hier zugunsten des Rohstoffabbaus entschieden wurde.</p> |
| Vetter Karin i. V. Eigentümer der Ferienhäuser des Ferienhausgebietes Hochstetten in Münsingen-Bremelau 27.04.2012 | Kap. 4 Methodik | <p>Beeinträchtigung Umwelt:</p> <p>Es leben in dem betroffenen Gebiet hochgradig gefährdete Arten. Es hat anscheinend eine Untersuchung dieses Gebietes stattgefunden, welche keine Befunde ergab. Das ist schlicht falsch. Hätte eine Untersuchung stattgefunden, und ich betone hätte, denn es hat überhaupt keine stattgefunden, wäre festgestellt worden, dass mehrere Paare des Roten Milan hier brüten und jagen. Dieser Umstand findet bisher keinerlei Einfluss im Regionalplan und ist unbedingt zu berücksichtigen. (Eine Untersuchung ist unumgänglich!)</p> | <p>Zum Regionalplan Neckar-Alb 2012 (Planentwurf) wurden gemäß den rechtlichen Vorgaben eine Plan-Umweltprüfung, eine FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Die Ergebnisse sind im Umweltbericht zum Regionalplan Neckar-Alb 2012 in einem Textteil (249 Seiten) und einem Tabellenteil (295 Seiten) dokumentiert. Hierbei fanden die rechtlichen Bestimmungen gemäß § 9 Raumordnungsgesetz, § 2a Landesplanungsgesetz und § 44 Bundesnaturschutzgesetz Beachtung. Gemäß § 2a Landesplanungsgesetz umfasst der Umweltbericht „Angaben, soweit sie unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstandes und der allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|-----------------------|---|---|
| | | | <p>Plans vernünftigerweise gefordert werden können und auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind“. Die Vorgehensweise für die Untersuchung der Umwelt- und naturschutzbelange wurde mit den berührten Fachbehörden abgestimmt. Der Regionalverband hat dabei keine eigenen Untersuchungen vor Ort durchgeführt, sondern vorliegende Daten analysiert (Ausführungen dazu in Kap. 4, Kap. 7.3 und Kap. 8.3 des Umweltberichts).</p> <p>Für das betroffene Vorranggebiet für regionalbedeutsame Windkraftanlagen „Münsingen-Bremelau Ost“ sind die Ergebnisse der Plan-Umweltprüfung, bezogen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Fauna/Flora/biologische Vielfalt, Landschaft, Mensch und Sachwerte/kulturelles Erbe zusammenfassend auf Seite 72 des Umweltberichts (Textteil) dargelegt. Detaillierte Angaben der Analyse finden sich im Tabellenteil in Tabelle A 64 auf den Seiten 461f.</p> <p>Da das Gebiet nicht von Natura 2000-Gebieten berührt bzw. betroffen ist, war eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.</p> <p>Die Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung für das Gebiet sind in Tabelle 8.3 Seite 206 festgehalten. Das Vorkommen diverser streng geschützte Vogelarten kann nicht ausgeschlossen werden. Dazu liegen für die Beurteilung keine ausreichenden Kenntnisse vor. Es wird darauf verwiesen, dass dies im Rahmen von Genehmigungsverfahren näher untersucht werden muss. Die der Umweltprüfung zugrunde liegenden Untersuchungen von Sikora im Landkreis Reutlingen (Stand 2004) weisen im Umkreis von 1000 m des Vorranggebiets keine Horstbäume des Rotmilans aus.</p> <p>In der Zwischenzeit liegen Untersuchungen zu windkraftsensiblen Vogelarten vor, die im weiteren Verfahren entsprechend der rechtlichen Vorgaben berücksichtigt werden.</p> |
| Viesel, Dr. Egon, Albstadt 18.05.2012 | Kap. 4 Methodik | <p>Hinweis: Mit Schreiben vom 04.09.2012 erhielt der Regionalverband Neckar-Alb ein von H. Dr. Viesel an Fr. Kretschmann und H. Min.präs. Kretschmann gerichtetes Schreiben vom Ministerium für Verkehr und Infrastruktur, dem das Schreiben von H. Dr. Viesel vom 18.05.2012 an den Schwäbischen Albverein Stuttgart beigefügt war, dessen Inhalte hier zitiert sind. Das Ministerium bittet in seinem Schreiben um die Einbeziehung des Anliegens von H. Dr. Viesel.</p> <p>In der Regionalplanung ist u.a. das Heufeld bei Burladingen–Salmendingen als möglicher Standort für zwei Pumpspeicher-Oberbecken vorgesehen. Zur (erheblich verspäteten) Information der Bürger wurde am 11.05.2012 eine Versammlung abgehalten. Und nun erklärte doch tatsächlich der Referent des Regionalverbandes dort laut Pressebereich, „dass aus naturschutzfachlicher Sicht die auf dem Heufeld skizzierten Oberbecken überhaupt kein Problem darstellten“. Man fragt sich, welcher Art die Natur-</p> | <p>Die Standorte für Pumpspeicherkraftwerke werden als Vorschlag in den Regionalplan übernommen. Damit erübrigen sich die in der Stellungnahme genannten Punkte.</p> <p>Es ist vorgesehen, das Kap. 4.2.4.1 Windenergie und die entsprechende Planung in einer separaten Teilfortschreibung zu überarbeiten. Die Themen Landschaftsbild und Denkmalschutz werden berücksichtigt.</p> <p>Ergänzende Hinweise Die Anhörung zum Regionalplanentwurf 2012 folgte gemäß den rechtlichen Vorgaben gem. § 12 Abs. 2, 3 und 5 Landesplanungsgesetz (LplG). Für die Einbeziehung der Öffentlichkeit ist gem. § 12 Abs. 3 eine Frist von einem Monat vorgesehen. Der Regionalverband Neckar-Alb hat diese Frist auf zwei Monate verlängert. Die betroffenen Kommunen waren bezüglich potenzieller Standorte für Pumpspeicherkraft-</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|---|--|
| | | <p>schutzfachleute sind, die zu dieser Feststellung kamen. Wer wurde zuvor angehört, und nach welchen Kriterien wurde die Umweltverträglichkeit letztlich entschieden?</p> <p>Zu den Pumpspeicherbecken kommt aber noch ein weiteres Projekt hinzu, das „praktischerweise“ in unmittelbarer Nachbarschaft realisiert werden soll. Dieses stellte man am Informationsabend gleich gar nicht mehr ausführlich zur Diskussion. Deshalb sei hier noch etwas näher darauf eingegangen.</p> <p>In der Regionalplanung ist zusätzlich zu den beiden Pumpspeicherbecken auch noch auf dem Höhenzug „Auf Berg“ die Erstellung einer ganzen Batterie von 150 – 200 m hohen Windrädern vorgesehen. Dieser Höhenzug beginnt mit dem 900 m hohen Köbele, einem exzellenten Aussichtspunkt, auf welchem der Albverein bereits in seinen Anfangsjahren einen hölzernen Aussichtsturm erstellte. Der Höhenzug grenzt unmittelbar ans Große Heufeld, das als größte Schichtfläche der Schwäbischen Alb eine geologisch einmalige Besonderheit darstellt.</p> <p>Bisher ist die Rundsicht vom direkt darüber aufragenden Kornbühl aus noch weitgehend ungestört, weil die drei auf dem Himmelberg über Melchingen bereits vor 17 Jahren aufgestellten Windräder durch den Höhenrücken Monk glücklicherweise gerade noch verdeckt sind – sie sind ja auch „nur“ 60 m hoch. Die neuen Windräder würden aber in kaum mehr als 1 km Entfernung auf gleicher Höhe der Salmendinger Kapelle gegenüber stehen und nicht nur den Ausblick von dort oberalbeinwärts (mit umfassendem Alpenblick) vollkommen beherrschen, sondern auch den Kornbühl selber (Naturschutzgebiet mit Wacholderheide) und die beiden benachbarten ebenfalls naturgeschützten Bühlberge als Blickfang vollkommen degradieren. Sie stünden weit darüber hinaus blickbeherrschend genau im Zentrum der Kuppenalb zwischen Raichbergturm und Ebinger Schloßbergturm im Westen und Roßbergturm, Sternbergturm und Augstbergturm im Osten.</p> <p>Auch außerhalb der eigens ausgewiesenen Naturschutzgebiete gibt es rings um den Kornbühl zahlreiche Flächen mit Standorten und Brutplätzen geschützter Pflanzen und Vögel. Aber selbst ohne irgendwelche schützenswerten Käfer oder Fledermäuse bemühen zu müssen, wird jeder auch nur einigermaßen naturempfindliche Mensch zu dem Urteil kommen, dass in dieser Landschaft betonierte Wasserbecken und Windräder nicht umweltverträglich sind. Vor einigen Jahren hat selbst der damalige Bundestagsabgeordnete der Grünen und jetzige Verkehrsminister W. Hermann bei einem Ortstermin auf dem Kornbühl gegenüber dem früheren, leider inzwischen verstorbenen, Ortsvorsteher von Salmendingen Eugen Hönes wörtlich erklärt, dass in dieser Umgebung Windräder „nicht vorstellbar“ seien.</p> <p>Der Kornbühl, die Salmendinger Kapelle und das Heufeld, das bis zum Dreifürstenstein und Hirschkopf (Bergrutsch) vorspringt und an dessen West- und Nordrand der Hauptwanderweg kilometerweit entlangführt, werden sonn- und werktags, sommers und winters von zahllosen Wanderern, Skiläufern, Fahrradfahrern und einfach Erholungssuchenden</p> | <p>werke auf ihren Gemarkungen vorab vom Regionalverband informiert und um Stellungnahme gebeten worden. Auf Wunsch der Kommunen wurden die Planungen in den Gemeinderäten vorgestellt. Teilweise fanden Informationsveranstaltungen für Bürger statt. Es handelte sich hierbei um eine sehr frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, wie sie rechtlich nicht vorgesehen ist.</p> <p>Im Vorfeld wurde eine grobe Einschätzung der Umweltverträglichkeit von den unteren und der höheren Naturschutzbehörde erbeten. Zu den hier genannten Oberbecken wurden von deren Seite keine Bedenken geäußert. Nach einem Votum der Gemeinderäte von Hechingen und Burladingen werden beide potenziellen Oberbecken-Standorte im Regionalplan gestrichen.</p> <p>Die gemäß Windenergieerlass zu berücksichtigenden Restriktionen sind weitgehend beachtet. Wir verweisen darauf, dass Kap. 4.2.4.1 „Windenergie“ bereits vor dem Inkrafttreten des Windkrafteerlasses von der Verbandsversammlung beschlossen worden war. Im Vorfeld der Planung hat der Regionalverband bei den betroffenen Fachbehörden Angaben zum Vorkommen geschützter Arten erfragt. Die dem Regionalverband vorliegenden Daten wurden bei der Planung berücksichtigt. Bei der Umweltprüfung wurden im Zusammenhang mit den Gebieten für Windkraftanlagen Naturschutzbeauftragte zur Betroffenheit geschützter Arten befragt. Die entsprechenden Angaben fanden Eingang in den Umweltbericht.</p> <p>Dem Regionalverband Neckar-Alb war die damalige Aussage des jetzigen Verkehrsministers Hermann nicht bekannt. Bereits die alte Landesregierung bekannte sich und noch mehr bekennt sich die neue zur Sichtbarkeit von Windkraftanlagen. Bereits vor dem Beschluss zum Ausstieg aus der Kernkraftnutzung hat hier vor dem Hintergrund des Klimawandels und seiner Folgen in der Politik – und nach der Reaktorkatastrophe auch vermehrt in der Bevölkerung – ein Paradigmenwechsel hin zur verstärkten Nutzung der Windenergie stattgefunden. Dies schlägt sich auch in den Abwägungen in der Regionalplanung nieder.</p> |

| Beteiligter Stellungnahme vom | Stellungnahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|--|---|--|
| | | aufgesucht. Über den Höhenzug „Auf Berg“ führen genau dort, wo die Windräder vorgesehen sind, der Salmendinger Rundwanderweg „Erzgruben – Köbele“ und der Melchinger Rundwanderweg „Burghalde – Woog“. Im Winter ist dort, vom Skilift „Ghaiberg“ ausgehend, eine Loipe gespurt. | |
| Landratsamt Reutlingen - Untere Verwaltungsbehörde 04.08.2012 | Kap. 5 Zustand, voraussichtliche Entwicklung | <p>Textteil Kapitel 5.5.1 Im Vergleich zur letzten Fassung (2008) fehlen zwei Kulturlandschaftsteile des Offenlandes. Es handelt sich hierbei um Hecken-Steinriegel-Gebiete und um Gebiete mit terrassierten Hängen mit Trockenmauern (aktuelle und ehemalige Weinberge). Es sollte dargelegt werden, warum diese Gebiete weggefallen sind.</p> <p>In Tabelle 5.6 weichen die Zahlen gegenüber der letzten Fassung (2008) ebenfalls ab (i. d. R. 10 mal so groß wie vorher). War dies ein redaktioneller Fehler, oder was ist der Grund für diese Abweichungen?</p> <p>Textteil Kapitel 5.5.3 Der letzte Absatz auf Seite 28 könnte wie folgt ergänzt werden: Dies könnte z. B. durch die Einführung von Landschaftspflegeverbänden oder höhere Preise für regionales Streuobst verhindert werden.</p> | <p>Die beiden Kategorien wurden herausgenommen, weil die entsprechenden Biotop bereits durch die § 32-Biotopkartierung erfasst und damit in die Umweltprüfung einbezogen wurden.</p> <p>Der redaktionelle Fehler war bereits im Umweltbericht zum Regionalplan 2009 korrigiert.</p> <p>Der Hinweis wird aufgenommen.</p> |
| Pfullingen 21.06.2012 | Kap. 5 Zustand, voraussichtliche Entwicklung | Die Stadt Pfullingen beantragt beim Regionalverband die Ergänzung der Tabelle 5.8 im Umweltbericht zum Regionalplan Neckar-Alb 2012 um die historischen Baudenkmäler Klarissenkloster, Pfullinger Hallen und Villa Laiblin. | Eine nochmalige Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 25, wird vorgenommen. Sofern die Baudenkmäler als regionalbedeutsam eingestuft werden, werden sie aufgenommen. |
| Landratsamt Reutlingen - Untere Verwaltungsbehörde 04.08.2012 | Kap. 6 Voraussichtliche Umweltauswirkungen | <p>Gebiete Sicherung/Abbau Rohstoffe Textteil Kapitel 6.2.1.2 Die Betroffenheit von Fauna/Flora/biologischer Vielfalt ist beim Steinbruch Römerstein-Zainingen (R 12) in der aktuellen Fassung der Tabelle 6.5, Seite 42, mit u = unerheblich eingestuft. In der bisherigen Fassung (Stand: 2008) war die Einstufung e = erheblich. Worauf ist diese Abweichung zurückzuführen?</p> <p>Textteil Kapitel 6.2.1.4 Es wird darauf hingewiesen, dass beim Schwerpunkt Engstingen/Hohenstein/Trochtelfingen (Gewerbepark Haid) auf Seite 49 die Norderweiterung bauplanungsrechtlich noch nicht rechtsverbindlich ist. Die entsprechenden Verfahren (Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung eines Bebauungsplans) wurden zwar eingeleitet, sie sind aber noch nicht abgeschlossen.</p> <p>Textteil Kapitel 6.2.2.5 Bei den auf Seite 94 und in der Tabelle 6.18, Seite 95, aufgeführten möglichen Umweltauswirkungen fehlt – im Gegensatz zur letzten Fassung des Umweltberichtes (Stand: 2008) – die visuelle Beeinträchtigung des Albraufes. Insbesondere im Süden des Landkreises Reutlingen ergeben sich durch die Planungen für regional bedeutsame Windkraftanlagen des Regionalverbandes Neckar-Alb und des angrenzenden Regionalverbandes Donau-Iller örtliche Häufungen von Standorten/Anlagen, die das Landschaftsbild total verändern werden. Während im Norden der Albrauf mit einer Pufferzone von den</p> | <p>Dies liegt darin begründet, dass in der neuen Fassung eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt und das Teilkriterium „hochgradig gefährdete Arten“ aus der Plan-UP herausgenommen wurde. Betroffen ist in diesem Fall evtl. die Dicke Trespe. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde deren Betroffenheit dokumentiert.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Aspekt „Landschaftsbild“ wird im Zuge der Überarbeitung der Gebiete für Windkraftanlagen sowie im weiteren Verfahren der Umweltprüfung berücksichtigt und die in Abwägung einbezogen.</p> |

| Beteiligter Stellungnahme vom | Stellungnahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|--|--|--|---|
| | | Planungen ausgenommen wurde, spielt der Gesichtspunkt Landschaftsbild am südlichen Albrand scheinbar keine Rolle. Eine Überprüfung dieses Standpunktes und eine Abstimmung der Planungen über die Grenzen des Regionalverbandes hinweg erscheint zwingend notwendig. | |
| Landratsamt Reutlingen - Untere Verwaltungsbehörde 04.08.2012 | Kap. 6 Voraussichtliche Umweltauswirkungen | <p>Gebiete für Windkraftanlagen 3 Natura 2000 3.3.1 Vorgaben des Windenergieerlasses Zur Planung von Windkraftanlagen innerhalb von Europäischen Vogelschutzgebieten gibt der Windenergieerlass in Kapitel 4.2.1 Tabubereiche folgende Vorgaben: „Weitere Tabubereiche sind Europäische Vogelschutzgebiete mit Vorkommen windenergieempfindlicher Vogelarten (insbesondere solcher Arten, für die Windenergieanlagen gemäß der VSG-VO des MLR vom 05.02.2010 (GBl. S. 37) Gefahrenquellen darstellen), es sein denn, eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele des Gebiets kann auf Grund einer Vorprüfung oder Verträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 6 ROG bzw. nach § 1a Abs.4 BauGB jeweils i. V .m. § 34 BNatSchG im Rahmen der Regional- bzw. Bauleitplanung ausgeschlossen werden (...).“</p> <p>FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete ohne Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten sind Prüfflächen. In Kapitel 4.2.3.2 Windenergieerlass ist ausgesagt, dass Windenergieanlagen grundsätzlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten führen dürfen. Falls die Planung geeignet sei, eine erhebliche Beeinträchtigung auszulösen, muss eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in das Planungsverfahren integriert werden.</p> <p>Zur Planung von Windkraftanlagen im Randbereich von Europäischen Vogelschutzgebieten gibt der Windenergieerlass in Kapitel 4.2.2 folgende Vorgaben: „Auf Ebene der Regionalplanung wird empfohlen, zu Europäischen Vogelschutzgebieten mit Vorkommen windenergiesensibler Vogelarten, insbesondere solcher Arten, für die Windenergieanlagen gemäß der VSG-VO des MLR vom 05.02.2010 (GBl. S. 37) Gefahrenquellen darstellen, und zu Rast- und Überwinterungsgebieten von Zugvögeln mit internationaler und nationaler Bedeutung einen Abstand von in der Regel 700 m einzuhalten. Sofern eine erhebliche Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzweckes und der geschützten Arten ausgeschlossen werden kann, kann ein geringerer Abstand angesetzt werden. Unter besonderen örtlichen Gegebenheiten (z. B. Vogelzug, bedeutende Nahrungsflächen für windenergieempfindliche Vogelarten) können größere Abstände erforderlich sein.“</p> <p>3.3.2 Abarbeitung der Natura 2000-Gebiete im Regionalplan Es liegt kein Vorranggebiet innerhalb eines Europäischen Vogelschutzgebiets oder eines FFH-Gebietes.</p> <p>Bei FFH-Gebieten, die näher als 200 m an ein Vorranggebiet grenzen (Vorranggebiete 7, 18, 20), wird im Rahmen einer Vorprüfung die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung diskutiert. Die Vorprü-</p> | <p>Der Regionalverband wird unter Berücksichtigung der neuen Rechtslage sowie neuer Daten und Erkenntnisse die Windkraftplanung in der Region Neckar-Alb noch einmal überarbeiten. Es ist eine separate Teilfortschreibung von Kap. 4.2.4.1 Windenergie geplant.</p> <p>Die in der Stellungnahme genannten Angaben zum Vorkommen windkraftsensibler Arten sind teilweise nicht aktuell, wie Untersuchungen aus dem Jahr 2012 belegen.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|--|------------|
| | | <p>fung kommt zu dem Schluss, dass eine Betroffenheit der innerhalb der FFH-Gebiete gemeldeten Fledermausarten derzeit nicht ausgeschlossen werden kann und im Zuge des Genehmigungsverfahrens abschließend geklärt werden müsse.</p> <p>Alle betroffenen Vogelschutzgebiete verfügen über Vorkommen windkraftsensibler Arten. Es wird ein 1000 m Puffer, der von 5 Vorranggebieten in Anspruch genommen wird (Nrn. 5, 12, 13, 18 und 20), diskutiert. Auf Seite 175 des Textteils zum Umweltbericht wird vermerkt: „Die Betroffenheit von Rotmilan, Schwarzmilan, Wanderfalke und Uhu kann aufgrund mangelnder grundlegender Kenntnisse über das Verhalten dieser Arten und aufgrund lückenhafter Kenntnisse zu deren Vorkommen im Gebiet nicht abschließend beurteilt werden.“ Deshalb wurden bei der Festlegung der Vorranggebiete die zum damaligen Zeitpunkt vorhandenen Daten der AG Wanderfalkenschutz und der Horstbaumkartierung Stand 2009 /2010 herangezogen und in der Meinung, „dass damit eine erheblichen Beeinträchtigung verhindert wird“, entsprechende Ausschlussgebiete festgelegt. „Dennoch müssen auf Ebene der Genehmigungsverfahren die Vorkommen und die Betroffenheit der [...] Arten ermittelt werden“.</p> <p>Auch die vertiefende Prüfung der Auswirkung der Vorranggebiete für Windenergie auf die Vogelschutzgebiete im Umweltbericht (Textteil Seite 174 ff.) kann eine Betroffenheit von z. B. Wanderfalke und Uhu oder den beiden Milanarten nicht ausschließen.</p> <p>3.3.3 Beurteilung des Regionalplans auf der Grundlage des Windenergieerlasses</p> <p>a) Generelle Beurteilung Die Einschätzung des Regionalplans hinsichtlich der Betroffenheit der FFH-Gebiete wird zunächst geteilt. Ohne weitere Kenntnis der genauen Anlagenplatzierung, der notwendigen Erschließungsmaßnahmen oder weiterer im Rahmen der parallel zum Regionalplanverfahren angestoßenen Flächennutzungsplanung ist eine tiefer gehende Prüfung der Verträglichkeit derzeit nicht verhältnismäßig und sollte, wie im Regionalplan vorgeschlagen, auf das nachgelagerte Verfahren verlagert werden.</p> <p>Kein Vorranggebiet liegt innerhalb eines Europäischen Vogelschutzgebiets. Die Vorranggebiete 5, 13, 18 und 20 kommen jedoch in unterschiedlichem Umfang im Bereich des empfohlenen 700 m-Puffers zu liegen.</p> <p>VSG Täler der Mittleren Flächenalb, Nr. 7624441: - Zwiefalten-Tautschbuch: ca. 83 ha Fläche im 700m-Umkreis - Hayingen-Kapellenwald: ca. 12 ha Fläche im 700m-Umkreis VSG Mittlere Schwäbische Alb, Nr. 7422441: - Dottingen-Guckenberg: ca. 5 ha Fläche im 700m-Umkreis - Sonnenbühl-Hochfleck: ca. 51 ha Fläche im 700m-Umkreis</p> <p>Folgende windkraftsensible Vogelarten (gemäß LUBW-Liste der windkraftempfindlichen Brutvogelarten in Baden-Württemberg) sind bei den gebiets-</p> | |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|---|------------|
| | | <p>bezogenen Erhaltungszielen der beiden Vogel- schutzgebiete genannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nr. 7624441: Uhu und Wanderfalke - Nr. 7422441: Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu, Wanderfalke, Wespenbussard und saisonal Raubwürger. <p>b) Vorläufige Einschätzung Hinsichtlich der oben aufgeführten Vogelarten lie- gen der unteren Naturschutzbehörde derzeit die vor allem um die Entwicklungszonen des Biosphären- gebietes erweiterte Horstbaumkartierung von Luis Sikora im Auftrag des MLR (2009 - 2012) sowie die der unteren Naturschutzbehörde zur Verfügung gestellten Daten der AG Wanderfalkenschutz (Brut- plätze Wanderfalke und Uhu) vor. Letztere machen nur Angaben zu eindeutig nachgewiesenen Brut- plätzen. Sie machen keine Angaben zu wichtigen Jagdhabitaten. Sie liefern für die betroffenen Berei- che folgende Daten:</p> <p>Überschneidungsbereich Vorranggebiet Nr. 5: - Mehrere Brutplätze von Wanderfalke / Uhu in ca. 1500 bis 6000 m Entfernung</p> <p>Überschneidungsbereich Vorranggebiet Nr. 13: - Zahlreiche Horste in ca. 700 m bis 2000 m Ent- fernung, davon ein Rotmilanhorst in ca. 1700 m Entfernung - Mehrere Brutplätze von Wanderfalke / Uhu in ca. 2200 bis 6000 m Entfernung</p> <p>Überschneidungsbereich Vorranggebiet Nr. 18: - Keine Horstbaumkartierung außerhalb Biosphä- rengebiet - Mehrere Brutplätze von Wanderfalke / Uhu in ca. 3000 bis 6000 m Entfernung.</p> <p>Überschneidungsbereich Vorranggebiet Nr. 20: - Mehrere Brutplätze von Wanderfalke / Uhu in ca. 2500 bis 3000 m Entfernung, keine Daten aus den Kreisen Biberach und Alb-Donau-Kreis.</p> <p>Die LUBW-Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung der Vogelarten bei der Genehmigung von Windenergieanlagen sehen zur Erfassung der für die Art wesentlichen Lebensraumbestandteile bei Rotmilan und Uhu 6000 m, beim Schwarzmilan 4000 m und beim Wanderfalken 1000 m vor.</p> <p>Die innerhalb der Vogelschutzgebiete besonders zu schützenden Arten Uhu, Wanderfalke sowie Rotmi- lan sind also in relevanter Nähe zum Pufferbereich des Vogelschutzgebietes gemeldet. Eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Arten durch den Bau von Windenergieanlagen in den Grenzen der vorgese- henen Vorranggebiete kann deshalb ohne weitere Untersuchungen auf keinen Fall ausgeschlossen werden. Auch eine erhebliche Betroffenheit der anderen oben aufgeführten Vogelarten kann auf- grund der lückenhaften Datengrundlage nicht aus- geschlossen werden; die Befragung eines Experten (vgl. Seite 174 Textteil) kann die Bedenken nicht ausräumen. Bei der Betroffenheit des Rauhfußkau- zes und anderer Eulen werden aktuell beispielweise Maskierungseffekte diskutiert (Beeinträchtigung, die erst nach einigen Jahren greifen).</p> | |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|---|------------|
| | | <p>Der vom Regionalverband angewandte Abstand zu den 2011 bekannten Brutplätzen von Uhu, Wanderfalke, Rot- und Schwarzmilan genügt nicht, um eine erhebliche Beeinträchtigung der zu schützenden Vogelarten ohne weitere Prüfung auszuschließen. Weder sind die angewandten Daten flächendeckend verfügbar, noch wurden beispielsweise Nahrungshabitate oder populationsdynamische Prozesse berücksichtigt.</p> <p>Schließlich lässt der Regionalplan völlig außer Acht, dass die abzurufenden Erhaltungsziele gemäß der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG-VO) vom 05.02.2010 nicht nur den Schutz des momentanen Zustandes, sondern auch die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Bestände und Lebensräume der betroffenen Arten beinhaltet.</p> <p>3.3.4 Fazit Natura 2000-Gebiete Die Vorranggebiete 5, 13, 18 und 20 kommen anteilig innerhalb des vom Windenergieerlass empfohlenen 700 m-Puffers zu liegen. Aufgrund der vorliegenden Daten (Sikora, AGF sowie standörtliche Gegebenheiten) ist davon auszugehen, dass die Überschneidungsbereiche Lebensraum von in den betroffenen Vogelschutzgebieten besonders zu schützenden und windkraftsensiblen Vogelarten sein könnten. Auch der Umweltbericht des Regionalplanes kann eine erhebliche Betroffenheit dieser Arten durch das im Pufferbereich geplante Vorhaben nicht ausschließen. Aus naturschutzfachlicher Sicht besteht zum jetzigen Zeitpunkt also keine Möglichkeit, den vom Windenergieerlass empfohlenen Puffer von 700 m zu relativieren. Ohne weitere Untersuchungen, die eine erhebliche Beeinträchtigung ausschließen, muss das Planwerk im Bereich des 700 m-Puffers um die Vogelschutzgebiete korrigiert und die angedachten Vorranggebiete müssen entsprechend verkleinert werden.</p> <p>3.4 Artenschutz</p> <p>3.4.1 Vorgaben des Windenergieerlasses Zum Thema Artenschutzrecht und Planungen macht der Windenergieerlass in den Kapiteln 4.2.5 und 5.6.4.2 unter anderem folgende Ausführungen: Eine regionalplanerische Festlegung, die wegen entgegenstehender artenschutzrechtlicher Verbote nicht vollzugsfähig ist, wäre eine rechtlich nicht „erforderliche Planung“ und somit unwirksam. Daher ist bei diesen Planungen eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 44 f BNatSchG erforderlich. Prüfungsrelevant sind dabei innerhalb der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelarten insbesondere windenergieempfindliche Arten sowie Arten, deren Lebensraum durch die Anlage oder die Zuwegung betroffen sein kann.</p> <p>Die artenschutzrechtlichen Verbote stehen einer Planung nicht entgegen, wenn keine Betroffenheit vorliegt, wenn durch Vermeidungs-, Minimierungs- oder CEF-Maßnahmen die ökologische Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang erhalten werden kann oder wenn bei einem nicht vermeidbaren Eingriff eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67</p> | |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|---|------------|
| | | <p>BNatSchG erteilt werden kann.</p> <p>Als Ausnahmegrund kommt in erster Linie ein erhebliches öffentliches Interesse in Betracht. Dieses muss allerdings das ebenfalls erhebliche öffentliche Interesse an den Schutzziele des Artenschutzes überwiegen. Dabei ist unter anderem die besondere Windhöffigkeit des Standortes entscheidend. Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses liegen prinzipiell nicht vor, wenn an dem vorgesehenem Standort keine ausreichende Windhöffigkeit herrscht (gemäß Kapitel 4.1 Winderlass wird die Mindestertragsschwelle bei 60 % des EEG-Referenzertragwertes festgelegt). Des Weiteren setzt eine Ausnahme voraus, dass keine zumutbaren Alternativen gegeben sind.</p> <p>Die regionalplanerische Festlegung ist unzulässig, wenn bereits vorhandene Daten und Erkenntnisse unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen oder einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG einen unlösbaren Konflikt mit dem Artenschutzrecht aufzeigen. Die Artenschutzbelange sollen im Hinblick auf die gebotene Vollzugsfähigkeit der Regionalplanung soweit wie möglich geprüft werden.</p> <p>Die artenschutzrechtliche Zulässigkeit von Anlagen wird bei bestimmten Vogelarten aufgrund von (Mindest-) Abständen von Windenergieanlagen zu Brut- und Nahrungsplätzen beurteilt. Dort, wo die fachlichen Vorgaben der LUBW noch nicht vorliegen, sind die aktuellsten Angaben der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarte heranzuziehen. Bei Beachtung der Abstandsregelungen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in der Regel nicht erfüllt. Der heranzuziehende Abstand um den Brutplatz beträgt bei Rot- und Schwarzmilan, Uhu oder Reiher derzeit 1000 m.</p> <p>3.4.2 Abarbeitung des Artenschutzes im Regionalplan Zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Relevanz lagen dem Regionalplan im Wesentlichen eine Untersuchung von Sikora (SIKORA 2009) über Rot- und Schwarzmilanhorste in der Pflege- und Kernzone des Biosphärengebietes, Angaben der AG-Wanderfalkenschutz über gesicherte Brutplätze von Uhu und Wanderfalke sowie eine Kartierung der Milanbestände der Gemarkung Römerstein vor. Befragt wurden weiterhin Behörden, Naturschutzbeauftragte und Einzelpersonen. Der Regionalverband stuft diese Grundlagen mit Ausnahme der weniger relevanten ASP-Daten oder der AGW-Daten als lückenhaft oder stark lückenhaft ein.</p> <p>Die einzelnen, so ermittelten Arten werden hinsichtlich ihrer Windkraftsensibilität bewertet und Betroffenheitsklassen A, B, C und D zugeordnet. Die Betrachtung der einzelnen Standorte findet im Rahmen einer tabellarischen Auflistung statt. Prognosen der Gefährdung und teilweise auch Hinweise zu möglichen Minimierungsmaßnahmen (z. B. Notwendigkeit eines Erschließungsplanes oder Abschaltregelungen) werden abgegeben.</p> <p>Bei der Festlegung der Vorranggebiete wurde laut Tabelle 10 auf Seite 123 des Planentwurfes zu Uhu- / Wanderfalken-Brutplätzen ein Abstand von 2000</p> | |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|---|------------|
| | | <p>m, zu Rotmilanhorsten ein Abstand von 1000 m berücksichtigt. Ein Großteil der aktuell bekannten Rotmilanhorste konnte zum Zeitpunkt der Gebietsfestlegung jedoch nicht berücksichtigt werden.</p> <p>In der Begründung des Regionalplanes zu Kapitel 4.2.4.1 bzw. im Kapitel 8.4.4.2 des Umweltberichtes wird festgestellt, dass in allen Vorranggebieten eine erhebliche negative Betroffenheit von streng geschützten Arten nicht ausgeschlossen werden könne bzw. dass bei den der Kategorie D zugeteilten Arten eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos bzw. eine signifikante Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch den Betrieb von WKA nicht ausgeschlossen werden könne. Zur Klärung der generellen Betroffenheit wird auf die wissenschaftliche Forschung und zur Klärung der konkreten Betroffenheit vor Ort auf das Genehmigungsverfahren verwiesen.</p> <p>Aussagen zum allgemeinen Erhaltungszustand der Art werden ebenso wenig angestellt wie eine gesamträumliche, summarische Betrachtung. Es gibt keine Prüfung auf zumutbare Alternativen und keine artenschutzrechtliche Abwägung oder Gewichtung zwischen den einzelnen Vorranggebieten. Die Notwendigkeit einer Ausnahmeregelung wird ebenso wenig diskutiert wie deren Erfolgswahrscheinlichkeit. Es fehlt eine belastbare prognostische Einschätzung der Lösbarkeit des Konflikts.</p> <p>3.4.3 Beurteilung des Regionalplans auf der Grundlage des Windenergieerlasses</p> <p>a) Generelle Beurteilung Aufgrund der lückenhaften Datengrundlage ist es unstrittig schwierig oder teilweise unmöglich, den Artenschutz auf Ebene des Regionalplanes belastbar abzuarbeiten. Häufig sind nur generelle Aussagen oder Vermutungen möglich. Zur Verbesserung der Planungssicherheit wären weiterreichende Untersuchungen das Mittel der Wahl und durchaus bereits auf Ebene des Regionalplanes sinnvoll. Aber auch die überschaubaren, dem Regionalverband zur Verfügung stehenden Daten wurden nicht konsequent ausgewertet und genutzt. Bereits zum Zeitpunkt der Entwurfsfassung wären beispielsweise Aussagen zur Standortpriorisierung aufgrund artenschutzrechtlicher Gesichtspunkte legitim und erforderlich.</p> <p>Bei der artenschutzrechtlichen Beurteilung von Windenergieanlagen im Landkreis Reutlingen kommt bei der Betrachtung windkraftsensibler Arten den Fledermäusen und den Greifvögeln und hier insbesondere Uhu und Rotmilan höchste Bedeutung zu. Da ein Großteil der Vorranggebiete im zumeist strukturreichen Wald zu liegen kommt, ist nicht nur das signifikant erhöhte Tötungsrisiko, sondern es sind auch die potenziellen Eingriffe durch Erschließungsmaßnahmen bzw. durch direkten Verlust von Lebensraum intensiv zu betrachten.</p> <p>Insofern stimmt die Einstufung von Arten wie den Spechten oder anderen Baumhöhlenbrütern in die Betroffenheitsklasse A (keine erhebliche Betroffenheit zu erwarten) nachdenklich. Auch wird aktuell eine starke Empfindlichkeit von Eulenvögeln (Sperlingskauz und Raufußkauz werden ebenfalls in A</p> | |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|---|------------|
| | | <p>eingestuft) gegenüber dem von Windenergieanlagen erzeugten Lärm sowie Maskierungseffekte diskutiert, die eine mittel- bis langfristige Betroffenheit nahe legen.</p> <p>Neuere Untersuchungen und Kartierungen zum Rotmilan (z. B. Langgemach et al. 2010 Verlustursachen bei Rotmilan und Schwarzmilan im Land Brandenburg in Zeitschrift für Vogelkunde und Naturschutz Hessen – Vogel und Umwelt 18: 85 -101 oder z. B. Fortsetzung der Sikora-Kartierung im Bereich der Entwicklungszonen des Biosphärengebiets) liefern zumindest innerhalb des Biosphärengebietes eine Datengrundlage, die statt der bisherigen Einstufung in D eine Einstufung in (A,) B oder C ermöglichen sollten.</p> <p>Die windkraftsensiblen Arten haben zumeist einen weiten Aktionsradius und lokale Populationen sind großräumig über die Gemeindegrenzen hinaus zu betrachten. Deshalb muss auch die Überprüfung von Summationseffekten intensiv geführt und es muss die Alternativenprüfung großräumig und konsequent betrieben werden.</p> <p>Bei der Betrachtung der einzelnen Standorte sollte die (Netto-) Wirtschaftlichkeit des Standortes stärker in den Mittelpunkt gerückt werden. In der Summe können beispielsweise Minimierungsmaßnahmen in Form von Abschaltungen oder anderen betrieblichen Einschränkungen sowie aufwändige Erschließungskosten, insbesondere auf den gering windhöffigen Standorten, den Ertrag unter die geforderte Mindestertragsschwelle drücken und somit das öffentliche Interesse eindeutig in Richtung der artenschutzrechtlichen Schutzziele tendieren. Ein Ausnahmegrund wäre in diesem Falle nicht mehr gegeben.</p> <p>Eben weil die Datengrundlage lückenhaft ist, sollten dort, wo konkrete Brutplätze windkraftsensibler Arten bekannt sind, die im Windenergieerlass angelegten Abstandsregelungen ohne Abstriche umgesetzt werden.</p> <p>b) Vorläufige Einschätzung einzelner Vorranggebiete Unter Berücksichtigung der aktuellsten Daten der Horstkartierung, die dem Regionalplan zum Zeitpunkt der Entwurfsfassung nicht vollständig zur Verfügung standen, zeichnen sich die in der folgenden Tabelle dargestellten artenschutzrechtlichen Konflikte ab. Hierbei ist hervorzuheben, dass nur Standorte innerhalb des Biosphärengebiets systematisch erfasst wurden und dass eine abschließende Zuordnung der meisten Horste zu Horstnutzern noch aussteht. Es ist also davon auszugehen, dass im gesamten Landkreis Reutlingen noch einige weitere Rotmilanhorste angesprochen werden können.</p> <p>Unterstellt wird weiterhin, dass bei Windenergieanlagen im Wald regelmäßig Abschaltungen zum Schutz jagender und oder schwärmender Fledermäuse erforderlich werden könnten (Erfahrungen anderer WEA über Wald sowie generelle Einschätzung von erfahrenen Fledermauskundlern). Die Angaben zum Vogelzug basieren auf den Untersuchungen von Trautner et. al im Herbst 2011.</p> | |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|--|------------|
| | | <p>[An dieser Stelle der Stellungnahme steht eine umfangreiche Tabelle mit Angaben zu Horsten/Rotmilanhorsten im Umkreis von 1000 m der VRG und Angaben zu Fledermaus/Vogelzug im Bereich der VRG für Windkraftanlagen im Landkreis Reutlingen.</p> <p>Wichtigstes Ergebnis: Anzahl der Rotmilanhorste davon betroffene Fläche bei einem Vorsorgeabstand von 1000 m: VRG Nr. 5: 1 Rm-Horst / 23 ha VRG Nr. 6: 1 Rm_Horst / 112 ha VRG Nr. 7: 1 Rm-Horst / 0,6 ha VRG Nr. 10: 1 Rm-Horst / 24 ha VRG Nr. 12: 4 Rm-Horste / 124 ha VRG Nr. 15: 1 Rm-Horst / 74 ha VRG Nr. 16: 3 Rm-Horste / 23 ha VRG Nr. 17: 1 Rm-Horst / 27 ha</p> <p>Die Horstbaumkartierung unterstreicht die Bedeutung des Landkreises Reutlingen für die Gesamtpopulation des stark windkraftsensiblen Rotmilans. Insgesamt sind vom Planwerk im bisher untersuchten Bereich mindestens 13 Rotmilan-Brutpaare in ihrem 1000 m-Schutzabstand berührt. Hinzu kommen vermutlich erhebliche Konflikte im Bereich eines Rotmilanschlafplatzes im Bereich des Standortes 10 sowie von Zugverdichtungsgebieten bei den Vorranggebieten 10 und 15. Ohne weitere Untersuchungen ist dies als erheblicher Eingriff zu werten, das Risiko der Tötungswahrscheinlichkeit scheint signifikant erhöht.</p> <p>Es wurde bisher vom Regionalverband keine nachvollziehbare Möglichkeit der Konfliktlösung aufgezeigt. Die Möglichkeit vollumfänglicher Minimierungs- oder CEF-Maßnahmen wird zum derzeitigen Zeitpunkt nicht gesehen. Die Notwendigkeit einer Ausnahmeregelung ist sehr wahrscheinlich. Die Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahme wurde nicht dargelegt (Alternativenlosigkeit, überwiegend öffentliches Interesse, Beeinträchtigung der Gesamtpopulation). Die regionalplanerische Festlegung ist demnach zunächst unzulässig. Der vom Windenergieerlass empfohlene Abstand von 1000 m muss, will man weitere Untersuchungen vermeiden, eingehalten werden.</p> <p>Außer bei den Brutplätzen von Uhu und Wanderfalke sowie einzelner Rotmilanhorste scheint der Artenschutz bei der Auswahl der Vorranggebiete kein entscheidendes Kriterium gewesen zu sein. Nur so ist die Konzentration im Bereich strukturreicher und damit auch artenschutzrechtlich konfliktreicher Waldstandorte mit teilweise extrem aufwändiger Erschließung zu interpretieren.</p> <p>3.4.4 Fazit Artenschutz Der Artenschutz wurde nicht ausreichend abgearbeitet. Im nachgelagerten Verfahren ist mit erheblichem Untersuchungsaufwand und betrieblichen Einschränkungen zu rechnen. Eine prognostische Beurteilung, ob eine artenschutzrechtlich konforme Konfliktlösung im nachgelagerten Verfahren zu erwarten ist, wurde nicht abgegeben.</p> <p>Die vorhandenen Daten zeigen insbesondere beim Rotmilan erhebliche Konflikte auf. Die Vielzahl der</p> | |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|--|------------|
| | | <p>kartierten Horste, bei denen der Rotmilan zwar nicht nachgewiesen worden ist, jedoch auch nicht ausgeschlossen werden kann, sind als starke Hinweise auf weitere Nahrungshabitate und Brutstätten zu werten, die nach dem Windenergieerlass auf der Ebene des Regionalplanes zusätzliche Prüferfordernisse auslösen, um die Prognose für die Konfliktlösung im nachgelagertem Verfahren zu ermöglichen.</p> <p>3.5 Zugkonzentrationskorridore und Rastgebiete</p> <p>3.5.1 Vorgaben des Windkrafterlasses Für die Planung von Windkraftanlagen innerhalb von Europäischen Vogelschutzgebieten gibt der Windenergieerlass in Kapitel 4.2.1 Tabubereiche folgende Vorgaben: „Weitere Tabubereiche sind [...]“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zugkonzentrationskorridore von Vögeln oder Fledermäusen, bei denen Windenergieanlagen zu einer ‚signifikanten Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos‘ oder zu einer erheblichen Scheuchwirkung führen können, • Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln mit internationaler und nationaler Bedeutung.“ <p>Des Weiteren wird in Kapitel 4.2.2 empfohlen, von entsprechenden Rast- und Überwinterungsgebieten analog den Vogelschutzgebieten einen Abstand von 700 m einzuhalten.</p> <p>3.5.2 Abarbeitung des Vogelzugs im Regionalplan Als fachliche Grundlage wird das Gutachten „Konfliktanalyse WE-Vorranggebiete BSG Schwäbische Alb“ von Trautner et al. 2011, in dem die Vorranggebiete 3, 5, 6, 8, 10, 12, 14, 15, 19 und 20 modellhaft auf Vogelzugaktivitäten in der Phase des Herbstzugs 2011 untersucht wurden, herangezogen. Die Ergebnisse dieser Untersuchung wurden übernommen, die Konfliktpotentiale im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung diskutiert, auf mögliche betriebliche Einschränkungen hingewiesen und weiterer Untersuchungsbedarf für das nachgeordnete Genehmigungsverfahren formuliert. Als Ausschlusskriterium wurde ein Zugkorridor von 700 m vor dem Albtrauf angenommen, der sich nicht aus dem Gutachten ableiten lässt. Eine Auseinandersetzung mit dem Thema Zugkonzentrationszonen und Rastgebiete als Tabubereiche findet ansonsten nicht statt. Diskutiert wird im Bereich zweier Fußnoten 4 und 5 auf Seite 125 des Planentwurfs lediglich die generelle artenschutzrechtliche Problematik.</p> <p>3.5.3 Beurteilung des Regionalplans auf der Grundlage des Windenergieerlasses Über das Vogelzuggeschehen im Kreis Reutlingen gibt es keine systematischen, veröffentlichten Untersuchungen. Das oben genannte Gutachten liefert belastbare Ergebnisse des Vogelzugaufkommens im Herbsttagzug 2011 und des daraus resultierenden Konfliktpotenzials hinsichtlich Windenergieanlagen. Zur Ermittlung des Konfliktpotenzials wurden der artbezogene Durchzugsschwerpunkt, das spezifische Kollisionsrisiko und die Bedeutung des Durchzugs für bedrohte Arten herangezogen. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass bei den</p> | |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|---|--|---|
| | | <p>Vorranggebieten 5, 10 und 14 ein hohes Konfliktpotenzial vorliegt; bei den Standorten 6, 12, 15 und 19 ist ein mittleres Konfliktpotenzial zu konstatieren.</p> <p>Derzeit wird an den im Herbst untersuchten Standorten das Frühjahrstaggugeschehen erhoben und die Datengrundlage wird entsprechend ergänzt. Darüber hinaus fehlen Daten zum Nachtzug, der in etwa 2/3 des Zugeschehens ausmacht.</p> <p>Die einmalige Untersuchung eines Teilgeschehens des Vogelzugs liefert sicherlich keine abschließenden Ergebnisse, aber es gibt doch eindeutige Hinweise der standörtlichen Bedeutung für den Vogelzug im Gebiet. Die Standorte mit hohem Konfliktpotenzial sollten deshalb zumindest bis zum Vorliegen weiterer Daten als Zugkonzentrationskorridore im Sinne des Windenergieerlasses angesprochen werden und sind als Tabubereiche zu behandeln. Gleiches gilt aus naturschutzfachlicher Sicht für den Standort 19, der im Gutachten zwar nur mit einem mittleren Konfliktpotenzial bewertet wird, der aber einen sehr hohen Wert durchziehender Individuen und den Maximalwert im Bereich des Kollisionspotenzials aufweist.</p> <p>Des Weiteren sollte der im Gutachten erwähnte Rotmilanschlafplatz in nächster Nähe des Vorranggebietes 10 nicht nur im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung abgearbeitet werden. Zwar ist er mit seinen nachgewiesenen 17 Schlafgästen im Bundesvergleich nicht als überdurchschnittlich stark frequentierter Schlafplatz einzustufen. Im Bereich der Schwäbischen Alb sind der unteren Naturschutzbehörde aber keine größeren Schlafplätze bekannt. Insofern kommt dem Schlafplatz landesweite und damit auch nationale Bedeutung zu. Die Errichtung von Windkraftanlagen sollte deshalb gemäß Kapitel 4.2.2 des Windenergieerlasses, sofern eine erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann, in einem Radius von 700 m um den Schlafplatz unterbleiben.</p> <p>3.5.4 Fazit Vogelzug Die im Windenergieerlass definierten Tabubereiche „Vogelzugkonzentrationskorridor“ und „Rastplatz“ werden im Regionalplan nicht ausreichend thematisiert. Davon betroffen sind die Standorte 5, 10, 14 und 19. Sie sollten aus naturschutzfachlicher Sicht aufgrund des derzeitigen Wissenstands als Vogelzugkonzentrationskorridor und Rastplatz im Sinne des Windenergieerlasses eingestuft werden und, solange keine weiter reichenden Erkenntnisse vorliegen, nicht mit Windenergieanlagen überplant werden.</p> <p>Bei den Standorten 6, 12, 15 erscheint es zulässig, die artenschutzrechtliche Prüfung auf ein nachgelagertes Verfahren zu verlagern, da die Konflikte vermutlich im Wege von Auflagen bzw. Abschaltungen gelöst werden können.</p> | |
| Regierungspräsidium Tübingen - Fachbereich Forst 25.07.2012 | Kap. 6 Voraussichtliche Umwelt- auswirkungen | Gebiete für Windkraftanlagen Vorrangflächen für Windenergie: Weitere Konfliktefelder, Einzelfallprüfungen • FFH-Gebiete / SPA-Gebiete / Artenschutz: Einzelne Vorranggebiete weisen relativ geringe Abstände zu FFH-und SPA-Gebieten auf. Hier wäre zu prüfen, | Es ist vorgesehen, das Kap. 4.2.4.1 Windenergie und die entsprechende Planung in einer separaten Teilfortschreibung zu überarbeiten. Die genannten Aspekte werden ggf. geprüft. |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|---|--|--|
| | | ob von der Windkraftnutzung eine Beeinträchtigung von Schutzgütern und Schutzziele ausgehen kann. | |
| Pfullingen 21.06.2012 | Kap. 6 Voraus- sichtliche Umwelt- auswirkun- gen | <p>Trasse Schienenverkehr neu Die Stadt Pfullingen beantragt beim Regionalverband im Umweltbericht zum Regionalplan 2012 die Streckenführung für eine RegionalStadtBahn auf der ehemaligen Honauer Bahntrasse als zusätzliche Variante zu der Innenstadtstrecke gleichberechtigt aufzunehmen. Die Tabelle 6.8 ist in Bezug auf die Betroffenheit bei der Innenstadtstrecke anzupassen und in Bezug auf die Alternativstrecke zu erweitern</p> <p>Begründung: Bei der Strecke Reutlingen Hauptbahnhof – Engstingen ist für die Städte Reutlingen und Pfullingen ausschließlich eine Innenstadtstrecke vorgesehen. Die vorgesehene Streckenführung hat für die Bevölkerung der Stadt Pfullingen im Bereich der Markt-/Große Heerstraße erhebliche städtebauliche Auswirkungen. Aus Sicht der Stadt Pfullingen ist die vorgesehene Streckenführung nicht alternativlos. Eine Streckenführung auf der ehemaligen Honauer Bahntrasse ist deshalb gleichberechtigt in den Umweltbericht aufzunehmen und zu bewerten.</p> <p>Die Stadt Pfullingen begrüßt ausdrücklich die Schaffung eines Bahnkörpers auf der ehemaligen Bahntrasse für den Teilabschnitt Pfullingen Süd - Unterhausen. Aufgrund der Lage der Trasse auf der Linie einer ehemaligen Bahntrasse sind die Eingriffe in Natur und Landschaft bzw. die Auswirkungen auf die Schutzgebiete und die geschützten Arten weitgehend ausgeschlossen.</p> <p>Die Tabelle 6.8 ist in Bezug auf die Betroffenheit bei der Innenstadtstrecke anzupassen und in Bezug auf die Alternativstrecke zu erweitern.</p> | Die Variante wird nicht aufgenommen, da sie im Regionalplanentwurf nicht enthalten ist. |
| Tübingen 18.06.2012 | Kap. 6 Voraus- sichtliche Umwelt- auswirkun- gen | Untersuchung sowie Darstellung der Ergebnisse des Steinbruchs Hägnach in Tübingen-Lustnau als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (R 22 RG 7420-1). | Bei Flächen, für die Abbaukonzessionen bestehen, sind keine Untersuchungen erforderlich. Dies ist beim Gebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe des Steinbruchs Lustnau (Hägnach) der Fall. |
| Landesnatur- schutzverband Baden-Württem- berg e. V. 28.06.2012 | Kap. 6 Voraus- sichtliche Umwelt- auswirkun- gen | <p>6.2.1.2 Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen</p> <p>Allgemein Noch immer ist es Sitte, aufgelassene Steinbrüche und Gruben entgegen den Rekultivierungsplänen mit Material sehr zweifelhafter Herkunft zu verfüllen. Es fehlt oft an der Überwachung der Rekultivierung durch die dafür zuständigen Behörden. Auch muss verhindert werden, dass durch ungeschickten Aufbau von Verfüllungen kritische Verhältnisse für das Grundwasser bzw. das versickernde Wasser entstehen.</p> <p>R08 Tongrube Hechingen-Schlatt Die Tongrube ist schon über 30 Jahre außer Betrieb. Sie wurde vor vielen Jahren gegen heftigsten Protest des privaten Naturschutzes nach Abriss der alten Ziegeleianlagen vom neuen Eigentümer Steinbruch Schwörer in Haigerloch-Stetten mit Bauschutt und Abraum verfüllt, laut Genehmigung als Zwischendeponie für 10 Jahre. Seither befindet sich alles unverändert. Der Rest des Gebietes ist als §</p> | <p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Umweltbericht wird auf Seite 39 darauf verwiesen, dass für das Gebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe im Bereich der Tongrube Hechingen-Schlatt eine vollständige, das heißt die gesamte Fläche betreffende Abbaukonzession vorliegt. Eine Umweltprüfung ist in diesem Falle nicht erforderlich.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---------------------------------------|-----------------------|--|---|
| | | <p>32a Biotop ausgewiesen. Leider finden sich im Umweltbericht keinerlei Angaben dazu.</p> <p>7.5.1 Auswirkungen in Folge von Gebieten für Rohstoffvorkommen</p> <p>Allgemein Formulierungen, wie z. B. „der Verlust potenzieller Brut- und Nahrungshabitate durch die Rodung von benachbarten Streuobstwiesen wird dabei als nicht erheblich eingestuft, da diese bei etwa gleich bleibenden Abbaumengen sukzessive über einen Zeitraum von wenigstens 25 Jahren wegfallen. Zudem seien Vorbelastungen durch den aktuellen Abbau und die landwirtschaftliche Nutzung vorhanden. Die Avifauna sei auf das schrittweise Vorrücken des Abbaus und die nachfolgende Rekultivierung eingestellt.“, finden sich in jedem Vorranggebiet, das Vogelschutzgebiete betrifft, sei es direkt oder im Wirkraum, wieder. Dies erscheint nicht nur stereotyp, sondern ist es auch!</p> <p>R01 Gipsbruch Ammerbuch-Altingen Die Auswirkungen auf das angrenzende Vogelschutzgebiet werden nur lapidar weggewischt, indem behauptet wird, dass es keine direkte Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten gibt. Der Verlust potenzieller Brut- und Nahrungshabitate durch die Rodung von benachbarten Streuobstwiesen wird dabei als nicht erheblich eingestuft, da diese bei etwa gleich bleibenden Abbaumengen sukzessive über einen Zeitraum von wenigstens 25 Jahren wegfallen. Zudem seien Vorbelastungen durch den aktuellen Abbau und die landwirtschaftliche Nutzung vorhanden. Die Avifauna sei auf das schrittweise Vorrücken des Abbaus und die nachfolgende Rekultivierung eingestellt. Wir denken, dass das definitiv nicht der Schutzbedürftigkeit dieses Vogelschutzgebietes genüge tut!</p> <p>R03 Steinbruch Dotternhausen (Plettenberg) Das Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen befindet sich fast vollständig im Vogelschutzgebiet. Ein Abbau an dieser Stelle steht konträr zu den Zielen des Vogelschutzgebietes. Die Konflikte sind nicht zu lösen, ein Ausgleich deshalb nicht möglich. Weitere Eingriffe sind zu unterlassen und das VRG Sicherung zurückzunehmen. Auch der Umstand, dass ein geplantes Wasserschutzgebiet betroffen ist, verbietet einen Abbau.</p> <p>7.5.3 Auswirkungen in Folge von Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und gewerbliche Dienstleistungen</p> <p>Bisingen/Nachbargemeinden (Bisingen Nord) Die Erweiterungsfläche des Standorts Bisingen Nord grenzt direkt an zwei FFH-Gebiete an. Wie im Umweltbericht richtig vermerkt, geht durch den Verlust von Ackerfläche potenzieller Lebensraum für die Dicke Trespe (<i>bromus grossus</i>) verloren. Die</p> | <p>Bezüglich der jeweiligen Ergebnisse der Beurteilung der Erheblichkeit von Eingriffen, die sich in Folge regionalplanerischer Festlegungen ergeben können, wird auf Kap. 4 Methodik, im Besonderen auf Tabelle 4.3, verwiesen. Die Beurteilungen beziehen sich auf den regionalen Maßstab bzw. die regionalen Verhältnisse. Die Umweltprüfung auf regionaler Ebene entbindet in der Regel nicht von der Pflicht einer Umweltprüfung auf untergeordneten Planungsebenen, die u. U. zu anderen Ergebnissen kommen kann. Die Methodik der Umweltprüfung wurde vom Regionalverband in einem schriftlichen Scopingverfahren, an dem auch der Landesnaturschutzverband beteiligt war, mit den betreffenden Fachbehörden abgestimmt. Die Vielzahl der in der Umweltprüfung zu berücksichtigenden Festlegungen des Regionalplanentwurfs legt eine systematische Bearbeitung nahe. Dies bedingt bei gleichen oder ähnlichen „Situationen“ sich wiederholende Formulierungen.</p> <p>Die Umweltprüfung wurde nach der abgestimmten Methodik (siehe oben) vorgenommen. Hinweis: Von den Rechtsbehörden liegen zu diesem Punkt keine Stellungnahmen vor.</p> <p>Die Abgrenzung des Vorranggebiets wurde in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden vorgenommen. Bezüglich des Ausgleichs der Eingriffe steht die Firma Holcim in Kontakt mit den Naturschutz- und Gewässerschutzbehörden. Hinweis: Von den Rechtsbehörden liegen zu diesem Punkt keine widersprechenden Stellungnahmen vor.</p> <p>Die Vorgehensweise wurde mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmt.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|---|--|---|
| | | <p>Erweiterungsfläche ist ein Verbindungsglied zwischen den beiden angrenzenden FFH-Gebieten. Mit einer Bebauung entfällt dieses. Da kann auch das Sammeln von Samen der Dicken Trespe nicht helfen.</p> <p>7.5.4 Auswirkungen in Folge von Vorranggebieten für regional bedeutsame Windkraftanlagen</p> <p>Zur Abgrenzung der und Einschätzung zu den einzelnen Vorranggebieten ist folgendes anzumerken:</p> <p>Immer wieder taucht sehr mutig die Einschätzung auf, dass der Eingriff unerheblich ist, obwohl oft sehr viele Daten zu den Standorten (insbesondere Arten) fehlen. Angesichts dessen teilen wir oft nicht diese Einschätzung und raten etwas vorsichtiger in der Einschätzung zu sein.</p> <p>In diesem Zusammenhang mahnen wir an, bei der Bewertung der Standorte immer die neuesten verfügbaren Daten zu verwenden.</p> <p>In Situationen, in denen der Umweltbericht aufgrund fehlender Daten oder nur oberflächlicher Betrachtungsmöglichkeit einen Standort nicht abschließend bewerten kann, muss diese Abschichtung zur nächsten Planungsebene klar und deutlich kenntlich gemacht werden. In diesem Fall darf nicht der Eindruck entstehen, dass auf diesem Standort ohne weiteres weiter geplant oder gar gebaut werden kann.</p> <p>Das Ansetzen eines 1000 m–Radius um Rotmilan-Horste ist zwar ein einfaches Mittel für die Abgrenzung, geht aber an der Realität vorbei. Der Rotmilan horstet auf hohen Bäumen im Wald nutzt aber das Offenland zum Jagen per Streifflug. Bei der regelmäßigen Anwendung des 1000 m–Radius werden sehr oft die Jagdgebiete des Rotmilans nicht berücksichtigt. Die Naturschutzverbände plädieren deswegen dafür dem den Horsten naheliegendem Offenland mehr Beachtung zu schenken, und betroffenes Offenland im Radius von 2 km um den Horst als Tabu-Bereich anzusehen.</p> <p>Zu den Vorkommen von Fledermäusen ist sehr wenig bekannt. Sie finden deswegen bei der Betrachtung der Standorte keine Berücksichtigung. Dies bedeutet für die Vorkommen eine große Gefahr. Deswegen sind zumindest Waldgebiete mit älteren Wäldern und mit hohem Altholzanteil aus den Vorranggebieten auszunehmen, da sie die bevorzugten Jagd- und Aufenthaltsgebiet von Fledermäusen sind.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wurden die zum Zeitpunkt der Bearbeitung vorhandenen aktuellen Daten verwendet.</p> <p>Dies ist unseres Erachtens konsequent erfolgt.</p> <p>Die Problematik ist dem Regionalverband bekannt. Da jedoch zum Zeitpunkt der Bearbeitung keine genaueren Angaben vorlagen, wurden die Empfehlungen der Naturschutzbehörden angewendet. Auch im Weiteren werden die rechtlichen Vorgaben umgesetzt.</p> <p>Die Problematik ist dem Regionalverband bekannt. Vorhandene Kenntnisse sind in die Planung und in die Umweltprüfung eingeflossen. Auch im Weiteren werden die rechtlichen Vorgaben umgesetzt.</p> |
| Gaul Herbert, Lucas, Loos- Gaul Renate, Mehlitz Pia und Matthias, Klabinus Dagmar, Jürgen und Philipp, alle Ammerbuch Mehlitz Re- becca, Tübingen 16.05.2012 | Kap. 6 Voraus- sichtliche Umwelt- auswirkun- gen | <p>Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe</p> <p>Hiermit schließe ich mich dem Einwand von Herbert Gaul vollinhaltlich an und lege hiermit Einspruch ein. Gegen den öffentlich ausliegenden Planentwurf 2012 des Regionalplanes NA werden folgende Bedenken erhoben :</p> <p>In der Raumnutzungskarte West wird in Ammerbuch-Altingen/Hagen eine neue Siedlungsfläche für Industrie und Gewerbe ausgewiesen. Diese Festlegung ist nicht zulässig, da sie gegen mehrere Schutzgüter verstößt. Es sind im wesentlichen folgende Themenkomplexe (zusätzliche Bilderläute-</p> | <p>Die bezeichnete Fläche wird weiterhin als Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe (N) in der Raumnutzungskarte dargestellt. Das geplante Gewerbegebiet „Hagen II/IV“ ist keine regionalplanerische Festlegung i. S. v. § 11 Abs. 3 Landesplanungsgesetz. Die Fläche wurde nachrichtlich aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan übernommen. Eine Umweltprüfung auf Ebene des Regionalplans entfällt daher.</p> <p>Die in der Stellungnahme genannten Punkte bezüglich der Umweltprüfung betreffen die</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|--|-----------------------|---|--|
| <p>Gaul Nina, Tübingen 16.05.2012</p> <p>Lampelj Dusan und Karin, o. A. 15.05.2012</p> <p>Renz Helmut, o. A. 16.05.2012</p> <p>Zink Martina und Brigitte, Ruf Helmut, Ammerbuch 16.05.2012</p> | | <p>rungen im Anhang) :</p> <p>1. Massive negative Beeinflussung des Kleinklimas: Entgegen den Aussagen im Umweltbericht (Pkt. 5.3.1) über fehlende Klimadaten liegen für den Bereich Altingen/Hagen umfangreiche Messergebnisse aus einer UVP-Prüfung (ca. 1992) vor. Die spezielle kleinklimatische und problematische Muldenlage wird dort sehr detailliert beschrieben und mit Messungen belegt. Diese Unterlagen sind der Gemeinde Ammerbuch bekannt, sie wurden jedoch weder im letzten Regionalplanentwurf, im Flächennutzungsplan oder im Bebauungsplanentwurf Hagen berücksichtigt. Der Flächennutzungsplan wurde somit fehlerhaft erstellt aber genehmigt, da den Genehmigungsbehörden offensichtlich wesentliche Daten zur Beurteilung nicht zur Verfügung standen.</p> <p>2. Schutzgut Luft/Klima: Im Umweltbericht Pkt. 5.3.2 bzw. 5.3.3 „Status-quo-Prognose“ wird ausgesagt, das für das Schutzgut Luft/Klima keine negativen Folgen angenommen werden. Dies trifft für den Bereich Altingen ebenfalls nicht zu. Der ehemalige Gipsbruch Altingen wird künftig als Erdeponie genutzt. Die Betreiberfirma wird den Erdaushub aus der Jahrhundertbaustelle Stuttgart 21 mit LKW nach Altingen transportieren. Der Verkehr auf der A 81 bzw. B28 ist in den vergangenen Jahren massiv angestiegen. Damit stieg auch die Emissionsbelastung für Altingen an. Der LKW-Transport zur Erdeponie wird diese Belastung für das nächste Jahrzehnt zusätzlich erhöhen.</p> <p>3. Schutzgut Flora/Fauna (Pkt. 5.4): Auf dem beplanten Gelände wurde ein bedeutendes Vorkommen der vom Aussterben bedrohten Dicken Trespe festgestellt. Es gibt kein anerkanntes Konzept , mit dem die Dicke Trespe umgesiedelt werden könnte. Alle Umsiedlungsversuche sind bisher fehlgeschlagen, die Ursachen dafür sind nicht bekannt. Die Dicke Trespe ist deshalb der Fallgruppe C zuzuordnen. Eine Bebauung würde u. a. gegen europäisches Recht verstoßen.</p> <p>4. Umweltbericht: Flächeninanspruchnahme durch Siedlung (allgemein): Als Richtschnur für den künftigen Flächenbedarf wird auf die vom Wirtschaftsministerium erlassenen „Hinweise für die Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise ...“ vom 1.1.2009 verwiesen. Obwohl die Flächennutzungsplan-Unterlagen von der Gemeinde Ammerbuch erst Mitte Februar 2009 beim LRA Tübingen eingereicht wurden, kam diese Verfahrensanweisung des Wirtschaftsministerium nicht zur Anwendung. Der Flächennachweis genügt somit nicht den heutigen Anforderungen. Zusätzlich würde die Bebauung dieser Fläche zu einer bandartigen Verbindung zwischen Altingen und Kayh (Anhang Bild B1) führen. Des weiteren werden der von der Region Stuttgart ausgewiesene Grünzug bzw. Grünzäsur endgültig von den benachbarten Schutzgebieten auf Altinger Seite getrennt. Die Regionalpläne sind zwischen den beiden Regionen sind nicht abgestimmt (Anhang Bild B2).</p> <p>5. Schutzgut Landschaftsbild: Am westlichen Schönbuchrand verläuft der HW 5 (Schwarzwald-Allgäu-Weg) mit dem Aussichtspunkt Grafenberg.</p> | <p>Ebene der Bauleitplanung. Für die diesbezügliche rechtliche Beurteilung ist nicht der Regionalverband zuständig, sondern die entsprechende Rechtsabteilung beim Landratsamt Tübingen. Dem Regionalverband liegen keine Angaben von Seiten dieser Behörde vor, die gegen die Ausweisung des Gewerbegebiets sprechen.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|--|---|--|--|
| | | <p>Von diesem Punkt zeigt sich ein noch intaktes Landschaftsbild mit einer für diesen Bereich typischen Gliederung. (Anhang Bild B3). Durch die geplante bandartige Bebauung wird das Landschaftsbild nachhaltig zerstört und entspricht damit nicht den Zielen des LEP 2002 (Anhang B4).</p> <p>Aus diesen Ausführungen ergibt sich zwingend, dass die Ausweisung eines Industrie- und Gewerbeortes in Ammerbuch-Altingen nicht aufrecht erhalten werden kann. In der Raumnutzungskarte ist diese Fläche zu entfernen, der Regionalplan und der daraus abgeleitete Flächennutzungsplan für Ammerbuch ist entsprechend anzupassen.</p> <p>Im Umweltbericht unter Pkt. 6.5.1 wird darauf verwiesen, dass die Menschen in der Region Neckar-Alb bundesweit die höchste Lebenserwartung haben. Wir möchten, dass uns dies auch weiterhin in Altingen so erhalten bleibt.</p> | |
| <p>Scherer, Familie, Dormettingen 15.05.2012</p> | <p>Kap. 6 Voraus- sichtliche Umwelt- auswirkun- gen</p> | <p>Schieferbruch Dormettingen, geplante Erddeponie Dormettingen Zuerst einmal möchte ich anerkennend feststellen, daß so ein Regionalplan ein sehr beachtliches Werk ist, dessen Erstellung wohl einige Mühen erfordert hat. Daneben möchte ich aber auch gerne eine Anregung für eine, in meinen Augen wichtige, Ergänzung des Planes geben.</p> <p>Auch wenn Kreisstraßen - als Verkehrswege an sich - keinen Eingang in den Regionalplan finden, so müßte unsere Ortsdurchfahrt (K 7132) und die geplante Ortsumfahrung, unserer Meinung nach, trotzdem in einem Atemzug mit der K 7129 im Regionalplan erwähnt werden; und zwar im Zusammenhang mit dem Ölschieferabbau und der geplanten Erddeponie nördlich von Dormettingen - als Möglichkeit zur Entschärfung der prekären Verkehrs-, Abgas- und Lärmsituation. Ich habe in den letzten Tagen viel gelesen vom "Schutzgut Mensch (Gesundheit)/Bevölkerung", von Beeinträchtigungen von Wohn- und Mischgebieten, von Wirkräumen (I+II), von Puffern von 50, 100 bis 300 Metern (von relativ hoch bewerteten Tieren, Gräsern, Feldwegen). Daneben sehe ich aber auch und gerade in der Verkehrsanbindung beträchtliches Konfliktpotenzial. Ich würde unsere Ortsdurchfahrt deshalb folgerichtig und ohne Weiteres als einen Wirkraum II bezeichnen wollen. Die Verbindung von der B27/Dotternhausen zur A81/Sulz entwickelt sich mehr und mehr zu einer Hauptverkehrsachse; sie zerschneidet als Autobahnzubringer vom und zum Holcim-Zementwerk (u.a.) unseren Ort in zwei Teile und wird in nicht ferner Zukunft zur Zufahrt zur Holcim-Erddeponie avancieren, hin und zurück (Dormettingen wird quasi ins Zementwerk 'integriert'); und das – beispielsweise - in gerademal 8 Metern Abstand zu unserem Haus. Wir sind also Anwohner der Bahnhofstraße in Dormettingen, einer stark frequentierten Kreisstraße, und dies mit bisher schon hohem LKW-Anteil. Nach den Produktionssteigerungen im nahen Holcim-Zementwerk, bei der Firma Wochner und anderen, ist die Lärmsituation an der Ortsdurchfahrt inzwischen oft unerträglich, die Sicherheit im Straßenverkehr vielfach nicht mehr gewährleistet, die Lebensqualität stark eingeschränkt! Und durch die geplante Erddeponie nördlich von Dormettingen wird der Verkehr (- zusätzlich</p> | <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die dargelegten Sachverhalte und Hinweise sind nachvollziehbar. Bezüglich übermäßiger Belastungen mit Lärm, Abgas und Feinstaub verweisen wir auf europäische und nationale Richtlinien. Ansprechpartner sind hier in diesem Fall die unteren Rechtsbehörden (Landratsamt). Der Regionalverband hat hier keine Regelungskompetenzen. Bezüglich der Festlegung zum Schieferbruch Dormettingen im Regionalplanentwurf wird von etwa gleich bleibenden Abbaumengen gegenüber der derzeitigen Situation ausgegangen. Im Zuge der baurechtlichen Planfeststellung sind Regelungen bzgl. des LKW-Aufkommens geregelt bzw. zu regeln. Ein Nachweis über deren Einhaltung kann ggf. eingefordert werden.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|--|---|---|---|
| | | <p>von der B27 kommend -) durch unser Dorf und die damit verbundenen Belastungen und Einschränkungen noch stark zunehmen! Wissenschaftlich erwiesen ist, daß Lärm nicht nur unser Wohlbefinden beeinträchtigt, sondern eine tatsächliche Gesundheitsgefahr darstellt; was sich übrigens auch im kürzlich ergangenen Urteil des Oberverwaltungsgerichts Leipzig zum Nachtflugverbot in Frankfurt/M. widerspiegelt. So kann ich Ihnen von Schlaf- und Konzentrationsstörungen berichten, von anhaltender Anspannung sowie von innerer Unruhe.</p> <p>An einer Stelle des Regionalplans habe ich mich gar ein wenig geärgert, wo es heißt: "Die Unerheblichkeit ist teilweise in Zusammenhang mit bestehenden Vorbelastungen durch den Abbau in den angrenzenden Abbauflächen zu sehen." Das erweckt ja beinahe den Eindruck, als könne man da noch etwas 'draufpacken' und widerspricht dabei Ihren eigenen Zielen einer hohen Wertigkeit aller Wohn- und Mischgebiete. Ich werde bei Besuchen bei Freunden und Bekannten in unseren Wohngebieten abseits der Ortsdurchfahrt regelmäßig richtig neidisch. Wir Anwohner der Dormettinger Ortsdurchfahrt fühlen uns schlichtweg im Stich gelassen!</p> <p>Ich habe übrigens mal grob nachgerechnet: Die Grundfläche unseres Dorfes beträgt ca. 456.100 m²; die Grundstücke der Anwohner der Ortsdurchfahrt messen ca. 46.400 m²; also fast die im Regionalplan genannte Schwelle: " >= 10% und 5 ha Wohngebiet/Mischgebiet ist von Wirkraum II betroffen" (in meine Berechnung habe ich bisher aber nur die unmittelbar angrenzenden Grundstücke aufgenommen).</p> <p>Beifügen möchte ich Ihnen noch gerne einen Artikel aus dem Zollern-Alb-Kurier zur gelungenen Ortsumfahrung Roßwangen. Von so etwas träumen wir in Dormettingen auch!</p> <p>(Vielleicht sollte man überlegen und mal vorfühlen, ob man nicht zwei der größten Nutzer und somit auch Profiteure einer Ortsumfahrung, nämlich das Holcim-Zementwerk und die Firma Wochner/Vogel-Bau-Gruppe, mit 'ins Boot holen' könnte; sie diese gar als Marketing-Maßnahme mit entsprechendem Namensgebungsrecht 'verkaufen' könnten ("Holcim/Wochner-Umgehungsstraße")</p> | <p>Die konkrete Stelle ist nicht genannt. Es wird davon ausgegangen, dass es sich um Vorbelastungen handelt, die insbesondere die Tierwelt betreffen (FFH-Gebiet). Gemeint ist damit, dass die hier lebenden Tiere die Belastung durch Abbau und Verkehr kennen; es wird davon ausgegangen, dass diese bei fortschreitendem Abbau nicht zwangsläufig aus dem Gebiet vertrieben werden, da sie bereits momentan mit dieser Situation leben.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Mit dieser Idee sollte zuerst auf den Bürgermeister zugegangen werden. Der Regionalverband ist nicht der richtige Adressat.</p> |
| Steidle Werner, Hechingen 15.05.2012 | Kap. 6 Voraus- sichtliche Umwelt- auswirkun- gen | <p>Standorte für Pumpspeicherkraftwerke Unterbecken Reichenbachtal</p> <p>Zum Dritten weise ich auf die Einzigartigkeit des Schamentals, den östlichen Teil der Bollemer Gemarkung hin. Dieses weder von Besiedlung noch von Verkehrsfluß unbeeinträchtigte Wiesental, mit dem Zusammenfluß von verschiedenen Bächen am Fuße des Albraufs besitzt eine einzigartige ungestörte Flora, Fauna (s. u.) und ein ebensolches Landschaftsbild.</p> <p>a.) Flora: Reichstrukturiertes, zumeist extensiv genutztes Grünland, (Wiese, Weide, Schafweide) Waldbiotope: Naturnahe Galeriewälder entlang der Bachläufe. Artenreiche, standortgerechte und naturnahe Laubmischbestände mit weiteren Waldbiotopen und Schonwaldbeständen im Stadtwald.</p> <p>b.) Fauna: Insekten, Amphibien, Vögel, Sänger aller</p> | Standorte für Pumpspeicherkraftwerke sind im Regionalplanentwurf 2012 als Ziel der Raumordnung festgelegt. Sie werden in einen Vorschlag geändert. Hierzu ist keine Umweltprüfung erforderlich. |

| Beteiligter Stellungnahme vom | Stellungnahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|--|---|---|--|
| | | <p>Art, die ihre Lebensgrundlage aus dem o. g. floristischen Arten- und Strukturereichtum haben, und untereinander wiederum eng in Form von Beute-Greiferbeziehungen und Nahrungsketten eng miteinander verbunden sind.</p> <p>c.) Landschaftsbild: Das Landschaftsbild ist sehr geprägt durch die eigentümliche Kessellage am Fuße des Raichbergs und des Himbergs und besitzt hohen touristischen Wert!</p> <p>Dieser vielfältige Lebensraum würde mit dem Bau eines Unterbeckens auf einer Fläche von ca. 30 ha = 300.000 m² für immer in einem relativ sterilen, ökologisch toten „Wasserbecken“ bei gleichzeitig extremer touristischer Abwertung versinken. Dieser Verlust kann m. E. auch nicht durch Ausgleichsmaßnahmen, welcher Art auch immer, kompensiert werden.</p> <p>4.) Beim Bau eines Unterbeckens wird es in und für Boll zu einer extremen Lärm-, Verkehrs- und Staub-/Schmutzbelastung, die niemand abstreiten kann, kommen. Mittelfristig dadurch, und durch das Bauobjekt „Unterbecken“, würde die Einzigartigkeit unseres schönen Ortes nachhaltig leiden.</p> | |
| <p>Vetter Karin i. V. Eigentümer der Ferienhäuser des Ferienhausbereiches Hochstetten in Münsingen-Bremelau 27.04.2012</p> | <p>Kap. 6 Voraussichtliche Umweltauswirkungen</p> | <p>Gebiete für Windkraftanlagen Beeinträchtigung Umwelt: Es leben in dem betroffenen Gebiet hochgradig gefährdete Arten. Es hat anscheinend eine Untersuchung dieses Gebietes stattgefunden, welche keine Befunde ergab. Das ist schlicht falsch. Hätte eine Untersuchung stattgefunden, und ich betone hätte, denn es hat überhaupt keine stattgefunden, wäre festgestellt worden, dass mehrere Paare des Roten Milan hier brüten und jagen. Dieser Umstand findet bisher keinerlei Einfluss im Regionalplan und ist unbedingt zu berücksichtigen (Eine Untersuchung ist unumgänglich!).</p> <p>In 2002 hat der Landesverband Tourismus klar ausgesagt, dass durch die Aufstellung einer WKRA die Verschandelung der wunderschönen Landschaft einhergeht. Passend zu dieser Aussage hat die Stadt Münsingen seinerseits verboten, Strommasten (Höhe bis max. 7 m!) zur Erschließung des Wochenendhausgebietes mit Strom aufstellen zu lassen. Begründung: Eine so sensible Albnaturlandschaft sollte nicht durch Masten gestört werden! Wir haben damals diese Argumentation akzeptiert, da diese unsere grundlegende Meinung widerspiegelt. Auch wenn sich politisch die Gewichtungen verschoben haben, zu bedenken ist trotzdem: Wieviel mehr Störung wäre nun eine oder sogar eine große Anzahl von WKRA mit einer Höhe von mindestens 100 bis 200 m?</p> | <p>Der Regionalverband wird unter Berücksichtigung der neuen Rechtslage sowie neuer Daten und Erkenntnisse die Windkraftplanung in der Region Neckar-Alb noch einmal überarbeiten. Es ist eine separate Teilfortschreibung von Kap. 4.2.4.1 „Windenergie“ geplant.</p> <p>Ergänzende Hinweise Zur Vorgehensweise der Untersuchung siehe Behandlung der Stellungnahme unter Kap. 4 Methodik.</p> <p>Für das betroffene Vorranggebiet für regionalbedeutsame Windkraftanlagen „Münsingen-Bremelau Ost“ sind die Ergebnisse der Plan-Umweltprüfung, bezogen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Fauna/Flora/biologische Vielfalt, Landschaft, Mensch und Sachwerte/kulturelles Erbe zusammenfassend auf Seite 72 des Umweltberichts (Textteil) dargelegt, entsprechende Kartenausschnitte enthält Karte 48 Seite 309. Detaillierte Angaben der Analyse finden sich im Tabellenteil in Tabelle A 64 auf den Seiten 461f. Demnach wird die Betroffenheit sämtlicher Umweltgüter als unerheblich eingestuft.</p> <p>Der Regionalplan Neckar-Alb soll einen Beitrag zum Ausbau der regenerativen Energien im Sinne des Energiekonzepts 2020 leisten, in dem sich die Landesregierung zur optischen Wahrnehmbarkeit von Windkraftanlagen bekennt. Im Vergleich zu anderen Teilen der Schwäbischen Alb ist die Landschaft östlich Bremelau in Folge der Flurbereinigung strukturarm und durch intensiven Ackerbau geprägt.</p> |
| <p>Regierungspräsidium Tübingen - Abteilung Umwelt</p> | <p>Kap. 7 FFH-Verträglichkeit</p> | <p>Der Umweltbericht umfasst auch eine Verträglichkeitsprüfung, die die Planung auf mögliche erhebliche Beeinträchtigungen untersucht. Bezüglich des Abschnitts Trassen für Schienenverkehr Neubau</p> | <p>Der Hinweis wird aufgegriffen. In Abstimmung mit den Naturschutzbehörden wird eine Überprüfung vorgenommen.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|--------------------------------------|---|--|
| 09.05.2012 | | <p>wurde für die Schienentrasse Reutlingen Hbf – Engstingen (Blatt 25) eine direkte Betroffenheit der Natura 2000-Gebiete (FFH Nr. 7521-341 und SPA Nr. 7422-441) festgestellt. Die Schlussfolgerung, dass bei einer Neubaustrecke eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele ausgeschlossen werden könne, erscheint im Hinblick auf den Bereich der „Honauer Steige“ und notwendige bauliche Maßnahmen für eine Wiederinbetriebnahme dieses Streckenabschnitts nicht plausibel.</p> <p>Weitere Anmerkungen und Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umweltbericht; z.B. S. 149, 165 Themenbereich „Bromus grossus“: Bei verschiedenen Schwerpunkten „Industrie, Gewerbe und gewerbliche Dienstleistungen“ sowie bei verschiedenen „Vorranggebieten zur Sicherung von Rohstoffen“ wird das Vorgehen zu Bromus grossus erläutert. Der Verweis auf Abarbeitung der Problematik in den nachfolgenden Planungsebenen ist richtig und notwendig. Im Rahmen des Regionalplans ist die Nennung der Einzelmaßnahme „Sammlung von Samen“ aus unserer Sicht nicht angebracht und allein auch nicht sachgerecht. Die detaillierte Kompensations-Maßnahmenplanung, ggf. unter Berücksichtigung von CEF-Maßnahmen soll den nachfolgenden Umwelt-Begleit-planungen vorbehalten bleiben. • Umweltbericht; S. 43 und 132 Vorranggebiete „Sicherung Rohstoffe (SB Dotternhausen, Plettenberg)“: Die Formulierungen zur Abstimmung mit der Naturschutzverwaltung sollen angeglichen werden. Vorschlag für S. 43: Nach Rücksprache mit dem Regierungspräsidium Tübingen ist der Rohstoffabbau unter Auflagen und Erarbeitung eines Kompensationskonzepts vereinbar mit den Zielen des Vogelschutzgebietes und den sonstigen Naturschutzzielen (vgl. Erklärung des MLR vom 03.12.2007). <p>Redaktioneller Hinweis - fehlerhafte Formulierung auf Seite 132: (Abschätzung der Erheblichkeit): Der Ausgleich des Verlusts von Heide-, bzw. Magerrasenflächen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Regionalplan, Seite 140, 162 Gewerbegebiet Münsingen West: Beim Monitoring der Umweltauswirkungen auf das benachbarte Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet sind nicht nur die naturschutzrelevanten Daten zu erheben und zu berücksichtigen, sondern ebenfalls die möglichen Auswirkungen auf die im Naturschutzgebiet notwendige Bewirtschaftung durch den Schäfer (Triebwege, Erschließung). | <p>Die entsprechende Passage wird gestrichen.</p> <p>Die Anregung wird aufgegriffen. Der Satz wird wie folgt verändert (Veränderung fett): Nach Rücksprache mit dem Regierungspräsidium Tübingen ist der Rohstoffabbau unter Auflagen und Erarbeitung eines Kompensationskonzepts vereinbar mit den Zielen des Vogelschutzgebietes und den sonstigen Naturschutzzielen (vgl. Erklärung des MLR vom 03.12.2007).</p> <p>Der Fehler wird korrigiert, „Verlust“ wird ersetzt durch „Ausgleich“.</p> <p>Der genannte Aspekt wird wie folgt in Tab. 9.8 Ziffer 22 (Seite 215) aufgenommen: Untersuchung möglicher Auswirkungen auf die Bewirtschaftung im Naturschutzgebiet durch den Schäfer (Triebwege, Erschließung). (siehe auch Behandlung der Stellungnahme unter Kap. 9 Monitoring)</p> |
| Regierungspräsidium Tübingen - Abteilung Umwelt 09.05.2012 | Kap. 8 Artenschutzrechtliche Prüfung | <p>Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP - § 44 Abs.1 BNatschG) Der Umweltbericht beinhaltet auch eine saP. Dabei wird anerkannt, dass aufgrund der derzeit vorliegenden Erkenntnisse über tangierte Arten und Vogelzugkorridore eine abschließende Bewertung noch nicht möglich ist. Dies gilt insbesondere für die Auswirkungen der Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen auf Vogel- und Fledermausarten (s. hierzu Nr. 8.4.4 des Umweltberichts). Hier steht auch die abschließende landeseinheitliche Bewertung durch die LUBW noch aus.</p> | <p>Der Regionalverband wird unter Berücksichtigung der neuen Rechtslage sowie neuer Daten und Erkenntnisse die Windkraftplanung in der Region Neckar-Alb noch einmal überarbeiten. Es ist eine separate Teilfortschreibung von Kap. 4.2.4.1 geplant. Die Umweltprüfung wird dem entsprechend erfolgen.</p> |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|--|--|---|---|
| | | <p>Aufgrund der lückenhaften Datenlage ist die Schlussfolgerung im Umweltbericht zu relativieren, dass raumordnerisch relevante Konflikte mit Hilfe von Konfliktminderungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sowie Monitoring reduziert oder ggf. in eine objektive Ausnahmelage hinein geplant werde. Dies nicht zuletzt aufgrund der in der neueren Rechtsprechung festgestellten individuenbezogenen Ausgestaltung des Tötungsverbots (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 -).</p> <p>Methodisch nicht korrekt ist, dass auch prioritäre Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL in der saP aufgeführt werden. Lebensraumtypen fallen nicht unter die Zugriffs-, Störungs- und Besitzverbote des § 44 BNatSchG und sind, wenn in betroffenen FFH-Gebieten wertgebend, im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung abzuarbeiten.</p> | |
| Regierungspräsidium Tübingen - Fachbereich Forst 25.07.2012 | Kap. 8 Arten- schutz- rechtliche Prüfung | <p>Vorrangflächen für Windenergie: Weitere Konfliktfelder, Einzelfallprüfungen</p> <p>Den Buchenwäldern und insbesondere den Buchen-Althölzern sowie auch kleinflächigen Eichen-Althölzern kommt grundsätzlich eine herausgehobene Bedeutung hinsichtlich des Artenschutzes zu. Soweit Buchen-Althölzer in den Vorranggebieten einbezogen bleiben, ist hier die Artenschutzrelevanz zu prüfen (s. Einzelhinweise). Entsprechende Kartenskizzen sind bei der höheren Forstbehörde verfügbar.</p> | Der Regionalverband wird unter Berücksichtigung der neuen Rechtslage sowie neuer Daten und Erkenntnisse die Windkraftplanung in der Region Neckar-Alb noch einmal überarbeiten. Es ist eine separate Teilfortschreibung von Kap. 4.2.4.1 geplant. Die Umweltprüfung wird dem entsprechend erfolgen. |
| Vetter Karin i. V. Eigentümer der Ferienhäuser des Ferienhausbereiches in Münsingen-Bremelau 27.04.2012 | Kap. 8 Arten- schutz- rechtliche Prüfung | <p>Beeinträchtigung Umwelt:</p> <p>Es leben in dem betroffenen Gebiet hochgradig gefährdete Arten. Es hat anscheinend eine Untersuchung dieses Gebietes stattgefunden, welche keine Befunde ergab. Das ist schlicht falsch. Hätte eine Untersuchung stattgefunden, und ich betone hätte, denn es hat überhaupt keine stattgefunden, wäre festgestellt worden, dass mehrere Paare des Roten Milan hier brüten und jagen. Dieser Umstand findet bisher keinerlei Einfluss im Regionalplan und ist unbedingt zu berücksichtigen (Eine Untersuchung ist unumgänglich!).</p> | <p>Zur Vorgehensweise der Untersuchung siehe Behandlung der Stellungnahme unter Kap. 4 Methodik.</p> <p>Die Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung für das Gebiet sind in Tabelle 8.3 Seite 206 zusammengefasst, Details enthält Tab. A 96 im Tabellenteil Seite 537. Im Ergebnis können Vorkommen und Beeinträchtigungen diverser streng geschützter Arten nicht ausgeschlossen werden. Für die Beurteilung liegen keine ausreichenden Kenntnisse vor. Der Regionalverband ist nicht gehalten, eigene Untersuchungen durchzuführen. Es wird darauf verwiesen, dass dies im Rahmen von Genehmigungsverfahren näher untersucht werden muss. Die der Analyse zugrunde gelegten Untersuchungen von Sikora im Landkreis Reutlingen (Stand 2004) weisen im Umkreis von 1000 m des Vorranggebiets keine Horstbäume des Rotmilans aus.</p> |
| Regierungspräsidium Tübingen - Abteilung Umwelt 09.05.2012 | Kap. 9 Monitoring | <p>Weitere Anmerkungen und Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> • Regionalplan, Seite 140, 162 <p>Gewerbegebiet Münsingen West: Beim Monitoring der Umweltauswirkungen auf das benachbarte Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet sind nicht nur die naturschutzrelevanten Daten zu erheben und zu berücksichtigen, sondern ebenfalls die möglichen Auswirkungen auf die im Naturschutzgebiet notwendige Bewirtschaftung durch den Schäfer (Triebwege, Erschließung).</p> | Entsprechend der Änderung im Regionalplan Seite 160 wird in Kap. 9, Tabelle 9.8, Ziffer 22, folgende Passage aufgenommen: Untersuchung möglicher Auswirkungen auf die Bewirtschaftung im Naturschutzgebiet durch den Schäfer (Triebwege, Erschließung). |

| Beteiligter Stellung- nahme vom | Stellung- nahme zu | Inhalt (Stellungnahmen) | Behandlung |
|---|-----------------------|--|---|
| Landratsamt Reutlingen - Untere Verwal- tungsbehörde 04.08.2012 | Tabellen- teil | In Tabelle A 14 (Seite 358) des Tabellenteils zum Umweltbericht wird zur Konfliktlösung beim Steinbruch Sonnenbühl-Willmandingen im Zusammenhang mit dem Schutzgut Boden nach dem Abbau der Sicherungsfläche die Wiederherstellung der Bodenfunktionen im Zuge der Rekultivierung vorgeschlagen. Laut Begründung zum Plansatz 3.5.1 G (4) und G (5), Seite 94, ist die Rekultivierung von Abbaustätten mit den Belangen des Naturschutzes abzuwägen. Im Fokus steht hierbei die Schaffung von wertvollen Sekundärbiotopen. Die Fläche eignet sich nach Abbau in besonderem Maße für eine solche Entwicklung. Insbesondere sind die hohen Felswände von Interesse. Der Vorschlag zur Konfliktlösung im Zusammenhang mit dem Schutzgut Boden sollte daher entsprechend geändert werden. Es sollte eine Regelung im Zuge des Genehmigungsverfahrens angestrebt werden. Weitere Ausführungen zum Steinbruch Sonnenbühl-Willmandingen folgen unter der Überschrift „Zusammenfassende Erklärung gemäß § 2a Abs. 6 Nr. 1 Landesplanungsgesetz“. | Der Vorschlag zur Konfliktlösung wird wie folgt geändert (Änderung fett): Wiederherstellung der Bodenfunktionen im Zuge der Rekultivierung nach Abwägung mit Belangen des Naturschutzes |

Nicht fristgerecht eingegangene Stellungnahmen

| Beteiligter Stellungnahme vom | Eingang Stellung- nahme | Stellungnahme zu Kapitel | Behandlung |
|---|-------------------------------|---|---|
| Bayer Roland, Hayingen 06.06.2012 | 06.06.2012 | 3.1.2 Grünzäsuren | Die Stellungnahmen werden aus formalen Gründen nicht behandelt, da sie nicht fristgerecht eingegangen sind. Aus Gründen der Gleichbehandlung gilt dies für alle nicht fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit. |
| Interstuhl Büromöbel GmbH & Co. KG, Meßstetten 01.06.2012 | 01.06.2012 | 3.1.1 Regionale Grünzüge 3.2.1 Naturschutz und ... | Der Regionalverband Neckar-Alb hat die Öffentlichkeitsbeteiligung über die rechtlichen Anforderungen hinaus durchgeführt: Nach der öffentlichen Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg am 09.03.2012, in der regionalen Presse sowie in den Gemeindemitteilungsblättern der Städte und Gemeinden in der Region lag der Regionalplanentwurf einschließlich Umweltbericht beim Regionalverband in Mössingen, den Landratsämtern in Balingen, Reutlingen und Tübingen sowie bei den Stadt- und Gemeindeverwaltungen vom 19.03. – 16.05.2012 zur Einsichtnahme aus. In diesem Zeitraum bestand auch die Möglichkeit zur Einsichtnahme auf der Internetseite des Regionalverbands. Die Frist für die Stellungnahme endete nach § 12 Abs. 3 LplG mit Ablauf der Auslegung am 16.05.2012. Gemäß § 12 Abs. 4 LplG sind nur die fristgerecht übermittelten Stellungnahmen zu prüfen. |
| Kries Manfred, Eningen u. A. 23.05.2012 | 24.05.2012 | 4.2 Energie einschließlich ... | Hinweise zu einzelnen Stellungnahmen: H. Bayer bittet um Verschiebung einer Grünzäsur, weil er auf einem betroffenen Grundstück einen Schuppen errichten möchte. → keine Änderungen aus anderen Stellungnahmen |
| HGV Rottenburg | 16.07.2012 | 2.4.3.2 Einzelhandel | Die Fa. Interstuhl Büromöbel GmbH & Co. KG bittet um Rücknahme eines Grünzuges und eines Gebietes für Naturschutz und Landschaftspflege zur Erweiterung des Betriebes. → Siehe dazu Behandlung der Stellungnahme der Stadt Meßstetten. |
| KK Schützenverein Neuhausen / Erms c/o Roland Forster 20.08.2012 | 20.08.2012 | 4.2 Energie einschließlich ... | Der HGV Rottenburg übt Kritik an der Begrenzung der Randsortimente. → Siehe dazu Behandlung der Stellungnahme der Stadt Rottenburg. |
| Mohring & Kollegen Anwaltskanzlei im Auftrag der Stadt Hechingen | 28.11.2012 | 2.4.3.2 Einzelhandel | H. Kries schlägt vor, anstelle des Renkenbergs auf dem Steinberg ein Pumpspeicherbecken (Oberbecken) sowie westlich des Talguts Lindenhof ein Unterbecken vor. → Pumpspeicherkraftwerke werden vom Ziel der Raumordnung in einen Vorschlag geändert. Weitergehende Planungen sind nicht vorgesehen. |
| Rauscher Martin, Hohenstein 31.05.2012 | 06.06.2012 | 4.2.4.1 Windenergie | Die Anwaltskanzlei Mohring & Kollegen geben im Auftrag der Stadt Hechingen in einer ergänzenden Stellungnahme Hinweise zur Begrenzung der Randsortimente, zu Ergänzungsstandorten sowie zum Bestandsschutz. → Änderungen dazu aufgrund mehrerer Stellungnahmen; Abstimmung auch mit der Stadt Hechingen. |
| Schwäbischer Alb- verein e. V., Haupt- geschäftsstelle Stutt- gart; Schreiben vom 23.07.2012 an Min.präs. Kretsch- mann | 10.10.2012 | 4.2 Energie einschließlich ... 4.2.4.1 Windenergie | H. Rauscher spricht sich gegen Windkraftanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Hohenstein aus. → Es findet eine nochmalige Überprüfung der Standorte für Windkraftanlagen statt; separate Teilfortschreibung ist vorgesehen. |
| Tretler Gerd, Ho- henstein i. V. von weiteren 28 Bürgerinnen/Bürgern (ohne Adressen, nur Unterschriften) | 14.06.2012 | 4.2 Energie einschließlich ... 4.2.4.1 Windenergie | Der Schwäbische Albverein e. V. spricht sich gegen Windkraftanlagen und Pumpspeicherbecken im Umfeld des Kornbühls aus. → Es findet eine nochmalige Überprüfung der Standorte für Windkraftanlagen statt; separate Teilfortschreibung ist vorgesehen. Eine Landschaftsbildbewertung (Landschaft im Allgemeinen und Denkmalschutz) wird durchgeführt, auf deren Basis eine Abwägung vorgenommen wird. Pumpspeicher-Standort Weiherbach entfällt aufgrund der Stellungnahme der Stadt Burladingen. |
| Viesel, Dr. Egon, Albstadt, Hinweis: Schreiben über MVI vom 04.09.2012 zur Verfügung gestellt. | 11.09.2012 | 4.2 Energie einschließlich ... | H. Tretler, i. V. weiterer spricht sich gegen Windkraftanlagen in Gebiet Linsenbergl Eglingen aus und bittet beim Gebiet Buchhausen um Einhaltung eines Mindestabstandes von 2000 m zur Siedlung. → Es findet eine nochmalige Überprüfung der Standorte für Windkraftanlagen statt; separate Teilfortschreibung ist vorgesehen. |

| Beteiligter Stellungnahme vom | Eingang Stellung- nahme | Stellungnahme zu Kapitel | Behandlung |
|----------------------------------|-------------------------------|--------------------------|--|
| | | | <p>H. Viesel kritisiert die Planung für zwei Pumpspeicher-Oberbecken auf dem Heufeld in Burladingen-Salmendingen, die aus seiner Sicht naturschutzfachlich nicht zu vertreten sind. → Pumpspeicherkraftwerke werden vom Ziel der Raumordnung in einen Vorschlag geändert. Weitergehende Planungen sind nicht vorgesehen.</p> |